Der Grosse Rat
des Kantons Bern

Le Grand Conseil
du canton de Berne

Septembersession 2018

03.09.2018 - 11.09.2018

Sessionsprogramm

Legende

Beratungsformen:

FD	freie Debatte
OD	organisierte Debatte
RD	reduzierte Debatte
SV	schriftliches Verfahren

Kommissionen:

FiKo	Finanzkommission
GPK	Geschäftsprüfungskommission
JuKo	Justizkommission
SAK	Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen
BiK	Bildungskommission
GSoK	Gesundheits- und Sozialkommission
BaK	Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission
SiK	Sicherheitskommission

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Grosser Rat	2
Staatskanzlei STA	2 + 3
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion BVE	3 + 4
Volkswirtschaftsdirektion VOL	4 + 5
Finanzdirektion FIN	5 + 6
Gesundheits- und Fürsorgedirektion GEF	6 + 7
Erziehungsdirektion ERZ	7
Polizei- und Militärdirektion POM	8
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion JGK	8 + 9
Wahlen	9 + 10
Interpellationen	10 – 12
Anfragen	12

Erstellt von: Amt für Regierungsunterstützung und politische Rechte, Staatskanzlei des Kantons Bern / 21.08.2018

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Grosser Rat								
1	2018.RRGR.415	Jahresbericht 2017 der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission (IGPK) der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH)	Bericht Dritte	SiK		RD	Antrag der SiK: Kenntnisnahme	Moser
2	2017.RRGR.748	285-2017 Köpfli (Bern, glp) In dubio pro populo: Volksvorschläge vor grossrätlichen Eventualanträgen (Änderung der Kantonsverfassung)	Parlamentarische Initiative	SAK		FD	Antrag der SAK: Zustimmung zur vorläufigen Unterstützung	Jost
Staatskanzlei								
3	2016.STA.10699	Gesetz über die politischen Rechte (PRG) (Änderung)	Gesetz	SAK		FD	1. Lesung	Aebi
4	2015.STA.23717	"Transparenz jetzt! Offenlegung der Politikfinanzierung" Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung der Motion 299-2015 SP-JUSO-PSA (Marti, Bern)	Bericht RR	SAK	Kenntnisnahme	RD		Kommissions-mehrheit: Schilt Kommissions-minderheit: Graf
5	2014.STA.20196	Amt für Ressourcen und politische Rechte (ARP); E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer. Betrieb. Ausgabenbewilligung; Objektkredit; Verpflichtungskredit 2019 - 2020	Kreditgeschäft GR	SAK		RD		Kohli
6	2018.RRGR.294	087-2018 Dringlich Veglio (Zollikofen, SP) Radiostudio gehört nach Bern	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
7	2018.RRGR.359	104-2018 Dringlich Gnägi (Walperswil, BDP) Schwerpunkt Wachstumsschwäche bei den Regierungsrichtlinien 2019 - 2022 Richtlinienmotion	Motion		Annahme als Postulat	RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
8	2017.RRGR.705	267-2017 Machado Rebmann (Bern, GaP) Volksmotion und Volkspostulat – neue demokratische Rechte im Kanton Bern	Motion		Ablehnung	FD	Ammann (Bern, AL) (Motion übernommen)	
9	2018.RRGR.45	016-2018 Imboden (Bern, Grüne) Ehre für den Berner Friedensnobelpreisträger Charles-Albert Gobat: Sein Wirken im Berner Rathaus sichtbar machen	Motion		Annahme als Postulat	FD		
10	2018.RRGR.40	011-2018 Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Regierungsreform für einen dynamischen Kanton Bern	Postulat		Ablehnung	FD		
11	2018.RRGR.44	015-2018 Gerber (Reconvilier, EVP) Anpassung der Wahlkreise für die Wahlen in den Bernjurassischen Rat	Postulat		Annahme	FD		

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

12	2018.RRGR.360	Wiederherstellung der Ordnungsmässigkeit des Jahresabschlusses des AGG 2016 und Sicherstellung der Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung der BVE für die Zukunft; "Projekt Optima" und zweites Projekt "FIT 2017"; nachträglicher Verpflichtungskredit des Grossen Rates für die Gesamtausgaben	Kreditgeschäft GR	FiKo		RD		Etter
13	2018.RRGR.323	Ins / Lindenhof, Justizvollzugsanstalt Witzwil, Instandsetzung von 10 Gebäuden (Lindenhof) und der ehemaligen Verwaltervilla für Haftplätze des Arbeitsexternats. Verpflichtungskredit für die Ausführung	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Mentha
14	2018.RRGR.301	Bern, Hodlerstrasse 7, Amthaus. Instandsetzung Fassaden und Sanierung Haustechnik. Verpflichtungskredit für die Projektierungsarbeiten	Kreditgeschäft GR	BaK		RD		Riem
15	2018.RRGR.308	Kantonsbeitrag an den Wärmeverbund Bolligen/Stettlen. Verpflichtungskredit und Leistungszusicherung	Kreditgeschäft GR	BaK		RD		Trüssel

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
16	2018.RRGR.226	081-2018 Gerber (Hinterkappelen, Grüne) Regionaler Baustoff Holz soll durch Zertifizierung aufgewertet werden Richtlinienmotion	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	RD		
17	2018.RRGR.166	039-2018 Klopfenstein (Corgémont, SVP) Die baulichen Zeugen der Geschichte von Moutier sollen erhalten bleiben!	Postulat		Annahme	FD		
18	2018.RRGR.219	076-2018 Tanner (Ranflüh, EDU) Gewässerabstand mit Augenmass	Postulat		Annahme	FD		

Volkswirtschaftsdirektion

19	2017.RRGR.15	Gesetz über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht (BPG) (Änderung)	Gesetz	FiKo		FD	2. Lesung	Kommissions-mehrheit: Wyss Kommissions-minderheit: Marti
20	2018.RRGR.328	Kantonsbeitrag zur Finanzierung der Feuerwehr-Sonderstützpunkte für Öl-/Gas- und ABC-Wehr. Verpflichtungskredit für 2019 - 2022 (Objektkredit)	Kreditgeschäft GR	FiKo		FD	fakultatives Finanzreferendum	Kipfer
21	2018.RRGR.329	Kantonsbeitrag zur Finanzierung der Feuerwehr-Sonderstützpunkte für Personenrettung bei Unfällen. Verpflichtungskredit für 2019 - 2022 (Objektkredit)	Kreditgeschäft GR	FiKo		FD	fakultatives Finanzreferendum	Kipfer
22	2018.RRGR.342	096-2018 Dringlich Knutti (Weissenburg, SVP) Finanzielle Entlastung der Gemeinden bei Feuerwehraufgaben Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
23	2018.RRGR.352	100-2018 Dringlich Knutti (Weissenburg, SVP) Notwendige Massnahmen zum Schutz unseres Waldes Richtlinienmotion	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	RD		
24	2017.RRGR.559	214-2017 Rudin (Lyss, glp) Schaffung eines digitalen Dorfes im Berner Oberland	Motion		Ablehnung	FD	verschoben aus der Junisession	Jost (EVP)
25	2017.RRGR.683	253-2017 Sauvain (Moutier, PSA) Überbrückungsrente zum Schutz älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	Motion		Ablehnung	FD		Gasser (PSA)
26	2017.RRGR.605	233-2017 Knutti (Weissenburg, SVP) Grossraubtierproblematik im Kanton Bern muss endlich gelöst werden	Motion		Ablehnung	FD		
27	2017.RRGR.611	235-2017 Etter (Treiten, BDP) Werke der Juragewässerkorrektionen zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion von hochwertigen Lebensmitteln erhalten und optimieren Richtlinienmotion	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung	RD		
28	2018.RRGR.41	012-2018 Graf-Rudolf (Belp, Grüne) Wiedereinführung des obligatorischen Hundehalterkurses	Motion		Ablehnung	FD		

Finanzdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
29	2018.RRGR.315	Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)	Bericht RR	FiKo	Kenntnisnahme	RD		Wyrsch

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
30	2017.RRGR.686	256-2017 Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Begrenzung der Kaderlöhne in kantonsnahen Betrieben bzw. in solchen, die im Eigentum des Kantons Bern sind Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD		
31	2017.RRGR.741	278-2017 Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Ausgabenexplosion durch Ausgabenwachstumsbremse bremsen	Motion		Ablehnung	FD		
32	2018.RRGR.200	066-2018 Grüne (Imboden, Bern) Standesinitiative: Interkantonaler Steuerwettbewerb stoppen – Harmonisierung der Unternehmenssteuern	Motion		Ablehnung	FD		

Gesundheits- und Fürsorgedirektion

33	2017.GEF.690	Einführungsgesetz zur eidgenössischen Krebsregistrierungsgesetzgebung (EG KRG)	Gesetz	GSoK		FD	1. Lesung	Junker Burkhard
34	2015.GEF.440	Krebsregister für den Kanton Bern. Ausgabenbewilligung (Verpflichtungskredit, neue wiederkehrende Ausgabe) für das Jahr 2019	Kreditgeschäft GR	GSoK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Junker Burkhard
35	2017.RRGR.714	269-2017 Gnägi (Walperswil, BDP) Sinnvolle Anpassung des Alarmierungsperimeters der Sanitätsnotrufzentrale 144 Biel/Bienne – Effizienter Einsatz der Rettungsmittel Richtlinienmotion	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
36	2018.RRGR.201	067-2018 SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) Medikamententests in der Psychiatrie: Eine Aufarbeitung ist nötig!	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme als Postulat	FD		
37	2018.RRGR.306	088-2018 Dringlich Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Die Fördergelder des Bundes zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sind vom Kanton Bern konsequent abzuholen	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
38	2018.RRGR.356	102-2018 Dringlich EVP (Beutler-Hohenberger, Gwatt) Familienergänzende Kinderbetreuung: Gleich lange Spiesse auch für private Initiativen Richtlinienmotion	Motion		Annahme als Postulat	RD		

Erziehungsdirektion

39	2018.RRGR.351	Jahresbericht 2017 der Universität Bern	Bericht Dritte	BiK	Kenntnisnahme	RD	gemeinsame Beratung	Schmidhauser
40	2018.RRGR.347	Geschäftsbericht 2017 der Berner Fachhochschule (BFH)	Bericht Dritte	BiK	Kenntnisnahme	RD	gemeinsame Beratung	Arn
41	2018.RRGR.349	Geschäftsbericht 2017 der Pädagogischen Hochschule Bern (PH Bern)	Bericht Dritte	BiK	Kenntnisnahme	RD	gemeinsame Beratung	Stähli

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in

Polizei- und Militärdirektion

42	2018.RRGR.338	093-2018 Dringlich Gasser (Bévilard, PSA) Missbräuchliche Begrenzung von Lotteriefondsgeldern Richtlinienmotion	Motion		Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung	RD		
43	2018.RRGR.38	009-2018 Bärtschi (Lützelflüh, SVP) Gotthelf-Zentrum in Lützelflüh - Verbesserung der Rahmenbedingungen	Motion		Ablehnung	FD		
44	2017.RRGR.744	281-2017 Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Der Informationsfluss über Straftaten, Strafbefehle und Urteile muss optimiert werden	Motion		Annahme als Postulat	FD		
45	2018.RRGR.119	024-2018 BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen) Die Justizvollzugsstrategie ist dem Grossen Rat vom neuen Regierungsrat vorzulegen Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD		
46	2018.RRGR.169	042-2018 Benoit (Corgémont, SVP) Umsiedlung der Justizvollzugsstellen im Berner Jura	Motion		Annahme als Postulat	FD		

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

47	2017.RRGR.648	240-2017 Seiler (Trubschachen, Grüne) Mehr Eigenverantwortung: Stärkung der Akzeptanz für ausländische Fahrende	Motion		Ablehnung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
48	2017.RRGR.750	287-2017 Vanoni (Zollikofen, Grüne) Benchmarks auch für die bernischen Gemeinden – zwecks Sparens am richtigen Ort Richtlinienmotion	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Ablehnung	RD		
49	2017.RRGR.702	266-2017 Stähli (Gasel, BDP) Seelsorgeangebote in Gefängnissen, Spitälern und Asylunterkünften für Angehörige nicht anerkannter Religionen	Motion		Annahme als Postulat	FD		
50	2018.RRGR.11	002-2018 Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Sicherheit der Bevölkerung erhöhen - Zusammenhänge zwischen Gewaltverbrechen, Unfallverursachung und Drogenkonsum analysieren	Motion		Ablehnung	FD		

Wahlen

51	2018.RRGR.459	Wahl zweier Mitglieder deutscher Muttersprache für das Obergericht mit Beschäftigungsgrad von je 100 %, für die Amtsdauer bis 31.12.2022	Ernennung/Wahl	JuKo		RD		Freudiger
52	2018.RRGR.460	Wahl einer Richterin oder eines Richters französischer Muttersprache für die Regionalgerichte mit Beschäftigungsgrad 100 %, für die Amtsdauer bis 31.12.2022	Ernennung/Wahl	JuKo		RD		Freudiger
53	2018.RRGR.461	Wahl einer Richterin oder eines Richters deutscher Muttersprache für die Regionalgerichte mit Beschäftigungsgrad 100 %, für die Amtsdauer bis 31.12.2022	Ernennung/Wahl	JuKo		RD		Freudiger
54	2018.RRGR.462	Wahl einer Richterin oder eines Richters deutscher Muttersprache für die Regionalgerichte mit Beschäftigungsgrad 60 %, für die Amtsdauer bis 31.12.2022	Ernennung/Wahl	JuKo		RD		Freudiger

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
55	2018.RRGR.458	Wiederwahl der 19 Fachrichterinnen und Fachrichter deutscher und französischer Muttersprache für das Kindes- und Erwachsenenschutzgericht, für die Amtsdauer vom 01.01.2019 bis 31.12.2024	Ernennung/Wahl	JuKo		RD		Freudiger

Interpellationen Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

56	2018.RRGR.340	095-2018 Dringlich Riesen (Sonceboz-Sombeval) Hat die Abstimmung in Moutier den Entscheid, den Autobahnwerkhof Loveresse in die Nationalstrassengebietseinheit I zu integrieren, beeinflusst?	Interpellation			SV		
57	2018.RRGR.63	019-2018 von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) Kürzere Zahlungsfristen	Interpellation			SV		
58	2018.RRGR.95	021-2018 Berger (Aeschi, SVP) PostAuto AG - Unlauterer Wettbewerb im Kanton Bern?	Interpellation			SV		
59	2018.RRGR.224	080-2018 Vanoni (Zollikofen, Grüne) Planung Autobahn-Halbanschluss Grauholz und damit verbundene Kantons- und Gemeindestrassen: Konsequenzen?	Interpellation			SV		

Interpellationen Volkswirtschaftsdirektion

60	2018.RRGR.32	004-2018 Baumann (Suberg, Grüne) Zukunft der Viehmarkt- und Viehausstellungssubventionen im Kanton Bern	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in

Interpellationen Finanzdirektion

61	2018.RRGR.37	008-2018 Köpfli (Bern, glp) Verschleudert der Kanton Bern mit freihändigen IT-Vergaben Millionen?	Interpellation			SV		
62	2018.RRGR.221	078-2018 Köpfli (Bern, glp) Lohnentwicklung in der Berner Kantonsverwaltung	Interpellation			SV		

Interpellationen Gesundheits- und Fürsorgedirektion

63	2018.RRGR.42	013-2018 Kullmann (Hilterfingen, EDU) Entwicklungen bei Traumafolgestörungen – Umsetzung im Kanton Bern	Interpellation			SV		

Interpellationen Polizei- und Militärdirektion

64	2018.RRGR.293	086-2018 Dringlich Graber (La Neuveville, SVP) Standortbestimmung bei der Umnutzung des ehemaligen Jugendheims Prêles in ein Unterbringungszentrum für Asylsuchende und Personen im ausländerrechtlichen Freiheitsentzug	Interpellation			SV		
65	2018.RRGR.122	026-2018 Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) Frauengefängnis Hindelbank – Was ist seit dem Bericht von 2012 passiert?	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
66	2018.RRGR.168	041-2018 Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Ist die Wegweisung von Abu Ramadan vollzogen?	Interpellation			SV		

Anfragen

67	2018.STA.1166	Anfragen der Septembersession 2018	Anfrage			SV		

IPH HITZKIRCH
INTERKANTONALE POLIZEISCHULE

Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission (IGPK) der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH)

Jahresbericht 2017

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Auftrag der IPH und der IGPK	3
2. Die IPH im Jahre 2017	3
2.1 Allgemeines	3
2.2 Leistungen der IPH	4
2.3 Projekte, Massnahmen und Risiken	5
3. Die Tätigkeiten der IGPK und ihre Ergebnisse im Jahre 2017	7
3.1 Allgemeines	7
3.2 Unternehmens-Ausschuss	8
3.2.1 Abschreibungspraxis	8
3.2.2 Pauschalabgeltungen	8
3.2.3 Kostenauswirkungen von grundlegenden Veränderungen	9
3.2.4 Nutzung der Infrastruktur durch Drittpartner	9
3.2.5 Investitionen	9
3.2.6 Facility Management-Konzept	10
3.3 Ausbildungs-Ausschuss	10
4. Führungsinstrumente	10
5. Besondere Problemstellungen: Ausbildung	11
5.1 Unité de doctrine bei der Ausbildung	11
5.2 Grossklassen	11
5.3 Unterricht durch IPH-eigene Ausbilder und Korpsausbilder	11
5.4 Ausbilderkonzept	12
5.5 Bildungspolitisches Gesamtkonzept (BGK)	12
5.6 Weiterbildung	12
5.7 Ausbildung zum Sicherheitsassistenten	13
5.8 Nichtpolizeiliche und nichthoheitliche Bildungsangebote	13
5.9 weitere ausbildungsrelevante Aspekte	13
6. Besondere Problemstellungen: Infrastruktur	14
6.1 Kapazitätsgrenzen der Ausbildungsinfrastruktur	14
6.2 Infrastruktur im IT-Bereich	14
7. Gesamtbeurteilungen und Empfehlungen der IGPK	14
8. Die IPH im Jahre 2018	15
9. Die IGPK im Jahre 2018	15
10. Zusammensetzung der IGPK per 1.1.2018	16
11. Antrag der IGPK	16

1. Auftrag der IPH und der IGPK

11 Kantone[1] betreiben in Hitzkirch die „Interkantonale Polizeischule Hitzkirch“ (IPH), um in dieser gemeinsamen Institution mit der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen und autonomen Anstalt die deutschsprachige Grundausbildung und Weiterbildung der Angehörigen ihrer Polizeikorps durchzuführen. Die Konkordatsmitglieder sind verpflichtet, ihre deutschsprachigen Polizistinnen und Polizisten an der IPH auszubilden. Dasselbe gilt im Grundsatz teilweise auch für die Weiterbildung, soweit die IPH solche Veranstaltungen anbietet. Die Auszubildenden werden von den Konkordatskantonen gestützt auf ihre eigenen Aufnahmekriterien der IPH zur Ausbildung zugewiesen. Die Konkordatsmitglieder sind im Weiteren verpflichtet, der IPH qualifiziertes Ausbildungspersonal aus den eigenen Korps zur Verfügung zu stellen.

Rechtsgrundlage der Institution bildet das Konkordat über Errichtung und Betrieb einer interkantonalen Polizeischule Hitzkirch vom 25. Juni 2003.

Die Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission (IGPK) ist das interkantonale parlamentarische Kontrollorgan der IPH. Sie setzt sich aus je zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Konkordatsmitglieder zusammen (im Jahre 2017 total 22 Mitglieder[2]). Aufgrund der zeitlich nicht miteinander korrespondierenden Legislaturperioden der Parlamente der Konkordatsmitglieder sind recht häufig Mutationen zu verzeichnen. Zu den Grundaufgaben der IGPK gehört die Prüfung der Ziele der IPH und deren Verwirklichung, die Prüfung der mehrjährigen Finanzplanung, der Kosten- und Leistungsrechnung sowie des Berichts der externen Buchprüfungsstelle. Sie kann der Konkordatsbehörde Empfehlungen abgeben und hat die Legislativen der Konkordatsmitglieder jährlich mit einem Bericht über ihre Tätigkeit zu informieren.

2. Die IPH im Jahre 2017

2.1 Allgemeines

Im April 2017 ging das Präsidium der Konkordatsbehörde von Regierungsrat Urs Hofmann (AG) auf Regierungsrat Paul Winiker (LU) über. Die Leitung des Schulrates oblag weiterhin Jürg Wobmann (Kommandant Kapo NW). Irene Schönbächler leitete als Direktorin die IPH. Thomas Staub wirkte weiterhin als finanzieller Berater für die Konkordatsbehörde und stand auch der IGPK für Informationen zur Verfügung.

Die IPH konnte im Berichtsjahr ihre Leistungen im Bereich der Grundausbildung der Polizistinnen und Polizisten weiterhin in einer hohen Qualität erbringen. Sie basiert auf der Bildungsstrategie IPH 2012, deren Umsetzung weiter konsolidiert und deren Zielsetzungen erreicht werden konnten. Die IPH setzt ihre Prioritäten nach wie vor klar auf die Schule, ohne die anderen ressourcengarantierenden Aspekte, insbesondere das Seminarzentrum, zu vernachlässigen. Dieses erbringt für die IPH einen wesentlichen Deckungsbeitrag im Ausmass von jeweils rund CHF 800‘000.

[1] AG, BE, BL, BS, LU, NW, OW, SO, SZ, UR, ZG
[2] Für die personelle Zusammensetzung der IGPK per 1.1.2018 vgl. unten, Ziffer 10.

2.2 Leistungen der IPH

Der Schulbetrieb der IPH war im September 2007 aufgenommen worden. Das Jahr 2017 war das zehnte volle Betriebsjahr.

Die im Berichtsjahr 2017 neu gestarteten Lehrgänge 17-1 und 17-2 weisen mit 191 Absolventinnen und Absolventen weiterhin niedrige Belegungszahlen auf (2016: 189, 2015: 259; 2014: 275; 2013: 292; 2012: 266; 2011: 276). Der Trend nach unten konnte immerhin aufgehalten werden. Pro Jahr werden 2 Lehrgänge von rund 10 Monaten Dauer durchgeführt, mit Start jeweils in den Monaten April und Oktober. Von 189 Gestarteten der Lehrgänge 16-1 und 16-2 haben nach Erfüllung der schulinternen Promotionsbedingungen deren 183 die Berufsprüfung abgelegt (Anteil Frauen 24,0%); von diesen haben 177 die eidgenössische Berufsprüfung erfolgreich bestanden (Erfolgsquote 96,7 %). Den Korps konnte somit weiterhin gut ausgebildetes Personal übergeben werden. Die Beurteilungen der Ausbildung wurden bei den Absolventinnen und Absolventen zum fünften Mal gemäss dem neuen Evaluationssystem durchgeführt, mit welchem insbesondere die Lernfeldumgebung an der IPH beurteilt wird. Im Vergleich zum Vorjahr resultierten insgesamt ähnliche oder leicht bessere Werte. Zu erinnern ist, dass die IPH eine Grundausbildung sicherstellt. Die konkrete Einführung der Absolventinnen und Absolventen vor Ort bleibt eine Aufgabe der einzelnen kantonalen Korps.

Die IPH hat im Geschäftsjahr 2017 einen Betriebsgewinn von CHF 1'977'671 realisiert (in den beiden Vorjahren resultierten Gewinne von CHF 1‘263‘268 und von CHF 575‘791); der budgetierte Wert lag bei einem Gewinn von CHF 792‘400. Ursächlich für das Zustandekommen des sehr guten Betriebsergebnisses waren verschiedene Faktoren, insbesondere die tiefen Teilnehmerzahlen, welche einerseits einen geringeren Aufwand für Waren- und Verbrauchsmaterial nach sich zogen und es auch ermöglichten, dass die Zahl der von Polizeiausbildern aus den Korps erbrachten Lektionen reduziert werden konnte. Diese schlagen höher zu Buch als Lektionen, die von Angestellten der IPH erteilt werden. Daneben konnte der Ertrag bei den Bildungsangeboten für Dritte gesteigert werden. Die Erträge im Seminar- und Gastrobereich konnten konstant gehalten werden. Mit dem positiven Betriebsergebnis konnte das Eigenkapital auf CHF 5'182'767 gesteigert werden, was einer Eigenkapitalquote von 10.8% entspricht.

Auf die einzelnen Kantone entfielen 2017 die folgenden Pauschalabgeltungsbeträge für die Grundausbildung:

Kanton	***Prozentanteil 2017***	***Betrag in CHF***
Aargau	13.3	1‘733‘275
Basel-Landschaft	5.6	731‘364
Basel-Stadt	14.9	1‘942‘905
Bern	37.5	4‘881‘495
Luzern	11.8	1‘539‘309
Nidwalden	1.6	211‘831
Obwalden	1.2	153‘669
Schwyz	3.7	480‘660
Solothurn	6.1	787‘428
Uri	1.5	199‘684
Zug	2.6	338‘380
Total	**100.0**	**13'000'000**

Die durchschnittlichen Pro-Kopf-Kosten pro Absolventin/Absolvent im Bereich der Grundausbildung fluktuieren insbesondere auch bedingt durch die effektiven Absolventenzahlen. Sie sind höher, wenn die Teilnehmerzahlen tief sind. Sie beliefen sich im Jahre 2017 auf CHF 73‘446 (2016 CHF 68‘783; 2015 CHF 51‘793; 2014 CHF 43‘685).

Der Geschäftsbericht der IPH kann mit diesem Internet-Link erschlossen werden:

http://www.iph-hitzkirch.ch/files/7015/2628/8782/IPHP-2018-Geschaeftsbericht-17-Online.pdf

2.3 Projekte, Massnahmen und Risiken

Die Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission (IGPK) kann weiterhin bestätigen, dass die Schule gut funktioniert und in Bezug auf Qualität und Quantität die von ihr erwarteten guten Leistungen erbringt. Die nachstehend dargestellten Projekte, Risiken und Massnahmen standen im Berichtsjahr im Vordergrund:

- Im Laufe der letzten Jahre sind sich die Organverantwortlichen der IPH zunehmend bewusst geworden, dass die bestehende **Organisationsform**, wie sie im Konkordatsvertrag mit der Zuweisung von Rollen und Funktionen festgeschrieben ist, aus heutiger Sicht und im Lichte von betriebswirtschaftlichen Überlegungen nicht mehr befriedigt. Das entsprechende Projekt mit der Bezeichnung „Organisationsentwicklung“ wurde von der Konkordatsbehörde im April des Berichtsjahres verabschiedet und zur Umsetzung ab dem Jahre 2018 freigegeben. An der Herbstsitzung der Konkordatsbehörde wurden die dazu erforderlichen Dokumente für die neuen Steuerungsinstrumente genehmigt. Die wichtigsten Neuerungen sind die folgenden:
  - Die Unternehmensleitung und die Verantwortung für die Schule liegen in erster Linie beim Schulrat, unter Vorbehalt der politischen Steuerung durch die Konkordatsbehörde. Der Schulratspräsident und der Schulratsausschuss sind künftig klar verantwortlich für die Führung der Direktion und der Schule und werden mit einer höheren Sitzungskadenz gefordert sein. Die Konkordatsbehörde kann sich damit auf ihre tatsächliche Aufgabe konzentrieren, d.h. auf die politische Funktion und die politische Aufsicht; sie wird künftig, ausserordentliche Vorkommnisse vorbehalten, nur noch einmal jährlich im April zur Beschlussfassung zusammentreten.
  - Im Zentrum des neuen Steuerungssystems steht der vierjährige Leistungsauftrag mit Eignerstrategie (neu „Strategische Ziele“) und Leistungspauschale.
  - Das Budget wird vom Schulrat im Herbst beschlossen; die Konkordatsbehörde wird dieses im April des Folgejahres nachträglich genehmigen, hat aber insofern eine Einflussmöglichkeit, als sie Budgetrichtlinien für die kommende Budgetierung beschliessen kann.
  - Das Budget enthält neu auch eine Leistungsgruppensicht in Verbindung mit Indikatoren und Soll-Werten für die Eignerziele und die Leistungsgruppen.
  - Der Jahresbericht mit Rechnung enthält künftig eine Berichterstattung zur Einhaltung des Leistungsauftrags.
  - Die Aufgaben der IGPK werden mit der neuen Organisation der IGPK im Grundsatz nicht verändert. Sie behält ihre Aufgabe als interkantonales Organ der parlamentarischen Oberaufsicht, das sich von der IPH über deren Tätigkeit und über allenfalls auftauchende Probleme und Herausforderungen informieren lässt und im Weiteren die im Konkordatsvertrag festgelegten Aufgaben wahrnimmt (Prüfung der Ziele und deren Verwirklichung, der mehr-

jährigen Finanzplanung, der Kosten- und Leistungsrechnung und des Berichts der externen Buchprüfungsstelle). Über organisatorische Änderungen in Bezug auf die Kommissionsarbeit, die sich durch die neue Organisationsstruktur ergeben, informiert Ziffer 3.1 dieses Berichts.

- Die Konkordatsbehörde genehmigte an ihrer Aprilsitzung ebenfalls die neue **Immobilienstrategie** und die damit direkt in Verbindung stehenden Umsetzungsszenarien, welche eine klare Priorisierung der einzelnen Projekte enthalten. Insbesondere enthält diese Strategie auch finanzplanungsrelevante Informationen über die Höhe und den Zeitraum der künftig anfallenden Investitionskosten. Das finanzielle Ergebnis der IPH wird in den nächsten Jahren zu einem nicht zu vernachlässigenden Teil auch durch die anfallenden Investitionen beeinflusst werden (über Details und die finanziellen Konsequenzen der Strategie informierte bereits der Jahresbericht 2016 der IGPK auf S. 6). Zu beachten ist, dass ein grosser Teil des Gebäudebestandes denkmalgeschützt (Kommende) bzw. erhaltenswert (Campus) ist und die sich daraus ergebenden Vorgaben bei der Planung berücksichtigt worden sind.
- Eine erste Umsetzungsmassnahme im Kontext der vorerwähnten Immobilienstrategie stellte die unumgängliche **Sanierung des Hallenbads** dar, welche im Berichtsjahr frist- und budgetkonform abgeschlossen werden konnte. Mit der Gemeinde Hitzkirch war bereits im Vorjahr eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen worden, in welcher vollkostendeckende Lektionsmieten durch die Gemeinde verankert wurden.
- Weiterhin in Erarbeitung, auch als ein Ergebnis der Organisationsentwicklung, befindet sich die **Unternehmensstrategie**. Sie wird über die bereits vorhandenen Strategien (Bildungsstrategie, Immobilienstrategie, Finanzstrategie) die generelle Dachstrategie formulieren. Entsprechende Vorarbeiten sind bereits durchgeführt worden und eine erste Version dieser Strategie sollte im Jahre 2018 vorliegen; sie hätte dann für die nächsten vier bis fünf Jahre Gültigkeit.
- Die Rahmenbedingungen für die **Rekrutierung** von Anwärterinnen und Anwärtern für den Polizeiberuf haben sich nicht wesentlich geändert (in einzelnen Kantonen Schwierigkeiten bei der Rekrutierung, Lohnsituation und grosse Überzeit bei den Korpsangehörigen, Schwierigkeiten der öffentlichen Hand, die erforderlichen Budgetmittel zur Aufstockung des gegenwärtigen Unterbestandes zur Verfügung zu stellen). Grundsätzlich liegt in Bezug auf die zu erwartende Zahl der an der IPH Hitzkirch auszubildenden Absolventinnen und Absolventen eine einigermassen stabile Situation vor, d.h. die Zahl der ausgebildeten Absolventinnen und Absolventen bewegte sich im Berichtsjahr in einem vergleichsweise tiefen Bereich. Die IPH ist aber vorderhand in der Lage, flexibel auf diese Situation zu reagieren, indem z.B. der Beizug von Korpsausbildern zurückgefahren wird. Sollte die Situation weiterhin unverändert anhalten, so würde sich mittelfristig die Frage nach personellen Konsequenzen an der Schule selber stellen.
- Die Ausbildungen der IPH für **Drittpartner**, die nicht über die Leistungspauschale finanziert und deshalb für die IPH mit Deckungsbeiträgen verbunden sind, stellen für die IPH neben dem Seminarbereich eine weitere Finanzierungsquelle dar. Die derzeit vorliegenden Zahlen über den künftigen Ausbildungsbedarf zeigen auf, dass zumindest bis zum 1. Lehrgang 2021 mit keinem weiteren Rückgang zu rechnen ist.
- Auf der Basis des Konkordatsvertrags war im August 2005 für die Liegenschaften ein **Baurechtsvertrag** abgeschlossen worden. Dabei wurde bei der Errichtung des Konkordates ein einmaliger Baurechtszins von der IPH an den Kanton Luzern bezahlt im Umfang von 20 Mio. Fr.; im Gegenzug wurde ein selbständiges und dauerndes und im Grundbuch eintragfähiges Baurecht gewährt. Dieses betrifft nur die Areale Campus und Kommende; ausdrücklich nicht Bestandteil ist das Ausbildungszentrum Aabach. Die 20 Mio. Fr. des Baurechtszinses wurden aktiviert und über 33 Jahre, die Nutzungsdauer, die für die Immobilien zugrunde gelegt wur-

den, abgeschrieben, d.h. bis zum Jahr 2040 werden jährlich eine Abschreibungsbelastung von rund CHF 600‘000 resultieren. Das Baurecht wurde für 100 Jahre gewährt und die IPH hat eine einseitige Option auf eine Verlängerung, deren Dauer nicht definiert ist. Im Laufe des Berichtsjahres wurde von der IPH zusammen mit dem Kanton Luzern die prozedural recht komplexe Situation im Zusammenhang mit den Modalitäten bei einem künftigen Heimfall des Baurechts geklärt, der allerdings noch lange nicht bevorsteht.
- Zu den aktuellen **budgetrelevanten Unsicherheitsfaktoren** zählt das Verhältnis der erteilten Lektionen durch das eigene Bildungspersonal der IPH und den beigezogenen externen Korpsausbildern. Pendent und weiterer Abklärungen bedarf im Weiteren die Frage, wer die Kosten der Ausbildung der Militärpolizei (ehemals MilSich) trägt (entweder VBS oder IPH über die Leistungspauschale).

3. Die Tätigkeiten der IGPK und ihre Ergebnisse im Jahre 2017

3.1 Allgemeines

Der Kommission ist es zusammen mit der Schule gelungen, weiterhin einen courant normal der Kontrolltätigkeit zu pflegen; in diesem Kontext wird sie von der IPH jeweils über das Auftauchen von neuen Problem- und Fragestellungen informiert.

Im Berichtsjahr trat das Plenum zu zwei Sitzungen zusammen; die beiden Ausschüsse trafen sich zu einer gemeinsamen Sitzung. Der Ausbildungs-Ausschuss, begleitet von weiteren interessierten Kommissionsmitgliedern, verfolgte zudem live verschiedene Ausbildungseinheiten an der IPH.

Die mit der neuen Organisation der IPH und der Neuregelung der Zuständigkeiten ihrer Organe einhergehenden Änderungen haben auch die IGPK veranlasst, ihre interne Organisation zu überprüfen. Sie hat sich dabei im Grundsatz dafür entschieden, die beiden bestehenden Ausschüsse (Ausbildungs-Ausschuss und Unternehmens-Ausschuss) beizubehalten. Diese werden allerdings im courant normal der Tätigkeit der IGPK nicht mehr zu Sitzungen zusammentreten, sondern werden dann aktiviert, wenn sich Vorkommnisse mit einem besonderen Abklärungsbedarf einstellen sollten oder wenn es plenumsintern darum geht, die Prüfung von Reportings der IPH thematisch fokussiert anzugehen. Das Plenum der IGPK wird sich künftig zu drei Sitzungen treffen.

Im Berichtsjahr traten die beiden bisherigen langjährigen Mitglieder das Präsidiums (Grossrat Christian Hadorn (BE) als Präsident und Landrätin Rosmarie Brunner-Ritter (BL) als Vizepräsidentin) zurück. Ab Mitte Mai nehmen die Leitungsaufgaben der IGPK wahr:

- Präsident: Grossrat Flurin Burkard (AG), gleichzeitig Leiter des Ausbildungs-Ausschusses.
- Vizepräsident: Grossrat Adrian Wüthrich (BE), gleichzeitig Leiter des Unternehmens-Ausschusses.

Weil die Parlamente der Mitgliedkantone des Konkordats in unterschiedlichen Jahren gewählt werden, ergeben sich immer wieder Mutationen im Bestand der Kommission. Vor allem aus diesem Grund verzeichnete die IGPK per Ende 2017 über 6 neue Mitglieder[3].

[3] vgl. dazu unten Ziffer 10

3.2 Unternehmens-Ausschuss

Der Unternehmens-Ausschuss setzte sich im Berichtsjahr schwergewichtig mit Fragestellungen bezüglich dem Stand der Arbeiten bei der Immobilienstrategie und mit dem Projekt Organisationsentwicklung sowie mit den Ist-Werten der Balanced Scorecard auseinander.

3.2.1 Abschreibungspraxis, Beschaffungswesen

In diesem Bereich gab es im Berichtsjahr keine Änderungen. Die Abschreibungssätze sind im Accounting Manual festgehalten und auch im Geschäftsbericht 2017 der IPH aufgeführt (S. 34).

3.2.2 Leistungspauschalen

Im Berichtsjahr erfolgten keine Rückerstattungen von Pauschalabgeltungen (neu Leistungspauschalen). Die Konkordatsbehörde ist gemäss den Strategischen Zielen und der Finanzplanung bestrebt, die derzeitige Pauschalabgeltung von 13 Mio. Fr. zu verstetigen. Im Zusammenhang mit dem Handling des Eigenkapitals wurde von der IPH eine künftig unter bestimmten Umständen ins Auge zu fassende Modalität konzipiert, gemäss der bei Erreichen eines definierten Mindest-Eigenkapitalanteils von 5% eine Rückvergütung der Pauschalabgeltung von der Konkordatsbehörde an die Konkordatskantone beschlossen werden kann. Dabei soll es sich aber nicht um einen Automatismus handeln, sondern um ein Vorgehen, das mit dem Investitionsaufwand und dem Cashflow-Ertrag abzustimmen ist. Derzeit steht für die Konkordatsbehörde im Vordergrund, das Eigenkapital stehen zu lassen, und mit den vorhandenen flüssigen Mitteln die Immobilienstrategie zu finanzieren, mit einer Fremdverschuldung von maximal 9 Mio. Fr.

Wie die nachstehende Übersicht zeigt, können die auf die einzelnen Kantone entfallenden Kosten pro Teilnehmerin / Teilnehmer und die Kosten pro Teilnehmertage ziemlich differieren. Dies ist durch den im Konkordatsvertrag festgeschriebenen Berechnungsschlüssel bedingt. Dieser legt fest, dass 70 Prozent der Pauschalabgeltung nach dem Tragfähigkeitsprinzip verteilt werden, das sich aus der Korpsgrösse, der Einwohnerzahl und den beanspruchten Ausbildungsplätzen in den letzten fünf Jahren zusammensetzt. Nur 30 Prozent des Preises machen die effektiv beanspruchten Ausbildungsplätze aus, wodurch der Gesamtpreis bloss indirekt mit den effektiv konsumierten Leistungen in Verbindung steht.[4]

[4] Die Berechnung der Pauschalabgeltung ist im Konkordatsvertrag in Art. 24 Abs. 3 und 4 mit folgendem Wortlaut geregelt:

> [3] *Den Konkordatsmitgliedern werden die Kosten für die Grundausbildung und Weiterbildung in Form einer Leistungspauschale in Rechnung gestellt. Die Leistungspauschale wird durch die Konkordatsbehörde zusammen mit dem Beschluss über das Vierjahres Globalbudget festgelegt. 70 % der Leistungspauschale wird den Konkordatsmitgliedern nach Tragfähigkeitsprinzip (je ein Drittel entsprechend den Teilnehmertagen der letzten vier Jahre, der Einwohnerzahl und der Korpsgrösse) in Rechnung gestellt. 30 % der Leistungspauschale wird den Konkordatsmitgliedern nach dem Verursacherprinzip (Teilnehmertage des Vorjahres) in Rechnung gestellt.*
>
> [4] *Für das Tragfähigkeitsprinzip werden während der ersten vier Jahre und für das Verursacherprinzip während dem ersten Jahre nach Aufnahme des Schulbetriebs als Schlüsselgrösse statt der Anzahl Teilnehmertage die Zahl der Schulabgängerinnen und -abgänger der letzten fünf Jahre zugezogen.*

Korps	*2017: Pauschal-abgeltung (nur Grund-ausbildung) in CHF*	*2017: Kosten pro Teilnehmer in CHF*	*2017: Kosten pro Teilnehmertag in CHF*	*2017: Teil-nehmer GA*
AG	1‘733‘275	61‘903	326	28
BL	731‘364	73‘136	385	10
BS	1‘942‘905	71‘959	379	27
BE	4‘881‘495	95‘716	504	51
LU	1‘539‘309	54‘975	289	28
NW	211‘831	0	0	0
OW	153‘669	0	0	0
SZ	480‘660	34‘333	181	14
SO	787‘428	71‘584	377	11
UR	199‘684	99‘842	525	2
ZG	338‘380	56‘397	297	6
Total	**13'000'000**	**Ø 73‘446**	**Ø 387**	**177**

3.2.3 Kostenauswirkungen von grundlegenden Veränderungen

Die Finanzierung der neuen Bildungsstrategie IPH 2012 erfolgte im Rahmen der Finanzkompetenz der Konkordatsbehörde, d.h. ohne Erhöhung der Pauschalabgeltung. Die Finanzierung der Investitionen erfolgt bei positiven Rechnungsabschlüssen aus dem Cashflow. Die Kosten pro Ausbildungsplatz sollten sich gemäss Zielsetzung der Balanced Scorecard auf einen Betrag von maximal CHF 50'000 bewegen. Für die in den Jahren 2018 und 2019 anfallenden Investitionen in die bauliche Infrastruktur wird der Cashflow-Ertrag nicht ausreichen, so dass eine zusätzliche Finanzierung im Jahre 2019 ins Auge gefasst werden muss. Für das Budgetjahr 2018 wird deshalb der per Ende 2017 hohe Bestand an flüssigen Mitteln abgebaut.

3.2.4 Nutzung der Infrastruktur durch Drittpartner

Die IPH ist nach wie vor gewillt, ihre noch nicht vollständig ausgelasteten Infrastrukturkapazitäten besser zu nutzen und entsprechend den Vermietungsbereich auszubauen. Leerstehende Räume im Campus werden derzeit durch die Leistungspauschale getragen. Die IPH ist laufend bemüht, ihr Kundensegment weiterzuentwickeln, wobei sie schwergewichtig Organisationen und Institutionen im Bereich von Sicherheitsleistungen im Fokus hat. Infolge der in den nächsten beiden Jahren zu realisierenden baulichen Massnahmen wird vorübergehend nicht die gesamte Infrastruktur nutzbar sein, so dass bei den Einnahmen des Seminarzentrums für diese beiden Jahre mit einem leicht tieferen Ertrag gerechnet werden muss.

3.2.5 Investitionen

Für die Genehmigung von Investitionen und die Sicherstellung der entsprechenden Finanzierung ist die Konkordatsbehörde zuständig, unabhängig von der Art und der Höhe der Investition. Die Folgekosten müssen über die Erfolgsrechnung der IPH refinanziert werden. In ihrer Ei-

gentümerrolle als oberstes Organ entscheidet die Konkordatsbehörde abschliessend, in ihrer Rolle als Bestellerin von Ausbildungsleistungen ist sie den vom Gesetzgeber im Konkordat gesetzten Kompetenzlimiten unterworfen. Falls die Folgekosten einer Investition zur Konsequenz hätten, dass die Kompetenz der Konkordatsbehörde zur Festlegung der Pauschalabgeltung überschritten würde, hätten die kantonalen Behörden eine indirekte Möglichkeit zur Beeinflussung von Investitionsentscheiden, somit indirekt über die Pauschalabgeltung und nicht direkt über das Budget.

Die IPH verfolgt nach wie vor die Zielsetzung, den Werterhalt im Minimum aus dem Free Cashflow zu finanzieren. Rückstellungen für Investitionen werden keine gemacht. Die Immobilienstrategie weist aus, dass in einzelnen Folgejahren für Erneuerungs- und Umbauinvestitionen der Cashflow nicht ausreichen wird. Die IPH verfolgte bislang die ausdrückliche Zielsetzung, der von ihr als öffentlicher Institution erwarteten Vorbildfunktion gerecht zu werden.

3.2.6 Facility Management-Konzept

Dieser Bereich war im Berichtsjahr weder Gegenstand von Änderungen noch von Abklärungsaktivitäten der IPGK.

3.3 Ausbildungs-Ausschuss

Der Ausbildungs-Ausschuss setzte sich schwergewichtig mit den folgenden Themen auseinander: Evaluation des Bildungspolitischen Gesamtkonzeptes, Weiterbildung, Ist-Werte der Balanced Scorecard. Der Ausschuss hatte die Gelegenheit, vor Ort verschiedene Ausbildungseinheiten mitzuverfolgen.

Auf grundsätzliche Fragestellungen, die mit dem Ausbildungskonzept in Zusammenhang stehen, wird unter Ziffer 5.4 detaillierter informiert; über das Bildungspolitische Gesamtkonzept unter Ziffer 5.5, über die Weiterbildung unter Ziffer 5.6, über die Sicherheitsassistenausbildung unter Ziffer 5.7.

4. Führungsinstrumente

Im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Governance (Projekt Organisationsentwicklung) wurden neue Steuerungsinstrumente definiert (vgl. dazu die Ausführungen oben S. 5). Die Führungsinstrumente auf operativer Ebene, v.a. was die Rechnungsführung anbetrifft, über die im Jahresbericht der IGPK 2016 ausführlich informiert wurde, werden weitergeführt.

In Bezug auf die Balanced Scorecard (BSC) wurde die Kommission informiert, dass der Prozess für die Überarbeitung gestartet wurde und die neue BSC auf die bestehenden Strategien abgestimmt werden soll.

Die IGPK als interparlamentarische Kontrollbehörde hat nicht die Aufgabe, sich in operative Details der Schule einzumischen. Es obliegt ihr jedoch, sich zu vergewissern, dass die erforderlichen Führungs- und Steuerungsinstrumente vorhanden sind.

5. Besondere Problemstellungen: Ausbildung

Die nachstehenden Ausführungen geben einen Überblick über die wichtigsten Problem- und Fragestellungen, mit denen sich die IGPK im Berichtsjahr im Bereich der Ausbildung befasst hat.

5.1 Unité de doctrine bei der Ausbildung

Mit dem neuen Ausbilderkonzept im Rahmen der im Jahr 2013 operativ gestarteten Bildungsstrategie 2012 wird von der IPH die Ausbildung in der polizeilichen Grundversorgung abgedeckt. Durch eine längere Verweilzeit der Ausbilderinnen und Ausbilder an der IPH kann die Einheitlichkeit der Ausbildungen besser sichergestellt werden. Allfällige Differenzierungen können je nach Bedürfnis im Bereich der korpsinternen Weiterbildung erfolgen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Harmonisierung der Ausbildung an der IPH nach wie vor im Vordergrund steht und auch die Diskussionen im Rahmen der Überprüfung des Bildungspolitischen Gesamtkonzeptes laufen in diese Richtung. Offen bleibt, welches diesbezüglich die künftigen Anforderungen sein werden. Das Ausbilderkonzept kann erst nach Abschluss des Projektes BGK 2020 abgeschlossen werden.

5.2 Grossklassen

Dieser Bereich war im Berichtsjahr nicht Gegenstand von Abklärungsaktivitäten der IPGK. Die Lehrgänge wurden im Berichtsjahr in vier Normklassen geführt.

5.3 Unterricht durch IPH-eigene Ausbilder und Korpsausbilder

Gestützt auf das neue Ausbilderkonzept ergeben sich auch neue Anforderungen an die Ausbilderinnen und Ausbilder. Es bestehen die folgenden Ausbilderkategorien:

- von der IPH angestellte Polizeiausbilder;
- Zeitausbilder, die von den Korps angestellt sind;
- Lehrbeauftragte, die bei den Korps angestellt sind;
- Praxisbegleiter für die Praktika, die bei den Korps angestellt sind.

Aus Kostengründen tendiert die IPH dazu, die Anzahl der Lektionen durch die bei der IPH angestellten Ausbilder zu erhöhen, weil die externen Korpsausbilder zusätzliche Kosten verursachen. Im Budget 2018 ist allerdings beim Material- und Fremdleistungsaufwand ein Anstieg um CHF 260‘000 ausgewiesen, weil im Zusammenhang mit dem BGK (vgl. Ziffer 5.5) die neue Konzeption der Ausbildungslehrgänge die internen Ressourcen massiv beanspruchen wird, so dass entsprechend mehr wieder Korpsausbilder aus den Kantonen beigezogen werden müssen, die mit einem Mehraufwand von CHF 200‘000 zu Buche schlagen.

5.4 Ausbilderkonzept / Bildungsstrategie Grundausbildung

Die neue Bildungsstrategie IPH 2012 wurde mit den Lehrgängen ab Frühjahr 2013 operativ umgesetzt. Mit der Festlegung der Bildungsstrategie 2015-19 sowie der Anpassung des Handlungstrainings im Verlauf des Jahres 2015 sind die relevanten Grundlagen für den Bereich Aus- & Weiterbildung vorhanden und gemäss heutigem Erfahrungsstand optimiert. Im Rahmen der Umsetzungen muss laufend überlegt werden, ob die formulierte Strategie noch relevant ist oder ob Anpassungen notwendig sind.

Der Lehrgänge zur Ausbildung der französischsprachigen Polizistinnen und Polizisten im zweisprachigen Kanton Bern finden weiterhin in Ittigen statt. Die IPH erbringt ihre Leistungen gemäss einem Lizenzvertrag, den sie mit der Kapo Bern abgeschlossen hat. Inhaltlich erfolgt die Ausbildung analog zur Ausbildung in Hitzkirch. Die Ordnungsdienst-Ausbildung wird gemeinsam in Hitzkirch mit den Deutschschweizern durchgeführt. Bestandteil des Lizenzvertrags ist auch ein Qualitätssicherungskonzept, welches die Voraussetzung darstellt, damit das Ganze unter dem Label IPH läuft.

5.5 Bildungspolitisches Gesamtkonzept (BGK)

Die Harmonisierung der polizeilichen Ausbildung wird durch das Nationale Koordinationsorgan des seit 66 Jahren bestehenden und in Neuenburg domizilierten Schweizerischen Polizei-Instituts (SPI), eine Selbsthilfeorganisation der Kantone, gesteuert und koordiniert. Der Ausbildungsausschuss der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) hatte das SPI offiziell mit der Evaluation des Bildungspolitischen Gesamtkonzeptes (BGK) beauftragt. Im Zusammenhang mit diesen Arbeiten wurden neue Formen für die Ausgestaltung der Grundausbildung in die Überlegungen einbezogen. Beschlossen und zur Umsetzung freigegeben wurde im Berichtsjahr ein Modell, das weiterhin mit der Eidgenössischen Berufsprüfung abschliesst; die gesamte Ausbildung wird jedoch nicht mehr nur ein Jahr, sondern zwei Jahre dauern, wobei das erste Jahr schwergewichtig an der Schule absolviert und mit einer mehrtägigen Zwischenprüfung abgeschlossen wird. Die Aspiranten werden nach einem Jahr vereidigt und können dann in ihren Korps eingesetzt werden; im zweiten Jahr wird die praktische Ausbildung unter der Verantwortung der Korps erfolgen (nur noch einzelne Module an der Schule), welche mit einer eintägigen praktischen Prüfung beendet wird. Die Zulassungsbedingungen für den Polizeiberuf bleiben dieselben wie heute. Mit dem neuen System wird im Herbst 2019 gestartet werden. Eventuell wird dies noch nicht flächendeckend in allen regionalen Ausbildungszentren erfolgen. Die IPH ist dabei, die entsprechenden Planungen durchzuführen.

5.6 Weiterbildung

Im Berichtsjahr haben sich an der IPH bezüglich Konzepten und neuen Entwicklungen im Bereich der Weiterbildung keine neuen Sachverhalte ergeben. Die IPH bietet weiterhin selber substantielle Weiterbildungsangebote an, sowohl für die Konkordatskantone wie auch für andere Interessenten; sie verfügt dazu über die erforderliche Infrastruktur, und ist auch bereit, dezentrale Kurse durchzuführen. Zudem stellt sie die Infrastruktur für Dritte zur Verfügung, damit diese Weiterbildungen gemäss ihren Konzepten durchführen können.

Im Berichtsjahr hat die IPH total 94 Weiterbildungskurse in verschiedensten Fachbereichen durchgeführt. Für das Jahr 2018 ist auch erstmals eine für die Schweiz neue Form einer Weiterbildung für Angehörige der Polizei geplant, welche unter dem Label Forum IPH 2018 firmiert, bei der verschiedene Themenbereiche zusammengefasst und verschiedene Referenten beigezogen werden, auch um dann einen Austausch zu ermöglichen. Dieses Angebot wird für Angehörige der Konkordatskantone gratis sein, für Angehörige von Nichtkonkordatskantonen wird ein Preis berechnet.

5.7 Ausbildung zum Sicherheitsassistenten

Die Sicherheitsassistenausbildung findet nach wir vor in Ittigen unter dem Lead des Kantons Bern statt. Die Thematik der Ausbildung und des Berufsabschlusses der Sicherheitsassistenten ist Bestandteil der Überprüfungen, die im Rahmen der Evaluation des BGK (vgl. dazu oben Ziffer 5.5) vorgenommen werden. Das SPI hat erkannt, dass die Definition des Berufsbildes und der Ausbildung ein gesamtschweizerisches Problem darstellt. Gegen Ende des Berichtsjahres ist das Umsetzungskonzept freigegeben worden.

5.8 Nichtpolizeiliche und nichthoheitliche Bildungsangebote

Dieser Bereich war im Berichtsjahr weder Gegenstand von Änderungen noch von Abklärungsaktivitäten der IPGK. Für die IPH gilt nach wie vor die Strategie, dass sie private Sicherheitsdienste nicht ausbildet. Dies schliesst nicht aus, dass entsprechende Unternehmen ihre Ausbildung als Mieter in den Räumlichkeiten der IPH durchführen. Offen bleibt, wie sich das Ganze künftig entwickeln wird.

5.9 Weitere ausbildungsrelevante Aspekte

Der Aufbau eines institutionalisierten Wissensnetzwerks bleibt weiterhin sistiert.

Mit dem neuen von der IPH administrierten Angebot unter der Bezeichnung „Polizeiliche Anforderungsprüfung“, dem sich sechs Korps (LU, NW, UR, ZG, SBB-Transportpolizei, Verband Aargauer Regionalpolizeien) angeschlossen hatten, konnte im Berichtsjahr gestartet werden. Die ersten Ergebnisse werden als sehr positiv und über den Erwartungen liegend beurteilt.

Mit einem Aufrechterhaltungsaudit im Herbst 2017 hat die IPH das Zertifikat nach «eduQua: 2012» erfolgreich bestätigt erhalten.

6. Besondere Problemstellungen: Infrastruktur

6.1 Kapazitätsgrenzen der Ausbildungsinfrastruktur

Eigentliche Defizite in Bezug auf die Ausbildungsinfrastruktur sind derzeit nicht vorhanden. Die IPH ist bestrebt, ihre derzeit nicht vollständig genutzten Kapazitätsreserven mit Nutzungen durch korpsinterne Weiterbildungen der einzelnen Kantone sowie durch Dritte besser auszulasten. Im Sinne einer Optimierung der Betriebsabläufe, als Bestandteil der Immobilienstrategie, ist mittelfristig eine Erweiterung der Trainingsanlage Aabach geplant.

6.2 Infrastruktur im IT-Bereich

Dieser Bereich war im Berichtsjahr nicht Gegenstand von Abklärungen der IGPK.

7. Gesamtbeurteilungen der IGPK

Die Beurteilungssituation hat sich für die IGPK im Vergleich zu den Vorjahren kaum wesentlich geändert. Sie kann feststellen:

- dass die IPH weiterhin kontinuierlich sehr gute Leistungen im Bereich der Grundausbildung zum Polizisten I erbringt und dass die neue Bildungsstrategie IPH 2012 erfolgreich umgesetzt worden ist, verbunden mit einem qualitativen Mehrwert in der Ausbildung;
- dass die IPH mit der neuen Governance und optimierten Steuerungsinstrumenten eine wichtige Grundlage für ein effizientes Funktionieren der Organe geschaffen hat, die sich in den Folgejahren in der Praxis noch bewähren muss;
- dass die IPH über die erforderlichen betrieblichen Führungs- und Kontrollinstrumente verfügt, dass die Finanzen solide bewirtschaftet werden und dass Entscheide für Sparmassnahmen prioritätengestützt vorgenommen werden;
- dass die Strategiearbeiten noch nicht ganz abgeschlossen sind, und dass mit der Unternehmensstrategie im Jahre 2018 weitergearbeitet wird;
- dass die Bemühungen der IPH im Bereich der Weiterbildung, gerade auch was die innovativen Aspekte anbetrifft, zu anerkennen sind, wobei nach Auffassung der Kommission eine grössere Inanspruchnahme der Angebote durch die Korps wünschbar wäre;
- dass das Seminarzentrum, auf das keineswegs verzichtet werden kann, mit seinem Deckungsbeitrag einen wichtigen Bestandteil der IPH darstellt.

Die IGPK erwartet, dass die in den neuen Steuerungs- und Reportinginstrumenten verankerten Indikatoren und Soll-Werte Bestand haben werden, weil relevante Aussagen nur durch Vergleichswerte über mehrere Jahre hinweg gewonnen werden können.

Die IGPK ist von der IPH stets mit den erforderlichen bzw. gewünschten Informationen bedient worden.

8. Die IPH im Jahre 2018

Die Budgetierung für das Jahr 2018 sieht die Weiterführung des Betrags für die von den Konkordatskantonen zu entrichtende Pauschalabgeltung von 13.0 Mio. Fr. vor. Aufgrund des geltenden Konkordatsvertrags hätte die IPH an sich eine maximale Pauschalabgeltungskompetenz von rund 15 Mio. Fr. Die IPH hat diese maximale Kompetenz bislang nie beansprucht; vielmehr war sie stets bemüht, auch mit Gewinnen aus dem Seminarbereich, die Pauschalabgeltung möglichst tief zu halten.

Der geplante Investitionsbedarf für das Jahr 2018 beläuft sich auf CHF 6‘877‘000, woran die Immobilen Sachanlagen mit CHF 6‘404‘000 erstrangig beteiligt sind (Mobile Sachanlagen CHF 354‘000, Immaterielle Anlagen CHF 119‘000). Es handelt sich mit Abstand um die grösste Investitionssumme seit der Betriebsaufnahme der IPH; der vorgesehene Betrag kann aus dem Cashflow nicht gedeckt werden. Der Hauptanteil der Investitionen entfällt auf die Sanierung des Gebäudes mit der Aula (CHF 3‘779‘000), die sich bis ins Jahr 2019 hinziehen wird.

Die finanziellen Kennzahlen gemäss Plan Budget / Erfolgsrechnung 2018 sehen folgendermassen aus:

- Pauschalabgeltung 2018	CHF	13'000'000
- Unternehmenserfolg Plan Jahr 2018	CHF	841‘700
- Budgetierte Abschreibungen Jahr 2018	CHF	2'411‘000
- Cash Flow Jahr 2018 SOLL	CHF	3‘247‘000
- geplante ordentliche Investitionen 2018	CHF	6‘877‘000

Anteil Pauschalabgeltung 2018 am Gesamtumsatz: 77,5% (Zielsetzung: ≤ 75%)

Aufgrund ihrer Kenntnis der Materie und der guten ihr vorliegenden Informationen erachtet die IGPK eine Kontinuität bei der Finanzierung der IPH angesichts des in den beiden nächsten Betriebsjahren nicht mehr ausreichenden Cashflows für die Finanzierung der Investitionen und des tatsächlichen Unterhalts- und Sanierungsaufwands der Liegenschaften als angebracht. In diesem Sinne kann sie mit Befriedigung zur Kenntnis nehmen, dass der Finanzplan derzeit weiterhin eine Verstetigung der Pauschalabgeltung der Kantone in der Höhe von 13 Mio. Fr. vorsieht.

9. Die IGPK im Jahre 2018

Die IGPK wird im Jahre 2018 die in den Konkordatsbestimmungen aufgeführten Aufgaben weiterhin wahrnehmen. Einen besonderen Aspekt wird sie auf die Umsetzung des konzeptionell abgeschlossenen Projekts der Organisionsentwicklung sowie auf das zu Ende Berichtsjahr sich noch in Erarbeitung befindende Projekt der Unternehmensentwicklung legen und dabei auch auf die Rückwirkungen in Bezug auf die eigene Kommissionsarbeit achten. Ebenfalls wird sie sich über den Stand und über allfällige neue Aspekte bei der Immobilienstrategie informieren lassen und auch die mit der Evaluation des Bildungspolitischen Gesamtkonzeptes sich ergebenden Neuerungen aufmerksam verfolgen.

10. Zusammensetzung der IGPK per 1.1.2018

(in Kursivschrift sind diejenigen Mitglieder aufgeführt, die im Berichtsjahr 2017 neu in die IGPK eingetreten sind.)

Herr	Grossrat	Burkard Flurin (AG), Präsident IGPK, Leiter Ausbildungs-Ausschuss
Herr	Kantonsrat	Christen Hans (ZG)
Herr	Kantonsrat	Dillier Benno (OW)
Herr	*Kantonsrat*	*Fanger Remo (OW)*
Herr	*Grossrat*	*Gander Thomas (BS)*
Herr	Kantonsrat	Heini Urs (SZ)
Frau	*Grossrätin*	*Isler Beatrice (BS)*
Herr	Landrat	Käslin Tobias (NW)
Herr	Kantonsrat	Kunz Urs (LU)
Herr	Landrat	Loretz Ludwig (UR)
Frau	Landrätin	Maag-Streit Bianca (BL)
Herr	Kantonsrat	Mackuth Daniel (SO)
Herr	Landrat	Mathis René (NW)
Herrn	*Grossrat*	*Moser Werner (BE)*
Herr	Kantonsrat	Nussbaumer Karl (ZG)
Frau	Kantonsrätin	Panzer Anita (SO)
Herr	Kantonsrat	Schärli Thomas (LU)
Frau	Landrätin	Schuler Claudia (UR)
Herr	Kantonsrat	Schuler Xaver (SZ)
Herrn	*Grossrat*	*Wetzel Michael (AG)*
Frau	*Landrätin*	*Wunderer Jacqueline (BL)*
Herr	Grossrat	Wüthrich Adrian (BE), Vizepräsident IGPK, Leiter Unternehmens-A.

11. Antrag der IGPK

Die Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission (IGPK) der IPH beantragt den Parlamenten der Konkordatsmitglieder, vom Jahresbericht 2017 der IGPK Kenntnis zu nehmen.

Hitzkirch, 18. Mai 2018

Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission (IGPK) der IPH

Der Präsident — Der Sekretär

Flurin Burkard, Grossrat AG — Christian Moser

PI

Parlamentarische Initiative

Nr.:	285-2017
Art:	Parlamentarische Initiative
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.748
Eingereicht am:	06.12.2017
Fraktionsinitiative:	Nein
Kommissionsinitiative:	Nein
Eingereicht von:	Köpfli (Bern, glp) (Sprecher/in) Zaugg-Graf (Uetendorf, glp) Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP) Freudiger (Langenthal, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Gremium:	Grosser Rat
Antrag SAK:	**Zustimmung zur vorläufigen Unterstützung**

In dubio pro populo: Volksvorschläge vor grossrätlichen Eventualanträgen (Änderung der Kantonsverfassung)

Wir unterbreiten dem Grossen Rat folgenden Entwurf einer Teilrevision der Verfassung des Kantons Bern:

Änderung von Artikel 63:

[1] Unverändert.

[2] (neu) Der Grosse Rat kann in einer Vorlage, die der Volksabstimmung untersteht, einen Eventualantrag stellen. Findet die Volksabstimmung statt und wird kein Volksvorschlag eingereicht, so ist neben der Hauptvorlage auch der Eventualantrag den Stimmberechtigten zu unterbreiten. Findet keine Volksabstimmung statt oder wird ein Volksvorschlag eingereicht, so fällt der Eventualantrag dahin.

[3] (neu) 10 000 Stimmberechtigte können innert drei Monaten seit Publikation eines Gesetzes oder eines Grundsatzbeschlusses einen Volksvorschlag einreichen. Dieser gilt als Referendum.

[4] Unverändert.

Begründung:

Der Eventualantrag des Grossen Rates kann heute sowohl konstruktiv als auch destruktiv verwendet werden: Konstruktiv ist er beispielsweise dann, wenn der Grosse Rat eine Gesetzesrevision beschliesst, die nur in einem Punkt umstritten ist und sonst breit als sinnvoll und nötig erach-

tet wird. In diesem Fall macht ein Eventualantrag ohne diesen einen umstrittenen Punkt Sinn, damit bei einem Referendum die unbestrittenen Bestandteile der Gesetzesrevision nicht automatisch auch abgelehnt werden.

Heute kann der Grosse Rat mit einem Eventualantrag aber auch gezielt einen Volksvorschlag verhindern, was in den vergangenen Jahren wiederholt geschehen ist. Das ist unbefriedigend, da in unserer direkten Demokratie die Volksrechte im Zweifel über die Interessen des Parlaments zu stellen sind. Mit geringfügigen Anpassungen von Artikel 63 kann dieses Problem gelöst werden.

Wenn die Mehrheit des Grossen Rates den Eventualvorschlag hingegen weiterhin über den Volksvorschlag stellen will, müsste es bei einem solchen konsequenterweise automatisch zu einer Volksabstimmung kommen. Alles andere ist ein Affront gegenüber dem Volk.

Verteiler
- Grosser Rat

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die politischen Rechte (PRG) (Änderung)

Staatskanzlei

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 1
2. Ausgangslage 1
   2.1 Motion 266-2015 Messerli; SAK 1
   2.2 Motionen M 260-2015 Luginbühl-Bachmann, BDP und M 307-2015 Messerli-Weber/Löffel-Wenger, EVP 1
   2.3 Weiterer Reformbedarf 2
3. Grundzüge der Neuregelung 2
   3.1 Zusätzliche Hürden bei zweiten Wahlgängen 2
      3.1.1 Ausgangslage 2
      3.1.2 Rechtsvergleich für zusätzliche Hürden bei zweiten Wahlgängen 3
      3.1.3 Varianten für zusätzliche Hürden bei zweiten Wahlgängen 3
      3.1.4 Fazit zu den möglichen Varianten für zusätzliche Hürden bei zweiten Wahlgängen 5
      3.1.5 Prüfung einer kombinierten Hürde 6
   3.2 Ersatz von Kandidatinnen und Kandidaten bei zweiten Wahlgängen bzw. Verzicht auf neue Kandidaturen 7
      3.2.1 Ausgangslage für die Teilnahme von Kandidierenden an zweiten Wahlgängen . 7
      3.2.2 Rechtsvergleich bezüglich der Teilnahme von Kandidierenden an zweiten Wahlgängen 7
      3.2.3 Neuregelung: Nur noch Ersatz von Kandidatinnen und Kandidaten möglich 8
   3.3 Erhöhung der Unterschriftenzahl für Wahlvorschläge 8
   3.4 Aufgaben des Stimmausschusses und des Gemeindepersonals beim Urnendienst und bei der Ausmittlung 9
   3.5 Anpassung der Behandlungsfristen des Grossen Rates für Volksinitiativen 10
   3.6 Änderung bei der Rückvergütung der Porto-Mehrkosten beim Wahlwerbematerialversand 10
      3.6.1 Ausgangslage 10
      3.6.2 Diskussionen im Rahmen des Entlastungspakets 2018 11
      3.6.3 Berechnung der pauschalen Abgeltung 12
4. Erläuterungen zu den Artikeln 12
5. Finanzielle Auswirkungen 17
6. Personelle und organisatorische Auswirkungen 17
7. Auswirkungen auf die Gemeinden 18
8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft 19
9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens 19

Vortrag
des Regierungsrates an den Grossen Rat
zur Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG)

1. Zusammenfassung

Als Folge der überwiesenen Motion 266-2015 (Messerli; SAK) hat der Regierungsrat die Gesetzgebung über die politischen Rechte überarbeitet. Am 31. Mai 2016 hatte der Grosse Rat den Regierungsrat damit beauftragt, eine Hürde für zweite Wahlgänge bei Majorzwahlen einzuführen. Gleichzeitig wurde die Erhöhung der Anzahl Unterschriften für neue Wahlvorschläge bei zweiten Wahlgängen einer Majorzwahl gefordert.

Zusätzlich zur Motion der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) überwies der Grosse Rat zwei weitere Vorstösse (M 260-2015 Luginbühl-Bachmann, BDP, und M 307-2015 Messerli-Weber/Löffel-Wenger; EVP) mit ähnlichen Anliegen als Postulate (Prüfaufträge).

Die Gesetzesrevision bietet gleichzeitig Gelegenheit, gewisse Präzisierungen und Optimierungen im Bereich der politischen Rechte vorzunehmen.

2. Ausgangslage

Nach dem geltenden Recht (Art. 109 PRG) können an zweiten Wahlgängen bei Majorzwahlen alle Personen teilnehmen, die gültig zum ersten oder zweiten Wahlgang angemeldet worden sind.

Im Nachgang zum zweiten Wahlgang der Ständeratswahlen vom 15. November 2015 wurden drei Motionen eingereicht, die darauf abzielten, völlig aussichtslose Kandidaturen bei zweiten Wahlgängen auszuschliessen.

2.1 Motion 266-2015 Messerli; SAK

Die Motion 266-2015 (Messerli; SAK); „Zulassungsbedingungen zum zweiten Wahlgang bei Majorzwahlen“ wurde mit 145 Ja-Stimmen, bei einer Nein-Stimme und einer Enthaltung überwiesen und enthält die folgenden Forderungen:

- die Einführung eines Quorums bei zweiten Wahlgängen für die Zulassung von Kandidatinnen und Kandidaten, die bereits am ersten Wahlgang teilgenommen haben;
- die Erhöhung der Anzahl Unterschriften von im Kanton Bern wohnhaften Stimmberechtigten für einen neuen Wahlvorschlag für den zweiten Wahlgang einer Majorzwahl.

2.2 Motionen M 260-2015 Luginbühl-Bachmann, BDP und M 307-2015 Messerli-Weber/Löffel-Wenger, EVP

Die beiden Motionen (M 260-2015 Luginbühl-Bachmann, BDP) „Zulassung zum 2. Wahlgang bei Majorzwahlen nur bei genügenden Stimmen im 1. Wahlgang“ sowie (M 307-2015 Messerli-Weber/Löffel-Wenger, EVP) „ Für faire und effiziente Verfahren bei zweiten Wahlgängen“ wurden als Postulate überwiesen.

Die Motion 260-2015 verlangt das Folgende:

- beim zweiten Wahlgang einer Majorzwahl sollen nur Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen werden, die mehr als 10 Prozent des absoluten Mehrs erreicht haben;
- neue Kandidierende sollen bei zweiten Wahlgängen weiterhin zugelassen sein, wenn sie als Ersatz für Personen antreten, die bereits im ersten Wahlgang mehr als 10 Prozent Stimmenanteil erreicht haben;
- die Anzahl der Beglaubigungsunterschriften soll auf 200 erhöht werden.

Die Forderungen der Motion 307-2015 lauten wie folgt:

- als Hürde für zweite Wahlgänge bei Majorzwahlen soll ein Mindestanteil an gültigen Stimmen (in der Grössenordnung von 3-5%) eingeführt werden;
- die Vertretung eines Wahlvorschlags, auf dem eine Kandidatin oder ein Kandidat einen Mindestanteil an gültigen Stimmen erhalten hat, soll neue Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen können.

Die in den beiden Vorstössen vorgebrachten konkreten Anliegen wurden im Rahmen der vorliegenden Gesetzesänderung geprüft. Die Überlegungen zur konkreten Ausgestaltung einer Hürde finden sich in Ziffer 3.1, die Erläuterungen zur Zulassung von neuen Kandidierenden für den zweiten Wahlgang resp. Ersatzkandidaturen in Ziffer 3.2.3 und Ausführungen zur Anzahl der beglaubigten Unterschriften in Ziffer 3.3.

2.3 Weiterer Reformbedarf

Nach der Totalrevision der Gesetzgebung über die politischen Rechte im Jahr 2012 haben die Erfahrungen aus der Praxis gezeigt, dass punktuell weiterer Reformbedarf besteht.

Dazu gehören u.a. folgende Änderungen:

- Beizug von Gemeindepersonal zur Behandlung der brieflichen Stimmabgabe und zu weiteren Aufgaben bei Wahlen und Abstimmungen;
- Anpassung der kantonalen Streichungsregel für Proporzwahlen an das Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1);
- Anpassung der Behandlungsfristen des Grossen Rates für Volksinitiativen.

3. Grundzüge der Neuregelung

3.1 Zusätzliche Hürden bei zweiten Wahlgängen

3.1.1 Ausgangslage

Am 31. Mai 2016 hat der Grosse Rat drei Vorstösse überwiesen, die die Einführung einer Hürde für zweite Wahlgänge verlangen. Der als Motion überwiesene Vorstoss der SAK fordert die Einführung eines Quorums bei zweiten Wahlgängen für die Zulassung von Kandidatinnen und Kandidaten, die bereits am ersten Wahlgang einer Majorzwahl teilgenommen haben.

Die Frage nach der Einführung eines Quorums stellt sich so erst, seit im Kanton Bern mit dem neuen Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1) die stille Wahl bei Ersatzwahlen und zweiten Wahlgängen in den Regierungsrat sowie bei Ständeratswahlen eingeführt wurde. Zuvor waren zweite Wahlgänge immer notwendig, selbst dann, wenn nach dem Rückzug von Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlganges nur noch so viele gültige Wahlvorschläge vorlagen, wie Sitze zu besetzen waren.

Das PRG ermöglicht für zweite Wahlgänge von Majorzwahlen die Teilnahme von Personen, die gültig zum ersten oder zum zweiten Wahlgang vorgeschlagen worden sind. Jeder neue Wahlvorschlag muss von mindestens zehn im Kanton Bern wohnhaften Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Damit können auch Kandidatinnen und Kandidaten mit geringen Erfolgschancen an zweiten Wahlgängen teilnehmen und damit in Einzelfällen eine stille Wahl verunmöglichen.

3.1.2 Rechtsvergleich für zusätzliche Hürden bei zweiten Wahlgängen

Die meisten Kantone sehen für die Teilnahme an einem zweiten Wahlgang keine speziellen Hürden vor. In einigen wenigen Kantonen wird jedoch der Kreis der zur Teilnahme am zweiten Wahlgang berechtigten Kandidatinnen und Kandidaten gegenüber dem ersten Wahlgang eingeschränkt. So können im Kanton Freiburg beispielsweise nur Personen an zweiten Wahlgängen teilnehmen, deren Stimmenzahl im ersten Wahlgang mehr als fünf Prozent der Zahl der gültigen Wahllisten betragen hat. Zusätzlich dürfen nicht mehr als doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten an zweiten Wahlgängen teilnehmen, wie Sitze zu vergeben sind. Im Kanton Solothurn können an einem zweiten Wahlgang nur Kandidierende teilnehmen, deren Stimmenzahl im ersten Wahlgang mehr als zehn Prozent der gültigen Wahlzettel beträgt. In den Kantonen Waadt und Neuenburg werden fünf Prozent der gültigen Stimmen vorausgesetzt, im Kanton Wallis acht Prozent der gültigen Stimmen.

3.1.3 Varianten für zusätzliche Hürden bei zweiten Wahlgängen

Aus der Sicht des Regierungsrats sollte die Hürde für eine Teilnahme am zweiten Wahlgang nicht allzu hoch gelegt werden. Die Ausgangslage im zweiten Wahlgang kann sich je nach Resultat des ersten Wahlgangs verändern, und es können sich durchaus auch Kandidierenden Wahlchancen eröffnen, die im ersten Wahlgang zurückliegen.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, eine Hürde bei zweiten Wahlgängen von Majorzwahlen auszugestalten. Eine Hürde kann Bezug nehmen auf einen Prozentsatz der gültigen Stimmen. Für die Teilnahme am zweiten Wahlgang müssen die Kandidierenden beispielsweise drei oder fünf Prozent der gültigen Stimmen erreicht haben. Die Hürde kann sich auch auf einen Prozentsatz der gültigen Wahlzettel beziehen. In diesem Fall muss die Stimmenzahl der Kandidierenden beispielsweise mindestens 10 Prozent der gültigen Wahlzettel betragen. Denkbar ist auch ein Quorum bezogen auf das absolute Mehr.

Jede Berechnungsart hat ihre Vor- und Nachteile. Wichtig ist, dass die Berechnung einfach und verständlich ist. Eine Hürde, die als Bruchteil des absoluten Mehrs, der Zahl der gültigen Wahlzettel oder der Zahl der gültigen Stimmen ausgestaltet ist, wirkt sich je nach der Zahl der zu vergebenden Sitze unterschiedlich aus. Die Wirkungen der nachfolgend beschriebenen Hürden lassen sich anhand der im Anhang dargestellten Wahlergebnisse beispielhaft nachvollziehen[1].

a Hürde in Prozent des absoluten Mehrs

Ist bei einer Wahl nur ein Sitz zu vergeben, beträgt das absolute Mehr in diesem Falle 50 Prozent der gültigen Kandidatenstimmen (nächsthöhere ganze Zahl).

- Eine Hürde von 10 Prozent des absoluten Mehrs entspricht 5 Prozent der gültigen Kandidatenstimmen.

Sind bei einer Wahl zwei Sitze zu vergeben, entspricht das absolute Mehr 25 Prozent der gültigen Stimmen (nächsthöhere ganze Zahl).

- 10 Prozent des absoluten Mehrs sind dann nur noch 2,5 Prozent der gültigen Kandidatenstimmen.

[1] Vgl. Anhang: Rangliste Wahlergebnisse und mögliche Hürden für den zweiten Wahlgang

Bei einer Wahl von sieben Sitzen entspricht das absolute Mehr 7,1 Prozent der gültigen Stimmen (nächsthöhere ganze Zahl).

- Die Hürde von 10 Prozent beträgt in diesem Falle nur noch 0.7 Prozent der gültigen Kandidatenstimmen. Bei den Regierungsratswahlen 2010 und 2014 hätten denn auch alle Aussenseiter diese tiefe Hürde überstiegen.

Schlussfolgerung: Ein Quorum bezogen auf das absolute Mehr schwankt stark, je nachdem wie viele Sitze bei einer Wahl zu vergeben sind. Von dieser Variante ist daher abzusehen.

b Hürde in Prozent der gültigen Stimmen

Wählt man eine Hürde, welche Bezug auf einen Prozentsatz der gültigen Stimmen nimmt, wirkt die Hürde stärker, je mehr Mandate zu vergeben sind. Wer bei den Ständeratswahlen 2011 und 2015 (zwei Sitze zu vergeben) auf 10 Prozent der Wahlzetteln stand und somit von jedem zehnten Wähler gewählt wurde, übersprang die Hürde von 5 Prozent der gültigen Stimmen noch, wer bei den Regierungsratswahlen 2010 und 2014 (sieben Sitze zu vergeben) auf 10 Prozent der gültigen Wahlzetteln stand, schaffte nicht einmal die Hürde von 3 Prozent der gültigen Stimmen.

Grund: Eine Wählerin oder ein Wähler kann einer Kandidatin oder einem Kandidaten nur eine Stimme geben, hat aber bei Ständeratswahlen zwei, bzw. bei Regierungsratswahlen sieben Stimmen zu vergeben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann nie mehr Stimmen auf sich vereinen als die Zahl der gültigen Wahlzettel. Die Zahl der gültigen Stimmen kann bei der Wahl mit zwei Sitzen bis das Doppelte der gültigen Wahlzettel betragen, bei einer Wahl mit sieben Sitzen aber bis das Siebenfache.

Schlussfolgerung: Eine Hürde von 8 oder 10 Prozent der gültigen Stimmen stellt eine zu hohe Hürde dar. Ein Quorum von 5 Prozent der gültigen Stimmen kann bei einer Wahl mit sieben Sitzen ebenfalls eine relativ hohe Hürde darstellen, weshalb hier eine Hürde von 3 Prozent der gültigen Stimmen vernünftig erscheint.

c Hürde in Prozent der gültigen Wahlzettel

Auch eine Hürde in Abhängigkeit der gültigen Wahlzettel ist nicht ganz neutral in Bezug auf die Zahl der zu vergebenden Sitze. Die Hürde wirkt stärker, je weniger Mandate zu vergeben sind. Bei einer Wahl mit einem Sitz ist die Hürde von 10 Prozent der gültigen Wahlzettel gleichbedeutend mit 10 Prozent der gültigen Stimmen und somit recht hoch.

Bei den Ständeratswahlen 2011 und 2015 (2 Mandate) entsprachen 10 Prozent der gültigen Wahlzettel zwischen 5 und 6 Prozent der gültigen Kandidatenstimmen. Rechenbeispiele zeigen, dass bei einer möglichen Hürde von 10 Prozent der gültigen Wahlzettel bei den Ständeratswahlen 2011 und 2015 auch Kandidierende von mittelgrossen Parteien an einem zweiten Wahlgang nicht mehr hätten teilnehmen können.

Bei den Regierungsratswahlen 2010 und 2014 (7 Mandate) entsprachen 10 Prozent der gültigen Wahlzettel 2,2 bzw. 2,3 Prozent der gültigen Kandidatenstimmen. Die Hürde lag also recht tief, im Jahr 2014 (nicht aber im Jahr 2010) hätte sie auch der Aussenseiterkandidat Bruno Moser übersprungen.

Beeinflusst wird die Hürde auch vom Ausfüllungsgrad der Wahlzettel. Schreiben alle Wählenden bei einer Wahl mit zwei Sitzen zwei Kandidierende auf, so entspricht die Zahl von 10 Prozent der gültigen Wahlzettel der Zahl von 5 Prozent der gültigen Stimmen. Schreiben alle Wählenden nur eine Kandidatin oder einen Kandidaten auf den

Wahlzettel, so entspricht die Zahl von 10 Prozent der gültigen Wahlzetteln 10 Prozent der gültigen Stimmen.

Bei den Ständeratswahlen 2015 betrug der Ausfüllungsgrad 86,8 Prozent. Es standen im Durchschnitt 1,7 Namen auf einem Wahlzettel. 10 Prozent der gültigen Wahlzettel entsprachen 5,8 Prozent der gültigen Stimmen.

Bei den Regierungsratswahlen 2014 betrug der Ausfüllungsgrad 65,7 Prozent, es standen im Schnitt 4,6 Namen auf dem Zettel. 10 Prozent der gültigen Wahlzettel entsprachen 2,2 Prozent der gültigen Stimmen.

Schlussfolgerung: Ein Quorum bezogen auf einen Prozentsatz der gültigen Wahlzettel ist bei einer Wahl mit sieben zu vergebenden Sitzen eine relativ tiefe Hürde, bei einer Wahl mit einem oder zwei Sitzen hingegen eine relativ hohe Hürde. Die Hürde wird auch beeinflusst durch den Ausfüllungsgrad der Wahlzettel.

3.1.4 Fazit zu den möglichen Varianten für zusätzliche Hürden bei zweiten Wahlgängen

Es gibt keine Hürde, die für alle Majorzwahlen passt und eine auf die Anzahl der zu vergebenden Sitze angepasste Lösung bietet. Eine Hürde kann auch nicht in jedem Fall eine chancenlose Kandidatur verhindern. Es muss überdies in Kauf genommen werden, dass der wohl eher theoretische Fall eintreten könnte, dass die Stimmen so breit auf alle Kandidierenden verteilt würden, dass keine Kandidatin oder kein Kandidat die Hürde erreicht. In diesem Falle müsste das Verfahren zum Einreichen von Wahlvorschlägen von neuem gestartet werden.

Der Kanton Solothurn hatte im Jahr 2004 eine Hürde von fünf Prozent der gültigen Stimmen eingeführt. Aufgrund eines im Jahr 2012 überwiesenen parlamentarischen Auftrags[2] musste eine neue Berechnungsgrundlage für eine Hürde bei Majorzwahlen gefunden werden, da die Fünf-Prozent-Hürde zu störenden Ergebnissen geführt habe resp. eine zu hohe Hürde bei einer Wahl mit fünf Sitzen darstellte. Es konnte der Fall eintreten, dass jemand zwar 20 Prozent aller Wählenden hinter sich wusste, aber trotzdem nicht zu einem zweiten Wahlgang antreten durfte.

In seiner Stellungnahme[3] hatte der Regierungsrat des Kantons Solothurn sich bereit erklärt, die Berechnungsgrundlage zu ändern oder ganz auf eine Hürde zu verzichten. Im Übrigen hätten die Beispiele in der Vergangenheit gezeigt, dass eine solche Hürde praktisch wirkungslos sei und das Ziel des Gesetzgebers, chancenlose Kandidaturen zu verhindern und Zweitwahlgänge zu vermeiden, kaum je erreicht werden könne.

Ein zweiter Wahlgang fand jeweils statt, weil in der Regel mehr als eine Kandidatin oder ein Kandidat die Hürde erreicht hatte und sich bei einem Rückzug neue Kandidierende – auch solche ohne Wahlchancen – zum zweiten Wahlgang anmelden konnten.

Der Gesetzgeber des Kantons Solothurn hat das Quorum schliesslich auf 10 Prozent der gültigen Wahlzettel festgesetzt.

Aufgrund der Schwierigkeit, eine Hürde zu konstruieren, die für alle möglichen Wahlen gleich wirkt, und der Tatsache, dass eine chancenlose Kandidatur nicht in allen Fällen verhindert werden kann, könnte auch in Betracht gezogen werden, gänzlich auf eine Hürde zu verzichten. Da der politische Auftrag aber auf Einführung eines Quorums lautet, hält der Regierungsrat – nach Abwägung sämtlicher Vor- und Nachteile der oben diskutierten Varianten – , eine Hürde von drei Prozent der gültigen Stimmen als sachgerecht.

[2] vom Kantonsrat am 21. März 2012 überwiesener Auftrag Roland Heim (CVP, Solothurn): Rechtsunsicherheit betr. Nichterreichen des Quorums für den 2. Wahlgang bei einer Majorzwahl, wenn mehr als ein Sitz zu besetzen ist (09.11.2011)

[3] RRB 2012/443 Kanton Solothurn

Die Hürde von drei Prozent der gültigen Stimmen ermöglicht es, insbesondere bei Wahlen mit zwei zu vergebenden Mandaten wie den Ständeratswahlen, krasse Aussenseiterkandidatinnen und -kandidaten von einem zweiten Wahlgang auszuschliessen. Kandidierende aus mittleren und kleineren Parteien dürften unter dieser Voraussetzung an einem zweiten Wahlgang teilnehmen können. Dies entspricht der Forderung der Motion der SAK (M 266-2015), welche das Kandidatenfeld bei zweiten Wahlgängen nicht grundsätzlich reduzieren wollte, sondern lediglich darauf abzielte, Urnengänge zu vermeiden, *„deren Resultat mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vorausgesagt werden kann“*.

Bei den Gesamterneuerungswahlen des Regierungsrats mit sieben zu vergebenden Sitzen ist ein Quorum von drei Prozent der gültigen Stimmen dagegen eine vergleichsweise tiefe Hürde. Hier stellt sich das Problem aber selten, da wegen des tiefen absoluten Mehrs im bernischen Wahlrecht in aller Regel mindestens sieben Kandidierende das absolute Mehr erreichen und kein zweiter Wahlgang nötig ist.

3.1.5 Prüfung einer kombinierten Hürde

Der Regierungsrat hat im Übrigen auch die Variante einer kombinierten Hürde geprüft. Beispielsweise könnte eine Hürde, welche Bezug auf einen Prozentsatz der gültigen Stimmen nimmt (z.B. drei Prozent der gültigen Stimmen), mit einer Hürde in Abhängigkeit der gültigen Wahlzettel (z.B. 10 Prozent der gültigen Wahlzettel) verknüpft werden. Die Kandidierenden müssten dann die Erfordernisse der beiden Hürden überspringen, um am zweiten Wahlgang teilnehmen zu können. Damit könnten allenfalls nachteilige Auswirkungen einzelner Hürden abgeschwächt werden.

Bei den Ständeratswahlen 2011 wäre bei einer Hürde von 3% der gültigen Stimmen der 7. Platzierte Andreas Brönnimann noch berechtigt gewesen, am zweiten Wahlgang teilzunehmen. Würde man nun zusätzlich zum Erfordernis von drei Prozent der gültigen Stimmen noch im Sinne eines kumulativen Kriteriums verlangen, dass die betroffene Person auch mindestens zehn Prozent der gültigen Wahlzettel auf sich vereinigt haben muss, so hätten Andreas Brönnimann und Marianne Streiff-Feller die Hürden für eine Teilnahme am zweiten Wahlgang nicht übersprungen. Teilnahmeberechtigt für den zweiten Wahlgang wären dann nur noch fünf Kandidaten gewesen (Adrian Amstutz, Werner Luginbühl, Hans Stöckli, Alec von Graffenried und Christian Wasserfallen).

Ständeratswahlen 2011

Stimmen haben erhalten		
1	Amstutz Adrian	143'350
2	Luginbühl Werner	142'423
3	Stöckli Hans	128'633
4	von Graffenried Alec	106'081
5	Wasserfallen Christian	65'181
6	Streiff-Feller Marianne	22'725
7	Brönnimann Andreas	20'337
8	Hochreutener Norbert	9832
9	Rothenfluh Josef	5324
10	Zbinden Rolf	4562

3%	der gültigen Stimmen:	19'453.4
10%	der gültigen Wahlzettel:	35'964.0

Bei den Ständeratswahlen 2015 hätte bei einer solch kombinierten Hürde die 5. Platzierte Claudine Esseiva nicht mehr am zweiten Wahlgang teilnehmen können. Eine solch stark wirkende Hürde war nicht das Ziel der überwiesenen Motion. Gemäss Wortlaut der Motion der SAK (M 266-2015) sollen Urnengänge, deren Resultat mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vorausgesagt werden kann, vermieden werden.

Ständeratswahlen 2015

Stimmen haben erhalten		
1	Luginbühl Werner	151'093
2	Stöckli Hans	144'816
3	Rösti Albert	136'067
4	Häsler Christine	73'118
5	Esseiva Claudine	32'628
6	Grossen Jürg	29'135
7	Streiff-Feller Marianne	23'144
8	Ananiadis Jorgo	8289
9	Simonet Denis	5334
10	Moser Bruno	4114
11	Rothenfluh Josef	3786

3%	der gültigen Stimmen:	18'345.7
10%	der gültigen Wahlzettel:	35'230.7

Schlussfolgerung: Eine solch kombinierte Hürde hat den Nachteil, dass sie kompliziert und schwer verständlich ist. Die negativen Auswirkungen einzelner Hürden bleiben auch in Kombination mit anderen Hürden bestehen. Ausserdem kennt kein anderer Kanton eine Lösung dieser Art. Die Idee einer kombinierten Hürde sollte daher nach Auffassung des Regierungsrats nicht weiterverfolgt werden. Wie unter Ziffer 3.1.4 ausgeführt, schlägt der Regierungsrat daher eine Hürde von drei Prozent der gültigen Stimmen vor.

3.2 Ersatz von Kandidatinnen und Kandidaten bei zweiten Wahlgängen bzw. Verzicht auf neue Kandidaturen

3.2.1 Ausgangslage für die Teilnahme von Kandidierenden an zweiten Wahlgängen

Die Motion 266-2015 (Messerli; SAK) verlangt in Ziffer 2 die Erhöhung der Anzahl Unterschriften von im Kanton Bern wohnhaften Stimmberechtigten für einen neuen Wahlvorschlag für den zweiten Wahlgang einer Majorzwahl.

Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen neue Kandidierende zum zweiten Wahlgang zugelassen werden, steht in Zusammenhang mit der Frage der Einführung einer Hürde für zweite Wahlgänge. Da der Kanton Bern bislang keine speziellen Hürden für die Teilnahme von Kandidierenden des ersten Wahlgangs an einem zweiten Wahlgang kannte, sieht das geltende Recht auch keine besonderen Einschränkungen für die Teilnahme von neuen Kandidatinnen und Kandidaten vor.

3.2.2 Rechtsvergleich bezüglich der Teilnahme von Kandidierenden an zweiten Wahlgängen

Bei den Kantonen, welche spezifische Hürden für die Teilnahme an zweiten Wahlgängen kennen, sieht die Rechtslage in Bezug auf neue Kandidierende wie folgt aus:

Die Kantone Waadt und Wallis lassen in ihrem Wahlrecht den Ersatz von Kandidierenden zu und erlauben die Nominierung von neuen Kandidatinnen und Kandidaten bei Listen, die die Hürde für den zweiten Wahlgang erreicht haben. Das Wahlsystem kann aber nicht mit demjenigen des Kantons Bern verglichen werden, da beide Kantone vorgedruckte Listen kennen.

Im Kanton Freiburg können die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Liste, auf der die verzichtende Person aufgeführt war, einen Ersatz vorschlagen. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der für den ersten Wahlgang eingereichten Liste, deren Unterschrift nicht mehr eingeholt werden kann, können ersetzt werden.

Im Kanton Solothurn ist dieser Ersatzvorschlag der Gruppierung vorbehalten, zu welcher sich die verzichtende Person bekannt hat. Für den Wahlvorschlag des Ersatzes gelten die gleichen Regeln wie beim ersten Wahlgang, d.h. die Anmeldung erfolgt schriftlich, mit dem amtlichen Anmeldeformular und der erforderlichen Anzahl Unterschriften (100 Unterschriften bei kantonalen Wahlen). Nebst den Ersatzkandidaturen sind keine neuen Kandidatinnen und Kandidaten für zweite Wahlgänge vorgesehen.

Im Kanton Neuenburg sind neue Kandidatinnen und Kandidaten nicht vorgesehen, ein Ersatz ist nur möglich, wenn die Kandidatin oder der Kandidat in der Zwischenzeit unwählbar geworden ist.

3.2.3 Neuregelung: Nur noch Ersatz von Kandidatinnen und Kandidaten möglich

Es war wohl nicht das Ziel der Motionäre, dass Kandidierende, die im ersten Wahlgang mit beispielsweise über 20‘000 Stimmen unterstützt wurden, an der Hürde für den zweiten Wahlgang scheitern, neue Kandidierende sich aber mit einer relativ kleinen Anzahl Unterschriften für den zweiten Wahlgang anmelden können. Personen mit geringen Wahlchancen könnten so auf einen möglichen zweiten Wahlgang warten und sich erst dann zur Wahl stellen.

In Anbetracht der Hürde, die die Kandidatinnen und Kandidaten im ersten Wahlgang erreichen müssen, erscheint es nicht gerechtfertigt, dass neue Kandidatinnen und Kandidaten weiterhin ohne Schranken respektive nur mit der Hürde einer ziemlich tiefen Unterschriftenzahl für den zweiten Wahlgang zugelassen werden. Die im geltenden bernischen Recht bestehende Möglichkeit, dass sich neue Kandidatinnen und Kandidaten zu einem zweiten Wahlgang anmelden können, muss daher geändert werden.

In Zukunft soll nur noch der Ersatz von Kandidaturen möglich sein. Bei einem Rückzug der Kandidatur bei den Ständerats- und Regierungsratswahlen soll die Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des betreffenden Wahlvorschlags eine Ersatzkandidatur vorschlagen können. Wurde beispielsweise ein Wahlvorschlag für den ersten Wahlgang bei Regierungsrats- und Ständeratswahlen von 30 im Kanton Bern wohnhaften Stimmberechtigten unterzeichnet, so müssen mindestens 16 Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eine Ersatzkandidatur vorschlagen, bei 34 Unterschriften für den Wahlvorschlag des ersten Wahlgangs benötigt die Ersatzkandidatur 18 Unterzeichnerinnen und Unterzeichner.

Eine Ersatzkandidatur bei der Wahl der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter bedarf ebenfalls einer Mehrheit der ursprünglichen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner.

Wahlvorschläge für Personen, die zum Ersatz vorgeschlagen wurden, müssen am Donnerstag nach dem ersten Wahlgang bei der Staatskanzlei eingetroffen sein. Die bisherigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlags für eine Ersatzkandidatur müssen ihre Unterschriften nicht erneut durch ihre Stimmgemeinde beglaubigen lassen.

3.3 Erhöhung der Unterschriftenzahl für Wahlvorschläge

Mit der Motion 266-2015 (Messerli; SAK); „Zulassungsbedingungen zum zweiten Wahlgang bei Majorzwahlen“ wurde die Erhöhung der Anzahl Unterschriften von im Kanton Bern wohnhaften Stimmberechtigten für Wahlvorschläge für den zweiten Wahlgang einer Majorzwahl gefordert. Nach geltendem Recht muss jeder neue Wahlvorschlag von mindestens 10 im Kanton Bern wohnhaften Stimmberechtigten unterzeichnet sein (Art. 111 Abs. 2).

Nachdem grundsätzlich keine neuen Kandidatinnen und Kandidaten für den zweiten Wahlgang zugelassen werden und neu nur noch Ersatzkandidaturen durch die Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des betreffenden Wahlvorschlags nominiert werden können, muss von einem Systemwechsel gesprochen werden. Die überwiesene Motion 266-2015 hat zwar gefordert, dass die Anzahl der benötigten Unterschriften erhöht werde, die Motion sprach jedoch von neuen Wahlvorschlägen im Sinne des bisherigen Artikels 111 und nicht von Ersatzvorschlägen. Mit der Beschränkung der Teilnahme von neuen Kandidatinnen und Kandidaten auf Ersatzkandidaturen und dem Erfordernis der Unterstützung der Mehrheit der Erstunterzeichnenden, wird auch für Kandidierende, die am ersten Wahlgang noch nicht teilgenommen haben, eine genügend hohe Hürde geschaffen.

3.4 Aufgaben des Stimmausschusses und des Gemeindepersonals beim Urnendienst und bei der Ausmittlung

Im Rahmen der Konsultation zur Totalrevision der Verordnung der politischen Rechte von 2013 haben sich die Verbände der Gemeinden wie auch mehrere einzelne Gemeinden stark dafür eingesetzt, dass, wie es offenbar langjähriger Praxis entspricht, auch Gemeindeangestellte bei der vorzeitigen Behandlung der brieflichen Stimmabgabe mitwirken und bei der vorzeitigen Stimmabgabe in der Gemeindeamtsstelle Urnendienst leisten können. Im Rahmen der Verordnungsrevision von 2013 konnte den Anliegen der Gemeinden aufgrund der anderslautenden gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprochen werden. Mit der anstehenden Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte kann die Thematik neu geprüft werden.

Verantwortlich für den Urnendienst und die Auszählung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse sind die Stimmausschüsse der Gemeinden. Diesen Grundsatz, wie er auch in Artikel 35 PRG festgehalten wird, stellen auch die Gemeinden nicht in Frage.

Die Behandlung der brieflich abgegebenen Stimmen war schon im alten Recht von 1980 (Art. 28 VPR) den Stimmausschüssen zugewiesen, mit der PRG-Totalrevision von 2012 wurde diese Regelung lediglich auf Gesetzesstufe gehoben und verdeutlicht: „Der Stimmausschuss öffnet die rechtzeitig eingetroffenen Antwortcouverts und prüft die Gültigkeit der Stimmrechtsausweise“ (Artikel 17 PRG). Der Urnendienst bei der vorzeitigen Stimmabgabe in der Gemeindeamtsstelle konnte im alten Recht dagegen alternativ auch durch „zwei Gemeindebeamte“ gewährleistet werden (Art. 29 VPR), das neue Recht lässt nur noch den Urnendienst durch Mitglieder des Stimmausschusses zu (Art. 13 Abs. 2 und Art. 35 Abs. 2 PRG).

Bei der vorzeitigen Behandlung der brieflichen Stimmen werden die Antwortcouverts geöffnet, die Stimmausweise werden geprüft, die Stimmcouverts werden (von einer zweiten Person) geöffnet und die Stimmzettel werden gestempelt/gelocht und in die Urne gelegt (vgl. Art. 8 PRV). Es erfolgt noch keine Auszählung. Die Gemeinden betonten in ihren Eingaben, dass das Fachwissen über Wahlen und Abstimmungen bei der Gemeindeverwaltung und oft weit weniger bei den Stimmausschüssen liege. Es werde immer schwieriger, kompetentes Personal für die Stimmausschüsse zu finden und es gebe keinen Grund, anzunehmen, dass Gemeindeangestellte die vorzeitige Behandlung der brieflichen Stimmabgabe nicht sorgfältig und pflichtbewusst wahrnehmen könnten.

Die vorzeitige Behandlung der brieflichen Stimmabgabe ist den Gemeinden „ab dem ersten Tag der Urnenöffnung“ erlaubt, den Gemeinden mit mehr als 5000 Stimmberechtigten ab dem Vortag des Abstimmungstags, auch wenn sie die Urne am Vortag nicht geöffnet haben (Art. 8 Abs. 4 PRV).

Das Gesetz über die politischen Rechte des Kantons Zürich erlaubt explizit den Beizug von Gemeindeangestellten zur Behandlung der brieflichen Stimmabgabe und ermöglicht überdies den Wahlbüros den Beizug von nicht gewählten Hilfspersonen, die nicht stimmberechtigt sein müssen, zum Auszähldienst (Art. 15, 16, 69 GPR ZH, Art. 20, 37, 41, 42 VPR ZH). Auch der Kanton Aargau ermöglicht den Wahlbüros den Beizug von Hilfskräften, die nicht stimmberechtigt sein müssen (Art. 8 Abs. 4 GPR AG).

Etliche bernische Gemeinden lösen das Problem, indem sie Gemeindeangestellte in den Stimmausschuss wählen. Einige Gemeinden wählen auch Gemeindeangestellte in den

Stimmausschuss, die nicht in der Gemeinde wohnhaft sind. Der Stimmausschuss ist in diesen Gemeinden als ständige Kommission mit Entscheidbefugnis ausgestaltet, in welche gemäss Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe b des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11) Personen wählbar sind, die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Die Gemeinden würden jedoch eine klare Regelung der Problematik im PRG begrüssen.

Eine Lockerung der strengen Bestimmungen, die sämtliche Aufgaben von Urnendienst und Auszählung strikt den Stimmausschüssen zuweisen, ist aus Sicht des Regierungsrats angezeigt. Die Argumente der Gemeinden sind nachvollziehbar und es gibt kaum sachliche Gründe dagegen, dass dem Stimmausschuss namentlich bekannte Gemeindeangestellte unter der Aufsicht und Verantwortung des Stimmausschusses gewisse klar umschriebene (Hilfs)Tätigkeiten übernehmen.

Am Grundsatz, dass die gewählten oder ernannten Stimmausschüsse für die Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse verantwortlich sind, soll nichts geändert werden. Vorgeschlagen wird aber, in „Kapitel 3.1. Behörden“ des PRG, nach den Regeln über die ständigen und nichtständigen Stimmausschüsse eine neue Bestimmung (Art. 37a) aufzunehmen, die es den Gemeinden ermöglicht, auch Gemeindeangestellte, die nicht dem Stimmausschuss angehören, zu klar umschriebenen Aufgaben beizuziehen: So für die vorzeitige Behandlung der brieflichen Stimmabgabe, den Urnendienst in der Gemeindeamtsstelle bei der vorzeitigen Stimmabgabe gemäss Art. 52 Abs. 1 *Bst b* PRG, auch für die elektronische Erfassung der Wahlresultate (Eingabe der vom Stimmausschuss bereinigten Wahlzettel in die Wahl-Informatiklösung). Diese Aufgaben können demnach auch Gemeindeangestellte wahrnehmen, die nicht in der Gemeinde wohnen, und Gemeindeangestellte, die nicht stimmberechtigt sind (Minderjährige, Personen ohne Schweizer Staatsbürgerschaft).

Die eigentliche Auszählung aber, die Ermittlung des Ergebnisses, verbleibt die alleinige Aufgabe der Mitglieder des Stimmausschusses. Auch muss der Entscheid, eine Person von der Stimmabgabe auszuschliessen, oder der Entscheid über die Ungültigkeit einer Stimmabgabe auch künftig stets durch Mitglieder des Stimmausschusses erfolgen.

In der Verordnung über die politischen Rechte wird ergänzend eine Bestimmung aufzunehmen sein, welche festschreibt, dass der Präsident oder die Präsidentin des Stimmausschusses über eine Liste der beigezogenen Angestellten der Gemeindeverwaltung verfügt. Eine Publikation der Namen der beigezogenen Angestellten der Gemeindeverwaltung (analog der Veröffentlichung der Namen der Stimmausschussmitglieder) ist nicht vorgesehen.

3.5 Anpassung der Behandlungsfristen des Grossen Rates für Volksinitiativen

Bedingt durch den Sessionsrhythmus und den Sitzungsrhythmus der Kommissionen haben sich die Behandlungsfristen für Initiativen in der Praxis teilweise als zu kurz erwiesen. Die Fristen von Artikel 150, 151 und 152 werden deshalb moderat um drei Monate verlängert.

3.6 Änderung bei der Rückvergütung der Porto-Mehrkosten beim Wahlwerbematerialversand

3.6.1 Ausgangslage

Im Kanton Bern können die Parteien und Kandidierenden bei Nationalrats- und Ständeratswahlen, bei Grossrats- und Regierungsratswahlen, den Wahlen in den Bernjurassischen Rat und bei den Regierungsstatthalterwahlen Werbematerial dem amtlichen Versand des Wahlmaterials beilegen. Der für die Gemeinden obligatorische Versand des Werbematerials wurde Anfang der 1990-er Jahre eingeführt. Die Gemeinden tragen die Kosten des Versands. Der Kanton beteiligt sich mit finanziellen Beiträgen. Seit 1997 bemisst sich der Kantonsbeitrag wie folgt: Der Kanton übernimmt die Mehrkosten für die höheren Porti, die sich aus dem Versand

des Werbematerials ergeben (ausser bei den Regierungsstatthalterwahlen)[4]. In den Beschlüssen über die Durchführung der Wahlen legt der Regierungsrat jeweils Gewichtslimiten für die Wahlprospekte fest, um die Versandkosten zu begrenzen. Nach den eidgenössischen und kantonalen Wahlen berechnet die Staatskanzlei aufgrund des Gewichts der versandten Wahlcouverts die durch den Versand des Werbematerials entstandenen Porto-Mehrkosten pro stimmberechtigte Person pro Verwaltungskreis und erstattet diese Beträge über die Regierungsstatthalterämter den Gemeinden zurück (Art. 52 PRV).

Bei den Grossrats- und Regierungsratswahlen 2014 belief sich die Rückerstattung auf rund 282‘000 Franken, bei den Nationalrats- und Ständeratswahlen 2015 auf 467‘000 Franken, bei der Ersatzwahl in den Regierungsrat 2016 auf 153‘000 Franken.

So wurde etwa bei den Nationalratswahlen 2015 der Stadt Bern ein Betrag von 55‘451.50 Franken rückvergütet, der Gemeinde Köniz rund 17‘810.55 Franken. Bei kleinen Gemeinden ergaben sich Kleinstbeträge. So wurden beispielsweise der Gemeinde Clavaleyeres 24.95 Franken zurückerstattet, der Gemeinde Diemerswil 98.55 Franken oder der Gemeinde Gurbrü 120.95 Franken. Bei Grossratswahlen belaufen sich die zurückerstattenden Beträge auf durchschnittlich etwa 60 Prozent der genannten Summen.

Gemäss einer Auskunft der Bundeskanzlei kennen bei den Nationalratswahlen neben Bern vier Kantone eine Regelung zum Versand von Wahlwerbematerial. Im Kanton Freiburg übernimmt der Kanton die Kosten für den Versand des Propagandamaterials (in einem separaten Couvert), dessen Organisation den Parteien obliegt. In den Kantonen Aargau, Solothurn und Jura erfolgt der Versand des Werbematerials (in separaten Couverts) durch die Gemeinden und wird auch von diesen bezahlt. Andere Kantone kennen keinen staatlich organisierten oder finanzierten Versand von Werbematerial der Parteien bei Wahlen.

3.6.2 Diskussionen im Rahmen des Entlastungspakets 2018

Im Rahmen des Entlastungspakets 2018 (EP 2018) schlug der Regierungsrat als Massnahme vor, auf die Vergütung der Portokosten für den Versand des Werbematerials bei Wahlen zu verzichten und Artikel 49 Absatz 2 PRG aufzuheben[5]. Er rechnete aufgrund dieser Massnahme mit Minderausgaben von durchschnittlich 200 000 Franken ab dem Jahr 2019.

Der Verband Bernischer Gemeinden (VBG) gelangte in der Folge an die Finanzkommission des Grossen Rates (FiKo) und rügte bei mehreren geplanten Entlastungsmassnahmen – darunter der hier in Frage stehenden – eine Verletzung der Aufgabenteilungsgrundsätze, wie sie das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) vorsieht (Subsidiarität, fiskalische Äquivalenz, Kompensation von Lastenverschiebungen zwischen Kanton und Gemeinden). Die FiKo nahm die Bedenken des VBG auf und beantragte die folgende Planungserklärung:

> Planungserklärung EP 2018 / AFP 2019-2021
>
> Rückerstattung Portokosten Wahlwerbematerial (Massnahme 42.1.4): Auf die Umsetzung der Massnahme ist zu verzichten (unechte Sparmassnahme; Lastenverschiebung zu den Gemeinden; Verletzung Aufgabenteilungsgrundsätze [FILAG]).
>
> *Eventualiter:* Der Ausgleich dieser Lastenverschiebung aufgrund der Wirkung dieser Massnahme erfolgt gemäss Artikel 29b FILAG.

Der Grosse Rat stimmte der Planungserklärung am 28. November 2017 mit 106 gegen 24 Stimmen bei 17 Enthaltungen zu. Der Regierungsrat entschied in der Folge, die vorgeschlagene Massnahme nicht ins Gesetz über Massnahmen des Entlastungspakets 2018 aufzunehmen.

[4] Vgl. Vortrag des Regierungsrates vom 11. Dezember 1996 an den Grossen Rat betreffend das Gesetz über die politischen Rechte (Änderung)(Reorganisation des Versandes von Werbematerial bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen)

[5] Entlastungspaket 2018 (EP 2018). Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 28. Juni 2017

Im Rahmen der Diskussion über die Planungserklärung blieb aber unbestritten, dass die aufwändige Ermittlung der zurückzuerstattenden Portomehrkosten pro Gemeinde einen ansehnlichen administrativen Aufwand bei der Staatskanzlei und den Regierungsstatthalterämtern verursacht und die Rückerstattung von kleinen Beträgen und Kleinstbeträgen wenig Sinn macht.

Der Regierungsrat hat sich darum entschieden, den Verzicht auf die Rückerstattung der Portomehrkosten des Wahlwerbematerials an die Gemeinden im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte erneut vorzuschlagen. Die Lastenverschiebung zulasten der Gemeinden von 200‘000 Franken soll jedoch dem Lastenausgleich gemäss Artikel 29b FILAG angerechnet werden, so wie es der Eventualiter der vom Grossen Rat überwiesenen Planungserklärung vorsieht.

3.6.3 Berechnung der pauschalen Abgeltung

In den vergangenen vier Jahren leistete der Kanton die folgenden Rückerstattungszahlungen: Bei den kantonalen Wahlen 2014 rund 282‘000 Franken, bei den Nationalrats- und Ständeratswahlen 2015 rund 467‘000 Franken; zusammengerechnet: 749‘000 Franken. Bei der Ersatzwahl in den Regierungsrat 2016 beliefen sich die Porto-Mehrkosten auf 153‘000 Franken – was überdurchschnittlich hoch war. Zwar betrug das Gewicht des Werbematerials nur 17 Gramm. Wegen dieser 17 Gramm wurde aber das Couvert-Gewicht von 100 Gramm überschritten, weshalb für die Wahl- und Abstimmungscouverts ein höherer Grundpreis entrichtet werden musste. Mit Blick auf diese Zahlen scheint eine durchschnittliche pauschale Abgeltung von 200‘000 Franken im Jahr gerechtfertigt. Der Betrag entspricht der Summe, die der Regierungsrat im Bericht zum Entlastungspaket 2018 als Entlastung für den Kanton berechnet hatte

4. Erläuterungen zu den Artikeln

Ingress

Im Ingress wird der veraltete Verweis auf Artikel 5b und 7 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1976 über die politischen Rechte der Auslandschweizer (SR 161.1) durch aktuelle Verweise auf die Artikel 15 Absatz 2und Artikel 20 des Bundesgesetzes vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG; SR 195.1) ersetzt.

Artikel 5

Der Artikel verweist auf Artikel 5 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Auslandschweizer. Dieses Gesetz ist nicht mehr in Kraft. Neu wird auf Artikel 18 Absatz 1 ASG verwiesen, wonach Auslandschweizerinnen und -schweizer ihr Stimmrecht in ihrer letzten Wohnsitzgemeinde ausüben.

Verfügen sie über keine solche, so üben sie ihr Stimmrecht in ihrer Heimatgemeinde aus. Haben sie mehrere Heimatgemeinden, so üben sie es in der Heimatgemeinde aus, die sie bei der Anmeldung festgelegt haben (Art. 18 Abs. 2 ASG).

Artikel 6

Absatz 2 regelt den Ausschluss von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern vom Stimmrecht. Der Verweis auf Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1976 über die politischen Rechte der Auslandschweizer war veraltet. Neu wird auf Artikel 17 Absatz 2 ASG verwiesen.

Artikel 13

Folgeanpassung aufgrund der neuen Regelung in Artikel 37a zum Beizug von Gemeindepersonal zu bestimmten Aufgaben bei Wahlen und Abstimmungen: Artikel 13 Absatz 1 lautet neu nur noch: „ Der oder die Stimmberechtigte weist sich mit dem Stimmrechtsausweis aus“. Der zweite Satzteil („und gibt diesem dem Stimmausschuss ab“) wird gestrichen. In Artikel 13 Absatz 2 wird eingefügt, dass auch die gemäss Artikel 37a Absatz 1 beigezogenen Gemeindeangestellten die Gültigkeit der Stimmrechtsausweise prüfen können, wenn sie im Rahmen der vorzeitigen Stimmabgabe in der Gemeindeamtsstelle Urnendienst leisten. In Artikel 13 Absatz 3 wird verdeutlichend ergänzt, dass für den Ausschluss einer Person von der Stimmabgabe stets der Stimmausschuss zuständig ist (vgl. Art. 35 Abs. 3 PRG). Ausserdem wird beim Titel und in Absatz 2 eine Angleichung an die Formulierung in Artikel 17 vorgenommen. Dieser spricht von der Prüfung der Gültigkeit des Stimmrechtsausweises und nicht nur von der Prüfung des Stimmrechtsausweises.

Artikel 17

Folgeanpassung aufgrund der neuen Regelung in Artikel 37a zum Beizug von Gemeindepersonal zu bestimmten Aufgaben bei Wahlen und Abstimmungen: In Artikel 17 Absatz 1 wird festgehalten, dass auch die gemäss Artikel 37a Absatz 1 beigezogenen Gemeindeangestellten (im Rahmen der vorzeitigen Behandlung der brieflichen Stimmabgabe) Antwortcouverts öffnen und Stimmrechtsausweise prüfen können.

Artikel 23

Seit dem 1. November 2015 ist auf Bundesebene bei Proporzwahlen eine neue Streichungsregel für Wahlzettel in Kraft.

Bundesbestimmung neu (Art. 38 Abs. 3 BPR): „Enthält ein Wahlzettel mehr Namen als Sitze zu vergeben sind, so werden die letzten vorgedruckten nicht handschriftlich kumulierten, danach die letzten handschriftlich ausgefüllten Namen gestrichen.“

Kantonale Bestimmung bisher (Art. 23 Abs. 3 PRG): „Enthält ein Wahlzettel bei Verhältniswahlen mehr Namen als Sitze zu vergeben sind, so werden die letzten Namen gestrichen; auf Wahlzetteln mit Vordruck die letzten vorgedruckten Namen.“

Die kantonale Streichungsregel für Wahlzettel bei Proporzwahlen wird inhaltlich an das Bundesrecht angeglichen, damit es künftig bei Grossratswahlen und Nationalratswahlen keine unterschiedlichen Streichungsregeln gibt. Mit einer vereinheitlichten Streichungsregel soll insbesondere die Arbeit der Stimmausschüsse vereinfacht werden. Der Kanton wird sich den Anleitungen des Bundes anschliessen.

Artikel 37a (neu)

Der in Artikel 35 Absatz 2 PRG statuierte Grundsatz bleibt unangetastet: „Die Stimmausschüsse gewährleisten den Urnendienst und ermitteln die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen“. Mit dem neuen Artikel 37a Absatz 1 wird aber (nach den Normen über die ständigen und nichtständigen Stimmausschüsse) eine Bestimmung eingefügt, die es den Gemeinden erlaubt für gewisse klar umschriebene Tätigkeiten Gemeindepersonal beizuziehen: Unter der Verantwortung des Stimmausschusses können Gemeindeangestellte mitwirken bei der vorzeitige Behandlung der brieflichen Stimmabgabe, wie sie in Artikel 8 PRV umschrieben ist (Öffnen der Antwortcouverts, Prüfen des Stimmrechtsausweises, Wahl- und Stimmzettel abstempeln), beim Urnendienst in der Gemeindeamtsstelle im Rahmen der vorzeitigen Stimmabgabe (Art. 52 Abs. 1 Bst. b PRG), bei der elektronischen Erfassung von Wahlresultaten (Eingabe der Resultate in die Wahl-Informatiklösung).

In Absatz 2 wird ausdrücklich der Grundsatz festgehalten, dass ausschliesslich der Stimmausschuss – und nicht die beigezogenen Gemeindeangestellten gemäss Absatz 1 – über den

Ausschluss einer Person von der Stimmabgabe (Art. 13 Abs. 3) entscheidet.

Artikel 42

Absatz 1: In der deutschen Fassung wird ein Kommafehler korrigiert.

Absatz 3: Mit dem neu eingefügten Absatz 3 soll sichergestellt werden, dass in Jahren, in denen der National- und im Kanton Bern gleichentags auch der Ständerat neu gewählt werden, keine kantonalen Abstimmungsvorlagen am Novembertermin zur Abstimmung gebracht werden müssen. Eine analoge Bestimmung wurde 2015 im Bundesrecht eingefügt (Art. 75a Abs. 3^{bis} BPR).

Seit 1987 hat der Bundesrat im vierten Quartal nach Nationalrats- und Ständeratswahlen keine eidgenössischen Abstimmungen mehr angesetzt. Umgekehrt empfiehlt die Bundeskanzlei den Kantonen mit Nachdruck, allfällige zweite Wahlgänge der Ständeratswahlen nicht am (vom Bund nicht mehr verwendeten) Blanko-Abstimmungstermin (der letzte Sonntag im November), sondern bereits früher (Anfang/Mitte November) anzusetzen. Grund dafür ist der Wunsch, dass der Ständerat zu Legislaturbeginn oder spätestens zur Bundesratswahl (Anfang Dezember) vollständig besetzt sein sollte.

- Wird der zweite Wahlgang der Ständeratswahl Mitte November – vier Wochen nach dem ersten Wahlgang – durchgeführt, so könnten die Unterlagen einer allfälligen gleichzeitigen kantonalen Abstimmung den Stimmberechtigten nicht (wie grundsätzlich bei Abstimmungen) spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstermin zugestellt werden. Sie könnten erst gemeinsam mit dem erst später fertig gestellten Wahlmaterial des zweiten Wahlgangs der Ständeratswahl verschickt werden, das spätestens zehn Tage vor dem Wahltag bei den Stimmberechtigten eintreffen muss. Dies wäre zwar rechtlich noch haltbar, erlaubt doch Art. 46 Abs. 4 PRG die Zustellungsfristen bei einer gleichzeitigen Abstimmung und Wahl zu vereinheitlichen, wobei man sich fragen kann, ob der Gesetzgeber hier an die sehr kurze Frist vor zweiten Wahlgängen gedacht hat. Bei einer derartigen Abstimmungsterminierung würde aber der Abstimmungskampf verkürzt, der Prozess der Meinungsbildung der Stimmberechtigten ebenso. Auslandschweizer Stimmberechtigte müssten damit rechnen, das Stimmmaterial verspätet zu erhalten. Würde ein zweiter Wahlgang entfallen, was frühestens am Wahlabend und spätestens am Donnerstag der Folgewoche bekannt wird, so könnten die gesetzlichen Fristen zur Zustellung der Abstimmungsunterlagen nicht mehr eingehalten werden.
- Einen zweiten Wahlgang der Ständeratswahlen Mitte November und die kantonale Abstimmung am Blankoabstimmungstermin zwei Wochen später Ende November durchzuführen, ist aus organisatorischen und rechtlichen Gründen keine ernsthafte Option.

Artikel 47

Absatz 2: Die Bestimmung wird an die geltende Praxis angeglichen. Wie bisher und auch zukünftig sollen die Regierungsstatthalterämter der einzelnen Verwaltungskreise (und nicht das für den Wahlkreis zuständige Regierungsstatthalteramt) für die rechtzeitige Zustellung des Wahl- und Abstimmungsmaterials besorgt sein.

Artikel 48

Absatz 3: Analog zur Anpassung von Artikel 47 Absatz 2 soll auch Artikel 48 Absatz 3 an die geltende Praxis angepasst werden. Die Regierungsstatthalterämter der einzelnen Verwaltungskreise (und nicht das für den Wahlkreis zuständige Regierungsstatthalteramt) organisieren den gemeinsamen Versand des Werbematerials. Dieses Vorgehen entspricht auch dem alten Recht (Art. 77c Abs. 4 GPR). Anlässlich der Totalrevision im Jahr 2012 wollte man eigentlich das bisherige Recht beibehalten (siehe Vortrag zu PRG-Revision), hat aber anders legiferiert. Dies soll nun korrigiert werden.

Artikel 49

Absatz 2: Bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen sollen den Gemeinden die durch den Wahlwerbematerialversand verursachten Porto-Mehrkosten nicht mehr durch den Kanton rückvergütet werden, weshalb der Absatz 2 aufgehoben wird. Für den Kanton resultieren Minderausgaben von durchschnittlich 200‘000 Franken jährlich. Die Lastenverschiebung zwischen dem Kanton und den Gemeinden wird den Gemeinden neu über den Lastenausgleich «Aufgabenteilung» gemäss Artikel 29b des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) abgegolten. Die Verrechnung erfolgt voraussichtlich erstmals in vollem Umfang von 200‘000 Franken per 2019.

Artikel 79

In Absatz 2 wird in der französischen Fassung ein Übersetzungsfehler korrigiert. In Absatz 3 wird in der deutschen Fassung ein Schreibfehler korrigiert.

Artikel 101

Absatz 2: Mit der redaktionellen Anpassung wird deutlich gemacht, dass der schriftliche Rückzug durch die vorgeschlagene Person zu erfolgen hat. Gemäss Praxis der Staatskanzlei genügt für das Formerfordernis der Schriftlichkeit ein E-Mail durch die vorgeschlagene Person.

Artikel 109

Absatz 1: Die Einführung eines Quorums zur Zulassung zum zweiten Wahlgang soll eine von vornherein völlig aussichtslose Kandidatur bei zweiten Wahlgängen ausschliessen. Bei der neuen Hürde für zweite Wahlgänge handelt sich um eine einfache und verständliche Berechnungsart, welche von den gültigen Stimmen ausgeht.

Absatz 2: Die Einführung eines Quorums zur Zulassung zum zweiten Wahlgang könnte die Folge haben, dass bei Regierungsratswahlen keine Kandidatin oder kein Kandidat für den dem Berner Jura garantierten Sitz die Hürde für den zweiten Wahlgang überspringt. In diesem sehr unwahrscheinlichen Fall könnte der „Jura-Sitz“ nicht besetzt werden.

Es könnte ausserdem auch unabhängig von der Frage des Garantiesitzes in sehr seltenen Fällen geschehen, dass bei Mehrheitswahlen aufgrund des Quorums nicht mehr genügend Kandidierende für den zweiten Wahlgang übrigbleiben.

Für all diese Fälle wird eine Ausnahme statuiert:

Stehen in einem zweiten Wahlgang aufgrund der Hürde nicht mehr genügend Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung, findet die Regelung für sämtliche Kandidierende dieser Wahl keine Anwendung.

Absatz 3: In Zukunft soll nur noch der Ersatz von Kandidaturen gemäss Artikel 111 möglich sein. Die Bestimmung, wonach wählbar ist, wer gültig zum ersten oder zweiten Wahlgang vorgeschlagen wurde, wird gestrichen. In Anbetracht der Einführung einer Hürde für zweite Wahlgänge erscheint es nicht gerechtfertigt, dass sich neue Kandidatinnen und Kandidaten zum zweiten Wahlgang anmelden und so ohne grössere Hürde am zweiten Wahlgang teilnehmen können.

Artikel 110

Absatz 2: Mit der redaktionellen Anpassung wird deutlich gemacht, dass der Rückzug schriftlich durch die zum zweiten Wahlgang zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten zu erfolgen hat. Gemäss Praxis der Staatskanzlei genügt für das Formerfordernis der Schriftlichkeit bei einem Rückzug ein E-Mail durch die kandidierende Person.

Artikel 111

Absatz 1: Es wird neu festgelegt, dass eine Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlags einer zurückgezogenen Kandidatur eine Ersatzkandidatur vorschlagen kann. Des Weiteren sind keine neuen Kandidatinnen und Kandidaten zum zweiten Wahlgang zugelassen.

Absatz 1a: Die Vorgabe, dass Wahlvorschläge für Ersatzkandidaturen spätestens am Donnerstag nach dem ersten Wahlgang bei der Staatskanzlei eingetroffen sein müssen, entspricht der früheren Frist für Wahlvorschläge von neuen Kandidierenden.

Artikel 121

Absatz 1: Für zweite Wahlgänge bei Regierungsstatthalterwahlen gelten die neuen Vorgaben betreffend Hürde bei zweiten Wahlgängen sowie Ersatzkandidaturen ebenfalls. Die bisherigen Verweise mussten deshalb den geänderten Rechtsgrundlagen angepasst werden. Der Verweis auf Artikel 109 umfasst nur noch den Absatz 1, der Verweis auf Artikel 116 wird hier gestrichen.

Absatz 1a: Für die Unterstützung eines Wahlvorschlags für eine Ersatzkandidatur bei der Wahl der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern benötigt es die Unterschriften der Mehrheit der Unterzeichnenden des ursprünglichen Wahlvorschlags (Art. 116 Abs. 1) der zurückgezogenen Kandidatur.

Absatz 2: Die Frist bleibt gleich. Neu wird von Wahlvorschlägen für Ersatzkandidaturen – und nicht mehr von Wahlvorschlägen für Personen, die nicht am ersten Wahlgang teilgenommen haben – gesprochen.

Artikel 149

Titel: Im Titel wird neu von „Überweisung“ anstelle von „Übermittlung“ gesprochen. Der Begriff wird im Hinblick auf eine einheitliche Terminologie an den Ausdruck in Artikel 150 Absatz 1 angeglichen.

Absatz 2: Mit der redaktionellen Anpassung soll verdeutlicht werden, dass es zuerst einen Auftrag des Regierungsrates an die zuständige Direktion braucht, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten. Aufgrund eines entsprechenden Auftrags verlängert sich die Behandlungsfrist für den Regierungsrat. In Satz 2 von Absatz 2 wird zudem neu von „auszuarbeiten“ anstelle von „zu unterbreiten“ gesprochen, damit nicht innerhalb desselben Absatzes zweimal von „unterbreiten“ die Rede ist.

Artikel 150

Die Behandlungsfristen haben sich in der Praxis teilweise als zu kurz erwiesen. Es wird deshalb vorgeschlagen, dass der Grosse Rat neu innert neun Monaten seit Überweisung der Initiative durch den Regierungsrat zu entscheiden hat. Es stehen dem Grossen Rat somit drei Monate mehr Zeit für den Entscheid über die Gültigkeit sowie über Annahme oder Ablehnung einer Initiative zur Verfügung. Diese verlängerte Frist kommt dem Sessionsrhythmus des Grossen Rates sowie dem Sitzungsrhythmus der Kommissionen entgegen.

Ziel und Zweck der Artikel 150 ff. PRG ist die beförderliche Behandlung von Initiativen. Eine grössere Fristverlängerung würde den Abstimmungstermin unter Umständen sehr weit nach hinten schieben, weshalb davon abgesehen wird.

Artikel 151

Analog zu Artikel 150 soll auch diese Frist um drei Monate verlängert werden, um dem Grossen Rat ebenfalls genügend Zeit für die Behandlung von Initiativen mit eigenem Gegenvor-

schlag zu geben. Hat die Initiative die Form des ausgearbeiteten Entwurfs, so verlängert sich die Behandlungsfrist nach Artikel 150 um weitere neun Monate (bisher sechs Monate), wenn der Grosse Rat oder die vorberatende Kommission beschliesst, einen eigenen Gegenvorschlag auszuarbeiten. Es braucht somit einen Beschluss durch den Grossen Rat beziehungsweise durch die vorberatende Kommission, damit ein eigener Gegenvorschlag, der der Initiative gegenübergestellt werden soll, ausgearbeitet wird. In diesem Fall verlängert sich die Frist nach Artikel 150 um weitere neun Monate und beträgt neu insgesamt 18 Monate.

Die Formulierung „auszuarbeiten“ beinhaltet, dass der Grosse Rat den eigenen Gegenvorschlag entweder selber ausarbeitet oder durch die zuständige Kommission ausarbeiten lässt (etwa durch Rückweisung des Geschäfts an die Kommission, verbunden mit dem Auftrag zur Erarbeitung eines Gegenvorschlags). Die Formulierung schliesst auch die beiden folgenden Sonderfälle ein: Denkbar ist, dass ein Gegenvorschlag als ausformulierter Einzelantrag vorgeschlagen wird, den der Grosse Rat zum Beschluss erhebt. Auch als Sonderfall wäre zu betrachten, dass der Regierungsrat dem Grossen Rat die Ungültigkeit der Initiative beantragt hat – konsequenterweise ohne Gegenvorschlag –, der Grosse Rat aber entgegen diesem Antrag die Gültigkeit beschliesst. In diesem Falle könnte eine Rückweisung des Geschäfts an den Regierungsrat sachgerecht sein, da der Regierungsrat dadurch in die Lage versetzt wird, sich mit der für ihn bislang nicht relevanten Fragen der Opportunität eines Gegenvorschlags zu befassen.

Artikel 60 Absatz 2 KV hält fest, dass die Abstimmung über die Initiative und den Gegenvorschlag gleichzeitig stattfindet. Es braucht daher keine Präzisierung im Gesetz, dass es sich um Gegenvorschläge handelt, die der Initiative gegenübergestellt werden.

Artikel 152

Die Ausdehnung der Behandlungsfrist von Artikel 151 gilt analog auch bei Initiativen in Form der einfachen Anregung. Gleich wie bei Artikel 151 braucht es ebenfalls einen Beschluss durch den Grossen Rat beziehungsweise durch die vorberatende Kommission, um einen eigenen Gegenvorschlag auszuarbeiten.

Artikel T1-1

Bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen sollen den Gemeinden die durch den Wahlwerbematerialversand verursachten Porto-Mehrkosten nicht mehr durch den Kanton rückvergütet werden. Für den Kanton resultieren Minderausgaben von durchschnittlich 200 000 Franken jährlich.

Mit dieser Übergangsbestimmung wird festgelegt, dass den Gemeinden die Lastenverschiebung zwischen dem Kanton und den Gemeinden von 200‘000 Franken pro Jahr als Folge der Aufhebung von Artikel 49 Absatz 2 neu per 2019 in vollem Umfang über den Lastenausgleich «Aufgabenteilung» gemäss Artikel 29b des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) abgegolten wird.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Anpassungen in der Gesetzgebung über die politischen Rechte haben, abgesehen von der Aufhebung von Artikel 49, keine finanziellen Auswirkungen.

6. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Anpassungen in der Gesetzgebung über die politischen Rechte hat grundsätzlich weder personelle noch organisatorisch Auswirkungen. Einzig die Aufhebung von Artikel 49 Absatz 2 hat geringe organisatorische Folgen. Es entfällt der Abrechnungsprozess. Damit erübrigt sich die Ermittlung des Gewichts des Wahlwerbematerials und der Porto-Mehrkosten in den einzelnen Verwaltungskreisen durch die Staatskanzlei sowie die Abrechnung mit den einzelnen Gemeinden durch die Regierungsstatthalterämter.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Den Gemeinden werden die Mehrkosten für den Versand des Wahlwerbematerials nicht mehr abgegolten. Demgegenüber wird ihnen die Lastenverschiebung von 200‘000 Franken beim Lastenausgleich «Aufgabenteilung» gemäss Artikel 29b FILAG angerechnet (Verteilung nach Einwohnerzahl).

Heute berechnet die Staatskanzlei aufgrund des Vergleichs zwischen dem Gewicht des Wahlcouverts (total) und dem fiktiven Gewicht des Wahlcouverts ohne Werbematerial die Porto-Mehrkosten pro Verwaltungskreis pro Stimmberechtigten. Die Regierungsstatthalterämter errechnen dann die den einzelnen Gemeinden zustehenden Beträge.

Mit der Anrechnung der Lastenverschiebung beim Lastenausgleich «Aufgabenteilung» erhalten die Gemeinden künftig indirekt für den Wahlwerbematerialversand eine Jahrespauschale («pauschale Abgeltung»). In Bezug auf die finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden sind folgende Punkte von Bedeutung:

- Die «pauschale Abgeltung» via Lastenausgleich «Aufgabenteilung» erfolgt jedes Jahr, unabhängig davon, ob in diesem Jahr Wahlen stattfinden oder nicht. In Nicht-Wahljahren erhalten die Gemeinden somit zu viel Geld, in Wahljahren entstehen ihnen Mehrkosten.
- Sollte in Zukunft das Gewicht des verschickten Werbematerials stark ansteigen oder erhöhen sich die Porti der Post, so entstehen den Gemeinden Mehrkosten.
- Während bei den Nationalratswahlen 2015 das Gewicht des Wahlwerbematerials in sämtlichen Verwaltungskreisen ungefähr gleich gross war (zwischen 278 und 292 Gramm pro Couvert), differierte dieses bei den Grossratswahlen 2014 deutlich (zwischen 139 Gramm im Wahlkreis Oberland und 279 Gramm im Wahlkreis Bern). Gemeinden ausserhalb der Agglomeration Bern, in denen eher weniger Werbematerial verschickt wird, werden hier bei einer «pauschalen Abgeltung» tendenziell etwas besser gestellt werden.
- Die Rückerstattung der Portomehrkosten für das Wahlwerbematerial wird heute pro Stimmberechtigten pro Gemeinde berechnet (hier sind die Auslandschweizer Stimmberechtigten eingerechnet), die künftige «pauschale Abgeltung» pro Gemeinde bezieht sich auf die Wohnbevölkerung, wodurch tendenziell Gemeinden mit einem überdurchschnittlichen Ausländeranteil etwas besser gestellt werden als Gemeinden mit einem unterdurchschnittlichen Ausländeranteil.

  Schon heute enthält die Rückerstattung der Portomehrkosten im Übrigen einen kleinen pauschalen Anteil, indem auch für die Auslandschweizer Stimmberechtigten die gleichen Porto-Mehrkosten wie bei den Stimmberechtigten im Inland angenommen werden. Effektiv sind die Portokosten beim Versand ins Ausland höher, allerdings wird den meisten Auslandschweizer Stimmberechtigten gar kein Wahlwerbematerial zugeschickt. Sie erhalten es nur, wenn sie es bestellen, und das tun nur wenige.

  Zusammenfassend führt die neue Finanzierungsregelung zwar zu horizontalen Umverteilungseffekten zwischen den Gemeinden (Mehr- bzw. Minderbelastungen). Diese belaufen sich jedoch auf wenige Rappen pro Einwohner und fallen damit äusserst gering aus. Mit Blick auf die Vorteile der Neuregelung (Verzicht auf die Vergütung von Kleinstbeiträgen, Wegfall administrativer Aufwand) sind aus Sicht des Regierungsrats derartige kleine Verzerrungen hinzunehmen.

Ausserdem müssen die Gemeinden durch die Staatskanzlei über gewisse neue Abläufe (Beizug von Gemeindepersonal zur Behandlung der brieflichen Stimmabgabe und zu weiteren Aufgaben bei Wahlen und Abstimmungen, zusätzliche Frist bei Referenden/Initiativen, etc.) informiert werden. Zusatzaufwände fallen keine an.

8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Diese Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Von den 78 Adressaten, die im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens angeschrieben wurden, haben sich 38 zu Wort gemeldet. Die Teilrevision wurde von allen Seiten grundsätzlich positiv aufgenommen.

Insbesondere die Einführung einer Hürde von drei Prozent der gültigen Stimmen für den zweiten Wahlgang bei Majorzwahlen ist auf breite Zustimmung gestossen. Einzig ein Vernehmlassungsteilnehmer hat – jedoch ohne Begründung – eine Hürde von fünf anstatt drei Prozent gefordert. Die übrigen Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die sich zum Quorum geäussert haben, begrüssten die gewählte Hürde von drei Prozent der Stimmen ausdrücklich als massvolle und auch demokratiepolitisch ausgewogene Lösung.

Auch die Neuerung, bei zweiten Wahlgängen keine neuen Kandidierenden – abgesehen von der Möglichkeit von Ersatzkandidaturen – vorschlagen zu können, wurde allseits positiv aufgenommen.

Ebenfalls gutgeheissen wurde die neue Bestimmung, die es den Gemeinden erlaubt, für gewisse klar umschriebene Tätigkeiten Gemeindepersonal beizuziehen. Die Regelung wurde insbesondere vom VBG und den Gemeinden begrüsst. Der neue Artikel 37a führte lediglich zu einer einzigen kritischen Stellungnahme. Diese sah es als Risiko, wenn für bestimmte Aufgaben Gemeindepersonal herangezogen werde.

Weitergehende Regelungswünsche, wonach das Gemeindepersonal auch bei den eigentlichen Ausmittlungsarbeiten am Sonntag beigezogen werden solle, wurden abgelehnt. Die Ermittlung der Ergebnisse bleibt als Kernaufgabe bei den Stimmausschüssen. Ebenso abgelehnt wurden Anträge auf eine ausführlichere Regelung zum Beizug von Gemeindeangestellten. Aufgrund einer Eingabe wurden die Artikel 111 Absatz 1 und 121 Abs. 1a umformuliert. Neu soll im Falle einer Ersatzkandidatur die Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des betreffenden Wahlvorschlags – und nicht die vordefinierte Zahl von 16 resp. 6 Unterzeichnenden – nötig sein. Es soll verhindert werden, dass es zu konkurrenzierenden Ersatzkandidaturen eines Wahlvorschlages kommt, wenn der Originalwahlvorschlag mehr als die erforderlichen 30 resp. 10 Unterschriften aufweist.

Den Behandlungsfristen von Initiativen wurde entweder ausdrücklich zugestimmt oder sie gaben keinen Anlass zu Bemerkungen.

Im Übrigen gab es kleine textliche Anpassungen, welche zur sprachlichen und auch zur materiellen Verbesserung der Vorlage beigetragen haben.

Die Aufhebung des Artikels 49 Absatz 2 sowie das Einfügen der Übergangsbestimmung T1-1 wurden nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens zur Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte vorgenommen. Diese Änderungen betreffen die Gemeinden. Im Rahmen der Diskussion um das Entlastungspaket 2018 hatte sich der VBG zwar zu der entsprechenden geplanten Entlastungsmassnahme (Streichung von Artikel 49 Absatz 2) geäussert – und eine Verletzung der Aufgabenteilungsgrundsätze des FILAG kritisiert, zu den geänderten Bestimmungen konnte der Verband aber nicht Stellung nehmen.

Zum Verzicht auf die Rückerstattung der Portokosten für das Wahlwerbematerial und den geplanten Lastenausgleich gemäss Artikel 29b FILAG wurde beim VBG im Nachgang zum Vernehmlassungsverfahren – und parallel zum Mitberichtsverfahren – eine Konsultation durchgeführt. Der VBG hatte keine Einwände gegen die vorgesehene Änderung und erachtete diese als sinnvoll.

Bern, 4. April 2018

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Pulver*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Anhang:

Rangliste Wahlergebnisse und mögliche Hürden für den zweiten Wahlgang

Ständeratswahlen 2015			**Regierungsratswahlen 2014**			**Ständeratswahlen 2011**			**Regierungsratswahlen 2010**		
Stimmen haben erhalten			Gewählt sind			Stimmen haben erhalten			Gewählt sind		
1	Luginbühl Werner	151'093	1	Simon Beatrice	128'861	1	Amstutz Adrian	143'350	1	Pulver Bernhard	110'744
2	Stöckli Hans	144'816	2	Neuhaus Christoph	119'508	2	Luginbühl Werner	142'423	2	Egger-Jenzer Barbara	108'780
3	Rösti Albert	136'067	3	Pulver Bernhard	118'732	3	Stöckli Hans	128'633	3	Rickenbacher Andreas	99'066
4	Häsler Christine	73'118	4	Käser Hans-Jürg	109'601	4	von Graffenried Alec	106'081	4	Käser Hans-Jürg	96'695
5	Esseiva Claudine	32'628	5	Rickenbacher Andreas	108'823	5	Wasserfallen Christian	65'181	5	Neuhaus Christoph	93'007
6	Grossen Jürg	29'135	6	Egger-Jenzer Barbara	105'006	6	Streiff-Feller Marianne	22'725	6	Simon-Jungi Beatrice	91'085
7	Streiff-Feller Marianne	23'144	7	Perrenoud Philippe	86'468	7	Brönnimann Andreas	20'337	7	Perrenoud Philippe	90'774
8	Ananiadis Jorgo	8289				8	Hochreutener Norbert	9832			
9	Simonet Denis	5334	Stimmen haben erhalten			9	Rothenfluh Josef	5324	Stimmen haben erhalten		
10	Moser Bruno	4114	8	Bühler Manfred	94'957	10	Zbinden Rolf	4562	8	Rösti Albert	83'540
11	Rothenfluh Josef	3786	9	Jost Marc	59'847				9	Astier Sylvain	55'555
			10	Mühlheim Barbara	46'605				10	Jost Marc	36'919
			11	Moser Bruno	23'815				11	Gsteiger Patrick	20'293
			12	Rothenfluh Josef	19'966				12	Perina-Werz Alexandra	20'200
									13	Früh Marc	17'807
									14	Zuber Maxime	11'102
									15	Rothenfluh Josef	7'191
									16	Moser Bruno	6'886
Gültige Wahlzettel:		352'307	Gültige Wahlzettel:		222'362	Gültige Wahlzettel:		359'640	Gültige Wahlzettel:		218'863
Gültige Stimmen		611'524	Gültige Stimmen		1'022'189	Gültige Stimmen		648'448	Gültige Stimmen		949'644
Absolutes Mehr:		152'882	Absolutes Mehr:		73'014	Absolutes Mehr:		162'113	Absolutes Mehr:		67'832
Mögliche Hürden:			Mögliche Hürden:			Mögliche Hürden:			Mögliche Hürden:		
10%	vom absoluten Mehr:	15'288.2	10%	vom absoluten Mehr:	7301.4	10%	vom absoluten Mehr:	16'211.3	10%	vom absoluten Mehr:	6'783.2
3%	der gültigen Stimmen:	18'345.7	3%	der gültigen Stimmen:	30'665.7	3%	der gültigen Stimmen:	19'453.4	3%	der gültigen Stimmen:	28'489.3
5%	der gültigen Stimmen:	30'576.2	5%	der gültigen Stimmen:	51'109.5	5%	der gültigen Stimmen:	32'422.4	5%	der gültigen Stimmen:	47'482.2
8%	der gültigen Stimmen:	48'921.9	8%	der gültigen Stimmen:	81'775.2	8%	der gültigen Stimmen:	51'875.8	8%	der gültigen Stimmen:	75'971.5
10%	der gültigen Wahlzettel:	35'230.7	10%	der gültigen Wahlzettel:	22'236.2	10%	der gültigen Wahlzettel:	35'964.0	10%	der gültigen Wahlzettel:	21'886.3

Anträge des Regierungsrates und der Kommission
RRB Nr. 727
2017_02_Gesetz über die politischen Rechte_PRG

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über die politischen Rechte (PRG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 141.1 Gesetz über die politischen Rechte vom 05.06.2012 (PRG) (Stand 01.01.2018) wird wie folgt geändert:			
Der Grosse Rat des Kantons Bern, in Ausführung von Artikel 55 bis 63 sowie Artikel 73 und 85 der Kantonsverfassung[1)] und gestützt auf Artikel 6, Artikel 7 Absatz 1, 2 und 4, Artikel 8 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 3, Artikel 21 Absatz 1, Artikel 29 Absatz 4, Artikel 38 Absatz 5, Artikel 49 Absatz 3, Artikel 62 Absatz 1, Artikel 67, Artikel 83, Artikel 84 Absatz 1 und Artikel 91 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR)[2)] sowie Artikel 5b und 7	**Ingress (geändert)** Der Grosse Rat des Kantons Bern, in Ausführung von Artikel 55 bis 63 sowie Artikel 73 und 85 der Kantonsverfassung[1)] und gestützt auf Artikel 6, Artikel 7 Absatz 1, 2 und 4, Artikel 8 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 3, Artikel 21 Absatz 1, Artikel 29 Absatz 4, Artikel 38 Absatz 5, Artikel 49 Absatz 3, Artikel 62 Absatz 1, Artikel 67, Artikel 83, Artikel 84 Absatz 1 und Artikel 91 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR)[2)] sowie Artikel ~~5b~~ 15 Ab-			

[1)] BSG 101.1
[2)] SR 161.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer[1)], auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:	satz 2 und ~~7~~ Artikel 20 des Bundesgesetzes vom ~~19. Dezember 1975~~26. September 2014 über ~~die politischen Rechte der Auslandschweizer~~Schweizer Personen und Institutionen im ~~,~~Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG)[4)], auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:			
Art. 5 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer [1] Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt, wenn sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und ihre Stimmgemeinde nach Artikel 5 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Auslandschweizer im Kanton Bern liegt.	Art. 5 Abs. 1 (geändert) [1] Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt, wenn sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und ihre Stimmgemeinde nach Artikel ~~5 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Auslandschweizer~~18 ASG im Kanton Bern liegt.			
Art. 6 Ausschluss [2] Für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer gilt Artikel 4 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Auslandschweizer.	Art. 6 Abs. 2 (geändert) [2] Für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer gilt Artikel ~~4 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Auslandschweizer~~ 17 ASG.			

[2)] BSG 101.1
[3)] SR 161.1
[1)] SR 161.5
[4)] SR 195.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 13 Prüfung des Stimmrechtsausweises	Art. 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert) Prüfung der Gültigkeit des Stimmrechtsausweises (Überschrift geändert)			
[1] Die oder der Stimmberechtigte weist sich mit dem Stimmrechtsausweis aus und gibt diesen dem Stimmausschuss ab.	[1] Die oder der Stimmberechtigte weist sich mit dem Stimmrechtsausweis aus ~~und gibt diesen dem Stimmausschuss ab~~.	[1] Die oder der Stimmberechtigte weist sich mit dem Stimmrechtsausweis aus und gibt diesen ~~dem Stimmausschuss~~ ab.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
[2] Der Stimmausschuss prüft den Stimmrechtsausweis. Wenn Zweifel darüber bestehen, dass dieser auf den Namen der vorweisenden Person lautet, wird ein zusätzliches Ausweisdokument verlangt.	[2] ~~Der~~ Die Gültigkeit des Stimmrechtsausweises wird vom Stimmausschuss ~~prüft~~oder von den ~~Stimmrechtsausweis~~ gemäss Artikel 37a Absatz 1 beigezogenen Gemeindeangestellten geprüft. Wenn Zweifel darüber bestehen, dass dieser auf den Namen der vorweisenden Person lautet, wird ein zusätzliches Ausweisdokument verlangt.			
[3] Bestehen schwerwiegende Zweifel an der Stimmberechtigung, wird die Person von der Stimmabgabe ausgeschlossen.	[3] Bestehen schwerwiegende Zweifel an der Stimmberechtigung, wird die Person durch den Stimmausschuss von der Stimmabgabe ausgeschlossen~~.~~ (Art. 35 Abs. 3).			
Art. 17 Öffnung der Antwortcouverts und Prüfung der Gültigkeit des Stimmrechtsausweises	Art. 17 Abs. 1 (geändert)			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Der Stimmausschuss öffnet die rechtzeitig eingetroffenen Antwortcouverts und prüft die Gültigkeit des Stimmrechtsausweises.	[1] Der Stimmausschuss ~~öffnet~~oder die gemäss Artikel 37a Absatz 1 beigezogenen Gemeindeangestellten öffnen die rechtzeitig eingetroffenen Antwortcouverts und ~~prüft~~prüfen die Gültigkeit ~~des Stimmrechtsausweises~~der Stimmrechtsausweise.			
Art. 23 Bereinigung 1. Wahlzettel [3] Enthält ein Wahlzettel bei Verhältniswahlen mehr Namen als Sitze zu vergeben sind, so werden die letzten Namen gestrichen; auf Wahlzetteln mit Vordruck die letzten gedruckten Namen.	Art. 23 Abs. 3 (geändert) [3] Enthält ein Wahlzettel bei Verhältniswahlen mehr Namen als Sitze zu vergeben sind, so werden die letzten vorgedruckten und nicht handschriftlich kumulierten Namen ~~gestrichen; auf Wahlzetteln mit Vordruck~~, danach die letzten ~~gedruckten~~ handschriftlich ausgefüllten Namen~~.~~ gestrichen.			
	Art. 37a (neu) 4. Beizug von Gemeindepersonal [1] Die Gemeinden können ihre Angestellten beiziehen, um unter Aufsicht des Stimmausschusses a den Urnendienst bei der vorzeitigen Stimmabgabe in der Gemeindeamtsstelle (Art. 52 Abs. 1 Bst. b) zu gewährleisten, b die brieflich abgegebenen Stimmen vorzeitig zu behandeln und			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	c die Wahlresultate elektronisch zu erfassen. [2] Über den Ausschluss einer Person von der Stimmabgabe entscheidet ausschliesslich der Stimmausschuss.			
Art. 41 Festsetzung von Wahlen und Abstimmungen [1] Der Regierungsrat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.		Art. 41 Abs. 1 (geändert) [1] Der Regierungsrat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest und nimmt dabei Rücksicht auf die Verfahrensdauer für die Erstellung der Abstimmungserläuterungen.		*Geltendes Recht*
Art. 42 Obligatorische und fakultative Volksabstimmungen [1] Vorlagen, die der obligatorischen Volksabstimmung unterliegen, werden ohne Verzug, spätestens jedoch zehn Monate, nachdem der Grosse Rat darüber Beschluss gefasst hat, der Volksabstimmung unterbreitet.	Art. 42 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu) [1] Vorlagen, die der obligatorischen Volksabstimmung unterliegen, werden ohne Verzug, spätestens jedoch zehn Monate~~,~~ nachdem der Grosse Rat darüber Beschluss gefasst hat, der Volksabstimmung unterbreitet. [3] Die Fristen nach Absatz 1 und 2 verlängern sich um sechs Monate, wenn sie zwischen zehn und drei Monaten vor der nächsten Gesamterneuerung des Nationalrates zu laufen beginnen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 47 Herstellung und Zustellung [2] Das für den Wahlkreis zuständige Regierungsstatthalteramt sorgt für die rechtzeitige Zustellung des Wahl- und Abstimmungsmaterials an die Gemeinden.	Art. 47 Abs. 2 (geändert) [2] ~~Das für den Wahlkreis zuständige Regierungsstatthalteramt sorgt~~Die Regierungsstatthalterämter der einzelnen Verwaltungskreise sorgen für die rechtzeitige Zustellung des Wahl- und Abstimmungsmaterials an die Gemeinden.			
Art. 48 Werbematerial 1. Gemeinsamer Versand [3] Das für den Wahlkreis zuständige Regierungsstatthalteramt organisiert den gemeinsamen Versand des Werbematerials.	Art. 48 Abs. 3 (geändert) [3] ~~Das für den Wahlkreis zuständige Regierungsstatthalteramt organisiert~~Die Regierungsstatthalterämter der einzelnen Verwaltungskreise organisieren den gemeinsamen Versand des Werbematerials.			
Art. 49 2. Finanzierung [2] Der Kanton vergütet den Gemeinden die Portokosten für den Versand des Werbematerials, ausgenommen bei den Wahlen der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter.	Art. 49 Abs. 2 (aufgehoben) [2] Aufgehoben.			
Art. 54 Abstimmungserläuterungen des Grossen Rates		Art. 54 Abs. 4 (neu)		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	**Minderheit**	
		[4] Nach Verabschiedung der Abstimmungserläuterungen durch das zuständige Organ des Grossen Rates veröffentlicht dessen Sekretariat den Titel der Abstimmungserläuterungen in den kantonalen Amtsblättern und macht gleichzeitig den vollen Wortlaut der Abstimmungserläuterungen im Internet öffentlich zugänglich.		*Geltendes Recht*
Art. 66 2. Vorgeschlagene Personen		Art. 66 Abs. 5 (neu) [5] Jede vorgeschlagene Person muss bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, so wird ihr Name gestrichen.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
Art. 69 5. Ablehnung des Vorschlags [1] Eine vorgeschlagene Person kann bis spätestens am 72. Tag (elftletzten Freitag) vor dem Wahltag beim für den Wahlkreis zuständigen Regierungsstatthalteramt schriftlich erklären, dass sie den Vorschlag ablehne. In diesem Falle wird ihr Name von Amtes wegen gestrichen.		Art. 69 (aufgehoben) [1] Aufgehoben.		*Antrag Kommissionsmehrheit*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 73 3. Ersatzvorschläge [1] Die Vertreterin oder der Vertreter der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Wahlvorschlags kann für Vorgeschlagene, die nicht wählbar sind, die gestrichen werden müssen oder die den Vorschlag ablehnen, innert vorgegebener Frist (Art. 75) Ersatzvorschläge einreichen. Die als Ersatz Vorgeschlagenen müssen schriftlich erklären, dass sie den Vorschlag annehmen.		Art. 73 Abs. 1 (geändert) [1] Die Vertreterin oder der Vertreter der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Wahlvorschlags kann für Vorgeschlagene, die nicht wählbar sind~~,~~ <u>oder</u> die gestrichen werden müssen ~~oder die den Vorschlag ablehnen~~, innert vorgegebener Frist (Art. 75) Ersatzvorschläge einreichen. Die als Ersatz Vorgeschlagenen müssen schriftlich erklären, dass sie den Vorschlag annehmen.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
Art. 79 Listen und Listenverbindungen [2] Zwei oder mehr Listen können bis spätestens am 69. Tag (zehntletzten Montag) vor dem Wahltag durch übereinstimmende Erklärung ihrer Vertreterinnen oder Vertreter miteinander verbunden werden. Innerhalb einer Listenverbindung sind auch Unterlistenverbindungen zulässig.	Art. 79 Abs. 3 (geändert) [2] Betrifft nur den französischen Text.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Das für den Wahlkreis zuständige Regierungsstatthalteramt veröffentlicht so bald als möglich die Listen des Wahlkreises im Amtsblatt bzw. im Feuille officielle du Jura bernois. Sämtliche Listenund Unterlistenverbindungen sind bei der Bekanntmachung der Listen zu erwähnen.	[3] Das für den Wahlkreis zuständige Regierungsstatthalteramt veröffentlicht so bald als möglich die Listen des Wahlkreises im Amtsblatt bzw. im Feuille officielle du Jura bernois. Sämtliche ~~Listenund~~ Listen- und Unterlistenverbindungen sind bei der Bekanntmachung der Listen zu erwähnen.			
Art. 101 3. Rückzug [2] Die vorgeschlagene Person muss dem Rückzug schriftlich zustimmen.	Art. 101 Abs. 2 (geändert) [2] Die vorgeschlagene Person muss ~~dem~~ den Rückzug schriftlich ~~zustimmen~~ einreichen.			
Art. 109 2. Wählbarkeit [1] Wählbar sind Personen, die gültig zum ersten oder zum zweiten Wahlgang vorgeschlagen worden sind.	Art. 109 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu) [1] Wählbar sind ~~Personen~~Kandidatinnen und Kandidaten, die ~~gültig zum~~ im ersten ~~oder zum zweiten Wahlgang vorgeschlagen worden sind~~Wahlgang mindestens drei Prozent der gültigen Stimmen erhalten haben. [2] Die Regelung findet keine Anwendung, wenn sie dazu führt, dass im zweiten Wahlgang nicht mehr genügend Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung stehen. [3] Ersatzkandidaturen gemäss Artikel 111 bleiben vorbehalten.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 110 3. Rückzug 2 Die kandidierende Person muss dem Rückzug schriftlich zustimmen.	Art. 110 Abs. 2 (geändert) 2 Die kandidierende Person muss ~~dem~~den Rückzug schriftlich ~~zustimmen~~einreichen.			
Art. 111 4. Neue Wahlvorschläge 1 Wahlvorschläge für Personen, die nicht am ersten Wahlgang teilgenommen haben, müssen spätestens am Donnerstag nach dem ersten Wahlgang bei der Staatskanzlei eingetroffen sein. 2 Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zehn im Kanton Bern wohnhaften Stimmberechtigten unterzeichnet sein.	Art. 111 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (aufgehoben) 4. ~~Neue~~ Wahlvorschläge für Ersatzkandidaturen (Überschrift geändert) 1 ~~Wahlvorschläge für Personen,~~ Bei einem Rückzug der Kandidatur gemäss Artikel 110 kann die ~~nicht am ersten Wahlgang teilgenommen haben, müssen spätestens am Donnerstag nach dem ersten Wahlgang bei~~ Mehrheit der ~~Staatskanzlei eingetroffen sein.~~ Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des betreffenden Wahlvorschlags (Art. 97 Abs. 1) eine Ersatzkandidatur vorschlagen. 1a Wahlvorschläge für Ersatzkandidaturen müssen spätestens am Donnerstag nach dem ersten Wahlgang bei der Staatskanzlei eintreffen. 2 Aufgehoben.			
Art. 121 Zweiter Wahlgang	Art. 121 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert)			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Für den zweiten Wahlgang gelten Artikel 108 bis 110 sowie Artikel 115 bis 119.	[1] Für den zweiten Wahlgang gelten Artikel 108 ~~bis~~ , Artikel 109 Absatz 1, Artikel 110 ~~-~~ , Artikel 115 sowie Artikel ~~115~~117 bis 119.			
	[1a] Bei einem Rückzug der Kandidatur gemäss Artikel 110 kann die Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des betreffenden Wahlvorschlags (Art. 116 Abs. 1) eine Ersatzkandidatur vorschlagen.			
[2] Wahlvorschläge für Personen, die nicht am ersten Wahlgang teilgenommen haben, müssen spätestens am Donnerstag nach dem ersten Wahlgang bei der Staatskanzlei eingetroffen sein.	[2] Wahlvorschläge für ~~Personen, die nicht am ersten Wahlgang teilgenommen haben,~~ Ersatzkandidaturen müssen spätestens am Donnerstag nach dem ersten Wahlgang bei der Staatskanzlei ~~eingetroffen sein~~eintreffen.			
Art. 149 Feststellung des Zustandekommens und Übermittlung an den Grossen Rat	Art. 149 Abs. 2 (geändert) Feststellung des Zustandekommens und ~~Übermittlung~~Überweisung an den Grossen Rat (Überschrift geändert)			
[2] Er unterbreitet die zustande gekommene Initiative innerhalb von zwölf Monaten dem Grossen Rat. Falls er einen Gegenvorschlag vorlegt, verlängert sich diese Frist auf 18 Monate.	[2] Er unterbreitet die zustande gekommene Initiative ~~innerhalb von~~ innert zwölf Monaten dem Grossen Rat. Falls er die zuständige Direktion beauftragt, einen Gegenvorschlag ~~vorlegt~~auszuarbeiten, verlängert sich diese Frist auf 18 Monate.			
Art. 150 Entscheid über die Gültigkeit sowie über Annahme oder Ablehnung der Initiative	Art. 150 Abs. 1 (geändert)			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Der Grosse Rat entscheidet innert sechs Monaten seit der Überweisung der Initiative durch den Regierungsrat über deren Gültigkeit sowie über die Annahme oder Ablehnung.	[1] Der Grosse Rat entscheidet innert ~~sechs~~ neun Monaten seit der Überweisung der Initiative durch den Regierungsrat über deren Gültigkeit sowie über die Annahme oder Ablehnung.			
Art. 151 Initiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs [1] Hat die Initiative die Form des ausgearbeiteten Entwurfs, so verlängert sich die Frist nach Artikel 150 um weitere sechs Monate, wenn der Grosse Rat beschliesst, der Initiative einen eigenen Gegenvorschlag gegenüberzustellen.	Art. 151 Abs. 1 (geändert) Initiative in Form ~~eines~~des ausgearbeiteten Entwurfs (Überschrift geändert) [1] Hat die Initiative die Form des ausgearbeiteten Entwurfs, so verlängert sich die Frist nach Artikel 150 um ~~weitere sechs~~ neun Monate, wenn der Grosse Rat oder die vorberatende Kommission beschliesst, ~~der Initiative~~ einen eigenen Gegenvorschlag ~~gegenüberzustellen~~auszuarbeiten.			
Art. 152 Initiative in Form der einfachen Anregung [1] Hat die Initiative die Form der einfachen Anregung, so verlängert sich die Frist nach Artikel 150 um weitere sechs Monate, wenn der Grosse Rat entgegen dem Antrag des Regierungsrates beschliesst, die Initiative anzunehmen oder ihr einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen.	Art. 152 Abs. 1 (geändert) [1] Hat die Initiative die Form der einfachen Anregung, so verlängert sich die Frist nach Artikel 150 um ~~weitere sechs~~ neun Monate, wenn der Grosse Rat entgegen dem Antrag des Regierungsrates beschliesst, die Initiative anzunehmen oder ~~ihr~~ wenn der Grosse Rat oder die vorberatende Kommission beschliesst, einen eigenen Gegenvorschlag ~~gegenüberzustellen~~auszuarbeiten.			
Art. 162 Beschwerde 1. Gegenstand		Art. 162 Abs. 2 (geändert)		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Unzulässig ist die Beschwerde gegen Akte des Grossen Rates und des Regierungsrates. In diesen Fällen steht die Beschwerde an das Bundesgericht offen (Art. 88 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG]).		[2] Unzulässig ist die Beschwerde gegen Akte des Grossen Rates und des Regierungsrates. In diesen Fällen steht die Beschwerde an das Bundesgericht offen (Art. 88 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG]). Im Besonderen kann gegen kantonale Abstimmungserläuterungen (Art. 54) innert 30 Tagen beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden.		*Geltendes Recht*
Art. 165 4. Fristen		Art. 165 Abs. 4 (neu) [4] Im Besonderen beginnt die Frist für Beschwerden gegen kantonale Abstimmungserläuterungen am Tag nach der Veröffentlichung in den kantonalen Amtsblättern zu laufen (Art. 54 Abs. 4).		*Geltendes Recht*
	Titel nach Art. 172 (neu) *T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom xxx*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. T1-1 (neu) Finanz- und Lastenausgleich [1] Die Lastenverschiebung zwischen dem Kanton und den Gemeinden von 200‘000 Franken pro Jahr als Folge der Aufhebung von Artikel 49 Absatz 2 PRG wird ab dem Zeitpunkt dieser Änderung dem Lastenausgleich gemäss Artikel 29b des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)[1)] angerechnet.			
	II.			
	Keine Änderung anderer Erlasse.			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Diese Änderung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft. Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.	*Streichen.*		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	Bern, 4. April 2018 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Pulver Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 18. Juni 2018 Im Namen der Kommission Der Präsident: Jost		Bern, 27. Juni 2018 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident:

[1)] BSG 631.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Von der Bundeskanzlei genehmigt am XXX			Neuhaus Der Staatsschreiber: Auer

Der Regierungsrat
des Kantons Bern

Le Conseil-exécutif
du canton de Berne

«Transparenz jetzt! Offenlegung der Politikfinanzierung»

Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung der Motion 299-2015 SP-JUSO-PSA (Marti, Bern)

Datum RR-Sitzung:	16. Mai 2018
Geschäftsnummer:	2015.STA.23717
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage ... 3

2 Mögliche Umsetzung im Kanton Bern ... 4
2.1 Offenlegungspflicht ... 4
2.2 Möglichkeiten der Sicherstellung des Vollzugs ... 4

3 Beurteilung der kantonalen Offenlegungsregeln ... 5
3.1 Entwicklungen auf Bundesebene ... 5
3.2 Umsetzung einer umfassenden Regelung ... 6
3.3 Alternativen zu einer umfassenden Regelung ... 7
3.4 Fazit ... 8

4 Antrag ... 8

1 Ausgangslage

Die von der SP-JUSO-PSA-Fraktion eingereichte Motion 299-2015 *Transparenz jetzt! Offenlegung der Politikfinanzierung*[1] verlangt vom Regierungsrat, gesetzliche Grundlagen im Bereich der Politikfinanzierung zu schaffen (Offenlegungspflichten für Parteien, Interessengruppen und Kandidierende). Der Regierungsrat hielt in seiner Vorstossantwort fest, dass er bereit sei, das Anliegen der Motion aufzunehmen und zu Handen des Grossen Rates einen Gesetzesentwurf mit Grundlagen für die Schaffung von Transparenz über die Finanzen der politischen Parteien vorzubereiten. Allerdings sei die Festlegung auf ein konkretes Modell, wie es in den Ziffern 1 bis 5 der Motion umschrieben worden sei, zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht. Vielmehr seien dazu vertiefte Abklärungen nötig, insbesondere auch zu möglichen finanziellen und personellen Folgen für den Kanton. Er beantragte daher, die Annahme der Motion in der Form des Postulats. Der Grosse Rat folgte der Argumentation und überwies die Motion am 31. Mai 2016 als Postulat mit 85 Ja- zu 64 Nein-Stimmen (0 Enthaltungen).

Auf eidgenössischer Ebene sind zur Thematik der Politikfinanzierung einerseits mehrere parlamentarische Vorstösse[2] behandelt worden. Andererseits wurde am 10. Oktober 2017 die Volksinitiative «Für mehr Transparenz in der Politikfinanzierung (Transparenz-Initiative)» eingereicht. Diese beinhaltet neben Vorschriften zur Offenlegung bei politischen Parteien und Abstimmungen auf Bundesebene auch explizit den Erlass von Vorgaben für die Wahlen in die Bundesversammlung, d.h. auch für die kantonalen Ständeratswahlen.[3] Weiter ist auf die am 29. September 2017 eingereichte parlamentarische Initiative Bertschy 17.490 «Anreize für mehr Transparenz bei der Parteienfinanzierung»[4] hinzuweisen, welche verlangt, dass die Fraktionsbeiträge künftig nur noch an jene Fraktionen ausgerichtet werden sollen, deren Parteien gegenüber der Bundeskanzlei respektive der Öffentlichkeit jährlich die Herkunft und Beträge ihrer Zuwendungen offenlegen.

In der Schweiz kennen einzig die Kantone Tessin, Genf und Neuenburg Vorschriften zur Transparenz der Politikfinanzierung. Bei diesen kantonalen Regelungen werden die Parteien sowie weitere politische Akteure (Kandidierende, teilweise auch Komitees) zur Offenlegung ihrer Spendenlisten verpflichtet. In den Kantonen Genf und Neuenburg besteht insbesondere für Parteien auch die Pflicht zur Veröffentlichung ihrer Rechnungen. Diverse andere Kantone haben es in den letzten Jahren abgelehnt, Transparenzvorschriften zu erlassen.[5] Die Stimmberechtigten in den Kantonen Freiburg und Schwyz hingegen haben jüngst Initiativen (entgegen der Empfehlung von Regierung und Parlament) angenommen, welche Offenlegungs-

[1] Geschäfts-Nr. 2015.RRGR.1146.

[2] U.a. Motionen Glättli 15.3714 «Politische Kampagnen zu Wahlen und Abstimmungen», https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20153714 und 15.3715 «Transparenz über die Parteienfinanzierung», https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20153715. Diese forderten die Transparenz über die Finanzierung politischer Wahl- und Abstimmungskampagnen sowie über die Parteienfinanzierung anhand von bestimmten Schwellenwerten. Die beiden Motionen sind in der Sommersession 2017 vom Nationalrat abgelehnt worden.
Siehe auch 14.3633 Interpellation Masshardt «Mehr Transparenz bei den Parteifinanzen. Wie setzt der Bundesrat die Greco-Empfehlung um?», https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20143633.

[3] Siehe den Wortlaut der eidgenössischen Volksinitiative 'Für mehr Transparenz in der Politikfinanzierung (Transparenz-Initiative)': https://www.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis466t.html.
Der Bundesrat lehnt die Transparenz-Initiative ab. Eine entsprechende Botschaft soll bis im Herbst 2018 vorliegen, vgl. https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2018/2018-01-314.html.

[4] https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20170490.

[5] Kanton Aargau: Volksabstimmung vom 28.9.2014; Kanton Basel-Landschaft: Volksabstimmung vom 9.6.2013; Kanton Solothurn: die nötige Unterschriftenzahl für eine entsprechende Transparenz-Initiative ist im Jahr 2013 nicht zustande gekommen.

pflichten bei der kantonalen Politikfinanzierung fordern.[6]

2 Mögliche Umsetzung im Kanton Bern

2.1 Offenlegungspflicht

Zur Umsetzung des Anliegens der Motion wäre in erster Linie eine Offenlegungspflicht einzuführen: Die Parteien, die sonstigen politischen Akteure sowie die Kandidierenden würden gesetzlich verpflichtet, die Herkunft ihrer Einkünfte (insbesondere Spenden) sowie die Ausgaben für Wahl- und Abstimmungskampagnen ab einer gewissen Höhe gegenüber der zuständigen kantonalen Behörde (z.B. Staatskanzlei) offenzulegen. Die Behörde würde sodann die Informationen der Parteien auf geeignete Weise veröffentlichen. Das Interesse an Transparenz besteht v.a. bei einem grösseren finanziellen Engagement mit entsprechenden Beeinflussungspotenzial gegenüber den begünstigten politischen Akteuren, weshalb die Offenlegungspflicht für Geldbeträge ab einer gewissen Höhe gelten sollte (z.B. Spenden ab 10‘000 Franken).

In erster Linie könnte im Kanton Bern die jährliche Offenlegung der Rechnungen (inkl. der Sach- und Geldzuwendungen) der im Grossen Rat vertretenen Parteien verlangt werden. Zudem könnte Transparenz vor dem jeweiligen Abstimmungs- und Wahltermin geschaffen werden, indem die politischen Gruppierungen (insbesondere Komitees) und Kandidierende verpflichtet würden, ihre Einkünfte und Ausgaben für das betreffende Ereignis rechtzeitig offenzulegen. Im Kanton Neuenburg bspw. müssen die verschiedenen politischen Akteure die Angaben zu ihren Spendeneinnahmen spätestens drei Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstag einreichen. Die Staatskanzlei veröffentlicht wiederum die eingereichten Angaben 9 Tage vor dem Termin im Amtsblatt.[7]

2.2 Möglichkeiten der Sicherstellung des Vollzugs

2.2.1 Behördliche Kontrollen

Die Einhaltung der gesetzlichen Offenlegungspflicht könnte zunächst mit behördlichen Kontrollen befördert werden. Dazu bräuchte es geeignete Instrumente, mit welchen die zuständige Behörde die Angaben der Offenlegungspflichtigen auf ihre Plausibilität überprüfen könnte. Zu denken wäre etwa an Massnahmen der Informationsbeschaffung wie das Einfordern von zusätzlichen Auskünften. Zumindest denkbar wäre weiter, die Angaben zu überprüfen, indem diese (stichprobenweise) mit den getätigten Steuerabzügen von Politspenden verglichen würden, wobei Politspenden nach geltendem kantonalen Steuerrecht nur für Beträge bis 5‘200 Franken abzugsfähig sind.[8]

2.2.2 Qualifizierte Selbstdeklaration

Eine weitere Möglichkeit bestünde in der Einführung einer qualifizierten Selbstdeklaration entsprechend der Regelung des Kantons Genf. Dieser beschränkt sich bei seinen behördlichen Kontrollen auf eine Überprüfung der Vollständigkeit der eingegangenen Angaben. Zusätzlich müssen die betroffenen Akteure die offenlegungspflichtigen Rechnungen und Spenderlisten vor deren Einreichung systematisch durch eine anerkannte Treuhänderin bzw. einen aner-

[6] Volksabstimmungen vom 4. März 2018. Kanton Freiburg, Volksinitiative «Transparenz bei der Finanzierung der Politik»; Kanton Schwyz, Initiative ««Für die Offenlegung der Politikfinanzierung (Transparenzinitiative)» siehe S. 13 ff. https://www.sz.ch/public/upload/assets/33042/Abstimmungsbotschaft_4_3_2018.pdf.

[7] Art. 133j Abs. 1 und 2 Loi sur les droits politiques, du 17 octobre 1984 (LDP-NE).

[8] Siehe Art. 38 Abs. 1 Bst. m des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11). Diese Art der Kontrolle folgt der Grundidee, wonach der Staat mit den Steuerabzügen (zumeist) verlässliche Informationen von Dritten (Spenderinnen und Spender) über Zuwendungen an die politischen Gruppierungen und somit die Gegenseite der Offenlegungspflicht erhält, vgl. STEFAN SCHÜRER, Offenlegungspflichten für Politspenden aus steuerungstheoretischer Sicht, AJP 2016, S. 467 ff., S. 482 f.

kannten Treuhänder beglaubigen lassen.[9] Damit wird die Überprüfungsaufgabe in die Hände der verpflichteten Parteien gelegt, was den Kontrollaufwand für die Behörde reduziert.

2.2.3 Sanktionen

Schliesslich dienen auch Sanktionen der Durchsetzung einer gesetzlichen Offenlegungspflicht. Denkbar wären beispielsweise *Geldbussen*, welche bei Verletzung der Transparenzvorschriften drohen würden. In der Literatur wird empfohlen, dass die Höhe der Geldbusse nicht an eine fixe Obergrenze gebunden ist, sondern in Abhängigkeit der nicht deklarierten, d.h. verheimlichten Summe ausfällt. Eine effektive Ausgestaltung der Busse schliesse insbesondere auch deren Publizität ein, damit das Fehlverhalten beim nächsten Urnengang durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger auch politisch sanktioniert werden könne.[10]

Prüfenswert wäre als weitere Art der Sanktionierung sodann, dass bereits bestehende staatliche Unterstützungsleistungen für politische Akteure mit der Erfüllung von Transparenzvorschriften verknüpft werden. Eine vollzugsunterstützende Wirkung könnte beispielsweise erreicht werden, wenn die *Fraktionsbeiträge* nur ausbezahlt würden, wenn die jeweiligen Parteien ihren Offenlegungspflichten tatsächlich nachgekommen sind.[11] Ein weiteres Sanktionsinstrument wäre die Verknüpfung der bestehenden *Steuerbefreiung der politischen Parteien an die Voraussetzung der Transparenz*: Unter geltendem Recht findet eine indirekte Parteienförderung statt, indem die politischen Parteien, die im Kanton Bern oder in bernischen Gemeinden tätig sind, von der Steuerpflicht als juristische Person befreit sind (Art. 83 Abs. 1 Bst. m StG). Es wäre daher denkbar, dass bloss jene Parteien in den Genuss dieser Steuerbefreiung kommen, die ihre Finanzierung transparent offen legen[12]. Mit Blick auf die bestehende Steuerpflicht von politischen Parteien bei der direkten Bundessteuer ist allerdings einschränkend anzumerken, dass sie in der Praxis u.a. aufgrund von Freibeträgen kaum steuerbare Gewinne erzielen und der drohende Verlust der Steuerbefreiung für die Parteien somit kein wirksamer Anreiz wäre, die Transparenzvorschriften einzuhalten.

3 Beurteilung der kantonalen Offenlegungsregeln

3.1 Entwicklungen auf Bundesebene

Aufgrund der im Herbst 2017 eingereichten eidgenössischen Transparenz-Initiative wird sich die Schweizer Stimmbevölkerung in den kommenden Jahren zu Offenlegungspflichten in der Politikfinanzierung äussern können. Im Falle der Annahme der Volksinitiative müsste der Bund u.a. Vorschriften über die Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien, Kampagnen im Hinblick auf Wahlen in die Bundesversammlung sowie auf Abstimmungen auf Bundesebene erlassen (Art. 39a Abs. 1 BV gemäss Initiativtext). Die Transparenz-Initiative würde ebenfalls die kantonal geregelten Ständeratswahlen betreffen, weil Offenlegungspflichten auch für die Wahlen in die Bundesversammlung eingeführt werden sollen. Es wäre daher bei Annahme der Initiative (oder eines in die gleiche Richtung zielenden indirekten Gegenentwurfs) mit einem Anpassungsbedarf der kantonalen Bestimmungen über die Wahl der bernischen Mitglieder des Ständerates zu rechnen.

Der Kanton Bern könnte sich beim Erlass von eigenen Vorschriften zur Offenlegung an den Regelungen der hängigen eidgenössischen Transparenz-Initiative orientieren. Dennoch blie-

[9] Art. 29A Abs. 9 Loi sur l'exercice des droits politiques, du 15 octobre 1982 (LEDP-GE).

[10] Siehe LUKAS SCHAUB, Die Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskämpfen. Ein Beitrag zum demokratischen Diskurs und zur politischen Chancengleichheit, Zürich 2012, S. 412. Ebenso SCHÜRER, S. 483.

[11] Nach geltendem Parlamentsrecht erhalten im Kanton Bern die Fraktionen einen Grundbeitrag von 24'000 Franken pro Jahr und zusätzlich pro Mitglied jährlich weitere 3'500 Franken (Art. 131 Abs. 2 Geschäftsordnung vom 4. Juni 2013 des Grossen Rates [GO; BSG 151.211]), wobei keine weitere Rechenschaftspflicht besteht.

[12] Die Grünliberalen schlagen ebenfalls vor, Steuerabzüge nur noch Parteien mit „Transparenz-Gütesiegel" zu gewähren – analog zu den Hilfswerken, die ebenfalls gewisse Kriterien erfüllen müssten. Siehe glp lab – das offene Politlabor 2017: Bald «in a relationship»? Schweizer Parteien & Transparenz, Policy Brief, Zürich 2017, https://glplab.ch/wp-content/uploads/2017/08/Policy-Brief-Parteienfinanzierung.pdf, S. 7.

ben verschiedene Umsetzungsfragen offen. Bei einer kantonalen Regelung bestünde daher im heutigen Zeitpunkt die Gefahr, dass die Politikfinanzierung unterschiedlich geregelt würde bzw. sich eine Anpassung des bernischen Modells aufgrund der Transparenz-Initiative bereits nach kurzer Zeit aufdrängen würde. Solche Unterschiede sollten jedoch vermieden werden, da von den neuen kantonalen und eidgenössischen Transparenzregeln oftmals dieselben Akteure betroffen wären und überlappende Sachverhalte (wie z.B. kantonale und nationale Kampagnen zu eidgenössischen Abstimmungen) erfasst würden.

Ein weiterer Vorbehalt gegenüber einer eigenständigen kantonalen Regelung ergibt sich sodann aus der Unsicherheit, ob und inwieweit der Kanton Bern mit Blick auf seine beschränkte kantonale Regelungskompetenz überhaupt befugt wäre, Transparenzvorschriften für nationale Wahl- und Abstimmungskampagnen zu erlassen.

3.2 Umsetzung einer umfassenden Regelung

Gestützt auf die Erfahrungen des Kantons Tessin hält STEFAN SCHÜRER fest, dass Offenlegungspflichten allein nicht genügten, um ein zuverlässiges Bild über die Finanzierung von Politkampagnen zu gewinnen. Eine Offenlegungspflicht müsse mit anderen Instrumenten ergänzt und auf diese abgestimmt werden. Der Autor weist darauf hin, dass der Adressatenkreis weit zu ziehen sei, um die Geldflüsse für die Stimmbevölkerung kenntlich zu machen. Über Parteien und Politiker hinaus sei eine Vielzahl von Akteuren der Meldepflicht zu unterstellen (insbesondere auch mittels Durchgriff auf Förderorganisationen).[13] Eine solch umfassende Regulierung der Politspenden würde einen tiefen Einschnitt in das politische System darstellen, was Widerstände erzeuge.[14]

Daraus kann für den Kanton Bern gefolgt werden, dass mit einer blossen gesetzlichen Pflicht zur Offenlegung (siehe Ziffer 2.1) die gewünschten Wirkung nicht erzielt würde und nur ein umfassendes System mit Kontrollen und Sanktionsinstrumenten (siehe Ziffer 2.2) die nötige Transparenz bei der Politikfinanzierung erreichen kann.

Praktische Umsetzungsschwierigkeiten ergeben sich insbesondere aus dem weiten Adressatenkreis, der – wie dargelegt – für eine griffige Regelung notwendig ist. Der Kanton Bern müsste beispielsweise auch die jeweils unterschiedlichen ad-hoc Komitees bei kantonalen Abstimmungen zur Offenlegung anhalten (selbst wenn diese wegen zu geringer Beträge letztlich nicht offenlegungspflichtig wären). Die Komplexität der Materie zeigt sich sodann daran, dass auch Kandidierende zur Transparenz verpflichtet werden sollten (wie dies von der Motion verlangt wird). An den Grossratswahlen 2018 haben beispielsweise 2111 Kandidatinnen und Kandidaten teilgenommen (Grossratswahlen 2014: 1905 Kandidierende), welche die Finanzierung ihrer Kampagnen hätten deklarieren müssen. Schliesslich wäre die Beurteilung der Kampagnentätigkeit von nicht ausschliesslich politisch tätigen Organisationen mit grossem Aufwand verbunden, weil sich deren eigentliche Kampagne oft mit sonstiger Informationsarbeit vermischt.

Eine angemessene Hürde könnte bewirken, dass nur Beträge mit einem bestimmten Beeinflussungspotenzial (z.B. ab 10‘000 Franken) offenlegungspflichtig werden und kleinere Spenden nicht deklariert werden müssten. So würden gezielt kleinere, günstigere Kampagnen vom administrativen Aufwand der Offenlegungspflicht befreit. Solche Hürden würden jedoch auch zu Umgehungsmöglichkeiten der Geldgeber und politischen Akteure einladen, indem Beträge

[13] Weil der Zugang zu den politischen Rechten und Instrumenten (wie Initiativen und Referenden) in der Schweiz bewusst offen gehalten wird und sich nicht auf Parteien beschränkt, ist es auch aus Gründen der Rechtsgleichheit geboten, die verschiedenen Akteure bezüglich der Transparenz gleich zu behandeln (PATRICIA M. SCHIESS RÜTIMANN, Organisation der politischen Parteien und Parteienfinanzierung, SJZ 107 (2011), S. 329 ff., S. 334 f.).

[14] Zum Ganzen SCHÜRER, S. 483 ff.

unter der deklarationspflichtigen Schwelle gewählt oder die Spenden gestückelt werden. Um solche Ausweichmanöver aufzudecken, wären wiederum aufwändige Kontrollen notwendig.[15]

Neben einmaligen Ausgaben durch die Einführung der Transparenzvorschriften (System bekannt machen, Konten-Formulare erstellen usw.) wäre bei einer umfassenden Regelung mit einem wiederkehrenden Verwaltungsaufwand zu rechnen. Diese Ausgaben entstünden v.a. durch Kontrollen und Sanktionsinstrumente, welche erst eine wirksame Umsetzung der Offenlegungspflichten ermöglichen würden. Die daraus entstehenden Vollzugskosten (z.B. Bedarf an zusätzlichen Personalressourcen), deren Höhe von den konkret gewählten Massnahmen abhängen würde, sind nicht zu unterschätzen. Beispielsweise würde alleine die Kontrolle der über 2000 Kandidierenden für den Grossen Rat beträchtliche Verwaltungskosten auslösen.[16] Solche neuen, wiederkehrenden Ausgaben stehen im Widerspruch zu den engen finanziellen Möglichkeiten des Kantons und dem Bestreben von Regierungsrat und Parlament, neue Aufgaben mit Kostenfolgen zu vermeiden.

Diesen Vorbehalten zu einer umfassenden Regelung stehen Vorteile von offengelegten Geldflüssen in Bezug auf den politischen Meinungsbildungsprozess gegenüber. Die angestrebte Transparenz könnte dazu beitragen, Vertrauen in die Politik zu schaffen und die Chancengleichheit im politischen Wettbewerb zu fördern. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger könnten sich ihre Meinung zu Vorlagen auch auf Kantonsebene umfassender und freier bilden, weil sie über die involvierten Interessen der verschiedenen Gruppierungen besser informiert wären. Voraussetzung wäre jedoch, dass bereits vor dem jeweiligen Wahl- oder Abstimmungstermin Transparenz über die wesentlichen Geldgeberinnen und Geldgeber geschaffen würde.[17]

3.3 Alternativen zu einer umfassenden Regelung

Der Regierungsrat hat auch einfachere, kostengünstigere Alternativen geprüft. Eine Minimalvariante könnte etwa darin bestehen, bloss die Parteien des Grossen Rates zu verpflichten und die Auszahlung der Fraktionsbeiträge als Druckmittel an die Offenlegungspflicht zu knüpfen.[18] Eine solche Regelung würde jedoch zum einen die oftmals teureren Abstimmungskampagnen der sonstigen politischen Gruppierungen nicht erfassen. Zum anderen wäre auch eine solche eingeschränkte Transparenzpflicht mit einem Überprüfungsaufwand der eingereichten Rechnungen und Spendenlisten verbunden (insb. wegen des drohenden Verlusts der Fraktionsbeiträge). Ein nicht zu unterschätzender Kontrollaufwand würde selbst bei einer Regelung entstehen, welche nur die Geldflüsse der teuersten kantonalen Kampagnen offenlegen würde.[19] Die erwähnte qualifizierte Selbstdeklaration nach Vorbild des Kantons Genf (siehe Ziff. 2.2.2), bei der die Kontrolle durch eine Treuhänderin oder einem Treuhänder erfolgt, würde

[15] Der Bundesrat lehnt die eidgenössische Transparenz-Initiative insbesondere auch ab, weil im System der direkten Demokratie der Schweiz, das durch regelmässige Volksabstimmungen geprägt sei, die Parteien nicht die einzigen Akteure des politischen Geschehens seien und eine Gesetzgebung, welche Ad-hoc-Komitees und Organisationen einschliessen würden, einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen würde, vgl. https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2018/2018-01-314.html.

[16] Der Kanton Genf, welcher auch andere politische Gruppierungen verpflichtet, die sich mit einer Liste an Wahlen beteiligen, hat bspw. einen unverhältnismässigen administrativen Aufwand bezüglich ihrer Kontrolle festgestellt. Neu soll daher die Offenlegungspflicht für diese weiteren Gruppierungen nur für die Wahljahre gelten, in welchen schliesslich auch der grösste Teil der Kampagnenkosten anfällt. Siehe Staatsrat-Antrag z.H.d. GR des Kantons Genf, vgl. https://www.ge.ch/document/point-presse-du-conseil-etat-du-8-novembre-2017#extrait-5166.

[17] Die Erfahrungen des Kantons Neuenburg zeigen, dass die Fristen vor einem Wahl- oder Abstimmungstermin zur Einreichung der Finanzen für die Offenlegungspflichtigen zu kurz sind. Siehe die nachträgliche Publikation im Bericht vom 11. Mai 2017 über die kantonalen Wahlen, https://www.ne.ch/autorites/GC/objets/Documents/Rapports/2017/17606_com.pdf, Ziff. XII, S. 4.

[18] Vgl. auch die in Ziffer 1 erwähnte eidgenössische Parlamentarische Initiative Bertschy 17.490 «Anreize für mehr Transparenz bei der Parteienfinanzierung».

[19] Eine solche Regelung könnte sich an den doppelten Hürden orientieren, wie sie die Transparenz-Initiative vorsieht: Personen, welche im Hinblick auf eine Wahl in die Bundesversammlung oder auf eine eidgenössische Abstimmung mehr als 100‘000 Franken aufwenden, müssen Beträge von mehr als 10‘000 Franken pro Person offenlegen (Art. 39a Abs. 3 BV gemäss Initiativtext).

zwar den Aufwand der Behörden reduzieren, erscheint dem Regierungsrat aber wegen des hohen administrativen Aufwands bei den privaten Offenlegungspflichtigen (Parteien, Komitees etc.) ineffizient.

Als weitere Alternative wäre eine *„freiwillige" Deklarationspflicht* ohne ausgebaute Überprüfungsmöglichkeiten denkbar. Die Erfahrungen der Kantone Tessin und Neuenburg zeigen einerseits, dass eine solche Regelung bei den Betroffenen zu einer gewissen Sensibilisierung für Transparenz führen könne und sie für die Verwaltung einen minimen Aufwand bedeuten würde (Publikation der Spendenangaben). Andererseits konnte festgestellt werden, dass die offenlegungspflichtigen Personen und politischen Gruppierungen ihre Finanzen spärlich kommuniziert haben (womöglich auch wegen der nicht erreichten Hürde). Zudem sei das Interesse der Öffentlichkeit an den veröffentlichten Angaben bisher bescheiden gewesen. Aufgrund der fehlenden Durchsetzbarkeit der Transparenzregeln möchte der Regierungsrat eine solche eher symbolische Gesetzgebung daher nicht weiterverfolgen. Letztlich stünde der gesetzgeberische Aufwand in einem ungünstigen Verhältnis zur damit erreichten Transparenz.

3.4 Fazit

Obwohl auch für kantonal wahrnehmbare Kampagnen beträchtliche Geldbeträge eingesetzt werden, ist das Beeinflussungspotenzial bei den meisten kantonalen Wahlen und Abstimmungen beschränkter als auf Bundesebene. Entsprechend geringer ist auch das Interesse der Öffentlichkeit, Transparenz über die Geldflüsse zu erhalten. Der Regierungsrat erachtet insgesamt den finanziellen Aufwand von griffigen Offenlegungspflichten auf Kantonsebene höher als den zu erwarteten Vorteil für die freie Meinungsbildung der Wahl- und Stimmberechtigten.

Aufgrund der erwähnten Umsetzungsschwierigkeiten, der befürchteten Verwaltungskosten und der momentanen Entwicklung auf Bundesebene schlägt der Regierungsrat dem Grossen Rat vor, im heutigen Zeitpunkt auf eine weitergehende Umsetzung der als Postulat überwiesenen Motion zu verzichten.

4 Antrag

Gestützt auf die vorgenommenen Abklärungen und vorstehenden Ausführungen kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass im heutigen Zeitpunkt keine gesetzlichen Offenlegungsregeln im Bereich der Politikfinanzierung ausgearbeitet werden sollen. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, vom vorliegenden Bericht gemäss Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21) Kenntnis zu nehmen.

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	526/2018
Datum RR-Sitzung:	16. Mai 2018
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2015.STA.23717
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Motion 299-2015 SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) «Transparenz jetzt! Offenlegung der Politikfinanzierung».
Umsetzung

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

1) Der Bericht «Transparenz jetzt! Offenlegung der Politikfinanzierung» zur Umsetzung der als Postulat überwiesenen Motion 299-2015 SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) wird genehmigt.

2) Gestützt auf Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler

- Grosser Rat
- Staatskanzlei

Beilage

- Bericht «Transparenz jetzt! Offenlegung der Politikfinanzierung»

02|03|K|3

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	641/2016
Datum RR-Sitzung:	1. Juni 2016
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Amt für Ressourcen und politische Rechte (ARP); E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer. Betrieb.
Ausgabenbewilligung; Objektkredit; Verpflichtungskredit 2017 - 2018

1 Gegenstand

Seit der Einführung von E-Voting im Kanton Bern im Jahr 2012 haben die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer die Möglichkeit, bei Abstimmungen ihre Stimme auf dem elektronischen Weg abzugeben. Der elektronische Kanal soll den Auslandschweizer Stimmberechtigten auch in den Jahren 2017 und 2018 angeboten werden.

Der vom Grossen Rat genehmigte Verpflichtungskredit der Jahre 2015 bis 2016 für den Betrieb von E-Voting läuft per Ende 2016 aus. Der vorliegend beantragte Verpflichtungskredit umfasst die Kosten für den Betrieb von E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer für die Jahre 2017 bis 2018.

Das Geschäft liegt in der abschliessenden Finanzkompetenz des Grossen Rates.

2 Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Art. 76 Bst. *e* und Art. 89 Abs. 2 Bst. *b* (e contrario)
- Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1); Art. 18
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0); Art. 47, Art. 48 Abs. 1 Bst. *a*, Art. 50 und Art. 52
- Verordnung vom 4. September 2013 über die politischen Rechte (PRV; 141.112); Art. 1 Abs. 3
- Verordnung vom 27. Oktober 2010 über die elektronische Stimmabgabe von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern (ESASV; BSG 141.114)
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1); Art. 136, Art. 139, Art. 146 und Art.148

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Artikel 47 und Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe *a* FLG.

4 Massgebende Kreditsumme

Zu bewilligende Kreditsumme (inkl. MWST) für 2017	**CHF**	**371 300.00**
Zu bewilligende Kreditsumme (inkl. MWST) für 2018	**CHF**	**378 300.00**
Total	**CHF**	**749 600.00**

Die Kosten wurden für insgesamt acht elektronische Urnengänge in den Jahren 2017 bis 2018 berechnet. Für die Urnengänge sind pro Jahr vier Blankotermine reserviert. Das Kreditgeschäft ist somit auf das jährlich maximale Betreffnis von vier elektronischen Urnengängen abgestellt.

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Artikel 50 Absatz 1 FLG in Form eines Objektkredits nach Artikel 52 FLG und Artikel 148 FLV für die Jahre 2017 bis 2018.

KLER-Kreis:	1010 – Staatskanzlei / 1011 – Amt für Ressourcen und politische Rechte
Produktgruppe:	02.10.9000 – Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat
Produkt:	02.10.900010 – Ressourcen und politische Rechte
Konten:	310200 – Drucksachen / Publikationen
	313020 – Porto / Versand
	313310 – Informatik-Nutzungsaufwand: Dritte

Die prognostizierten Kosten im Jahr 2017 mit vier Urnengängen betragen maximal 371 300 Franken. Im Jahr 2018 belaufen sich die prognostizierten Kosten für vier Abstimmungstermine auf maximal 378 300 Franken.

Die Ausgaben sind im vom Grossen Rat zu beschliessenden Voranschlag 2017 und Aufgaben-/Finanzplan 2018 eingestellt.

6 Begründung

Am 7. Juni 2011 und 17. November 2014 genehmigte der Grosse Rat mit 111 zu 1 Stimme bei 7 Enthaltungen resp. 133 zu 4 Stimmen bei 5 Enthaltungen jeweils mehrjährige Verpflichtungskredite für E-Voting. Damit konnte den Auslandschweizer Stimmberechtigten seit 2012 der elektronische Stimmkanal bei Abstimmungen angeboten werden. Im Rahmen des vom Bund bewilligten Versuchsbetriebs wurden bis Ende 2015 insgesamt 13 erfolgreiche Abstimmungen mit E-Voting durchgeführt. Im Jahr 2015 nutzten im Durchschnitt gut 60% der an Abstimmung teilnehmenden Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern den elektronischen Kanal.

Der im Jahr 2016 auslaufende Verpflichtungskredit für den Betrieb von E-Voting soll durch einen neuen Kredit für die Jahre 2017 und 2018 abgelöst werden. Damit kann den Auslandschweizer Stimmberechtigten weiterhin der elektronische Stimmkanal angeboten werden. Bei Wahlen muss jedoch auch in den nächsten zwei Jahren (weiterhin) auf E-Election verzichtet werden. Die Einführung von E-Election soll anlässlich der National- und Ständeratswahlen im Jahre 2019 erfolgen.

Die Betriebskosten umfassen die Kosten für den Betrieb der elektronischen Urne und die Kosten für den Druck, die Couvertierung und den Versand des Stimmmaterials.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Beilage
- Vortrag

Verteiler
- Grosser Rat
- Staatskanzlei

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 1. Juni 2016
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: -
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Amt für Ressourcen und politische Rechte (ARP); E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer. Betrieb
Ausgabenbewilligung; Objektkredit; Verpflichtungskredit 2017 - 2018

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 2

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Beschreibung des Geschäfts 2
3.1 - Ausgangslage ..... 3 -
3.2 - Beherbergung beim Kanton Genf ..... 3 -
3.3 - Weiterentwicklung des Genfer E-Voting-Systems ..... 3 -
3.4 - Neue Regelung mit Genf ..... 4 -
3.5 - Einführung von E-Election ..... 5 -
3.6 - Kosten ab 2019 ..... 5 -
3.7 - Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten ..... 6 -

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen 6

5 Auswirkungen auf die Finanzen 6
5.1 - Ausgabenart und rechtliche Qualifikation ..... 6 -
5.2 - Massgebende Kreditsumme ..... 6 -
5.3 - Kredit / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr ..... 6 -

6 Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum 7

7 Auswirkungen auf die Gemeinden 7

8 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft 7

12|00|O|2

9 Vergabeverfahren 7

10 Antrag 8

ANHANG: Detaillierte Kostenübersicht 2017 – 2018 9

1 Zusammenfassung

Der vorliegend beantragte Verpflichtungskredit ermöglicht den Betrieb von E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer in den Jahren 2017 und 2018.

Seit der Einführung von E-Voting im Kanton Bern im Jahr 2012 haben die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer die Möglichkeit, bei Abstimmungen ihre Stimme auf dem elektronischen Weg abzugeben. Der elektronische Kanal soll den Auslandschweizer Stimmberechtigten auch in den Jahren 2017 und 2018 angeboten werden.

Das Geschäft liegt in der abschliessenden Finanzkompetenz des Grossen Rates.

2 Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Art. 76 Bst. *e* und Art. 89 Abs. 2 Bst. *b* (e contrario)
- Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1); Art. 18
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0); Art. 47, Art. 48 Abs. 1 Bst. *a*, Art. 50 und Art. 52
- Verordnung vom 4. September 2013 über die politischen Rechte (PRV; 141.112); Art. 1 Abs. 3
- Verordnung vom 27. Oktober 2010 über die elektronische Stimmabgabe von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern (ESASV; BSG 141.114)
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1); Art. 136, Art. 139, Art. 146 und Art.148

3 Beschreibung des Geschäfts

Am 7. Juni 2011 und 17. November 2014 genehmigte der Grosse Rat mit 111 zu 1 Stimme bei 7 Enthaltungen resp. 133 zu 4 Stimmen bei 5 Enthaltungen jeweils mehrjährige Verpflichtungskredite für E-Voting. Damit konnte den Auslandschweizer Stimmberechtigten seit 2012 der elektronische Stimmkanal bei Abstimmungen angeboten werden. Im Rahmen des vom Bund bewilligten Versuchsbetriebs wurden bis Ende 2015 insgesamt 13 erfolgreiche Abstimmungen mit E-Voting durchgeführt. Im Jahr 2015 nutzten im Durchschnitt gut 60% der an Abstimmungen teilnehmenden Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer den elektronischen Kanal.

Der Ende 2016 auslaufende Verpflichtungskredit für den Betrieb von E-Voting soll durch einen neuen Kredit für die Jahre 2017 und 2018 abgelöst werden. Damit kann den Auslandschweizer Stimmberechtigten weiterhin der elektronische Stimmkanal angeboten werden. Bei Wahlen muss jedoch auch in den nächsten zwei Jahren (weiterhin) auf E-Election verzichtet werden. Die Einführung von E-Election soll anlässlich der National- und Ständeratswahlen im Jahre 2019 erfolgen.

Die Betriebskosten umfassen die Kosten für den Betrieb der elektronischen Urne und die Kosten für den Druck, die Couvertierung und den Versand des Stimmmaterials.

3.1 Ausgangslage

Im April 2009 hatte der Grosse Rat mit einer Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte die Grundlagen für die Einführung von E-Voting geschaffen. In diesem Zusammenhang hatte er von einem Bericht des Regierungsrates über die Einführung von E-Voting Kenntnis genommen. In einer Planungserklärung sprach er sich anschliessend mit 121 zu 0 Stimmen dafür aus, dass im Kanton Bern die erforderlichen Massnahmen getroffen werden sollten, damit für die damals rund 12'500 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer E-Voting eingeführt werden konnte.

Der Kanton Bern hat sich bei der Einführung von E-Voting für ein Vorgehen in Etappen entschieden. Dieses Vorgehen entspricht der Strategie des Bundesrates (vgl. Strategische Planung Vote électronique – "Roadmap plus" vom März 2013). Neben dem Kanton Bern und den Pilotkantonen Genf, Neuenburg und Zürich[*] haben in den letzten Jahren die folgenden Kantone erfolgreiche E-Voting-Abstimmungen durchgeführt: Aargau[*], Basel-Stadt, Freiburg[*], Glarus[*], Graubünden[*], Luzern, Schaffhausen[*], Solothurn[*], Thurgau[*] und St. Gallen[*]. Nachdem der Bundesrat am 12. August 2015 das Gesuch des (Züricher) E-Voting Consortiums zur Durchführung der Nationalratswahlen mit E-Election abgelehnt hatte, entschied das neun Kantone umfassende Consortium sich aufzulösen. Gemäss diversen Rückmeldungen aus den ehemaligen Consortiumskantonen besteht bei diesen der Wille, die Versuche mit E-Voting demnächst weiterzuführen. Als erster der Consortiumskantone hat inzwischen der Kanton Freiburg eine Nachfolgelösung beschlossen. Dabei entschied er sich für das sogenannte Neuenburger Modell. Dieses basiert auf einer Anwendung der spanischen Firma Scytl sowie einer Partnerschaft mit der Schweizerischen Post.

3.2 Beherbergung beim Kanton Genf

Im April 2010 unterzeichneten die Kantone Genf und Bern sowie die Bundeskanzlei eine Übereinkunft zur Beherbergung von Auslandschweizer Stimmberechtigten des Kantons Bern anlässlich eidgenössischer und kantonaler Urnengänge auf dem E-Voting-System des Kantons Genf. Bis zum heutigen Zeitpunkt waren die Erfahrungen mit der Beherbergung durch den Kanton Genf positiv. Neben der Beherbergung organisiert der Kanton Genf im Auftrag des Kantons Bern auch den Druck der Stimmrechtsausweise sowie die Sortierung und den Versand des Stimmmaterials sämtlicher Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer des Kantons Bern.

3.3 Weiterentwicklung des Genfer E-Voting-Systems

Der Bund wie auch die System-Kantone sind bestrebt, die E-Voting-Systeme laufend weiterzuentwickeln. Auf den 15. Januar 2014 sind die angepasste Verordnung des Bundesrates über die politischen Rechte und eine neue Verordnung der Bundeskanzlei über die elektronische Stimmabgabe in Kraft getreten. Die neuen gesetzlichen Bestimmungen legen fest, welche Sicherheitsbestimmungen erfüllt sein müssen, damit E-Voting auf bis zu 100% der Stimmberechtigten eines Kantons ausgedehnt werden kann.

[*] Kantone des ehemaligen Zürcher E-Voting Consortiums

Im Zentrum der neuen Sicherheitsbestimmungen des Bundes steht die Verifizierbarkeit. Will ein E-Voting-Systembetreiber sein System dahingehend ausbauen, dass über 30% der Inlandschweizer Stimmberechtigten es nutzen können, muss er zwei Etappen durchlaufen. Bei der ersten Etappe wird die individuelle Verifizierbarkeit eingeführt, welche erlaubt, bis zu 50% der Stimmberechtigten E-Voting anzubieten. Um die elektronische Stimmabgabe 100% der Stimmberechtigten zu ermöglichen, muss in einer zweiten Etappe die Einführung der universellen Verifizierbarkeit folgen.

Bei der Abstimmung vom 8. März 2015 wurde auf der Genfer E-Voting-Plattform bereits die sogenannte individuelle Verifizierbarkeit eingeführt. Anhand von individuellen Codes können die Stimmberechtigten erkennen, ob ihre Stimme auf der Benutzerplattform oder auf dem Übertragungsweg manipuliert oder abgefangen worden ist. Dazu wird den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmrechtsausweis eine individuelle Codeliste zugeschickt. Ein Hacker kann diese Codes nicht in Erfahrung bringen. Werden den Stimmberechtigten nicht ihre korrekten Codes auf dem PC angezeigt, können sie den Stimmprozess abbrechen. Im Gegensatz zur brieflichen Stimmabgabe erkennen die Stimmberechtigten bei E-Voting somit, ob und wie ihre Stimme bei der elektronischen Urne eingegangen ist.

Seitens der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer des Kantons Bern gab es bei der Einführung der individuellen Verifizierbarkeit nur wenige Reaktionen. Einzelne Stimmberechtigte hatten Fragen zu den neuen Codes. Die Nutzungsquote des elektronischen Kanals war bei den Abstimmungen mit individuellen Verifizierungscodes leicht überdurchschnittlich.

Nach der erfolgreichen Einführung der individuellen Verifizierbarkeit möchte der Kanton Genf die Sicherheit seines Systems nochmals ausbauen. Ergänzend zur individuellen Verifizierbarkeit soll neu auch die universelle Verifizierbarkeit eingeführt werden. Bei einem System der universellen Verifizierbarkeit kann überprüft werden, ob sämtliche eingegangenen Stimmen korrekt registriert und ausgezählt werden. Es soll damit sichergestellt werden, dass innerhalb der elektronischen Urne die Stimmen und somit das Gesamtresultat nicht unbemerkt verfälscht werden können.

Eine Einführung der universellen Verifizierbarkeit strebt der Kanton Genf auf das Jahr 2018 an.

3.4 Neue Regelung mit Genf

Am 9. Dezember 2015 hat der Regierungsrat des Kantons Genf in einem Schreiben an den Regierungsrat des Kantons Bern festgehalten, dass der Kanton Genf die Zusammenarbeit fortsetzen möchte, aber die Verträge neu ausgehandelt werden müssen. Insbesondere möchte der Kanton Genf die Kosten für die Nutzung des Genfer Systems auf eine neue Grundlage stellen: „Es ist jetzt wichtig, die Beherbergungsverträge zu überarbeiten und anzupassen, damit eine klare Basis besteht für die gerechte Verteilung der Kosten und die Integration neuer Kantone, und so die Projekte, die zur universellen und kompletten Verifizierbarkeit führen, begonnen werden können.“ In den vergangenen 15 Jahren investierte der Kanton Genf 7,8 Millionen Franken in die Entwicklung seines E-Voting-Systems. Um die universelle Verifizierbarkeit einzuführen, rechnet der Kanton Genf mit Investitionskosten verteilt über acht Jahre von 3,33 Millionen Franken. Die Investitionen für die Weiterentwicklung wird der Kanton Genf vorerst selber bezahlen. Dafür sollen zu einem späteren Zeitpunkt aber für die beherbergten Kantone die Betriebskosten steigen.

In einem Schreiben an den Genfer Regierungsrat hat der Regierungsrat sich grundsätzlich bereit erklärt, mit dem Kanton Genf in Verhandlungen über die zukünftige Zusammenarbeit und die Kostenverteilung zu treten. Bis Ende Mai 2016 fanden erst informelle Gespräche statt. Eine Einigung über eine Anpassung der Übereinkunft ist jedoch zurzeit nicht absehbar, weshalb für die nächsten zwei Jahre um einen Kredit mit den bisherigen Zahlen ersucht wird.

3.5 Einführung von E-Election

Ursprünglich hatte der Kanton Bern geplant, den elektronischen Kanal im Jahre 2015 erstmals nicht nur für Abstimmungen, sondern auch für Wahlen zuzulassen, das heisst E-Election für die Auslandschweizer Stimmberechtigten einzuführen. Dementsprechend enthielt der im Jahre 2014 beschlossene Kredit für die Jahre 2015 und 2016 auch Aufwendungen für E-Election bei den National- und Ständeratswahlen. Allerdings konnte das Vorhaben nicht wie geplant umgesetzt werden, da es bei der Implementierung einer neuen Applikationen zur Ermittlung der Wahlresultate zu Verzögerungen kam und bei den stattdessen nach wie vor eingesetzten bisherigen Anwendungen eine Verarbeitung von E-Election-Daten nicht möglich ist. Mittlerweise musste der Kanton Bern vom Vertrag mit dem Anbieter der neuen Applikationen zurücktreten, weshalb eine neue Lösung gesucht werden muss. Dabei wird u.a. auch zu berücksichtigen sein, welche Haltung der Grosse Rat zu der am 23. Oktober 2015 eingereichten Motion 259-2015 (Für ein zeitgemässes Auszählsystem im Kanton Bern) einnimmt (die Motion verlangt vom Kanton die Verwendung einer Applikation zur Ermittlung der Wahlresultate, welche von den Gemeinden für die Eingabe ihrer jeweiligen Ergebnisse bei den kantonalen und eidgenössischen Urnengänge genutzt werden kann bzw. soll). Nach heutigem Erkenntnisstand ist mit der Einführung einer neuen Resultateermittlungssoftware im Verlaufe des Jahres 2018 zu rechnen.

Diese Verzögerungen haben auf die *grundsätzliche* E-Voting-Strategie des Kantons keinen Einfluss: An der vom Grossen Rat in der Planungserklärung vom April 2009 definierten Stossrichtung der schrittweisen Einführung des elektronischen Stimmkanals wird festgehalten. Die geschilderten Schwierigkeiten bei der Beschaffung der Software zur Resultateermittlung führen aber zu einer Verlangsamung der Weiterentwicklung von E-Voting im Kanton Bern. Dementsprechend ist nun geplant, E-Election für die Auslandschweizer Stimmberechtigte erstmals bei den National- und Ständeratswahlen 2019 einzuführen.

3.6 Kosten ab 2019

Ab dem Jahr 2019 werden dem Kanton aufgrund der Weiterentwicklungen des Genfer E-Voting-Systems, der geplanten Einführung von E-Election und der möglichen Ausdehnung von E-Voting auf die Inlandschweizer Stimmberechtigen höhere Kosten entstehen.

Mit der aktuell gültigen finanziellen Regelung entstehen dem Kanton Bern für die Beherbergung auf dem Genfer E-Voting-System jährliche Kosten von ca. 130 000 Franken. Mittelfristig wird mit höheren Kosten gerechnet, da der Kanton Genf eine gemeinschaftliche Finanzierung der Weiterentwicklung des E-Voting-Systems unter der Beteiligung der beherbergten Kantone anstrebt. Eigentliche Vertragsverhandlungen zwischen dem Kanton Genf und den beherbergten Kantonen zwecks Anpassung der bestehenden Übereinkommen haben bislang nicht stattgefunden (siehe Ziffer 3.4).

Die geplante Einführung von E-Election im Jahr 2019 wird zu Mehrkosten beim Druck und Versand des Wahlmaterials führen. Falls der erste Versuch mit E-Election 2019 erfolgreich

verläuft, wird anschliessend die Ausdehnung von E-Voting auf Inlandberner Stimmberechtigte vorbereitet. Durch die Ausdehnung von E-Voting auf Inlandberner Stimmberechtigte werden die Kosten für die Benutzung des Genfer E-Voting-Systems steigen. Wie es sich bei einer Ausdehnung mit den weiteren Kosten insbesondere für den Druck und Versand des Stimmmaterials verhält, ist ungewiss. Hierzu bedarf es vorgängig juristischer, technischer und organisatorischer Abklärungen insbesondere mit den Gemeinden, die aktuell den grössten Teil der Kosten bei Wahlen und Abstimmungen tragen.

Um eine Ausgabenbewilligung für das Jahr 2019 und fortfolgend wird daher erst ersucht werden, wenn die entsprechenden Rahmenbedingungen und Kosten bekannt sind.

3.7 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Der Bund gibt pro Jahr vier ordentliche Blanko-Abstimmungstermine vor, an denen eidgenössische Volksabstimmungen resp. die Nationalratswahlen durchgeführt werden können. Ob ein Termin tatsächlich genutzt wird, entscheidet der Bundesrat jeweils spätestens vier Monate im Voraus. Zusätzlich können während oder ausserhalb der eidgenössischen Blanko-Termine kantonale Urnengänge stattfinden. In den Jahren 2017 bis 2018 finden voraussichtlich acht eidgenössische Urnengänge statt. Bei den kantonalen Gesamterneuerungswahlen, die im Frühling 2018 stattfinden, wird E-Election nicht angeboten werden können (siehe Ziffer 3.5). Dementsprechend sind für die Jahre 2017 bis 2018 Betriebskosten für insgesamt acht elektronische Urnengänge zu bewilligen (maximal 749 600 Franken).

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die Fortsetzung und Weiterentwicklung von E-Voting findet in den Richtlinien zur Regierungspolitik 2015-2018 nicht explizit Erwähnung. Hingegen hat sich der Grosse Rat in der bereits mehrfach erwähnten Planungserklärung vom April 2009 für einen schrittweisen Ausbau von E-Voting ausgesprochen.

5 Auswirkungen auf die Finanzen

5.1 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Artikel 47 und Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe *a* FLG.

5.2 Massgebende Kreditsumme

Zu bewilligende Kreditsumme (inkl. MWST) für 2017	**CHF**	**371 300.00**
Zu bewilligende Kreditsumme (inkl. MWST) für 2018	**CHF**	**378 300.00**
Total	**CHF**	**749 600.00**

Die Kosten wurden für insgesamt acht elektronische Urnengänge in den Jahren 2017 bis 2018 berechnet (siehe detaillierte Kostenübersicht im Anhang). Für die Urnengänge sind pro Jahr vier Blankotermine reserviert. Das Kreditgeschäft ist somit auf das jährlich maximale Betreffnis von vier elektronischen Urnengängen abgestellt.

5.3 Kredit / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Artikel 50 Absatz 1 FLG in Form eines Objektkredits nach Artikel 52 FLG und Artikel 148 FLV für die Jahre 2017 bis 2018.

KLER-Kreis:	1010 – Staatskanzlei / 1011 – Amt für Ressourcen und politische Rechte
Produktgruppe:	02.10.9000 – Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat
Produkt:	02.10.900010 – Ressourcen und politische Rechte
Konten:	310200 – Drucksachen / Publikationen
	313020 – Porto / Versand
	313310 – Informatik-Nutzungsaufwand: Dritte

Die prognostizierten Kosten im Jahr 2017 mit vier Urnengängen betragen maximal 371 300 Franken.

Im Jahr 2018 belaufen sich die prognostizierten Kosten für vier Abstimmungstermine auf maximal 378 300 Franken.

Die Ausgaben sind im vom Grossen Rat zu beschliessenden Voranschlag 2017 und Aufgaben-/Finanzplan 2018 eingestellt worden.

6 Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum

Der Betrieb von E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer kann mit den bestehenden Personalressourcen der Staatskanzlei sichergestellt werden und hat keine Auswirkungen auf die Bereiche Organisation, Personal, IT und Raum.

7 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden sind seit dem Jahr 2012 mit den Abläufen von E-Voting vertraut. Während des Betriebs von E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer fallen in den Gemeinden geringfügige administrative Arbeiten im Bereich des Stimmregisterexports an die Staatskanzlei, der Kontrolle der doppelten Stimmabgabe und der Ermittlung von Zahlen zur Auswertung der Nutzung von E-Voting an. Demgegenüber werden die Gemeinden beim Druck und Versand des Stimmmaterials ins Ausland entlastet. Seit der Einführung von E-Voting werden die Versandkosten für die Zustellung des Stimmmaterials an die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer durch den Kanton übernommen. Zusätzlich muss der elektronisch eingegangene Teil der Stimmzettel nicht mehr ausgezählt werden. Aus finanzieller Sicht entfallen somit für die Gemeinden die Druck- und Portokosten für den Versand der Abstimmungs- und Wahlunterlagen an die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer.

8 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der vorliegende Kreditbeschluss hat keine Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft.

9 Vergabeverfahren

Im freihändigen Verfahren vergibt der Auftraggeber den Auftrag direkt ohne Ausschreibung und Zuschlagsverfügung (Art. 7 Abs. 1 ÖBV). Artikel 7 Absatz 2 ÖBV erlaubt ein freihändiges Verfahren, wenn u.a. die Schwellenwerte des Einladungsverfahrens nicht erreicht werden (bei Dienstleistungen gilt für das offene Verfahren ein Schwellenwert von 250 000 Franken exkl. MwSt. [Anhang 2 IVöB], für das Einladungsverfahren ein Schwellenwert von 150 000 Franken exkl. MwSt. [Anhang 2 IVöB]). Zudem kann ein Auftrag freihändig vergeben werden, wenn eine der Voraussetzungen gemäss Artikel 7 Absatz 3 ÖBV gegeben ist.

Im konkreten Fall gelangt Artikel 7 Absatz 2 ÖBV für folgende Dienstleistungen zur Anwendung:

- Technischer Support eVotReg – Software zum Zusammenzug der in den Gemeinden geführten, harmonisierten Stimmregister (Bedag)
- Druck der Stimmrechtsausweise mit Verifizierungscode und Couvertierung der Abstimmungsunterlagen für 4 Urnengänge (Perfect)
- Druck der Stimmrechtsausweise mit Verifizierungscode und Couvertierung der Wahlunterlagen für Grossrats-, BJR- und Regierungsratswahlen (Perfect)
- Produktion Stimm- und Antwortcouverts (Elco)
- Druck von Informationsmaterial (Berner Druckerei)
- Software zum Zusammenzug der in den Gemeinden geführten, harmonisierten Stimmregister „eVotReg“ (Bedag)
- Portokosten für den Versand der Wahl- und Abstimmungsunterlagen (Post)
- Portokosten für den Versand der Wahl- und Abstimmungsunterlagen bei den Grossrats-, BJR- und Regierungsratswahlen (Post)
- Betrieb E-Voting-System (Kanton Genf)

Der Betrieb der elektronischen Urne durch den Kanton Genf, der Druck der Stimmrechtsausweise, die Kuvertierung, die Frankierung und der Versand des Stimmmaterials sind im Rahmen der am 23. April 2010 unterzeichneten „Übereinkunft zwischen dem Kanton Bern, dem Kanton Genf und der Schweizerischen Eidgenossenschaft“ geregelt.

10 Antrag

Die Staatskanzlei beantragt dem Regierungsrat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen und den Objektkredit dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Beilagen

- GRB 824/2014 inkl. Vortrag
- Übereinkunft zwischen dem Kanton Bern, dem Kanton Genf und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beherbergung von Auslandschweizer Stimmberechtigten des Kantons Bern auf dem Vote électronique-System des Kantons Genf
- Vereinbarung zwischen der Staatskanzlei des Kantons Bern und der Staatskanzlei des Kantons Genf über den Druck der Stimmrechtsausweise, die Kuvertierung, die Frankierung und den Versand des Stimmmaterials für Auslandschweizer Stimmberechtigte zwischen dem Kanton Bern und dem Kanton Genf (Anhang 2 der Übereinkunft)

ANHANG: Detaillierte Kostenübersicht 2017 – 2018

Periode	Leistung (Produkt / Anbieter)[†]	Total CHF
2017	Betrieb E-Voting-System (Kanton GE)	128 000.00
	Technischer Support eVotReg (Bedag)	1 300.00
	Druck der Stimmrechtsausweise mit Verifizierungscode und Couvertierung der Abstimmungsunterlagen für 4 Urnengänge (Perfect)	80 000.00
	Produktion Stimm- und Antwortcouverts (Elco)	13 000.00
	Druck Informationsmaterial E-Voting (Berner Druckerei)	4 000.00
	Portokosten für den Versand der Wahl- und Abstimmungsunterlagen (Post)	145 000.00
Total 2017 inkl. MWST		**371 300.00**
2018	Betrieb E-Voting-System (Kanton GE)	130 000.00
	Technischer Support eVotReg (Bedag)	1 300.00
	Druck der Stimmrechtsausweise mit Verifizierungscode und Couvertierung der Abstimmungsunterlagen für 4 Urnengänge (Perfect)	82 000.00
	Produktion Stimm- und Antwortcouverts (Elco)	13 000.00
	Druck Informationsmaterial E-Voting (Berner Druckerei)	4 000.00
	Portokosten für den Versand der Wahl- und Abstimmungsunterlagen (Post)	148 000.00
Total 2018 inkl. MWST		**378 300.00**
Kosten 2017 – 2018 Total inkl. MWST		**749 600.00**

[†] Zahlen beruhen auf der für 2017 und 2018 geschätzten durchschnittlichen Anzahl der im Stimmregister eingetragenen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer von 15‘800 respektive 16‘400 Personen.

Kanton Bern
Canton de Berne

REPUBLIQUE
ET CANTON
DE GENEVE
POST TENEBRAS LUX

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

ÜBEREINKUNFT

zwischen dem

Kanton Bern, vertreten durch die Staatskanzlei (BE, Auftraggeber),

und dem

Kanton Genf, vertreten durch die Staatskanzlei (GE, Auftragnehmer),

sowie der

Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch die Schweizerische Bundeskanzlei (BK),

über die

Beherbergung von Auslandschweizer Stimmberechtigten des Kantons Bern (AS-BE) anlässlich eidgenössischer und kantonaler Urnengänge auf dem Vote électronique-System des Kantons Genf

17.03.2010

A. Ausgangslage

1. Der Kanton Bern beabsichtigt, seinen Auslandschweizer Stimmberechtigten (AS-BE) bei Volksabstimmungen und Wahlen in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten die Ausübung des Stimmrechts auch auf elektronischem Weg zu eröffnen. Der Kanton hat bisher kein eigenes Vote électronique-System.

2. Der Kanton Genf hat im Rahmen der Pilotprojekte zu Vote électronique mit finanzieller Beteiligung des Bundes ein Vote électronique-System entwickelt, welches bei eidgenössischen und kantonalen Volksabstimmungen bereits mehrmals erfolgreich und pannenfrei eingesetzt worden ist[1]. Im Vertrag vom 4. April 2001/25. April 2002 mit der Bundeskanzlei verpflichtete sich der Kanton Genf darauf,

   a. folgende Sicherheitsvorkehrungen einzuhalten (Ziff. 2 des Vertrags vom 4. April 2001):
      α. elektronisch abgegebene Stimmen können nicht systematisch abgefangen, verändert oder umgeleitet werden;
      β. vom Inhalt elektronisch abgegebener Stimmen dürfen Dritte keine Kenntnis erlangen können;
      γ. nur stimmberechtigte Personen können am Urnengang teilnehmen;
      δ. jede stimmberechtigte Person hat nur eine Stimme.

   b. sämtliche Ergebnisse des Vote électronique-Projekts sowohl dem Bund als auch anderen Kantonen kostenlos zugänglich zu machen (Ziff. 3 Abs. 3 des Vertrags vom 4. April 2001)[2].

3. Aufgrund dieser Pflichten hat der Kanton Genf anerboten, Auslandschweizer Stimmberechtigte eines andern Kantons bei eidgenössischen und kantonalen Volksabstimmungen und Wahlen auf seinem Vote électronique-System zu beherbergen.

4. Aufgrund dieser Ausgangslage hat der Kanton Bern die nötigen gesetzlichen Grundlagen[3] geschaffen, um die im Kanton Bern nach der kantonalen Gesetzgebung in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und -schweizer nach den nachstehenden Absprachen im Genfer Vote électronique-System beherbergen zu lassen.

5. Die Artikel 8*a* BPR und Art. 27*a* ff. VPR sehen für die Kantone die Möglichkeit vor, Vote électronique einzuführen, weitere Bundessubventionen hierfür wurden jedoch ausgeschlossen[4].

---

[1] BBl *2004* 3949 = FF *2004* 3733, BBl *2004* 5519 = FF *2004* 5181, BBl *2008* 8368 = FF *2008* 7608 und BBl *2009* 7011 = FF *2009* 6349.
[2] vgl. BBl *2006* 5527 Ziff. 5.3.4 und 5534 Ziff. 6 = FF *2006* 5274 c. 5.3.4 et 5280 c. 6.
[3] Kantonales Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR; BSG 141.1) mit der Änderung vom 31. März 2009, vom Bund genehmigt am 1. Dezember 2009.
[4] BBl *2006* 5534.

Aufgrund dieser Ausgangslage und

gestützt auf die Art. 8*a*, 12 Abs. 3 und Art. 38 Abs. 5 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976[5] über die politischen Rechte, Art. 5*b* des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1975[6] über die politischen Rechte der Auslandschweizer und die Art. 27*a*-27*q* der Verordnung vom 24. Mai 1978[7] über die politischen Rechte

vereinbaren die Partner der Übereinkunft folgende

B. Absprachen

Art. 1 *Beherbergung der Auslandschweizer Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz im Kanton Bern auf dem Vote électronique-System des Kantons Genf*

[1]Der Kanton Bern als Auftraggeber und der Kanton Genf als Auftragnehmer kommen überein, dass die Auslandschweizer Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz im Kanton Bern (AS-BE) bei eidgenössischen und kantonalen Volksabstimmungen und Wahlen auf dem Vote électronique-System des Kantons Genf mit den nachstehenden Absprachen beherbergt werden sollen.

[2]Beherbergen bedeutet in dieser Übereinkunft: ein Kanton (hier GE) eröffnet den Auslandschweizer Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz in einem anderen Kanton (hier BE) die Möglichkeit, auf seinem Vote électronique-System abzustimmen oder zu wählen.

[3]Auslandschweizer Stimmberechtigte des Kantons Bern sind nach der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der vorliegenden Übereinkunft gültigen kantonalen Gesetzgebung zu eidgenössischen und kantonalen Volksabstimmungen und Wahlen zugelassen.[8]

Art. 2 *Absprachen vor der gemeinsamen Einreichung eines Gesuchs*

[1]Auftraggeber und Auftragnehmer sind bestrebt, den AS-BE Vote électronique möglichst für alle Urnengänge anzubieten. Sie sprechen sich jeweils rechtzeitig über die Einreichung der nötigen Gesuche an den Bundesrat ab. Reichen Auftraggeber oder Auftragnehmer für einen Urnengang kein Gesuch ein, so entstehen aus dieser Übereinkunft keinerlei Schadenersatzansprüche.

[2]Der Auftraggeber reicht dem Bund ein Gesuch um Zulassung der Beherbergung seiner AS-BE auf dem System des Auftragnehmers ein. Darin wird bekannt gegeben, wer beim Urnengang die kantonale Abstimmungszentrale des Auftraggebers leitet und wer die Stellvertretung inne hat.

[3]Der Auftragnehmer reicht für den eigenen Versuch einschliesslich Beherbergung der AS-BE die detaillierten Gesuchsunterlagen ein.

---

[5] SR *161.1*.
[6] SR *161.5*.
[7] SR *161.11*.
[8] Kantonales Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR, BSG 141.1) Art. 7.

Art. 3 *Einholung der Genehmigung des Bundesrates*

[1]Auftraggeber und Auftragnehmer holen rechtzeitig die Genehmigung des Bundesrates für Vote électronique-Versuche mit Beherbergung ein. Diesbezüglich sind die von der Bundeskanzlei festgelegten Fristen massgebend.

[2]Bundesratsbeschlüsse über die Zulassung von Versuchen zu Vote électronique für Auslandschweizerinnen und -schweizer des Auftraggebers auf dem Vote électronique-System des Auftragnehmers im Rahmen eidgenössischer Volksabstimmungen und Wahlen werden im Bundesblatt veröffentlicht.

Art. 4 *Zum Vote électronique zugelassene Auslandschweizer Stimmberechtigte*

[1]Zum Vote électronique zugelassen werden ausschliesslich registrierte stimmberechtigte AS-BE mit Wohnsitz in Staaten der Europäischen Union, in Mitgliedstaaten des *Wassenaar Arrangement on Export controls for Conventional Arms and Dual Use Goods and Technologies* vom 19. Dezember 1995 / 12. Mai 1996[9] (im Folgenden Wassenaar Arrangement genannt) sowie in einzelnen durch den Bundesrat bestimmten europäischen Mikrostaaten.

[2]Die Bundeskanzlei führt die Liste dieser Staaten nach und verschickt diese im Falle von Änderungen spätestens zwei Monate vor jeder Abstimmung gemäss dem in den „technischen Spezifikationen" (Anhang 1) festgelegten Verfahren an alle betroffenen Kantone.

[3]Der Auftraggeber führt ins Stimmregister einen Staatencode ein, der auf dem Staatencode des Bundesamtes für Statistik (BFS)[10] basiert und dem System erlaubt, einzig Einwohner der zugelassenen Staaten elektronisch abstimmen zu lassen.

[4]Der Auftragnehmer benützt die von der Bundeskanzlei aufdatierte Liste, um für jeden AS-BE im Stimmregister des Auftraggebers festzustellen, ob die stimmberechtigte Person zu Vote électronique zugelassen ist.

Art. 5 *Stimmregister und Stimmberechtigten-Nummer*

[1]Der Auftraggeber ordnet jedem AS-BE zur späteren Festlegung der Stimmberechtigung und Stimmrechtskontrolle zum Vote électronique-System eine eindeutige Nummer zu.

[2]Nach der flächendeckenden Einführung der neuen AHV-Nummer wird die eigene Nummer des Auftraggebers mit der neuen Sozialversichertennummer ergänzt. Der Auftraggeber schafft dafür in seinem Recht eine Gesetzesgrundlage.

[3]Sämtliche für die stimmberechtigten AS-BE übermittelten Felder und ihr Format sind in den „technischen Spezifikationen" (siehe Anhang 1) definiert.

[9] http://www.wassenaar.org/participants/index.html.
[10] http://www.classweb.bfs.admin.ch/bridge/de/ClassificVersion_references.asp?lang=German&version=CountriesGeo_20090101.

Art. 6 *Datenaustausch*

[1]Für den Datenaustausch benützen Auftraggeber und Auftragnehmer ein in den „technischen Spezifikationen" (Anhang 1) festgelegtes Standardformat. Dieses trägt Art. 27*k*[bis] VPR, den schweizerischen Normen von eCH[11] und des Bundesamtes für Statistik, subsidiär der Empfehlung des Europarates[12] Rechnung.

[2]Im Standardformat werden sowohl die mit dem Urnengang fest verbundenen Angaben als auch die variablen Daten der einzelnen Stimmberechtigten festgelegt. Für die Umwandlung dieser Standard-Datei nach den Bedürfnissen der Druckerei ist der Auftragnehmer verantwortlich.

[3]Der Auftragnehmer erstellt für den Austausch der Daten ein Softwaretool, welches Absender und Empfänger ermöglicht, die Struktur der Daten zu überprüfen. Der Auftragnehmer erstellt ausserdem einen Lieferschein, welcher den Inhalt der Sendung umschreibt.

[4]Bei jeder Datenübermittlung überprüft der Absender die Genauigkeit der Struktur, füllt den Lieferschein aus und übermittelt die aufbereiteten Daten dem Adressaten entsprechend den in den „technischen Spezifikationen" (Anhang 1) umschriebenen Anforderungen.

[5]Beim Empfang überprüft der Adressat die erhaltenen Daten auf ihre Struktur und auf ihre Übereinstimmung mit dem Lieferschein. Er quittiert dem Absender den korrekten Erhalt der Daten.

[6]Die Daten werden entsprechend den in den „technischen Spezifikationen" (Anhang 1) aufgestellten Anforderungen an Technologien und Sicherheit übermittelt.

[7]Ohne ausdrücklichen anderslautenden Wunsch werden die übrigen Mitteilungen zwischen den Parteien durch E-Mail ausgetauscht.

[8]Die Fristen sind in den „technischen Spezifikationen" (Anhang 1) festgelegt.

Art. 7 *Erstellung und Übermittlung des Stimmregisters*

[1]Der Auftraggeber ist für die Erstellung des kantonalen harmonisierten Stimmregisters der AS-BE verantwortlich. Er bereitet den Satz der zu übermittelnden Daten auf, überprüft ihn und übermittelt ihn dem Auftragnehmer gemäss den „technischen Spezifikationen" (Anhang 1).

[2]Der Auftragnehmer fügt das Stimmregister in sein Vote électronique-System ein und quittiert dessen Erhalt gemäss den „technischen Spezifikationen" (Anhang 1).

Art. 8 *Herstellung, Druck und Versand des Stimmmaterials*

[1]Der Auftragnehmer ergänzt das Stimmregister mit den für Vote électronique notwendigen Informationen wie Codes und Passwörtern.

---

[11]http://www.ech.ch

[12]Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates vom 30. September 2004 Rec(2004)11 = http://www.coe.int/t/e/integrated_projects/democracy/02_activities/02_e-voting/01_recommendation/Rec(2004)11_Eng_Evoting_and_Expl_Memo.pdf.

[2]Der Auftragnehmer bestimmt ausserdem die mit dem Urnengang zusammenhängenden Informationen wie Identifikation und Datum des Urnengangs, Zeitraum der Stimmabgabe, Adresse der Einstiegsseite und Identifikation des Zertifikats (elektronischer Fingerabdruck).

[3]Der Auftragnehmer erstellt die Datei zum Druck der Stimmrechtsausweise, überprüft sie und übermittelt sie dem Auftraggeber gemäss den „technischen Spezifikationen" (Anhang 1). Der Auftraggeber quittiert den Erhalt der Druckdatei, kontrolliert und genehmigt sie gemäss Anhang 2. Der Auftraggeber bleibt für die Korrektheit der Druckdatei verantwortlich.

[4]Der Auftragnehmer lässt im Auftrag des Auftraggebers die Stimmrechtsausweise in der von ihm geprüften und für die Produktion von Hochsicherheitsdokumenten ausgerüsteten und ausgewiesenen Druckerei gemäss der Vereinbarung im Anhang 2 herstellen.

[5]Der Auftraggeber erhält vor dem Druck der Stimmrechtsausweise ein Probeexemplar zur Kontrolle gemäss Anhang 2 zugestellt. Erst nach der Kontrolle erteilt er das "Gut zum Druck" der Stimmrechtsausweise gemäss Anhang 2.

[6]Für nicht zu Vote électronique zugelassene stimmberechtigte AS-BE nach Art. 4 Abs. 1 bleiben die für die elektronische Stimmabgabe notwendigen Angaben leer.

[7]Der Auftragnehmer lässt im Auftrag des Auftraggebers das Stimmmaterial gemäss der Vereinbarung im Anhang 2 kuvertieren, frankieren und versenden. Der Auftraggeber stellt der mit dieser Aufgabe betrauten Druckerei das dazu notwendige übrige Stimmmaterial in ausreichender Zahl gemäss der Vereinbarung im Anhang 2 zur Verfügung.

[8]Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung zum Versand erst nachdem er die Zahl der aufgegebenen Zustellkuverts gemäss Anhang 2 kontrolliert hat.

[9]Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Kosten für den Druck der Stimmrechtsausweise sowie die Kuvertierung, Frankierung und den Versand des Stimmmaterials an die AS-BE gemäss der Vereinbarung im Anhang 2 in Rechnung.

Art. 9 *Elektronischer Stimmzettel und Amtssprachen*

[1]Menuführung und elektronische Stimmzettel für eidgenössische Abstimmungen stehen wahlweise in allen Amtssprachen des Bundes (deutsch, französisch, italienisch, rätoromanisch) zur Verfügung; die Sprache kann bei jedem Arbeitsschritt der Session zur Ausübung der elektronischen Stimmabgabe gewechselt werden.

[2]Die elektronischen Stimmzettel für kantonale Abstimmungen stehen mehrsprachig in den Amtsprachen des Auftraggebers zur Verfügung.

[3]Die Einstiegsseite der für Vote électronique zugelassenen Stimmberechtigten des Auftraggebers ist mindestens in allen Amtssprachen des Auftraggebers gestaltet.

[4]Die Bundeskanzlei übermittelt dem Auftragnehmer die eidgenössischen Abstimmungsfragen in den Amtssprachen des Bundes gemäss den „technischen Spezifikationen" (Anhang 1). Der Auftragnehmer übergibt den elektronischen Stimmzettel für eidgenössische Abstimmungen an die Bundeskanzlei zur Kontrolle, bevor sie auf dem Internet zugänglich gemacht werden. Diese überprüft die Korrektheit der Abstimmungsfragen in allen vier Amtssprachen und erteilt dem Auftragnehmer das Gut zur Produktion des eidgenössischen Stimmzettels.

[5]Der Auftraggeber übermittelt dem Auftragnehmer die kantonalen Abstimmungsfragen in den Amtssprachen des Kantons gemäss den „technischen Spezifikationen" (Anhang 1). Der Auftragnehmer übergibt den elektronischen Stimmzettel für kantonale Abstimmungen an den Auftraggeber zur Kontrolle, bevor sie auf dem Internet zugänglich gemacht werden. Dieser überprüft die Korrektheit der Abstimmungsfragen in den kantonalen Amtssprachen und erteilt dem Auftragnehmer das Gut zur Produktion des kantonalen Stimmzettels.

[6]Die Antworten können in der von den Stimmberechtigten gewählten Amtssprache des Bundes ausgewählt werden.

[7]Das Vote électronique-System des Auftragnehmers stellt sicher, dass sinngleiche Antworten unabhängig von der gewählten Sprache addiert werden.

Art. 10 *Kantonsweise getrennte Systeme zur Stimmrechtskontrolle und zur Stimmenerfassung*

[1]Die Daten zur Stimmberechtigung und die Stimmen sind für Auftraggeber und Auftragnehmer logisch separat angelegt; sie werden von einander getrennt behandelt und verwaltet.

[2]Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber eine Applikation zur Überprüfung des Verbots doppelter Stimmabgabe zur Verfügung, mit der die Ausübung des Stimmrechts und die Registrierung der brieflichen Stimmabgaben sowie der Stimmabgaben an der Urne geprüft werden können. Der Zugang zur Applikation ist geschützt; der Auftragnehmer verwaltet die Zugriffsrechte, soweit sie die Daten des Auftraggebers betreffen, nach den Vorgaben des Auftraggebers.

[3]Die Stimmen werden für den Auftraggeber und Auftragnehmer getrennt ausgezählt.

Art. 11 *Helpdesk und Benutzerinformation*

[1]Der Auftraggeber betreibt ein Helpdesk, welches telefonisch oder via E-Mail die Fragen der AS-BE zu den politischen Rechten, zur Vote électronique-Anwendung, zu Verfahrensfragen oder zu technischen Problemen beantwortet.

[2]Der Auftraggeber behandelt alle Fragen über die politischen Rechte, das Verfahren und den Urnengang. Im Rahmen des Möglichen behandelt er ausserdem alle weiteren Fragen. Der Auftraggeber erstellt ein Kontrollsystem, welches namentlich folgende Elemente aufzeichnet: Datum und Zeit der Anfrage, Herkunft, anfragende Person, Inhalt der Anfrage, Datum und Zeit der Antwort, Inhalt der Antwort sowie technische Informationen zum verwendeten System der anfragenden Person.

[3]Wenn der Auftraggeber (vor allem wegen des technischen Charakters der Anfrage) nicht in der Lage ist, die Anfrage direkt zu beantworten, so übermittelt er die Anfrage dem Auftragnehmer per Mail, gegebenenfalls unter Beilage einer französischen Übersetzung. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber am nächsten Arbeitstag eine französische Antwort zu liefern. Der Auftraggeber übersetzt die Antwort soweit angebracht ins Deutsche und übermittelt sie der anfragenden Person.

Art. 12 *Sicherheitsvorkehrungen*

[1]Auslandschweizer Stimmberechtigte des Auftraggebers stimmen auf einer für die Stimmabgabe via Internet reservierten Website ab.

[2]Der Zugang zur Abstimmungs-Website ist mit einer auf Zertifikat basierten Sicherheitstechnologie geschützt; der Auftragnehmer erwirbt für diese Zwecke ein Zertifikat. Dieses Zertifikat wird entsprechend den Sicherheitsvorgaben ausgewechselt. Die Gültigkeitsdauer des Zertifikats richtet sich nach den Empfehlungen des ETSI Standard TS 102 176.[13] Die Details sind in den „technischen Spezifikationen" (Anhang 1) geregelt.

[3]Zur Kontrolle des korrekten Betriebs des Vote électronique-Systems betreibt der Auftragnehmer für jeden Urnengang eine Kontrollurne samt einer virtuellen Kontrollgemeinde. Weist er in seinem Gesuch an den Bundesrat nicht nach, dass er selber die Massnahme für den geplanten Urnengang vorgesehen und vorbereitet hat, so wird das Beherbergungsgesuch erst bewilligt, wenn der Auftraggeber nachweislich fristgerecht für Ersatz gesorgt hat.

[4]Führt der Auftraggeber eine Abstimmung oder Wahl ausserhalb der Abstimmungs- bzw. Wahldaten des Auftragnehmers durch, richtet der Auftragnehmer eine Kontrollurne für den Auftraggeber ein. Der Auftraggeber führt die Kontrollabstimmung mit einer von ihm bestimmten Delegation durch.

[5]Auftraggeber und Auftragnehmer legen der Bundeskanzlei die Massnahmen dar, mit denen sie vermeiden, dass Fehler ausserhalb des Vote électronique-Systems, namentlich Verlust oder Offenlegung der Daten für die Stimmrechtsausweise, die Abstimmungsoperationen des anderen Kantons oder eines beherbergten Drittkantons behindern.

Art. 13 *Information der AS-BE*

[1]Aufgrund der verschiedenen Zeitzonen müssen die Termine der Öffnung und Schliessung von Vote électronique zur Vermeidung von Missverständnissen betreffend Zeitpunkt der elektronischen Stimmabgabe transparent und verständlich in Form der Datums- und Zeitangaben nach Schweizer Lokalzeit mitgeteilt werden.

[2]Zusätzlich zu den Abstimmungsunterlagen stellt der Auftraggeber den zur elektronischen Stimmabgabe zugelassenen AS-BE jeweils eine spezifische Information zur Verfügung (siehe Beispiel im Anhang 3). Die Aufforderung an die Auslandschweizer Stimmberechtigten, rechtzeitig elektronisch abzustimmen, um im Falle der fehlenden Verfügbarkeit des Vote électronique-Systems notfalls noch brieflich abstimmen zu können, darf nicht so formuliert werden, dass sie redaktionell zur übereilten Stimmabgabe anleitet.

Art. 14 *Briefliche Stimmabgabe und Verhinderung mehrfacher Stimmabgabe*

Zur Verhinderung mehrfacher Stimmabgabe und anderer Manipulationen stellt das Vote électronique-System den zugelassenen Stimmberechtigten bei ihrer Stimmabgabe zur Authentifizierung persönliche Fragen gemäss den „technischen Spezifikationen" (Anhang 1).

[13] http://pda.etsi.org/pda/queryform.asp.

Art. 15 *Krisenmanagement*

[1]Für den Fall von Pannen wird eine Vereinbarung über die genaue Aufteilung der Informationskompetenzen zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und Bund abgeschlossen.

[2]Die Vereinbarung über das Krisenmanagement umfasst die Bestimmung eines Krisenstabes, einen Prozessablauf und Krisenszenarien, welche es dem Krisenstab bei jedem Zwischenfall ermöglichen, schnell und einfach zu handeln. Sie erweitert die bestehende Vereinbarung zwischen dem Auftragnehmer und dem Bund (Anhang 4) soweit nötig.

[3]Für den Fall einer Panne des Vote électronique-Systems während der Abstimmung sieht der Auftraggeber die sofortige Information der betroffenen Stimmberechtigten, namentlich durch eine Anzeige auf seinem eigenen Internetportal sowie auf der kantonsspezifischen Einstiegsseite zu Vote électronique, vor.

Art. 16 *Stimmabgabe via Internet: Urnenöffnung und -schliessung; Entschlüsselung des Ergebnisses*

[1]Vote électronique wird am Montag, dem 27. Tag vor dem Abstimmungstag um 12.00 Uhr (Schweizer Zeit, MEZ[14]) geöffnet.

[2]Vote électronique wird am Samstag, dem letzten Tag vor dem Abstimmungstag um 12.00 Uhr (Schweizer Zeit, MEZ[15]) geschlossen.

[3]Informationen bezüglich Öffnungs- und Schliessungszeiten von Vote électronique werden auf dem Stimmmaterial klar ersichtlich und in verständlicher Weise aufgedruckt.

[4]Die Urne wird zu dem in den „technischen Spezifikationen" (Anhang 1) vereinbarten Zeitpunkt entschlüsselt. Zu diesem Zeitpunkt werden einzig die Ergebnisse der Kontrollurne sichtbar gemacht.

[5]Der Auftraggeber bildet keine Wahlkommission, sondern lässt die elektronische Urne von der Wahlkommission des Auftragnehmers verschlüsseln und entschlüsseln. Der Auftraggeber kann mit einer Delegation der Verschlüsselung und Entschlüsselung der elektronischen Urne beiwohnen. Führt der Auftraggeber gemäss Art. 12 Abs. 3 respektive Art. 12 Abs. 4 selber eine Kontrollurne, entschlüsselt und verschlüsselt eine Delegation des Auftraggebers die elektronische Urne.

[6]Der Auftragnehmer übermittelt dem Auftraggeber das Protokoll der Verschlüsselungs- und Entschlüsselungssitzung gemäss den „technischen Spezifikationen" (Anhang 1).

Art. 17 *Lieferung der Datensätze und Veröffentlichung der Abstimmungsergebnisse des Auftraggebers*

[1]Der Auftragnehmer erstellt und übermittelt dem Auftraggeber den Datensatz der Gesamtergebnisse des Urnengangs gemäss dem in den „technischen Spezifikationen" (Anhang 1) definierten Format mit dem Stimmentotal pro Gemeinde nach der Entschlüsselung, spätestens aber zu dem in den „technischen Spezifikationen" (Anhang 1) festgelegten Zeitpunkt. Dieser Datensatz wird ausschliesslich den von der verantwortlichen Person der kantonalen

[14]Zeitgesetz vom 21. März 1980 Art. 1 Abs. 1, SR 941.299.
[15]Zeitgesetz vom 21. März 1980 Art. 1 Abs. 1, SR 941.299.

Abstimmungszentrale bezeichneten Personen gemäss den „technischen Spezifikationen" (Anhang 1) zur Verfügung gestellt. Der Auftraggeber bestätigt umgehend den korrekten Erhalt des Datensatzes.

[2]Zieht der Auftraggeber Dritte bei, denen er Zugriff auf die Datensätze gewährt, nimmt er in den Vertrag (Anhang 5) eine Geheimhaltungsvereinbarung auf. Der Auftraggeber bleibt für alle ausgelagerten Handlungen verantwortlich.

[3]Der Auftraggeber stellt die kommunalen Stimmentotale aus Vote électronique den entsprechenden Gemeinden zur Verfügung. Die Gemeinden des Auftraggebers führen sie gemäss dem im Anhang 6 beschriebenen Verfahren mit den Teilergebnissen der übrigen Stimmabgabekanäle zusammen und stellen ihre Stimmentotale anschliessend den Regierungsstatthalterämtern zur Verfügung. Diese kumulieren die Ergebnisse der Gemeinden auf und stellen sie der kantonalen Abstimmungszentrale zur Verfügung.

[4]Die amtlichen Ergebnisse des Urnengangs des Auftraggebers werden vom Auftraggeber veröffentlicht.

[5]Zur Wahrung des Stimmgeheimnisses in Gemeinden mit wenigen AS-BE veröffentlicht der Auftraggeber keine kommunalen Stimmentotale aus Vote électronique. Er verpflichtet die Gemeinden, keine kommunalen Stimmentotale aus Vote électronique zu veröffentlichen. Die kantonalen und kommunalen Behörden sind verpflichtet, das Amtsgeheimnis zu wahren.

[6]Veröffentlichungen oder Auswertungen von Ergebnissen darf der Auftragnehmer nur auf klar umschriebenen zusätzlichen schriftlichen Auftrag des Auftraggebers hin vornehmen. Der Auftraggeber informiert die Bundeskanzlei durch Mailkopie über einen solchen Auftrag.

Art. 18 *Verfügbarkeit detaillierter Ergebnisse elektronischer Stimmabgabe*

[1]Der Auftragnehmer erstellt und übermittelt dem Auftraggeber eine Datei "Detaillierte Ergebnisse", welche die Tabelle der in der elektronischen Urne registrierten virtuellen Stimmzettel nach Gemeinden sortiert enthält, sowie die Datei „Statistik über die Stimmbeteiligung", welche anzeigt, wer wann und nach welcher Stimmart abgestimmt hat. Das Format und der Zeitpunkt der Übermittlung dieser Dateien an den Auftraggeber sind in den „technischen Spezifikationen" (Anhang 1) umschrieben. Der Auftraggeber bestätigt umgehend den korrekten Erhalt des Datensatzes.

[2]Die Datei „Statistik über die Stimmbeteiligung" darf erst übermittelt werden, wenn der Auftraggeber bestätigt hat, dass er die Eingabe der Stimmrechtsausweise in der Applikation zur Überprüfung des Verbots doppelter Stimmabgabe sowohl für die briefliche Stimmabgabe als auch für die Stimmabgabe an der Urne abgeschlossen hat.

[3]Diese Datensätze werden zu statistischen Zwecken und zur Überprüfung des Gesamtergebnisses bei Nachzählungen verwendet.

Art. 19 *Décharge für den Auftragnehmer und Erwahrung der Abstimmungsergebnisse*

[1]Auftraggeber und Auftragnehmer stellen einander nach Übermittlung der geschuldeten Informationen eine Entlastungsmeldung zu, und zwar für jeden Arbeitsschritt gemäss den „technischen Spezifikationen" (Anhang 1).

[2]Sind Daten unvollständig oder fehlerhaft geliefert, so enthält die Quittung ausdrücklich einen spezifizierten Vorbehalt.

[3]Nachdem der Auftraggeber das Protokoll der Verschlüsselungs- und Entschlüsselungssitzung entgegen genommen hat, die Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisse vom Auftragnehmer erhalten und im Amtsblatt veröffentlicht hat und sie von keiner Seite angefochten worden sind, erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer innerhalb der in den „technischen Spezifikationen" (Anhang 1) genannten Frist Décharge für den Urnengang.

[4]Weder Auftraggeber noch Auftragnehmer löschen die Datensätze, bevor die kantonalen Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisse erwahrt und im Amtsblatt veröffentlicht worden sind und die eidgenössischen Abstimmungsergebnisse erwahrt und im Bundesblatt veröffentlicht worden sind. Die Veröffentlichungen der erwahrten Ergebnisse im Amts- bzw. Bundesblatt entlasten den Auftragnehmer für den Urnengang unmittelbar.

[5]Nach der Volksabstimmung teilt die Bundeskanzlei Auftraggeber und Auftragnehmer mit, dass sie die vom Bundesrat erwahrten Ergebnisse einer eidgenössischen Volksabstimmung im Bundesblatt veröffentlicht hat. Erst danach löschen Auftraggeber und Auftragnehmer umgehend sämtliche Daten von Vote électronique zur entsprechenden eidgenössischen Volksabstimmung.

[6]Nach Nationalratswahlen teilt die Bundeskanzlei Auftraggeber und Auftragnehmer mit, dass der neu gewählte Nationalrat die im Bundesblatt veröffentlichten Wahlergebnisse erwahrt hat. Erst danach löschen Auftraggeber und Auftragnehmer umgehend sämtliche Daten von Vote électronique zur entsprechenden Nationalratswahl.

[7]Nach einem ausschliesslich kantonalen Urnengang teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer mit, dass er die Ergebnisse erwahrt und im Amtsblatt veröffentlicht hat. Erst danach löschen Auftraggeber und Auftragnehmer umgehend sämtliche Daten von Vote électronique.

Art. 20 *Audits des Vote électronique-Systems des Auftragnehmers*

[1]Genf führt gemäss seinen eigenen Richtlinien[16] regelmässig Audits seines Vote électronique-Systems durch.

[2]Der Auftraggeber kann jedoch auf eigene Kosten ein weiteres Audit des Systems des Auftragnehmers veranlassen. Der Auftragnehmer unterzieht sich, stellt aber dem Auftraggeber sämtliche Kosten (sowohl die direkten Kosten wie Entschädigung der Auditbeauftragten als auch die internen Kosten wie etwa die Arbeit der Angestellten des Auftragnehmers) in Rechnung. Auftraggeber und Auftragnehmer verständigen sich über Bedingungen und Fristen des Audits.

[3]Die Bundeskanzlei wird über die Ergebnisse sämtlicher Audits informiert.

Art. 21 *Zeitplan*

Für die verschiedenen Arbeitsschritte verpflichten sich Auftraggeber und Auftragnehmer zur Einhaltung der Zeitvorgaben gemäss der Aufgabenliste, die in den „technischen Spezifikationen" (Anhang 1) aufgeführt ist.

---

[16]Loi sur l'exercice des droits politiques (LEDP) A5 05 vom 15.10.1982, Art. 60, Abs. 6.

Art. 22 *Aufteilung der Kosten*

[1]Die Gesamtheit der anfallenden Kosten wird nach folgenden Grundsätzen vollumfänglich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer aufgeteilt:

a. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber das mit Unterstützung durch Bundesmitteln entwickelte Grundangebot des Vote électronique-Systems unentgeltlich zur Verfügung.

b. Der Auftraggeber entschädigt den Auftragnehmer vollumfänglich für die Einrichtung der Beherbergung.

c. Der Auftraggeber entschädigt den Auftragnehmer für sämtliche Arbeiten, die nach der Abnahme des Systems durch den Auftraggeber zur Umsetzung späterer Änderungswünsche des Auftraggebers unternommen werden.

d. Der Auftraggeber entschädigt den Auftragnehmer für sämtliche durch die Beherbergung entstehenden zusätzlichen Betriebskosten einer Abstimmung oder Wahl.

e. Führt der Auftraggeber eine Abstimmung oder Wahl ausserhalb der Abstimmungs- bzw. Wahldaten des Auftragnehmers durch, entschädigt er dem Auftragnehmer die vollen Kosten des Betriebs des Vote électronique-Systems.

[2]Die Kosten stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf der Grundlage der „Kostentabelle" (Anhang 7) in Rechnung.

Art. 23 *Informationssicherheit und Datenschutz*

[1]Der Auftraggeber bleibt gegenüber seinen Stimmberechtigten verantwortlich für die Einhaltung aller Normen des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG) vom 19. Februar 1986[17] (Anhang 8) sowie der Weisung des Regierungsrates über Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS) vom 12. Dezember 2007[18] (Anhang 9).

[2]Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in Art. 23 Abs. 1 genannten Rechtsgrundlagen inklusive der Ausführungsbestimmungen sowie das darauf gestützte ISDS-Konzept (Anhang 10) zu beachten. Insbesondere gilt folgendes:

a. Sämtliche mit der Umsetzung dieser Vereinbarung befassten Mitarbeitenden des Auftragnehmers sind zur Geheimhaltung verpflichtet;

b. Diese dürfen Personendaten ausschliesslich für die Umsetzung dieser Vereinbarung verwenden und Dritten nur mit Zustimmung des Auftraggebers bekannt geben;

c. Der Auftragnehmer gewährleistet eine angemessene Sicherung der Daten vor Entwendung, unbefugter Bearbeitung oder Kenntnisnahme;

d. Stellt der Auftragnehmer anlässlich der Umsetzung dieser Vereinbarung Sicherheitsrisiken oder ungewöhnliche Ereignisse fest, so informiert er unverzüglich den Auftraggeber;

[17] BSG 152.04.
[18] RRB 2127/2007.

e. Jegliche Bearbeitung von Personen- und Ergebnisdaten muss durch entsprechende technische und organisatorische Massnahmen kontrolliert und aufgezeichnet werden.

[3]Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer und der Bundeskanzlei jede Änderung der in Art. 23 Abs. 2 genannten Bestimmungen so früh wie möglich, spätestens aber sechs Monate vor dem betroffenen eidgenössischen Urnengang mit. Er kündigt dem Auftragnehmer und der Bundeskanzlei beabsichtigte Änderungen frühzeitig an.

[4]Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind sich darin einig, dass die datenschutzrechtlichen Pflichten bei der Beherbergung jeweils mit dem Transport der Daten von der sendenden zur empfangenden Stelle übergehen. Die Empfangsstellen des Auftraggebers und des Auftragnehmers sind über ihre Verpflichtungen und den jeweiligen Zeitpunkt der Übergabe der Verantwortung informiert.

[5]Für die Wahrung des Rechts auf Auskunft und Einsicht in Datensammlungen bleibt der Auftraggeber zuständig. Betrifft die verlangte Auskunft das Vote électronique-System, so übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die betroffenen Datensätze.

[6]Der Auftragnehmer erstattet dem Auftraggeber über jeden Urnengang, der nach dieser Vereinbarung durchgeführt wird, innerhalb der in den „technischen Spezifikationen (Anhang 1)" genannten Frist Bericht über besondere ISDS-Erkenntnisse, -Vorkehrungen und -Ereignisse. Der Auftraggeber ist befugt, jederzeit auf eigene Kosten die Einhaltung der ISDS-Vorgaben zu kontrollieren. Der Auftragnehmer unterstützt ihn dabei soweit notwendig.

Art. 24 *Aufteilung der Verantwortlichkeiten*

[1]Der Auftraggeber bleibt dem Bund gegenüber dafür verantwortlich, dass die durch BPR und VPR verlangten technischen und prozeduralen Mindeststandards vollumfänglich eingehalten werden.

[2]In den „technischen Spezifikationen" (Anhang 1) werden die Verantwortlichkeiten zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und Bund detailliert aufgeteilt.

Art. 25 *Überprüfung der Übereinkunft*

Nach den ersten drei Versuchen mit Beherbergung und maximal zwei Jahren überprüfen die Partner diese Übereinkunft und passen sie den gemachten Erfahrungen an.

Art. 26 *Dauer und Kündigung der Übereinkunft*

[1]Diese Übereinkunft tritt mit der Unterzeichnung der drei Parteien in Kraft. Sie bleibt in Kraft bis zum 31. Dezember 2012.

[2]Danach kann sie von jeder Vertragspartei bis spätestens Ende Juni eines jeden Kalenderjahres jeweils auf das Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

[3]Bleibt eine Kündigung aus, so verlängert sich die Übereinkunft danach jeweils um ein Jahr.

Art. 27 *Änderungen der Übereinkunft und der Anhänge*

[1]Änderungen dieser Übereinkunft bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer und der Bundeskanzlei.

[2]Die Anhänge zu dieser Übereinkunft können wie folgt geändert werden:

a. Anhang 1: Änderungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Projektverantwortlichen von Auftraggeber, Auftragnehmer und der Bundeskanzlei. Sind sich die Projektverantwortlichen nicht einig, kann jede Vertragspartei verlangen, dass die Vorgesetzten über die strittige Änderung entscheiden. Um für den entsprechenden Abstimmungstermin Gültigkeit zu erlangen, müssen Änderungen spätestens vor Einreichung des Gesuchs an den Bundesrat vereinbart werden.

b. Anhang 4: Änderungen bedürfen der Unterschrift der Vorgesetzten der Projektverantwortlichen.

c. Anhänge 2 und 7: Änderungen bedürfen der Unterschrift der Projektverantwortlichen des Auftraggebers und des Auftragnehmers. Die Bundeskanzlei muss umgehend über solche Änderungen informiert werden.

d. Anhänge 3, 5, 6, 8, 9 und 10: Der Auftraggeber muss Änderungen der Bundeskanzlei und dem Auftraggeber gemäss Art. 23 Abs. 3 mitteilen.

Art. 28 *Massgebliche Vertragssprachen*

[1]Diese Übereinkunft ist in französischer und deutscher Sprache abgefasst.

[2]Die französische und die deutsche Fassung der Übereinkunft sind gleichermassen verbindlich.

Art. 29 *Ausfertigungen der Übereinkunft*

[1]Die Übereinkunft ist in französischer und deutscher Sprache je in drei Exemplaren ausgefertigt und allseits unterzeichnet.

[2]Je ein deutsches und ein französisches Exemplar befinden sich beim Auftraggeber, beim Auftragnehmer und bei der Bundeskanzlei.

Bern, 23. April 2010 Der Auftraggeber Staatskanzlei des Kantons Bern	Bern, 23. April 2010 Der Auftragnehmer Staatskanzlei des Kantons Genf	Bern, 23. April 2010 Schweizerische Bundeskanzlei
..... Staatsschreiber	..... Staatskanzlerin	..... Bundeskanzlerin

Anhänge:

1. Beherbergung der Auslandschweizer. Technische Spezifikationen / Hébergement des Suisses de l'étranger. Spécifications techniques (Art. 4, Art. 5, Art. 6, Art. 7, Art. 8, Art. 9, Art. 12, Art. 14, Art. 16, Art. 17, Art. 18, Art. 19, Art. 21, Art. 23 und Art. 24)
2. Vertrag über den Druck der Stimmrechtsausweise, die Kuvertierung, die Frankierung und den Versand des Stimmmaterials für Auslandschweizer Stimmberechtigte zwischen dem Kanton Bern und dem Kanton Genf (Art. 8)
3. Spezifische Information zuhanden der Auslandschweizer Stimmberechtigten, welche zum Vote électronique zugelassen sind (Art. 13)
4. Krisenmanagementvereinbarung (Art. 15)
5. Verträge mit Dritten mit Zugriffsrecht auf die Datensätze aus Vote électronique (Art. 17)
6. Technische Spezifikationen MAJA 3 (Art. 17)
7. Kostentabelle (Art. 22)
8. a) Datenschutzgesetz (KDSG) vom 19. Februar 1986 des Kantons Bern[19] (Art. 23),
   b) Datenschutzverordnung (DSV) vom 22. Oktober 2008 des Kantons Bern[20] (Art. 23)
9. a) Weisung des Regierungsrates über Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS) vom 12. Dezember 2007[21] (Art. 23),
   b) Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kantons Bern über die Informationssicherheit und den Datenschutz (ISDS) bei der Erbringung von Informatikdienstleistungen (AGB ISDS) (Art. 23)
10. Informatiksicherheit- und Datenschutzkonzept (ISDS-Konzept) zum Projekt E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer des Kantons Bern (Art. 23)

Kopie an: Sektion Personal und Ressourcen, Bundeskanzlei

[19] BSG 152.04.
[20] BSG 152.040.1.
[21] RRB 2127/2007.

VEREINBARUNG

zwischen

der Staatskanzlei des Kantons Bern
(STA-BE, Auftraggeberin),

und

der Staatskanzlei des Kantons Genf
(STA-GE, Auftragnehmerin),

über den Druck der Stimmrechtsausweise, die Kuvertierung und den Versand des Stimmmaterials für Auslandschweizer Stimmberechtigte des Kantons Bern (AS-BE) anlässlich eidgenössischer und kantonaler Urnengänge

[Anhang 2 der Übereinkunft über die Beherbergung von Auslandschweizer Stimmberechtigten des Kantons Bern (AS-BE) anlässlich eidgenössischer und kantonaler Urnengänge auf dem Vote-électronique-System des Kantons Genf]

Art. 1 *Zweck der Vereinbarung und Kontext*

[1]Die vorliegende Vereinbarung legt den Ablauf und die Verantwortlichkeiten zwischen dem Kanton Bern als Auftraggeber und dem Kanton Genf als Auftragnehmer beim Druck der Stimmrechtsausweise (genannt Stimmkarte in Genf), bei der Kuvertierung und beim Versand des Stimmmaterials an die im Kanton Bern stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (AS-BE) fest.

[2]Sie ergänzt die Übereinkunft vom 23. April 2010 über die Beherbergung von AS-BE anlässlich eidgenössischer und kantonaler Urnengänge auf dem Vote-électronique-System des Kantons Genf (im Folgenden «Übereinkunft» genannt) und bildet deren Anhang 2.

[3]Sie stützt sich auf die «Technischen Spezifikationen» (Anhang 1 der Übereinkunft), in denen namentlich die Schnittstellen sowie die Regeln für den Datenaustausch definiert sind.

[4]Gemäss geltender Bundesverordnung über die politischen Rechte[1] stellen die Kantone sicher, dass sie die Abstimmungsunterlagen den Auslandschweizer Stimmberechtigten vorweg frühestens eine Woche vor dem offiziellen Versand zustellen können. Das in dieser Vereinbarung festgelegte Verfahren muss am Mittwoch des 39. Tages vor dem Urnengang mit der Aufgabe des Stimmmaterials für die AS-BE bei der Post abgeschlossen werden. Im Krisenfall kann diese Frist bis maximal am Mittwoch des 32. Tages vor dem Urnengang verlängert werden, damit die rechtlichen Vorgaben des Bundes[2] eingehalten werden.

Art. 2 *Beschreibung des Auftrags*

[1]Die Auftragnehmerin nimmt für den Druck der eigenen Stimmrechtsausweise, die Kuvertierung des Stimmmaterials und dessen Aufgabe bei der Post die Dienstleistungen einer qualifizierten und für die Produktion von Hochsicherheitsdokumenten spezialisierten Druckerei in Anspruch.

[2]Die Auftraggeberin delegiert den Druck der Stimmrechtsausweise der AS-BE, die Kuvertierung des Stimmmaterials und die Aufgabe der Kuverts bei der Post an die Auftragnehmerin. Die Auftragnehmerin beauftragt die Druckerei, die sie für ihre eigenen Bedürfnisse gemäss Absatz 1 in Anspruch nimmt, mit diesen Arbeiten.

[3]Die Auftragnehmerin sorgt dafür, dass mit der Druckerei und der Post die best möglichen Konditionen für die Auftraggeberin vereinbart werden. Diese Bedingungen müssen mindestens so gut sein, wie sie die Auftragnehmerin für ihre eigenen Bedürfnisse aushandelt.

[4]Die Auftragnehmerin erstellt mit der Druckerei einen Vertrag über die Leistungen, Termine und Tarife. Die Auftraggeberin erhält diesen Vertrag zur Kenntnis (siehe Anhang 1).

Art. 3 *Eigenschaften der Stimmrechtsausweise und des Stimmmaterials*

[1]Die Auftraggeberin legt das Format, das Gewicht und die Art des Papiers für die Stimmrechtsausweise fest und teilt diese Angaben der Auftragnehmerin mit. Änderungen dieser Vorgaben sind spätestens 5 Monate vor dem Urnengang, für den sie gelten sollen, zu definieren.

[2]Die Auftraggeberin legt das Layout des Stimmrechtsausweises in allen nötigen Sprach- und Typenvarianten fest. Es gibt vier mögliche Varianten: Deutsch mit Zulassung zur elektronischen Stimmabgabe, Deutsch ohne Zulassung zur elektronischen Stimmabgabe, Französisch mit Zulassung zur elektronischen Stimmabgabe, Französisch ohne Zulassung zur elektronischen Stimmabgabe. Die Auftraggeberin liefert sie an die Auftragnehmerin und die

[1] Verordnung über die politischen Rechte Artikel 2 lit. b

[2] Verordnung über die politischen Rechte Artikel 2 lit. b; Gesetz über die politischen Rechte Artikel 11 Absatz 3

Druckerei in Form einer PDF-Druckvorlage. Die Auftraggeberin legt die fixen und variablen Textelemente fest.

[3]Vor dem ersten Urnengang führt die Druckerei einen Druck- und Kuvertierungstest durch, der sowohl die Auftraggeberin als auch die Auftragnehmerin validieren müssen.

[4]Kommt es bei den Stimmrechtsausweisen zu einer Änderung des Layouts, der fixen Inhalte oder der Varianten, wird ausserhalb eines Urnengangs ein vorgängiger Probedruck durchgeführt. Die neue Darstellung kann nur in Kraft treten, nachdem die Testergebnisse durch die Auftraggeberin und durch die Auftragnehmerin genehmigt worden sind. Die Änderungen müssen aus diesem Grund spätestens 5 Monate vor dem Urnengang, für den sie gelten sollen, angekündigt werden.

[5]Die Auftraggeberin definiert den Inhalt des Stimmmaterials unter Berücksichtigung der auf kantonaler und eidgenössischer Ebene einzuhaltenden Sprachvarianten, der Art der Stimmberechtigten (z.B. mit oder ohne Zulassung zur elektronischen Stimmabgabe), der Art des Urnengangs (kantonaler und/oder eidgenössischer Urnengang) sowie weiterer Parameter. Änderungen des Inhalts des Stimmmaterials müssen spätestens 5 Monate vor dem Urnengang, für den sie gelten sollen, angekündigt werden.

[6]Das Stimmmaterial umfasst derzeit maximal die Unterlagen gemäss Anhang 2.

[7]Die Auftragnehmerin und die Druckerei erstellen respektive ändern auf der Grundlage dieser Elemente den in Artikel 2 genannten Vertrag. Die Verhandlungen müssen spätestens 4 Monate vor dem Urnengang, für den sie gelten sollen, abgeschlossen werden.

Art. 4 *Vorbereitung der Druckdateien*

[1]Die Auftraggeberin stellt der Auftragnehmerin am Montag des 48. Tages vor dem Urnengang ihr Stimm- und Wahlregister gemäss dem in den «Technischen Spezifikationen» festgelegten Format auf elektronischem Weg zu.

[2]Die Auftragnehmerin ergänzt das Stimmregister mit einer eindeutigen Stimmrechtsausweisnummer für jede und jeden Stimmberechtigten sowie mit den für die elektronische Stimmabgabe erforderlichen Informationen wie Zugangscode und Passwort sowie den Rücklaufadressen für die briefliche Stimmabgabe. AS-BE, die gemäss Artikel 4 Absatz 1 der Übereinkunft nicht zur elektronischen Stimmabgabe zugelassen sind, werden kein Zugangscode und kein Passwort zugeteilt.

[3]Zur Ergänzung der Druckdatei mit den Rücklaufadressen stellt die Auftraggeberin der Auftragnehmerin eine Datei mit den Rücklaufadressen der Stimmgemeinden zur Verfügung. Das Format dieser Datei ist in den technischen Spezifikationen festgelegt. Im Falle einer oder mehrerer Änderungen der Rücklaufadressen, stellt die Auftraggeberin der Auftragnehmerin die aktualisierte Datei zusammen mit dem „Begleitschein Initialisierung“ am Mittwoch 67. Tages vor dem entsprechenden Urnengang zu (vgl. Technische Spezifikationen).

[4]Die Auftragnehmerin bereitet ein Gesamtpaket von Druckdateien gemäss dem in den «Technischen Spezifikationen» festgelegten Format vor, indem sie die Stimmberechtigten nach Korrespondenzsprachen, ihrer Zulassung zu Vote électronique sowie nach Frankierungscode zu Posten zusammenfasst. Die Posten sind im Anhang 3 definiert.

[5]Posten, die zu klein sind, können zusammengefasst und gesondert behandelt werden.

Art. 5 *Validierung und Zustellung der Druckdateien an die Druckerei*

[1]Die Auftragnehmerin stellt der Auftraggeberin am Mittwoch des 46. Tages vor dem Urnengang die Druckdateien gemäss dem in den «Technischen Spezifikationen» beschriebenen Verfahren zu.

[2]Die Auftraggeberin kontrolliert den Inhalt mit Hilfe des von der Auftragnehmerin gelieferten spezifischen Instruments. Sie überprüft die Richtigkeit der Aufteilung der Druckdateien, die Gesamtzahl der erwarteten AS-BE sowie der Testabstimmenden. Nach diesen Kontrollen quittiert sie die Korrektheit der Druckdateien spätestens am Mittwoch des 46. Tages vor dem Urnengang zuhanden der Auftragnehmerin.

[3]Die Auftragnehmerin übermittelt der Druckerei die Druckdateien gemäss den «Technischen Spezifikationen» in einem Verfahren, das genauso sicher ist, wie die Verfahren für den übrigen Datenaustausch zwischen Kantonsverwaltungen.

Art. 6 *Gut zum Druck der Stimmrechtsausweise*

[1]Nachdem die Druckerei die Druckdateien erhalten hat, erstellt sie eine Druckfahne (Gut zum Druck) in Form einer PDF-Datei. Diese Datei enthält die Vorder- und Rückseite eines Stimmrechtsausweises für jede von der Auftraggeberin festgelegte Layoutvariante. Die Druckerei stellt diese Datei am Donnerstag des 45. Tages vor dem Urnengang sowohl der Auftraggeberin als auch der Auftragnehmerin zu.

[2]Die Auftraggeberin kontrolliert die Druckfahne und erteilt der Auftragnehmerin am Donnerstag des 45. Tages vor dem Urnengang die Druckfreigabe. Die Auftragnehmerin führt ebenfalls eine Kontrolle durch und übermittelt der Druckerei am Donnerstag des 45. Tages vor dem Urnengang ihr Einverständnis sowie das Einverständnis der Auftraggeberin für den Druck aller Stimmrechtsausweise. Das Einverständnis kann mit geringen Änderungen, die beim Druck der Stimmrechtsausweise anzubringen sind, erteilt werden. Falls nötig, kann auch für geringe Änderungen eine neue Druckfahne von der Druckerei verlangt werden.

[3]Kann die Druckfreigabe nicht erteilt werden oder sind grössere Änderungen nötig, stellt die Auftraggeberin ihre Anliegen unverzüglich sowohl der Auftragnehmerin als auch der Druckerei zu. Es wird dann eine neue Druckfahne erstellt, die gemäss dem oben beschriebenen Verfahren erneut zugestellt wird.

Art. 7 *Druck der Stimmrechtsausweise und Posten*

Sobald der Druckerei die Druckfreigaben der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin vorliegen, druckt sie die Stimmrechtsausweise, indem sie jede erhaltene Druckdatei als Posten betrachtet, der im Hinblick auf die Kuvertierung von den übrigen Posten getrennt zu halten ist.

Art. 8 *Lieferung des Stimmmaterials*

[1]Auf Grundlage von Anhang 2 informiert die Auftraggeberin die Auftragnehmerin und die Druckerei aus welchen Beilagen sich das Stimmmaterial für einen kommenden Urnengang zusammensetzt.

[2]Die Auftraggeberin stellt sicher, dass in Hinsicht auf den kommenden Urnengang das vollständige Stimmmaterial an die Druckerei geliefert wird.

[3]Dieses Material muss der Druckerei spätestens am Mittwoch des 46. Tages vor dem Urnengang in aufgrund des Stimmregisters für den betreffenden Urnengang ausreichenden Mengen zugestellt werden. Die erforderliche Menge entspricht der Anzahl Stimmberechtigten pro Sprache und Typ (mit oder ohne Zulassung zur elektronischen Stimmabgabe) plus 5 Prozent (mindestens aber 5 zusätzliche Einheiten).

Art. 9 *Kuvertierung, Sortieren nach Frankierungscodes und Versand*

[1]Die Druckerei kuvertiert das Stimmmaterial, wobei sie die verschiedenen Posten (ein Posten pro erhaltene Druckdatei) und die Besonderheiten eines jeden Postens berücksichtigt.

[2]Sie sortiert die Kuverts vor der Aufgabe bei der Post nach Frankierungscodes. Soll das Sortieren anlässlich eines Urnenganges nicht stattfinden, teilt dies die Auftragnehmerin nach Absprache mit der Auftraggeberin der Druckerei mit.

[3]Sie erstellt in Bezug auf die Anzahl Couverts, die sie pro Posten und pro Frankierungscode vorbereitet hat, einen Lieferschein und schickt diesen per E-Mail sowohl an die Auftraggeberin als auch an die Auftragnehmerin (siehe Anhang 4).

[4]Die Auftraggeberin kontrolliert den Lieferschein und teilt per E-Mail ihr Einverständnis für den Versand mit. Sie meldet der Auftragnehmerin und der Druckerei allfällige Abweichungen vom Erwarteten.

[5]Die Auftragnehmerin sucht nach den Gründen dieser Abweichungen und lässt der Auftraggeberin die nötigen Erklärungen zukommen. Die Auftragnehmerin führt soweit möglich die Korrekturen durch, gegebenenfalls von Hand, so dass alle AS-BE ihr Stimmmaterial erhalten.

[6]Die Druckerei übergibt das Stimmmaterial nach Frankierungscodes sortiert der Post bzw. für den Versand auf dem diplomatischen Weg per Einschreiben dem EDA.

[7]Die Post versieht den von der Druckerei erstellten Lieferschein mit einem Stempel und schickt der Auftragnehmerin eine Rechnung für den Versand des Stimmmaterials, das für die AS-BE bestimmt ist.

[8]Der Auftraggeber übermittelt dem Auftragnehmer die Frankierungscodes mittels Stimmregister gemäss den Technischen Spezifikationen. Die vom Auftraggeber derzeit berücksichtigten Frankierungscodes sind:

Frankierungscode	Versand
1	Europa (ohne Deutschland) ECONOMY
2	Europa (ohne Deutschland) PRIORITY
3	Deutschland
5	Übrige Länder PRIORITY
98	Versand auf dem diplomatischen Weg

Art. 10 *Fakturierung*

[1]Die Auftragnehmerin leitet die Rechnung der Druckerei für den Druck der Stimmrechtsausweise und die Kuvertierung sowie die Rechnung der Post für den Versand des Stimmmaterials an die Auftraggeberin weiter. Die Auftraggeberin begleicht diese Rechnungen direkt bei den Leistungserbringerinnen.

[2]Die Auftragnehmerin bezieht keine Provision für die Arbeiten der Leistungserbringerinnen und verpflichtet sich zur totalen Kostentransparenz.

Art. 11 *Löschung der Daten*

[1]Sobald die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, lässt die Auftragnehmerin die Daten löschen, die sie an die Druckerei weitergeleitet hat.

[2]Die Druckerei beschreibt die verwendete Methode und stellt der Auftragnehmerin einen Beleg über die effektive Löschung der erhaltenen und bearbeiteten Daten aus.

Art. 12 *Datensicherheit*

[1]Die Auftragnehmerin trifft gegenüber der Druckerei alle erforderlichen Massnahmen, um zu garantieren, dass die Daten der Auftraggeberin vor Diebstahl, Einsichtnahme und Manipulation geschützt sind.

[2]Die Auftragnehmerin sorgt zwischen ihr und der Druckerei für ein Datenübertragungssystem, das dieselbe Sicherheit bietet, wie dasjenige, das für die Datenübertragungen zwischen ihr und der Auftraggeberin besteht.

Art. 13 *Krisenmanagement*

[1]Das Verfahren im Zusammenhang mit dem Druck der Stimmrechtsausweise, der Kuvertierung des Stimmmaterials und dem Versand ist Bestandteil der Krisenszenarien.

[2]Die Auftragnehmerin trifft gegenüber der Druckerei die nötigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass jegliche Zwischenfälle, die sich während des Verfahrens ereignen, rasch und genau, sowohl ihr als auch der Auftraggeberin, gemeldet werden.

[3]Die Auftragnehmerin errichtet ein Kontrollsystem für die Schlüsseletappen dieses Verfahrens. Nach jedem Urnengang teilt sie der Auftraggeberin alle Elemente mit, die Gegenstand einer Kontrolle waren.

Art. 14 *Evaluation der Vereinbarung*

Nach den ersten drei Beherbergungstests, jedoch nach spätestens zwei Jahren, nehmen die Vereinbarungspartnerinnen eine Evaluation der Vereinbarung vor und passen sie gestützt auf die gemachten Erfahrungen an.

Art. 15 *Dauer und Kündigung der Vereinbarung*

[1]Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung der beiden Parteien in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2011.

[2]Danach kann sie von jeder Partei bis Ende Juni eines Kalenderjahres auf das Ende desselben Jahres gekündigt werden.

[3]Bleibt eine Kündigung aus, so verlängert sich die Übereinkunft danach jeweils um ein Jahr.

Art. 16 *Änderungen der Vereinbarung*

[1]Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin.

[2]Die Anhänge dieser Vereinbarung können wie folgt geändert werden:

a. Anhang 1: Durch die Auftragnehmerin mit Zustimmung der Druckerei; die Auftraggeberin wird informiert.

b. Anhang 2: Durch die Auftraggeberin, die Auftragnehmerin wird informiert

c. Anhang 3: Mit Zustimmung durch Auftraggeberin und Auftragnehmerin

d. Anhang 4: Mit Zustimmung durch Auftraggeberin und Auftragnehmerin

Art. 17 *Verbindliche Sprachfassungen der Vereinbarung*

[1]Diese Vereinbarung wird auf Deutsch und Französisch abgeschlossen.

[2]Die deutsche und die französische Fassung der Vereinbarung sind gleichermassen verbindlich.

Art. 18 *Ausfertigungen der Vereinbarung*

[1]Diese Vereinbarung wird von den Parteien in je zwei deutsch- und französischsprachigen Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet.

[2]Je ein deutsches und ein französisches Exemplar dieser Vereinbarung befinden sich bei der Auftraggeberin und bei der Auftragnehmerin.

Bern, 9. M. 2010

Die Auftraggeberin:
Staatskanzlei des Kantons Bern

.....
Christiane Aeschmann
Vizestaatsschreiberin

Genf, 05.11.2010

Die Auftragnehmerin:
Staatskanzlei des Kantons Genf

.....
Michel Warynski
Direktor

Anhänge:

1. Dienstleistungsvertrag zwischen der Chancellerie du Canton de Genève und der Druckerei
2. Beschreibung des Stimmmaterials des Kantons Bern
3. Aufteilung Druckdatei nach Posten
4. Muster eines Lieferscheins für die Aufgabe des Stimmmaterials bei der Post

ANHANG 2: STIMMMATERIAL KANTON BERN

der «Vereinbarung zwischen der Staatskanzlei des Kantons Bern und der Staatskanzlei des Kantons Genf über den Druck der Stimmrechtsausweise, die Kuvertierung und den Versand des Stimmmaterials für Auslandschweizer Stimmberechtigte des Kantons Bern anlässlich eidgenössischer und kantonaler Urnengänge»

Dokumente	Versionen / Bemerkungen	Adressat	Format
0. Zustellkuvert	1 einzige Version (bilingue) / Einwegkuvert	Alle AS-BE	B5
1. Stimmrechtsausweis	4 Versionen : • Wassenaar de • Wassenaar fr • Nicht-Wassenaar de • Nicht-Wassenaar fr	Alle AS-BE	C5
2.1 Antwortkuvert und 2.2 Stimmzettelkuvert (ineinander geschoben)	1 einzige Version (bilingue) / Einwegkuvert und 1 einzige Version (bilingue) / Einwegkuvert	Alle AS-BE Alle AS-BE	B6 und C6
3. Kantonale Botschaft	2 Versionen (de und fr) / Bei kantonalen Vorlagen	Alle AS-BE	A5
4.1 Kantonaler Stimmzettel	1 einzige Version (bilingue) / Bei kantonalen Vorlagen	Alle AS-BE	A6 oder A5
4.2. Zweiter kantonaler Stimmzettel	1 einzige Version (bilingue) / Bei kantonalen Vorlagen	Alle AS-BE	A6 oder A5
5. Erläuterungen des Bundesrates	4 Versionen de, fr, it, rm / Bei eidgenössischen Vorlagen	Alle AS-BE	A5
6. Eidgenössischen Stimmzettel	3 Versionen: (bilingue de/fr, it, rm) / Bei eidgenössischen Vorlagen	Alle AS-BE	gemäss Lieferung Bund
7.1. Anleitung zur elektronischen Stimmabgabe und 7.2 Info-Blatt "elektronische Stimmabgabe" (ineinander geschoben)	2 Versionen (de und fr) / Bei eidgenössischen und kantonalen Vorlagen	AS-BE-WASS	gefaltete A4
8. Bestellformular für das Wahlwerbematerial	1 einzige Version (bilingue) / Wird ca. ¾ Jahre vor eidg. oder kant. Wahlen mit den Abstimmungsunterlagen verschickt	Alle AS-BE	gefaltetes A4

ANHANG 3: AUFTEILUNG DRUCKDATEI

der «Vereinbarung zwischen der Staatskanzlei des Kantons Bern und der Staatskanzlei des Kantons Genf über den Druck der Stimmrechtsausweise, die Kuvertierung und den Versand des Stimmmaterials für Auslandschweizer Stimmberechtigte des Kantons Bern anlässlich eidgenössischer und kantonaler Urnengänge»

Nr.	Mit („VE“) oder ohne („NVE“) Zulassung zu E-Voting	Korrespondenz-sprache	Frankierungscode
1	NVE	de	1
2	NVE	de	2
3	NVE	de	5
4	NVE	de	98
5	NVE	fr	1
6	NVE	fr	2
7	NVE	fr	5
8	NVE	fr	98
9	NVE	it	1
10	NVE	it	2
11	NVE	it	5
12	NVE	it	98
13	NVE	rm	1
14	NVE	rm	2
15	NVE	rm	5
16	NVE	rm	98
17	VE	de	1
18	VE	de	2
19	VE	de	3
20	VE	de	5
21	VE	de	98
22	VE	fr	1
23	VE	fr	2
24	VE	fr	3
25	VE	fr	5
26	VE	fr	98
27	VE	it	1
28	VE	it	2
29	VE	it	3
30	VE	it	5
31	VE	it	98
32	VE	rm	1
33	VE	rm	2
34	VE	rm	3
35	VE	rm	5
36	VE	rm	98

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	639/2018
Datum RR-Sitzung:	6. Juni 2018
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2014.STA.20196
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Amt für Ressourcen und politische Rechte (ARP); E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer. Betrieb
Ausgabenbewilligung; Objektkredit; Verpflichtungskredit 2019 - 2020

1 Gegenstand

Seit dem Jahr 2012 haben die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer des Kantons Bern die Möglichkeit, bei Abstimmungen ihre Stimme auf dem elektronischen Weg abzugeben. Der elektronische Kanal soll den Auslandschweizer Stimmberechtigten auch in den Jahren 2019 und 2020 angeboten werden. Bei den National- und Ständeratswahlen 2019 sollen die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer zum ersten Mal auch bei Wahlen den elektronischen Stimmkanal nutzen können.

Der vom Grossen Rat genehmigte Verpflichtungskredit für die Jahre 2017 bis 2018 für den Betrieb von E-Voting läuft per Ende 2018 aus. Der vorliegend beantragte Verpflichtungskredit umfasst die Kosten für den Betrieb von E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer für die Jahre 2019 bis 2020.

Das Geschäft liegt in der abschliessenden Finanzkompetenz des Grossen Rates.

2 Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Art. 76 Bst. *e* und Art. 89 Abs. 2 Bst. *b* (e contrario)
- Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1); Art. 18
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0); Art. 47, Art. 48 Abs. 1 Bst. *a*, Art. 50 und Art. 52
- Verordnung vom 4. September 2013 über die politischen Rechte (PRV; 141.112); Art. 1 Abs. 3
- Verordnung vom 27. Oktober 2010 über die elektronische Stimmabgabe von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern (ESASV; BSG 141.114)
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1); Art. 136, Art. 139, Art. 140, Art. 146 und Art.148

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Artikel 47 und Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe *a* FLG.

4 Massgebende Kreditsumme

Zu bewilligende Kreditsumme (inkl. MWST) für 2019	**CHF**	**264 000.00**
Zu bewilligende Kreditsumme (inkl. MWST) für 2020	**CHF**	**275 000.00**

Für die Urnengänge sind pro Jahr vier Blankotermine reserviert. Das Kreditgeschäft ist somit auf das voraussichtliche jährliche Betreffnis von vier elektronischen Urnengängen abgestimmt.

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Artikel 50 Absatz 1 FLG in Form eines Objektkredits nach Artikel 52 FLG und Artikel 148 FLV für die Jahre 2019 bis 2020.

KLER-Kreis:	1010 – Staatskanzlei / 1011 – Amt für Regierungsunterstützung und politische Rechte
Produktgruppe:	02.10.9000 – Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat
Produkt:	02.10.900060 – Regierungsunterstützung und politische Rechte
Konten:	310200 – Drucksachen / Publikationen
	313020 – Porto / Versand
	313320 – Informatikdienstleistungen Dritte (Betrieb)

Die prognostizierten Kosten mit vier Urnengängen betragen pro Jahr maximal 264 000 bzw. 275 000 Franken.

Die Ausgaben sind im vom Grossen Rat zu beschliessenden Voranschlag 2019 und Aufgaben-/Finanzplan 2020 eingestellt worden.

6 Begründung

Der Kanton Bern bot in den Jahren 2012 bis 2017 seinen Auslandschweizer Stimmberechtigten an 19 Abstimmungen den elektronischen Stimmkanal an. Regelmässig nutzen über 60% der abstimmenden Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer die Möglichkeit des E-Votings und geben ihre Stimmen elektronisch ab.

Zuletzt genehmigte der Grosse Rat am 5. September 2016 mit 133 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen den Verpflichtungskredite für E-Voting für die Jahre 2017 und 2018. Der Ende 2018 auslaufende Verpflichtungskredit soll durch einen neuen Kredit für die Jahre 2019 und 2020 abgelöst werden. Damit kann den Auslandschweizer Stimmberechtigten weiterhin der elektronische Stimmkanal angeboten werden. Es ist zudem geplant, bei den eidgenössischen Wahlen 2019 E-Election einzuführen. Die Auslandschweizer Stimmberechtigten erhalten dadurch die Möglichkeit, nicht nur bei Abstimmungen sondern auch bei Majorz- und Proporzahlen den elektronischen Stimmkanal zu nutzen.

Die Betriebskosten umfassen die Kosten für den Betrieb der elektronischen Urne und die Kosten für den Druck sowie die Couvertierung des Stimmmaterials.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Beilage

- Vortrag

Verteiler

- Grosser Rat
- Staatskanzlei

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 6. Juni 2018
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2014.STA.20196
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Amt für Ressourcen und politische Rechte (ARP); E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer. Betrieb
Ausgabenbewilligung; Objektkredit; Verpflichtungskredit 2019 - 2020

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung ... 2
2 Rechtsgrundlagen ... 2
3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 3
3.2 Auslandschweizer Stimmberechtigte ... 3
3.3 Genfer E-Voting-System ... 4
3.4 Einführung von E-Election ... 5
3.5 Prüfung von E-Voting für alle Stimmberechtigten ... 6
3.6 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten ... 6
4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 6
5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 6
5.1 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation ... 6
5.2 Massgebende Kreditsumme ... 6
5.3 Kredit / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr ... 7
6 Auswirkungen auf die Gemeinden ... 7
7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 7
8 Vergabeverfahren ... 7
9 Antrag ... 8

12|00|K|3

ANHANG: Detaillierte Kostenübersicht 2019 – 2020 9

1 Zusammenfassung

Der vorliegend beantragte Verpflichtungskredit ermöglicht den Betrieb von E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer in den Jahren 2019 und 2020.

Seit dem Jahr 2012 haben die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer des Kantons Bern die Möglichkeit, bei Abstimmungen ihre Stimme auf dem elektronischen Weg abzugeben. Der elektronische Kanal soll den Auslandschweizer Stimmberechtigten auch in den Jahren 2019 und 2020 angeboten werden. Bei den National- und Ständeratswahlen 2019 sollen die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer zum ersten Mal auch bei Wahlen den elektronischen Stimmkanal nutzen können.

Das Geschäft liegt in der abschliessenden Finanzkompetenz des Grossen Rates.

2 Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Art. 76 Bst. *e* und Art. 89 Abs. 2 Bst. *b* (e contrario)
- Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1); Art. 18
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0); Art. 47, Art. 48 Abs. 1 Bst. *a*, Art. 50 und Art. 52
- Verordnung vom 4. September 2013 über die politischen Rechte (PRV; 141.112); Art. 1 Abs. 3
- Verordnung vom 27. Oktober 2010 über die elektronische Stimmabgabe von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern (ESASV; BSG 141.114)
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1); Art. 136, Art. 139, Art. 140, Art. 146 und Art.148

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Der Kanton Bern bot in den Jahren 2012 bis 2017 seinen Auslandschweizer Stimmberechtigten an 19 Abstimmungen den elektronischen Stimmkanal an. Regelmässig nutzen über 60% der abstimmenden Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer die Möglichkeit des E-Votings und geben ihre Stimmen elektronisch ab.

Zuletzt genehmigte der Grosse Rat am 5. September 2016 mit 133 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen den Verpflichtungskredit für E-Voting für die Jahre 2017 und 2018. Der Ende 2018 auslaufende Verpflichtungskredit soll durch einen neuen Kredit für die Jahre 2019 und 2020 abgelöst werden. Damit kann den Auslandschweizer Stimmberechtigten weiterhin der elektronische Stimmkanal angeboten werden. Es ist zudem geplant, bei den eidgenössischen Wahlen 2019 E-Election einzuführen. Die Auslandschweizer Stimmberechtigten erhalten dadurch die Möglichkeit, nicht nur bei Abstimmungen sondern auch bei Majorz- und Proporzahlen den elektronischen Stimmkanal zu nutzen.

Die Betriebskosten umfassen die Kosten für den Betrieb der elektronischen Urne und die Kosten für den Druck sowie die Couvertierung des Stimmmaterials.

3.1 Ausgangslage

Im April 2009 hatte der Grosse Rat mit einer Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte die Grundlagen für die Einführung von E-Voting geschaffen. In diesem Zusammenhang hatte er von einem Bericht des Regierungsrates über die Einführung von E-Voting Kenntnis genommen. Mit der Genehmigung einer Planungserklärung sprach der Grosse Rat sich anschliessend mit 121 zu 0 Stimmen dafür aus, dass im Kanton Bern die erforderlichen Massnahmen getroffen werden sollten, damit für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer E-Voting eingeführt werden konnte.

Der Kanton Bern hat sich bei der Einführung von E-Voting für ein Vorgehen in Etappen entschieden. Dieses Vorgehen entspricht der Strategie des Bundesrates (vgl. Strategische Planung Vote électronique – "Roadmap plus" vom März 2013). Neben dem Kanton Bern bieten aktuell sieben weitere Kantone ihren Stimmberechtigten den elektronischen Kanal an. Es sind dies die Kantone Luzern, Freiburg, Basel-Stadt, St. Gallen, Aargau, Neuenburg und Genf. In weiteren Kantonen laufen konkrete Vorbereitungen für die Einführung von E-Voting (unter anderem in den Kantonen Glarus, Graubünden und Thurgau). Die Kantone setzen bei E-Voting entweder das System CHVote des Kantons Genf[1] ein – welches auch vom Kanton Bern genutzt wird – oder sie verwenden die Lösung der Schweizerischen Post[2].

Zurzeit handelt es sich bei E-Voting in allen Kantonen um einen Versuchsbetrieb. Der Bund begleitet im Versuchsbetrieb die Kantone eng. Für das Anbieten von E-Voting bei eidgenössischen Urnengängen bedarf es einer Grundbewilligung des Bundesrates und für jede einzelne Abstimmung einer Zulassung durch die Bundeskanzlei.

3.2 Auslandschweizer Stimmberechtigte

Die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe wird im Kanton Bern ausschliesslich den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern angeboten. Um als Auslandschweizer Stimmberechtigte überhaupt abstimmen zu können, bedarf es einer Meldung der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer an die zuständige Vertretung, damit sie in das Stimmregister ihrer Stimmgemeinde eingetragen werden. In den letzten Jahren haben im Ausland lebende Personen vermehrt um eine Registrierung im Stimmregister ersucht. Bei der Einführung von E-Voting anlässlich der Abstimmung vom 17. Juni 2012 waren in allen Berner Gemeinden 13 108 Auslandschweizer Stimmberechtigte im Stimmregister eingetragen. Knapp sechs Jahre später waren bei der Abstimmung vom 4. März 2018 bereits 17 578 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer in den Gemeinden registriert.

Einerseits ist die generelle Zunahme der Zahl der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer ein Grund für die Zunahme der Zahl im Stimmregister registrierten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, andererseits führt vermutlich auch die Attraktivität des elektronischen Stimmkanals zur Zunahme der registrierten Auslandschweizer Stimmberechtigten. E-Voting ermöglicht eine schnellere und zuverlässigere Stimmabgabe als per Post und die Stimmberechtigten aus dem Ausland sparen sich die teils hohen Portokosten. Zudem erkennen die Stimmberechtigten bei E-Voting, ob ihre Stimmen in der elektronischen Urne eingegangen sind. Aufgrund der stetigen Zunahme der Zahl der Auslandschweizer Stimmberechtigten in den vergangenen Jahren ist auch zukünftig mit einer Zunahme zu rechnen. Durch die

[1] Auf dem Genfer System beherbergt sind die Kantone Bern, Luzern, St. Gallen, Aargau und Genf.

[2] Das System der Post nutzen die Kantone Freiburg und Neuenburg. Basel-Stadt hat den Wechsel vom Genfer auf das Post-System angekündigt.

Zunahme der Zahl der Auslandschweizer Stimmberechtigten erhöhen sich auch die Kosten, wobei der Kostenanstieg teilweise degressiv (Druck und Verpackung, Genfer E-Voting-System) und teilweise linear (Portokosten) erfolgt.

3.3 Genfer E-Voting-System

Im April 2010 unterzeichneten die Kantone Genf und Bern sowie die Bundeskanzlei eine Übereinkunft zur Beherbergung von Auslandschweizer Stimmberechtigten des Kantons Bern anlässlich eidgenössischer und kantonaler Urnengänge auf dem E-Voting-System des Kantons Genf. Bis zum heutigen Zeitpunkt waren die Erfahrungen mit der Beherbergung durch den Kanton Genf positiv. Das Genfer E-Voting-System erfüllt sämtliche rechtlichen Anforderungen des Bundes und hat sich in den letzten Jahren als sehr zuverlässig erwiesen. Es kam zu keinen nennenswerten Störungen oder Ausfällen.

Der Kanton Genf entwickelt aktuell ein neues E-Voting-System (CHVote 2.0) und will dieses voraussichtlich auf die Nationalratswahlen 2019 einführen. Das neue System bringt zwei grosse Vorteile. Zum einen umfasst es ein sogenanntes Backoffice für die Nutzer. Zum anderen wird mit CHVote 2.0 die universelle Verifizierbarkeit eingeführt.

Während aktuell diverse Aufgaben bei E-Voting durch den Kanton Genf übernommen werden, können die Kantone zukünftig mit CHVote 2.0 ihre Urnengänge selbständig und ohne Unterstützung der Genfer Verwaltung durchführen. Im Backoffice können beliebig viele Urnengänge eröffnet und durchgeführt werden. Der Kanton Bern kann dabei selbständig die für E-Voting notwendigen Sicherheitscodes generieren sowie die elektronische Urne ver- und entschlüsseln.

Mit der Einführung der universellen Verifizierbarkeit bei CHVote 2.0 wird die Sicherheit nochmals erhöht. Im Jahre 2015 wurde auf dem Genfer E-Voting-System bereits die individuelle Verifizierbarkeit eingeführt, dank der die Stimmberechtigten erkennen können, ob ihre Stimme korrekt durch das E-Voting-System registriert wurde. Bei einem System mit universeller Verifizierbarkeit kann anhand von unabhängigen Mitteln überprüft werden, ob sämtliche eingegangenen Stimmen auch korrekt ausgezählt werden. Systematische Fehlfunktionen im gesamten Wahl- und Abstimmungsprozess – zum Beispiel aufgrund von Manipulationen – können erkannt werden. Zu jeder Zeit bleibt das Stimmgeheimnis gewährleistet. Gleichzeitig mit der Einführung von CHVote 2.0 will der Kanton Genf den gesamten Quellcode des Genfer E-Voting-Systems publizieren sowie sein System von einer unabhängigen Zertifizierungsstelle zertifizieren lassen. Für einen ersten Einsatz bei den Nationalratswahlen 2019 muss das neue Genfer System die umfangreichen Anforderungen der Verordnung vom 13. Dezember 2013 der Bundeskanzlei über die elektronische Stimmabgabe erfüllen. Nur wenn sämtliche Anforderungen erfüllt sind, wird der Bundesrat die Grundbewilligung erteilen.

Auf der Seite des Kantons Bern müssen aufgrund des neuen Genfer Systems die Schnittstellen angepasst werden. Sämtliche Daten werden zukünftig nach den schweizweit einheitlichen Standards des Vereins eCH übermittelt. Für jene Dateien, welche die Staatskanzlei nicht in den notwendigen Datenstandards verarbeiten kann, wird ein Dateienkonverter eingesetzt. Ebenfalls wird die Staatskanzlei Arbeitsprozesse anpassen müssen. Gewisse Prozessschritte, die vormals der Kanton Genf durchgeführt hat, wird die Staatskanzlei übernehmen. Für die Auslandschweizer Stimmberechtigten wird sich mit der neuen Software das Layout der Benut-

zeroberfläche ändern und die Stimmrechtsausweis-Nummer wird nicht mehr 16 sondern neu 20 Nummern beinhalten.

Der Regierungsrat wird den Grossen Rat rechtzeitig vor Ablauf des Kredits für die Jahre 2019 – 2020 mit dem weiteren Vorgehen in Bezug auf die Organisation von E-Voting befassen. Dies wird im Rahmen eines nächsten Kreditgeschäfts ab dem Jahre 2021 der Fall sein.

Neben der Beherbergung organisiert der Kanton Genf im Auftrag des Kantons Bern auch den Druck der Stimmrechtsausweise sowie die Sortierung und den Versand des Stimmmaterials sämtlicher Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer des Kantons Bern. Zurzeit wird geprüft, ob der Kanton Bern zukünftig diese Aufgabe ebenfalls übernehmen soll.

3.4 Einführung von E-Election

Wie im letzten Vortrag für die Ausgabenbewilligung für E-Voting für die Jahre 2017-2018 erwähnt wurde, plant der Kanton Bern die Einführung der elektronischen Stimmabgabe bei Wahlen (E-Election) auf die National- und Ständeratswahlen im Oktober 2019. Gegenwärtig können die Auslandschweizer Stimmberechtigten ihre Stimmen nur bei Abstimmungen elektronisch abgeben. Fehlende Schnittstellen und Datenverarbeitungsmöglichkeiten bei der kantonalen Resultateermittlungssoftware haben die Einführung von E-Election verhindert. Bei Wahlen muss E-Voting jeweils ausgesetzt werden. Für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer ist dieser Umstand besonders nachteilig, da die Zustellfristen für das Wahlmaterial bei Wahlen teilweise kürzer sind als bei Abstimmungen. Eine briefliche Stimmabgabe aus dem Ausland wird dadurch erschwert und in gewissen Fällen gar verunmöglicht.

Dank der Einführung einer neuen Resultateermittlungssoftware wird der Kanton Bern ab dem Jahr 2019 die Resultate aus der elektronischen Wahlurne entgegennehmen und verarbeiten können. Für die Auslandschweizer Stimmberechtigten ergeben sich verschiedene Vorteile. Die Stimmberechtigten sparen die Portokosten für den Rückversand aus dem Ausland. Sie werden durch den Wahlprozess geführt und bei Fehleingaben von der Software darauf hingewiesen. Eine ungültige Stimmabgabe ist bei E-Election (gleich wie bei E-Voting) nicht möglich. Nach einer erfolgreichen Stimmabgabe kann zudem überprüft werden, ob eine Stimme korrekt in der elektronischen Urne registriert wurden. Wie schon oben erwähnt, kann E-Election erheblich zur rechtzeitigen Stimmabgabe beitragen, da der lange und nicht immer zuverlässige postalische Weg zurück in die Schweiz entfällt.

Die für die Datenverarbeitung notwendige Resultateermittlungssoftware wird auf Ende 2018 bei der Staatskanzlei eingeführt. Mit der neuen Software können die E-Election-Resultate importiert und anschliessend den konventionellen Gemeinderesultaten angerechnet werden. Die Stimmausschüsse in den Gemeinden sehen ihre kumulierten E-Election-Resultate und könnten an einem Wahltag gegebenenfalls Auffälligkeiten melden.

Vor dem erstmaligen Einsatz von E-Election bei den Nationalratswahlen führt eine Begleitgruppe einen sogenannten End-to-End-Test durch. Vertreter aus anderen Kantonen und Experten der Bundeskanzlei testen die Stimmabgabe in die elektronische Urne und verfassen anschliessend einen Bericht. Ein positiver Bericht sowie die Erfüllung eines umfangreichen Anforderungskatalogs ist die Bedingung, damit dem Bundesrat anschliessend ein Gesuch für eine Grundbewilligung für E-Election bei den Nationalratswahlen 2019 gestellt werden kann.

Die Einführung von E-Election verursacht gegenüber dem elektronischen Abstimmen höhere Kosten beim Stimmmaterialversand. Etwa 10% der rund 18 000 Auslandschweizer Stimmberechtigten bestellen bei den Wahlen per vorgängig zugestellten Talon das Werbematerial. Da die Kosten bei einem Versand des Werbematerials ins Ausland ziemlich hoch sind, entstehen geschätzte Kosten für den Werbematerialversand von 20 000 Franken. Diese Kosten fallen jedoch auch unabhängig von E-Election an und sind gemäss Artikel 140 FLV nicht Teil der massgebenden Kreditsumme.

3.5 Prüfung von E-Voting für alle Stimmberechtigten

Gemäss der Planungserklärung des Grossen Rates vom April 2009 soll E-Voting in Etappen eingeführt werden. Nach der Einführung des elektronischen Kanals bei den Auslandschweizer Stimmberechtigten soll das Ausüben des Stimmrechts durch E-Voting allen Stimmberechtigten ermöglicht werden. Sofern der Einsatz von E-Election bei den eidgenössischen Wahlen 2019 erfolgreich verläuft, wird der Regierungsrat prüfen, ob auch den im Kanton wohnhaften Stimmberechtigten E-Voting ermöglicht werden kann. Er wird dafür Abklärungen zu den Kosten sowie den rechtlichen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen unter Berücksichtigung der Wahrung der Gemeindeautonomie vornehmen. Der Regierungsrat wird damit die notwendigen Grundlagen für eine Entscheidung über die Einführung von E-Voting für alle Stimmberechtigten schaffen.

3.6 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Der Bund gibt pro Jahr vier ordentliche Blanko-Abstimmungstermine vor, an denen eidgenössische Volksabstimmungen resp. die Nationalratswahlen durchgeführt werden können. Ob ein Termin tatsächlich genutzt wird, entscheidet der Bundesrat jeweils spätestens vier Monate im Voraus. Zusätzlich können während oder ausserhalb der eidgenössischen Blanko-Termine kantonale Urnengänge stattfinden. In den Jahren 2019 bis 2020 finden voraussichtlich acht eidgenössische Urnengänge statt. Dementsprechend sind für die Jahre 2019 bis 2020 Betriebskosten für insgesamt acht elektronische Urnengänge zu bewilligen (maximal 539 000 Franken).

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die Fortsetzung und Weiterentwicklung von E-Voting findet in den Richtlinien zur Regierungspolitik 2015-2018 nicht explizit Erwähnung. Hingegen hat sich der Grosse Rat in der bereits mehrfach erwähnten Planungserklärung vom April 2009 für einen schrittweisen Ausbau von E-Voting ausgesprochen.

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

5.1 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Artikel 47 und Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe *a* FLG.

5.2 Massgebende Kreditsumme

Zu bewilligende Kreditsumme (inkl. MWST) für 2019	**CHF**	**264 000.00**
Zu bewilligende Kreditsumme (inkl. MWST) für 2020	**CHF**	**275 000.00**

Für die Urnengänge sind pro Jahr vier Blankotermine reserviert. Das Kreditgeschäft ist somit auf das voraussichtliche jährliche Betreffnis von vier elektronischen Urnengängen abgestimmt.

Im Übrigen werden für die Jahre 2019 – 2020 bei der Staatskanzlei Portokosten von rund 361 000 Franken anfallen. Die Portokosten sind gemäss Artikel 140 FLV nicht in die Kreditsumme einzurechnen.

5.3 Kredit / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Artikel 50 Absatz 1 FLG in Form eines Objektkredits nach Artikel 52 FLG und Artikel 148 FLV für die Jahre 2019 bis 2020.

KLER-Kreis:	1010 – Staatskanzlei / 1011 – Amt für Regierungsunterstützung und politische Rechte
Produktgruppe:	02.10.9000 – Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat
Produkt:	02.10.900060 – Regierungsunterstützung und politische Rechte
Konten:	310200 – Drucksachen / Publikationen
	313020 – Porto / Versand
	313320 – Informatikdienstleistungen Dritte (Betrieb)

Die prognostizierten Kosten mit vier Urnengängen betragen pro Jahr maximal 264 000 bzw. 275 000 Franken.

Die Ausgaben sind im vom Grossen Rat zu beschliessenden Voranschlag 2019 und Aufgaben-/Finanzplan 2020 eingestellt worden.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden sind seit dem Jahr 2012 mit den Abläufen von E-Voting vertraut. Während des Betriebs von E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer fallen in den Gemeinden geringfügige administrative Arbeiten im Bereich des Stimmregisterexports an die Staatskanzlei, der Kontrolle der doppelten Stimmabgabe und der Ermittlung von Zahlen zur Auswertung der Nutzung von E-Voting an. Demgegenüber werden die Gemeinden beim Druck und Versand des Stimmmaterials ins Ausland entlastet. Seit der Einführung von E-Voting werden die Versandkosten für die Zustellung des Stimmmaterials an die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer durch den Kanton übernommen. Zusätzlich muss der elektronisch eingegangene Teil der Stimmzettel nicht mehr ausgezählt werden. Aus finanzieller Sicht entfallen somit für die Gemeinden die Druck- und Portokosten für den Versand der Abstimmungs- und Wahlunterlagen an die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer.

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der vorliegende Kreditbeschluss hat keine Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft.

8 Vergabeverfahren

Im freihändigen Verfahren vergibt der Auftraggeber den Auftrag direkt ohne Ausschreibung und Zuschlagsverfügung (Art. 7 Abs. 1 ÖBV). Artikel 7 Absatz 2 ÖBV erlaubt ein freihändiges Verfahren, wenn u.a. die Schwellenwerte des Einladungsverfahrens nicht erreicht werden (bei Dienstleistungen gilt für das offene Verfahren ein Schwellenwert von 250 000 Franken exkl. MwSt. [Anhang 2 IVöB], für das Einladungsverfahren ein Schwellenwert von 150 000 Franken exkl. MwSt. [Anhang 2 IVöB]). Zudem kann ein Auftrag freihändig vergeben werden, wenn eine der Voraussetzungen gemäss Artikel 7 Absatz 3 ÖBV gegeben ist.

Im konkreten Fall gelangt Artikel 7 Absatz 2 ÖBV für folgende Dienstleistungen zur Anwendung:

- Technischer Support eVotReg – Software zum Zusammenzug der in den Gemeinden geführten, harmonisierten Stimmregister (Bedag)
- Produktion Stimm- und Antwortcouverts (Elco)
- Druck von Informationsmaterial (Berner Druckerei)
- Software zum Zusammenzug der in den Gemeinden geführten, harmonisierten Stimmregister „eVotReg“ (Bedag)

Der Betrieb der elektronischen Urne durch den Kanton Genf, der Druck der Stimmrechtsausweise, die Kuvertierung, die Frankierung und der Versand des Stimmmaterials sind im Rahmen der am 23. April 2010 unterzeichneten „Übereinkunft zwischen dem Kanton Bern, dem Kanton Genf und der Schweizerischen Eidgenossenschaft“ geregelt. Bei diesen vertraglich geschuldeten Dienstleistungen handelt es sich um langfristige Kooperationsvereinbarungen zweier Gebietskörperschaften gleicher Staatsebene, welche nicht unter das Vergaberecht fallen.

9 Antrag

Die Staatskanzlei beantragt dem Regierungsrat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen und den Objektkredit dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Beilagen

- RRB 641/2016 inkl. Vortrag
- Übereinkunft zwischen dem Kanton Bern, dem Kanton Genf und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beherbergung von Auslandschweizer Stimmberechtigten des Kantons Bern auf dem Vote électronique-System des Kantons Genf
- Vereinbarung zwischen der Staatskanzlei des Kantons Bern und der Staatskanzlei des Kantons Genf über den Druck der Stimmrechtsausweise, die Kuvertierung, die Frankierung und den Versand des Stimmmaterials für Auslandschweizer Stimmberechtigte zwischen dem Kanton Bern und dem Kanton Genf (Anhang 2 der Übereinkunft)

ANHANG: Detaillierte Kostenübersicht 2019 – 2020

Periode	Leistung (Produkt / Anbieter)[3]	Total CHF
2019	Betrieb E-Voting-System (Kanton GE)	145 000.00
	Technischer Support eVotReg (Bedag)	2 000.00
	CSV/XML-Konverter (noch offen)	13 000.00
	Druck der Stimmrechtsausweise mit Verifizierungscode und Verpackung der Abstimmungsunterlagen für 4 Urnengänge (Druckerei)	85 000.00
	Produktion Stimm- und Antwortcouverts (Elco)	15 000.00
	Druck Informationsmaterial E-Voting (Berner Druckerei)	4 000.00
Total 2019 inkl. MWST		**264 000.00**
2020	Betrieb E-Voting-System (Kanton GE)	150 000.00
	Technischer Support eVotReg (Bedag)	2 000.00
	CSV/XML-Konverter (noch offen)	13 000.00
	Druck der Stimmrechtsausweise mit Verifizierungscode und Verpackung der Abstimmungsunterlagen für 4 Urnengänge (Druckerei)	90 000.00
	Produktion Stimm- und Antwortcouverts (Elco)	16 000.00
	Druck Informationsmaterial E-Voting (Berner Druckerei)	4 000.00
Total 2020 inkl. MWST		**275 000.00**
Kosten 2019 – 2020 Total inkl. MWST		**539 000.00**

Zusätzliche Portokosten 2019 – 2020[4]	361 000.00

[3] Zahlen beruhen auf der für 2019 und 2020 geschätzten durchschnittlichen Anzahl der im Stimmregister eingetragenen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer von 19‘500 respektive 20‘500 Personen.

[4] Die Portokosten sind gemäss Artikel 140 FLV nicht zur massgebenden Kreditsumme dazuzurechnen.

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	087-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.294
Eingereicht am:	29.04.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Veglio (Zollikofen, SP) (Sprecher/in) Flück (Brienz, FDP) Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 07.06.2018
RRB-Nr.:	847/2018 vom 15. August 2018
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Radiostudio gehört nach Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt, sich mit bestmöglichen Rahmenbedingungen bei der SRG für den Verbleib des Radiostudios in Bern einzusetzen.

Begründung:

Im Zuge der No-Billag-Diskussion hat der Bundesrat beschlossen, die Radio- und Fernsehgebühren zu reduzieren und den Beitrag aus Gebührengeldern für die SRG zu plafonieren. Die SRG hat daraufhin ein Sparpaket von 100 Mio. Franken angekündigt. Als mögliche Sparmassnahme prüft die SRG aktuell die Verlegung des Radiostudios nach Zürich.

Die Verlegung des Radiostudios ist hauptsächlich durch Kostenfaktoren der Immobilien an den verschiedenen SRG-Standorten geprägt. Die Auswirkungen für den Medienstandort Bern, die Hauptstadtregion und für die Qualität des SRG-Journalismus und die betroffenen Medienschaffenden bewegen sich jedoch in weitaus grösseren Dimensionen.

Staatspolitische Bedenken:

Eine weitere Konzentration der Medien in Zürich ist nicht im Sinne der föderalistischen Schweiz. Bereits heute erfolgt ein Grossteil der Berichterstattung der privaten und öffentlich-rechtlichen Medienhäuser aus Zürich. Ein Umzug des SRG-Radiostudios von Bern nach Zürich verstärkt diese Zentralisierung zusätzlich. Von Bern aus ist ein ganzheitlicher Blick auf alle Regionen der

Schweiz möglich, nicht aber von Zürich aus. Die SRG riskiert mit einer Konzentration in Leutschenbach, die regionale Verankerung zu verlieren und sich gegenüber Politik, Volksvertretung und den in der Hauptstadtregion angesiedelten Organisationen weiter zu entfremden. Das ist nicht im Interesse eines medialen Service publics.

Medienpolitische Bedenken:

Das Schweizer Radio überzeugt seit jeher mit qualitativ hochstehenden Informationen, produziert durch die Fachredaktionen in Bern. Die Inhalte geniessen ein hohes Vertrauen in der Schweizer Bevölkerung. Eine weitere Konzentration der Medienstandorte gefährdet den journalistischen Pluralismus innerhalb der SRG und schadet somit der publizistischen Qualität. Qualitätsjournalismus lebt von Sachkenntnissen, fundierten Recherchen und vom Wettstreit der Ideen und nicht von «billiger und effizienter», was nur zu Einheitsbrei führt. Darum ist eine räumliche und organisatorische Distanz zwischen Radio und Fernsehen wichtig.

Wirtschaftliche Bedenken:

Die SRG als Arbeitgeberin ist für die Region und die Stadt Bern volkswirtschaftlich von grosser Bedeutung. Vom Umzug wären rund 170 Stellen betroffen, die von Bern nach Zürich verlagert würden. Dieser Abbau von hochqualifizierten Arbeitsstellen würde die Region Bern schmerzlich treffen. Die Bundeshauptstadt würde dadurch als Politzentrum geschwächt und medienpolitisch an den Rand der Bedeutungslosigkeit gedrängt.

Damit Bern und die Hauptstadtregion ihre Bedeutung als politisches Zentrum der Schweiz auch weiterhin wahrnehmen können, braucht es einen starken Medienstandort. Das Radio ist das Flaggschiff der politischen Berichterstattung der SRG und gehört zwingend in unsere Region. Damit das Radiostudio Bern seine qualitativ hochstehenden Informations- und Politik-Sendungen produzieren kann, ist ein klares Bekenntnis des Grossen Rats nötig. Der Regierungsrat wird dadurch in seinem Engagement gestärkt, sich für den Verbleib des Radiostudios in Bern einzusetzen.

Begründung der Dringlichkeit: Die Verlegung des Radiostudios Bern nach Zürich wird zurzeit geprüft. Ende Mai will die SRG-Geschäftsleitung einen entsprechenden Projektierungsantrag zuhanden des SRG-Verwaltungsrats verabschieden. Der Verwaltungsrat wird im Juni darüber entscheiden.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Bedenken der Motionärin bezüglich der geplanten Verlegung des Radiostudios vollumfänglich. Er hat seine staats- und medienpolitischen Vorbehalte mehrfach im direkten Gespräch mit den Verantwortlichen der SRG und in Schreiben an die Leitungsgremien des Unternehmens geäussert. Bereits an einer ersten vertraulichen Aussprache vor der Bekanntgabe der Pläne hat der damalige Regierungspräsident Bernhard Pulver die Chefredaktion von SRF darauf hingewiesen, dass ein solcher Schritt in Bern, aber auch in der Westschweiz auf kein Verständnis und damit auch auf grossen Widerstand stossen würde. Der Regierungsrat hat seine ablehnende Haltung Ende März zuhanden der Geschäftsleitung und Ende Mai zuhanden des Verwaltungsrats der SRG ausführlich begründet. Anlässlich der Medienkonferenz vom 28. Mai 2018 haben sich im Namen der Hauptstadtregion Schweiz die Kantone Bern, Freiburg und Wallis sowie die Städte Bern und Freiburg gemeinsam kritisch zu den Absichten der SRG geäussert. Dabei wurden gegen die Restrukturierungspläne der SRG folgende Gründe genannt:

- Bei der „No-Billag“-Initiative war neben der breiten regionalen Verankerung der SRG auch die hohe Qualität der Radioprogramme ein entscheidender Ablehnungsgrund. In einigen Teilen der Hauptstadtregion haben sich vier von fünf Abstimmenden gegen „No-Billag“ ausgesprochen. Dies zeigt, dass die SRG in der Hauptstadtregion der Schweiz heute breit verankert ist.

- In Zeiten der Konzentrationsbestrebungen der privaten Medienhäuser muss die SRG ihre Stärke ausspielen und in allen Landesteilen verankert bleiben. Das fördert gleichzeitig die redaktionelle Konkurrenz innerhalb des Unternehmens. Bern ist das politische Zentrum der Schweiz. Statt einen grossen Teil der Redaktionsstellen nach Zürich zu verlegen, sollte die SRG in Bern ein Kompetenzzentrum Information aufbauen.

- Die SRG hat den politischen Auftrag, die sprachliche und kulturelle Vielfalt zu berücksichtigen. Hierzu braucht es eine breit abgestützte Organisation und ein landesweites Netzwerk. Eine Zentralisierung in Zürich ist der falsche Weg, gleichzeitig auch ein Affront gegenüber Bern als politischem Zentrum der Schweiz und gegenüber der Westschweiz und „ihrer“ Bundesstadt.

- Eine Konzentration der Informationsredaktionen im Studio Leutschenbach würde zu einer Nivellierung und Verarmung des SRG-Journalismus führen. Statt Meinungsvielfalt zu fördern, droht mit einem solchen Schritt die Gefahr, dass sich die Inhalte auf den SRG-Kanälen immer mehr annähern, weil TV- und Online-Vorgaben sich verstärkt auf die Radioberichterstattung auswirken.

- Mit der Ballung der Information im Leutschenbach würde mittelfristig ein Grossteil der Radio-, TV- und Online-Redaktorinnen und -Redaktoren den Lebensmittelpunkt in den Grossraum Zürich verlegen. Der Lebensmittelpunkt bestimmt zumindest unbewusst auch die Berichterstattung von Medienschaffenden. Was jedoch relevant ist für die Grossagglomeration Zürich, hat nicht unweigerlich auch von Bedeutung für die anderen Regionen zu sein.

- Die Konzentration in Zürich hätte zur Folge, dass entfernt gelegene Landesteile bei der SRF-Berichterstattung hinten anstehen müssten, weil die Entscheide, was ins Programm kommt, letztendlich in der Zentrale getroffen werden.

- Die geschätzten Einsparungen stehen in keinem Verhältnis zum Schaden, welcher mit einer Verlegung entstehen würde. Eine Verlegung des Radiostudios würde nach Auffassung des Regierungsrats praktisch nur Verlierer hinterlassen: In der Schweizer Medienlandschaft, in der Qualität der Medienberichterstattung, in Bern als politischem Zentrum der Schweiz, in den anderen Sprachregionen des Landes, bei den Redaktionsmitgliedern des Radiostudios an der Schwarztorstrasse und im Unternehmen selber.

Der breite Widerstand aus dem politischen Bern, die grosse Unterstützung durch die Westschweiz und der Protest aus den Reihen der vom Umzug betroffenen Redaktorinnen und Redaktoren des Radiostudios in Bern blieben nicht ungehört. Die SRG-Spitze sah sich in den letzten Monaten immer wieder gezwungen, ihre Sicht der Dinge darzulegen. Im Weiteren haben die Regierungsmitglieder zwischen Mai und August 2018 zahlreiche Hintergrundgespräche mit Mitgliedern der strategischen Führungsebene der SRG geführt. Mitte August hat sich eine Delegation des Regierungsrats zudem mit dem Verwaltungsratspräsidium der SRG zu einer Aussprache getroffen, um ihm seinen Unmut und seine Bedenken mitzuteilen.

Stadt und Kanton waren aber nicht nur im Bereich des Lobbyings aktiv. Vielmehr haben sie der SRG auch alternative Standorte im Raum Bern vorgeschlagen. Damit sollten dem Unternehmen

Möglichkeiten aufgezeigt werden, dem Kostendruck dadurch zu begegnen, dass – entsprechend dem Wunsch der SRG-Leitung – die heutige Liegenschaft an der Giacomettistrasse einer Nachmieterschaft überlassen wird und das Personal in günstigeren Räumlichkeiten untergebracht werden kann. Diese Arbeiten laufen in enger Absprache mit dem Vorstand der SRG Bern-Freiburg-Wallis, die Baurechtsgeberin des Grundstückes ist, auf dem das Radiogebäude an der Schwarztorstrasse in Bern steht.

Der SRG-Verwaltungsrat hat Ende Juni 2018 entgegen der ursprünglichen Annahme nicht über das Geschäft entschieden, sondern eine Aussprache geführt. Bis im Herbst führt die Geschäftsleitung des Medienkonzerns im Auftrag des Verwaltungsrats eine vertiefte Prüfung durch und erarbeitet detailliertere Entscheidungsgrundlagen bezüglich der anvisierten Studioverlegung.

Der Regierungsrat hat in den letzten Monaten als Teil einer breiten Koalition der SRG-Leitung und der Öffentlichkeit mehrfach aufgezeigt, dass die Verlegung grosser Teile der Radioredaktion von Bern nach Zürich Leutschenbach aus den oben genannten Gründen keine Option darstellt. Er steht weiterhin in engem Kontakt mit der Stadt Bern, der Hauptstadtregion und dem breit abgestützten „Komitee für einen vielfältigen Medienplatz Bern“, um die Pläne der SRG abzuwenden. Er beantragt deshalb dem Grossen Rat, die Motion als erfüllt abzuschreiben.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	104-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.359
Eingereicht am:	04.06.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gnägi (Walperswil, BDP) (Sprecher/in) Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) Leuenberger (Trubschachen, BDP)
Weitere Unterschriften:	9
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 07.06.2018
RRB-Nr.:	811/2018 vom 15. August 2018
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Schwerpunkt Wachstumsschwäche bei den Regierungsrichtlinien 2019 - 2022

Der Regierungsrat wird beauftragt, der Problematik der Wachstumsschwäche einen Schwerpunkt bei der Erstellung der Regierungsrichtlinien 2019-2022 einzuräumen.

Begründung:

Der Bericht der Berner Zeitung vom 8. Mai 2018 zeigt es deutlich auf: Der Kanton Bern hinkt beim Wachstum hinterher, und dies seit 150 Jahren. Diese Wachstumsschwäche ist mit negativen Folgen für die finanzielle Situation des Kantons, die wirtschaftliche Stärke sowie den Standortwettbewerb verbunden.

Der neue Regierungsrat ist gefordert, sich dieser Problematik anzunehmen und ihr einen Schwerpunkt in den Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022 einzuräumen. Die negativen Folgen dieser Wachstumsschwäche erfordern ein besonderes Augenmerk seitens der Berner Politik.

Begründung der Dringlichkeit: Da die Richtlinien bereits in Erarbeitung sind, ist eine rasche Behandlung der Motion notwendig.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat hält die Zielsetzungen und Strategien seiner Politik jeweils zu Beginn einer Legislaturperiode in den Richtlinien der Regierungspolitik fest. Gemäss Artikel 2a des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG) geben diese insbesondere Aufschluss über die grundsätzlichen Absichten und Erwägungen, von denen sich der Regierungsrat als Gesamtbehörde während der Legislaturperiode leiten lässt. Ausserdem äussern sie sich zu wesentlichen neuen Aufgaben des Kantons und den dafür benötigten Ressourcen sowie zu den geplanten Massnahmen zur Umsetzung der Absichten und Erwägungen. Weiter erörtern sie die Dringlichkeitsordnung, nach welcher der Regierungsrat dem Grossen Rat wichtige Vorlagen unterbreiten will. Und schliesslich enthalten sie Ausführungen über die Entwicklung der Kantonsfinanzen sowie zu den Visionen des Kantons über die Legislaturperiode hinaus.

Der Regierungsrat wird die Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022 in den kommenden Wochen und Monaten in Zusammenarbeit mit der Verwaltung erarbeiten, diese voraussichtlich im 4. Quartal 2018 verabschieden und dem Grossen Rat zur Beratung in der Frühlingsession 2019 unterbreiten (vgl. Art. 47 Abs. 1 Grossratsgesetz, GRG).

Es ist im jetzigen Zeitpunkt zu früh, einen bestimmten Schwerpunkt der Regierungsrichtlinien 2019-2022 festzulegen. Der Regierungsrat ist jedoch bereit, das motionierte Anliegen im Rahmen des laufenden Erarbeitungsprozesses zu prüfen und beantragt daher Annahme der Motion in der Form eines Postulats.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	267-2017
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.705
Eingereicht am:	22.11.2017
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Machado Rebmann (Bern, GaP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	592/2018 vom 30. Mai 2018
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Volksmotion und Volkspostulat – neue demokratische Rechte im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. dem Grossen Rat eine Verfassungsänderung vorzulegen, mit der die Volksmotion und das Volkspostulat eingeführt werden
2. die Volksabstimmung vorzubereiten und
3. das Gesetz über die politischen Rechte anzupassen

Begründung:

Im Kanton Bern hat die Bevölkerung derzeit drei Möglichkeiten, ihre Anliegen direkt in die Politik einzubringen: Entweder sie lanciert eine Volksinitiative (Art. 58 ff. KV), ergreift das Referendum (Art. 62 KV) oder reicht eine Petition (Art. 20 KV) ein.

Für die Einreichung einer Initiative im Kanton Bern mit rund 860 000 Stimmberechtigten (Ende 2016) müssen innert 6 Monaten 15 000 Unterschriften gesammelt werden – eine hohe Hürde. Im Kanton Zürich mit rund 1 100 000 Stimmberechtigten (Ende 2016) hat man ebenfalls 6 Monate

Zeit, braucht aber nur 6000 Unterschriften. Im Kanton Aargau mit rund 700 000 Stimmberechtigten (Ende 2016) braucht man 3000 Unterschriften, die man in 12 Monaten sammeln kann.

Für das Referendum hat man im Kanton Bern gerade mal drei Monate Zeit, um 10 000 Unterschriften zu sammeln. Im Kanton Zürich werden 3000 Unterschriften in 60 Tagen verlangt und im Kanton Aargau 3000 Unterschriften in 90 Tagen. Dies zeigt, dass aufgrund der hohen Hürden die Partizipation der Bevölkerung im Kanton Bern eingeschränkt ist.

Hier kommt die Volksmotion zum Zug: 200 Stimmberechtigte können dem Parlament einen Volksvorstoss, d. h. eine Motion oder ein Postulat einreichen. In der Folge wird der Volksvorstoss behandelt wie ein gewöhnlicher parlamentarischer Vorstoss. Der Unterschied besteht darin, dass der Volksvorstoss nicht von Parlamentarierinnen und Parlamentariern, Fraktionen oder Kommissionen eingereicht wird, sondern von einer bestimmten Anzahl Kantonsbewohnerinnen und Kantonsbewohner. Auch soll der Volksvorstoss von einem Vertreter der Unterzeichnenden im Rat vertreten werden, das Mikrofon wird also ausnahmsweise für Nichtparlamentarier geöffnet.

Die Volksmotion ist hierzulande kein Novum, hat sie sich doch schon seit einiger Zeit auf kantonaler und kommunaler Ebene etabliert. Im Kanton Schaffhausen beispielsweise kann das vor zehn Jahren eingeführte Partizipationsinstrument von mindestens 100 Stimmberechtigten (entspricht 0,13 Prozent der Bevölkerung) ergriffen werden, was etwa ein- bis zweimal pro Jahr geschieht. Dieses politische Recht kennen gleichfalls die Kantone Freiburg (300 Stimmberechtigte, 0,11 Prozent der Bevölkerung), Obwalden (1 Stimmberechtigter), Neuenburg (100, 0,06 Prozent) und Solothurn («Volksauftrag»; 100, 0,04 Prozent). Die Volksmotion findet sich auch in Gemeinden wie u. a. Gossau SG (150, 0,84 Prozent), Kriens LU (200, 0,76 Prozent), Luzern (100, 0,13 Prozent), Ostermundigen BE (100, 0,65 Prozent), Uzwil SG (150, 1,2 Prozent), Worb BE (50, 0,44 Prozent) und Zollikofen BE (100 Unterschriften von Einwohnerinnen und Einwohnern ab 14 Jahren).

Das Quorum des Volksvorstosses soll im Kanton Bern tief, bei rund 200 Unterschriften festgelegt werden. Es soll in Relation zum Aufwand für den Sammler oder die Sammlerin bestimmt werden, damit nicht die Hürden für die politische Mitwirkung wiederaufgebaut werden und die Unterschriftensammlung für eine Einzelperson zu bewältigen ist. Die tiefe Anzahl Unterschriften lässt sich auch dadurch rechtfertigen, dass die Volksmotion und das Volkspostulat nicht etwa eine Volksabstimmung auslösen, sondern ganz einfach Eingang in die übliche parlamentarische Beratung finden.

Im Unterschied zur klassischen Volksmotion sollen alle Personen, die im Kanton Bern wohnen und das 14. Lebensjahr überschritten haben, unterschreiben dürfen. Die Bevölkerungsmotion trägt gleichzeitig zur Verbesserung der politischen Teilhabe der Stimmbevölkerung, der Migrantinnen und Migranten sowie der Jugendlichen bei.

Antwort des Regierungsrates

Die Motionärin verlangt die Einführung von Volksmotion und -postulat mit der Begründung, die politische Partizipation der Bevölkerung sei im Kanton Bern aufgrund der – im Vergleich mit anderen Kantonen – hohen Anzahl an erforderlichen Unterschriften und der kurzen Sammelfristen für Initiative und Referendum eingeschränkt. Diesem Missstand könne mit der Schaffung eines Motionsrechts für Nichtparlamentarierinnen und -parlamentarier begegnet werden, durch wel-

ches, mittels einer geringen Anzahl erforderlicher Unterschriften, dem Parlament Geschäfte zur Behandlung unterbreitet werden könnten.

Die Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) stellt mit der Volksinitiative (Art. 58 KV) und der Petition (Art. 20 KV) heute zwei Instrumente zur Verfügung, mit denen die Stimmberechtigten – beziehungsweise im Falle der Petition alle Personen – aktiv neue Anliegen in den politischen Prozess einbringen können.

Mit dem Instrument der Volksinitiative können 15'000 Stimmberechtigte das Begehren auf Teilrevision der Verfassung, auf Erlass, Aufhebung oder Änderung eines Gesetzes, Kündigung oder Aushandlung eines Vertrags oder Ausarbeitung eines Grossratsbeschlusses stellen. Die Volksinitiative ermöglicht somit einer bestimmten Anzahl von Personen, ein genau definiertes Begehren in den Grossen Rat einzubringen. Daneben gibt das Petitionsrecht jeder Person das Recht, ein Anliegen an eine Behörde zu richten. Insbesondere Petitionen sind daher ein niederschwelliges Instrument, mit dem jede Person, unabhängig von ihrer Stimmberechtigung und ohne Erfordernis einer minimalen Unterschriftenzahl, jeder Behörde ein Anliegen unterbreiten kann und Anspruch auf Prüfung und Beantwortung hat. Petitionen können auch an den Grossen Rat gerichtet werden (Art. 87 Grossratsgesetz vom 4. Juni 2013, BSG 151.21) und müssen von diesem geprüft und beantwortet werden.

Bei der Behandlung einer Petition ist der Grosse Rat völlig frei in der Entscheidung, wie er nach der Beantwortung verfahren möchte, falls er das Anliegen teilt. Er kann Anliegen der Petition z.B. zum Gegenstand einer parlamentarischen Initiative machen oder als Motion dem Regierungsrat überweisen. Er hat aber auch die Möglichkeit, inhaltlich gar nicht auf die Petition einzutreten, wenn er der Ansicht ist, das vertretene Anliegen müsse nicht weiter vertieft werden.

Im Gegensatz dazu muss eine Motion vom Parlament zwar inhaltlich behandelt werden. Dieses kann sie aber auch ablehnen. Eine Pflicht, dem Anliegen der Motion zu folgen, wie dies bei der Initiative der Fall ist, besteht somit ebenfalls nicht. Daher erscheint die Volksmotion nicht als eigentliche Weiterentwicklung der demokratischen Rechte. Vielmehr stellt sie eher eine Weiterführung der Petition dar, indem sie dieser eine leicht erhöhte Wirkung beifügt. Dies hat der Regierungsrat bereits im Jahr 2003 in seiner Antwort auf die Motion Allemann (M 042/2003) betont, welche ebenfalls die Einführung der Volksmotion verlangte. Der Regierungsrat beantragte damals die Ablehnung der Motion, dies unter anderem auch mit dem Argument, sie bewirke nicht mehr als das Petitionsrecht, sei aber aufwändiger zu handhaben. Im Verhältnis zur Petition sei sie formell anspruchsvoller. Zudem sei der Aufwand für eine einzelne Person zur Erreichung der nötigen Unterschriftenzahl im Vergleich zur Wirkung erheblich. Diese Argumentation scheint auch heute noch zutreffend.

Mehrere Kantone (OW, FR, SO, SH, NE) kennen das Instrument der Volksmotion, mittels welcher Stimmberechtigte verbindlich eine parlamentarische Behandlung ihres Geschäfts fordern können. Während die Anzahl der erforderlichen Unterschriften erheblich variiert (OW: auch für Einzelpersonen zulässig; SH: 100 Stimmberechtigte, entsprechend 0.13 % der Bevölkerung), ist die Nutzung der jeweiligen Instrumente in allen Kantonen relativ selten und bewegt sich, für die Periode 2010 bis 2017 betrachtet, bei durchschnittlich zwei Vorstössen pro Jahr, wobei die beiden bevölkerungsreicheren Kantone Freiburg und Solothurn mit je 20 Vorstössen in dieser Periode leicht über dem Durchschnitt liegen.

Die Motionärin vergleicht die für Initiativen und Referenden im Kanton Bern notwendigen Unterschriften und Fristen mit den entsprechenden Anforderungen in den Kantonen Zürich und Aargau. Sie kommt zum Schluss, dass die Hürden für die demokratische Mitwirkung im Kanton Bern zu hoch seien und als Abhilfe die Volksmotion eingeführt werden sollte.

Die Volksmotion stellt jedoch von ihrer Funktion her keinen Ersatz für Initiative und Referendum dar. Mit ihr kann nicht direkt eine Verfassungsänderung oder der Erlass oder die Aufhebung eines Gesetzes beantragt werden. Wie die Motionärin selbst ausführt, führen Volksmotion und -postulat nicht zu einer Volksabstimmung, sondern zu einer parlamentarischen Diskussion. Die oben erwähnten Zahlen zeigen zudem, dass auch beispielsweise im Kanton Freiburg, welcher eher höhere Hürden für die Volksinitiative kennt als der Kanton Bern – 6000 Unterschriften in 90 Tagen bei rund 201‘000 Stimmberechtigten im Vergleich zu 15‘000 Unterschriften in 6 Monaten bei rund 735‘000 Stimmberechtigten –, die Volksmotion nicht häufig verwendet wird, nämlich durchschnittlich weniger als drei Mal pro Jahr seit 2010. Andererseits ist im Kanton Solothurn, welcher vergleichsweise tiefe Anforderungen an das Zustandekommen einer Initiative kennt – 3000 Unterschriften in 18 Monaten bei rund 179‘000 Stimmberechtigten –, die Anzahl eingereichter Volksaufträge (wie das entsprechende Instrument im Kanton Solothurn heisst) im Durchschnitt auch nicht tiefer. Dies wäre aber zu erwarten, würde der von der Motionärin angedeutete Zusammenhang zwischen der Höhe der Hürden des Initiativrechts und dem Gebrauch der Volksmotion tatsächlich bestehen.

Daraus folgt, dass erstens grundsätzlich offenbar kein allzu grosses Bedürfnis in der Bevölkerung für die Volksmotion besteht, und zweitens deren Benutzung keinen Zusammenhang zu den Anforderungen für die Einreichung von Volksinitiativen zu haben scheint.

Die Motionärin verlangt schliesslich, dass die von ihr zur Einführung beantragten Instrumente nicht nur den Stimmberechtigten, sondern sämtlichen im Kanton Bern wohnhaften Personen offen stehen sollen, die älter als 14 Jahre sind.

Auch zu dieser Frage hatte der Regierungsrat in seiner Antwort im Jahre 2003 auf die Motion Allemann, welche ebenfalls die Einführung einer Art Jugendmotion forderte, bereits Stellung genommen. Er führte damals aus, die Einräumung eines besonderen Antragsrechtes für Jugendliche sei nicht unproblematisch. Die Volksmotion sei kein allgemeines Traktandierungsrecht, sondern ein Volksrecht. Eine Ausdehnung der Volksmotion über den Kreis der Stimmberechtigten hinaus (z.B. auf Jugendliche, Ausländerinnen und Ausländer, usw.) müsste deshalb in rechtlicher Hinsicht sorgfältig geprüft werden. Auch diese Ausführungen haben heute noch ihre volle Gültigkeit. Angesichts des offensichtlich beschränkten Bedürfnisses nach der Einführung der beantragten Instrumente und deren fehlender Wirksamkeit für eine tatsächliche Erhöhung der politischen Mitwirkungsrechte der Bevölkerung kann auf diese Prüfung verzichtet werden.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	016-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.45
Eingereicht am:	24.01.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in) Grivel (Biel/Bienne, FDP) Gullotti (Tramelan, SP) von Wattenwyl (Tramelan, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	664/2018 vom 06. Juni 2018
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Ehre für den Berner Friedensnobelpreisträger Charles-Albert Gobat: Sein Wirken im Berner Rathaus sichtbar machen

Der Regierungsrat wird aufgefordert, das Wirken und die Bedeutung des Berner Friedensnobelpreis-Trägers und Politikers Charles-Albert Gobat im Parlamentsgebäude des Kantons Bern auf geeignete Art und Weise sichtbar zu machen.

Begründung:

Am 11. November 1918 wurde der 1. Weltkrieg mit dem Waffenstillstandsabkommen von Compiègne offiziell beendet. Der Berner Regierungsrat, National- und Ständerat Charles Albert Gobat hatte vergeblich versucht, diese weltumspannende Tragödie zu verhindern. Für sein Engagement wurden er und der Genfer Elie Ducommun 1902 mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet. Leider ist der einzige Friedensnobelpreisträger aus dem Kanton Bern weitgehend in Vergessenheit geraten.

Bern war Ende des 19. Jahrhunderts mit dem internationalen Friedensbüro und der Interparlamentarischen Union Zentrum der bürgerlichen Friedensbewegung. Während diese zwei Organisationen ihren Sitz mittlerweile nach Genf verlegten, sind verschiedene zivilgesellschaftliche Organisationen wie Swisspeace oder die FriedensFrauen in Bern zuhause. Vor dem ersten Welt-

krieg stand Charles Albert Gobat im Mittelpunkt der internationalen Friedensbewegung. Er war 30 Jahre lang Erziehungsdirektor des Kantons Bern, National- und Ständerat und aktiv in der interparlamentarischen Union. Sein Ziel war ein Friedensvertrag zwischen Deutschland und Frankreich, kurz vor Beginn des 1. Weltkrieges.

Anders als Theodor Kocher ist der zweite Nobelpreisträger aus dem Kanton Bern weitgehend unbekannt. Nur in seiner Geburtsstadt Tramelan wird die Erinnerung an ihn gepflegt. Aktuell laufen dort die Vorbereitungen für eine Friedensstiftung. Es ist deshalb höchste Zeit, sein Leben und Werk einer breiten Öffentlichkeit im Kanton Bern vorzustellen. Dies als Zeichen dafür, dass sich Menschen überall auf der Welt für Frieden und Menschlichkeit einsetzen können.

Antwort des Regierungsrates

Die Verleihung des Friedensnobelpreises fand 1902 erst zum zweiten Mal überhaupt statt. Er wurde am 10. Dezember, dem Todestag von Alfred Nobel, an Elie Ducommun, den ehrenamtlichen Sekretär des Internationalen Friedensbüros in Bern, und Albert Gobat, den Direktor des Büros der Interparlamentarischen Union in Bern verliehen. Der Genfer Ducommun war zu diesem Zeitpunkt Generalsekretär der Jura-Simplon-Bahn (und mit deren Auflösung bzw. Verstaatlichung und Integration in die SBB beschäftigt), der Bernjurassier Gobat seit 1882 Regierungsrat und Berner Erziehungsdirektor. Die beiden Männer verband eine jahrzehntelange Freundschaft. Es war denn auch Ducommun, der Gobat Anfang der 1890er Jahre zum Pazifismus geführt hatte. Ende 1906, nach dem Tod von Elie Ducommun, übernahm Gobat die Leitung des Internationalen Friedensbüros, das 1910 als Institution ebenfalls mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet wurde.

Charles-Albert Gobat, Bürger von Crémines, wurde am 21. Mai 1843 im Pfarrhaus von Tramelan-Dessus als ältestes von acht Kindern von Philibert und Caroline Gobat-de la Reussille geboren. Im Alter von zwölf Jahren zog er mit seiner Familie nach Sissach. Er studierte Jurisprudenz und liess sich 1868 in Delsberg nieder, wo er eine Anwaltskanzlei übernahm. Als Mitglied der FDP begann er seine politische Karriere in der örtlichen Schulkommission.

Im Mai 1882 wurde er im Amtsbezirk Courtelary zum Grossrat gewählt. Kaum drei Monate später, im Juli des gleichen Jahres, wählte ihn der Grosse Rat zum Regierungsrat. Als charismatischer Mann mit einem ausgeprägten Selbstbewusstsein leitete er während 24 Jahren die Erziehungsdirektion. Hier nahm er z.B. grossen Einfluss auf die Ausgestaltung des neuen Gesetzes über den Primarunterricht von 1894 oder setzte sich aktiv für die Weiterentwicklung und den Ausbau der Universität Bern ein. So wurde unter ihm das neue Hauptgebäude errichtet, das er 1903 als Regierungspräsident sogar einweihen durfte. 1906 bis 1912 stand er schliesslich der Direktion des Inneren vor, wo er vor allem gegen den damals in der ganzen Schweiz weit verbreiteten Alkoholismus kämpfte. Um in Bern besser verstanden zu werden, sprach er oft Deutsch, blieb aber seinem Geburtsort im Berner Jura zeitlebens eng verbunden und kehrte auch später, als Regierungsrat oft und gerne nach Tramelan zurück.
Parallel zu seinem Amt als bernischer Regierungsrat war Albert Gobat 1884 bis 1890 auch Ständerat und 1890 bis zu seinem Tod im März 1914 Nationalrat. In dieser Funktion unterstütze er unter anderem mit Nachdruck die Entstehung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, das 1907 vollendet wurde.

Trotz seines grossen politischen Engagements auf kantonaler und nationaler Ebene fand Albert Gobat Zeit, sich für den internationalen Frieden einzusetzen. So organisierte er 1892 in Bern die 4. Interparlamentarische Konferenz für Frieden und Schiedsgerichtsbarkeit. In der Folge leitete er die Organisation bis 1909 als erster (ehrenamtlicher!) Generalsekretär. Nach dem Tod seines

alten Freundes Elie Ducommun 1906 übernahm er zudem die Leitung des Internationalen Friedensbüro, das seinen Sitz hier in Bern hatte. Von 1911 bis zu seinem Tod amtete er als dessen Direktor und nahm in dieser Funktion u.a. auch an den Weltfriedenskongressen teil, die im Vorfeld des Ersten Weltkrieges stattfanden. Albert Gobat starb am 16. März 1914 in Bern, während einer Sitzung der Kommission des Internationalen Friedensbüros, an einem Schlaganfall. Er war eben dabei gewesen, seine Vorschläge für die Einberufung einer 3. Haager Konferenz vorzutragen. Mit ihm verlor der Kanton Bern einen charismatischen Politiker, der sich bis ins hohe Alter mit viel Engagement uneigennützig und gradlinig für seine Anliegen eingesetzt hatte.

Vor diesem Hintergrund nimmt der Regierungsrat zum motionierten Anliegen wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat teilt die Meinung der Motionärinnen und Motionäre, dass es sich bei Charles-Albert Gobat um eine sehr bedeutende Berner Persönlichkeit handelt, die zu Unrecht in Vergessenheit geraten ist. Anders als Henry Dunant – dem zweiten Schweizer, dem bisher der Friedensnobelpreis verliehen worden ist und der einer breiten Öffentlichkeit vertraut ist – ist Gobat in Bern (und der Schweiz) nahezu unbekannt. Der Regierungsrat erachtet es deshalb als gute Idee, Albert Gobat im Berner Rathaus z.B. mittels einer Bronzetafel für das Publikum sichtbar zu machen. Auf Rathausführungen könnte so direkt am Ort seines Wirkens auf ihn aufmerksam gemacht und seine Bekanntheit gefördert werden.

Der Regierungsrat beantragt allerdings, die Motion in der abgeschwächten Form des Postulats zu überweisen. Dies aus folgenden Gründen: Zum einen sind vorgängig Abklärungen mit diversen Stellen notwendig, namentlich der Denkmalpflege der Stadt Bern, die alle baulichen Veränderungen im und am Rathaus genehmigen muss. Zum anderen gilt es im Rahmen der noch nötigen Abklärungen Kriterien zu entwickeln, mit denen allfälligen weiteren Forderungen nach Erinnerungstafeln begegnet werden könnte. Schliesslich möchte der Regierungsrat dem Umstand Rechnung tragen, dass auch in der Stadt Bern ein Vorstoss hängig ist, der Charles Albert Gobat in der Bevölkerung besser bekannt machen will, und in Tramelan – zufälligerweise gleichzeitig – Vorbereitungen zur Gründung einer Gobat-Friedensstiftung am Laufen sind. Es ist dem Regierungsrat wichtig, dass die verschiedenen Bestrebungen zur Anerkennung des Berner Friedensnobelpreisträgers untereinander koordiniert werden und am Schluss ein stimmiges Gesamtgefüge erreicht werden kann.

Verteiler
- Grosser Rat

P

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	011-2018
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.40
Eingereicht am:	24.01.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	694/2018 vom 20. Juni 2018
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Regierungsreform für einen dynamischen Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt abzuklären, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen, welche Massnahmen ergriffen werden müssen, damit

1. die strategische Regierungsführung über eine ganze Legislatur kontinuierlich gewährleistet wird
2. alle bedeutenden politischen Kräfte gemäss ihrem proportionalen Wähleranteil in der Regierung vertreten sind
3. der garantierte Sitz des Berner Juras nicht zum Mehrheitsmachersitz in der Regierung wird.

Begründung:

Der garantierte Berner-Jura-Sitz wurde ursprünglich geschaffen, um einer Minderheit einen Sitz in der Regierung zu garantieren und einen Beitrag zur Normalisierung der «Jurafrage» zu leisten. Heute ist die Jurafrage demokratisch entschieden und gelöst. Der Jurasitz ist heute zu einem Privileg der französischsprachigen Minderheit in den bernjurassischen Bezirken mutiert, und seine Besetzung entscheidet über die politischen Mehrheitsverhältnisse in der Regierung des Kantons Bern. Damit wird dieser Regierungssitz undemokratisch überhöht. Diesem Missstand kann

auf verschiedene Arten begegnet werden. Entweder kann der garantierte Sitz abgeschafft werden, oder er kann als garantierter Sitz der französischsprachigen Minderheit des gesamten Kantons Bern ausgeformt werden. Ebenfalls möglich wäre, der französischsprachigen Minderheit des gesamten Kantons sogar 2 Sitze zuzugestehen in Verbindung mit einem Proporzwahlrecht. In einem solchen Fall wäre die Überrepräsentation anteilsmässig deutlich geringer als dies heute der Fall ist und den garantierten Sprachminderheitensitzen käme keine Mehrheitsmacherfunktion zu. Zudem könnte der Kanton Bern seine Rolle als zweisprachiger Kanton und als Brückenkanton zur französischen Schweiz glaubhafter wahrnehmen als dies heute der Fall ist.

Die Jahresrotation im Regierungspräsidium führt dazu, dass es strategischen Regierungsprojekten an der nötigen Kapazität innerhalb der Regierung fehlt. Der Regierungspräsident oder die Regierungspräsidentin muss im Präsidialjahr gleichzeitig unzählige Repräsentationsaufgaben wahrnehmen, die Gesamtregierungssitzungen vorbereiten und leiten und sollte nebenbei noch die eigene Direktion führen. Dies ist nicht leistbar und führt dazu, dass die eine oder andere Aufgabe zwangsläufig vernachlässigt wird oder an die Generalsekretäre delegiert wird, denen die demokratische Legitimation fehlt. Dem könnte Abhilfe geschaffen werden, indem ein Regierungspräsidium für eine Legislatur gewählt wird, das alle Repräsentationsaufgaben wahrnimmt und während der gesamten Legislatur die Regierungssitzungen leitet. Zudem könnte das Regierungspräsidium diejenigen Projekte leiten, die die gesamte Regierung betreffen und mehrere Jahre dauern (beispielsweise eine Regierungsreform, eine Steuerreform, eine Verwaltungsreorganisation, eine Digitalisierungsstrategie u. a.). Vielleicht liegt in der aktuellen Organisationsform der Grund dafür, dass es grundlegende Reformen im Kanton Bern so schwer haben und dass der Regierungsrat oft als ein Gremium von Direktionsvertretern auftritt, die jeweils primär die Interessen der eigenen Direktion vertreten, sozusagen als Spitze der Verwaltung. Würde der Kanton Bern das Proporzwahlsystem einführen und die Anzahl Regierungsräte auf 9 erhöhen, könnte er die angesprochenen Probleme anpacken. Im Gegenzug müssten die Stäbe reduziert werden.

Der erste zusätzliche Regierungsratssitz würde genutzt, um die GEF in eine Gesundheits- und Sozialdirektion aufzuspalten. Der zweite zusätzliche Sitz stünde zur Verfügung, um ein Legislatur-Regierungspräsidium zu schaffen. Die französischsprachige Minderheit des Kantons wäre mit zwei Sitzen angemessen vertreten, könnte durch ihre Vertretung aber nicht über die Mehrheitsverhältnisse in der Regierung entscheiden. Die Parteien schlussendlich wären nicht mehr darauf angewiesen, sich in taktischen Kompromissen auf eine Vorauswahl der Regierungskandidatinnen und -kandidaten zu beschränken. Auf diese Weise könnten sie mit vollen Listen antreten, und es gäbe die erwünschte innerparteiliche Konkurrenz, und die Wähler hätten effektiv eine Auswahl und könnten wählen und nicht nur bestätigen, was die Parteistrategen ausgehandelt haben. Es darf durchaus gehofft werden, dass eine solche politische Reform dem Kanton Bern einen nötigen dynamischen Impuls geben würde.

Antwort des Regierungsrates

Das Postulat wirft verschiedene Fragen auf bzw. fordert unterschiedliche Reformen, welche in den letzten Jahren bereits in anderem Zusammenhang vom Regierungsrat und vom Grossen Rat behandelt und auch entschieden wurden. Aus der jüngeren Vergangenheit sind folgende parlamentarische Vorstösse zu erwähnen:

- Die *Motion 183-2014 Messerli-Weber/Gsteiger «Gerechter Proporz – Einführung des Verhältniswahlsystems bei den Regierungsratswahlen»* verlangte, für die Wahl des Re-

gierungsrates ein Proporzwahlsystem unter Wahrung der Sitzgarantie für den Berner Jura einzuführen. Der Grosse Rat lehnte die Motion ab.

- Die *Motion 024-2017 Hamdaoui «Eine Stimme für Welschbiel»* wollte den garantierten Sitz für den Berner Jura auf die Französischsprachigen des Verwaltungskreises Biel/Bienne ausweiten. Der Regierungsrat hatte die Ablehnung der Motion beantragt; der Motionär zog den Vorstoss in der Folge zurück.

- Die *Motion 265-2017 Güntensperger/Brönnimann «Garantierter Regierungsratssitz für die frankophone Bevölkerung»* will den Regierungsrat beauftragen, mittels Bericht abzuklären, «wie die aktuelle Situation des Sonderstatuts des Berner Juras mit garantiertem Regierungsratssitz zugunsten einer angemessenen Vertretung aller Frankophonen des Kantons Bern in der Regierung garantiert werden kann». Der Grosse Rat folgte dem Regierungsrat, der die Ablehnung der Motion beantragt hatte.

Ausgehend von der *Motion 010-2003 Erb/Lüthi «Regierungsreform»* haben sich der Regierungsrat und das Parlament in einem Reformprozess 2003-2008 intensiv mit der strategischen Führung des Regierungsrates unter gleichzeitiger Entlastung seiner Mitglieder von operativen Aufgaben auseinandergesetzt. Hierzu wurden u.a. auch die Stärkung des Regierungspräsidiums sowie eine Reduktion der Regierungsratsmitglieder von sieben auf fünf geprüft. Der Reformprozess mündete in einer Optimierung der Regierungsorganisation. Auf eine weitergehende Reorganisation wie die Einführung eines Präsidialsystems verzichtete der Regierungsrat, was vom Grossen Rat unterstützt wurde.[1]

Zu Ziffer 1: Strategische Regierungsführung (Präsidialsystem)

Das Postulat verlangt vom Regierungsrat, Bericht zu erstatten über mögliche Massnahmen, welche die strategische Regierungsführung über eine ganze Legislatur kontinuierlich gewährleisten sollen. Es schlägt dazu vor, das Regierungspräsidium für die gesamte Legislatur zu wählen. Ein solches Präsidialsystem sieht das Postulat in Kombination mit einem Proporzwahlsystem und der Erhöhung der Anzahl Regierungsrätinnen und Regierungsräte auf 9 vor.

Ein Präsidialsystem für die kantonalen Exekutiven ist in der Schweiz weit weniger verbreitet als das Rotationsprinzip, wie es der Kanton Bern kennt.[2] Wie einleitend erwähnt wurde, haben sich der Regierungsrat und der Grosse Rat bereits anlässlich des Reformprozesses 2003-2008 mit dem Präsidialsystem befasst und auf eine Einführung verzichtet. Der Regierungsrat ist nach wie vor der Ansicht, dass das Präsidialsystem für den Kanton Bern nachteilig wäre. Die Regierungsratsmitglieder gehen aus einer direkten Volkswahl hervor und bilden zusammen ein Regierungskollegium mit sieben gleichberechtigten Mitgliedern. Das Rotationsprinzip im Präsidium verhindert, dass sich zwischen den Mitgliedern des Regierungsrates eine Rangordnung herausbildet.

Das im Postulat vorgeschlagene Präsidialsystem, welches das Regierungspräsidium von der Führung einer eigenen Direktion entlasten und es stattdessen mit Repräsentations-, Koordinations- und gesamtstaatlichen Projektaufgaben ausstatten möchte, stünde zudem im Widerspruch zur überwiesenen Motion 269-2015 (Luginbühl). Diese verlangt eine Direktionsreform mit dem Ziel einer „belastungsmässig ausgewogenen Aufgabenverteilung unter den Direktionen“. Im entsprechenden Umsetzungsprojekt UDR verfolgt der Regierungsrat u.a. das Ziel, die Staatsaufga-

[1] Regierungsreform. Schlussbericht des Regierungsrates vom 27. Februar 2008 an den Grossen Rat, *RRB 278/2008*.

[2] Ein Präsidialsystem bzw. ein System mit längerem Präsidium als einem Jahr kennen folgende Kantone: Uri, Glarus, Zug und Appenzell-Ausserrhoden (2-jähriges Präsidium); Basel-Stadt (4-jähriges Präsidium); Waadt und Genf (5-jähriges Präsidium).

ben unter den Regierungsratsmitgliedern noch ausgewogener und politisch gleichwertig zu verteilen. Die Einführung eines Präsidialsystems würde diesen Absichten widersprechen und zu einem neuen Ungleichgewicht innerhalb des Regierungsgremiums führen. Der Regierungsrat lehnt es daher ab, vertiefte Abklärungen bezüglich eines Präsidialsystems zu machen.[3]

Zu Ziffer 2: Proporzwahlsystem

Das Postulat fordert eine Berichterstattung zur Frage, wie alle bedeutenden politischen Kräfte gemäss ihrem proportionalen Wähleranteil in der Regierung vertreten sein könnten.

Das Anliegen zur Einführung des Proporzwahlsystems für die Kantonsregierung und somit zur Änderung von Artikel 85 Absatz 1 der Kantonsverfassung (KV) ist in den letzten Jahrzehnten von unterschiedlichen Parteien immer wieder von neuem in die politische Diskussion eingebracht worden. Zu erwähnen ist, dass der Regierungsrat aufgrund einer entsprechenden Motion den Bericht vom 13. August 2008 betreffend Wahl der Mitglieder des Regierungsrates im Verhältnisverfahren (Proporzwahl des Regierungsrates) verfasste. Der Bericht stützte sich auf ein hierfür eingeholtes Gutachten der Universität Bern (Pierre Tschannen/Beatrice Herrmann, «Wahl des Berner Regierungsrates im Proporzverfahren» vom 12. September 2007). Bei der Beratung des Berichts im Grossen Rat am 17. November 2008 wurden sämtliche Planungserklärungen, die den Wechsel zur Proporzwahl forderten, abgelehnt.

Der Regierungsrat hat sich zuletzt anlässlich der Behandlung der erwähnten Motion 183-2014 Messerli-Weber/Gsteiger «Gerechter Proporz – Einführung des Verhältniswahlsystems bei den Regierungsratswahlen» mit dem Proporzwahlsystem auseinandergesetzt. Wie er in seiner Motionsantwort darlegte, gewährleisten grundsätzlich sowohl die Majorz- als auch die Proporzwahl eine demokratisch legitimierte Regierung. Bei der Majorzwahl stehen die kandidierenden Personen im Vordergrund, die Majorzwahl gilt als Persönlichkeitswahl. Bei der Proporzwahl hingegen liegt der Fokus in erster Linie auf der Verteilung der Sitze auf die Parteien.

Dem Parlament und der Regierung kommen unterschiedliche Funktionen zu. Bei der Parlamentswahl steht die Vertretung der Parteien gemäss ihrer Stärke im Vordergrund. Der Grosse Rat soll das Repräsentationsorgan aller gesellschaftlichen Gruppen sein, weshalb das Proporzsystem das geeignete Wahlverfahren darstellt. Demgegenüber ist der Regierungsrat die oberste leitende und vollziehende Behörde, die im Interesse des Kantons eine gemeinsame Politik zu gestalten hat. Hier hat das Majorzwahlsystem Vorteile: Die Bevölkerung wählt jene Personen direkt in die Regierung, denen sie das Regierungsamt anvertrauen will, unabhängig von Parteistärke und Listen. Wer in der Majorzwahl in die Exekutive gewählt wird, muss über die eigene Partei hinaus auf Akzeptanz stossen und im Volk breite Unterstützung finden. Dieser Umstand begünstigt eine unabhängigere, weniger parteiengebundene Meinungsbildung im Regierungskollegium.

Die Erfahrungen mit dem Majorzwahlsystem in den letzten Jahren zeigen, dass sich auch im Kanton Bern ein sogenannt freiwilliger Proporz herausgebildet hat, indem die Parteien angemessen nach ihrem Wählerwillen in der Regierung vertreten sind. So besteht der Regierungsrat seit den Wahlen 2010 aus den stärksten fünf Parteien. Zudem lässt es das Mehrheitswahlsystem stärker zu, dass gelegentlich auch profilierte Personen von kleineren Parteien gewählt werden, welche in einem Proporzwahlsystem geringere Chancen hätten.

[3] Siehe zum Umsetzungsprojekt UDR die *Medienmitteilung vom 5. April 2018*.

Tritt ein Regierungsmitglied vorzeitig zurück, sind im Majorzsystem Nachwahlen nötig. Im Proporzwahlsystem würden bei vorzeitigen Rücktritten dagegen Personen nachrücken, die am Wahltag die Wahl nicht schafften und auf einem Ersatzplatz fungierten. Diese als Parteivertreter Nachrückenden wären als Regierungsmitglieder demokratisch schwächer legitimiert.

Der Einführung der Proporzwahl für den Regierungsrat steht zusätzlich entgegen, dass für die Besetzung des dem Berner Jura nach Artikel 84 Absatz 2 KV garantierten Sitzes kein überzeugendes Verfahren zur Verfügung steht. Im erwähnten Gutachten Tschannen/Herrmann wurden in Bezug auf die Sitzgarantie des Berner Juras mehrere Modelle (mit Varianten) eingehend untersucht. Sie erwiesen sich alle als mit mehr oder weniger grossen Nachteilen behaftet (siehe die ausführliche Begründung in der Antwort des Regierungsrates zur Motion 183-2014).

Zu Ziffer 3: Reform des garantierten Sitzes des Berner Juras

Das Postulat beauftragt den Regierungsrat abzuklären, welche Massnahmen ergriffen werden müssten, damit der garantierte Sitz des Berner Juras nicht zum Mehrheitsmachersitz in der Regierung wird.

Der garantierte Sitz für den Berner Jura ist für den Regierungsrat auch nach der politischen Lösung der Jurafrage ein zentraler Bestandteil des Sonderstatuts gemäss Artikel 5 der Kantonsverfassung: Die besondere Stellung soll es dem Berner Jura ermöglichen, seine Identität zu bewahren, seine sprachliche und kulturelle Eigenart zu erhalten und an der kantonalen Politik aktiv teilzunehmen. Das besondere Wahlverfahren für das Regierungsratsmitglied aus dem Berner Jura ermöglicht eine optimale Berücksichtigung des Willens der Bevölkerung des Berner Jura. Es stellt sicher, dass die Vertreterin oder der Vertreter des Berner Jura sowohl im alten Kantonsteil wie auch im Berner Jura hinreichend politisch abgestützt ist und soll vermeiden, dass die deutschsprachige Mehrheit über die Köpfe der Bevölkerung im Berner Jura hinweg bestimmen kann, wer sie im Regierungsrat vertritt. Dieser Grundgedanke des speziellen Wahlverfahrens zum Schutz der territorialen und sprachlichen Minderheit hat für den Regierungsrat weiterhin eine zentrale Bedeutung und Berechtigung. Dass der Jurasitz über die politischen Mehrheitsverhältnisse im Regierungsrat entscheidet, ist nicht systemimmanent, sondern war in jüngster Zeit eine Folge der politischen Konstellation, insbesondere auch im deutschsprachigen Kantonsteil. Für den Regierungsrat besteht jedenfalls kein Grund, die verfassungsmässige Sonderstellung des Berner Juras zu verändern.

Bezüglich der Idee, den Regierungsratssitz für den Berner Jura in einen garantierten Sitz der französischsprachigen Minderheit umzuwandeln, verweist der Regierungsrat auf die Bedenken, die er in seiner ablehnenden Antwort zur *Motion 265-2017 Güntensperger/Brönnimann «Garantierter Regierungsratssitz für die frankophone Bevölkerung»* geäussert hat.

Erhöhung der Anzahl Regierungsratsmitglieder von 7 auf 9

Das Postulat enthält in seiner Begründung zusätzlich die Idee, die Anzahl Regierungsmitglieder von 7 auf 9 zu erhöhen. Die zusätzlichen Sitze könnten für die Aufteilung der GEF in eine Gesundheits- und Sozialdirektion sowie für die Bildung eines Legislatur-Regierungspräsidiums zur Verfügung stehen. Die französischsprachige Minderheit des Kantons wäre mit zwei Sitzen angemessen vertreten, könnte durch ihre Vertretung aber nicht über die Mehrheitsverhältnisse in der Regierung entscheiden.

In der Schweiz gibt es keine kantonale Exekutive mit 9 Mitgliedern. 14 der 26 Kantone haben eine Regierung mit 5 Mitgliedern; in 12 Kantonen besteht der Regierungsrat wie im Kanton Bern

aus 7 vollamtlichen Mitgliedern, so auch etwa in den mit Bern am ehesten vergleichbaren Kantonen Waadt und Zürich.

Die Entwicklungen der letzten Jahre liefen in der ganzen Schweiz in Richtung Verkleinerung der Regierungsgremien. Im Kanton Bern beschlossen die Stimmberechtigten am 24. September 1989, die Zahl der Regierungsmitglieder von 9 auf 7 zu reduzieren (der Kanton Bern war damals noch der einzige Kanton mit 9 vollamtlichen Regierungsmitgliedern). Im Rahmen des bereits erwähnten Reformprozesses 2003-2008 wurde im Kanton Bern – wie auch in anderen Kantonen – eine weitere Reduktion auf 5 Regierungsratssitze diskutiert, letztendlich jedoch verworfen.

Beim Entscheid über die Zahl der Regierungsmitglieder sind die Grösse des Kantons und seine regionale, sprachliche und parteipolitische Vielfalt zu berücksichtigen. Der Kanton Bern ist ein grosser Kanton mit starken regionalen und sprachlichen Minderheiten, die in die Regierung zu integrieren sind. Der Regierungsrat erachtet die bestehende Anzahl Mitglieder als für die Aufgaben und Grösse des Kantons Bern angemessen und sieht keinen Handlungsbedarf. Die Rückkehr zu einem Regierungsgremium mit 9 Mitgliedern brächte keine Vorteile, im Gegenteil: Die Schnittstellen und der Koordinationsbedarf würden zunehmen, und die Vertretung des Kantons in den interkantonalen Direktorenkonferenzen würde komplizierter werden. Dazu kommt, dass ein Regierungsmodell mit 9 Direktionen Mehrkosten zur Folge hätte, da die zwei zusätzlichen Regierungsmitglieder auch einen zusätzlichen Bedarf an Stabs- und Unterstützungsleistungen auslösen würden.

Fazit

Aus dem Gesagten folgt, dass der Regierungsrat an seiner bisherigen Haltung zum Präsidial- und Proporzwahlsystem, zur Ausgestaltung des garantierten Sitzes für den Berner Jura sowie zur Anzahl Regierungsratssitze festhält. Insbesondere ist er der Auffassung, dass auch eine Kombination der einzelnen Neuerungen keine Verbesserungen im Vergleich zum jetzigen Zustand bringen würde. Er beantragt daher dem Grossen Rat, von einem weiteren Prüfungsauftrag hinsichtlich einer solchen Regierungsreform abzusehen und das Postulat abzulehnen.

Verteiler
- Grosser Rat

P

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	015-2018
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.44
Eingereicht am:	24.01.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gerber (Reconvilier, EVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	16
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	695/2018 vom 20. Juni 2018
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Anpassung der Wahlkreise für die Wahlen in den Bernjurassischen Rat

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, ob sich die Wahlen in den Bernjurassischen Rat mit einem einzigen Wahlkreis durchführen lassen.

Begründung:

Die Wahlen in den Bernjurassischen Rat finden alle vier Jahre gleichzeitig mit den Wahlen in den bernischen Grossen Rat statt. Im Gegensatz zu den Wahlen in den Grossen Rat, bei denen der Wahlkreis der Verwaltungsregion des Berner Juras entspricht, ist der Berner Jura für die Wahlen in den Bernjurassischen Rat in drei Wahlkreise aufgeteilt, die den ehemaligen Amtsbezirken entsprechen.

Die ehemaligen Amtsbezirke waren bei der Gründung des Bernjurassischen Rates vor über zwölf Jahren in den Gemütern noch präsent. Damals wurde grossen Wert darauf gelegt, dass jeder ehemalige Amtsbezirk angemessen vertreten war.

Heute sieht die Lage anders aus. Die Bevölkerung hat sich daran gewöhnt, nur eine Verwaltungsregion zu bilden. Der Bernjurassische Rat hat seinen optimalen Rhythmus gefunden und die Gefahr, dass ein Teil des Berner Juras schlecht vertreten ist, scheint gering zu sein. Zudem hat die Stadt Moutier beschlossen, den Kanton Bern zu verlassen und sich dem Jura anzuschliessen und der Amtsbezirk Moutier verliert seinen Hauptort.

Die verschiedenen Wahlkreise für die beiden gleichzeitig stattfindenden Wahlen sind für die Wählerinnen und Wähler nur schwer zu verstehen und sorgen für Verwirrung.

Antwort des Regierungsrates:

Mit dem Gesetz vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutsgesetz, SStG) wurde der Bernjurassische Rat (BJR) geschaffen. Er zählt 24 Mitglieder, die für eine Dauer von vier Jahren gleichzeitig mit den Grossratswahlen im Verhältniswahlverfahren gewählt werden. Die Wahlkreise bilden die Amtsbezirke Courtelary, Moutier und La Neuveville. Gemäss Artikel 4 SStG werden dem Wahlkreis La Neuveville vorab drei Mandate zugewiesen. Den Wahlkreisen Courtelary und Moutier werden die Mandate entsprechend der „aktuellen Einwohnerzahl" zugeteilt. Für die Wahlen in den Bernjurassischen Rat vom 25. März 2018 hat der Regierungsrat gestützt auf die Bevölkerungsstatistik per 31. Dezember 2015 dem Wahlkreis Courtelary elf Mandate und dem Wahlkreis Moutier zehn Mandate zugeteilt (RRB 937/2017).

Aus Sicht des Regierungsrats ist eine Überprüfung der Wahlkreise für den Bernjurassischen Rat gerechtfertigt, und es ist, wie der Postulant verlangt, insbesondere der Frage nachzugehen, ob nicht ein einziger Wahlkreis geschaffen werden soll. Für Überlegungen in diese Richtung sprechen die folgenden Gründe:

- Als das Sonderstatutsgesetz geschaffen wurde, existierten noch die Amtsbezirke als dezentrale Verwaltungseinheiten. Mit der Reform der dezentralen Verwaltung, die am 1. Januar 2010 in Kraft trat, wurden diese durch die Verwaltungskreise abgelöst. Der Berner Jura bildet seither einen einheitlichen Verwaltungskreis. Die Amtsbezirke haben (ausserhalb ihrer Rolle als Wahlkreise für den BJR) keine Bedeutung mehr, weder als Verwaltungseinheiten noch als politische Einheiten.

- Seit 2010 gilt der Verwaltungskreis Berner Jura als Wahlkreis für die Grossratswahlen. Die Wahl des BJR wird nach den gleichen Grundsätzen wie jene des Grossen Rates durchgeführt, weshalb es gerechtfertigt ist, dass auch für diese Wahl der Verwaltungskreis Berner Jura den Wahlkreis bildet.

- Bei einem Weggang der Gemeinde Moutier aus dem Kanton Bern wird die Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise gemäss Artikel 4 SStG ohnehin überprüft werden müssen. Berücksichtigte man nur die Einwohnerzahlen (per 31. Dezember 2015), hätte der Wahlkreis Moutier (ohne Moutier) noch acht Mandate zugute, der Wahlkreis Courtelary zwölf und der Wahlkreis La Neuveville vier Sitze. Die feste gesetzliche Zuweisung von drei Mandaten an den Wahlkreis La Neuveville, ursprünglich als Minderheitenschutz gedacht, würde sich ins Gegenteil verkehren und dazu führen, dass der Wahlkreis weniger Mandate erhielte als ihm bevölkerungsmässig zustehen würde.

- In seiner Rechtsprechung zur aus Artikel 34 der Bundesverfassung abgeleiteten Wahlrechtsgleichheit hält das Bundesgericht seit mehreren Jahren fest, dass in Proporzwahlsystemen natürliche Quoren, welche die Limite von 10 Prozent übersteigen, unzulässig sind.[1]

[1] Zuletzt BGE 143 I 92

Ein Wahlkreis La Neuveville mit drei Sitzen und einem natürlichen Quorum von 25 Prozent kann vor dieser Rechtsprechung nicht bestehen. Das Bundesgericht lässt zwar in gewissen Grenzen Ausnahmen vom Grundsatz zu, insbesondere wenn historische, föderalistische, kulturelle, sprachliche oder religiöse Gründe kleine Wahlkreise als eigene Identitäten oder Sonderfälle erscheinen lassen. In diesen Fällen ist aber nach Möglichkeiten zu suchen, die es erlauben, im Sinne des Minderheitenschutzes an kleinen Wahlkreisen festzuhalten und dennoch eine relativ genaue Abbildung der Parteistärke im Parlament zu gewährleisten (etwa durch die Schaffung von Wahlkreisverbänden oder die Anwendung der Methode „Doppelter Pukelsheim“). Auch angesichts dieser Rechtsprechung ist eine Überprüfung der Wahlkreiseinteilung für den Bernjurassischen Rat angezeigt.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat, das Postulat anzunehmen.

Verteiler
- Grosser Rat

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	645/2018
Datum RR-Sitzung:	6. Juni 2018
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	767072
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Wiederherstellung der Ordnungsmässigkeit des Jahresabschlusses des AGG 2016 und Sicherstellung der Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung der BVE für die Zukunft; "Projekt Optima" und zweites Projekt "FIT 2017"; nachträglicher Verpflichtungskredit des Grossen Rates für die Gesamtausgaben

1 Gegenstand

Auf Anweisung der Finanzkommission werden vorliegend zwei separat bewilligte Kredite zusammengefasst und nachträglich auch dem Grossen Rat zum Beschluss unterbreitet. Es handelt sich a) um einen Objektkredit von **CHF 497'000**, den die BVE am 21. März 2017 für ein Kriseninterventionsprojekt zur Wiederherstellung der Ordnungsmässigkeit des Jahresabschlusses 2016 des Amts für Grundstücke und Gebäude bewilligt hat, und b) um einen weiteren Objektkredit von **CHF 885'000**, den der Regierungsrat am 5. Juli 2017, nach Abschluss des Kriseninterventionsprojekts, für ein zweites Projekt zur Sicherstellung der Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung der BVE für die Zukunft gesprochen hat. Gesamthaft betragen die Ausgaben für die beiden Projekt **CHF 1'382'000.**

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, ORG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 6 Bst. f
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Kosten, neue Ausgaben

Erstes Projekt zum Jahresabschluss 2016 des AGG

• Wiederherstellung der Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und Analyse der systemtechnischen Einstellungen	CHF	374'000

02|18|O|3

• Analyse der Mängel und Klärung des Handlungsbedarfs	CHF	72'000
• Projektleitung	CHF	51'000
Total 1. Projekt	**CHF**	**497'000**
Ausgabenbewilligung BVE vom 21. März 2017		
Zweites Projekt zur Rechnungslegung BVE		
• Massnahmen zur Gewährleistung der künftigen Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung der BVE (Dokumentationen, Aufbau IKS, Prozessoptimierungen)	CHF	570'000
• Entwickeln und Umsetzen eines neuen Rollenmodells	CHF	315'000
Total 2. Projekt	**CHF**	**885'000**
Ausgabenbewilligung RRB 705/2017 vom 5. Juli 2017		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme (gemäss Feststellungen Finanzkontrolle)	**CHF**	**1'382'000.00**
Zu bewilligender Gesamtkredit	**CHF**	**1'382'000.00**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 lit. a FLG.

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit den folgenden Zahlungen abgelöst wurde bzw. wird, die mangels Voraussehbarkeit weder im Voranschlag 2017 noch in der Finanzplanung eingestellt waren und innerhalb der Produktgruppe kompensiert werden:

Produktgruppe: 09.01.9100 Führungsunterstützung

Konto (HRM2)	**Bezeichnung**			**Betrag**
313200	Hardware, externe Berater und Fachexperten	2017	CHF	1'057'000
		2018	CHF	325'000
	Total		**CHF**	**1'382'000**

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 6. Juni 2018
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 767072
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Wiederherstellung der Ordnungsmässigkeit des Jahresabschlusses des AGG 2016 und Sicherstellung der Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung der BVE für die Zukunft; "Projekt Optima" und zweites Projekt "FIT 2017"; nachträglicher Verpflichtungskredit des Grossen Rates für die Gesamtausgaben

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 2

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Beschreibung des Geschäfts 2
3.1 Ausgangslage 2
3.2 Feststellungen und Massnahmen 3
3.2.1 Wiederherstellung der Ordnungsmässigkeit 3
3.2.2 Überprüfung der systemtechnischen Einstellungen im SAP 3
3.2.3 Organisationsentwicklung 4
3.2.4 Rechnungslegung 4

4 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum 5
4.1 Kosten, neue Ausgaben 5
4.2 Finanzierung 5
4.3 Weitere Kosten 5

5 Antrag 6

12|00|O|3

1 Zusammenfassung

Aufgrund der Feststellungen der Finanzkontrolle zum Rechnungsabschluss 2016 und insbesondere zur Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung des Amts für Grundstücke und Gebäude (AGG) hat der Regierungsrat die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) im März 2017 beauftragt, umgehend alles Erforderliche vorzukehren, um im Rahmen von Sofortmassnahmen die Ordnungsmässigkeit rechtzeitig wieder herzustellen und die durch die Finanzkontrolle scharf monierten Mängel zu analysieren. In der Folge hat die BVE das Kriseninterventionsprojekt "Optima" lanciert und dafür Ausgaben von CHF 497'000 bewilligt. Das Projekt hat die Abnahme des Jahresabschlusses 2016 ermöglicht und wurde mit der Erarbeitung von Memos (werden als zusätzliche Beilage der FiKo zur Verfügung gestellt) erfolgreich abgeschlossen. Gleichzeitig zeigten die vorgenommenen Analysen aber auch, dass ein konkreter Handlungsbedarf für ein zweites Projekt besteht, damit gewährleistet ist, dass die BVE künftig den hohen Anforderungen von HRM2/IPSAS genügt. Der Einfachheit halber lief anfänglich auch das zweite Projekt unter dem bereits bekannten Arbeitstitel "Projekt Optima", wurde aber später als separates Projekt "FIT 2017" geführt. Für das zweite Projekt hat der Regierungsrat am 5. Juli 2017 Ausgaben von CHF 885'000 bewilligt.

Mit Schreiben vom 16. Februar 2018 hat die Finanzkommission den Regierungsrat aufgefordert, die beiden Ausgabenbewilligungen in einem Grossratsbeschluss zu bündeln und dem Grossen Rat nachträglich zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der Regierungsrat hält an seiner Beurteilung fest, wonach die Ausgaben für die beiden Projekte wegen der unterschiedlichen Zwecke nicht zusammengerechnet werden müssen.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, ORG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 6 Bst. f
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Die Finanzkontrolle des Kantons Bern (FK) hat im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2016 beim Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) wesentliche Mängel festgestellt. Der Regierungsrat hat deshalb am 8. März 2017 die BVE beauftragt, unter Einbezug der Finanzdirektion sofort alles Erforderliche vorzukehren, um die Ordnungsmässigkeit des Rechnungsabschlusses 2016 wiederherzustellen und die festgestellten Mängel im Hinblick auf die künftige Rechnungslegung des AGG zu analysieren. Die BVE hat in der Folge umgehend das "Projekt Optima" lanciert, um mit Sofortmassnahmen die Ordnungsmässigkeit des Rechnungsabschlusses 2016 wiederherzustellen und gleichzeitig zu klären, ob ein Handlungsbedarf für weitere Massnahmen besteht.

Im Rahmen des Kriseninterventionsprojekts wurden drei Themengebiete bearbeitet:

- Wiederherstellung der Ordnungsmässigkeit des Rechnungsabschlusses 2016
- Überprüfung der systemtechnischen Einstellungen im SAP
- Analyse der festgestellten Mängel und Klärung des Handlungsbedarfs für die Zukunft.

Der Regierungsrat wurde laufend über den Stand der Arbeiten in Kenntnis gesetzt.

3.2 Feststellungen und Massnahmen

3.2.1 Wiederherstellung der Ordnungsmässigkeit

Die Finanzkontrolle hat in ihrer Prüfung folgende Punkte bemängelt:

- Differenz zwischen SAP und FIS für Abschreibungen
- nicht bereinigte Scharnierkonten
- nicht korrekt erfasste Rückstellungen für die Rückzahlung der Investitionsbeiträge für das Jugendheim Prêles
- zu hoch bewertete Investitionsbeiträge an Spitäler, die über den Spitalinvestitionsfonds refinanziert werden
- falsche Buchung von Vorauszahlungen von Kunden
- nicht abgegrenzte Bundessubventionen 2016 für die Raumkosten der BFH
- Doppelerfassung im Kontokorrent-SAP im Rahmen eines Kredittransfers.

Die Punkte wurden geprüft und das Vorgehen zur Behebung der Mängel in so genannten Memos festgehalten. Die Memos zu den ersten drei Feststellungen werden der FiKo als zusätzliche Beilagen offen gelegt. Die nicht bereinigten Scharnierkonten führten im Vorfeld zu intensiven Diskussionen mit der FK. Nachstehend konnten folgende Erkenntnisse zu den Scharnierkonten und deren Bereinigung gewonnen werden:

Mit der Einführung der Teilautonomie im 2012 wurde SAP für das Baukostenmanagement und für die Debitorenbuchhaltung aufgesetzt. Die Rechnungslegung erfolgte bis einschliesslich 2015 im Finanzinformationssystem (FIS). Für die Überleitung zwischen SAP und FIS wurde ein technisches Konto (Scharnierkonto) verwendet, das Ende 2015 einen Saldo von CHF 5,2 Mrd. auswies. Mit der Einführung der Teilautonomie Plus wurde SAP ab 2016 zum führenden System für die Rechnungslegung und HRM2 testweise bereits eingeführt. Die Führung von zwei Bewertungsbereichen im SAP (HRM1 und HRM2) machte erneut ein technisches Konto notwendig, um den Übertrag von HRM2 (als federführend im SAP definiert) zu HRM1 zu ermöglichen. Die beiden technischen Konten wiesen per Ende 2016 zusammen einen Saldo von CHF 5,4 Mrd. auf. In Zusammenarbeit mit der Finanzdirektion wurde eine Lösung erarbeitet, die erlaubte, den aufgelaufenen Saldo von CHF 5,4 Mrd. erfolgsneutral auszubuchen.

3.2.2 Überprüfung der systemtechnischen Einstellungen im SAP

Als Teilprojekt von "Optima" wurden auch die wesentlichen Prozessrisiken im SAP und die entsprechenden Werteflüsse sowie das SAP-Customizing untersucht. Die Ergebnisse waren gut, denn das SAP-Customizing entspricht der gängigen Praxis. Die zeitgleiche Buchführung mehrerer Bewertungsbereiche (HRM1 und HRM2) sowie verschiedener Kontenpläne ist eine weit verbreitet angewandte Lösung. Bei den Sachkontendefinitionen wurden Optimierungsmassnahmen umgesetzt. Diese Arbeiten sind bereits abgeschlossen.

3.2.3 Organisationsentwicklung

Im Rahmen des Kriseninterventionsprojekts wurde die damalige Aufbau- und Ablauforganisation der Abteilung Controlling, Finanzen, Prozesse (CFP) des Generalsekretariats analysiert.

Die Buchhaltungen der Ämter werden mit Ausnahme derjenigen des Tiefbauamtes in der BVE zentral in der Abteilung Controlling, Finanzen, Prozesse (CFP) des Generalsekretariats geführt. Die kantonalen Projekte zu HRM2/IPSAS und FIS V10 sowie der Entscheid, die Standardsoftware SAP in Teilbereichen der BVE einzuführen, haben einen massgeblichen Einfluss auf die Gestaltung der Finanzdienstleistungen der BVE und somit auf die Ausrichtung der Abteilung CFP. Die Summe und vor allem Komplexität der Anforderungen an CFP sind stark angestiegen. Zudem führten mehrere Personalwechsel auf zentral wichtigen Stellen zu länger andauernden Mehrbelastungen der Mitarbeitenden. Die Abteilung CFP in ihrer früheren Formation war diesen neuen Anforderungen nicht mehr gewachsen.

Deshalb wurde im Rahmen von "FIT 2017" eine neue Aufbauorganisation entwickelt und umgesetzt. Seit 2018 ist die Abteilung CFP in die **Bereiche Amtsfinanzen, Finanz- und Rechnungswesen und CC SAP** aufgeteilt.

Berücksichtigt wurde auch, dass die Mitarbeitenden im GS gegenüber den Vertretern der Ämter unterschiedliche Rollen wahrnehmen: Diejenige des Regulators mit Weisungsbefugnis, um gefällte Entscheide und die neuen Richtlinien konsistent und stringent innerhalb der BVE durchzusetzen. Diejenige des Sparring-Partners, zur fundierten Beratung der Verantwortlichen in den Ämtern und diejenige des Dienstleisters, zur effizienzsteigernden Unterstützung der Ämter in den finanzrelevanten Geschäftsfällen. Die Ausprägungen der Rollen werden nun im Rahmen von "FIT 2017" gemeinsam und umfassend erarbeitet, damit die Zentralisierung mit *shared services*, wie sie auch dem ERP-Projekt zugrunde liegt, funktioniert.

Die Organisationsentwicklung verläuft planmässig und soll Ende 2018 abgeschlossen sein.

3.2.4 Rechnungslegung

Bei der vertieften Prüfung der Jahresrechnung 2016 wurden im Weiteren Mängel bei den Prozessen und ein ungenügendes Internes Kontrollsystem (IKS) festgestellt. Verbesserungsbedarf bestand zudem bei der Dokumentation im Allgemeinen, insbesondere auch bei den Prüfunterlagen. Die entsprechenden Optimierungen sind nun Gegenstand des Projekts "FIT 2017".

Im Hinblick auf die Jahresabschlüsse 2017 und folgende wurden die Mitarbeitenden im Rahmen von "FIT 2017" auf die steigende Komplexität mit HRM2/IPSAS vorbereitet. Die Dokumentationen wurden verbessert und stufengerechter aufbereitet. Prozesse wurden angepasst und das Interne Kontrollsystem auf die neuen Bedürfnisse zugeschnitten. Als im Detail klärungsbedürftig erwies sich unter anderem auch die Aufteilung der Verantwortlichkeiten in der Rechnungslegung zwischen dem AGG und dem Generalsekretariat .

Die Verbesserungsmassnahmen werden planmässig umgesetzt.

4 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

4.1 Kosten, neue Ausgaben

Erstes Projekt zum Jahresabschluss 2016 des AGG		
• Wiederherstellung der Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und Analyse der systemtechnischen Einstellungen	CHF	374'000
• Analyse der Mängel und Klärung des Handlungsbedarfs	CHF	72'000
• Projektleitung	CHF	51'000
Total 1. Projekt	**CHF**	**497'000**
Ausgabenbewilligung BVE vom 21. März 2017		
Zweites Projekt zur Rechnungslegung BVE		
• Massnahmen zur Gewährleistung der künftigen Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung der BVE (Dokumentationen, Aufbau IKS, Prozessoptimierungen)	CHF	570'000
• Entwickeln und Umsetzen eines neuen Rollenmodells	CHF	315'000
Total 2. Projekt	**CHF**	**885'000**
Ausgabenbewilligung RRB 705/2017 vom 5. Juli 2017		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme	**CHF**	**1'382'000.00**
(gemäss Feststellungen Finanzkontrolle)		
Zu bewilligender Gesamtkredit	**CHF**	**1'382'000.00**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 lit. a FLG.

4.2 Finanzierung

Die Ausgaben für das Geschäft waren in den Voranschlägen 2017 und 2018 nicht eingestellt. Sie können innerhalb der Produktgruppe kompensiert werden.

4.3 Weitere Kosten

Unabhängig von den umgesetzten Sofortmassnahmen zur Abnahme des Jahresabschlusses 2016 (Projekt "Optima") und den laufenden Optimierungen (Projekt "FIT 2017") entstehen weitere Ausgaben im Zusammenhang mit HRM2 und SAP, die von den Projekten "Optima" und "FIT 2017" abzugrenzen sind:

- Das Projekt HRM2/IPSAS unter der Leitung der Finanzdirektion hat Neubewertungen des Verwaltungsvermögens (Restatement) erforderlich gemacht. Dafür waren Aufträge an externe Spezialisten nötig.
- Die Anlagenbuchhaltung im SAP wurde im Zusammenhang mit der Einführung der Liegenschaftsrechnung neu aufgebaut. Die erste Betriebsphase war und ist erwartungsgemäss mit höheren Support- und Schulungskosten verbunden. Diese Kosten gehen zulasten des Supportbudgets.

Ebenfalls abzugrenzen sind weitere Projekte, die als Folge von Beanstandungen der Finanzkontrolle laufend erforderlich werden. Im Zusammenhang mit der Jahresrechnung 2017 hat die Finanzkontrolle unter anderem die Umsetzung von HRM2/IPSAS beim TBA kritisiert. Dies macht ein weiteres Projekt nötig, das so genannte "FIT TBA". Das Projekt mit Gesamtkosten von voraussichtlich rund CHF 480'000 fällt in die Ausgabenkompetenz der Direktion.

Keine zusätzlichen Kosten sind hingegen für die IT entstanden. Die Beanstandungen der Finanzkontrolle haben keine Nachbesserungen bei den IT-Systemen nötig gemacht und es sind auch keine diesbezüglichen Massnahmen geplant.

5 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilage
- Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilage für die FiKo
- Memos zu den Feststellungen der Finanzkontrolle

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	598/2018
Datum RR-Sitzung:	30. Mai 2018
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	771047
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Ins / Lindenhof, Justizvollzugsanstalt Witzwil,
Instandsetzung von 10 Gebäuden (Lindenhof) und der ehemaligen Verwaltervilla für Haftplätze des Arbeitsexternats; Verpflichtungskredit für die Ausführung

1 Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von CHF 56,16 Mio. (Gesamtkosten CHF 59,8 Mio. abzüglich der bereits bewilligten Wettbewerbs- und Projektierungskosten von CHF 3,64 Mio.) sollen die über dreissigjährigen Gebäude des Lindenhofs der Justizvollzugsanstalt Witzwil instandgesetzt und die Haustechnik sowie die Sicherheitsanlagen saniert und wo nötig ersetzt werden.

Zudem wird die ehemalige Verwaltervilla saniert, damit die vom Strafvollzugskonkordat Nordwest- und Innerschweiz geforderten Plätze im Arbeitsexternat dauerhaft angeboten werden können.

2 Rechtsgrundlagen

- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0), Art. 372 ff., insbesondere Art. 377
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1984 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (SR 341)
- Verordnung vom 21. November 2007 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV; SR 341.1)
- Gesetz vom 25. Juni 2003 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG; BSG 341.1), Art. 8 ff. und Art. 83 ff.
- Verordnung vom 5. Mai 2004 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVV; BSG 341.11), Art. 12 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141), Art. 10
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Kosten, neue Ausgaben

Preisstand 1. Oktober 2017, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 122.8 Punkte

Gesamtkosten (inkl. Honorare und Reserven)		**CHF**	**59'800'000.00**
• Instandsetzung Gebäude Lindenhof		CHF	58'050'000.00
• Haftraumtechnik (Finanzierung POM)		CHF	1'000'000.00
• Wettbewerb		CHF	750'000.00
Total		**CHF**	**59'800'000.00**
abzüglich bewilligte Ausgaben für den Architekturwettbewerb (RRB 1020/2015)	–	CHF	750'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV		**CHF**	**59'050'000.00**
./. bewilligte Projektierungskosten (GRB vom 19. Januar 2016) mit Zusatzkredit BVE vom 7. August 2017	–	CHF	2'890'000.00
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**56'160'000.00**

Das Bauvorhaben ist beim Bundesamt für Justiz angemeldet. Das Geschäft wird vom Bund voraussichtlich mit Beiträgen im üblichen Rahmen von 35 % der anrechenbaren Kosten mitfinanziert, was etwa einem Viertel der Gesamtinvestitionskosten entsprechen wird. Der Bundesbeitrag ist im vorliegenden Kreditantrag noch nicht in Abzug gebracht.

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

4.1 Instandsetzungsarbeiten zu Lasten BVE

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den folgenden Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag bzw. in der Aufgaben- und Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt sind.

Objekt: BE_GID: 224596
Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement (AGG)

Konto	Bezeichnung	Jahr		Betrag
504200	Amt für Grundstücke und Gebäude Erneuerungsunterhalt Liegenschaften (VV)	bisher	CHF	2'200'000.00
		2018	CHF	2'100'000.00
		2019	CHF	2'000'000.00
		2020	CHF	20'250'000.00
		2021	CHF	20'250'000.00
		2022	CHF	12'000'000.00
Total			CHF	58'800'000.00

4.2 Haftraumtechnik zu Lasten POM

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit folgender Zahlung abgelöst wird:

Produktgruppe: 06.06.9120 Freiheitsentzug und Betreuung (POM)

Konto	Bezeichnung	Rechnungsjahr	Betrag
506200	Informatikgeräte aller Art	2021	1'000'000.00

Die Mittel werden im nächsten Planungsprozess durch die Polizei- und Militärdirektion in die Finanzplanung aufgenommen.

5 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Gesamtkosten von CHF 59,8 Mio. betreffen werterhaltende Investitionen von rund CHF 56,45 Mio. und wertvermehrende Investitionen von rund CHF 3,35 Mio. Der Anteil der wertvermehrenden Investitionen beträgt demnach rund 6 %.

Die Nutzungsdauer der Investition für die Anlageklasse 'Rohbau 1' (CHF 4,2 Mio.) beträgt 80 Jahre. Der diesbezügliche jährliche ordentliche Abschreibungsaufwand beträgt demnach CHF 52'500.--.

Die Nutzungsdauer der Investition für die Anlageklasse 'Übriges Gebäude' (CHF 54,6 Mio.) beträgt 25 Jahre, was einen jährlichen Abschreibungsaufwand von CHF 2'184'000.-- ergibt.

Die Nutzungsdauer der Investition für die Anlagekomponente 'Haftraumtechnik POM' (CHF 1,0 Mio.) beträgt 5 Jahre, was einen jährlichen Abschreibungsaufwand von CHF 200'000.-- ergibt.

Die zu ersetzenden Teile sind abgeschrieben und lösen keinen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand aus.

6 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler
- Grosser Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 30. Mai 2018
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 771047
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Ins / Lindenhof, Justizvollzugsanstalt Witzwil, Instandsetzung von 10 Gebäuden (Lindenhof) und der ehemaligen Verwaltervilla für Haftplätze des Arbeitsexternats; Verpflichtungskredit für die Ausführung

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 2

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Beschreibung des Vorhaben 3
3.1 Ausgangslage 3
3.2 Entwicklung seit der Verabschiedung des Projektierungskredits 4
3.3 Baulicher und betrieblicher Bedarf 5
3.4 Beschreibung des Projekts 5
3.5 Provisorien / Bauen unter Betrieb 8
3.6 Alternativen und Folgen eines Verzichts 8

4 Finanzielle Auswirkungen 9
4.1 Kostenübersicht 9
4.2 Finanzierung 9
4.3 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen 9
4.4 Ausstattung und personelle Auswirkungen 10

5 Termine 10

6 Antrag 10

02|00|O|2

1 Zusammenfassung

An der Januarsession 2016 hat der Grosse Rat für die Justizvollzugsanstalt (JVA) Witzwil einen Projektierungskredit für die Instandsetzung von 10 Gebäuden und einen Erweiterungsneubau (Arbeitsexternat) auf dem so genannten Lindenhof bewilligt. Die zehn Gebäude wurden im Jahr 1985 erstellt und sind stark sanierungsbedürftig.

Mit dem nun beantragten Ausführungskredit von CHF 56,16 Mio. (Gesamtkosten CHF 59,8 Mio. abzüglich der bereits bewilligten Wettbewerbs- und Projektierungskosten von CHF 3,64 Mio.) sollen die zehn Gebäude instandgesetzt und die Haustechnik sowie die Sicherheitsanlagen saniert und wo nötig ersetzt werden. Nicht realisiert werden soll hingegen der noch im Projektierungskredit vorgesehene Erweiterungsneubau für das Arbeitsexternat. Die dafür erforderlichen Plätze können stattdessen dauerhaft im ehemaligen Verwalterwohnhaus eingerichtet werden. Der Kanton Bern hat sich im Strafvollzugskonkordat Nordwest- und Innerschweiz verpflichtet, Plätze im Arbeitsexternat für Gefangene anzubieten, die vor der Entlassung stehen.

Das Bauprojekt entspricht der langfristigen Massnahmenplanung für die Justizvollzugsanstalten der Polizei- und Militärdirektion.

Der Kredit unterliegt dem fakultativen Referendum.

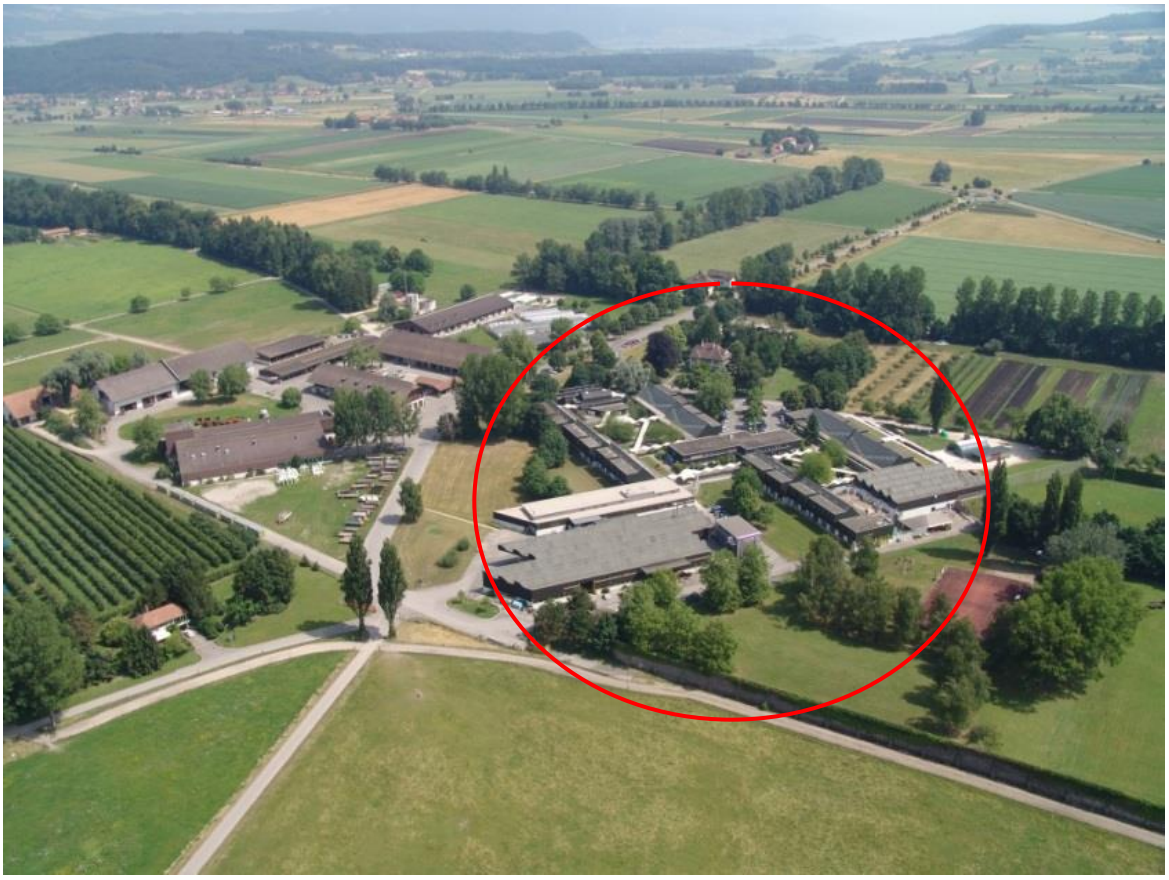
2 Rechtsgrundlagen

- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0), Art. 372 ff., insbesondere Art. 377
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1984 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (SR 341)
- Verordnung vom 21. November 2007 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV; SR 341.1)
- Gesetz vom 25. Juni 2003 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG; BSG 341.1), Art. 8 ff. und Art. 83 ff.
- Verordnung vom 5. Mai 2004 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVV; BSG 341.11), Art. 12 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141), Art. 10
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Beschreibung des Vorhaben

3.1 Ausgangslage

Der Kanton Bern vollzieht in der JVA Witzwil Strafen im offenen und geschlossenen Vollzug an erwachsenen Männern. Hier werden Gefangene eingewiesen, von denen keine Flucht- oder Wiederholungsgefahr ausgeht. Der offene Vollzug zielt auf die Resozialisierung der Gefangenen für ein deliktfreies Leben nach Strafende. Entsprechend werden Gefangene im Arbeitsexternat und in der Aussenwohngruppe auf die Haftentlassung und die gesellschaftliche Wiedereingliederung vorbereitet. Personen, die im Arbeitsexternat untergebracht werden, arbeiten ausserhalb der Justizvollzugsanstalt, verbringen aber die restliche Zeit des Tages in der Vollzugsinstitution. Zur Erfüllung der kantonalen Aufgabe des Straf- und Massnahmenvollzugs für Erwachsene haben sich die Schweizer Kantone zu drei regionalen Strafvollzugskonkordaten zusammengeschlossen, die den Justizvollzug standardisieren und das Platzangebot innerhalb der beteiligten Kantone planen und koordinieren. Der Kanton Bern hat sich im Strafvollzugskonkordat Nordwest- und Innerschweiz vertraglich verpflichtet, Arbeitsexternatsplätze anzubieten. Derzeit werden diese provisorisch im ehemaligen, sanierungsbedürftigen Verwalterwohnhaus auf dem Lindenhofareal geführt. Der Lindenhof liegt inmitten der Landwirtschaftsfläche der JVA Witzwil und grenzt an die landwirtschaftlichen Gebäude der JVA auf der linken Seite (vgl. nachfolgende Aufnahme).



Die Gebäude des Lindenhofs werden im Vollzugsalltag (Wohnen, Betreuen, Freizeit, Arbeit, Verpflegung, Sicherheit und Administration) intensiv genutzt. Auf dem Areal befinden sich fünf Gebäude für neun Wohngruppen, zwei Verwaltungsgebäude, eine Turnhalle, Werkstätten, eine Aula und das provisorische Arbeitsexternat.

Zudem liegen auf dem Areal ein Versorgungsgebäude (mit Küche, Bäckerei und Metzgerei), das bereits 2006 saniert und erneuert wurde, und ein Hallenbad, das seit 2014 ausser Betrieb ist und rückgebaut wird.

Auf den übrigen Geländen der JVA Witzwil (Peripherie) wurden in den Vorjahren bereits verschiedene Arbeiten umgesetzt (Rückbauten, Sanierung von Wohngebäuden).

Die von langer Hand geplanten und bauseitig angestossenen Instandsetzungen auf dem Lindenhof stehen in keinem Bezug zu anderen Projekten im Justizvollzug. Sie werden unabhängig von den Investitionsentscheiden im Rahmen der noch zu konkretisierenden Umsetzung der Justizvollzugsstrategie 2017–2032 der Polizei- und Militärdirektion ausgeführt.

Würden die bestehenden Gebäude durch neue ersetzt, müsste gemäss den geltenden Benchmarks für Haftplätze mit Investitionskosten von weit über CHF 100 Millionen gerechnet werden. Die vorgesehene Instandsetzung der Gebäude ist somit wirtschaftlicher.

3.2 Entwicklung seit der Verabschiedung des Projektierungskredits

Der Grosse Rat hat in der Januarsession 2016 einen Projektierungskredit für die Instandsetzung von 10 Gebäuden auf dem Lindenhofareal und die Erstellung eines Erweiterungsneubaus für die Gefangenen im Arbeitsexternat bewilligt. Damals wurde mit Ausführungskosten in der Grössenordnung von 52 Millionen gerechnet.

Um die bestmögliche Lösung zu eruieren, wurde im Jahr 2016 ein Architekturwettbewerb durchgeführt. Das Siegerprojekt bildete in der Folge die Basis für die konkreten Projektierungsarbeiten. Im Verlauf der Projektierung zeigte sich allerdings, dass die Gesamtkosten aus verschiedenen Gründen deutlich über den Grobkostenschätzungen sein würden. Denn in der Zwischenzeit haben sich die Anforderungen betreffend Brandschutz und Energieeffizienz verschärft und wegen des aufgelaufenen Unterhalts sind weitere betriebs- und sicherheitswesentliche Einrichtungen und Installationen erneuerungsbedürftig geworden. Zudem ist nun das Ausmass der notwendigen Provisorien konkret bekannt.

Auf der Suche nach Einsparmöglichkeiten wurden in der Folge sämtliche Projektinhalte nochmals überprüft. Daraus resultierte ein überarbeitetes Projekt, das entgegen dem Projektbeschrieb im Projektierungskredit **auf einen Erweiterungsneubau für die Haftplätze im Arbeitsexternat verzichtet**. Anstelle eines Neubaus ist nun geplant, das ehemalige Verwalterwohnhaus, in dem bereits heute die Gefangenen des offenen Vollzugs im Arbeitsexternat provisorisch untergebracht sind, nicht abzureissen, sondern zu sanieren und dauerhaft einzurichten. Zudem werden alle energetischen Standards auf die minimalen gesetzlichen Anforderungen beschränkt, indem beispielsweise auf mechanische Lüftungen in den bestehenden Wohngruppen verzichtet wird.

Mit den Projektanpassungen kann die Kostensteigerung beschränkt werden und die Investitionskosten betragen insgesamt CHF 59,8 Mio. Allerdings haben sich mit den höheren Ausführungskosten auch die Projektierungskosten etwas erhöht, weshalb ein Zusatzkredit zum Projektierungskredit erforderlich wurde.

Der Mehrbedarf wird innerhalb der eingestellten Mittel kompensiert.

3.3 Baulicher und betrieblicher Bedarf

Das vorliegende Projekt entspricht der langfristigen Massnahmenplanung für die Justizvollzugsanstalten und der Justizvollzugsstrategie 2017–2032 der Polizei- und Militärdirektion.

Die zehn 30-jährigen Gebäude im Lindenhof und das ehemalige Verwalterwohnhaus sind in einem schlechten baulichen Zustand und müssen nach jahrzehntelanger intensiver Nutzung im 24-Stunden-Betrieb umfassend in Stand gesetzt werden. Die Gebäudehüllen sind undicht und erfüllen heute nicht mehr die Vorgaben der Energiegesetzgebung.

Die Gebäude des Lindenhofs, die dem geschlossenen Vollzug dienen, entsprechen nicht mehr den aktuellen Sicherheitsstandards. Brandschutz, Sicherheitstechnik und Personensicherheit sind ungenügend und es bestehen grosse Risiken für Gefangene und Mitarbeitende. Auch die haustechnischen Anlagen haben das Ende ihrer Lebensdauer erreicht, entsprechen nicht mehr den geltenden Normen und Vorschriften und müssen dringend ersetzt werden.

Für den offenen Vollzug sind heute provisorisch Plätze im ehemaligen Verwalterwohnhaus untergebracht. Das Wohnhaus ist in einem schlechten baulichen Zustand und muss instandgesetzt werden, damit die vom Konkordat geforderten 10 Plätze für Gefangene im Arbeitsexternat des offenen Vollzugs künftig dauerhaft dort angeboten werden können. Zudem wird die bisher fehlende Haftraumtechnik installiert. Die Raumstruktur des Verwalterwohnhauses erlaubt es, bei Bedarf nach der Instandsetzung ohne zusätzlichen Aufwand bis zu 13 Haftplätze für das Arbeitsexternat anzubieten.

3.4 Beschreibung des Projekts

Die bestehenden Gebäude des Lindenhofs, sowie die ehemalige Verwaltervilla sollen instandgesetzt und mit einer zeitgemässen, technischen Infrastruktur ausgestattet werden, damit sie den heutigen betrieblichen Anforderungen entsprechen. Die Gebäudehüllen, die Haustechnik und die Sicherheitsanlagen müssen saniert und wo nötig ersetzt werden. Mit der Sanierung werden die minimalen gesetzlichen Standards für die Wohn- und Verwaltungsbauten eingehalten.

Schliesslich müssen die Altbauten bezüglich Altlasten, Erdbebentauglichkeit, Brandschutz und Personensicherheit den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden.

Die Gebäude sollen unter laufendem Betrieb und mit Vollbelegung instandgesetzt werden. Damit der Gefängnisbetrieb während der etappierten Bauphasen in den Altbauten aufrechterhalten werden kann, sind umfangreiche Provisorien notwendig.

Die folgende Übersicht zeigt die Gebäudesituation auf dem Lindenhofareal. In der Folge werden die für die einzelnen Gebäudegruppen geplanten Massnahmen beschrieben.


LH 22
Landwirtschaft
LH 19
AEX
LH 35
Aula
LH 37
WHG 9
LH 33
WHG 5&6
LH 39
WHG 7&8
LH 31
Verwaltung
LH 25
WHG 3&4
LH 29
WHG 1&2
LH43
Werkstatt
LH 27
Sporthalle

02|00|O|2

Konkret sind die folgenden Massnahmen vorgesehen:

LH 19 Arbeitsexternat (Verwalterwohnhaus)

- Die Gebäudehülle wird instandgesetzt und gemäss Minergie-Standard aufgedämmt.
- Alle Fenster und der aussenliegende Sonnenschutz werden ausgewechselt.
- Die haustechnischen Anlagen werden grösstenteils vollumfänglich ersetzt oder erneuert. Die Absturzvorrichtungen werden gemäss den aktuell gültigen Vorschriften angepasst.
- Die Zimmer werden mit einer zukunftsgerichteten Haftraumtechnik ausgestattet.
- Die inneren Oberflächen (Böden, Wände, Decken) werden, wo nötig, ersetzt oder aufgefrischt.

LH 31 Verwaltung

- Die Gebäudehülle wird saniert und gemäss Minergie-Standard aufgedämmt und neu verkleidet. Alle Fenster und der aussenliegende Sonnenschutz werden ausgewechselt.
- Die haustechnischen Anlagen werden grösstenteils vollumfänglich ersetzt oder erneuert. Die brandschutztechnischen Einrichtungen und die Absturzvorrichtungen werden vorschriftsgemäss angepasst. Die Baustruktur wird, wo notwendig, erdbebenertüchtigt.
- Die betriebsbedingten Sicherheitseinrichtungen der Loge/Zentrale wurden bereits im Jahr 2011 modernisiert. Es sind daher nur geringfügige Anpassungen der Installationen an die nun zu erneuernden Sicherheitsanlagen der übrigen Gebäude notwendig.
- Die inneren Oberflächen (Böden, Wände, Decken) werden, wo nötig, ersetzt oder aufgefrischt.

LH 25, 29, 33, 37, 39 Wohngruppen

- Die Gebäudehülle wird saniert und gemäss Minergie-Standard aufgedämmt und neu verkleidet. Alle Fenster und der aussenliegende Sonnenschutz werden ausgewechselt.
- Die haustechnischen Anlagen werden grösstenteils vollumfänglich ersetzt oder erneuert. Die brandschutztechnischen Einrichtungen und die Absturzvorrichtungen werden vorschriftsgemäss angepasst. Die Baustruktur wird, wo notwendig, erdbebenertüchtigt.
- Die betriebsbedingten Sicherheitseinrichtungen (Zellen-, und Aufseherkommunikationsanlage, Sicherheitsleitsystem, Videozentrale und Kameras, Uhrensystem) werden, wo nötig, angepasst, erweitert oder ersetzt. Die Zellen werden mit einer zukunftsgerichteten Haftraumtechnik ausgestattet.
- Die inneren Oberflächen (Böden, Wände, Decken) werden, wo nötig, ersetzt oder aufgefrischt.

LH 27 Sporthalle

- Die Gebäudehülle wird saniert und gemäss Minergie-Standard aufgedämmt und neu verkleidet. Alle Fenster und der aussenliegende Sonnenschutz werden ausgewechselt.
- Die haustechnischen Anlagen werden grösstenteils vollumfänglich ersetzt oder erneuert. Die brandschutztechnischen Einrichtungen und die Absturzvorrichtungen werden vorschriftsgemäss angepasst. Die Baustruktur wird, wo notwendig, erdbebenertüchtigt.
- Die inneren Oberflächen (Böden, Wände, Decken) werden, wo nötig, ersetzt oder aufgefrischt.
- Das angebaute Hallenbad wird rückgebaut.

LH 35 Aula

- Die Gebäudehülle wird saniert und gemäss Minergie-Standard aufgedämmt und neu verkleidet. Alle Fenster und der aussenliegende Sonnenschutz werden ausgewechselt.
- Die haustechnischen Anlagen werden grösstenteils vollumfänglich ersetzt oder erneuert. Die brandschutztechnischen Einrichtungen und die Absturzvorrichtungen werden vorschriftsgemäss angepasst. Die Baustruktur wird, wo notwendig, erdbebenertüchtigt.
- Die inneren Oberflächen (Böden, Wände, Decken) werden, wo nötig, ersetzt oder aufgefrischt.

LH 22 Verwaltung Landwirtschaft , LH 43 Werkstatt

- Die Gebäudehülle und der Innenausbau werden instandgehalten und baulich aufgefrischt.

Umgebung

- Die baulichen Voraussetzungen für die Feuerwehrzufahrt und die Fensterreinigung werden vorschriftsgemäss angepasst. Wegen Setzungen im Erdreich (Grundwasser) werden die überdeckten Kreuzgänge und damit die Umgebungsgestaltung in den Höfen instandgesetzt und angepasst.

3.5 Provisorien / Bauen unter Betrieb

Damit die Realisierungsphase möglichst kurz gehalten und der Betrieb umfassend aufrecht erhalten werden kann, werden die Gebäude in zwei Etappen saniert. Dies ist aus betrieblicher und sicherheitstechnischer Sicht optimal, bedingt aber umfangreiche Provisorien für 80–90 Haftplätze innerhalb des bestehenden Sicherheitsperimeters. Dafür sind Container vorgesehen, mit der erforderlichen Infrastruktur.

Die Provisorien stellen hohe Anforderungen an einen sicheren Anstaltsbetrieb und effizienten Baustellenbetrieb. Insbesondere der Sicherheit und den organisatorischen Betriebsabläufen wird grosse Aufmerksamkeit beigemessen.

Um allen Ansprüchen gerecht zu werden, wird je Bauetappe ein Betriebs- und Sicherheitskonzept erstellt, das die betrieblichen Abläufe regelt. Gleichzeitig werden in den Konzepten Massnahmen festgelegt, welche die Beeinträchtigungen während der Bauphasen vermindern resp. ausgleichen.

Geprüft wurde unter anderem auch ein reduzierter Gefängnisbetrieb während der Bauzeit. Mit einer Schliessung von Haftplätzen könnten die Kosten für die Provisorien zwar deutlich reduziert werden, doch das wäre nicht wirtschaftlich. Der Betriebsausfall und die fehlenden Einnahmen (Konkordatsbeiträge) wären im mehrstelligen Millionenbereich, weil keine Möglichkeit bestände, die zugewiesenen Gefangenen anderweitig innerhalb des Kantons unterzubringen.

3.6 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Ohne die geplante Instandsetzung würden die Gebäude nach und nach unbewohnbar und dadurch unbenutzbar. Der ordentliche Betrieb könnte nicht mehr sichergestellt werden. Der zunehmend schlechte Zustand der Infrastruktur würde den Unterhaltsaufwand enorm ansteigen lassen. Zahlreiche Installationen müssen ohnehin in den nächsten Jahren erneuert werden, weil sie das Ende ihrer Lebensdauer erreicht haben. Eine weitere Verzögerung der bisher aufgeschobenen Instandsetzungsarbeiten wäre nicht nachhaltig, denn deren Kosten würden zunehmen.

4 Finanzielle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand 1. Oktober 2017, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 122.8 Punkte

Gesamtkosten (inkl. Honorare und Reserven)		**CHF**	**59'800'000.00**
• Instandsetzung Gebäude Lindenhof		CHF	58'050'000.00
• Haftraumtechnik (Finanzierung POM)		CHF	1'000'000.00
• Wettbewerb		CHF	750'000.00
Total		**CHF**	**59'800'000.00**
abzüglich bewilligte Ausgaben für den Architekturwettbewerb (RRB 1020/2015)	–	CHF	750'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV		**CHF**	**59'050'000.00**
Abzüglich bewilligte Projektierungskosten (GRB vom 19. Januar 2016) mit Zusatzkredit BVE vom 7. August 2017	–	CHF	2'890'000.00
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**56'160'000.00**

Das Bauvorhaben ist beim Bundesamt für Justiz angemeldet. Das Geschäft wird vom Bund voraussichtlich mit Beiträgen im üblichen Rahmen von 35 % der anrechenbaren Kosten mitfinanziert, was etwa einem Viertel der Gesamtinvestitionskosten entsprechen wird. Der Bundesbeitrag ist im vorliegenden Kreditantrag noch nicht in Abzug gebracht.

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird. Die Ausgaben für die Instandsetzungen sind im Voranschlag und in der Aufgaben- und Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt. Die Ausgaben für die Haftraumtechnik, die voraussichtlich im Jahr 2021 anfallen werden, wird die Polizei- und Militärdirektion (POM) in die kommende Finanzplanung aufnehmen.

4.3 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Gesamtkosten von CHF 59,8 Mio. betreffen werterhaltende Investitionen von rund CHF 56,45 Mio. und wertvermehrende Investitionen von rund CHF 3,35 Mio. Der Anteil der wertvermehrenden Investitionen beträgt demnach rund 6 %.

Die Nutzungsdauer der Investition für die Anlageklasse 'Rohbau 1' (CHF 4,2 Mio.) beträgt 80 Jahre. Der diesbezügliche jährliche ordentliche Abschreibungsaufwand beträgt demnach CHF 52'500.--.

Die Nutzungsdauer der Investition für die Anlageklasse 'Übriges Gebäude' (CHF 54,6 Mio.) beträgt 25 Jahre, was einen jährlichen Abschreibungsaufwand von CHF 2'184'000.-- ergibt.

Die Nutzungsdauer der Investition für die Anlagekomponente 'Haftraumtechnik POM' (CHF 1,0 Mio.) beträgt 5 Jahre, was einen jährlichen Abschreibungsaufwand von CHF 200'000.-- ergibt.

Die zu ersetzenden Teile sind abgeschrieben und lösen keinen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand aus.

4.4 Ausstattung und personelle Auswirkungen

4.4.1 Ausstattungen

Die Kosten von CHF 1.0 Mio. für die Ausstattung der Zellen mit einer zukunftsgerichteten Haftraumtechnik trägt die POM. Das bestehende Mobiliar in den Gebäuden wird vorerst weiterverwendet. Es hat jedoch das Ende des Lebenszyklus erreicht und wird daher – unabhängig vom vorliegenden Projekt – demnächst ersetzt werden müssen. Der erforderliche Einrichtungskredit in der Höhe von CHF 1,8 Mio. wird die POM dem Grossen Rat voraussichtlich 2019 zum Entscheid vorlegen. Die Ausgaben sind in einem separaten Kredit zu beantragen, weil sie in keinem direkten Zusammenhang mit dem vorliegenden Instandsetzungsprojekt stehen.

4.4.2 Personal

Die Instandsetzungen haben keinen Einfluss auf den Personalbestand der JVA Witzwil.

5 Termine

Die aktuelle Planung geht von folgenden Terminen aus:

Ausschreibung / Ausführungsvorbereitung	2019
Realisierung Instandsetzung in Etappen	2020 bis 2022

6 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschluss zuzustimmen.

Beilage
- Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilage für die BaK
- Kostenvoranschlag vom 21. März 2018

02|00|O|2





N

Situationsplan | Plan de situation | Amthaus Bern, Hodlerstrasse 7, Bern

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	485/2018
Datum RR-Sitzung:	9. Mai 2018
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	758478
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bern, Hodlerstrasse 7, Amthaus
Instandsetzung Fassaden und Sanierung Haustechnik
Verpflichtungskredit für die Projektierungsarbeiten

1 Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von CHF 1'200'000.-- (Gesamtkosten CHF 1'260'000.-- abzüglich bereits bewilligter Ausgaben für Planungs- und Vorbereitungsarbeiten von CHF 60'000.--) soll die Projektierung der energetischen und technischen Sanierung des Amthauses an der Hodlerstrasse 7 bis und mit Baubewilligungsverfahren finanziert werden.

Im Rahmen des Projekts sind zudem Massnahmen zur Erdbebenertüchtigung, Anpassungen an der Brandschutzanlage und die Installation von Absturzsicherungen vorgesehen.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Kosten, neue Ausgaben

Preisstand 1. Oktober 2017, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 122.8 Punkte

Gesamte Planungs- und Projektierungskosten	**CHF**	**1'260'000.00**
davon:		
– Planungs- und Vorbereitungsarbeiten	CHF	60'000.00
– Vorprojekt	CHF	380'000.00
– Bauprojekt	CHF	770'000.00
– Bewilligungsverfahren	CHF	50'000.00
Total	**CHF**	**1'260'000.00**

02|00|O|2

abzüglich bereits bewilligte Ausgaben für Planung und Vorarbeiten (Ausgabenbewilligung AGG vom 26. Februar 2018)	–	CHF	60'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV		**CHF**	**1'200'000.00**
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**1'200'000.00**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den folgenden Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag und in der Aufgaben- und Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt sind.

Objekt: BE_GID: 224596

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Konto	Bezeichnung	Rechnungsjahr		Betrag
4980 504100	AGG Umbau Liegenschaften (VV)	2018	CHF	210'000.00
4980 504100	AGG Umbau Liegenschaften (VV)	2019	CHF	650'000.00
4980 504100	AGG Umbau Liegenschaften (VV)	2020	CHF	400'000.00
Total			CHF	1'260'000.00

5 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Investitionen von CHF 1.26 Mio. fallen in die Anlageklasse 'Anlagen im Bau'. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen sowie zur Nutzungsdauer und Abschreibung können erst im Ausführungskredit gemacht werden.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- An den Grossen Rat

02|00|O|2

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	9. Mai 2018
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	758478
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bern, Hodlerstrasse 7, Amthaus
Instandsetzung Fassaden und Sanierung Haustechnik
Verpflichtungskredit für die Projektierungsarbeiten

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 2

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Beschreibung des Vorhabens 2

3.1 Ausgangslage 2

3.2 Projektbeschrieb 3

3.3 Vorgehen 4

3.4 Alternativen und Folgen eines Verzichtes 4

4 Finanzielle Auswirkungen 4

4.1 Kostenübersicht 4

4.2 Finanzierung 5

4.3 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen 5

4.4 Voraussichtliche Investitionskosten und Einsparungen 5

5 Termine 5

6 Antrag 5

1 Zusammenfassung

Mit dem beantragten Kredit von CHF 1'200'000.-- soll die Projektierung der Sanierung des Amthauses an der Hodlerstrasse 7 durchgeführt und bis zur Baubewilligung finanziert werden. Das Gebäude beinhaltet mehrere Gerichtssäle sowie Büroräumlichkeiten und wird seit der Justizreform 2011 – und der damit verbundenen Standortkonzentration – vom Regionalgericht Bern-Mittelland, dem kantonalen Zwangsmassnahmengericht und von Staatsanwaltschaften genutzt. Die neue Nutzung bedingte seinerzeit verschiedene bautechnische Massnahmen im Gebäudeinnern (Empfangsbereich mit Schleusen, innere Sicherheitszonen etc.). Zudem wurden die Büros erneuert, verschiedene Brandschutzmassnahmen umgesetzt und dringende Unterhaltsarbeiten vorgenommen. Die Arbeiten beschränkten sich dabei bewusst auf diejenigen Massnahmen im Gebäudeinnern, die nötig waren, um die neue Nutzung zu ermöglichen. Die sanierungsbedürftigen Fassaden und die Haustechnik wurden nicht miteinbezogen. Deren Sanierung soll nun in den Jahren 2021–2023 erfolgen.

Die geplanten Instandsetzungsarbeiten betreffen die energetische und technische Sanierung inkl. der notwendigen Anpassungen im Bereich der Erdbebensicherheit und des Brandschutzes, das Anbringen von Absturzsicherungen und die Erneuerung der Haustechnik. Die Raumeinteilung bleibt bestehen.

2 Rechtsgrundlagen

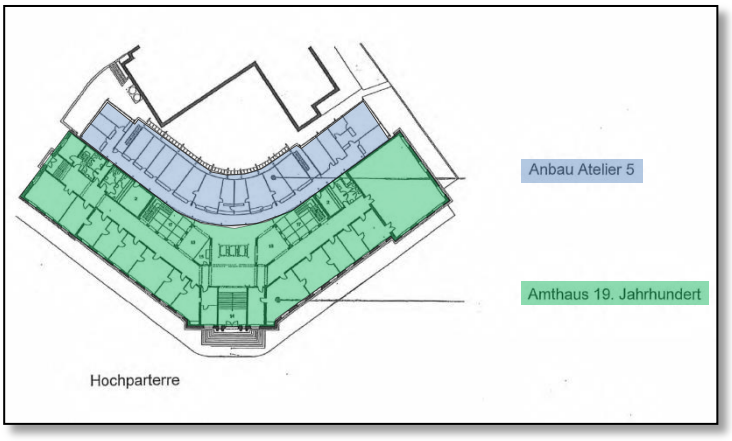
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Beschreibung des Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Das Amthaus ist ein historisches Gebäude aus dem Jahr 1900. Im Jahr 1981 wurde es durch einen vom Atelier 5 konzipierten Anbau erweitert. Der Anbau wurde dem alten Gebäude an der Rückseite angefügt und auf dem Grund des alten Gefängnisses errichtet. Er wurde aus Stahl und Glas konstruiert ist von der Strasse her nur in Ansätzen erkennbar, der historische Charakter des Amthauses blieb bestehen. Das Gebäude ist heute im Inventar der Denkmalpflege der Stadt Bern als schützenswert eingestuft.

Die folgende Abbildung zeigt am Grundriss des Hochparterres das Zusammenspiel von Altbau und Anbau:



Im Rahmen der Justizreform 2011 wurde die Liegenschaft in den Jahren 2010–2011 für das Regionalgericht Bern-Mittelland, für das kantonale Zwangsmassnahmengericht und für die Staatsanwaltschaften umgebaut. Wegen der neuen Nutzung als Strafgerichtsgebäude stiegen die Anforderungen an die Sicherheit und erforderten bauliche Massnahmen im Gebäudeinnern (Empfangsbereich mit Schleusen, innere Sicherheitszonen etc.). Gleichzeitig wurden die Räumlichkeiten erneuert und verschiedene Brandschutzmassnahmen umgesetzt (Fluchtwege, Brandmeldeanlagen etc.). Massnahmen, die für die neue Nutzung nicht zwingend waren, wie die Sanierung der Gebäudehülle, wurden bewusst ausgeklammert. Im Jahr 2013 wurden die Dächer erneuert. An den Gebäudefassaden und bei der Haustechnik wurden bisher jedoch nur Reparaturen und kleine Instandhaltungsmassnahmen ausgeführt.

Die Gebäudefassade weist mittlerweile erhebliche energetische Mängel auf. Die Haustechnik, insbesondere die Elektroverkabelung, ist veraltet und muss dringend erneuert werden. Zudem entsprechen die Erdbebensicherheit und die Absturzsicherungen nicht mehr den aktuellen gesetzlichen Vorschriften.

Das Amthaus ist unterkellert und hat eine Einstellhalle. Diese Bereiche sind nicht Teil der Sanierung. Ebenso wenig betroffen sind die unmittelbar angrenzenden kantonalen Gebäude der Speichergasse 12 und das Regionalgefängnis an der Genfergasse.

3.2 Projektbeschrieb

Das Amthaus an der Hodlerstrasse 7 soll energetisch und technisch im Standard Minergie-Eco und nach den Richtlinien des Amts für Grundstücke und Gebäude (AGG) saniert werden.

Im Altbau sind restaurierende Natursteinarbeiten an den Sandsteinfassaden der Stirnseiten und der Ersatz der bestehenden Holzfenster vorgesehen. Der Erweiterungsbau wird energetisch saniert und instandgesetzt. Die haustechnischen Installationen werden gesamthaft erneuert.

Die Erdbebenertüchtigung, die Brandschutzmassnahmen und die Absturzsicherungen werden gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen. Verbaute Schadstoffe müssen entfernt und fachgerecht entsorgt werden. Welche baulichen Massnahmen namentlich zur Erdbebenertüchtigung des Altbaus notwendig sein werden, wird im Rahmen der Projektierung vertieft geprüft.

3.3 Vorgehen

Das noch zu evaluierende Planungsteam soll ab Oktober 2018 mit den Projektierungsarbeiten starten und diese bis und mit dem Baubewilligungsverfahren vornehmen. Auf der Basis des Bauprojekts und des Kostenvoranschlags soll danach der Ausführungskredit beantragt und im Jahr 2021 mit der Realisierung begonnen werden. Die Inbetriebnahme ist im Jahr 2023 vorgesehen.

Die Fassadensanierung und die Sanierung der Haustechnik erfolgen in Etappen, teilweise unter Betrieb. In Absprache mit dem Nutzer sollen Teile des Betriebes, wie beispielsweise Gerichtsverhandlungen, während der Umbauarbeiten in Provisorien in bestehenden Räumlichkeiten stattfinden. Im Rahmen der Projektierung werden verschiedene in Frage kommende Standorte geprüft.

3.4 Alternativen und Folgen eines Verzichtes

Es bestehen keine sinnvollen Alternativen. Ohne Gesamtsanierung könnte der Wert der kantonalen Liegenschaft nicht nachhaltig gesichert werden und jedes weitere Zuwarten würde die späteren Sanierungskosten erhöhen.

Ein Verzicht widerspräche den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und nachhaltigen Immobilienverwaltung und der Kanton setzte sich der Kritik aus, er erfülle als Eigentümer die Sicherheits- und Umweltvorgaben nicht. Die Betriebs- und Nebenkosten könnten nicht wie geplant gesenkt werden.

4 Finanzielle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand 1. Oktober 2017, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 122.8 Punkte

Gesamte Planungs- und Projektierungskosten		**CHF**	**1'260'000.00**
davon:			
– Planungs- und Vorbereitungsarbeiten		CHF	60'000.00
– Vorprojekt		CHF	380'000.00
– Bauprojekt		CHF	770'000.00
– Bewilligungsverfahren		CHF	50'000.00
Total		**CHF**	**1'260'000.00**
abzüglich bereits bewilligte Ausgaben für Planung und Vorarbeiten (Ausgabenbewilligung AGG vom 26. Februar 2018)	–	CHF	60'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV		**CHF**	**1'200'000.00**
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**1'200'000.00**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG. Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

02|00|0|2

4.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den unter Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird.

4.3 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Investitionen von CHF 1.26 Mio. fallen in die Anlageklasse 'Anlagen im Bau'.

Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen sowie zur Nutzungsdauer und Abschreibung können erst im Ausführungskredit gemacht werden.

4.4 Voraussichtliche Investitionskosten und Einsparungen

Die Investitionskosten der Sanierung Hodlerstrasse 7 werden nach heutigen Erkenntnissen grob auf rund CHF 20,3 Mio. geschätzt (inkl. Honorare, Mehrwertsteuer, Reserven und Provisorien).

Die Projektierung löst weder Folgekosten aus, noch hat sie personelle Auswirkungen.

5 Termine

Die aktuelle Planung geht von folgenden Terminen aus:

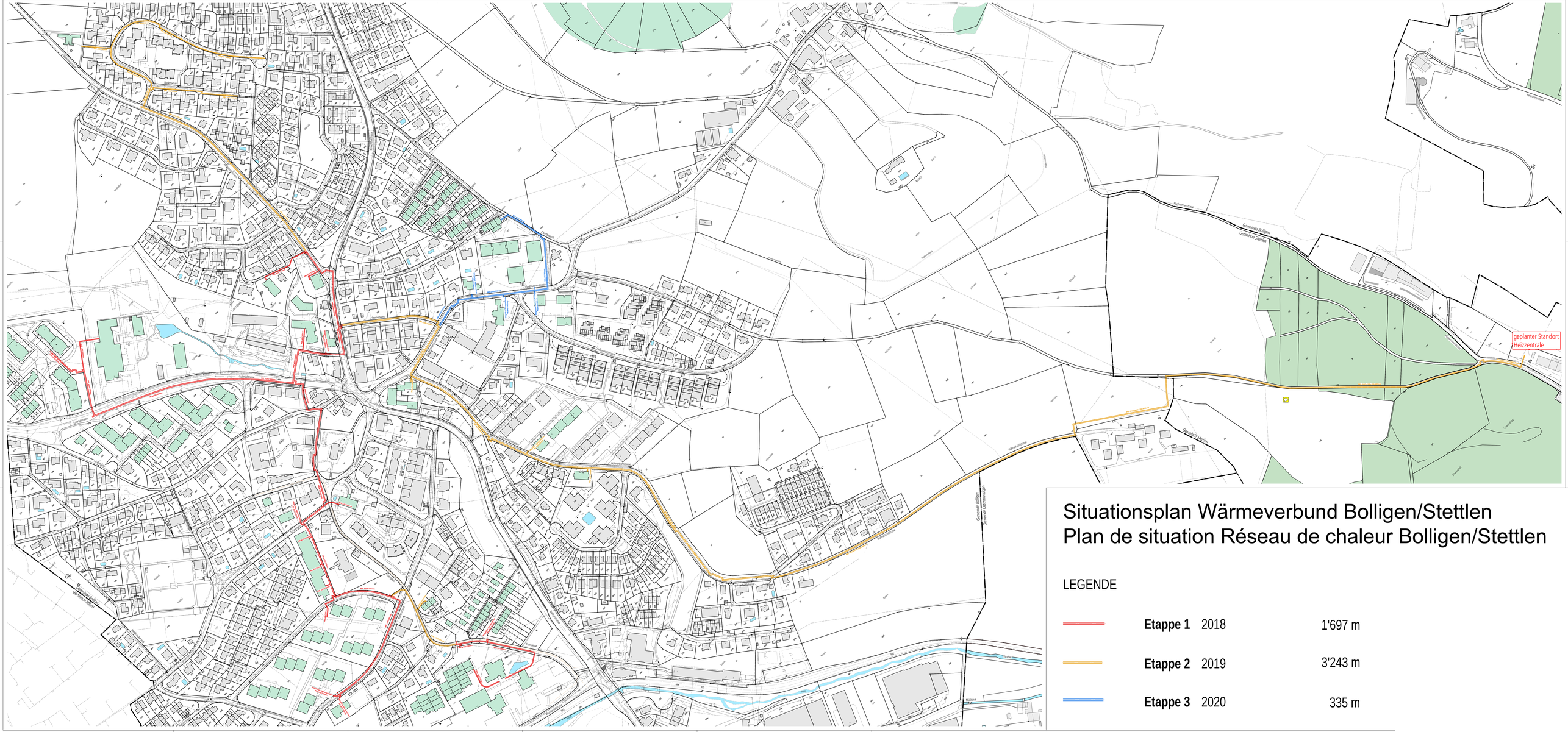
Vorbereitung Projektierung, Auswahl Planerteam	März bis September 2018
Projektierung	Oktober 2018 bis September 2019
Ausführungsvorbereitung	August 2020 bis Juli 2021
Realisierung	August 2021 bis April 2023
Inbetriebnahme	Mai 2023

6 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschluss zuzustimmen.

Beilagen
- Beschlussentwurf
- Situationsplan

02|00|O|2



Situationsplan Wärmeverbund Bolligen/Stettlen
Plan de situation Réseau de chaleur Bolligen/Stettlen

LEGENDE

Etappe 1	2018	1'697 m
Etappe 2	2019	3'243 m
Etappe 3	2020	335 m

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	532/2018
Datum RR-Sitzung:	16. Mai 2018
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	766686
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kantonsbeitrag an den Wärmeverbund Bolligen/Stettlen
Verpflichtungskredit und Leistungszusicherung

1 Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von **CHF 1'452'000.--** soll der Kantonsbeitrag an das Konsortium Elektra Baselland EBL/BKW AEK Energie AG für die Erstellung eines Wärmeverbundes in Bolligen/Stettlen finanziert werden.

Das Konsortium hat mit Eingabe vom 28. Februar 2018 um einen Kantonsbeitrag an die beitragsberechtigten Projektkosten von rund CHF 20 Mio. ersucht. Der Kanton sichert einen maximalen Beitrag von CHF 1'452'000.-- zu. Die Zusicherung erfolgt ohne Präjudiz für die zur Projektrealisierung erforderlichen Bewilligungen.

2 Rechtsgrundlagen

- Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KEnG; BSG 741.1), Art. 58
- Kantonale Energieverordnung vom 26. Oktober 2011 (KEnV; BSG 741.111), Art. 43–59
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)
- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vom 18. Oktober 1995 (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 8
- Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Kosten, neue Ausgaben

Beitragsberechtigte Kosten	CHF	19'937'540.00
Kantonsbeitrag, massgebende Kreditsumme	**CHF**	**1'452'000.00**
zu bewilligender Kredit	**CHF**	**1'452'000.00**

Es handelt sich um einmalige neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG

02|18|O|3

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich in den Jahren 2018 bis 2021 abgelöst wird. Die Ausgaben sind im entsprechenden Voranschlag respektive Finanzplan eingestellt.

Produktgruppe:	09.03.9100 Nachhaltige Entwicklung
Konto:	363500 Beiträge an private Unternehmungen

5 Bedingungen

5.1 Wärmeleistungsbedarf

Anrechenbar ist die Wärmelieferung / der Wärmeverkauf mit vertraglicher Regelung an Dritte, deren Liegenschaften nicht auf demselben Grundstück (im Sinne von Art. 943 ZGB) stehen wie die Wärmezentrale selbst.

Die massgebenden Eckdaten für die Beitragshöhe sind:

Wärmeerzeugung aus Holz für Raumwärme/Warmwasser

Gesamtleistung der Wärmeerzeugung	4'800 kW
Gesamtwärmemenge	18'800 MWh/a
Beitragssatz an die Wärmeerzeugung	CHF ~ 37.-- pro MWh/a
Beitrag an die Wärmeerzeugung	**CHF 700'000.--**

Wärmenetz zur Lieferung für Raumwärme/Warmwasser

Angeschlossener Wärmebedarf	18'800 MWh/Jahr
Beitragssatz an das Wärmenetz	CHF ~ 40.-- pro MWh/a
Beitrag an das Wärmenetz	**CHF 752'000.--**
Total Kantonsbeitrag gemäss Art. 58 KEnG	**max. CHF 1'452'000.--**

Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kredite aufgrund der effektiv verkauften Wärmemenge. Massgebend sind die unterschriebenen Wärmelieferverträge.

5.2 Gültigkeitsdauer

Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von drei Jahren ab der Genehmigung durch den Grossen Rat.

5.3 Rückforderung von Leistungen

Zu Unrecht bezogene Leistungen werden zurückgefordert. Die Rückforderung erfolgt auch, wenn eine Anlage oder Vorkehre innerhalb von zehn Jahren aufgegeben oder ihrem Zweck entfremdet wird oder Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Die Reduktion des Wärmeleistungsbedarfs durch Nutzung nicht anderweitig verwendbarer Energie oder durch verbesserte Energieeffizienz begründet keine Beitragsrückforderung.

Es wird ausdrücklich auf die Bestimmungen des Staatsbeitragsgesetzes zur Sicherung des Beitragszweckes hingewiesen (Art. 20 ff. StBG).

6 CO_2-Einsparung

Die Wirkung der CO_2-Einsparung kommt offiziell dem Kanton Bern zugute. Sie kann nicht aufgeteilt oder anderen Organisationen abgetreten werden.

7 Eröffnung

Dieser Beschluss ist mit eingeschriebenem Brief durch das Amt für Umweltkoordination und Energie zu eröffnen an:

- Konsortium Elektra Baselland EBL/BKW AEK Energie AG

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident — Der Generalsekretär

Jürg Iseli — Patrick Trees

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Ziffer 5 dieser Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 39 ff. und 113 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 16. Mai 2018
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 766686
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kantonsbeitrag an den Wärmeverbund Bolligen/Stettlen Verpflichtungskredit und Leistungszusicherung

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 2

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens 2
3.1 Ausgangslage 2
3.2 Projektbeschrieb 3

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen 3

5 Auswirkungen auf Finanzen und Personal 4
5.1 Kosten, neue Ausgaben 4
5.2 Finanzierung 4
5.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten 4

6 Antrag 4

1 Zusammenfassung

Das Konsortium Elektra Baselland EBL/BKW AEK Energie AG plant in Bolligen/Stettlen eine Nahwärmeversorgung auf Basis einheimischer, erneuerbarer Energie (Holzschnitzel) zu erstellen. Die neue zentrale Wärmeversorgung soll bestehende, dezentrale Anlagen mit fossilen Brennstoffen ersetzen und über 160 Gebäude mit Energie für Raumwärme (Heizung) und Warmwasser versorgen.

Der geplante Wärmeverbund besteht aus zwei Holzschnitzelheizungen mit einer Gesamtleistung von 4,8 MW, einem Speicher mit 180 m^3 Fassungsvermögen, sowie dem Wärmenetz von 6.9 km Länge. Die Notversorgung wird über einen Ölkessel mit 6 MW Leistung sichergestellt. Die Fernwärmezentrale wird im Gebiet Schwandiholz / Riedli (Stettlen) erstellt, die Notversorgung ist im Gebiet Lutertal (Bolligen) geplant.

An die beitragsberechtigten Kosten von rund CHF 20 Mio. sichert der Kanton im Rahmen seines Förderprogramms für erneuerbare Energien und Energieeffizienz einen maximalen Beitrag von CHF 1'452'000.-- zu.

2 Rechtsgrundlagen

- Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KEnG; BSG 741.1), Art. 58
- Kantonale Energieverordnung vom 26. Oktober 2011 (KEnV; BSG 741.111), Art. 43–59
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)
- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vom 18. Oktober 1995 (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 8
- Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Die kantonale Energiestrategie 2006 sieht vor, dass der Anteil erneuerbarer Energie für die Wärmeerzeugung im Gebäudebereich auf 70 % gesteigert wird. Dieses Ziel soll unter anderem mit Holz-Wärme-Anlagen von 2'000 bis 5'000 kW Wärmeleistung erreicht werden. Die Anlage in Bolligen/Stettlen wird mit dem heute geplanten Ausbau mit 4’800 kW einen namhaften Beitrag an das Erreichen dieses strategischen Ziels leisten.

Beim Holz als nachwachsendem Energieträger ist die Klimagasbilanz im Wesentlichen neutral: Bei seiner Verbrennung entsteht gleichviel CO_2, wie beim Wachsen der Bäume aus der Atmosphäre gebunden worden ist.

Das Verbrennen von Holz produziert mehr Feinstaub als das Verbrennen von Öl oder Gas. Holzfeuerungen in der geplanten Grösse von Bolligen/Stettlen unterliegen deshalb strengen Auflagen. Dank der zentralen Verbrennung können Filter eingesetzt werden, die bei kleinen Holz-Einzelfeuerungen nicht finanzierbar sind. Wärmeverbünde sind daher aus Sicht der Feinstaubbelastung einzelnen Holzfeuerungen vorzuziehen.

Der Betrieb eines Holz-Wärmeverbundes ist volkswirtschaftlich gesehen rentabel. Die Wertschöpfung erfolgt weitgehend lokal. Man verwendet einheimisches Holz und vermeidet so den Kapitalabfluss ins Ausland für den Einkauf fossiler Energieträger (Öl, Gas). Zudem schafft der

Betrieb von Wärmeverbünden, insbesondere die Bereitstellung des Energieholzes, einheimische Arbeitsplätze.

Betriebswirtschaftlich sind Holz-Wärmeverbünde zurzeit meist noch nicht rentabel. Insbesondere erfordern sie höhere Investitionen, die sich nur auf lange Frist und oft nur teilweise amortisieren lassen. Deshalb fördert der Kanton Holzenergie-Anlagen mit finanziellen Beiträgen. Kleine Holzheizungen erhalten Beiträge auf der Basis fester Beitragssätze.

3.2 Projektbeschrieb

Ab dem Baubeginn im Jahr 2018 sollen zuerst die Heizzentrale, das Gebiet Einschlag-Lutertal und die Hauptleitung Nahwärme über die Flugbrunnenstrasse gebaut werden. Im Anschluss folgen die Gebiete Bodenacker, Flugbrunnen und Hühnerbühl.

Die Grundlastversorgung (98 %) wird mit zwei Holzheizkesseln abgedeckt. Geplant sind total 4,8 MW Wärmeleistung. Für die Spitzenlastdeckung und die Notversorgung steht ein Ölkessel mit 6 MW Wärmeleistung zur Verfügung. Die installierte Wärmeleistung ermöglicht eine Lieferung von bis zu 18’800 MWh/a Wärmeenergie.

Für die Berechnung des Förderbeitrags dieser grossen Anlage wird - im Gegensatz zu kleinen Holzheizungen - kein linearer Beitragssatz angewendet. Angesichts der geringeren spezifischen Investition wird bei grossen Projekten, wie in diesem Fall, ein degressiver Beitragssatz angewendet, der sich am harmonisierten Fördermodell (HFM) der Konferenz Kantonaler Energiefachstellen orientiert. Das harmonisierte Fördermodell berücksichtigt insbesondere auch die Gefahr von Mitnahmeeffekten, der im Rahmen des Globalbeitragsmodells des Bundes mit geeigneten Anpassungen periodisch Rechnung getragen wird. Sobald der Bund im Beitragsmodell entsprechende Anpassungen vornimmt, fliessen diese in das HFM ein.

Die Höhe des Förderbeitrags wird anhand des Leitfadens 2018 zum Förderprogramm Kanton Bern "Erneuerbare Energien und Energieeffizienz " errechnet. Dies ergibt für das vorliegende Projekt einen Beitrag für die Holzschnitzelheizung von CHF 700'000.-- und für das Wärmenetz von CHF 752'000.--.

Der Bund unterstützt die Kantone mit Globalbeiträgen in deren Energiepolitik. Die Globalbeiträge sind abhängig von den gewährten kantonalen Fördermitteln und der Wirksamkeit der Programme. Daher ist die Höhe der Unterstützung des Bundes jeweils nicht im Voraus berechenbar. Aktuell rechnet der Kanton mit Globalbeiträgen in der Grössenordnung von 65 % seiner Aufwendungen in der Energiepolitik. Im vorliegenden Projekt würde der kantonale Förderbeitrag Globalbeiträge des Bundes von etwa CHF 0,95 Mio. zu Gunsten des Kantons Bern auslösen.

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Das Vorhaben des Konsortiums Elektra Baselland EBL/BKW AEK Energie AG in Bolligen entspricht den Zielen des kantonalen Energiegesetzes und der Energiestrategie 2006.

5 Auswirkungen auf Finanzen und Personal

5.1 Kosten, neue Ausgaben

Beitragsberechtigte Kosten	CHF	19'937'540.00
Kantonsbeitrag, massgebende Kreditsumme	**CHF**	**1'452'000.00**
zu bewilligender Kredit	**CHF**	**1'452'000.00**

Es handelt sich um einmalige neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG

5.2 Finanzierung

Die Ausgaben sind im Voranschlag 2018 und in der Aufgaben- und Finanzplanung der Bau-Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt. Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfes angegebenen Zahlungen abgelöst wird.

5.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten

Der Kantonsbeitrag löst für den Kanton keine Folgekosten aus und hat keine personellen Auswirkungen.

6 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
- Beschlussentwurf
- Situationsplan

Zusätzliche Beilagen für die BaK
- Beitragsgesuch
- Leitfaden 2018 zum Förderprogramm Kanton Bern "Erneuerbare Energien und Energieeffizienz"

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	081-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.226
Eingereicht am:	29.03.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) (Sprecher/in) Wenger (Spiez, EVP) Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) Boss (Saxeten, Grüne)
Weitere Unterschriften:	8
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	745/2018 vom 27. Juni 2018
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Regionaler Baustoff Holz soll durch Zertifizierung aufgewertet werden

Der Regierungsrat wird beauftragt sicherzustellen, dass

1. bei Sanierungen von bestehenden kantonalen Bauten sowie bei neuen kantonalen Gebäuden nur mit zertifiziertem Schweizer Holz (HSH) oder mit FSC-zertifizierten Holzwerkstoffen saniert und gebaut wird

2. Mobiliar und Innenausstattungen von kantonalen Gebäuden aus Massivholz oder aus Holzwerkstoffen nur noch aus zertifiziertem Schweizer Holz (HSH) oder FSC-zertifizierten Holzwerkstoffen beschafft werden

3. die Herkunft aller verwendeten Hölzer einwandfrei nachgewiesen wird

4. bei der Bauabnahme das entsprechende Zertifikat (HSH oder FSC) vorgelegt wird

5. bei WTO-Ausschreibungen ausschliesslich Schweizerholz (HSH) oder FSC-zertifizierte Holzwerkstoffe verwendet werden dürfen

Begründung:

In den Schweizer Wäldern wachsen jährlich 10 Mio. m^3 Holz nach. In der Schweiz wird auch etwa gleich viel Holz verwendet. Nicht nachvollziehbar ist, warum dafür 6,5 Mio. m^3 Holz eingeführt werden müssen.

70 Prozent des Bauholzes stammen zurzeit nicht aus Schweizer Wäldern.

HSH ist ein Label für Schweizer Holz. Es garantiert, dass mit diesem Label ausgezeichnetes Holz in der Schweiz gewachsen ist.

FSC ist ein internationales Qualitätslabel für Holz. Es stellt sicher, dass die mit diesem Label ausgezeichneten Hölzer umwelttechnische, soziale und wirtschaftliche Standards einhalten. In der Schweiz sind 50 Prozent der Waldflache FSC-zertifiziert. In diesen 50 Prozent finden 70 Prozent der Schweizer Holznutzung statt.

Die Motion verfolgt insbesondere folgende Ziele:

1. Bauholz soll wieder mehrheitlich aus der Schweiz kommen.

2. In Europa gibt es zwei grosse Spanplatten-Werke. Eines davon produziert in der Schweiz. Es ist die Firma Kronospan. Diese ist FSC-zertifiziert. Das andere Werk (Egger) ist in Österreich und Deutschland zuhause und nicht zertifiziert. Wenn also Innenausstattungen mit den Labeln FSC oder HSH ausgeschrieben werden, kommt das Holz aus der Schweiz.

3. In den bisher üblichen Ausschreibungsunterlagen werden die Label zwar gefordert; es wird aber nicht überprüft, ob auch so gebaut wird. Daher soll die Kontrolle auf der Baustelle sichergestellt werden.

4. Obwohl seit mehreren Jahren eine Deklarationspflicht besteht, werden nur 17,5 Prozent aller Hölzer deklariert. Wenn nun schon bei der Ausschreibung die Deklarationspflicht gefordert wird, kann dem Missbrauch vorgebeugt werden. Schweizer Holz hat so bessere Chancen, wieder vermehrt als Bauholz eingesetzt zu werden.

5. Muss ein Auftrag nach WTO-Richtlinien ausgeschrieben werden, müssen alle Holzwerkstoffe aus Schweizerholz (HSH) bestehen oder FSC-zertifiziert sein.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Bereits in seiner Antwort zu der danach zurückgezogenen Motion 223-2017 hat der Regierungsrat festgehalten, dass er die Verwendung von zertifiziertem Holz im rechtlich zulässigen Rahmen soweit möglich unterstützt. Der Kanton Bern setzt seit Jahren auf eine möglichst weitgehende

Verwendung von Holz für kantonale Bauprojekte und nimmt damit eine Vorbildfunktion ein. Jede Ausschreibung des Amts für Grundstücke und Gebäude (AGG) für Sanierungen und Neubauten, sowie jüngst auch für die Beschaffung von Mobiliar, erfolgt nach Nachhaltigkeitskriterien, um vorzugsweise einheimisches Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern zu erhalten. Die Richtlinie "Umwelt und Ökologie" des AGG stützt sich ab auf die Empfehlung "Nachhaltig produziertes Holz beschaffen" der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) und fordert verbindlich den Einsatz von zertifiziertem Holz aus nachhaltiger Produktion.

1. + 2. Zusätzlich zu den in der Motion genannten Labeln Schweizer Holz (HSH) und FSC lässt die eingangs erwähnte Richtlinie des AGG für kantonale Bauten auch das Zertifikat PEFC (Programm for the Endorsement of Forest Certification) zu. Dieses international anerkannte Zertifikat kann aus beschaffungsrechtlichen Gründen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Es kommt allerdings heute wenig zur Anwendung.

3. + 4. Bereits heute wird ein Nachweis über die verwendeten Hölzer verlangt und im Rahmen der Projektanforderungen definiert. Er erfolgt über die drei zugelassenen Zertifikate. Die Kontrolle, ob die notwendigen Zertifikate vorliegen, erfolgt systematisch durch das Fachcontrolling Umwelt und Ökologie des AGG, sowohl bei der Ausschreibung als auch bei der Bauabnahme.

5. Die Richtlinie "Umwelt und Ökologie" gilt auch bei WTO-Ausschreibungen. Bei den kantonalen Ausschreibungen wird konsequent die Verwendung von zertifiziertem Holz oder zertifizierten Holzwerkstoffen verlangt. Dabei lässt der Kanton allerdings auch PEFC-zertifizierte Hölzer zu, weil sich ein kategorischer Ausschluss dieses internationalen Zertifikats beschaffungsrechtlich nicht begründen liesse.

Die Motionsanliegen werden demnach bereits heute im Rahmen des rechtlich Zulässigen umfassend erfüllt.

Verteiler
- Grosser Rat

P

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	039-2018
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.166
Eingereicht am:	18.03.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Klopfenstein (Corgémont, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	747/2018 vom 27. Juni 2018
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Die baulichen Zeugen der Geschichte von Moutier sollen erhalten bleiben!

Der Regierungsrat wird für den Fall, dass Moutiers Kantonswechsel tatsächlich stattfinden sollte, gebeten, einen Bericht zu erstellen über den Erhalt im Vermögen des Kantons Bern des Regionalgerichtsgebäudes in Moutier und eventuell des daneben liegenden ehemaligen Regierungsstatthalteramts von Moutier, um sie beispielsweise als Kulturdenkmäler, Kulturhäuser oder Museen zu nutzen.

Begründung:

Das Amtshaus und das Regionalgericht in Moutier sind Gebäude voller Geschichte und repräsentieren auf würdige und respektvolle Art den Staat Bern in einer Region, die seit jeher von dessen Wohltaten profitiert hat.

Sollte der Wechsel der Stadt Moutier tatsächlich traurige Realität werden, sollten mindestens das Regionalgefängnis und allenfalls das ehemalige Amtshausgebäude im Vermögen des Kantons Bern verbleiben.

Sollten diese beiden Gebäude an den Kanton Jura verkauft werden, kann davon ausgegangen werden, dass sofort alle Zeichen und Spuren, die an den Kanton Bern erinnern, entfernt würden, um zumindest symbolisch die ungeteilte jurassische Herrschaft herzustellen und so die Erinnerung an die über 200-jährige Zugehörigkeit zum Kanton Bern auszulöschen.

Eine solche Leugnung der Geschichte wäre eine Beleidigung für die Hälfte der Stimmberechtigten von Moutier, die einen Wechsel zum Kanton Jura abgelehnt hat, sowie für die über 10 Prozent der Stimmberechtigten, die am 18. Juni 2017 nicht abgestimmt und somit einen Kantonswechsel ebenfalls nicht unterstützt haben.

Wenn der Kanton Bern diese Gebäude behält, kann er sie zu einem Ort der Erinnerung und der Versöhnung machen, damit die Bevölkerung von Moutier nie vergisst, welchen Nutzen und welche Wohltaten ihr die Zugehörigkeit zum Kanton Bern und zuvor die Bündnisse mit Bern während Jahrhunderten gebracht haben.

Es wäre beispielsweise denkbar, in diesen Gebäuden ein Archiv zur sogenannten Jurafrage oder eine Art Museum des Berner Juras einzurichten. Dies könnte auch ein starkes Symbol darstellen, um in Zukunft die Menschen von Moutier zu vereinigen, die vielleicht eine separatistische Bewegung lancieren möchten, um in den Schoss des Kantons Bern zurückzukehren, wenn der nicht fanatische Teil der Bevölkerung erkannt haben wird, dass er von den separatistischen Kräften und deren leeren Versprechungen im Hinblick auf die Abstimmung vom 18. Juni 2017 hereingelegt worden ist.

Antwort des Regierungsrates

Die Auswirkungen des Kantonswechsels von Moutier auf die Vermögenswerte des Kantons Bern sind gesamtheitlich zu betrachten. Der Regierungsrat wird im Rahmen des Gesamtprojekts auch über die Zukunft der kantonseigenen Gebäude in Moutier befinden. Der Projektstand lässt derzeit noch keine Aussagen über den Verbleib von Gebäuden beim Kanton zu. Der Regierungsrat wird zu gegebener Zeit eine allfällige Weiternutzung prüfen und dabei auch Ideen im Sinne des vorliegenden Postulats in die Überlegungen miteinbeziehen. Über die Ergebnisse der Abklärungen wird im Rahmen der umfassenden Berichterstattung zum Gesamtprojekt informiert werden.

Verteiler
- Grosser Rat

P

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	076-2018
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.219
Eingereicht am:	28.03.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Tanner (Ranflüh, EDU) (Sprecher/in) Sommer (Wynigen, FDP) Riem (Iffwil, BDP) Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Fischer (Meiringen, SVP) Trüssel (Trimstein, glp)
Weitere Unterschriften:	10
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 07.06.2018
RRB-Nr.:	748/2018 vom 27. Juni 2018
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Gewässerabstand mit Augenmass

Gewässerabstände werden kantonal fixiert. Im Kanton Bern herrscht im interkantonalen Vergleich ein unverhältnismässig strenges Regime. Der Regierungsrat wird daher aufgefordert, zuhanden der Baukommission (BaK) aufzuzeigen, wie die Handhabung flexibilisiert werden kann.

Begründung:

In der Praxis stösst die restriktive Handhabung mit den Gewässerabständen immer wieder an Grenzen, die sowohl auf Behördenseite als auch auf der Gesuchsstellerseite oftmals nicht verstanden werden. Andere Kantone haben in diesem Bereich eine deutlich grössere Flexibilität.

Begründung der Dringlichkeit: Die laufende Anpassung des Baugesetzes erfordert eine rasche Behandlung.

Antwort des Regierungsrates

Vorweg ist klarzustellen, dass Gewässerabstände nicht kantonal fixiert werden. Dem Regierungsrat liegen auch keine Informationen vor, dass im Kanton Bern im interkantonalen Vergleich ein unverhältnismässig strenges Regime herrschen würde.

Das Bundesrecht bestimmt, wie die Gewässerabstände zu bemessen sind. Nach Artikel 36a GSchG (Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer, Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) legen die Kantone den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest (Gewässerraum). Der Gewässerraum dient den natürlichen Funktionen der Gewässer, dem Schutz vor Hochwasser und berücksichtigt die Gewässernutzung. Das Bundesrecht bestimmt im Detail, wie breit der Gewässerraum mindestens sein muss und welche Bauten und Anlagen im Gewässerraum zulässig sind (Artikel 41a – 41c Gewässerschutzverordnung des Bundesrates vom 28. Oktober 1998 GSchV; SR 814.201). Diese Bestimmungen wurden im Bundesrecht eingefügt als indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative "Lebendiges Wasser" und sind seit 2011 in Kraft. Die Kantone haben im Bereich Gewässerraum praktisch keine Gesetzgebungskompetenzen. Sie können einzig für Fliessgewässer mit einer natürlichen Sohlenbreite von mehr als 15 Metern, die nicht in einem Schutzgebiet liegen, eine minimale Gewässerraumbreite bestimmen. Der Grosse Rat hat diese minimale Breite im Wasserbaugesetz analog zu den bundesrechtlichen Bestimmungen geregelt (Artikel 5b Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau, WBG; BSG 751.11).

Die Gemeinden legen den Gewässerraum gestützt auf diese Bestimmungen in ihrer baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen fest (Artikel 5b Absatz 1 WBG). Diese kommunalen Regelungen werden durch den zuständigen Oberingenieurkreis des Tiefbauamtes jeweils auf ihre Richtigkeit und Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht geprüft und vom Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt. Die bundesrechtlichen Vorgaben lassen demnach hier keine flexibilisierte Handhabung im Sinne des Postulats zu.

Das Bundesrecht bestimmt, welche Bauten und Anlagen im Gewässerraum zulässig sind und regelt dies in Artikel 41c Absatz 1 GSchV abschliessend. Ob die Voraussetzungen des Bundesrechts erfüllt sind, haben die Baubewilligungsbehörden (Gemeinden und Regierungsstatthalterämter) im Einzelfall zu entscheiden. Die Praxis der Baubewilligungsbehörden bei der Erteilung von Bewilligungen nach Artikel 41c GSchV ist dem Regierungsrat nicht bekannt.

Bauten und Anlagen im Gewässerraum brauchen in der Regel zudem eine Wasserbaupolizeibewilligung. Diese wird vom kantonalen Tiefbauamt erteilt, wenn das Vorhaben das Gewässer, den Gewässerunterhalt und den Wasserbau nicht beeinträchtigt. Ausnahmen sind möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Artikel 48 WBG).

Der Regierungsrat ist bereit, prüfen zu lassen, ob eine Flexibilisierung der heutigen, kantonalen Praxis, insbesondere im Bereich der Wasserbaupolizeibewilligungen, rechtlich möglich ist.

Verteiler
- Grosser Rat

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung
RRB Nr. 729
2016_11_VOL_Gesetz über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht_BPG

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht (BPG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 215.124.1 Gesetz über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht vom 21.06.1995 (BPG) (Stand 01.01.2013) wird wie folgt geändert:			
Art. 1 Minimale Betriebsgrösse landwirtschaftlicher Gewerbe	Art. 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert)			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Landwirtschaftliche Betriebe im Berg- und Hügelgebiet gemäss Artikel 1 Absatz 5 der eidgenössischen Verordnung vom 7. Dezember 1998 über den landwirtschaftlichen Produktionskataster und die Ausscheidung von Zonen (Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung)[1)], welche die Voraussetzungen von Artikel 7 BGBB hinsichtlich der Standardarbeitskraft (SAK) nicht erfüllen, sind den Bestimmungen über die landwirtschaftlichen Gewerbe unterstellt, wenn für ihre Bewirtschaftung mindestens 0,75 SAK nötig sind.	[1] Landwirtschaftliche Betriebe im Berg- und Hügelgebiet gemäss Artikel 1 Absatz 5 der eidgenössischen Verordnung vom 7. Dezember 1998 über den landwirtschaftlichen Produktionskataster und die Ausscheidung von Zonen (Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung), welche die Voraussetzungen von Artikel 7 BGBB hinsichtlich der Standardarbeitskraft (SAK) nicht erfüllen, sind den Bestimmungen über die landwirtschaftlichen Gewerbe unterstellt, wenn für ihre Bewirtschaftung mindestens 0,~~75~~6 SAK nötig sind.			
	[1a] Alle übrigen landwirtschaftlichen Betriebe, welche die Voraussetzungen von Artikel 7 BGBB hinsichtlich der SAK nicht erfüllen, sind den Bestimmungen über die landwirtschaftlichen Gewerbe unterstellt, wenn für ihre Bewirtschaftung mindestens 0,85 SAK nötig sind.			
[2] Ein landwirtschaftlicher Betrieb wird gemäss Absatz 1 dem Hügel- und Berggebiet zugeteilt, wenn der Hauptteil seiner landwirtschaftlich genutzten Fläche in diesem Gebiet liegt.	[2] Ein landwirtschaftlicher Betrieb wird gemäss Absatz 1 dem ~~Hügel-~~Berg- und ~~Berggebiet~~Hügelgebiet zugeteilt, wenn der Hauptteil seiner landwirtschaftlich genutzten Fläche in diesem Gebiet liegt.			
Art. 9 Geltungsbereich [1] Die Bestimmungen über die landwirtschaftliche Pacht gelten nicht	Art. 9 Abs. 1 [1] Die Bestimmungen über die landwirtschaftliche Pacht gelten nicht			

[1)] SR 912.1

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
a für Rebgrundstücke unter neun Aren,	a (geändert) für Rebgrundstücke unter ~~neun~~15 Aren,			
	II.			
	Der Erlass 661.11 Steuergesetz vom 21.05.2000 (StG) (Stand 01.01.2018) wird wie folgt geändert:			
Art. 25 Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen	Art. 25 Abs. 3 (aufgehoben)	*Geltendes Recht*	[3] Aufgehoben.	*Antrag Kommissionsminderheit*
[3] Bei Landwirtschaftsbetrieben, die nicht als landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)[1)] gelten, wird der Eigenmietwert angemessen reduziert, sofern zu deren Bewirtschaftung mindestens eine halbe Standardarbeitskraft notwendig ist.	[3] Aufgehoben.			
Art. 56 5 Bewertungsgrundsätze	Art. 56 Abs. 2 (aufgehoben)			

1) SR 211.412.11

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Bei Landwirtschaftsbetrieben, die nicht als landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)[1)] gelten, wird der amtliche Wert angemessen reduziert, sofern zu deren Bewirtschaftung mindestens eine halbe Standardarbeitskraft notwendig ist*.[2)]	[2] Aufgehoben.	*Geltendes Recht*	[3] Aufgehoben.	*Antrag Kommissionsminderheit*
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 6. Juni 2018 Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Iseli Der Generalsekretär: Trees	Bern, 21. Juni 2018 Im Namen der Kommission Der Präsident: Bichsel		Bern, 27. Juni 2018 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Neuhaus Der Staatsschreiber: Auer

1) SR 211.412.11
2) Durch die Redaktionskommission am 28. Juni 2013 in Anwendung von Artikel 25 des Publikationsgesetzes berichtigt.

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	610/2018
Datum RR-Sitzung:	30. Mai 2018
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer:	--
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kantonsbeitrag zur Finanzierung der Feuerwehr-Sonderstützpunkte für Öl-/Gas- und ABC-Wehr; Verpflichtungskredit 2019 - 2022 (Objektkredit)

1 Gegenstand

Die Leistungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) für die Aufrechterhaltung der Feuerwehr-Sonderstützpunkte für Öl-/Gas- und ABC-Wehr sowie deren Materialbeschaffungen werden mit einem jährlichen Kantonsbeitrag abgegolten. Die der GVB übertragenen kantonalen Aufgaben und deren Finanzierung sind in der Leistungsvereinbarung vom Oktober/Dezember 2015 zwischen der Volkswirtschaftsdirektion, der Bau- Verkehrs- und Energiedirektion sowie der GVB geregelt.

Im Bereich Öl-/Gas- und ABC-Wehr beschafft die GVB für alle Sonderstützpunkte das entsprechende Spezialmaterial einheitlich, unter Berücksichtigung der heutigen Standards der Technik sowie einsatztechnischer und -taktischer Erkenntnisse. Für die mit der kantonalen Aufgabe verbundenen Betriebskosten erhalten die als Sonderstützpunkte bestimmten Gemeindefeuerwehren eine Pauschalentschädigung.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 45 und Art. 49 des Bundesgesetzes vom 24.01.1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20)
- Art. 10 und 13 der Verordnung des UVEK über die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberinnen an den Vorhaltekosten der Wehrdienste für Einsätze auf Eisenbahnanlagen (VWEF; SR 742.162)
- Art. 10 des kantonalen Gewässerschutzgesetztes vom 11.11.1996 (KGSchG; BSG 821.0)
- Art. 2 Abs. 1 und 3, Art. 23a bis 23c der Verordnung vom 30.12.1969 über die Gewässerschutzmassnahmen bei Verlust von Mineralöl und andern gefährlichen Flüssigkeiten (Ölwehrverordnung; BSG 821.2)
- Art. 17, Art. 18 Abs. 1 und 2, Art. 44 Abs. 3 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20.01.1994 (FFG; BSG 871.11)
- Art. 38 Abs. 3 der Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11.05.1994 (FFV; BSG 871.111)
- Art. 47 Abs. 1, Art. 48 , Art. 49 und Art. 50 des Gesetzes vom 26.03.2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)

- Art. 146, 148 und Art. 152 der Verordnung vom 03.12.2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Verpflichtungskredit (Objektkredit) für wiederkehrende Ausgaben (Art. 47 FLG). Bei den Betriebskosten der Sonderstützpunkte, welche nach Art. 38 Abs. 3 FFV abgegolten werden müssen, handelt es sich um gebundene Ausgaben (Art. 48 Abs. 2 FLG). Bei den übrigen Kosten handelt es sich um neue Ausgaben (Art. 48 Abs. 1 FLG).

4 Massgebende Kreditsumme

Voraussichtliche Zahlungen in CHF pro Jahr für den Zeitraum 2019 - 2022:

Betriebskostenpauschalen an Gemeinden (Kompetenz Regierung für gebundene Ausgaben)	CHF	226‘400
Pauschale Verwaltungskostenentschädigung an GVB	CHF	146‘200
Material	CHF	439‘100
Fahrzeuge + Grossgeräte (Investitionen)	CHF	550‘000
Ausbildung	CHF	128‘500
Unvorhergesehenes / nicht einbringbare Kosten / Zinsen	CHF	69‘000
Bruttozahlungen	CHF	1‘559‘200
Abzüglich Bundesbeiträge/Beiträge Dritte	CHF	- 167‘800
Nettozahlungen	CHF	1‘391‘400
Kompetenz Grosser Rat mit fakultativem Referendum für neue Ausgaben (Kostendach)	**CHF**	**1‘165‘000**

Zur Information:

Total 2019 – 2022	CHF	5‘565‘600
Kompetenz Grosser Rat mit fakultativem Referendum für neue Ausgaben 2019 – 2022 (Kostendach)	CHF	4‘660‘000

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

KLER-Kreis 1082 Generalsekretariat VOL, Konto 363500, Produkt 910106 Gebäudeversicherung Bern, Produktgruppe Führungsunterstützung (03.01.9101). Die Ausgaben sind im Voranschlag 2019 und im Aufgaben- und Finanzplan 2020 - 2022 eingestellt.

6 Begründung

Der Kanton hat der Gebäudeversicherung Bern (GVB) die folgenden kantonalen Aufgaben im Zusammenhang mit der Öl-/Gas- und ABC-Wehr übertragen:

- Beschaffung des Wehr- und Verbrauchmaterials sowie der Fahrzeuge der kantonalen Sonderstützpunkte

- Ausbildung der Feuerwehren im Bereich der Öl-/Gas- und ABC-Wehr
- Administrative Bearbeitung von Schadenereignissen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten
- Organisation und Ausbildung der Fachberatung
- Fachstelle für Öl-/Gas- und ABC-Wehr
- Rückforderung der Einsatzkosten von Sonderstützpunkten in Zusammenarbeit mit den Trägergemeinden nach Art. 32 FFG
- Erledigung weiterer mit den genannten Aufgaben verbundener organisatorischer und administrativer Aufgaben

Die Aufgaben der kantonalen Sonderstützpunkte werden von Gemeindefeuerwehren erfüllt, die der Regierungsrat damit betraut hat (Art. 17 FFG; RRB 1694/2010 vom 24. November 2010).

7 Finanzreferendum

Dieser Beschluss für neue Ausgaben unterliegt der **fakultativen** Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat
- Finanzkommission
- Finanzdirektion
- Finanzkontrolle
- Volkswirtschaftsdirektion

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	30. Mai 2018
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer:	--
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kantonsbeiträge zur Finanzierung der Feuerwehr-Sonderstützpunkte für Personenrettung bei Unfällen und für Öl-/Gas- und ABC-Wehr; Verpflichtungskredite 2019 - 2022 (Objektkredite)

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung ... 2

2 Rechtsgrundlagen ... 2

3 Beschreibung des Geschäfts ... 2

3.1 Ausgangslage ... 2

3.2 Gebundene und neue Ausgaben ... 3

3.3 Grundzüge der Vorlage ... 3

3.4 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten ... 4

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 4

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 4

6 Auswirkungen auf die Gemeinden ... 5

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 5

8 Antrag ... 5

1 Zusammenfassung

Die Feuerwehraufgaben in den Bereichen Personenrettung bei Unfällen sowie Öl-/Gas- und ABC-Wehr stellen besondere Anforderungen an die Ausbildung und Ausrüstung der Einsatzkräfte. Die entsprechenden Aufgaben gelten deshalb als kantonale Feuerwehraufgaben, welche von der Gebäudeversicherung Bern (GVB) koordiniert und von vom Regierungsrat bezeichneten geeigneten Gemeindefeuerwehren, sogenannten Sonderstützpunkten, wahrgenommen werden.

Die Leistungen der GVB für die Aufrechterhaltung Sonderstützpunkte sowie deren Vorhalteleistungen werden mit einem jährlichen Kantonsbeitrag abgegolten. Die der GVB übertragenen kantonalen Aufgaben und deren Finanzierung sind in Leistungsvereinbarungen zwischen der Volkswirtschaftsdirektion, der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion sowie der GVB geregelt.

Die GVB beschafft für alle Sonderstützpunkte das entsprechende Spezialmaterial einheitlich, unter Berücksichtigung der heutigen Standards der Technik sowie einsatztechnischer und -taktischer Erkenntnisse.

Für die mit den kantonalen Aufgaben verbundenen Betriebskosten erhalten die als Sonderstützpunkte bestimmten Gemeindefeuerwehren eine über die GVB ausbezahlte Pauschalentschädigung.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 45 und Art. 49 des Bundesgesetzes vom 24.01.1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20)
- Art. 10 und 13 der Verordnung des UVEK über die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberinnen an den Vorhaltekosten der Wehrdienste für Einsätze auf Eisenbahnanlagen (VWEF; SR 742.162)
- Art. 10 des kantonalen Gewässerschutzgesetztes vom 11.11.1996 (KGSchG; BSG 821.0)
- Art. 2 Abs. 1 und 3, Art. 23a bis 23c der Verordnung vom 30.12.1969 über die Gewässerschutzmassnahmen bei Verlust von Mineralöl und andern gefährlichen Flüssigkeiten (Ölwehrverordnung; BSG 821.2)
- Art. 17, Art. 18 Abs. 1 und 2, Art. 44 Abs. 3 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20.01.1994 (FFG; BSG 871.11)
- Art. 38 Abs. 3 der Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11.05.1994 (FFV; BSG 871.111)
- Art. 47 Abs. 1, Art. 48, Art. 49 und Art. 50 des Gesetzes vom 26.03.2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 146, 148 und Art. 152 der Verordnung vom 03.12.2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3 Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Nach Art. 17 Abs. 2 FFG bezeichnet der Regierungsrat die erforderliche Zahl geeigneter kommunaler Stützpunktfeuerwehren für die Bekämpfung von ausserordentlichen Schadenlagen wie Öl-, Chemie-, Strahlenereignissen und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunneln (Sonderstützpunkte). Der Kanton trägt die Ausbildungs- und Investitionskosten der

Sonderstützpunkte (Art. 18 Abs. 1 FFG). Der Regierungsrat legt zudem fest, inwieweit der Kanton die ungedeckten Betriebskosten der Sonderstützpunkte übernimmt (Art. 18 Abs. 2 FFG).

Die Sonderstützpunkte sind im kantonalen Auftrag tätig, sie erfüllen die so genannten kantonalen Feuerwehraufgaben. Deren Erfüllung verlangt einerseits wegen der Komplexität der zu bekämpfenden Schäden einen hohen Personal- und Ausrüstungsaufwand, erfordert aber anderseits in weiten Teilen des Kantons nur sporadische Einsätze, so dass es weder sachgerecht noch wirtschaftlich wäre, sämtliche Berner Feuerwehren mit solchen Aufgaben zu betrauen. Der Regierungsrat hat mit RRB 1694/2010 vom 24. November 2010 die Organisation der Sonderstützpunkte festgelegt und bis zum Jahr 2014 die entsprechenden Aufwendungen als gebundene Ausgaben im Sinne der bis dahin geltenden Finanzhaushaltgesetzgebung bewilligt.

3.2 Gebundene und neue Ausgaben

Seit 1. Juni 2014 umfasst Art. 48 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0) die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten.

Der Grosse Rat hat mit Beschlüssen vom 19. März 2015 (2014.RRGR.1117 und 2014.RRGR.1110) folgende – in seiner Kompetenz liegenden Verpflichtungskredite für die Jahre 2015 bis 2018 bewilligt (für die ganze Periode zusammengerechnet): CHF 2'740'000 für die Personenrettung bei Unfällen und CHF 5'114'400 für die Öl-/Gas- und ABC-Wehr. Die dieses Mal beantragten deutlich tieferen Summen sind darin begründet, dass sich mit Inkraftsetzung der VWEV (Verordnung des UVEK über die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberinnen an den Vorhaltekosten der Wehrdienste für Einsätze auf Eisenbahnanlagen; SR 742.162) per 01.01.2014 die Infrastrukturbetreiberinnen von Eisenbahnanlagen sich erstmals auch an den Vorhaltekosten der kantonalen Wehrdienste für Einsätze auf Eisenbahnanlagen beteiligen, wodurch sich die Bundesbeiträge bzw. Beiträge Dritter an den Kosten der kantonalen Oel-/ABC-Wehr nach Auszahlung der entsprechenden Anteile an die Trägerinnen der entsprechenden Sonderstützpunktfeuerwehren im Kanton Bern netto auch auf Stufe Kanton/VOL massgeblich erhöht haben. Zusätzlich wurden die Abschreibungs- und Ersatzfristen für das Material der Sonderstützpunkte leicht verlängert. Diese Massnahme erfolgte im Rahmen des Entlastungspakets 2018.

Der Regierungsrat legt fest, inwieweit der Kanton die Betriebskosten der Sonderstützpunkte übernimmt (Art. 18 Abs. 2 FFG). Gemäss Art. 38 Abs. 3 FFV leistet der Kanton volle Abgeltung nach pauschalisierten Ansätzen, weshalb es sich um gebundene Ausgaben in Kompetenz der Regierung handelt (Art. 48 Abs. 2 FLG).

3.3 Grundzüge der Vorlage

Die Koordination und die Leitung der Erfüllung der kantonalen Feuerwehraufgaben obliegen seit 2003 der GVB (Art. 38a FFV; Art. 2, 23b und 23c Ölwehrverordnung).

Diese hat in den Jahren 2005 bis 2010 – unter Beachtung verschiedener Vorgaben des Regierungsrates und im Dialog mit den betroffenen Gemeinden – die Organisation der Sonderstützpunkte eingehend überprüft. Auf der Grundlage dieser Überprüfung hat der Regierungs-

rat im erwähnten RRB 1694/2010 die Zahl der erforderlichen Sonderstützpunkte bestimmt und ihnen im Einzelnen ihre Aufgaben zugewiesen.

Die nach Art. 18 Abs. 1 FFG vom Kanton zu übernehmenden Ausbildungs- und Investitionskosten der Sonderstützpunkte richten sich einerseits nach der Organisation der Sonderstützpunkte und andererseits nach dem aktuellen Stand der Sicherheits- und der Einsatztechnik. Die entsprechenden Aufwendungen werden von der GVB nach Aufwand abgerechnet.

Der Gesetzgeber ging beim Erlass von Art. 18 Abs. 2 FFG davon aus, dass der Kanton grundsätzlich auch die ungedeckten Betriebskosten der Sonderstützpunkte vollumfänglich übernimmt; vorbehalten bleiben lediglich konkrete Eigeninteressen der Trägergemeinden (Vortrag zum FFG, Tagblatt des Grossen Rates 1993, Beilage 67, S. 4 [zu Art. 17 und 18]). Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass sich aus den Sonderstützpunkten kaum Standortvorteile ergeben und ohnehin ein wesentlicher Teil der Feuerwehrarbeit allein auf gemeinnütziger Eigeninitiative und Vorleistungen (Grund- und Zusatzausbildungen) der Betroffenen beruht. Er hat darum in Art. 38 Abs. 3 FFV festgelegt, dass die ungedeckten Betriebskosten der Sonderstützpunkte vollumfänglich abzugelten sind. Dies geschieht aufgrund von Pauschalansätzen, welche im Rahmen der erwähnten Überprüfung der Organisation der Sonderstützpunkte in den Jahren 2005 - 2010 erarbeitet wurden und jeweils über die GVB ausbezahlt werden.

Der Koordinations- und Leitungsaufwand der GVB betreffend die kantonalen Feuerwehraufgaben gehört nicht zu ihrem Leistungsauftrag nach der Gebäudeversicherungsgesetzgebung und kann deshalb nicht aus den Gebäudeversicherungsprämien finanziert werden. Der GVB wird dafür eine jährliche Pauschale von CHF 170'000 (Personenrettung bei Unfällen) bzw. eine solche von netto CHF 146'200 (Öl-/Gas- und ABC-Wehr) ausgerichtet, welche in zwei Leistungsvereinbarungen mit der VOL und der BVE vom Oktober/Dezember 2015 festgelegt sind.

3.4 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Die Zahlungen an die GVB werden jeweils aufgrund quartalsweiser Abrechnungen ausgelöst, welche in den einschlägigen Leistungsvereinbarungen mit der VOL und der BVE vom Oktober/Dezember 2015 geregelt sind. Nach diesen Vereinbarungen rapportiert die GVB zudem einmal jährlich zusammenfassend über die Erfüllung der festgelegten Leistungsindikatoren (Einsatzzeiten).

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die beantragten Ausgabenbewilligungen sind in den Richtlinien der Regierungspolitik nicht ausdrücklich erwähnt, haben aber einen engen Bezug zum Ziel der Sicherheitsgewährleistung.

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die kantonalen Feuerwehraufgaben sind vollständig bei der GVB und den betroffenen Gemeinden ausgelagert. Dementsprechend wird die Kantonsverwaltung von den beiden Ausgabenbewilligungen nicht berührt.

Die in den beantragten Ausgabenbewilligungen vorgesehenen Ausgaben sind im Voranschlag sowie im Aufgaben- und Finanzplan eingestellt.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die sachgerechte und verlässliche Finanzierung der Sonderstützpunkte ist wesentlich für die Aufrechterhaltung Einsatzbereitschaft und der Motivation der betroffenen Gemeindefeuerwehren.

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der zeit- und fachgerechte Einsatz der Sonderstützpunkte erlaubt die Bekämpfung von bedeutenden Personen-, Sach- und Umweltschäden.

8 Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen, den beiden Beschlussentwürfen zuzustimmen.

Der Volkswirtschaftsdirektor

Christoph Ammann
Regierungsrat

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	612/2018
Datum RR-Sitzung:	30. Mai 2018
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer:	--
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kantonsbeitrag zur Finanzierung der Feuerwehr-Sonderstützpunkte für Personenrettung bei Unfällen; Verpflichtungskredit 2019 - 2022 (Objektkredit)

1 Gegenstand

Die Leistungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) für die Aufrechterhaltung der Feuerwehr-Sonderstützpunkte für die Personenrettung sowie deren Materialbeschaffungen werden mit einem jährlichen Kantonsbeitrag abgegolten. Die der GVB übertragenen kantonalen Aufgaben und deren Finanzierung sind in der Leistungsvereinbarung vom Oktober/Dezember 2015 zwischen der Volkswirtschaftsdirektion und der GVB geregelt.

Im Bereich Personenrettung bei Unfällen beschafft die GVB für alle Sonderstützpunkte das entsprechende Spezialmaterial einheitlich, unter Berücksichtigung der heutigen Standards der Technik sowie einsatztechnischer und -taktischer Erkenntnisse. Für die mit der kantonalen Aufgabe verbundenen Betriebskosten erhalten die als Sonderstützpunkte bestimmten Gemeindefeuerwehren eine Pauschalentschädigung.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 17, Art. 18 Abs. 1 und 2, Art. 44 Abs. 3 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20.01.1994 (FFG; BSG 871.11)
- Art. 38 Abs. 3 der Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11.05.1994 (FFV; BSG 871.111)
- Art. 47 Abs. 1, Art. 48, Art. 49 und Art. 50 des Gesetzes vom 26.03.2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 146, 148 und Art. 152 der Verordnung vom 03.12.2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Verpflichtungskredit (Objektkredit) für wiederkehrende Ausgaben (Art. 47 FLG). Bei den Betriebskosten der Sonderstützpunkte, welche nach Art. 38 Abs. 3 FFV abgegolten werden müssen, handelt es sich um gebundene Ausgaben (Art. 48 Abs. 2 FLG). Bei den übrigen Kosten handelt es sich um neue Ausgaben (Art. 48 Abs. 1 FLG).

4 Massgebende Kreditsumme

Voraussichtliche Zahlungen pro Jahr für den Zeitraum 2019 - 2022:

Betriebskostenpauschalen an Gemeinden (Kompetenz Regierung für gebundene Ausgaben)	CHF	789‘500
Pauschale Verwaltungskostenentschädigung an GVB	CHF	170‘000
Ausrüstung	CHF	221‘550
Ausbildung	CHF	246‘500
Kosten Bahn/Schiffahrt	CHF	63‘000
Unvorhergesehenes / nicht einbringbare Kosten / Zinsen	CHF	17‘500
Total	CHF	1‘508‘050
Kompetenz Grosser Rat mit fakultativem Referendum für neue Ausgaben (Kostendach)	**CHF**	**718‘550**

Zur Information:

Total 2019 – 2022	CHF	6‘032‘200
Kompetenz Grosser Rat mit fakultativem Referendum für neue Ausgaben 2019 – 2022	CHF	2‘874‘200

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

KLER-Kreis 1082 Generalsekretariat VOL, Konto 363500, Produkt 910106 Gebäudeversicherung Bern, Produktgruppe Führungsunterstützung (03.01.9101). Die Ausgaben sind im Voranschlag 2019 und im Aufgaben- und Finanzplan 2020 - 2022 eingestellt.

6 Begründung

Der Kanton hat der Gebäudeversicherung Bern (GVB) die folgenden kantonalen Aufgaben im Zusammenhang mit der Personenrettung bei Unfällen übertragen:

- Leitung und Koordination der Ausbildung der Einsatzorganisationen der Feuerwehr für Unfälle auf Strassen, Bahnanlagen, Schiffen und in Tunneln
- Koordination der Ausrüstungsbeschaffung und Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr
- Aufsicht über die Sonderstützpunkte
- Erstellung der Beitragsabrechnung und Ausrichtung der Beiträge an die Gemeinden mit Sonderstützpunkten
- Rückforderung der Einsatzkosten von Sonderstützpunkten in Zusammenarbeit mit den Trägergemeinden nach Art. 32 FFG
- Beratung und Unterstützung des Kantons bei Verhandlungen mit anderen Kantonen betreffend die Schadenwehren und die Rettung auf Nationalstrassen
- Erledigung weiterer mit den genannten Aufgaben verbundener organisatorischer und administrativer Aufgaben

Die Aufgaben der kantonalen Sonderstützpunkte werden von Gemeindefeuerwehren erfüllt, die der Regierungsrat damit betraut hat (Art. 17 FFG; RRB 1694/2010 vom 24. November 2010).

7 Finanzreferendum

Dieser Beschluss für neue Ausgaben unterliegt der **fakultativen** Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler
- Grosser Rat
- Finanzkommission
- Finanzdirektion
- Finanzkontrolle
- Volkswirtschaftsdirektion

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	30. Mai 2018
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer:	--
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kantonsbeiträge zur Finanzierung der Feuerwehr-Sonderstützpunkte für Personenrettung bei Unfällen und für Öl-/Gas- und ABC-Wehr; Verpflichtungskredite 2019 - 2022 (Objektkredite)

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung ... 2

2 Rechtsgrundlagen ... 2

3 Beschreibung des Geschäfts ... 2

3.1 Ausgangslage ... 2

3.2 Gebundene und neue Ausgaben ... 3

3.3 Grundzüge der Vorlage ... 3

3.4 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten ... 4

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 4

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 4

6 Auswirkungen auf die Gemeinden ... 5

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 5

8 Antrag ... 5

12|00|O|2

1 Zusammenfassung

Die Feuerwehraufgaben in den Bereichen Personenrettung bei Unfällen sowie Öl-/Gas- und ABC-Wehr stellen besondere Anforderungen an die Ausbildung und Ausrüstung der Einsatzkräfte. Die entsprechenden Aufgaben gelten deshalb als kantonale Feuerwehraufgaben, welche von der Gebäudeversicherung Bern (GVB) koordiniert und von vom Regierungsrat bezeichneten geeigneten Gemeindefeuerwehren, sogenannten Sonderstützpunkten, wahrgenommen werden.

Die Leistungen der GVB für die Aufrechterhaltung Sonderstützpunkte sowie deren Vorhalteleistungen werden mit einem jährlichen Kantonsbeitrag abgegolten. Die der GVB übertragenen kantonalen Aufgaben und deren Finanzierung sind in Leistungsvereinbarungen zwischen der Volkswirtschaftsdirektion, der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion sowie der GVB geregelt.

Die GVB beschafft für alle Sonderstützpunkte das entsprechende Spezialmaterial einheitlich, unter Berücksichtigung der heutigen Standards der Technik sowie einsatztechnischer und -taktischer Erkenntnisse.

Für die mit den kantonalen Aufgaben verbundenen Betriebskosten erhalten die als Sonderstützpunkte bestimmten Gemeindefeuerwehren eine über die GVB ausbezahlte Pauschalentschädigung.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 45 und Art. 49 des Bundesgesetzes vom 24.01.1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20)
- Art. 10 und 13 der Verordnung des UVEK über die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberinnen an den Vorhaltekosten der Wehrdienste für Einsätze auf Eisenbahnanlagen (VWEF; SR 742.162)
- Art. 10 des kantonalen Gewässerschutzgesetztes vom 11.11.1996 (KGSchG; BSG 821.0)
- Art. 2 Abs. 1 und 3, Art. 23a bis 23c der Verordnung vom 30.12.1969 über die Gewässerschutzmassnahmen bei Verlust von Mineralöl und andern gefährlichen Flüssigkeiten (Ölwehrverordnung; BSG 821.2)
- Art. 17, Art. 18 Abs. 1 und 2, Art. 44 Abs. 3 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20.01.1994 (FFG; BSG 871.11)
- Art. 38 Abs. 3 der Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11.05.1994 (FFV; BSG 871.111)
- Art. 47 Abs. 1, Art. 48, Art. 49 und Art. 50 des Gesetzes vom 26.03.2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 146, 148 und Art. 152 der Verordnung vom 03.12.2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3 Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Nach Art. 17 Abs. 2 FFG bezeichnet der Regierungsrat die erforderliche Zahl geeigneter kommunaler Stützpunktfeuerwehren für die Bekämpfung von ausserordentlichen Schadenlagen wie Öl-, Chemie-, Strahlenereignissen und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunneln (Sonderstützpunkte). Der Kanton trägt die Ausbildungs- und Investitionskosten der

Sonderstützpunkte (Art. 18 Abs. 1 FFG). Der Regierungsrat legt zudem fest, inwieweit der Kanton die ungedeckten Betriebskosten der Sonderstützpunkte übernimmt (Art. 18 Abs. 2 FFG).

Die Sonderstützpunkte sind im kantonalen Auftrag tätig, sie erfüllen die so genannten kantonalen Feuerwehraufgaben. Deren Erfüllung verlangt einerseits wegen der Komplexität der zu bekämpfenden Schäden einen hohen Personal- und Ausrüstungsaufwand, erfordert aber anderseits in weiten Teilen des Kantons nur sporadische Einsätze, so dass es weder sachgerecht noch wirtschaftlich wäre, sämtliche Berner Feuerwehren mit solchen Aufgaben zu betrauen. Der Regierungsrat hat mit RRB 1694/2010 vom 24. November 2010 die Organisation der Sonderstützpunkte festgelegt und bis zum Jahr 2014 die entsprechenden Aufwendungen als gebundene Ausgaben im Sinne der bis dahin geltenden Finanzhaushaltgesetzgebung bewilligt.

3.2 Gebundene und neue Ausgaben

Seit 1. Juni 2014 umfasst Art. 48 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0) die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten.

Der Grosse Rat hat mit Beschlüssen vom 19. März 2015 (2014.RRGR.1117 und 2014.RRGR.1110) folgende – in seiner Kompetenz liegenden Verpflichtungskredite für die Jahre 2015 bis 2018 bewilligt (für die ganze Periode zusammengerechnet): CHF 2'740'000 für die Personenrettung bei Unfällen und CHF 5'114'400 für die Öl-/Gas- und ABC-Wehr. Die dieses Mal beantragten deutlich tieferen Summen sind darin begründet, dass sich mit Inkraftsetzung der VWEV (Verordnung des UVEK über die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberinnen an den Vorhaltekosten der Wehrdienste für Einsätze auf Eisenbahnanlagen; SR 742.162) per 01.01.2014 die Infrastrukturbetreiberinnen von Eisenbahnanlagen sich erstmals auch an den Vorhaltekosten der kantonalen Wehrdienste für Einsätze auf Eisenbahnanlagen beteiligen, wodurch sich die Bundesbeiträge bzw. Beiträge Dritter an den Kosten der kantonalen Oel-/ABC-Wehr nach Auszahlung der entsprechenden Anteile an die Trägerinnen der entsprechenden Sonderstützpunktfeuerwehren im Kanton Bern netto auch auf Stufe Kanton/VOL massgeblich erhöht haben. Zusätzlich wurden die Abschreibungs- und Ersatzfristen für das Material der Sonderstützpunkte leicht verlängert. Diese Massnahme erfolgte im Rahmen des Entlastungspakets 2018.

Der Regierungsrat legt fest, inwieweit der Kanton die Betriebskosten der Sonderstützpunkte übernimmt (Art. 18 Abs. 2 FFG). Gemäss Art. 38 Abs. 3 FFV leistet der Kanton volle Abgeltung nach pauschalisierten Ansätzen, weshalb es sich um gebundene Ausgaben in Kompetenz der Regierung handelt (Art. 48 Abs. 2 FLG).

3.3 Grundzüge der Vorlage

Die Koordination und die Leitung der Erfüllung der kantonalen Feuerwehraufgaben obliegen seit 2003 der GVB (Art. 38a FFV; Art. 2, 23b und 23c Ölwehrverordnung).

Diese hat in den Jahren 2005 bis 2010 – unter Beachtung verschiedener Vorgaben des Regierungsrates und im Dialog mit den betroffenen Gemeinden – die Organisation der Sonderstützpunkte eingehend überprüft. Auf der Grundlage dieser Überprüfung hat der Regierungs-

rat im erwähnten RRB 1694/2010 die Zahl der erforderlichen Sonderstützpunkte bestimmt und ihnen im Einzelnen ihre Aufgaben zugewiesen.

Die nach Art. 18 Abs. 1 FFG vom Kanton zu übernehmenden Ausbildungs- und Investitionskosten der Sonderstützpunkte richten sich einerseits nach der Organisation der Sonderstützpunkte und andererseits nach dem aktuellen Stand der Sicherheits- und der Einsatztechnik. Die entsprechenden Aufwendungen werden von der GVB nach Aufwand abgerechnet.

Der Gesetzgeber ging beim Erlass von Art. 18 Abs. 2 FFG davon aus, dass der Kanton grundsätzlich auch die ungedeckten Betriebskosten der Sonderstützpunkte vollumfänglich übernimmt; vorbehalten bleiben lediglich konkrete Eigeninteressen der Trägergemeinden (Vortrag zum FFG, Tagblatt des Grossen Rates 1993, Beilage 67, S. 4 [zu Art. 17 und 18]). Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass sich aus den Sonderstützpunkten kaum Standortvorteile ergeben und ohnehin ein wesentlicher Teil der Feuerwehrarbeit allein auf gemeinnütziger Eigeninitiative und Vorleistungen (Grund- und Zusatzausbildungen) der Betroffenen beruht. Er hat darum in Art. 38 Abs. 3 FFV festgelegt, dass die ungedeckten Betriebskosten der Sonderstützpunkte vollumfänglich abzugelten sind. Dies geschieht aufgrund von Pauschalansätzen, welche im Rahmen der erwähnten Überprüfung der Organisation der Sonderstützpunkte in den Jahren 2005 - 2010 erarbeitet wurden und jeweils über die GVB ausbezahlt werden.

Der Koordinations- und Leitungsaufwand der GVB betreffend die kantonalen Feuerwehraufgaben gehört nicht zu ihrem Leistungsauftrag nach der Gebäudeversicherungsgesetzgebung und kann deshalb nicht aus den Gebäudeversicherungsprämien finanziert werden. Der GVB wird dafür eine jährliche Pauschale von CHF 170'000 (Personenrettung bei Unfällen) bzw. eine solche von netto CHF 146'200 (Öl-/Gas- und ABC-Wehr) ausgerichtet, welche in zwei Leistungsvereinbarungen mit der VOL und der BVE vom Oktober/Dezember 2015 festgelegt sind.

3.4 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Die Zahlungen an die GVB werden jeweils aufgrund quartalsweiser Abrechnungen ausgelöst, welche in den einschlägigen Leistungsvereinbarungen mit der VOL und der BVE vom Oktober/Dezember 2015 geregelt sind. Nach diesen Vereinbarungen rapportiert die GVB zudem einmal jährlich zusammenfassend über die Erfüllung der festgelegten Leistungsindikatoren (Einsatzzeiten).

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die beantragten Ausgabenbewilligungen sind in den Richtlinien der Regierungspolitik nicht ausdrücklich erwähnt, haben aber einen engen Bezug zum Ziel der Sicherheitsgewährleistung.

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die kantonalen Feuerwehraufgaben sind vollständig bei der GVB und den betroffenen Gemeinden ausgelagert. Dementsprechend wird die Kantonsverwaltung von den beiden Ausgabenbewilligungen nicht berührt.

Die in den beantragten Ausgabenbewilligungen vorgesehenen Ausgaben sind im Voranschlag sowie im Aufgaben- und Finanzplan eingestellt.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die sachgerechte und verlässliche Finanzierung der Sonderstützpunkte ist wesentlich für die Aufrechterhaltung Einsatzbereitschaft und der Motivation der betroffenen Gemeindefeuerwehren.

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der zeit- und fachgerechte Einsatz der Sonderstützpunkte erlaubt die Bekämpfung von bedeutenden Personen-, Sach- und Umweltschäden.

8 Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen, den beiden Beschlussentwürfen zuzustimmen.

Der Volkswirtschaftsdirektor

Christoph Ammann
Regierungsrat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	096-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.342
Eingereicht am:	03.06.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in) Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Schlup (Schüpfen, SVP) Schwarz (Adelboden, EDU)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 07.06.2018
RRB-Nr.:	818/2018 vom 15. August 2018
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Finanzielle Entlastung der Gemeinden bei Feuerwehraufgaben

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Mindestanforderungen für Tanklöschfahrzeuge (TLF) dahingehend anzupassen und zu lockern, dass in Ausnahmefällen (zum Beispiel bei der Anschaffung eines TLF) mit benachbarten Wehren zusammengearbeitet werden kann
2. dafür zu sorgen, dass allfällige Beitragskürzungen der GVB nicht vorgenommen werden, sofern Zusammenarbeitsprojekte zur Umsetzung der Mindestanforderungen in der Realisierungs- oder Umsetzungsphase sind

Begründung:

Nach den Vorgaben der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB) muss jede eigenständige Feuerwehr über ein Tanklöschfahrzeug verfügen, ungeachtet der Grösse der Feuerwehr und ihres Einsatzgebiets, was insbesondere für kleinere Wehren auf dem Land enorme Investitionen von bis zu 400 000 Franken bedingt.

Damit kleinere Feuerwehren weiterhin bestehen bleiben können, müssen solche teuren und kostentreibenden Anschaffungen (TLF) in übergreifender Zusammenarbeit mit Nachbar-Feuerwehren ermöglicht werden. Sehr oft besteht bei kleineren Feuerwehrorganisationen auch in Zukunft kein Personalmangel, weshalb von diesen Feuerwehren eine Fusion strikte abgelehnt wird. Eine eigenständige Feuerwehrorganisation ist und bleibt für die Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde ein wichtiger Bestandteil des Dorflebens. Vor allem die Ortskenntnisse sind nach wie vor ein grosser Vorteil.

Wegen genannten Kosten von bis zu 400 000 Franken ist es nicht nachvollziehbar, dass jede eigenständige Feuerwehrorganisation ein eigenes Tanklöschfahrzeug anschaffen muss. Die Sicherheit der Bevölkerung kann bei einer gemeinsamen Anschaffung mit einer Nachbarwehr genau gleich gewährleistet werden.

Dass die Gebäudeversicherung jede Gemeinde bzw. Feuerwehrorganisation zwingen will, eine derart teure Anschaffung eines Tanklöschfahrzeugs zu tätigen, ist unverhältnismässig, weil das Gefahrenpotenzial in vielen kleineren Gemeinden nicht so gross ist. Die Anschaffung eines Tanklöschfahrzeugs gemeinsam mit einer Nachbarwehr muss genügen und ohne Fusion möglich sein.

Begründung der Dringlichkeit: Aktuelle Abklärungen in kleineren Gemeinden zur Beschaffung eines Tanklöschfahrzeugs.

Antwort des Regierungsrates

Die Motion betrifft Fragen im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags. Die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Feuerwehrweisungen der GVB (FWW) werden unter angemessener Berücksichtigung der Richtlinien der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) erlassen. Sie bilden im Sinne von Mindestanforderungen den Standard in Bezug auf die Ausrüstung, den jede Feuerwehrorganisation im Kanton Bern selbstständig erfüllen muss.

Die FWW und damit auch die Mindestanforderungen an die bernischen Feuerwehren wurden auf den 1. Januar 2011 erweitert, weil dadurch die Sicherheit der Einsatzkräfte und der Rettungsabläufe wesentlich gesteigert werden konnte. Seither muss jede eigenständige Feuerwehrorganisation unter anderem über ein eigenes wasserführendes Tanklöschfahrzeug (TLF) verfügen, um im Rahmen des Ersteinsatzes die Personenrettung und den Löschangriff sicher, effizient und erfolgreich gewährleisten zu können. Die GVB unterstützt dabei die Feuerwehren mit freiwilligen jährlichen Betriebsbeiträgen in der Grössenordnung von 10 Mio. Franken. Diese Betriebsbeiträge sind jedoch eng an die Erfüllung der Mindestanforderungen geknüpft und können bei Nichterfüllung derselben entsprechend gekürzt werden.

Da die Mindestanforderungen – wie ausgeführt – durch jede Feuerwehrorganisation im Kanton Bern selbstständig einzuhalten sind, können diese nicht durch Zusammenarbeitsverträge mit Nachbar-Feuerwehrorganisationen erfüllt werden. Primärer Massstab für die Beurteilung des Einsatzwertes einer Feuerwehrorganisation ist weder ein möglichst kostengünstiger Betrieb noch ein geringes Gefahrenpotenzial noch eine minimale Eintretenswahrscheinlichkeit eines Ereignis-

ses, sondern vielmehr die bestmögliche Sicherheit der Einsatzkräfte und der zu rettenden Personen sowie eine maximale Begrenzung von Sach- und Umweltschäden im Ernstfalleinsatz.

Für die Erfüllung der 2011 eingeführten Mindestanforderungen gewährte die GVB grosszügig bemessene Übergangsfristen bis 2014. Für die Beschaffung der TLF wurde zudem eine zusätzliche Übergangsregelung definiert. So müssen Gemeinden bzw. Feuerwehrorganisationen, die über ein sogenanntes wasserführendes Kleinlöschfahrzeug (KLF) verfügen, erst bei dessen Ersatz ein TLF beschaffen. Typ und Grösse des zu beschaffenden TLF richten sich nach Topographie und Gefahrenpotenzial der Gemeinde. Damit haben die Gemeinden einen grossen Spielraum hinsichtlich der Erfüllung der Mindestanforderungen der GVB. Der vom Motionär aufgeführte Anschaffungspreis für ein TLF von CHF 400'000.-- bewegt sich zudem im oberen Preissegment. Auf dem Markt sind heute wesentlich kostengünstigere TLF erhältlich. Zudem können auch zahlreiche gute Occasionsfahrzeuge als kostengünstige Alternative in Betracht gezogen werden.

Ferner erfüllen mittlerweile 93% aller Gemeinden im Kanton Bern die Mindestanforderungen der GVB, weitere 5% fallen unter die Übergangslösung (KLF bis zur Ersatzbeschaffung eines TLF). Lediglich 2% erfüllen die Mindestanforderungen der GVB nicht mehr, da sie entweder über kein KLF verfügen oder ein Fahrzeug zwar vorhanden ist, aber zwingend ersetzt werden muss. Aufgrund dessen, dass die meisten Gemeinden die Mindestanforderungen der GVB bereits umgesetzt oder den Prozess dazu gestartet haben, wäre es nicht sachgerecht, für die verbleibenden wenigen Gemeinden eine Ausnahmeregelung zu schaffen.

Aus all diesen Gründen beantragt der Regierungsrat, die Motion abzulehnen.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	100-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.352
Eingereicht am:	04.06.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in) Schlup (Schüpfen, SVP) Ruchti (Seewil, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 07.06.2018
RRB-Nr.:	821/2018 vom 15. August 2018
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Ablehnung

Notwendige Massnahmen zum Schutz unseres Waldes

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. ausserordentliche Beiträge für die Walderhaltung im «übrigen Wald» bereitzustellen, die bei Bedarf eingesetzt werden können (namentlich auch im Mittelland)
2. zusätzliche neue Nasslager für Käferholz in einem einfachen Verfahren unkompliziert zu ermöglichen

Begründung:

Die Winterstürme Burglind und Evi haben Sturmholz in der Grössenordnung einer geschätzten Jahresnutzung von Rundholz geworfen. Die betroffenen Waldbesitzer bangen nun um die verbleibenden Nadelholzbaumarten, vor allem um die Fichtenbestände im Tal- wie auch im Berggebiet. Die Streuschäden bilden ein erhebliches Risiko für den Wald.

Die aktuellsten Rückmeldungen der Holzindustrie zeigen, dass die einheimischen Holzverarbeiter das anfallende Sturmholz nicht mehr aufzunehmen vermögen. Die anfallenden Käferholz-

mengen werden von verschiedenen grösseren Verarbeitern abgelehnt. Das Risiko, dass Sturm- und nachfolgend anfallendes Käferholz nicht rechtzeitig abgeführt werden kann, wird zur Realität. Ziel der Motionäre ist es, die sägefähigen Rundholzsortimente für den Markt zu erhalten. Wird der von Käfern befallene Baum stehengelassen, gefährdet er den umliegenden Waldbestand durch das Ausbreiten der Borkenkäfer. Für die Bestrebung, das qualitativ gute Borkenkäferholz noch für die Weiterverarbeitung zu retten, braucht es Massnahmen wie im Jahr 2000 beim Wintersturm Lothar. Einzelne Waldbesitzer können selber kaum Massnahmen ergreifen, um die Werterhaltung des Sturm- und Käferholzes zu erhalten. Dazu braucht es die Waldbesitzerverbände, Holzvermarkter, aber auch die Politik. Das kantonale Waldgesetz sieht in Artikel 1 (Zweckartikel) vor, den Wald zu erhalten.

Sollte sich in der nächsten Zeit zeigen, dass die Witterung die Borkenkäferentwicklung begünstigt und der Holzabsatz nach wie vor ungenügend funktioniert, so müssen innert kürzester Zeit dringliche Massnahmen realisiert werden können.

Sollte die Schaffung neuer Nasslager notwendig sein, sind diese schnellstmöglich zu bewilligen.

Begründung der Dringlichkeit: Die Gefahr besteht, dass der Borkenkäfer wieder aktiv wird, und somit sollte die Forderung so schnell wie möglich umgesetzt werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat hat sich mit den Folgen des Wintersturms Burglind und weiterer Stürme vom Januar 2018 vertieft auseinandergesetzt. Er ist sich der Bedeutung der Schäden für die Waldeigentümer und Waldeigentümerinnen bewusst. Er teilt die Einschätzung der Motionäre, dass bei ungenügender Umsetzung der nötigen Massnahmen und ungünstiger Witterung ein hohes Risiko einer Borkenkäfervermehrung besteht.

Gefährdet ist in erster Linie die Fichte, teilweise auch die Weisstanne. Ein Risiko für den Wald an sich besteht dort, wo die Fichte den Hauptbestand bildet. Der Kanton ordnet bisher nur Massnahmen an, wo wichtiger Schutzwald zu mehr als 50% aus Fichte besteht. Hier trägt er das Defizit, das für die Waldeigentümer bei der Aufarbeitung der Waldschäden entsteht.

Gestützt auf die geltenden Rechtsgrundlagen hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 167/2018 bereits am 14. Februar 2018 die Gewährung von Kantonsbeiträgen im Umfang von 7,2 Millionen Franken an dringliche Massnahmen zur Bewältigung der Waldschäden beschlossen. Im Mittelpunkt stehen die Forstschutzmassnahmen zum Erhalt der Schutzwälder. Der Regierungsrat trug aber auch dem Anliegen der Motion Rechnung: Die Waldbesitzerorganisationen werden im gesamten Kantonsgebiet zur gemeinschaftlichen Aufrüstung und Vermarktung des Sturmholzes unterstützt.

Die aktuelle Situation zeigt, wie wichtig die Entwicklung einer leistungsfähigen Wald- und Holzwirtschaft im Kanton Bern für die Erhaltung der Waldleistung ist. Der Kanton unternimmt hier wesentliche Anstrengungen.

Zu den einzelnen Punkten der Motion nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Punkt 1:
Gestützt auf Artikel 12 Absatz 1 des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG) ordnet das Amt für Wald forstliche Massnahmen an, wenn die Erhaltung des Waldes oder dessen Funktionen gefährdet sind. Auch im Käferbekämpfungsgebiet werden daher nur Beiträge gewährt, wenn es sich um einen wichtigen Schutzwald handelt, der Fichtenanteil hoch ist und die Massnahmen defizitär sind. Mit Beiträgen an Waldbesitzerorganisationen zur gemeinschaftlichen Aufrüstung und Vermarktung des Sturmholzes setzt sich der Kanton auch ausserhalb des Schutzwaldes für den Schutz des Waldes und die Erhaltung der Fichte ein.

Im Hinblick auf die beschränkten Mittel lehnt der Regierungsrat die Ausweitung der Forstschutzmassnahmen auf den übrigen Wald ab. Er erachtet es aber als sehr wichtig, dass die für das Jahr 2018 beschlossenen Massnahmen konsequent umgesetzt werden. Der Regierungsrat ist zudem bereit, für 2019 ergänzende Massnahmen zu prüfen, welche auch ausserhalb des Käferbekämpfungsgebietes wirksam sein können:

- Unterstützung der Überwachung und Intensivierung der Beratung durch den kantonalen Forstdienst, damit Schäden rechtzeitig erkannt und die nötigen Massnahmen durch die Waldbesitzer ausgeführt werden können
- Beiträge an Waldbesitzerorganisationen zur gemeinschaftlichen Durchführung der Massnahmen und Lagerung oder Vermarktung des Holzes
- Massnahmen zur Eindämmung von Borkenkäferschäden in fichtenreichen Beständen

Für alle Massnahmen wird zu prüfen sein, welchen Mittelbedarf sie auslösen und wie dieser gedeckt werden kann.

In diesem Sinn beantragt der Regierungsrat die Annahme von Punkt 1 als Postulat.

Punkt 2:

Das Amt für Wald hat 2009 ein Projekt des Bernischen Waldbesitzerverbandes zur fundierten Evaluation von möglichen Nasslagerplätzen zu 50% mitfinanziert. Das Projekt wurde erfolgreich durchgeführt. Die regionalen Waldbesitzerorganisationen sind über diese Plätze und die nötigen Bewilligungsverfahren informiert und dokumentiert worden.

Die Rechte der Grundeigentümer und Anstösser sowie die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen werden durch die Bewilligungsverfahren sichergestellt. Die Anforderungen sind hoch, aber in nützlicher Frist erfüllbar, wie ein im Juni 2018 bewilligtes Nasslager zeigt. Der RR weist die Verwaltung an, Gesuche für die Bewilligung von Nasslagern als Beitrag zum Schutz unserer Wälder rasch und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wohlwollend zu prüfen. Weitergehende Vorgaben sind nicht möglich.

Der Regierungsrat lehnt daher Punkt 2 der Motion ab.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	214-2017
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.559
Eingereicht am:	11.09.2017
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Rudin (Lyss, glp) (Sprecher/in) de Meuron (Thun, Grüne) Reinhard (Thun, FDP) Kohli (Bern, BDP) Jost (Thun, EVP) Kullmann (Hilterfingen, EDU) Knutti (Weissenburg, SVP)
Weitere Unterschriften:	5
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	249/2018 vom 07. März 2018
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Schaffung eines digitalen Dorfes im Berner Oberland

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. im Berner Oberland einen Standort für ein digitales Dorf zu suchen
2. zusammen mit Partnern aus Wirtschaft und Bildung ein Projekt für ein digitales Dorf auszuarbeiten
3. die Finanzierung des Projekts über das bestehende Budget der Wirtschaftsförderung abzuwickeln

Begründung:

Der Kanton Bern ist in seiner Grundstruktur sehr unterschiedlich aufgestellt. So hat es etwa die wirtschaftlich prosperierende Achse Thun-Bern-Biel und die damit verbundenen Gemeinden. Zum anderen besteht der Kanton auch aus Berggebieten, die einem Strukturwandel unterliegen. Sowohl Landwirtschaft als auch Tourismus stehen unter Druck. So ist denn auch in diesen Ge-

bieten ein schwächeres Bevölkerungswachstum festzustellen, und die wirtschaftliche Entwicklung ist ebenfalls nicht so stark, wie in der genannten Achse. Dies ist insbesondere auf die Verkehrsanbindung und die Bildungsstandorte zurückzuführen. Beides ist in den Zentren besser bzw. konzentrierter vorhanden. Längerfristig führt die Situation zu einer sich steigernden Ungleichheit und damit verbundene Transferkosten. Alleine mit Infrastrukturbauten und Subventionen in den Tourismus und in die Landwirtschaft lässt sich dieser Umstand nicht stoppen. Deshalb muss nach Alternativen geschaut werden, wie im Berner Oberland neue Businessoptionen geschaffen werden.

Neben den oben genannten strukturellen Problemen bietet das Berner Oberland jedoch auch Einzigartiges. So ist die Berglandschaft weltberühmt und bietet eine einmalige Ruhe und Luftqualität. Dies muss die Grundlage sein, um neue Optionen zu prüfen. Mit der Digitalisierung bietet sich eine solche. So wird in gewissen Branchen das Arbeiten immer ortsunabhängiger. Weshalb also nicht die Chance nutzen und versuchen, Unternehmungen und/oder Teile davon in einem konzentrierten Ort im Berner Oberland anzusiedeln. Dazu würde ebenfalls eine Kooperation mit Bildungsinstitutionen, die Seminarräume oder gar Institute aufbauen könnten, sinnvoll sein, sind solche Standorte doch nachweislich Innovationstreiber. Insbesondere im digitalen Bereich ist der Wettbewerb im Zusammenhang mit guten Arbeitskräften stark vorhanden. Städte, wie etwa Zürich, können mit der ETH, ihrem kulturellen Angebot und der Infrastruktur punkten und so Unternehmungen oder Teile davon ansiedeln. Ein solches USP haben wir im Berner Oberland auch: Die einmalige Landschaft. Was jedoch fehlt, ist der Umstand, diese als marktrelevanten Faktor zu nutzen und mit Bildung und Business zu kombinieren.

Die Realisierung eines digitalen Dorfes würde notabene der lokalen Wirtschaft und Gesellschaft ebenfalls zuträglich sein. So würden sicherlich Gewerbebetriebe wie Bäckereien, Restaurantbetreiber und Bauunternehmungen profitieren, durch Zuzügler aber auch Schulen und Sportvereine.

Nun stellt sich die Frage, weshalb die Wirtschafts- und Bildungsinstitutionen noch nicht selbst ein solches Projekt lanciert haben. Und genau hier kommt die Rolle des Kantons Bern ins Spiel. Wie bei vielem braucht es einen Initiator für Ideen. Jedoch auch eine gewisse zu erreichende kritische Masse. Ein solches Projekt kann nur funktionieren, wenn ein Brand «Digitales Dorf» aufgebaut wird und sich in diesem die Infrastruktur, digitales Netz, Hotellerie, Firmengebäude, Schulungsgebäude, Restaurants und dergleichen mehr kumulieren. Es müssen demnach mehrere Akteure zusammengebracht werden, damit die Idee zum Fliegen kommt. Dazu braucht es den Kanton Bern. Er muss Akteure lokalisieren, an einen Tisch bringen und mit diesen zusammen und bedürfnisorientiert anfangen, ein Projekt auszuarbeiten. Dazu gehören Unternehmungen, die Universität Bern und die Berner Fachhochschule. Damit dieses Projekt kostenneutral zum ordentlichen Budget vollzogen werden kann, soll das Geld für die Ausarbeitung des Projekts und die Suche nach einem digitalen Dorf aus der Wirtschaftsförderung kommen, die der Kanton ohnehin verrichtet.

Antwort des Regierungsrates

Die Motion fordert den Regierungsrat auf, ein Projekt zur Schaffung eines „digitalen Dorfes“ im Berner Oberland zu initiieren. An einem konzentrierten Standort soll ein wirtschaftliches Netzwerk aus Unternehmen, Gastgewerbebetrieben und Bildungsinstitutionen entstehen. Damit dieser Standort für die Unternehmen attraktiv ist und sie von den Möglichkeiten der Digitalisierung profitieren können, muss die Infrastruktur – insbesondere die Telekommunikationsinfrastruktur –

gut ausgebaut sein. Ziel dieses „digitalen Dorfes“ ist die Schaffung oder zumindest der Erhalt von Arbeitsplätzen und damit eine Verbesserung der wirtschaftlichen Entwicklungsperspektiven für das Berggebiet. Die Finanzierung des Projekts soll über das bestehende Budget der Wirtschaftsförderung erfolgen.

Eine allgemeine Definition des Begriffs „digitales Dorf“ existiert nicht. Unter dem Stichwort „digitales Dorf“ existieren aber in der Schweiz und europäischen Ländern verschiedene Projekte. [1] Gemeinsam ist diesen Modellprojekten der Fokus auf die Vernetzung bestehender regionaler Akteure über elektronische Plattformen. Die Schaffung einer „digitalen Dorfgemeinschaft“ steht im Zentrum. Eine physische Konzentration der Akteure (Unternehmen, Bildungsinstitutionen oder Gastgewerbebetriebe) ist bei keinem der Projekte ein Thema.

Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Motionärinnen und Motionäre, wonach für die wirtschaftliche Entwicklung im Berner Oberland attraktive Arbeitsplätze wichtig sind. Mit der Wirtschaftsstrategie 2025[2] hat er sich dazu bekannt, die wirtschaftliche Entwicklung im ganzen Kanton zu fördern. Konkrete Massnahmen von besonderer Bedeutung werden innerhalb der Massnahmenpakete zur Wirtschaftsstrategie angegangen und beziehen verschiedene Direktionen mit ein. Der Regierungsrat erinnert zudem daran, dass im Berner Oberland sechs ESP-Standorte definiert sind.

Die allgemeine Wirtschaftsförderung ist eine Daueraufgabe und wird von der Standortförderung Kanton Bern (SF BE) wahrgenommen. Die Standortförderung unterstützt Projekte und Unternehmen in allen Regionen. Die Ansiedlung neuer Unternehmen und die Beratung von Unternehmen stellen Kernaufgaben der Standortförderung dar. Ziel ist die Stärkung der kantonalen Wirtschaftskraft, unabhängig vom Standort des Projekts oder des Unternehmens. Damit wird die Wirtschaftsförderung bewusst von regionalpolitischen Zielen entlastet. Angesichts des harten nationalen und internationalen Standortwettbewerbs wäre eine entsprechende Absicht sowieso nicht umsetzbar, da die Standortförderung den Unternehmen keine Vorgaben machen kann, in welcher Region oder sogar an welchem Standort sie sich niederlassen sollen.

Regionalpolitische Massnahmen unterstützt die Standortförderung im Rahmen der neuen Regionalpolitik (NRP). Die NRP will die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Berggebiete und ländlichen Regionen stärken. Für die Förderung von Infrastrukturen und Entwicklungsprojekten stehen finanzielle Mittel des Bundes und des Kantons zur Verfügung.

Soll das Anliegen der Motion ähnlich umgesetzt werden wie bereits existierende „digitale Dörfer“, würde das Projekt in den Förderbereich der NRP fallen.[3] Für eine Prüfung und allfällige Unterstützung eines entsprechenden Projekts ist die Initiative eines Projektträgers jedoch unabdingbar (Unternehmen, Gemeinde, Region oder sonstige Institution). Der Kanton kann selber keine NRP-Projekte initiieren.

[1] Vgl. dazu beispielsweise die Projekte in St. Gallen (www.digitales-dorf.ch bzw. www.amiona.ch), Bayern (www.digitales-dorf.bayern) oder beim Fraunhofer-Institut (www.digitale-doerfer.de).

[2] Wirtschaftsstrategie 2025 des Kantons Bern, abrufbar unter: www.be.ch/wirtschaftsstrategie

[3] Vgl. dazu das NRP-Projekt „Mia Engiadina“ im Kanton Graubünden (www.miaengiadina.ch). Mia Engiadina bietet mit Hochbreitband erschlossene Co-Working-Standorte. Damit erhalten Arbeitnehmende die Möglichkeit, unabhängig von der geografischen Distanz zu ihren Arbeitsort im Engadin zu leben und zu arbeiten.

Der Regierungsrat weist zudem darauf hin, dass ein allfälliger Einbezug der Universität Bern[4] und der Berner Fachhochschule[5] den aktuellen Zentralisierungsstrategien widersprechen würde. Dezentrale Standorte, die über eine projektbasierte Zusammenarbeit hinausgehen, sind nur dann sinnvoll, wenn ein klarer Bezug zu Lehre und Forschung vorliegt. Ansonsten ist mit einem beträchtlichen Zusatzaufwand und entsprechend hohen Kosten zu rechnen.

Der Regierungsrat kommt zum Schluss, dass die vorhandenen Instrumente zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in den Regionen ausreichend sind. Er erachtet das in der Motion geforderte Vorgehen zur Schaffung eines „digitalen Dorfes“ als wenig erfolgsversprechend. Er lehnt die Motion deshalb ab.

Verteiler
- Grosser Rat

[4] Strategie 2021 der Universität Bern, Seite 30: „Die Universitätsliegenschaften werden dabei in drei räumlichen Schwerpunkten im Universitätsquartier und im Areal des Universitätsspitals Insel konzentriert.“
Die Strategie 2021 ist abrufbar unter: www.unibe.ch → Universität → Porträt → Strategie

[5] Strategie der Berner Fachhochschule BFH, Seite 11: „Zur Optimierung ihrer Aufgabenerfüllung und zur Förderung der Innovation konzentriert sich die BFH auf wenige Standorte.“
Die Strategie ist abrufbar unter: www.bfh.ch → BFH → Leitung + Organisation → Strategie

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	253-2017
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.683
Eingereicht am:	20.11.2017
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Sauvain (Moutier, PSA) (Sprecher/in) Gasser (Bévilard, PSA) Robbiani (Moutier, PSA)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 23.11.2017
RRB-Nr.:	551/2018 vom 23. Mai 2018
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Überbrückungsrente zum Schutz älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. für ausgesteuerte Frauen über 62 Jahre und ausgesteuerte Männer über 63 Jahre eine AHV-Überbrückungsrente einzuführen
2. die konkreten Regulierungs- und Umsetzungsmodalitäten dieser Leistung vorzulegen

In der Schweizerischen Arbeitslosenstatistik machen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Alterskategorie der Ü50 inzwischen die grösste Gruppe aus. Da man immer häufiger davon spricht, das gesetzliche Rentenalter zu erhöhen, müssen für diese Tendenz, die weiter zunimmt, politische Lösungen gefunden werden.

Erklärungen dafür sind wirtschaftlicher Art – ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kosten mehr – es gibt auf Arbeitnehmerseite aber auch eine Form von Diskriminierung bei der Anstellung. Politische Appelle bleiben ungehört.

Nebst den offensichtlichen moralischen Konsequenzen hat diese Schwierigkeit für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, wieder eine Stelle zu finden, auch grosse Auswirkungen auf die Kantonsfinanzen. Die Zahl der 50- bis 64-jährigen Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger ist in den vergangenen Jahren denn auch um fast 50 Prozent gestiegen.

Die Langzeitarbeitslosigkeit ist bei älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern somit ein ausgeprägtes und spezifisches Problem, das angemessene Antworten erfordert.

Natürlich muss man sich auf die traditionellen arbeitsmarktlichen Massnahmen stützen und weiterhin Druck auf die Wirtschaft ausüben, aber den Opfern eines für sie ungünstigen wirtschaftlichen Kontextes muss ermöglicht werden, ein würdiges Ende ihrer beruflichen Karriere zu erleben.

So wie dies andere Kantone – namentlich der Kanton Waadt – bereits tun, sollte der Kanton Bern legiferieren, um zu verhindern, dass es zu einer ganzen Generation von bedürftigen Rentnerinnen und Rentnern kommt. Es ist im Übrigen unsere Pflicht, denen, die ihr ganzes Leben lang ehrlich gearbeitet haben, eine Alternative zur finanziellen Unsicherheit zu bieten.

Begründung der Dringlichkeit: Die konstante Zunahme der Zahl der 50- bis 64-jährigen Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger erfordert rasches Handeln!

Antwort des Regierungsrates

Das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)[1] sieht die Möglichkeit eines flexiblen Rentenalters und den Vorbezug von Leistungen der AHV vor. Artikel 40 legt fest, dass Männer und Frauen, welche die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine ordentliche Altersrente erfüllen, die Rente ein oder zwei Jahre vor der ordentlichen Pensionierung vorbeziehen können. Ein Vorbezug führt zu einer lebenslänglichen Kürzung der Altersrente. Pro Jahr Vorbezug erfolgt eine Reduktion um 6,8 Prozent zur Höhe der ordentlichen Altersrente. Beim maximal möglichen Vorbezug um zwei Jahre ergibt sich ein Abzug von 13,6 Prozent. Frauen und Männer, die eine AHV-Rente beziehen und ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können, haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen[2] unabhängig davon, ob es sich um einen Rentenvorbezug handelt oder nicht. Der Bund beteiligt sich an den Kosten für die Ergänzungsleistungen.

Eine vom Kanton ausgerichtete Überbrückungsrente – wie in der Motion verlangt – hätte den Vorteil, dass die betroffenen Personen auf einen Vorbezug der ordentlichen AHV-Rente verzichten können und damit keine Rentenkürzung in Kauf nehmen müssen. Im Rahmen der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine kantonale Überbrückungsrente zur AHV wären verschiedene Punkte zu klären, insbesondere die Anspruchsvoraussetzungen und die Vollzugsmodalitäten. Der Bezug einer vom Kanton ausgerichteten Rente hätte den Nachteil, dass – anders als bei der Rente zur AHV oder IV – kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht. Zudem wäre diese Überbrückungsrente vollständig durch den Kanton zu finanzieren.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass mit der Möglichkeit des Vorbezugs der AHV-Rente bereits ein entsprechendes Instrument vorhanden ist, das die Anliegen der Motion erfüllt. Die Schaffung einer kantonalen Überbrückungsrente hätte für den Kanton Bern eine finanzielle Zusatzbelastung und administrativen Mehraufwand zur Folge. Aus all diesen Gründen beantragt der Regierungsrat die Motion abzulehnen.

Verteiler
- Grosser Rat

[1] Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10)
[2] Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 (SR 831.30)

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	233-2017
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.605
Eingereicht am:	23.09.2017
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in) Amstutz (Schwanden-Sigriswil, SVP) Schlup (Schüpfen, SVP) Graber (Koppigen, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 23.11.2017
RRB-Nr.:	552/2018 vom 23. Mai 2018
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Grossraubtierproblematik im Kanton Bern muss endlich gelöst werden

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. Vorschriften zum Schutz vor Grossraubtieren und zur Beschränkung und Regulierung des Grossraubtierbestands zu erlassen

2. die Einfuhr und die Freilassung von Grossraubtieren sowie die Förderung des Grossraubtierbestands zu verbieten

3. Grossraubtiere, die sich in Wohnquartieren aufhalten, mit sofortiger Wirkung zum Abschuss freizugeben

4. dafür zu sorgen, dass das Wolfskonzept Schweiz gelockert und insbesondere der Abschuss bei Wolfsrissen deutlich reduziert werden

Begründung:

Der Wolf war diesen Sommer im Kanton Bern sehr aktiv – sehr viele Schafsrisse mussten hingenommen werden:

12. Januar: Diemtigen
11. April: Guttanen
10. Mai: Gental
24. Juli: Jochpass
04. August: Schangnau
06. August: Schangnau
11. August: Gurzelen
25. August: Guttanen
13. September: Zimmerwald
14. September: Sigriswilgrat

Diese Auflistung zeigt deutlich, dass der Kanton Bern endlich handeln muss. Die vielen Tierhalter dürfen nicht mehr mit Ausreden, wie z. B. «der Bund sei zuständig», vertröstet werden. Das eingeführte System mit den Herdenschutzhunden ist gänzlich gescheitert, kostet sehr viel Geld, ist für die Schafhalter unbefriedigend und nicht länger tolerierbar. Genau gleich leidet der Tourismus, weil die Wanderrouten von Herdenschutzhunden besetzt sind und viele Wanderer diese aus Angst meiden. Es kann nicht länger zugewartet werden. Die Beschränkung und Regulierung der Wolfsbestände im Kanton Bern müssen angegangen werden. Die Einfuhr und vor allem die Freilassung von Grossraubtieren muss dringend unterbunden werden. Es kann und darf nicht sein, dass Grossraubtiere ausgesetzt werden, die die Tiere unserer Schafzüchter angreifen und töten! Viele Schafzüchter mussten diesen Sommer ihre Tiere ins Tal zurücktransportieren, damit der Schutz gewährleistet war und nicht noch mehr Tiere sterben mussten.

Vor kurzem wurde sogar ein Wolf in Belp gesichtet und gemeldet. Einige Tiere haben also keine Scheu, sich in Wohnquartieren aufzuhalten. Wenn sich ein Wolf in Wohnquartieren aufhält, muss er sofort, in Absprache mit dem Bund, zum Abschuss freigegeben werden, damit der Schutz der Bevölkerung gewährleistet bleibt. Ebenso muss jetzt das Wolfskonzept gelockert werden. Ein Abschuss (gemäss Wolfskonzept Schweiz) eines einzelnen Individuums wird erst erlaubt, nachdem ihm 25 Risse pro Monat nachgewiesen werden können.

Momentan sehr unter Druck sind die Schafsalpen. Bereits heute ist die Bewirtschaftung für die Eigentümer nicht sehr attraktiv. Wenn künftig der Herdenschutz verstärkt werden muss, wird die Rechnung auch für die Schafhalter enger. Es ist absehbar, dass ungeeignete Alpen aufgegeben werden. Dies bestätigt auch eine Statistik für das Berner Oberland, die zeigt, dass bei der Alpung von Schafen und Ziegen ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen ist. Gemäss Bundesamt für Landwirtschaft gingen im vergangenen Jahr nur noch 16 300 Schafe auf die Alpen. 2006 waren es noch 20 600 Schafe gewesen.

Antwort des Regierungsrates

Wolf, Luchs und Bär sind nach der Berner Konvention streng geschützte Tiere, die grundsätzlich in die Kompetenz des Bundes fallen. Aus diesem Grund fand die politische Diskussion zum Thema Wolf bisher fast ausschliesslich auf nationaler Ebene statt. Dort haben sich die eidgenössischen Räte bereits mehrmals mit ähnlichen Forderungen wie die der Motionäre auseinandergesetzt (zuletzt im September 2017 mit der Standesinitiative „Wolf. Fertig lustig!“ des Kantons Wallis; 14.320). Bisher wurden die meisten solcher Vorstösse durch die eidgenössischen Räte abgelehnt.

Angenommen wurde die Motion Engler (14.3151), welche eine Bestandesregulierung der Wolfspopulation zum Ziel hat, um ein Zusammenleben zwischen Wolf und Bergbevölkerung zu ermöglichen. Der Inhalt dieser Motion hat in der Folge Eingang in die laufende Teilrevision der eidgenössischen Jagdgesetzgebung gefunden. Der Kanton Bern hat sich in seiner Vernehmlassungsantwort vom 23. November 2016 im Grundsatz für die Stossrichtung der Motion Engler und damit eine mögliche Regulation der Wolfsbestände ausgesprochen.

Zur konkreten Situation im Kanton Bern lässt sich Folgendes festhalten: Die Einwanderung des Wolfs in den Kanton Bern erfolgte ab ca. 2006 und mittlerweile geht das zuständige Jagdinspektorat von mehreren Individuen aus, die sich mehr oder weniger regelmässig im Kanton Bern aufhalten. Nach langer Abwesenheit des Wolfs muss sich die Bevölkerung, allen voran die Halterinnen und Halter von Schafen und Ziegen, wieder auf eine regelmässige Wolfspräsenz einstellen. Bei den erwähnten Wolfsübergriffen wurden 2017 63 Schafe und zwei Ziegen durch Wölfe getötet, wobei diese Zahl deutlich über dem Durchschnitt der letzten Jahre lag (2013 bis 2016 rund 6-7 Schafe pro Jahr). Die überwiegende Mehrheit dieser Tiere war ungeschützt. Dabei zeigen Erfahrungen aus dem Ausland und anderen Kantonen, dass mit einem guten Herdenschutz viele Wolfsübergriffe verhindert werden könnten. Der Regierungsrat widerspricht hier den Motionären, wonach der Herdenschutz im Kanton Bern gescheitert sei. Vielmehr ist der Regierungsrat der Auffassung, dass der Herdenschutz noch wesentlich verbessert werden kann und muss.

Aus Sicht des Regierungsrats ebenfalls zu kurz greift das Vorbringen der Motionäre, wonach der Rückgang der gesömmerten Schafe auf die Präsenz des Wolfs zurückzuführen sei. Dieser Rückgang liegt hauptsächlich im Strukturwandel begründet, findet schweizweit schon länger statt und lässt sich höchstens bedingt mit dem Aufkommen des Wolfs erklären. Im Übrigen ist der Rückgang im Kanton Bern seit dem Jahr 2000 deutlich unter dem schweizerischen Mittelwert. Selbst der Rückgang der Standweiden ist im Kanton Bern weniger ausgeprägt und scheint eher eine Folge der Anpassungen des Direktzahlungssystems zu sein.

Mit den Motionären einig geht der Regierungsrat in der Frage des Schutzes der Bevölkerung. Die Vollzugshilfe des BAFU zum Wolfsmanagement in der Schweiz (Konzept Wolf Schweiz) sieht im Anhang 5 denn auch explizit den Abschuss von Wölfen vor, die Menschen potentiell gefährlich werden könnten, wie z.B. Wölfe, die ihre natürliche Scheu vor Menschen verloren haben. Grundsätzlich stellt ein Wolf aber keine Gefahr für den Menschen dar und es kam bisher im Kanton Bern zu keiner Situation, in der ein Abschuss eines Wolfes wegen konkreter Gefährdung von Menschen gerechtfertigt gewesen wäre. Beim erwähnten Vorfall in Belp und Zimmerwald wurde der betreffende Wolf gemäss Konzept mit einem Schreckschuss vergrämt und ist seither nicht mehr auffällig geworden.

Zu den einzelnen Punkten der Motion nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Die Zuständigkeit zum Erlass von rechtlichen Bestimmungen für den Schutz und die Regulation der Grossraubtiere liegt ausschliesslich beim Bund. Im Rahmen der laufenden Revision der eidgenössischen Jagdgesetzgebung wird auch über den Schutzstatus des Wolfes und den zukünftigen Umgang mit dieser Tierart diskutiert. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat einer Regulation der Wolfsbestände im Grundsatz zugestimmt.

2. Wer geschützte Tiere einführen oder aussetzen will, benötigt eine Bewilligung des Bundes. Der Kanton Bern beschränkt sich im Umgang mit Grossraubtieren auf das Monitoring und den Herdenschutz und betreibt keine aktive Förderung dieser Tiere.

3. Das Konzept Wolf Schweiz sieht in gewissen Fällen den Abschuss einzelner Wolfsindividuen vor. Dabei muss jeder Fall vor dem Hintergrund des konkreten Gefährdungspotentials individuell beurteilt werden. Die Forderung der Motionäre nach pauschalen Abschussvorgaben ist hingegen abzulehnen.

4. Das Konzept Wolf Schweiz ist ein Leitfaden des Bundes für die Vollzugsbehörden der Kantone. Es orientiert sich an den geltenden rechtlichen Vorschriften und den Erfahrungen aus der Praxis in den Kantonen und eine Änderung liegt in der Kompetenz des Bundes. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass das Konzept Wolf Schweiz grundsätzlich ein taugliches Instrument für den Umgang mit dem Wolf darstellt.

Der Regierungsrat lehnt die Annahme der Motion aufgrund der oben aufgeführten Sachverhalte ab.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	235-2017
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.611
Eingereicht am:	10.10.2017
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Etter (Treiten, BDP) (Sprecher/in) Moser (Biel/Bienne, FDP) Ruchti (Seewil, SVP) Rüegsegger (Riggisberg, SVP)
Weitere Unterschriften:	3
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	553/2018 vom 23. Mai 2018
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Ziffer 1: Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung

Werke der Juragewässerkorrektionen zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion von hochwertigen Lebensmitteln erhalten und optimieren

Der Regierungsrat wird beauftragt, mit folgenden Massnahmen eine aktive Rolle zur Erhaltung und Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktion im Drei-Seen-Gebiet auszuüben:

1. Sicherung und Stärkung der landwirtschaftlichen Produktionsbereitschaft durch eine nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen Boden und Wasser
2. Förderung von Planung und Koordination sowie aktives Vorantreiben der nötigen Schritte mit dem Bund, den Nachbarkantonen und den betroffenen Gemeinden, um längerfristig die nötigen Infrastrukturen und Managementmassnahmen für eine zeitgemässe landwirtschaftliche Produktion von hochwertigen Lebensmitteln sicherzustellen
3. Initiieren der Gesetzgebung beim Bund – dies gestützt auf den neuen Verfassungsartikel zur Ernährungssicherheit als nationale Aufgabe

Begründung:

Das mit Abstand grösste und fruchtbarste noch nicht überbaute Gebiet im Kanton Bern ist der Drei-Seen-Raum zwischen dem Neuenburgersee und Solothurn. Dank der zwei Juragewässerkorrektionen (JGK) von 1868 bis 1891 bzw. von 1962 bis 1972 konnten hier grosse, wertvolle Landwirtschaftliche Nutzflächen sichergestellt werden. Die vom Bund und den betroffenen Kantonen mit sehr grossem Aufwand durchgeführten zwei Juragewässerkorrektionen haben sich sehr gut bewährt. Doch nun sind Unterhalt und Instandstellung der Wasserinfrastruktur und der Bodenaufwertung nötig geworden.

Der Handlungsbedarf ist gegeben, weil
1. die Nutzungsdauer der Infrastrukturen am Ablaufen ist
2. die Klimaerwärmung Extremwetterereignisse häufiger macht und
3. die landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) pro Kopf in der Schweiz in den letzten dreissig Jahren hauptsächlich aufgrund des Bevölkerungs- und des Wirtschaftswachstums um ein Drittel gesunken ist (Bundesamt ARE 2014)

Mit der Annahme des Verfassungsartikels zur Ernährungssicherheit entsteht der Auftrag, die Ernährungssicherheit als politische Aufgabe umzusetzen. Das 3-Seen-Gebiet verfügt über einen sehr hohen Anteil an wertvollstem Kulturland, das in der Schweiz eine zentrale Rolle für die Ernährungssicherheit spielt. Die langfristige Sicherung der Produktion von hochwertigen Lebensmitteln in diesem Gebiet ist eine Verbundaufgabe zwischen dem Bund, den fünf Kantonen und den Gemeinden. Der Kanton Bern als grösster Agrarkanton und wichtigster Partner in dieser Region muss in der Koordination und Planung bei der Erhaltung und Optimierung der bisherigen Werke eine aktive und führende Rolle übernehmen. Letztlich kann der Kanton Bern mit einer langfristigen Sicherung der Produktionsgrundlagen in diesem Gebiet am meisten profitieren. Deshalb soll der Kanton Bern das grösste Interesse bekunden, die Produktion von Lebensmitteln für die gesamte Wertschöpfungskette und damit die Ernährungssicherheit langfristig zu sichern.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Das Drei-Seen-Land, in dem der Regierungsrat mit verschiedenen Massnahmen eine aktive Rolle zur Erhaltung und Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktion ausüben soll, umfasst die Gebiete rund um den Bieler-, den Neuenburger- und den Murtensee. Diese Mittellandregion befindet sich in den Kantonen Bern, Freiburg, Neuenburg und Waadt. Die grössten landwirtschaftlichen, wasserbaulichen und umweltbezogenen Herausforderungen innerhalb dieser grossen Region ortet der Regierungsrat aber im Dreieck zwischen den Seen, das heisst im Grossen Moos.

Mit der ersten Juragewässerkorrektion wurde das bis dahin kaum produktive Sumpfland im Grossen Moos entwässert und landwirtschaftlich nutzbar gemacht. Auf den drainierten Flächen entstand das grösste Gemüseanbaugebiet der Schweiz. Zudem haben die Massnahmen der Juragewässerkorrektion die Hochwasserrisiken gegenüber wichtigen Infrastrukturbauten wie Kantonsstrassen und Eisenbahnlinien grundlegend vermindert. Die trocken gelegten Torfböden sackten und sacken als Folge des Wasserverlusts und des Humusabbaus in sich zusammen. Mit dieser Torfsetzung – einem Prozess, der sich nach der zweiten Juragewässerkorrektion unge-

bremst fortsetzt – entweichen auch erhebliche Mengen an Kohlendioxid in die Luft. Die intensive Bodennutzung beschleunigt den Abbau der organischen Substanz zusätzlich.

Daraus ergeben sich komplexe ökologische und ökonomische Probleme, welche die Zukunft einer flächendeckend intensiven Landwirtschaft im Grossen Moos grundsätzlich in Frage stellen. Die Vorstellungen zur Lösung der vielschichtigen landwirtschaftlichen Herausforderungen gehen weit auseinander und bewegen sich in einem breiten Spannungsfeld zwischen Nutzen (Aufrechterhaltung einer intensiven Landwirtschaft mit allen denkbaren Mitteln und entsprechenden Investitionen) und Schützen (Extensivierung des Gemüse- und Ackerbaus, vermehrte Umstellung auf Grünlandnutzung und zusätzliche Naturschutzflächen, Verzicht auf teure Investitionen zur Regulierung des Wasserhaushaltes und für Kulturlandverbesserungen). In die Abwägung sind sämtliche Ökosystemleistungen des Bodens einzubeziehen. Hinzu kommt, dass die Gemüsebranche im Seeland einer immer stärkeren Konkurrenz aus dem In- und Ausland ausgesetzt ist; der wirtschaftliche Druck in der Gemüseproduktion nimmt ständig zu. Neben der Landwirtschaft gibt es in Bezug auf den Boden, das Wasser und die Regulierung der Jurarandseen viele weitere Anspruchsgruppen (Wasserkraftwerksbetreiber, Schifffahrt, Fischerei, Natur- und Vogelschutz, Anwohner, Freizeitnutzer, usw.), die unterschiedliche und teilweise divergierende Anliegen vertreten.

Zu Ziffer 1

Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Motionäre, dass im Seeland – und insbesondere im Grossen Moos – Handlungsbedarf hinsichtlich einer nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen Boden und Wasser besteht. Die zentrale Frage ist, welche Handlungen zielführend und im Hinblick auf die knappen personellen sowie finanziellen Ressourcen des Kantons angemessen sind und wer welche Rolle und Verantwortlichkeit übernimmt.

Vor diesem Hintergrund hat das Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) die Durchführung einer landwirtschaftlichen Planung (LP) Seeland West angeregt und mitfinanziert. Die Ergebnisse dieses thematisch breit angelegten, partizipativen Prozesses sind auf der Homepage des Vereins seeland biel/bienne (Projektträger) publiziert[1]. Aus der LP, deren Ergebnisse von den beteiligten Gemeinden im Jahr 2014 zustimmend zur Kenntnis genommen wurden, gehen u.a. elf Massnahmenblätter mit den jeweils federführenden und beteiligten Stellen hervor. Mindestens alle vier Jahre hat die Teilraumkonferenz Ins/Erlach (TK) dem Verein seeland biel/bienne oder der Regionalkonferenz einen Rechenschaftsbericht über den Stand der Planung und der Umsetzung vorzulegen.

Gegenwärtig ist mit starkem Engagement des LANAT sowie der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL) ein „Konzept zur Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und Verbesserung des Wasserhaushalts“ (LP-Massnahmenblatt 4a) in Bearbeitung. Die Bodenkartierung auf einer Fläche von rund 6‘000 Hektaren in den Kantonen Bern und Freiburg wird eine wichtige Basis bilden für adäquate und standortdifferenzierte Massnahmen bzw. zur Umsetzung weiterer Massnahmenblätter gemäss LP Seeland West.

Als zielführendes und umfassendes Instrument zur nachhaltigen Verbesserung von Boden und Wasserhaushalt bietet sich im Seeland auch das so genannte Meliorationsverfahren an. Dieser von Bund und Kanton kofinanzierte Förderbereich funktioniert grundsätzlich nach dem Bottom-up-Ansatz und bedingt eine entsprechende Initiative der betroffenen Flurgenossenschaften (FG). So hat beispielsweise die FG Brüttelen jüngst mit Unterstützung des LANAT ein Vorprojekt für eine Zweitmelioration initiiert. Im Rahmen dieses Meliorationsprojektes sollen primär das Kultur-

[1] https://www.seeland-biel-bienne.ch

land mit entsprechenden Massnahmen aufgewertet und die bestehenden Entwässerungssysteme saniert werden. Weitere ähnliche Meliorationsprojekte sind im Perimeter der FG Ins-Gampelen-Gals wie auch in Kallnach und Walperswil in Diskussion bzw. bereits in Planung. Derartige Grundlagenbeschaffungen und die spätere Umsetzung der Massnahmen können mit Strukturverbesserungskrediten von Bund und Kanton unterstützt werden.

Die Herausforderungen an die Werke der Juragewässerkorrektionen sind nicht zuletzt als Folge intensiverer Nutzungsansprüche mit steigendem Wasserbedarf der Landwirtschaft gross. Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des mit den Juragewässerkorrektionen und der Binnenkorrektion geschaffenen Be- und Entwässerungssystems stehen kurz- und mittelfristig ein zweckmässiger Unterhalt und Teilsanierungen zur gezielten Optimierung im Vordergrund. Dabei gilt es, die knappen kantonalen und kommunalen Ressourcen, verschiedene ökonomische und ökologische Interessen sowie gesetzliche Vorgaben zu berücksichtigen.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass der Kanton Bern den vielschichtigen Herausforderungen im Seeland angemessen und abgestimmt auf seine knappen Ressourcen und Verantwortlichkeiten begegnet. Viele ressourcenintensive Projekte zur Verbesserung des Bodens und des Wasserhaushaltes sind in Planung oder bereits im Gang. Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat, Ziffer 1 der Motion als Postulat anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Zu Ziffer 2

In den letzten Jahren hat der Kanton Bern auf Antrag des Vereins Pro Agricultura Seeland (PAC)[2] verschiedene Projekte mitfinanziert, die u.a. eine bessere kantonsübergreifende Koordination (BE, FR, VD) im Bereich des Wassermanagements zum Ziel haben. Dazu gehört ein Projekt im Rahmen des „Pilotprogramms Anpassung an den Klimawandel“ des Bundesamtes für Umwelt (BAFU), in welchem ein Online-Tool zur Vorhersage des Bewässerungsbedarfs und der Wasserressourcen in der Region Seeland-Broye (BE, FR, VD) entwickelt wurde. Ein weiteres kantonsübergreifendes Projekt „Integrales Wassermanagement im Einzugsgebiet Seeland-Broye“ wurde im Rahmen der Modellvorhaben „Nachhaltige Raumentwicklung 2014-2018“ des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) umgesetzt.

Zudem haben sich auf Initiative des LANAT im September 2017 die Landwirtschaftsämter der Kantone Bern, Freiburg und Waadt mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) getroffen, um gemeinsam das Thema „Bodenverbesserung und Bewässerungssysteme im Seeland und der Broye-Region“ zu erörtern. Der damit eingeleitete Prozess dürfte eine Fortsetzung erfahren.

Der Regierungsrat setzt sich für eine bestmögliche Planung und Koordination der Massnahmen ein, die kantonsseitig zur Sicherstellung einer nachhaltigen Landwirtschaft und einer ressourceneffizienten Nahrungsmittelproduktion im Seeland erforderlich sind. Dabei gilt es, die ökologischen Herausforderungen, die sich im Umgang mit den organischen Böden im Seeland in besonderem Masse stellen, gebührend zu berücksichtigen. Die kantonsübergreifende Abstimmung und Koordination findet wie erwähnt statt, die kantonsübergreifende Realisierung eines Grossprojektes in Abstimmung mit dem Bund ist hingegen nicht in jedem Fall zweckmässig und zielführend, auch aus Sicht der knappen kantonalen Ressourcen.

Gegenwärtig werden in den betroffenen Gemeinden und Kantonen sowie auf Bundesebene intensive Diskussionen über ein zielgerichtetes Vorgehen im Drei-Seen-Land geführt. Der Ausgang

[2] https://www.proagricultura.ch

dieses Prozesses und die Zuordnung von Verantwortlichkeiten sind noch sehr ungewiss. Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat, Ziffer 2 der Motion als Postulat anzunehmen.

Zu Ziffer 3

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-SR) hat sich an verschiedenen Sitzungen mit der Volksinitiative „Für Ernährungssicherheit“ befasst und entschieden, der Initiative einen direkten Gegenentwurf gegenüberzustellen. Nachdem das Parlament diesem Gegenentwurf zugestimmt hatte, zog das Initiativkomitee seine Initiative zurück. Am 24. September 2017 stimmte das Volk dem neuen Verfassungsartikel 104a deutlich zu.

Die WAK-SR weist in ihrem Bericht darauf hin, dass der neue Artikel die Ausrichtung der aktuellen Landwirtschaftspolitik des Bundes unterstütze und den mit der Agrarpolitik 2014-2017 eingeschlagenen Weg weiterverfolge. Der neue Artikel soll keine neuen Subventionstatbestände schaffen, und der administrative Aufwand für dessen Umsetzung soll möglichst klein sein.

Der Regierungsrat teilt diese Haltung der Initiantin des neuen Verfassungsartikels und ist der Ansicht, dass die Umsetzung keinen expliziten und unmittelbaren Gesetzgebungsprozess erfordert. Auch im Hinblick auf die Lösung der skizzierten Herausforderungen im Seeland besteht kein aktuell erkennbarer gesetzgeberischer Handlungsbedarf. In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass der Kanton Bern mit der jüngsten Änderung des Baugesetzes (BauG; BSG 721.0) den Schutz des Kulturlandes, insbesondere der Fruchtfolgeflächen, zugunsten der Landwirtschaft bereits massgebend verstärkt hat. Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat, Ziffer 3 der Motion abzulehnen.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	012-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.41
Eingereicht am:	24.01.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Graf-Rudolf (Belp, Grüne) (Sprecher/in) Siegenthaler (Thun, SP) Zaugg-Graf (Uetendorf, glp)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	594/2018 vom 30. Mai 2018
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Wiedereinführung des obligatorischen Hundehalterkurses

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

Der obligatorische Hundekurs für Hundehalter und Hundehalterinnen ist im Kanton Bern wieder einzuführen.

Begründung:

Vom 1. September 2008 bis zum 31. Dezember 2016 waren Hundehalterinnen und Hundehalter durch die eidgenössische Tierschutzverordnung zum Besuch eines Kurses mit Sachkundenachweis verpflichtet. Aufgrund eines Parlamentsbeschlusses wurde das nationale Kursobligatorium per 1. Januar 2017 aufgehoben.

In den Hundehalterkursen lernen die Hundebesitzer tiergerechte Erziehung und wie sie in Alltagssituationen mit dem Hund richtig reagieren.

Seit der Streichung des Hundehalterkurses hat es zunehmend mehr Unfälle mit Hunden gegeben. Im letzten Jahr wurde laut dem kantonalen Veterinäramt ein Höchststand von Hundebissen aufgrund mangelnder Beaufsichtigung von Hunden erreicht.

Schweizweit stiegen die Verurteilungen wegen Hundebissen auf knapp 350 Verurteilungen, am häufigsten betroffen ist gemäss Bundesamt für Statistik die jüngste Altersklasse — Kinder bis

zehn Jahren. Jedes zweite Kind wurde in den Kopf gebissen, gut die Hälfte der Vorfälle mit Kindern ereignete sich im öffentlichen Umfeld, 43 Prozent zu Hause.

Aus diesem Grund ist der Kanton Bern in der Pflicht, einen obligatorischen Hundehalterkurs einzuführen. In den Hundehaltekursen lernen die Hundehalterinnen und Hundehalter tiergerechte Erziehung und wie man in Alltagssituationen mit dem Hund richtig reagiert.

Antwort des Regierungsrates

Obligatorische Ausbildungen mit Sachkundenachweis (SKN) für Hundehalterinnen und Hundehalter wurden in der Schweiz im Jahr 2008 eingeführt. Ziel der Kurse war es, Hundehalterinnen und Hundehalter für eine verantwortungsvolle Hundehaltung zu sensibilisieren. Aufgrund des zu Beginn fehlenden Ausbildungsangebots konnten die Kurse erst ab 2010 flächendeckend besucht werden. Im Jahr 2015 hat das zuständige Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) eine Evaluation zu Wirkung, Zweckmässigkeit und Qualität der SKN-Ausbildungen in Auftrag gegeben und im März 2016 den entsprechenden Ergebnisbericht publiziert. Kritisch wurde dabei vor allem das Fehlen von «hard facts» (insb. deutliche Abnahme von Vorfällen mit Hunden, deutliche Verhaltensunterschiede zwischen Personen mit/ohne Kursbesuch), welche dem Obligatorium eine klar objektive Wirkung zuschreiben könnten, gewertet. Dies deckt sich auch mit den Erfahrungen des Veterinärdienstes des Kantons Bern (VeD). Seit Einführung der Meldepflicht von Hundebissen für Ärzte und Tierärzte im Jahr 2007 sind die Hundebissmeldungen im Kanton Bern kontinuierlich von anfangs rund 680 Meldungen bis rund 1000 Meldungen im vergangenen Jahr angestiegen. Hätte die Einführung des Kursobligatoriums im Jahr 2008 einen positiven Effekt auf die Anzahl Hundebisse gehabt, hätten die Bissmeldungen ab 2010 abnehmen müssen. Zudem haben viele bestehende Halter-Hundeteams, die bis Ende 2016 angebotenen, obligatorische Kurse absolviert. Dies ist ein weiterer Hinweis, dass der Höchststand an Hundebissmeldungen im Jahr 2017, nicht wie von den Motionären angeführt, einen ursächlichen Zusammenhang mit der Abschaffung der obligatorischen Kurse haben kann.

Die Evaluation hat jedoch auch aufgezeigt, dass die SKN-Ausbildungen in der Öffentlichkeit bei den Hundehalterinnen und Hundehaltern sowie bei den kantonalen Veterinärbehörden breite Akzeptanz gefunden haben. Es herrschte die Meinung vor, dass die SKN-Ausbildungen das korrekte Führen und Erziehen von Hunden positiv beeinflusst und zu einem verbesserten Tierwohl geführt haben. Entsprechend besuchen denn auch viele Hundehalterinnen und Hundehalter auch nach Aufhebung des Kursobligatoriums durch das Bundesparlament Kurse mit ihren Hunden auf freiwilliger Basis.

Wie in seiner Antwort auf die Interpellation 241-2016 „Fortführung der Hundekurse“ festgehalten, ist auch der Regierungsrat der Meinung, dass die Erfahrungen mit den Kursen zum Erwerb des Sachkundenachweises grundsätzlich positiv waren. Es zeigte sich jedoch, dass das Kursobligatorium gerade von problematischen Hundehaltenden teilweise missachtet wurde und dass ein diesbezüglich flächendeckender und konsequenter Vollzug im Kanton Bern zu grossem Mehraufwand bei Gemeinden und Kanton geführt hätte.

Das kantonale Hundegesetz geht vom Grundsatz aus, dass Eigenverantwortung sowie gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz einem stark ausgebauten Bewilligungs-, Kontroll- und Sanktionsapparat vorzuziehen ist. Der Vollzug des Hundewesens durch Kanton und Gemeinden soll mit einem vernünftigen Aufwand bewältigt werden können. Ein kantonales Hundekursobligatorium würde die Schaffung einer neuen gesetzlichen Grundlage im Hundegesetz, den Aufbau eines Kontroll- und Sanktionsapparats sowie zusätzliche personelle Ressourcen für die Umset-

zung beim VeD und bei den Gemeinden bedingen. Das bestehende Hundegesetz bietet dem VeD als zuständige Behörde bereits die Möglichkeit, Hundehaltende im Einzelfall zum Besuch von Ausbildungskursen zu verpflichten (vgl. Art. 12 Abs. 2 Bst. b Hundegesetz). Dabei muss nicht ein Kurs über allgemeine Grundsätze der Hundehaltung absolviert werden. Der Ausbildungskurs kann vielmehr problemspezifisch gewählt werden.

Aus diesen Gründen erachtet der Regierungsrat die Schaffung einer kantonalen gesetzlichen Grundlage für die Einführung eines Kursobligatoriums für Hundehalterinnen und Hundehalter als nicht zweckmässig und nicht notwendig.

Verteiler
- Grosser Rat

Der Regierungsrat
des Kantons Bern

Le Conseil-exécutif
du canton de Berne

Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat

Datum RR-Sitzung:	23. Mai 2018
Geschäftsnummer:	2017.FINFV.9
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1 Kurzfassung/Zusammenfassung 4

2 Ausgangslage 5
2.1 Zweck des FILAG 5
2.2 Überblick über die Instrumente des FILAG 2012 5
2.3 Anlass für die Erfolgskontrolle 6
2.4 Zielsetzungen der Erfolgskontrolle 7
2.5 Vorgehen 7

3 Revision des FILAG per 1. Januar 2012 8

4 Ergebnisse der Evaluation 10
4.1 Gesamtbeurteilung 10
4.2 Direkter Finanzausgleich 11
4.2.1 Disparitätenabbau 11
4.2.2 Mindestausstattung 13
4.2.3 Saldo-Wirkung im direkten Finanzausgleich 15
4.2.4 Beurteilung der Gemeinden 15
4.3 Massnahmen für besonders belastetet Gemeinden 16
4.3.1 Abgeltung der Zentrumslasten 16
4.3.2 Geografisch-topografischer Zuschuss 20
4.3.3 Soziodemografischer Zuschuss 22
4.4 Lastenausgleich 24
4.4.1 Gesamtbetrachtung – Entwicklung der Ausgaben im Lastenausgleich 24
4.4.2 Lastenausgleich Lehrergehälter Volksschule 25
4.4.3 Lastenausgleich Sozialhilfe 30
4.4.4 Lastenausgleich Sozialversicherungen EL und Familienzulagen für Nichterwerbstätige 34
4.4.5 Lastenausgleich öffentlicher Verkehr 37
4.4.6 Lastenausgleich „Neue Aufgabenteilung“ 40
4.5 Ausgleichseffekte 43
4.5.1 Beschreibung von Ausgleichseffekten 43
4.5.2 Analyse des horizontalen Ausgleichs 43
4.5.3 Analyse des vertikalen Ausgleichs 46
4.5.4 Gesamtbilanz 47
4.6 Entwicklung der Finanzströme 2008 bis 2015 im FILAG 48
4.6.1 Kantonale Betrachtung 49
4.6.2 Gemeindebetrachtung 49

4.7 Vollzugsbeurteilung 50
4.7.1 Beurteilung der Gemeinden 50
4.7.2 Beurteilung des Verbandes Bernischer Gemeinden (VBG) 51
4.8 Strukturerhaltende Wirkung des FILAG 51

5 Beurteilung der Ergebnisse der Evaluation und des Optimierungspotenzials aus der Sicht des Regierungsrates 53
5.1 Direkter Finanzausgleich 53
5.2 Abgeltung Zentrumslasten 54
5.3 Abgeltung geografisch-topografische Sonderlasten 57
5.4 Abgeltung soziodemografische Sonderlasten 58
5.5 Lastenausgleich Lehrergehälter Volksschule 58
5.6 Lastenausgleich Sozialhilfe 58
5.7 Lastenausgleich Sozialversicherungen 59
5.8 Lastenausgleich öffentlicher Verkehr 59
5.9 Lastenausgleich „Neue Aufgabenteilung“ 59
5.10 Weitere Aspekte 62
5.10.1 Termine Fälligkeiten im Finanz- und Lastenausgleich 62
5.10.2 Einreichung von Statistiken an mehrere kantonale Stellen 63
5.10.3 Digitale Abrechnung im Finanz- und Lastenausgleich 63
5.10.4 Jährliches Monitoring der Entwicklung der Disparitäten 63
5.10.5 Externe Revision der Lastenausgleiche 63

6 Ergebnis der Vernehmlassung 65

7 Antrag des Regierungsrates 69

8 Anhang 70
8.1 Anhang A: Umverteilung und Bilanz 70
8.1.1 Umverteilungswirkungen im Lastenausgleich Sozialhilfe 70
8.1.2 Umverteilungseffekte Lastenausgleich öffentlicher Verkehr – Verkehrsangebotsstatistik 72
8.1.3 Bilanz 74
8.2 Anhang B: Abkürzungsverzeichnis / Glossar 75
8.3 Anhang C: Weiterführende Dokumente 76

1 Kurzfassung/Zusammenfassung

Der Regierungsrat überprüft gemäss Artikel 4 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1) mindestens alle vier Jahre die Auswirkungen des FILAG und legt dem Grossen Rat anschliessend einen Bericht oder eine Vorlage zu einer Gesetzesänderung vor. Das revidierte FILAG ist seit dem 1. Januar 2012 in Kraft. Die Erfolgskontrolle war demzufolge im Jahr 2016 in Angriff zu nehmen.

Im Rahmen der Erfolgskontrolle FILAG 2016 wurde untersucht, ob die im FILAG festgelegten Zielsetzungen mit den bestehenden Instrumenten erreicht werden. Ebenfalls wurden allfällig erforderliche Korrekturmassnahmen identifiziert. Ein Hauptaugenmerk richtete sich auch auf die Erfahrungen und Auswirkungen der Anpassungen im Rahmen der Revision des FILAG im Jahr 2012.

Die externe Evaluation der Ecoplan AG, welche u.a. eine Befragung der Gemeinden, des Verbandes Bernischer Gemeinden (VBG) und der Direktionen umfasste, hat ergeben, dass **kein Systemumbau** des Finanz- und Lastenausgleichs **erforderlich ist**. Die **Akzeptanz** der zentralen **FILAG-Mechanismen** wird **nicht in Frage gestellt**.

Die vorgesehenen Anpassungen stellen aus der Sicht des Regierungsrates **punktuelle Verbesserungen** dar:

- Aktuell erhalten die Städte Bern, Biel und Thun **Pauschalabgeltungen der Zentrumslasten** von insgesamt rund 91 Mio. Franken. Diese entsprechen 80 Prozent der für das Jahr 2008 ausgewiesenen Zentrumslasten. Eine entsprechende Anpassung der Pauschalabgeltungen an die aktualisierten Zentrumslasten hätte für den Kanton Mehrausgaben von rund 15,6 Mio. Franken zur Folge. Das vom Regierungsrat im Juli 2017 präsentierte Entlastungspaket sieht Massnahmen vor, welche für die betroffenen Anspruchsgruppen – Bürgerinnen und Bürger, Institutionen, Betriebe und Kantonsangestellte – zum Teil harte Konsequenzen haben. In dieser Situation erachtet der Regierungsrat eine Erhöhung der Abgeltungen der Zentrumslasten als politisch nicht vertretbar. Trotz höherer Zentrumslasten wird vorab aus finanzpolitischen Gründen die Gesamtsumme der Pauschalabgeltungen an die Gemeinden Bern, Biel und Thun nicht erhöht. Die vorhandenen Mittel werden jedoch zwischen den drei Städten gerechter verteilt.
- Der **Soziallastenindex**, welcher die Grundlage für Berechnung des Zuschusses an die Gemeinden mit soziodemografischen Lasten bildet, wird aktualisiert. Neu soll das Kriterium „Anteil Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene“ berücksichtigt werden. Mit dem bisherigen Index konnten 63 Prozent der Kosten einer Gemeinde statistisch erklärt werden. Mit dem neuen Modell kann der Erklärungsgehalt auf 68 Prozent erhöht werden.
- Das jährliche **Monitoring** über die Entwicklung der Disparitäten und der FILAG-Finanzflüsse soll ausgebaut werden. Insbesondere sollen die Finanzflüsse des FILAG neu nach Möglichkeit jährlich berechnet und ausgewiesen werden.

2 Ausgangslage

2.1 Zweck des FILAG

Das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1) bezweckt, die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und in der Belastung der Gemeinden zu mildern und ausgewogene Verhältnisse in der Steuerbelastung anzustreben (Art. 1 FILAG).

Dabei orientiert es sich an folgenden Grundsätzen (Art. 2 FILAG):

- effiziente und bürgernahe Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden,
- Transparenz,
- Wirksamkeit,
- fiskalische Äquivalenz,
- Trennung zwischen Ausgleichs- und Anreizwirkung der Instrumente,
- Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit.

2.2 Überblick über die Instrumente des FILAG 2012

Der **Finanzausgleich** besteht aus folgenden Instrumenten:

- Der **direkte Finanzausgleich** beinhaltet
  - den *Disparitätenabbau*, bei welchem finanzstarke Gemeinden Ausgleichszahlungen zu Gunsten finanzschwacher Gemeinden leisten, sowie
  - die *Mindestausstattung*, welche eine vom Kanton finanzierte zusätzliche finanzielle Hilfe für die finanzschwächsten Gemeinden darstellt. Sie soll gewährleisten, dass alle Gemeinden ein Grundangebot an öffentlichen Gütern und Dienstleistungen aufrechterhalten können.
- Die **Massnahmen für besonders belastete Gemeinden** umfassen die folgenden Instrumente:
  - *Entlastung der Gemeinden mit Zentrumsfunktion*:
    Die Massnahmen für die Gemeinden mit Zentrumsfunktionen umfassen eine pauschale Abgeltung der Zentrumslasten für die Gemeinden Bern, Biel und Thun sowie einen Abzug bei der Berechnung des harmonisierten Steuerertrags für die Gemeinden Bern, Biel, Thun, Burgdorf und Langenthal.
  - *Zuschuss an Gemeinden mit übermässigen geografisch-topografischen Lasten:*
    Gemeinden, die aufgrund ihrer geografisch-topografischen Situation übermässig belastet sind (disperse Siedlungsstrukturen, geringe Bevölkerungsdichte) erhalten einen Zuschuss vom Kanton.
  - *Zuschuss an Gemeinden mit soziodemografischen Lasten:*
    Gemeinden, die aufgrund ihrer soziodemografischen Situation belastet sind, erhalten einen Zuschuss vom Kanton. Die massgebenden Kriterien für die Berechnung des Zuschusses sind hohe Anteile an Ausländerinnen und Ausländern, an Bezügerinnen und Bezügern von Ergänzungsleistungen sowie an Arbeitslosen.

Die folgenden Aufgabenbereiche werden vom Kanton und den Gemeinden in Form eines **Lastenausgleichs** gemeinsam finanziert:

- **Lastenausgleich Lehrergehälter Volksschule**: Jede Gemeinde übernimmt 50 Prozent ihrer Gehaltskosten für die Volksschule, die andere Hälfte trägt der Kanton. Zusätzlich erhalten die Gemeinden vom Kanton Schülerbeiträge, welche anhand zweier gemeindespezifischer Indexe, dem Schullastenindex und dem Schulsozialindex, berechnet werden. Die Schülerbeiträge entsprechen 20 Prozent der gesamten Lehrergehaltskosten. Gemäss diesem Finanzierungsschlüssel übernimmt der Kanton folglich 70 Prozent der Lehrergehälter der Volksschule, während 30 Prozent der Kosten von den Gemeinden getragen werden.
- **Lastenausgleich Sozialhilfe**: Die Aufwendungen für die individuelle und institutionelle Sozialhilfe werden zu 50 Prozent vom Kanton und zu 50 Prozent durch die Gemeinden finanziert. Massgebend für die Bestimmung der Gemeindeanteile ist die Wohnbevölkerung.
- **Lastenausgleiche Sozialversicherungen und Familienzulagen für Nichterwerbstätige**: Im Lastenausgleich Sozialversicherungen sind die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung berücksichtigt. Die Ergänzungsleistungen für die Pflege und Betreuung von Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, und die Krankheits- und Behinderungskosten werden vom Kanton getragen. Soweit die Aufwendungen des Kantons für die Ergänzungsleistungen nicht durch Bundesbeiträge gedeckt sind, werden sie vom Kanton und den Gemeinden gemeinsam über den Lastenausgleich finanziert.
  Im Lastenausgleich Familienzulagen für Nichterwerbstätige werden die Familienzulagen für Nichterwerbstätige vom Kanton und den Gemeinden getragen. Die Aufwendungen der beiden Lastenausgleiche werden zu 50 Prozent vom Kanton und zu 50 Prozent durch die Gemeinden finanziert. Massgebend für die Bestimmung der Gemeindeanteile ist die Wohnbevölkerung.
- **Lastenausgleich öffentlicher Verkehr**: Der Gesamtaufwand des Kantons für den öffentlichen Verkehr wird zu zwei Dritteln vom Kanton und zu einem Drittel von den Gemeinden getragen. Die massgebenden Grössen für die Kostenbeteiligung der einzelnen Gemeinden sind zu zwei Dritteln das Verkehrsangebot in einer Gemeinde (öV-Punkte) und zu einem Drittel die Wohnbevölkerung.
- **Lastenausgleich „Neue Aufgabenteilung“:** Der Lastenausgleich „Neue Aufgabenteilung“ wurde im Rahmen der FILAG-Revision 2012 konzipiert, um Lastenverschiebungen zwischen Kanton und Gemeinden aufgrund einer neuen Aufgabenteilung gegenseitig zu verrechnen. Ein Saldo zu Gunsten des Kantons wird durch Gemeindeanteile und ein Saldo zu Gunsten der Gemeinden durch Zuschüsse des Kantons ausgeglichen. Massgebend für die Bestimmung der Gemeindeanteile ist die Wohnbevölkerung.

2.3 Anlass für die Erfolgskontrolle

Gemäss Artikel 4 FILAG überprüft der Regierungsrat mindestens alle vier Jahre die Auswirkungen des FILAG und legt dem Grossen Rat anschliessend einen Bericht oder eine Vorlage zu einer Gesetzesänderung vor.

Das revidierte FILAG ist seit dem 1. Januar 2012 in Kraft. Die Erfolgskontrolle war demzufolge im Jahr 2016 in Angriff zu nehmen.

2.4 Zielsetzungen der Erfolgskontrolle

Im Rahmen der Erfolgskontrolle FILAG 2016 wurde untersucht, ob die in Artikel 1 FILAG festgelegten Zielsetzungen mit den bestehenden Instrumenten erreicht werden. Ebenfalls wurden allfällig erforderliche Korrekturmassnahmen identifiziert. Ein Hauptaugenmerk richtete sich auch auf die Erfahrungen und Auswirkungen der Anpassungen im Rahmen der Revision des FILAG im Jahr 2012 (vgl. Ziff. 3).

Überprüft wurden der Finanzausgleich im engeren Sinne (Disparitätenabbau, Mindestausstattung), die Massnahmen für besonders belastete Gemeinden (Abgeltung Zentrumlasten, geografisch-topografischer Zuschuss, soziodemografischer Zuschuss) sowie die Lastenausgleichssysteme.

2.5 Vorgehen

Im Auftrag der Finanzdirektion hat die Ecoplan AG, Forschung in Beratung in Wirtschaft und Politik, eine unabhängige Evaluation des FILAG durchgeführt. Die bernischen Gemeinden wurden im Herbst 2016 in einer Online-Befragung in die Evaluationsarbeiten miteinbezogen.

Der Regierungsrat hat anschliessend gestützt auf die Ergebnisse der Evaluation der Ecoplan AG (Evaluationsbericht Ecoplan) den Handlungsbedarf identifiziert und verschiedene Optimierungsvorschläge geprüft.

3 Revision des FILAG per 1. Januar 2012

Auf den 1. Januar 2012 erfolgte eine Teilrevision des FILAG 2002 (FILAG-Revision 2012). Die Hauptzielsetzungen der Revision waren – gestützt auf die Ergebnisse der Evaluation im Jahr 2007 – eine gerechtere Verteilung der Mittel im Finanzausgleich und die Eliminierung von verschiedenen finanziellen Fehlanreizen, insbesondere bei den Lastenausgleichssystemen Sozialhilfe und Lehrergehälter Volksschule.

Die wichtigsten Anpassungen aus der Teilrevision 2012 waren:

Finanzausgleich

- Der Harmonisierungsfaktor wurde neu so festgelegt, dass die finanzschwächsten Gemeinden durch den Finanzausgleich nicht besser gestellt werden als weniger finanzschwache Gemeinden. Diese Anpassung führte dazu, dass die Finanzausgleichszuschüsse seither gerechter verteilt werden.
- Die Mindestausstattung wurde nicht mehr an die Voraussetzung geknüpft, dass die Steueranlage der Gemeinde über dem kantonalen Mittel liegt. Gleichzeitig wurde der Regierungsrat ermächtigt, bei Gemeinden in guten finanziellen Verhältnissen die Mindestausstattung zu kürzen oder ganz zu verweigern.

Massnahmen für besonders belastete Gemeinden

- Ein Instrument zum Ausgleich besonderer Lasten von ländlichen Gebieten wurde beibehalten. Die Voraussetzung, dass eine Gemeinde eine hohe Gesamtsteuerbelastung aufweisen muss, um Zuschüsse zu erhalten, wurde eliminiert. Damit werden Fehlanreize vermieden. Das Instrument wurde somit in einen rein geografisch-topografischen Zuschuss überführt. Gleichzeitig wurde der Regierungsrat ermächtigt, bei Gemeinden in guten finanziellen Verhältnissen den Zuschuss zu kürzen oder ganz zu verweigern.
- Zur Abfederung des Selbstbehaltes von 20 Prozent bei ausgewählten Angeboten der institutionellen Sozialhilfe wurde ein soziodemografischer Zuschuss eingeführt.
- Die pauschale Abgeltung der Zentrumslasten blieb weiterhin auf Bern, Biel und Thun beschränkt. Sie wurde durch den Einbezug der bis anhin nicht abgegoltenen Kulturlasten angemessen erhöht und an aktuellere Erhebungen angepasst. Im Gegenzug wurde der bisherige Abzug der Zentrumslasten bei der Berechnung der Steuerkraft auf die nach der Pauschalabgeltung noch verbleibenden Zentrumslasten beschränkt. Von diesem Mechanismus profitieren weiterhin auch Burgdorf und Langenthal.

Lastenausgleichssysteme

- **Sozialhilfe:** Die Kernpunkte der Gesetzesrevision umfassten die neue Aufgabenteilung im Alters- und Behindertenbereich, die Verstärkung des Controllings, die Einführung eines Bonus-Malus-Systems sowie eines Selbstbehaltes von 20 Prozent bei ausgewählten familienergänzenden Angeboten der Sozialhilfe. Der Selbstbehalt erhöht die finanzielle Eigenverantwortung der Gemeinden und trägt auch dem Standortvorteil Rechnung. Abgefedert wird der Selbstbehalt durch einen neuen Zuschuss, welcher die sozialen Strukturen einer Gemeinde mitberücksichtigt (soziodemografischer Zuschuss).
- **Lehrergehälter Volksschule:** Der bisherige Lastenausgleich wurde durch ein neues Finanzierungsmodell (Neue Finanzierung Volksschule NFV) abgelöst, mit welchem die

Gemeinden deutlich stärker als bisher an einer wirtschaftlichen und sparsamen Schulorganisation beteiligt werden. Jede Gemeinde zahlt neu die Hälfte der Gehaltskosten ihrer Lehrkräfte, die andere Hälfte trägt der Kanton. Zusätzlich erhalten die Gemeinden nach topografischen und soziodemografischen Kriterien abgestufte Beiträge pro Schülerin und Schüler, die insgesamt 20 Prozent der gesamten Lehrergehaltskosten entsprechen.

- **Neue Aufgabenteilung:** Für den Ausgleich der Lastenverschiebungen aus der FILAG-Revision 2012 sowie von künftigen Lastenverschiebungen aufgrund neuer Aufgabenteilungen zwischen Kanton und Gemeinden wurde der Lastenausgleich „Neue Aufgabenteilung“ konzipiert (Art. 29b FILAG).

4 Ergebnisse der Evaluation

4.1 Gesamtbeurteilung

Die Ex-post-Analyse von Ecoplan, welche u.a. die Überprüfung der Erreichung der verteilungspolitischen Ziele des FILAG umfasste, die Befragung der Gemeinden, des Verbandes Bernischer Gemeinden (VBG) und der Direktionen hat ergeben, dass **kein Systemumbau erforderlich ist**. Die Akzeptanz der zentralen FILAG-Mechanismen wird nicht in Frage gestellt. Die möglichen Anpassungen stellen punktuelle Verbesserungen dar, die zu prüfen sind.

Gemeinden

Die Erreichung der Ziele Zweckmässigkeit, Effizienz und Transparenz des FILAG wurde in erster Linie anhand einer Umfrage bei den Berner Gemeinden überprüft. Im Zeitraum vom 19. September bis 31. November 2016 haben 215 Gemeinden an der Umfrage teilgenommen. Die Rücklaufquote betrug 60 Prozent; bevölkerungsgewichtet betrug diese rund 81 Prozent.

Grundsätzlich beurteilen die Gemeinden die Mechanik des FILAG als gut bis sehr gut (83% der antwortenden Gemeinden). Es gibt jedoch Unterschiede in der Bewertung der einzelnen Instrumente, auf die in den nachfolgenden Kapiteln näher eingegangen wird. Aus der Umfrage ging auch hervor, dass sich der finanzielle Handlungsspielraum bei rund 70 Prozent der Gemeinden (eher) verkleinert hat. Hauptgrund für diese Entwicklung war der Kostenanstieg bei den Lastenausgleichen. Einige Gemeinden mussten aber auch umfangreiche Investitionen tätigen oder ihre Steuereinnahmen gingen zurück.

Verband Bernischer Gemeinden (VBG)

Gemäss dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) erfüllt das FILAG als Gesamtmechanismus die gesteckten Ziele, die Unterschiede zwischen finanzschwachen und finanzstarken Gemeinden zu vermindern und die strukturell benachteiligten Gemeinden angemessen zu entlasten. Das FILAG führe zu ausgewogenen Verhältnissen in der Steuerbelastung zwischen den Gemeinden und biete eine nachvollziehbare und transparente Umsetzung der Verbundaufgaben. Zudem seien Veränderungen für jede Gemeinde gut simulierbar, wodurch die Auswirkungen dieser Veränderungen plan- und vorhersehbar seien.

Die in der FILAG-Revision 2012 vorgenommenen Änderungen sind gemäss VBG erfolgreich gewesen. Mit den Neuerungen, wie beispielsweise dem Selbstbehalt von 20 Prozent bei ausgewählten Angeboten in der institutionellen Sozialhilfe oder dem Verzicht auf die Berücksichtigung der Gesamtsteueranlage, konnten wichtige Anreize gesetzt bzw. Fehlanreize reduziert werden. Mit der aktuellen Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden ist der VBG grundsätzlich einverstanden. Einzig bei den Schulleitungen und bei den Sozialdiensten sieht der VBG einen Bedarf für eine Aufgabenverschiebung und insbesondere für eine Finanzierungsverschiebung.

Der VBG erachtet den Optimierungsdarf insgesamt als klein, aber vorhanden (z.B. Optimierung der Fälligkeiten der Zahlungen im Finanzausgleich, Anreize zur Schliessung von schlecht ausgelasteten Schulen).

Direktionen

Die befragten Direktionen stehen insgesamt klar hinter dem Finanz- und Lastenausgleich. Das FILAG sei ein wichtiges Instrument zur Verminderung der Unterschiede zwischen den finanzstarken und finanzschwachen Gemeinden sowie zur Entlastung der strukturell benachteiligten Gemeinden. Der Mechanismus habe sich bewährt und das Solidaritätsprinzip, auf welches sich das FILAG stützt, soll auch in Zukunft bewahrt werden. Die Direktionen äusserten eine generelle Zufriedenheit mit der Aufgabenentflechtung. Die Anpassungen 2012 hätten die Sparanreize erhöht. Am bestehenden FILAG solle festgehalten werden, dieses jedoch bei Bedarf optimiert werden.

Seitens der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) wurde ein Prüfungsbedarf hinsichtlich des eigenen Lastenausgleichs Sozialhilfe geäussert.

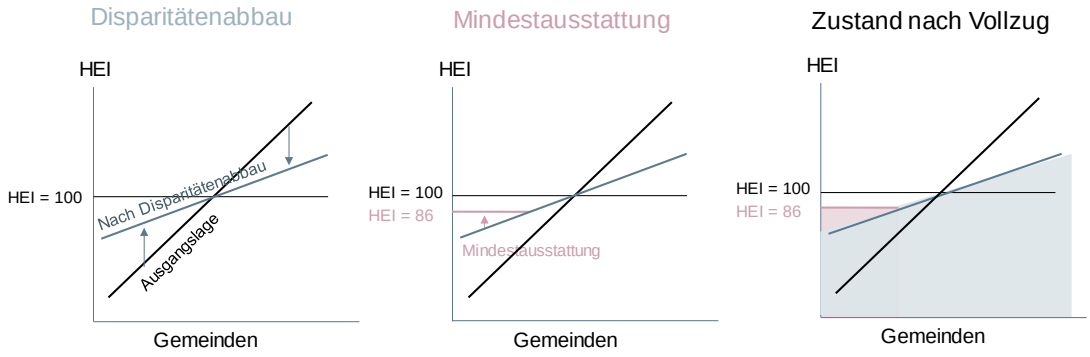
4.2 Direkter Finanzausgleich

Der direkte Finanzausgleich besteht aus zwei Instrumenten, dem Disparitätenabbau und der Mindestausstattung. Beim Disparitätenabbau leisten finanzstarke Gemeinden mit einem harmonisierten Steuerertragsindex (HEI) über 100 Ausgleichszahlungen zu Gunsten finanzschwacher Gemeinden mit einem HEI unter 100. Der Disparitätenabbau ist somit ein horizontaler Finanzausgleich, an welchem alle Gemeinden teilnehmen.

Diejenigen Gemeinden, welche nach dem Disparitätenabbau noch einen HEI von unter 86 aufweisen, erhalten zusätzlich noch einen Zuschuss im Sinne einer „Mindestausstattung“. Diese Mindestausstattung wird vom Kanton finanziert (vertikaler Finanzausgleich).

Die Abbildung 4-1 illustriert die beiden zentralen Mechanismen des Finanzausgleichs.

Abbildung 4-1: Überblick Finanzausgleich – Disparitätenabbau und Mindestausstattung



4.2.1 Disparitätenabbau

4.2.1.1 Überblick

Durch den Disparitätenabbau wird die Differenz des HEI der einzelnen Gemeinden zum kantonalen Durchschnitt um einen bestimmten Prozentsatz reduziert. Je grösser dieser Prozentsatz gewählt ist, desto stärker werden die Disparitäten abgebaut. Vor der FILAG-Revision 2012 betrug dieser 25 Prozent, seit der FILAG-Revision 2012 37 Prozent (Art. 8 Abs. 1

FILAV). Die Erhöhung des Prozentsatzes erfolgte aufgrund der mit der FILAG-Revision 2012 einhergehenden Senkung des Harmonisierungsfaktors von 2.4 auf 1.65 (vgl. Kapitel 3).

4.2.1.2 Wirkung der bisherigen Regelung

In der nachfolgenden Abbildung 4-2 wird dargestellt, wie viele Gemeinden in den Jahren 2008 bis 2015 Zahlungen im Disparitätenabbau erhielten und wie viele Gemeinden solche leisten mussten. Das Umverteilungsvolumen ist von 2008 bis 2012 stetig gestiegen, im Zeitraum 2012 bis 2015 jedoch weitgehend konstant geblieben. Über die Jahre hinweg erhielten so etwas mehr als 80 Prozent der Gemeinden Zahlungen. Seit der FILAG-Revision 2012 profitieren rund 63 Prozent der Bevölkerung von Ausgleichszahlungen im Disparitätenabbau. Dies sind etwas mehr als im Jahr 2008.

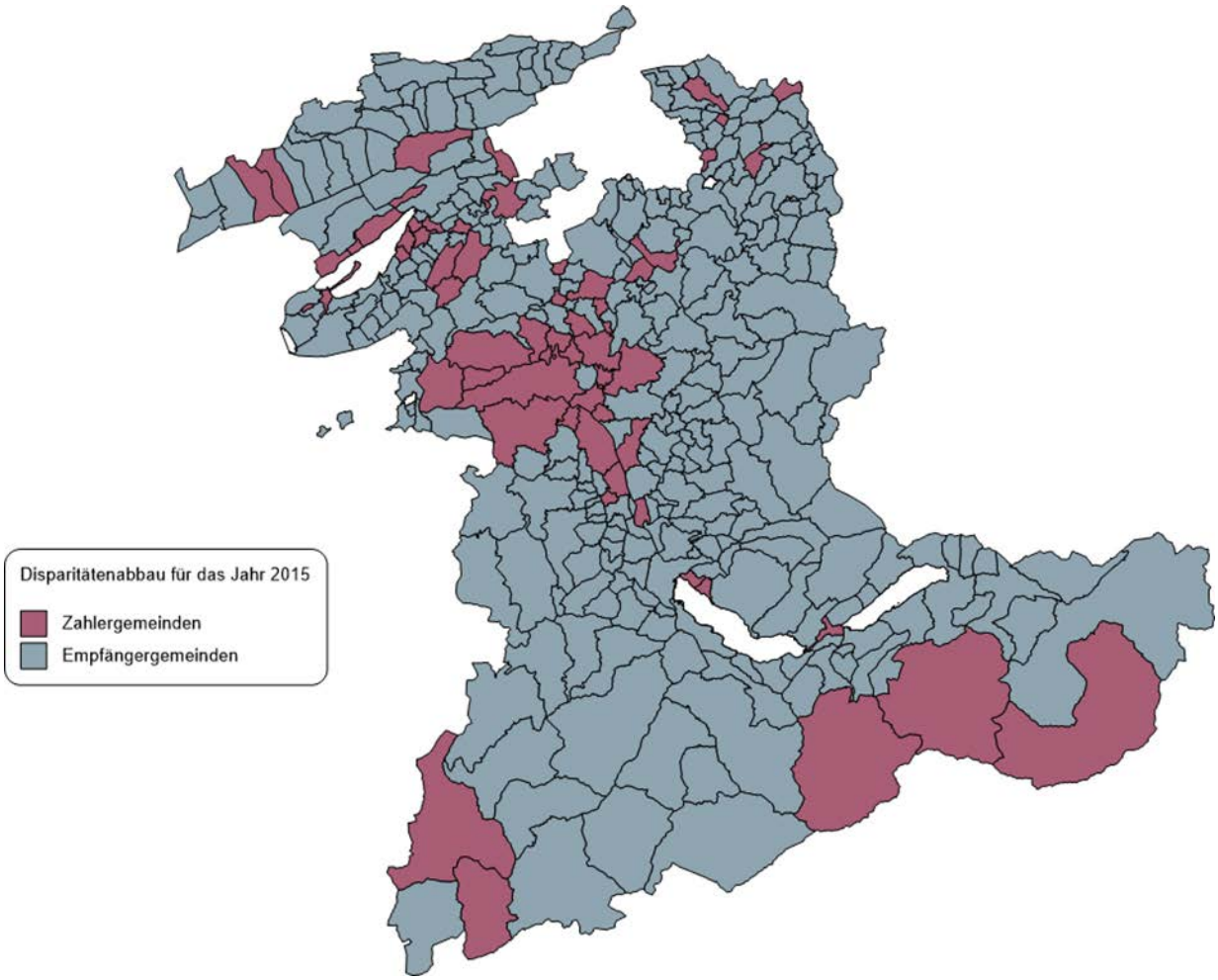
Abbildung 4-2: Umverteilungsvolumen und Zahl der Empfänger-/Zahlergemeinden im Disparitätenabbau, 2008 bis 2015

	2008	2012	2013	2014	2015
Festgelegter Prozentsatz	25%	37%	37%	37%	37%
Umverteilungsvolumen in Mio.CHF	75.73	95.69	96.45	92.80	98.06
Anzahl Empfängergemeinden	299	300	297	296	297
Anteil Bevölkerung in Empfängergemeinden an Gesamtbevölkerung	55%	63%	63%	62%	63%
Anteil der Empfängergemeinden an totaler Anzahl Gemeinden	84%	84%	83%	83%	83%
Anzahl Zahlergemeinden	57	56	59	60	59

Bemerkung: Die Anzahl Gemeinden (356) entspricht dem Gemeindestand des Jahres 2015.

Die Zahlergemeinden sind mehrheitlich urban. Folglich findet beim Disparitätenabbau eine Umverteilung von meist urbanen zu ruralen Gemeinden statt (vgl. Abbildung 4-3). Die Zahlergemeinden leisteten im Jahr 2015 durchschnittlich 204 Franken pro Kopf an die Empfängergemeinden, während die Empfängergemeinden im Mittel rund 232 Franken pro Kopf erhielten.

Abbildung 4-3: Disparitätenabbau: Empfänger- und Zahlergemeinden für das Jahr 2015



4.2.2 Mindestausstattung

4.2.2.1 Überblick

Einen Anspruch auf eine Mindestausstattung haben Gemeinden, deren HEI nach dem Disparitätenabbau einen bestimmten Mindestwert nicht erreicht. Je höher dieser Minimalwert ist, desto mehr Gemeinden erhalten diese zusätzliche Finanzhilfe. Bis 2011 betrug der für den Vollzug der Mindestausstattung massgebliche HEI 80. Zudem war der Erhalt der Mindestausstattung bis 2011 an die Voraussetzung geknüpft, dass die profitierende Gemeinde über eine Steueranlage verfügt musste, die über dem kantonalen Mittel liegt. Seit der FILAG-Revision 2012 beträgt der massgebende HEI 86 (Art. 8 Abs. 2 FILAV). Bei der heutigen Regelung gilt, dass Gemeinden, die sich in einer sehr guten finanziellen Situation befinden, die Mindestausstattung ganz oder teilweise verweigert werden kann. Die Beurteilung erfolgt anhand eines Kennzahlenmixes aus Zinsbelastung, Bruttoverschuldungsanteil und Eigenkapital pro Einwohner (Art. 19 FILAV).

4.2.2.2 Wirkung der bisherigen Regelung

Die nachfolgende Abbildung 4-4 zeigt auf, wie viele Gemeinden in den vergangenen Jahren zusätzliche Hilfe in Form der Mindestausstattung erhalten haben, wie gross das Volumen der Mindestausstattung in Franken seit 2008 war und wie hoch der Bevölkerungsanteil ist, welcher von der Mindestausstattung profitiert.

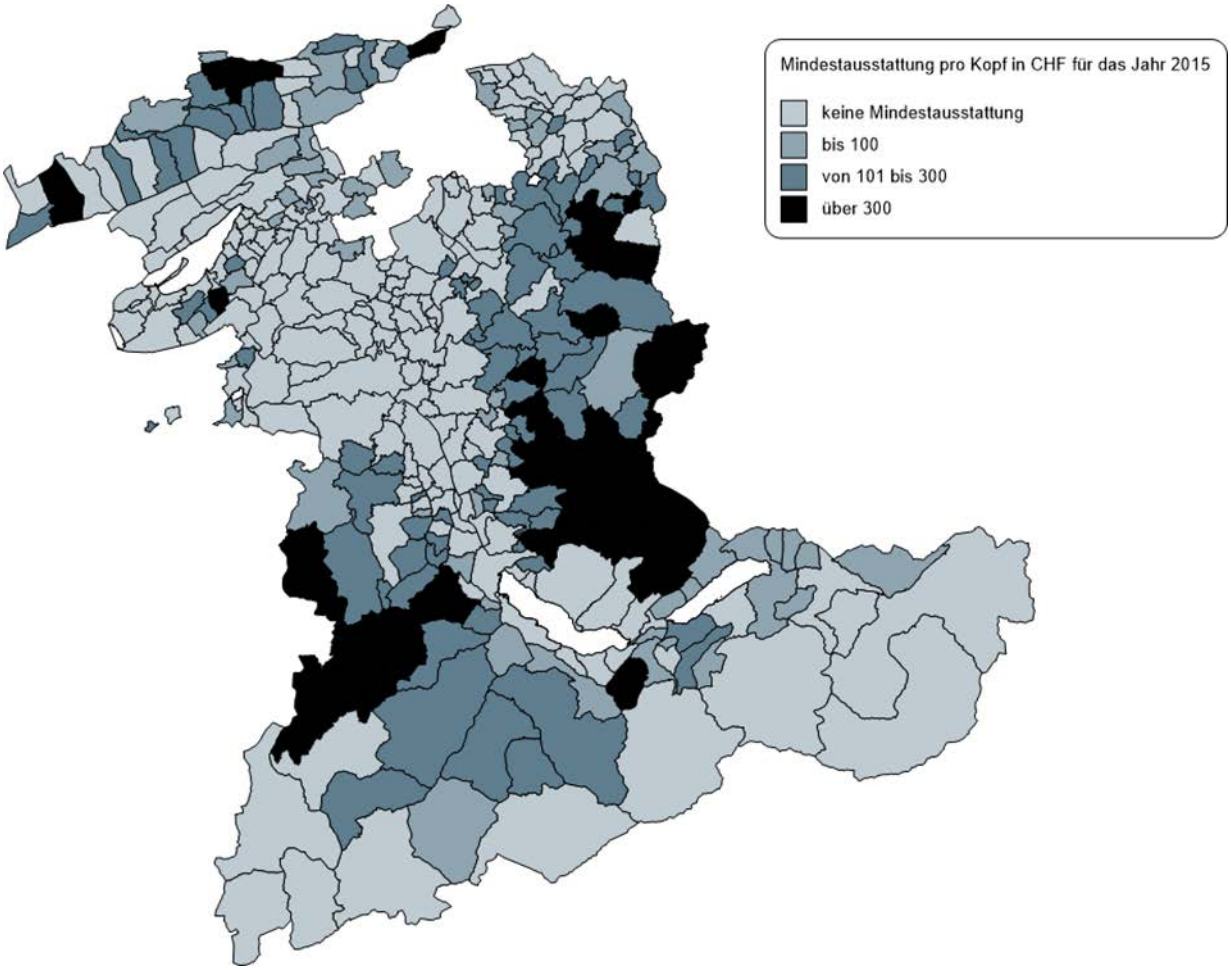
Abbildung 4-4: Volumen und Zahl der Empfängergemeinden bei der Mindestausstattung, 2008 bis 2015

	2008	2012	2013	2014	2015
Volumen Mindestausstattung in CHF	32'126'399	35'674'273	35'152'004	33'229'676	34'251'989
Anzahl Empfängergemeinden	144	186	179	170	171
Anteil der Empfängergemeinden an totaler Anzahl Gemeinden	40%	52%	50%	48%	48%
Anteil Bevölkerung in Empfängergemeinden an Gesamtbevölkerung	20%	23%	23%	21%	23%
Anzahl Bewohner	193'811	232'129	224'655	207'674	219'786

Bemerkung: Die Anzahl Gemeinden (356) entspricht dem Gemeindestand des Jahres 2015.

Das Volumen der Mindestausstattung hat sich in den letzten Jahren zwischen 33 und 35 Mio. Franken eingependelt und ist relativ stabil. Im Durchschnitt erhielten die Empfängergemeinden durch die Mindestausstattung im Jahr 2015 pro Kopf 156 Franken.

Abbildung 4-5: Mindestausstattung pro Kopf der Gemeinden für das Jahr 2015



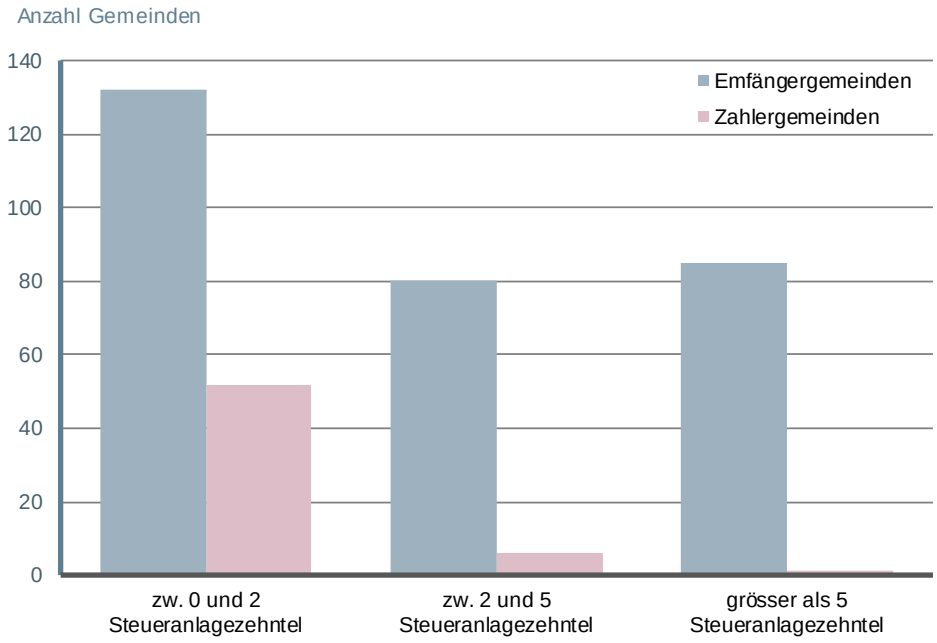
Obwohl der Anteil an der Gesamtbevölkerung, welcher von der Mindestausstattung profitiert, konstant bei rund einem Fünftel geblieben ist, ist die Anzahl der Gemeinden, welche seit der FILAG-Revision 2012 eine Mindestausstattung erhalten haben, gestiegen: Während 2008 bis 2011 rund 40 Prozent aller Gemeinden eine Mindestausstattung erhielten, profitiert seit der FILAG-Revision 2012 rund die Hälfte der Gemeinden von der Mindestausstattung. Der An-

stieg der Anzahl Gemeinden hängt u.a. mit der Änderung der Bedingungen für die Mindestausstattung seit der FILAG-Revision 2012 ab (vgl. vorstehendes Kapitel 4.2.2.1).

4.2.3 Saldo-Wirkung im direkten Finanzausgleich

Insgesamt profitiert eine deutliche Mehrheit der Gemeinden vom direkten Finanzausgleich: 297 der 356 Gemeinden sind Empfängergemeinden, 59 sind Zahlergemeinden (Vollzug 2015). Abbildung 4-6 zeigt die Saldobetrachtung des direkten Finanzausgleichs für die Gemeinden in Steueranlagezehnteln.

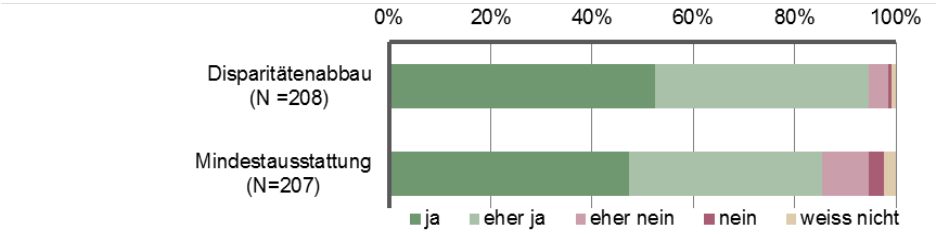
Abbildung 4-6: Finanzausgleich in Steueranlagezehnteln für Empfänger- und Zahlergemeinden für das Jahr 2015



4.2.4 Beurteilung der Gemeinden

a) Zweckmässigkeit der Instrumente

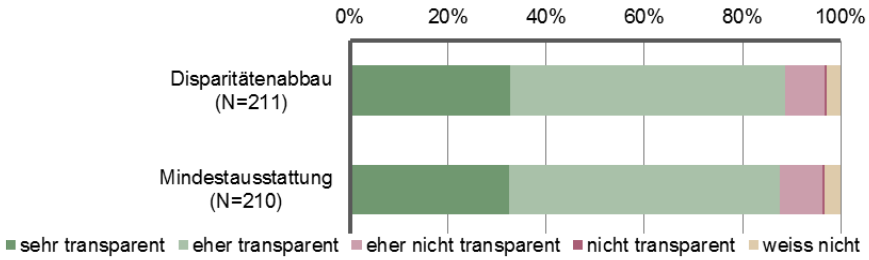
Abbildung 4-7: Zweckmässigkeit der Instrumente des direkten Finanzausgleichs – Gemeindebefragung 2016



Die Zweckmässigkeit der Instrumente des direkten Finanzausgleiches ist unbestritten: Fast 95 Prozent der Gemeinden erachten den Disparitätenabbau als zweckmässig oder eher zweckmässig. Einzelne Gemeinden fänden es fairer, wenn bei der Berechnung des harmonisierten Steuerertrags Einnahmen aus Kiesabbau, Wasserzinsen und ähnlichem ebenfalls berücksichtigt würden. Auch die Mindestausstattung wird von etwas mehr als 85 Prozent der Gemeinden als (eher) zweckmässig eingestuft.

b) Transparenz

Abbildung 4-8:Transparenz des direkten Finanzausgleichs – Gemeindebefragung 2016

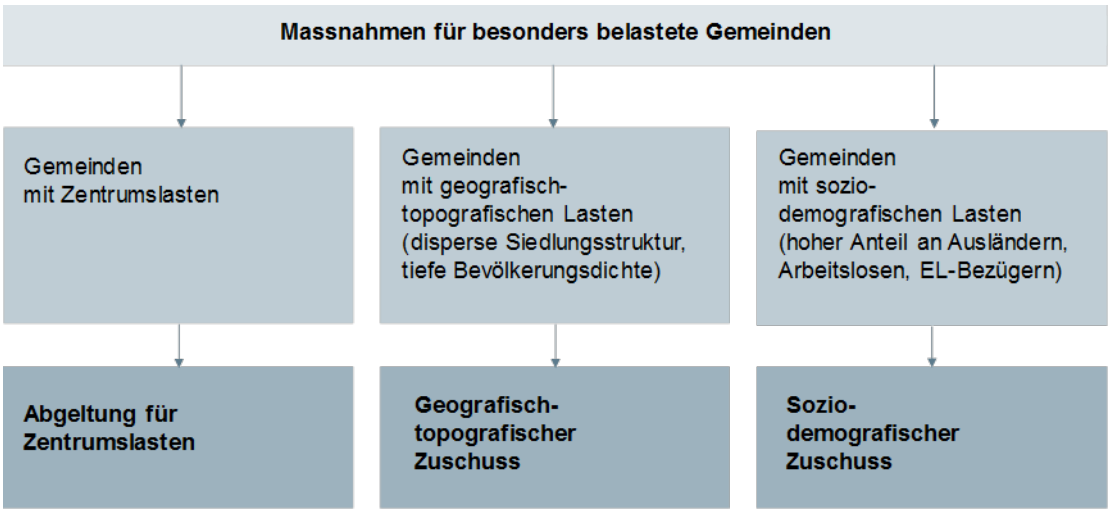


Insgesamt beurteilen die Gemeinden den direkten Finanzausgleich als transparent. Bei der Mindestausstattung sind es die Gemeinden mit einem HEI zwischen 80 und 90, sowie über 100, die sie als (eher) nicht transparent wahrnehmen.

4.3 Massnahmen für besonders belastetet Gemeinden

In diesem Abschnitt werden die verteilungspolitischen Wirkungen der Massnahmen für besonders belastete Gemeinden dargestellt. Abbildung 4-9 gibt einen Überblick über die verschiedenen Instrumente.

Abbildung 4-9: Überblick über die Massnahmen für besonders belastete Gemeinden



4.3.1 Abgeltung der Zentrumslasten

4.3.1.1 Überblick

Als Zentrumslasten im Sinne des FILAG gelten diejenigen von den Städten erbrachten Leistungen, von denen die Bevölkerung anderer Gemeinden profitiert, ohne dafür voll zu bezahlen.

Im FILAG werden Gemeinden mit Zentrumslasten durch zwei Instrumente entlastet (Artikel 12 ff. FILAG):

- Pauschale Abgeltung der Zentrumslasten der Gemeinden Bern, Biel und Thun durch einen Zuschuss, der vom Kanton finanziert wird. Berücksichtigt werden hierbei überdurchschnittlich hohe Zentrumslasten in den Aufgabenbereichen privater Verkehr, öffentliche Sicherheit, Gästeinfrastruktur, Sport, soziale Sicherheit und Kultur.
- Entlastung der Städte Bern, Biel, Thun, Burgdorf und Langenthal im Finanzausgleich durch den Abzug der nach der Pauschalabgeltung verbleibenden Zentrumslasten[1] bei der Berechnung des harmonisierten ordentlichen Steuerertrages. Dieser Abzug wirkt sich entweder in einem höheren Zuschuss oder in einer geringeren Ausgleichsleistung im Disparitätenabbau aus.

Der Regierungsrat des Kantons Bern erfasst die Zentrumslasten der Gemeinden mit Zentrumsfunktionen periodisch neu und legt kantonal letztinstanzlich fest, welcher Anteil der erfassten Zentrumslasten für den Vollzug der oben erwähnten Abgeltungsinstrumente massgebend ist.

Mit der FILAG-Revision 2012 kam es bei den Massnahmen für Gemeinden mit Zentrumsfunktionen zu folgenden Anpassungen:

- Erhöhung der Abgeltung der Zentrumlasten der Städte;
- Vollständige Finanzierung der jährlichen Zuschüsse zur teilweisen Abgeltung der Zentrumslasten für Bern, Biel und Thun durch den Kanton (bis 2011 wurden die Zuschüsse zu 75 Prozent vom Kanton und zu 25 Prozent von den jeweiligen Agglomerationsgemeinden finanziert);
- Einbezug der Zentrumslasten im Kulturbereich in die pauschale Abgeltung;
- Bei der Berechnung des Finanzausgleichs werden nicht mehr die vollen, sondern nur noch die nach Abzug der pauschalen Abgeltung verbleibenden Zentrumslasten berücksichtigt.

4.3.1.2 Wirkung der bisherigen Regelung

Herleitung der aktuellen Zentrumslastenabgeltungen

Grundlage für die im Rahmen der FILAG-Revision 2012 erfolgte Anpassung der Zentrumslasten bildeten die Zahlen des Jahres 2008. Die pauschalen Abgeltungen an die Städte Bern, Biel und Thun wurden auf 80 Prozent der für das Jahr 2008 ausgewiesenen Zentrumslasten festgelegt. Auch der Abzug der Zentrumslasten bei der Berechnung des Finanzausgleichs stützte sich auf die Zahlen des Jahres 2008.

[1] Entspricht den durch den Regierungsrat anerkannten Zentrumslasten abzüglich der pauschalen Abgeltung.

Abbildung 4-10: Abgeltung Zentrumslasten: Zahlenbasis 2008

Aufgabenbereich (in CHF Tausend)	Bern	Biel	Thun	Burgdorf	Langenthal	Total
Privater Verkehr	43'906	10'995	7'753	3'359	2'872	68'885
öffentliche Sicherheit	6'404	943	704	29	469	8'549
Gästeinfrastruktur	13'752	3'991	1'906	385	37	20'071
Sport	6'620	3'278	873	681	1'684	13'136
Soziale Sicherheit	1'209	378	154	136	103	1'980
Kultur	20'535	7'790	3'006	1'696	1'329	34'356
Zentrumslasten brutto	92'426	27'375	14'396	6'286	6'494	146'977
Zentrumsnutzen Agglomerationen	-6'860	-1'859	-2'009	-291	-	-11'019
Standortvorteile, Eigenfinanzierung	-6'499	-2'272	-1'143	-824	-1'011	-11'749
Zentrumslasten netto 2008	**79'067**	**23'244**	**11'244**	**5'171**	**5'483**	**124'209**
pauschale Abgeltung (80 Prozent)	63'254	18'595	8'995	-	-	90'844
Abzug im Finanzausgleich (20/100 Prozent)	*15'813*	*4'649*	*2'249*	*5'171*	*5'483*	33'365
Wirkung Abzug im Finanzausgleich	4'400	1'100	200	1'600	1'800	9'100
Total Abgeltung Zentrumslasten	**67'654**	**19'695**	**9'195**	**1'600**	**1'800**	**99'944**
Abgegoltene Zentrumslasten (in %)	**86%**	**85%**	**82%**	**31%**	**33%**	

Die Festlegung der Abgeltung der Zentrumslasten liegt grundsätzlich in der Kompetenz des Regierungsrates. Der Grosse Rat hat jedoch im Rahmen der politischen Beratungen der FILAG-Revision 2012 seine Vorstellungen zum Ausdruck gebracht, wie hoch die Zuschüsse an die Städte in den nächsten Jahren ausfallen sollen. Der Regierungsrat hat deshalb in den Folgejahren keine Anpassung der Abgeltungssummen vorgenommen.

Aktualisierung der Berechnungsgrundlagen der Zentrumslasten

Gemäss Art. 13 Abs. 2 FILAG erfasst der Regierungsrat periodisch die Zentrumslasten der Gemeinden mit Zentrumsfunktionen. Dabei berücksichtigt er den Zentrumsnutzen, die Standortvorteile und die Eigenfinanzierungsmöglichkeiten.

Die letzte umfassende Neuerfassung der Zentrumslasten erfolgte in den Jahren 2004/2005 (Projekt Neuerfassung Zentrumslasten NeZe auf der Basis der Jahresrechnungen 2003). Im Rahmen des Projektes „Aktualisierung Zentrumslasten (AkZe)“ wurden im Jahr 2016 die Zentrumslasten auf der Basis der Jahresrechnungen 2015 aktualisiert. Der Fokus richtet sich dabei auf die Kostenschlüssel, die mit aktuell verfügbaren Daten (z.B. Pendlerzahlen, Besucher- und Einsatzstatistiken) neu berechnet wurden.

Abbildung 4-11 gibt eine Übersicht der Abgeltung der Zentrumslasten 2016. Die Zahlen basieren auf den Jahresrechnungen 2016 (Bern, Biel, Thun) bzw. 2015 (Burgdorf, Langenthal) und den im Rahmen des Projektes AkZe aktualisierten Berechnungsgrundlagen.

Abbildung 4-11: Abgeltung Zentrumslasten: Zahlenbasis 2016 (AkZe)

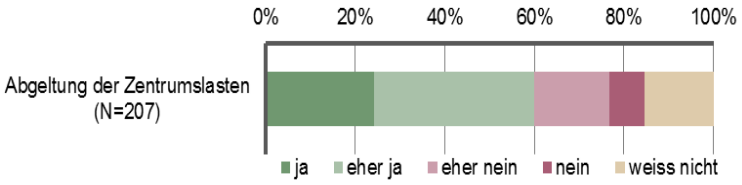
Aufgabenbereich (in CHF Tausend)	Bern	Biel	Thun	Burgdorf	Langenthal	Total
Privater Verkehr	41'310	13'086	9'187	4'212	3'790	71'585
Öffentliche Sicherheit	8'975	1'280	919	170	361	11'705
Gästeinfrastruktur	18'134	6'320	1'737	494	409	27'094
Sport	9'546	4'513	1'787	1'120	2'051	19'017
Soziale Sicherheit	1'699	916	111	338	169	3'234
Kultur	23'162	8'006	3'073	448	1'237	35'926
Zentrumslasten brutto	102'826	34'121	16'814	6'782	8'017	168'560
Zentrumsnutzen Agglomerationen	-8'740	-2'900	-1'429	-577	-	-13'647
Standortvorteile, Eigenfinanzierung	-5'430	-1'582	-575	-293	-438	-8'319
Zentrumslasten netto 2016	**88'656**	**29'638**	**14'809**	**5'912**	**7'579**	**146'595**
pauschale Abgeltung (Art. 15 FILAG)	63'254	18'595	8'995			90'844
Abzug im Finanzausgleich (Art. 14 FILAG)	*15'813*	*4'649*	*2'249*	*5'171*	*5'483*	33'365
Wirkung Abzug im Finanzausgleich	4'569	1'119	232	1'725	2'225	9'870
Total Abgeltung Zentrumslasten	**67'823**	**19'714**	**9'227**	**1'725**	**2'225**	**100'714**
Abgegoltene Zentrumslasten (in %)	**77%**	**67%**	**62%**	**29%**	**29%**	

Die im Vergleich zum Jahr 2008 höheren Zentrumslasten haben dazu geführt, dass die prozentuale Abgeltung der Zentrumslasten im Vergleich zum Jahr 2012 bei allen fünf Städten gesunken ist. Die „Deckungsgrade" für die Städte Burgdorf und Langenthal sind deutlich geringer als für die Städte Bern, Biel und Thun, weil sie keine pauschale Abgeltung erhalten.

4.3.1.3 Beurteilung der Gemeinden

a) Zweckmässigkeit der Instrumente

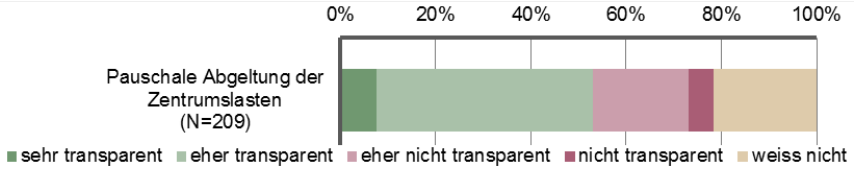
Abbildung 4-12: Zweckmässigkeit der Instrumente für die Abgeltung der Zentrumslasten – Gemeindebefragung 2016



Die Abgeltung der Zentrumslasten wird nur von ungefähr 60 Prozent der Gemeinden als zweckmässig oder eher zweckmässig eingestuft. 25 Prozent der Gemeinden erachten sie nicht oder eher nicht als zweckmässig. Bei detaillierter Betrachtung zeigt sich, dass gerade für Gemeinden mit mehr als 5'000 Einwohnern bei der Abgeltung der Zentrumslasten die Zweckmässigkeit nicht gegeben ist (45% der Gemeinden mit mehr als 5'000 Einwohnern). Aus ihrer Sicht setzt die Abgeltung den Fokus zu stark auf die Kernstädte. Es müssten auch die Lasten der Agglomerationen und regionalen Zentren berücksichtigt werden. Wo genau die Grenze gezogen werden soll, darüber sind sich die Gemeinden nicht einig.

b) Transparenz

Abbildung 4-13: Transparenz der pauschalen Abgeltung der Zentrumslasten – Gemeindebefragung 2016



Bei der pauschalen Abgeltung der Zentrumslasten haben viele, insbesondere kleine Gemeinden, keine Angabe gemacht. Diese sind auch nicht direkt betroffen. Von den grossen Gemeinden beurteilen relativ viele Gemeinden die Abgeltung der Zentrumslasten als (eher) nicht transparent, darunter 44 Prozent der Gemeinden mit mehr als 10'000 Einwohnern.

4.3.2 Geografisch-topografischer Zuschuss

4.3.2.1 Überblick

Gemeinden mit übermässig geografisch-topografischen Lasten erhalten einen Zuschuss. Bis 2011 erhielten nur Gemeinden einen Zuschuss, deren Index der Gesamtsteueranlage aufgrund strukturell bedingter Aufwendungen eine Mindesthöhe überstieg. Die Abgeltung erfolgte unter dem Titel „Zuschuss für Gemeinden mit einer hohen Gesamtsteueranlage". Mit der FILAG-Revision 2012 wurde die Verknüpfung mit der Steueranlage aufgehoben und damit das Instrument in einen rein geografisch-topografischen Zuschuss" überführt.

Massgebende Kriterien für den Erhalt des geografisch-topografischen Zuschusses sind:

- geringe Bevölkerungsdichte gemessen an der Fläche pro Einwohner: Einen „Zuschuss Fläche" erhalten Gemeinden, deren Fläche pro Einwohner grösser ist als 80 Prozent des Medians aller Gemeinden.
- disperse Siedlungsstrukturen gemessen an der Strassenlänge pro Kopf: Einen „Zuschuss Strassenlänge" erhalten Gemeinden, deren Strassen pro Einwohner länger sind als 80 Prozent des Medians aller Gemeinden.

Der geografisch-topografische Zuschuss wird ab einem HEI von 140 bis zu einem HEI von 160 linear gekürzt, ab einem HEI grösser als 160 vollumfänglich verweigert.[2] Die Kürzung betrifft nur wenige Gemeinden.

4.3.2.2 Wirkung der bisherigen Regelung

Abbildung 4-14 zeigt die Entwicklung des finanziellen Volumens und der Anzahl der Empfängergemeinden beim geografisch-topografischen Zuschuss. Zwischen 2008 bis 2011 blieben das finanzielle Volumen sowie die Anzahl der Empfängergemeinden relativ konstant. So profitierten vor der FILAG-Revision 2012 rund 18 Prozent der Bevölkerung von diesem Zuschuss. Mit der FILAG-Revision 2012 wurde das Volumen des Zuschusses – als Kompensation für die Aufhebung der Kantonsbeiträge an den Unterhalt der Gemeindestrassen – mehr als verdreifacht und die Verknüpfung der Zuschüsse an eine Mindesthöhe der Gesamtsteueranlage aufgehoben. Dadurch hat die Anzahl der zuschussberechtigten Gemeinden stark zugenommen: Während im Jahr 2011 137 Gemeinden einen Zuschuss erhielten, waren es im Jahr 2015 242 Gemeinden. Der Anteil der Bevölkerung ist jedoch gleichzeitig nur um 10 Prozentpunkte von

[2] vgl.Art.35 Abs. 3 FILAG und Art. 20 FILAV

18 auf 28 Prozent gestiegen. Auch wenn die Zahl der Empfängergemeinden stark zugenommen hat, bekamen die Gemeinden im Durchschnitt 2015 mit rund 160'000 Franken deutlich höhere Zuschüsse als im Jahr 2011 mit 84'000 Franken. Folglich sind auch die durchschnittlichen Pro-Kopf-Zuschüsse gestiegen, von 82 Franken im Jahr 2011 auf 191 Franken im Jahr 2015.

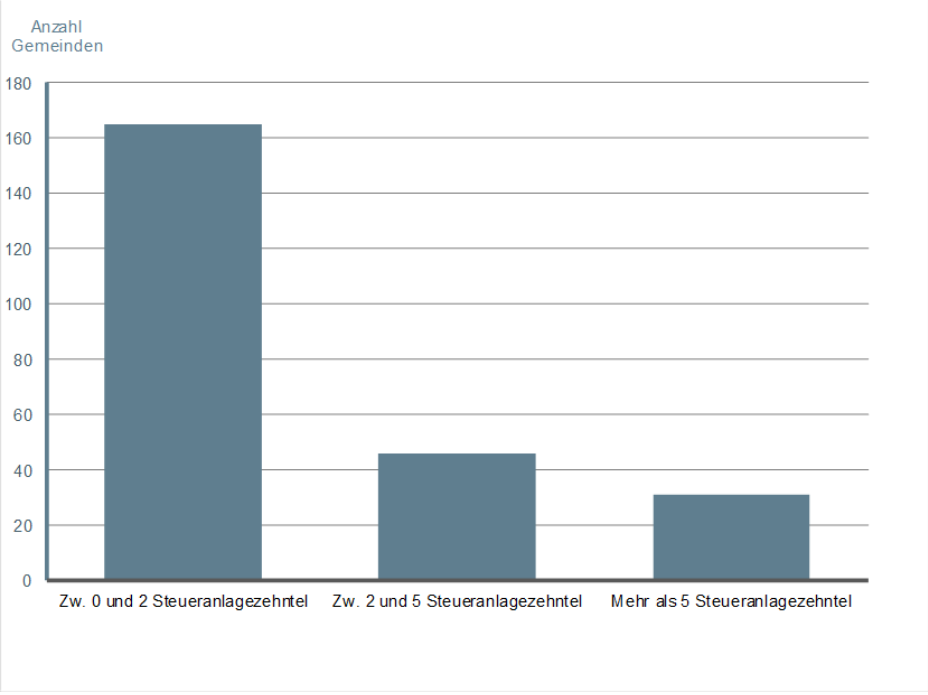
Abbildung 4-14: Volumen und Zahl der Empfängergemeinden der geografisch-topografischen Zuschüsse 2008 bis 2015

	2008	2011	2012	2013	2014	2015
Volumen in CHF	11'500'000	11'500'000	38'722'507	38'331'600	38'575'909	38'690'814
Anzahl Empfängergemeinden	144	137	243	243	242	242
Anteil Bevölkerung in Empfängergemeinden an Gesamtbevölkerung	21%	18%	30%	29%	28%	28%

Bemerkung: Gemeindestand 2015

Eine Betrachtung der Zuschüsse in Steueranlagezehnteln (vgl. Abbildung 4-15) zeigt, dass die Zahlungen bei der Mehrheit der Empfängergemeinden weniger als 2 Steueranlagezehntel betragen. Für knapp einen Sechstel der Gemeinden sind Zuschüsse mit einem Wert von mehr als 5 Steueranlagezehnteln wesentlich.

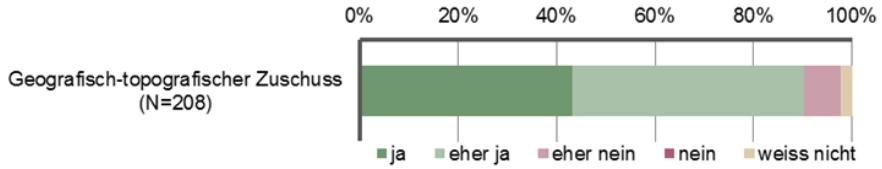
Abbildung 4-15: Wert der geografisch-topografischen Zuschüsse in Steueranlagezehnteln der jeweiligen Gemeinde, Jahr 2015



4.3.2.3 Beurteilung der Gemeinden

a) Zweckmässigkeit der Instrumente

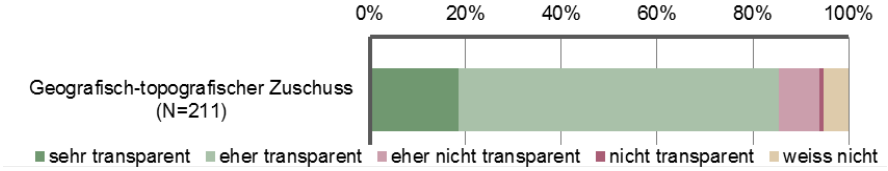
Abbildung 4-16: Zweckmässigkeit des geografisch-topografischen Zuschusses – Gemeindebefragung 2016



Den geografisch-topografischen Zuschuss erachten 90 Prozent der Gemeinden als (eher) zweckmässig.

b) Transparenz

Abbildung 4-17: Transparenz des geografisch-topografischen Zuschusses – Gemeindebefragung 2016



Der geografisch-topografische Zuschuss wird von über 80 Prozent der Gemeinden als transparent beurteilt. Markante regionale Unterschiede sowie Unterschiede nach Gemeindegrösse sind nicht zu erkennen.

4.3.3 Soziodemografischer Zuschuss

4.3.3.1 Überblick

Gemeinden, die aufgrund ihrer sozio-demografischen Situation belastet sind, erhalten jährlich einen Zuschuss vom Kanton. Massgebend für den Erhalt des Zuschusses sind folgende Kriterien:

- der Anteil an Arbeitslosen an der Wohnbevölkerung
- der Anteil an Ausländerinnen und Ausländern an der Wohnbevölkerung
- der Anteil an EL- Bezügerinnen und -bezügern an der Wohnbevölkerung

Der Zuschuss wurde 2012 eingeführt und dient insbesondere zur Abfederung des Selbstbehaltes von 20 Prozent bei verschiedenen Angeboten der institutionellen Sozialhilfe. Von den soziodemografischen Zuschüssen profitieren alle Gemeinden.

4.3.3.2 Wirkung der bisherigen Regelung

Bei der Einführung des soziodemografischen Zuschusses im Jahr 2012 betrug das Volumen rund 12 Mio. Franken. Das Volumen des Zuschusses ist in den letzten 4 Jahren leicht angestiegen und betrug im Jahr 2015 12,7 Mio. Franken (+ 6% im Vergleich zu 2012).

Wie in Abbildung 4-18 ersichtlich ist, fliessen über 80 Prozent des gesamten Volumens zu den Gemeinden mit einem HEI über 80. In diesen Gemeinden leben jedoch auch über 75 Prozent der Bevölkerung des Kantons Bern. Die Stadt Bern beansprucht rund 20 Prozent der Zuschüsse für sich (2,5 Mio. CHF). Während der soziodemografische Zuschuss für die finanz-

stärksten Gemeinden pro Kopf rund 14 Franken beträgt, ist er bei den finanzschwächsten Gemeinden nur halb so gross. Bei allen Gemeinden betrugen die soziodemografischen Zuschüsse 2015 weniger als ein Steueranlagezehntel. Es handelt sich daher um eher kleinere Finanzhilfen.

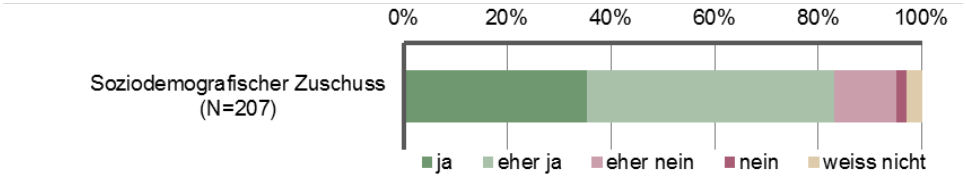
Abbildung 4-18: Sozio-demografische Zuschüsse nach HEI-Kategorien für das Jahr 2015

	HEI < 60	60 < HEI <70	70 < HEI < 80	80 < HEI < 100	HEI > 100
Anzahl Gemeinden	54	57	81	105	59
Volumen in CHF	284'215	754'585	1'185'502	5'218'496	5'292'202
Anteil	2%	6%	9%	41%	42%
Anteil Bevölkerung	4%	8%	12%	38%	37%
pro Kopf in CHF	7	9	10	13	14

4.3.3.3 Beurteilung der Gemeinden

a) Zweckmässigkeit

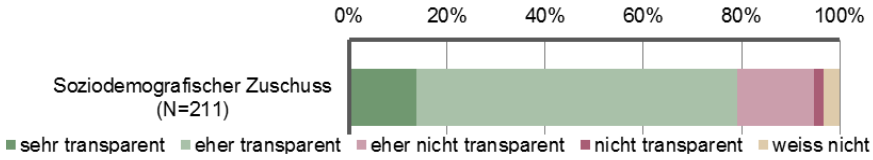
Abbildung 4-19: Zweckmässigkeit des soziodemografischen Zuschusses – Gemeindebefragung 2016



Den soziodemografischen Zuschuss erachten 83 Prozent der Gemeinde als (eher) zweckmässig, Davon kommt aus den Städten keine kritische Stimme, sondern nur aus den Agglomerationsgemeinden und von ländlichen Gemeinden.

b) Transparenz

Abbildung 4-20:Transparenz des soziodemografischen Zuschusses – Gemeindebefragung 2016



Der soziodemografische Zuschuss wird von rund 80 Prozent und mehr Gemeinden als transparent beurteilt. Markante regionale Unterschiede, sowie Unterschiede nach Gemeindegrösse sind nicht zu erkennen. Der grössere Teil der Gemeinden, die den soziodemografischen Zuschuss als eher intransparent wahrnehmen, erachten diesen als zu komplex und die Parameter zur Berechnung seien schwierig nachvollziehbar.

4.3.3.4 Aktualisierung Soziallastenindex

Gemäss Art.15 Abs. 2 FILAG werden die für die Berechnung des soziodemografischen Zuschusses massgebenden Faktoren in einem Soziallastenindex abgebildet wird, der periodisch aktualisiert wird. Der aktuelle Soziallastenindex wurde letztmals im Jahr 2010 in Hinblick auf die Einführung des soziodemografischen Zuschusses per 1. Januar 2012 berechnet. Seither haben sich im Sozialhilfebereich verschiedene Änderungen ergeben. So wurde beispielsweise im Rahmen der FILAG-Revision 2012 der Altersbereich kantonalisiert und die Ausgaben werden seither nicht mehr über den Lastenausgleich Sozialhilfe abgerechnet. Zudem wiesen

auch die Berner Gemeinden zwischen 2010 und 2016 unterschiedliche Dynamiken bezüglich Sozialhilfekosten auf.

Die Finanzdirektion hat deshalb Ecoplan mit der Aktualisierung des Soziallastenindexes beauftragt. Die Aktualisierung erfolgte auf der Grundlage der Daten der Sozialhilferechnungen 2014, 2015 und 2016. Ecoplan hat im Schätzmodel neben den bisherigen Faktoren (vgl. Ziff. 4.3.3.1) zusätzliche strukturelle Variablen geprüft. Die Berechnungen von Ecoplan haben ergeben, dass mit dem Einbezug der Variable „Anteil Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene" der Erklärungsgehalt des Modells von rund 63 Prozent auf 68 Prozent erhöht werden kann. Die finanziellen Auswirkungen der vorgesehenen Aktualisierung des Soziallastenindexes auf die Gemeinden sind moderat (durchschnittlich +/- 0.01 Steueranlagezehntel).

4.4 Lastenausgleich

4.4.1 Gesamtbetrachtung – Entwicklung der Ausgaben im Lastenausgleich

Die Lastenausgleichssysteme dienen der Finanzierung von Verbundaufgaben von Kanton und Gemeinden. Abbildung 4-21 gibt einen Überblick über die fünf Lastenausgleichssysteme:

Abbildung 4-21: Überblick Lastenausgleich

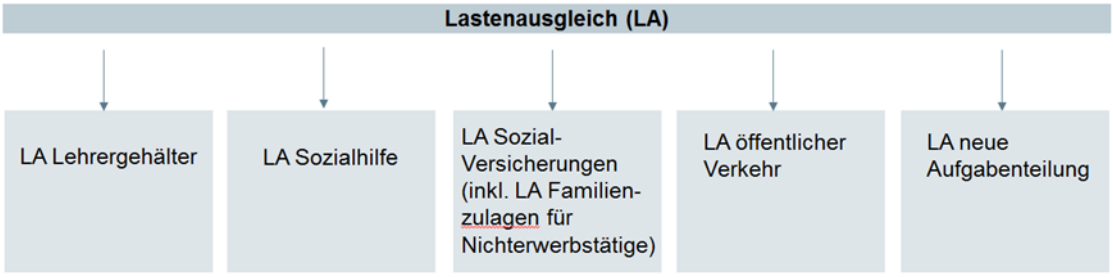


Abbildung 4-22 zeigt die Entwicklung der Gesamtausgaben des Kantons und der Gesamtheit der Gemeinden im Zeitraum 2008 bis 2015 auf. Die Gesamtausgaben haben sich von 2,72 Mrd. Franken im Jahr 2008 über die Jahre kaum verändert und beliefen sich 2015 auf 2,92 Mrd. Franken. Im Vergleich zu 2008 entspricht dies einer Zunahme von etwas mehr als 7 Prozent. Diese Zunahme ist vor allem auf Mehrausgaben im Bereich der Sozialhilfe (+ 35%) zurückzuführen. Auch beim Lastenausgleich öffentlicher Verkehr kam es zu Mehrausgaben (+ 22% im Vergleich zu 2008). Diese sind ursächlich dem Ausbau des öffentlichen Verkehrs und dem 2008 eingeführten nationalen Finanzausgleich (NFA) zuzuschreiben. Einzig im Lastenausgleich Sozialversicherungen kam es zu Minderausgaben. Diese sind auf die Einführung des NFA im Jahr 2008 zurückzuführen.

Abbildung 4-22: Entwicklung der Gesamtausgaben Kanton und Gemeinden im Lastenausgleich zwischen 2008 und 2015

Jahr		2008	2011	2012	2013	2014	2015
LA Lehrergehälter	in Mio. CHF	1'070	1'113	1'087	1'101	1'118	1'140
LA Sozialhilfe	in Mio. CHF	730	840	875	1'020	988	983
LA Sozialversicherungen	in Mio. CHF	623	419	453	439	409	439
LA öffentlicher Verkehr	in Mio. CHF	295	343	327	343	332	359
Total Volumen Lastenausgleich	**in Mio. CHF**	**2'718**	**2'714**	**2'742**	**2'902**	**2'847**	**2'921**

Bemerkung: Da es sich hier um eine Gesamtbetrachtung der Ausgaben des Kantons und der Gemeinden handelt, summiert sich der Lastenausgleich „Neue Aufgabenteilung“ zu Null. Im Lastenausgleich Sozialversicherungen sind nachfolgend die Ausgaben für den Lastenausgleich „Familienzulagen Nichterwerbstätige“ enthalten.

4.4.2 Lastenausgleich Lehrergehälter Volksschule

4.4.2.1 Überblick

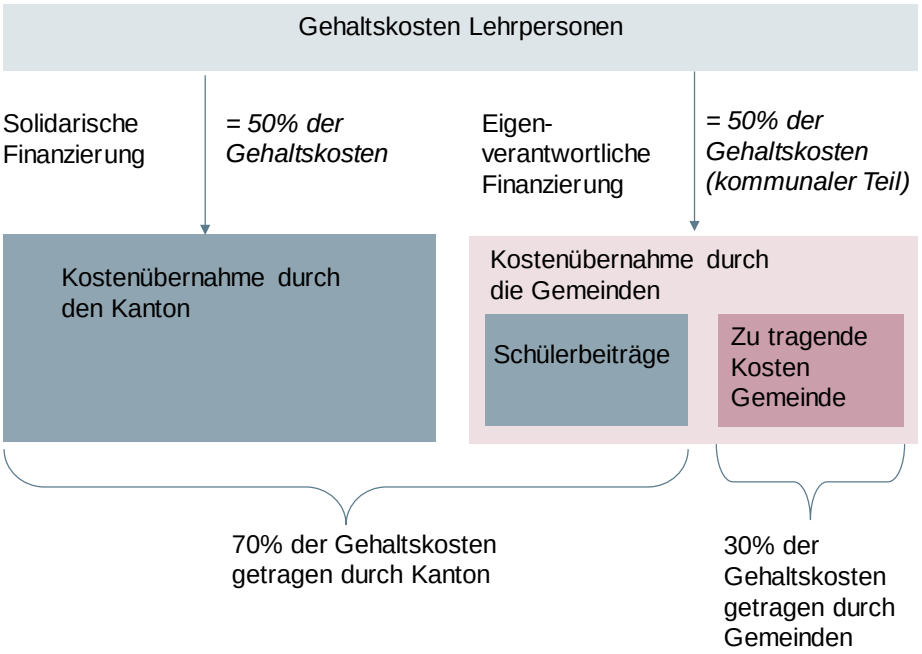
Auf den Beginn des Schuljahres 2012/2013 wurde bei den Lehrergehältern der Volkschule auf ein neues Finanzierungssystem umgestellt, welches im Rahmen der FILAG-Revision 2012 entwickelt worden war. Die Finanzierung der Gehaltskosten der Lehrkräfte[3] der Volksschule ist ein Kombinationsmodell:

- Die eine Hälfte der Gehaltskosten fliesst in einen *solidarisch finanzierten Teil* und wird vollständig durch den Kanton finanziert.
- Die andere Hälfte der Gehaltskosten fliesst in einen *eigenverantwortlichen finanzierten Teil*, welcher von den Gemeinden getragen wird.

Zusätzlich erhalten die Gemeinden vom Kanton Schülerbeiträge für ihre schulpflichtigen Kinder.

Die Kosten, welche eine Gemeinde effektiv zu tragen hat, ergibt sich demzufolge aus der Differenz des eigenverantwortlichen Teils abzüglich der Schülerbeiträge. Die Schülerbeiträge betragen insgesamt 20 Prozent der Gehaltskosten, so dass die effektiv zu tragenden Kosten einer Gemeinde rund 30 Prozent entsprechen (vgl. Abbildung 4-23).

Abbildung 4-23: Finanzierungssystem der Volksschule



Die Schülerbeiträge pro Schülerin und Schüler sind nicht für alle Gemeinden gleich hoch, sondern werden den spezifischen sozialen und geografisch-topografischen Belastungen der

[3] Den Gemeinden werden die durchschnittlichen Kosten verrechnet anstatt der tatsächliche an die Lehrpersonen dieser Gemeinde ausbezahlten Gehälter und Sozialleistungen.

Gemeinde angepasst. Dazu werden zwei Indizes eingesetzt, der Schullastenindex und der Schulsozialindex.

Die Ausgaben im Lastenausgleich sind seit 2008 moderat angestiegen, von rund 1'070 Mio. Franken im Jahr 2008 auf ca. 1'140 Mio. Franken im Jahr 2015 (+ 6.6%)[4]. Die Veränderungen kommen einerseits durch die Entwicklung der Schülerzahlen zustande, welche mitunter die Gehaltskosten der Lehrkräfte bestimmen, sowie durch politische und rechtliche Entscheide (z.B. kleinere Klassengrössen, Sparmassnahmen, Lohnanstiege etc.).

4.4.2.2 Verteilungswirkungen

Der Lastenausgleich Lehrergehälter Volksschule bewirkt eine horizontale Umverteilung zwischen den Gemeinden. Einige Gemeinden zahlen mehr als 30 Prozent der Lehrergehälter ihrer Gemeinde (falls deren Kosten pro Schüler höher liegen als der Durchschnitt im Kanton), andere weniger (falls die Kosten pro Schüler tiefer liegen als der kantonale Durchschnitt).

Um die Verteilungswirkungen zu bestimmen, ist der eigenverantwortliche Teil jeder Gemeinde ausschlaggebend. Weiter ist zu beachten, dass in einer Gemeinde nur Gehaltskosten anfallen, wenn die Gemeinde eine eigene Schule führt (so genannte Trägergemeinden). Die Ermittlung der Umverteilungseffekte ist im Evaluationsbericht Ecoplan detailliert beschrieben.

Um die horizontalen Umverteilungswirkungen zu betrachten, ist eine Auswertung auf Ebene Verwaltungskreis sinnvoll. Dies ist deshalb sinnvoll, weil es sich einerseits bei den gemeindescharfen Daten um eine Schätzung handelt und andererseits das Schulangebot zwischen den Gemeinden sich stark unterscheidet. Eine Gemeindebetrachtung würde das Bild zu stark verzerren. Abbildung 4-24 gibt einen Überblick über die Umverteilungswirkung des Lastenausgleichs Lehrergehälter für die 10 Verwaltungskreise im Kanton Bern.

[4] Mit der Einführung der NFV wurde der Abrechnungszeitraum angepasst: Der Lastenausgleich wird ab dem Jahr 2012 nach Schuljahr abgerechnet, also von August bis Juli, und nicht mehr nach Kalenderjahr.

Abbildung 4-24: Horizontale Verteilungswirkung des Lastenausgleichs Lehrergehälter Schuljahr 2015/16

Einteilung in Verwaltungskreise	Anzahl Einwohner	zu tragende Kosten Gemeinde*	30% Gehaltskosten der Lehrkräfte** (theoretisch zu tragende Kosten)	Saldo		
		in Mio. CHF	in Mio. CHF	in Mio. CHF	in CHF/Kopf	in Steueranlagezehntel
Berner Jura	53'539	20.7	21.4	-0.8	-14.3	-0.1
Bern-Mittelland	402'023	128.1	126.7	1.5	3.6	0.0
Biel/Bienne	97'953	36.5	35.5	1.0	10.3	0.1
Emmental	95'957	34.5	35.1	-0.6	-5.9	-0.1
Frutigen-Niedersimmental	39'616	13.3	14.0	-0.6	-16.0	-0.1
Interlaken-Oberhasli	47'815	15.9	15.9	-0.0	-0.0	-0.0
Oberaargau	79'641	28.5	28.4	0.1	1.1	0.0
Obersimmental-Saanen	17'158	4.9	5.1	-0.3	-15.8	-0.1
Seeland	71'831	25.2	25.7	-0.5	-7.3	-0.1
Thun	106'226	34.6	34.4	0.2	1.8	0.0
Total* **	**1'011'759**	**342.1**	**342.1**	**0.0**		

* Effektiv zu tragende Kosten der Verwaltungskreise, inkl. Schulverbände und Gymnasien (Quarten)
(= Summe der geschätzten kommunalen Gemeindeanteile minus jeweilige Schülerbeiträge in Verwaltungskreis).
Entspricht 50% der Gehaltskosten verteilt an die Gemeinden nach Schülerzahlen minus Schülerbeiträge.

** 30% der anfallenden Gehaltskosten im Verwaltungskreis, inkl. Schulverbände und Gymnasien (Quarten)
(= Summe der geschätzten 30% Gemeindeantile im Verwaltungskreis).
Entspricht 30% der Gehaltskosten im Kanton Bern, verteilt an die Gemeinden gemäss Schülerzahlen.

*** Kosten sind exklusive Kostenanteile ausserkantonale Schüler.

Die Umverteilungswirkungen sind relativ gering und betragen maximal 0,1 Steueranlagezehntel oder 16 Franken pro Kopf. Die urbanen Verwaltungskreise Bern-Mittelland, Biel, Oberaargau und Thun bezahlen leicht überdurchschnittliche Pro-Kopf-Beträge im Lastenausgleich. Sie haben etwas höhere Kosten zu tragen, als die 30 Prozent der Gehaltskosten der Lehrkräfte in den Gemeinden des Verwaltungskreises ausmachen. Sie weisen also überdurchschnittliche Kosten pro Schüler auf. Der grösste Nettozahler pro Kopf ist der Verwaltungskreis Biel mit rund 10 Franken pro Kopf.

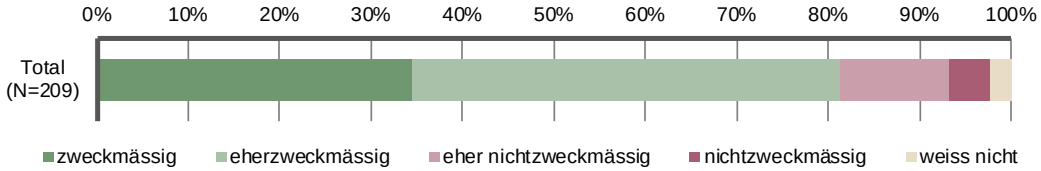
Die ruralen Verwaltungskreise Interlaken-Oberhasli, Emmental, Frutigen-Niedersimmental, Obersimmental-Saanen, Berner Jura und Seeland werden im Lastenausgleich entlastet. Diese Verwaltungskreise haben unterdurchschnittliche Kosten pro Schüler. Der Verwaltungskreis Frutigen-Niedersimmental wird pro Kopf gemessen mit rund 16 Franken am meisten entlastet.

Die Umverteilungen zwischen den Verwaltungskreisen sind relativ gering: Die Verwaltungskreise mit überdurchschnittlichen Kosten zahlen rund 2,75 Mio. Franken (4 CHF pro Einwohner) mehr ein als theoretisch vorgesehen, diejenigen mit unterdurchschnittlichen Kosten 2,75 Mio. Franken (8,4 CHF pro Kopf) weniger.

4.4.2.3 Beurteilung der Gemeinden

a) Aufgabenentflechtung mit der FILAG-Revision 2012

Abbildung 4-25: Zweckmässigkeit der Aufgabenentflechtung mit der FILAG-Revision 2012 in der Volksschule – Gemeindebefragung 2016

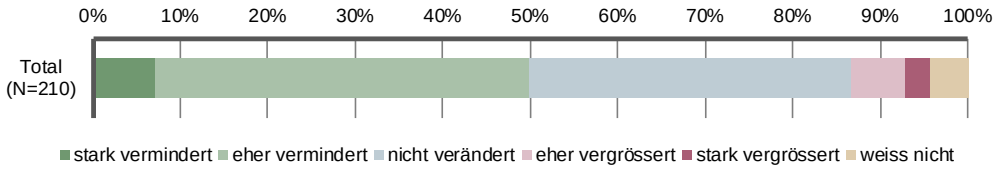


81 Prozent aller Gemeinden beurteilen die neue Finanzierung der Volksschule als zweckmässig oder eher zweckmässig. Je grösser die Gemeinde bevölkerungsmässig ist, desto zweckmässiger wird die neue Finanzierung der Volksschule beurteilt. Kleinere Gemeinden sind insbesondere mit der Abgeltung pro Schüler und Schülerin nicht zufrieden, weil so kleine Klassen nicht mehr finanziert werden könnten. Kritisiert wird auch, dass der Kanton viele Vorgaben mache (Besoldungssystem, Besoldungsanstieg, Räumlichkeiten, Anzahl Klassen und Lehrkräfte), das Volkschulgesetz kantonal sei und die Gemeinden trotzdem 30 Prozent der Kosten tragen müssten.

b) Kostentreibende Anreize

Ziel des neuen Finanzierungsmodells der Volksschule war es, die Gemeinden deutlich stärker als bisher an einer kostengünstigen Schulorganisation zu beteiligen und so die kostentreibenden Anreize zu reduzieren. Der Grossteil der Gemeinden hat den Eindruck, dass die FILAG-Revision 2012 die kostentreibenden Anreize in der Volksschule verminderte (50%) oder nicht veränderte (37%). 9 Prozent der Gemeinden beobachten eine (leichte) Vergrösserung kostentreibender Anreize.

Abbildung 4-26: Veränderung der kostentreibenden Anreize in der Volksschule– Gemeindebefragung 2016



Regional bestehen grosse Unterschiede; während im Emmental und in der Region Thun-Oberland West ca. 65 Prozent der Gemeinden eine Verminderung der kostentreibenden Anreize in der Volksschule beobachteten, sind es in der Region Oberaargau nur 26 Prozent der Gemeinden.

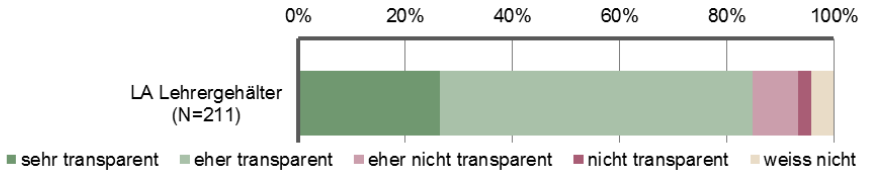
Beinahe 60 Prozent der Gemeinden sehen im aktuellen System Elemente, die eine optimale und kostengünstige Schulinfrastruktur hemmen. Zentral sind dabei die Schülertransportkosten und die Abgeltungen für externe Schulbesuche: Hohe Schülertransportkosten und vollkostenorientierte Abgeltungen für externe Schulbesuche hemmen die Strukturveränderung der Schullandschaft. Bei einer Schulschliessung verbleiben nach wie vor Kosten für den Unterhalt des Schulgebäudes, so dass die vollkostenorientierte Abgeltung für externe Schulbesuche und die Unterhaltskosten in der eigenen Gemeinde zusammen möglicherweise zu höheren Kosten führen, als wenn die Gemeinde eine schlecht ausgelastete Schule weiter betreibt. Deshalb ist die Schliessung aus finanzieller Sicht teilweise nicht attraktiv. Die Problematik könnte entschärft werden, wenn:

- **die kommunalen Kosten für den Schülertransport gesenkt werden,** indem die Verantwortung für den Transport den Eltern übertragen würde, der Stundenplan mit dem öV-Fahrplan abgestimmt wird, oder der Kanton auch für weniger Kinder die Kosten übernehmen würde;
- **die kommunalen Abgeltungen für auswärtigen Schulbesuch gesenkt wird,** beispielsweise indem der Kanton die Vorgaben für die Berechnung des Infrastrukturkostenbeitrags reduziert.

Einige Gemeinden haben den Eindruck, dass Vorgaben des Kantons die Schulkosten laufend erhöhen, z.B. bezüglich Lehrmittel, Lehrplan, IT-Einrichtungen u.ä.

c) Transparenz

Abbildung 4-27: Transparenz Lastenausgleich Lehrergehälter Volksschule – Gemeindebefragung 2016



Der Lastenausgleich Lehrergehälter wird von über 80 Prozent der Gemeinden als (eher) transparent wahrgenommen. Gemeinden, die den Lastenausgleich Lehrergehälter als intransparent wahrnehmen, finden die Abrechnung umständlich, komplex und zeitintensiv, sowie teilweise schwer verständlich. Zudem fehlt ihnen die Einsicht in die Abrechnung.

Verband Bernischer Gemeinden (VBG)

Anreize zur Schliessung „unrentabler" Schulen: Zurzeit werden einige Schulen weiter betrieben, welche mangels Schüler geschlossen werden müssten, weil eine Schulschliessung den betroffenen Gemeinden z.B. wegen den zusätzlichen Kosten für die Schultransporte und den Unterhalt bestehender Gebäude zu teuer käme. Daher müssen folglich Anreize gesetzt werden, um schlecht ausgelastete Schulhäuser zu schliessen und den Schülertransport attraktiver zu machen.

Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden: Durch das neue Finanzierungssystem in der Volksschule konnten die Gemeinden zwar mehr Verantwortung für die Kosten übernehmen, dass der Kanton jedoch die Schulleitungen mitfinanziert, sei nicht zielführend. Dem VBG geht es vorab darum, den Saldo des Lastenausgleichs „Neue Aufgabenteilung" zur reduzieren, was mit einer Verschiebung der Finanzierungsverantwortung für die Schulleitungen erreicht werden könnte. Die Leitung der Schulen sei eine Gemeindeangelegenheit und die Gemeinden sollten mit entsprechenden Handlungsspielräumen ausgestattet werden.

Fazit zur Zweckmässigkeit, Effizienz und Transparenz

Im Bereich der Volksschule sehen die Gemeinden Elemente, die eine kostengünstigere Schulinfrastruktur hemmen. Dies sind insbesondere die hohen Schülertransportkosten und hohen Abgeltungen für Schüler in Nachbargemeinden. Bezüglich kostentreibender Anreize hat sich mit der FILAG-Revision 2012 einiges verbessert, regional bestehen aber Unterschiede in der Wahrnehmung.

4.4.2.4 Beurteilung der Erziehungsdirektion

Aus der Sicht der Erziehungsdirektion besteht zurzeit kein konkreter Anpassungsbedarf im Lastenausgleich. Die Neuerungen hätten allgemein zu einer höheren Kostentransparenz ge-

führt sowie zu guten Kennzahlen wie z.B. Angaben zur Klassengrösse geliefert. Durch die Neuregelungen sei jedoch auch der Aufwand beim Kanton und bei den Gemeinden gestiegen. Eine Vereinfachung des Systems könnte den Aufwand senken, stünde jedoch in Widerspruch zur Transparenz.

Die Erziehungsdirektion sieht zudem die Gefahr von hohen Kosten bei einem Verzicht auf eine gemeindeeigene Schule, sieht jedoch in erster Linie die betroffenen Gemeinden in der Verantwortung, eine faire Lösung zu finden.

Die Erziehungsdirektion steht klar hinter der vom FILAG geförderten Dezentralisierung des Schulangebots, da das Schulwesen stark lokal verankert sei und dies auch so bleiben solle. Eine vollständige finanzielle und inhaltliche Ausgliederung der Schulleitungen an die Gemeinden erachtet die Erziehungsdirektion nicht als zielführend.

4.4.3 Lastenausgleich Sozialhilfe

4.4.3.1 Überblick

Die für den Lastenausgleich massgebenden Aufwendungen der institutionellen Sozialhilfe (z.B. Suchthilfe und Gesundheitsförderung, soziale und berufliche Integration) und der individuellen Sozialhilfe (z.B. Einzelfallhilfe, Massnahmen im Asylbereich) werden zu 50 Prozent vom Kanton und zu 50 Prozent durch die Gesamtheit der Gemeinden finanziert[5]. Für die Bestimmung der Gemeindeanteile ist die Wohnbevölkerung massgebend.

Um bei den Gemeinden ein kosteneffizientes Verhalten zu fördern, wurden im Rahmen der FILAG-Revision 2012 folgende Anpassungen vorgenommen:

- Mittels eines Bonus-Malus-Systems sollten die effektiven Sozialkosten mit geschätzten Sozialhilfekosten verglichen werden. Bei einer grossen Abweichung vom Sollwert sollten die Gemeinden mit einem Bonus belohnt bzw. mit einem Malus sanktioniert werden. Indessen ist die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) in ihrem Beschwerdeentscheid vom 31. August 2017 in Sachen Gemeinde Lyss gegen kantonales Sozialamt (SOA) gestützt auf ein Expertengutachten zu Schluss gekommen, dass das in der bernischen Sozialhilfegesetzgebung gewählte Bonus-Malus-Modell in der Praxis wegen zahlreichen Unsicherheiten nicht in der Lage ist, verlässliche Aussagen zur Kosteneffizienz der Sozialdienste zu machen und deshalb die einschlägigen Bestimmungen der Sozialhilfeverordnung nicht anzuwenden sind. Der rechtskräftige Beschwerdeentscheid hat zur Folge, dass den Gemeinden weder Boni ausgerichtet noch Mali auferlegt werden dürfen.
- Bei den Angeboten der institutionellen Sozialhilfe müssen die Gemeinden ab 2012 neu einen Selbstbehalt von 20 Prozent tragen. Dieser Selbstbehalt ist mit einem Soziallastenzuschuss (soziodemografischer Zuschuss) gekoppelt. Mit der Selbstbehaltsregelung werden grössere Gemeinden tendenziell stärker belastet, kleinere entlastet[6].

Neben der Einführung des Bonus-Malus-Systems sowie des Selbstbehaltes in der familienergänzenden Kinderbetreuung kam es seit und mit der FILAG-Revision 2012 zu etlichen Veränderungen in der Aufteilung der Aufgaben zwischen dem Kanton und den Gemeinden.

---

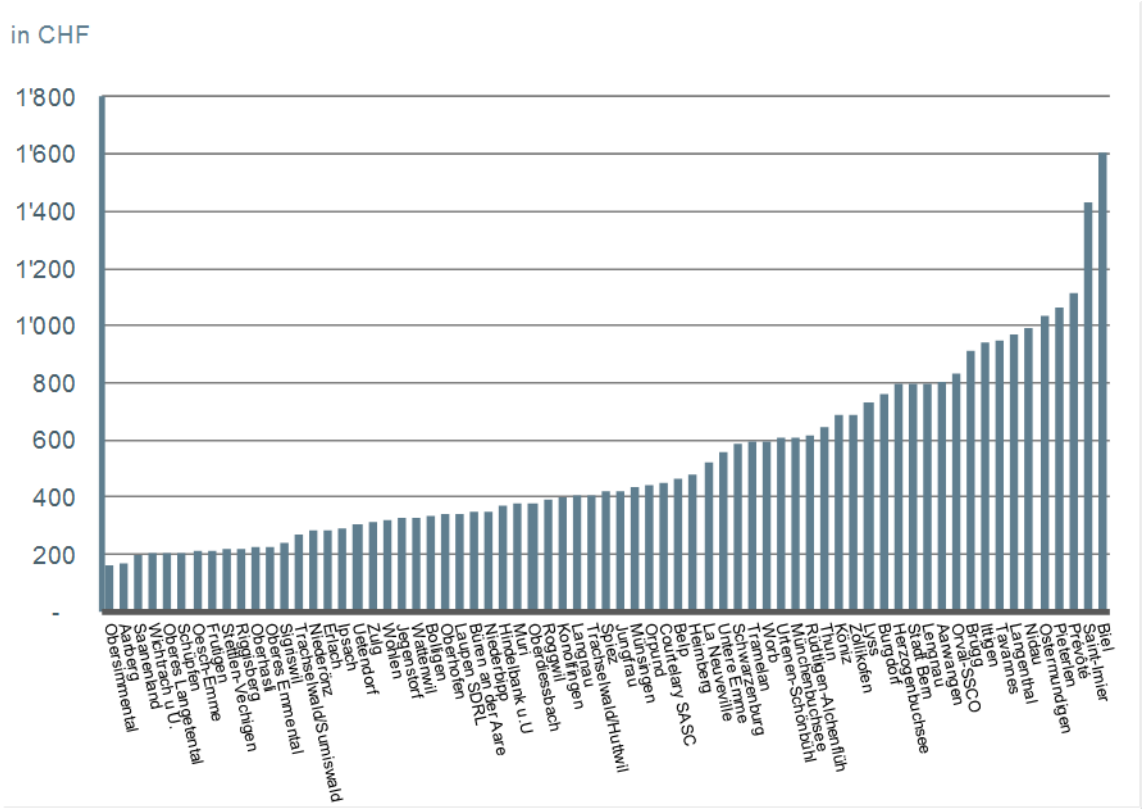
[5] Welche Aufwendungen von den Gemeinden und dem Kanton im Bereich der Sozialhilfe lastenausgleichsberechtigt sind, ist in den Artikeln 79 und 80 des SHG festgelegt.

[6] http://www.gef.be.ch/gef/de/index/soziales/soziales/sozialhilfe/Lastenausgleich_SH.html

Seit 2008 sind die Ausgaben für die institutionelle und individuelle Sozialhilfe von 732 Mio. Franken im Jahr 2008 um 40 Prozent auf 1’026 Mio. Franken im Jahr 2015 gestiegen. Eine Reihe von Änderungen sind für die Kostenzunahme mitverantwortlich, so ab 2012 u.a. die Verbuchung eines Teils der Beiträge für die Verbilligung der Krankenkassenprämien für Sozialhilfebeziehende über den Lastenausgleich und die neue Aufgabenteilung im Kinder- und Jugendbereich.

Die Gemeinden im Kanton Bern sind in (regionalen) Sozialdiensten organisiert[7]. Insgesamt gibt es 69 Sozialdienste im Kanton Bern. Abbildung 4-28 zeigt den Pro-Kopf-Aufwand der verschiedenen Sozialdienste für das Jahr 2015. Die Pro-Kopf-Kosten in der Sozialhilfe variieren stark. Während der Sozialdienst Biel mit 1'608 Franken pro Kopf die höchsten effektiven Pro-Kopf-Kosten in der Sozialhilfe verursacht, fallen im Sozialdienst Obersimmental nur 161 Franken pro Kopf an Kosten an. In Abbildung 4-28 ist ersichtlich, dass die Pro-Kopf-Kosten in den urbanen Gebieten grösser sind als in den ländlichen Regionen (v.a. auch kleinere Städte, die betroffen sind).

Abbildung 4-28: Pro-Kopf-Aufwand in der gesamten Sozialhilfe 2015 in CHF für die verschiedenen Sozialdienste



4.4.3.2 Verteilungswirkungen

Durch den Mechanismus des Lastenausgleichs entstehen Umverteilungseffekte zwischen den Gemeinden. Gemeinden mit überdurchschnittlich hohen Sozialhilfeausgaben sind Nettoempfänger, jene mit unterdurchschnittlichen Ausgaben sind Nettozahler. Die Berechnungen für die Umverteilungswirkungen wurden auf Ebene einzelner Gemeinden sowie auf Ebene der Sozialdienste ausgeführt. Vorliegend werden die Resultate auf Ebene Sozialdienste präsentiert.

[7] Die Gemeinde Clavaleyres gehört keinem Sozialdienst an.

Die Tabelle mit den horizontalen Umverteilungswirkungen für jeden Sozialdienst befindet sich in Anhang A, Ziffer 8.1.1.

Die Gemeinden Biel und Bern sind absolut betrachtet die grössten Nettoempfänger im Lastenausgleich Sozialhilfe (vgl. Abbildung 8-1 im Anhang A). Betrachtet man die horizontale Umverteilungswirkung pro Einwohner nach Sozialdiensten für das Jahr 2015, so profitiert der Sozialdienst Biel mit 499 CHF pro Kopf am meisten, vor den Sozialdiensten St. Imier (411 CHF) und Prévôté (253 CHF). Auf der Seite der Nettozahler sind es die Gemeinden der Sozialdienste Obersimmental (224 CHF), Aarberg (220 CHF) und Saanenland (206 CHF), welche die höchsten Pro-Kopf-Zahlungen aufweisen. Die Städte Biel, Bern, Thun, Burgdorf und Langenthal sind in der Sozialhilfe Nettoempfänger.

Es sind verschiedene politische Vorstösse hängig, welche eine Abkehr von der heutigen Kostentragung im Lastenausgleich fordern und eine Selbstbehaltslösung propagieren.

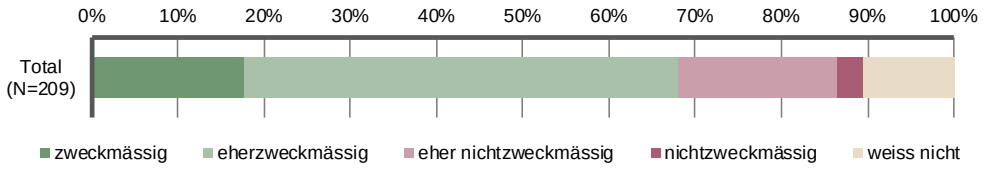
4.4.3.3 Beurteilung der Gemeinden

a) Aufgabenentflechtung mit der FILAG-Revision 2012

Im Bereich der Sozialhilfe sind folgende Änderungen erfolgt:

- Die Kosten für den Altersbereich (d.h. die EL-Kostenobergrenze überschreitenden Pflegekosten) sind nicht mehr lastenausgleichsberechtigt.
- Die Kosten für den Kinder- und Jugendbereich mit Behinderung / Pflegebedarf sind neu lastenausgleichsberechtigt.
- Einführung eines Selbstbehaltes der Gemeinden von 20 Prozent der Kosten bei bestimmten Angeboten der institutionellen Sozialhilfe (z.B. familienergänzende Angebote im Kinderbetreuungs- und Jugendbereich).
- Einführung eines Bonus-Malus-Systems im Bereich der individuellen Sozialhilfe.

Abbildung 4-29: Zweckmässigkeit der Aufgabenentflechtung mit der FILAG-Revision 2012 in der Sozialhilfe – Gemeindebefragung 2016



Fast 70 Prozent der Gemeinden erachten die Aufgabenentflechtung als (eher) zweckmässig. Insbesondere kleineren Gemeinden fällt es schwer, die Zweckmässigkeit zu beurteilten.

Kritisiert wird von einigen Gemeinden der Selbstbehalt der Gemeinden von 20 Prozent bei den Angeboten für Kinder, Jugendliche und Familien und das Bonus-Malus-System:

- Einige Gemeinden erachten den Selbstbehalt von 20 Prozent bei Angeboten für Kinder, Jugendliche und Familien als zu tief. Die Gemeinden hätten damit keinen Anreiz, Kosten zu sparen. Andere Gemeinden finden den Selbstbehalt von 20 Prozent zu hoch, denn er sei für finanzschwache Gemeinden nicht tragbar, und die Kosten könnten bei hohen Fallzahlen aus dem Ruder laufen. Die Beteiligung der Gemeinden bei

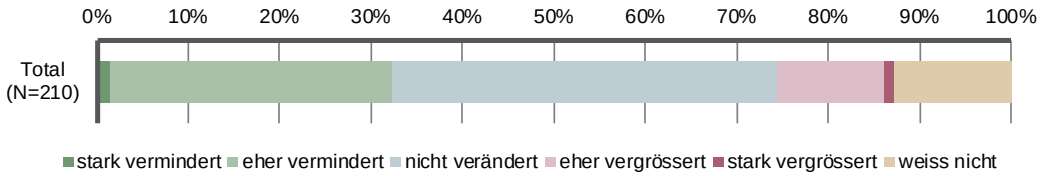
den Kosten sei auch nicht sinnvoll, da die Gemeinden keine Steuerungsmöglichkeiten hätten.

- Das Bonus-Malus-System bei der individuellen Sozialhilfe verfehle den Zweck und bewähre sich nicht. Diese Kritik wird im Vergleich häufig genannt. Spezifisch in der Kritik stehen die gewählten Kriterien und Parameter. Diese seien von der Gemeinde nicht steuerbar, weshalb ein Bonus nicht zielgerichtet erarbeitet werden könne[8].

b) Kostentreibende Anreize

Im Bereich der Sozialhilfe wurde mit der FILAG-Revision 2012 ein Selbstbehalt von 20 Prozent bei ausgewählten familienergänzenden Angeboten der Sozialhilfe eingeführt, das Controlling in der individuellen Sozialhilfe verstärkt und der Einsatz von Sozialinspektoren ermöglicht. Ebenfalls wurde ein Bonus-Malus-System eingeführt.

Abbildung 4-30: Veränderung der kostentreibenden Anreize in der Sozialhilfe – Gemeindebefragung 2016

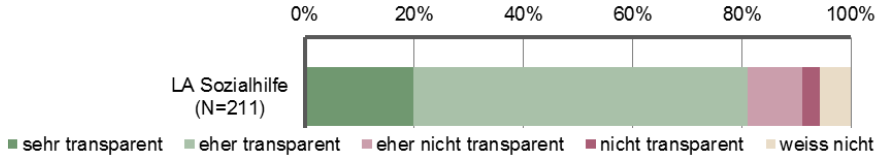


Aus Sicht der meisten Gemeinden haben sich die kostentreibenden Anreize vermindert oder blieben unverändert. 13 Prozent der Gemeinden (nur Gemeinden mit weniger als 5'000 Einwohner) haben den Eindruck, dass sich die kostentreibenden Anreize vergrösserten. Dies weil:

- Der Selbstbehalt der Gemeinden zu gering sei oder in gewissen Bereichen fehle.
- Der zu geringe Selbstbehalt der Gemeinden bei Kindertagesstätten und schulergänzender Kinderbetreuung dazu führe, dass Gemeinden extra ein Angebot eröffnen, weil sie ja so oder so Kinderbetreuung in anderen Gemeinden mitfinanzieren müssten.

c) Transparenz

Abbildung 4-31: Transparenz Lastenausgleich Sozialhilfe – Gemeindebefragung 2016



Insbesondere für kleinere Gemeinden und grosse Gemeinden mit mehr als 10'000 Einwohnern scheint der Lastenausgleich Sozialhilfe weniger transparent. Die kostentreibenden Elemente seien trotz Controlling nicht bekannt und nicht nachvollziehbar. Des Weiteren sei die Abrechnung nicht einsehbar und nicht nachvollziehbar.

[8] Kommentar: Dieser Kritik hat der Beschwerdeentscheid der GEF vom 31. August 2017 insofern Rechnung getragen, als die einschlägigen Bestimmungen der Sozialhilfeverordnung (SHV) für nicht anwendbar erklärt wurden (vgl. vorstehende Ziffer 4.4.3.1). Die GEF beabsichtigt deshalb, dem Regierungsrat die Aufhebung der Artikel 41b und 41c SHV im Rahmen der nächsten SHV-Revision zu beantragen. Nach aktuellem Terminplan soll diese Revision am 1. August 2018 in Kraft treten.

Verband Bernischer Gemeinden (VBG)

Der Verband Bernischer Gemeinden (VBG) ist der Ansicht, dass gewisse Positionen im Lastenausgleich Sozialhilfe überprüft werden müssen. So sind gemäss VBG rund 20 Mio. Franken im Bereich Strafverfahren im Lastenausgleich integriert, welche nicht zum Aufgabengebiet des Lastenausgleichs Sozialhilfe gehören. Hingegen ist der VBG kritisch hinsichtlich einer Splittung des Lastenausgleichs Sozialhilfe. Die Abrechnung in der Sozialhilfe erachtet der VBG als transparent, die Kommunikation der Ergebnisse muss jedoch verbessert werden.

Fazit zur Zweckmässigkeit, Effizienz und Transparenz

Dem Lastenausgleich Sozialhilfe gegenüber sind die Gemeinden im Vergleich zu den anderen Lastenausgleichssystemen eher kritisch: Verhältnismässig mehr Gemeinden erachten die Aufteilung der Kosten zwischen Kanton und Gemeinden mit 50/50 und die Aufteilung der Kosten unter den Gemeinden gemäss Wohnbevölkerung als (eher) nicht zweckmässig. Die Gemeinden hätten eine Kostensteigerung zu tragen, für die sie sich teilweise nicht verantwortlich fühlen. Gleichzeitig merken ungefähr 10 bis 15 Gemeinden an, dass der Selbstbehalt der Gemeinden bei der Sozialhilfe zu gering sei, respektive in gewissen Bereichen ganz fehle. Die Gemeinden hätten dadurch zu wenig Anreiz, Kosten zu sparen.

4.4.3.4 Beurteilung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)

Im Lastenausgleich Sozialhilfe werden viele und teilweise sehr verschiedene Aufgaben abgegolten. Dadurch sind etliche Akteure involviert und die Transparenz beeinträchtigt. Dies erschwere auch die Kommunikation gegen aussen, da der Lastenausgleich Sozialhilfe nur mit der wirtschaftlichen Hilfe assoziiert werde, obwohl dieser weitere, weniger negativ belastete Bereiche enthalte. Um diesen Problemen Abhilfe zu schaffen, könnte einerseits eine Umbenennung des Lastenausgleichs in Betracht gezogen werden oder gar eine Trennung des Lastenausgleichs in zwei Ausgleiche (bspw. eine Aufteilung in Asyl und Sozialhilfe) geprüft werden.

4.4.4 Lastenausgleich Sozialversicherungen EL und Familienzulagen für Nichterwerbstätige

4.4.4.1 Überblick

Der Lastenausgleich Ergänzungsleistungen beinhaltet die Aufwendungen für Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, soweit diese nicht durch Bundesbeiträge gedeckt sind. Nicht lastenausgleichsberechtigt sind die Ergänzungsleistungen für die Pflege und Betreuung von Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, und die Krankheits- und Behinderungskosten; diese Aufwendungen werden vom Kanton allein getragen.

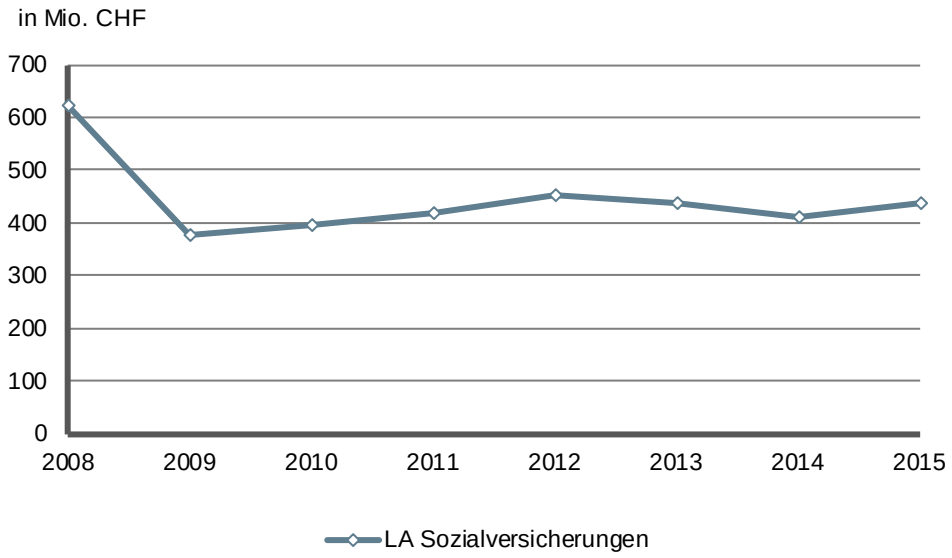
Im Lastenausgleich Familienzulagen für Nichterwerbstätige werden die Familienzulagen für Nichterwerbstätige von Kanton und Gemeinden gemeinsam getragen.

Die Gemeinden und der Kanton teilen sich die für die beiden Lastenausgleiche massgebenden Aufwendungen im Bereich der Sozialversicherungen jeweils zu gleichen Teilen. Analog zum Lastenausgleich Sozialhilfe werden die Gemeindeanteile gemäss der Wohnbevölkerung der Gemeinde bestimmt.

Im Vollzugsjahr 2015 betrugen die Gesamtausgaben im Lastenausgleich Sozialversicherungen 430,2 Mio. Franken und im Lastenausgleich Familienzulagen für Nichterwerbstätige 8,4

Mio. Franken. Im Zeitraum zwischen 2008 und 2015 betrachtet, zeigt sich, dass die Gesamtkosten des Lastenausgleichs Sozialversicherungen auf das Jahr 2009 stark gesunken sind, sich dann relativ konstant gehalten haben (vgl. Abbildung 4-32). Der starke Rückgang der Kosten von 2008 auf das Jahr 2009 ist auf die Einführung des NFA im Jahr 2008 zurückzuführen. Dabei wurde u.a. die Beteiligung der Kantone und der Gemeinden an den individuellen Leistungen der AHV und IV aufgehoben.

Abbildung 4-32: Gesamtausgaben im Lastenausgleich Sozialversicherungen



4.4.4.2 Verteilungswirkungen

Durch den Mechanismus des Lastenausgleichs entstehen Verteilungseffekte zwischen den Gemeinden. Gemeinden mit überdurchschnittlichen Sozialversicherungsausgaben werden zu Nettoempfängern, jene mit unterdurchschnittlichen Ausgaben zu Nettozahlern.

Bei den Berechnungen gilt es zu beachten, dass keine Feinaufteilung der Sozialversicherungskosten einer Gemeinde vorliegt. D.h. es liegen nur die Gesamtkosten für die Zahlungen der EL – inklusive nicht lastenausgleichsberechtigte Ergänzungsleistungen – vor. Der Anteil einer einzelnen Gemeinde an den lastenausgleichsberechtigten Kosten wurde anhand ihres prozentualen Kostenanteils an den Gesamtkosten berechnet[9]. Der Gemeindeanteil der lastenausgleichsberechtigen Gesamtkosten im Bereich EL betrug im Jahr 2015 220 Mio. Franken.

Die durchschnittlichen Umverteilungen pro Kopf sind relativ klein. Im Mittel erhalten die Nettoempfänger 63 Franken pro Kopf (rund 0,5 Steueranlagezehntel), während die Nettozahler 58 Franken pro Kopf (rund 0,4 Steueranlagezehntel) bezahlen. Für einzelne Gemeinden sind die Umverteilungen jedoch beachtlich. So profitieren die Gemeinden Lütschental und Schelten (mit 40 Einwohnern) jeweils mit 318 Franken bzw. 214 Franken pro Kopf am stärksten. Auf der Seite der Nettozahler weisen gewisse Gemeinden auch hohe Pro-Kopf-Beiträge aus, so beispielsweise die Gemeinden Rebévelier, Meienried, Hermiswil, Berken, Rumendingen, Wig-

[9] Durch die Korrektur der Gesamtkosten auf die lastenausgleichsberechtigten Kosten stellen die berechneten Verteilungseffekte eine Schätzung bzw. eine Annäherungsrechnung dar.

giswil und Diemerswil, welche 2015 keine Kosten im Lastenausgleich Sozialversicherungen verursachten, mit 217 Franken pro Kopf den Lastenausgleich Sozialversicherungen jedoch mitfinanzierten.

Alle Städte sind Nettoempfänger. Somit findet hier – ähnlich wie beim Lastenausgleich Sozialhilfe – ein Ausgleichseffekt von ländlichen zu städtischen Gemeinden hin statt, allerdings in einem deutlich geringeren Ausmass.

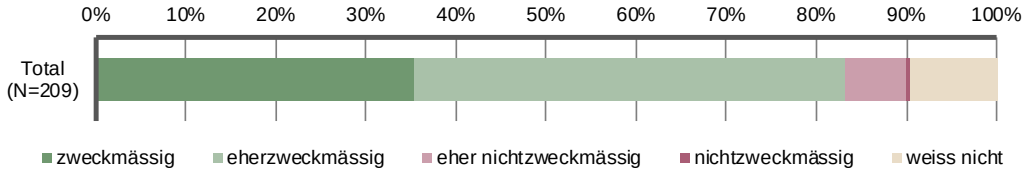
4.4.4.3 Beurteilung der Gemeinden

a) Aufgabenentflechtung mit der FILAG-Revision 2012

Bei den Ergänzungsleistungen hat sich mit der Revision 2012 folgendes geändert:

- Der Alters- und Behindertenbereich im Erwachsenenbereich ist nicht mehr lastenausgleichsberechtigt.
- Die Gemeinden beteiligen sich neu über den Lastenausgleich an den Krankenkassenprämien für EL-Beziehende.

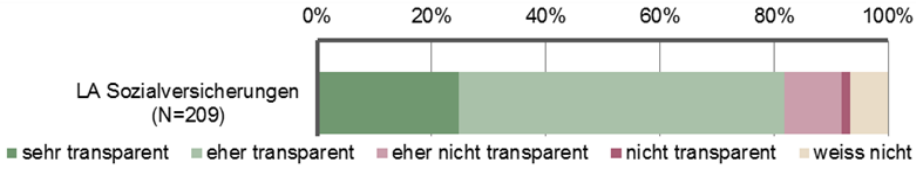
Abbildung 4-33: Zweckmässigkeit der Aufgabenentflechtung mit der FILAG-Revision 2012 bei den Sozialversicherungen – Gemeindebefragung 2016



Die Aufgabenentflechtung wird grossmehrheitlich als zweckmässig oder eher zweckmässig beurteilt. Etwa 15 Gemeinden beurteilen die Aufgabenentflechtung bei den Ergänzungsleistungen als eher nicht zweckmässig (kein Muster nach Gemeindegrösse u.ä. erkennbar). Die Gemeinden hätten in diesem Bereich keine Steuerungsmöglichkeit, der Lastenausgleich entspreche deshalb nicht den Prinzipien der Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden. Kleinere Gemeinden bezweifeln die Zweckmässigkeit, weil eine mit der Alterung der Bevölkerung und einer zunehmenden Tendenz an EL-Bezügerinnen und -bezügern eine immer höhere Last auf sie zukomme, die sie nicht tragen können.

b) Transparenz

Abbildung 4-34: Transparenz Lastenausgleich Sozialversicherungen– Gemeindebefragung 2016



Der Lastenausgleich Sozialversicherungen wird regional unterschiedlich wahrgenommen, insbesondere das Emmental und Oberaargau nehmen das Instrument als transparent wahr.

4.4.5 Lastenausgleich öffentlicher Verkehr

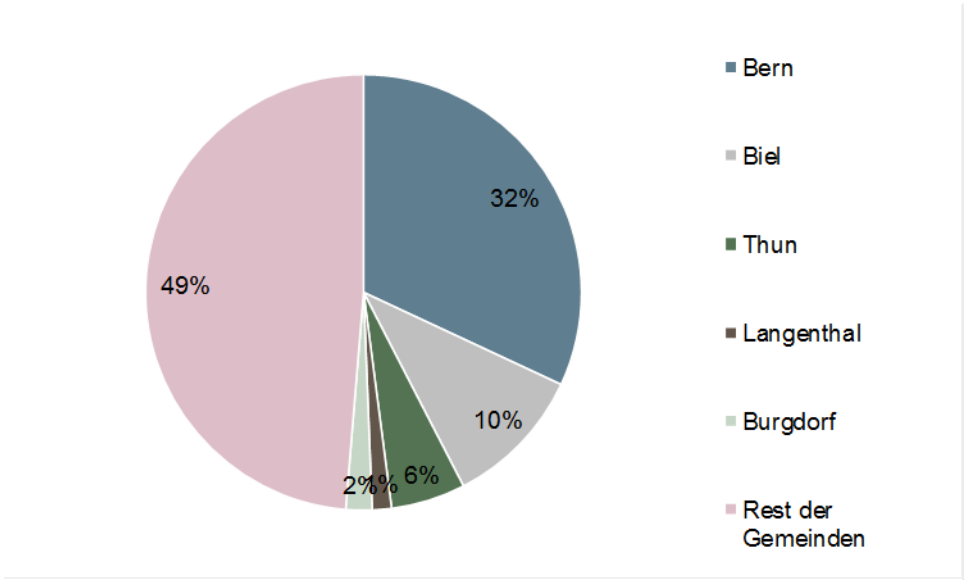
4.4.5.1 Überblick

Der Gesamtaufwand des Kantons für den öffentlichen Verkehr wird zu zwei Dritteln vom Kanton und zu einem Drittel von den Gemeinden getragen. Die Beiträge der jeweiligen Gemeinden sind durch einen Kostenverteilschlüssel festgelegt. Die massgebenden Grössen für die Kostenbeteiligung der einzelnen Gemeinden sind

- zu zwei Dritteln das Verkehrsangebot in einer Gemeinde
- zu einem Drittel die Wohnbevölkerung.

Die Erhebung des Verkehrsangebots folgt dem Territorialitätsprinzip und beruht auf gewichteten Haltestellenabfahrten[10]. Die Städte Bern, Biel, Thun, Langenthal und Burgdorf stellen zusammen mehr als die Hälfte des Verkehrsangebots im Kanton.

Abbildung 4-35: Anteil des Verkehrsangebots am Gesamtverkehrsangebot im Kanton Bern 2015

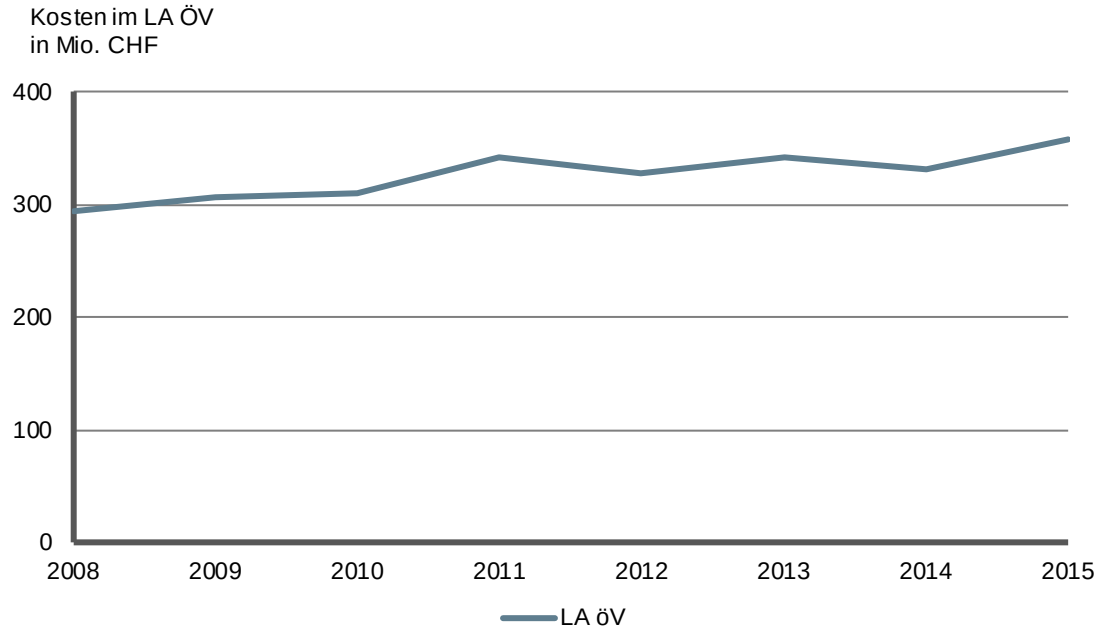


Die Wohnbevölkerung wird deshalb in der Berechnung des Gemeindeanteils miteinbezogen, da dieser im ganzen Kanton ein Grundangebot an öffentlichem Verkehr zur Verfügung steht und dieses auch über die Gemeindegrenzen hinweg benutzt. Somit bezahlt also auch eine Gemeinde ohne öffentlichen Verkehr (Haltestellen) einen Gemeindebeitrag.

Die Kosten für den öffentlichen Verkehr sind im Vergleich zum Jahr 2008 von 295 Mio. Franken um knapp 22 Prozent auf 359 Mio. Franken im Jahr 2015 gestiegen. Zu diesem Kostenanstieg kam es hauptsächlich zwischen 2010 und 2011.

[10] Jede Abfahrt eines Verkehrsmittels an jeder Haltestelle auf Gemeindegebiet wird gezählt und mit einem vom Transportmittel abhängigen Faktor gewichtet.

Abbildung 4-36: Kostenentwicklung im Gesamtaufwand des Lastenausgleich öffentlicher Verkehr zwischen 2008 und 2015



Die Gründe für den Kostenanstieg und die Veränderungen in den Belastungen für die Gemeinden sind vielfältig:

- Die Steigerung ist v.a. auf den 2008 eingeführten nationalen Finanzausgleich (NFA) zurückzuführen. Die klarere Trennung von Aufgaben und Kosten hat im Regionalverkehr zu höheren Kostenanteilen für die Kantone geführt. Der Bund hat seine Beiträge an den öffentlichen Regionalverkehr reduziert.
- Der Ausbau des Angebots im öffentlichen Verkehr hat zu einem Kostenanstieg geführt, z.B. Tram Bern West, sowie der Finanzierung von neuen Verkehrsinfrastrukturen.
- Der öffentliche Verkehr wird häufiger benutzt. So werden vormals nicht zählende Haltestellen bei etlichen Gemeinden neu als zählende Haltestellen eingestuft. Dadurch verändert sich zwar die Höhe der zu verteilenden Kosten nicht, aber der öV-Punkt wird billiger. Während für die betroffenen Gemeinden höhere Beiträge resultieren, sinken diese für Gemeinen ohne Änderung der Haltestellenrelevanz leicht.
- Die Anpassung einiger Elemente der Kostenbeitragsverordnung (z.B. Gewichtungsfaktoren der Verkehrsmittel) führte auf das Jahr 2013 zu Verschiebungen zwischen den Gemeinden.

Insgesamt liegen die Ausgaben des Kantons Bern 5 Prozent über dem Schweizer Durchschnitt. Der Grund dafür ist, dass die Anzahl der Personenkilometer im Regional- und Ortsverkehr gemessen an der Einwohnerzahl deutlich überdurchschnittlich ist. Die Ausgaben pro Kilometer sind dafür unterdurchschnittlich.

Von den 359 Mio. Franken Gesamtaufwand des Kantons für den öffentlichen Verkehr im Jahr 2015 wurden den Gemeinden 120 Mio. Franken belastet, 239 Mio. Franken verblieben dem Kanton. Die Belastungen für die einzelnen Gemeinden sind unterschiedlich. Sie bewegen sich für das Jahr 2014 zwischen 39 Franken (z.B. Rebévelier) und 235 Franken (Stadt Bern) pro Kopf. Im gewichteten Durchschnitt beträgt der Gemeindebeitrag jährlich 118 Franken pro Ein-

wohner. Die Zahlungen machen für alle Gemeinden weniger als 1,7 Steueranlagezehntel aus und betragen im Mittel 0,8 Steueranlagezehntel.

4.4.5.2 Verteilungswirkungen

Beim Lastenausgleich öffentlichen Verkehr geht es um kantonale Ausgaben, an denen sich die Gemeinden beteiligen. Da sich weder die Kosten noch der Nutzen eindeutig auf Gemeinden aufteilen lassen, können keine Verteilungseffekte berechnet werden[11].

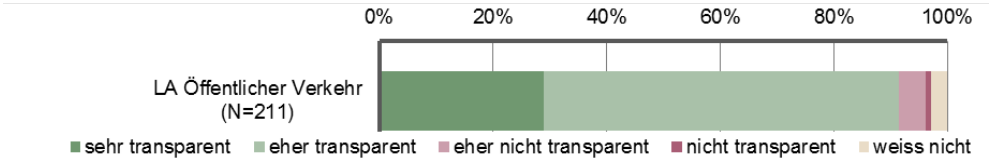
Möglich ist einzig aufzuzeigen, welche Gemeinden sich aufgrund ihres Bevölkerungsanteils an den Kosten des öffentlichen Verkehrs prozentual in einem grösseren Umfang beteiligen als Kosten durch ihr Verkehrsangebot ausgelöst werden. Es zeigt sich, dass 29 Gemeinden gemäss ihrem Anteil am Verkehrsangebot prozentual gesehen weniger an den Gesamtkosten mittragen. Dies sind mehrheitlich urbane Gebiete und v.a. die Städte. Bern beispielsweise „besitzt" 32 Prozent des gesamten Verkehrsangebotes des Kantons und übernimmt 26 Prozent der gesamten, von den Gemeinden zu übernehmenden öV-Kosten. Bern kommt folglich in einem kleineren Umfang an den öV-Kosten der Gemeinden auf als es Kosten durch sein Verkehrsangebot auslöst. Allerdings werden die öV-Angebote in der Stadt Bern zu einem guten Teil von auswärtigen Pendlern genutzt, während die Bevölkerung der Stadt Bern selber das öV-Angebot anderer Gemeinden weniger ausgeprägt benutzt. Dem gegenüber stehen auch Gemeinden ohne öV-Erschliessung, die die Grundbeiträge pro Kopf als zu hoch erachten (z.B. Gondiswil, Oeschenbach, Mötschwil).

Zwei Tabellen mit den Auswertungen, eine mit ausgewählten Gemeinden und eine nach Verwaltungskreisen, befinden sich im Anhang A (Ziffer 8.1.2). Die Verwaltungskreise Bern-Mittelland sowie Biel beteiligen sich in einem kleineren Umfang an den öV-Kosten als sie nach Verkehrsangebot an Kosten verursachen.

4.4.5.3 Beurteilung der Gemeinden

a) Transparenz

Abbildung 4-37: Transparenz Lastenausgleich öffentlicher Verkehr– Gemeindebefragung 2016



Der Lastenausgleich öffentlicher Verkehr gilt bei den Gemeinden grundsätzlich als transparent, auch im Vergleich zu den anderen Lastenausgleichsgefässen. Insbesondere Agglomerationsgemeinden teilen diese Ansicht.

[11] Die Verteilungswirkung im Lastenausgleich öV können nicht ermittelt werden, da uns die notwendigen Fahrgastinformationen bzw. Pendlerströme nicht zur Verfügung stehen. Immerhin zeigen Pendlerbewegungen der Stadt Bern, dass im öV das Pendlersaldo (Zupendelnde minus Wegpendelnde) in der Stadt Bern deutlich höher liegt als die Zahl der Binnenpendelnden (Statistik Stadt Bern: Zu-, Weg- und Binnenpendelnde nach Verkehrsmittelwahl).

4.4.6 Lastenausgleich „Neue Aufgabenteilung“

4.4.6.1 Überblick

Der Lastenausgleich „Neue Aufgabenteilung“ wurde mit der FILAG-Revision 2012 eingeführt, um Lastenverschiebungen zwischen den Gemeinden und dem Kanton auszugleichen, welche sich aufgrund einer neuen Aufgabenteilung ergeben.

Seit der Einführung dieses Lastenausgleichs besteht ein Saldo zu Gunsten des Kantons. Es darf hier aber nicht von einer zusätzlichen Belastung für die Gemeinden gesprochen werden. Denn ohne die Übernahme der Aufgaben durch den Kanton hätten die Gemeinden die Lasten weiterhin tragen müssen. Wichtig ist hier anzumerken, dass die Ausgleichszahlungen der Gemeinden an den Kanton für die von ihm übernommenen Lasten im Regelfall auf dem Kostenniveau des Übernahmejahres fixiert und im Verlauf der Jahre nicht mehr den aktuellen Kosten angepasst wurden[12]. Der Kanton trägt somit die Kostendynamik der übernommenen Lasten, was beispielsweise im Altersbereich in den vergangenen Jahres zu erheblichen Mehrbelastungen geführt hat.

Der Lastenausgleich „Neue Aufgabenteilung“ ist seit seiner Einführung bis 2014 stetig gestiegen, von 86 Mio. Franken im Jahr 2012 auf 208 Mio. Franken im Jahr 2014. Auf das Jahr 2015 hin ist das Volumen wieder auf 189 Mio. Franken gesunken. Der erste Anstieg von 2012 auf 2013 von 86 Mio. auf 173 Mio. Franken ist hauptsächlich durch die Inkraftsetzung des Gesetzes über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG) per 2013 begründet, während der zweite Anstieg von 2013 auf 2014 durch eine Korrektur der Lastenverschiebungen aus der FILAG-Revision 2012 (Korrektur der FILAG-Globalbilanz 2012) zurückzuführen ist.

4.4.6.2 Verteilungswirkungen

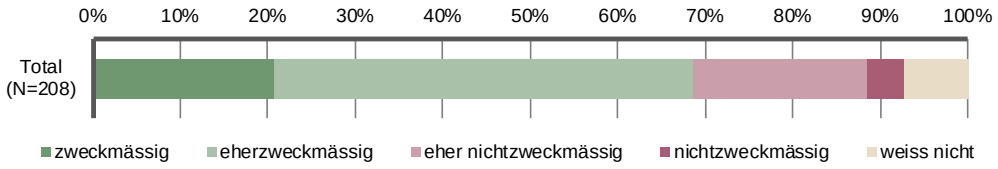
Die Zahlungen in den Lastenausgleich „Neue Aufgabenteilung“ betrugen für die Gemeinden im Jahr 2015 187 Franken pro Kopf. Für mehr als 90 Prozent der Gemeinden entsprechen diese Beiträge einem Wert zwischen einem und drei Steueranlagezehnteln, im ungewichteten Durchschnitt knapp 2 Steueranlagezehnteln.

Da sich die Gemeinden aufgrund der Einwohnerzahl an den Kosten im Lastenausgleich „Neue Aufgabenteilung“ beteiligen, besteht das Risiko, dass durch den Kostenanstieg die Disparitäten zwischen finanzstarken und finanzschwachen Gemeinden steigen, weil die Pro-Kopf-Beiträge die finanzschwachen Gemeinden stärker belasten als die finanzstarken Gemeinden.

4.4.6.3 Beurteilung der Gemeinden

a) Zweckmässigkeit des Lastenausgleichs

Abbildung 4-38: Zweckmässigkeit des Lastenausgleichs „Neue Aufgabenteilung“ - Gemeindebefragung 2016



[12] Beispiel: Die Ergänzungsleistungen für die Pflege und Betreuung von Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, werden seit 2012 alleine durch den Kanton getragen. Die Gemeinden bezahlen dafür jährlich seit 2012 63 Mio. CHF in den Lastenausgleich „Neue Aufgabenteilung*.

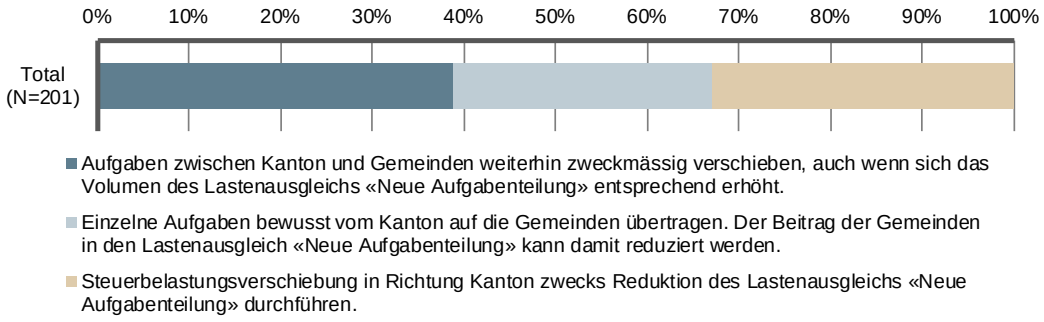
Die Einführung des Lastenausgleichs „Neue Aufgabenteilung“ mit der FILAG-Revision 2012 wird von knapp als 70 Prozent der Gemeinden als (eher) zweckmässig beurteilt. 24 Prozent der Gemeinden – insbesondere mittelgrosse Gemeinden – erachten die Einführung als eher nicht zweckmässig oder sogar nicht zweckmässig. Davon erwähnen vier Gemeinden, dass sie den Lastenausgleich „Neue Aufgabenteilung“ als Zwischenlösung schon als zweckmässig betrachten, wegen des steigenden Volumens das Gefäss jedoch nicht als langfristige Lösung sehen.

18 Prozent der Gemeinden, die den Lastenausgleich „Neue Aufgabenteilung“ als (eher) nicht zweckmässig einstufen, würden bei einem Lastenausgleichsvolumen wie aktuell eine Steuerbelastungsverschiebung zum Kanton bevorzugen, denn eine solche Verschiebung sei

- transparenter und ehrlicher,
- gerechter, weil mit dem Lastenausgleich „Neue Aufgabenteilung“ steuerschwache Gemeinden übermässig belastet würden (da Aufteilung gemäss Einwohnerzahl),
- einfacher für die Budgetierung innerhalb der Gemeinde.

Ein ähnliches Ergebnis zeigt die Rückmeldung der Gemeinden auf die Frage, wie mit weiter anwachsenden Ausgleichzahlungen im Lastenausgleich „Neue Aufgabenteilung“ umgegangen werden soll (vgl. Abbildung 4-39).

Abbildung 4-39: Vorgehen im Lastenausgleich „Neue Aufgabenteilung“ - Gemeindebefragung 2016



Insgesamt zeigt sich bei den Gemeinden keine klare Tendenz, wie mit weiter anwachsenden Ausgleichzahlungen im Lastenausgleich „Neue Aufgabenteilung“ umgegangen werden soll. Eine Steuerbelastungsverschiebung in Richtung Kanton (Variante 3) scheint durchaus ein gangbarer Weg. Einige Gemeinden erachten eine Kombination der Varianten als sinnvoll[13].

Eine vertiefte Betrachtung der Antworten zeigt Unterschiede zwischen den Gemeindegrössen: Gemeinden mit mehr als 5'000 Einwohner bevorzugen es deutlich, die Aufgaben weiterhin zwischen Kanton und Gemeinden zweckmässig zu verschieben (Variante A), auch wenn sich das Volumen des Lastenausgleichs „Neue Aufgabenteilung“ entsprechend erhöht (62% der Gemeinden mit mehr als 5'000 Einwohner). Auch Gemeinden mit einem HEI über 90, sowie Städte bevorzugen diese Option.

Die Gemeinden nennen weitere Gründe, weshalb sie die Einführung des Lastenausgleichs „Neue Aufgabenteilung“ als eher nicht zweckmässig betrachten:

[13] In der Umfrage konnte nur eine der drei Varianten gewählt werden. Drei Gemeinden schrieben aber in der Kommentarspalte, dass sie eine Kombination der Varianten bevorzugen würden. Aufgrund der unklaren Antworttendenz ist davon auszugehen, dass weitere Gemeinden eine Kombination bevorzugen würden.

- Die Gemeinden haben mit dem Lastenausgleich „Neue Aufgabenteilung“ Einflussmöglichkeiten verloren, müssen aber weiterhin bezahlen.
- Die finanzielle Entlastung durch die Aufgabenverschiebung stehe nicht im Verhältnis zur finanziellen Mehrbelastung mit dem Lastenausgleich „Neue Aufgabenteilung“, insbesondere bei kleinen Gemeinden.
- Von einigen Gemeinden wird die neue Aufgabenteilung als nicht zweckmässig betrachtet, weil sie meinen, dass die Gemeinden die Aufgabe besser erfüllen könnten. Es sei nie überprüft worden, ob der Kanton die Leistungen effektiv kosteneffizienter erbringe.
- Insgesamt sei das Volumen im Lastenausgleich „Neue Aufgabenteilung“ zu gross.

Verband Bernischer Gemeinden (VBG)

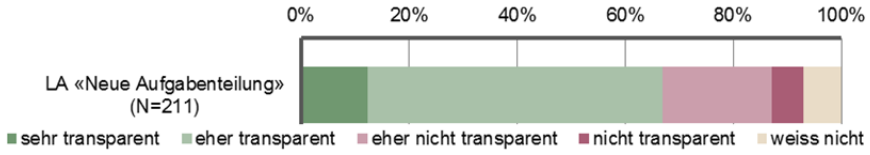
Der Verband Bernischer Gemeinden erachtet den Lastenausgleich „Neue Aufgabenteilung“ zwar als gut und zweckmässig, weist jedoch auf die Problematik des immer steigenden Volumens hin. Die Gesamtsumme dürfe in Zukunft nicht stärker ansteigen bzw. sollte durch gezielte Aufgabenverschiebungen reduziert werden. Der VBG sieht dazu zwei Möglichkeiten:

- Die **Gehaltskosten** der **Sozialdienste** werden vom Kanton und den Gemeinden gemeinsam getragen und betrugen im Jahr 2015 84.1 Mio. Franken. Falls die Gemeinden die Besoldungskosten vollständig übernehmen würden, hätte dies eine Lastenverschiebung und damit eine Reduktion beim Lastenausgleich „Neue Aufgabenteilung“ in der Höhe von 42 Mio. Franken zur Folge.

- In den Kosten des Regelunterrichts sind auch die **Gehaltskosten** für die **Schulleitungen** enthalten. Falls die Gemeinden die Kosten für die Schulleitungen vollumfänglich übernehmen würden, müssten ihnen vom Kanton im Lastenausgleich „Neue Aufgabenteilung“ rund 30 bis 50 Mio. Franken gutgeschrieben werden.

b) Transparenz

Abbildung 4-40: Transparenz Lastenausgleich „Neue Aufgabenteilung“ – Gemeindebefragung 2016



Der Lastenausgleich „Neue Aufgabenteilung“ wird von den kritischen Gemeinden als (eher) intransparent wahrgenommen, weil er kaum nachvollziehbar, komplex und kompliziert sei, und zu viele Elemente umfasse. Zusätzlich fehle eine detaillierte Kostenzusammenstellung.

Fazit zur Zweckmässigkeit, Effizienz und Transparenz

Mit der FILAG-Revision 2012 wurde der Lastenausgleich „Neue Aufgabenteilung“ eingeführt. Ganze 24 Prozent der Gemeinden erachten die Einführung als eher nicht zweckmässig oder sogar nicht zweckmässig. Das Volumen des Lastenausgleiches hat sich seit der Einführung bereits merklich erhöht. Zwecks Reduktion der Gesamtsumme bevorzugt ein Drittel der Gemeinden eine Steuerbelastungsverschiebung in Richtung Kanton, anstatt dass sich der Topf weiter vergrössert oder bewusst Aufgaben vom Kanton auf die Gemeinden übertragen werden

4.5 Ausgleichseffekte

4.5.1 Beschreibung von Ausgleichseffekten

In den folgenden Abschnitten werden die vom FILAG ausgelösten Ausgleichseffekte zwischen den Gemeinden und vom Kanton zu den Gemeinden betrachtet[14]. Der Finanz- und Lastenausgleich führt zu zwei Arten von Verteilungseffekten:

- **Horizontaler Ausgleich**: Umverteilungen zwischen den Gemeinden aus den FILAG-Gefässen. Einen horizontalen Ausgleich gibt es beim Disparitätenabbau und bei den Lastenausgleichssystemen.
- **Vertikaler Ausgleich:** Ausgleichzahlungen, welche die Gemeinden vom Kanton erhalten. Einen vertikalen Ausgleich gibt es über die Mindestausstattung und die Massnahmen für besonders belastete Gemeinden.

Exkurs: Umverteilungseffekte über Kantonssteuern

Neben diesen beiden Effekten gibt es einen vertikalen Umverteilungseffekt über die Kantonssteuern. Die Umverteilung findet von den „reichen“ zu den „armen“ Kantonsbürgerinnen und Kantonsbürgern statt, da die „reichen“ Personen via Kantonssteuern einen höheren Anteil an die Finanzierung der kantonalen Aufgaben beitragen als „arme“ Personen.

Bei der vorliegenden Untersuchung geht es um die Evaluation des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen Kanton und Gemeinden, d.h. zwischen zwei staatlichen Ebenen, welche übertragene und selbstgewählte Aufgaben erfüllen und selber finanzieren müssen. Umverteilungseffekte zwischen Kantonsbürgerinnen und Kantonsbürger sind für die Beurteilung der FILAG-Gefässe nicht relevant; entsprechend verzichten wir auf eine Analyse der vertikalen Verteilungseffekte.

4.5.2 Analyse des horizontalen Ausgleichs

Der horizontale Ausgleich wurde für folgende Instrumente berechnet:

- Disparitätenabbau;
- Gemeindeanteil im Lastenausgleich Sozialhilfe;
- Gemeindeanteil im Lastenausgleich Sozialversicherungen;

Nicht erfasst werden

- der Lastenausgleich Lehrergehälter, da mit dem heutigen Finanzierungsmodell jede Gemeinde grundsätzlich jene Kosten bezahlt, die sie aufgrund ihrer selbstbestimmten Schulstrukturen tatsächlich verursacht;
- der Lastenausgleich öffentlicher Verkehr, weil hier keine Beiträge an Gemeinden bezahlt werden und der Nutzen nicht auf die Gemeinden aufgeteilt werden kann;
- der Lastenausgleich „Neue Aufgabenteilung“: da die effektiven Kosten und somit die Umverteilungen einer Gemeinde nicht bekannt sind.

[14] Es handelt sich dabei um eine Annäherung. Die Datenlage lässt eine vollständige und gemeindescharfe Umverteilungsbilanz nicht zu.

Die nachfolgenden Berechnungen beziehen sich auf das Jahr 2015.

Abbildung 4-41 gibt eine Übersicht über die horizontale Umverteilung bei den drei untersuchten Gefässen Disparitätenabbau, Lastenausgleich Sozialhilfe und Lastenausgleich Sozialversicherungen. Folgende Beobachtungen können festgestellt werden:

- **Disparitätenabbau**: Beim Disparitätenabbau kommt es zu horizontalen Umverteilungen von den finanzstarken zu den finanzschwachen Gemeinden in der Höhe von rund 98 Mio. Franken. Die Mehrheit der Bevölkerung profitiert von diesen Ausgleichszahlungen im Durchschnitt mit 155 Franken pro Kopf oder rund 1,4 Steueranlagezehnteln. Die reichen Gemeinden bezahlen im Durchschnitt rund 259 Franken pro Kopf, was im Schnitt 1,4 Steueranlagezehnteln entspricht.
- **Lastenausgleich Sozialhilfe**[15]: Dieser Lastenausgleich ist das Gefäss mit dem grössten Ausgleichsvolumen. Etwas weniger als die Hälfte der Bevölkerung profitiert von Ausgleichzahlungen, welche mit 156 Franken pro Kopf bzw. 1 Steueranlagezehnteln relativ hoch sind. Im Lastenausgleich Sozialhilfe kommt es zu deutlichen Umverteilungen von ruralen zu urbanen Gemeinden.
- **Lastenausgleich Sozialversicherungen**: Das Gesamtvolumen ist mit 220 Mio. Franken ebenfalls beträchtlich. Mehr als die Hälfte der Bevölkerung gehört zu den Nettozahlern. Im Durchschnitt liegen jedoch die Nettozahlungen sowie die Nettoempfänge mit knapp einen halben Steueranlagezehntel deutlich unter denjenigen in der Sozialhilfe.
- **Saldo horizontal**: Der Saldo horizontal ist die Summe der Teileffekte für die drei untersuchten Gefässe. Dabei heben sich gewisse Ausgleichseffekte in einer Gemeinde auf. Die Stadt Bern beispielsweise profitiert durch ihre hohen Sozialhilfekosten und EL-Kosten pro Kopf von den Lastenausgleichsgefässen, leistet aber durch ihre Finanzstärke Ausgleichzahlungen im Disparitätenabbau. Per Saldo werden 124,2 Mio. Franken umverteilt. Etwas weniger als jeder zweite Einwohner im Kanton Bern profitiert insgesamt vom horizontalen Ausgleich, im Durchschnitt mit rund 266 CHF pro Kopf (rund 2,3 Steueranlagezehntel). Die Nettozahlungen liegen für die zahlenden Gemeinden etwas tiefer bei 228 CHF pro Person bzw. rund 1,4 Steueranlagezehnteln.

[15] Die Besoldungskosten für die Sozialarbeitenden eines Sozialdienstes wurden gemäss Bevölkerungszahl auf die jeweiligen Gemeinden eines Sozialdienstes verteilt.

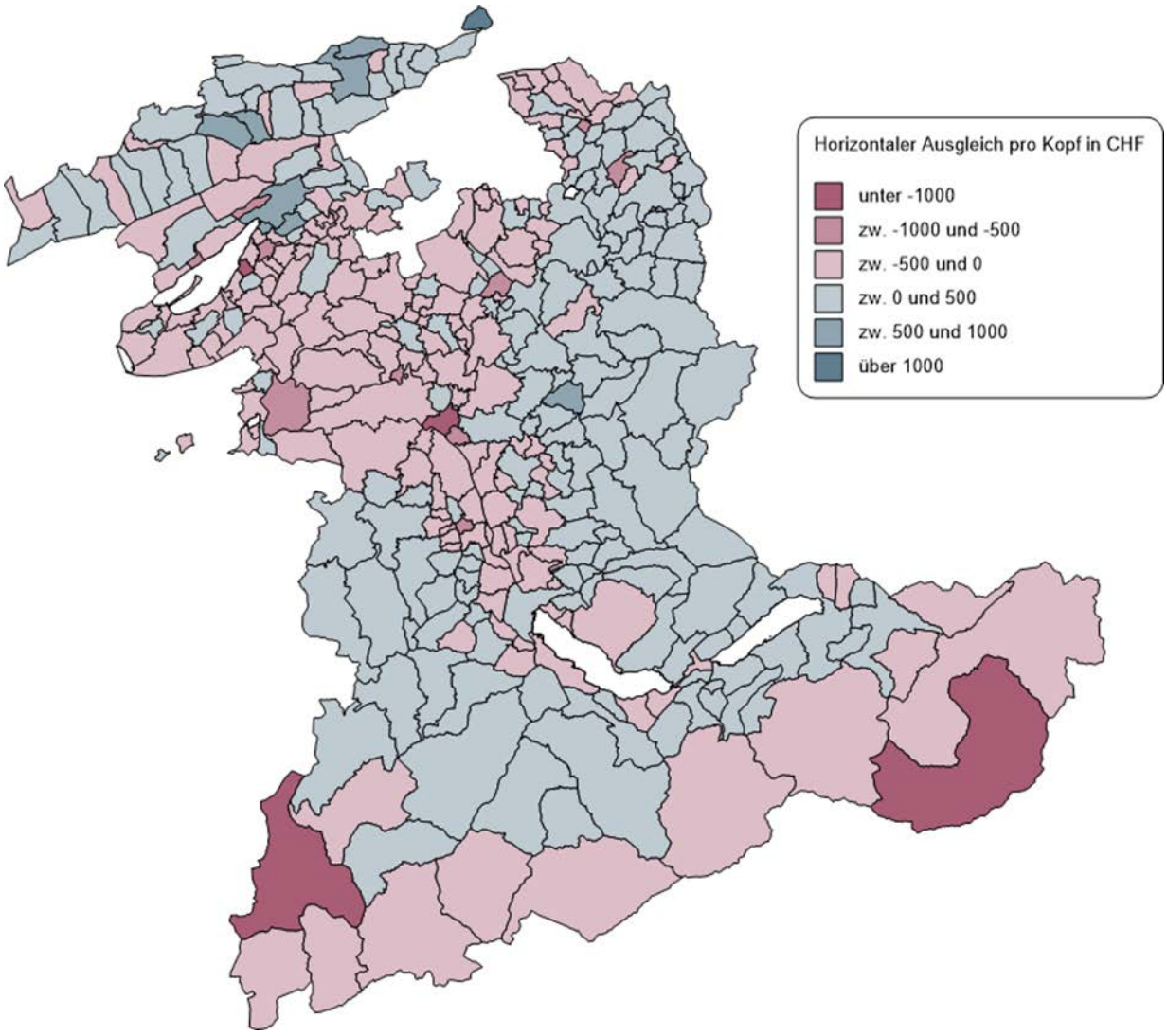
Abbildung 4-41: Bilanz der horizontalen Umverteilung für das Jahr 2015: + = Empfang (Nutzen), - = Zahlung (Belastung)

Horizontaler Ausgleich					
Merkmal	Einheit	Disparitäten-abbau	LA Sozial-hilfe	LA EL	Saldo horizontal
Gesamtvolumen des Gefässes	Mio. CHF	98.1	512.8	220.0	**1'173.0**
Umverteilung (Nettozahlungen)	Mio. CHF	98.1	72.7	30.5	**124.2**
Nettozahler	Anzahl Gemeinden	59	309	256	**180**
Nettozahler	Bevölkerung	37%	54%	52%	**54%**
Nettoempfänger	Anzahl Gemeinden	297	47	100	**176**
Nettoempfänger	Bevölkerung	63%	46%	48%	**46%**
Maximale Nettozahlung	CHF/Kopf	-1'535	-334	-217	**-1'838**
Maximale Nettozahlung	in Steuerzehnteln	-6.6	-5.7	-4.9	**-9.0**
Maximaler Nettoempfang	CHF/Kopf	689	532	318	**1'208**
Maximaler Nettoempfang	in Steuerzehnteln	14.3	6.3	4.4	**25.0**
Durchschnitt Nettozahlung	CHF/Kopf	-259	-134	-58	**-228**
Durchschnitt Nettozahlung	in Steuerzehnteln	-1.4	-1.1	-0.4	**-1.4**
Durchschnitt Nettoempfang	CHF/Kopf	155	156	63	**266**
Durchschnitt Nettoempfang	in Steuerzehnteln	1.4	1.0	0.4	**2.3**

Abbildung 4-42 zeigt eine Karte des Kantons mit den horizontalen Ausgleichen pro Kopf aller Gemeinden. Generell können folgende Beobachtungen angestellt werden:

- Bedeutende Nettozahler pro Kopf sind meist finanzstarke Gemeinden mit einem HEI deutlich über 100 (Beispiele: Muri, Guttannen, Saanen) und geringen Sozialhilfekosten pro Kopf.
- Grosse Nettoempfänger haben in der Regel relativ hohe Sozialhilfekosten pro Kopf und einen HEI deutlich unter 100 (Beispiele: Moutier, Schelten, Tavannes).
- Städte: Bei den Städten ergibt sich bis auf die Stadt Bern ein einheitliches Bild. Ausser der Stadt Bern sind alle Städte per Saldo Nettoempfänger. Dies ist v.a. auf die überdurchschnittlich hohen Sozialhilfekosten pro Kopf zurück zu führen. Dass Bern als einzige Stadt Nettozahler ist, rührt daher, dass sie als einzige Stadt im Disparitätenabbau Zahlungen leistet.

Abbildung 4-42: Horizontaler Ausgleich in CHF pro Kopf 2015: - = Nettozahler, + = Nettoempfänger



4.5.3 Analyse des vertikalen Ausgleichs

Der vertikale Ausgleich wird für die folgenden Instrumente berechnet:

- Mindestausstattung
- Massnahmen für besonders belastete Gemeinden:
  - Geografisch-topografischer Zuschuss
  - Soziodemografischer Zuschuss
  - Pauschale Abgeltung der Zentrumslasten

Abbildung 4-43 fasst die vertikalen Umverteilungen zusammen. Dabei ergibt sich folgendes Bild:

- Mindestausstattung: Mit einem Anteil von 22 Prozent profitiert nur ein relativ kleiner Teil der Bevölkerung von der Mindestausstattung, durchschnittlich mit 156 Franken pro Kopf (rund 1,9 Steueranlagezehntel).

- Massnahmen für besonders belastete Gemeinden: Beim geografisch-topografischen Zuschuss profitiert mehr als die Hälfte der Gemeinden, wobei dieser Zuschuss für einzelne Gemeinden sehr viel ausmachen kann. Bei der pauschalen Abgeltung der Zentrumslasten werden nur Bern, Biel und Thun abgegolten, während – definitionsgemäss – beim soziodemografischen Zuschuss alle Gemeinden profitieren.
- Per Saldo beträgt das Gesamtvolumen im vertikalen Ausgleich rund 176,5 Mio. Franken. Im Durchschnitt erhalten die Gemeinden 174 Franken pro Kopf oder rund 1,3 Steueranlagezehntel.

Abbildung 4-43: Bilanz des vertikalen Ausgleichs für das Jahr 2015

Vertikaler Ausgleich						
Merkmal	Einheit	Mindest-aus-stattung	Geo-topogr-Zuschuss	pauschale Zentrums-lastenabgeltung	Sozio-demogr.-Zuschuss	Saldo vertikal
Gesamtvolumen des Gefässes	Mio. CHF	34.3	38.7	90.8	12.7	**176.5**
Anzahl Empfänger	Anzahl Gemeinden	171	242	3	355	**356**
Anzahl Empfänger	Bevölkerung	22%	28%	22%	100%	**100%**
Maximaler Nettoempfang	CHF/Kopf	601	1'253	487	25	**1'803**
Maximaler Nettoempfang	in Steuerzehnteln	11.4	25.9	2.5	0.4	**37.1**
Durchschnitt Nettoempfang	CHF/Kopf	156	139	401	13	**174**
Durchschnitt Nettoempfang	in Steuerzehnteln	1.9	1.3	2.3	0.1	**1.3**

4.5.4 Gesamtbilanz

Die Gesamtbilanz ist die Summe des horizontalen und vertikalen Ausgleichs. In Abbildung 4-44 wird die Gesamtbilanz für die untersuchten Instrumente zusammengestellt. Die Berechnungen zeigen folgendes:

- Das Gesamtvolumen der Instrumente beträgt 1,0 Mrd. Franken.
- Per Saldo gehören 63 Prozent der Bevölkerung zu den Nettoempfängern, wobei diese im gewogenen Durchschnitt rund 410 CHF pro Kopf oder rund 3,1 Steueranlagezehntel erhalten. Die Nettozahler bezahlen hingegen im Durchschnitt 233 CHF oder 1,6 Steueranlagezehntel.

Abbildung 4-44: Bilanz des horizontalen und vertikalen Ausgleichs 2015

Total horizontaler+vertikaler Ausgleich									
Merkmal	Einheit	Disparitä-tenabbau	Mindest-aus-stattung	Geo-topogr.-Zuschuss	pauschale Zentrums-lasten-abgeltung	Sozio-demogr.-Zuschuss	LA Sozial-hilfe	LA EL	**Saldo horizontal + vertikal**
Gesamtvolumen des Gefässes	Mio. CHF	98.1	34.3	38.7	90.8	12.7	512.8	220.0	**1'007.4**
Umverteilung (Nettozahlungen)	-	98.1					72.7	30.5	**124.2**
Nettozahler	Anzahl Gemeinden	59	-	-	-	-	309	256	**134**
Nettozahler	Bevölkerung	37%	-	-	-	-	54%	52%	**37%**
Anzahl Empfänger	Anzahl Gemeinden	297	171	242	3	355	47	100	**222**
Anzahl Empfänger	Bevölkerung	63%	22%	28%	22%	100%	46%	48%	**63%**
Maximale Nettozahlung	CHF/Kopf	-1'535	-	-	-	-	-334	-217	**-1'826**
Maximale Nettozahlung	in Steuerzehnteln	-6.6	-	-	-	-	-5.7	-4.9	**-9.0**
Maximaler Nettoempfang	CHF/Kopf	689	601	1'253	487	25	532	318	**2'481**
Maximaler Nettoempfang	in Steuerzehnteln	14.3	11.4	25.9	2.5	0.4	6.3	4.4	**51.3**
Durchschnitt Nettozahlung	CHF/Kopf	-259	-	-	-	-	-134	-58	**-233**
Durchschnitt Nettozahlung	in Steuerzehnteln	-1.4	-	-	-	-	-1.1	-0.4	**-1.6**
Durchschnitt Nettoempfang	CHF/Kopf	155	156	139	401	13	156	63	**410**
Durchschnitt Nettoempfang	in Steuerzehnteln	1.4	1.9	1.3	2.3	0.1	1.0	0.4	**3.1**

Die Ergebnisse für ausgewählte Gemeinden werden im Anhang A, Ziff. 8.1.3, dargestellt.

4.6 Entwicklung der Finanzströme 2008 bis 2015 im FILAG

Die Wirkungen des FILAG werden zunächst mittels einer Finanzstromanalyse anhand der Gesamteffekte auf die Gemeinde- und Kantonsfinanzen dargestellt. Bei der Finanzstromanalyse geht es darum zu zeigen, in welchen Bereichen die Gemeinden effektiv belastet oder entlastet wurden und welche Unterschiede zwischen den verschiedenen Gemeinden vorhanden sind. Die wichtigsten Ergebnisse der Gesamtbilanz wurden bereits in den LAnaWi-Berichten[16] dargestellt. Nachfolgend werden die wichtigsten Ergebnisse dieser Analysen des FILAG zusammengefasst und die wesentlichen Entwicklungen sowohl aus kantonaler und kommunaler Sicht aufgezeigt.

[16] Laufende Analyse der Wirkungen des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (vgl. Art. 33 Abs. 1 FILAG)

4.6.1 Kantonale Betrachtung

Die nachfolgende Abbildung 4-45 zeigt die Veränderungen in der finanziellen Belastung des Kantons.

Abbildung 4-45: Entwicklung der Finanzströme 2008-2015: Mehrbelastung (+) Kanton in Mio. CHF

Jahr	2008	2011	2012	2013	2014	2015	Mehr-belastung 2008/ 2015	Mehr-belastung 2012/ 2015
Kanton zahlt: ***in Mio .CHF***								
LA Lehrerbesoldungen	767	779	761	770	783	798	31	37
LA Sozialhilfe	366	420	437	510	494	492	126	54
LA Sozialversicherungen	189	210	226	219	204	219	30	-7
LA öffentlicher Verkehr	204	229	218	228	221	239	35	21
LA " neue Aufgabenteilung"	0	0	-86	-173	-208	-189	-189	-102
Total LA	**1'526**	**1'637**	**1'557**	**1'555**	**1'495**	**1'560**	**33**	**3**
Direkter Finanzausgleich (Mindestausstattung)	32	33	36	35	33	34	2	-1
Sonderfallregelung	2	0	0	0	0	0	-2	0
Geo-topogr. Zuschuss	12	12	39	38	39	39	27	0
Sozio-demogr. Zuschuss	0	0	12	12	12	13	13	1
Pauschale Abgeltung Zentrumslasten	34	34	91	91	91	91	57	0
Total FA	**79**	**78**	**177**	**176**	**175**	**177**	**98**	**-1**
Beiträge Strassen	34	34	0	0	0	0	-34	0
Beiträge Musikschulen	11	11	17	17	17	17	6	0
Total Belastung Kanton	**1'650**	**1'760**	**1'751**	**1'748**	**1'687**	**1'753**	**103**	**3**
ohne LA "neue Aufgabenteilung"	1'650	1'760	1'837	1'921	1'894	1'942	292	105

„Ab dem Jahr 2012 wurde der Beitrag Strassen (Unterhalt der Gemeindestrassen) aufgehoben und wird neu nun durch eine Erhöhung des Zuschusses für Gemeinden mit übermässigen geografisch-topografischen Lasten kompensiert.

Der Kanton wurde im Jahr 2015 im Vergleich zu 2008 um 103 Mio. Franken und im Vergleich zu 2012 um 3 Mio. Franken mehrbelastet. Die geringe Mehrbelastung von 3 Mio. Franken im Vergleich zu 2012 resultiert jedoch hauptsächlich aus den Lastenausgleich „Neue Aufgabenteilung“ und ist rechnerischer Natur, da der Kanton von den Gemeinden Lasten im selben Umfang übernommen hat. Somit ist eine Betrachtung der Lasten des Kantons ohne den Lastenausgleich „Neue Aufgabenteilung“ sinnvoll. In diesem Fall zeichnet sich für den Kanton ein anderes Bild ab: Ohne den Lastenausgleich „Neue Aufgabenteilung“ trägt der Kanton im Vergleich zum Jahr 2008 eine Mehrbelastung von 292 Mio. Franken und im Vergleich zum Jahr 2012 eine Mehrbelastung von 105 Mio. Franken. Somit sind Belastungen des Kantons mit entsprechender Vorsicht zu interpretieren.

4.6.2 Gemeindebetrachtung

Betrachtet man die Entwicklung der Finanzströme im Zeitraum 2008 bis 2015 (vgl. Abbildung 4-46) ist klar erkennbar, dass die Gemeinden im Jahr 2015 gegenüber dem Jahr 2008 mit insgesamt rund 196 Mio. Franken mehr belastet wurden. Der grösste Teil dieser Mehrbelastung kam während der letzten Jahre zustande. Die Hauptgründe dafür liegen bei den gestiegenen Kosten für die Sozialhilfe sowie dem neu konzipierten Lastenausgleich „Neue Aufgabenteilung“. Einzig beim Lastenausgleich Sozialversicherungen kam es zu einer Entlastung durch die Einführung des nationalen Finanzausgleichs (NFA) im Jahr 2008, wodurch die individuellen Leistungen der AHV und IV ab dem Jahr 2009 ausschliesslich vom Bund finanziert werden.

Betrachtet man die Situation ohne den Lastenausgleich „Neue Aufgabenteilung“, relativiert sich die Belastung der Gemeinden: Die Mehrbelastung der Gemeinden reduziert sich von 176 Mio. Franken auf 74 Mio. Franken im Vergleich zum Jahr 2012. Im selben Zeitraum erfuhr der Kanton eine Mehrbelastung von 105 Mio. Franken. Der Anteil des Kantons am Gesamtvolumen aller Lastenausgleich hat seit 2008 von 60 auf 53 Prozent abgenommen, was vor allem auf den Lastenausgleich „Neue Aufgabenteilung“ zurückzuführen ist.

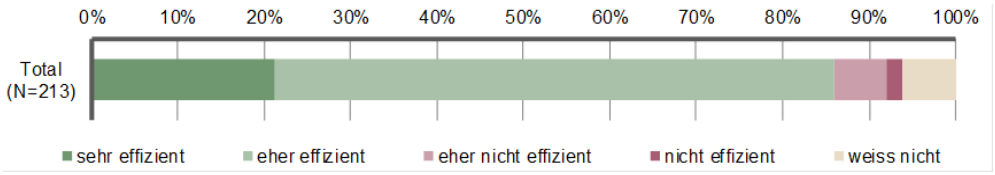
Abbildung 4-46: Entwicklung der Finanzströme 2008-2014: Mehrbelastung der Gemeinden in Mio. CHF

Jahr	2008	2011	2012	2013	2014	2015	Mehr-belastung 2008/ 2015	Mehr-belastung 2012/ 2015
Gemeinden zahlen : in Mio. CHF								
LA Lehrerbesoldungen	321	334	326	330	336	342	21	16
LA Sozialhilfe	365	420	437	510	494	492	127	54
LA Sozialversicherungen	311	210	226	219	204	219	-92	-7
LA öffentlicher Verkehr	98	114	109	114	111	120	21	10
LA "neue Aufgabenteilung"	-	-	86	173	208	189	189	102
Total LA	**1'096**	**1'077**	**1'185**	**1'347**	**1'352**	**1'361**	**265**	**176**
	-	-	-	-	-	-	-	-
Gemeinden erhalten: in Mio. CHF	-	-	-	-	-	-	-	-
Beiträge Strassen	34	34	-	-	-	-	-34	-
Beiträge Musikschulen (nur Kantonsbeitrag)	11	11	17	17	17	17	6	-0
Finanzausgleich (nur Mindestausstattung)	32	33	36	35	33	34	2	-1
Sonderfallregelung (nur Saldo Fonds für Sonderfälle)	2	-	-0	-0	-0	-0	-2	0
Geo-topogr. Zuschuss	12	12	39	38	39	39	27	-0
Sozio-demogr. Zuschuss	-	-	12	12	12	13	13	1
Pauschale Abgeltung (nur Kantonsbeitrag)	34	34	91	91	91	91	57	-
Total FA	**123**	**123**	**194**	**193**	**192**	**193**	**70**	**-1**
Total Belastung Gemeinden	**972**	**954**	**992**	**1'154**	**1'160**	**1'168**	**196**	**176**
ohne LA "neue Aufgabenteilung"	972	954	905	981	952	979	7	74

4.7 Vollzugsbeurteilung

4.7.1 Beurteilung der Gemeinden

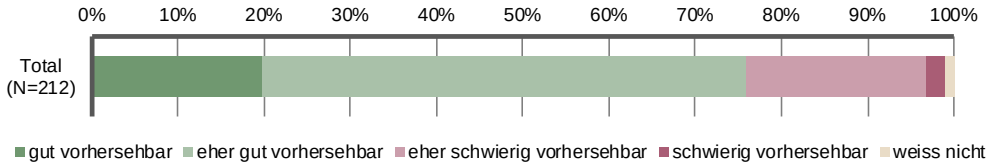
Abbildung 4-47: Effizienz des Vollzugs – Gemeindebefragung 2016



86 Prozent der Gemeinden erachten den Vollzug als (eher) effizient. Um den Vollzug aus Sicht der Gemeinden effizienter auszugestalten, schlagen einige Gemeinden vor, Abrechnungen und Statistiken künftig digital und über eine zentrale Stelle im Kanton abzuwickeln, anstatt über mehrere Ämter. In der Gemeindebefragung wurden die Gemeinden auch gefragt, ob sie mit einer ausschliesslich informatikgestützten und damit weitgehend papierlosen Erhebung der Grundlagendaten für den direkten Finanzausgleich (Disparitätenabbau, Mindestausstattung) einverstanden wären. Fast 90 Prozent der Gemeinden begrüssen eine solche informatikgestützte Erhebung.

Für die Finanzplanung der Gemeinden ist es wichtig, dass sie die Finanzflüsse in den und aus dem Finanzausgleich vorhersehen können.

Abbildung 4-48: Vorhersehbarkeit der Finanzflüsse – Gemeindebefragung 2016



Für 76 Prozent der Gemeinden sind die Finanzflüsse (eher) gut vorhersehbar. Eher schwierig vorhersehbar sind die Finanzflüsse für Städte sowie für Gemeinden mit einem HEI zwischen 60 und 70. Letztere erhalten relativ viele Mittel aus dem Disparitätenabbau und der Mindestausstattung. Zur Verbesserung der Transparenz wünschen sich vereinzelte Gemeinden, die Abrechnungen früher einsehen zu können oder dass die Abrechnung transparenter dargestellt wird.

15 Gemeinden fordern die Terminierung / Fälligkeit der Zahlungen aus dem FILAG anzupassen, um Liquiditätsengpässe zu vermeiden. Folgende Verbesserungsvorschläge machen sie:

- Fälligkeit der Lastenausgleichszahlungen mit Leistungen aus dem Disparitätenabbau angleichen
- Bessere Verteilung der Fälligkeiten der Lastenausgleichsgefässe über das Jahr (Lastenausgleiche Sozialhilfe, Sozialversicherungen und „Neue Aufgabenteilung“ sind momentan alle am 30. Juni fällig).
- Teilzahlung des Finanzausgleichs bereits im Mai/Juni
- Ratenzahlung für Gemeinden ermöglichen

4.7.2 Beurteilung des Verbandes Bernischer Gemeinden (VBG)

Die aktuelle Regelung der **Fälligkeiten** muss aus Sicht des VBG überdacht werden. Die Fälligkeiten seien derzeit so gesetzt, dass es bei gewissen Gemeinden zu Liquiditätsschwierigkeiten kommt. So werden beispielsweise gewisse Zahlungen im Frühsommer fällig; zu diesem Zeitpunkt hätten die Gemeinden jedoch noch kaum Steuereinnahmen generiert. Um den Gemeinden diesbezüglich entgegenzukommen, ist es dem Verband Bernsicher Gemeinden ein Anliegen, die Zeitpunkte zu glätten und besser aufeinander abzustimmen.

Der VBG würde es zudem begrüssen, wenn ein jährliches **Monitoring** der Entwicklung der **Disparitäten** erstellt würde.

Aus der Sicht des VBG wäre periodisch eine externe Review sämtlicher Lastenausgleiche angebracht.

4.8 Strukturerhaltende Wirkung des FILAG

Unter „strukturerhaltend“ können drei verschiedene Dinge verstanden werden:

- Hindernis für Effizienzsteigerungsmassnahmen in der Gemeinde
- Hindernis für eine dezentrale Konzentration, d.h. konkret für die (freiwillige) Abwanderung aus peripheren Siedlungsräumen in (regionale) Zentren
- Hindernis für Gemeindefusionen

Das FILAG ist grundsätzlich keine Bremse für Effizienzsteigerungsmassnahmen in den Gemeinden, vielmehr konnten kostentreibende Anreize mit der Einführung des FILAG und der FILAG-Revision 2012 reduziert werden. Ausser bei der Sozialhilfe, wo aufgrund des Lastenausgleichs nur ein kleiner Anteil von Effizienzgewinnen auf die Gemeinde selbst zurückfällt, profitiert jede Gemeinde grundsätzlich von Effizienzsteigerungen in ihrem Bereich.

Das FILAG hat das Ziel, strukturschwache Gemeinden zu unterstützen (Art. 12 Abs. 1 FILAG) und geltet deshalb der strukturell bedingte finanzielle Aufwand zusätzlich ab. Daher ist es automatisch strukturerhaltend in dem Sinn, dass es einer stärkeren dezentralen Konzentration entgegenwirkt und die Besiedlung von strukturell ungünstigen Räumen trotz schlechten Voraussetzungen ermöglicht. Diese Strukturerhaltung ist kostspielig, aber vom Gesetzgeber gewollt. Bei einer spürbaren Verminderung des direkten Finanzausgleichs, aber auch der Solidaritätsmechanismen in den Lastenausgleichen, würde sich die Abwanderung aus strukturschwachen Gebieten voraussichtlich beschleunigen. Es kann davon ausgegangen werden, dass zumindest alle Gemeinden, die eine Mindestausstattung erhalten, ernsthafte Finanzprobleme hätten, die sie nicht über Steuererhöhungen auffangen könnten. Es ist eine politische Frage, wie viele Mittel für die Strukturerhaltung im Sinn einer Besiedlung von strukturell ungünstigen Räumen aufwendet werden sollen.

Auf die Frage, ob das FILAG ein Hindernis für potenzielle Gemeindefusionen darstellt, wird „Evaluationsbericht Ecoplan“ vertieft eingegangen. Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Leistungen des FILAG zwar strukturhemmende Wirkung haben können, aber nie ein Fusionsprojekt im Alleingang zum Scheitern bringen. Andere Faktoren wie der politische Wille der Gemeinde und Gemeindeverwaltung, die gesamte finanzielle Situation der Gemeinden, sowie die geografischen Gegebenheiten (z.B. Ausrichtung zum regionalen Zentrum) spielen ebenfalls entscheidend mit.

5 Beurteilung der Ergebnisse der Evaluation und des Optimierungspotenzials aus der Sicht des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat mit Genugtuung zur Kenntnis genommen, dass aufgrund der Ergebnisse der externen Evaluation ein Systemumbau des Finanz- und Lastenausgleich nicht erforderlich ist. Die Akzeptanz der zentralen FILAG-Mechanismen wird nicht in Frage gestellt.

5.1 Direkter Finanzausgleich

Der Disparitätenabbau ist das zentrale Instrument, um die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden zu lindern. Da der Disparitätenabbau zwischen den Gemeinden stattfindet, reduziert er die Unterschiede direkt, d.h. nicht via Steuereinnahmen und Umverteilungsmassnahmen des Kantons (indirekter Finanzausgleich). Das Ziel der Mindestausstattung ist, dass auch finanzschwache Gemeinden ein Mindestangebot an öffentlichen Gütern und Dienstleistungen anbieten können. Gemäss Abbildung 4-4 (vgl. S.14) erhalten seit 2012 knapp 50 Prozent der Gemeinden eine Mindestausstattung.

Ein Ziel der FILAG-Revision 2012 war es, dass finanzschwache Gemeinden weniger schwache Gemeinden durch den Finanzausgleich nicht „überholen“ können, d.h. nach dem Finanzausgleich finanziell besser dastehen als weniger schwache Gemeinden. Dieses Ziel wurde durch die Anpassung des Harmonisierungsfaktors von 2.4 auf 1.65 erreicht.

Mit dem Finanzausgleich sind ausgewogene Verhältnisse in der Steuerbelastung zwischen den Gemeinden anzustreben (Artikel 1 FILAG). Ein Blick auf die Entwicklung der Steueranlagen zeigt, dass dieses Ziel in den vergangenen Jahren erreicht wurde. Wie in Abbildung 5-1 ersichtlich ist, blieb die durchschnittliche Steueranlage seit 2008 konstant auf rund 1.7. Die Standardabweichung sowie die Differenz zwischen der maximalen und minimalen Steueranlage hat sich verringert, was für eine moderate Angleichung der Steueranlagen über die Zeit spricht.

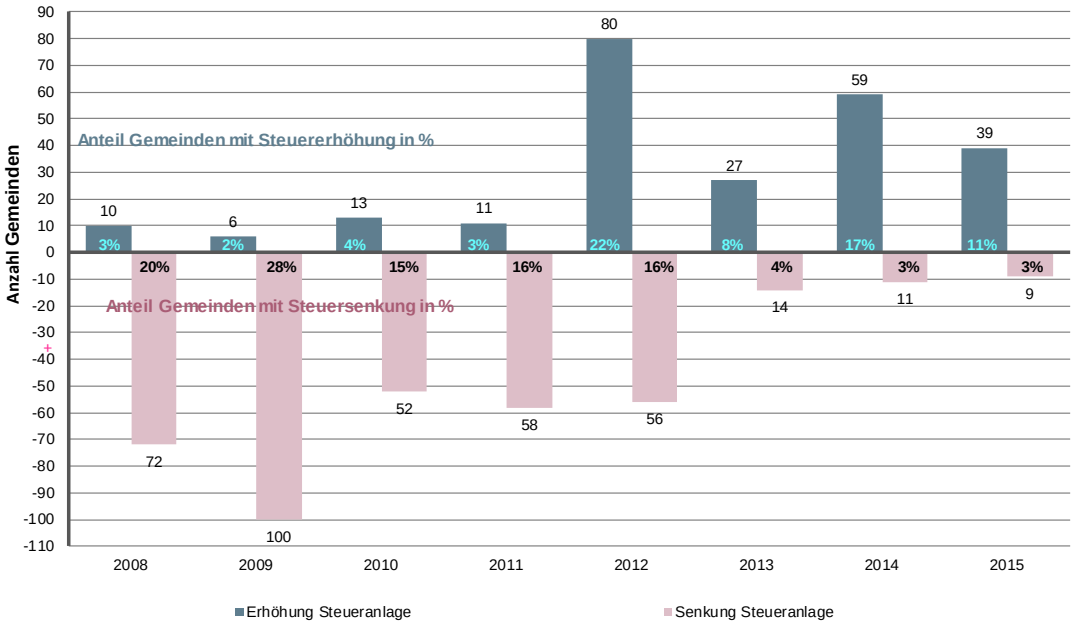
Abbildung 5-1: Indikatoren Steueranlagen

Jahr	2008	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Mittelwert	1.727	1.686	1.691	1.697	1.712	1.718	1.719
Median	1.74	1.70	1.70	1.70	1.70	1.74	1.74
Maximalwert	2.30	2.20	2.28	2.28	2.22	2.20	2.20
Minmalwert	0.85	0.89	0.84	0.89	0.89	0.89	0.89
Differenz Maximal_Minimal	1.45	1.31	1.44	1.39	1.33	1.31	1.31
Standardabweichung	0.22	0.21	0.21	0.21	0.21	0.20	0.20

Seit der FILAG-Revision im Jahr 2012 gab es bis 2014 jedoch erstmals wieder mehr Steuererhöhungen als Steuersenkungen (vgl. Abbildung 5-2). Der Hauptgrund für diese Entwicklung dürfte im Kostenanstieg bei den Lastenausgleichssystemen und dem verhaltenen Steuerertragswachstum, u. a. aufgrund der Steuergesetzrevision 2011/2012, liegen. Es ist weiter zu vermuten, dass auch politische Entscheidungen für die Erhöhung der Steueranlagen mit der FILAG-Revision 2012 in relativ vielen Gemeinden massgebend waren. Mit dem Argument der

FILAG-Revision 2012 konnte eine Erhöhung der Steueranlagen besser gegen aussen vertreten werden[17].

Abbildung 5-2: Veränderung der Steueranlage der Gemeinden zwischen 2008 und 2015



Aufgrund der Evaluation besteht derzeit beim Finanzausgleich kein Änderungsbedarf.

5.2 Abgeltung Zentrumslasten

Im interkantonalen Vergleich kann der bernische Zentrumslastenausgleich durchaus als „Vorzeigemodell“ bezeichnet werden. Dies liegt an folgenden Komponenten, welche das System aus methodischer Sicht auszeichnen:

- Die Zentrumslasten im Kanton Bern werden nach effektiven Lasten berechnet und nicht wie in anderen Kantonen pauschal ermittelt.
- Die für die Berechnung der Zentrumslasten relevanten Bereiche sind im Gesetz fixiert, dies ist bei den anderen Kantonen meist nicht der Fall.
- Insgesamt wird der Grossteil der möglichen Zentrumslasten in der heutigen Zentrumslastenabgeltung berücksichtigt.
- Die Lösung im Kanton Bern ist sehr detailliert, insbesondere erstatten die Städte Bern, Biel und Thun dem Kanton jährlich Bericht über die Entwicklung der Zentrumslasten in den einzelnen Bereichen. Zudem ist der Regierungsrat gehalten, die Zentrumslasten periodisch neu zu erfassen.

Die Berücksichtigung des Grossteils der Zentrumslasten stellt für die Städte eine effiziente Form der Abgeltung von Leistungen an Dritte dar. Es stellt sich jedoch die Frage, ob es für

[17] vgl. auch Ziff. 13 der Übergangsbestimmungen der Änderung vom 1.02.2011 des FILAG: „Sofern im Jahr des Inkrafttretens dieser Änderung die Veränderung der Steueranlage einer Gemeinde gegenüber dem Vorjahr den Wirkungen dieser Änderung entspricht, ist der Gemeinderat für die Festlegung der Steueranlage und des Voranschlags zuständig.*

Zentrumsgemeinden weiterhin zwei verschiedene Arten von Abgeltungen geben soll oder ob man sich mittelfristig auf ein Instrument beschränkt.

Erweiterung des Kreises der Gemeinden mit Zentrumsfunktionen

Bei der Inkraftsetzung des FILAG im Jahr 2002 wurden die Städte Bern, Biel, Thun, Burgdorf und Langenthal als Gemeinden mit Zentrumsfunktionen in Sinne des Gesetzes festgelegt. Diese fünf Gemeinden nehmen unbestrittenermassen eine bedeutende Zentrumsfunktion wahr, von denen jeweils die gesamte Region profiziert.

An der seinerzeitigen Ausgangsituation für die Festlegung der Gemeinden mit Zentrumsfunktionen im Jahr 2002 hat sich der hat sich aus der Sicht des Regierungsrates bis heute nichts Wesentliches geändert:

- Bern, Biel, Thun, Burgdorf und Langenthal sind auch 2016 bevölkerungsmässig noch die fünf grössten Gemeinden mit einer Zentrumsfunktion[18].
- Bern, Biel, Thun, Burgdorf und Langenthal haben ein Stadttheater und ein oder mehrere grössere/bedeutende Museen, die im Kulturbereich bedeutende Zentrumslasten generieren.
- Bern, Biel, Thun, Burgdorf und Langenthal haben in der Jahresrechnung einen Umsatz von mehr als 100 Mio. Franken. Regionalzentren, wie bspw. Lyss und Spiez, haben Umsätze von deutlich unter 100 Mio. Franken.

Zusammenfassend kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass sich die Rahmenbedingungen seit der Inkraftsetzung des FILAG im Jahr 2002 nicht *wesentlich* verändert haben und zum heutigen Zeitpunkt keine gewichtigen Gründe für eine Erweiterung des Kreises der Zentrumsgemeinden vorliegen.

Anpassung der Abgeltung der Zentrumslasten

Die Zentrumslasten sind von 124 Mio. Franken im Jahr 2008 von auf 147 Mio. Franken (+ 23 Mio. CHF) im Jahr 2016 angestiegen. Der Regierungsrat hat deshalb eine Erhöhung der Abgeltung der Zentrumslasten geprüft und kommt zu folgenden Schlussfolgerungen:

a) Pauschale Abgeltung der Zentrumslasten

Eine Erhöhung der pauschalen Abgeltung an die Städte Bern, Biel und Thun auf 80 Prozent[19] der Zentrumslasten 2016 hätte für den Kanton **Mehrausgaben** von **rund 15,6 Mio. Franken** zur Folge. Vorab aus finanzpolitischen Gründen sieht der Regierungsrat von einer Anpassung der pauschalen Abgeltungen ab. Die finanziellen Perspektiven des Kantons Bern haben sich im Herbst 2016 deutlich verschlechtert. Der bernische Finanzhaushalt drohte – auch ohne die zusätzlichen Belastungen aus der Steuergesetzrevision 2019 – aus dem Gleichgewicht zu geraten. Angesichts dieser Ausgangslage beschloss der Regierungsrat im Herbst 2016 die Erarbeitung eines Entlastungspakets (EP 2018). Die vom Grossen Rat in der Novembersession 2017 beschlossenen Massnahmen haben für die betroffenen Anspruchsgruppen – Bürgerinnen und Bürger, Institutionen, Betriebe und Kantonsangestellte – zum Teil harte Konsequenzen. In dieser Situation erachtet der Regierungsrat eine Erhöhung der Abgeltungen der Zentrumslasten als politisch nicht vertretbar. Im Weiteren zeigte die Evaluation FILAG 2016

[18] ohne Berücksichtigung der Agglomerationsgemeinden Köniz, Ostermundigen und Steffisburg.
[19] Parameter FILAG-Revision 2012 (vgl. Ziff. 4.3.1.2)

der Ecoplan AG auf, dass es den Städten im Vergleich mit anderen Gemeinden in der gleichen Finanzstärkenkategorie grundsätzlich gut geht[20].

Die Aktualisierung der Zahlen hat in hinsichtlich der den Städten Bern, Biel und Thun verbleibenden Lasten deutliche Unterschiede zu Tage gebracht.

Abbildung 5-3: Abgeltung Zentrumslasten 2016 – Vorschlag Regierungsrat (1)

Rubrik (Beträge in CHF Tausend)	Bern	Biel	Thun	Total
Zentrumslasten netto 2016	88'656	29'638	14'809	133'104
Pauschale Abgeltung aktuell	63'254	18'595	8'995	90'844
Pauschale Abgeltung in %	71.3%	62.7%	60.7%	**68.3%**
Verbleibende Zentrumslasten	25'402	11'043	5'814	42'260
Verbleibende Zentrumslasten in %	28.7%	37.3%	39.3%	31.7%

Im Total werden 68.3 Prozent der Zentrumslasten für das Jahr 2016 von den Städten Bern, Biel und Thun durch Pauschalabgeltungen gedeckt („Deckungsgrad"). Bei der Stadt Bern entspricht die Abgeltung rund 71 Prozent, hingegen erreichen die Städte Biel und Thun einen „Deckungsgrad" von lediglich rund 60 Prozent. Dieses Ungleichgewicht zwischen den Städten ist nach Auffassung des Regierungsrates zu korrigieren. Er schlägt deshalb vor, für die Pauschalabgeltung wie bisher einen für alle Städte einheitlichen Prozentsatz festzulegen. Gemäss den Zahlen 2016 entspricht dies einem Wert von 68.3 Prozent. Dies führt auf der Zahlenbasis 2016 zu folgenden Veränderungen der Pauschalabgeltungen:

Abbildung 5-4: Abgeltung Zentrumslasten 2016 – Vorschlag Regierungsrat (2)

Rubrik (Beträge in CHF Tausend)	Bern	Biel	Thun	Total
Pauschale Abgeltung neu: **68.3%**	**60'508**	**20'228**	**10'108**	**90'844**
Pauschale Abgeltung aktuell	63'254	18'595	8'995	90'844
Differenz	-2'746	1'633	1'113	-

b) Abzugsberechtige Zentrumslasten

Gemäss der Zahlenbasis 2016 betragen die bei der Berechnung des Finanzausgleichs abzugsberechtigten Zentrumslasten 55,8 Mio. Franken (bisher: 33,4 Mio. CHF). Um dem Anstieg der Zentrumslasten der Städte seit dem Jahr 2008 teilweise Rechnung zu tragen, sieht der Regierungsrat vor, die abzugsberechtigen Zentrumslasten auf der Grundlage der neuen Zahlen entsprechend zu erhöhen.

c) Gesamtwirkung der Zentrumslastenabgeltung

Aus der nachfolgenden Abbildung 5-5 gehen auf der Basis der Zahlen 2016 die Gesamtwirkungen der Zentrumslastenabgeltungen hervor.

[20] vgl. Ecoplan, Bericht Evaluation FILAG2016, S. 63

Abbildung 5-5: Abgeltung Zentrumslasten 2016 – Vorschlag Regierungsrat (3)

Aufgabenbereich (in CHF Tausend)	Bern	Biel	Thun	Burgdorf	Langenthal	Total
Privater Verkehr	41'310	13'086	9'187	4'212	3'790	71'585
Öffentliche Sicherheit	8'975	1'280	919	170	361	11'705
Gästeinfrastruktur	18'134	6'320	1'737	494	409	27'094
Sport	9'546	4'513	1'787	1'120	2'051	19'017
Soziale Sicherheit	1'699	916	111	338	169	3'234
Kultur	23'162	8'006	3'073	448	1'237	35'926
Zentrumslasten brutto	102'826	34'121	16'814	6'782	8'017	168'560
Zentrumsnutzen Agglomerationen	-8'740	-2'900	-1'429	-577	-	-13'647
Standortvorteile, Eigenfinanzierung	-5'430	-1'582	-575	-293	-438	-8'319
Zentrumslasten netto 2016	**88'656**	**29'638**	**14'809**	**5'912**	**7'579**	**146'595**
pauschale Abgeltung **bisher** (Art. 15 FILAG)	63'254	18'595	8'995			90'844
pauschale Abgeltung **neu 68.3 %** (Art. 15 FILAG)	60'508	20'228	10'108			90'844
Abzug im Finanzausgleich (Art. 14 FILAG)	*28'148*	*9'410*	*4'702*	*5'912*	*7'579*	55'751
Wirkung Abzug im Finanzausgleich	8'326	2'514	726	1'862	3'019	16'447
Total Zentrumslastenabgeltung	**68'834**	**22'742**	**10'834**	**1'862**	**3'019**	**107'291**
Abgegoltene Zentrumslasten (in %)	**78%**	**77%**	**73%**	**31%**	**40%**	

Mit der vorgesehenen „Neuverteilung“ der Pauschalabgeltungen sowie der gestützt darauf errechneten Wirkung des Abzugs der Zentrumslasten bei der Berechnung des Finanzausgleichs werden bei den Städten Bern und Biel insgesamt knapp unter 80 Prozent der Zentrumslasten abgegolten. Die Stadt Thun erreicht einen „Deckungsgrad“ von 73 Prozent. Das FILAG strebt weder beim direkten Finanzausgleich noch bei den Massnahmen für besonders belastete Gemeinden einen vollständigen Ausgleich der Ressourcen bzw. der Lasten an. Trotz FILAG verbleiben den Gemeinden strukturelle Nachteile, welche sie im Rahmen ihrer finanziellen Eigenverantwortung selber zu tragen haben. Vor diesem Hintergrund erachtet der Regierungsrat die den Städten verbleibenden Lasten als zumutbar.

Achtung: Die Anpassungen bei den Abgeltungen der Zentrumslasten erfolgen auf das Jahr 2019 hin. Basis dafür werden die aktualisierten Zahlen des Jahres 2018 bilden.

5.3 Abgeltung geografisch-topografische Sonderlasten

Die teilweise Abgeltung von geografisch-topografischen Sonderlasten ist grundsätzlich sinnvoll, da die diese Kosten auslösenden Strukturen von den Gemeinden nicht beeinflussbar sind. Der potenzielle Fehlanreiz, Steuern nicht zu senken, um die Zuschussbedingungen zu erfüllen, wurde mit der FILAG-Revision 2012 behoben.

Bis 2011 beliefen sich die Zuschüsse auf 11.5 Mio. Franken. Zusätzlich bekamen die Gemeinden Staatsbeiträge für Gemeindestrassen im Umfang von 33.7 Mio. Franken. Mit der FILAG-Revision 2012 wurden diese Kantonsbeiträge für den Unterhalt der Gemeindestrassen gestrichen und in den geografisch-topografischen Zuschuss integriert.

Aufgrund der Evaluation besteht beim geografisch-topografischen Ausgleich kein Änderungsbedarf.

5.4 Abgeltung soziodemografische Sonderlasten

Der soziodemografische Zuschuss stellt eine Rückverteilung der Mittel dar, welche den Gemeinden aufgrund der Selbstbehaltsregelung im Bereich Jugend in der institutionellen Sozialhilfe nicht gewährt werden. Die Rückverteilung dieser Mittel wird grundsätzlich nicht in Frage gestellt.

Bis auf die Aktualisierung des Soziallastenindexes besteht beim soziodemografischen Zuschuss kein Änderungsbedarf.

Der Regierungsrat wird die für die Aktualisierung des Soziallastenindexes erforderlichen Anpassungen (u.a. Einbezug der zusätzlichen Variable „Anteil Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene“) mit einer Änderung der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV) per 1. Januar 2019 in Kraft setzen.

5.5 Lastenausgleich Lehrergehälter Volksschule

Das Finanzierungsmodell der Volksschule hat sich mit der FILAG-Revision 2012 grundlegend geändert. Mit dem neuen System werden die Gemeindeanteile jetzt im Verhältnis zu den beanspruchten Lehrerstunden berechnet. Die Finanzierung erfolgt also nach dem Verursacherprinzip. Auch konnten mit dem neuen Finanzierungsmodell höhere Sparanreize und eine bessere Kostentransparenz geschaffen werden.

Aus der Sicht des Regierungsrates besteht im Moment im Lastenausgleich Lehrergehälter Volksschule kein konkreter Handlungsbedarf.

5.6 Lastenausgleich Sozialhilfe

Der Lastenausgleich Sozialhilfe besteht seit dem Jahr 1961. Er wurde mehrmals weiterentwickelt und modifiziert, insbesondere in den Jahren 2002 und 2012. Der Lastenausgleich Sozialhilfe nimmt zwei Aspekte wahr: Zum einen sorgt er für eine Solidarität zugunsten der Gemeinden mit hohen Soziallasten, zum anderen stellt er eine „Versicherung“ für kleine Gemeinden dar, die durch wenige Sozialhilfefälle ohne Lastenausgleich in eine finanzielle Notlage geraten würden. Der Mechanismus ist auch weitgehend akzeptiert und als zweckmässig beurteilt worden. Kritisch wird der Lastenausgleich Sozialhilfe jedoch wegen der überdurchschnittlichen Kostensteigerung betrachtet.

In Bezug auf eine bessere Anreizwirkung beim Lastenausgleich Sozialhilfe wurden in den vergangenen Jahren verschiedene parlamentarische Vorstösse überwiesen:

- Motion 278-2014 (Müller, FDP) «Für die Vermeidung kostentreibender Fehlanreize in der Sozialhilfe»
- Motion 075-2015 (Krähenbühl, SVP) «Kosten der Sozialhilfe durch neuen Verteiler im Lastenausgleich bremsen und verursachergerechter verteilen»
- Motion 158-2015 (Brönnimann, GLP) «Gleiche Vollzugsstandards für Sozialhilfe im ganzen Kanton Bern»

Im Rahmen der Umsetzung dieser Vorstösse wird der Regierungsrat dem Grossen Rat Vorschläge unterbreiten, die zusätzliche Anreize für Gemeinden beinhalten. In diesem Zusam-

menhang werden Alternativen zum Bonus-Malus-System (z.B. die Einführung eines moderaten Selbstbehalts für die Gemeinden) geprüft und allenfalls vorgeschlagen werden[21].

Die Revision des Sozialhilfegesetzes erfolgt ausserhalb der Erfolgskontrolle FILAG unter der Federführung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

5.7 Lastenausgleich Sozialversicherungen

Die Kostenentwicklung kann weder durch den Kanton noch durch die Gemeinden gesteuert werden, da der Aufwand für die EL durch übergeordnetes Bundesrecht beeinflusst wird. Externe Faktoren für die Kostenentwicklung sind die demografische Entwicklung, die Anzahl Fälle sowie die Teuerung.

Aufgrund der Evaluation besteht beim Lastenausgleich Sozialversicherungen kein Änderungsbedarf.

5.8 Lastenausgleich öffentlicher Verkehr

Ein Optimierungspotenzial ist im Lastenausgleich öffentlicher Verkehr mindestens aus einer Datenbetrachtung heraus nicht zu definieren.

5.9 Lastenausgleich „Neue Aufgabenteilung“

Zur Reduktion des Volumens des Lastenausgleichs „Neue Aufgabenteilung“ wäre eine Steuerbelastungsverschiebung von den Gemeinden zum Kanton oder eine Reduktion des Saldos mittels Aufgaben bzw. Lastenverschiebungen vom Kanton zu den Gemeinden denkbar.

Nachfolgend werden die finanziellen Auswirkungen

- einer Steuerbelastungsverschiebung von 1 Steueranlagezehntel von den Gemeinden zum Kanton und
- einer Aufgabenverschiebung am Beispiel der vollständigen Übernahme der Besoldungskosten der Sozialdienste durch die Gemeinden

kurz beschrieben und dargestellt.

a) Steuerbelastungsverschiebung Kanton – Gemeinden

Der Saldo des Lastenausgleichs „Neue Aufgabenteilung“ von derzeit rund 187 Mio. Franken zu Gunsten des Kantons wird mit einer Steuerbelastungsverschiebung von 1 Steueranlagezehntel um rund 140 Mio. Franken reduziert.

Eine Steuerbelastungsverschiebung hat immer auch eine finanzausgleichende Wirkung, wie aus der Abbildung 5-6 und der Abbildung 5-7 ersichtlich ist.

[21] vgl. auch Antworten des Regierungsrates vom 1. August 2015 auf die Motion 158-2015 «Gleiche Vollzugsstandards für Sozialhilfe im ganzen Kanton Bern» Brönnimann (Mittelhäusern, glp) sowie vom 26. April 2017 auf die Interpellation Lanz (Thun, SVP) «Weshalb hat der Kanton Bern schweizweit die höchsten jährlichen Nettoausgaben für Sozialhilfe pro Empfänger/-in?»

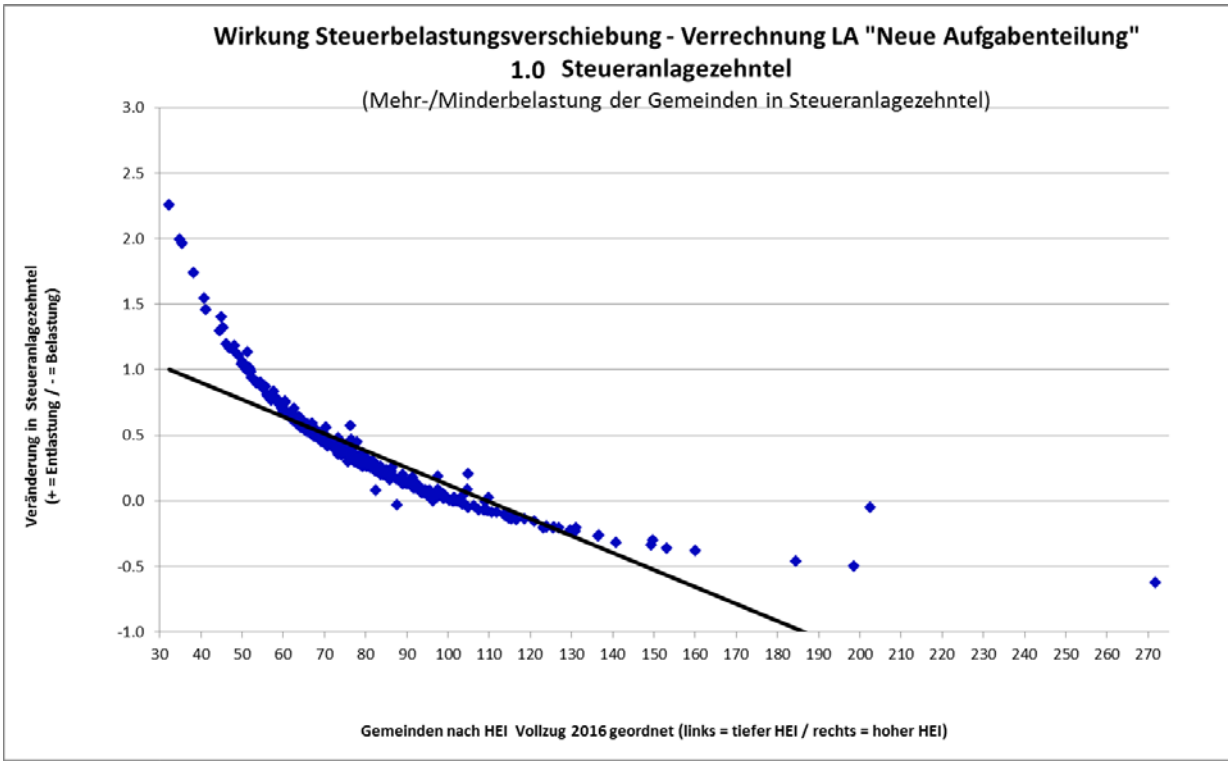
Abbildung 5-6: Wirkung Steuerbelastungsverschiebung (1)

In Steueranlagezehnteln	Finanzstarke Gemeinde	Finanzschwache Gemeinde
Steuerbelastungsverschiebung	1.0	1.0
Entlastung im Lastenausgleich "Neue Aufgabenteilung"	-0.6	-2.0
Ergebnis (Wirkung)	0.4	-1.0
+ = Mehrbelastung, - = Entlastung		

Die beiden Gemeinden senken ihre Steueranlage im Rahmen der Steuerbelastungsverschiebung um 1 Steueranlagezehntel. Das Volumen des Lastenausgleichs „Neue Aufgabenteilung“ sinkt um 140 Mio. Franken, was zu geringeren Pro-Kopf-Beiträgen für die Gemeinden führt. Wird diese Entlastung in Steueranlagezehntel umgerechnet, wird die finanzstarke Gemeinde per nur um 0.6 Steueranlagezehntel entlastet, die finanzschwache Gemeinde hingegen um 2.0 Steueranlagezehnteln. Per Saldo resultiert somit für die finanzstarke Gemeinde eine Mehrbelastung von 0.4 Steueranlagezehntel, für die finanzschwache Gemeinde eine Entlastung von 1.0 Steueranlagezehntel.

In der Abbildung 5-7 sind die finanziellen Auswirkungen für jede einzelne Gemeinde in Steueranlagezehntel dargestellt. Positive Werte bedeuten eine Entlastung, negative Werte eine Mehrbelastung.

Abbildung 5-7: Wirkung Steuerbelastungsverschiebung (2)



Die Trendlinie verdeutlicht, dass die Steuerbelastungsverschiebung zu einem Abbau der Disparitäten zwischen finanzstarken und finanzschwachen Gemeinden führen würde.

b) Gehaltskosten der Sozialdienste

Die Gehaltskosten der Sozialdienste von rund 84 Mio. Franken werden über den Lastenausgleich Sozialhilfe abgerechnet und folglich zu 50 Prozent vom Kanton und zu 50 Prozent von den Gemeinden getragen.

Die vollständige Übernahme der Besoldungskosten der Sozialdienste durch die Gemeinden hätte die folgenden finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden:

- eine Mehrbelastung von 84 Mio. Franken durch die vollständige Übernahme der Besoldungskosten der Sozialdienste (Grundlage: Besoldungskosten Sozialdienste)
- eine Entlastung von 42 Mio. Franken im Lastenausgleich Sozialhilfe (Grundlage: Wohnbevölkerung)
- eine Entlastung von 42 Mio. Franken im Lastenausgleich „Neue Aufgabenteilung“ (Grundlage: Wohnbevölkerung)

Für die Gesamtheit der Gemeinden wäre die vollständige Übernahme der Besoldungskosten der Sozialdienste somit erfolgsneutral. Die Massnahme hätte jedoch unterschiedliche Auswirkungen auf die einzelnen Gemeinden, sie würde zu bedeutenden horizontalen Lastenverschiebungen zwischen den Gemeinden führen. So hätten Gemeinden, die aufgrund ihre sozioodemografischen Situation besonders belastet sind (z. B. die Städte Bern und Biel oder die Agglomerationsgemeinde Ostermundigen) per Saldo eine zu Teil spürbare Mehrbelastung zu tragen:

Abbildung 5-8: Wirkung vollständige Übernahme der Besoldungskosten der Sozialdienste durch die Gemeinden Top Ten-Gemeinden (- = Mehrbelastung; + = Entlastung)

Gemeinde	Wohnbevölkerung	Lastenausgleich Sozialhilfe / Gemeindeanteil bisher	Lastenausgleich Sozialhilfe / Gemeindeanteil neu	Gehaltskosten Sozialdienst Gemeinde	= Anteil LA neu + Gehaltskosten SD	Entlastung Lastenausgleich "Neue Aufgabenteilung"	Wirkung netto CHF
Bern	129'887	65'834'463	60'434'338	17'253'585	77'687'923	-5'400'126	-6'453'334
Biel	53'396	27'064'271	24'844'302	9'517'414	34'361'716	-2'219'969	-5'077'476
Ostermundige	16'526	8'376'361	7'689'283	2'555'580	10'244'863	-687'078	-1'181'424
Langenthal	15'291	7'750'389	7'114'657	1'752'395	8'867'052	-635'732	-480'931
Kirchberg	5'812	2'945'868	2'704'230	831'055	3'535'285	-241'637	-347'780
Ittigen	11'241	5'697'608	5'230'257	1'246'184	6'476'441	-467'351	-311'482
Saint-Imier	5'127	2'598'669	2'385'511	725'385	3'110'896	-213'158	-299'069
Tavannes	3'622	1'835'845	1'685'259	595'043	2'280'302	-150'587	-293'870
Moutier	7'550	3'826'789	3'512'894	895'502	4'408'395	-313'896	-267'711
Evilard	2'545	1'289'957	1'184'148	453'626	1'637'774	-105'810	-242'006
Steffisburg	15'606	7'910'050	7'261'221	750'742	8'011'964	-648'828	546'914
Muri b.B.	12'682	6'427'993	5'900'731	666'006	6'566'737	-527'261	388'517
Saanen	7'298	3'699'061	3'395'642	225'909	3'621'551	-303'418	380'928
Frutigen	6'771	3'431'946	3'150'438	232'454	3'382'891	-281'508	330'563
Jegenstorf	5'516	2'795'837	2'566'506	137'445	2'703'952	-229'331	321'216
Wohlen b.B.	8'987	4'555'147	4'181'507	429'984	4'611'491	-373'640	317'295
Belp	11'458	5'807'596	5'331'224	635'653	5'966'877	-476'373	317'093
Bolligen	6'116	3'099'953	2'845'677	199'265	3'044'942	-254'276	309'287
Fraubrunnen	4'895	2'481'077	2'277'565	121'972	2'399'537	-203'512	285'053
Münsingen	11'749	5'955'093	5'466'621	706'836	6'173'457	-488'471	270'107

Der vom VBG eingebrachte Vorschlag, die Gehaltskosten für die Schulleitungen zu kommunalisieren, würde ebenfalls – allenfalls unerwünschte – horizontale Umverteilungseffekte zwischen den Gemeinden auslösen.

Soll das Ausgleichsvolumen des Lastenausgleichs „Neue Aufgabenteilung“ tatsächlich reduziert werden, wäre aufgrund dieser Ausgangslage aus Sicht des Regierungsrates einzig die Option „Steuerbelastungsverschiebung“ weiterzuverfolgen.

5.10 Weitere Aspekte

5.10.1 Termine Fälligkeiten im Finanz- und Lastenausgleich

Der Regierungsrat hat das Anliegen der Gemeinden für eine Optimierung der Fälligkeiten im Finanz- und Lastenausgleich geprüft:

Die aktuellen Termine für die Zahlungen im Finanz- und Lastenausgleich in der Abbildung 5-9 dargestellt.

Abbildung 5-9: Termine Fälligkeiten im Finanz- und Lastenausgleich

Lastenausgleich	**Fälligkeit**
Lehrergehälter	monatliche Akontozahlungen
Sozialhilfe	Ende Juni Akontozahlungen (2/3)
Sozialversicherungen	30. Juni
Familienzulagen für Nichterwerbstätige	30. Juni
öffentlicher Verkehr	Januar und August, Akontozahlungen (1/2)
Neue Aufgabenteilung	30. Juni
Finanzausgleich	**Fälligkeit**
Disparitätenabbau	30. Oktober
Mindestausstattung	30. Oktober
pauschale Abgeltung Zentrumslasten	30. Oktober
geografisch-topografischer Zuschuss	30. Oktober
soziodemografischer Zuschuss	30. Oktober

Die aktuellen Termine für die Ratenrechnungen der kantonalen Steuerverwaltung sind aus der Abbildung 5-10 ersichtlich.

Abbildung 5-10: Übersicht über die Steuerraten

Raten	**Anteil**	**Fälligkeit**	**Zahlbar bis**
1. Rate	40 Prozent	20. Mai	20. Juni
2. Rate	30 Prozent	20. August	20. September
3. Rate	30 Prozent	20. November	20. Dezember

Per 1. Januar 2011 hat der Regierungsrat .im Rahmen einer Änderung der Bezugsverordnung (BEZV)[22] die Raten für die periodischen Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern um 3 Wochen vorverlegt. Dies nicht zuletzt auch Wunsch der Gemeinden, damit die 1. Steuerrate jeweils vor Ende Juni beglichen werden muss.

Der Regierungsrat erachtet die aktuelle der Regelung der Fälligkeiten im Finanz- und Lastenausgleich als fair und angemessen und sieht zurzeit weiterenkeinen Handlungsbedarf.

[22] BSG 661-733

5.10.2 Einreichung von Statistiken an mehrere kantonale Stellen

Der Regierungsrat ist bestrebt, vom Kanton für den Vollzug erforderliche Daten nur einmal bei den Gemeinden erheben.

Zwei Beispiele:

- Die Wohnbevölkerung FILAG wird von der Finanzverwaltung erhoben und den Fachdirektionen für den Vollzug der Lastenausgleiche bekannt gegeben.
- Die gedruckten Jahresrechnungen der Gemeinden werden von der Finanzverwaltung zwecks Kontrolle der elektronischen Dateien für die Gemeindefinanzstatistik (FINSTA) einverlangt und anschliessend dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) für verschieden Arbeiten im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Gemeindefinanzen übergeben. Das AGR hat auch Zugang zur FINSTA-Datenbank.

Der Regierungsrat wird diesem Punkt auch inskünftig die notwendige Beachtung schenken.

5.10.3 Digitale Abrechnung im Finanz- und Lastenausgleich

Der Regierungsrat unterstützt eine verstärkte Zusammenarbeit der Kantonsverwaltung und der Gemeinden im Bereich des E-Government. Dies vor allem, weil viele behördliche Geschäftsprozesse sowohl die kommunale wie auch die kantonale Ebene berühren und daher eine Durchgängigkeit der elektronischen Geschäftsprozesse beider Ebenen notwendig ist.

Der Kanton ist zur Zeit daran, eine Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vorzubereiten, um nach dem Vorbild des Bundes und elf anderer Kantone auch im Kanton Bern den elektronischen Verkehr mit Verwaltungsbehörden und Verwaltungsjustizbehörden im Rahmen von Verwaltungsverfahren und Verwaltungsbeschwerdeverfahren zu ermöglichen. Dies ist eine Voraussetzung für die breitenwirksame Umsetzung von E-Government in vielen behördlichen Geschäftsprozessen.

Die 2016 gestarteten Konzeptarbeiten für die Einführung des elektronischen Verkehrs zwischen Privaten und Verwaltungsbehörden sehen den Miteinbezug der Gemeinden vor, und die ersten Reaktionen der kommunalen Verbände darauf waren positiv.

5.10.4 Jährliches Monitoring der Entwicklung der Disparitäten

Der Verband Bernischer Gemeinden (VBG) würde es begrüssen, wenn ein jährliches Monitoring der Entwicklung der Disparitäten erstellt würde.

Die Finanzdirektion wird eine detailliertere, gemeindescharfe Variante bzw. eine Ergänzung des heutigen „Bericht über die Laufendende Analyse der Wirkungen des FILAG“ prüfen und umsetzen.

5.10.5 Externe Revision der Lastenausgleiche

Aus der Sicht des Verbandes Bernischer Gemeinden (VBG) ist teilweise nicht transparent, was der Kanton über die Lastenausgleiche abrechnet. Daher sei zu prüfen, ob es periodisch eine externe Revision der Lastenausgleiche brauche.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass die ordnungsgemässe Abrechnung der Lastenausgleiche von der kantonalen Finanzkontrolle jeweils im Rahmen der ordentlichen Dienststellenrevisionen bei den zuständigen Fachämtern geprüft wird.

Der Regierungsrat erachtet deshalb zusätzliche externe Revisionen der Lastenausgleiche – nicht zuletzt auch aus Kostengründen – als nicht erforderlich.

6 Ergebnis der Vernehmlassung

Zum vorliegenden Berichtsentwurf wurde vom 28. August bis zum 30. November 2017 ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Insgesamt sind 39 Stellungnahmen eingegangen.

Insgesamt zeigt sich eine breite Zustimmung zur Schlussfolgerung des Regierungsrates, wonach aufgrund der Ergebnisse der externen Evaluation kein Systemumbau des Finanz- und Lastenausgleich erforderlich ist. Die Akzeptanz der zentralen FILAG-Mechanismen wird grossmehrheitlich nicht in Frage gestellt. Teilweise kritisch beurteilt wird das Ausmass der Mindestausstattung für die finanzschwachen Gemeinden; dies sei strukturerhaltend und hemme Gemeindefusionen. Von einzelnen Gemeinden wurden – vorab aus Einzelinteresse – weitere kritische Punkte vorgebracht, so beispielsweise bezüglich der Abgeltung der Zentrumslasten oder des geografisch-topografischen Zuschusses.

Die kritischen Rückmeldungen zu den einzelnen FILAG-Instrumenten können wie folgt zusammengefasst werden:

- **Direkter Finanzausgleich**

  Die FDP, die Grünliberalen und der Handels- und Industrieverein (HIV) halten dafür, den für den Vollzug der Mindestausstattung massgebenden harmonisierten Steuerertragsindex (HEI) von 86 zu senken, um damit Gemeindefusionen zu fördern. Auch für die Gemeinde Bern deuten die Auswertungen des direkten Finanzausgleichs auf einen gewissen Strukturbereinigungsbedarf hin. Bern würde es begrüssen, wenn weitere Massnahmen zur Förderung von Gemeindefusionen vom Kanton unterstützt würden. Die Gemeinde Muri weist darauf hin, dass die Beiträge aus dem Finanzausgleich in vielen Gemeinden einen sehr hohen Anteil des Gesamtertrages ausmachen. Der Druck auf Gemeindefusionen nehme dadurch ab. Muri führt weiter aus, dass steuerliche «Leuchtturm-Gemeinden» aufgrund der Leistungen im Disparitätenabbau ihre Steueranlage so hoch behalten müssten, dass die Konkurrenzfähigkeit mit Gemeinden in anderen Kantonen dadurch verloren gehe. Damit verliere auch der Kanton Bern potentielle gute Steuerzahler und werde im Wettbewerb mit andern Kantonen zurückgebunden.

  Wie im Abschnitt 4.8 festgehalten wird, ist das FILAG per se strukturerhaltend in dem Sinn, als es einer stärkeren dezentralen Konzentration entgegenwirkt und die Besiedlung von strukturell ungünstigen Räumen trotz schlechten Voraussetzungen ermöglicht. Im Rahmen der FILAG-Revision 2012 konnten einige fusionshemmenden Nebeneffekte vermindert werden, bspw. durch die Verlängerung der Übergangsfrist für die Ausgleichszahlungen bei Zusammenlegung von Gemeinden von 5 auf 10 Jahre. Das FILAG orientiert sich bei der Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs u.a. am Grundsatz der Trennung zwischen Ausgleichs- und Anreizwirkung der Instrumente (Art. 2 Bst. e FILAG). Eine Senkung des für den Vollzug der Mindestausstattung massgebenden HEI einzig mit dem Ziel, damit finanziellen Druck auf die finanzschwächsten Gemeinden zum Zwecke der «Fusionsförderung» auszuüben, ist aus der Sicht des Regierungsrates mit Art. 2 Bst. e FILAG nicht zu vereinbaren. Schliesslich wären von einer generellen Kürzung der Mindestausstattung nicht nur Klein- und Kleinstgemeinden betroffen: Im Jahr 2017 erhielten 168 Gemeinden eine Mindestausstattung. Knapp 40 Prozent davon haben mehr als 1'000, knapp 20 Prozent mehr als 2'000 Einwohner. Aus diesen Gründen hält der Regierungsrat an der bisherigen Höhe der Mindestausstattung fest.

- **Abgeltung Zentrumslasten**

  Die SP, die Grünen sowie die Gemeinde Bern sind mit dem Verzicht auf eine Erhöhung der Pauschalabgeltungen nicht einverstanden. Die Gemeinde Langenthal weist darauf hin, dass sie im Vergleich mit den anderen Gemeinden mit Zentrumsfunktionen die zweithöchsten Zentrumslasten pro Einwohner tragen müsse. Vor diesem Hintergrund sei die im FILAG vorgenommene Unterscheidung zwischen Städten mit überdurchschnittlich hohen Zentrumslasten (Bern, Biel und Thun) und den weiteren Gemeinden mit Zentrumsfunktionen (Burgdorf und Langenthal) zu hinterfragen. Sie verlangt eine Gleichbehandlung aller fünf Städte. Die Gemeinde Lyss fordert aufgrund der Veränderungen und Entwicklungen der vergangenen Jahre, dass sie in den Kreis der Gemeinden mit Zentrumsfunktionen aufgenommen wird.

  Der Regierungsrat hält vorab aus finanzpolitischen Überlegungen daran fest, auf eine Erhöhung der Gesamtsumme der Pauschalabgeltungen an die Gemeinden Bern, Biel und Thun zu verzichten. Hinsichtlich der Forderung, alle Gemeinden mit Zentrumsfunktionen gleich zu behandeln, weist der Regierungsrat darauf hin, dass die ursprüngliche Konzeption des FILAG 2002 nur für die zwei grössten Gemeinden Bern und Biel eine Pauschalabgeltung ihrer Zentrumslasten vorsah. Im parlamentarischen Entscheidfindungsprozess wurde nachträglich auch noch die Gemeinde Thun in diesen Kreis aufgenommen. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass sich die pauschale Abgeltung der Zentrumslasten weiterhin nur auf die drei bevölkerungsmässig grössten Gemeinden Bern, Biel und Thun beschränken soll. Die Gemeinde Lyss weist in ihrer Begründung insbesondere auf das im Vergleich mit den Gemeinden Burgdorf und Langenthal stärkere Bevölkerungswachstum seit der Inkraftsetzung des FILAG im Jahr 2002 hin. Die Bevölkerungszunahme von Lyss ist jedoch zu einem wesentlichen Teil auf die Fusion mit der Nachbargemeinde Busswil[23] per 1. Januar 2011 zurückzuführen. Weiter ist die geografische Lage von Lyss – zwischen den beiden Zentrumsgemeinden Bern und Biel – nur bedingt mit jener der regionalen Zentren Burgdorf und Langenthal vergleichbar. Die Gemeinden am nördlichen und südlichen Rand des Verwaltungskreises Seeland dürften sich aufgrund der kurzen Distanzen auch relativ stark nach Biel bzw. Bern hin orientieren. Der Regierungsrat lehnt deshalb eine Erweiterung des Kreises der Gemeinden mit Zentrumsfunktionen mit der Gemeinde Lyss ab.

- **Abgeltung geografisch-topografische Sonderlasten**

  Die Gemeinde Guttannen weist darauf hin, dass ihr aufgrund der überdurchschnittlich hohen Liegenschaftssteuereinnahmen, welche zur Berechnung des harmonisierten Steuerertragsindexes (HEI) herangezogen werden, der geographisch-topographische Zuschuss verweigert werde. Der hohe HEI ergibt aus der Sicht der Gemeinden keinen Hinweis auf eine finanziell gute Lage einer Gemeinde. Vor allem der Miteinbezug der Liegenschaftssteuer bei der Berechnung des HEI müsse dringend überdacht werden, da das Ziel des FILAG mit dieser Massnahme verfehlt werde.

  Aus fachlicher Sicht muss die Liegenschaftssteuer bei der Berechnung des HEI miteinbezogen werden. Nur so ist gewährleistet, dass die Steuereinnahmen, welche die Berechnungslage für die Steuerkraft im direkten Finanzausgleich (Disparitätenabbau, Mindestausstattung) bilden, vollständig berücksichtigt werden. Es entspricht zudem einem allge-

[23] Ständige Wohnbevölkerung Busswil bei Büren per 31.10.2010: 1‘905 Personen

meinen Verständnis, dass Gemeinden mit einem hohen HEI auch ohne Berücksichtigung der Ausgabenseite eine sehr gute finanzielle Situation aufweisen. Die Gemeinde Guttannen hat des Weiteren bereits gegen die Verweigerung des geografisch-topografischen Zuschusses 2012 eine Beschwerde eingereicht, die letztinstanzlich vom Verwaltungsgericht des Kantons Bern entschieden wurde. Das Verwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 29. November 2013 die Beschwerde der Gemeinde Guttannen als unbegründet qualifiziert und abgewiesen.

- **Abgeltung soziodemografische Sonderlasten**

  Aus der Sicht der Gemeinde Biel müsste der soziodemografische Zuschuss akzentuierter angepasst werden. Es sollten mehr Faktoren eingerechnet werden, als dies aktuell der Fall ist.

  Die aus der Sicht der Gemeinde Biel zusätzlich einzubeziehenden Faktoren dürften kaum zu einem signifikant höheren Erklärungsgehalt der Sozialkosten führen. Teilweise sind die entsprechenden statistischen Daten zudem nicht auf Gemeindeebene verfügbar. Der Regierungsrat hält deshalb an der vorgesehenen Berechnung des Soziallastenindex fest.

- **Lastenausgleich Lehrergehälter Volksschule**

  Die Gemeinde Biel ist der Ansicht, dass der Schulsozialindex die faktischen Herausforderungen in den Bieler Schulen, konkret die Belastung durch die Sozialhilfequote, nur ungenügend abbildet.

  Es liegen keine konkreten Anhaltspunkte vor, wonach der Schulsozialindex die Soziallasten nur ungenügend abbildet. Der Regierungsrat hält deshalb an der bisherigen Berechnung fest.

- **Lastenausgleich Sozialhilfe**

  Die SVP würdigt die bisherigen Anstrengungen im Bereich Sozialhilfe, welche mit der FILAG-Revision 2012 eingeführt wurden, positiv. Es seien grundsätzliche Überlegungen nötig, wenn die Sozialhilfekosten langfristig wirklich gesenkt werden sollen. Die FDP fordert, dass für das derzeit sistierte Bonus-Malus-System der Sozialdienste eine neue, adaptierte Grundlage (im FILAG oder SHG) zu schaffen ist. Die Grünliberalen erachten es für unerlässlich, weitere Anreize für eine effiziente Aufgabenerfüllung zu setzen. Sie unterstützen eine Überarbeitung des Bonus-Malus-Systems zum Beispiel im Sinne der Einführung eines moderaten Selbstbehalts für Gemeinden. Der HIV erachtet die Grundidee eines Benchmarks unter den Sozialdiensten und Anreize für eine effiziente Aufgabenerfüllung als sinnvoll und zielführend. Für das sistierte Bonus-Malus-System der Sozialdienste sollte aus seiner Sicht daher rasch im FILAG oder SHG eine neue, adaptierte Grundlage geschaffen werden.

  Für die Grünen ist der Lastenausgleich Sozialhilfe auch im interkantonalen Vergleich vorbildlich und setzt Standards. Sie stehen daher – wie die Gemeinde Bern – Selbstbehalten in der Sozialhilfe ablehnend gegenüber. Die Gemeinde Biel ist der Meinung, dass das Bonus-Malus-System beibehalten werden sollte. Sollte der skizzierte Weg Richtung Selbstbehalt weiterverfolgt werden, müsste für soziodemografisch stark belastete Gemeinden wie Biel im Zusammenhang mit einem Selbstbehalt zwingend ein zusätzlicher Ausgleich vorgesehen werden.

  Die Revision des Sozialhilfegesetzes erfolgt ausserhalb der Erfolgskontrolle des FILAG.

- **Lastenausgleich öffentlicher Verkehr**

  Die Gemeinde Bern schlägt eine Änderung der Berechnungsformel für den Lastenausgleich öffentlicher Verkehr vor (bspw. ein Korrekturfaktor bei der Berechnung der öV-Punkte für arbeitsplatzorientierte Haltestellen), um damit nicht abgegoltene Zentrumslasten im öffentlichen Verkehr (z.B. ungenügend berücksichtigte Pendlerzahlen, fehlende Verzinsung des Dotationskapitals von BERNMOBIL) zu berücksichtigen.

  Die vorgebrachten Vorschläge wurden bereits mehrfach diskutiert und verworfen, einerseits aus sachlichen Gründen (z. B. Verzinsung Dotationskapital), andererseits aufgrund der klaren Mehrheiten für die geltende Regelung (vgl. auch Abschnitt 4.4.5). Vor diesem Hintergrund wird an der bestehenden Berechnungsformel festgehalten.

- **Lastenausgleich „Neue Aufgabenteilung“**

  Die Gemeinden Bern und Biel lehnen eine allfällige Steuerbelastungsverschiebung zwecks Reduktion des Ausgleichsvolumens des Lastenausgleichs ab. Bern weist darauf hin, dass eine Steuerbelastungsverschiebung bei finanzstarken Gemeinden wie Bern zu einer Mehrbelastung führt. Biel hält fest, dass mit einer Steuerbelastungsverschiebung das Steuersubstrat empfindlich geschmälert wird und der für Biel wichtige Handlungsspielraum dadurch eingeschränkt würde.

  Der Regierungsrat erachtet derzeit eine Steuerbelastungsverschiebung als politisch nicht mehrheitsfähig.

Der Regierungsrat hält zusammenfassend fest, dass die Vernehmlassung eine breite Zustimmung zu den Evaluationsergebnissen und zu den von ihm vorgeschlagenen Optimierungsmassnahmen ergab. Aus seiner Sicht konnten aus den Stellungnahmen zudem keine neuen Erkenntnisse gewonnen werden, die eine Neubeurteilung seiner Einschätzungen erforderlich machen würden.

7 Antrag des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, vom vorliegenden Bericht Kenntnis zu nehmen.

8 Anhang

8.1 Anhang A: Umverteilung und Bilanz

8.1.1 Umverteilungswirkungen im Lastenausgleich Sozialhilfe

Abbildung 8-1: Horizontale Umverteilungswirkung im Lastenausgleich Sozialhilfe für das Jahr 2015, Nettozahler

Nettozahler

Sozialdienst	LV Sozialhilfe in Mio. CHF	Aufwendungen in Mio. CHF	Saldo in Mio. CHF	Saldo pro Kopf	Saldo in Steuer-anlage-zehntel
Obersimmental	4.1	2.3	-1.8	-224	-2.1
Aarberg	4.8	2.7	-2.1	-220	-1.7
Saanenland	4.6	2.7	-1.9	-206	-0.7
Wichtrach u U.	5.4	3.3	-2.2	-202	-1.6
Oesch-Emme	4.6	2.8	-1.8	-199	-2.0
Frutigen	10.8	6.6	-4.2	-197	-1.9
Stettlen-Vechigen	4.2	2.6	-1.6	-196	-1.4
Riggisberg	5.2	3.2	-2.0	-194	-2.1
Sigriswil	2.4	1.5	-0.9	-185	-1.4
Oberes Langetental	3.2	2.1	-1.1	-180	-1.7
Schüpfen	6.8	4.5	-2.3	-174	-1.4
Oberes Emmental	7.6	5.1	-2.5	-168	-2.1
Oberhasli	4.1	2.7	-1.3	-165	-1.4
Niederönz	3.8	2.6	-1.2	-162	-1.3
Erlach	7.8	5.3	-2.5	-161	-1.3
Ipsach	4.0	2.8	-1.2	-157	-0.9
Uetendorf	6.3	4.4	-1.9	-151	-1.4
Zulg	10.7	7.6	-3.1	-148	-1.3
Wohlen	10.0	7.2	-2.8	-143	-0.9
Jegenstorf	10.2	7.4	-2.8	-139	-1.1
Wattenwil	5.0	3.6	-1.4	-139	-1.4
Bolligen	3.1	2.3	-0.8	-138	-0.8
Büren an der Aare	6.0	4.5	-1.6	-131	-1.1
Hindelbank u.U	3.0	2.3	-0.7	-119	-0.9
Muri	6.7	5.2	-1.5	-115	-0.4
Oberdiessbach	3.0	2.3	-0.7	-114	-1.1
Trachselwald	13.1	10.3	-2.8	-109	-1.1
Konolfingen	10.3	8.2	-2.2	-106	-1.0
Laupen SDRL	7.1	5.6	-1.4	-104	-0.8
Oberhofen	3.7	3.0	-0.7	-102	-0.6
Langnau	4.6	3.7	-0.9	-101	-0.9
Niederbipp	7.2	5.8	-1.4	-98	-0.8
Spiez	9.8	8.0	-1.8	-94	-0.8
Münsingen	6.0	4.9	-1.0	-87	-0.6
Orpund	3.2	2.7	-0.5	-81	-0.7
Roggwil	3.0	2.5	-0.4	-73	-0.8
Belp	11.0	9.4	-1.6	-72	-0.5
Jungfrau	20.2	17.6	-2.6	-66	-0.5
Heimberg	3.3	2.9	-0.4	-65	-0.5
Courtelary SASC	7.0	6.4	-0.6	-44	-0.4
La Neuveville	4.2	3.8	-0.4	-43	-0.3
Untere Emme	2.9	2.8	-0.2	-26	-0.2
Schwarzenburg	3.4	3.3	-0.1	-10	-0.1
Tramelan	2.3	2.3	0.0	-8	-0.1
Worb	5.8	5.7	-0.1	-6	-0.0
Urtenen-Schönbühl	3.4	3.4	0.0	-2	-0.0
Münchenbuchsee	7.2	7.2	0.0	-1	-0.0
Total	**286.2**	**219.0**	**-67.2**		

*ohne Gemeinde Clavaleyres

Abbildung 8-2: Horizontale Umverteilungswirkung im Lastenausgleich Sozialhilfe für das Jahr 2015, Nettoempfänger

Nettoempfänger					
Sozialdienst	LV Sozialhilfe in Mio. CHF	Aufwendungen in Mio. CHF	Saldo in Mio. CHF	Saldo pro Kopf	Saldo in Steuer-anlage-zehntel
Rüdtligen-Alchenflüh	2.8	2.9	0.0	4	0.0
Thun	21.9	22.7	0.8	18	0.1
Köniz	20.6	22.1	1.5	38	0.2
Zollikofen	5.1	5.5	0.4	39	0.3
Lyss	9.4	10.5	1.1	60	0.4
Burgdorf	11.3	13.1	1.7	77	0.6
Herzogenbuchsee	3.5	4.2	0.6	93	0.7
Bern	65.8	77.9	12.1	93	0.4
Lengnau	2.5	3.0	0.5	95	0.7
Aarwangen	5.3	6.3	1.0	96	0.8
Orval-SSCO	3.3	4.1	0.7	112	1.2
Brügg	5.0	6.5	1.5	152	1.2
Ittigen	5.7	7.6	1.9	167	0.7
Tavannes	3.5	4.6	1.1	169	1.8
Langenthal	9.0	12.2	3.2	180	1.2
Nidau	5.2	7.2	2.0	190	1.5
Ostermundigen	8.4	11.9	3.5	214	1.7
Pieterlen	2.0	3.0	0.9	226	2.0
Prévôté	5.1	7.7	2.6	253	2.4
Saint-Imier	2.6	4.7	2.1	411	2.3
Biel	28.4	56.3	27.9	499	3.5
Total	**226.6**	**293.8**	**67.2**		

*ohne Gemeinde Clavaleyres

8.1.2 Umverteilungseffekte Lastenausgleich öffentlicher Verkehr – Verkehrsangebotsstatistik

Abbildung 8-3: Lastenausgleich öffentlicher Verkehr 2015: Kostentragung und Angebot nach ausgewählten Gemeinden

Gemeinde	Anzahl Einwohner	Gesamtkosten Gemeinde in CHF	Anteil am Verkehrsangebot in %	Anteil an Gesamtkosten in %	Saldo in CHF (Anteil Kosten - Anteil Verkehrsangebot)
Frutigen	6771	481'277	0.27%	0.40%	-159'319
Interlaken	5675	783'952	0.70%	0.66%	56'758
Lauterbrunnen	2676	396'284	0.37%	0.33%	40'073
Innertkirchen	1081	146'831	0.13%	0.12%	9'562
Saanen	7298	648'770	0.45%	0.54%	-106'702
Heimberg	6585	403'785	0.18%	0.34%	-187'079
Oberhofen	2425	315'604	0.28%	0.26%	14'559
Steffisburg	15606	1'550'020	1.17%	1.30%	-146'825
Thun	43294	6'105'968	5.52%	5.11%	495'640
Uetendorf	5966	395'837	0.20%	0.33%	-154'489
Bremgarten b.B.	4358	569'518	0.50%	0.48%	27'335
Kirchlindach	2855	401'241	0.36%	0.34%	31'978
Köniz	39702	5'822'829	5.35%	4.87%	566'247
Muri b.B.	12682	1'557'318	1.33%	1.30%	29'543
Zollikofen	10115	1'290'049	1.12%	1.08%	47'539
Ittigen	11241	1'510'049	1.34%	1.26%	91'027
Ostermundigen	16526	2'071'439	1.78%	1.73%	59'541
Jegenstorf	5516	368'301	0.19%	0.31%	-141'675
Utzenstorf	4221	259'220	0.12%	0.22%	-119'721
Wiler b.U.	856	96'620	0.08%	0.08%	-2'253
Münsingen	11749	1'098'100	0.80%	0.92%	-144'955
Tägertschi	390	52'201	0.05%	0.04%	3'063
Allmendingen	545	68'122	0.06%	0.06%	1'868
Ferenbalm	1239	152'436	0.13%	0.13%	3'031
Schwarzenburg	6691	473'622	0.26%	0.40%	-158'421
Belp	11458	1'076'140	0.78%	0.90%	-138'745
Bern	129887	30'571'155	31.95%	25.58%	7'613'249
Kirchberg	5812	436'256	0.26%	0.36%	-125'182
Lyssach	1405	206'026	0.19%	0.17%	20'021
Trubschachen	1427	201'164	0.18%	0.17%	16'290
Huttwil	4688	320'892	0.17%	0.27%	-116'471
Sumiswald	5011	361'125	0.21%	0.30%	-115'434
Herzogenbuchsee	6946	473'012	0.25%	0.40%	-173'789
Lyss	14167	1'210'011	0.82%	1.01%	-231'829
Meikirch	2399	306'857	0.27%	0.26%	11'721
Schüpfen	3719	214'834	0.09%	0.18%	-112'262
Biel	53396	10'448'617	10.47%	8.74%	2'070'247
Lengnau	4902	320'953	0.16%	0.27%	-129'081
Brügg	4221	649'318	0.61%	0.54%	75'328
Mörigen	859	103'335	0.09%	0.09%	927
Nidau	6878	857'031	0.74%	0.72%	22'237
Sutz-Lattrigen	1421	194'975	0.17%	0.16%	13'550
Saint-Imier	5127	299'081	0.12%	0.25%	-153'308
Moutier	7550	544'777	0.31%	0.46%	-173'584
Valbirse	4001	247'661	0.11%	0.21%	-112'506
Neuveville La	3706	209'737	0.08%	0.18%	-114'042

Es werden diejenigen Gemeinden dargestellt, welche einen positiven Saldo aufweisen (grau markiert), und diejenigen Gemeinden, welche einen negativen Saldo unter -100'000 CHF vorweisen.

Abbildung 8-4: öV-Angebot nach Verwaltungskreisen 2015

Einteilung in Verwaltungskreise	Anzahl Einwohner	Gesamtkosten Gemeindeanteil in Mio. CHF	Anteil am Verkehrsangebot in %	Anteil an Gesamtkosten in %	Saldo in Mio. CHF (Kosten>Angebot)	Saldo pro Kopf
Berner Jura	53'539	3.7	2%	3%	-1.31	-24.55
Bern-Mittelland	402'023	59.1	54%	49%	5.78	14.38
Biel/Bienne	97'953	14.6	13%	12%	1.52	15.48
Emmental	95'957	8.5	6%	7%	-1.40	-14.58
Frutigen-Niedersimmental	39'616	3.5	2%	3%	-0.57	-14.38
Interlaken-Oberhasli	47'815	5.0	4%	4%	-0.34	-7.08
Oberaargau	79'641	6.5	4%	5%	-1.46	-18.30
Obersimmental-Saanen	17'158	1.5	1%	1%	-0.28	-16.17
Seeland	71'831	5.6	4%	5%	-1.43	-19.89
Thun	106'226	11.5	9%	10%	-0.51	-4.80
Total	**1'011'759**	**119.5**	**100%**	**100%**	**-0.00**	**-**

8.1.3 Bilanz

Abbildung 8-5: Gemeindebeispiele horizontaler und vertikaler Ausgleich 2015

	HORIZONTAL					VERTIKAL					TOTAL	
Gemeinde	Wert Steuer-zehntel pro Kopf	Disparitäten-abbau pro Kopf	LA Sozialhilfe pro Kopf	LA EL pro Kopf	Saldo horizontal pro Kopf	Mindest-ausstattung pro Kopf	Geo-topogr. Zuschuss pro Kopf	pauschale Zentrums-lasten-abgeltung	Sozio-demogr. Zuschuss pro Kopf	Saldo vertikal pro Kopf	Saldo horizontal + vertikal pro Kopf	Saldo horizontal + vertikal in SZ
Bern	204	-340	93	55	-192	-	-	487	19	506	314	1.5
Biel	140	40	532	166	738	-	-	348	25	373	1'111	8.0
Thun	133	39	18	54	111	-	-	208	14	221	333	2.5
Burgdorf	129	138	110	62	311	-	-	-	15	15	326	2.5
Langenthal	144	124	198	60	381	-	-	-	17	17	398	2.8
Interlaken	189	-271	64	26	-180	-	-	-	18	18	-163	-0.9
Köniz	163	-158	44	-22	-136	-	-	-	14	14	-123	-0.8
Oberbalm	96	307	-221	-5	81	185	130	-	5	319	400	4.2
Wohlen b.B.	160	-150	-90	-92	-332	-	-	-	9	9	-324	-2.0
Ittigen	224	-498	167	-15	-345	-	-	-	15	15	-331	-1.5
Ostermundigen	126	47	214	78	339	-	-	-	21	21	360	2.9
Nidau	116	130	353	129	612	-	-	-	21	21	633	5.5
Steffisburg	127	75	-110	4	-32	-	-	-	11	11	-21	-0.2
Brügg	136	29	398	119	546	-	-	-	18	18	564	4.1
Mörigen	266	-616	-267	-158	-1'042	-	-	-	4	4	-1'037	-3.9
Muri b.B.	278	-908	-108	-67	-1'083	-	-	-	10	10	-1'073	-3.9
Schelten	48	689	306	214	1'208	-	1'253	-	20	1'273	2'481	51.3
Frutigen	97	273	-177	-19	77	128	56	-	8	192	269	2.8
Unterlangenegg	78	365	-271	46	140	282	43	-	6	331	472	6.1
Saxeten	67	448	-293	-24	131	411	1'238	-	9	1'658	1'789	26.8
Saanen	370	-1'535	-193	-110	-1'838	-	-	-	12	12	-1'826	-4.9
Rohrbach	91	272	-56	-1	215	121	-	-	8	130	345	3.8
Seehof	49	591	-245	-160	186	547	1'253	-	3	1'803	1'989	40.9
Trub	55	534	-188	87	433	567	721	-	6	1'295	1'728	31.4
Rohrbachgraben	71	443	-283	-93	66	405	243	-	7	655	722	10.1
Oberlangenegg	70	441	-280	98	259	405	122	-	8	535	794	11.3
Moutier	102	243	355	60	658	73	-	-	21	94	752	7.4
Guttannen	149	-975	-181	-190	-1'346	-	-	-	8	8	-1'337	-9.0
Tramelan	103	229	-1	57	285	53	-	-	14	67	352	3.4
Därligen	103	181	-213	-44	-77	-	81	-	12	93	17	0.2
Kernenried	84	275	-136	-101	37	163	61	-	6	229	267	3.2
Tavannes	92	286	420	118	823	151	-	-	18	169	992	10.8
Kehrsatz	131	-83	81	-68	-71	-	-	-	14	14	-57	-0.4
Rebévelier	44	629	-251	-217	160	48	513	-	-	562	722	16.4

8.2 Anhang B: Abkürzungsverzeichnis / Glossar

AGR	Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
BFS	Bundesamt für Statistik
BVE	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern
CHF	Schweizer Franken
EL	Ergänzungsleistungen
ERZ	Erziehungsdirektion des Kantons Bern
FILAG 2002	Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27.11.2000 (BSG 631.1)
FILAG 2012	Projekt zur Überprüfung und Optimierung des FILAG (FILAG-Revision 2012)
FILAV	Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich vom 22.08.2001 (BSG 631.111)
FIN	Finanzdirektion des Kantons Bern
Gde	Gemeinde
GEF	Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern
GR	Grosser Rat des Kantons Bern
Harmonisierter Steuerertrag	Der harmonisierte Steuerertrag ist vereinfacht gesagt der Steuerertrag bei einer „standardisierten“ Steueranlage von 1.65. Genauer (gemäss Art. 8 FILAG): Die Summe des harmonisierten ordentlichen Steuerertrages (Ertrag bei Steueranlage 1.65, wobei 1.65 dem Harmonisierungsfaktor entspricht) und der harmonisierten Liegenschaftssteuer (Ertrag bei Ansatz von 1,25 Promille) der Gemeinde.
Harmonisierungsfaktor	Der Harmonisierungsfaktor ist die „standardisierte“ Steueranlage, die zur Berechnung des harmonisierten Steuerertrags verwendet wird, und damit die Zahlungen im Disparitätenabbau und bei der Mindestausstattung beeinflusst (gem. Art. 8 FILAG). Umgekehrt ausgedrückt: Der harmonisierte ordentliche Steuerertrag wird ermittelt, indem der Gesamtertrag der ordentlichen Gemeindesteuern durch die Steueranlage der Gemeinde geteilt und mit dem Harmonisierungsfaktor von 1.65 multipliziert wird.
HEI	Harmonisierter Steuerertragsindex. Der harmonisierte Steuerertragsindex zeigt die Steuerkraft pro Kopf im Vergleich zum kantonalen Mittel. Ein HEI von 100 entspricht dem gewichteten Durchschnitt aller Gemeinden. Genauer (Art. 8 FILAG): Der harmonisierte Steuerertragsindex (HEI) wird berechnet, indem das Hundertfache des harmonisierten Steuerertrages pro Kopf der Gemeinde durch das Mittel des harmonisierten Steuerertrages pro Kopf aller Gemeinden geteilt wird.
IV	Invalidenversicherung

JGK	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern
LA	Lastenausgleich
LAnaWi	Laufende Analyse betreffend Wirksamkeit des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich
M	Motion
NeZe	Projekt Neuerfassung Zentrumslasten
NFA	Nationaler Finanzausgleich (Bund/Kantone)
öV	Öffentlicher Verkehr
Steueranlage	Die Steueranlage („Steuerfuss“) ist der Faktor, mit dem die einfache Steuer gemäss Steuertarif (Steuergesetz) multipliziert wird, um den effektiven Steuerbetrag zu erhalten (Steuergesetz Art. 2). Der Kanton und jede Gemeinde setzen ihre eigene Steueranlage fest.
Steuerbelastungsverschiebung	Auf die Einführung des FILAG per Anfang 2002 hat der Kanton seine Steueranlage um 0.76 (d.h. 7.6 Steueranlagezehntel) angehoben, während die Gemeinden ihre Steueranlagen im Mittel ebenso stark gesenkt haben. Der Kanton hat damit Steuersubstrat von den Gemeinden „übernommen“, aber ebenso Aufgaben resp. Ausgaben im ungefähr gleichen Ausmass. Dieser Mechanismus wird Steuerbelastungsverschiebung genannt.
Steuerkraft	Die absolute Steuerkraft wird ermittelt, indem der Gesamtertrag der ordentlichen Gemeindesteuern durch die Steueranlage der Gemeinde geteilt wird.
Steueranlagezehntel	Ein Zehntel der Steueranlage; Beispiel: Beträgt die Steueranlage 1.5, so sind dies 15 Steueranlagezehntel; wird sie auf 1.6 erhöht, so spricht man von einer Erhöhung um einen Steueranlagezehntel.

8.3 Anhang C: Weiterführende Dokumente

Im Internet abrufbar: www.fin.be.ch -> Finanzen -> Finanz- und Lastenausgleich

Fachbericht: Ecoplan (2017), Evaluation FILAG 2016
Im Rahmen der Erfolgskontrolle FILAG 2016

Materalienbericht: Ecoplan (2017) Evaluation FILAG 2016
Befragung der Gemeinden

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	573/2018
Datum RR-Sitzung:	23. Mai 2018
Direktion:	Finanzdirektion
Geschäftsnummer:	2017.FINFV.9
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich.
Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat

Aufgrund des Antrags der Finanzdirektion

wird beschlossen:

1) Der Bericht „Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)“ wird genehmigt.

2) Gestützt auf Artikel 52, Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat
- Alle Direktionen
- Staatskanzlei

02|03|O|4

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	256-2017
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.686
Eingereicht am:	20.11.2017
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) (Sprecher/in) Müller (Orvin, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 23.11.2017
RRB-Nr.:	596/2018 vom 30. Mai 2018
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Begrenzung der Kaderlöhne in kantonsnahen Betrieben bzw. in solchen, die im Eigentum des Kantons Bern sind

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Die Kaderlöhne in kantonsnahen Betriebe und/oder in Betrieben, die im Eigentum des Kantons sind, sind auf die maximale Lohnhöhe eines Regierungsrates zu begrenzen.
2. Der Regierungsrat muss den Verwaltungsräten dieser Betriebe an der Generalversammlung einen klaren Auftrag erteilen und sie zur sofortigen Umsetzung auffordern; er hat dies zu kontrollieren.
3. Die Begrenzung beinhaltet und betrifft sowohl die Auszahlung der Boni als auch der Nebenleistungen.
4. Der Regierungsrat erlässt neue Regeln für die Kaderlöhne.

Begründung:

Die horrenden Kaderlöhne werden von der Bevölkerung weder verstanden noch goutiert. Dies vor allem in Zeiten, in denen Entlastungspakete an der Tagesordnung sind und Dienstleistungen für den kleinen Mann gekürzt werden. Ein Thema, das auch auf nationaler Ebene diskutiert wird.

Kaderlöhne, die das Salär eines Regierungsrates übersteigen, sind zu vermeiden. So sind Einsparungen zu generieren, die nur eine Person betreffen und nicht die ganze Bevölkerung.

Dort, wo der Kanton Eigentümer eines Betriebs ist, muss er in die finanzpolitischen Entscheide eingreifen und seinen ganzen Einfluss geltend machen.

Kadereinkommen bestehen aus verschiedenen Komponenten: Salär, Boni & Nebenleistungen. Die Begrenzung muss sich auf das gesamte Einkommen auswirken, ansonsten können andere Kanäle für Zusatzeinkommen gefunden werden.

Der Erlass neuer Regeln für Kaderlöhne ist unerlässlich, damit die Spielregeln für alle betroffenen Betriebe sichtbar und nachvollziehbar sind.

Begründung der Dringlichkeit: Das Anliegen ist aufgrund der finanziellen Diskussionen im Kanton Bern und aufgrund des Entlastungspakets, das in der Novembersession beraten wird, von grosser Wichtigkeit.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Motion deckt sich inhaltlich weitestgehend mit der Motion 185-2015 Rebmann (Bern, GPB-DA) betreffend „Cheflöhne in den staatsnahen Betrieben dürfen die Gehälter der Regierungsmitglieder nicht übersteigen“. Die in ein Postulat gewandelte Motion wurde am 18. November 2015 von einer Mehrheit des Grossen Rates abgelehnt. Auch auf Bundesebene werden die Kaderlöhne mittels verschiedener Vorstösse thematisiert (beispielsweise Parlamentarische Initiative von Susanne Leutenegger Oberholzer betreffend „Angemessene Bezüge und Stopp der Lohnexzesse bei den Bundes- und bundesnahen Unternehmen“, Entscheid des Ständerates ist noch ausstehend; Motion von Corrado Pardini betreffend „500'000.- Franken Lohn sind genug“, durch Ständerat abgelehnt).

Die vorliegende Motion dürfte auf folgende Mehrheitsbeteiligungen des Kantons abzielen: Bedag AG, BEKB | BCBE, BKW AG und BLS AG. Diese Unternehmen sind als privatrechtliche Aktiengesellschaften organisiert. Die Festlegung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der vom Verwaltungsrat eingesetzten Geschäftsleitung ist Teil der Oberleitung dieser Gesellschaften und stellt damit gemäss Obligationenrecht grundsätzlich eine Aufgabe des Verwaltungsrates dar. Die Mitwirkungsrechte des Kantons beschränken sich auf die Aktionärsrechte gemäss Obligationenrecht und Statuten, das heisst insbesondere auf die Teilnahme und das Stimmrecht an der Generalversammlung. Auch wenn der Kanton Mehrheitsaktionär dieser Gesellschaften ist, stehen ihm im Vergleich zu den übrigen Aktionären keine zusätzlichen Rechte zu. Es liegt somit ausserhalb des Kompetenzbereichs des Regierungsrates, den privatrechtlich organisierten Aktiengesellschaften direkt Vorschriften für deren Vergütungssysteme aufzuerlegen.

Der Einfluss des Kantons beschränkt sich auf die folgenden indirekten Möglichkeiten:

- Der Regierungsrat kann durch die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder an der Generalversammlung die Besetzung des Verwaltungsrates bestimmen.
- Die beiden börsenkotierten Aktiengesellschaften BEKB | BCBE und die BKW AG unterstehen zudem der Verordnung gegen übermässige Vergütungen in börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV). Die Verordnung räumt der Generalversammlung zusätzliche Rechte bei der Festlegung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung ein.

Auch die Verbindlichkeit der Vorgaben des Kantons in der Eigentümerstrategie wird durch die im Obligationenrecht verankerte Unabhängigkeit von Aktiengesellschaften und ihrer strategischen Leitung beschränkt. Der Regierungsrat kann daher keine verbindlichen Vorgaben zur Entschädigung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung erlassen.

Der Regierungsrat vertritt die Auffassung, dass die Vergütungen marktgerecht festzulegen sind, bei den Spitzenlöhnen Mass zu halten ist und insgesamt ein faires, sorgfältig austariertes Lohnsystem angewendet werden sollte. Die von der Motion geforderte Deckelung der Kaderlöhne von kantonalen Beteiligungsgesellschaften auf das Niveau des Gehalts der Regierungsmitglieder stellt für den Regierungsrat ein ungeeignetes Instrument dar, um diese Zielsetzung zu erreichen. Dies insbesondere aus den folgenden Gründen:

Einerseits ist die Marktgerechtigkeit ihrer Gehaltssysteme für die kantonalen Beteiligungsgesellschaften von elementarer Bedeutung, da sie am Markt tätig sind. Die Unternehmen müssen sich bei ihren Gehaltssystemen am Branchenumfeld orientieren, um ihre Konkurrenzfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt sichern zu können. Wird es den kantonalen Beteiligungsgesellschaften untersagt, ihren Geschäftsleitungsmitgliedern markt- und konkurrenzfähige Gehälter auszurichten, dürfte es sehr schwierig werden, ausreichend qualifizierte Fachkräfte für die Geschäftsleitung zu finden und diese auch zu halten, wenn Unternehmen der gleichen Branche für gleiche Funktionen weitaus höhere Löhne bezahlen. Durch die Deckelung des Gehalts der Geschäftsleitungsmitglieder würde zudem Druck auf das gesamte Lohngefüge des Unternehmens ausgeübt, womit für die betroffenen Unternehmen auch auf den tieferen Kaderstufen Rekrutierungsschwierigkeiten absehbar wären. Eine solche Entwicklung würde die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit und damit die Erfolgsaussichten der betroffenen Unternehmen erheblich beeinträchtigen, was aus Sicht des Regierungsrates nicht im übergeordneten Interesse des Kantons als (Mit-)Eigentümer liegen kann.

Andererseits stellt das Gehalt der Regierungsmitglieder eine willkürliche Referenzgrösse für eine Beschränkung der Gehälter der Geschäftsleitungsmitglieder kantonaler Beteiligungsgesellschaften dar, die sich nach Meinung des Regierungsrates sachlich nicht begründen lässt.

Im Rahmen der ihm zustehenden Möglichkeiten ist es dem Regierungsrat ein Anliegen, die Sensibilität für die Thematik bei den kantonalen Beteiligungsgesellschaften weiter zu verbessern und seine Verantwortung als Aktionär auch weiterhin wahrzunehmen. Der Regierungsrat lehnt es jedoch entschieden ab, auf eine fixe Lohndeckelung für die Gehälter der Geschäftsleitungsmitglieder kantonaler Beteiligungsgesellschaften hinzuwirken. Ein politischer Eingriff in die Gehaltssysteme der kantonalen Beteiligungsgesellschaften ist weder rechtlich zulässig noch inhaltlich sinnvoll. Der Regierungsrat beantragt daher die Motion zur Ablehnung.

- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	278-2017
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.741
Eingereicht am:	05.12.2017
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in) Haas (Bern, FDP) Freudiger (Langenthal, SVP) Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Grädel (Huttwil/Schwarzenbach, EDU)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	536/2018 vom 16. Mai 2018
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Ausgabenexplosion durch Ausgabenwachstumsbremse bremsen

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat in Ergänzung zur bestehenden Schuldenbremse eine Vorlage zu einer Gesetzes- und/oder Verfassungsbestimmung zu unterbreiten, mit der

1. das Wachstum der durchschnittlichen Staatsausgaben längerfristig an die Entwicklung des Volkseinkommens oder andere zweckmässige und definierte Referenzwerte gebunden und
2. die Einhaltung dieser Vorgabe durch geeignete Massnahmen gewährleistet wird

Begründung:

Im Jahr 2006 gab der Kanton Bern gemäss Geschäftsbericht 8,865 Milliarden Franken aus. 2016 betrugen die Ausgaben bereits 10,666 Milliarden Franken. Das entspricht einer Zunahme von 1,801 Milliarden Franken oder 20,3 Prozent in 10 Jahren. Im gleichen Zeitraum stieg das Volkseinkommen im Kanton Bern von 47 499 auf 53 198 Franken pro Einwohner (+12 %). Die Teuerung betrug im gleichen Zeitraum gemäss Teuerungsindex des Bundesamts für Statistik nur gerade 1,1 Prozent. Das Ausgabenwachstum lag im genannten Zeitraum also 8,3 Prozent über dem Volkseinkommen und satte 19,2 Prozent über der Teuerung. Doch auch im aktuellen Vor-

anschlag 2018 und im Aufgaben-/Finanzplan 2019–2021 des Kantons Bern plant der Regierungsrat weiterhin ähnlich stark wachsende Ausgaben. So ist im Voranschlag 2018 ein Ausgabensprung von 308,3 Millionen von 10,840 Milliarden auf 11,149 Milliarden vorgesehen. Und auch in den Folgejahren sind Kostensteigerungen von durchschnittlich etwa 100 Millionen Franken vorgesehen. Bis 2021 will der Regierungsrat 11,413 Milliarden jährlich ausgeben. Entgegen der oft gehörten Behauptung, es werde massiv gespart, ist also gesamthaft gesehen das Gegenteil der Fall: Die Ausgaben steigen massiv und ungebremst an.

Zwar verhindert die Schuldenbremse gemäss Artikel 101a Absatz 1 und 3 der Kantonsverfassung, dass im Voranschlag Defizite budgetiert werden: «1. Der Voranschlag darf keinen Aufwandüberschuss ausweisen. 2. Ein Aufwandüberschuss des Geschäftsberichts wird dem Voranschlag des übernächsten Jahres belastet, soweit er nicht durch Eigenkapital gedeckt ist. 3. Der Grosse Rat kann bei der Verabschiedung des Voranschlags von Absatz 1 abweichen, wenn mindestens drei Fünftel seiner Mitglieder es beschliessen.»

Die Schuldenbremse sorgt allerdings nur dafür, dass die Ausgaben die Einnahmen nicht übersteigen, nicht aber dafür, das Ausgabenwachstum zu bremsen. Für eine langfristige Gesundung der Berner Kantonsfinanzen und eine Senkung des hohen Steuerniveaus in Richtung des schweizerischen Mittels der Kantone reicht das Instrument der Schuldenbremse aber nicht aus. Um den enorm hohen Wachstumspfad der Kantonsausgaben zu bremsen, braucht es offensichtlich ein neues Instrument im Sinne einer Ausgabenwachstumsbremse, die dafür sorgt, dass die Ausgaben nicht mehr massiv über der Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamts für Statistik liegen. Im Rahmen der Umsetzung der Motion werden neben dem BIP weitere geeignete Anknüpfungsgrössen zu prüfen sein. In diesem Rahmen wird auch zu prüfen sein, ob z. B. mit qualifizierten Quoren (zum Beispiel analog Art. 101a Abs. 3 KV) in begründeten Fällen Ausnahmen von der Anknüpfung der Ausgabenentwicklung an das BIP bzw. eine andere zweckmässige Grösse zuzulassen sind.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat kann das Kernanliegen der Motionäre – die Eindämmung des staatlichen Aufwandwachstums – grundsätzlich nachvollziehen. Auch er nimmt die Aufwandentwicklung in einzelnen staatlichen Aufgabenbereichen mit Besorgnis zur Kenntnis. Die Einführung von zusätzlichen rechtlichen Vorgaben – seien diese nun auf Gesetzes- oder Verfassungsstufe angelegt – lehnt der Regierungsrat aber dezidiert ab.

Die seit Einführung der beiden Schuldenbremsen gesammelten Erfahrungen machen deutlich, dass die bestehenden rechtlichen Vorgaben ausreichen, um den bernischen Finanzhaushalt im Gleichgewicht zu behalten. Seit der Inkraftsetzung der beiden Schuldenbremsen in den Jahren 2002 (Schuldenbremse für die Laufende Rechnung [sog. «Defizitbremse»]) bzw. 2008 (Schuldenbremse für die Investitionsrechnung) musste einzig in der Jahresrechnung 2012 ein Defizit bzw. eine Neuverschuldung hingenommen werden. Der Fehlbetrag konnte in der Folge aber bereits mit den in den Rechnungsabschlüssen 2013 und 2014 erzielten Überschüssen wieder vollumfänglich kompensiert werden.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die Eindämmung des Aufwandwachstums ganz gezielt in denjenigen staatlichen Aufgabenbereichen angegangen werden muss, bei denen es überdurchschnittlich hoch ausfällt. Dabei handelt es sich allerdings insbesondere um Aufgabenbereiche, deren Aufwandwachstum stark von exogenen Faktoren wie z.B. der demographischen Entwicklung (u.a. im Altersbereich und beim Vollzug der Sozialversicherungen), dem medizinischen

Fortschritt (Gesundheitsversorgung), den internationalen Migrationsbewegungen (Asylbereich) und bundesrechtlichen Vorgaben (Vollzug der Sozialversicherungen) etc. geprägt wird, deshalb nur bedingt direkt auf Kantonsebene beeinflusst werden kann und dadurch auch in anderen Kantonen überdurchschnittlich hoch ausfällt.

Gleichzeitig gibt es auch Aufwandentwicklungen, die in der Vergangenheit – aus unterschiedlichen Gründen – wiederholt politisch legitimiert bzw. politisch nicht bestritten wurden (z.B. der Angebotsausbau im öffentlichen Verkehr oder die Lohnmassnahmen für das Kantonspersonal und die Lehrkräfte).

Nachfolgend geht der Regierungsrat auf einzelne, im Zusammenhang mit dem von den Motionären geäusserten Anliegen ein. Gleichzeitig legt er dabei die wichtigsten Gründe für die Ablehnung der Motion dar:

1. Das Anliegen der Motionäre wurde bereits im Zusammenhang mit der Einführung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung diskutiert und verworfen.

Mit zwei parlamentarischen Initiativen wurde im Juni 2005 die Einführung einer Schuldenbremse gefordert. In der Folge erarbeitete eine Kommission des Grossen Rates gemeinsam mit Experten der Universität Bern zwei mögliche Modelle für die Einführung einer Schuldenbremse. Zur Diskussion standen einerseits das Modell «Schuldenquote» und andererseits das Modell «Haushaltsausgleich».

Das Modell «Schuldenquote» lehnte sich dabei eng an die (nach wie vor geltende) Schuldenbremse des Kantons Basel Stadt an. Im Zentrum des Modells stand die Stabilisierung der Schuldenquote. Um diese zu erreichen, sollte ein Maximalwert vorgegeben werden, den die Schuldenquote mittelfristig nicht hätte überschreiten dürfen. Falls dieser dennoch überschritten worden wäre, hätten die laufenden Ausgaben und Investitionen zusammen im Voranschlag um höchstens die Novemberteuerung des laufenden Jahres wachsen dürfen. Das Modell «Schuldenquote» enthielt mit der beschriebenen Sanktions- bzw. «Ausgabenregel» somit ein (mögliches) Element einer Ausgabenwachstumsbremse, wie es auch in der vorliegenden Motion beschrieben wird.

Die vorberatende Kommission sprach sich dann allerdings für das Modell «Haushaltsausgleich» im Sinne einer Erweiterung der bereits bestehenden Defizitbremse («Schuldenbremse für die Laufende Rechnung») aus. Dieses wurde in der Vernehmlassung und durch das Parlament intensiv diskutiert und schliesslich gutgeheissen. In einer Volksabstimmung sprach sich anschliessend am 24. Februar 2008 auch das bernische Stimmvolk für die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung und die ihr zugrundeliegende Konzeption aus.

Wie einleitend dargelegt, hat sich die Konzeption der beiden Schuldenbremsen bewährt. Die Schuldenbremsen haben sich in der Fortsetzung der Finanzpolitik als stark disziplinierende Normen erwiesen. Einem weiteren Ausbau der Schuldenbremsen steht der Regierungsrat trotzdem kritisch gegenüber. Zusätzliche rechtliche Vorgaben drohen die bereits mit den beiden Schuldenbremsen eingeschränkten finanzpolitischen Handlungsspielräume des Regierungsrates und des Grossen Rates weiter einzuengen und zu einer «Mechanisierung» der Finanzpolitik zu führen. Die Einführung einer «dritten Schuldenbremse» dürfte aus Sicht des Regierungsrates zu einer deutlichen Übersteuerung führen. Es besteht auch ein erhebliches Risiko, dass die gegen-

seitigen Abhängigkeiten und die unterschiedlichen Sanktionen der drei Schuldenbremsen Widersprüche und Unklarheiten auslösen.

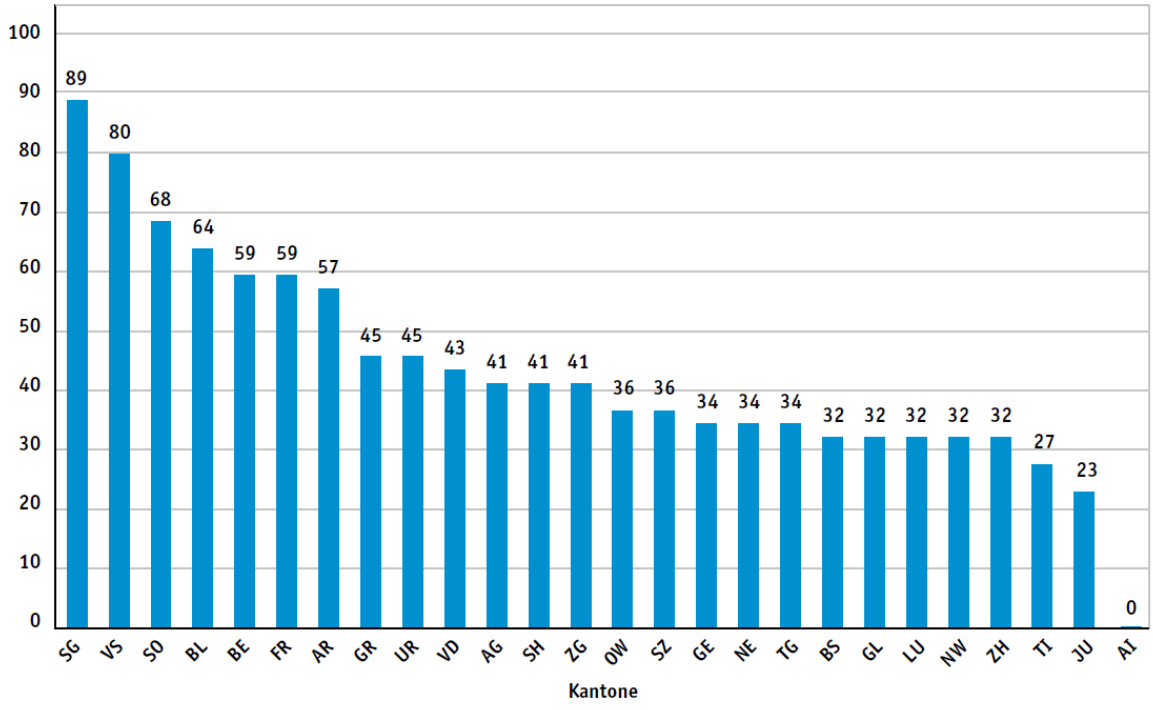
2. Der Kanton Bern verfügt bereits heute über strenge Schuldenbremsen

Wie wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, verfügt der Kanton Bern im interkantonalen Vergleich bereits heute über strenge Schuldenbremsen.

In einer an der Universität Freiburg im Jahr 2013 erarbeiteten Dissertation wurden die Schuldenbremsen der Kantone anhand verschiedener Kriterien bewertet[1]. Diese beziehen sich u.a. auf die Stufe in der Normenhierarchie (u.a. «Ist die Haushaltsregel in der Verfassung oder lediglich in einem Gesetz festgeschrieben?»), auf die Stufe im Haushaltsprozess («Muss das Budget oder die Rechnung ausgeglichen sein?») auf die Zeitvorgabe («Muss der Haushalt in jedem einzelnen Jahr ausgeglichen sein oder über mehrere Jahre hinweg?»), auf den Einbezug der Investitionen («Muss nur die laufende Rechnung ausgeglichen sein oder zusätzlich die Investitionsrechnung») auf die Strenge der Strafen bei Nichteinhaltung der Schuldenbremse («Was für Sanktionen drohen, wenn die Regel nicht eingehalten wird?») etc. Die einzelnen Bewertungen flossen in einen Indikator ein, mit welchem die Haushaltsregeln der Kantone auf einer Skala von 0 bis 100 bewertet wurden (je höher die Punktezahl, desto strenger die Budgetregel).

In der nachfolgenden Grafik wird deutlich, dass der Kanton Bern gemäss den an der Universität Freiburg vorgenommenen Untersuchungen bereits heute über im interkantonalen Vergleich überdurchschnittlich strenge Budgetregeln (bzw. Schuldenbremsen) verfügt.

Index zur Strenge der kantonalen Budgetregeln, 2011



Quelle: Yerly (2013) / Die Volkswirtschaft

[1] Yerly N. (Freiburg, 2013): The political economy of budget rules in the twenty-six Swiss cantons: Institutional analysis, preferences and performances.

Von den 26 Kantonen kennen im Übrigen heute nur gerade deren zwei eine reine Ausgabenwachstumsbremse im Sinne der Motionäre. Es handelt sich dabei um die Kantone Graubünden und Thurgau. Alle anderen 24 Kantone kennen keine spezifischen rechtlichen Bestimmungen, welche auf eine direkte Einschränkung des Aufwandwachstums abzielen.

3. Die Entwicklung des Aufwandwachstums erfordert eine differenzierte Betrachtungsweise.

Nach Ansicht des Regierungsrates muss die Entwicklung des Aufwandwachstums differenziert betrachtet werden. Der alleinige Fokus auf die Aufwandseite wird der Komplexität des Finanzhaushaltes nicht gerecht. Dies aus den folgenden Überlegungen:

- Zwischen der Aufwand- und der Ertragsseite besteht oftmals ein enger Zusammenhang, d.h. eine Kürzung der entsprechenden Aufwendungen hat auch eine Kürzung der Erträge zur Folge. Dies ist beispielsweise in der Sachgruppe 36 «Transferaufwand» der Fall (u.a. wird bei Lastenausgleichssystemen wie der Sozialhilfe der Anteil der Gemeinden von 50% über den Transferertrag SG 46 verbucht; gleiches gilt beispielsweise betreffend die Kostenbeteiligung des Bundes bei der Flüchtlingssozialhilfe oder die Kostgelderträge für ausserkantonale Häftlinge im bernischen Strafvollzug).

- Zu Aufwandsteigerungen führen aber auch Erhöhungen bei den «Durchlaufenden Beiträgen» in der Sachgruppe 37 oder bei den «Internen Verrechnungen» in der Sachgruppe 39. Bei diesen beiden Sachgruppen nehmen jedoch jeweils auch die Erträge im genau gleichen finanziellen Umfang wie die Aufwendungen zu.

- Zu bedenken gibt der Regierungsrat zudem, dass u.a. rechnungslegerische Anpassungen (z.B. Verschiebungen von der Investitions- in die Erfolgsrechnung im Zuge der Einführung von HRM2 / IPSAS per 1.1.2017), Ausgliederungen (z.B. führte die Ausgliederung der Hochschulen ab dem Jahr 2013 zu einer Entlastung der Aufwandseite, weil deren Aufwendungen neu «netto» als Staatsbeitrag und nicht mehr «brutto» in den einzelnen Sachgruppen des Finanzhaushaltes aufgeführt werden), Internalisierungen (z.B. Projekt Police Bern ab 2008), Aufgabenverschiebungen (z.B. die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung [NFA] im Jahr 2008) etc. die Aufwandentwicklung rein zahlenmässig stark beeinflussen, was deren Analyse über eine mehrjährige Periode hinweg stark beeinträchtigt.

Um den Realitäten des Finanzhaushaltes gerecht zu werden, müsste somit bei der Implementierung einer Ausgabenwachstumsbremse den vorstehend erläuterten Entwicklungen und Gegebenheiten zumindest annäherungsweise Rechnung getragen werden. Ebenfalls wäre zu prüfen, ob Positionen wie der Zins- und der Abschreibungsaufwand, welche sich nur indirekt beeinflussen lassen, Eingang in eine Ausgabenwachstumsbremse finden sollten oder nicht.

All diese Überlegungen würden aber zweifellos zu einer Verkomplizierung des Instrumentes führen, was mit ein Grund sein dürfte, dass von den 26 Kantonen heute nur gerade deren zwei über eine Ausgabenwachstumsbremse verfügen.

4. Zur Eindämmung des Aufwandwachstums braucht es keine neuen Instrumente, sondern den politischen Willen für den Beschluss von gezielten (Gegen-)Massnahmen.

Die im Rahmen der Erarbeitung des Entlastungspaketes «EP 2018» im Jahr 2017 durchgeführte «Wachstumsanalyse» hat gezeigt, dass die sogenannten «relevanten Kosten» auf Ebene des Gesamtstaates in der Periode 2010 bis 2020 um rund CHF 1.2 Mia. bzw. um 17,5 Prozent zunehmen[2]. Davon fallen CHF 1.04 Mia. oder rund 85 Prozent des Wachstums alleine in den fünf Produktgruppen «Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf», «Spitalversorgung», «Volksschule und schulergänzende Angebote», «Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination» sowie «Vollzug der Sozialversicherungen» an.

Mit Blick auf die vorliegenden Ergebnisse ist für den Regierungsrat klar, dass eine Eindämmung des Aufwandwachstums (oder vorliegend des Kostenwachstums) ganz gezielt in den davon betroffenen Aufgabenbereichen angegangen werden muss. Dabei ist zu bedenken, dass dies kaum im Rahmen des ordentlichen Planungsprozesses erfolgen kann. Im Zusammenhang mit den beiden letzten Entlastungspaketen im Kanton Bern (ASP 2014 und EP 2018) hat sich im Übrigen auch gezeigt, dass eine Eindämmung des Aufwandwachstums in erster Linie zu einem Leistungsabbau führt, welcher bei den betroffenen Anspruchsgruppen auf heftigen Widerstand stösst und politisch höchst umstritten ist (erinnert sei zum Beispiel an die Entlastungsmassnahmen im Altersbereich im EP 2018 oder im Behindertenbereich bei der ASP 2014 etc.).

Auch in Zukunft wird der Aufwand in einzelnen Aufgabenbereichen stark wachsen. Darauf wird zum Beispiel auch im Bericht der Eidgenössischen Finanzverwaltung zu den Langfristperspektiven der öffentlichen Finanzen hingewiesen. Zur Eindämmung dieses (absehbaren) Aufwandwachstums braucht es indessen keine neuen rechtlichen Vorgaben, sondern vielmehr den politischen Willen, entsprechende (Gegen-)Massnahmen zu beschliessen. In diesem Zusammenhang stehen – nicht zuletzt mit Blick auf die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen bzw. die damit verbundenen Zuständigkeiten – allerdings nicht nur die Kantone, sondern auch der Bund in der Verantwortung.

Verteiler
- Grosser Rat

[2] Die Berechnungen basierten auf dem Planungsstand per Ende November 2016. Bei den «relevanten Kosten» handelt es sich um diejenigen Positionen des Finanzhaushaltes, welche in finanzieller Hinsicht die Kostenseite am stärksten prägen, bei welchen das Kostenwachstum absolut betrachtet am stärksten ausfällt (insbesondere im Bereich der Nettostaatsbeiträge) und die andererseits kostenseitig politisch am ehesten beeinflusst werden können. Die relevanten Kosten basierten bei der vorliegend erwähnten Untersuchung auf den Werten der Betriebsbuchhaltung des Voranschlags 2017 und umfassten die Personalkosten (rund CHF 2.9 Mia.), die Sachkosten (rund CHF 1.0 Mia.) sowie die Nettostaatsbeiträge (Kosten minus Erlöse; rund CHF 3.9 Mia.). Auf gesamtstaatlicher Ebene beliefen sich die «relevanten Kosten» im Voranschlagsjahr 2017 auf rund CHF 7.8 Mia.

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	066-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.200
Eingereicht am:	21.03.2018
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Grüne (Imboden, Bern) (Sprecher/in) Machado Rebmann (Bern, GaP) Streit-Stettler (Bern, EVP)
Weitere Unterschriften:	11
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	778/2018 vom 4. Juli 2018
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Standesinitiative: Interkantonaler Steuerwettbewerb stoppen – Harmonisierung der Unternehmenssteuern

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Bern folgende Standesinitiative ein:

Änderung der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999
3. Kapitel: Finanzordnung

Art. 129 Abs. 2: Die Harmonisierung erstreckt sich auf Steuerpflicht, Gegenstand und zeitliche Bemessung der Steuern, auf den Steuertarif, Steuersatz sowie die Steuerfreibeträge der juristischen Personen, auf das Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht. Von der Harmonisierung ausgenommen bleiben insbesondere die Steuertarife, die Steuersätze und die Steuerfreibeträge von natürlichen Personen.

Begründung:

Welche Folgen der interkantonale Steuerwettbewerb auf einen grossen Kanton wie den Kanton Bern haben kann, hat die Debatte um die staatlichen Einsparungen bzw. den Abbau von Leistungen im November 2017 gezeigt. Aufgrund der Befürchtung, im interkantonalen Steuerwettbewerb bei den Unternehmenssteuern ins Hintertreffen zu geraten, beschliesst der Kanton Bern eine Senkung der Gewinnsteuern für Unternehmen. Um ausgabenseitig die Mindereinnahmen auszugleichen, hat derselbe Rat ein Entlastungspaket im Betrag von insgesamt knapp 500 Milli-

onen für die Jahre 2018 bis 2021 beschlossen, das in empfindlichen Bereichen wie Gesundheit, soziale Sicherheit und Bildung wichtige Leistungen für die Bevölkerung abbaut. Notabene wäre ohne die Gewinnsteuersenkung das Haushaltsbudget einigermassen ausgeglichen, wie der Bericht der Finanzkommission zum Entlastungspaket und zum Voranschlag 2018/Aufgaben-/Finanzplanplan 2019-2021 zeigt[1]:

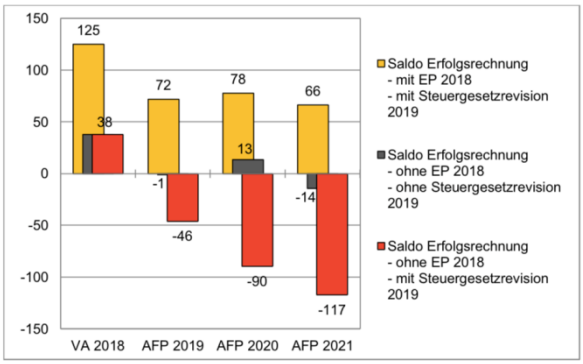


Abbildung 6: Vergleich Erfolgsrechnung der Jahre 2017–2021 mit/ohne EP 2018 und/ohne Steuergesetzrevision 2019 (in Mio. CHF)

Kantone wie Luzern oder die Waadt und, wie geplant, Bern beugen sich dem Druck des Steuerwettbewerbs. In Luzern sind die erwarteten Zuzüge von Firmen ausgeblieben, und beispielsweise für die Stadt Luzern sind die Steuerausfälle nicht mehr verkraftbar.[2]

Der interkantonale Steuerwettbewerb erzeugt den Druck auf die Kantone, für grosse bzw. finanzstarke Unternehmen durch tiefe Gewinnsteuern attraktiv zu sein. Dadurch sollen mehr Steuereinnahmen generiert und die Wohlfahrt gesteigert werden. Die Voraussetzung für die Steigerung der Wohlfahrt jedoch ist, dass diejenigen, die den Nutzen aus staatlichen Leistungen ziehen, auch die Kosten tragen. Ist der Kreis der Nutzer jedoch grösser als jener der Zahler, muss der Staat zur Finanzierung von Steuersenkungen Leistungen abbauen, ein «Race to the Bottom» betreiben, bis bestimmte Leistungen überhaupt nicht mehr angeboten werden.[3] Steuersenkungen bergen die Gefahr, dass Unternehmen wegen den abgebauten Leistungen nicht zuziehen oder gar wegziehen, weil die Infrastruktur des Kantons unbefriedigend ist. Für Unternehmen sind neben tiefen Steuern die Nähe zur Kundschaft, die Verfügbarkeit von Liegenschaften bzw. von Bauland, der öffentliche Verkehr und die hohe Lebensqualität an einem Ort wichtige Standortfaktoren.All dies zeigt, dass der interkantonale Steuerwettbewerb eine Spirale nach unten ist, die die Wohlfahrt der Bevölkerung senkt. Aus diesem Grund soll der Regierungsrat für den Kanton Bern eine Standesinitiative einreichen, die national die Harmonisierung der Gewinn- und Kapitalsteuern von Unternehmen verlangt. Mit einer Verfassungsänderung wird der Grundstein für die Harmonisierung der Gewinnsteuern gelegt, die Umsetzung auf Gesetzesstufe erfolgt in der Bundesversammlung.

[1] https://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.DOKUMENTE.acq/012a8797b522497fadc9e2b5c4ae94af-332/1/PDF/2017.STA.358-Beilage-D-159340.pdf (Seite 13); ohne die geplanten Steuersenkungen wäre erst für das Jahr 2021 ein kleines Defizit von 14 Millionen prognostiziert worden.

[2] https://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/fuer-luzern-ist-der-zug-abgefahren/story/13014510#mostPopularComment

[3] Stefan Gunter, Professor am volkswirtschaftlichen Institut der Universität Bern, http://www.sgvw.ch/wp-content/uploads/dossier_26_stephan_gunter_referat.pdf

Antwort des Regierungsrates

Die Bundesverfassung (BV, SR 101) schreibt vor, dass der Bund die Grundsätze über die Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden festlegt (Art. 129 Abs. 1 BV). Die Harmonisierung erstreckt sich bisher nicht auf die Steuertarife, die Steuersätze und die Steuerfreibeträge der natürlichen oder juristischen Personen (Art. 129 Abs. 2 BV).

Die Motionäre möchten dies mit Bezug auf die juristischen Personen ändern und verlangen die Einreichung einer entsprechenden Standesinitiative. Mit der Harmonisierung der Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge der juristischen Personen soll den Nachteilen des Steuerwettbewerbs begegnet werden.

Im erwähnten Referat von Professor Dr. Gunter Stephan[4] werden die Vor- und Nachteile des interkantonalen Steuerwettbewerbs zutreffend aufgeführt:

- Einleitend wird festgehalten, dass der Steuerwettbewerb ein wesentliches Element des Standortwettbewerbs darstellt und dass der interkantonale Wettbewerb auch der Schweiz zu Gute komme, da Unternehmen zuziehen, die bei schweizweit einheitlichen (und damit höheren) Steuersätzen nicht in die Schweiz kämen.
- Obwohl die Gefahr bestehe, dass vom Steuerwettbewerb primär die kleinen Kantone profitieren könnten, sei festzustellen, dass sich dieser auch positiv auf grosse Gebietskörperschaften auswirke: Der Steuerwettbewerb zwinge die Politik, sich bei der Bereitstellung von Leistungen stärker an den Wünschen der Bürgerinnen und Bürger zu orientieren. Zudem müssten die politisch Verantwortlichen sorgfältiger mit Steuergeldern umgehen, was zu geringeren Kosten für erbrachte Leistungen führe. Beides führe zu mehr Effizienz im öffentlichen Sektor.

Der Bundesverfassungsgeber hat den Steuerwettbewerb bezüglich der Ausgestaltung der Tarife und die damit verbundene Inkaufnahme erheblicher Belastungsdifferenzen unter den Kantonen und innerhalb der Kantone zwischen den Gemeinden gewollt. Der Steuerwettbewerb ist nicht (steuer)systemwidrig, sondern darauf zurückzuführen, dass die Steuerharmonisierung den Kantonen die Tarifautonomie belassen hat (vgl. dazu BGE 133 I 206 E. 10.2, 228 f).

Politische Bestrebungen, um den Spielraum der Kantone in der Tarifgestaltung einzuschränken, wurden zwar mehrmals ergriffen, aber entweder bereits im parlamentarischen Verfahren oder vom Volk abgelehnt: Deutlich abgelehnt wurde beispielsweise die von der SP Schweiz am 6. Mai 2008 eingereichte Volksinitiative «Für faire Steuern. Stopp dem Missbrauch beim Steuerwettbewerb (Steuergerechtigkeits-Initiative)». Der Bundesrat hatte sich damals gegen die Initiative ausgesprochen, da sie den Steuerwettbewerb in Frage stellte. Gemäss Botschaft hätte diese Initiative nicht nur den Niedrigsteuerkantonen, sondern der ganzen Schweiz geschadet, da dadurch deren Standortattraktivität geschmälert worden wäre (vgl. Botschaft des Bundesrates[5]).

Der Regierungsrat spricht sich aus den genannten Gründen ebenfalls gegen eine Harmonisierung der Tarife und Abzüge aus und beantragt die Ablehnung der Motion[6]. Damit verbunden ist für den Regierungsrat allerdings auch die Forderung nach einem weiterhin ausgewogenen Bundesfinanzausgleich, mit welchem die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kantone gemildert werden.

Verteiler
- Grosser Rat

4 http://www.sgvw.ch/wp-content/uploads/dossier_26_stephan_gunter_referat.pdf

5 https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2009/1907.pdf

6 Die Motionäre verlangen die Einreichung einer Standesinitiative. Zu den (geringen) Erfolgsaussichten einer Standesinitiative hat sich der Regierungsrat in der Antwort zur Motion 205-2012 Haas (FDP, Bern) «Wirkungsanalyse betreffend Standesinitiativen» geäussert.

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

Einführungsgesetz zur eidgenössischen Krebsregistrierungs-gesetzgebung (EG KRG)

Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Krebsregistrierungsgesetzgebung (EG KRG)

1. Ausgangslage

1.1 Krebsregistrierung im Kanton Bern

Im September 2006 überwies der Grosse Rat die Motion M 105/2006 Burkhalter Reusser (SP, Bätterkinden) „Kantonales Krebsregister“ als Postulat an den Regierungsrat. Der Vorstoss verlangte die Einführung eines kantonalen Krebsregisters, den Aufbau der dazu notwendigen Fachstelle sowie die Bereitstellung der dazu notwendigen finanziellen Mittel.

Seit dem 1. September 2012 besteht zwischen dem Kanton Bern (handelnd durch das Kantonsarztamt) und der Universität Bern (Institut für Pathologie) ein Leistungsvertrag betreffend Aufbau und Betrieb eines epidemiologischen (bevölkerungsbezogenen) Krebsregisters für den Kanton Bern. Dieser Leistungsvertrag ist bis 31. Dezember 2018 befristet. Die entsprechende Ausgabenbewilligung (mehrjähriger Verpflichtungskredit für die Jahre 2012 - 2018) wurde vom Grossen Rat am 28. März 2012 erteilt. Ausserdem besteht zum heutigen Zeitpunkt eine Bewilligung der Kantonalen Ethikkommission Zürich vom 18. Mai 2016, wonach die kantonalen Krebsregister als multizentrisches Forschungsprojekt bis zum Inkrafttreten des eidgenössischen Krebsregistrierungsgesetzes weitergeführt werden dürfen.

1.2 Neue Krebsregistrierungsgesetzgebung des Bundes

Am 18. März 2016 hat das eidgenössische Parlament das Bundesgesetz über die Registrierung von Krebserkrankungen (Krebsregistrierungsgesetz, KRG)[1] verabschiedet. Mit dem Gesetz werden die Datengrundlagen für die Beobachtung der Entwicklung von Krebserkrankungen, für die Erarbeitung von Präventions- und Früherkennungsmassnahmen, für die Evaluation der Versorgungs-, Diagnose- und Behandlungsqualität sowie für die Unterstützung der kantonalen Versorgungsplanung und der Forschung zu Krebserkrankungen geschaffen. Die Regelung zählt als langfristige Reformmassnahme zu den gesundheitspolitischen Prioritäten des Bundesrates („Gesundheit2020“). Das KRG legt die Rahmenbedingungen für die Erhebung, die Registrierung und die Auswertung von Daten zu Krebserkrankungen fest. Krebserkrankungen zählen zu den häufigsten nicht übertragbaren Krankheiten und nehmen meist einen schweren Verlauf. Das KRG beinhaltet eine Meldepflicht von diagnostizierten Krebserkrankungen durch Ärztinnen und Ärzte, Spitäler und andere private oder öffentliche Institutionen des Gesundheitswesens. Patientinnen und Patienten können der Registrierung ihrer Daten jederzeit widersprechen. Die Registrierung der Daten erfolgt weiterhin in den von den Kantonen betriebenen Krebsregistern.

Vom 5. April 2017 bis zum 12. Juli 2017 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) ein Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf einer bundesrätlichen Ausführungsverordnung zum KRG (Krebsregistrierungsverordnung, KRV) durchgeführt.

Nach Angaben des EDI beziehungsweise des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) sollen das KRG und die KRV gestaffelt in Kraft treten. Es ist geplant, dass die Bestimmungen, welche sich an den Bund richten, per Anfang April 2018 in Kraft gesetzt werden. Die für die Kantone massgebenden Vorschriften sollen am 1. Januar 2019 in Kraft treten. Bis zu diesem Zeitpunkt haben die Kantone die erforderlichen kantonalen Ausführungsvorschriften zu schaffen. Die definitive Fassung der KRV sollte laut Aussagen des BAG spätestens anfangs April 2018 vorliegen. Ob die Krebsregistrierungsgesetzgebung des Bundes tatsächlich anfangs April 2018

[1] SR 818.33, BBl **2016** 1939

beziehungsweise am 1. Januar 2019 in Kraft treten wird, kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht mit letzter Sicherheit vorausgesagt werden.

2. Grundzüge der Neuregelung und Erlassform

Die neue Krebsregistrierungsgesetzgebung des Bundes ist umfassend und überlässt den Kantonen nur geringen Regelungsspielraum. Die Kantone sind verpflichtet, ein kantonales Krebsregister zu führen und zu beaufsichtigen (Art. 32 Abs. 1 KRG). Sofern es der kantonalen Krebsregistrierungsstelle erlaubt sein soll, Früherkennungsprogrammen die für die Qualitätssicherung erforderlichen Daten zusammen mit der Versichertennummer nach Artikel 50*c* AHVG[2] bekannt zu geben, muss dafür eine entsprechende Grundlage in einem formellen kantonalen Gesetz geschaffen werden (Art. 13 Bst. a KRG i.V.m. Art. 50*e* Abs. 3 AHVG).

Die dauerhafte Übertragung dieser staatlichen Aufgabe (Führung des kantonalen Krebsregisters) an eine bestimmte Institution sowie die Ermöglichung der Verwendung der AHV-Versichertennummer in oben beschriebenem Sinne machen die Schaffung einer rechtlichen Grundlage in einem formellen Gesetz unumgänglich. Das vorliegende Gesetz beschränkt sich auf einige grundlegende Vorschriften; die erforderlichen Ausführungsbestimmungen auf kantonaler Ebene sollen in einer Verordnung des Regierungsrates erlassen werden.

Die Kantone haben zudem dafür zu sorgen, dass die kantonalen Krebsregistrierungsstellen ihre Daten mit denjenigen der kantonalen und kommunalen Einwohnerregister ihres Zuständigkeitsgebietes abgleichen können (Art. 32 Abs. 2 KRG). Der Zugang der kantonalen Krebsregistrierungsstelle (Institut für Pathologie der Universität Bern) auf die auf der Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES-Plattform) bearbeiteten Daten wird bereits durch das geltende Recht gewährleistet (vgl. Art. 14 Abs. 1 Bst. *c* Ziff. 5 RegV[3]), so dass sich eine Regelung im Rahmen der vorliegenden Gesetzesvorlage erübrigt.

Nach Artikel 32 Absatz 4 KRG kann das kantonale Recht die Erhebung weiterer Daten zu Krebserkrankungen vorsehen. Im heutigen Zeitpunkt ist schon alleine aus Kostengründen nicht vorgesehen, weitere Daten zu Krebserkrankungen zu erheben. Es ist nicht erforderlich, die abstrakte bundesrechtliche Kann-Vorschrift im EG KRG zu wiederholen. Vielmehr wäre gegebenenfalls im kantonalen Recht konkret zu regeln, welche weiteren Daten (besonders schützenswerte Personendaten) von wem bei wem und unter welchen Bedingungen erhoben werden sollen. Dabei müsste geprüft werden, auf welcher Normstufe (Gesetz, Verordnung) die entsprechenden Vorschriften zu verankern sind.

3. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 1 (Gegenstand):

Gegenstand des vorliegenden Gesetzes ist der Vollzug der Krebsregistrierungsgesetzgebung des Bundes im Kanton Bern.

Artikel 2 (Führung eines kantonalen Krebsregisters):

Artikel 32 Absatz 1 KRG verpflichtet die Kantone zur Führung eines kantonalen Krebsregisters, wobei mehrere Kantone gemeinsam ein Register führen können. Ein solches interkantonales Krebsregister ist in Bezug auf den Kanton Bern derzeit nicht vorgesehen. Die Verantwortung des Kantons zur Führung eines kantonalen Krebsregisters wird in *Absatz 1* ausdrücklich aufgeführt. Im Kanton Bern soll das kantonale Krebsregister weiterhin durch die Universität Bern (Institut für Pathologie) geführt werden. Zwischen dem Kanton Bern und der Universi-

[2] Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10)

[3] Verordnung vom 12. März 2008 über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV; BSG 152.051)

tät Bern besteht seit dem 1. September 2012 ein Leistungsvertrag zur Führung eines epidemiologischen (bevölkerungsbezogenen) Krebsregisters für den Kanton Bern. Dieser Leistungsvertrag ist bis 31. Dezember 2018 befristet. Die Führung des kantonalen Krebsregisters ist eine dauernde öffentliche Aufgabe, die einer bestimmten, sachkompetenten Institution übertragen werden soll.

Bereits im Vortrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates vom 23. Dezember 2011 (betreffend Krebsregister für den Kanton Bern: Ausgabenbewilligung für die Jahre 2012 – 2018) wurde festgehalten, dass der Auftrag für den Aufbau und Betrieb des Krebsregisters im Kanton Bern deshalb nicht ausgeschrieben werden muss, weil er nicht kommerzieller Natur ist und daher nicht als Auftrag im Sinne des öffentlichen Beschaffungsrechts zu qualifizieren ist. Auch wenn zum heutigen Zeitpunkt unbestritten sein dürfte, dass die Universität Bern die sachkompetente Institution zur Führung des kantonalen Krebsregisters ist, soll dem Regierungsrat in allgemeiner Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, auf Verordnungsebene eine geeignete Institution als kantonale Krebsregistrierungsstelle zu bezeichnen (*Abs. 2*).

Artikel 3 (Kosten und Leistungen der kantonalen Krebsregistrierungsstelle):

Was die Finanzierung des kantonalen Krebsregisters anbelangt, wird in *Absatz 1* klargestellt, dass der Kanton für die ungedeckten Kosten aufzukommen hat, welche der kantonalen Krebsregistrierungsstelle für die Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben nach der Krebsregistrierungsgesetzgebung anfallen.

Nach *Absatz 2* ist es Aufgabe des Regierungsrates, die Ausgaben für die Abgeltung der Leistungen der kantonalen Krebsregistrierungsstelle abschliessend zu bewilligen.

Die von der kantonalen Krebsregistrierungsstelle zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der eidgenössischen Krebsregistrierungsgesetzgebung beziehungsweise aus der Übertragung dieser öffentlichen Aufgabe durch den Kanton an die kantonale Krebsregistrierungsstelle (*Art. 2 Abs. 2)*. Der Kanton hat die ungedeckten Kosten für diese Leistungserbringung vollumfänglich abzugelten (*Abs. 1*). Die genauen Modalitäten der Leistungserbringung und deren Abgeltung (z.B. Termine für die Auszahlung des Staatsbeitrags, Form der Berichtserstattung, Durchführung von Quartalsgesprächen usf.) sollen in einem Leistungsvertrag zwischen der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion und der kantonalen Krebsregistrierungsstelle festgelegt werden (*Abs. 3*). Dabei finden die Bestimmungen des kantonalen Staatsbeitragsrechts ergänzend Anwendung. Der Regierungsrat wird durch Verordnung aller Voraussicht nach das Kantonsarztamt als zuständige Stelle bezeichnen, zumal dieses den Leistungsvertrag 2012-2018 mit der Universität Bern abgeschlossen hat und im Rahmen der Vertragserfüllung bereits heute verschiedene Kontroll- und Aufsichtsfunktionen gegenüber der Universität Bern wahrnimmt.

Artikel 4 (Aufsicht über die kantonale Krebsregistrierungsstelle):

Die Kantone haben die Aufsicht über die kantonalen Krebsregister wahrzunehmen (Art. 32 Abs. 1 KRG). *Absatz 1* legt fest, dass diese Aufsicht im Kanton Bern durch die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion wahrgenommen wird. Wie in den vorstehenden Erläuterungen zu Artikel 3 Absatz 3 bereits ausgeführt wurde, ist es naheliegend, dass der Regierungsrat die Aufsicht über die kantonale Krebsregistrierungsstelle durch Verordnung dem Kantonsarztamt zuweisen wird.

Um ihre Aufsicht wirksam wahrnehmen zu können, wird der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit eingeräumt, der kantonalen Krebsregistrierungsstelle Weisungen und Aufträge betreffend die Aufgabenerfüllung zu erteilen (*Abs. 2*).

Absatz 3 regelt die (umfassenden) Mitwirkungspflichten der kantonalen Krebsregistrierungsstelle. Die Vorschrift lehnt sich inhaltlich an die Mitwirkungspflichten der Leistungserbringer

nach Artikel 131 SpVG[4] beziehungsweise Artikel 66e SHG[5] an. Die Aufsichtsbehörde hat selbstverständlich das Amtsgeheimnis und den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten. Die Einsicht in besonders schützenswerte Personendaten darf deshalb nur dann verlangt werden, wenn sie für die Wahrnehmung der behördlichen Aufsicht unumgänglich ist. In diesen (seltenen) Fällen soll die Mitwirkung der kantonalen Krebsregistrierungsstelle auch nicht unter Berufung auf allfällige gesetzliche Geheimhaltungspflichten (zu denken ist namentlich an die berufliche Schweigepflicht) verweigert werden können.

Artikel 5 (Bekanntgabe von Daten an Betreiberinnen und Betreiber von Früherkennungsprogrammen):

Nach Artikel 13 KRG geben die kantonalen Krebsregistrierungsstellen den Betreiberinnen und Betreibern von Früherkennungsprogrammen (z.B. in den Bereichen Darm- oder Brustkrebs) die für die Qualitätssicherung erforderlichen Daten zusammen mit der Versichertennummer bekannt, sofern das kantonale Gesetz dies vorsieht und die Patientin oder der Patient am betreffenden Früherkennungsprogramm teilgenommen hat. Die Betreiberinnen und Betreiber von Früherkennungsprogrammen sind für die Qualitätssicherung darauf angewiesen, dass ihnen alle Krebserkrankungen von Patientinnen und Patienten gemeldet werden, die am Früherkennungsprogramm teilgenommen haben. Es erscheint daher als sachgerecht, der kantonalen Krebsregistrierungsstelle zu ermöglichen, die erforderlichen Daten zusammen mit der Versichertennummer nach Artikel 50*c* AHVG den Betreiberinnen und Betreibern von Früherkennungsprogrammen bekannt zu geben. Die Verwendung der Versichertennummer stellt die zuverlässigste Methode für die korrekte Personenzuordnung dar und ist damit ein wichtiger Bestandteil der Qualitätssicherung. Wie unter der vorstehenden Ziffer 2 bereits ausgeführt, ist dafür eine Grundlage in einem formellen Gesetz erforderlich (Art. 13 Bst. a KRG i.V.m. Art. 50*e* Abs. 3 AHVG).

Artikel 6 (Ausführungsbestimmungen):

Wie unter Ziffer 1 bereits festgehalten wurde, ist es Aufgabe des Regierungsrates, die erforderlichen Ausführungsbestimmungen auf kantonaler Ebene durch Verordnung zu erlassen. Dazu gehören namentlich die Bestimmung der kantonalen Krebsregistrierungsstelle (Universität Bern), die Bezeichnung der zuständigen Aufsichtsbehörde (Kantonsarztamt) sowie nähere Vorschriften über die Beaufsichtigung der kantonalen Krebsregistrierungsstelle.

Artikel 7 (Inkrafttreten):

Das Einführungsgesetz soll gleichzeitig mit den für die Kantone massgebenden Vorschriften des KRG und der KRV, mithin am 1. Januar 2019, in Kraft treten.

4. Finanzielle, personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vorlage selbst hat keine unmittelbaren finanziellen, personellen und organisatorischen Auswirkungen. Zumindest finanzielle Auswirkungen ergeben sich freilich direkt durch die neue Krebsregistrierungsgesetzgebung des Bundes: Die Kantone sind verpflichtet, ein kantonales Krebsregister zu führen und zu beaufsichtigen (Art. 32 Abs. 1 KRG).

Das BAG hat bei der Firma Amarillo Treuhand eine „Kostenfolgenabschätzung der aktuellen Kosten bei den kantonalen Krebsregistern und der Soll-Kosten unter der Einführung des Krebsregistrierungsgesetzes (KRG)“ in Auftrag gegeben.

In ihrem Bericht vom 8. Juni 2017 kommt die Firma Amarillo Treuhand in Bezug auf den Kanton Bern zum Schluss, dass für die reine Datenregistrierung unter der neuen Krebsregistrierungsgesetzgebung des Bundes Kosten in der Höhe von CHF 1.44 Mio. zu erwarten sind.

[4] Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11)
[5] Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)

Dazu kommen einmalige Aufwände für zusätzliche Hardware und Informatik-Personalaufwand (ca. CHF 50‘000.--) sowie nicht bezifferter Personalaufwand für die Nacherfassung altrechtlicher Daten (vgl. Art. 37 KRG). Zumal das Krebsregister Bern ein noch junges und daher relativ modernes Register ist, werden sich die Kosten für die zusätzlichen Aufwände auf ein Minimum beschränken können. Das Krebsregister Bern läuft auf der Software, die für das nationale Krebsregister weiterentwickelt worden ist, und kann daher einfach überführt werden. Die bisher getätigten Investitionen sind damit geschützt. Allerdings sind in den erwarteten Kosten die Aufwände für den Datenabgleich mit dem Einwohnerregister (Art. 32 Abs. 2 KRG), für die Datenbekanntgabe an Früherkennungsprogramme (Art. 13 KRG) sowie für den Datenaustausch zwischen Meldepflichtigen und der Krebsregistrierungsstelle nicht abgebildet.

Für die Führung des kantonalen Krebsregisters hat der Grosse Rat für die Rechnungsjahre 2017 und 2018 Betriebskosten in der Höhe von CHF 1.115 Mio. bzw. CHF 1.125 Mio. bewilligt (vgl. Ausgabenbewilligung des Grossen Rates vom 28. März 2012). Die zusätzlichen Kosten, die sich durch die neue Krebsregistrierungsgesetzgebung des Bundes für den Kanton ergeben, dürften sich mithin auf mindestens CHF 300‘000.-- pro Jahr belaufen.

Allerdings ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die für die Kantone anfallenden Kosten im heutigen Zeitpunkt lediglich grob geschätzt werden können und namentlich vom Umfang der zu meldenden und zu registrierenden diagnostischen Daten abhängen, den der Bundesrat voraussichtlich anfangs April 2018 in der KRV definitiv festlegen wird.

5. Auswirkungen auf die Gemeinden und die Volkswirtschaft

Die Vorlage hat weder Auswirkungen auf die Gemeinden noch auf die Volkswirtschaft.

6. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Gestützt auf den Ermächtigungsbeschluss des Regierungsrates vom 25. Oktober 2017 (RRB-Nr. 1104/2017) führte die Gesundheits- und Fürsorgedirektion vom 27. Oktober 2017 bis zum 22. Dezember 2017 ein Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf eines neuen EG KRG durch.

Insgesamt gingen lediglich elf Vernehmlassungen und acht Verzichtserklärungen ein.

Der Gemeinderat Bern, der Gemeinderat Münsingen und die Landwirtschaftskammer des Berner Jura stimmten der Vorlage ohne weitere Ausführungen zu.

Ausdrücklich begrüsst wurde der Entwurf eines neuen KRG von drei politischen Parteien (SVP Kanton Bern, GLP Kanton Bern, FDP.Die Liberalen Kanton Bern) sowie vom Verband Berner KMU, wobei in diesen Stellungnahmen namentlich hervorgehoben wurde, dass der Gesetzestext klar formuliert sei und sich auf das Wesentliche beschränke. Die *SVP Kanton Bern* führte zudem aus, dass die im Vortrag aufgezeigten Kosten als realistisch und gerechtfertigt erschienen, es aber zu verhindern gelte, dass mittel- oder langfristig ein teurer Ausbau erfolge. Nach Auffassung der *FDP.Die Liberalen Kanton Bern* sollten die durch die Neuregelung entstehenden Zusatzkosten für den Kanton genau monitorisiert werden; solche Zusatzkosten (im Vergleich zur heutigen Lösung) sollten direkt dem durch das Register erzielten medizinischen Fortschritt/Mehrwert und damit dem Wohle der Patientinnen und Patienten zugutekommen. Die *GLP Kanton Bern* wies in ihrer Vernehmlassung darauf hin, dass ein solches schlankes Gesetz eine verantwortungsvolle Umsetzung im Verordnungsrecht erfordere, die im Einklang mit der nationalen Strategie gegen Krebs stehen müsse.

Die *BDP Kanton Bern* unterstützte den Gesetzesentwurf grundsätzlich, beantragte aber Präzisierungen in Bezug auf die Benennung von Eignungskriterien für die kantonale Krebsregistrierungsstelle sowie hinsichtlich der Einsichtnahme der Aufsichtsbehörde über die kantonale Krebsregistrierungsstelle in besonders schützenswerte Personendaten.
Was die nähere Benennung von Eignungskriterien der kantonalen Krebsregistrierungsstelle anbelangt, kann diesem Anliegen im Rahmen der Ausarbeitung der Ausführungsverordnung

des Regierungsrates zum EG KRG Rechnung getragen werden.
Um die Aufsicht über die kantonale Krebsregistrierungsstelle wirksam wahrnehmen zu können, muss der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Auffassung des Regierungsrates die Möglichkeit eingeräumt werden, umfassend in sämtliche Akten der kantonalen Krebsregistrierungsstelle Einsicht nehmen zu können. Dabei hat die zuständige Behörde selbstredend das Amtsgeheimnis und den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten. Eine Einsicht in besonders schützenswerte Personendaten darf deshalb nur dann verlangt werden, wenn dies für die Wahrnehmung der behördlichen Aufsicht unumgänglich ist. Wie im Vortrag zu Artikel 4 (vormals: 3) Absatz 3 EG KRG bereits ausgeführt wurde, sind in Bezug auf die behördliche Aufsicht über Leistungserbringer sowohl im geltenden Sozialhilfegesetz als auch im geltenden Spitalversorgungsgesetz analoge Regelungen verankert (vgl. Art. 66e SHG und Art. 131 SpVG).

Die *SP Kanton Bern* hielt in ihrer Vernehmlassung fest, dass das Ausführungsgesetz sehr einfach gehalten sei. Es mache den Eindruck, dass der Gesetzesentwurf nur Absatz 1, nicht aber die übrigen Absätze von Artikel 32 KRG umsetze. Dieser berechtigten Kritik wurde Rechnung getragen, indem unter Ziffer 2 des Vortrags nunmehr eingehend dargelegt wird, aus welchen Gründen sich der Erlass kantonaler Vorschriften zu Artikel 32 Absätze 2 und 4 KRG zumindest im heutigen Zeitpunkt erübrigt.
Im Weitern erachtete die SP Kanton Bern Artikel 3 Absatz 1 (vormals: Art. 2 Abs. 3) EG KRG, der die Übernahme der Kosten der kantonalen Krebsregistrierungsstelle durch den Kanton beinhaltet, als unnötig und missverständlich und beantragte die Streichung dieser Bestimmung. Diesem Antrag wurde als folgenden Gründen nicht stattgegeben: Nach Auffassung des Regierungsrates ist es unabdingbar, eine gesetzliche Grundlage für die Abgeltung der ungedeckten Kosten durch den Kanton zu schaffen und diese auf die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe (Vollzug der Krebsregistrierungsgesetzgebung) zu beschränken. Aus der blossen Vorschrift, wonach zwischen der kantonalen Krebsregistrierungsstelle und der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ein Leistungsvertrag abgeschlossen wird, lassen sich noch keine Schlüsse über Umfang und Höhe des Staatsbeitrags beziehungsweise der Kostenabgeltung ziehen.
Wie die BDP Kanton Bern beantragte die SP Kanton Bern sodann eine Präzisierung hinsichtlich der Einsichtnahme der Aufsichtsbehörde über die kantonale Krebsregistrierungsstelle in besonders schützenswerte Personendaten (Art. 4 [vormals: 3] Abs. 3 Bst. *b* EG KRG). Diesem Begehren wurde aus den vorstehend bereits genannten Gründen nicht entsprochen.
Schliesslich führte die SP Kanton Bern zu Artikel 5 (vormals: 4) EG KRG an, dass die Betreiberinnen und Betreiber von Früherkennungsprogrammen die Möglichkeit haben sollten, ihre Daten auch der kantonalen Krebsregistrierungsstelle mitzuteilen, sofern dies für den Abgleich für die Qualitätssicherung bzw. die Erfolgskontrolle von Screening-Programmen sinnvoll sei. Dazu ist festzuhalten, dass nach Artikel 11 des Entwurfs der bundesrätlichen Krebsregistrierungsverordnung die für die Durchführung von Früherkennungsprogrammen zuständigen Organisationen dem zuständigen Krebsregister jeweils bis 31. Mai die Daten zu Personen zu melden haben, die innerhalb des vergangenen Kalenderjahres an einem Früherkennungsprogramm teilgenommen haben und bei denen als Haupt- oder Nebendiagnosen eine zu meldende Krebserkrankung erfasst wurde. Sofern diese Bestimmung unverändert in Kraft treten wird, ist das Anliegen somit erfüllt.

Der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel begrüsste die Gesetzesvorlage grundsätzlich, beantragte aber in seiner Vernehmlassung eine Ergänzung von Artikel 4 (vormals: 3) Absatz 3 EG KRG, wonach festgehalten werden sollte, dass die kantonale Krebsregistrierungsstelle ihre Dienste in beiden Amtssprachen anzubieten habe. Nach Auffassung des Regierungsrates kann diesem Anliegen mit der Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung im Leistungsvertrag zwischen der kantonalen Krebsregistrierungsstelle und der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion oder allenfalls in der Ausführungsverordnung des Regierungsrates entsprochen werden. Die Verankerung einer diesbezüglichen Vorschrift auf Gesetzesstufe ist weder erforderlich noch sachgerecht.

In seiner Vernehmlassung hielt das *Krebsregister Bern (Institut für Pathologie der Universität Bern)* fest, der Gesetzestext sei eine gute Ausgangsbasis für die Erwirkung einer wirksamen

Krebsregistrierung im Kanton Bern. Die notwendigen Verantwortlichkeiten seien klar geregelt, die Aufsicht sachgerecht festgelegt und die Kompetenzen angemessen definiert. Im Weiteren stellte das Krebsregister verschiedene Ergänzungsanträge (Aufnahme neuer Vorschriften über die Datenbekanntgabe, die Forschung, die Erfassung weiterer Daten sowie die Gesundheitsberichterstattung), denen aus unterschiedlichen Gründen nicht gefolgt werden konnte:

- Was die so genannte Rückmeldung von Daten von der kantonalen Krebsregistrierungsstelle an die Betreiberinnen und Betreiber von Früherkennungsprogrammen betrifft, ist festzuhalten, dass diese Datenbekanntgabe abschliessend in Artikel 27 KRG geregelt ist. Danach dürfen die kantonalen Krebsregistrierungsstellen zur Evaluation der Diagnose- und Behandlungsqualität Daten bearbeiten und auf Anfrage bekannt geben, wenn die meldepflichtigen Personen und Institutionen in die Bearbeitung und Bekanntgabe von Daten, die ihre Identifikation ermöglichen, eingewilligt haben und die Daten der Patientinnen und Patienten anonymisiert werden. In den eidgenössischen Räten wurde diese Bestimmung eingehend diskutiert. Die Möglichkeit der Bekanntgabe von Einzeldaten an meldepflichtige Personen und Institutionen wurde dabei eindeutig verworfen und zum Zweck der Evaluation der Diagnose- und Behandlungsqualität auch nicht für erforderlich gehalten, zumal dafür anonymisierte und aggregierte (z.B. gruppiert nach Altersgruppen, Geschlecht, Lokalisation) Daten ausreichend sein sollten. Darüber hinaus wäre es aus rechtlicher Sicht von Vornherein unzulässig, diese abschliessende bundesgesetzliche Vorschrift im kantonalen Recht zu erweitern. Eine entsprechende Erweiterung könnte einzig im KRG selbst erfolgen.
- In Bezug auf das Anliegen der Aufnahme einer Bestimmung über die Forschung mit Daten der kantonalen Krebsregistrierungsstelle ist auf Artikel 23 KRG hinzuweisen, der den Umgang mit diesen Daten bereits umfassend regelt: Danach stellen die Krebsregistrierungsstellen die nach dem KRG erhobenen Daten auf Anfrage in anonymisierter Form zu Forschungszwecken zur Verfügung (Art. 23 Abs. 2 KRG). Die Krebsregistrierungsstellen sind ermächtigt, ihre Daten zu Forschungszwecken zu bearbeiten; sie können darüber hinaus zusätzliche Daten erheben und diese Daten mit den bereits vorhandenen Daten zusammenführen (Art. 23 Abs. 3 KRG). Für die Erhebung, die Weiterverwendung oder die anderweitige Bearbeitung gesundheitsbezogener Personendaten zu Forschungszwecken gelten die Bestimmungen des Humanforschungsgesetzes[6] (Art. 23 Abs. 4 KRG). Damit ist der Zugang der Forschenden zu den im Rahmen der Krebsregistrierung erhobenen Daten gewährleistet. Den Zugang zu nicht anonymisierten Daten regelt das Humanforschungsgesetz. Wenn die Daten nicht anonymisiert sind, sind eine informierte Einwilligung des Patienten oder der Patientin und eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Ethikkommission für die Forschung erforderlich. Die vorgeschlagene Aufnahme einer Regelung über die Forschung im kantonalen Recht erweist sich daher inhaltlich als überflüssig, wobei zusätzlich anzumerken ist, dass es gar nicht im Kompetenzbereich der Kantone liegt, das Verhältnis zwischen zwei Bundesgesetzen näher zu regeln.
- Die Gründe, weshalb im heutigen Zeitpunkt auf die Verankerung kantonaler Vorschriften zu Artikel 32 Absatz 4 KRG (Erhebung weiterer Daten zu Krebserkrankungen) verzichtet werden soll, sind neu unter Ziffer 2 des Vortrags aufgeführt.
- Was schliesslich die angeregte Aufnahme einer Bestimmung über die Gesundheitsberichterstattung durch die kantonale Krebsregistrierungsstelle anbelangt, ist der Regierungsrat der Auffassung, dass eine allfällige Gesundheitsberichterstattung durch die kantonale Krebsregistrierungsstelle nicht auf Gesetzesstufe verankert werden sollte, sondern unter Festlegung entsprechender Modalitäten allenfalls im Rahmen der Erarbeitung des Leistungsvertrags zwischen der kantonalen Krebsregistrierungsstelle und der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion auszuhandeln ist.

[6] Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Forschung am Menschen (Humanforschungsgesetz, HFG; SR 810.30)

7. Anträge

- Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den vorliegenden Entwurf eines neuen Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Krebsregistrierungsgesetzgebung (EG KRG) zu beschliessen und per 1. Januar 2019 in Kraft zu setzen.
- Zudem beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, in Anwendung von Artikel 75 Absatz 3 GRG[7] auf die Durchführung einer zweiten Lesung zu verzichten.

Bern, 4. April 2018

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Pulver*

Der Staatsschreiber: *Auer*

[7] Gesetz vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21)

Anträge des Regierungsrates und der Kommission
RRB Nr. 710
2017_07_GEF_Einführungsgesetz zur eidgenössischen Krebsregistrierungsgesetzgebung_EG KRG_2017.GEF.690

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	Einführungsgesetz zur eidgenössischen Krebsregistrierungsgesetzgebung (EG KRG)	
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf die Artikel 13 und 32 des Bundesgesetzes vom 18. März 2016 über die Registrierung von Krebserkrankungen (Krebsregistrierungsgesetz, KRG)[1)], auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*	
	I.	
Art. 1 Gegenstand [1] Dieses Gesetz regelt den kantonalen Vollzug der eidgenössischen Krebsregistrierungsgesetzgebung.		
Art. 2 Führung eines kantonalen Krebsregisters [1] Der Kanton ist verantwortlich für die Führung eines kantonalen Krebsregisters im Sinne der eidgenössischen Krebsregistrierungsgesetzgebung. [2] Der Regierungsrat überträgt die Führung des kantonalen Krebsregisters einer geeigneten Institution (kantonale Krebsregistrierungsstelle) durch Verordnung.		
Art. 3 Kosten und Leistungen der kantonalen Krebsregistrierungsstelle		

1) SR 818.33; BBl 2016 1939

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
[1] Die ungedeckten Kosten, die der kantonalen Krebsregistrierungsstelle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach der Krebsregistrierungsgesetzgebung anfallen, werden durch den Kanton abgegolten. [2] Der Regierungsrat bewilligt die Ausgaben für die Abgeltung der Leistungen der kantonalen Krebsregistrierungsstelle abschliessend. [3] Die Modalitäten der Leistungserbringung und deren Abgeltung werden in einem Leistungsvertrag zwischen der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion und der kantonalen Krebsregistrierungsstelle festgelegt.		
Art. 4 Aufsicht über die kantonale Krebsregistrierungsstelle [1] Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion beaufsichtigt die kantonale Krebsregistrierungsstelle. [2] Sie kann ihr Weisungen und Aufträge erteilen. [3] Die kantonale Krebsregistrierungsstelle a erteilt der Aufsichtsbehörde unentgeltlich Auskünfte, b gewährt ihr unentgeltlich Einsicht in Akten, wenn nötig und ungeachtet gesetzlicher Geheimhaltungspflichten auch in besonders schützenswerte Personendaten, c unterstützt sie in allen Belangen, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion erforderlich ist.		

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
Art. 5 Bekanntgabe von Daten an Betreiberinnen und Betreiber von Früherkennungsprogrammen [1] Die kantonale Krebsregistrierungsstelle gibt den Betreiberinnen und Betreibern von Früherkennungsprogrammen die für die Qualitätssicherung erforderlichen Daten zusammen mit der Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)[1)] bekannt, sofern die Patientin oder der Patient am Früherkennungsprogramm teilgenommen hat.		
Art. 6 Ausführungsbestimmungen [1] Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.		
Art. 7 Inkrafttreten [1] Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.	[1] Dieses Gesetz tritt am 1. Januar ~~2019~~2020 in Kraft.	*Antrag Kommission I*
	II.	
	Keine Änderung anderer Erlasse.	
	III.	
	Keine Aufhebungen.	
	IV.	
	Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.	*Antrag Kommission I*

[1)] SR 831.10

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
Bern, 4. April 2018 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Pulver Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 15. Mai 2018 Im Namen der Kommission Der Präsident: Kohler	Bern, 20. Juni 2018 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Neuhaus Der Staatsschreiber: Auer

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	651/2018
Datum RR-Sitzung:	6. Juni 2018
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Geschäftsnummer:	2015.GEF.440
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Krebsregister für den Kanton Bern
Ausgabenbewilligung (Verpflichtungskredit, neue wiederkehrende Ausgabe) für das Jahr 2019

1 Gegenstand

Mit dem Regierungsratsbeschluss wird ein Verpflichtungskredit (Objektkredit) zur Weiterführung des Krebsregisters im Kanton Bern[1] für das Jahr 2019 beziehungsweise bis zum Inkrafttreten der neuen Krebsregistrierungsgesetzgebung des Bundes beantragt. Das neue Krebsregistrierungsgesetz[2] legt die Rahmenbedingungen für die Erhebung, die Registrierung und die Auswertung von Daten zu Krebserkrankungen fest. Am 11. April 2018 hat der Bundesrat die neue Krebsregistrierungsverordnung[3] beschlossen. Gleichzeitig hat er das Inkrafttreten der neuen Krebsregistrierungsgesetzgebung auf den 1. Januar 2020 – und damit ein Jahr später als ursprünglich geplant – festgelegt. Um eine lückenlose Weiterführung des Krebsregisters im Kanton Bern bis zum Inkrafttreten der neuen Bundesvorschriften und der darauf gestützten kantonalen Einführungsgesetzgebung sicherzustellen, muss der bis 31. Dezember 2018 befristete Leistungsvertrag zwischen dem Kanton Bern und der Universität Bern um ein Jahr, also bis 31. Dezember 2019, verlängert werden.

Das Krebsregister Bern verfügt zum heutigen Zeitpunkt über eine Bewilligung der Kantonalen Ethikkommission Zürich vom 18. Mai 2016, wonach die kantonalen Krebsregister als multizentrisches Forschungsprojekt bis zum Inkrafttreten des eidgenössischen Krebsregistrierungsgesetzes weitergeführt werden dürfen.

2 Rechtsgrundlagen

- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe *e* des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)
- Artikel 47 und Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe *a* des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 146, 148 und 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

[1] vgl. RRB 0030/2012 vom 11. Januar 2012 betreffend „Krebsregister für den Kanton Bern: Ausgabenbewilligung (mehrjähriger Verpflichtungskredit) für die Jahre 2012 – 2018“, vom Grossen Rat genehmigt am 28. März 2012

[2] Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die Registrierung von Krebserkrankungen (Krebsregistrierungsgesetz, KRG; SR 818.33, BBl 2016 1939)

[3] Verordnung vom 11. April 2018 über die Registrierung von Krebserkrankungen (Krebsregistrierungsverordnung, KRV)

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue, wiederkehrende Ausgabe gemäss Artikel 47 und 48 Absatz 1 Buchstabe *a* FLG

4 Massgebende Kreditsumme

Beitrag: CHF 1 095 000.--

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit für das Jahr 2019

Konto: 363500 (Beiträge an private Unternehmungen).

Kreis SPA/KAZA (Funktionsbereich KAZA)

Produktgruppe Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst (Produkt Übertragbare Krankheiten und Präventivmedizin)

Im Aufgaben- und Finanzplan 2019 ist der Betrag enthalten.

6 Fakultatives Referendum

Dieser Beschluss untersteht der fakultativen Volksabstimmung gemäss Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe *c* der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (BSG 101.1).

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	6. Juni 2018
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Geschäftsnummer:	2015.GEF.440
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Krebsregister für den Kanton Bern
Ausgabenbewilligung (Verpflichtungskredit, neue wiederkehrende Ausgabe) für das Jahr 2019

1 Zusammenfassung

Um sicherzustellen, dass das Krebsregister im Kanton Bern bis zum Inkrafttreten der neuen Krebsregistrierungsgesetzgebung des Bundes (KRG) lückenlos weiterbetrieben werden kann, muss der bis 31. Dezember 2018 befristete Leistungsvertrag zwischen dem Kanton Bern und der Universität Bern um ein Jahr, also bis 31. Dezember 2019, verlängert werden. Diese Vertragsverlängerung bedingt eine neue Ausgabenbewilligung des Grossen Rates.

Das Krebsregister Bern verfügt zum heutigen Zeitpunkt über eine Bewilligung der Kantonalen Ethikkommission Zürich vom 18. Mai 2016, wonach die kantonalen Krebsregister als multizentrisches Forschungsprojekt bis zum Inkrafttreten des eidgenössischen Krebsregistrierungsgesetzes weitergeführt werden dürfen.

2 Rechtsgrundlagen

- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe *e* des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)
- Artikel 47 und Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 146, 148 und 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3 Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Im September 2006 überwies der Grosse Rat die Motion 105/2006 Burkhalter Reusser (SP, Bätterkinden) «Kantonales Krebsregister» als Postulat an den Regierungsrat. Der Vorstoss verlangte die Einführung eines kantonalen Krebsregisters, den Aufbau der dazu notwendigen Fachstelle sowie die Bereitstellung der dazu notwendigen finanziellen Mittel.

Seit dem 1. September 2012 besteht zwischen dem Kanton Bern (handelnd durch das Kantonsarztamt) und der Universität Bern (Institut für Pathologie) ein Leistungsvertrag betreffend Aufbau und Betrieb eines epidemiologischen (bevölkerungsbezogenen) Krebsregisters für den Kanton Bern. Dieser Leistungsvertrag ist bis Ende 2018 befristet. Die entsprechende

Ausgabenbewilligung (Verpflichtungskredit für die Jahre 2012–2018) wurde vom Grossen Rat am 28. März 2012 genehmigt.[1] Ausserdem besteht zum heutigen Zeitpunkt eine Bewilligung der Kantonalen Ethikkommission Zürich vom 18. Mai 2016, wonach die kantonalen Krebsregister als multizentrisches Forschungsprojekt bis zum Inkrafttreten des eidgenössischen Krebsregistrierungsgesetzes weitergeführt werden dürfen.

Am 18. März 2016 hat das eidgenössische Parlament ein neues Krebsregistrierungsgesetz[2] verabschiedet. Mit diesem Gesetz werden die Datengrundlagen für die Beobachtung der Entwicklung von Krebserkrankungen, für die Erarbeitung von Präventions- und Früherkennungsmassnahmen, für die Evaluation der Versorgungs-, Diagnose- und Behandlungsqualität sowie für die Unterstützung der kantonalen Versorgungsplanung und der Forschung zu Krebserkrankungen geschaffen. Die Regelung zählt als langfristige Reformmassnahme zu den gesundheitspolitischen Prioritäten des Bundesrates («Gesundheit 2020»). Das KRG legt die Rahmenbedingungen für die Erhebung, die Registrierung und die Auswertung von Daten zu Krebserkrankungen fest.

Im Frühjahr 2017 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) ein Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf einer bundesrätlichen Ausführungsverordnung zum KRG durchgeführt.

Nach Angaben des EDI bzw. des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) sollten das KRG und die Krebsregistrierungsverordnung[3] (KRV) ursprünglich gestaffelt in Kraft treten. Es war geplant, die Bestimmungen, welche sich an den Bund richten, per Anfang April 2018 in Kraft zu setzen. Die für die Kantone massgebenden Vorschriften sollten ursprünglich am 1. Januar 2019 in Kraft treten. Da insbesondere die technischen Erfordernisse seitens Bund nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden können, hat der Bundesrat am 11. April 2018 zwar die KRV verabschiedet. Gesetz und Verordnung sollen jedoch erst am 1. Januar 2020 in Kraft treten. Somit muss die lückenlose Weiterführung des Krebsregisters des Kantons Bern durch eine Übergangslösung sichergestellt werden. Dazu ist zum einen eine Verlängerung des bestehenden Leistungsvertrags zwischen dem Kanton Bern und der Universität Bern sowie zum andern eine entsprechende Ausgabenbewilligung des Grossen Rates für ein weiteres Betriebsjahr bis zum Inkrafttreten des KRG erforderlich. Auf diese Weise können Lücken bei der Registrierung und Einbussen in der Datenqualität sowie der Glaubwürdigkeit des kantonalen Krebsregisters vermieden werden.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Mit der Vorlage soll im Interesse der öffentlichen Gesundheit die lückenlose Weiterführung des Krebsregisters im Kanton Bern bis zum Inkrafttreten der neuen KRG und der darauf gestützten kantonalen Einführungsgesetzgebung sichergestellt werden.

4 Finanzielle Auswirkung

Die Berechnung basiert auf dem bereits bewilligten Kredit aus dem Jahr 2012. Diese wurde damals aufgrund multikantonaler Erfahrungen mit CHF 1.10 Einwohner/Jahr veranschlagt. Damit ergaben sich für den Kanton Bern jährlich wiederkehrende Kosten von CHF 1.1 Millionen pro Jahr.

[1] vgl. RRB 0030/2012 vom 11. Januar 2012 betreffend «Krebsregister für den Kanton Bern: Ausgabenbewilligung (mehrjähriger Verpflichtungskredit) für die Jahre 2012 – 2018», vom Grossen Rat genehmigt am 28. März 2012

[2] Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die Registrierung von Krebserkrankungen (Krebsregistrierungsgesetz, KRG; SR 818.33, BBl 2016 1939

[3] Verordnung vom 11. April 2018 über die Registrierung von Krebserkrankungen (Krebsregistrierungsverordnung, KRV)

Die nachfolgende Tabelle zeigt das Mehrjahresbudget und das Budget für die Weiterführung des Krebsregisters für den Kanton Bern für das Jahr 2019 bis zum Inkrafttreten der neuen Bundesgesetzgebung:

	2012	*2013*	*2014*	*2015-2018*	**2019**
	Aufbau		*Durchführung*		**Fortführung**
Jährliche Kosten	*Beträge in CHF*				
Personalkosten	*340 000*	*460 000*	*710 000*	*865 000*	**865 000**
Allgemeine Kosten (Aufbau Register)	*100 000*	*100 000*	*80 000*	*60 000*	**60 000**
Raummiete	*60 000*	*60 000*	*60 000*	*60 000*	**60 000**
Betriebs- und Verwaltungs-kosten inkl. Abschreibungen	*100 000*	*105 000*	*110 000*	*115 000*	***115 000***
Total Kosten	*600 000*	*725 000*	*960 000*	*1 100 000*	***1 100 000***
Dienstleistungsertrag	*0*	*3 000*	*4 000*	*5'000*	***5 000***
Ungedeckte Kosten	*600 000*	*722 000*	*956 000*	*1 095 000*	***1 095 000***

5 Antrag

Der Regierungsrat ersucht den Grossen Rat, dem beigelegten Beschlussentwurf betreffend Verpflichtungskredit (Objektkredit) in der Höhe von CHF 1 095 000 zur Weiterführung des Krebsregisters im Kantons Bern für das Jahr 2019 zuzustimmen.

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	269-2017
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.714
Eingereicht am:	28.11.2017
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gnägi (Jens, BDP) (Sprecher/in) Ruchti (Seewil, SVP) Wenger (Spiez, EVP) Junker Burkhard (Lyss, SP)
Weitere Unterschriften:	11
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 22.03.2018
RRB-Nr.:	595/2018 vom 30. Mai 2018
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Sinnvolle Anpassung des Alarmierungsperimeters der Sanitätsnotrufzentrale 144 Biel/Bienne – Effizienter Einsatz der Rettungsmittel

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Alarmierungsperimeter der Sanitätsnotrufzentrale Biel/Bienne 144, betrieben durch die Ambulanz Region Biel AG (ARB AG), um den Alarmierungsperimeter des Rettungsdienstes Aarberg zu erweitern.

Begründung:

Die Region zwischen dem aktuellen Alarmierungsgebiet der SNZ 144 Biel/Bienne und dem Südrand des Perimeters der REZ Nord wird von der Sanitätsnotrufzentrale Bern alarmiert und durch den Rettungsdienst Aarberg versorgt.

Damit herrscht eine Deckungsungleichheit zwischen dem Alarmierungsgebiet der REZ Nord und der Sanitätsnotrufzentrale SNZ 144 Biel/Bienne.

Die SNZ 144 Biel/Bienne gibt heute aufgrund der aktuellen Alarmierungsregion zum Beispiel Einsätze in Aarberg oder Lyss an die Zentrale in Bern weiter, die dann den Auftrag im Falle von fehlenden Rettungsmitteln im Rettungsdienst des Spitals Aarberg wieder nach Biel zurückgibt. Dies führt zu Verzögerungen, die im Notfall folgenschwer sein können. Erschwerend kommt hin-

zu, dass die beiden Zentralen (Bern und Biel) nicht über die gleichen Alarmierungssysteme verfügen und die Rettungsmittel nur im eigenen Alarmierungsgebiet sehen und koordinieren können.

Somit ist eine Erweiterung der heute durch die SNZ 144 Biel/Bienne alarmierten Region Biel bis zur Süd-Grenze des Alarmierungsperimeters der REZ Biel eine logische und sinnvolle Anpassung, auch in Hinblick auf die zukünftige Verantwortung der Kantonspolizei im Bereich der kantonalen Alarmierung gemäss neuem Polizeigesetz.

Die beiden Rettungsdienste Aarberg und Biel arbeiten bereits heute im Tagesgeschäft sowie auch bei Grossereignissen eng zusammen. Somit ist die Erweiterung des Alarmierungsperimeters der SNZ 144 Biel/Bienne hin zur Deckungsgleichheit mit der REZ Nord/Biel eine logische Konsequenz des heute gelebten Modells.

Konkret sollen folgende Gemeinden vom Alarmierungsperimeter der SNZ Bern zum Alarmierungsperimeter der SNZ Biel verlegt werden:

Gals, Tschugg, Gampelen, Ins, Vinelz, Müntschemier, Treiten, Brüttelen, Lüscherz, Finsterhennen, Siselen, Kallnach, Walperswil, Bargen, Gurbrü, Wileroltigen, Golaten, Radelfingen, Seedorf, Schüpfen, Aarberg, Epsach, Bühl, Hermrigen, Kappelen, Lyss, Worben, Grossaffoltern, Rapperswil, Wengi, Büetigen, Diessbach.

Begründung der Dringlichkeit: Verzögerungen können im Ernstfall folgenschwer sein, deshalb ist das Anliegen rasch anzugehen.

Antwort des Regierungsrates

Die Motion betrifft Fragen im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags. Die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) hat mit den betroffenen Institutionen eine Aussprache geführt und dabei festgehalten, dass die Sanitätsnotrufe aus dem Raum Aarberg im Verlauf des Jahres 2018 nach Biel zur Ambulanz Region Biel AG umgeleitet werden.

Grundsätzlich will die GEF langfristig den gesetzlichen Auftrag des Führens einer (einzigen) Sanitätsnotrufzentrale für den ganzen Kanton umsetzen. Dabei ist das Betreiben von zwei Standorten aus technischen und sprachregionalen Gründen angezeigt. Die GEF wird indessen keine zusätzlichen Mittel für die aktuell tätigen Strukturen bereitstellen. Vom Prozess ORBE (Optimierung Rettungswesen Kanton Bern) werden Klärungen betreffend Ambulanzstandorte, Anzahl der benötigten Rettungsteams sowie im Bereich der Alarmierung erwartet.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	067-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.201
Eingereicht am:	22.03.2018
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) (Sprecher/in) Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP) Streit-Stettler (Bern, EVP) Linder (Bern, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	781/2018 vom 04. Juli 2018
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Ziffern 1, 2 und 4: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung

Medikamententests in der Psychiatrie: Eine Aufarbeitung ist nötig!

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine wissenschaftliche Aufarbeitung der Medikamententests mit nicht zugelassenen Präparaten in den psychiatrischen Kliniken im Kanton Bern von 1950 bis 1980 zu veranlassen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

1. Die Aufarbeitung muss alle staatlichen psychiatrischen Kliniken im Kanton Bern abdecken, allenfalls auch private Kliniken.
2. Die Resultate der medizinischen Dissertation zu Medikamententests in der UPD, die zurzeit an der Universität Bern in Arbeit ist, sollen als Grundlage genutzt werden.
3. Es ist ein gemeinsames Vorgehen mit anderen betroffenen Kantonen zu wählen.
4. Der Bericht muss insbesondere folgende Aspekte wissenschaftlich aufarbeiten: Ausmass und Umstände der Medikamententests, Verhältnis zur Standardmedikation, Umgang mit den betroffenen Patientinnen und Patienten, längerfristige Auswirkungen der Tests auf die Patientinnen und Patienten, Rolle und Interessen der beteiligten Pharmaunternehmen sowie Einordnung in die schweizerische und allgemeine Psychiatriegeschichte.

Begründung:

Medikamententests mit nicht zugelassenen Präparaten in psychiatrischen Kliniken in den 1950er- bis 1970er-Jahren sind seit einigen Jahren ein öffentliches Thema. Bisher war bekannt, dass in Basel, Zürich, Münsterlingen (TG), Herisau (AR) und St. Urban (LU) mit nicht zugelassenen Wirkstoffen experimentiert worden ist. Testberichte zeigen jetzt, dass die Ärzte auch in den psychiatrischen Universitätskliniken Bern, Genf und Lausanne sowie in den psychiatrischen Kliniken Münsingen (BE) und Wil (SG) Präparate an depressiven und schizophrenen Patienten testeten. Die Medikamente stellte die Pharmaindustrie gratis zur Verfügung und erhielt im Gegenzug von den Kliniken Testresultate. So wurde etwa das Testpräparat «MF 10» getestet. Dessen Nebenwirkungen umfassen 34 Symptome, von Kollaps bis zu Halluzinationen. In Münsingen wurde «Marsilid Roche» an 41 Frauen und 16 Männern, die an Depression oder Schizophrenie litten, getestet. Insgesamt ist bekannt, dass im Kanton Bern in den 1950er- und 1960er-Jahren mindestens vier noch nicht zugelassene Wirkstoffe an 201 Patienten getestet wurden. Berichte in Fachzeitschriften zeigen, dass die Medikationen in Münsingen bei mehreren Patienten zu heftigen Nebenwirkungen führten und abgebrochen werden mussten. Ein 79-jähriger Patient verstarb während eines klinischen Tests 1958 nach einer Lungenentzündung: «Exitus an Herzversagen» notierte der Arzt. In vielen Fällen führten die Medikamente auch zu Verbesserungen.

Es wird vermutet, dass die Tests in der Regel ohne Einverständnis der Patienten stattfanden, in vielen Fällen sogar ohne ihr Wissen. Auch wenn die Patientenrechte zu dieser Zeit weniger ausgebaut waren als heute und die Ärzte zum Ziel hatten, den Patienten zu helfen, waren die Tests von nicht zugelassenen Medikamenten ein schwerer, nicht tolerierbarer Eingriff in die Rechte der Patientinnen und Patienten.

Eine Aufarbeitung dieser Ereignisse ist wichtig, um den betroffenen Patientinnen und Patienten gerecht zu werden, aber auch um die Psychiatriegeschichte im Kanton Bern aufzuarbeiten. Ausmass und Umstände der Tests, ihr Verhältnis zur Standardmedikation, die Auswahl der Testpatientinnen und -patienten, Geschlechteraspekte sowie der Umgang mit Patientenrechten sollen eruiert werden, aber ebenso die Rolle und Interessen der Pharmafirmen. Dabei geht es nicht um Schuldzuweisung, sondern es soll beispielsweise auch rekonstruiert werden, warum die Ärzte so gehandelt haben und wie sich die Verhältnisse von damals zu heute geändert haben.

Es finden auch in anderen Kantonen wissenschaftliche Aufarbeitungen statt, zum Teil aufgrund von parlamentarischen Vorstössen in den Kantonsparlamenten. Die Untersuchungen in Bern sind unbedingt mit diesen zu koordinieren, damit eine fundierte Einschätzung möglich ist. Es ist bekannt, dass an der Universität Bern zurzeit eine medizinische Dissertation zum Thema Medikamententest an der UPD (Universitäre Psychiatrische Dienste) in Arbeit ist. Die Resultate dieser Arbeit sollen als Grundlage für die weitergehende Aufarbeitung dienen. Wichtig ist insbesondere die Ausdehnung der Forschung auf die psychiatrische Klinik Münsingen.

Die Medikamententests wurden durch Recherchen des Schweizer Fernsehens bekannt gemacht. Berichte in der Sendung «Schweiz Aktuell» sowie ein Dokumentarfilm erläutern das Thema. Ein Interview mit dem Historiker Urs Germann von der Universität Bern ist ebenfalls sehr aufschlussreich:

https://www.srf.ch/news/schweiz/psychiatrische-kliniken-politiker-fordern-aufarbeitung-der-medikamententests
https://www.srf.ch/sendungen/dok/auf-der-seeseite-die-medikamentenversuche-von-muensterlingen
https://www.bernerzeitung.ch/region/kanton-bern/die-tests-waren-kein-geheimnis/story/31088253

Antwort des Regierungsrates

Geschichte und Hintergrund (Forschung mit Menschen)

Als Versuchspersonen für die Forschung dienten lange Zeit Spital- und Poliklinikpatienten sowie Soldaten. Aufgrund des Nürnberger Kriegsverbrechertribunals 1946/47 gab es eine erste rechtliche Basis (Nürnberger Kodex) für die Forschung am Menschen, etwas später dann die Helsinki-Deklaration von 1964. In der Schweiz erschien 1970 die erste Publikation „Richtlinien für Forschungsuntersuchungen am Menschen“ als Empfehlung. In den folgenden Jahren erfolgte in der Schweiz der Übergang von den „Empfehlungen“ über die „Einrichtungen der professionellen Selbstkontrolle“ bis hin zur „Verrechtlichung des Ethikkommissionswesens“ und damit zur heutigen streng regulierten behördlichen Kontrolle.

Treibende Kraft für die heute staatlich regulierte Forschungskontrolle (staatliche Ethikkommissionen) waren v.a. Kriegsverbrechen (Nürnberger Kriegsverbrechertribunal 1946/47) und Forschungsskandale in den 1950er bis 1970er Jahren.

Der Regierungsrat unterstützt grundsätzlich eine wissenschaftliche Aufarbeitung solcher Medikamententests, dabei ist jedoch zu beachten, dass in dieser Zeit (1950-1980) keine rechtlich verbindlichen Vorgaben für klinische Versuche vorlagen. Aufgrund der heutigen Humanforschungsgesetzgebung müssen diese Fälle ausserdem als verjährt betrachtet werden.

Zu den von den Motionären eingereichten Punkten nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Zu den Punkten 1, 2 und 4: Die Fokussierung auf primär psychiatrische Kliniken macht Sinn wie dies auch diverse Projekte aus anderen Kantonen zeigen. Allerdings sollte berücksichtigt werden, dass mit grosser Wahrscheinlichkeit solche Tests auch in anderen Institutionen wie Alters- und Pflegeheimen, Gefängnissen und Spitälern durchgeführt wurden. Die in Punkt 4 aufgeführten Aspekte scheinen dem Regierungsrat sinnvoll. Auf der Basis der erwähnten Dissertation und unter Berücksichtigung der Meinung der Experten sowie den Resultaten von andern Kantonen sollten die zu berücksichtigenden Aspekte festgelegt werden.

Der Regierungsrat teilt die Meinung der Motionäre, dass die erwähnte Dissertation zu Medikamententests in der UPD als Grundlage genutzt werden sollte. Wenn die Resultate dieser Dissertation vorliegen (voraussichtlich Ende 2018) sollten diese geprüft und über das weitere Vorgehen d.h. die Art und den Umfang einer wissenschaftlichen Aufarbeitung entschieden werden. Der Regierungsrat empfiehlt daher dem Grossen Rat die Punkte 1, 2 und 4 der Motion als Postulat anzunehmen.

Zu Punkt 3: Diverse andere Kantone haben entsprechende Studien in Auftrag gegeben oder solche sind bereits abgeschlossen. Das Vorgehen und die Resultate von anderen Kantonen können vom Kanton Bern berücksichtigt werden. Da verschiedene Kantone von solchen Forschungsskandalen betroffen waren bzw. möglicherweise betroffen sind, sollte eine entsprechend koordinierte Aufarbeitung auf nationaler Ebene erfolgen, wie dies diverse Forschende in der Schrift vom 28. Mai 2018 „Forschungen zu Medikamentenversuchen in der Schweiz, 1950-1980: eine nationale Koordination wäre sinnvoll“ vorschlagen. Der Regierungsrat denkt nicht, dass der Kanton Bern hier eine koordinierende Rolle übernehmen sollte. Daher ist Punkt 3 abzulehnen.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	088-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.306
Eingereicht am:	08.05.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) (Sprecher/in) Kocher Hirt (Worben) Junker Burkhard (Lyss, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 07.06.2018
RRB-Nr.:	828/2018 vom 15. August 2018
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme und Abschreibung Ziffer 3: Annahme und Abschreibung

Die Fördergelder des Bundes zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sind vom Kanton Bern konsequent abzuholen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Der Regierungsrat hat sicherzustellen, dass Kanton und Gemeinden und dadurch konkret die Familien auch im Kanton Bern von den gezielten Fördergeldern des Bundes zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit profitieren können. Die Fördergelder des Bundes sind konsequent abzuholen.
2. Gemeinden und private Trägerschaften sind auf das Förderinstrument der Projektfinanzhilfe und die hierfür bereitstehenden Fördergelder des Bundes aufmerksam zu machen.
3. Der Regierungsrat hat sicherzustellen, dass die familienergänzende Kinderbetreuung umfassend angeschaut wird, so dass im ganzen Kanton genügend Kitaplätze gewährleistet sind und auch nahtlos die familienergänzende Kinderbetreuung ab Kindergarten und Schuleintritt mit weiterführenden sowie ausreichenden Angeboten abgedeckt wird (bspw. mit Angeboten der Tagesschulen, Tageseltern und Ferienbetreuung).

Begründung:

Es geht nicht an, dass unser Bundesstadt-Kanton Bern die Fördergelder des Bundes nicht abholen will. Es ist unsinnig, wenn ein so grosser und gewichtiger Kanton auf diese sehr gezielten und durchdachten Finanzhilfen des Bundes einfach verzichten würde. Das wäre schlecht für die Wirtschaft, schlecht für das Erreichen des Zieles einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie des Zieles, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Es widerspricht zudem der bisherigen Strategie des Kantons Bern in dieser Angelegenheit sowie den Sozialzielen und kann den Wirtschaftsstandort längerfristig schädigen, weil so gut ausgebildete Frauen nicht in den Arbeitsprozess zurückfinden.

Dies will der Bundesrat durch das Gewähren dieser Finanzhilfen aber genau erreichen. Die ausgebildeten Frauen sollen stärker in den Arbeitsmarkt integriert werden können, so dass die Schweiz von ausländischen Fachkräften unabhängiger wird. Gerade die Pflege ist beispielsweise stark auf unsere gut ausgebildeten Frauen angewiesen.

Die GEF sollte ausserdem nicht alleine federführend darüber befinden, da die ERZ genauso betroffen ist von diesen Fördergeldern des Bundes, beispielsweise in Bezug auf Tagesschulen und Ferienbetreuung. Es geht bei den Fördergeldern des Bundes nämlich nicht ausschliesslich um die Vorschule, es betrifft nicht alleine Kitas.

Für viele Eltern stellt die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit nach wie vor eine grosse Herausforderung dar. Man muss das Ganze auch aus einer umfassenden, ganzheitlichen Optik betrachten, denn mit der Kita ist die familienergänzende Kinderbetreuung noch nicht abgeschlossen. Die Kinder besuchen heute aufgrund von Harmos bereits ab 4 Jahren den Kindergarten, mit 6 Jahren die Schule. Familienergänzende Kinderbetreuung muss somit nahtlos mit weiterführenden Angeboten abgedeckt werden, sonst fangen die Probleme der Bereuungsplatzsuche ab KIGA- und Schuleintritt wieder von vorne an. Der Kanton muss einen reibungslosen Übergang der familienergänzenden Kinderbetreuung gewährleisten und sicherstellen können. Die Finanzhilfen des Bundes unterstützen den Kanton hierbei.

In der Schweiz sind zwar die kaufkraftbereinigten Vollkosten eines Krippenplatzes ähnlich hoch wie in anderen europäischen Ländern, aber im Unterschied zu den Nachbarländern beteiligt sich die öffentliche Hand der Schweiz deutlich schwächer an den Krippenkosten. Der Anteil der Kosten, den die Eltern selbst tragen müssen, fällt in der Schweiz viel höher aus. Zudem gibt es in der Schweiz erheblich weniger subventionierte Krippenplätze.

Die Erwerbstätigkeit beider Elternteile in der Schweiz lohnt sich aus finanzieller Sicht häufig nur bedingt oder gar nicht. Das Betreuungsangebot ist zudem kaum auf die Bedürfnisse von Eltern mit unregelmässigen Arbeitszeiten oder Eltern, die ihre Kinder auch während der Schulferien betreuen lassen müssen, zugeschnitten.

Deshalb will der Bund jene Kantone und Gemeinden unterstützen, welche die Kosten der Eltern für die familienergänzende Kinderbetreuung senken. Zudem fördert er Projekte, mit denen Betreuungsangebote besser auf die Bedürfnisse berufstätiger Eltern ausgerichtet werden. So sollen zum Beispiel Projekte für Betreuungsangebote ausserhalb der üblichen Öffnungszeiten oder Projekte für eine ganztägige Betreuung von Schulkindern gefördert werden, zum Beispiel eben Projekte, die umfassende und gemeinsam mit der Schule organisierte Betreuungsangebote für Schulkinder bereitstellen und die für die Eltern eine wesentliche Vereinfachung des Tagesablaufs darstellen.

Für diese zwei neuen Finanzhilfen stellt der Bund 100 Millionen Franken bereit, von denen 95 Millionen den Kantonen zur Verfügung gestellt werden. Das revidierte Gesetz sowie die entsprechenden Verordnungsänderungen treten auf den 1. Juli 2018 in Kraft. Ab da hat man 5 Jahre Zeit, diese Fördergelder abzuholen.

Mit diesen zwei neuen Förderinstrumenten schafft der Bund auf fünf Jahre befristete finanzielle Anreize, um die aktuelle Situation zu verbessern: Finanzhilfen für die Erhöhung von kantonalen und kommunalen Subventionen und für Projekte zur besseren Abstimmung des Betreuungsangebots auf die Bedürfnisse der Eltern.

Die Projektfinanzhilfe kann sowohl Kantonen als auch Gemeinden sowie juristischen und natürlichen Personen gewährt werden, die ab Inkrafttreten der Gesetzesänderung ein Gesuch um finanzielle Unterstützung stellen können. Die Finanzhilfen sind auf drei Jahre begrenzt und umfassen höchstens die Hälfte der Projektkosten.

Bei der Projektfinanzhilfe können Gemeinden und private Trägerschaften zudem unabhängig vom Kanton auch selber Gesuche eingeben (z. B. für Ferienbetreuungsangebote). Deshalb sind sie unbedingt auf die Möglichkeit dieser konkreten zur Verfügung stehenden Fördergelder des Bundes aufmerksam zu machen – auch damit sie dies frühzeitig in ihren Budgetentscheidungen berücksichtigen können.

Auch der Arbeitgeberverband begrüsst aus diesen Gründen die Fördergelder des Bundes. Er sagt zudem auch, dass ländliche Gebiete nach wie vor häufig kein ausreichendes Platzangebot aufweisen und vielerorts die Nachfrage nach schulergänzender Kinderbetreuung zu Randzeiten (abends oder während der Schulferien) besteht.

Die Fördergelder leisten einen wichtigen Beitrag, um diese Ziele zu erreichen, eine befriedigendere Situation in der familienergänzenden Kinderbetreuung zu ermöglichen und so die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit in den Kantonen zu verbessern.

Begründung der Dringlichkeit: Die Gesuche für die Fördergelder des Bundes können ab Juli 2018 gestellt werden, Kanton wie Gemeinden müssen früh wissen, woran sie sind, um es für ihre Budgetplanungen sowie Budgetentscheidungen berücksichtigen zu können.

Antwort des Regierungsrates

Zu Ziffer 1:

Der Bund stellt ab Juli 2018 erstmals für die Periode 2018-2023 zwei neue Fördergefässe für die familienergänzende Kinderbetreuung zur Verfügung:

- Finanzhilfen für die Erhöhung von Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung
- Finanzhilfen für Projekte zur besseren Abstimmung des familienergänzenden Betreuungsangebots auf die Bedürfnisse der Eltern.

Gesuche um Finanzhilfen für Projekte, die zur besseren Abstimmung der Angebote auf die Bedürfnisse der Eltern führen, können von Kantonen, Gemeinden, Trägerschaften oder anderen Akteuren eingereicht werden. Nähere Ausführungen folgen in der Antwort auf Ziffer 2.

Die Finanzhilfen für Subventionserhöhungen können nur von den Kantonen beantragt werden. Jeder Kanton darf während der Laufzeit des Bundesgesetzes nur ein Gesuch für alle Betreuungsangebote im Kanton stellen (Kindertagesstätten, Tagesfamilienorganisationen, Tagesschu-

len, Ferienbetreuung). Um Finanzhilfen zu erhalten, muss der Kanton nachweisen können, dass die Summe der Subventionsveränderungen über alle Gemeinden und über alle Betreuungsangebote hinweg positiv ausfällt, dass sie das Ergebnis eines politischen Entscheids des Kantons und/oder der Gemeinde sind und dass die Finanzierung auch nach Ablauf der Finanzhilfen weiterhin gesichert ist. Um die geplanten und die tatsächlichen Subventionserhöhungen in den Gemeinden nachweisen zu können, sind deshalb vor der Gesuchstellung und während der Ausrichtung der Finanzhilfen mehrere Erhebungen bei allen Gemeinden eines Kantons erforderlich. Folgende Daten müssten erhoben werden:

- aktuelles Subventionssystem
- pro Gemeinde ausgerichtete Beträge
- geplante Subventionsveränderungen und geplante Beträge pro Gemeinde
- Dokumentation zur langfristigen Finanzierung der geplanten Erhöhungen pro Gemeinde

Diese Daten müssen über Jahresrechnungen, Voranschläge und Finanzpläne aller Gemeinden im jeweiligen Kanton erhoben werden. Zum Vergleich: Der Kanton Aargau plant, 8 Erhebungen bei seinen 212 Gemeinden durchzuführen: Zwei Umfragen vor der Einreichung des Gesuchs (Vorabklärungen und definitive Erhebung), sowie zwei Umfragen in jedem Jahr der Finanzhilfen (provisorische und definitive Jahresrechnungen). Mit der Einreichung eines Gesuchs ist unweigerlich ein enorm grosser administrativer Aufwand verbunden.

Eine erste Vorprüfung des Kantons Bern beim Bundesamt für Sozialversicherungen hat ergeben, dass der Kanton Bern, sollte er ein Gesuch einreichen, mit keinen oder nur geringen Finanzhilfen rechnen kann. Dies wegen der engen Auslegung des Begriffs der „Subventionserhöhung“ seitens des Bundes:

Subventionserhöhungen in Kitas und bei Tagesfamilien

Derzeit investiert der Kanton Bern knapp 70 Mio. Franken in die Subventionierung der Elterntarife in Kitas und bei Tagesfamilien. Mit der Einführung der Betreuungsgutscheine (ab 1.4.2019) wird sich der Kanton verpflichten, alle von den Gemeinden ausgegebenen Gutscheine mitzufinanzieren. Mit der Einführung von Betreuungsgutscheinen werden aber keine Subventionserhöhungen im Sinne des Bundesgesetztes über die Finanzhilfen möglich, da der Systemwechsel möglichst kostenneutral erfolgen soll. Dass der Kanton Bern bereits heute stark in die Subventionierung der Elterntarife investiert und in den letzten Jahren das Budget kontinuierlich ausgeweitet hat, wird durch den Bund bei der Subventionsvergabe nicht berücksichtigt.

Subventionserhöhungen in Tagesschulen

Die Erziehungsdirektion finanziert seit 2010 die schulergänzende Betreuung (Tagesschulen) bedarfsgerecht mit. Durch die steigende Nachfrage nach Betreuung zahlt sie jährlich zunehmende Beiträge aus dem Lastenausgleich Lehrergehälter an die Gemeinden aus. Für das Schuljahr 2016/17 z.B. rund CHF 33,2 Millionen, was einer Zunahme um CHF 2,5 Millionen im Vergleich zu 2015/16 entspricht. Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat die Anfrage der Erziehungsdirektion, ob der Kanton Bern für diese Subventionserhöhung Finanzhilfen beantragen kann, abschlägig beantwortet: Da der Subventionserhöhung kein aktiver Beschluss des Kantons zu Grunde liegt und keine Systemanpassung vorliegt, gilt die Zunahme der Subventionen im Tagesschulbereich nicht als Subventionserhöhung im Sinne der Finanzhilfen und ein allfälliges Gesuch müsste abgelehnt werden.

Subventionserhöhungen in der Ferienbetreuung

Der Grosse Rat hat in der Märzsession 2018 eine Revision des Volksschulgesetzes verabschiedet und es ermöglicht, dass der Kanton Beiträge an die Kosten der Gemeinden für Ferienbetreu-

ung leisten kann. Der Regierungsrat erarbeitet nun die entsprechende Revision der Volksschulverordnung per 1. Januar 2019. Momentan geht die Erziehungsdirektion davon aus, dass der Kanton total Beiträge zwischen CHF 555'000 und CHF 1'380'000 leisten wird. Voraussichtlich würden diese Beiträge als Subventionserhöhung im Sinne des BSV gelten. Allerdings ist noch unklar, ob und in welchem Umfang auch die Gemeinden ihre Beiträge an die Ferienbetreuung erhöhen oder allenfalls aufgrund der kantonalen Finanzierung ihre Beiträge senken werden.

Fazit: Der Aufwand für die Einreichung eines Gesuchs ist sehr gross und die zu erwartenden Finanzhilfen wären sehr gering, da nur im Bereich der Ferienbetreuung tatsächlich mit gewissen Mehrausgaben gerechnet werden kann. Insbesondere auch unter Berücksichtigung, dass für die Erhebungen wohl ein externer Auftrag vergeben werden müsste, da die internen Personalressourcen aktuell sehr stark eingebunden sind (Einführung Betreuungsgutscheine und Mitfinanzierung Ferienbetreuung).

Zu Ziffer 2:

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion und die Erziehungsdirektion haben bereits eine aktive Kommunikation zu den neuen Fördergefässen vorgesehen. Diese wird im Sommer umgesetzt. Der Kanton begrüsst die Einreichung entsprechender Gesuche beim BSV, um das Angebot dank Finanzhilfen besser auf die Bedürfnisse der Eltern abzustimmen.

Die Anforderungen zum Erhalt von Finanzhilfen sind für die Gesuchstellenden jedoch hoch, da das bestehende Angebot massgebend erweitert werden muss. Beispielsweise muss ein Ferienbetreuungsangebot die üblichen Öffnungszeiten um 8 Schulferienwochen oder eine Kita die Öffnungszeiten um 2 Wochen pro Jahr erweitern. Wird nun ein Betreuungsangebot massgeblich erweitert, so entspricht dies, v.a. in der Ferienbetreuung, nicht überall dem aktuellen Bedarf, weshalb die Gesuchstellung nicht für alle Gemeinden sinnvoll wäre. Ein Projekt erhält des Weiteren nur dann Finanzhilfen, wenn es auf das ganze Einzugsgebiet ausgerichtet ist oder bei einem Pilotprojekt eine solche Ausweitung geplant ist. Es muss auch bedacht werden, dass bei der Berechnung der Finanzhilfe nur die anrechenbaren Projektkosten, insbesondere für die Erarbeitung eines Detailkonzepts, relevant sind (d.h. ohne Betriebskosten, allfällige Umbaukosten, Materialkosten). Aus all diesen Gründen rechnet der Kanton nicht damit, dass viele Gesuche um Fördermittel eingereicht werden.

Durch die Einführung von Betreuungsgutscheinen werden voraussichtlich mehr Familien von den Subventionen profitieren können und es werden Anreize geschaffen, dass sich Angebot und Nachfrage besser aneinander anpassen. Allerdings haben die Abklärungen beim BSV ergeben, dass Systemumstellungen nicht als Projekte zur besseren Abstimmung des familienergänzenden Betreuungsangebots auf die Bedürfnisse der Eltern berücksichtigt werden.

Ziffer 3:

Der Kanton Bern begrüsst und teilt das Anliegen der Motionärin, die familienergänzende Kinderbetreuung ganzheitlich und umfassend anzuschauen. Aus diesem Grund investiert er namhafte Beträge in die Vergünstigung von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulbereich wie auch im schulergänzenden Bereich und fördert so die nahtlose Betreuung beim Schuleintritt. Im schulergänzenden Bereich (Tagesschulen) finanziert der Kanton bereits heute ein bedarfsgerechtes Angebot mit.

Im Vorschulbereich setzt der Kanton Bern mit der Einführung von Betreuungsgutscheinen und der Mitfinanzierung jedes Betreuungsgutscheins einen deutlichen Anreiz für Gemeinden, allen Eltern, welche die Bezugskriterien erfüllen, einen Betreuungsgutschein auszugeben. Sofern kei-

ne oder nur wenige Gemeinden die Gutschiene kontingentieren, werden Nachfrage und Angebot mit der Umstellung auf das Gutscheinsystem weitgehend durch den Markt reguliert. Im Pilotversuch der Stadt Bern hat sich gezeigt, dass sich das Angebot der Nachfrage rasch anpasst, sobald alle Familien mit Bedarf eine Vergünstigung erhalten. Es ist davon auszugehen, dass dieser Effekt auch in den anderen Gemeinden eintritt, die auf eine Kontingentierung der Gutscheine verzichten. Gefördert wird die Anpassung des Angebots an die Nachfrage auch dadurch, dass Familien ihre Gutscheine auch in anderen Gemeinden als der Wohnsitzgemeinde einlösen können. Zudem müssen im Betreuungsgutscheinsystem die Gemeinden nicht die Betreuung organisieren, sondern nur Gutscheine ausstellen. Auch dies ist ein zentraler Beitrag zur Entwicklung eines bedarfsgerechten Systems.

Inwiefern Eltern und Kinder in den einzelnen Gemeinden effektiv auf ein naht- und lückenloses Betreuungsangebot zurückgreifen können, ist in erster Linie von den Anstrengungen der Gemeinden abhängig. Im Vorschulbereich ist dies stärker als im Schulbereich der Fall. Im Bereich der schulergänzenden Betreuung sind die Gemeinden verpflichtet, ein Tagesschulangebot zu führen, sofern die Nachfrage gross genug ist. Im Vorschulbereich möchte der Regierungsrat die Gemeinden jedoch nicht dazu verpflichten, für Familien mit Bedarf Gutscheine auszustellen. Jede Gemeinde soll selber entscheiden können, ob sie dieses Angebot ihren Familien bieten will, auch im Sinne der Standortpolitik.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	102-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.356
Eingereicht am:	04.06.2018
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	EVP (Beutler-Hohenberger, Gwatt) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	8
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 07.06.2018
RRB-Nr.:	830/2018 vom 15. August 2018
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Familienergänzende Kinderbetreuung: Gleich lange Spiesse auch für private Initiativen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

Die Bestimmungen der sich in Revision befindlichen Verordnung über die Angebote der sozialen Integration (ASIV, BSG 860.113) sind so zu fassen bzw. die Umsetzung ist so zu praktizieren, dass auf privater Initiative beruhende Angebote für familienergänzende Kinderbetreuung finanziell nicht benachteiligt werden und dass auch für ihre Leistungen Betreuungsgutscheine eingesetzt werden können.

Begründung:

Gestützt auf die vom Grossen Rat am 24. Januar 2011 überwiesene Motion Müller (221-2010) «Externe Kinderbetreuung: Gleich lange Spiesse für KMUs und Staatsbetriebe» wurde der Regierungsrat beauftragt, rechtliche Grundlagen zu schaffen, damit Betreuungsgutscheine künftig über den kantonalen Lastenausgleich abgegolten werden können. Im September 2017 genehmigte der Gesundheits- und Fürsorgedirektor ein Detailkonzept zur Einführung der Betreuungsgutscheine. Darauf basierend läuft derzeit eine Revision der Verordnung über die Angebote der sozialen Integration (ASIV).

Private, nicht subventionierte Initiativen für familienergänzende Kinderbetreuung sehen sich mit dem Umstand konfrontiert, dass sie bei der Abgeltung ihrer Leistungen im Vergleich zu den Spitex-, Tageseltern- und Kita-Dienstleistungen, die von den Krankenkassen bzw. vom Staat Beiträge erhalten, benachteiligt sind. Aus diesem Grund sollten die Voraussetzungen geschaffen werden, damit Betreuungsgutscheine auch für ihre Leistungen eingesetzt werden können, d. h. die Dienstleistungen für Kinderbetreuung zu Hause sollten mit den Tageseltern- und Kita-Dienstleistungen gleichgestellt werden, und die Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger sollten das Leistungsangebot selber wählen können.

Angesichts bestehender Engpässe bei Tageseltern und Kita-Plätzen sowie mangelnden Angeboten für Familien in Notsituationen kommt privaten Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern heute eine wichtige Funktion zu. Sie sind flexibel für massgeschneiderte Angebote in unterschiedlichen Belastungssituationen sowohl bei der Kinderbetreuung wie bei der Haushaltshilfe. Gerade für arbeitstätige Eltern ist eine flexible Kinderbetreuung entscheidend. Angesichts des Fachkräftemangels, eines höheren Durchschnittalters der Bevölkerung und einer wachsenden Zahl von Alleinerziehenden sollte das vorhandene Arbeitskräftereservoir ausgeschöpft werden. Dies ist nur möglich, wenn die Kinder gut versorgt sind, auch dann, wenn sie krank sind. Es sind private Angebotsträger, die Leistungen konstant und mit der gleichen Betreuungsperson anbieten können. Gemäss Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) sorgt der Kanton zusammen mit den Gemeinden sowie mit *privaten* und öffentlichen Trägerschaften für das Bereitstellen der erforderlichen Leistungsangebote. Die Angebote von qualifizierten privaten Organisationen sind ganz besonders in der Lage, einen Beitrag zur Erreichung der Wirkungsziele gemäss Artikel 7 ASIV zu leisten.

Es gibt bereits heute fachlich qualifizierte Vermittlungsstellen für Familienunterstützung wie z. B. den Verein GLANZZEIT mit Sitz in Uetendorf, der im Handelsregister eingetragen ist und dessen Ziel es ist, Familien zu stärken und diesen praktische Unterstützung für jegliche Art von Belastungssituationen anzubieten bzw. Unterstützung bei der Kinder- und Familienbetreuung zu leisten.

Begründung der Dringlichkeit: Da sich die ASIV in Revision befindet, muss die Motion dringlich sein, um noch in die Verordnungsänderungen miteinzufliessen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Motionärin bezieht sich im Titel des vorliegenden Vorstosses sowie in ihrer Begründung auf die Motion Müller (221-2010) vom 24. Januar 2010 «Externe Kinderbetreuung: Gleich lange Spiesse für KMUs und Staatsbetriebe», auf deren Grundlage nach aktuellem Zeitplan per 2019 das Betreuungsgutscheinsystem eingeführt wird. Dieses hat unter anderem den Zweck, dass private Initiativen bzw. privatwirtschaftliche Akteure und staatliche Einrichtungen im Sinne von Kitas, die bislang subventionierte Plätze angeboten haben, gleichgestellt werden. Eltern, welche die Bezugskriterien erfüllen, erhalten entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen

Gutschein, der die Betreuung der Kinder in allen zugelassen Kindertagesstätten und Tagesfamilien im Kanton Bern um den entsprechenden Betrag vergünstigt. Die Eltern können innerhalb des Systems frei wählen, bei welchem Anbieter sie ihre Kinder betreuen lassen wollen. Die Aufgabenteilung gemäss dem zitierten Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (SHG, BSG 860.1), wonach neben dem Kanton und den Gemeinden auch private Trägerschaften zur Bereitstellung der Leistungsangebote besorgt sind, wird damit auch erfüllt.

Ebenfalls zielt das Betreuungsgutscheinsystem darauf ab, die in der Motion angesprochenen „bestehenden Engpässe bei Tageseltern und Kita-Plätzen“ zu beheben. Da die Gutscheine auf Kantonsebene nicht kontingentiert werden sollen, haben alle Eltern aus Gemeinden, die am System teilnehmen und nicht auf Gemeindeebene eine Kontingentierung einführen (es ist geplant, diese Möglichkeit den Gemeinden einzuräumen), bedarfsgerecht Zugang zu Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung. Die Erfahrungen mit dem Pilotstandort Stadt Bern zeigen, dass durch diese Marktsituation das Angebot relativ rasch der Nachfrage angepasst wird und lange Wartelisten der Vergangenheit angehören sollten.
Das Betreuungsgutscheinsystem schliesst private Trägerschaften somit keineswegs aus, beschränkt sich bei den zugelassenen Angeboten aber bislang bewusst auf Kindertagesstätten und Tagesfamilien. Neben der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf hat die Subventionierung der familienergänzenden Betreuung insbesondere zum Ziel, die soziale Integration und Chancengleichheit der Kinder zu fördern. Entsprechend wichtig sind die bezüglich der Kitas und TFOs geltenden Qualitätsvorgaben welche u.a. sicherstellen, dass die Kinder in Gruppen von geeigneten / ausgebildeten Personen betreut werden.

Kindertagestätten und Tagesfamilien sind zudem besonders kosteneffiziente Angebotsformen, weil die Kinder an einem Ort zu einer grösseren Gruppe zusammengeführt werden und so verhältnismässig optimierte Betreuungsschlüssel und entsprechend tiefere Tarife realisiert werden können. Gemäss Art. 16 Abs. 1 der Verordnung über die Angebote der sozialen Integration (ASIV, BSG 860.113) müssen bei 12 belegten Plätzen in einer Kita mindestens 2 Personen anwesend sein, wobei eine ausgebildet sein muss (d.h. ein Betreuungsverhältnis von 12:2 bzw. 6:1). Eine Tagesmutter / ein Tagesvater kann gleichzeitig 5 Tagesplätze anbieten. Dies ist von zentraler Bedeutung, da Personalkosten den mit Abstand grössten Anteil an den Gesamtkosten einer Betreuungslösung ausmachen. Bislang bekannte alternative Betreuungsangebote wie insbesondere Nannies (die Dienstleistung des in der Motion erwähnten Vereins „Glanzzeit“ stellt prinzipiell eine Nanny-Vermittlung dar) betreuen demgegenüber in der Regel lediglich die Kinder einer einzelnen Familie bei ihnen zuhause. Der realisierbare Betreuungsschlüssel wird dadurch von der Anzahl Kinder der Familie bestimmt. Schweizweit leben allerdings nur in 12.8% aller Familien mit Kindern unter 25 Jahren drei Kinder und gar nur in 4% aller Familien vier oder mehr Kinder (BFS, 2017). Damit liegt der in den meisten Fällen realisierbare Betreuungsschlüssel entsprechend bei 2:1 und damit wären Nanny-Angebote mit den aktuell geplanten Vergünstigungen im Gutscheinsystem und den Preisen von Nanny-Angeboten oftmals nur für besser verdienende Familien, welche einen grossen Teil der Kosten selber tragen können oder für Familien mit mehr als zwei bis drei Kinder eine Option.

Der Regierungsrat ist indes bereit zu prüfen, ob es weitere Betreuungsformen gibt, mit denen die Wirkungsziele der Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung (soziale und sprachliche Integration, Chancengleichheit, Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Existenzsicherung von Familien) erreicht werden können und die eine vergleichbare Kosteneffizienz aufweisen wie Kitas und Tagesfamilien. Letzteres könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn Kinder mehrerer Familien (z.B. in der Nachbarschaft) zeitgleich durch eine Nanny betreut wer-

den. Es muss aber ebenfalls geprüft werden, welche minimalen Qualitätskriterien von diesen Angeboten eingehalten werden müssten, um analog der Kitas und Tagesfamilien einen angemessenen und sicheren Rahmen für die Entwicklung der Kinder gewährleisten zu können. Ausserdem muss die Einhaltung der Qualitätskriterien effizient geprüft werden können. Werden durch die Angebote zusätzliche Betreuungszeiten abgedeckt und damit insgesamt höhere Kosten generiert, müsste zudem deren Umfang und die Finanzierbarkeit vor einer Zulassung abgeklärt werden.

Dem Regierungsrat ist es ein grosses Anliegen, dass das Betreuungsgutscheinsystem nach dem aktuellen Zeitplan eingeführt werden kann. Aufgrund der bereits fortgeschrittenen Arbeiten an den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen (Beginn Konsultationsverfahren Ende Juni 2018) wäre eine allfällige Zulassung weiterer Angebote zu diesem Subventionierungssystem nicht mehr mit dessen Inkrafttreten möglich. Zudem sollten in einem ersten Schritt Erfahrungen mit dem neuen Finanzierungssystem gesammelt werden können. Erst im Hinblick auf eine weitere Revision wäre dann zu prüfen, inwieweit bzw. unter welchen Bedingungen auch andere Betreuungsformen den Zielsetzungen der kantonalen Subventionierung der familienergänzenden Betreuung entsprechen. Aus Qualitätsgründen und zur Abgrenzung von rein privaten Lösungen (z.B. im Rahmen der Hilfe innerhalb der Familie oder der Nachbarschaft) ist davon auszugehen, dass grundsätzlich nur von den Gemeinden oder dem Kantonalen Jugendamt bewilligte Institutionen bzw. in anerkannten Organisationen versammelte und unter Aufsicht stehende Angebote zur Entgegennahme von Betreuungsgutscheinen zugelassen werden können.

Verteiler
- Grosser Rat

2017 IN ZAHLEN

17’882 Studierende und Doktorierende

39 Bachelorstudiengänge, 72 Masterstudiengänge, 31 Doktoratsprogramme, 10 Graduiertenschulen und 96 Weiterbildungsstudiengänge

4’307 Studienabschlüsse, davon 600 Doktorate und 493 Weiterbildungsabschlüsse

4’499 Vollzeitstellen, 563 Professorinnen und Professoren

8 Fakultäten, rund 150 Institute und 9 inter- und transdisziplinäre Kompetenzzentren

4 Nationale Forschungsschwerpunkte, 438 Nationalfonds-Projekte, 92 EU-Projekte und mehr als 30 internationale Grants
Rund 700 neue Forschungskooperationen zum Technologietransfer mit der öffentlichen Hand und der Privatwirtschaft

875 Millionen Franken Jahresbudget, davon 327 Millionen im Wettbewerb eingeworbene und erwirtschaftete Drittmittel

Jahresbericht der Universität Bern 2017

www.unibe.ch



Jahresbericht 2017



u^b

b
UNIVERSITÄT
BERN

UNIVERSITÄT BERN

International vernetzt und regional verankert, steht die Universität Bern im Austausch mit der Gesellschaft und pflegt Partnerschaften zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Politik. Die Universität Bern verpflichtet sich, reflektiert und ethisch fundiert Verantwortung gegenüber den Menschen, der belebten und der unbelebten Natur zu tragen. Sie will auch in Zukunft wichtige Ausbildnerin sein, einen starken Wirtschaftsstandort fördern und sich durch problemorientierte Forschung zu gesellschaftlich relevanten und drängenden Fragen profilieren.





Inhalt

4 **Highlights 2017**

10 **Leitgedanken des Rektors**

12 **Vizerektorat Lehre**

13 **Vizerektorat Forschung**

14 **Vizerektorat Qualität**

15 **Vizerektorat Entwicklung**

16 **Verwaltungs-direktion**

18 **Organigramm**

22 **Strategie 2021**

34 **Personalia**

42 **Statistiken**

48 **Jahresrechnung**

Bildstrecke:
Starke Institutionen

Wer in der Schweiz ein politisches Anliegen hat, trägt es auf die Strasse – wie die Feministinnen oder die Bauern auf dem Umschlag. Demokratische Institutionen schaffen einen Ausgleich von politischen Interessen.

Mit ihrem strategischen Themenschwerpunkt «Politik und Verwaltung» hilft die Universität Bern, den historisch gewachsenen Schweizer Institutionen Sorge zu tragen – aber auch, sie fit zu halten und auf aktuelle Herausforderungen vorzubereiten.

Die Bildstrecke in diesem Jahresbericht stellt einige der wichtigsten Schweizer Institutionen vor – angefangen beim Stammtisch (Bild links).



Im Dialog

Die Universität Bern hat ein sehr intensives und erfolgreiches Jahr hinter sich. Besonders am Herzen lag und liegt uns der Austausch mit der Bevölkerung. Wir haben deshalb aktiv den Dialog mit den Einwohnerinnen und Einwohnern von Stadt und Kanton Bern gesucht.

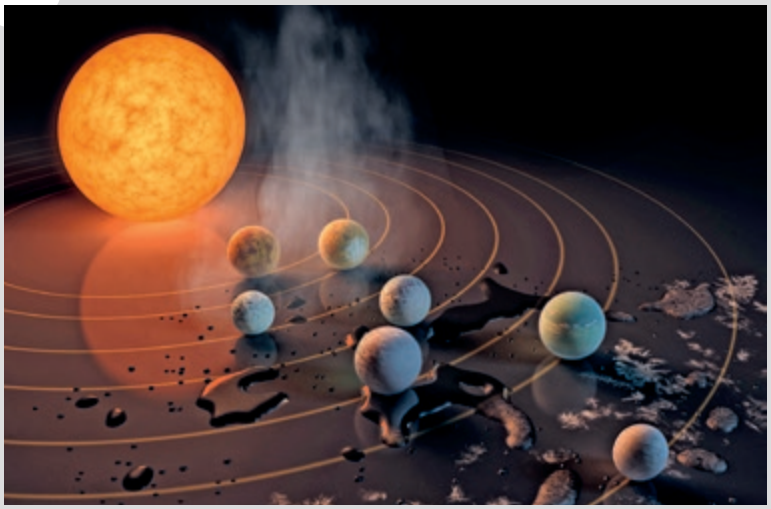
Besonders erfolgreich war aus meiner Sicht die Nacht der Forschung im September, als wir mehr als 9000 Gäste begrüssen und über unsere Arbeiten informieren durften. Besonders gefreut hat mich zudem, dass sich dabei die Uni Bern als Ganzes engagiert hat: Rund 800 Dozierende, Doktorierende und Studierende haben mit ihrem Enthusiasmus für Forschung und Wissenschaft eine inspirierende Atmosphäre geschaffen. Ein weiterer Höhepunkt war die Aktion «Container³» – eine mobile Ausstellung zum Thema Klima, Energie und Mobilität, die wir gemeinsam mit der Stadt Bern organisiert haben. Damit konnten wir ein aktuelles und gesellschaftlich bedeutendes Thema aus den Forschungslabors in die Quartiere bringen. Wichtig war und ist uns natürlich auch der Austausch mit Politik und Wirtschaft, wie er etwa am jährlichen «Spirit of Bern» im Zentrum steht. Dort referierte 2017 Professor Thomas Zurbuchen, wissenschaftlicher Direktor der NASA und Alumnus der Universität Bern.

Mehr zu den Leistungen und Höhepunkten Ihrer Universität im Jahr 2017 erfahren Sie auf den folgenden Seiten. Nur so viel vorne weg: Es gibt noch viel zu entdecken, worauf Sie stolz sein können. Ich möchte mich an dieser Stelle im Namen der Universität bei allen Mitarbeitenden und allen, die uns im vergangenen Jahr unterstützt haben, herzlich bedanken.

Prof. Dr. Christian Leumann, Rektor

Highlights 2017

Heisse Spur bei Suche nach ausserirdischem Leben



Ein internationales Forschungsteam mit Berner Beteiligung gibt im Februar die Entdeckung von weiteren Exoplaneten bekannt. Sie kreisen um den Zwergstern «TRAPPIST-1» und auf ihrer Oberfläche könnte flüssiges Wasser existieren. «Bei der Suche nach Leben anderswo ist dieses Planetensystem zurzeit wahrscheinlich unsere beste Chance», so Assistenzprofessor Brice-Olivier Demory vom Center for Space and Habitability. Der Astrophysiker hat berechnet, dass die neuentdeckten Exoplaneten ähnliche Massen wie die Erde haben. Nur kurze Zeit später gelang es Berner Forschenden mit einem internationalen Team zudem, die Umlaufperiode des äussersten Planeten von «TRAPPIST-1» zu bestimmen.

Alpweiden gab es schon vor 4'000 Jahren



Das abschmelzende Eis auf dem Schnidejoch-Pass im Berner Oberland gibt prähistorische Objekte frei. Sie zeigen, dass die Menschen in der Schweiz bereits deutlich früher als bisher angenommen Alpwirtschaft betrieben. Zu diesem Schluss kommen Berner Forschende, die aus Zweigen geflochtene Ringe untersucht haben. Sie stammen aus der Zeit um 2'100 v.Chr. und wurden wahrscheinlich zur Errichtung mobiler Zäune für die Wanderweidewirtschaft verwendet.

UNO-Nachhaltigkeitsbericht unter Berner Leitung



Peter Messerli ist Professor für Nachhaltige Entwicklung an der Universität Bern und leitet neu als Ko-Vorsitzender das wissenschaftliche Expertengremium, das den UNO-Weltbericht zur Nachhaltigen Entwicklung verfasst. Ernannt wird er vom scheidenden UNO-Generalsekretär Ban Ki-moon zusammen mit Endah Murniningtyas aus Indonesien.

Antibiotikaresistenz-Gen in Kuhmilch gefunden



Forscherinnen und Forscher des Instituts für Veterinär-Bakteriologie untersuchten Milch, die von Kühen mit Euterentzündungen stammte. Dabei entdecken sie ein Gen, das Bakterien gegen die neueste Generation von Breitband-Antibiotika resistent macht. Das neuartige Resistenz-Gen könnte auch auf menschliche Bakterien übertragen werden. Falls das geschieht, wird insbesondere die Behandlung von Spitalinfektionen durch Breitband-Antibiotika gefährdet. Deshalb sollte der unangemessene Antibiotika-Einsatz eingeschränkt werden, um eine weitere Evolution und Ausbreitung des Gens zu vermeiden.

Forscher röntgen erstmals Gletscher



Dank einer speziellen Technik gelingt es Forschenden der Universität Bern im Juni zum ersten Mal, einen Gletscher zu «röntgen». Dazu haben die Physiker und Geologen im Tunnel der Jungfraubahnen – unterhalb des Eigergletschers – mehrere Detektoren installiert. Diese Detektoren registrieren kosmische Elementarteilchen, die Eis und Fels durchdringen. Mit den gewonnenen Daten lässt sich der Fels unter dem Gletscher abbilden und das Fliessen des Eises beobachten. Dies ermöglicht es, die Auswirkungen des Klimawandels auf den Gletscher abzuschätzen.

Universität Bern wird Mitglied von «The Guild»



An ihrer Generalversammlung im Juni nimmt «The Guild» die Universität Bern als Mitglied auf. Das Netzwerk ist die Vereinigung der forschungsstarken Universitäten Europas. Es zählt 19 der bedeutendsten Universitäten Europas aus 14 Ländern zu seinen Mitgliedern und besteht seit 2016. «The Guild» engagiert sich für die Stärkung der Stimme der akademischen Institutionen, der Forschenden und der Studierenden.

Berner Hochschulen fördern Nachhaltigkeit



Der Nachhaltigkeitstag im April wird erstmals gemeinsam mit der Pädagogischen Hochschule PH Bern und der Berner Fachhochschule BFH durchgeführt. Rund 300 Besucherinnen und Besucher informieren sich an Referaten, Ständen und Workshops über Nachhaltigkeit in der Forschung, der Lehre und im Betrieb der drei Berner Hochschulen.

NASA-Forschungsdirektor kommt zu Besuch



Thomas Zurbuchen ist als Forschungsdirektor der US-Raumfahrtsbehörde NASA einer der weltweit einflussreichsten Wissenschaftler. Im Januar besucht er die Weltraum-Laboratorien der Universität Bern und erzählt in einem öffentlichen Vortrag von seiner Arbeit in Washington und von seiner Zeit an der Universität Bern, wo er studiert und doktoriert hat.

Literatin lehrt zu Finsternis



Die bekannte dänische Schriftstellerin Josefine Klougart weilt als achte Friedrich Dürrenmatt Gastprofessorin an der Universität Bern. In ihrem Seminar am Walter Benjamin Kolleg und an einer öffentlichen Auftaktveranstaltung spricht sie über Finsternis als wiederkehrendes, zentrales Motiv in der Literatur. Schreiben und literarisches Erleben ist für die Autorin ein Ringen gegen die Dunkelheit.

Lichtverschmutzung bedroht die Bestäubung



Künstliches Licht – zum Beispiel von Strassenlaternen – stört nachtaktive Insekten beim Bestäuben von Pflanzen. Das hat zur Folge, dass die Pflanzen weniger Samen und Früchte produzieren und dadurch in ihrer Fortpflanzung beeinträchtigt werden. Das konnte ein Forschungsteam um Eva Knop vom Institut für Ökologie und Evolution erstmals nachweisen. Langfristig hat das vermutlich negative Folgen für die Biodiversität.

Spielerisches Fest des Wissens



Im September lädt die Universität Bern zur dritten Nacht der Forschung. Über 9'000 Besucherinnen und Besucher ergreifen die Gelegenheit, die Vielfalt der Wissenschaft und Forschung an der Universität Bern zu entdecken. 600 Forscherinnen und Forscher geben in 60 verschiedenen Projekten Einblicke in ihr Schaffen. Das Publikum darf auch selber Hand anlegen und beispielsweise ein Mikroskop oder eine alte Buchdruckmaschine bedienen.

Berner Weltraumforschung feiert Jubiläum



Der «Urknall» der Weltraumforschung an der Universität Bern ereignete sich am 27. Oktober 1967 mit dem Testflug einer Zenit-Rakete. Mit an Bord befanden sich wissenschaftliche Messinstrumente aus den Berner Labors. 50 Jahre danach zeigt eine Ausstellung die wichtigsten Stationen dieser Berner Erfolgsgeschichte.

Thomas Stocker erhält den «Schweizer Nobelpreis»



Im September wird Klimaforscher Thomas Stocker mit dem Schweizer Wissenschaftspreis Marcel Benoist ausgezeichnet. Er erhält den Preis für seine theoretischen Modellierungen und die Eiskernbohrungen in Grönland und der Antarktis, mit denen er Klimaveränderungen aufzeigt. Bundesrat Johann Schneider-Ammann, Präsident der Stiftung, empfängt den Leiter der Abteilung für Klima- und Umweltphysik zur Preisübergabe.

Globalisierung braucht Gestaltung



Am World Trade Forum Anfang Oktober in Grindelwald diskutieren politische Vertreter mit Forscherinnen und Forschern über die Chancen und Risiken des globalen Handelssystems und die Krise der Globalisierung. Die Konferenz markiert das Ende des Nationalen Forschungsschwerpunkts «NCCR Trade Regulation», der seit 2005 am World Trade Institute der Universität Bern angesiedelt war. Der Forschungsschwerpunkt lieferte unter anderem Erkenntnisse zum Einfluss von Handel auf den Klimawandel und Migration.

Tausende sind dem Admiral auf der Spur



Jeden Herbst fliegen Millionen von Admiralsschmetterlingen vom Norden Europas in südliche Gefilde. Ein Team um den Biologen Marco Thoma vom Institut für Ökologie und Evolution der Universität Bern untersucht das Flugverhalten dieser Wanderfalter. Dafür greifen die Forschenden auf Beobachtungen von Bürgerinnen und Bürgern aus Europa zurück, die ihre Tiersichtungen online melden. Mit 200'000 Meldungen aus über 20 Ländern ist das Berner Admiral-Projekt das grösste Citizen-Science-Netzwerk in Europa.

Sie hat das Alltägliche im Blick



Die amerikanische Sozialanthropologin Veena Das gehört zu den einflussreichsten Wissenschaftlerinnen des Fachs. Die Krieger-Eisenhower-Professorin an der Johns Hopkins Universität in Baltimore (USA) und Ehrendoktorin der Universität Bern ist im Mai Gast an den Anthropology Talks des Instituts für Sozialanthropologie. Hier spricht sie über ihre ethnografischen Schlüsselkonzepte und aktuellen Forschungsprojekte, die das Alltägliche zum Gegenstand haben.





Berichte

Inhalt nächste Seiten:

10
Leitgedanken

12
Lehre

13
Forschung

14
Qualität

15
Entwicklung

16
Finanzen, Betrieb und Infrastrukturen

18
Organigramm

19
Universitätsleitung

20
Fakultäten

21
Senat

Repräsentiert werden

Das Parlament soll, wie hier im Nationalratssaal, den Willen der Wählerinnen und Wähler abbilden und tragfähige Gesetze schmieden, die als Grundlage des Zusammenlebens dienen.

Das Institut für Politikwissenschaft analysiert unter anderem das Schweizer Politsystem, Abstimmungen und Wahlen. Die Untersuchungen zeigen etwa, dass das Wahlsystem heute die kleinen Parteien benachteiligt – und die Frauen sind auch 47 Jahre nach Einführung des Stimm- und Wahlrechts für beide Geschlechter noch stark untervertreten.

Universität mit Ausstrahlung

Die Universität Bern schärft ihr Profil als forschungsintensive, international vernetzte Universität mit regionaler Verankerung. Gemeinsam mit dem Kanton stärkt sie den Medizinalstandort Bern.

Von Prof. Dr. Christian Leumann, Rektor

Die Ausstrahlung unserer Universität auf nationaler und internationaler Ebene lässt sich an zahlreichen Erfolgen ablesen. So sind wir neu Mitglied in «The Guild» – einem Netzwerk europäischer Universitäten, die unser Engagement für Exzellenz in der Forschung und in der forschungsorientierten Bildung teilen. Professor Thomas Stocker wurde der «Schweizer Nobelpreis» – der Prix Marcel Benoist – verliehen. Professor Willy Benz ist neu Präsident des ESO-Rats, der führenden europäischen Organisation für astronomische Forschung. Und Professor Peter Messerli wurde zum Ko-Vorsitzenden des UNO-Weltberichts über Nachhaltige Entwicklung ernannt.

Dass die Universität Bern in den unterschiedlichsten Bereichen wahrgenommen wird, zeigt auch der Besuch von Bundesrat Johann Schneider-Ammann anlässlich der Nacht der Forschung. Auch Bundesrätin Simonetta Sommaruga war an der Universität Bern zu Gast, anlässlich einer Tagung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, an der über die Einführung einer Alternative zur Ehe und zur eingetragenen Partnerschaft diskutiert wurde. Bundespräsident Alain Berset hat an einer Vorlesung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zum politischen System der Schweiz mit Studentinnen und Studenten diskutiert. Weiter durften international geschätzte Persönlichkeiten wie Josefine Klougart als achte Friedrich Dürrenmatt Gastprofessorin für Weltliteratur oder der Philosoph Simon Blackburn an den Einstein Lectures in Bern begrüsst werden. Diese Anerkennungen und Ehrungen sind jahrzehntelanger Forschungs- und Lehrtätigkeit zu verdanken.

Innovative interdisziplinäre Forschungsvorhaben

Ein interessantes Beispiel interdisziplinärer Forschung ist die roboterassistierte Cochlea-Implantation, bei der dank einem extrem genauen Kamerasystem im Innenohr auf Zehntelmillimeter genau operiert werden kann. Ingenieurinnen, Chirurgen, Neuroradiologinnen, Neurologen und Audiologinnen des ARTORG Center haben für diese weltweite Premiere zusammengearbeitet. Die Universität Bern fördert gezielt solche Forschung über die Fakultätsgrenzen hinweg, denn interdisziplinäre Ansätze sind für die Lösung aktueller Herausforderungen zentral.

Aus diesem Grund wurden im vergangenen Jahr die Interfakultären Forschungskooperationen IFK lanciert. Die IFK lehnen sich an die Gefässe der Nationalen Forschungsschwerpunkte (NCCR) an. Drei Projekte wurden bewilligt. Eines davon untersucht unter dem Titel «One Health» den Zusammenhang der Gesundheit von Umwelt, Tier und Mensch. Das Projekt vereint Forschende aus der Mikrobiologie, den Umweltwissenschaften, der Pflanzen- und Tiergesundheit, der Humanmedizin und der Bioinformatik. Für solch neue, interdisziplinäre Forschungsansätze ist die Universität Bern als Volluniversität dank ihres breiten wissenschaftlichen Profils hervorragend aufgestellt. Die weiteren IFK-Projekte befassen sich mit religiösen Konflikten und möglichen Bewältigungsstrategien sowie mit der Bedeutung des Schlafs für die Gesundheit und Lebensqualität (siehe auch Seiten 13 und 24).

Engagiert für Gleichstellung

Ein weiteres Highlight des vergangenen Jahres war die erstmalige Preisvergabe des Gleichstellungspreises «Prix Lux», der an Personen oder Institutionen verliehen wird, die sich an der Universität für Chancengleichheit einsetzen. Dass die Philosophie auch heute noch vielen als ein Fach bärtiger Männer gilt, ist ein Klischee, dem eine Gruppe junger Philosophinnen entgegentritt. Mit «Women in Philosophy» haben sie eine öffentlichkeitswirksame Kampagne gestartet, die unseren gesamtuniversitären Gleichstellungsbestrebungen

«Interdisziplinäre Ansätze sind für die Lösung aktueller Herausforderungen zentral.»

entspricht. Die Universität Bern engagiert sich für Gender Studies und die Gleichstellung beider Geschlechter, so unter anderem mit dem Interdisziplinären Zentrum für Geschlechterforschung. Fabienne Amlinger, eine Forscherin des IZFG, wurde dieses Jahr mit dem Brigitte-Schnegg-Preis der Schweizerischen Gesellschaft für Geschlechterforschung ausgezeichnet. Doch nicht nur in der Öffentlichkeit, sondern auch in den stillen Kammern beziehungsweise den Labors wurde viel vollbracht. So konnte dieses Jahr unter Berner Beteiligung eine Datenbank von PAGES (Past Global Changes) online gestellt werden. Diese macht die weltweiten Klimadaten aus über 2'000 Jahren für alle zugänglich. Die Daten wurden über Jahre gesammelt und digitalisiert. Sie dienen nun der Rekonstruktion von Klimaverhältnissen der Vergangenheit sowie der Entwicklung von Klimamodellen und helfen damit, unser Wissen über das Klima zu erweitern.

Bekenntnis zum Medizinalstandort Bern

Gemeinsam mit dem Kanton treibt die Universität die Stärkung des Medizinalstandorts Bern voran. Wichtige Projekte sind hier das geplante Zentrum für Präzisionsmedizin, die 100 zusätzlichen Plätze für Studierende der Humanmedizin und der Wiederaufbau des Pharmaziestudiums in Bern. Anfang 2017 wurde der Grundstein gelegt für «sitem-insel», das neue Institut für translationale Medizin und Unternehmertum, an dem neben der Universität auch der Kanton, die Eidgenossenschaft, das Inselspital sowie private Träger beteiligt sind. Aktuell entsteht gerade das zweite Stockwerk des neuen Institutsgebäudes – und dies nur gerade vier Jahre nach Lancierung der Idee. Stellvertretend für grössere Projekte im Rahmen von «sitem-insel» sei hier das neue Diabetesforschungszentrum genannt, das dank privater Förderung des Schweizer Unternehmers Willy Michel entstehen kann. Das Zentrum wird in enger Zusammenarbeit mit der Universitätsklinik für Diabetologie (UDEM) am Inselspital aufgebaut. Das schnelle Wachstum im biomedizinischen Bereich stellt die Universität vor Herausforderungen in Bezug auf Finanzen und Infrastruktur.

Wissen zum Nutzen aller

Die Universität schafft in unterschiedlichster Weise und in unterschiedlichsten Gebieten Wissen und macht dieses nach aussen sicht- und nutzbar. Alle Mitarbeitenden und Studierenden der Universität tragen ihren Teil hierzu bei. Dafür sei ihnen an dieser Stelle herzlich gedankt. Auch beim Kanton, insbesondere beim Grossen Rat und bei Regierungspräsident und Erziehungsdirektor Bernhard Pulver, möchte ich mich im Namen der gesamten Universität bedanken. Wichtig ist mir an dieser Stelle auch die Verdankung unserer Donatorinnen und Donatoren für ihre Beiträge zur Förderung der Universität. Dank des Engagements und der Unterstützung von ihnen allen wird die Universität Bern auch weiterhin höchst erfolgreich sein und ihr Wissen zum Nutzen aller mehren.

Gute Lehre im Zeitalter der Digitalisierung

Die Digitalisierung führt dazu, dass sich Studentinnen und Studenten Wissen künftig vermehrt selbstständig aneignen werden. Umso wichtiger wird die Aufgabe der universitären Lehre, Wissen kritisch zu überprüfen und zu reflektieren.

Von Prof. Dr. Bruno Moretti, Vizerektor Lehre

In einem Jahresbericht informiert man normalerweise über das vergangene Jahr. Wir befinden uns aber in einer Phase, in der eine Art Revolution stattfinden soll: die Digitalisierung. Ob 2018 als «Jahr 0» einer neuen Epoche in die Geschichte eingehen wird, bleibt zu bestätigen. Unbestritten ist, dass die Debatte über die digitale Zukunft 2017 voll entbrannt ist, wobei ein beliebtes Motto dieser Diskussionen «The Future is now» lautet. In diesem Sinne ist es sicher gerechtfertigt, hier über die Zukunft zu sprechen. Schliesslich kann eine Universität nicht nach dem Motto «Future happens» leben.

> «Vieles, was man an einer Universität lernt und erwirbt, ist nicht digitalisierbar.»

Wissen ist leicht zugänglich

«Alles, was sich digitalisieren, automatisieren und visualisieren lässt, wird es auch», sagt Gerd Leonhard, der bekannte Futurist, der sich auch als «Zukunftsberater» bezeichnet. Anzeichen dieser Tendenz sehen wir überall. So kann man sich fragen, ob die Trennung zwischen dem Arbeits- und dem Festplattenspeicher unserer Computer – vereinfacht gesehen – nicht auch auf unser Funktionieren im alltäglichen Leben übertragen werden kann. Dann übernehmen unsere Gehirne die Funktion des Arbeitsspeichers und unsere Smartphones und Computer liefern uns die Informationen, die wir brauchen. So wären wir immer enger mit einer persönlichen externen Festplatte verbunden. Fast wie Wesen mit zwei Gehirnen, einem internen und einem externen.

An der Universität kennen wir das schon lange: Das Wissen, das sich früher Professorinnen und Professoren in einem ganzen Leben angeeignet haben, steht heute bereits den jüngsten Studierenden durch das Internet zur Verfügung. Die Zukunft dürfte uns noch weitere enorme Fortschritte bei der digitalisierten Systematisierung von Wissen und der Interaktion mit Wissen bringen.

Lernen mit Menschen

Was bedeutet dies für die universitäre Lehre? Zum Beispiel eine grössere Autonomie der Studierenden, die einen besseren, strukturierteren Zugang zu den Informationsquellen haben und selbstständiger arbeiten können. Der Schwerpunkt der Lehre wird auf die kritische Überprüfung und Diskussion dieser Informationen verschoben. Dies ist aber noch keine Revolution, sondern eine systematische Erweiterung von Lehr- und Lernformen, die schon jetzt vorhanden sind. In diese Richtung gehen auch einige unserer Projekte im Rahmen des Programms «Förderung Innovative Lehre» (siehe Seite 30).

Lernen wird immer eine Arbeit bleiben, nie mühelos, aber immer spannend. Gute Lehre besteht weiterhin aus Kompetenz und Interesse für das Fach und für die Menschen, mit denen man arbeitet. Und sie berücksichtigt weiterhin Erkenntnisse der Lernforschung.

Gerd Leonhard ergänzt seine oben zitierte Aussage übrigens mit einem weiteren Satz: «Alles andere wird immer wertvoller werden.» Also alle Dinge, die nur der Mensch kann und die nicht digitalisierbar sind. Und vieles von dem, was man an einer Universität lernt und erwirbt, ist nicht digitalisierbar.

Forschung mit Mehrwert

Die Universität Bern initiiert und fördert vielversprechende Verbundprojekte verschiedener Fakultäten. Damit bereitet sie den Boden für Innovationen.

Von Prof. Dr. Daniel Candinas, Vizerektor Forschung

Das Grants Office berät und unterstützt Forscherinnen und Forscher beim Einwerben von Drittmitteln. Daneben vergibt die Universität Bern eigene Fördermittel. So werden mit den «Initiator Grants» seit 2014 Berner Nachwuchsforschende nach dem Doktorat bei der Vorbereitung von Drittmittelanträgen unterstützt, und mit den Interdisziplinaritäts-Grants (ID Grants) soll die fachübergreifende Forschung an der Universität Bern gefördert werden. Letztere wurden 2017 zum dritten Mal vergeben. Insgesamt erhielten sieben interdisziplinäre und interfakultäre Forschungspartner knapp eine Million Franken zur Vorbereitung eines Gesuchs bei einer grossen Förderagentur wie dem Schweizerischen Nationalfonds oder bei europäischen Forschungsprogrammen.

«Die Universität stärkt die wissenschaftliche Qualität und Aktualität ihrer Forschung.»

Im Berichtsjahr neu gesprochen wurden die von der Universität Bern geschaffenen Interfakultären Forschungskooperationen (IFK). Die Strategie 2021 hält fest, dass sich die Forschungstätigkeit der Universität durch eine ausgeprägte Inter- und Transdisziplinarität sowie durch die Mitarbeit in nationalen und internationalen Forschungsverbünden auszeichnen soll. Bei den IFK handelt es sich um Verbundprojekte, die jeweils acht bis zwölf Forschungsgruppen umfassen. Sie orientieren sich an den Themenschwerpunkten der Universität Bern, wie sie in der Strategie festgelegt wurden. Pro IFK müssen mindestens zwei Fakultäten beteiligt sein. Insgesamt können von der Universität Bern drei IFK mit je 1,5 Millionen Franken pro Jahr während vier Jahren unterstützt werden.

Internationales Evaluationsverfahren

Sieben Projektgruppen reichten einen IFK-Antrag ein. Das Evaluationsverfahren erwies sich als sehr aufwendig, war es doch teilweise schwierig, kurzfristig pro Antrag drei bis fünf internationale Persönlichkeiten als Gutachter oder Gutachterin zu gewinnen. Nach dem Eingang der Reviews wurden diese in einem ganztägigen Panel in Bern besprochen. Dieses war international besetzt und ihm gehörten auch der Rektor und der Vizerektor Forschung an. Durch den Evaluationsprozess konnte sich die Universität Bern bei allen beteiligten Forschungspersönlichkeiten (aus Frankreich, Italien, den Niederlanden, Deutschland, Österreich, Schweden, Grossbritannien und den USA) als innovative Hochschule präsentieren. Die Universitätsleitung bewilligte auf Empfehlung des Panels drei Projekte – *One Health: Cascading and Microbiome-Dependent Effects on Multitrophic Health*, *Religious Conflicts and Coping Strategies* sowie *Decoding Sleep: From Neurons to Health & Mind*. Alle eingereichten Projekte wiesen eine hohe wissenschaftliche Qualität auf. Den Ausschlag gab die Qualität der Vernetzung und der Organisation, die über die Einzelprojekte hinaus einen interdisziplinären, wissenschaftlichen Mehrwert erzielen wird.

Alle acht Berner Fakultäten beteiligt

Mit den IFK stärkt die Universität Bern die wissenschaftliche Qualität und Aktualität der Forschung und schärft ihr Profil als forschungsintensive Universität. Dass alle acht Fakultäten an einer IFK beteiligt sind, unterstreicht das Bekenntnis zur Volluniversität. Mit den IFK ist auch die Hoffnung verbunden, dass sich neue strategische Forschungszentren ergeben.

Qualitätskultur weiterentwickeln

Alle Bereiche der Universität Bern werden regelmässig evaluiert. Das Ziel ist, eine einheitliche Qualitätskultur aufzubauen, die gleichzeitig die Eigenheiten unterschiedlicher Lehr- und Forschungskulturen respektiert.

Von Prof. Dr. Silvia Schroer, Vizerektorin Qualität

Die Universität Bern wird bis 2023 ihre erste Institutionelle Akkreditierung gemäss Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz abgeschlossen haben. Gegenstand der Akkreditierung ist das universitäre System der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung (QSE). Die Vorbereitungen für diesen intensiven Prozess laufen auf Hochtouren. Begonnen haben sie aber schon früher. Denn QSE umfasst weit mehr als die erfolgreiche Akkreditierung – das System wird seit langem auf allen Ebenen der Universität verankert. Organisatorisch handelt es sich um ein komplexes System und ideell um eine die ganze Universität durchdringende Kultur, von der die Glaubwürdigkeit dieser Institution abhängig ist. Ausnahmslos alle, die an der Universität Bern arbeiten, forschen, lehren, studieren sowie alle Organisationseinheiten und Gremien sind mitverantwortlich für Qualität und Nachhaltigkeit der universitären Leistungen.

> «Qualitätssicherung und -entwicklung ist ein komplexes System und eine die ganze Universität durchdringende Kultur.»

Sämtliche Bereiche werden regelmässig evaluiert: Studienprogramme und Lehrveranstaltungen, die Leistungen der Verwaltung, aber auch Prozesse wie Ernennungsverfahren. Aus den Ergebnissen werden Massnahmen abgeleitet und umgesetzt. Die Schwerpunkte der Arbeit im Jahr 2017 lagen für das Vizerektorat Qualität unter anderem bei Evaluationen von Studienprogrammen wie Islamwissenschaft, Geschichte, Chemie, Biochemie, Biologie, Informatik und Sportwissenschaft. Zudem wurden die Leistungsvereinbarungen der Fakultäten für die Jahre 2018–2021 im Hinblick auf Qualitätssicherung und Nachhaltigkeit geprüft sowie Forschungszentren evaluiert und die Erneuerung ihrer Leistungsaufträge begleitet.

Aktionspläne für Fakultäten und Zentren

Für den Aufbau einer Qualitätskultur reicht es nicht, Informationen über erfolgte Massnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung zu erfassen. Auch reine Zahlen sind nicht aussagekräftig genug. Entscheidend ist, dass die Ziele des QSE und die erfolgreiche Umsetzung sichtbar werden. Evaluationsverfahren müssen deshalb bis zu einem gewissen Grad vereinheitlicht werden, um vergleich- und verwertbare Daten zu liefern.

Es wäre aber paradox, wenn die Evaluationsprozesse die Forschenden, Lehrenden, Studierenden und Mitarbeitenden so viel Zeit und Energie kosten, dass die Qualität ihrer Arbeit darunter leidet. Daher verlangt die Universität Bern von den Fakultäten, Zentren und anderen Einheiten der Hochschule, dass sie sich beim QSE selbst organisieren, sie leistet aber zugleich professionelle Unterstützung. Die Universität Bern nimmt dabei Rücksicht auf die Eigenheiten von Fächer- und Forschungskulturen. Im Jahr 2018 werden Aktionspläne zur weiteren Entwicklung des QSE-Systems ausgearbeitet. Grundlage sind jeweils die Ziele und Massnahmen, die in den neuen Leistungsvereinbarungen oder Leistungsaufträgen mit den Fakultäten und Zentren auf Basis der universitären Strategie 2021 verankert wurden.

Frauenanteil soll steigen

Punkto Gleichstellung will die Universität Bern bis 2020 einen Frauenanteil von 25 Prozent auf Stufe Professur erreichen. Dafür hat sie den universitären Aktionsplan Gleichstellung 2017–2020 eingesetzt, an dem sich Fakultäten, Zentren und die Verwaltung beteiligen.

Internationaler Auftritt wird gestärkt

Die Universität Bern will ihre Leistungen in Forschung und Lehre weltweit besser sichtbar machen und setzt Anreize für internationale Aktivitäten.

Von Prof. Dr. Achim Conzelmann, Vizerektor Entwicklung

Regional verankert und international vernetzt – dies hat sich die Universität Bern in der Strategie 2021 zum Ziel gesetzt. Die Hochschule ist seit langem über Grenzen hinweg aktiv: Sie pflegt den Studierendenaustausch, wirbt erfolgreich internationale Forschungsmittel ein, engagiert sich in länderübergreifenden Forschungsprojekten und kann international vielbeachtete Publikationen vorweisen. Diese Erfolge sollen weltweit verstärkt kommuniziert und die Visibilität der Universität erhöht werden. Anfang 2017 hat die Universitätsleitung deshalb eine Internationalisierungsstrategie verabschiedet und entsprechende Schritte in die Wege geleitet.

Kommunikation, Visibilität und Vernetzung

Als erste Massnahme wurde 2017 am Vizerektorat Entwicklung die erste «International Communication Officer» englischer Muttersprache angestellt. Sie hat eine Kommunikationsstrategie ausgearbeitet, um Zielgruppen weltweit zu erreichen.

> «Die Erfolge der Universität sollen weltweit kommuniziert und ihre Visibilität erhöht werden.»

Mit exzellenten Partnern will Bern in Forschungskooperationen attraktiv sein und herausragende Lehr- und Forschungspersönlichkeiten für die Universität gewinnen. Ein Erfolg ist die Aufnahme in den europäischen Verbund forschungsintensiver Universitäten «The Guild». Die Mitgliedschaft in diesem Netzwerk ermöglicht es der Universität, die wissenschaftspolitische Diskussion mitzugestalten, die schweizerische Perspektive einzubringen und ihre Position auf dem globalen Wissenschaftsmarkt zu stärken.

Im Sinne der Internationalisierung der Nachwuchsförderung wurden Doktoratsstellen ausgeschrieben, um vielversprechende Nachwuchsforschende zu gewinnen. 14 hochmotivierte Doktorandinnen und Doktoranden aus 13 Nationen haben sich in einem kompetitiven Verfahren durchgesetzt und verfolgen nun an sechs Fakultäten ihre Forschungsprojekte (siehe Seite 32).

Auch Summer Schools erhöhen die internationale Sichtbarkeit und verknüpfen sie mit Nachwuchsrekrutierung, wenn sie für Bachelor- und Masterstudierende angeboten werden. Die erste Berner «Bachelor Summer School» wird 2018 unter der Federführung des Oeschger-Zentrums für Klimaforschung durchgeführt.

Als eine «Internationalisation@home»-Massnahme schreibt das Vizerektorat Entwicklung jährlich sechs englischsprachige Lehraufträge aus. Sie erweitern das Lehrangebot für reguläre wie für englischsprachige Austauschstudierende.

Interkulturelle Kompetenzen werden gefördert

Um der interkulturellen Heterogenität gerecht zu werden, bietet die Hochschuldidaktik Unterstützung an. So können Dozierende, die Studierende mit internationalen Lern- und Lebenserfahrungen unterrichten, auf neue didaktische Materialien und Best-Practice-Beispiele zurückgreifen. Weiterhin gepflegt werden internationale Partnerschaften, damit Berner Studierende Auslanderfahrung sammeln können. Neu fördert das Mentoringprogramm MILSA die reflektierte Auseinandersetzung mit der neuen sozialen, kulturellen und akademischen Umgebung im Gastland – damit Studierende interkulturelle Kompetenz erwerben und ihren Lernerfolg erhöhen.

Investitionen in strategische Initiativen

Die erneut gestiegenen Erträge und der neue Leistungsauftrag mit dem Kanton Bern ermöglichen es der Universität, zusätzliche Studienplätze in der Medizin anzubieten und weitere gezielte Ausbauten vorzunehmen.

Von Dr. Daniel Odermatt, Verwaltungsdirektor

Die Jahresrechnung 2017 schliesst sowohl bei den Grundmitteln mit 28 Millionen Franken als auch bei den Drittmitteln inklusive Fonds mit 23 Millionen Franken positiv. Gemessen an der Gesamtfinanzierung von 875 Millionen Franken konnten knapp 6% als Rücklage erwirtschaftet werden. Dies ist ein willkommener und notwendiger Beitrag an die Aufstockung des Medizinstudiums um 600 Studierende und an den Ausbau des Pharmaziestudiums. Auch der Aufbau des Zentrums für Präzisionsmedizin oder die frisch gestarteten Interfakultären Forschungskooperationen IFK sowie Initiativen im Bereich Digitalisierung und Internationalisierung profitieren davon.

«Die Forscherinnen und Forscher waren in der kompetitiven Mitteleinwerbung sehr engagiert und erfolgreich.»

Der Aufwand stieg gegenüber dem Vorjahr um 2% auf 823 Millionen Franken. Die Erträge wuchsen um insgesamt 3%. Dabei stand mit einem Plus von 6% die Forschungsförderung an der Spitze: Die Forscherinnen und Forscher der Universität Bern waren in der kompetitiven Mitteleinwerbung sehr engagiert und erfolgreich. Die Beiträge des Bundes wuchsen um 5%, die Erträge aus der interkantonalen Universitätsvereinbarung IUV um 3% und der Trägerbeitrag des Kantons Bern um 2%.

Erstmals nach einem einfacheren und transparenteren Modell gesteuert wurden 2017 die universitären Dienstleistungsbetriebe in der Human- und Tiermedizin. Durch konsequente Trennung der Rechnung für die medizinischen Dienstleistungen von jener für Lehre und Forschung sind die 72 Millionen Umsatz der Dienstleistungsbetriebe neu in der Position Drittmittel «Übrige Erträge» ersichtlich.

Neuer Leistungsauftrag gibt Planungssicherheit

2017 wurde der Leistungsauftrag 2018 – 2021 zwischen Kanton und Universität Bern vom Regierungsrat verabschiedet. Er formuliert die Erwartungen an die Universität in Form von strategischen Schwerpunkten und Zielen, Indikatoren sowie Sollwerten. Im Gegenzug führt der Auftrag die vorgesehenen Abgeltungen der kommenden vier Jahre als finanzielle Eckwerte auf. In Kombination mit dem Eigenkapital bei den Grundmitteln von 44 Millionen Franken hat die Universität damit eine stabile Planungsgrundlage für die nächsten vier Jahre und kann so die strategischen Schwerpunkte entschlossen anpacken.

Institutsgebäude Mittelstrasse bezugsbereit

Baulich war das Jahr 2017 geprägt durch kleinere Inbetriebnahmen, grosse Baustellen und langfristige Planungen. Für die Studentinnen und Studenten konnten in der Vorderen Länggasse zusätzliche Unterrichtsräume und attraktive Lernarbeitsplätze in Betrieb genommen werden. Im Gebäude der Exakten Wissenschaften wurden Labors renoviert und erweitert.

Die grossen Baustellen sind in der Mittleren Länggasse und auf dem Insel-Areal zu finden. Die Umbauarbeiten im ehemaligen SBB-Gebäude Mittelstrasse 43 wurden weitgehend abgeschlossen, der Bezug erfolgt 2018. Die Bauarbeiten am Neubau Murtenstrasse 24 für das Institut für Rechtsmedizin und für die Klinische Forschung konnten nach einem Baustopp aufgrund von Problemen mit dem Grundwasser wieder aufgenommen werden.

Im Zusammenhang mit der strategischen Ausrichtung im Bereich Medizin sollen auf dem Insel-Areal Neubauten realisiert werden. Unter der Führung der kantonalen Baudirektion laufen umfassende Planungsarbeiten, um die benötigten Flächen trotz angespannter Finanzlage des Kantons sicherzustellen. Die Universität ist dankbar und auch darauf angewiesen, dass hier Schritte in die Zukunft gemacht werden können.

Universitätsfinanzierung 2017

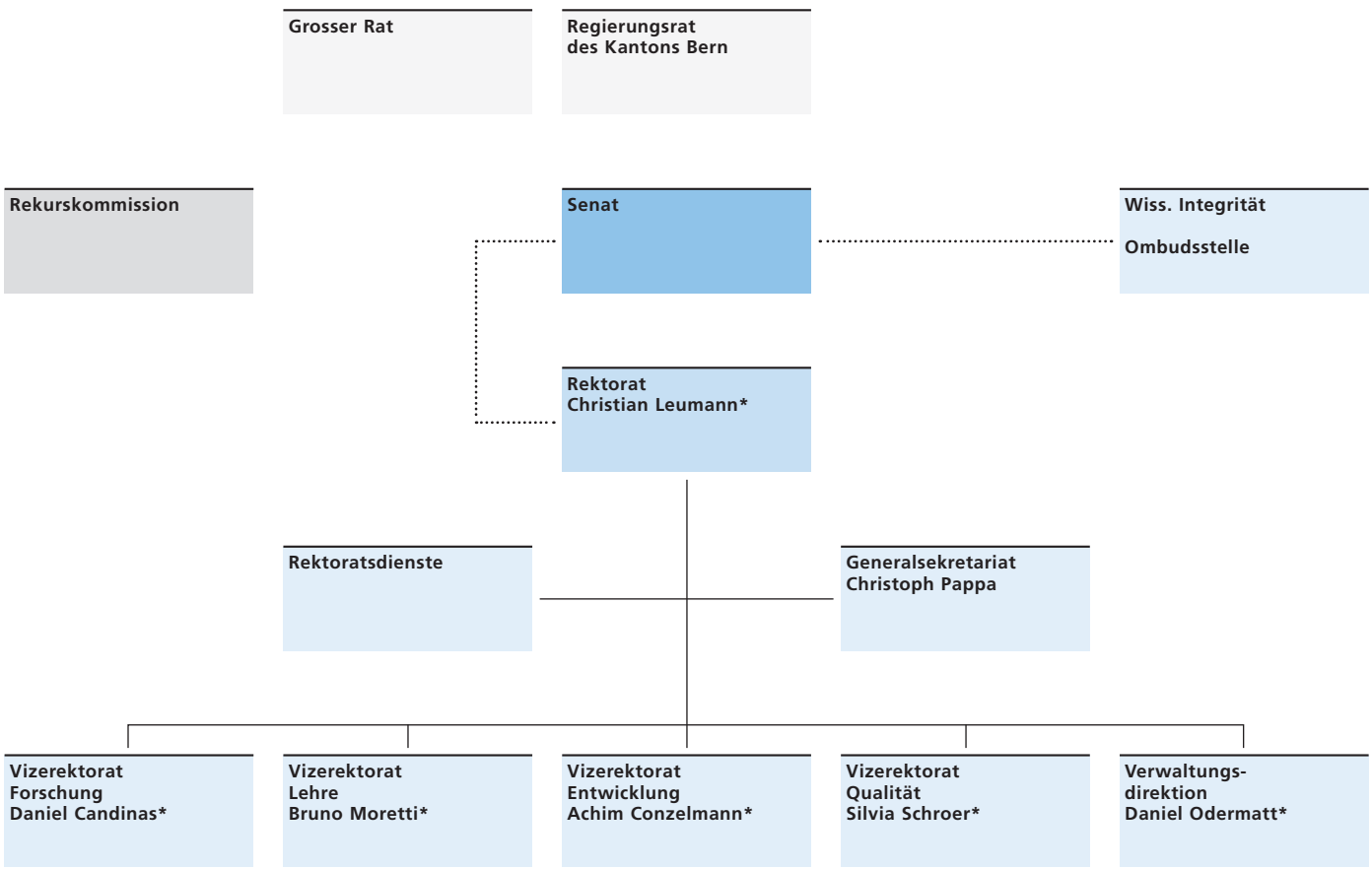
in 1'000 Franken	2017	Anteil
Grundmittel [1]	**548'065**	**62.6%**
Beitrag Kanton Bern	**314'170**	**35.9%**
Interkantonale Universitätsvereinbarung IUV [2]	**107'789**	**12.3%**
Beiträge Bund	**98'505**	**11.3%**
Übrige Erträge	**27'600**	**3.2%**
– Studiengebühren	**19'251**	**2.2%**
– Diverse	**8'349**	**1.0%**
(+) Gewinn / (–) Verlust	**+28'372**	
Drittmittel [1]	**326'770**	**37.4%**
Forschungsförderung	**135'950**	**15.5%**
– Schweizerischer Nationalfonds SNF	**103'847**	**11.9%**
– Kommission für Technologie und Innovation KTI	**4'118**	**0.5%**
– EU-Forschungsprogramme	**14'150**	**1.6%**
– Übrige internationale Forschungsförderung	**13'834**	**1.6%**
Ressortforschung öffentliche Hand	**20'366**	**2.3%**
Mittel privater Sektor [3]	**32'101**	**3.7%**
Übrige Erträge	**138'353**	**15.8%**
– Weiterbildung	**10'687**	**1.2%**
– Dienstleistungsbetriebe	**72'010**	**8.2%**
– Diverse	**55'656**	**6.4%**
(+) Gewinn / (–) Verlust	**+23'153**	
Total Ertrag	**874'835**	**100%**
Total Aufwand	**823'310**	
Jahresergebnis (+) Gewinn / (–) Verlust	**+51'525**	

1 **Grundmittel / Drittmittel:** Einnahmen der Universität, die zur strukturellen Grundfinanzierung der Universität dienen, zählen als Grundmittel. Alle übrigen Einnahmen werden als Drittmittel ausgewiesen.

2 **Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV):** Die IUV regelt die Beteiligung der Kantone: Sie bestimmt, welchen Beitrag der Heimatkanton einer Studentin oder eines Studenten zur Abgeltung des Studiums bezahlt.

3 **Mittel privater Sektor:** Einnahmen von Privatwirtschaft, Privatpersonen, Stiftungen und ähnlichen Organisationen.

Organigramm



* Mitglieder der Universitätsleitung

Universitätsleitung

Dr. Daniel Odermatt
Verwaltungsdirektor

Prof. Dr. Bruno Moretti
Vizerektor Lehre

Prof. Dr. Christian Leumann
Rektor

Prof. Dr. Achim Conzelmann
Vizerektor Entwicklung

Dr. Christoph Pappa
Generalsekretär



Prof. Dr. Silvia Schroer
Vizerektorin Qualität

Prof. Dr. Daniel Candinas
Vizerektor Forschung

Fakultäten

Prof. Dr. Andreas Wagner
Dekan der Theologischen Fakultät

Prof. Dr. Gilberto Colangelo
Dekan der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät

Prof. Dr. Hans-Uwe Simon
Dekan der Medizinischen Fakultät

Prof. Dr. Fritz Sager
Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät



Prof. Dr. Tina Hascher
Dekanin der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät

Prof. Dr. Stefan Rebenich
Dekan der Philosophisch-historischen Fakultät

Prof. Dr. Andreas Zurbriggen
Dekan der Vetsuisse-Fakultät

Prof. Dr. Peter V. Kunz
Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

Senat

Der Senat ist das oberste rechtsetzende Organ der Universität und unterstützt die Universitätsleitung bei der Erfüllung des Leistungsauftrags des Regierungsrates.

Vorsitz

Prof. Dr. Christian Leumann
Rektor

Fakultäten

Prof. Dr. Andreas Wagner
Dekan Theologische Fakultät

Prof. Dr. Peter V. Kunz
Dekan RW Fakultät

Prof. Dr. Sibylle Hofer
Delegierte RW Fakultät

Prof. Dr. Fritz Sager
Dekan WiSo Fakultät

Prof. Dr. Artur Baldauf
Delegierter WiSo Fakultät

Prof. Dr. Hans-Uwe Simon
Dekan Medizinische Fakultät

Prof. Dr. Daniel Buser
Delegierter Medizinische Fakultät

Prof. Dr. Andreas Zurbriggen
Dekan Vetsuisse-Fakultät

Prof. Dr. Stefan Rebenich
Dekan Phil.-hist. Fakultät

Prof. Dr. Elena Mango
Delegierte Phil.-hist. Fakultät

Prof. Dr. Tina Hascher
Dekanin Phil.-hum. Fakultät

Prof. Dr. Ernst Hossner
Delegierter Phil.-hum. Fakultät

Prof. Dr. Gilberto Colangelo
Dekan Phil.-nat. Fakultät

Prof. Dr. Robert Häner
Delegierter Phil.-nat. Fakultät

Interfakultäre und gesamtuniversitäre Einheiten

Prof. Dr. Heike Mayer
Delegierte

Verband der Dozentinnen und Dozenten (VDD)

Dr. Béla Filep
Delegierter

PD Dr. Rouven Porz
Delegierter

Verband der Assistentinnen und Assistenten (VAA)

Dr. Zoë Lehmann Imfeld
Delegierte

Stefan Emmenegger
Delegierter

Studierende (SUB)

Lucas Brönnimann
Delegierter

Deny Fux
Delegierter

Carole Klopfstein
Delegierte

Jochen Tempelmann
Delegierter

Mitglieder mit beratender Stimme

Universitätsleitung

Prof. Dr. Bruno Moretti
Vizerektor Lehre

Prof. Dr. Daniel Candinas
Vizerektor Forschung

Prof. Dr. Silvia Schroer
Vizerektorin Qualität

Prof. Dr. Achim Conzelmann
Vizerektor Entwicklung

Dr. Daniel Odermatt
Verwaltungsdirektor

Generalsekretär

Dr. Christoph Pappa

Administratives und technisches Personal

Barbara Ingold
Delegierte

Philipp Muster
Delegierter

Ehrensenatoren

Dr. Renatus Gallati
Berchtold Weber
(verstorben am 31. März 2017)
Walter Inäbnit
Dr. Celia Zwillenberg

Ständige Gäste

Abteilung für die Gleichstellung von Frauen und Männern

Lilian Fankhauser
Co-Leiterin

Abteilung Kommunikation & Marketing

Christian Degen
Leiter (seit Januar 2018)

Generalsekretariat

Verena Fiechter
Sekretärin Senat





Strategie 2021

Inhalt nächste Seiten:

24
Teilstrategie Volluniversität

26
Teilstrategie Themenschwerpunkte

30
Teilstrategie Lehruniversität

32
Teilstrategie Nachwuchsförderung

Ordnung schaffen

Die Verwaltung stellt der Politik Grundlagen für ihre Entscheide bereit und führt diese aus. In Kommissionszimmern im Bundeshaus suchen Parlamentsmitglieder gemeinsam mit Fachleuten aus Verwaltung und Wissenschaft nach gangbaren Lösungen.

Das Kompetenzzentrum für Public Management (KPM) untersucht, wie Behörden und öffentliche Institutionen effizient und erfolgreich agieren können, und berät sie bei Reformen. In Studium und Weiterbildung bildet die Universität Bern Führungskräfte für den öffentlichen Sektor aus. Rechtsexperten der Universität Bern begleiten regelmässig Gesetzgebungsprozesse.

Teilstrategie
VOLLUNIVERSITÄT

Die Universität Bern ist eine Volluniversität nach europäischer Tradition. Auf diesem Fundament entwickelt sie Kompetenzzentren, in denen sich die verschiedenen Disziplinen untereinander und mit externen Partnern vernetzen – für Forschung und Lehre auf qualitativ höchstem Niveau.



Wie hängt die Gesundheit von Böden und Pflanzen mit der Gesundheit von Mensch und Tier zusammen? Die Interfakultäre Forschungskooperation «One Health» untersucht den Einfluss von Umweltchemikalien auf die Nahrungskette.

Zusammen geht es besser

Umweltchemikalien und Gesundheit, religiöse Konflikte und Schlaf: Mit diesen Themen befassen sich die drei neuen Interfakultären Forschungskooperationen der Universität Bern. Forscherinnen und Forscher unterschiedlicher Disziplinen arbeiten darin zusammen, um neue Erkenntnisse zu gewinnen.

«An einer halbstündigen Diskussion in unserem Projektkonsortium lernen wir oft mehr als an einer dreitägigen Fachtagung», erklären Matthias Erb, Professor am Institut für Pflanzenwissenschaften, und Andrew Macpherson, Chefarzt und Professor für Gastroenterologie. Die beiden Koordinatoren der neuen Interfakultären Forschungskooperation (IFK) «One Health» sind überzeugt, dass interdisziplinäre Zusammenarbeit grosses Potenzial freisetzt. Die beteiligten Forschungsgruppen untersuchen den Zusammenhang der Gesundheit von Böden, Pflanzen, Tier und Mensch entlang der Nahrungskette. Dabei gehen sie von der in den letzten Jahren gewonnenen Erkenntnis aus, dass Mikroorganismen die Gesundheit von Böden über Pflanzen bis zu Tieren und Menschen stark beeinflussen. Wie wirken sich nun Umweltchemikalien auf die mikrobiellen Gemeinschaften innerhalb einer Nahrungskette aus, und welchen Einfluss hat dies auf die Gesundheit des Systems? Diesen Fragen geht die IFK «One Health» nach, indem die Auswirkungen eines Pflanzengifts, eines Schwermetalls und eines Pestizids genauer untersucht werden.

Welche Rolle spielt die Religion?
Um religiöse Konflikte und mögliche Lösungen geht es in der IFK «Religious Conflicts and Coping Strategies», die von Theologieprofessorin Katharina Heyden und Rechtsprofessor Martino Mona koordiniert wird. Obwohl religiöse Konflikte täglich die Nachrichten füllen, gibt es bisher kein überzeugendes Modell, das die Rolle der Religion in politischen und sozialen Konflikten beschreibt. «Wir gehen davon aus, dass Religionen Konflikte sowohl verursachen und verschärfen als auch positiv beeinflussen können», so Heyden und Mona. Auf Basis der Forschung sollen Analysetools entwickelt werden. Sie könnten der Öffentlichkeit und der Politik helfen, die religiösen Dimensionen eines Konflikts besser zu verstehen und wirksame, kontextspezifische Lösungen zu entwickeln – dies nicht zuletzt im Umgang mit religiös-fundamentalistischem Terrorismus.

Für Schlaf und Gesundheit
Was geschieht, während wir schlafen, und was können wir tun, wenn der Schlaf-Wach-Rhythmus gestört ist? Dies will die IFK «Decoding Sleep» herausfinden, die von Claudio Bassetti, Professor für Neurologie, und Fred Mast, Professor für Psychologie, koordiniert wird. Schlaf-Wach-Störungen betreffen 20 bis 30 Prozent der Bevölkerung. Bis zu einem Viertel von ihnen nimmt regelmässig Schlafmittel. Dadurch steigt das Risiko für Unfälle sowie Herz- und Gefässerkrankungen. «Schlafstörungen können aber auch Symptome von Krankheiten wie Parkinson, Demenz oder Depression sein», betonen die beiden Koordinatoren. Die IFK «Decoding Sleep» soll dazu beitragen, Schlaf-Wach-Störungen und neuropsychiatrische Erkrankungen früher und präziser zu diagnostizieren und mit personalisierten Therapien gezielt behandeln zu können.



Zahlreiche Bernerinnen und Berner informierten sich an der Ausstellung «Container³», was sie selber zum Klimaschutz beitragen können.

Klimawandel im Quartier

In einer mobilen Ausstellung thematisierten die Stadt Bern und die Universität im Spätsommer 2017 den Klimawandel. «Container³ – eine Berner Ausstellung rund ums Klima» gab Einblicke in die Klimaforschung und zeigte, wie sich die Bundesstadt für nachhaltige Mobilität und erneuerbare Energien einsetzt.

Die Wanderausstellung, die in vier Schiffscontainern gezeigt wurde, tourte durch alle Berner Stadtteile. Darüber hinaus war sie während einiger Tage auch an der «10th International Carbon Dioxide Conference» in Interlaken zu sehen. Hier trafen sich auf Einladung der Universität Bern rund 500 Forscherinnen und Forscher aus der ganzen Welt, um unterschiedliche Aspekte des Treibhausgases Kohlendioxid (CO_2) zu diskutieren. Zum Abschluss gastierte die Ausstellung auf der Grossen Schanze. Dort war sie am 16. September auch Teil der Nacht der Forschung der Universität Bern.

Die Themen Klima, Energie und Mobilität standen im Zentrum von «Container³». Die Ausstellung machte den Zusammenhang zwischen dem globalen Klimawandel und lokalem Klimaschutz erlebbar. So gab das Oeschger-Zentrum für Klimaforschung Einblick in ein aktuelles Projekt der Universität Bern zu den Auswirkungen des Klimawandels auf die Wasserressourcen im Seeland. Im sogenannten «Gemüsegarten» der Schweiz drohen wegen den häufigeren Hitzewellen im Sommerhalbjahr Wasserkonflikte. Schon heute müssen die Felder grossflächig bewässert werden. Ebenfalls vorgestellt wurde das Projekt «Oldest Ice», bei dem Klimaforschende nach dem ältesten Eis der Erde suchen. Das europäische Vorhaben trägt zum besseren Verständnis des Klimas der letzten 1,5 Millionen Jahre bei.

In den zwei Containern «Energie» und «Mobilität» zeigte das Amt für Umweltschutz, wie sich die Stadt Bern ihrer Verantwortung stellt und den klimafreundlichen Umgang mit Energie sowie eine nachhaltige Mobilität fördert.

Stellarium Gornergrat neu eröffnet

Der Gornergrat bei Zermatt ist einer der besten Standorte für astronomische Beobachtungen in Mitteleuropa. In den letzten 50 Jahren wurde auf 3089 Metern über Meer internationale Forschung im Observatorium betrieben. Heute bevorzugt die Wissenschaft Standorte wie Chile oder Hawaii, wo grössere Teleskope an geeigneteren Lagen aufgestellt werden können. Nun haben die Universitäten Bern und Genf das Stellarium Gornergrat neu eröffnet – für die Öffentlichkeit und insbesondere für Schulen. Partner sind dabei die Burgergemeinde Zermatt und die Stiftung Hochalpine Forschungsstationen Jungfraujoch & Gornergrat.

«Lehrpersonen mit wenig oder gar keinem Vorwissen in Astronomie bieten wir eine attraktive Möglichkeit, das Thema Weltraum in die Schule zu bringen», sagt Timm-Emanuel Riesen vom Center for Space and Habitability der Universität Bern. So können auf einem pädagogischen Internetportal Beobachtungsaufträge eingegeben werden, die das Stellarium durchführt und dokumentiert. Möglich sind auch Exkursionen für Schulklassen.

www.stellarium-gornergrat.ch

Teilstrategie
THEMENSCHWERPUNKTE

Nachhaltigkeit, Gesundheit und Medizin, Interkulturelles Wissen, Politik und Verwaltung sowie Materie und Universum – in diesen fünf Bereichen setzt die Universität Bern mit der Strategie 2021 ihre Themenschwerpunkte.

Im Fokus: Gesundheit und Medizin

In diesem Jahresbericht steht der Themenschwerpunkt «Gesundheit und Medizin» im Vordergrund. Bern will sich mit Forschung und Lehre zu Gesundheit und Medizin profilieren und als Schweizer Zentrum für Spitzenmedizin etablieren.



Erfolgreiches Start-up: Das Medizintechnikunternehmen CAScination ist weltweit führend bei chirurgischen Navigationssystemen für Leberoperationen. Entstanden ist es aus dem ARTORG Center for Biomedical Engineering der Universität Bern und der Universitätsklinik für Viszerale Chirurgie und Medizin.

Gemeinsam für einen starken Medizinalstandort Bern

Wenn Politik, Hochschulen und Private zusammenspannen, kann Grosses entstehen: Regierungspräsident Bernhard Pulver und Rektor Christian Leumann blickten am Dies academicus mit Genugtuung auf die gemeinsamen Erfolge im Medizinalbereich. Sie wurden 2017 schweizweit sichtbar.

Der Medizinalbereich ist das Paradebeispiel, wie ein gemeinsames Vorgehen von Politik, Hochschulen und weiteren Akteuren erfolgreich gelingen kann. Bereits vor Jahren erkannte man, dass der Kanton Bern in diesem Feld über Trümpfe verfügt, die klug ausgespielt werden müssen. Die Beteiligten einigten sich deshalb auf ein gemeinsames Ziel: Bern will stärkster Medizinalstandort der Schweiz werden.

Die Ankündigung des Bundes, 300 zusätzliche Studienplätze in der Medizin zu schaffen, wirkte dabei als Katalysator. So entschloss sich die Universität Bern, gleich 100 neue Studienplätze für Medizinerinnen und Mediziner zu schaffen und das Pharmaziestudium wieder voll auszubauen. Damit wird die Medizinische Fakultät der Universität Bern ab 2019 die meisten Medizin-Studierenden der Schweiz ausbilden. Im Vollausbau im Jahr 2021 werden es 330 Studienplätze sein. Ausserdem bietet die Medizinische Fakultät Masterstudien in Biomedizin und Biomedical Engineering an. Diese Angebote gibt es an anderen Medizinischen Fakultäten der Schweiz nicht. Sie tragen mit zur ausgezeichneten Platzierung der Fakultät in den Rankings bei.

Baubeginn für sitem-Insel

Gleich zu Beginn des Jahres 2017 wurde das Technologie-Kompetenzzentrum für translationale Medizin und Unternehmertum konkret: Die sitem-insel AG nahm ihren Betrieb auf, sichtbar auch im Bau eines eigenen Gebäudes auf dem Areal des Inselspitals. Das Projekt war knapp zwei Jahre zuvor initiiert und vom Bund als Forschungszentrum von höchster nationaler Bedeutung anerkannt worden. Gemeinsam mit dem Kanton gewährte die Eidgenossenschaft die nötige Anschubfinanzierung. Die Universität Bern ist an der sitem-insel AG als Aktionärin beteiligt.

Die zentrale Aufgabe von sitem-insel ist das Überführen von Resultaten der medizinischen Forschung in die klinische Praxis und die industrielle Produktion. Dies entspricht klar einem Bedürfnis. Das zeigt etwa die Investition von 50 Millionen Franken durch Willy Michel, dem Verwaltungsratspräsidenten der Ypsomed Gruppe, in den Aufbau eines neuen Diabetesforschungszentrums. Das «Diabetes Center Berne» wird eng mit der Universitätsklinik für Diabetologie, Endokrinologie, Ernährungsmedizin & Metabolismus (UDEM) der Inselgruppe zusammenarbeiten. Nach der Eröffnung des Neubaus wird das Diabetes Center Bern im Translationszentrum sitem-insel einziehen.

Volksgesundheit im Blick

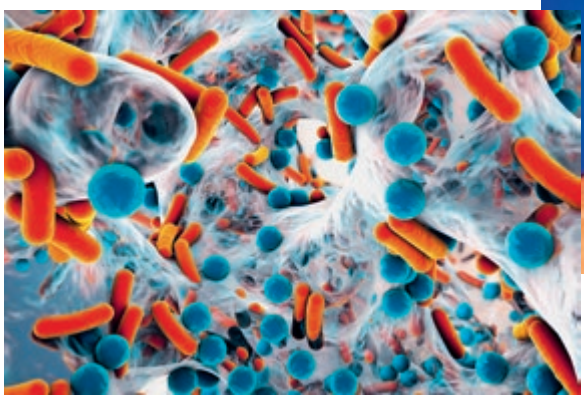
Diabetes ist die häufigste Stoffwechselkrankheit der Schweiz. Trotz Fortschritten in der Diagnostik und Therapie ist das Leiden der betroffenen Patientinnen und Patienten gross und die volkswirtschaftliche Belastung hoch. Zur Verbesserung der Therapie müssen neue Wege gefunden werden. Einer davon liegt in der Präzisionsmedizin, auch personalisierte Medizin genannt. Diese ist im Rahmen des Swiss Personalized Health Network (SPHN) als nationaler Forschungsschwerpunkt definiert worden. Personalisierte Medizin

@unibern

Universität Bern @unibern • 26. Okt. 2017
Forschende der @unibern und @UNIGEnews entdecken neue Waffe gegen #Malaria.



Universität Bern @unibern • 10. Mai 2017
Forschungsteams der @unibern & @ETH entdecken Mechanismus, der bei der Entwicklung neuer #Antibiotika helfen kann.



Universität Bern @unibern • 16. Nov. 2017
Mithilfe neuer Methode können #Gene in der «dunklen Materie» unserer #DNA besser bestimmt werden.



Universität Bern @unibern • 6. Juni 2017
Forschende des @NCCR_TransCure entdecken neuen Ansatz zur Bekämpfung von Angstzuständen, Schmerzen & Entzündungen.



nutzt das Potenzial, das die Auswertung riesiger Datenmengen birgt. So können bei der Behandlung die individuellen Gene, die Umwelteinflüsse und die persönlichen Lebensumstände besser berücksichtigt werden. Das Ziel ist, jeder Patientin und jedem Patienten massgeschneiderte Therapien zu ermöglichen.

Dank Unterstützung des Kantons Bern ist es der Universität gelungen, in kurzer Zeit ein strategisches Forschungszentrum für Präzisionsmedizin zu etablieren. Für die Güte der Forschung spricht, dass das SPHN bei seiner ersten Ausschreibung gleich neun Forschungsprojekte mit Berner Beteiligung finanziell unterstützt. Diese haben den Aufbau einer national koordinierten Infrastruktur von Gesundheitsdaten zum Ziel. Zwei der Projekte stehen unter Leitung von Forscherinnen und Forschern der Universität und des Inselspitals Bern.

Operationsroboter hilft bei Cochlea-Implantation



In jahrelanger interdisziplinärer Forschung haben Chirurgen und Ingenieure des Inselspitals und des ARTORG Center for Biomedical Engineering Research einen hochpräzisen Operationsroboter für die Cochlea-Implantation entwickelt. Damit gelingt es ihnen erstmals, mit Roboterassistenz eine Elektrode in die Hörschnecke (Cochlea) eines tauben Patienten einzubringen. Der Roboter bohrt für die Chirurgin oder den Chirurgen in den Schädelknochen. Die Bohrung muss auf wenige Zehntelmillimeter genau sein, um, ohne Nerven zu verletzen, einen Zugang zum Innenohr herzustellen. Anschliessend kann die Implantat-Elektrode eingesetzt werden, was der Patientin oder dem Patienten das Hören wieder ermöglicht.

Bedeutende Berner Mediziner

Bern ist seit langem ein Standort für Spitzenmedizin. Zahlreiche Persönlichkeiten haben an der Universität Bern die medizinische Forschung pionierhaft vorangetrieben. Hubert Steinke, Professor für Medizingeschichte, stellt einige von ihnen posthum vor.

Gabriel Gustav Valentin (1810–1883) ist einer von mehreren hervorragenden jungen deutschen Forschern, die an die 1834 neugegründete Universität Bern in der wissenschaftlich noch unterentwickelten Schweiz kamen. Der Physiologe und Embryologe Valentin war eine wichtige Figur, um der jungen Berner Uni zu gutem Ruf zu verhelfen.



Theodor Kocher (1841–1917) war die zentrale Figur bei der Modernisierung der Berner Medizin und beim Neubau des Inselspitals. Für seine Arbeit zur Schilddrüse erhielt er 1909 als erster Chirurg und erster Schweizer Mediziner den Nobelpreis. Kocher machte Bern zu einem internationalen Zentrum der Chirurgie. Im Juli 2017 jährte sich sein Todestag zum 100. Mal.

Hermann Sahli (1856–1933) bildete zusammen mit Theodor Kocher das international berühmte Zweigespann der Berner Medizin. Er entwickelte zahlreiche einfache Diagnosemethoden und -geräte. Damit modernisierte und stärkte er die Hausarztmedizin in einer Zeit der zunehmenden Spezialisierung.

Fritz de Quervain (1868–1940) prägte die Berner Tradition der engen Zusammenarbeit von Universität und Industrie in der Medizinaltechnik. Unter anderem entwickelte er 1912 gemeinsam mit der Schärer AG den weltweit ersten vollmobilen Operationstisch.

Ernst Grünthal (1894–1972) war ein Pionier der neurowissenschaftlichen Forschung in der Psychiatrie. Er bemühte sich um eine integrative Betrachtungsweise von psychopathologischen und hirnorganischen Befunden. Damit war er Vorläufer der aktuellen Grundlagenforschung, wie sie in Bern schon lange gepflegt wird.

Hans Goldmann (1899–1991) entwickelte in Zusammenarbeit mit der Haag-Streit AG eine Reihe von Instrumenten der Augenheilkunde. Diese setzten sich international durch und stärkten den Ruf der Berner Medizinaltechnik.

Maurice E. Müller (1918–2009) war ein Pionier der Hüftprothesen und internen Plattenfixation von Knochenbrüchen. Dies ermöglicht schnellere Heilung – ein wichtiges Ziel der modernen Medizin. An seiner Arbeit zeigt sich, dass die Entwicklung neuer internationaler Standards ökonomischen Erfolg mit sich bringen kann. Auch Maurice E. Müller steht für die Berner Tradition der Medizinaltechnik.

Marco Mumenthaler (1925–2016) war ein vielseitiger klinischer Forscher. Der Neurologe prägte mit seinem in mehrere Sprachen übersetzten Lehrbuch eine Generation von Ärzten und machte die Berner Neurologie international bekannt.

Für die Gesundheit von Mensch und Tier wird an der Universität Bern in sehr unterschiedlichen Bereichen geforscht – von der Veterinärmedizin bis zur Sportwissenschaft. Wie Gesundheit durch Wissenschaft gefördert wird, zeigen einige Beispiele.

Gesundheitskosten reduzieren

Vermag das Schweizer System mit unterschiedlich hohen Franchisen in der Krankenversicherung die Gesundheitskosten tatsächlich zu reduzieren? Ja, so das Fazit einer aktuellen Studie von Michael Gerfin, Professor am Volkswirtschaftlichen Institut. Versicherte, die sich stark an den Kosten beteiligen, suchen nämlich bei Bagatellen nicht sofort den Arzt oder den Spitalnotfall auf und nehmen insgesamt mehr Eigenverantwortung wahr.

Sportmuffel beraten

Sportliche Aktivitäten sind gesund und fördern das Wohlbefinden – doch ein Grossteil der Bevölkerung treibt zu wenig Sport. Helfen kann hier eine individuelle Beratung, die zeigt, was einen zu Sport motivieren kann und welche Aktivitäten passen könnten. Das Institut für Sportwissenschaft hat unter der Leitung von Professor Achim Conzelmann ein entsprechendes Konzept entwickelt.

Mehrfacherkrankungen behandeln

Als eines von wenigen Zentren weltweit ist Bern auf die Abklärung, Behandlung und Erforschung psychisch verursachter Bewegungsstörungen spezialisiert. Eine auf dem Insel-Areal im Dezember 2017 neu eröffnete Station bietet moderne Behandlungen für diese und andere komplexe Erkrankungen an.

Eheglück verlängern

42 Prozent der Schweizer Ehepaare lassen sich scheiden und mehr als 41 Prozent der langjährig Verheirateten sind mit ihrer Beziehung unglücklich. Beides gefährdet das Wohlbefinden und die Gesundheit der Betroffenen. Was machen Paare mit stabilen und glücklichen Ehen anders? Dies zeigt Pasqualina Perrig-Chiello, emeritierte Professorin für Entwicklungspsychologie, in einer 2017 veröffentlichten Studie auf.

Freiräume schaffen

Wer bei der Arbeit einen grossen Handlungsspielraum hat, ist gesünder und innovativer. Allerdings haben die Freiheitsgrade – etwa der Entscheid, wie, wann und mit wem eine Aufgabe ausgeführt wird – für die Schweizer Berufstätigen laut European Working Conditions Survey abgenommen. Professor Achim Elfering von der Abteilung für Arbeits- und Organisationspsychologie zeigt, wie die Freiräume und somit die Gesundheit und Innovationskraft wieder erhöht werden können.

Tierwohl fördern

Bei Viehschauen werden Kühe oft lange nicht gemolken, damit die Beurteilung ihrer Euter möglichst vorteilhaft ausfällt. Dies beeinträchtigt das Wohlbefinden und den Gesundheitszustand der Kühe, was sich unter anderem in Form von Euterödemen äussert. Forschende der Vetsuisse-Fakultät um Professor Adrian Steiner konnten nun ein standardisiertes Ultraschall-Scoring-System entwickeln, das eine Euterüberladung indirekt anzeigt und es ermöglicht, künftig objektive Kontrollen an Viehschauen durchzuführen.

Teilstrategie
LEHRUNIVERSITÄT

Die Universität Bern erhöht die Qualität ihrer Studienangebote und realisiert innovative Lehr- und Lernformen. Sie steigert damit national und international die Attraktivität ihrer Lehre.



Mit diesem Modell in 3D lernen Studentinnen und Studenten der Tiermedizin die verschiedenen Schritte der neurologischen und orthopädischen Untersuchung eines Hundes kennen.

Wissen, das bleibt

Studentinnen und Studenten der Universität Bern sollen sich Wissen aktiv aneignen. Denn wer das Gelernte ausprobiert, reflektiert und mit der eigenen Welt verknüpft, kann es in der Praxis besser anwenden. Entsprechende Veranstaltungen werden gefördert.

«Es ist erschreckend, wie wenig Wissen beim klassischen Unterrichtsmodell bei den Studierenden hängenbleibt», sagt Jörg Hupfeld-Heinemann. Mit seiner neu konzipierten Vorlesung «Sozialpsychologie I» setzt der Dozent deshalb auf das Modell des umgedrehten Unterrichts: Zu Hause wird gelernt, in der Vorlesung das Wissen vertieft, verknüpft und an konkreten Anwendungen erprobt. «Die Studierenden sollen das Wissen kritisch reflektieren und mit ihrer Welt verknüpfen», erklärt Hupfeld-Heinemann, «so bleibt es auch hängen.»

Die neu konzipierte Einführungsvorlesung ist ein Resultat des Projekts «Förderung innovative Lehre» (FIL). Seit 2016 unterstützt die Universität Bern ausgewählte Projekte zur Optimierung von Lehrveranstaltungen. Die Dozentinnen und Dozenten werden durch zusätzliche Personalpunkte entlastet und vom Vizerektorat Lehre bei der Ausarbeitung, Umsetzung und Evaluation innovativer Lehrformen unterstützt. Erfolgreiche Neuerungen werden nach Projektabschluss beibehalten und nach Möglichkeit in weiteren Veranstaltungen eingeführt. Ende 2017 liefen rund 30 FIL-Projekte in den unterschiedlichsten Fachbereichen, von denen wir hier drei vorstellen.

Feedback per Video

Professor Franck Forterre von der Kleintierklinik entwickelte ein Lehrvideo mit einem 3D-Hundemodell. Die verschiedenen Schritte der neurologischen und orthopädischen Untersuchung eines Hundes werden in Sequenzen dargestellt, so dass bei jedem Untersuchungsabschnitt ein Einblick in den Körper des Tieres gewährleistet wird. Das Motto lautet dabei «3D für 3V»: Visualisieren, Verstehen, Verinnerlichen.

Eva Schürch vom Institut für Psychologie stärkt die Anwendung von praxisrelevanten Fertigkeiten. In der Übung «Gesprächsführung, Interviewtechnik und Verhaltensbeobachtung» machen die Studierenden in Kleingruppen Beobachtungen und Rollenspiele. Im zweiten Teil führen sie ein fiktives Beratungsgespräch, das sie auf Video aufzeichnen. Anschliessend kommentieren sie die Aufzeichnung im Videoannotationsmodus selber – und erhalten Feedback von anderen Studierenden und der Dozentin.

Intensiver Austausch

Neu gestaltet haben Professor Thomas Schildknecht und sein Team die Einführungsveranstaltung «Astronomie I». Die Studierenden erarbeiten sich die Lerninhalte anhand von Texten, Powerpoint-Folien, Videos, Simulationen und Animationen zu Hause. Während der Veranstaltung haben sie Zeit, um alleine oder in Gruppen an Aufgaben und Fragen zu arbeiten. Die Vorteile: Die Studierenden sind kognitiv stärker involviert, sie sind in einem intensiveren Kontakt untereinander, aber auch mit den Dozierenden. Verständnisprobleme werden schneller erkannt und können durch gezielte Inputs behoben werden.

Etna Krakenberger vom Vizerektorat Lehre zieht ein positives erstes Fazit der FIL-Projekte. «Selbstverständlich gibt es immer mal wieder Herausforderungen», betont sie, «aber gerade daraus lassen sich wichtige Erkenntnisse ziehen». Wie haben die Studentinnen und Studenten den neuartigen Unterricht erlebt? Einige Antworten lesen Sie auf der Seite rechts.

«Es war spannend und hilfreich zugleich – endlich einmal Praxisbezug!»

Alessia Strampella, 5. Semester Psychologie und Philosophie, über die neugestaltete Übung zu Gesprächsführung und Interviewtechnik

«Die Modelle sind einfacher nachvollziehbar, weil man sie selbst erlebt.»

Sabine Nafzger, 5. Semester Psychologie, BWL sowie Strafrecht und Kriminologie, über die neugestaltete Übung zu Gesprächsführung und Interviewtechnik

«Der Aufwand war grösser – doch dank der spannenden und alltagsnahen Thematik war auch der Ertrag grösser.»

Yannik Escher, 5. Semester Psychologie, Sportwissenschaft und Erziehungswissenschaft, über die neugestaltete Übung zu Gesprächsführung und Interviewtechnik

«Man muss gut vorbereitet in die Veranstaltung kommen – dann kann man sich sehr konkret mit dem Thema auseinandersetzen.»

Emmanuel Schaad, 1. Semester Physik mit Schwerpunkt Astronomie sowie Mathematik, über die neugestaltete Veranstaltung «Astronomie I»

«Während dem Semester gibt es sehr viel zu tun. Dafür hat man am Ende für die Schlussprüfung fast keinen Lernaufwand mehr.»

Anna Lüber, 1. Semester Physik mit Schwerpunkt Astronomie, über die neugestaltete Veranstaltung «Astronomie I»

«Für mich haben die Übungen zu wenig Platz geboten für Diskussionen und eine kritische Auseinandersetzung.»

Selina Pfeiffer, 5. Semester Psychologie und Sozialanthropologie, über die neugestaltete Übung zu Gesprächsführung und Interviewtechnik

Teilstrategie
NACHWUCHSFÖRDERUNG

Die Universität Bern fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs – durch Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Unterstützung bei der Karriere und Einbezug der Studentinnen und Studenten in die Forschung.



Professor Kevin Heng und Doktorandin Chloe Fisher, die sich nach ihrem Studium in Cambridge entschieden hat, ihre Forschung an der Universität Bern fortzusetzen.

Weiterkommen im Geschäft der Ideen

Chloe Fisher ist eine von 14 Forschenden aus dem Ausland, die seit 2017 im Rahmen von «UniBE international 2021» an der Universität Bern doktorieren. In ihrer Dissertation bei Betreuer Kevin Heng bringt die Astrophysikerin einem Computer bei, die chemische Zusammensetzung von Atmosphären ferner Planeten zu erkennen.

«Ich hatte ein dreimonatiges Vorstellungsgespräch», sagt Chloe Fisher scherzhaft. Die junge Britin absolvierte nach ihrem Mathematik- und Astrophysikstudium an der Universität Cambridge ein Forschungspraktikum bei Professor Kevin Heng am Center for Space and Habitability (CSH) an der Universität Bern. Dieser war sehr zufrieden mit der Leistung der Praktikantin und beantragte SNF-Fördergeld, um eine Doktoratsstelle für sie zu schaffen. Leider reichte der Betrag des SNF aber nicht, um eine ganze Stelle zu finanzieren. Da kam die Ausschreibung «UniBE international 2021» für Kevin Heng wie gerufen. Die Universität Bern finanziert damit für exzellente und hochmotivierte internationale Nachwuchstalente Doktoratsstellen zur Hälfte (siehe Seite 15). «Und Chloe entsprach der Ausschreibung perfekt», sagt er, «sie ist international und kommt von einer guten Uni.» So begann Chloe Fisher im August 2017 mit ihrer Dissertation am CSH.

100'000 Lichtspektren

«In den Atmosphären von Exoplaneten absorbieren unterschiedliche Moleküle das Licht ihres Sterns in unterschiedlichen Wellenlängen», erklärt Chloe Fisher die Idee ihres Forschungsprojekts. Ausgehend vom Lichtspektrum, das ein Teleskop empfängt, könne man also auf die chemische Zusammensetzung der Atmosphäre eines Planeten ausserhalb unseres Sonnensystems schliessen. Daraus wiederum lässt sich ableiten, wie ein Planet aussehen und ob er Leben beherbergen könnte.

Diesen Prozess versucht Chloe Fisher mit Unterstützung von Forscherinnen und Forschern aus der Medizinischen Fakultät zu automatisieren: «Wir kreieren für den Computer etwa 100'000 Fake-Lichtspektren.» Mit Hilfe dieser Daten soll er sich selbst beibringen, aus einem Spektrum die Zusammensetzung der Exoplaneten-Atmosphäre zu bestimmen. Dass ihre Arbeit vor allem vor dem Computer stattfindet, stört Chloe Fisher nicht: «Nach einzigartigen Welten weit weg zu suchen, fasziniert mich total.»

Wo Wissenschaft auf Fussball trifft

Nach dieser Faszination sucht Kevin Heng immer, wenn er Doktorierende einstellt: «Sie brauchen dieses Feuer im Bauch, das sie wieder aufstehen lässt, wenn sie hingefallen sind.» Denn das passiere oft. «Wir sind im Geschäft der Ideen. Und viele Ideen funktionieren letztendlich nicht», so Heng. In solchen Situationen versuche er, die Doktorierenden zu motivieren und ihnen Alternativen aufzuzeigen.

Im Geschäft der Ideen ist ein Team mit unterschiedlichen Perspektiven und akademischen Hintergründen sehr wichtig, betont Heng. Es sei wie im Profi-Fussball: «Wenn man ein Team nur mit Berner Spielern aufbaut, ist es wahrscheinlich nicht sehr konkurrenzfähig.» In den USA beispielsweise hätten die Forschenden eine ganz andere wissenschaftliche Herangehensweise als in Europa. Chloe Fisher fügt an: «Wenn man diese Leute zusammenbringt, können sie voneinander lernen und profitieren.»

Globaler Wandel: Vor Ort untersuchen

Interuniversitär und interdisziplinär: Die «International Graduate School North-South» der Universitäten Basel, Bern, Lausanne und Zürich bringt Forscherinnen und Forscher aus diversen Disziplinen und Ländern zusammen. Gemeinsam ist ihnen ihr Forschungsbereich – globaler Wandel, Innovation und nachhaltige Entwicklung.

Ob Quinoa-Produktion in Bolivien, Bodennutzung in Madagaskar oder Migration in Nepal: Wer die Auswirkungen des globalen Wandels und Möglichkeiten zur nachhaltigen Entwicklung wissenschaftlich untersuchen will, muss sich in einem internationalen Umfeld bewegen und mit interdisziplinären Fragestellungen beschäftigen. Deshalb fördert die «International Graduate School (IGS) North-South» den Austausch von angehenden Forscherinnen und Forschern über ihr Fachgebiet, ihre Universität und ihr Herkunftsland hinaus.

Mehr als hundert Doktorierende aus der ganzen Welt beteiligen sich derzeit am Ausbildungsprogramm der IGS North-South, die vom Centre for Development and Environment (CDE) der Universität Bern koordiniert wird. Die Nachwuchsforschenden können an Kursen teilnehmen, die von den Partnerhochschulen der Universität angeboten werden. Nach Abschluss ihrer Dissertation erhalten sie ein Zusatzzertifikat, das ihre interdisziplinären Kompetenzen ausweist.

Feldforschung in Bolivien

Neben Kursen und Workshops bietet die IGS North-South jedes Jahr eine rund zehntägige «Summer School» an, die das CDE der Universität Bern organisiert. Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist sie eine interkulturelle Lern- und Austauschplattform und schafft die Grundlage für künftige bilaterale oder multinationale Forschungskooperationen. Nach Nepal, Kenia, der Elfenbeinküste und der Schweiz fand die sechste Summer School im Jahr 2017 in Bolivien in Cochabamba statt.

31 Doktorierende aus Bolivien, der Schweiz, Äthiopien, Ghana, Deutschland, Laos, Madagaskar, Nepal und Tadschikistan nahmen die Gelegenheit wahr, sich mit Forschenden anderer Fachrichtungen auszutauschen. Dabei profitierten sie von der intensiven Betreuung durch Dozentinnen und Dozenten sowie vom Austausch mit lokalen Bezugspersonen. In Seminaren, Gruppenarbeiten und Feldexkursionen konnten die Nachwuchsforschenden ihr interdisziplinäres Wissen und ihre interkulturellen Kompetenzen anwenden und erweitern. Sie ergriffen die Möglichkeit, ihren Forschungsgegenstand – den globalen Wandel und die nachhaltige Entwicklung – anhand von konkreten Fallbeispielen zu diskutieren.



Teilnehmende der IGS North-South Summer School 2015 auf einer Exkursion in der Region Pokhara, Nepal.

Weltweite Kooperationen

Die IGS North-South ist 2009 aus dem Nationalen Forschungsschwerpunkt NCCR North-South heraus entstanden. Neben dem Centre for Development and Environment (CDE) der Universität Bern sind die Swiss Peace Foundation und das Swiss Tropical and Public Health Institute der Universität Basel sowie die Development Study Group der Universität Zürich beteiligt. 2017 ist mit dem Institut für Geographie und Nachhaltigkeit (IGD) der Universität Lausanne eine weitere Institution zum Ausbildungsprogramm gestossen.

Exzellenz ist vielfältig

Eine Professorin, ein Professor – wer ist das ganz konkret? Wie viele Stunden pro Tag arbeitet sie? Hat er einen fixen Kinderbetreuungstag? War ihr Karriereweg geradlinig? Welche Hürden musste er überwinden? Und was heisst eigentlich «Exzellenz»? Die Porträtserie «Exzellenz ist vielfältig» der Abteilung für die Gleichstellung von Frauen und Männern stellt mehr als fünfzig erfolgreiche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Bern vor. Sie erzählen von ihrem Karriereweg und ihrem Werdegang und sagen, worauf es für sie in der Akademie ankommt. Die Geschichten der Porträtierten zeigen, wie unterschiedlich Karrierewege verlaufen – und wie vielfältig Exzellenz ist.

www.karrierewege.unibe.ch





Personalia

Inhalt nächste Seiten:

36
Ehrungen

39
Donationen

39
Ernennungen

40
Rücktritte

41
Im Gedenken

Recht bekommen

Ein demokratischer Rechtsstaat ist auf unabhängige und effektiv arbeitende Gerichte angewiesen. Dass sich Einzelpersonen ohne Diskriminierung für die eigenen Rechte wehren können, ist ein Menschenrecht.

Berner Forschende der Rechtswissenschaft tragen zu einem guten Justizmanagement in der Schweiz bei, das die Richterinnen und Richter entlastet sowie die Abläufe professionalisiert – und sie begleiten konkrete Justizreformen. Das in Bern angesiedelte Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte zeigt im Auftrag des Bundes auf, wo heute noch Hindernisse beim Zugang zur Justiz bestehen.

Ehrungen

Dies academicus

Am 183. Dies academicus, der Stiftungsfeier der Universität Bern, wurden neun Ehrendoktortitel und elf akademische Preise verliehen.



Die Ehrendoktorinnen und Ehrendoktoren 2017 (von links nach rechts): Fiona Tomley, Uwe E. Jocham, Monica Heller, Peter Böcklin, Metavel (Renée Koppel), Elazar Benyoëtz (Paul Koppel), Takaaki Kajita, Helmut Heid, John Moore um Rektor Christian Leumann (mit Béret).

Ehrendoktorinnen und Ehrendoktoren

Theologische Fakultät:
Elazar Benyoëtz (Paul Koppel)
Metavel (Renée Koppel)
Tel Aviv, Israel

Rechtswissenschaftliche Fakultät:
Prof. em. Dr. Peter Böckli
Basel

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät:
Prof. John Moore, PhD
Edinburgh, Grossbritannien

Medizinische Fakultät
Uwe E. Jocham
Gerzensee

Vetsuisse-Fakultät
Prof. Fiona Tomley, PhD
Hatfield, Grossbritannien

Philosophisch-historische Fakultät:
Prof. Dr. Monica Heller
Toronto, Kanada

Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät:
Prof. em. Dr. Helmut Heid
Regensburg, Deutschland

Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät:
Prof. Dr. Takaaki Kajita
Tokyo, Japan



Die Preisträgerinnen und Preisträger 2017 (von links nach rechts): Daniel Zysset, Hüseyin Ilgü, Christoph Schlapbach, Miriam Zemanova, Christoph Bieri, Corinne Ruppen, Heleen Murre-van den Berg, Christian Moesch, Mirijam Ineichen, Dr. Carsten Riether, Anke Harsman um Rektor Christian Leumann (mit Béret).

Preise

Hans-Sigrist-Preis:
Prof. Dr. Heleen Murre-van den Berg

Theodor-Kocher-Preis:
PD Dr. Carsten Riether

Haller-Medaille:
Prof. Dr. Christoph Schlapbach

Berner Umwelt-Forschungspreis
Dr. Miriam Zemanova

Dr. Lutz Zwillenberg-Preis:
Dr. Anke Harsman
Dr. Hüseyin Ilgü
Dr. Daniel Zysset

Preis der Seniorenuniversität für Alternsforschung:
Dr. Corinne Ruppen
Dr. Christoph Bieri
Mirijam Ineichen

Credit Suisse Award for Best Teaching:
Dr. Christian Moesch

Preise und Ehrungen an Universitätsangehörige 2017

Prof. Dr. Mathias Abegg
«Investigator Initiated Clinical Trials» des Schweizerischen Nationalfonds

Prof. Dr. Antoine Adamantidis
Pfizer-Forschungspreis

Dr. Carla Aeberhard
Preis für die beste klinische Forschungsarbeit der Schweizerischen Gesellschaft für Endokrinologie und Diabetologie

Prof. Dr. Kathrin Altwegg
Europlanet-Preis 2017 für ihr «Public Engagement with Planetary Science»

Dr. Fabienne Amlinger
Brigitte-Schnegg-Preis für Geschlechterforschung der Schweizerischen Gesellschaft für Geschlechterforschung

Prof. Dr. Roland Ammann
Ernennung zum Präsidenten der Schweizerischen Pädiatrischen Onkologie Gruppe (SPOG)

PD Dr. Ursula Amstutz
Ivar-Trautschold-Nachwuchsförderpreis der Deutschen Gesellschaft für Klinische Chemie und Laboratoriumsmedizin (DGKL)

Dr. Juan Ansó
«Olympus Best Paper Award» der International Society for Computer Aided Surgery (ISCAS)

Prof. Dr. Reto Auer
«Swiss Aerosol Award» der Swiss Lung Foundation

Prof. Dr. Klaus Armingeon
«SER Annual Prize for the best article» in der Zeitschrift Socio-Economic Review

Prof. Dr. Gabriela M. Baerlocher
Ellermann-Preis für Hämatologie der Schweizerischen Gesellschaft für Hämatologie

Dr. Lia Bally
Forschungspreis der Schweizer Diabetesstiftung

Prof. Dr. Claudio Bassetti
Leiter der Interfakultären Forschungskooperation (IFK) «Decoding Sleep: From Neurons to Health & Mind» der Universität Bern

Prof. Dr. Willy Benz
Wahl zum Präsidenten des Rats des European Southern Observatory (ESO)

Dr. Christoph Berendonk
GMA-Preis für innovative Lehrprojektideen 2017 der Gesellschaft für Medizinische Ausbildung e.V.

Dr. Moritz Bigalke
Preis Hochschullehre Geographie 2017 des Verbands der Geographen an deutschen Hochschulen (VGDH)

Denise Boleji
Migros Umweltpreis 2017

Jessica Bollag
«Best Graduate Student Film» der Society for Visual Anthropology

Prof. Dr. Luca Borradori
«Presidential citation» der American Academy of Dermatology (AAD)

Dr. Beate Brem
Award «Interprofessionalität» 2017 der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW)

Prof. Dr. Rupert Bruckmaier
– «ASAS President's Award» der American Society of Animal Science (ASAS)
– «H. Allen Tucker Lactation and Endocrinology Award» der American Society of Animal Science (ASAS)

Prof. Dr. Daniel Buser
«Honorary Fellow» des International Team for Implantology (ITI)

Prof. em. Dr. Pio Caroni
Ehrendoktortitel des Departements für Strafrecht, Verfahrensrecht und Rechtsgeschichte der Universidad Carlos III de Madrid (UC3M)

Dr. Andreas Cassee
Opus Primum Förderpreis der VolkswagenStiftung

Prof. Dr. Marco Caversaccio
– «Olympus Best Paper Award» der International Society for Computer Aided Surgery (ISCAS)
– Hans-Joachim-Denecke-Preis der Gesellschaft für Schädelbasischirurgie

Prof. Dr. Achim Conzelmann
Tagungspräsident der 49. Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft für Sportpsychologie in Deutschland

Dr. Maria de la Mercedes Gomez de Agüero Tamargo
Pfizer-Forschungspreis

Dr. Mariana De Niz
Eduard-Adolf-Stein-Preis, verliehen von der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern

Dr. Martha-Cecilia Dietrich
Würdigung in der Kategorie «Das Forschungsobjekt» des Wettbewerbs für wissenschaftliche Bilder des Schweizerischen Nationalfonds SNF

Dr. Flavio Eichmann
Erster Förderpreis für Militärgeschichte und Militärtechnikgeschichte der Deutschen Bundeswehr

Prof. Dr. Matthias Erb
Leiter der Interfakultären Forschungskooperation (IFK) «One Health: Cascading and Microbiome-Dependent Effects on Multitrophic Health» der Universität Bern

Adrian Etter
Europlanet-Preis 2017 für sein «Public Engagement with Planetary Science»

Prof. Dr. Hubertus Fischer
– Verleihung der «Hans Oeschger Medal 2018» der European Geoscience Union (EGU)
– «Dansgaard Award 2017» der American Geophysical Union (AGU)

Prof. Dr. Beate Fricke
«Consolidator Grant» des Europäischen Forschungsrats (ERC)

Dr. Manuela Funke-Chambour
«Johanna Dürmüller-Bol DBMR Forschungspreis» des Department for BioMedical Research DBMR der Universität Bern

Dr. Stephanie Ganal-Vonarburg
Pfizer-Forschungspreis

Prof. Dr. Brigitte Gantschnig
SAMW-Award «Interprofessionalität» 2017 der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften

Prof. Dr. Oliver Gautschi
«SAKK/Pfizer Award 2017» der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Klinische Krebsforschung (SAKK) und Pfizer (Schweiz) AG

Dr. Kate Gavaghan
«Olympus Best Paper Award» der International Society for Computer Aided Surgery (ISCAS)

Sandrine Gehriger
Zweiter Ethikpreis 2017 der Katholischen Kirche im Kanton Zürich

Prof. Dr. Thomas Geiser
– Selected by swissuniversities for the Swiss Innovation Forum
– Nominated Swiss Medtech Award 2017

Melchior Glatthard
Erster Platz in der Kategorie «Humorvolle Rede in Englisch» und «Stegreifreden in Englisch» an der Rethorik-Europameisterschaft in Mailand

Prof. Dr. Olivier Guenat
– Selected by swissuniversities for the Swiss Innovation Forum
– Nominated Swiss Medtech Award 2017

Kai Guthmann
«SER Annual Prize for the best article» in der Zeitschrift Socio-Economic Review

Dr. Carolina Gutierrez Herrera
Pfizer-Forschungspreis

Franziska Heigl
SAMW-Award «Interprofessionalität» 2017 der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften

Prof. Dr. Katharina Heyden
Leiterin der Interfakultären Forschungskooperation (IFK) «Religious Conflicts and Coping Strategies» der Universität Bern

PD Dr. Sören Huwendiek
GMA-Preis für innovative Lehrprojektideen 2017 der Gesellschaft für Medizinische Ausbildung e.V.

Prof. Dr. Kevin Heng
– «Consolidator Grant» des Europäischen Forschungsrats (ERC)
– «Chambliss Astronomical Writing Award» der American Astronomical Society (AAS)

Ehrungen

Dr. Sara Imboden
Bayer-Schering-Preis der Schweizerischen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe

Prof. Dr. Ben Jann
The Stata Journal Editors'Prize 2017

Prof. Dr. Fortunat Joos
Wahl in die «2017 Class of Fellows» der American Geophysical Union (AGU)

Rahel Jud
Anerkennungspreis des Berner Umwelt-Forschungspreises

Dr. David Kaufmann
– «Best Comparative Policy Paper Award» des International Comparative Policy Analysis Forum
– «Susan Clarke Young Scholars' Award» der American Political Science Association, section Urban and Local Politics
– Kommunalwissenschaftlicher und kommunalpolitischer Preis der Carl und Anneliese Goerdeler-Stiftung (Carl-Goerdeler-Preis)

Prof. Dr. Ernst Axel Knauf
Preis der Christlich-Jüdischen Arbeitsgemeinschaft der Schweiz (CJA)

Prof. Dr. Hans-Peter Kohler
Mastership at Internal Medicine 2017 des American College of Physicians

Dr. Nastassja Köhn
Felix Largiardèr Preis 2017 der Schweizerischen Gesellschaft für Chirurgie

Prof. Dr. Johanna A. Kremer Hovinga
Congress President am 61th Annual Meeting, Society of Thrombosis and Hemostasis Research (GTH)

Prof. Dr. Cris Kuhlemeier
«Advanced Grant» des Europäischen Forschungsrats (ERC)

Prof. Dr. Claudia Kühni
«Ewald Weibel Lungenpreis» der Swiss Lung Foundation und des Instituts für Anatomie der Universität Bern

Nicolas Läderach
Erster Platz am Swiss Moot Court

Prof. Dr. Philipp Latzin
Pfizer-Forschungspreis

Dr. Cristina Leoni
GCB Award for the Best PhD Thesis 2017

Prof. em. Dr. Peter Locher
Ehrendoktortitel der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern

Eva Luciano
«Best Publication Award 2017» von Panel Analysis of Intimate Relationships and Family Dynamics (Pairfam)

Prof. Dr. Adrian Lussi
Wahl zum «Teacher of the year» durch die Studierenden der Zahnmedizinischen Kliniken der Universität Bern (zmk)

Prof. Dr. Andrew Macpherson
– «Advanced Grant» des Europäischen Forschungsrats (ERC)
– Ko-Leiter der Interfakultären Forschungskooperation (IFK) «One Health: Cascading and Microbiome-Dependent Effects on Multitrophic Health» der Universität Bern

Prof. Dr. Laura Marchal-Crespo
– «Biorob 2016 best conference paper award» an der 6th IEEE International Conference on Biomedical Robotics and Biomechatronics (BioRob)
– «BaNCoM 2016 travel Award» an der Biomechanics and Neural Control of Movement conference (BaNCoM)

Prof. Dr. Fred Mast
Ko-Leiter der Interfakultären Forschungskooperation (IFK) «Decoding Sleep: From Neurons to Health & Mind» der Universität Bern

Luisa Mathieu
«SSAAMP Science-Award 2017» der Swiss Society for Anti Aging Medicine and Prevention (SSAAMP)

PD Dr. Martin Maurer
«Life Grant 2017» der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Klinische Krebsforschung (SAKK) und des Biopharmaunternehmens Celgene

Prof. em. Dr. John Mbiti
«Peace with Justice Award» der anglikanischen Kirche Südafrika

Dr. Théo Arthur Perceval Meister
«Dudley White International Scholar Award» der American Heart Association

Prof. Dr. Peter Messerli
Ernennung zum Co-Vorsitzenden des UNO-Weltberichts über Nachhaltige Entwicklung

Thomas Meyer
Erster Preis der Fritz-Thyssen-Stiftung für sozialwissenschaftliche Aufsätze in deutscher Sprache

Prof. Dr. Klaus Mezger
Wahl in die «2017 Class of Fellows» der American Geophysical Union (AGU)

Prof. Dr. Martino Mona
Ko-Leiter der Interfakultären Forschungskooperation (IFK) «Religious Conflicts and Coping Strategies» der Universität Bern

Corina Moser
Preis der Schweizerischen Zahnärztegesellschaft SSO für ausgezeichnete Leistungen während des Zahnmedizinstudiums

PD Dr. Martin Müller
«Pfizer President's Presenter's Award» von der Society for Reproductive Investigation SRI

Dr. Oliver Neumann
Norbert Thom-Dissertationspreis der Norbert Thom Stiftung

Prof. Dr. Dominik Obrist
Grant der Eidgenössischen Kommission für Technologie und Innovation KTI

Dr. Byron Oppliger
«Benoît Pochon Preis» des Departements Klinische Forschung DKF der Universität Bern

Prof. Dr. Ulrich Orth
«Best Publication Award 2017» von Panel Analysis of Intimate Relationships and Family Dynamics (Pairfam)

Laetitia Perroud
«Olympus Best Paper Award» der International Society for Computer Aided Surgery (ISCAS) Annual Conference

Severin Pinilla
GMA-Preis für innovative Lehrprojektideen 2017 der Gesellschaft für Medizinische Ausbildung e.V.

PD Dr. Rouven Porz
Präsident der Europäischen Gesellschaft für Medizinethik

Prof. Dr. Stephan Reichenbach
SAMW-Award «Interprofessionalität» 2017 der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften

Prof. em. Dr. Jean Claude Reubi
Ernennung zum Ehrenmitglied der Schweizerischen Gesellschaft für Nuklearmedizin

Prof. Dr. Mauricio Reyes
Zweiter «Preis für Forschung, Entwicklung und Technologietransfer» des Ypsomed Innovationsfonds

PD Dr. Carsten Riether
Pfizer-Forschungspreis

Dr. Stefan Sacchi
Erster Preis der Fritz Thyssen Stiftung für sozialwissenschaftliche Aufsätze in deutscher Sprache

Prof. Dr. Fritz Sager
«Best Comparative Policy Paper Award» des International Comparative Policy Analysis Forum

Michel Scheidegger
Wilhelm-Deist-Preis für Militärgeschichte

Prof. Dr. Martin Schimmel
«Award for Best Oral Presentation» an der Dreiländertagung zu Ernährung 2017

Prof. Dr. Christoph Schlapbach
«LEO Foundation Silver Award 2017» der European Society for Dermatological Research

Prof. Dr. Ralph Schmid
Selected by swissuniversities for the Swiss Innovation Forum

Prof. Dr. Jürg Schmidli
– President of the European Society for Vascular Surgery and President of the 30th Annual Meeting
– Präsident des Kongresses der Dreiländertagung der Deutschen, Österreichischen und Schweizerischen Gesellschaft für Gefässchirurgie

Prof. Dr. Marc Schumann
«Consolidator Grant» des Europäischen Forschungsrats (ERC)

Donationen

Die Universität Bern dankt an dieser Stelle allen Geberinnen und Gebern für ihre grosszügige Unterstützung und heisst sie in der Donatorenfamilie willkommen.

Wir danken allen Personen, Stiftungen, Unternehmen und weiteren Organisationen, die im vergangenen Jahr Projekte und Vorhaben an der Universität Bern mit einer Donation oder einem Beitrag gefördert haben. Damit haben sie den wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn beschleunigt, zusätzliche spezifische Forschungsleistungen generiert und neue Antworten auf relevante gesellschaftliche Fragestellungen ermöglicht. Die Forschungsprojekte finden sich in allen Fakultäten und Disziplinen, sei es zum Beispiel in der Medizin, in den Humanwissenschaften, in den exakten oder den historischen Wissenschaften.

Wir danken auch Unternehmen, die mit Sponsoring universitätsweite Veranstaltungen wie die «Nacht der Forschung» ermöglichen.

Ebenfalls danken wir allen Personen, Stiftungen und Unternehmen, die für bestimmte Bereiche Preisgelder zur Verfügung stellen.

In besonderer Weise bedankt sich die Universität Bern bei den Donatorinnen und Donatoren, die die Errichtung einer Professur fördern und so dazu beitragen, ein neues Forschungsfeld strukturell in der Universität zu verankern und aufzubauen. Ende 2017 waren an der Universität elf solche Stiftungsprofessuren besetzt.

Wir gedenken allen Verstorbenen, welche die Universität Bern in ihrem Testament mit einem Legat bedacht haben.

Ernennungen

Ordentliche Professorinnen und Professoren

Theologische Fakultät:

Prof. Dr. Andreas Wagner,
Altes Testament

Rechtswissenschaftliche Fakultät:

Prof. Dr. Thomas Jutzi,
Wirtschaftsrecht
Prof. Dr. Martino Mona,
Strafrecht und Rechtsphilosophie

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Prof. Dr. Silke Adam,
Kommunikations- und Medienwissenschaft
Prof. Dr. Blaise Stéphane Melly,
Ökonometrie
Prof. Dr. Eric Strobl,
Empirisch-experimentelle Klima- und Umweltökonomik (gefördert durch die Stiftung Mercator Schweiz und die Gebäudeversicherung Bern)

Medizinische Fakultät:

Prof. Dr. Michael Kaess,
Kinder- und Jugendpsychiatrie
Prof. Dr. Hendrik Meyer-Lückel,
Zahnerhaltung und Präventivmedizin
Prof. Dr. Adrian Ochsenbein,
Medizinische Onkologie
Prof. Dr. Mark Andrew Rubin,
Biomedizinische Forschung

Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät:

Prof. Dr. Natalie Banerji,
Physikalische Chemie
Prof. Dr. Adrian Jäggi,
Astronomie
Prof. Dr. Thomas Wihler,
Mathematik

Ausserordentliche Professorinnen und Professoren

Medizinische Fakultät:

Prof. Dr. Antoine Roger Adamantidis,
System Neurophysiologie
Prof. Dr. Guido Beldi,
Hepatobiliäre Chirurgie
Prof. Dr. Christa Emma Flück Pandey,
Pädiatrische Endokrinologie, Diabetologie und Stoffwechselerkrankungen
Prof. Dr. Manuel Martin Haschke,
Klinische Pharmakologie
Prof. Dr. Benoît Zuber,
Anatomie und Strukturbiologie

Dr. Christian Schürch
Pfizer-Forschungspreis

Prof. Dr. Anton Sculean
Ernennung zum Vizepräsidenten 2017 – 2018 und damit zum Präsidenten 2018 – 2019 der European Federation of Periodontology (EFP)

Dr. Roland Seiler
– Maximilian Nitze-Preis der Deutschen Gesellschaft für Urologie (DGU)
– C.E. Alken-Preis 2016 der C.E. Alken-Stiftung

Patrick Steinegger
Eduard-Adolf-Stein-Preis, verliehen von der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern

Prof. Dr. Thomas Stocker
Schweizer Wissenschaftspreis Marcel Benoist der Marcel Benoist Stiftung

Dr. Janick Stucki
Nominated Swiss Medtech Award 2017

Pascal Theis
Erster Platz am Swiss Moot Court

Prof. em. Dr. Norbert Thom
– Ideen-Award für das Lebenswerk, verliehen durch das Deutsche Institut für Ideen- und Innovationsmanagement GmbH und das Zentrum Ideenmanagement
– Ehrentitel eines Senior Fellow des Zentrums für Gesundheitsrecht und Management im Gesundheitswesen
– SIBE-Lehrauszeichnung der School of International Business and Entrepreneurship, Steinbeis University Berlin

Christian Vater
Erster Platz des Reinhard-Daugs-Förderpreises 2016/17 der Sektion Sportmotorik der Deutschen Vereinigung für Sportwissenschaft

Dr. Martin Verra
Forschungspreis 2016 der Reha Rheinfelden

Prof. Dr. Peter Villiger
SAMW-Award «Interprofessionalität» 2017 der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften

Dr. Pascal Henri Vuilleumier
Bayer Award der Schweizerischen Gesellschaft für Anästhesiologie und Schmerztherapie

Dario Waber
Erster Platz am Swiss Moot Court

Prof. Dr. Stefan Weber
– Honorarprofessur an der Brunel University London (BUL)
– Tagungspräsident der 15. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Computer- und Roboterassistierte Chirurgie CURAC, Bern
– «Olympus Best Paper Award» der International Society for Computer Aided Surgery (ISCAS)

David Weisstanner
«SER Annual Prize for the best article» in der Zeitschrift Socio-Economic Review

Colette Widmer-Leu
SAMW-Award «Interprofessionalität» 2017 der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften

Prof. Dr. Roland Wiest
Zweiter «Preis für Forschung, Entwicklung und Technologietransfer» des Ypsomed Innovationsfonds

Prof. Dr. Sebastian Wolf
Junius-Kuhnt-Award der Novartis Pharma GmbH, Nürnberg

Prof. Dr. Stefan C. Wolter
Wahl zum Vorsitzenden des Bildungsökonomischen Ausschusses des Vereins für Socialpolitik 2017 – 2019

Women in Philosophy Bern
Gleichstellungspreis «Prix Lux» der Universität Bern

Nada Woodtli
Wissenschaftspreis der Deutschen Menopause Gesellschaft

Dr. Sophie Yammine
Pfizer-Forschungspreis

Martina Zangger
Wissenschaftspreis der Deutschen Menopause Gesellschaft

Rücktritte

Philosophisch-historische Fakultät:
Prof. Dr. Patrick Suter, Französische Literaturwissenschaft

Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät:
Prof. Dr. Matthias Erb, Biotische Interaktionen
Prof. Dr. Jean-David Gerber, Raumentwicklung und -planung
Prof. Dr. Florian Piegsa, Experimentelle Teilchenphysik
Prof. Dr. Susan Thieme, Geographie und nachhaltige Entwicklung
Prof. Dr. Christoph von Ballmoos, Biochemie

Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren

Rechtswissenschaftliche Fakultät:
Prof. Dr. Elisa Fornalé, World Trade Institute (SNF-Förderungsprofessur)
Prof. Dr. Markus Kern, Schweizerisches Staats- und Verwaltungsrecht
Prof. Dr. Damian Räss, World Trade Institute (SNF-Förderungsprofessur)

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät:
Prof. Dr. Carl Rudolf Berchtold Blankart, Regulatory Affairs
Prof. Dr. Igor Letina, Mikroökonomie

Medizinische Fakultät:
Prof. Dr. Jacques Donzé, Allgemeine Innere Medizin (SNF-Förderungsprofessur)
Prof. Dr. Laura Marchal-Crespo, ARTORG (SNF-Förderungsprofessur)
Prof. Dr. Sebastian Walther, Psychiatrische Neurowissenschaften

Vetsuisse Fakultät:
Prof. Dr. Ronald Dijkman, Host-pathogen-interactions
Prof. Dr. Salome Esther Dürr, Herd Health Management/ Veterinary Public Health

Philosophisch-historische Fakultät:
Prof. Dr. Andreas Müller, Praktische Philosophie mit Schwerpunkt Ethik
Prof. Dr. Andrea Rota, Religionswissenschaft
Prof. Dr. Henning Sievert, Islamwissenschaft (SNF-Förderungsprofessur)
Prof. Dr. Jan Patrick Zeller, Slavische Soziolinguistik

Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät:
Prof. Dr. Thomas Frölicher, Klimaphysik (SNF-Förderungsprofessur)
Prof. Dr. Pauline Émilie Jullien, Pflanzenwissenschaften (SNF-Förderungsprofessur)
Prof. Dr. Christian Gérard Parisod, Pflanzenwissenschaften
Prof. Dr. Pierre Gaston Vincent Valla, Geologie (SNF-Förderungsprofessur)

Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät:
Prof. Dr. Mirko Schmidt, Sportwissenschaft, Schwerpunkt Sportpädagogik und Schulsportforschung

Assoziierte Professorinnen und Professoren

Theologische Fakultät:
Prof. Dr. Stefan Münger, Theologie, Judaistik

Medizinische Fakultät:
Prof. Dr. Mathias Abegg, Ophthalmologie
Prof. Dr. Vera Ulrike Bacher, Hämatologie
Prof. Dr. Andrea Endimiani, Medizinische Mikrobiologie
Prof. Dr. Regula Everts, Neuropsychologie
Prof. Dr. Michael Fix, Medizinische Physik
Prof. Dr. Evanthia Karamitopoulou Diamantis, Pathologie
Prof. Dr. Lorenz Räber, Kardiologie
Prof. Dr. Frauke Schultze-Lutter, Kinder- und Jugendpsychiatrie
Prof. Dr. Nasser Semmo, Innere Medizin
Prof. Dr. Matthias Zumstein, Orthopädie und Traumatologie des Bewegungsapparates

Vetsuisse Fakultät:
Prof. Dr. Marie-Pierre Ryser-Degiorgis, Wildlife Health/Wildtiermedizin
Prof. Dr. Matthias Schweizer, Institut für Virologie und Immunologie, IVI
Prof. Dr. Olga Wellnitz, Veterinärmedizin

Philosophisch-historische Fakultät:
Prof. Dr. Regula Schmid Keeling, Geschichte des Mittelalters

Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät:
Prof. Dr. Andrea Cannizzo Physik, Nicht-Lineare Optik
Prof. Dr. Margreth Keiler, Geographie
Prof. Dr. Stefan Schürch, Analytische Chemie
Prof. Dr. Sönke Szidat, Anorganische Chemie für Veterinäre

Titularprofessorinnen und Titularprofessoren

Rechtswissenschaftliche Fakultät:
Prof. Dr. Andrea Eisner-Kiefer, Privatversicherungsrecht
Prof. Dr. Martin Dumermuth Recht der elektronischen Medien

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät:
Prof. Dr. Carlos Lenz, Makroökonomie

Medizinische Fakultät:
Prof. Dr. Joannis Katsoulis, Rekonstruktive Zahnmedizin und Implantologie
Prof. Dr. Ramin Khatami, Neurologie
Prof. Dr. Hendrik Tevaearai, Herz- und thorakale Gefässchirurgie
Prof. Dr. Emanuele Zucca, Innere Medizin, spez. Onkologie/ Hämatologie

Dozentinnen und Dozenten

Theologische Fakultät
Prof. Dr. Stefan Münger Israel und seine Nachbarkulturen

Philosophisch-historische Fakultät:
Prof. Dr. Jan Patrick Zeller, Slavische Soziolinguistik

Zentralbereich

Zentrum Universitäre Weiterbildung
Dr. Christina Cuonz, Direktorin Zentrum für universitäre Weiterbildung ZUW

Lehrkörper

Rechtswissenschaftliche Fakultät:
Prof. Dr. Joëlle de Sépibus, Assistenzprofessorin, Europarecht und Völkerrecht
Prof. Dr. Pierre Tschannen, Ordentlicher Professor, Staats- und Verwaltungsrecht

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät:
Prof. Dr. Rolf Hofer, Honorarprofessor, Didaktik
Prof. Dr. Christian Imdorf, SNF-Forschungs-Professor, Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Ulf Liebe, Ausserordentlicher Professor, Sozialwissenschaften (Wegzug)
Prof. Dr. Edy Portmann, Assistenzprofessor, Informationswissenschaft (Wegzug)

Medizinische Fakultät:
Prof. Dr. Anne-Catherine Andres, Assoziierte Professorin, Molekulare Tumorbiologie
Prof. Dr. Christoph Hans Boesch, Ausserordentlicher Professor, Magnetresonanz-Spektroskopie und Methodologie
Prof. Dr. Thomas Cerny, Nebenamtlicher ausserordentlicher Professor, Medizinische Onkologie, Innere Medizin
Prof. Dr. Emanuel Christ, Assoziierter Professor, Innere Medizin, spez. Endokrinologie/ Diabetologie (Wegzug)
Prof. Dr. Martin Fey-Leemann, Ordentlicher Professor, Innere Medizin, spez. Medizinische Onkologie
Prof. Dr. Christoph Kempf, Ordentlicher Professor, Zellbiologie
Prof. Dr. Jürg Kesselring, Titularprofessor, Neurologie
Prof. Dr. Nils Kucher, Ausserordentlicher Professor, Klinische Forschung Angiologie (Wegzug)
Prof. Dr. Kurt Leibundgut, Assoziierter Professor, Pädiatrie, spez. Onkologie-Hämatologie
Prof. Dr. Adrian Lussi-Glauser, Ordentlicher Professor, Zahnerhaltung und Präventivzahnmedizin
Prof. Dr. Hans Ulrich Rothen, Assoziierter Professor, Anästhesiologie und Intensivmedizin
Prof. Dr. Matthias Sturzenegger, Assoziierter Professor, Neurologie
Prof. Dr. Hans Ernst Wagner, Titularprofessor, Chirurgie

Im Gedenken

Philosophisch-historische Fakultät:
Prof. Dr. Robert Barth,
Honorarprofessor, Bibliotheken, Internet, Datenbanken
Prof. Dr. Ueli Haefeli-Waser,
Titularprofessor, Neueste Geschichte
Prof. Dr. Martin Reisigl,
Assistenzprofessor
Prof. Dr. Henning Sievert,
SNF-Förderprofessor, Islamwissenschaft (Wegzug)
Prof. Dr. Jan Patrick Zeller,
Assistenzprofessor, Slavische Soziolinguistik (Wegzug)

Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät:
Prof. Dr. Kathrin Altwegg,
Assoziierte Professorin, Experimentalphysik, insbesondere des Sonnensystems
Prof. Dr. Jürg Fuhrer,
Honorarprofessor, Klima und Lufthygiene
Prof. Dr. Samuel Leutwyler,
Ordentlicher Professor, Physikalische Chemie
Prof. Dr. Daniel Neuenschwander,
Honorarprofessor, Mathematics of Life Insurance
Prof. Dr. David M. Newbery,
Ordentlicher Professor, Vegetationsökologie
Prof. Dr. Sandra Spielvogel,
Assistenzprofessorin mit Tenure Track, Bodenkunde (Wegzug)
Prof. Dr. Urs Martin Wiesmann-Lory,
Ordentlicher Professor, Geographie, insbes. Nachhaltige Regionalentwicklung
Prof. Dr. Roland Zech,
SNF-Förderprofessor, Physische Geographie (Wegzug)
Prof. Dr. Matthias Zwicker,
Ordentlicher Professor, Computergrafik (Wegzug)

Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät:
Prof. Dr. Thomas Berger,
SNF-Förderprofessor, Klinische Psychologie
Prof. Dr. Beatrix Cacchione,
SNF-Förderprofessorin, Entwicklungspsychologie (Wegzug)
Prof. Dr. Thomas Müller,
Titularprofessor, PTO Psychopathologie (Wegzug)

Zentralbereich

Dr. Martina Dubach,
Geschäftsführerin des Forums für Universität und Gesellschaft FUG
Dr. Andreas Fischer,
Direktor Zentrum für universitäre Weiterbildung ZUW
Stephan Oberholzer,
Leiter Kommunikation & Marketing (Wegzug)

Senat

Berchtold Weber,
Ehrensenator,
gest. am 31.3.2017

Lehrkörper

Theologische Fakultät
Dr. h.c. Kurt Marti,
Ehrendoktor
gest. am 11.02.2017

Medizinische Fakultät:
Prof. Dr. Walter Strupler,
Honorarprofessor im Ruhestand, Otorhinolaryngologie,
gest. am 04.01.2017
Prof. Dr. Rudolf Preisig,
Ordentlicher Professor im Ruhestand, Klinische Pharmokologie,
gest. am 23.02.2017
Prof. Dr. Jean-Pierre von Wartburg,
Ordentlicher Professor im Ruhestand, Biochemie,
gest. am 10.04.2017
Prof. Dr. Hans Bürgi,
Titularprofessor im Ruhestand, Innere Medizin, speziell Endokrinologie,
gest. am 08.07.2017
Prof. Dr. Jürg Reichen,
Ordentlicher Professor im Ruhestand, Hepatologie,
gest. am 25.07.2017
Prof. Dr. Marcel Bickel,
Ordentlicher Professor im Ruhestand, Pharmakologie,
gest. am 01.08.2017
Prof. Dr. Bengt Filip Ingervall,
Ordentlicher Professor im Ruhestand, Kieferorthopädie
gest. am 21.08.2017
Prof. Dr. Walter Flury,
Titularprofessor im Ruhestand, Innere Medizin und ärztliche Technik für Zahnärzte,
gest. am 27.08.2017

Philosophisch-historische Fakultät:
Prof. Dr. Gustav Ungerer,
Honorarprofessor im Ruhestand, Englische Literatur
gest. am 11.01.2017
Prof. Dr. Peter Blickle,
Ordentlicher Professor im Ruhestand, neuere Geschichte unter Berücksichtigung des 16. bis 18. Jahrhunderts,
gest. am 20.02.2017

Mitarbeitende

Philosophisch-historische Fakultät:
Ursula Fürst,
Sekretariatsleiterin Institut für Theaterwissenschaft,
gest. am 07.06.2017

Studierende

Eleonora Balas,
Studentin der Rechtswissenschaft
Roman Janic Messerli,
Student der Philosophie,
gest. am 8.11.2017
Daniel Schwab,
Student der Deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft
gest. am 1.8.2017
Tanja Studer,
Studentin der Geographie
Alexander Zwingli,
Student der Rechtswissenschaft,
gest. im August 2017


ARENA



Statistiken

Inhalt nächste Seiten:

44
Studierende

47
Mitarbeitende

Mitreden können

In einer Demokratie informieren Medien die Öffentlichkeit, bieten Arenen für politische Debatten und befähigen Bürgerinnen und Bürger, mitzubestimmen und die Mächtigen zu kontrollieren.

Gegenüber den etablierten journalistischen Massenmedien gewinnen jedoch Internet und Social Media zunehmend an Bedeutung. Das Institut für Kommunikations- und Medienwissenschaft untersucht, wie Twitter, Blogs und Suchmaschinen politische Debatten verändern und politische Entscheidungen beeinflussen.

Studierende

Studierende pro Studienstufe (Herbstsemester 2017)

	Total				Bachelor				Master				Doktorat				Weiterbildung		
	Alle	♀	Ausl.	BE	**Alle**	♀	Ausl.	BE	**Alle**	♀	Ausl.	BE	**Alle**	♀	Ausl.	BE	**Alle**	♀	Ausl.
Total	**17'882**	**56%**	**12%**	**37%**	**7'709**	**56%**	**4%**	**50%**	**4'614**	**57%**	**12%**	**39%**	**2'882**	**52%**	**41%**	**25%**	**2'677**	**60%**	**6%**
Theologische Fakultät	**367**	50%	9%	27%	**63**	63%	5%	57%	**41**	76%	12%	51%	**48**	48%	52%	25%	**215**	42%	0%
Rechtswissenschaftliche Fakultät	**2'303**	55%	8%	47%	**1'099**	57%	3%	60%	**612**	61%	17%	46%	**197**	43%	25%	38%	**395**	49%	1%
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät	**2'714**	40%	7%	40%	**1'430**	44%	5%	51%	**746**	43%	10%	42%	**140**	44%	31%	24%	**398**	20%	0%
Medizinische Fakultät	**3'025**	56%	15%	35%	**806**	60%	2%	48%	**942**	52%	4%	36%	**1'115**	55%	35%	28%	**162**	65%	4%
Vetsuisse-Fakultät Bern	**605**	81%	20%	26%	**238**	87%	1%	29%	**155**	81%	4%	35%	**210**	74%	51%	15%	**2**	50%	100%
Philosophisch-historische Fakultät	**2'612**	60%	14%	41%	**1'427**	62%	5%	50%	**721**	62%	19%	36%	**420**	54%	39%	23%	**44**	57%	0%
Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät	**3'693**	73%	8%	27%	**1'371**	65%	3%	41%	**803**	74%	8%	39%	**170**	66%	36%	26%	**1'349**	80%	11%
Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät	**2'559**	42%	20%	42%	**1'275**	42%	4%	57%	**594**	46%	21%	40%	**578**	40%	60%	17%	**112**	38%	2%
Interfakultäre, interdisziplinäre Angebote	**4**	100%	50%	0%	**0**	0%	0%	0%	**0**	0%	0%	0%	**4**	100%	50%	0%	**0**	0%	0%

Entwicklung der Studierendenzahl pro Studienstufe und Geschlecht

Anzahl Studierende									**Differenz**	
		2014	**2015**		**2016**		**2017**		**2014–2017**	
Total	**Alle**	**17'428**	**17'430**	**0%**	**17'514**	**0%**	**17'882**	**+2%**	**+454**	**+3%**
	Männer	44%	44%		44%		44%			
	Frauen	56%	56%		56%		56%			
Bachelor	**Alle**	**7'948**	**7'869**	**–1%**	**7'747**	**–2%**	**7'709**	**0%**	**–239**	**–3%**
	Männer	46%	45%		45%		44%			
	Frauen	54%	55%		55%		56%			
Master	**Alle**	**4'375**	**4'424**	**+1%**	**4'523**	**+2%**	**4'614**	**+2%**	**+239**	**+5%**
	Männer	43%	44%		44%		43%			
	Frauen	57%	56%		56%		57%			
Doktorat	**Alle**	**2'512**	**2'648**	**+5%**	**2'776**	**+5%**	**2'882**	**+4%**	**+370**	**+15%**
	Männer	47%	47%		47%		48%			
	Frauen	53%	53%		53%		52%			
Weiterbildung	**Alle**	**2'593**	**2'488**	**–4%**	**2'468**	**–1%**	**2'677**	**+8%**	**+84**	**+3%**
	Männer	40%	40%		37%		40%			
	Frauen	60%	60%		63%		60%			

Weitere Statistiken sind verfügbar unter: www.statistik.unibe.ch

Studienanfänger pro Studienstufe (Herbstsemester 2017)

Alle Studienanfänger	Total				Bachelor				Master				Doktorat				Weiterbildung		
	Alle	♀	Ausl.	BE	**Alle**	♀	Ausl.	BE	**Alle**	♀	Ausl.	BE	**Alle**	♀	Ausl.	BE	**Alle**	♀	Ausl.
Total	**4'944**	**57%**	**10%**	**39%**	**2'416**	**58%**	**4%**	**49%**	**1'365**	**59%**	**11%**	**39%**	**542**	**54%**	**41%**	**21%**	**621**	**51%**	**2%**
Theologische Fakultät	**97**	48%	9%	23%	**13**	69%	8%	38%	**18**	67%	17%	39%	**6**	17%	67%	17%	**60**	42%	2%
Rechtswissenschaftliche Fakultät	**631**	54%	7%	50%	**340**	57%	4%	60%	**151**	59%	19%	48%	**18**	39%	22%	17%	**122**	44%	1%
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät	**782**	42%	6%	38%	**415**	49%	6%	48%	**202**	44%	9%	46%	**16**	50%	31%	25%	**149**	19%	1%
Medizinische Fakultät	**953**	58%	13%	35%	**255**	63%	1%	51%	**346**	56%	3%	35%	**316**	55%	32%	26%	**36**	53%	14%
Vetsuisse-Fakultät Bern	**171**	84%	16%	23%	**72**	93%	1%	22%	**64**	83%	2%	31%	**33**	70%	73%	9%	**2**	50%	100%
Philosophisch-historische Fakultät	**606**	63%	13%	40%	**379**	64%	5%	47%	**178**	64%	21%	33%	**42**	48%	52%	17%	**7**	57%	0%
Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät	**883**	73%	4%	30%	**434**	68%	2%	40%	**216**	73%	5%	38%	**30**	67%	33%	20%	**203**	84%	1%
Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät	**819**	47%	14%	47%	**508**	47%	4%	56%	**190**	49%	19%	45%	**79**	46%	65%	11%	**42**	31%	5%
Interfakultäre, interdisziplinäre Angebote	**2**	100%	50%	0%	**0**	0%	0%	0%	**0**	0%	0%	0%	**2**	100%	50%	0%	**0**	0%	0%

Entwicklung der Studienanfänger pro Studienstufe und Geschlecht

Anzahl Studienanfänger									Differenz	
		2014	**2015**		**2016**		**2017**		**2014–2017**	
Total	**Alle**	**4'934**	**5'055**	**+2%**	**4'867**	**–4%**	**4'944**	**+2%**	**+10**	**0%**
	Männer	45%	44%		43%		43%			
	Frauen	55%	56%		57%		57%			
Bachelor	**Alle**	**2'446**	**2'495**	**+2%**	**2'300**	**–8%**	**2'416**	**+5%**	**–30**	**–1%**
	Männer	44%	43%		43%		42%			
	Frauen	56%	57%		57%		58%			
Master	**Alle**	**1'348**	**1'393**	**+3%**	**1'392**	**0%**	**1'365**	**–2%**	**+17**	**+1%**
	Männer	44%	45%		41%		41%			
	Frauen	56%	55%		59%		59%			
Doktorat	**Alle**	**528**	**520**	**–2%**	**536**	**+3%**	**542**	**+1%**	**+14**	**+3%**
	Männer	44%	44%		45%		46%			
	Frauen	56%	56%		55%		54%			
Weiterbildung	**Alle**	**612**	**647**	**+6%**	**639**	**–1%**	**621**	**–3%**	**+9**	**+1%**
	Männer	55%	44%		45%		49%			
	Frauen	45%	56%		55%		51%			

Weitere Statistiken sind verfügbar unter: www.statistik.unibe.ch

Studierende

Studienabschlüsse im Jahr 2017

	Total			Bachelor			Master			Doktorat			Weiterbildung [1]			Habilitationen		
	Alle	♀	Ausl.	Alle	♀	Ausl.	Alle	♀	Ausl.	Alle	♀	Ausl.	Alle	♀	Ausl.	Alle	♀	Ausl.
Total	**4'307**	**55%**	**13%**	**1'601**	**57%**	**3%**	**1'549**	**56%**	**10%**	**600**	**53%**	**42%**	**493**	**49%**	**23%**	**64**	**20%**	**80%**
Theologische Fakultät	**49**	55%	10%	**26**	65%	8%	**8**	50%	13%	**4**	75%	50%	**11**	27%	0%	**0**	0%	0%
Rechtswissenschaftliche Fakultät	**541**	57%	9%	**221**	59%	6%	**266**	59%	9%	**14**	29%	29%	**38**	53%	10%	**2**	0%	100%
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät	**765**	38%	6%	**309**	42%	3%	**265**	42%	9%	**29**	59%	41%	**159**	22%	0%	**3**	0%	100%
Medizinische Fakultät	**885**	53%	18%	**247**	61%	2%	**259**	46%	4%	**313**	54%	37%	**27**	70%	0%	**39**	21%	79%
Vetsuisse-Fakultät Bern	**177**	76%	15%	**64**	83%	0%	**58**	69%	0%	**54**	78%	46%	**0**	0%	0%	**1**	0%	100%
Philosophisch-historische Fakultät	**532**	65%	11%	**248**	63%	3%	**206**	68%	16%	**51**	53%	37%	**20**	85%	0%	**7**	71%	29%
Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät	**712**	71%	12%	**264**	68%	3%	**261**	75%	8%	**24**	63%	13%	**161**	73%	45%	**2**	0%	100%
Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät	**646**	41%	19%	**222**	42%	3%	**226**	45%	17%	**111**	36%	60%	**77**	38%	0%	**10**	0%	100%
Interfakultäre, interdisziplinäre Angebote	**0**	0%	0%	**0**	0%	0%	**0**	0%	0%	**0**	0%	0%	**0**	0%	0%	**0**	0%	0%

[1] Master MAS 193 (115 Frauen), Diplom DAS 52 (13 Frauen), Zertifikat CAS 237 (107 Frauen), Übrige 11 (6 Frauen)

Entwicklung der Studienabschlüsse pro Studienstufe und Geschlecht

Anzahl Studienabschlüsse								Differenz	
		2014	2015		2016		2017	2014–2017	
Total	**Alle**	**4'277**	**4'274**	**0%**	**4'269**	**0%**	**4'307**	**+1%**	**+30**	**+1%**
	Männer	45%	44%		44%		45%			
	Frauen	55%	56%		56%		55%			
Bachelor	**Alle**	**1'618**	**1'575**	**–3%**	**1'561**	**–1%**	**1'601**	**+3%**	**–17**	**–1%**
	Männer	46%	44%		42%		43%			
	Frauen	54%	56%		58%		57%			
Master	**Alle**	**1'587**	**1'566**	**–1%**	**1'489**	**–5%**	**1'549**	**+4%**	**–38**	**–2%**
	Männer	43%	41%		41%		44%			
	Frauen	57%	59%		59%		56%			
Doktorat	**Alle**	**547**	**534**	**–2%**	**570**	**+7%**	**600**	**+5%**	**+53**	**+10%**
	Männer	46%	44%		46%		47%			
	Frauen	54%	56%		54%		53%			
Weiterbildung	**Alle**	**466**	**526**	**+13%**	**574**	**+9%**	**493**	**–14%**	**+27**	**+6%**
	Männer	44%	47%	+6%	49%		51%			
	Frauen	56%	53%		51%		49%			
Habilitationen	**Alle**	**59**	**73**	**+24%**	**75**	**+3%**	**64**	**–15%**	**+5**	**+8%**
	Männer	80%	74%		72%		80%			
	Frauen	20%	26%		28%		20%			

Weitere Statistiken sind verfügbar unter: www.statistik.unibe.ch

Mitarbeitende

Vollzeitstellen an der Universität 2017 (im Jahresdurchschnitt, inklusive Drittmittelangestellte)

	Total			Professuren			Dozierende			Assistierende			Administration & Technik		
	Alle	♀	Ausl.	**Alle**	♀	Ausl.	**Alle**	♀	Ausl.	**Alle**	♀	Ausl.	**Alle**	♀	Ausl.
Total	**4'499**	**50%**	**37%**	**508**	**23%**	**50%**	**238**	**34%**	**40%**	**1'983**	**49%**	**48%**	**1'770**	**61%**	**20%**
Theologische Fakultät	**58**	53%	45%	**12**	42%	58%	**9**	33%	33%	**29**	62%	52%	**8**	63%	13%
Rechtswissenschaftliche Fakultät	**193**	51%	25%	**41**	29%	22%	**10**	20%	40%	**112**	52%	28%	**30**	87%	17%
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät	**241**	44%	34%	**45**	13%	73%	**16**	25%	44%	**148**	49%	25%	**32**	75%	13%
Medizinische Fakultät	**1'327**	55%	38%	**145**	17%	41%	**79**	39%	42%	**469**	49%	56%	**634**	71%	23%
Vetsuisse-Fakultät Bern	**392**	66%	35%	**41**	34%	56%	**8**	38%	25%	**171**	67%	53%	**172**	74%	12%
Philosophisch-historische Fakultät	**400**	54%	43%	**77**	45%	68%	**27**	52%	44%	**248**	56%	40%	**48**	63%	23%
Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät	**227**	56%	33%	**26**	27%	58%	**32**	34%	34%	**138**	65%	33%	**31**	61%	16%
Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät	**1'077**	32%	47%	**119**	12%	47%	**37**	11%	54%	**629**	35%	58%	**292**	36%	21%
Zentralbereich	**584**	58%	18%	**2**	100%	0%	**20**	40%	20%	**39**	77%	15%	**523**	57%	18%

Entwicklung der Vollzeitstellen nach Personalgruppe und Geschlecht

Anzahl Vollzeitstellen								**Differenz**	
		2014	**2015**		**2016**		**2017**		**2014–2017**
Total	**Alle**	**4'032**	**4'108**	**+2%**	**4'191**	**+2%**	**4'499**	**+7%**	**+467**	**+12%**
	Männer	50%	49%		50%		50%			
	Frauen	50%	51%		50%		50%			
Professuren	**Alle**	**397**	**466**	**+17%**	**484**	**+4%**	**508**	**+5%**	**+111**	**+28%**
	Männer	78%	78%		78%		77%			
	Frauen	22%	22%		22%		23%			
Dozierende	**Alle**	**304**	**233**	**–23%**	**241**	**+3%**	**238**	**–1%**	**–66**	**–22%**
	Männer	72%	68%		67%		66%			
	Frauen	28%	32%		33%		34%			
Assistierende	**Alle**	**1'712**	**1'684**	**–2%**	**1'690**	**0%**	**1'983**	**+17%**	**+271**	**+16%**
	Männer	52%	50%		51%		51%			
	Frauen	48%	50%		49%		49%			
Administration & Technik	**Alle**	**1'619**	**1'725**	**+7%**	**1'776**	**+3%**	**1'770**	**0%**	**+151**	**+9%**
	Männer	38%	38%		39%		39%			
	Frauen	62%	62%		61%		61%			

Weitere Statistiken sind verfügbar unter: www.statistik.unibe.ch





Jahresrechnung

Inhalt nächste Seiten:

50
Jahresrechnung

54
Anhang

70
Bericht der Revisionsstelle

Wirtschaft stabilisieren

Zentralbanken – im Bild die Schweizerische Nationalbank SNB – sind in den vergangenen Jahren immer wichtiger geworden: Sie retten Banken, bekämpfen Finanzkrisen und beugen Inflation vor.

Das Volkswirtschaftliche Institut der Universität Bern befasst sich seit Jahrzehnten damit, wie Zentralbanken erfolgreich agieren und wie Finanzmärkte sinnvoll reguliert werden können – damit Volkswirtschaften prosperieren.

Das Berner World Trade Institute WTI ist führend in der interdisziplinären Forschung zu internationaler Handelspolitik. Es zeigt auf, wie Globalisierung nachhaltig gestaltet werden kann.

Jahresrechnung[1] 2017 Universität Bern

Für die Rechnungslegung wendet die Universität Bern den Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER an. Das oberste Prinzip von Swiss GAAP FER besteht darin, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln («True and Fair View»).

Bilanz

Beträge in TCHF (= tausend Franken)	Ziffer im Anhang	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung	
Flüssige Mittel	1	16'044	17'943	–1'899	–10.6%
Kontokorrente Finanzverwaltung	2	315'818	226'960	88'858	39.2%
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3	27'391	24'959	2'431	9.7%
Sonstige kurzfristige Forderungen	4	10'638	13'259	–2'622	–19.8%
Kurzfristige Finanzanlagen	5	11'455	16'098	–4'643	–28.8%
Vorräte und angefangene Arbeiten	6	5'365	6'374	–1'009	–15.8%
Aktive Rechnungsabgrenzungen	7	51'012	70'729	–19'717	–27.9%
Umlaufvermögen		437'721	376'321	61'401	16.3%
Finanzanlagen	8	90'289	96'398	–6'109	–6.3%
Sachanlagen	9	47'274	46'374	901	1.9%
Immaterielle Anlagen	10	20'766	20'863	–97	–0.5%
Anlagevermögen		158'329	163'634	–5'305	–3.2%
Total Aktiven		596'051	539'955	56'095	10.4%
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	11	20'158	17'723	2'435	13.7%
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	12	1'971	1'553	419	27.0%
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	13	340	346	–7	–1.9%
Verpflichtungen Drittmittel	14	140'788	135'260	5'529	4.1%
Kurzfristige Rückstellungen	15	19'138	20'729	–1'591	–7.7%
Passive Rechnungsabgrenzungen	16	7'323	7'317	6	0.1%
Kurzfristiges Fremdkapital		189'718	182'928	6'790	3.7%
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	17	1'634	1'256	378	30.1%
Langfristige Rückstellungen	15	32'694	32'392	302	0.9%
Vorsorgeverpflichtungen	18	91'100	94'000	–2'900	–3.1%
Langfristiges Fremdkapital		125'428	127'648	–2'220	–1.7%
Kumulierte Ergebnisse		229'379	193'876	35'503	18.3%
Jahresergebnis		51'525	35'503	16'022	45.1%
Eigenkapital		280'904	229'379	51'525	22.5%
Total Passiven		596'051	539'955	56'095	10.4%

[1] Allfällige Abweichungen in den nachfolgenden Tabellen sind durch Rundungen bedingt.

Erfolgsrechnung

Beträge in TCHF (= tausend Franken)	Ziffer im Anhang	2017	2016	Veränderung	
Beitrag Kanton Bern gemäss Leistungsvereinbarung		314’170	307’360	6 810	2.2%
Beiträge Bund gemäss Universitätsförderungsgesetz (UFG)		98’505	93’829	4 676	5.0%
Beiträge aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV)		107’789	104’420	3 370	3.2%
Grundfinanzierung oder Beiträge der öffentlichen Hand	**19**	**520’465**	**505’609**	**14’855**	**2.9%**
Projektbeiträge Schweizerischer Nationalfonds		103’847	98’000	5’847	6.0%
Projektbeiträge von internationalen Organisationen		27’984	27’463	522	1.9%
Übrige Projektbeiträge		55’163	61’347	–6’184	–10.1%
Projektzusprachen Drittmittel	**20**	**186’994**	**186’809**	**185**	**0.1%**
Studiengebühren		18’357	18’116	241	1.3%
Erträge aus ständigen Dienstleistungen		71’215	70’785	431	0.6%
Sonstiger Ertrag		74’178	62’043	12’135	19.6%
Erlösminderungen		–707	–318	–389	122.4%
Übrige Erträge	**21**	**163’043**	**150’626**	**12’418**	**8.2%**
Total betrieblicher Ertrag		**870’502**	**843’044**	**27’458**	**3.3%**
Gehälter		456’741	447’934	8’807	2.0%
Sozialversicherungsbeiträge		81’798	79’365	2’433	3.1%
Übriger Personalaufwand		6’754	14’555	–7’801	–53.6%
Personalaufwand	**22**	**545’293**	**541’853**	**3’440**	**0.6%**
Anschaffung von Geräten		13’752	13’408	345	2.6%
Raum– und Liegenschaftsaufwand		21’831	21’961	–130	–0.6%
Übriger Aufwand		98’252	89’892	8’360	9.3%
Sach- und übriger Betriebsaufwand	**23**	**133’835**	**125’261**	**8’574**	**6.8%**
Beiträge für Lehre und Forschung der klinischen Medizin		109’013	108’334	680	0.6%
Beiträge an Dritte		20’139	21’415	–1’276	–6.0%
Beiträge	**24**	**129’152**	**129’748**	**–596**	**–0.5%**
Abschreibungen Sachanlagen	**9**	**10’592**	**10’649**	**–57**	**–0.5%**
Abschreibungen immaterielle Anlagen	**10**	**3’064**	**2’241**	**823**	**36.7%**
Total betrieblicher Aufwand		**821’936**	**809’752**	**12 184**	**1.5%**
Finanzertrag		4’333	3’290	1 043	31.7%
Finanzaufwand		1’374	1’079	295	27.3%
Finanzergebnis	**25**	**2’959**	**2’211**	**748**	**33.8%**
Jahresergebnis		**51’525**	**35’503**	**16 022**	**45.1%**

Geldflussrechnung

Beträge in TCHF		2017	2016
Betriebliche Tätigkeit			
+/–	Gewinn / Verlust	51'525	35'503
+/–	Anteilige Verluste / Gewinne aus Anwendung Equity	101	53
+/–	Abschreibungen / Zuschreibungen Anlagevermögen	13'304	11'975
+/–	Wertbeeinträchtigungen / Wegfall Wertbeeinträchtigung	160	1'002
+/–	Sonstige fondsunwirksame Aufwände / Erträge	–844	331
+/–	Abnahme / Zunahme Forderungen	–3'138	2'152
+/–	Abnahme / Zunahme übrige kurzfristige Forderungen	2'622	–1'994
+/–	Abnahme / Zunahme Vorräte und angefangene Arbeiten	1'009	–746
+/–	Abnahme / Zunahme aktive Rechnungsabgrenzung	19'717	–21'337
+/–	Zunahme / Abnahme Kreditoren	2'435	1'474
+/–	Zunahme / Abnahme übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	419	–847
+/–	Zunahme / Abnahme passive Rechnungsabgrenzung	6	–315
+/–	Zunahme / Abnahme Rückstellungen	–1'289	5'735
+/–	Zunahme / Abnahme Vorsorgeverpflichtungen	–2'900	–3'200
+/–	Zunahme / Abnahme Verpflichtungen Drittmittel	5'529	4'109
+/–	Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	88'655	33'896
Investitionstätigkeit			
–	Auszahlungen Kauf Sachanlagen	–10'479	–10'588
–	Auszahlungen Kauf kurz- und langfristige Finanzanlagen	–5'743	–8'291
+	Einzahlungen Verkauf kurz- und langfristige Finanzanlagen	17'944	30'084
–	Auszahlungen Kauf immaterielle Anlagen	–3'788	–3'604
	Geldfluss aus Investitionstätigkeit	–2'066	–7'601
Finanzierungstätigkeit			
+/–	Aufnahme / Rückzahlung kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	–7	85
+/–	Aufnahme / Rückzahlung langfristige Finanzverbindlichkeiten	378	–154
	Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	371	–69
Total Geldflussrechnung		86'960	41'427
	Fonds Netto-flüssige Mittel zu Beginn der Berichtsperiode	244'902	203'475
	Fonds Netto-flüssige Mittel am Ende der Berichtsperiode	331'862	244'902
Veränderung Fonds Netto-flüssige Mittel		86'960	41'427

Der Fonds «Netto-flüssige Mittel» setzt sich wie folgt zusammen:

Beträge in TCHF	31.12.2017	31.12.2016
Kasse	132	98
Post	3’749	784
Bank	12’163	17’061
Kontokorrent Finanzverwaltung Grundmittel	76’273	36’685
Kontokorrent Finanzverwaltung Drittmittel	239’545	190’275
Total	331’862	244’902

Eigenkapitalnachweis per 31. 12. 2017

Beträge in TCHF	Grundmittel	Drittmittel	Fonds	Total Eigenkapital
Eigenkapital 31.12.2015[1]	–9’054	152’609	50’321	193’876
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust –)	24’806	10’351	347	35’503
Eigenkapital 31.12.2016	15’751	162’960	50’668	229’379
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust –)	28’372	16’683	6’471	51’525
Eigenkapital 31.12.2017	44’123	179’643	57’139	280’904

[1] Im Abschluss per 31.12.2015 wurde das Eigenkapital «Drittmittel» und «Fonds» um jeweils TCHF 36 falsch ausgewiesen, was entsprechend korrigiert wurde.

Das Eigenkapital der Universität Bern wird in die drei Finanzierungsquellen «Grundmittel», «Drittmittel» und «Fonds» unterteilt.

Das Eigenkapital «Grundmittel» enthält den Bestand der vom Kanton und der öffentlichen Hand getätigten Investitionen in Lehre, Forschung und Dienstleistung. Ebenfalls zu den Grundmitteln werden die Erträge aus den Studiengebühren und ein Teil aus dem sonstigen Ertrag gezählt.

Das Eigenkapital «Drittmittel» enthält den Bestand der nichtgebundenen Drittkredite. Bei diesen Drittkrediten (ständige Dienstleistungen, Aufträge, Gutachten, Spenden, Honorare, Finanzerträge) besteht keine Forderung des Geldgebers, die Mittel für ein bestimmtes Projekt einzusetzen. Die Mittel stehen namentlich für allgemeine Forschungsprojekte, Weiterbildungsangebote und das Aufrechterhalten der ständigen Dienstleistungen zur Verfügung.

Das Eigenkapital «Fonds» enthält den Bestand der Legate und unselbständigen Stiftungen, die der Universität Bern für einen bestimmten Verwendungszweck übertragen wurden.

Die Universität Bern kann keine Gewinne ausschütten. Das Jahresergebnis 2017 wird deshalb nach Genehmigung der Jahresrechnung durch den Regierungsrat des Kantons Bern dem Eigenkapital zugewiesen.

Anhang

Rechnungslegungsgrundsätze

Allgemeines

Die vorliegende Jahresrechnung wurde nach dem Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER (Anwendung aller FER-Standards) erstellt. Sie vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität Bern. Der Abschluss des Geschäftsjahres erfolgt auf den 31. Dezember.

Die Jahresrechnung wurde von der Universitätsleitung am 20. März 2018 abgenommen und am 17. April 2018 dem Senat zur Kenntnis gebracht. Die Jahresrechnung unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Bern und wird anschliessend dem Grossen Rat in der September-Session zur Kenntnis gebracht.

Konsolidierungsgrundsätze

Die Universität Bern hält Beteiligungen an Gesellschaften mit einem Stimmrechtsanteil von über 50% und ist deshalb nach Swiss GAAP FER 30 verpflichtet, einen Konzernabschluss zu erstellen. Die gehaltenen Beteiligungen sind jedoch in ihrer Gesamtsumme nicht bedeutend, weshalb auf einen konsolidierten Abschluss verzichtet wird. Die Bewertung der Beteiligungen erfolgt im Einzelabschluss nach der Equity-Methode. Die bestehenden Beteiligungen sind unter den Finanzanlagen aufgeführt.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Es gilt der Grundsatz der Einzelbewertung der Aktiven und Verbindlichkeiten. Das Bewertungskonzept basiert auf historischen Werten. Die Aktiven werden zu Anschaffungs- oder Herstellkosten, die Verbindlichkeiten zu Nominalwerten bewertet. Die Grundsätze für die wichtigsten Positionen der Jahresrechnung sind nachfolgend erläutert:

Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel umfassen Kassenbestände, Post- und Bankguthaben sowie Festgelder. Sie sind zum Nominalwert bewertet.

Kontokorrente Finanzverwaltung

Die Kontokorrente Finanzverwaltung sind zum Nominalwert bewertet und werden als flüssige Mittel betrachtet.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige kurzfristige Forderungen

Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert unter Abzug allfälliger Wertbeeinträchtigungen. Für offensichtlich gefährdete Forderungen wird eine Wertberichtigung gemäss individueller Risikolage erfasst. Nicht eindeutig quantifizierbare Bonitäts- und Verlustrisiken werden mittels Pauschalwertberichtigung abgedeckt. Die Höhe der Pauschalwertberichtigung bemisst sich aus dem Durchschnitt der in den letzten zwei Rechnungsperioden effektiv ausgebuchten Forderungen.

Kurzfristige Finanzanlagen

Kurzfristige Finanzanlagen sind Finanzanlagen mit einer Laufzeit von 90 Tagen bis 1 Jahr, bei denen die Absicht des kurzfristigen Haltens besteht. Kurzfristige Finanzanlagen mit Kurswert sind zum aktuellen Wert bewertet. Kurzfristige Finanzanlagen ohne Kurswert sind höchstens zu Anschaffungskosten abzüglich allfälliger Wertbeeinträchtigungen bewertet. Es gilt die Einzelbewertung. Kursgewinne und -verluste sowie Wertberichtigungen werden im Periodenergebnis erfasst.

Vorräte und angefangene Arbeiten

Die Vorräte umfassen das Verbrauchsmaterial. Die Bewertung der Vorräte erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder – falls dieser tiefer ist – zum Netto-Marktwert. Angefangene Arbeiten sind noch nicht fakturierte Dienstleistungen. Sie fallen nur bei Organisationseinheiten mit ständigen Dienstleistungen an, wie etwa bei den Zahnmedizinischen Kliniken oder dem Tierspital. Die Ermittlung der Herstellungskosten der angefangenen Arbeiten erfolgt auf Basis von Auswertungen aus den entsprechenden Patienteninformationssystemen.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Aktive Rechnungsabgrenzungen dienen der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen. Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert.

Finanzanlagen

Finanzanlagen umfassen Finanzinstrumente wie Wertschriften, Darlehen und Beteiligungen. Finanzanlagen mit Kurswert sind zum aktuellen Wert bewertet. Finanzanlagen ohne Kurswert werden zu Anschaffungskosten unter Abzug allfälliger Wertberichtigungen bewertet. Beteiligungen über 20% werden mit der Equity-Methode bewertet.

Sachanlagen

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen erfolgen linear über die wirtschaftliche Nutzungsdauer der Sachanlage. Die Nutzungsdauer der Sachanlagen wird wie folgt festgelegt:

Anlageklasse	Nutzungsdauer
Grundstücke und Bauten	Grundstücke: unbeschränkt Bauten: 30 – 50 Jahre
Maschinen, Mobilien, Geräte	2 – 10 Jahre
Fahrzeuge	5 Jahre
Spezialfahrzeuge	10 Jahre
Informatik	2 – 5 Jahre

Beiträge an bauliche Investitionen gemäss Art. 55, Abs. 1 HFKG[2] werden als separate Minus-Position unter den Sachanlagen erfasst. Die Auflösung erfolgt über die gleiche Nutzungsdauer wie die mittels Bundessubvention finanzierten Investitionen.

Immaterielle Anlagen

Als erworbene immaterielle Anlagen gelten erworbene Softwarelösungen, universitätsspezifische, von einem externen Anbieter entwickelte Softwareapplikationen in Arbeit, Investitionsbeiträge an Kantone und private Institutionen, Patente und Lizenzen sowie Darlehen an Professorinnen und Professoren für den Einkauf in die Pensionskasse. Software wird linear über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben. Beiträge an Professorinnen und Professoren an die Bernische Pensionskasse (Professorenbeiträge an BPK) werden degressiv mit 4%[3] oder 5%[4] abgeschrieben. Immaterielle Anlagen werden am Bilanzstichtag auf ihre Werthaltigkeit geprüft. Gegebenenfalls werden zusätzliche Wertberichtigungen zulasten des Periodenergebnisses vorgenommen.

Wertbeeinträchtigung von Aktiven (Impairment)

Vermögenswerte werden auf jeden Bilanzstichtag daraufhin geprüft, ob Anzeichen dafür bestehen, dass ihr Buchwert nicht mehr erzielbar sein könnte. Übersteigt der Buchwert eines Aktivums den erzielbaren Wert (Nutzwert oder Netto-Marktwert), erfolgt eine erfolgswirksame Wertanpassung (Impairment / ausserplanmässige Abschreibung).

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind kurzfristige Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit am Bilanzstichtag von bis zu einem Jahr, die aus der ordentlichen Geschäftstätigkeit resultieren.

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten mit einer Fälligkeit von bis zu einem Jahr, die nicht direkt mit der Erbringung von Leistungen in Zusammenhang stehen. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten sind monetäre Schulden, die aus Finanzierungstätigkeiten entstehen. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Verpflichtung Drittmittel

Verpflichtungen Drittmittel sind Schulden gegenüber Drittkreditgebern. Sie entsprechen den offenen Verpflichtungen der Universität Bern gegenüber Drittkreditgebern per Bilanzstichtag. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Kurzfristige und langfristige Rückstellungen

Rückstellungen mit einer Fälligkeit von weniger als 12 Monaten werden im kurzfristigen Fremdkapital, Rückstellungen mit einer Fälligkeit von mehr als 12 Monaten im langfristigen Fremdkapital ausgewiesen.
Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit begründete wahrscheinliche Verpflichtung, deren Höhe und / oder Fälligkeit ungewiss, aber schätzbar ist. Das verpflichtende Ereignis muss vor dem Bilanzstichtag stattgefunden haben. Es kann auf einer ausdrücklich rechtlichen oder einer faktischen Verpflichtung basieren. Gleitzeit- und Feriensaldi der

[2] Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG), Stand 01. Januar 2018

[3] Art. 7, Abs. 1 des Dekrets vom 19. November 1997 über die Grundsätze der Gehaltsordnung und weiterer Leistungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität (UniD), aufgehoben am 01.09.1998

[4] Art. 66, Abs. 4 der Verordnung vom 12. Dezember 2012 über die Universität (UniV)

Mitarbeitenden sowie Sonder- und Überbrückungsrenten werden als Rückstellungen behandelt.
Die Bildung der Rückstellung erfolgt durch Belastung der entsprechenden Aufwand- oder Erlösminderungsposition. Die Verminderung bzw. Auflösung von Rückstellungen hat in demselben Bereich der Erfolgsrechnung wie die Bildung zu erfolgen. Die Veränderungen der Rückstellungen sind im Rückstellungsspiegel aufgelistet.

Passive Rechnungsabgrenzung

Passive Rechnungsabgrenzungen dienen der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Langfristige Finanzverbindlichkeiten

Langfristige Finanzverbindlichkeiten sind monetäre Schulden mit einer Fälligkeit von über 12 Monaten, die aus Finanzierungstätigkeiten entstehen. Sie werden zu Nominalwerten bilanziert.

Personalvorsorgeleistungen

Die Universität Bern ist der Bernischen Pensionskasse (BPK), der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK), der Pensionskasse der Assistenz- und Oberärzte (VSAO) und den SSO-Stiftungen der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO) angeschlossen. Wirtschaftliche Auswirkungen von Vorsorgeplänen auf die Universität werden auf den Bilanzstichtag berechnet. Die Aktivierung eines wirtschaftlichen Nutzens erfolgt nur, wenn eine positive Auswirkung auf den künftigen Geldfluss erwartet wird (etwa Beitragssenkungen). Wirtschaftliche Verpflichtungen (etwa Beiträge an die Sanierung einer Unterdeckung) werden gemäss den Bestimmungen zu den Rückstellungen passiviert.

Ertragssteuern

Die Universität Bern ist von den direkten Steuern befreit.

Transaktionen mit nahestehenden Personen

Als nahestehende Person (natürliche oder juristische) wird betrachtet, wer direkt oder indirekt einen bedeutenden Einfluss auf finanzielle oder operative Entscheidungen der Universität Bern ausüben kann. Organisationen, welche ihrerseits direkt oder indirekt von nahestehenden Personen beherrscht werden, gelten ebenfalls als nahestehend.

Alle wesentlichen Transaktionen sowie daraus resultierende Guthaben oder Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Personen werden in der Jahresrechnung offengelegt.

Positionen in Fremdwährungen

Aktiven und Passiven in Fremdwährungen werden am Bilanzstichtag in Schweizer Franken (CHF) umgerechnet. Dabei wird der auf dem Bankauszug angegebene Umrechnungskurs angewendet. Ist auf dem Bankauszug kein Umrechnungskurs angegeben, kommt der Durchschnittskurs der Abrechnungsperiode der Interbank Rate (oanda.com) zum Tragen.

Anmerkungen zur Jahresrechnung

1 Flüssige Mittel

Beträge in TCHF	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung	
Kasse	132	98	34	34.8%
Post	3'749	784	2'966	378.5%
Bank	12'163	17'061	–4'898	–28.7%
Flüssige Mittel	**16'044**	**17'943**	**–1'899**	**–10.6%**

Der Bestand der flüssigen Mittel hat sich infolge von Prozessoptimierungen um TCHF 1'899 vermindert.

2 Kontokorrente Finanzverwaltung

Beträge in TCHF	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung	
Kontokorrent Finanzverwaltung Grundmittel	76'273	36'685	39'589	107.9%
Kontokorrent Finanzverwaltung Drittmittel	239'545	190'275	49'270	25.9%
Kontokorrente Finanzverwaltung	**315'818**	**226'960**	**88'858**	**39.2%**

Der Kanton Bern organisiert das Cash-Management der Universität Bern. Die Kontokorrente «Finanzverwaltung» entsprechen den flüssigen Mitteln, die der Kanton Bern für die Universität Bern verwaltet.

3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Beträge in TCHF	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung	
Forderungen aus Leistungen gegenüber Dritten	28'061	25'625	2'437	9.5%
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber nahestehenden Organisationen	48	10	38	368.2%
Delkredere	–718	–675	–43	6.4%
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	**27'391**	**24'959**	**2'431**	**9.7%**

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben um TCHF 2'431 zugenommen.

4 Sonstige kurzfristige Forderungen

Beträge in TCHF	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung	
Ablieferungen		–24	24	–100.0%
Temporäre Bargeldvorschüsse	255	259	–4	–1.6%
Guthaben Verrechnungssteuer	674	908	–234	–25.8%
Forderungen Schalterkasse	74	–141	215	–152.1%
Forderungen Drittmittel Fremdkapital	9'613	12'235	–2'623	–21.4%
Mietkautionen	23	22	1	2.2%
Sonstige kurzfristige Forderungen	**10'638**	**13'259**	**–2'622**	**–19.8%**

Die sonstigen kurzfristigen Forderungen haben um TCHF 2'622 abgenommen. Die Veränderung ist vor allem auf die Abnahme von Forschungsprojekten mit Forderungen gegenüber dem Geldgeber zurückzuführen.

5 Kurzfristige Finanzanlagen

Beträge in TCHF	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung	
Verzinsliche Anlagen (Obligationen)	11'455	16'098	–4'643	–28.8%
Kurzfristige Finanzanlagen	**11'455**	**16'098**	**–4'643**	**–28.8%**

Infolge von fehlenden sinnvollen Wiederanlagemöglichkeiten hat sich der Bestand der kurzfristigen Finanzanlagen um TCHF 4'643 verringert.

6 Vorräte und angefangene Arbeiten

Beträge in TCHF	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung	
Vorräte	3'015	3'219	–204	–6.3%
Angefangene Arbeiten	2'350	3'155	–805	–25.5%
Vorräte und angefangene Arbeiten	**5'365**	**6'374**	**–1'009**	**–15.8%**

Die Vorräte haben gegenüber dem Vorjahr um TCHF 204 abgenommen. Die angefangenen Arbeiten haben sich um TCHF 805 vermindert.

7 Aktive Rechnungsabgrenzung

Beträge in TCHF	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung	
Marchzinsen	380	541	–161	–29.8%
Beiträge aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV)	46'000	44'700	1'300	2.9%
Zeitschriftenabonnemente	4'632	4'573	59	1.3%
Abgrenzung Beiträge Bund gemäss Universitätsförderungsgesetz (UFG) (Zahlungseingang 04.01.2017)		20'533	–20'533	–100.0%
Übrige transitorische Aktiven		382	–382	–100.0%
Aktive Rechnungsabgrenzungen	**51'012**	**70'729**	**–19'717**	**–27.9%**

Rechnungsabgrenzungen werden grundsätzlich ab einer Höhe von TCHF 100 pro Einzelereignis bilanziert. Die Beiträge des Bundes gemäss Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) sind vollständig im Jahre 2017 eingetroffen und verbucht worden. Deshalb mussten sie gegenüber dem Vorjahr nicht mehr abgegrenzt werden.

8 Finanzanlagen

Beträge in TCHF	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung	
Aktien und Anteilscheine	15’530	13’345	2’185	16.4%
Verzinsliche Anlagen, überjährige Festgelder (Fonds)	5’746	5’321	425	8.0%
Verzinsliche Anlagen nominal (Obligationen)	66’262	74’920	–8’658	–11.6%
Darlehen an Dritte	1’000	1’000		0.0%
Beteiligungen an privaten Unternehmungen	1’752	1’812	–61	–3.3%
Finanzanlagen	90’289	96’398	–6’109	–6.3%

Bei den Obligationen wurde die Liquidität mangels geeigneter Anlagemöglichkeiten zu Gunsten des Kontokorrent Finanzverwaltung Drittmittel abgeführt (vgl. 2 «Kontokorrente Finanzverwaltung»).

Nachstehend sind die Beteiligungen mit einer Beteiligungsquote von mehr als 5% namentlich aufgeführt:

Beteiligung		Beteiligungsquote		Gesellschaftskapital in TCHF		Equity-Wert in TCHF	
	Domizil	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2016
Center of Continuing Dental Education (CCDE)	Bern	75%	75%	100	100	78	76
Unitectra AG	Zürich	33%	33%	300	300	143	143
be-advanced AG (vormals InnoBE AG)	Bern	21%	21%	240	240	51	72
Sitem-Insel AG	Bern	16%	16%	9’591	9’591	1’386	1’462
SLSP AG	Zürich	8%	0%	520	0	40	0
Diverse		≤ 5%	≤ 5%	n.a.	n.a.	53	59
Total						1’752	1’812

Im Jahre 2017 hat die Universität Bern 40’000 Aktien à CHF 1 der SLSP Swiss Library Service Platform AG erworben.

9 Sachanlagen

Beträge in TCHF	Grundstücke und Bauten	Maschinen, Mobilien, Geräte, Fahrzeuge	Informatik (Hardware)	Bundes-subventionen	Total Sachanlagen
Nettobuchwert 31.12.2015	**61**	**47'374**	**3'633**	**–5'682**	**45'385**
Anschaffungs- / Herstellungskosten					
Stand 31.12.2015	**87**	**119'636**	**13'341**	**–9'905**	**123'158**
Zugänge		**8'074**	**1'328**	**–176**	**9'226**
Differenz auf verfügten Bundessubventionen				**–156**	**–156**
Abgänge		**–4'115**	**–425**	**591**	**–3'949**
Reklassifikationen		**–107**	**107**		
Stand 31.12.2016	**87**	**123'488**	**14'350**	**–9'647**	**128'278**
Kumulierte Wertberichtigungen					
Stand 31.12.2015	**–26**	**–72'262**	**–9'708**	**4'224**	**–77'772**
Planmässige Abschreibungen	**–2**	**–8'551**	**–1'406**	**1'038**	**–8'921**
Ausserplanmässige Abschreibungen		**–678**		**–241**	**–919**
Abgänge		**5'874**	**425**	**–591**	**5'709**
Reklassifikationen					
Stand 31.12.2016	**–28**	**–75'616**	**–10'688**	**4'430**	**–81'903**
Nettobuchwert 31.12.2016	**58**	**47'872**	**3'662**	**–5'217**	**46'375**
Nettobuchwert 31.12.2016	**58**	**47'872**	**3'662**	**–5'217**	**46'375**
Anschaffungs- / Herstellungskosten					
Stand 31.12.2016	**87**	**123'488**	**14'350**	**–9'647**	**128'278**
Zugänge	**972**	**10'255**	**2'143**	**–295**	**13'076**
Differenz auf verfügten Bundessubventionen				**609**	**609**
Abgänge		**–4'632**	**–660**	**216**	**–5'076**
Reklassifikationen		**–151**	**151**		
Stand 31.12.2017	**1'059**	**128'961**	**15'984**	**–9'116**	**136'888**
Kumulierte Wertberichtigungen					
Stand 31.12.2016	**–28**	**–75'616**	**–10'688**	**4'430**	**–81'903**
Planmässige Abschreibungen	**–3**	**–9'161**	**–1'340**	**774**	**–9'730**
Ausserplanmässige Abschreibungen		**–2**	**–48**	**240**	**190**
Abgänge		**1'850**	**509**	**–531**	**1'828**
Reklassifikationen					
Stand 31.12.2017	**–31**	**–82'929**	**–11'567**	**4'913**	**–89'616**
Nettobuchwert 31.12.2017	**1'028**	**46'031**	**4'417**	**–4'203**	**47'274**

Im Berichtsjahr lagen die Investitionen leicht höher als die Abschreibungen, was die Zunahme der Sachanlagen von rund 900 TCHF erklärt.

10 Immaterielle Anlagen

Beträge in TCHF	Software	Immaterielle Anlagen in Arbeit (Software)	Übrige immaterielle Anlagen	Professoren-beitrag an BPK	Total immaterielle Anlagen
Nettobuchwert 31.12.2015	6'425	4'497	46	9'669	20'636
Anschaffungs- / Herstellungskosten					
Stand 31.12.2015	13'152	4'497	59	16'110	33'816
Zugänge	473	2'440		748	3'661
Differenz auf verfügten Bundessubventionen					
Abgänge	–412			–372	–784
Reklassifikationen	4'732	–4'732			
Stand 31.12.2016	17'946	2'204	59	16'485	36'694
Kumulierte Wertberichtigungen					
Stand 31.12.2015	–6'727		–13	–6'440	–13'180
Planmässige Abschreibungen	–2'230		–12	–868	–3'109
Ausserplanmässige Abschreibungen		–55		–269	–324
Abgänge	412			372	784
Reklassifikationen					
Stand 31.12.2016	–8'546	–55	–24	–7'205	–15'830
Nettobuchwert 31.12.2016	9'400	2'149	34	9'281	20'864
Nettobuchwert 31.12.2016	9'400	2'149	34	9'281	20'864
Anschaffungs- / Herstellungskosten					
Stand 31.12.2016	17'946	2'204	59	16'485	36'694
Zugänge	951	2'161		702	3'814
Differenz auf verfügten Bundessubventionen					
Abgänge	–665	–55		–134	–855
Reklassifikationen	2'358	–2'358			
Stand 31.12.2017	20'589	1'951	59	17'053	39'652
Kumulierte Wertberichtigungen					
Stand 31.12.2016	–8'546	–55	–24	–7'205	–15'830
Planmässige Abschreibungen	–3'007		–12	–795	–3'814
Ausserplanmässige Abschreibungen	–84			–27	–111
Abgänge	677	55		134	867
Reklassifikationen					
Stand 31.12.2017	–10'959		–36	–7'892	–18'888
Nettobuchwert 31.12.2017	9'631	1'951	22	9'161	20'766

11 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Beträge in TCHF	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten	18'504	16'906	1'597	9.4%
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber nahestehenden Organisationen (manuell)	129	74	55	74.3%
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (manuell)	1'525	743	782	105.3%
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	**20'158**	**17'723**	**2'435**	**13.7%**

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um insgesamt TCHF 2'435 erhöht.

12 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

Beträge in TCHF	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung	
Anzahlungen von Kunden	454	479	–26	–5.3%
Kontokorrent MwSt-Kreditor	849	911	–62	–6.8%
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	668	162	506	312.5%
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	**1'971**	**1'553**	**419**	**27.0%**

Die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten haben sich gegenüber dem Vorjahr um TCHF 419 erhöht.

13 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

Beträge in TCHF	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung	
Depotgelder	153	153		0.3%
Übrige kurzfristige Schulden gegenüber Dritten	187	194	–7	–3.6%
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	**340**	**346**	**–7**	**–1.9%**

Die kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten haben sich gegenüber dem Vorjahr unwesentlich verändert.

14 Verpflichtungen Drittmittel

Beträge in TCHF	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung	
Verpflichtungen Drittmittel	**140'788**	**135'260**	**5'529**	**4.1%**

Die offenen Verpflichtungen der Universität Bern gegenüber Drittkreditgebern per Bilanzstichtag haben sich gegenüber dem Vorjahr um TCHF 5'529 erhöht (vgl. 20 «Projektzusprachen Drittmittel, Projektbeiträge Schweizerischer Nationalfonds»).

15 Rückstellungen

Beträge in TCHF	Rückstellungen Personal	Übrige Rückstellungen	Total
Stand 31.12.2015	**26'779**	**20'606**	**47'385**
Davon kurzfristige Rückstellungen	19'817	316	20'133
Bildung (inkl. Erhöhung)	7'275	115	7'390
Auflösung	–1'392		–1'392
Verwendung	–50	–212	–262
Stand 31.12.2016	**32'612**	**20'509**	**53'121**
Davon kurzfristige Rückstellungen	20'411	318	20'729
Bildung (inkl. Erhöhung)	2'361	2'027	4'388
Auflösung	–5'433		–5'433
Verwendung	–40	–204	–244
Stand 31.12.2017	**29'499**	**22'333**	**51'832**
Davon kurzfristige Rückstellungen	18'818	320	19'138

In den Rückstellungen Personal sind die Rückstellungen für Gleitzeitguthaben, Ferien, Treueprämien und Langzeitkonti enthalten. Als kurzfristige Rückstellungen gelten Rückstellungen für Gleitzeit, Ferien und im Folgejahr fällige Treueprämien. Die Rückstellungen Personal haben um insgesamt TCHF 3'113 abgenommen. Unter anderem wurden TCHF 1'500 der Rückstellung für Sonderrenten und Abgangsentschädigungen[5] aufgelöst.
Weil im Projekt Murtenstrasse 24 von den Nutzern ein Mehrbedarf angemeldet worden ist, wurde eine Rückstellung zur Finanzierung dieses Vorhabens ausserhalb des Baukredites von TCHF 1'800 gebildet.

16 Passive Rechnungsabgrenzung

Beträge in TCHF	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung	
Immatrikulationsgebühren	6'900	7'176	–276	–3.9%
Übrige transitorische Passiven	423	141	283	200.9%
Passive Rechnungsabgrenzungen	**7'323**	**7'317**	**6**	**0.1%**

Die Passiven Rechnungsabgrenzungen haben sich gegenüber dem Vorjahr unwesentlich verändert.

17 Langfristige Finanzverbindlichkeiten

Beträge in TCHF	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung	
Langfristige Darlehen (Professorendarlehen an BPK)	–1'277	–1'256	–21	1.7%
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	**–1'277**	**–1'256**	**–21**	**1.7%**

Die langfristigen Darlehen (Professorendarlehen an BPK) haben sich gegenüber dem Vorjahr unwesentlich verändert.

[5] Art. 33 des Personalgesetzes (PG)

18 Vorsorgeverpflichtungen

Beträge in TCHF	Überdeckung (+) / Unterdeckung (–) Vorsorgeeinrichtung	Wirtschaftlicher Anteil Universität Bern		Erfolgswirksame Veränderung	Auf die Periode abgegrenzte Beiträge	Aufwand Pensionskassen im betrieblichen Aufwand	
		2017	2016	2017	2017	2017	2016
Vorsorgepläne ohne Über- / Unterdeckungen							
Vorsorgepläne mit Überdeckungen	4'241				290	290	363
Vorsorgepläne mit Unterdeckungen	–38'071	–91'100	–94'000	–2'900	46'066	42'037	40'551
Vorsorgepläne ohne eigene Aktiven							
Total	–33'830	–91'100	–94'000	–2'900	46'356	42'327	40'914

Der überwiegende Anteil der Mitarbeitenden der Universität Bern (5'361 Versicherte) ist bei der Bernischen Pensionskasse (BPK) versichert. Daneben bestehen Vorsorgeverhältnisse mit der VSAO Pensionskasse der Assistenz- und Oberärzte (87 Versicherte), der BLVK Berner Lehrerversicherungskasse (57 Versicherte) und der SSO Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft (2 Versicherte). Die BPK weist per 31.12.2017 einen Deckungsgrad von 95,2% (Vorjahr 93,7%) bei einem technischen Zinssatz von 2,5% aus. Der Anteil der Universität Bern an der Deckungslücke im Verhältnis zum Vorsorgekapital beträgt per 31.12.2017 total TCHF 37'954 (Vorjahr TCHF 47'323).

Der provisorische Deckungsgrad der BLVK betrug per 31.12.2017 insgesamt 94,7% (Vorjahr 92,7%) bei einem technischen Zinssatz von 2,5%. Der Anteil der Universität Bern an der Unterdeckung beträgt per 31.12.2017 total TCHF 117 (Vorjahr TCHF 160).

Die VSAO weisen per Stichtag 31.12.2017 einen provisorischen Deckungsgrad zwischen 112,0% und 115,0% (Vorjahr 111,3%) aus. Der Anteil der Universität Bern an der Überdeckung beträgt per 31.12.2017 total TCHF 4'241 (Vorjahr: TCHF 3'362).

Der Deckungsgrad der SSO betrug per 31.12.2016 total 122,26%. Der exakte Deckungsgrad der SSO wird erst nach der Verabschiedung der Jahresrechnung der Universität Bern bekannt. Ein Ausweis der anteiligen Über- bzw. Unterdeckung ist für den SSO nicht möglich und für die zwei Versicherten auch nicht wesentlich.

Für die Ermittlung der effektiv zu bilanzierenden Rückstellung für die Vorsorgeverpflichtungen wurde eine dynamische Berechnungsmethode mit den Parametern «Lohnentwicklung / Teuerung» und «Bevölkerungswachstum» angewendet. Die Berechnungsmethode basiert auf den Vorgaben des Kantons Bern und beinhaltet folgende Komponenten oder Parameter:

- Versicherter Jahresverdienst aller Mitarbeitenden ab 25 Jahre (Stichtag 31.12.)
- Finanzierungsbeitrag Arbeitgeber von 1,35% für die BPK und 2,55% für die BLVK
- Planungsparameter von 1,5% (Teuerung 0,6%, individuelle Gehaltsmassnahmen 0,7%, Sicherheitsmarge 0,2%)
- Bevölkerungswachstum von 0,13% bis ins Jahr 2034
- Verbleibende Anzahl Jahre gemäss Finanzierungsplan (2017 = 17 Jahre)

Aufgrund der aktuellen Zinssituation beträgt der Diskontsatz 0%.

19 Grundfinanzierung oder Beiträge der öffentlichen Hand

Beträge in TCHF	2017	2016	Veränderung	
Beitrag Kanton Bern gemäss Leistungsvereinbarung	314'170	307'360	6'810	2.2%
Beiträge Bund gemäss Universitätsförderungsgesetz (UFG)	98'505	93'829	4'676	5.0%
Beiträge aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV)	107'789	104'420	3'370	3.2%
Grundfinanzierung oder Beiträge der öffentlichen Hand	520'465	505'609	14'855	2.9%

Der Anteil Grundfinanzierung oder Beiträge der öffentlichen Hand am betrieblichen Ertrag beträgt 59,8%. Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Grundfinanzierung bzw. die Beiträge der öffentlichen Hand um TCHF 14'855 erhöht. Der Kanton Bern finanziert einen Anteil von 36,1% (Vorjahr 36,5%) des betrieblichen Ertrags. Der Anteil des Bundes gemäss dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) beträgt 11,3% (Vorjahr 11,1%). Der Anteil aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) für die Ausbildung von ausserkantonalen Studierenden beläuft sich auf 12,4% (Vorjahr 12,4%).

20 Projektzusprachen Drittmittel

Beträge in TCHF	2017	2016	Veränderung	
Projektbeiträge Schweizerischer Nationalfonds	103’847	98’000	5’847	6.0%
Projektbeiträge von internationalen Organisationen	27’984	27’463	522	1.9%
Übrige Projektbeiträge	55’163	61’347	–6’184	–10.1%
Projektzusprachen Drittmittel	**186’994**	**186’809**	**185**	**0.1%**

Der Anteil der Projektzusprachen Drittmittel am betrieblichen Ertrag beträgt 21,5% (Vorjahr 22,2%). Der Anteil des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) am betrieblichen Ertrag erhöhte sich auf 11,9% (Vorjahr 11,6%). Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Projektbeiträge von internationalen Organisationen um TCHF 522 erhöht. Ihr Anteil am betrieblichen Ertrag beträgt 3,2% (Vorjahr 3,3%). Die veränderte Buchungssystematik bei der Weiterleitung von Projektgeldern als Ertragsminderung führte dazu, dass die übrigen Projektbeiträge (Projektpartner wie Bund, Kantone, Gemeinden, nicht gewinnorientierte Stiftungen, Privatwirtschaft oder die Innosuisse) um TCHF 6’184 gesunken sind. Ihr Anteil am betrieblichen Ertrag beträgt 6,3% (Vorjahr 7,3%).

21 Übrige Erträge

Beträge in TCHF	2017	2016	Veränderung	
Studiengebühren	18’357	18’116	241	1.3%
Ertrag aus Weiterbildung	10’554	11’497	–943	–8.2%
Prüfungs- und übrige Gebühren	3’578	3’627	–49	–1.4%
Erträge aus human-, zahn-, rechts- oder veterinärmedizinischen Dienstleistungen	71’215	70’785	431	0.6%
Ertrag aus Rückerstattungen	20’084	21’325	–1’241	–5.8%
Ertrag aus Verkäufen	7’386	7’207	179	2.5%
Sonstiger Ertrag	32’576	18’386	14’190	77.2%
Erlösminderungen	–707	–318	–389	122.4%
Übrige Erträge	**163’043**	**150’626**	**12’418**	**8.2%**

Die übrigen Erträge tragen einen Anteil von 18,7% (Vorjahr 17,9%) zum betrieblichen Ertrag bei. Gegenüber dem Vorjahr konnten die übrigen Erträge um TCHF 12’418 gesteigert werden. Verschiedene Organisationseinheiten der Universität Bern erbringen human-, zahn-, rechts- oder veterinärmedizinische Dienstleistungen. Der Gesamtumsatz der Dienstleistungsbetriebe entspricht einem Anteil von 8,2% (Vorjahr 8,4%) am betrieblichen Ertrag. Weil einerseits mehr Dienstleistungsaufträge mit Dritten abgeschlossen werden konnten und andererseits weniger interne Verrechnungen anfielen, stieg der Ertrag unter der Position Sonstiger Ertrag um TCHF 14’190.

22 Personalaufwand

Beträge in TCHF	2017	2016	Veränderung	
Gehälter	456’741	447’934	8’807	2.0%
Sozialversicherungsbeiträge	81’798	79’365	2’433	3.1%
Übriger Personalaufwand	6’754	14’555	–7’801	–53.6%
Personalaufwand	**545’293**	**541’853**	**3’440**	**0.6%**

Mit einem Anteil von 66,3% am betrieblichen Aufwand ist der Personalaufwand die bedeutendste Aufwandposition (Vorjahr: 66,9%). Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Gehälter um TCHF 8’807 erhöht. Die Sozialversicherungsbeiträge stiegen um TCHF 2’433 gegenüber dem Vorjahr. Dieses Jahr wurde die Rückstellung für die Sanierung der Vorsorgeeinrichtungen um TCHF 2’900 erfolgswirksam zu Gunsten der Sozialversicherungsbeiträge reduziert. Im übrigen Personalaufwand werden Pauschalentschädigungen, Aus- und Weiterbildungskosten, die Personalwerbung etc. verbucht. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Aufwand um TCHF 7’801 verringert. Die im Vorjahr erstmals gebildete Rückstellung für Sonderrenten und Abgangsentschädigungen konnte um TCHF 1’500 gesenkt werden (vgl. 15 «Rückstellungen»).

23 Sach- und übriger Betriebsaufwand

Beträge in TCHF	2017	2016	Veränderung	
Anschaffung von Geräten	13’752	13’408	345	2.6%
Raum- und Liegenschaftsaufwand	21’831	21’961	–130	–0.6%
Übriger Aufwand	98’252	89’892	8’360	9.3%
Sach- und übriger Betriebsaufwand	**133’835**	**125’261**	**8’574**	**6.8%**

Die Ersatzanschaffungen bei Maschinen, Geräten und Informatikmitteln haben sich leicht erhöht. Der Anteil am betrieblichen Aufwand beträgt 1,7% (Vorjahr: 1,7%). Der Raum- und Liegenschaftsaufwand veränderte sich gegenüber dem Vorjahr nur marginal. Das Betreiben der Liegenschaften verursacht Kosten im Umfang von 2,7% (Vorjahr: 2,7%) des betrieblichen Aufwands. Darin enthalten sind Energiekosten, Unterhaltsarbeiten, Unterhaltsverträge, Entsorgung, Reinigung und die Telekommunikation. Nicht enthalten sind Mietaufwendungen, da die benötigten Räume durch den Kanton unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
Der übrige Aufwand ist gegenüber dem Vorjahr um TCHF 8’360 gestiegen. Sein Anteil am betrieblichen Aufwand beträgt 12,0% (Vorjahr: 11,1%). Namentlich ist der Aufwand für Betriebs- und Verbrauchsmaterial innerhalb des übrigen Aufwands um rund TCHF 2’100 gestiegen. Im übrigen Aufwand ist ebenfalls die Rückstellung für das Projekt Murtenstrasse 24 im Umfang von TCHF 1’800 enthalten (vgl. 15 «Rückstellungen»).

24 Beiträge

Beträge in TCHF	2017	2016	Veränderung	
Beiträge für Lehre und Forschung der klinischen Medizin	109’013	108’334	680	0.6%
Beiträge an Dritte	20’139	21’415	–1’276	–6.0%
Beiträge	**129’152**	**129’748**	**–596**	**–0.5%**

Der Aufwand für Beiträge hat sich insgesamt um TCHF 596 vermindert. Der Anteil am betrieblichen Aufwand beträgt 15,7% (Vorjahr: 16,0%). Davon entfallen 13,3% auf die Beiträge für Lehre und Forschung der klinischen Medizin an das Inselspital, die Universitären Psychiatrischen Dienste (UPD) und weitere Lehrspitäler. Die Beiträge an Dritte haben sich um TCHF 1’276 verringert, weil Gelder an Projektpartner im In- und Ausland neu als Ertragsminderung verbucht wurden (vgl. 4 «Sonstige kurzfristige Forderungen» und 20 «Projektzusprachen Drittmittel»).

25 Finanzergebnis

Beträge in TCHF	2017	2016	Veränderung	
Finanzertrag	4’333	3’290	1’043	31.7%
Finanzaufwand	1’374	1’079	295	27.3%
Finanzergebnis	**2’959**	**2’211**	**748**	**33.8%**

Der Finanzertrag ist gegenüber dem Vorjahr um TCHF 1’043 gestiegen. Die Kursverluste auf Finanzanlagen und die Kosten für die Vermögensverwaltung fielen um TCHF 295 höher aus. Das Finanzergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr um TCHF 748 verbessert.

Weitere Offenlegungen

Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter

Es bestehen per 31. Dezember 2017 keine nichtbilanzierten Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter.

Eventualverbindlichkeiten und Eventualguthaben

Der Bund finanziert die Universitäten jährlich mit einem Grundbeitrag gemäss Universitätsförderungsgesetz (UFG; bis 2016) bzw. Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG; ab 2017). In seinem Entscheid vom 10.11.2015 hielt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass die Beiträge gemäss Universitätsförderungsgesetz als nachschüssig zu betrachten sind. Der Bund ist weiterhin der Ansicht, dass die Beiträge jeweils für das laufende Jahr entrichtet werden (Art. 17 Verordnung zum HFKG). Die Universität Bern vereinnahmt jeweils den Grundbeitrag in jenem Jahr, in welchem er entrichtet worden ist (2017: TCHF 98'505). Bis zur definitiven Klärung besteht die Möglichkeit, dass die Grundbeiträge als nachschüssig zu betrachten sind. In diesem Fall müsste der Beitrag des Folgejahres per 31.12.2017 unter den aktiven Rechnungsabgrenzungen erfasst werden.
Der Verwaltungsrat der Swiss Library Service Platform AG (SLSP) will für die Umsetzungsarbeiten der Plattform SLSP von den Aktionären Darlehen einfordern. Die Universität Bern wird im Jahre 2018 der SLSP im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen ein Darlehen von voraussichtlich TCHF 800 gewähren.

Transaktionen mit nahestehenden Personen

Durch den massgeblichen Einfluss in seiner Rolle als Träger der Universität Bern gilt der Kanton Bern als nahestehende Person im Sinne von FER 15. Dies hat zur Folge, dass die wesentlichen Transaktionen mit dem Kanton Bern in der Jahresrechnung offenzulegen sind.

Beschreibung der Transaktion	Volumen der Transaktion	Wesentliche übrige Konditionen
4-jähriger Leistungsauftrag des Regierungsrates an die Universität Bern (UniG, Art. 59ff.) Jährlicher Beitrag via Erziehungsdirektion an die Universität Bern	TCHF 314'170 für das Jahr 2017 (Vorjahr: TCHF 307'360)	4-jährige Laufzeit des Leistungsauftrags Jährliche Genehmigung der Jahrestranche durch den Regierungsrat
Nutzung der Liegenschaften des Kantons Bern	Hauptnutzfläche 223'470 m² (Vorjahr: 221'700 m²) Die erlassenen Raumkosten ohne die in Ziffer 23 ausgewiesenen Raum- und Liegenschaftskosten werden mit rund TCHF 105'400 (Vorjahr: TCHF 104'200) beziffert. Diese Infrastrukturkosten basieren grundsätzlich auf dem Kostenrechnungsmodell der Schweizerischen Universitätskonferenz SUK (heute Schweizerische Hochschulkonferenz). Das sogenannte Flächeninventar wurde von der Fachstelle für Hochschulbauten (FHB) erarbeitet. Die im Rahmen der Flächenerhebungen erfassten Grössen sind die Hauptnutzfläche und die Geschossfläche gemäss SIA 416.	Unentgeltliche Zurverfügungstellung durch den Kanton Bern
Leistungsvereinbarungen für die Erbringung von Informatikdienstleistungen bei den Finanz- und Personalapplikationen mit dem Kanton Bern.	Kann nicht beziffert werden	Unentgeltliche zur Verfügungstellung durch den Kanton Bern
Leistungsvereinbarungen für die Erbringung von Revisionsdienstleistungen mit der Finanzkontrolle des Kantons Bern.	Kann nicht beziffert werden	Unentgeltliche zur Verfügungstellung durch den Kanton Bern

Nicht als wesentliche Transaktionen mit nahestehenden Personen zählen der Bezug von Dienstleistungen (z.B. Gutachten) der Ämter des Kantons Bern.

Bei den nachfolgenden Organisationen hält die Universität Bern eine Beteiligung von über 20%.

Name der Organisation	Beschreibung der Transaktion	Volumen der Transaktion	Wesentliche übrige Konditionen
Unitectra AG	Beteiligung von 33% Unitectra AG unterstützt die Institutionen der Universität Bern bei der Aushandlung von Zusammenarbeits- und Lizenzverträgen mit Industriepartnern sowie bei Schutz und Kommerzialisierung von Erfindungen.	Bruttokosten für die Dienstleistungen von rund TCHF 790 (Vorjahr: TCHF 690)	Die Transaktionen werden zu marktkonformen Konditionen abgewickelt
CCDE AG (Center for Continuing Dental Education)	Beteiligung von 75% Die CCDE AG bietet Fortbildungsveranstaltungen im Bereich Zahnmedizin an und führt Kongresse und weitere damit verbundene Aktivitäten durch. Die Universität Bern erhält eine Erfolgsbeteiligung an den Kursen; CCDE AG nutzt gegen Entgelt die Infrastruktur der Universität Bern.	Erhalt einer Erfolgsbeteiligung von rund TCHF 382 (Vorjahr: TCHF 390) sowie Zahlungseingang für die Nutzung der Infrastruktur von rund TCHF 246 (Vorjahr: TCHF 144)	Die Transaktionen werden zu marktkonformen Konditionen abgewickelt
be-advanced AG (vormals innoBE AG)	Beteiligung von 25% be-advanced ist die von der kantonalen Wirtschaftsförderung unterstützte Innovationsagentur des Kantons Bern und unabhängiger Impulsgeber für Unternehmen zur Stärkung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der hier angesiedelten Unternehmen.	Keine Transaktionen	

Bei nachfolgenden Organisationen hat die Universität Bern entweder:
- wesentliche Darlehen gesprochen,
- die Organisationen mit jährlichen Beiträgen wesentlich finanziert oder sie
- verfügt im Stiftungsrat durch Vertreter der Universitätsleitung über einen Stimmrechtsanteil von über 20%

Name der Organisation	Beschreibung der Transaktion	Volumen der Transaktion	Wesentliche übrige Konditionen
Stiftung KiHoB (Kinderbetreuung im Hochschulraum Bern)	Die Stiftung KiHoB übernimmt die Organisation und den Betrieb der Kinderbetreuungsangebote der Universität Bern und der PHBern	Ausrichtung Betriebsbeitrag von TCHF 720 (Vorjahr: TCHF 720)	Die Transaktionen werden zu marktkonformen Konditionen abgewickelt
Stiftung Mensabetriebe der Universität Bern	Betriebsbeitrag für Miete, Energie, Unterhalt und Reparaturen sowie Anschaffungen	Ausrichtung Betriebsbeitrag von TCHF 89 (Vorjahr: TCHF 98)	Die Transaktionen werden zu marktkonformen Konditionen abgewickelt
Stiftung Sozialkasse der Universität Bern	Unterstützung von an der Universität Bern immatrikulierten Studierenden, welche in eine akute finanzielle Notlage geraten sind	Ausrichtung Betriebsbeitrag von TCHF 70 (Vorjahr: TCHF 70)	
Forschungsstiftung Genaxen	Betriebsbeitrag	Ausrichtung Betriebsbeitrag von TCHF 70 (Vorjahr: TCHF 70)	
Stiftung Haus der Universität	Die Burgergemeinde Bern stellt der Stiftung Haus der Universität das Haus der Universität zur Verfügung; die Universität Bern mietet für Veranstaltungen die Seminar- und Schulungsräume im Haus der Universität und bezahlt einen Betriebskostenbeitrag	Ausrichtung Betriebsbeitrag von TCHF 49 (Vorjahr: TCHF 49)	Die Transaktionen werden zu marktkonformen Konditionen abgewickelt
UniBern Forschungsstiftung	Förderung der wissenschaftlichen Forschung an der Universität Bern	Eingang von Fördergeldern TCHF 330 (Vorjahr: TCHF 197)	

Angaben zu derivativen Finanzinstrumenten

Derivative Finanzinstrumente wurden nicht eingesetzt.

Leasing / verpflichtende Verträge

Der Totalbetrag der zukünftigen Leasingzahlungen für die Kopiergeräte der Universität Bern beträgt TCHF 696 (Vorjahr: TCHF 681).

Fälligkeitsstruktur Leasingraten Kopiergeräte	Beträge in TCHF
Laufzeit bis Vertragsende 1 Jahr	88
Laufzeit bis Vertragsende 2 Jahre	117
Laufzeit bis Vertragsende 3 Jahre	232
Laufzeit bis Vertragsende 4 Jahre	258
Laufzeit bis Vertragsende > 4 Jahre	
Total	696

Aussergewöhnliche schwebende Geschäfte und Risiken

Die Universitätsleitung hat die Risiken, welche einen wesentlichen Einfluss auf die Beurteilung der Jahresrechnung der Universität Bern haben könnten, systematisch erhoben und anhand von Schadensausmass und Eintretenswahrscheinlichkeit bewertet. Massnahmen zur Bewältigung der relevanten Risiken wurden evaluiert und in die Bewertung einbezogen.

Bericht der Revisionsstelle

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung der Universität Bern per 31.12.2017

an den Regierungsrat des Kantons Bern

Als Revisionsstelle gemäss Art. 62c des Universitätsgesetzes (UniG; BSG 436.11) haben wir die Jahresrechnung der Universität Bern, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Eigenkapitalnachweis und Anhang (Seiten 50 bis 69) für das am 31. Dezember 2017 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung der Universitätsleitung
Die Universitätsleitung ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und den gesetzlichen Vorschriften der Universität verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist die Universitätsleitung für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle
Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Finanzkontrolle und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil
Nach unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2017 abgeschlossene Geschäftsjahr ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und entspricht dem Universitätsgesetz und der Verordnung.

Bericht der Finanzkontrolle / 20. März 2018

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften
Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen an die Unabhängigkeit gemäss dem Gesetz über die Finanzkontrolle (KFKG; BSG 622.1) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit dem Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss Universitätsleitung ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Bern, 20. März 2018

Finanzkontrolle des Kantons Bern





L. Benninger
Zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor

A. Wäcken
Zugelassene Revisionsexpertin

Impressum

Herausgeberin: Corporate Communication
Gestaltung: 2. stock süd, Biel
Bildnachweise:
U1: Gewerkschaft Unia, Internationaler Frauentag, Zürich, 8.3.2017
U2: Romano Padeste, Schaffhausen
S. 3: Universität Bern, Bild Annette Boutellier
S. 4, oben: NASA/R. Hurt/T. Pyle; IISD/ Kiara Worth; unten: Archäologischer Dienst Bern, Bild Kathrin Glauser; Schweizer Milchproduzenten SMP
S. 5, oben: Jungfrau Zeitung, Bild Stian Sartori; The Guild, Bild François de Ribaucourt; unten: Corina Lardelli, CDE, Universität Bern; Universität Bern, Bild Manu Friederich
S. 6, oben: Sofie Amalie Klougart; Universität Bern, Bild Eva Knop, unten: Universität Bern, Bild Ramon Lehmann; Universität Bern, Bild Adrian Moser
S. 7, oben: Béatrice Devènes; pixabay, unten: Marco Thoma; Institut für Sozialanthropologie, Universität Bern
S. 8, 9: Luca Zanier
S. 19: Universität Bern, Bild Annette Boutellier
S. 20: Universität Bern, Bild Manu Friederich
S. 22, 23: BBL/Alexander Gempeler, Bern
S. 24: Institut für Pflanzenwissenschaften IPS, Universität Bern
S. 25: Manu Friederich
S. 26: CAScination, Bild Adrian Moser
S. 27, oben rechts: James Gathany, CDC, Wikipedia Commons; oben links sowie unten: istock
S. 28, oben: Gianni Pauciello, Inselspital; unten: Burgerbibliothek Bern
S. 30: Kleintierklinik, Universität Bern
S. 32: Annette Boutellier
S. 33: Bishal Bhandari
S. 34, 35: Schweizerisches Bundesverwaltungsgericht, St.Gallen
S. 36: Universität Bern, Bilder Manu Friederich
S. 42, 43: SRF/Markus Bertschi
S. 48, 49: Archiv der SNB (ASNB): GE-BE-AMTH-61/Alexander Gempeler, Bern
U3: BBL/Alexander Gempeler, Bern
U4: Schweizer Bauernverband; Bauerndemo, Bern, 27.11.2015
Druck: Rub Media AG, Wabern
Auflage: 2'700
ISSN: 1423-6214
Adresse:
Universität Bern
Corporate Communication
Hochschulstrasse 6
3012 Bern
Tel. +41 31 631 80 44
kommunikation@unibe.ch
Website:
www.unibe.ch → Universität → Porträt → Zahlen und Fakten → Jahresbericht

PERFORMANCE myclimate neutral Drucksache
No. 01-17-408348 – www.myclimate.org
© myclimate – The Climate Protection Partnership

MIX Papier aus verantwortungsvollen Quellen FSC® C023093
FSC www.fsc.org

Macht teilen

Der Bundesrat ist die oberste Behörde des Bundes – und als Kollegialbehörde sieben gleichberechtigter Mitglieder ein einzigartiges Modell zur Regierung eines Landes.

Ein Sonderfall ist auch die Bundesstadt Bern, die keine eigentliche Hauptstadt ist: In der föderalen und kleinräumigen Schweiz sind typische Hauptstadtfunktionen auch auf andere Regionen verteilt. Trotzdem zeigen Studien des Center for Regional Economic Development der Universität Bern: Die Stellung als Politzentrum birgt für Bern wirtschaftliches Innovationspotenzial, das noch stärker genutzt werden kann.

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	660/2018
Datum RR-Sitzung:	6. Juni 2018
Direktion:	Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer:	816583
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Jahresrechnung 2017 der Universität Bern. Genehmigung

1. Gegenstand

Die Universität Bern wird seit dem 1. Januar 2013 über das Beitragssystem finanziert. Die Jahresrechnung der Universität bildet Teil ihres Geschäftsberichts und wird vom Regierungsrat genehmigt.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 60 Abs. 1, Art. 62a und Art. 62c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11)
- Art. 126 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV; BSG 436.111.1)

3. Empfehlung Finanzkontrolle

Die Jahresrechnung der Universität Bern 2017 wurde von der Finanzkontrolle des Kantons Bern geprüft und zur Genehmigung empfohlen.

4. Antrag der Erziehungsdirektion

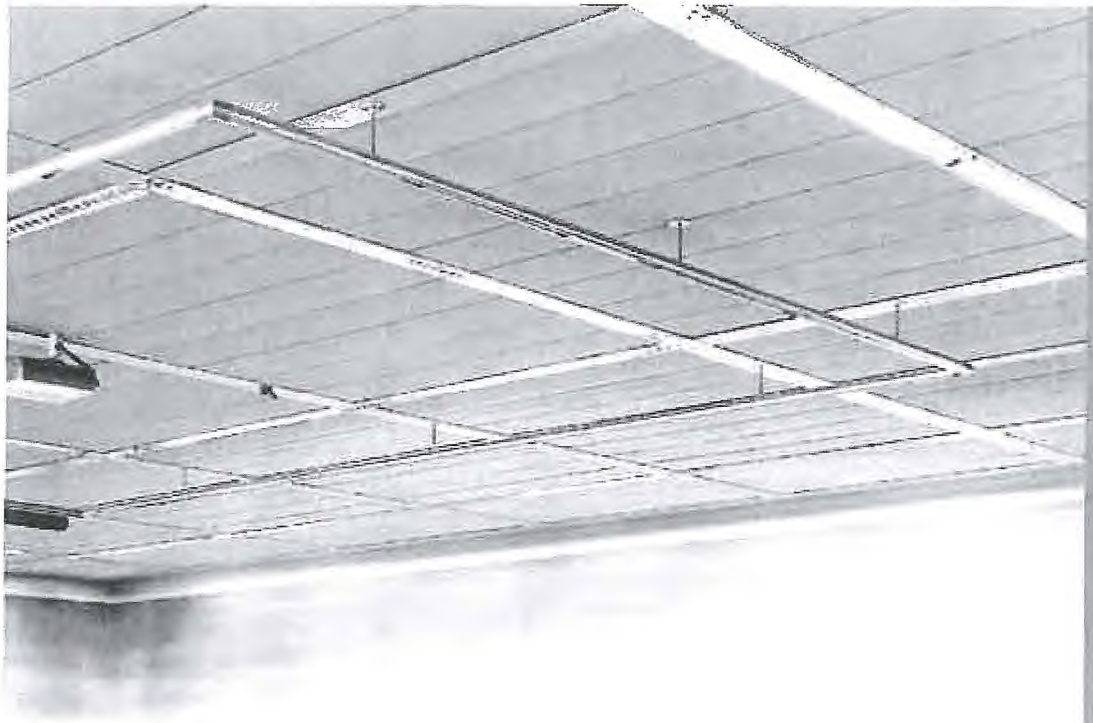
Der Regierungsrat genehmigt gestützt auf die vorstehenden Ausführungen die Jahresrechnung 2017 der Universität Bern.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Erziehungsdirektion

Beilagen
- Jahresrechnung 2017 der Universität Bern (Auszug Geschäftsbericht S. 49-69)



Jahresrechnung

Inhalt nächste Seiten:

50
Jahresrechnung

54
Anhang

70
Bericht der Revisionsstelle



Wirtschaft stabilisieren

Zentralbanken – im Bild die Schweizerische Nationalbank SNB – sind in den vergangenen Jahren immer wichtiger geworden: Sie retten Banken, bekämpfen Finanzkrisen und beugen Inflation vor.

Das Volkswirtschaftliche Institut der Universität Bern befasst sich seit Jahrzehnten damit, wie Zentralbanken erfolgreich agieren und wie Finanzmärkte sinnvoll reguliert werden können – damit Volkswirtschaften prosperieren.

Das Berner World Trade Institute WTI ist führend in der interdisziplinären Forschung zu internationaler Handelspolitik. Es zeigt auf, wie Globalisierung nachhaltig gestaltet werden kann.

Jahresrechnung[1] 2017 Universität Bern

Für die Rechnungslegung wendet die Universität Bern den Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER an. Das oberste Prinzip von Swiss GAAP FER besteht darin, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln («True and Fair View»).

Bilanz

Beträge in TCHF (= tausend Franken)	Ziffer im Anhang	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung	
Flüssige Mittel	1	16'044	17'943	–1'899	–10.6%
Kontokorrente Finanzverwaltung	2	315'818	226'960	88'858	39.2%
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3	27'391	24'959	2'431	9.7%
Sonstige kurzfristige Forderungen	4	10'638	13'259	–2'622	–19.8%
Kurzfristige Finanzanlagen	5	11'455	16'098	–4'643	–28.8%
Vorräte und angefangene Arbeiten	6	5'365	6'374	–1'009	–15.8%
Aktive Rechnungsabgrenzungen	7	51'012	70'729	–19'717	–27.9%
Umlaufvermögen		437'721	376'321	61'401	16.3%
Finanzanlagen	8	90'289	96'398	–6'109	–6.3%
Sachanlagen	9	47'274	46'374	901	1.9%
Immaterielle Anlagen	10	20'766	20'863	–97	–0.5%
Anlagevermögen		158'329	163'634	–5'305	–3.2%
Total Aktiven		596'051	539'955	56'095	10.4%
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	11	20'158	17'723	2'435	13.7%
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	12	1'971	1'553	419	27.0%
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	13	340	346	–7	–1.9%
Verpflichtungen Drittmittel	14	140'788	135'260	5'529	4.1%
Kurzfristige Rückstellungen	15	19'138	20'729	–1'591	–7.7%
Passive Rechnungsabgrenzungen	16	7'323	7'317	6	0.1%
Kurzfristiges Fremdkapital		189'718	182'928	6'790	3.7%
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	17	1'634	1'256	378	30.1%
Langfristige Rückstellungen	15	32'694	32'392	302	0.9%
Vorsorgeverpflichtungen	18	91'100	94'000	–2'900	–3.1%
Langfristiges Fremdkapital		125'428	127'648	–2'220	–1.7%
Kumulierte Ergebnisse		229'379	193'876	35'503	18.3%
Jahresergebnis		51'525	35'503	16'022	45.1%
Eigenkapital		280'904	229'379	51'525	22.5%
Total Passiven		596'051	539'955	56'095	10.4%

[1] Allfällige Abweichungen in den nachfolgenden Tabellen sind durch Rundungen bedingt.

Erfolgsrechnung

Beträge in TCHF (= tausend Franken)	Ziffer im Anhang	2017	2016	Veränderung	
Beitrag Kanton Bern gemäss Leistungsvereinbarung		314'170	307'360	6 810	2.2%
Beiträge Bund gemäss Universitätsförderungsgesetz (UFG)		98'505	93'829	4 676	5.0%
Beiträge aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV)		107'789	104'420	3 370	3.2%
Grundfinanzierung oder Beiträge der öffentlichen Hand	19	520'465	505'609	14'855	2.9%
Projektbeiträge Schweizerischer Nationalfonds		103'847	98'000	5'847	6.0%
Projektbeiträge von Internationalen Organisationen		27'984	27'463	522	1.9%
Übrige Projektbeiträge		55'163	61'347	-6'184	-10.1%
Projektzusprachen Drittmittel	20	186'994	186'809	185	0.1%
Studiengebühren		18'357	18'116	241	1.3%
Erträge aus ständigen Dienstleistungen		71'215	70'785	431	0.6%
Sonstiger Ertrag		74'178	62'043	12'135	19.6%
Erlösminderungen		-707	-318	-389	122.4%
Übrige Erträge	21	163'043	150'626	12'418	8.2%
Total betrieblicher Ertrag		870'502	843'044	27'458	3.3%
Gehälter		456'741	447'934	8'807	2.0%
Sozialversicherungsbeiträge		81'798	79'365	2'433	3.1%
Übriger Personalaufwand		6'754	14'555	-7'801	-53.6%
Personalaufwand	22	545'293	541'853	3'440	0.6%
Anschaffung von Geräten		13'752	13'408	345	2.6%
Raum- und Liegenschaftsaufwand		21'831	21'961	-130	-0.6%
Übriger Aufwand		98'252	89'892	8'360	9.3%
Sach- und übriger Betriebsaufwand	23	133'835	125'261	8'574	6.8%
Beiträge für Lehre und Forschung der klinischen Medizin		109'013	108'334	680	0.6%
Beiträge an Dritte		20'139	21'415	-1'276	-6.0%
Beiträge	24	129'152	129'748	-596	-0.5%
Abschreibungen Sachanlagen	9	10'592	10'649	-57	-0.5%
Abschreibungen immaterielle Anlagen	10	3'064	2'241	823	36.7%
Total betrieblicher Aufwand		821'936	809'752	12 184	1.5%
Finanzertrag		4'333	3'290	1 043	31.7%
Finanzaufwand		1'374	1'079	295	27.3%
Finanzergebnis	25	2'959	2'211	748	33.8%
Jahresergebnis		51'525	35'503	16 022	45.1%

Geldflussrechnung

Beträge in TCHF		2017	2016
Betriebliche Tätigkeit			
+/–	Gewinn / Verlust	51'525	35'503
+/–	Anteilige Verluste / Gewinne aus Anwendung Equity	101	53
+/–	Abschreibungen / Zuschreibungen Anlagevermögen	13'304	11'975
+/–	Wertbeeinträchtigungen / Wegfall Wertbeeinträchtigung	160	1'002
+/–	Sonstige fondsunwirksame Aufwände / Erträge	–844	331
+/–	Abnahme / Zunahme Forderungen	–3'138	2'152
+/–	Abnahme / Zunahme übrige kurzfristige Forderungen	2'622	–1'994
+/–	Abnahme / Zunahme Vorräte und angefangene Arbeiten	1'009	–746
+/–	Abnahme / Zunahme aktive Rechnungsabgrenzung	19'717	–21'337
+/–	Zunahme / Abnahme Kreditoren	2'435	1'474
+/–	Zunahme / Abnahme übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	419	–847
+/–	Zunahme / Abnahme passive Rechnungsabgrenzung	6	–315
+/–	Zunahme / Abnahme Rückstellungen	–1'289	5'735
+/–	Zunahme / Abnahme Vorsorgeverpflichtungen	–2'900	–3'200
+/–	Zunahme / Abnahme Verpflichtungen Drittmittel	5'529	4'109
+/–	Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	88'655	33'896
Investitionstätigkeit			
–	Auszahlungen Kauf Sachanlagen	–10'479	–10'588
–	Auszahlungen Kauf kurz- und langfristige Finanzanlagen	–5'743	–8'291
+	Einzahlungen Verkauf kurz- und langfristige Finanzanlagen	17'944	30'084
–	Auszahlungen Kauf immaterielle Anlagen	–3'788	–3'604
	Geldfluss aus Investitionstätigkeit	–2'066	–7'601
Finanzierungstätigkeit			
+/–	Aufnahme / Rückzahlung kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	–7	85
+/–	Aufnahme / Rückzahlung langfristige Finanzverbindlichkeiten	378	–154
	Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	371	–69
Total Geldflussrechnung		86'960	41'427
	Fonds Netto-flüssige Mittel zu Beginn der Berichtsperiode	244'902	203'475
	Fonds Netto-flüssige Mittel am Ende der Berichtsperiode	331'862	244'902
Veränderung Fonds Netto-flüssige Mittel		86'960	41'427

Der Fonds «Netto-flüssige Mittel» setzt sich wie folgt zusammen:

Beträge in TCHF	31.12.2017	31.12.2016
Kasse	132	98
Post	3'749	784
Bank	12'163	17'061
Kontokorrent Finanzverwaltung Grundmittel	76'273	36'685
Kontokorrent Finanzverwaltung Drittmittel	239'545	190'275
Total	331'862	244'902

Eigenkapitalnachweis per 31.12.2017

Beträge in TCHF	Grundmittel	Drittmittel	Fonds	Total Eigenkapital
Eigenkapital 31.12.2015[1]	–9'054	152'609	50'321	193'876
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust –)	24'806	10'351	347	35'503
Eigenkapital 31.12.2016	15'751	162'960	50'668	229'379
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust –)	28'372	16'683	6'471	51'525
Eigenkapital 31.12.2017	44'123	179'643	57'139	280'904

[1] Im Abschluss per 31.12.2015 wurde das Eigenkapital «Drittmittel» und «Fonds» um jeweils TCHF 36 falsch ausgewiesen, was entsprechend korrigiert wurde.

Das Eigenkapital der Universität Bern wird in die drei Finanzierungsquellen «Grundmittel», «Drittmittel» und «Fonds» unterteilt.

Das Eigenkapital «Grundmittel» enthält den Bestand der vom Kanton und der öffentlichen Hand getätigten Investitionen in Lehre, Forschung und Dienstleistung. Ebenfalls zu den Grundmitteln werden die Erträge aus den Studiengebühren und ein Teil aus dem sonstigen Ertrag gezählt.

Das Eigenkapital «Drittmittel» enthält den Bestand der nichtgebundenen Drittkredite. Bei diesen Drittkrediten (ständige Dienstleistungen, Aufträge, Gutachten, Spenden, Honorare, Finanzerträge) besteht keine Forderung des Geldgebers, die Mittel für ein bestimmtes Projekt einzusetzen. Die Mittel stehen namentlich für allgemeine Forschungsprojekte, Weiterbildungsangebote und das Aufrechterhalten der ständigen Dienstleistungen zur Verfügung.

Das Eigenkapital «Fonds» enthält den Bestand der Legate und unselbständigen Stiftungen, die der Universität Bern für einen bestimmten Verwendungszweck übertragen wurden.

Die Universität Bern kann keine Gewinne ausschütten. Das Jahresergebnis 2017 wird deshalb nach Genehmigung der Jahresrechnung durch den Regierungsrat des Kantons Bern dem Eigenkapital zugewiesen.

Anhang

Rechnungslegungsgrundsätze

Allgemeines

Die vorliegende Jahresrechnung wurde nach dem Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER (Anwendung aller FER-Standards) erstellt. Sie vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität Bern. Der Abschluss des Geschäftsjahres erfolgt auf den 31. Dezember.

Die Jahresrechnung wurde von der Universitätsleitung am 20. März 2018 abgenommen und am 17. April 2018 dem Senat zur Kenntnis gebracht. Die Jahresrechnung unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Bern und wird anschliessend dem Grossen Rat in der September-Session zur Kenntnis gebracht.

Konsolidierungsgrundsätze

Die Universität Bern hält Beteiligungen an Gesellschaften mit einem Stimmrechtsanteil von über 50% und ist deshalb nach Swiss GAAP FER 30 verpflichtet, einen Konzernabschluss zu erstellen. Die gehaltenen Beteiligungen sind jedoch in ihrer Gesamtsumme nicht bedeutend, weshalb auf einen konsolidierten Abschluss verzichtet wird. Die Bewertung der Beteiligungen erfolgt im Einzelabschluss nach der Equity-Methode. Die bestehenden Beteiligungen sind unter den Finanzanlagen aufgeführt.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Es gilt der Grundsatz der Einzelbewertung der Aktiven und Verbindlichkeiten. Das Bewertungskonzept basiert auf historischen Werten. Die Aktiven werden zu Anschaffungs- oder Herstellkosten, die Verbindlichkeiten zu Nominalwerten bewertet. Die Grundsätze für die wichtigsten Positionen der Jahresrechnung sind nachfolgend erläutert:

Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel umfassen Kassenbestände, Post- und Bankguthaben sowie Festgelder. Sie sind zum Nominalwert bewertet.

Kontokorrente Finanzverwaltung

Die Kontokorrente Finanzverwaltung sind zum Nominalwert bewertet und werden als flüssige Mittel betrachtet.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige kurzfristige Forderungen

Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert unter Abzug allfälliger Wertbeeinträchtigungen. Für offensichtlich gefährdete Forderungen wird eine Wertberichtigung gemäss individueller Risikolage erfasst. Nicht eindeutig quantifizierbare Bonitäts- und Verlustrisiken werden mittels Pauschalwertberichtigung abgedeckt. Die Höhe der Pauschalwertberichtigung bemisst sich aus dem Durchschnitt der in den letzten zwei Rechnungsperioden effektiv ausgebuchten Forderungen.

Kurzfristige Finanzanlagen

Kurzfristige Finanzanlagen sind Finanzanlagen mit einer Laufzeit von 90 Tagen bis 1 Jahr, bei denen die Absicht des kurzfristigen Haltens besteht. Kurzfristige Finanzanlagen mit Kurswert sind zum aktuellen Wert bewertet. Kurzfristige Finanzanlagen ohne Kurswert sind höchstens zu Anschaffungskosten abzüglich allfälliger Wertbeeinträchtigungen bewertet. Es gilt die Einzelbewertung. Kursgewinne und -verluste sowie Wertberichtigungen werden im Periodenergebnis erfasst.

Vorräte und angefangene Arbeiten

Die Vorräte umfassen das Verbrauchsmaterial. Die Bewertung der Vorräte erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder – falls dieser tiefer ist – zum Netto-Marktwert. Angefangene Arbeiten sind noch nicht fakturierte Dienstleistungen. Sie fallen nur bei Organisationseinheiten mit ständigen Dienstleistungen an, wie etwa bei den Zahnmedizinischen Kliniken oder dem Tierspital. Die Ermittlung der Herstellungskosten der angefangenen Arbeiten erfolgt auf Basis von Auswertungen aus den entsprechenden Patienteninformationssystemen.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Aktive Rechnungsabgrenzungen dienen der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen. Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert.

Finanzanlagen

Finanzanlagen umfassen Finanzinstrumente wie Wertschriften, Darlehen und Beteiligungen. Finanzanlagen mit Kurswert sind zum aktuellen Wert bewertet. Finanzanlagen ohne Kurswert werden zu Anschaffungskosten unter Abzug allfälliger Wertberichtigungen bewertet. Beteiligungen über 20% werden mit der Equity-Methode bewertet.

Sachanlagen

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen erfolgen linear über die wirtschaftliche Nutzungsdauer der Sachanlage. Die Nutzungsdauer der Sachanlagen wird wie folgt festgelegt:

Anlageklasse	Nutzungsdauer
Grundstücke und Bauten	Grundstücke: unbeschränkt Bauten: 30–50 Jahre
Maschinen, Mobilien, Geräte	2–10 Jahre
Fahrzeuge	5 Jahre
Spezialfahrzeuge	10 Jahre
Informatik	2–5 Jahre

Beiträge an bauliche Investitionen gemäss Art. 55, Abs. 1 HFKG[2] werden als separate Minus-Position unter den Sachanlagen erfasst. Die Auflösung erfolgt über die gleiche Nutzungsdauer wie die mittels Bundessubvention finanzierten Investitionen.

Immaterielle Anlagen

Als erworbene immaterielle Anlagen gelten erworbene Softwarelösungen, universitätsspezifische, von einem externen Anbieter entwickelte Softwareapplikationen in Arbeit, Investitionsbeiträge an Kantone und private Institutionen, Patente und Lizenzen sowie Darlehen an Professorinnen und Professoren für den Einkauf in die Pensionskasse. Software wird linear über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben. Beiträge an Professorinnen und Professoren an die Bernische Pensionskasse (Professorenbeiträge an BPK) werden degressiv mit 4%[3] oder 5%[4] abgeschrieben. Immaterielle Anlagen werden am Bilanzstichtag auf ihre Werthaltigkeit geprüft. Gegebenenfalls werden zusätzliche Wertberichtigungen zulasten des Periodenergebnisses vorgenommen.

Wertbeeinträchtigung von Aktiven (Impairment)

Vermögenswerte werden auf jeden Bilanzstichtag daraufhin geprüft, ob Anzeichen dafür bestehen, dass ihr Buchwert nicht mehr erzielbar sein könnte. Übersteigt der Buchwert eines Aktivums den erzielbaren Wert (Nutzwert oder Netto-Marktwert), erfolgt eine erfolgswirksame Wertanpassung (Impairment/ausserplanmässige Abschreibung).

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind kurzfristige Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit am Bilanzstichtag von bis zu einem Jahr, die aus der ordentlichen Geschäftstätigkeit resultieren.

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten mit einer Fälligkeit von bis zu einem Jahr, die nicht direkt mit der Erbringung von Leistungen in Zusammenhang stehen. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten sind monetäre Schulden, die aus Finanzierungstätigkeiten entstehen. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Verpflichtung Drittmittel

Verpflichtungen Drittmittel sind Schulden gegenüber Drittkreditgebern. Sie entsprechen den offenen Verpflichtungen der Universität Bern gegenüber Drittkreditgebern per Bilanzstichtag. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Kurzfristige und langfristige Rückstellungen

Rückstellungen mit einer Fälligkeit von weniger als 12 Monaten werden im kurzfristigen Fremdkapital, Rückstellungen mit einer Fälligkeit von mehr als 12 Monaten im langfristigen Fremdkapital ausgewiesen.
Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit begründete wahrscheinliche Verpflichtung, deren Höhe und/oder Fälligkeit ungewiss, aber schätzbar ist. Das verpflichtende Ereignis muss vor dem Bilanzstichtag stattgefunden haben. Es kann auf einer ausdrücklich rechtlichen oder einer faktischen Verpflichtung basieren. Gleitzeit- und Feriensaldi der

[2] Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG), Stand 01. Januar 2018

[3] Art. 7, Abs. 1 des Dekrets vom 19. November 1997 über die Grundsätze der Gehaltsordnung und weiterer Leistungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität (UniD), aufgehoben am 01.09.1998

[4] Art. 66, Abs. 4 der Verordnung vom 12. Dezember 2012 über die Universität (UniV)

Mitarbeitenden sowie Sonder- und Überbrückungsrenten werden als Rückstellungen behandelt.
Die Bildung der Rückstellung erfolgt durch Belastung der entsprechenden Aufwand- oder Erlösminderungsposition. Die Verminderung bzw. Auflösung von Rückstellungen hat in demselben Bereich der Erfolgsrechnung wie die Bildung zu erfolgen. Die Veränderungen der Rückstellungen sind im Rückstellungsspiegel aufgelistet.

Passive Rechnungsabgrenzung

Passive Rechnungsabgrenzungen dienen der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Langfristige Finanzverbindlichkeiten

Langfristige Finanzverbindlichkeiten sind monetäre Schulden mit einer Fälligkeit von über 12 Monaten, die aus Finanzierungstätigkeiten entstehen. Sie werden zu Nominalwerten bilanziert.

Personalvorsorgeleistungen

Die Universität Bern ist der Bernischen Pensionskasse (BPK), der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK), der Pensionskasse der Assistenz- und Oberärzte (VSAO) und den SSO-Stiftungen der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO) angeschlossen. Wirtschaftliche Auswirkungen von Vorsorgeplänen auf die Universität werden auf den Bilanzstichtag berechnet. Die Aktivierung eines wirtschaftlichen Nutzens erfolgt nur, wenn eine positive Auswirkung auf den künftigen Geldfluss erwartet wird (etwa Beitragssenkungen). Wirtschaftliche Verpflichtungen (etwa Beiträge an die Sanierung einer Unterdeckung) werden gemäss den Bestimmungen zu den Rückstellungen passiviert.

Ertragssteuern

Die Universität Bern ist von den direkten Steuern befreit.

Transaktionen mit nahestehenden Personen

Als nahestehende Person (natürliche oder juristische) wird betrachtet, wer direkt oder indirekt einen bedeutenden Einfluss auf finanzielle oder operative Entscheidungen der Universität Bern ausüben kann. Organisationen, welche ihrerseits direkt oder indirekt von nahestehenden Personen beherrscht werden, gelten ebenfalls als nahestehend.

Alle wesentlichen Transaktionen sowie daraus resultierende Guthaben oder Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Personen werden in der Jahresrechnung offengelegt.

Positionen in Fremdwährungen

Aktiven und Passiven in Fremdwährungen werden am Bilanzstichtag in Schweizer Franken (CHF) umgerechnet. Dabei wird der auf dem Bankauszug angegebene Umrechnungskurs angewendet. Ist auf dem Bankauszug kein Umrechnungskurs angegeben, kommt der Durchschnittskurs der Abrechnungsperiode der Interbank Rate (oanda.com) zum Tragen.

Anmerkungen zur Jahresrechnung

1 Flüssige Mittel

Beträge in TCHF	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung	
Kasse	132	98	34	34.8%
Post	3'749	784	2'966	378.5%
Bank	12'163	17'061	–4'898	–28.7%
Flüssige Mittel	**16'044**	**17'943**	**–1'899**	**–10.6%**

Der Bestand der flüssigen Mittel hat sich infolge von Prozessoptimierungen um TCHF 1'899 vermindert.

2 Kontokorrente Finanzverwaltung

Beträge in TCHF	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung	
Kontokorrent Finanzverwaltung Grundmittel	76'273	36'685	39'589	107.9%
Kontokorrent Finanzverwaltung Drittmittel	239'545	190'275	49'270	25.9%
Kontokorrente Finanzverwaltung	**315'818**	**226'960**	**88'858**	**39.2%**

Der Kanton Bern organisiert das Cash-Management der Universität Bern. Die Kontokorrente «Finanzverwaltung» entsprechen den flüssigen Mitteln, die der Kanton Bern für die Universität Bern verwaltet.

3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Beträge in TCHF	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung	
Forderungen aus Leistungen gegenüber Dritten	28'061	25'625	2'437	9.5%
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber nahestehenden Organisationen	48	10	38	368.2%
Delkredere	–718	–675	–43	6.4%
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	**27'391**	**24'959**	**2'431**	**9.7%**

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben um TCHF 2'431 zugenommen.

4 Sonstige kurzfristige Forderungen

Beträge in TCHF	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung	
Ablieferungen		–24	24	–100.0%
Temporäre Bargeldvorschüsse	255	259	–4	–1.6%
Guthaben Verrechnungssteuer	674	908	–234	–25.8%
Forderungen Schalterkasse	74	–141	215	–152.1%
Forderungen Drittmittel Fremdkapital	9'613	12'235	–2'623	–21.4%
Mietkautionen	23	22	1	2.2%
Sonstige kurzfristige Forderungen	**10'638**	**13'259**	**–2'622**	**–19.8%**

Die sonstigen kurzfristigen Forderungen haben um TCHF 2'622 abgenommen. Die Veränderung ist vor allem auf die Abnahme von Forschungsprojekten mit Forderungen gegenüber dem Geldgeber zurückzuführen.

5 Kurzfristige Finanzanlagen

Beträge in TCHF	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung	
Verzinsliche Anlagen (Obligationen)	11'455	16'098	-4'643	-28.8%
Kurzfristige Finanzanlagen	**11'455**	**16'098**	**-4'643**	**-28.8%**

Infolge von fehlenden sinnvollen Wiederanlagemöglichkeiten hat sich der Bestand der kurzfristigen Finanzanlagen um TCHF 4'643 verringert.

6 Vorräte und angefangene Arbeiten

Beträge in TCHF	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung	
Vorräte	3'015	3'219	-204	-6.3%
Angefangene Arbeiten	2'350	3'155	-805	-25.5%
Vorräte und angefangene Arbeiten	**5'365**	**6'374**	**-1'009**	**-15.8%**

Die Vorräte haben gegenüber dem Vorjahr um TCHF 204 abgenommen. Die angefangenen Arbeiten haben sich um TCHF 805 vermindert.

7 Aktive Rechnungsabgrenzung

Beträge in TCHF	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung	
Marchzinsen	380	541	-161	-29.8%
Beiträge aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV)	46'000	44'700	1'300	2.9%
Zeitschriftenabonnemente	4'632	4'573	59	1.3%
Abgrenzung Beiträge Bund gemäss Universitätsförderungsgesetz (UFG) (Zahlungseingang 04.01.2017)		20'533	-20'533	-100.0%
Übrige transitorische Aktiven		382	-382	-100.0%
Aktive Rechnungsabgrenzungen	**51'012**	**70'729**	**-19'717**	**-27.9%**

Rechnungsabgrenzungen werden grundsätzlich ab einer Höhe von TCHF 100 pro Einzelereignis bilanziert. Die Beiträge des Bundes gemäss Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) sind vollständig im Jahre 2017 eingetroffen und verbucht worden. Deshalb mussten sie gegenüber dem Vorjahr nicht mehr abgegrenzt werden.

8 Finanzanlagen

Beträge in TCHF	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung	
Aktien und Anteilscheine	15'530	13'345	2'185	16.4%
Verzinsliche Anlagen, überjährige Festgelder (Fonds)	5'746	5'321	425	8.0%
Verzinsliche Anlagen nominal (Obligationen)	66'262	74'920	–8'658	–11.6%
Darlehen an Dritte	1'000	1'000		0.0%
Beteiligungen an privaten Unternehmungen	1'752	1'812	–61	–3.3%
Finanzanlagen	**90'289**	**96'398**	**–6'109**	**–6.3%**

Bei den Obligationen wurde die Liquidität mangels geeigneter Anlagemöglichkeiten zu Gunsten des Kontokorrent Finanzverwaltung Drittmittel abgeführt (vgl. 2 «Kontokorrente Finanzverwaltung»).

Nachstehend sind die Beteiligungen mit einer Beteiligungsquote von mehr als 5% namentlich aufgeführt:

Beteiligung		Beteiligungsquote		Gesellschaftskapital in TCHF		Equity-Wert in TCHF	
	Domizil	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2016
Center of Continuing Dental Education (CCDE)	Bern	75%	75%	100	100	78	76
Unitectra AG	Zürich	33%	33%	300	300	143	143
be-advanced AG (vormals InnoBE AG)	Bern	21%	21%	240	240	51	72
Sitem-Insel AG	Bern	16%	16%	9'591	9'591	1'386	1'462
SLSP AG	Zürich	8%	0%	520	0	40	0
Diverse		≤ 5%	≤ 5%	n.a.	n.a.	53	59
Total						**1'752**	**1'812**

Im Jahre 2017 hat die Universität Bern 40'000 Aktien à CHF 1 der SLSP Swiss Library Service Platform AG erworben.

9 Sachanlagen

Beträge in TCHF	Grundstücke und Bauten	Maschinen, Mobilien, Geräte, Fahrzeuge	Informatik (Hardware)	Bundes-subventionen	Total Sachanlagen
Nettobuchwert 31.12.2015	61	47'374	3'633	–5'682	45'385
Anschaffungs-/Herstellungskosten					
Stand 31.12.2015	87	119'636	13'341	–9'905	123'158
Zugänge		8'074	1'328	–176	9'226
Differenz auf verfügten Bundessubventionen				–156	–156
Abgänge		–4'115	–425	591	–3'949
Reklassifikationen		–107	107		
Stand 31.12.2016	87	123'488	14'350	–9'647	128'278
Kumulierte Wertberichtigungen					
Stand 31.12.2015	–26	–72'262	–9'708	4'224	–77'772
Planmässige Abschreibungen	–2	–8'551	–1'406	1'038	–8'921
Ausserplanmässige Abschreibungen		–678		–241	–919
Abgänge		5'874	425	–591	5'709
Reklassifikationen					
Stand 31.12.2016	–28	–75'616	–10'688	4'430	–81'903
Nettobuchwert 31.12.2016	58	47'872	3'662	–5'217	46'375

Nettobuchwert 31.12.2016	58	47'872	3'662	–5'217	46'375
Anschaffungs-/Herstellungskosten					
Stand 31.12.2016	87	123'488	14'350	–9'647	128'278
Zugänge	972	10'255	2'143	–295	13'076
Differenz auf verfügten Bundessubventionen				609	609
Abgänge		–4'632	–660	216	–5'076
Reklassifikationen		–151	151		
Stand 31.12.2017	1'059	128'961	15'984	–9'116	136'888
Kumulierte Wertberichtigungen					
Stand 31.12.2016	–28	–75'616	–10'688	4'430	–81'903
Planmässige Abschreibungen	–3	–9'161	–1'340	774	–9'730
Ausserplanmässige Abschreibungen		–2	–48	240	190
Abgänge		1'850	509	–531	1'828
Reklassifikationen					
Stand 31.12.2017	–31	–82'929	–11'567	4'913	–89'616
Nettobuchwert 31.12.2017	1'028	46'031	4'417	–4'203	47'274

Im Berichtsjahr lagen die Investitionen leicht höher als die Abschreibungen, was die Zunahme der Sachanlagen von rund 900 TCHF erklärt.

10 Immaterielle Anlagen

Beträge in TCHF	Software	Immaterielle Anlagen in Arbeit (Software)	Übrige immaterielle Anlagen	Professoren-beitrag an BPK	Total immaterielle Anlagen
Nettobuchwert 31.12.2015	6'425	4'497	46	9'669	20'636
Anschaffungs- / Herstellungskosten					
Stand 31.12.2015	13'152	4'497	59	16'110	33'816
Zugänge	473	2'440		748	3'661
Differenz auf verfügten Bundessubventionen					
Abgänge	–412			–372	–784
Reklassifikationen	4'732	–4'732			
Stand 31.12.2016	17'946	2'204	59	16'485	36'694
Kumulierte Wertberichtigungen					
Stand 31.12.2015	–6'727		–13	–6'440	–13'180
Planmässige Abschreibungen	–2'230		–12	–868	–3'109
Ausserplanmässige Abschreibungen		–55		–269	–324
Abgänge	412			372	784
Reklassifikationen					
Stand 31.12.2016	–8'546	–55	–24	–7'205	–15'830
Nettobuchwert 31.12.2016	9'400	2'149	34	9'281	20'864
Nettobuchwert 31.12.2016	9'400	2'149	34	9'281	20'864
Anschaffungs- / Herstellungskosten					
Stand 31.12.2016	17'946	2'204	59	16'485	36'694
Zugänge	951	2'161		702	3'814
Differenz auf verfügten Bundessubventionen					
Abgänge	–665	–55		–134	–855
Reklassifikationen	2'358	–2'358			
Stand 31.12.2017	20'589	1'951	59	17'053	39'652
Kumulierte Wertberichtigungen					
Stand 31.12.2016	–8'546	–55	–24	–7'205	–15'830
Planmässige Abschreibungen	–3'007		–12	–795	–3'814
Ausserplanmässige Abschreibungen	–84			–27	–111
Abgänge	677	55		134	867
Reklassifikationen					
Stand 31.12.2017	–10'959		–36	–7'892	–18'888
Nettobuchwert 31.12.2017	9'631	1'951	22	9'161	20'766

11 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Beträge in TCHF	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten	18'504	16'906	1'597	9.4%
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber nahestehenden Organisationen (manuell)	129	74	55	74.3%
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (manuell)	1'525	743	782	105.3%
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	**20'158**	**17'723**	**2'435**	**13.7%**

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um insgesamt TCHF 2'435 erhöht.

12 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

Beträge in TCHF	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung	
Anzahlungen von Kunden	454	479	–26	–5.3%
Kontokorrent MwSt-Kreditor	849	911	–62	–6.8%
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	668	162	506	312.5%
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	**1'971**	**1'553**	**419**	**27.0%**

Die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten haben sich gegenüber dem Vorjahr um TCHF 419 erhöht.

13 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

Beträge in TCHF	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung	
Depotgelder	153	153		0.3%
Übrige kurzfristige Schulden gegenüber Dritten	187	194	–7	–3.6%
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	**340**	**346**	**–7**	**–1.9%**

Die kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten haben sich gegenüber dem Vorjahr unwesentlich verändert.

14 Verpflichtungen Drittmittel

Beträge in TCHF	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung	
Verpflichtungen Drittmittel	**140'788**	**135'260**	**5'529**	**4.1%**

Die offenen Verpflichtungen der Universität Bern gegenüber Drittkreditgebern per Bilanzstichtag haben sich gegenüber dem Vorjahr um TCHF 5'529 erhöht (vgl. 20 «Projektzusprachen Drittmittel, Projektbeiträge Schweizerischer Nationalfonds»).

15 Rückstellungen

Beträge in TCHF	Rückstellungen Personal	Übrige Rückstellungen	Total
Stand 31.12.2015	26'779	20'606	47'385
Davon kurzfristige Rückstellungen	19'817	316	20'133
Bildung (inkl. Erhöhung)	7'275	115	7'390
Auflösung	–1'392		–1'392
Verwendung	–50	–212	–262
Stand 31.12.2016	32'612	20'509	53'121
Davon kurzfristige Rückstellungen	20'411	318	20'729
Bildung (inkl. Erhöhung)	2'361	2'027	4'388
Auflösung	–5'433		–5'433
Verwendung	–40	–204	–244
Stand 31.12.2017	29'499	22'333	51'832
Davon kurzfristige Rückstellungen	18'818	320	19'138

In den Rückstellungen Personal sind die Rückstellungen für Gleitzeitguthaben, Ferien, Treueprämien und Langzeitkonti enthalten. Als kurzfristige Rückstellungen gelten Rückstellungen für Gleitzeit, Ferien und im Folgejahr fällige Treueprämien. Die Rückstellungen Personal haben um insgesamt TCHF 3'113 abgenommen. Unter anderem wurden TCHF 1'500 der Rückstellung für Sonderrenten und Abgangsentschädigungen[5] aufgelöst.
Weil im Projekt Murtenstrasse 24 von den Nutzern ein Mehrbedarf angemeldet worden ist, wurde eine Rückstellung zur Finanzierung dieses Vorhabens ausserhalb des Baukredites von TCHF 1'800 gebildet.

16 Passive Rechnungsabgrenzung

Beträge in TCHF	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung	
Immatrikulationsgebühren	6'900	7'176	–276	–3.9%
Übrige transitorische Passiven	423	141	283	200.9%
Passive Rechnungsabgrenzungen	7'323	7'317	6	0.1%

Die Passiven Rechnungsabgrenzungen haben sich gegenüber dem Vorjahr unwesentlich verändert.

17 Langfristige Finanzverbindlichkeiten

Beträge in TCHF	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung	
Langfristige Darlehen (Professorendarlehen an BPK)	–1'277	–1'256	–21	1.7%
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	–1'277	–1'256	–21	1.7%

Die langfristigen Darlehen (Professorendarlehen an BPK) haben sich gegenüber dem Vorjahr unwesentlich verändert.

[5] Art. 33 des Personalgesetzes (PG)

18 Vorsorgeverpflichtungen

Beträge in TCHF	Überdeckung (+) / Unterdeckung (–) Vorsorgeeinrichtung	Wirtschaftlicher Anteil Universität Bern		Erfolgswirksame Veränderung	Auf die Periode abgegrenzte Beiträge	Aufwand Pensionskassen im betrieblichen Aufwand	
		2017	2016	2017	2017	2017	2016
Vorsorgepläne ohne Über-/Unterdeckungen							
Vorsorgepläne mit Überdeckungen	4'241				290	290	363
Vorsorgepläne mit Unterdeckungen	–38'071	–91'100	–94'000	–2'900	46'066	42'037	40'551
Vorsorgepläne ohne eigene Aktiven							
Total	–33'830	–91'100	–94'000	–2'900	46'356	42'327	40'914

Der überwiegende Anteil der Mitarbeitenden der Universität Bern (5'361 Versicherte) ist bei der Bernischen Pensionskasse (BPK) versichert. Daneben bestehen Vorsorgeverhältnisse mit der VSAO Pensionskasse der Assistenz- und Oberärzte (87 Versicherte), der BLVK Berner Lehrerversicherungskasse (57 Versicherte) und der SSO Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft (2 Versicherte). Die BPK weist per 31.12.2017 einen Deckungsgrad von 95,2% (Vorjahr 93,7%) bei einem technischen Zinssatz von 2,5% aus. Der Anteil der Universität Bern an der Deckungslücke im Verhältnis zum Vorsorgekapital beträgt per 31.12.2017 total TCHF 37'954 (Vorjahr TCHF 47'323).

Der provisorische Deckungsgrad der BLVK betrug per 31.12.2017 insgesamt 94,7% (Vorjahr 92,7%) bei einem technischen Zinssatz von 2,5%. Der Anteil der Universität Bern an der Unterdeckung beträgt per 31.12.2017 total TCHF 117 (Vorjahr TCHF 160).

Die VSAO weisen per Stichtag 31.12.2017 einen provisorischen Deckungsgrad zwischen 112,0% und 115,0% (Vorjahr 111,3%) aus. Der Anteil der Universität Bern an der Überdeckung beträgt per 31.12.2017 total TCHF 4'241 (Vorjahr: TCHF 3'362).

Der Deckungsgrad der SSO betrug per 31.12.2016 total 122,26%. Der exakte Deckungsgrad der SSO wird erst nach der Verabschiedung der Jahresrechnung der Universität Bern bekannt. Ein Ausweis der anteiligen Über- bzw. Unterdeckung ist für den SSO nicht möglich und für die zwei Versicherten auch nicht wesentlich.

Für die Ermittlung der effektiv zu bilanzierenden Rückstellung für die Vorsorgeverpflichtungen wurde eine dynamische Berechnungsmethode mit den Parametern «Lohnentwicklung/Teuerung» und «Bevölkerungswachstum» angewendet. Die Berechnungsmethode basiert auf den Vorgaben des Kantons Bern und beinhaltet folgende Komponenten oder Parameter:

- Versicherter Jahresverdienst aller Mitarbeitenden ab 25 Jahre (Stichtag 31.12.)
- Finanzierungsbeitrag Arbeitgeber von 1,35% für die BPK und 2,55% für die BLVK
- Planungsparameter von 1,5% (Teuerung 0,6%, individuelle Gehaltsmassnahmen 0,7%, Sicherheitsmarge 0,2%)
- Bevölkerungswachstum von 0,13% bis ins Jahr 2034
- Verbleibende Anzahl Jahre gemäss Finanzierungsplan (2017 = 17 Jahre)

Aufgrund der aktuellen Zinssituation beträgt der Diskontsatz 0%.

19 Grundfinanzierung oder Beiträge der öffentlichen Hand

Beträge in TCHF	2017	2016	Veränderung	
Beitrag Kanton Bern gemäss Leistungsvereinbarung	314'170	307'360	6'810	2.2%
Beiträge Bund gemäss Universitätsförderungsgesetz (UFG)	98'505	93'829	4'676	5.0%
Beiträge aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV)	107'789	104'420	3'370	3.2%
Grundfinanzierung oder Beiträge der öffentlichen Hand	520'465	505'609	14'855	2.9%

Der Anteil Grundfinanzierung oder Beiträge der öffentlichen Hand am betrieblichen Ertrag beträgt 59,8%. Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Grundfinanzierung bzw. die Beiträge der öffentlichen Hand um TCHF 14'855 erhöht. Der Kanton Bern finanziert einen Anteil von 36,1% (Vorjahr 36,5%) des betrieblichen Ertrags. Der Anteil des Bundes gemäss dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) beträgt 11,3% (Vorjahr 11,1%). Der Anteil aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) für die Ausbildung von ausserkantonalen Studierenden beläuft sich auf 12,4% (Vorjahr 12,4%).

20 Projektzusprachen Drittmittel

Beträge in TCHF	2017	2016	Veränderung	
Projektbeiträge Schweizerischer Nationalfonds	103'847	98'000	5'847	6.0%
Projektbeiträge von internationalen Organisationen	27'984	27'463	522	1.9%
Übrige Projektbeiträge	55'163	61'347	–6'184	–10.1%
Projektzusprachen Drittmittel	**186'994**	**186'809**	**185**	**0.1%**

Der Anteil der Projektzusprachen Drittmittel am betrieblichen Ertrag beträgt 21,5% (Vorjahr 22,2%). Der Anteil des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) am betrieblichen Ertrag erhöhte sich auf 11,9% (Vorjahr 11,6%). Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Projektbeiträge von internationalen Organisationen um TCHF 522 erhöht. Ihr Anteil am betrieblichen Ertrag beträgt 3,2% (Vorjahr 3,3%). Die veränderte Buchungssystematik bei der Weiterleitung von Projektgeldern als Ertragsminderung führte dazu, dass die übrigen Projektbeiträge (Projektpartner wie Bund, Kantone, Gemeinden, nicht gewinnorientierte Stiftungen, Privatwirtschaft oder die Innosuisse) um TCHF 6'184 gesunken sind. Ihr Anteil am betrieblichen Ertrag beträgt 6,3% (Vorjahr 7,3%).

21 Übrige Erträge

Beträge in TCHF	2017	2016	Veränderung	
Studiengebühren	18'357	18'116	241	1.3%
Ertrag aus Weiterbildung	10'554	11'497	–943	–8.2%
Prüfungs- und übrige Gebühren	3'578	3'627	–49	–1.4%
Erträge aus human-, zahn-, rechts- oder veterinärmedizinischen Dienstleistungen	71'215	70'785	431	0.6%
Ertrag aus Rückerstattungen	20'084	21'325	–1'241	–5.8%
Ertrag aus Verkäufen	7'386	7'207	179	2.5%
Sonstiger Ertrag	32'576	18'386	14'190	77.2%
Erlösminderungen	–707	–318	–389	122.4%
Übrige Erträge	**163'043**	**150'626**	**12'418**	**8.2%**

Die übrigen Erträge tragen einen Anteil von 18,7% (Vorjahr 17,9%) zum betrieblichen Ertrag bei. Gegenüber dem Vorjahr konnten die übrigen Erträge um TCHF 12'418 gesteigert werden. Verschiedene Organisationseinheiten der Universität Bern erbringen human-, zahn-, rechts- oder veterinärmedizinische Dienstleistungen. Der Gesamtumsatz der Dienstleistungsbetriebe entspricht einem Anteil von 8,2% (Vorjahr 8,4%) am betrieblichen Ertrag. Weil einerseits mehr Dienstleistungsaufträge mit Dritten abgeschlossen werden konnten und andererseits weniger interne Verrechnungen anfielen, stieg der Ertrag unter der Position Sonstiger Ertrag um TCHF 14'190.

22 Personalaufwand

Beträge in TCHF	2017	2016	Veränderung	
Gehälter	456'741	447'934	8'807	2.0%
Sozialversicherungsbeiträge	81'798	79'365	2'433	3.1%
Übriger Personalaufwand	6'754	14'555	–7'801	–53.6%
Personalaufwand	**545'293**	**541'853**	**3'440**	**0.6%**

Mit einem Anteil von 66,3% am betrieblichen Aufwand ist der Personalaufwand die bedeutendste Aufwandposition (Vorjahr: 66,9%). Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Gehälter um TCHF 8'807 erhöht. Die Sozialversicherungsbeiträge stiegen um TCHF 2'433 gegenüber dem Vorjahr. Dieses Jahr wurde die Rückstellung für die Sanierung der Vorsorgeeinrichtungen um TCHF 2'900 erfolgswirksam zu Gunsten der Sozialversicherungsbeiträge reduziert. Im übrigen Personalaufwand werden Pauschalentschädigungen, Aus- und Weiterbildungskosten, die Personalwerbung etc. verbucht. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Aufwand um TCHF 7'801 verringert. Die im Vorjahr erstmals gebildete Rückstellung für Sonderrenten und Abgangsentschädigungen konnte um TCHF 1'500 gesenkt werden (vgl. 15 «Rückstellungen»).

23 Sach- und übriger Betriebsaufwand

Beträge in TCHF	2017	2016	Veränderung	
Anschaffung von Geräten	13'752	13'408	345	2.6%
Raum- und Liegenschaftsaufwand	21'831	21'961	-130	-0.6%
Übriger Aufwand	98'252	89'892	8'360	9.3%
Sach- und übriger Betriebsaufwand	**133'835**	**125'261**	**8'574**	**6.8%**

Die Ersatzanschaffungen bei Maschinen, Geräten und Informatikmitteln haben sich leicht erhöht. Der Anteil am betrieblichen Aufwand beträgt 1,7% (Vorjahr: 1,7%). Der Raum- und Liegenschaftsaufwand veränderte sich gegenüber dem Vorjahr nur marginal. Das Betreiben der Liegenschaften verursacht Kosten im Umfang von 2,7% (Vorjahr: 2,7%) des betrieblichen Aufwands. Darin enthalten sind Energiekosten, Unterhaltsarbeiten, Unterhaltsverträge, Entsorgung, Reinigung und die Telekommunikation. Nicht enthalten sind Mietaufwendungen, da die benötigten Räume durch den Kanton unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
Der übrige Aufwand ist gegenüber dem Vorjahr um TCHF 8'360 gestiegen. Sein Anteil am betrieblichen Aufwand beträgt 12,0% (Vorjahr: 11,1%). Namentlich ist der Aufwand für Betriebs- und Verbrauchsmaterial innerhalb des übrigen Aufwands um rund TCHF 2'100 gestiegen. Im übrigen Aufwand ist ebenfalls die Rückstellung für das Projekt Murtenstrasse 24 im Umfang von TCHF 1'800 enthalten (vgl. 15 «Rückstellungen»).

24 Beiträge

Beträge in TCHF	2017	2016	Veränderung	
Beiträge für Lehre und Forschung der klinischen Medizin	109'013	108'334	680	0.6%
Beiträge an Dritte	20'139	21'415	-1'276	-6.0%
Beiträge	**129'152**	**129'748**	**-596**	**-0.5%**

Der Aufwand für Beiträge hat sich insgesamt um TCHF 596 vermindert. Der Anteil am betrieblichen Aufwand beträgt 15,7% (Vorjahr: 16,0%). Davon entfallen 13,3% auf die Beiträge für Lehre und Forschung der klinischen Medizin an das Inselspital, die Universitären Psychiatrischen Dienste (UPD) und weitere Lehrspitäler. Die Beiträge an Dritte haben sich um TCHF 1'276 verringert, weil Gelder an Projektpartner im In- und Ausland neu als Ertragsminderung verbucht wurden (vgl. 4 «Sonstige kurzfristige Forderungen» und 20 «Projektzusprachen Drittmittel»).

25 Finanzergebnis

Beträge in TCHF	2017	2016	Veränderung	
Finanzertrag	4'333	3'290	1'043	31.7%
Finanzaufwand	1'374	1'079	295	27.3%
Finanzergebnis	**2'959**	**2'211**	**748**	**33.8%**

Der Finanzertrag ist gegenüber dem Vorjahr um TCHF 1'043 gestiegen. Die Kursverluste auf Finanzanlagen und die Kosten für die Vermögensverwaltung fielen um TCHF 295 höher aus. Das Finanzergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr um TCHF 748 verbessert.

Weitere Offenlegungen

Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter

Es bestehen per 31. Dezember 2017 keine nichtbilanzierten Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter.

Eventualverbindlichkeiten und Eventualguthaben

Der Bund finanziert die Universitäten jährlich mit einem Grundbeitrag gemäss Universitätsförderungsgesetz (UFG; bis 2016) bzw. Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG; ab 2017). In seinem Entscheid vom 10.11.2015 hielt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass die Beiträge gemäss Universitätsförderungsgesetz als nachschüssig zu betrachten sind. Der Bund ist weiterhin der Ansicht, dass die Beiträge jeweils für das laufende Jahr entrichtet werden (Art. 17 Verordnung zum HFKG). Die Universität Bern vereinnahmt jeweils den Grundbeitrag in jenem Jahr, in welchem er entrichtet worden ist (2017: TCHF 98'505). Bis zur definitiven Klärung besteht die Möglichkeit, dass die Grundbeiträge als nachschüssig zu betrachten sind. In diesem Fall müsste der Beitrag des Folgejahres per 31.12.2017 unter den aktiven Rechnungsabgrenzungen erfasst werden.
Der Verwaltungsrat der Swiss Library Service Platform AG (SLSP) will für die Umsetzungsarbeiten der Plattform SLSP von den Aktionären Darlehen einfordern. Die Universität Bern wird im Jahre 2018 der SLSP im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen ein Darlehen von voraussichtlich TCHF 800 gewähren.

Transaktionen mit nahestehenden Personen

Durch den massgeblichen Einfluss in seiner Rolle als Träger der Universität Bern gilt der Kanton Bern als nahestehende Person im Sinne von FER 15. Dies hat zur Folge, dass die wesentlichen Transaktionen mit dem Kanton Bern in der Jahresrechnung offenzulegen sind.

Beschreibung der Transaktion	Volumen der Transaktion	Wesentliche übrige Konditionen
4-jähriger Leistungsauftrag des Regierungsrates an die Universität Bern (UniG, Art. 59ff.) Jährlicher Beitrag via Erziehungsdirektion an die Universität Bern	TCHF 314'170 für das Jahr 2017 (Vorjahr: TCHF 307'360)	4-jährige Laufzeit des Leistungsauftrags Jährliche Genehmigung der Jahrestranche durch den Regierungsrat
Nutzung der Liegenschaften des Kantons Bern	Hauptnutzfläche 223'470 m² (Vorjahr: 221'700 m²) Die erlassenen Raumkosten ohne die in Ziffer 23 ausgewiesenen Raum- und Liegenschaftskosten werden mit rund TCHF 105'400 (Vorjahr: TCHF 104'200) beziffert. Diese Infrastrukturkosten basieren grundsätzlich auf dem Kostenrechnungsmodell der Schweizerischen Universitätskonferenz SUK (heute Schweizerische Hochschulkonferenz). Das sogenannte Flächeninventar wurde von der Fachstelle für Hochschulbauten (FHB) erarbeitet. Die im Rahmen der Flächenerhebungen erfassten Grössen sind die Hauptnutzfläche und die Geschossfläche gemäss SIA 416.	Unentgeltliche Zurverfügungstellung durch den Kanton Bern
Leistungsvereinbarungen für die Erbringung von Informatikdienstleistungen bei den Finanz- und Personalapplikationen mit dem Kanton Bern.	Kann nicht beziffert werden	Unentgeltliche zur Verfügungstellung durch den Kanton Bern
Leistungsvereinbarungen für die Erbringung von Revisionsdienstleistungen mit der Finanzkontrolle des Kantons Bern.	Kann nicht beziffert werden	Unentgeltliche zur Verfügungstellung durch den Kanton Bern

Nicht als wesentliche Transaktionen mit nahestehenden Personen zählen der Bezug von Dienstleistungen (z.B. Gutachten) der Ämter des Kantons Bern.

Bei den nachfolgenden Organisationen hält die Universität Bern eine Beteiligung von über 20%.

Name der Organisation	Beschreibung der Transaktion	Volumen der Transaktion	Wesentliche übrige Konditionen
Unitectra AG	Beteiligung von 33% Unitectra AG unterstützt die Institutionen der Universität Bern bei der Aushandlung von Zusammenarbeits- und Lizenzverträgen mit Industriepartnern sowie bei Schutz und Kommerzialisierung von Erfindungen.	Bruttokosten für die Dienstleistungen von rund TCHF 790 (Vorjahr: TCHF 690)	Die Transaktionen werden zu marktkonformen Konditionen abgewickelt
CCDE AG (Center for Continuing Dental Education)	Beteiligung von 75% Die CCDE AG bietet Fortbildungsveranstaltungen im Bereich Zahnmedizin an und führt Kongresse und weitere damit verbundene Aktivitäten durch. Die Universität Bern erhält eine Erfolgsbeteiligung an den Kursen; CCDE AG nutzt gegen Entgelt die Infrastruktur der Universität Bern.	Erhalt einer Erfolgsbeteiligung von rund TCHF 382 (Vorjahr: TCHF 390) sowie Zahlungseingang für die Nutzung der Infrastruktur von rund TCHF 246 (Vorjahr: TCHF 144)	Die Transaktionen werden zu marktkonformen Konditionen abgewickelt
be-advanced AG (vormals innoBE AG)	Beteiligung von 25% be-advanced ist die von der kantonalen Wirtschaftsförderung unterstützte Innovationsagentur des Kantons Bern und unabhängiger Impulsgeber für Unternehmen zur Stärkung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der hier angesiedelten Unternehmen.	Keine Transaktionen	

Bei nachfolgenden Organisationen hat die Universität Bern entweder:
- wesentliche Darlehen gesprochen,
- die Organisationen mit jährlichen Beiträgen wesentlich finanziert oder sie
- verfügt im Stiftungsrat durch Vertreter der Universitätsleitung über einen Stimmrechtsanteil von über 20%

Name der Organisation	Beschreibung der Transaktion	Volumen der Transaktion	Wesentliche übrige Konditionen
Stiftung KiHoB (Kinderbetreuung im Hochschulraum Bern)	Die Stiftung KiHoB übernimmt die Organisation und den Betrieb der Kinderbetreuungsangebote der Universität Bern und der PHBern	Ausrichtung Betriebsbeitrag von TCHF 720 (Vorjahr: TCHF 720)	Die Transaktionen werden zu marktkonformen Konditionen abgewickelt
Stiftung Mensabetriebe der Universität Bern	Betriebsbeitrag für Miete, Energie, Unterhalt und Reparaturen sowie Anschaffungen	Ausrichtung Betriebsbeitrag von TCHF 89 (Vorjahr: TCHF 98)	Die Transaktionen werden zu marktkonformen Konditionen abgewickelt
Stiftung Sozialkasse der Universität Bern	Unterstützung von an der Universität Bern Immatrikulierten Studierenden, welche in eine akute finanzielle Notlage geraten sind	Ausrichtung Betriebsbeitrag von TCHF 70 (Vorjahr: TCHF 70)	
Forschungsstiftung Genaxen	Betriebsbeitrag	Ausrichtung Betriebsbeitrag von TCHF 70 (Vorjahr: TCHF 70)	
Stiftung Haus der Universität	Die Burgergemeinde Bern stellt der Stiftung Haus der Universität das Haus der Universität zur Verfügung; die Universität Bern mietet für Veranstaltungen die Seminar- und Schulungsräume im Haus der Universität und bezahlt einen Betriebskostenbeitrag	Ausrichtung Betriebsbeitrag von TCHF 49 (Vorjahr: TCHF 49)	Die Transaktionen werden zu marktkonformen Konditionen abgewickelt
UniBern Forschungsstiftung	Förderung der wissenschaftlichen Forschung an der Universität Bern	Eingang von Fördergeldern TCHF 330 (Vorjahr: TCHF 197)	

Angaben zu derivativen Finanzinstrumenten

Derivative Finanzinstrumente wurden nicht eingesetzt.

Leasing / verpflichtende Verträge

Der Totalbetrag der zukünftigen Leasingzahlungen für die Kopiergeräte der Universität Bern beträgt TCHF 696 (Vorjahr: TCHF 681).

Fälligkeitsstruktur Leasingraten Kopiergeräte	Beträge in TCHF
Laufzeit bis Vertragsende 1 Jahr	88
Laufzeit bis Vertragsende 2 Jahre	117
Laufzeit bis Vertragsende 3 Jahre	232
Laufzeit bis Vertragsende 4 Jahre	258
Laufzeit bis Vertragsende >4 Jahre	
Total	696

Aussergewöhnliche schwebende Geschäfte und Risiken

Die Universitätsleitung hat die Risiken, welche einen wesentlichen Einfluss auf die Beurteilung der Jahresrechnung der Universität Bern haben könnten, systematisch erhoben und anhand von Schadensausmass und Eintretenswahrscheinlichkeit bewertet. Massnahmen zur Bewältigung der relevanten Risiken wurden evaluiert und in die Bewertung einbezogen.

Bericht der Revisionsstelle

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung der Universität Bern per 31.12.2017

an den Regierungsrat des Kantons Bern

Als Revisionsstelle gemäss Art. 62c des Universitätsgesetzes (UniG; BSG 436.11) haben wir die Jahresrechnung der Universität Bern, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Eigenkapitalnachweis und Anhang (Seiten 50 bis 69) für das am 31. Dezember 2017 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung der Universitätsleitung
Die Universitätsleitung ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und den gesetzlichen Vorschriften der Universität verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist die Universitätsleitung für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle
Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Finanzkontrolle und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil
Nach unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2017 abgeschlossene Geschäftsjahr ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und entspricht dem Universitätsgesetz und der Verordnung.

Bericht der Finanzkontrolle / 20. März 2018

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften
Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen an die Unabhängigkeit gemäss dem Gesetz über die Finanzkontrolle (KFKG; BSG 622.1) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit dem Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss Universitätsleitung ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Bern, 20. März 2018

Finanzkontrolle des Kantons Bern

L. Benninger
Zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor

A. Wäcken
Zugelassene Revisionsexpertin

Impressum

Herausgeberin: Corporate Communication
Gestaltung: 2. stock süd, Biel
Bildnachweise:
U1: Gewerkschaft Unia, Internationaler Frauentag, Zürich, 8.3.2017
U2: Romano Padeste, Schaffhausen
S. 3: Universität Bern, Bild Annette Boutellier
S. 4, oben: NASA/R. Hurt/T. Pyle; IISD/ Kiara Worth; unten: Archäologischer Dienst Bern, Bild Kathrin Glauser; Schweizer Milchproduzenten SMP
S. 5, oben: Jungfrau Zeitung, Bild Stian Sartori; The Guild, Bild François de Ribaucourt; unten: Corina Lardelli, CDE, Universität Bern; Universität Bern, Bild Manu Friederich
S. 6, oben: Sofie Amalie Klougart; Universität Bern, Bild Eva Knop, unten: Universität Bern, Bild Ramon Lehmann; Universität Bern, Bild Adrian Moser
S. 7, oben: Béatrice Devènes; pixabay, unten: Marco Thoma; Institut für Sozialanthropologie, Universität Bern
S. 8, 9: Luca Zanier
S. 19: Universität Bern, Bild Annette Boutellier
S. 20: Universität Bern, Bild Manu Friederich
S. 22, 23: BBL/Alexander Gempeler, Bern
S. 24: Institut für Pflanzenwissenschaften IPS, Universität Bern
S. 25: Manu Friederich
S. 26: CAScination, Bild Adrian Moser
S. 27, oben rechts: James Gathany, CDC, Wikipedia Commons; oben links sowie unten: Istock
S. 28, oben: Gianni Pauciello, Inselspital; unten: Burgerbibliothek Bern
S. 30: Kleintierklinik, Universität Bern
S. 32: Annette Boutellier
S. 33: Bishal Bhandari
S. 34, 35: Schweizerisches Bundesverwaltungsgericht, St.Gallen
S. 36: Universität Bern, Bilder Manu Friederich
S. 42, 43: SRF/Markus Bertschi
S. 48, 49: Archiv der SNB (ASNB): GE-BE-AMTH-61/Alexander Gempeler, Bern
U3: BBL/Alexander Gempeler, Bern
U4: Schweizer Bauernverband; Bauerndemo, Bern, 27.11.2015
Druck: Rub Media AG, Wabern
Auflage: 2'700
ISSN: 1423-6214
Adresse:
Universität Bern
Corporate Communication
Hochschulstrasse 6
3012 Bern
Tel. +41 31 631 80 44
kommunikation@unibe.ch
Website:
www.unibe.ch → Universität → Porträt → Zahlen und Fakten → Jahresbericht

PERFORMANCE myclimate neutral Drucksache
No. 01-17-408345 – www.myclimate.org
© myclimate – The Climate Protection Partnership

MIX Papier aus verantwortungsvollen Quellen FSC® C023093

Macht teilen

Der Bundesrat ist die oberste Behörde des Bundes – und als Kollegialbehörde sieben gleichberechtigter Mitglieder ein einzigartiges Modell zur Regierung eines Landes.

Ein Sonderfall ist auch die Bundesstadt Bern, die keine eigentliche Hauptstadt ist: In der föderalen und kleinräumigen Schweiz sind typische Hauptstadtfunktionen auch auf andere Regionen verteilt. Trotzdem zeigen Studien des Center for Regional Economic Development der Universität Bern: Die Stellung als Politzentrum birgt für Bern wirtschaftliches Innovationspotenzial, das noch stärker genutzt werden kann.

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	659/2018
Datum RR-Sitzung:	6. Juni 2018
Direktion:	Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer:	816575
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Geschäftsbericht 2017 der Universität Bern.
Kenntnisnahme

1 Gegenstand

Die Aufgaben, Ziele und Vorgaben für die Universität sind im Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG), in der Bildungsstrategie des Kantons Bern sowie im Leistungsauftrag des Regierungsrates an die Universität Bern für die Jahre 2018-2021 (RRB 1337/17) definiert.

Der Regierungsrat stellt zuhanden des Grossen Rats fest, dass die Universität Bern im Berichtsjahr gute Leistungen erbracht hat. Ihr Geschäftsbericht zeigt auf, dass sie erfolgreich im Rahmen ihrer vorgegebenen Aufgaben und Ziele tätig war. Folgende Punkte sind besonders hervorzuheben.

- An den universitären Hochschulen der Schweiz studierten im Studienjahr 2017/18 gemäss Bundesamt für Statistik 150'672 Personen (Vorjahr 148'533). Die Anzahl der Studierenden an der Universität Bern ist dabei im Verhältnis zu den Vorjahren deutlich gestiegen. Betrug der Anstieg zum Jahr 2015 noch 1.1% und zum Jahr 2016 lediglich 0.8%, so ergab sich auf das Jahr 2017 ein Wachstum von 1.6%. Die Universität Bern verzeichnete gemäss Bundesamt für Statistik für das Herbstsemester 2017 (ohne Weiterbildung CAS/DAS) 17'069 Studierende (Vorjahr 16'794). Sie hält damit einen gesamtschweizerischen Anteil von unverändert 11.3% der Studierenden an den universitären Hochschulen. Die Universität Bern bot im Studienjahr 2017 insgesamt 39 Bachelorstudiengänge, 72 Masterstudiengänge, 31 Doktoratsprogramme, 10 Graduiertenschulen und 96 Weiterbildungsstudiengänge an.
- Die Anzahl der ausserkantonalen Studierenden an der Universität Bern nahm im Berichtsjahr wiederum leicht zu. Im Frühlingssemester 2017 waren 5'079 Studierende anderer Kantone an der Universität Bern immatrikuliert (Vorjahr 5'049), was einen Anstieg von 0.6% bedeutet. Die Anzahl Berner Studierender an ausserkantonalen Universitäten ist im Vergleich dazu noch stärker gewachsen. Während im Frühlingssemester 2016 total 2'553 Bernerinnen und Berner an ausserkantonalen Universitären studierten, so waren es für das Frühlingssemester 2017 insgesamt 2'612 Studierende, was einem Wachstum von 2.3% entspricht. Insgesamt ist der Nettoertrag zugunsten

02|00|0|2

des Kantons aufgrund der Beträge aus der Interkantonalen Vereinbarung (IUV) in den letzten Jahren stetig gestiegen[1]:

Rechnungsjahr	2015	2016	2017
Ausgaben (Kanton) in TCHF	36'714	37’318	39’728
Einnahmen (Universität) in TCHF	100’451	104'420	107'789
Nettoaufwand/-ertrag IUV in TCHF	+63’737	+67’102	+68’061

Hinsichtlich des Anteils an Bildungsausländerinnen und –ausländern (Studierende, die zum Zeitpunkt als sie ihren Studienberechtigungsausweis erwarben, Wohnsitz im Ausland hatten) ergibt sich für die Universität Bern im Herbstsemester 2017 ein zum Vorjahr unveränderter Wert von 13%.

- Die Universität Bern hat im Berichtsjahr mit den "Interfakultären Forschungskooperationen (IFK)" ein neues Förderungsgefäss für die Forschung geschaffen. Die IFK, an denen jeweils mindestens zwei Fakultäten beteiligt sein müssen, orientieren sich an den in der Strategie festgelegten Themenschwerpunkten. Insgesamt können von der Universität Bern drei IFK mit je CHF 1.5 Mio. pro Jahr während vier Jahren unterstützt werden. Die ersten drei Projekte, die von der Universitätsleitung bewilligt wurden, sind: "One Health: Cascading and Microbiome-Dependent Effects on Multitrophic Health"; "Religious Conflicts and Coping Strategies" sowie das Projekt "Decoding Sleep: From Neurons to Health & Mind". Mit den IKF stärkt die Universität Bern die wissenschaftliche Qualität und Aktualität der Forschung und schärft ihr Profil als forschungsintensive Hochschule.
- Die Stärkung des Medizinalstandorts schreitet weiter voran. Wichtige Projekte sind die geplanten 100 zusätzlichen Plätze für Studierende der Humanmedizin ab 1. August 2018 und der Wiederaufbau des Pharmaziestudiums. Dank einer in Aussicht gestellten Anschubfinanzierung der Regierung kann ein Zentrum für Präzisionsmedizin realisiert werden. Mit der Präzisionsmedizin sollen letzten Endes massgeschneiderte Therapien je nach Individuum möglich sein. Anfang 2017 wurde desweiteren der Grundstein für die "sitem-insel AG" gelegt, das neue, als Public-Private-Partnership mit Beteiligung der Universität angelegte Institut für translationale und unternehmerische Medizin. Das Konzept der "sitem-insel" stösst bisher bei privaten Investoren auf das erhoffte positive Echo. Nebst dem Ypsomed-Verwaltungsratspräsident Willy Michel, der CHF 50 Mio. zugunsten eines Forschungszentrums für Diabetes investieren will, beabsichtigt die CSL Behring in den Räumen der "sitem-insel" ein Entwicklungszentrum für innovative therapeutische Biologika zu eröffnen.
- Im Bereich der Chancengleichheit hat die Universität Bern weitere Massnahmen getroffen. Sie hat den universitären Aktionsplan Gleichstellung 2017-2020 eingesetzt, der sich an den Gleichstellungszielen der Strategie 2021 der Universität Bern orientiert.

[1] Es handelt sich hier um die definitiven Zahlen für das Jahr 2017 inklusive Rechnungsabgrenzungen.

Dazu gehört das Ziel einer Erhöhung des Frauenanteils auf professoraler Stufe. Die Universität Bern setzt sich für die Phase bis 2020 Zielwerte von 25% (heute 21%) bei den ordentlichen und ausserordentlichen Professuren und von 40% (heute 24%) bei den Assistenzprofessuren mit Tenure Track.

- Die universitäre Lehre befindet sich aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung im Umbruch. Dies führt in Zukunft dazu, dass sich Studentinnen und Studenten autonomer Wissen und Informationen aneignen müssen. Der Schwerpunkt der Lehre verlegt sich dabei auf die kritische Überprüfung dieser Informationsquellen. Zur Stärkung und Weiterentwicklung der Lehre vergibt die Universitätsleitung seit 2016 im Rahmen des Projekts "Förderung Innovative Lehre" (FIL) Personalpunkte an teilnehmende Institute. Dadurch erhalten Dozierende Freiräume für die Konzeption, Durchführung und Evaluation eines innovativen Lehrprojekts. Mögliche Ansätze sind etwa die Neukonzeption einer Lehrveranstaltung, die Adaptation eines Prüfungsformats, die Optimierung der Kombination von Präsenz- und Selbststudium oder die Entwicklung von E-Learning-Einheiten.
- Anfang 2017 hat die Universitätsleitung die Internationalisierungsstrategie verabschiedet. Die Erfolge der Universität sollen weltweit verstärkt kommuniziert und die Sichtbarkeit der Universität erhöht werden. Als erste Massnahme wurde im Jahr 2017 am Vizerektorat Entwicklung die erste "International Communication Officer" englischer Muttersprache angestellt.
- Bezüglich Infrastruktur war das Jahr 2017 durch grosse Baustellen und langfristige Planungen geprägt. Zu den grossen Baustellen gehörten die Umbauarbeiten im ehemaligen SBB-Gebäude an der Mittelstrasse 43, die weitgehend abgeschlossen wurden. Der Bezug des Gebäudes erfolgt noch dieses Jahr. Die Bauarbeiten am Neubau Murtenstrasse 24 für das Institut für Rechtsmedizin und die Klinische Forschung konnten nach einem Baustopp aufgrund von Problemen mit dem Grundwasser wiederaufgenommen werden. Unter der Führung der kantonalen Baudirektion laufen ferner umfassende Planungsarbeiten, um auf dem Inselareal in Zusammenhang mit der strategischen Stärkung des Medizinalstandorts Bern Neubauten zu realisieren.
- Die Universität Bern steht in finanzieller Hinsicht sehr gut da. Sie weist bei einem Gesamtertrag von CHF 874.8 Mio. einen Gesamtaufwand von CHF 823.3 Mio. aus, sodass ein Gewinn von CHF 51.5 Mio. resultiert. Dieses positive Resultat ist nicht zuletzt auf die erfolgreiche Mitteleinwerbung bei der Forschungsförderung zurückzuführen. So wuchsen allein die Einnahmen über den Schweizerischen Nationalfonds um 6% auf CHF 103.8 Mio. (Vorjahr CHF 98 Mio.). Auch bei den Grundmitteln sind die Beiträge gestiegen: Die Bundesbeiträge steigerten sich um 5%, die Erträge aus der interkantonalen Universitätsvereinbarung IUV um 3% und der Trägerbeitrag des Kantons Bern um 2%. Der Finanzierungsanteil des Kantons beträgt gemessen an der Gesamtfinanzierung 35.9% (Vorjahr 36.3%), während der Drittmittelanteil 37.4% an der Gesamtfinanzierung ausmacht (Vorjahr 30.4%). Ein Vergleich mit dem Vorjahr ist jedoch nur bedingt zulässig, da ab 2017 die Erträge aus den ständigen Dienstleistungsbetrieben vollumfänglich bei den Drittmitteln aufgeführt werden. Der Überschuss von CHF 51.5 Mio. wird nun dazu verwendet, die Finanzierung bereits beschlossener Projekte abzusichern. So werden Rückstellungen gebildet für Investitionen beim Ausbau der Humanmedizin um 100 Studienplätze, dem Vollausbau des Pharmaziestudiums, dem Aufbau des Zentrums für Präzisionsmedizin sowie für Initiativen im Bereich der Forschung, der Digitalisierung und Internationalisierung.

- Den letzten Zwischenbericht der Universität Bern zum Leistungsauftrag 2014-17 erhielt die Erziehungsdirektion im September 2017. Die Analyse des Zwischenberichts ergab, dass die Universität den ihr durch die Gesetzgebung erteilten Auftrag umfassend und in guter Qualität erfüllte. Die Ziele des Leistungsauftrags wurden grossmehrheitlich erreicht. Der direktionsübergreifende Koordinationsausschuss Controlling Hochschulen befasste sich am 24. April 2018 mit dem Geschäftsbericht der Universität Bern.

2 Rechtsgrundlagen

Art. 60 und Art. 72 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11) sowie Art. 124 Abs. 3 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV; BSG 436.111.1).

3 Antrag

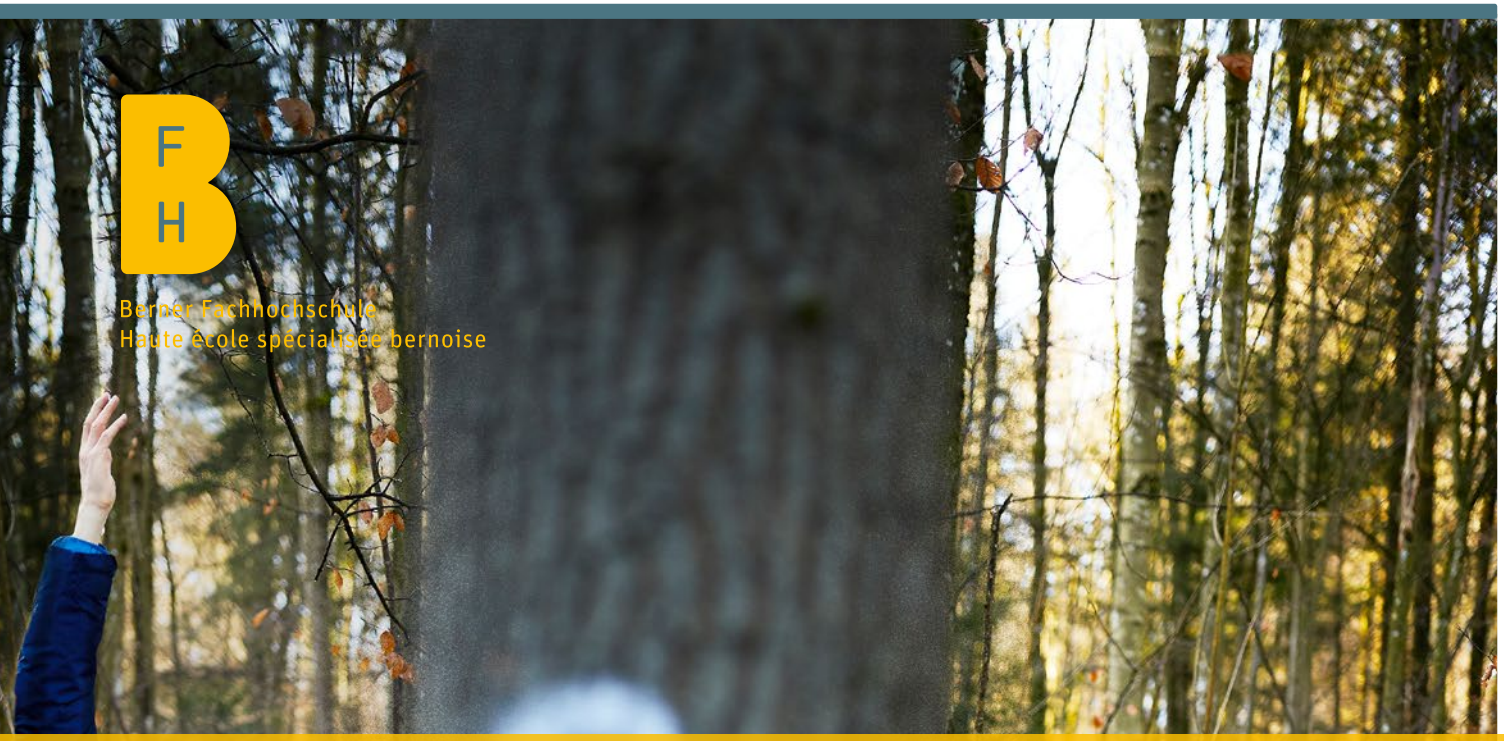
Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den Geschäftsbericht 2017 der Universität Bern zur Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat
- Erziehungsdirektion

Beilagen
- Geschäftsbericht 2017 der Universität Bern



Berner Fachhochschule
Haute école spécialisée bernoise

Zukunftsweisend
Tournée vers l'avenir



Geschäftsbericht
Rapport de gestion
2017

Fundiert, vielfältig, impulsgebend
Crédible, polyvalente, innovante

6891 Studierende in 30 Bachelor- und 22 Masterstudiengängen

2236 EMBA-, MAS-, DAS- oder CAS-Abschlüsse

486 laufende Forschungsprojekte mit regionalen, nationalen und internationalen Partnern

2418 Dozierende und Mitarbeitende, die sich tagtäglich für die Berner Fachhochschule BFH einsetzen.

Die BFH bereitet Studierende auf berufliche Tätigkeiten vor, welche wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden umsetzen oder künstlerische Gestaltungsfähigkeiten nutzen.

Die Aus- und Weiterbildungsangebote der BFH sowie ihre Forschung und Entwicklung sind praxisorientiert. Sie erfüllt ihren bildungspolitischen Auftrag als Teil der Hochschullandschaft Schweiz.

bfh.ch/bachelor
bfh.ch/master
bfh.ch/weiterbildung
bfh.ch/forschung

Eine Vielzahl an wissenschaftlichen Publikationen sind in Fachzeitschriften und -büchern, im Eigenverlag oder mit renommierten Verlagen erschienen.

bfh.ch/publikationen

Zahlreiche Studierende und Mitarbeitende haben Preise und Auszeichnungen erlangt.

bfh.ch/auszeichnungen

6891 étudiants et étudiantes inscrit-e-s dans 30 filières de bachelor et 22 filières de master

2236 diplômes EMBA, MAS, DAS ou CAS

486 projets de recherche en cours avec des partenaires régionaux, nationaux et internationaux

2418 enseignants et enseignantes, collaborateurs et collaboratrices qui s'investissent au quotidien pour la Haute école spécialisée bernoise BFH.

La BFH prépare ses étudiants et étudiantes à assumer des activités professionnelles qui font appel à des connaissances et méthodes scientifiques ou à des aptitudes créatives et artistiques.

Les offres de formation et de formation continue de la BFH, tout comme ses activités de recherche et développement, sont orientées vers la pratique. Elle remplit son mandat en tant que partie intégrante du paysage suisse des hautes écoles.

bfh.ch/bachelor
bfh.ch/master
bfh.ch/formation-continue
bfh.ch/recherche

De nombreuses publications scientifiques ont paru dans des revues et des ouvrages spécialisés, en auto-édition ou en collaboration avec des maisons d'édition réputées.

bfh.ch/publications

Un grand nombre d'étudiant-e-s et de collaborateurs et collaboratrices ont reçu des prix et des distinctions.

bfh.ch/distinctions

Titelbild | BFH-HAFL | Praktischer Unterricht mit Studierenden der Waldwissenschaften | Ittigen

Inhaltsverzeichnis
Sommaire

2 Editorial
4 Jahresbericht
10 Vizerektorat Forschung
12 BFH-Zentren
14 Vizerektorat Lehre
16 Studienangebot

Departemente
20 Architektur, Holz und Bau
22 Gesundheit
24 Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften
26 Hochschule der Künste Bern
28 Soziale Arbeit
30 Technik und Informatik
32 Wirtschaft
34 Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen EHSM

Organisation
38 Organigramm
39 Organe
41 Kommissionen, Fachstellen, Verbände

Statistische Angaben
45 Kennzahlen
46 Studierende
48 Forschung und Entwicklung
50 Mitarbeitende
51 Finanzen

53 Kontakte

2 Éditorial
4 Rapport annuel
10 Vice-rectorat Recherche
12 Centres BFH
14 Vice-rectorat Enseignement
16 Offre de formation

Départements
20 Architecture, bois et génie civil
22 Santé
24 Haute école des sciences agronomiques, forestières et alimentaires
26 Haute école des arts de Berne
28 Travail social
30 Technique et informatique
32 Gestion
34 Haute école fédérale de sport de Macolin HEFSM

Organisation
38 Organigramme
39 Organes
41 Commissions, services spécialisés, associations

Données statistiques
45 Indicateurs
46 Étudiant-e-s
48 Recherche et développement
50 Personnel
51 Finances

53 Contacts

Aufbauen und in die Zukunft investieren
Avancer et investir dans l’avenir

Das Jubiläumsjahr widmete die Berner Fachhochschule BFH nicht dem Rückblick auf Vergangenes, sondern richtete den Blick nach vorne. Sie baute neue Strukturen auf und investierte in eine erfolgreiche Zukunft.

Die Umsetzung der strategischen Entscheide stand im Berichtsjahr im Mittelpunkt der Tätigkeiten. Dazu gehörten insbesondere die Vorarbeiten für den eigenständigen Betrieb der drei Departemente Gesundheit, Soziale Arbeit und Wirtschaft ab dem 1. Januar 2018. Zudem konnte die BFH das Akkreditierungsverfahren erfolgreich abschliessen und wurde Ende September 2017 institutionell akkreditiert. Die Campusprojekte kamen dank positiven politischen Entscheiden gut voran. Es wird aber noch einige Jahre dauern, bis beide Campusbauten bezogen sind. Die Zeit bis dahin wollen wir nutzen, uns gut darauf vorbereiten und weiter an Attraktivität gewinnen.

Auch im vergangenen Berichtsjahr investierte die BFH intensiv in ihre Zukunft. «Zukunftweisend» – ein Begriff, der wie kein zweiter zu einer Hochschule passt. Denn der Fokus und das Hinarbeiten auf die Zukunft ist es, was Mitarbeitende, Dozierende und Studierende gleichermassen antreibt und eint. Schulrat, Fachhochschulleitung, Dozierende und Forschende arbeiten in ihren Bereichen an Ideen und Lösungen für die Herausforderungen von heute und morgen.

Zukunftsweisend muss die Aus- und Weiterbildung an einer Hochschule sein. Sie soll den Studierenden alle Fähigkeiten mitgeben, die vom Arbeitsmarkt gefordert werden. Ein Arbeitsmarkt, der sich und damit seine Anforderungen an die Arbeitnehmenden stetig wandelt. Deshalb gilt es, Studierende nicht nur fachlich auf ihre künftige Tätigkeit vorzubereiten. Das Studium soll sie auch befähigen, ihre Komfortzone zu verlassen und sich mit flexiblem Geist auf sich verändernde Aufgabenstellungen einzulassen.

Für eine zukunftsweisende Ausbildung sind Mitarbeitende und Dozierende von hoher Qualität von elementarer Bedeutung. Hier steht der BFH – wie den meisten Hochschulen – ein demografischer Wandel bevor. In den kommenden Jahren werden viele Mitarbeitende das Pensionsalter erreichen. Dieser Generationenwechsel muss gut vorbereitet und eng begleitet werden. Für die Dozierenden gilt es, gute Nachfolgerinnen und Nachfolger zu finden, die sowohl in der akademischen als auch in der beruflichen Welt verankert sind. Die Fähigkeit, eine enge Zusammenarbeit mit der Praxis zu leben und dauerhaft zu pflegen, wird zukünftig noch stärker als bereits heute eine Grundvoraussetzung für den Erfolg einer Fachhochschule sein.

La Haute école spécialisée bernoise BFH fêtait ses 20 ans en 2017. Loin de s’arrêter au passé, elle s’est résolument tournée vers l’avenir. L’école a mis en place de nouvelles structures et investi pour assurer son succès.

L’année sous revue a été marquée par la mise en œuvre des décisions stratégiques, avec la préparation de l’exploitation autonome des trois départements Santé, Travail social et Gestion à partir du 1er janvier 2018. Fin septembre 2017, la BFH a été accréditée en tant qu’institution au terme d’une procédure couronnée de succès. Les deux projets de campus ont également bien avancé suite aux décisions positives des autorités politiques. Il faudra néanmoins attendre encore quelques années avant l’ouverture des portes. Nous entendons profiter de cette période pour nous préparer de façon optimale à ce changement et renforcer l’attrait de l’école.

En 2017, la BFH a une nouvelle fois choisi d’investir dans son avenir. L’orientation vers l’avenir est une notion qui caractérise les hautes écoles comme nulle autre. En effet, c’est bien l’avenir qui est placé en ligne de mire et vers quoi tendent les efforts du personnel, du corps enseignant et des étudiant-e-s. Conseil de l’école, direction de la BFH, enseignant-e-s ainsi que chercheurs et chercheuses contribuent, dans leur domaine, à développer des idées et des solutions aux défis d’aujourd’hui et de demain.

Dans une haute école, la formation et la formation continue doivent être tournées vers l’avenir afin de transmettre aux étudiant-e-s les compétences recherchées sur le marché du travail. Or ce marché évolue sans cesse, de même que les exigences posées aux travailleurs. Il faut donc préparer les étudiant-e-s à leur futur champ professionnel en leur enseignant les matières choisies, mais aussi en les rendant aptes à faire preuve de souplesse et à quitter leur zone de confort pour accueillir la nouveauté.

Une formation orientée vers l’avenir requiert du personnel et des enseignant-e-s hautement qualifiés. Comme la plupart des hautes écoles, la BFH fait face au défi de la relève. Ces prochaines années en effet, un grand nombre de collaborateurs et collaboratrices partiront à la retraite. Il convient de bien préparer et gérer ce changement de génération. Dans l’enseignement, nous devrons trouver des personnes qualifiées ancrées à la fois dans l’univers académique et dans le monde professionnel. La capacité à nouer et à entretenir des liens étroits avec la pratique sera, demain plus que jamais, une condition sine qua non du succès pour les HES.



Markus Ruprecht
Schulratspräsident | Président du conseil de l'école

Wie zukunftsweisend ein Entscheid war, lässt sich oft erst im Rückblick sagen. Ich bin aber überzeugt, dass die BFH auch in weiteren 20 Jahren mit Stolz wird auf das Erreichte zurückblicken können. Der Begriff «zukunftsweisend» soll in diesem Sinn auch Leitgedanke für alle kommenden Entscheidungen sein. So werden wir die nachhaltige Entwicklung der BFH vorantreiben. Dies stets mit dem Anspruch, uns mit den Besten zu messen.

In diesem Sinn danke ich dem zurückgetretenen Vizepräsidenten Reto Steiner für sein grosses Engagement im Schulrat. Dieser übertrug das Amt neu Stefan Gelzer, der bereits seit dem Jahr 2015 dem Schulrat angehört. Als neues Mitglied des Schulrats wählte der Regierungsrat den Ständerat Werner Luginbühl.

Ein grosses Dankeschön geht an den Rektor, die Fachhochschulleitung, die Dozierenden und die Mitarbeitenden, die mit ihrem Engagement zum erfolgreichen Berichtsjahr beigetragen haben. Ich danke zudem den Behörden für die konstruktive Zusammenarbeit sowie den Verbänden und der Politik für ihre Unterstützung und das entgegengebrachte Vertrauen.

Souvent, seul le recul nous permet de juger si une décision était véritablement porteuse d'avenir. Je ne doute pas que dans 20 ans, la BFH pourra une nouvelle fois être fière du chemin parcouru. «L'orientation vers l'avenir» doit être le mot d'ordre dans toutes les décisions futures. C'est ainsi que nous assurerons le développement durable de la BFH, fidèles à l'objectif de nous mesurer aux meilleurs.

À cet égard, je tiens à remercier Reto Steiner, ancien vice-président du conseil de l'école, pour son grand engagement. Sa succession est assurée par Stefan Gelzer, membre du conseil depuis 2015. Le Conseil-exécutif a nouvellement élu le conseiller aux Etats Werner Luginbühl.

Je remercie chaleureusement le recteur, la direction de la BFH, les enseignant-e-s ainsi que les collaborateurs et collaboratrices, dont l'engagement a largement contribué au succès de l'année écoulée. J'exprime également ma reconnaissance aux autorités pour leur collaboration constructive ainsi qu'aux associations et aux acteurs politiques pour leur soutien et leur confiance.

Strategieimpulse nutzen
Concrétiser les impulsions données par la stratégie

Das Jubiläumsjahr der BFH war geprägt vom Aufbau der neuen Organisation, vom erfolgreichen Abschluss der institutionellen Akkreditierung und von den gut voranschreitenden Campus-Projekten.

L'année des 20 ans de la Haute école spécialisée bernoise BFH a été marquée par la mise en place de la nouvelle organisation, l'obtention de l'accréditation institutionnelle et l'avancement des projets de campus.

Die BFH feierte 2017 ihr 20-jähriges Bestehen. Sie entstand 1997 durch die Umbildung und den Zusammenschluss von 13 höheren Fachschulen. Die Basis für die Gründung bildete das eidgenössische Fachhochschulgesetz, das 1996 in Kraft trat. Dies mit dem Ziel, das duale Bildungssystem auf Hochschulstufe zu realisieren und den Wirtschafts- und Innovationsstandort Schweiz zu stärken.

Die BFH blickt auf 20 Jahre des Aufbaus und des Wandels zurück. Die Umsetzung der Bologna-Reform, die Kantonalisierung von mehreren Hochschulen, der Wechsel ins Beitragssystem und die Erarbeitung der neuen Strategie sind nur einige wenige Meilensteine der vergangenen Jahre.

Strategische Massnahmen

Die Umsetzung der strategischen Massnahmen bildete im Berichtsjahr einen der Schwerpunkte. Die BFH ist gut vorangekommen und schloss einige der priorisierten Massnahmen bereits erfolgreich ab. Bei den anderen Themen liegen konkrete Zwischenergebnisse vor, so dass die Umsetzung innerhalb des geplanten Zeitrahmens erfolgen kann. Zusammengefasst lässt sich sagen, dass die BFH die Impulse aus der neuen Strategie aufnehmen und produktiv umsetzen konnte.

Neue Departemente sind eigenständig

Basierend auf dem Entscheid des Schulrats im Dezember 2016 wurde das Departement Wirtschaft, Gesundheit, Soziale Arbeit WGS aufgeteilt. Die drei Departemente sind seit dem 1. Januar 2018 eigenständig unterwegs. Mit den inhaltlich fokussierten Departementen richtet sich die BFH noch konsequenter auf ihre Anspruchsgruppen aus. Bereits im Juni 2017 wählte der Schulrat die Direktoren beziehungsweise die Direktorin für die neuen Departemente: Prof. Dr. Urs Brügger für das Departement Gesundheit, Prof. Johannes Schleicher für das Departement Soziale Arbeit und Prof. Dr. Ingrid Kissling-Näf für das Departement Wirtschaft.

Vizerektorate nahmen den Betrieb auf

Die praxisorientierte Lehre und die anwendungsorientierte Forschung sind die Kernaufgaben der BFH. Um diese zu stärken, nahmen Ende des Jahres 2017 die beiden Vizerektorate Lehre und Forschung ihre Arbeit auf. Bereits im Juni 2017 wählte die BFH Prof. Wiebke Twisselmann als Vizerektorin Lehre und Prof. Dr. Corina Caduff als Vizerektorin Forschung. Die beiden Vizerektorate dienen der gezielten strategischen Weiterentwicklung bereichsübergreifender Themen und fördern die interdisziplinäre Zusammenarbeit über alle Departemente hinweg. Damit stärkt die BFH ihre Innovationskraft in den beiden Kernbereichen.

En 2017, la BFH célébrait son 20e anniversaire. Elle est née en 1997 de la réorganisation et du regroupement de 13 écoles supérieures. Sa création fait suite à l'entrée en vigueur en 1996 de la loi fédérale sur les hautes écoles spécialisées, qui avait pour objectif de concrétiser le système de formation dual au degré tertiaire et de renforcer le rôle de la Suisse comme place économique et pôle d'innovation.

Construction et mutation: tels sont les courants qui ont marqué ces deux décennies. La mise en œuvre de la réforme de Bologne, la cantonalisation de plusieurs hautes écoles, le passage au système du subventionnement et l'élaboration de la nouvelle stratégie comptent parmi les principaux jalons de l'histoire de la BFH.

Mesures stratégiques

La mise en œuvre des mesures stratégiques a constitué un dossier phare de l'année sous revue. Les travaux ont bien avancé, puisque plusieurs des mesures prioritaires sont déjà achevées. Pour les autres thèmes, les résultats intermédiaires montrent que la réalisation sera assurée dans les délais. La BFH a su tirer parti des impulsions données par la nouvelle stratégie, qu'elle a concrétisées à bon escient.

Nouveaux départements autonomes

Conformément à la décision prise par le conseil de l'école en décembre 2016, le département Gestion, santé, travail social a été scindé en trois départements, qui sont autonomes depuis le 1er janvier 2018. Ce positionnement clair au niveau des contenus permet à la BFH de mieux tenir compte encore des besoins de ses partenaires. En juin 2017 déjà, le conseil de l'école a nommé les responsables des nouveaux départements: le Prof. Urs Brügger au département Santé, le Prof. Johannes Schleicher au département Travail social et le Prof. Ingrid Kissling-Näf au département Gestion.

Entrée en fonction des vice-rectorats

Les vice-rectorats Enseignement et Recherche répondent à la volonté de consolider les missions centrales de la BFH que sont l'enseignement axé sur la pratique et la recherche orientée vers l'application. Ils ont entamé leurs activités à la fin de l'exercice. En juin 2017 déjà, la BFH a nommé le Prof. Wiebke Twisselmann vice-rectrice pour l'enseignement et le Prof. Corina Caduff vice-rectrice pour la recherche. Les vice-rectorats ont pour tâche d'assurer un développement stratégique ciblé pour les thèmes transversaux et de promouvoir la collaboration interdisciplinaire au-delà des départements. La BFH renforce ainsi sa capacité d'innovation dans ses deux domaines clés.



Prof. Dr. Herbert Binggeli
Rektor | Recteur

Institutionelle Akkreditierung

Als erste Fachhochschule mit kantonaler Trägerschaft der Schweiz hat die BFH im Herbst 2017 die institutionelle Akkreditierung auf Ebene Gesamtinstitution erreicht. Die Akkreditierung gilt für sieben Jahre und ist unter anderem Voraussetzung dafür, dass sich die BFH weiterhin Fachhochschule nennen und Diplome vergeben darf. Die institutionelle Akkreditierung wurde mit dem Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz (HFKG) im Jahr 2015 eingeführt und ersetzt die bisherige Programmakkreditierung. Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen wird sich die Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen EHSM im Zeitraum 2018 / 2019 selbstständig akkreditieren lassen.

Campus Biel / Bienne

Wichtige Entscheide fielen im Berichtsjahr zum Neubauprojekt Campus Biel / Bienne: Im Juni 2017 genehmigte der Grosse Rat des Kantons Bern einen Ausführungskredit von 233.5 Millionen Franken. Bereits Anfang des Jahres 2018 sollen die Aushubarbeiten auf dem Feldschlössli-Areal in Biel beginnen. Dies koordiniert mit archäologischen Grabungen, um Funde von prähistorischen Pfahlbauten auf dem Areal zu sichern. Der Baubeginn ist im Jahr 2019 geplant. Im Herbst 2022 werden die beiden Departemente Architektur, Holz und Bau sowie Technik und Informatik den Hochschulbetrieb im neuen Campus aufnehmen können.

Accréditation institutionnelle

La BFH a été la première HES publique de Suisse à obtenir l'accréditation en tant qu'institution à l'automne 2017. L'accréditation est valable pour sept ans. C'est une condition nécessaire pour pouvoir, entre autres, continuer d'utiliser la dénomination «haute école spécialisée» et délivrer des diplômes à ce titre. L'accréditation d'institution a été introduite en 2015 avec la loi sur l'encouragement et la coordination des hautes écoles (LEHE). Elle remplace le régime précédent, qui prévoyait une accréditation de programmes. Conformément aux bases légales, la Haute école fédérale de sport de Macolin HEFSM procédera à son accréditation de façon autonome en 2018 / 2019.

Campus Biel / Bienne

Des décisions importantes ont été prises pendant l'année sous revue: en juin 2017, le Grand Conseil du canton de Berne a approuvé un crédit de réalisation de 233.5 millions de francs pour le Campus Biel / Bienne. Les travaux d'excavation sur l'aire Feldschlössli commenceront début 2018 déjà, en coordination avec les fouilles archéologiques menées pour protéger les vestiges de sites palafittiques préhistoriques. La construction proprement dite débutera en 2019 et les départements Architecture, bois et génie civil ainsi que Technique et informatique pourront démarrer leurs activités à Bienne sur le nouveau campus à l'automne 2022.

Campus Bern

Das Bauprojekt Campus Bern kommt ebenfalls gut voran. Der Grosse Rat des Kantons Bern genehmigte im Juni 2017 den Baurechtsvertrag für die Baufelder im Weyermannshaus Ost. Wie der Neubau aussehen soll, wird wie bereits beim Campus Biel/Bienne im Rahmen eines Architekturwettbewerbs ermittelt. Der Grosse Rat genehmigte einen Kredit von 1.55 Millionen Franken für die Durchführung des Wettbewerbs. Der Campus Bern wird die Departemente Gesundheit, Soziale Arbeit und Wirtschaft, die performativen Künste der Hochschule der Künste Bern sowie Rektorat und Services unter einem Dach vereinen. Die Inbetriebnahme ist für das Jahr 2026 geplant.

TecLab Burgdorf

Für das TecLab in Burgdorf wurden im Berichtsjahr erste Arbeiten im Rahmen einer umfassenden Bedarfs- und Marktanalyse in Angriff genommen und Gespräche mit verschiedenen Anspruchsgruppen geführt. Das TecLab wird ein MINT-Labor, ein Cleantech-Zentrum und ein Zentrum für die Weiterbildung auf Tertiärstufe B umfassen. Das MINT-Labor hat zum Ziel, Kinder und Jugendliche für die Fächer Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) zu begeistern und so zur Nachwuchsförderung beizutragen. Längerfristig will das TecLab damit dem Fachkräftemangel in den technischen Berufen entgegenwirken. Zudem wird das TecLab für die Weiterbildung von Berufsleuten und die Unterstützung von Startup-Firmen im Bereich Cleantech genutzt werden.

Studienangebot wurde ausgebaut

Mit dem Herbstsemester 2017 starteten zwei neue Studiengänge. 25 Studierende nahmen den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen in Angriff. Wirtschaftsingenieurinnen und Wirtschaftsingenieure sind Spezialisten an den Schnittstellen zwischen Technik, Informatik und Wirtschaft. Der Studiengang fokussiert auf neue Technologien, Wertschöpfungsnetzwerke und Geschäftsmodelle.

Den Masterstudiengang Hebamme bietet die BFH in Kooperation mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW an. Der konsekutive Master stellt das Weiterentwickeln der perinatalen Gesundheitsversorgung und das Mitgestalten von innovativen familienorientierten Versorgungsmodellen ins Zentrum.

Neues in der Weiterbildung

Die BFH lancierte 2017 erfolgreich mehrere neue Weiterbildungsangebote. Darunter auch Kooperationsprogramme wie das CAS Sporternährung der Gesundheit und der EHSM. Interdisziplinäre Arbeit zu unterstützen, ist auch eines der Ziele des neu aufgelegten Förderprogramms der Weiterbildung. Mit einem Umsatzanteil von 1 Prozent investiert dieses ab 2018 in innovative Weiterbildungsideen.

Campus Berne

Le dossier du Campus Berne a lui aussi progressé, puisque le Grand Conseil a approuvé en juin 2017 le contrat de droit de superficie pour les lots du site de Weyermannshaus Est. Comme pour le Campus Biel/Bienne, le visage de la nouvelle construction sera choisi sur la base d'un concours d'architecture. Le Grand Conseil a accepté à cet effet un crédit de 1.55 million de francs. Le Campus Berne réunira sous le même toit les départements Santé, Travail social et Gestion, les arts de la scène de la Haute école des arts de Berne ainsi que le rectorat et les Services. Son ouverture est prévue pour 2026.

TecLab Berthoud

De premiers travaux ont été lancés dans le cadre d'une analyse complète des besoins et du marché et des entretiens ont été menés avec divers partenaires. Le TecLab comprendra un laboratoire STIM, un centre Cleantech et un centre de formation continue au degré tertiaire B. Le laboratoire STIM aura pour objectif d'éveiller l'intérêt des enfants et des adolescents pour les sciences expérimentales, la technique, l'informatique et les mathématiques (STIM). En participant à la promotion de la relève, le TecLab entend contribuer à terme à combler la pénurie de personnel qualifié dans les métiers techniques. La formation continue des professionnels et le soutien aux start-up dans le domaine des écotechnologies feront aussi partie de ses missions.

Une offre d'études élargie

La filière de bachelor en ingénierie de gestion a démarré au semestre d'automne avec 25 étudiant-e-s. Les ingénieur-e-s de gestion sont des spécialistes exerçant leurs compétences au carrefour de la technique, de l'informatique et de l'économie. Ce cursus met l'accent sur les nouvelles technologies, les réseaux de création de valeur et les modèles commerciaux.

La BFH propose également le nouveau master de sage-femme en coopération avec la Haute école zurichoise des sciences appliquées (ZHAW). Ce programme s'attache en particulier à optimiser la qualité des soins de santé périnataux et à soutenir la conception de modèles de soins innovants et orientés vers la famille.

Nouveautés dans la formation continue

En 2017, la BFH a lancé de nouvelles offres de formation continue. Certaines d'entre elles sont issues de coopérations, comme le CAS Sporternährung, conçu par le département Santé et la HEFSM. La promotion de l'interdisciplinarité fait partie des objectifs du nouveau programme d'encouragement de la BFH. L'école y consacrera 1 pour cent de ses revenus afin de financer dès 2018 des idées novatrices dans la formation continue.

Nachhaltigkeitstag 2017
Am 6. April 2017 fand der erste gemeinsame Nachhaltigkeitstag der BFH, der Universität Bern und der Pädagogischen Hochschule Bern statt. Die Tagung im Hochschulzentrum vonRoll machte aktuelle Themen im Bereich Nachhaltigkeit aus Lehre, Forschung und Betrieb der Berner Hochschulen sichtbar und bot eine Plattform zum Vernetzen und zum Schaffen von Synergien. Über 300 Personen informierten sich an Referaten, Podiumsdiskussionen und Workshops über die Arbeit der Hochschulen im Bereich Nachhaltigkeit.

BFH-weite Personalpolitik verabschiedet
Bereits Anfang des Jahres 2017 konnte die neue BFH-weite Personalpolitik von der Fachhochschulleitung verabschiedet werden. Diese hält die wesentlichen Grundsätze der BFH in Bezug auf die Personalstruktur, die Personalentwicklung sowie die Führungskultur fest. Basierend auf der Personalpolitik wurden weitere Massnahmen wie zum Beispiel die Erarbeitung eines Personalentwicklungskonzepts angegangen.

Neue Leitung der EHSM
Bei der EHSM findet zum Jahreswechsel eine Stabübergabe statt: Prof. Walter Mengisen übergibt die operative Leitung an seinen bisherigen Stellvertreter Dr. Urs Mäder. Er wird den neuen Rektor jedoch als Co-Rektor unterstützen und bleibt weiterhin stellvertretender Direktor des Bundesamts für Sport BASPO.

Schwerpunkte 2018: Standortkonzentration, Synergien und Organisation
Die Standortkonzentration wird weiterhin zu den prägenden Themen für die BFH gehören. Dies einerseits aufgrund der beginnenden Aushubarbeiten in Biel und andererseits durch den Architekturwettbewerb für den Campus Bern. Zudem wird im Rahmen eines Projekts gezielt erarbeitet, welche inhaltlichen und betrieblichen Synergien die beiden Departemente Architektur, Holz und Bau sowie Technik und Informatik im gemeinsamen Campus Biel / Bienne nutzen können. Wenn möglich, sollen hier Massnahmen bereits vor dem Campusbezug umgesetzt werden. Ein weiteres Projekt widmet sich der Binnenorganisation, die entsprechend dem strategischen Ziel «Einheit und Vielfalt als Mehrwert» überprüft werden soll.

Dank an Mitarbeitende und Partner
Die Umsetzung der strategischen Massnahmen, der Aufbau der neuen Organisation und die Arbeiten im Rahmen der institutionellen Akkreditierung forderten von unseren Mitarbeitenden einen zusätzlichen Effort. Wir bedanken uns herzlich für das grosse Engagement und die konstruktive Mitarbeit. Wir freuen uns, gemeinsam die nächsten 20 Jahre der BFH zu gestalten.

Ein grosses Dankeschön geht an unsere Partner aus Wirtschaft, Politik, Verwaltung und Kultur. Ihre Unterstützung und die gute Zusammenarbeit sind für die BFH wichtig und wertvoll. Weiter danken wir unserem Schulratspräsidenten Markus Ruprecht und allen Mitgliedern des Schulrats für die fruchtbare Zusammenarbeit.

Journée de la durabilité 2017
La première Journée de la durabilité organisée conjointement par la BFH, l'Université de Berne et la Haute école pédagogique germanophone PHBern s'est tenue le 6 avril 2017 au Centre universitaire vonRoll. Elle a permis d'aborder des thèmes liés à la durabilité dans l'enseignement, la recherche et le fonctionnement des hautes écoles bernoises et offert une plateforme pour le réseautage et la création de synergies. Plus de 300 personnes ont suivi les exposés, les tables rondes et les ateliers sur la durabilité et se sont informées sur le travail accompli par les hautes écoles dans ce domaine.

Politique du personnel à l'échelle de la BFH
Début 2017 déjà, la direction de la BFH a adopté la nouvelle politique du personnel applicable à toute l'école. Ce document réunit les principes essentiels concernant la structure et le développement du personnel ainsi que la culture de direction à la BFH. Sur la base de ces dispositions, l'école a notamment décidé d'élaborer un concept pour le développement du personnel.

Nouvelle direction à la HEFSM
À la fin de l'exercice sous revue, le Prof. Walter Mengisen a remis la direction opérationnelle de la HEFSM à son suppléant le Dr Urs Mäder. Il continuera d'être présent en tant que co-recteur, apportant son appui au nouveau recteur, et conserve sa fonction de directeur suppléant de l'Office fédéral du sport OFSPO.

Points forts 2018: concentration des sites, synergies et organisation
La concentration des sites continuera de figurer parmi les thèmes phares en 2018 avec le début des travaux d'excavation à Bienne et l'ouverture du concours d'architecture pour le Campus Berne. Un projet a par ailleurs été lancé pour examiner les synergies potentielles aux plans des contenus et de l'exploitation entre les départements Architecture, bois et génie civil et Technique et informatique sur le Campus Biel / Bienne. Des mesures devraient être mises en œuvre avant même l'installation sur le nouveau campus. Un autre projet concerne l'organisation interne de la BFH, qui fait l'objet d'un réexamen à la lumière de l'objectif stratégique «L'unité et la diversité, sources de valeur ajoutée».

Merci aux membres du personnel et aux partenaires
La réalisation des mesures stratégiques, la nouvelle organisation et les travaux en vue de l'accréditation institutionnelle ont exigé un effort supplémentaire de la part de nos collaborateurs et collaboratrices. Nous leur exprimons nos vifs remerciements pour leur engagement et leur participation positive et nous réjouissons de tracer ensemble le chemin de la BFH ces 20 prochaines années.

Notre reconnaissance va également à nos partenaires dans l'économie, la politique, l'administration et la culture, dont le soutien et la coopération sont des plus précieux pour la BFH. Nous tenons enfin à remercier les membres du conseil de l'école et leur président, Markus Ruprecht, pour leur collaboration constructive.














MARMORAN

















Impulse geben
Donner des impulsions



Prof. Dr. Corina Caduff
Vizerektorin Forschung | Vice-rectrice Recherche

Von Beginn an hat die BFH die Forschung strategisch aufgebaut und positioniert. Das neue Vizerektorat wird die weitere Entwicklung prägen.

Seit Gründung der BFH ist die angewandte Forschung und Entwicklung in ihrem Leistungsauftrag verankert. Neben dem Auf- und Ausbau der Forschung in den Departementen prägten gezielte Schwerpunktsetzungen die vergangenen Jahre. Dazu zählt die Förderung von Synergien in der departementsübergreifenden F+E-Zusammenarbeit oder die Profilierung in bestimmten Themenbereichen, die mit der Einrichtung der BFH-Zentren realisiert wurde.

Das neue Vizerektorat Forschung wird darauf aufbauen, die Forschung entlang der strategischen Ziele der BFH weiterentwickeln und Impulse für weitere Innovationen geben. Zudem wird es Schwerpunkte setzen, unter anderem bei der Visibility der BFH-Forschung, der Diversity beim Forschungspersonal und als Forschungsgegenstand sowie bei Open Science. Das Vizerektorat wird die Verbindung zwischen Forschung und Lehre weiter stärken.

Per Dezember 2017 nahm die neue Vizerektorin Prof. Dr. Corina Caduff ihre Tätigkeit auf. Sie verfügt über langjährige Erfahrung in der Forschung, auch in Leitungsfunktionen. Von 2004 bis 2017 wirkte Caduff als Professorin an der Zürcher Hochschule der Künste ZHdK, wo sie bis Ende 2016 die departementsübergreifende Plattform für Transdisziplinarität Z+ leitete. Die Literatur- und Kulturwissenschaftlerin promovierte an der Universität Zürich und habilitierte an der Technischen Universität Berlin. Sie war von 2011 bis 2017 Mitglied des Forschungsrats des Schweizerischen Nationalfonds SNF.

Mit ihrem Amt übernahm Prof. Dr. Corina Caduff auch das Präsidium der BFH-Forschungskommission. Ins Vizerektorat neu integriert wird das Euresearch-Büro der BFH. Die Vizerektorin hat Sitz und Stimme in der Fachhochschulleitung. In einem Teilpensum geht sie weiterhin eigener Forschungstätigkeit an der Hochschule der Künste Bern nach.

Dès sa création, la BFH s'est attachée à développer stratégiquement la recherche. Les évolutions à venir porteront l'empreinte du nouveau vice-rectorat.

Le secteur Ra+D a toujours fait partie du mandat de prestations de la BFH. Ces dernières années ont été marquées par le développement de la recherche dans les départements et la constitution ciblée de points forts. En témoignent la promotion des synergies dans la collaboration interdépartementale et la création des Centres BFH permettant à l'école de se profiler sur des thèmes définis.

Le vice-rectorat Recherche prendra appui sur ces réalisations. Il développera la recherche selon les objectifs stratégiques de la BFH tout en donnant des impulsions pour continuer d'innover. Il fixera aussi des axes prioritaires, tels que la visibilité de la recherche à la BFH, la diversité – dans les équipes de recherche, mais aussi comme sujet d'étude – et le mouvement «open science». Le vice-rectorat aura par ailleurs comme objectif de renforcer les liens entre la recherche et l'enseignement.

En décembre 2017, le Prof. Corina Caduff a pris la tête du vice-rectorat. Elle possède une solide expérience dans la recherche, y compris à des fonctions de direction. Entre 2004 et 2017, elle a enseigné à la Haute école des arts de Zurich ZHdK, où elle a dirigé, jusqu'à fin 2016, la plateforme supradépartementale Z+ pour la transdisciplinarité. Spécialiste en littérature et sciences culturelles, elle a obtenu son doctorat à l'Université de Zurich et son habilitation à l'Université technique de Berlin. Entre 2011 et 2017, elle a fait partie du conseil de la recherche du Fonds national suisse FNS.

La vice-rectrice est membre de la direction de la BFH et préside la commission de la recherche. Le bureau Euresearch de la BFH a été intégré dans le vice-rectorat. Le Prof. Corina Caduff poursuivra des activités de recherche en travaillant à temps partiel à la Haute école des arts de Berne.



BFH-TI | Bauarbeiten am E-Dumper | Lommis

BFH-Zentren – zukunftsfähige Ansätze
Centres BFH – approches prometteuses

Die BFH-Zentren haben ihre Tätigkeit weiter intensiviert. Ihre Schwerpunkte orientieren sich an den Bedürfnissen ihrer Partner.

Im zweiten respektive dritten Jahr ihres Bestehens haben die sieben BFH-Zentren ihre Tätigkeit in der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung weiter intensiviert. Im Sinne der Praxisnähe lag dabei ein besonderes Augenmerk auf den Bedürfnissen der Partnerinnen und Partner aus Wirtschaft, Wissenschaft, Politik, Verwaltung und Kultur. Für diese entwickeln die BFH-Zentren zukunftsweisende Lösungen für aktuelle und kommende Herausforderungen.

Durch die Bündelung von Kräften ermöglichten die BFH-Zentren weitere innovative Forschungsvorhaben, insbesondere auch im Bereich der besonders anwendungsorientierten KTI-Projekte. Dabei sind es immer wieder interdisziplinäre Ansätze, die einen besonders grossen Mehrwert für die Praxis ergeben. Die BFH-Zentren bieten ihren Partnern verschiedenste Kompetenzen aus einer Hand.

Mithilfe von Kongressen, Tagungen und weiteren Anlässen trugen die BFH-Zentren auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene zur Vernetzung und zum Wissenstransfer zwischen Forschenden, mit der Praxis und auch mit weiteren Teilen der interessierten Öffentlichkeit bei. Nicht zuletzt wurden die BFH-Zentren auch in der Veranstaltungsreihe «20 Jahre BFH» sichtbar und leisteten einen Beitrag zur Profilierung der BFH in den definierten Schwerpunktthemen.

Das BFH-Zentrum **Arts in Context** arbeitet in einer Projektreihe mit dem Inselspital an der Zukunft des Spitals. Dem «Health Care Communication Design» geht es um die evidenzbasierte Gestaltung von Informationssystemen, Gesundheitsbauten und visuellen Helfern im Spitalalltag. Mitarbeitende und Patienten profitieren dabei ganz unmittelbar von der interdisziplinären Forschung der BFH. Dem Inselspital versprechen die scheinbar «weichen» Faktoren einen echten ökonomischen und ökologischen Vorteil.

Das BFH-Zentrum **Digital Society** konnte trotz grosser Konkurrenz die BFH im nationalen Digitalisierungsdiskurs erfolgreich positionieren, beispielsweise mit Forschungsprojekten zur E-ID und zu Big Data im Gesundheitswesen. Es konnte dabei sein Netzwerk in der Forschung und zur Politik stärken und bei der Wahrnehmung im Ausland erste Erfolge erzielen. Dies zeigt sich an der steigenden Zahl von externen Anfragen und an der wachsenden Zahl von öffentlichen Auftritten, Interviews und Medienberichten.

Les Centres BFH ont continué d'intensifier leur activité, orientant leurs points forts sur les besoins de leurs partenaires.

Au cours de leur deuxième ou troisième année d'existence, les sept Centres BFH ont continué d'intensifier leur activité dans la recherche appliquée et le développement. Soucieux de proximité avec la pratique, ils ont focalisé leur attention sur les besoins de leurs partenaires économiques, scientifiques, politiques, administratifs et culturels, développant des solutions prometteuses pour répondre aux défis actuels et futurs.

Le regroupement des forces leur a permis de réaliser des projets de recherche novateurs, notamment avec la CTI, dont la vocation est surtout axée vers l'application. L'approche interdisciplinaire des Centres BFH apporte une valeur ajoutée particulièrement importante pour la pratique. Leurs partenaires trouvent auprès d'eux une multiplicité de compétences chez un seul acteur.

Par des congrès, colloques et autres événements, les Centres BFH ont favorisé les liens et le transfert de savoir entre équipes de recherche, avec la pratique et avec le public, à l'échelle nationale comme internationale. Très actifs dans les manifestations célébrant les 20 ans de la BFH, ils ont contribué à profiler l'école dans les axes prioritaires définis.

Le Centre BFH **Arts in Context** collabore avec l'Hôpital de l'Île à divers projets autour de l'avenir de l'établissement. Le domaine «Health Care Communication Design» s'occupe de conception fondée sur des données probantes pour les bâtiments, les systèmes d'information et les aides visuelles dans le quotidien hospitalier. Membres du personnel et patients bénéficient ainsi directement de la recherche interdisciplinaire menée par la BFH. Ces facteurs apparemment «intangibles» apportent à l'Hôpital de l'Île des avantages économiques et écologiques réels.

Malgré une forte concurrence, le Centre BFH **Digital Society** a positionné la BFH dans le débat national sur la digitalisation, notamment par des projets de recherche sur l'E-ID et le Big Data dans le domaine sanitaire. Il a par là renforcé son réseau dans la recherche et la politique et accru sa notoriété à l'international. Cette avancée se traduit par une hausse des mandats externes et par des apparitions publiques, interviews et articles dans les médias.

Das BFH-CSEM-Zentrum **Energiespeicherung** trat Anfang Jahr dem Kompetenznetzwerk Lithium-Ionen-Batterien (KLiB) bei. Im Prosumer-Lab, der Testumgebung für intelligente Gebäude, wurden erste Tests erfolgreich durchgeführt. Die Testplattform des Batterie-Management-Systems «Hardware in the Loop» (BMS HIL) wurde implementiert und erste Kunden wurden für Tests gewonnen. Beim E-Dumper, dem grössten Elektro-Pneufahrzeug, war das Zentrum massgeblich an der Entwicklung der Speicherlösung beteiligt.

Das BFH-Zentrum **Holz – Ressource und Werkstoff** startete 2017 die Initiative Wald & Holz 4.0, um Unternehmen im digitalen Wandel zu begleiten. Die Initiative hat zum Ziel, die Branche durch die Nutzung von digitalen Chancen zu stärken. Daneben hat der Ansatz der ganzheitlichen Betrachtung über die Wertschöpfungskette Holz die Akquisition von neuen Projekten ermöglicht. Dies beispielsweise bei der stofflichen Nutzung von Inhalts- und Reststoffen aus der Forst- und Sägeindustrie.

Das BFH-Zentrum **Nahrungsmittelsysteme** unterstützte vier interdisziplinäre Projekte mit Anschubfinanzierung. Ein Projekt befasst sich mit dem innovativen Konzept der Permakultur, das nachhaltige Kreisläufe in der Nahrungsmittelwertschöpfungskette anstrebt. Durch die Entwicklung eines angewandten Forschungsprogramms und die Anlage eines Permakultur-Lehrgartens werden Forschung und Wissenstransfer effizient kombiniert. Zum Wissenstransfer trug auch eine Veranstaltungsreihe zu Big Data bei.

Das BFH-Zentrum **Soziale Sicherheit** beteiligte sich an der Gründung des Netzwerks «Alter(n) in der Gesellschaft – AGE-NT», das im Auftrag von swissuniversities die Forschung zum Thema Alter in nachhaltige Strukturen für Wissenschaft und Praxis überführt. Im Schwerpunkt «Modelle für den Arbeitsmarkt 45+» erarbeitet die BFH anhand von Modellversuchen empirische Grundlagen und Handlungsansätze, welche die Anliegen von Angestellten, Unternehmen und Gesellschaft berücksichtigen.

Das BFH-Zentrum **Technologien in Sport und Medizin** baute die duale Strategie des Praxisbezuges mittels angewandter Forschung durch KTI- und thematischer Akzente mit SNF-Projekten aus. Im Programm «Optische Kohärenz Tomographie (OCT)» wurde die Finanzierung dreier neuer Projekte mit nationaler und internationaler Industriebeteiligung erreicht, die Zusammenarbeit mit Spitälern wurde weiter etabliert – das entwickelte «Dual Wavelength OCT»-Gerät wird in einer Patientenstudie in London eingesetzt.

En début d'année, le Centre BFH-CSEM **Stockage d'énergie** a rejoint le Réseau de compétence pour des batteries lithium-ion (KLiB). Il a réussi de premiers essais dans le Prosumer-Lab, un environnement test pour des bâtiments intelligents. Il a mis sur pied la plateforme test du système de gestion des batteries «Hardware-in-the-Loop» (BMS HIL) et accueilli de premiers clients. Le centre a joué un rôle majeur dans la résolution du stockage d'énergie pour l'E-Dumper, la plus grosse machine de chantier à propulsion électrique.

Le Centre BFH **Bois – ressource et matériau** a lancé en 2017 l'initiative Forêt et bois 4.0 pour aider les entreprises à réaliser leur transformation digitale et renforcer la branche en l'incitant à miser sur le numérique. Son approche globale de la chaîne de création de valeur a permis l'acquisition de nouveaux projets. L'un d'eux concerne l'utilisation de composants et de résidus de l'industrie du bois.

Le Centre BFH **Systèmes agroalimentaires** a soutenu quatre projets interdisciplinaires bénéficiant d'un financement de départ. L'un est axé sur la permaculture, qui favorise la durabilité dans la production alimentaire. Le développement d'un programme de recherche appliquée et la création d'un jardin potager didactique cultivé selon les principes de la permaculture permettent d'associer recherche et transfert de savoir. Plusieurs manifestations autour du Big Data ont aussi contribué au transfert de savoir.

Le Centre BFH **Sécurité sociale** a participé à la création du réseau «Alter(n) in der Gesellschaft – AGE-NT» qui, sur mandat de swissuniversities, vise à transposer les résultats de la recherche sur le thème de la vieillesse dans des structures durables pour la science et la pratique. Dans l'axe prioritaire des modèles pour le marché du travail «45+», la BFH a élaboré des bases empiriques et des approches qui tiennent compte des préoccupations des employés, des entreprises et de la société.

Le Centre BFH **Technologies en sport et médecine** a étendu sa stratégie duale marquée d'un côté par la recherche appliquée en lien avec la CTI et de l'autre par les accents thématiques, en coopération avec le FNS. Dans le cadre du programme «Tomographie par cohérence optique (TCO)», trois nouveaux projets auxquels ont participé l'industrie nationale et internationale ont pu être financés et la collaboration avec les hôpitaux a été consolidée – l'appareil «dual wavelength OCT» est utilisé dans le cadre d'une étude avec des patients à Londres.

Kernauftrag stärken
Renforcer le mandat principal



Prof. Wiebke Twisselmann
Vizerektorin Lehre | Vice-rectrice Enseignement

Die praxisorientierte, forschungsbasierte Lehre ist der Kernauftrag der BFH. Das neue Vizerektorat Lehre wird die Umsetzung der BFH-Strategie in diesem Bereich vorantreiben.

Durch das neue Vizerektorat wird der Leistungsbereich Lehre gestärkt. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit und bereichsübergreifende Themen im Zusammenhang mit Bachelor- und Masterstudiengängen sollen künftig noch stärker koordiniert und effizient verfolgt werden. Das Vizerektorat ist zuständig für die Evaluation der Studiengänge. Nicht zuletzt soll es auch Innovationen in der Lehre fördern.

Im November 2017 trat Vizerektorin Prof. Wiebke Twisselmann ihr Amt an. Aus eigener, langjähriger Tätigkeit in der BFH-Lehre kennt sie die Praxis der Dozierenden ebenso wie die Arbeit mit den Studierenden als wichtige Anspruchsgruppe des Vizerektorats. Ab 2007 zeichnete Twisselmann für das Kooperationsmanagement und die Studiengangleitung des konsekutiven Masters in Sozialer Arbeit (eine Kooperation von BFH, HSLU, FHSG, ZHAW) verantwortlich.

Nach dem Lizenziat in Sozialpsychologie und einem Master in Organisationsentwicklung war Prof. Wiebke Twisselmann mehr als zehn Jahre an der Universität Zürich im Institut für Sozial- und Präventivmedizin als Projektleiterin tätig, danach als Bereichsleiterin und Mitglied der Geschäftsleitung bei der Krebsliga Schweiz.

Die Vizerektorin ist stimmberechtigtes Mitglied der Fachhochschulleitung. Sie steht der Kommission Lehre vor und führt die Geschäftsstelle Lehre. In das Vizerektorat integriert sind die Fachstelle Hochschuldidaktik und E-Learning sowie das Team Immatrikulation + Statistik der Studierendenadministration. Dies gewährleistet, dass auch die Didaktik und administrative Belange des Studienbetriebs in eine integrale Sicht der Lehre einfliessen. Die Geschäftsstelle Weiterbildung ist dem Vizerektorat angegliedert.

L'enseignement fondé sur la recherche et orienté vers la pratique constitue le mandat principal de la BFH. Le nouveau vice-rectorat Enseignement concrétisera la mise en œuvre de la stratégie de la BFH dans ce domaine.

Le nouveau vice-rectorat renforcera le domaine de prestations enseignement. Il améliorera la coordination et la collaboration interdisciplinaires et favorisera l'intégration de thèmes transversaux dans les programmes de bachelor et de master. Il sera compétent pour l'évaluation des filières et une part importante de ses tâches consistera à promouvoir l'innovation dans l'enseignement.

En novembre 2017, le Prof. Wiebke Twisselmann a pris ses fonctions de vice-rectrice. De par ses longues années d'enseignement au sein de la BFH, elle connaît aussi bien le travail des enseignant-e-s que les attentes des étudiant-e-s, interlocuteurs majeurs du vice-rectorat. Depuis 2007, elle assurait la gestion et la direction du master consécutif en travail social (proposé en coopération avec les HES de LU, SG et ZH).

Après une licence en psychologie sociale et un master en développement des organisations, le Prof. Wiebke Twisselmann a été durant plus de dix ans cheffe de projet à l'Institut de médecine sociale et préventive de l'Université de Zurich, puis responsable de domaine et membre de la direction de la Ligue suisse contre le cancer.

La vice-rectrice est membre de la direction de la BFH. Elle préside la commission de l'enseignement et dirige le secrétariat Enseignement. Au vice-rectorat sont rattachés le secrétariat Formation continue ainsi que le Service spécialisé Didactique universitaire et e-learning et l'équipe Immatriculation + Statistique. Cette structure garantit que la didactique et les aspects administratifs de la gestion des étudiant-e-s seront intégrés dans une conception globale de l'enseignement.



BFH-AHB | Student des Bachelors Holztechnik im Praktikum bei der Firma Güdel AG | Langenthal

Das Studienangebot
L'offre de formation

16 Die BFH bietet 30 Bachelor- und 22 Masterstudiengänge an. Acht Departemente unter sich vereint, kann die BFH von Maschinentechnik bis Musikpädagogik ein breit gefächertes Studienangebot vorweisen. Wer an der BFH studiert, kann dies praxisnah, interdisziplinär und in einem internationalen Kontext tun. Viele Studiengänge können zudem auch in Teilzeit oder berufsbegleitend absolviert werden. Standorte sind Bern, Biel, Burgdorf, Zollikofen und Magglingen.

La BFH propose 30 filières de bachelor et 22 filières de master. Réunissant huit départements, la BFH peut se prévaloir d'un vaste choix de disciplines, allant de la mécanique à la musique. Les étudiant-e-s qui choisissent la BFH peuvent suivre un cursus axé sur la pratique et l'interdisciplinarité, dans un contexte international. Plusieurs filières permettent des études à temps partiel ou en cours d'emploi. La BFH est répartie sur les sites de Berne, Bienne, Berthoud, Zollikofen et Macolin.

Bachelorstudiengänge

Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften:
- **Agronomie**
- **Food Science & Management** (Lebensmitteltechnologie)
- **Waldwissenschaften**

Architektur, Holz und Bau:
- **Architektur**
- **Bauingenieurwesen**
- **Holztechnik**

Design, Musik, Theater und andere Künste:
- **Fine Arts**
- **Konservierung**
- **Literarisches Schreiben**
- **Multimedia Production**
  Kooperation: Hochschule für Technik und Wirtschaft HTW Chur.
- **Musik**
- **Musik und Bewegung / Rhythmik**
- **Theater**
- **Vermittlung in Kunst und Design**
- **Visuelle Kommunikation**

Gesundheit:
- **Ernährung und Diätetik**
- **Hebamme**
- **Pflege**
- **Physiotherapie**

Soziale Arbeit:
- **Soziale Arbeit**

Sport:
- **Sport**

Technik und Informatik:
- **Automobiltechnik**
- **Elektrotechnik und Informationstechnologie**
- **Informatik**
- **Maschinentechnik**
- **Medizininformatik**
- **Mikro- und Medizintechnik**
- **Wirtschaftsingenieurwesen**

Wirtschaft:
- **Betriebsökonomie** (Business Administration)
- **Wirtschaftsinformatik**

Filières de bachelor

Sciences agronomiques, forestières et alimentaires:
- **Agronomie**
- **Food Science & Management** (technologie alimentaire)
- **Sciences forestières**

Architecture, bois et génie civil:
- **Architecture**
- **Génie civil**
- **Technique du bois**

Design, musique, arts de la scène et autres arts:
- **Arts visuels**
- **Conservation**
- **Écriture littéraire**
- **Multimedia Production**
  Coopération: Haute école technique et économique de Coire (HTW Chur).
- **Musique**
- **Musique et mouvement / Rythmique**
- **Théâtre**
- **Médiation culturelle**
- **Communication visuelle**

Santé:
- **Nutrition et diététique**
- **Sage-femme**
- **Soins infirmiers**
- **Physiothérapie**

Travail social:
- **Travail social**

Sport:
- **Sport**

Technique et informatique:
- **Technique automobile**
- **Génie électrique et technologie de l'information**
- **Informatique**
- **Mécanique**
- **Informatique médicale**
- **Microtechnique et technique médicale**
- **Ingénierie de gestion**

Gestion:
- **Économie d'entreprise** (Business Administration)
- **Informatique de gestion**

Masterstudiengänge

Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften:
- **Life Sciences – Agricultural and Forest Sciences**
  Kooperation: Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW, Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW, Fachhochschule Westschweiz HES-SO.
- **Life Sciences – Food, Nutrition and Health**
  Kooperation: Fachhochschule Westschweiz HES-SO, Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW.

Filières de master

Sciences agronomiques, forestières et alimentaires:
- **Life Sciences – Agricultural and Forest Sciences**
  Coopération: Haute école zurichoise des sciences appliquées ZHAW, Haute école spécialisée du Nord-Ouest de la Suisse FHNW, Haute école spécialisée de Suisse occidentale HES-SO.
- **Life Sciences – Food, Nutrition and Health**
  Coopération: Haute école spécialisée de Suisse occidentale HES-SO, Haute école spécialisée du Nord-Ouest de la Suisse FHNW, Haute école zurichoise des sciences appliquées ZHAW.

Architektur, Holz und Bau:
– **Architecture**
Kooperation: Hochschule für Technik und Architektur Freiburg HTA-FR, Haute école du paysage, d'ingénierie et d'architecture de Genève.
– **Engineering (MSE)**
Kooperation: sämtliche sieben Schweizer Fachhochschulen (technische Fachbereiche).
– **Wood Technology**
Kooperation: Hochschule für angewandte Wissenschaften, Fachhochschule Rosenheim, Deutschland.

Design, Musik, Theater und andere Künste:
– **Art Education**
Kooperation: Universität Bern, Pädagogische Hochschule Bern, Netzwerk der Deutschschweizer Masterausbildungen in Art Education.
– **Design**
Kooperation: Junior Design Research Conference Board.
– **Composition and Theory**
Kooperation: Zürcher Hochschule der Künste ZHdK.
– **Conservation-Restoration**
Kooperation: Swiss Conservation-Restoration Campus CRC (Haute école de conservation-restauration Arc Neuchâtel, Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana SUPSI, Hochschule der Künste Bern, Abegg-Stiftung Riggisberg).
– **Contemporary Arts Practice**
Kooperation: Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW, Netzwerk der Master of Fine Arts Switzerland.
– **Music Pedagogy**
Kooperation: Universität Bern, Pädagogische Hochschule Bern.
– **Music Performance**
Kooperation: diverse Hochschulen im In- und Ausland.
– **Specialized Music Performance**
Kooperation: alle Schweizer Musikhochschulen, mehrere Orchester und Theater.
– **Theater**
Kooperation: Master-Campus-Theater-CH (Schweizer Theaterhochschulen in Lausanne, Verscio und Zürich), ausserdem Zusammenarbeit mit Hochschulen im europäischen und aussereuropäischen Raum.

Gesundheit:
– **Midwifery**
Kooperation: Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW.
– **Life Sciences – Food, Nutrition and Health**
Kooperation: Fachhochschule Westschweiz HES-SO, Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW.
– **Nursing** (Pflege)
Kooperation: FHS St.Gallen – Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW.
– **Physiotherapy**
Kooperation: Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW.

Soziale Arbeit:
– **Social Work**
Kooperation: Hochschule Luzern HSLU, FHS St.Gallen – Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW.

Sport:
– **Sports** (Vertiefung Spitzensport)
– **Sport Sciences** (Vertiefung Unterricht/Gesundheit und Forschung)
Kooperation: Universität Freiburg.

Technik und Informatik:
– **Biomedical Engineering**
Kooperation: Medizinische Fakultät der Universität Bern.
– **Engineering (MSE)**
Kooperation: sämtliche sieben Schweizer Fachhochschulen (technische Bereiche).

Wirtschaft:
– **Business Administration**
Kooperation: FHS St.Gallen – Hochschule für Angewandte Wissenschaften.
– **Business Information Technology** (Wirtschaftsinformatik)
Kooperation: Hochschule Luzern HSLU, FHS St.Gallen – Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW.

Architecture, bois et génie civil:
– **Architecture**
Coopération: École d'ingénieurs et d'architectes de Fribourg EIA-FR, Haute école du paysage, d'ingénierie et d'architecture de Genève.
– **Engineering (MSE)**
Coopération: ensemble des sept hautes écoles spécialisées suisses (divisions techniques).
– **Wood Technology**
Coopération: Haute école des sciences appliquées, HES de Rosenheim, Allemagne.

Design, musique, arts de la scène et autres arts:
– **Art Education**
Coopération: Université de Berne, Haute école pédagogique de Berne, réseau des filières de master en Art Education de Suisse alémanique.
– **Design**
Coopération: Junior Design Research Conference Board.
– **Composition and Theory**
Coopération: Haute école des arts de Zurich ZHdK.
– **Conservation-Restoration**
Coopération: Swiss Conservation-Restoration Campus CRC (Haute école de conservation-restauration Arc Neuchâtel, Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana SUPSI, Haute école des arts de Berne, Fondation Abegg Riggisberg).
– **Contemporary Arts Practice**
Coopération: Haute école spécialisée du Nord-Ouest de la Suisse FHNW, réseau des Master of Fine Arts Switzerland.
– **Music Pedagogy**
Coopération: Université de Berne, Haute école pédagogique de Berne.
– **Music Performance**
Coopération: différentes hautes écoles en Suisse et à l'étranger.
– **Specialized Music Performance**
Coopération: toutes les hautes écoles de musique en Suisse, plusieurs orchestres et théâtres.
– **Theater**
Coopération: Master-Campus-Theater-CH (hautes écoles de théâtre à Lausanne, Verscio et Zurich); hautes écoles en Europe et hors d'Europe.

Santé:
– **Midwifery**
Coopération: Haute école zurichoise des sciences appliquées ZHAW.
– **Life Sciences – Food, Nutrition and Health**
Coopération: Haute école spécialisée de Suisse occidentale HES-SO, Haute école spécialisée du Nord-Ouest de la Suisse FHNW, Haute école zurichoise des sciences appliquées ZHAW.
– **Nursing** (soins infirmiers)
Coopération: FHS St.Gallen – Université des sciences appliquées, Haute école zurichoise des sciences appliquées ZHAW.
– **Physiotherapy**
Coopération: Haute école zurichoise des sciences appliquées ZHAW.

Travail social:
– **Social Work**
Coopération: Haute école de gestion de Lucerne HSLU, FHS St.Gallen – Université des sciences appliquées, Haute école zurichoise des sciences appliquées ZHAW.

Sport:
– **Sports** (orientation Sport d'élite)
– **Sport Sciences** (orientation Enseignement/Santé et recherche)
Coopération: Université de Fribourg.

Technique et informatique:
– **Biomedical Engineering**
Coopération: Faculté de médecine de l'Université de Berne.
– **Engineering (MSE)**
Coopération: ensemble des sept hautes écoles spécialisées suisses (domaines techniques).

Gestion:
– **Business Administration**
Coopération: FHS St.Gallen – Université des sciences appliquées.
– **Business Information Technology** (informatique de gestion)
Coopération: Haute école de gestion de Lucerne HSLU, FHS St.Gallen – Université des sciences appliquées, Haute école zurichoise des sciences appliquées ZHAW.



EHSM | Trainingssequenz des Frauen-Fussball-A-Nationalteams | Magglingen

Departemente
Départements

Interdisziplinär und mit der Praxis
Interdisciplinaire, au cœur de la pratique



Prof. René Graf
Direktor | Directeur

Die Zusammenarbeit mit Unternehmen in Projektwochen sowie die interdisziplinäre Special Week prägten die Lehrangebote der drei Fachbereiche des Departements Architektur, Holz und Bau BFH-AHB.

Angehende Architektinnen, Holz- und Bauingenieure arbeiteten im Rahmen von Projektwochen mit Unternehmen zusammen und erlebten die Praxis. Der Fachbereich Holz ist mit der angegliederten Höheren Fachschule Holz Biel in der Branche speziell verwurzelt. Während der Special Week arbeiteten die Studierenden der drei Bereiche zusammen.

Studierende und Firmen Hand in Hand

Die Studierenden des Masterstudiengangs Architektur realisierten in einer Projektwoche einen grossen runden Tisch mit Bank und Dach und lernten so die gesamte digitale Produktions- und Prozesskette kennen – vom Entwurf bis zum fertigen Objekt. Die Gruppen entwarfen, parametrisierten und produzierten bei der Haudenschild AG und bauten ihr Werk auf dem Robert-Walser-Platz in Biel auf.

Einen hohen Praxisbezug erlebten auch Studierende des zweiten Semesters Bachelor Bauingenieurwesen. Dies im Rahmen der Baupraxiswoche, die mit der Frutiger AG realisiert wurde. Die Studierenden besuchten Baustellen, einen Werkhof und einen Steinbruch, tauschten sich mit Ingenieuren und Projektverantwortlichen aus und erarbeiteten eine Fallstudie. Wichtige Themen waren Sicherheit und Einsatzmöglichkeiten von Baumaschinen sowie wirtschaftliches Planen und Betreiben von Baustellen.

Studierende des achten Semesters Bachelor Holztechnik arbeiteten zusammen mit dem Büro Grünenwald Schmid Architekten GmbH während einer Woche bei der Beer Holzbau AG an der Entwicklung von Raumzellen in Modulbauweise für verschiedene Verwendungszwecke. In Gruppen gingen sie die sechs Prozessschritte von Design Thinking durch und präsentierten Modelle und Visualisierungen den Auftraggebern, den BFH-Dozierenden sowie der Fach- und Tagespresse.

Interdisziplinär – die Special Week

Zusätzlich zu den Projektwochen bringt das interdisziplinäre Lehrgefäss Special Week jedes Semester Studierende über ihre Fachrichtungen hinaus zu einem Thema zusammen. Die Studierenden profitieren von der Kombination der drei Baufachbereiche – Architektur, Bau- und Holzingenieurwesen – und bereiten sich auf das zunehmend interdisziplinäre und komplexe Berufsumfeld vor.

Les semaines de projet avec des entreprises et la Special week interdisciplinaire ont constitué les temps forts pour le département Architecture, bois et génie civil BFH-AHB.

Les semaines de projet avec des entreprises ont permis aux futurs architectes, ingénieur-e-s du bois et ingénieur-e-s en génie civil d'entrer de plain-pied dans la pratique. La division Bois est très bien connectée à la branche avec l'École supérieure du Bois Bienne qui lui est rattachée. Les étudiant-e-s des trois domaines ont travaillé ensemble dans le cadre de la Special week.

Étudiant-e-s et entreprises main dans la main

Les étudiant-e-s de la filière master en architecture ont réalisé, pendant une semaine de projet, une grande table ronde avec un banc et un toit et découvert l'ensemble de la chaîne de production digitale, de la conception au produit fini. Ils ont imaginé, paramétré et fabriqué leur œuvre dans les locaux de Haudenschild AG avant de l'assembler sur la place Robert-Walser à Bienne.

Les étudiant-e-s en deuxième semestre de bachelor en génie civil se sont eux aussi plongés dans la pratique lors de la semaine de la construction avec le groupe Frutiger. Ils ont visité des chantiers, un atelier et une carrière, échangé avec des ingénieur-e-s et des responsables de projet et effectué une étude de cas. Les discussions ont notamment porté sur la planification et la gestion des chantiers, l'utilisation des engins et la sécurité.

Quant aux étudiant-e-s en huitième semestre de bachelor en technique du bois, ils ont travaillé une semaine avec le bureau Grünenwald Schmid Architekten GmbH sur des cellules multi-usages en construction modulaire auprès de Beer Holzbau AG. Par groupes, ils ont réalisé les six étapes du design thinking et présenté des modèles et visualisations aux mandants, aux enseignant-e-s de la BFH ainsi qu'à la presse quotidienne et spécialisée.

Special week interdisciplinaire

Parallèlement aux semaines de projet, la Special week a réuni chaque semestre les étudiant-e-s de toutes les branches autour d'un thème donné. Ce format d'enseignement reliant les trois disciplines de la construction – architecture, génie civil et bois – permet aux étudiant-e-s de se préparer à un environnement professionnel toujours plus complexe et interdisciplinaire.



BFH-AHB | Special Week: interdisziplinäres Lehrgefäss | Burgdorf

Mit der Praxis, für die Praxis
Avec la pratique, pour la pratique



Prof. Eugen Mischler
Fachbereichsleiter
Directeur de division
bis | jusqu'au 31.12.2017



Prof. Dr. Urs Brügger
Direktor | Directeur
ab | à partir du 1.1.2018

Das Departement Gesundheit BFH-G folgt den Bedürfnissen der Praxis. Gut ausgebildete Fachkräfte werden auch in Zukunft gefragt sein. Forschungsprojekte tragen zur personenzentrierten Gesundheitsversorgung bei.

Um den steigenden Ansprüchen des Gesundheitswesens gerecht zu werden, müssen die Fachpersonen zur Übernahme von erweiterten Aufgaben befähigt werden. Mit dem neuen Studiengang Master of Science Hebamme können Hebammen ihre Profession weiterentwickeln. Sie tragen zur Qualitätssteigerung der perinatalen Gesundheitsversorgung bei und gestalten innovative familienorientierte Versorgungsmodelle mit. Der Studiengang wird in Kooperation mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW angeboten.

Akademie-Praxis-Partnerschaften

Das Departement baute im Berichtsjahr gezielte Akademie-Praxis-Partnerschaften mit der Insel Gruppe, der Lindenhofgruppe und der Domicil AG weiter auf. Diese enge Verbindung zur Praxis ist für die BFH-G stärkend und richtungsweisend zugleich. In der Geburtshilfe wurde das Forschungsprojekt «Transition to Home» zusammen mit der Universitätsklinik für Kinderheilkunde Inselspital gestartet. Im Zentrum des Projekts steht ein Gesundheitsversorgungsmodell, das frühgeborenen Kindern und ihren Eltern den Übergang vom Spital nach Hause erleichtert. Durch die Akademie-Praxis-Partnerschaft ist es möglich, das Projekt in der Praxis zu entwickeln und es gleichzeitig wissenschaftlich zu begleiten.

Den Herausforderungen begegnen

Den Transfer zur Praxis stellte die BFH-G auch in der Lehre sicher. Studierende wenden früh im Studium in Beratung und Behandlung von Patientinnen und Patienten, Klientinnen und Klienten die gelernten Techniken und Therapien an. Im Fokus stehen dabei die Betroffenen sowie die zukünftigen Herausforderungen der Gesundheitsversorgung: Der demografische Wandel, der Grundsatz «ambulant vor stationär» oder die Digitalisierung im Gesundheitswesen prägen die Inhalte aller Studiengänge. Um den Herausforderungen zu begegnen, fördert die BFH-G die interprofessionelle Zusammenarbeit unter anderem mit dem Projekt «Curriculum 2020».

Zum Start des Jahres 2018 ging die Leitung der BFH-G von Prof. Eugen Mischler an Prof. Dr. Urs Brügger über.

Le département Santé BFH-G répond aux besoins de la pratique. Notre société sera toujours tributaire de professionnels bien formés. Des projets de recherche contribuent à une prise en charge sanitaire centrée sur la personne.

Pour faire face aux exigences croissantes du secteur de la santé, il s'agit de préparer les professionnels à élargir l'éventail de leurs tâches. Les sages-femmes suivant le nouveau Master of Science dans leur spécialité acquièrent les outils pour développer leur profession. Elles contribuent à optimiser la qualité des soins de santé périnataux et conçoivent des modèles de soins innovants et orientés vers la famille. La filière est proposée en coopération avec la Haute école zurichoise des sciences appliquées ZHAW.

Partenariats académie – pratique

Au cours de l'année sous revue, le département a étendu ses partenariats académie – pratique avec le groupe Insel, le groupe Lindenhof et Domicil AG. Ces liens étroits ont tout à la fois pour effet de renforcer la BFH-G et de lui ouvrir des voies. En obstétrique, le projet de recherche «Transition to Home» a été lancé avec la clinique pédiatrique universitaire de l'Hôpital de l'Île. Au cœur du projet, un modèle de prise en charge destiné à faciliter la transition entre hôpital et domicile pour les prématurés et leurs parents. Le partenariat académie – pratique permet de développer ce projet dans la pratique tout en lui apportant un suivi scientifique.

Relever les défis

Le transfert dans la pratique fait aussi partie de l'enseignement dispensé par la BFH-G. Très tôt dans leur cursus, les étudiant-e-s appliquent auprès des patients et clients les techniques et les thérapies acquises durant les cours. Leur travail est centré sur les personnes concernées, mais aussi sur les enjeux de la prise en charge sanitaire: l'évolution démographique, la priorité donnée à l'ambulatoire ou la numérisation sont en effet abordées dans toutes les filières. Pour relever les défis, la BFH-G encourage la collaboration interprofessionnelle, notamment par le biais du projet «Curriculum 2020».

Au début de 2018, le Prof. Urs Brügger a pris la succession du Prof. Eugen Mischler à la tête de la BFH-G.



BFH-G | Hebammen vernetzen im Masterstudium Forschung und klinischen Einsatz | Bern

Mit grüner Innovation in die Zukunft
L'innovation verte pour affronter l'avenir



Prof. Dr. Magdalena Schindler Stokar
Stellvertretende Rektorin, Direktorin | Rectrice suppléante, directrice

Das Jahr 2017 stand an der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften BFH-HAFL im Zeichen ihres 50-jährigen Bestehens. Sie nutzte die Gelegenheit, um auf «50 Jahre grüne Innovation» zurückzuschauen und einen Blick auf künftige Entwicklungen zu werfen.

La Haute école des sciences agronomiques, forestières et alimentaires BFH-HAFL a fêté en 2017 un demi-siècle d'existence. Une occasion qu'elle a mise à profit pour considérer «50 ans d'innovation verte» et porter son regard sur les développements futurs.

1967 nahmen die ersten Studenten ihre Ausbildung am damaligen Schweizerischen Landwirtschaftlichen Technikum SLT auf. 50 Jahre später verfügt die BFH-HAFL mit ihren zukunftsweisenden Angeboten in Lehre und Forschung über ein schweizweites Netzwerk und internationale Ausstrahlungskraft. Rund 1500 geladene Gäste konnten sich am Jubiläumsfest davon überzeugen. Aber auch die Öffentlichkeit hatte die Möglichkeit, sich an 50 Events ein Bild vom innovativen Schaffen der BFH-HAFL zu machen.

Die Fachleute von morgen

Ebenfalls Grund zum Feiern gab es für das jüngste Studienangebot: Die ersten Absolventinnen und Absolventen des Masters in Life Sciences – Food, Nutrition and Health konnten ihre Diplome entgegennehmen. Mit ihrem Know-how arbeiten sie künftig an den Schnittstellen zwischen Lebensmittel- und Ernährungswissenschaften.

Wichtiges Rüstzeug für das Berufsleben erlangen die Studierenden mitunter auf kreative Weise. Ein Beispiel dafür ist die Hoftour, die Agronomie-Studierende jedes Jahr als praktische Umsetzung des Moduls Projektmanagement organisieren. Ziel ist es, Kindern und ihren Eltern die Landwirtschaft auf spielerische Weise näher zu bringen. Mit 3500 Besucherinnen und Besuchern war die Ausgabe 2017 ein Grosserfolg.

Digitalisierung und eine Ideenschmiede

Eine Herausforderung für alle Absolventinnen und Absolventen wird die fortschreitende Digitalisierung sein. Sie beschäftigt auch die Forschenden. Das zeigt beispielsweise ein Projekt, in dem Waldwissenschaftler Methoden entwickeln, um mit hochaufgelösten Satellitenbildern Informationen über einen Waldbestand zu sammeln. Innovation ist an der BFH-HAFL mit dem «Ideeninkubator» mittlerweile sogar institutionalisiert. Die interdisziplinäre Gruppe liefert internen und externen Auftraggebern eine Liste möglicher Ideen oder Problemlösungen.

En 1967, les premiers étudiants entamaient leur formation au sein de ce qui était alors le Technicum agricole suisse (TAS). Cinquante ans plus tard, la BFH-HAFL dispose, avec ses offres innovantes dans l'enseignement et la recherche, d'un solide réseau à l'échelle suisse et d'un fort rayonnement international. Les quelque 1500 invités ont pu aisément s'en convaincre lors des festivités. Le public, auquel s'adressaient 50 événements au fil de l'année, a lui aussi senti l'esprit novateur qui anime l'école.

Les spécialistes de demain

La dernière-née des filières avait elle aussi de quoi fêter: elle a décerné ses premiers masters en Life Sciences – Food, Nutrition and Health. Forts du savoir-faire acquis, les diplômé-e-s travailleront aux interfaces entre sciences alimentaires et nutritionnelles.

Les étudiant-e-s de la BFH-HAFL se forgent de précieux outils pour l'avenir en faisant appel à leur créativité: des étudiant-e-s en agronomie organisent chaque année un circuit dans les fermes en vue d'appliquer le module de gestion de projet. Le but est de faire connaître l'agriculture aux familles de manière ludique. Avec 3500 visiteurs, l'édition 2017 du «Hoftour» a été un succès.

Numérisation et pépinière d'idées

La numérisation croissante constituera un défi dans tous les secteurs de la BFH-HAFL, y compris la recherche: des chercheurs en sciences forestières explorent les moyens de récolter des informations sur les forêts en se servant d'images satellites de haute résolution. Avec l'incubateur d'idées («Ideeninkubator»), l'innovation s'est même institutionnalisée à la BHF-HAFL: le groupe interdisciplinaire fournit aux mandants internes et externes une foule d'idées et de solutions créatives.



BFH-HAFL | Die Hoftour vermittelt spielerisch Wissen rund um die Landwirtschaft | Zollikofen

Erhöhte Sichtbarkeit
Meilleure visibilité



Prof. Dr. Thomas Beck
Direktor | Directeur

Zahlreiche Kulturveranstaltungen prägten das Berichtsjahr der Hochschule der Künste Bern HKB. Zudem förderte sie in der Stadt, auf dem Land wie auch innerhalb der HKB Austausch und Dialog.

«HKB geht an Land» ruft Gemeinden im Kanton Bern dazu auf, sich auf künstlerische Interaktionen mit der HKB einzulassen. Während des Berichtsjahres setzten sich Studierende und Dozierende der unterschiedlichen Fachbereiche mit der industriellen Vergangenheit der bernjurassischen Gemeinden rund um den Chasseral auseinander.

Auszeichnungen auf hohem Niveau

Das Schweizerische Literaturinstitut feierte durch das ganze Studienjahr 2016/2017 hindurch sein 10-jähriges Bestehen. Es fand seinen Höhepunkt und Abschluss mit einem grossen Sommerlesen im Herzen Berns. Weiter fand bei der HKB zum dritten Mal ein Laboratorium statt – ein fachbereichsübergreifendes Projekt mit diversen Lehrangeboten.

Der Fachbereich Musik führte das PreCollege im Berichtsjahr erstmalig erfolgreich durch. Zudem konnte die Graduate School of the Arts eine eigene Schriftenreihe lancieren. Die Graduate School of the Arts hat sich damit endgültig als erfolgreiches Modell einer intensiven und innovativen Kooperation zwischen Universität und Fachhochschule etabliert.

Dialog und Transparenz gefördert

Die HKB versteht sich als Institution, die innerhalb der vergangenen Jahre nicht nur ihr Kerngeschäft professionalisierte, sondern in ihrer Strategie auch der Förderung einer inspirierenden und auf gegenseitigem Respekt und Vertrauen basierenden Hochschulkultur einen wichtigen Platz eingeräumt hat. So konnte an der HKB ein regelmässiger, offener Austausch der Departementsleitung mit den verschiedenen Anspruchsgruppen in Gang gesetzt, gemeinsame Aktivitäten der Mitarbeitenden über die Bereichsgrenzen hinweg initiiert und durch den Beitritt zum Label «Kultur inklusiv» die Inklusion von Menschen mit Behinderung in den Betrieb unterstützt werden.

L'année de la Haute école des arts de Berne HKB a été ponctuée de nombreuses manifestations culturelles. L'école a en outre favorisé l'échange et le dialogue en ville et à la campagne comme dans ses murs.

Le projet «La HKB touche terre» appelle les communes du canton de Berne à s'aventurer dans les interactions artistiques. Au cours de l'année sous revue, les étudiant-e-s et les enseignant-e-s des différentes sections se sont ainsi penchés sur le passé industriel des communes du Jura bernois situées autour du Chasseral.

Des distinctions de haut niveau

L'Institut littéraire suisse a fêté tout au long de l'année académique 2016/2017 ses dix ans d'existence, avec un point culminant – qui a tenu lieu de point final – sous forme de lectures d'été au cœur de Berne. Par ailleurs, la HKB a tenu son troisième laboratoire, un projet transversal intégrant diverses offres de cours.

La section Musique a proposé pour la première fois le PreCollege, qui a remporté un vif succès. La Graduate School of the Arts a quant à elle lancé sa propre revue. Elle s'est par là définitivement positionnée comme l'exemple réussi d'une coopération étroite et innovatrice entre université et haute école spécialisée.

Dialogue et transparence

La HKB se conçoit comme une institution qui a non seulement professionnalisé son mandat principal au cours des dernières années, mais qui a aussi su accorder, dans sa stratégie, une place importante à une culture de haute école inspirante, basée sur la confiance et le respect mutuels. La HKB a en effet instauré un échange régulier et ouvert entre sa direction et les différents groupes d'interlocuteurs, proposé aux collaborateurs et collaboratrices de toutes les sections des activités communes et réussi – grâce à son adhésion au label «culture inclusive» – l'intégration de personnes en situation de handicap.



HKB | «HKB geht an Land» | St-Imier

Digitale und analoge Aufbauarbeit
Analogique et numérique



Prof. Johannes Schleicher
Direktor | Directeur

Im Berichtsjahr 2017 rüstete sich das Departement Soziale Arbeit BFH-S für die Zukunft. Es nutzte die Chancen der Digitalisierung in der Lehre und vernetzte sich weiter mit Berufswelt, Politik und Wissenschaft.

Le département Travail social BFH-S s'est paré pour l'avenir. Il a tiré parti de la numérisation dans l'enseignement et resserré ses liens avec le monde professionnel, politique et scientifique.

Um ein Departement für die Zukunft aufzustellen, bedarf es gründlicher Aufbauarbeit. Die BFH-S schuf im Jahr 2017 nicht nur reglementarisch die Grundlagen für einen funktionierenden Betrieb. Der Blick richtete sich auch in der Lehre nach vorne, etwa hin zu digitalen Angeboten.

Virtuelle Realitäten in der Lehre

Beibehalten, was sich bewährt, und doch die Zeichen der Zeit erkennen. Was in der Sozialen Arbeit zentral bleiben wird, sind Beratungskompetenzen. Gefördert werden sie mit neuen Mitteln: Erste Studierende trainierten im Jahr 2017 dank dem eigens entwickelten avatarbasierten Training mit virtueller Klientel. Damit ist die BFH bei der Erschliessung von Virtual Reality für die Lehre ganz vorne dabei. Die Erfahrungen sind ermutigend.

Für den Master wurde in stabiler Kooperation mit Luzern, St. Gallen und Zürich eine Strategie für die nächsten Jahre entwickelt. Die Strategie geht davon aus, dass die BFH-S für eine Zukunft ausbildet, die sie nicht kennt. Zukunftsweisend müssen die Abschlusskompetenzen deshalb insofern sein, als sie befähigen, innovative Antworten auf nicht erwartete Fragestellungen zu finden.

Erkenntnisse für komplexe Handlungsfelder

Im Jahr 2017 hat die BFH-S mit dem MAS Kindes- und Erwachsenenschutz ein weiteres Angebot zur Spezialisierung geschaffen. Es gibt Anzeichen, dass dieses interdisziplinäre Handlungsfeld an Bedeutung gewinnen wird.

Die Zukunft vor Augen hat auch, wer forscht: Namhafte Gelehrte warnen vor den Auswirkungen zunehmender Ungleichheit. Ein Projekt der BFH-S hierzu zeigt, dass die Schweiz nicht etwa ein Land mit mässiger Einkommensungleichheit ist. Die Analyse regionaler Daten brachte zutage: Während sich Uri im Bereich der als egalitär geltenden skandinavischen Staaten befindet, liegen in Schwyz Verhältnisse vor, wie sie in Mexiko vorzufinden sind.

Un travail de fond est nécessaire pour se doter des atouts pour affronter l'avenir. En 2017, le département a posé les bases requises pour son bon fonctionnement, mais aussi choisi la voie de l'avenir en intégrant la numérisation à son enseignement.

Réalités virtuelles dans l'enseignement

Conserver ce qui a fait ses preuves tout en s'adaptant à l'ère du temps. Les compétences en matière de conseil resteront au cœur du travail social. Ce sont les moyens de les acquérir qui vont évoluer: en 2017, des étudiant-e-s se sont entraînés pour la première fois face à une clientèle virtuelle avec des avatars dans un programme conçu par le département. Les expériences sont encourageantes, la BFH est à la pointe dans la conquête de la réalité virtuelle dans l'enseignement.

Pour le master, une stratégie a été élaborée dans le cadre de la coopération durable avec Lucerne, St-Gall et Zurich. Celle-ci postule que le département forme des étudiant-e-s pour un avenir qu'il ne connaît pas. Il s'agit donc de leur transmettre des compétences leur permettant de développer des réponses novatrices à des questions non prévisibles.

Savoirs dans des champs d'action complexes

En 2017, le département a proposé une nouvelle spécialisation MAS dans le domaine de la protection de l'enfance et de l'adulte, un champ d'action interdisciplinaire qui devrait prendre de l'importance.

La recherche a elle aussi l'avenir en point de mire: des personnalités de premier plan mettent en garde contre les inégalités croissantes. Un projet réalisé par le département montre qu'en Suisse, les inégalités en matière de revenus sont loin d'être modérées. L'analyse des données régionales révèle en effet que si Uri se situe au niveau des pays scandinaves, réputés égalitaires, Schwytz connaît des disparités comparables à celles observées au Mexique.



BFH-S | Studierende trainieren mit virtuellen Klienten | Bern

Praxis- und anwendungsorientiert
Orientation vers la pratique et l'application



Prof. Dr. Lukas Rohr
Direktor | Directeur

Ob in Lehre, Forschung oder Weiterbildung: Das Departement Technik und Informatik BFH-TI überzeugte wiederum mit ausserordentlichen Erfolgen.

Die BFH-TI setzte im Berichtsjahr Massstäbe: Sei es beim Aufbau neuer Bildungsangebote, mit erfolgreichen Forschungskollaborationen oder der Förderung neuer Spin-off-Unternehmen. Aber auch die Zusammenarbeit mit dem Switzerland Innovation Park Biel/Bienne (SIP BB) wurde weiter verstärkt. Damit wird eine beschleunigte Umsetzung von Forschungsresultaten in marktfähige Produkte vorangetrieben.

Zukunftsweisende Partnerschaft

Zusammen mit dem SIP BB wurden im Bereich Medtech sechs KTI-Projekte durchgeführt. So konnte das Startup Vibwife ein mehrfach preisgekröntes Gerät zur Geburtshilfe entwickeln. Ein Highlight war die im Mai eröffnete Swiss Smart Factory, die erste Schweizer Test- und Demonstrationsfabrik zum Thema Industrie 4.0. Rund 50 Unternehmen und Forschungspartner erarbeiten auf dieser Plattform Konzepte und Lösungen für die digitale Transformation der Industrie.

Die Aktivitäten in der angewandten Forschung und Entwicklung wurden erneut ausgebaut, was sich anhand zahlreicher Projekte mit der Industrie und der öffentlichen Hand, neuen Partnerschaften und einer Zunahme des Drittmittelumsatzes ausdrückte.

Mit der Digitalisierung Schritt halten

Die Digitalisierung verändert die Berufswelt grundlegend und ermöglicht neue Geschäftsmodelle. Deshalb wurden die Bildungsangebote zukunftsorientiert und konsequent auf die Bedürfnisse des Marktes ausgerichtet. Der Bachelorstudiengang in Wirtschaftsingenieurwesen mit Fokus Digitalisierung/Industrie 4.0 startete mit 25 Studierenden. Der Master of Science in Engineering kann neu auch im Bereich Engineering and Business Innovation abgeschlossen werden. Aber auch in der Weiterbildung boomen Angebote zu den Themen Data Science und digitale Transformation. Ebenfalls aufgebaut werden konnten strategische Ausbildungskooperationen mit namhaften Grosskonzernen.

Enseignement, recherche ou formation continue: le département Technique et informatique BFH-TI a une nouvelle fois convaincu par des succès majeurs.

Au cours de l'exercice, la BFH-TI a posé des jalons: nouvelles filières, coopérations fructueuses avec la recherche ou promotion de spin-offs. La collaboration avec le Switzerland Innovation Park Biel/Bienne (SIP BB) s'est elle aussi renforcée, accélérant la transformation des résultats de la recherche en produits commercialisables.

Partenariats prometteurs

Avec le SIP BB, six projets CTI ont été réalisés dans le domaine Medtech. La start up Vibwife a ainsi développé un appareil d'obstétrique plusieurs fois couronné. Un beau succès a été remporté avec l'ouverture de la Swiss Smart Factory, première fabrique suisse de tests et de démonstration sur le thème de l'Industrie 4.0: quelque 50 entreprises et partenaires de la recherche élaborent sur cette plateforme des concepts et des solutions pour la transformation digitale de l'industrie.

Les activités dans le domaine de la recherche appliquée et du développement se sont encore étendues, générant de nombreux projets avec l'industrie et les pouvoirs publics, de nouveaux partenariats et une hausse des fonds de tiers.

Numérisation: rester dans le rythme

La numérisation transforme le monde professionnel en profondeur et permet des modèles commerciaux inédits. Les formations ont dès lors été résolument axées sur les besoins du marché, dans une démarche orientée vers l'avenir. La filière de bachelor en ingénierie de gestion, qui met l'accent sur la numérisation/l'industrie 4.0, a démarré avec 25 étudiant-e-s. Le Master of Science in Engineering offre désormais la spécialisation Engineering and Business Innovation. Les thèmes Data Science et Transformation digitale prennent aussi une place grandissante dans la formation continue. Par ailleurs, le département a pu établir des coopérations stratégiques pour la formation avec de grands groupes renommés.



BFH-TI | Start neuer Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen | Biel

Wandel und Wachstum
Évolution et croissance



Prof. Philipp Berchtold
Fachbereichsleiter
Directeur de division
bis | jusqu'au 31.12.2017



Prof. Dr.
Ingrid Kissling-Näf
Direktorin | Directrice
ab | à partir du 1.1.2018

Erfolgreiche Angebote in Lehre und Weiterbildung sowie zukunftsweisende Forschungsprojekte waren Schwerpunkte im Berichtsjahr 2017.

Auf dem Weg zum neuen Departement Wirtschaft BFH-W gelang es, die Angebote in Lehre und Weiterbildung zu erweitern, zukunftsweisende Forschungsprojekte zu realisieren und eine Summer School erstmals mit einer indischen Hochschule durchzuführen.

Qualitatives Wachstum in der Lehre

Im Berichtsjahr 2017 wurden diverse neue Vertiefungen eingeführt: «Human Resource Management und Managing Dynamics» im Bachelor Betriebsökonomie, «Project Management», «Business Analysis» und «Enterprise Architecture» im Bachelor Wirtschaftsinformatik. Zudem wurden in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Hochschule für Sport Magglingen EHSM erste Lehrangebote im Bereich Sportmanagement entwickelt.

Die Anzahl der Exchange- und Double-Degree-Studierenden pendelte sich auf einem hohen Niveau ein. Die Summer School «Young Entrepreneur Exchange Projects» (YEEP) wurde das erste Mal an der indischen Parul University durchgeführt.

Die Weiterbildung verzeichnete in ihren CAS-, DAS-, MAS- und EMBA-Studiengängen ein hohes Umsatzvolumen. Dazu beigetragen haben unter anderem die CAS-Studiengänge «Innovation und Changemanager mit Design Thinking» und «Strategisches Management». Erfolgreich ausgebaut wurden die Angebote im Bereich «Ökonomie und Management im Gesundheitswesen».

Zukunftsweisende Forschung

Nebst anderen Projekten erforschte das Institut Unternehmensentwicklung im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit, wie die Zusammenarbeit interprofessioneller Teams im Gesundheitswesen verbessert werden kann. Hierzu wurden Anreize und Barrieren dieser Zusammenarbeit sowie das Potenzial entsprechender Fort- und Weiterbildungen untersucht.

Das E-Government-Institut erstellte im internationalen Projekt «City Platform as a Service – integrated and open» Blueprints für Smart-City-Lösungen: etwa in den Bereichen Öffentlicher Verkehr (Tokio), Grossanlässe (Sapporo) und Umweltmanagement (Amsterdam).

Auf Ende des Berichtsjahres übergab Prof. Philipp Berchtold die Leitung an Prof. Dr. Ingrid Kissling-Näf.

Succès dans l'enseignement et la formation continue et projets de recherche tournés vers l'avenir: tels ont été les points forts de l'exercice.

Durant cette année de transition, le département Gestion BFH-W a élargi son offre de formations et formations continues, mené des recherches axées sur l'avenir et – c'est une première – organisé une summer school avec une haute école indienne.

Développement qualitatif

De nouvelles orientations ont été introduites en 2017: «Human Resource Management et Managing Dynamics» pour le bachelor Économie d'entreprise, «Project Management», «Business Analysis» et «Enterprise Architecture» pour le bachelor Informatique de gestion. En collaboration avec la Haute école fédérale de sport de Macolin HEFSM, des offres de cours ont vu le jour dans le management du sport.

Le nombre d'étudiant-e-s d'échange et de programmes double diplôme s'est stabilisé à un niveau élevé. Pour la première fois, la summer school «Young Entrepreneur Exchange Projects» (YEEP) a eu lieu en Inde, à la Parul University.

La formation continue – CAS, DAS, MAS et EMBA – a enregistré une forte demande en 2017. Les filières CAS «Innovation und Changemanager mit Design Thinking» et «Strategisches Management» ont notamment été très appréciées et les offres dans le domaine «Ökonomie und Management im Gesundheitswesen» ont encore été étoffées.

Recherche tournée vers l'avenir

Sur mandat de l'Office fédéral de la santé publique, l'Institut pour le développement de l'entreprise a notamment étudié comment améliorer la collaboration au sein d'équipes interprofessionnelles dans le secteur de la santé. Il a mis en évidence les facteurs incitatifs et les obstacles et analysé le potentiel des formations (continues) dans ce domaine.

Dans le cadre du projet international «City Platform as a Service – integrated and open», l'institut E-Government a développé des solutions smart city, par exemple pour les transports publics (Tokyo), les grandes manifestations (Sapporo) et la gestion de l'environnement (Amsterdam).

À la fin de l'exercice, le Prof. Philipp Berchtold a passé le témoin au Prof. Ingrid Kissling-Näf.



BFH-W | Workshop im CAS-Studiengang Innovations- und Changemanager – mit Design Thinking | Bern

Im Austausch und im Rampenlicht
Sous le signe des échanges, sous les projecteurs



Prof. Walter Mengisen
Rektor der EHSM
Recteur de la HEFSM
bis | jusqu'au 31.8.2017



Dr. Urs Mäder
Rektor der EHSM
Recteur de la HEFSM
ab | à partir du 1.9.2017

Der Studierenden- und Dozierendenaustausch mit anderen Hochschulen sowie nationale und internationale Tagungen führten Besucherinnen und Besucher von nah und fern nach Magglingen. Allen gemeinsam: der Bezug zum Sport.

Studierende aus Peking, Deggendorf und Vancouver überzeugten sich im Rahmen der Summer School der Eidgenössischen Hochschule für Sport Magglingen EHSM vom vielfältigen Sportangebot und der beispielhaften Verknüpfung sportwissenschaftlicher Disziplinen. In den Magglinger Hochschulwochen konnten Studierende der EHSM sowie der pädagogischen und universitären Hochschulen der Schweiz von idealen Sportbedingungen zu Wasser und zu Land profitieren. Rund 800 Studierende nahmen am Angebot teil.

Internationale Aufmerksamkeit

Die Tagung der Fachstelle Sportanlagen widmete sich im Berichtsjahr zukunftsweisenden Projekten in der Sportstättenplanung. Die Magglinger Trainertagung zum Thema Regeneration lockte rund 380 Interessierte nach Magglingen, die unter anderem den Ausführungen der weltbesten Triathletin Daniela Ryf lauschten. Das Ressort Sport und Gesellschaft richtete zusammen mit der Universität Bern die 25. Ausgabe der EASM-Konferenz (European Association for Sport Management) in Magglingen und Bern aus und rückte damit die EHSM international in den Fokus der Sportökonomie. Auch die Diplomfeier stand mit Hans Ulrich Gumbrecht von der Stanford University (USA) ganz im Zeichen der internationalen Kooperationen.

Reorganisation und Stabübergabe

Mit einer internen Reorganisation rüstete sich die EHSM für künftige Aufgaben. Die Ressorts und Fachstellen wurden überprüft und neu ausgerichtet. Die operative Leitung der EHSM ging vom bisherigen Rektor Prof. Walter Mengisen an seinen Stellvertreter Dr. Urs Mäder über. Prof. Walter Mengisen bleibt weiterhin stellvertretender Direktor des Bundesamts für Sport BASPO und unterstützt die EHSM als Co-Rektor.

Macolin a accueilli des hôtes d'ici et d'ailleurs dans le cadre d'échanges avec des étudiant-e-s et enseignant-e-s d'autres hautes écoles et de séminaires nationaux et internationaux. Avec un dénominateur commun: le sport.

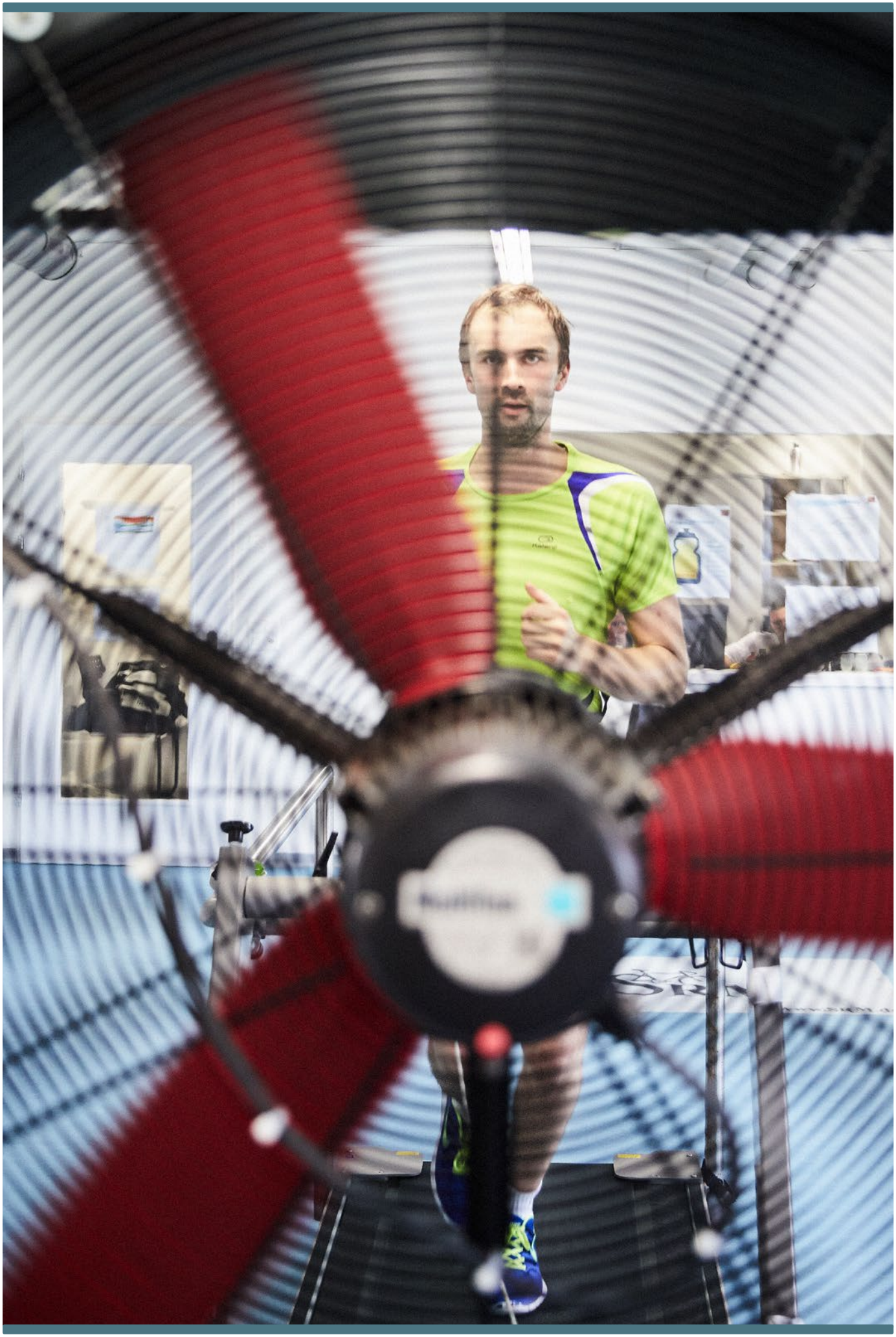
Venus de Pékin, Deggendorf et Vancouver, les étudiant-e-s participant à la summer school de la Haute école fédérale de sport de Macolin HEFSM ont apprécié l'offre diversifiée et la qualité du réseau des disciplines sportives. Durant les Semaines Haute école de Macolin, les étudiant-e-s de la HEFSM, des universités et des HEP suisses ont bénéficié de conditions idéales pour la pratique de sports sur terre et sur eau. Cette édition a rallié près de 800 personnes.

Visibilité internationale

Le service des installations sportives a consacré son séminaire 2017 aux projets novateurs dans la planification des infrastructures sportives. Sur le thème de la régénération, les Journées des entraîneurs ont attiré quelque 380 personnes à Macolin, où elles ont notamment pu écouter la triathlète Daniela Ryf, championne du monde. Avec l'Université de Berne, la section Sport et société a organisé à Berne et à Macolin la 25e conférence de l'EASM (European Association for Sport Management), qui a offert à l'école une vitrine mondiale sous le signe de l'économie du sport. Les coopérations internationales étaient aussi à l'honneur lors de la cérémonie de remise des diplômes avec Hans Ulrich Gumbrecht, de l'Université de Stanford (États-Unis).

Réorganisation et passage de témoin

Soucieuse de se préparer au mieux aux tâches qui l'attendent, la HEFSM a procédé à une réorganisation interne et réorienté ses sections et services. Le recteur Prof. Walter Mengisen a remis la direction opérationnelle de la HEFSM à son suppléant Dr Urs Mäder. Il conserve sa fonction de directeur suppléant de l'Office fédéral du sport OFSPO et continuera de soutenir l'école en tant que co-recteur.



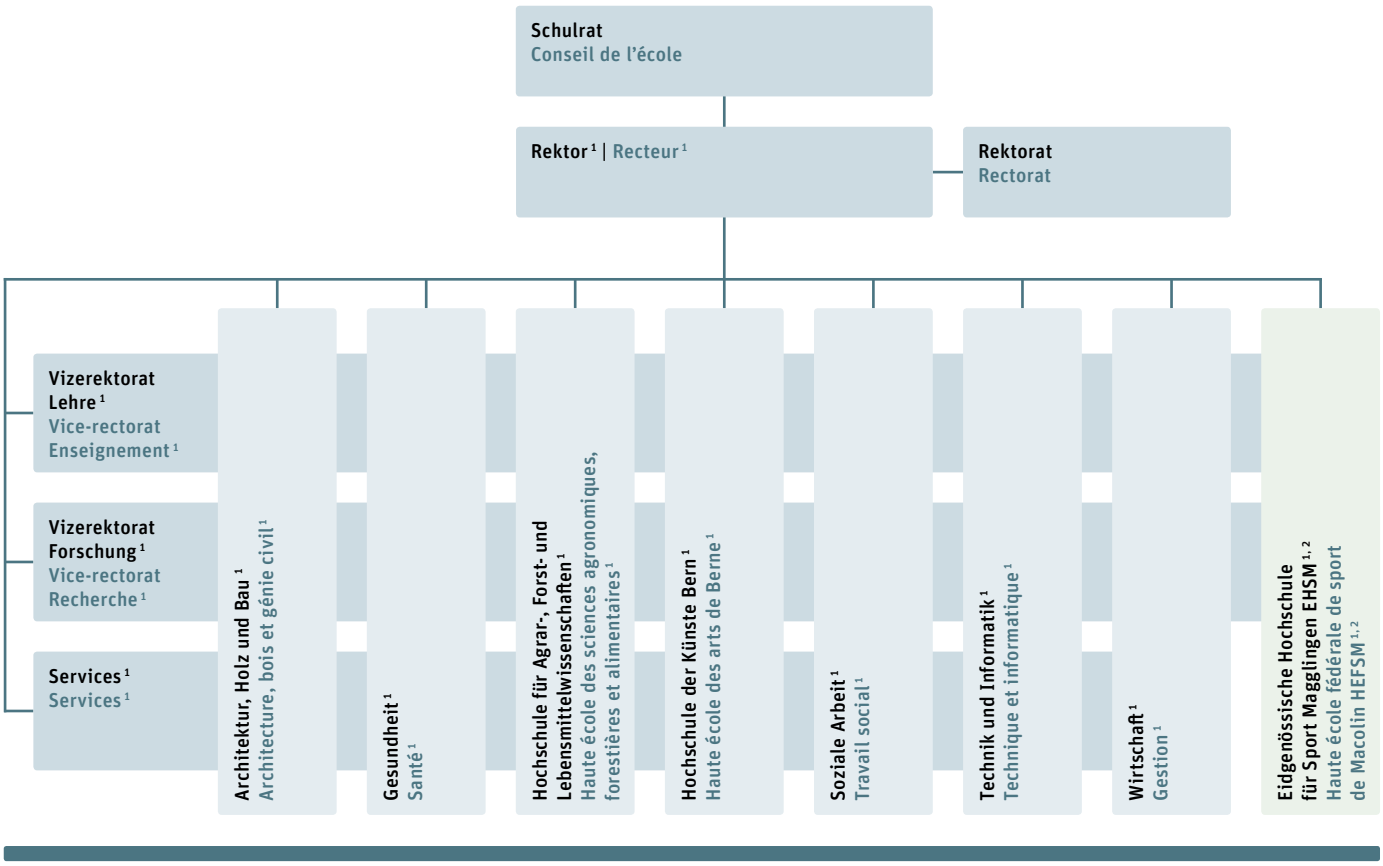
EHSM | Beat the heat | Grenchen



BFH-HAFL | Mit dem Modell RISE ganzheitlich die Nachhaltigkeit eines Landwirtschaftsbetriebs erfassen | Lattringen

Organisation
Organisation

Organigramm
Organigramme



[1] Mitglieder der Fachhochschulleitung mit Stimmrecht | Membre de la direction de l'école avec droit de vote
[2] Angegliederte Hochschule | Haute école affiliée

Organe
Organes

Schulrat

Präsident:
Markus Ruprecht [1]
CEO der Güdel AG, Langenthal

Vizepräsident:
Prof. Dr. Reto Steiner [1]
Geschäftsführer Schweizerisches Institut für öffentliches Management, Bern (bis 31.8.2017)
Stefan Gelzer [1]
Direktor der Schule für Gestaltung Bern und Biel (ab 1.9.2017)

Mitglieder:
Prof. Dr. Herbert Binggeli [1]
Rektor der Berner Fachhochschule, Bern
Dr. Bernhard Bratschi
CEO der Silent Gliss International Ltd., Gümligen
Monika Eichelberger-Gerber [1]
Gesamtleitung, APH Baumgarten, Bettlach-Selzach
Stefan Gelzer
Direktor der Schule für Gestaltung Bern und Biel (bis 31.8.2017)
Dr. Regula Gloor
Geschäftsleitung der Gebr. Gloor AG, Burgdorf
Werner Luginbühl
Ständerat, Bern (ab 1.1.2018)
Hans-Martin Wahlen
CEO der Kambly SA, Trubschachen

Vertretung der Dozierenden:
Prof. Dr. Anne Krauter Kellein
Dozentin Hochschule der Künste Bern

Vertretung der Studierenden:
Cyrill Schmidt
Student Architektur, Holz und Bau

Vertretung der Fachhochschulleitung: [2]
Prof. Dr. Lukas Rohr
Direktor Departement Technik und Informatik (bis 31.12.2017)
Prof. Dr. Thomas Beck
Direktor Hochschule der Künste Bern (ab 1.1.2018)

Vertretung der Erziehungsdirektion des Kantons Bern: [2]
Astrid Furtwaengler
Vorsteherin Abteilung Fachhochschulen

Sekretariat:
Yves Abelin
Leiter Rechtsdienst, Rektorat

Conseil de l'école

Président:
Markus Ruprecht [1]
CEO Güdel SA, Langenthal

Vice-président:
Prof. Reto Steiner [1]
Directeur, Institut Suisse pour le Management Public, Berne (jusqu'au 31.8.2017)
Stefan Gelzer [1]
Directeur de l'École d'Arts Visuels Berne et Bienne (à partir du 1.9.2017)

Membres:
Prof. Herbert Binggeli [1]
Recteur de la Haute école spécialisée bernoise, Berne
Bernhard Bratschi
CEO Silent Gliss International Ltd., Gümligen
Monika Eichelberger-Gerber [1]
Responsable du APH Baumgarten, Bettlach-Selzach
Stefan Gelzer
Directeur de l'École d'Arts Visuels Berne et Bienne (jusqu'au 31.8.2017)
Regula Gloor
Direction de la société Gloor Frères SA, Berthoud
Werner Luginbühl
Conseil des Etats, Berne (à partir du 1.1.2018)
Hans-Martin Wahlen
CEO Kambly SA, Trubschachen

Représentation du corps enseignant:
Prof. Anne Krauter Kellein
Enseignante, Haute école des arts de Berne

Représentation des étudiants:
Cyrill Schmidt
Étudiant Architecture, bois et génie civil

Représentation de la direction de l'école: [2]
Prof. Lukas Rohr
Directeur du département Technique et informatique (jusqu'au 31.12.2017)
Prof. Thomas Beck
Directeur de la Haute école des arts de Berne (à partir du 1.1.2018)

Représentation de la Direction de l'instruction publique du canton de Berne: [2]
Astrid Furtwaengler
Responsable de la Section des hautes écoles spécialisées

Secrétariat:
Yves Abelin
Responsable du Service juridique, rectorat

[1] Mitglieder des Ausschusses des Schulrats
Membre du comité du conseil de l'école
[2] Mit beratender Stimme
Membre ayant voix consultative

Fachhochschulleitung ab 1.1.2018

Vorsitz:
Prof. Dr. Herbert Binggeli
Rektor, Bern

Mitglieder:
Prof. Dr. Thomas Beck
Direktor Hochschule der Künste Bern, Bern und Biel
Ressort Weiterbildung [1]
Prof. Dr. Urs Brügger
Direktor Gesundheit, Bern
Ressort Chancengleichheit [1]
Prof. Dr. Corina Caduff
Vizerektorin Forschung, Bern
Prof. René Graf
Direktor Architektur, Holz und Bau, Burgdorf und Biel
Ressort Bilinguisme und Mehrsprachigkeit [1]
Prof. Dr. Ingrid Kissling-Näf
Direktorin Wirtschaft, Bern
Ressort Nachhaltige Entwicklung [1]
Felix Mäder
Verwaltungsdirektor, Services, Bern
Dr. Urs Mäder
Rektor Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen EHSM
Ressort Sport [1]
Prof. Dr. Lukas Rohr
Direktor Technik und Informatik, Biel, Burgdorf und Bern
Ressort Internationalisierung [1]
Prof. Dr. Magdalena Schindler Stokar
Stellvertretende Rektorin, Direktorin Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften, Zollikofen
Prof. Johannes Schleicher
Direktor Soziale Arbeit, Bern
Ressort Qualitätsentwicklung [1]
Prof. Wiebke Twisselmann
Vizerektorin Lehre, Bern
Isabelle Delaloye Hösli
Generalsekretärin, Bern [2]
Elisabeth Hasler
Leiterin Kommunikation, Bern [2]

Direction de l'école à partir du 1.1.2018

Présidence:
Prof. Herbert Binggeli
Recteur, Berne

Membres:
Prof. Thomas Beck
Directeur de la Haute école des arts de Berne, Berne et Bienne
Domaine Formation continue [1]
Prof. Urs Brügger
Directeur Santé, Berne
Domaine Égalité des chances [1]
Prof. Corina Caduff
Vice-rectrice Recherche, Berne
Prof. René Graf
Directeur Architecture, bois et génie civil, Berthoud et Bienne
Domaine Bilinguisme et plurilinguisme [1]
Prof. Ingrid Kissling-Näf
Directrice Gestion, Berne
Domaine Développement durable [1]
Felix Mäder
Directeur administratif, Services, Berne
Dr Urs Mäder
Recteur de la Haute école fédérale de sport de Macolin HEFSM
Domaine Sport [1]
Prof. Lukas Rohr
Directeur Technique et informatique, Bienne, Berthoud et Berne
Domaine Internationalisation [1]
Prof. Magdalena Schindler Stokar
Rectrice suppléante, directrice de la Haute école des sciences agronomiques, forestières et alimentaires, Zollikofen
Prof. Johannes Schleicher
Directeur Travail Social, Berne
Domain Développement de la qualité [1]
Prof. Wiebke Twisselmann
Vice-rectrice Enseignement, Berne
Isabelle Delaloye Hösli
Secrétaire générale, Berne [2]
Elisabeth Hasler
Responsable Communication, Berne [2]

[1] Innerhalb der Fachhochschulleitung sind Ressorts zugeteilt; die Ressorts werden durch die Mitglieder verantwortet.
Chacun des membres de la direction est responsable d'un domaine particulier.
[2] Mit beratender Stimme
Membre ayant voix consultative

Kommissionen, Fachstellen und Verbände
Commissions, services spécialisés et associations

Ständige Kommissionen
- Kommission Bilinguisme und Mehrsprachigkeit
- Kommission Chancengleichheit
- Kommission Forschung
- Kommission Internationalisierung
- Kommission Lehre
- Kommission Nachhaltige Entwicklung
- Kommission Qualitätsentwicklung
- Kommission Weiterbildung

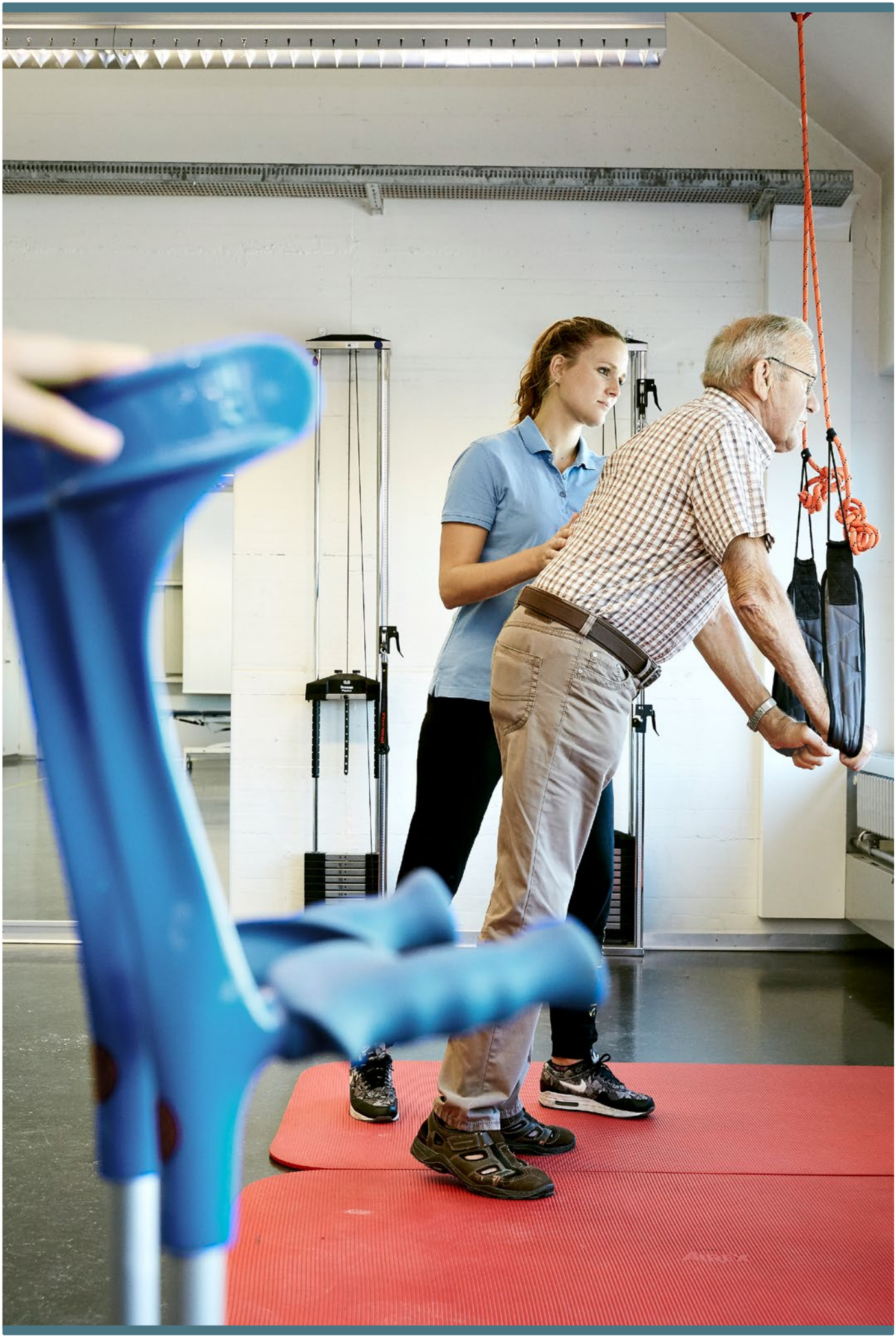
Fachstellen
- Fachstelle Hochschuldidaktik & E-Learning
- Fachstelle Hochschulsport
- International Relations Office

Verbände
- Alumni BFH – Dachverband der Alumni-Vereine
  alumni.bfh.ch
- profhesbe – Verband der Dozierenden
  profhesbe.ch
- VMAD – Vereinigung für Mittelbau, Administration und Dienste
  vmad.ch
- VSBFH – Verband der Studierendenschaft
  vsbfh.ch

Commissions permanentes
- Commission du bilinguisme et du plurilinguisme
- Commission de l'égalité des chances
- Commission de la recherche
- Commission de l'internationalisation
- Commission de l'enseignement
- Commission du développement durable
- Commission du développement de la qualité
- Commission de la formation continue

Services spécialisés
- Service spécialisé Didactique universitaire et e-learning
- Service spécialisé Sport universitaire
- International Relations Office

Associations
- Alumni BFH – Association faîtière des organisations Alumni
  alumni.bfh.ch/fr
- profhesbe – Association des professeurs
  profhesbe.ch
- VMAD – Association du corps intermédiaire, de l'administration et des services
  vmad.ch
- AEHES-BE – Association d'étudiants
  vsbfh.ch



BFH-G | Skills-Center Physiotherapie | Bern

Statistische Angaben
Données statistiques



HKB | Studentische Arbeit im Spezialisierungsatelier «Moderne Materialien und Medien» | Bern

6891

Studierende in 30 Bachelor- und 22 Masterstudiengängen
étudiants et étudiantes inscrit-e-s dans 30 filières de bachelor et 22 filières de master

2236

EMBA-, MAS-, DAS- oder CAS-Abschlüsse
diplômes EMBA, MAS, DAS ou CAS

486

laufende Forschungsprojekte mit regionalen, nationalen und internationalen Partnern
projets de recherche en cours avec des partenaires régionaux, nationaux et internationaux

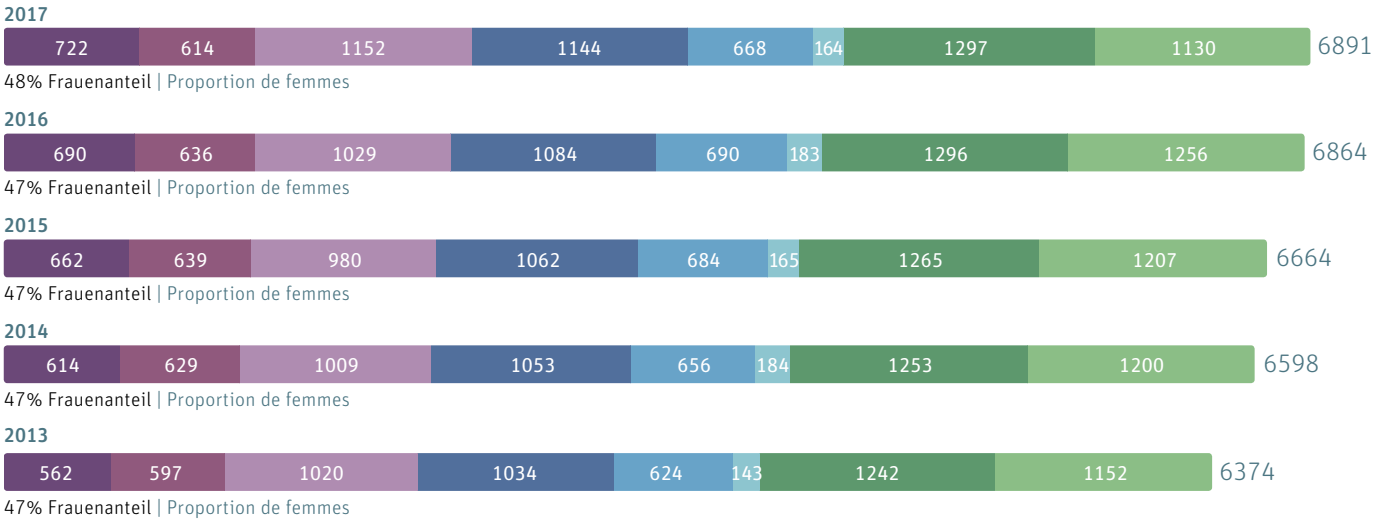
2418

Dozierende und Mitarbeitende, die sich tagtäglich für die BFH einsetzen
enseignants et enseignantes, collaborateurs et collaboratrices qui s'investissent au quotidien pour la BFH

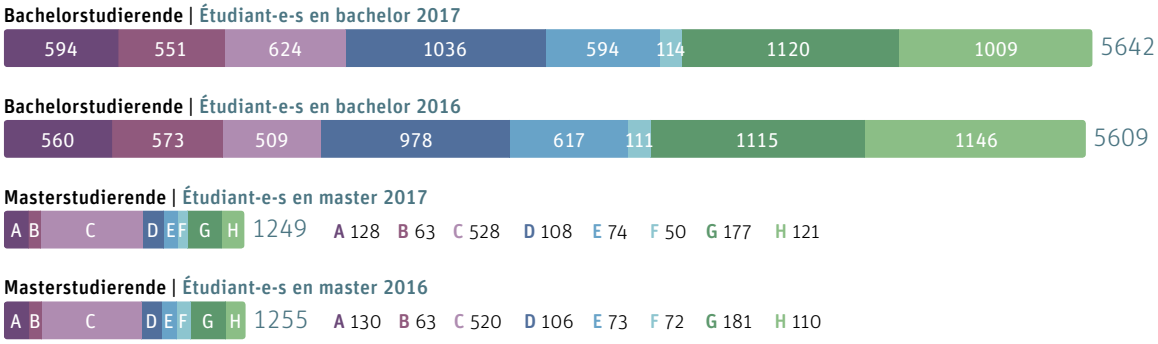
Anzahl Studierende
Nombre d'étudiant-e-s

46

Bachelor- und Masterstudierende
Étudiant-e-s en bachelor et en master



Studierende nach Studienstufe
Étudiant-e-s par niveau d'études



- **Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften**
  Sciences agronomiques, forestières et alimentaires
- **Architektur, Holz und Bau** | Architecture, bois et génie civil
- **Design, Musik, Theater und andere Künste** [3]
  Design, musique, arts de la scène et autres arts [3]
- **Gesundheit** [1] | Santé [1]
- **Soziale Arbeit** | Travail social
- **Sport** | Sport
- **Technik und Informatik** [2] | Technique et informatique [2]
- **Wirtschaft** [3] | Gestion [3]

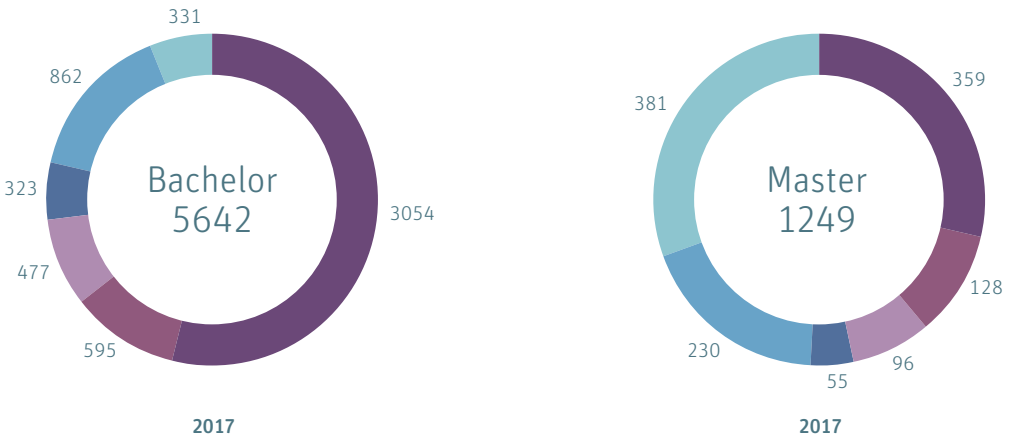
Abweichungen von Bundesstatistiken:
[1] Exkl. Studierende im Kooperationslehrgang BSc Physiotherapie mit dem BZG Bildungszentrum Gesundheit Basel-Stadt
[2] Inkl. Studierende im gemeinsamen Master Biomedical Engineering mit der Universität Bern
[3] Inkl. Studierende im gemeinsamen Bachelor Multimedia Production mit der HTW Chur (2014 bis 2016: Wirtschaft, ab 2017 Design, Musik, Theater und andere Künste)

Quelle: Bundesamt für Statistik BFS (Stichtag: 15.10.2017)

Écart par rapport aux statistiques fédérales:
[1] Étudiant-e-s suivant le BSc Physiothérapie offert en coopération avec le Centre de formation Santé de Bâle-Ville BZG non inclus
[2] Étudiant-e-s suivant le Master Biomedical Engineering offert en coopération avec l'Université de Berne inclus
[3] Étudiant-e-s suivant le Bachelor Multimedia Production offert en coopération avec la HTW de Coire inclus (2014 à 2016: Gestion, dès 2017 Design, musique, arts de la scène et autres arts)

Source: Office fédéral de la statistique OFS (jour de référence: 15.10.2017)

Studierende nach geografischer Herkunft
Étudiant-e-s selon la provenance géographique



Quelle: Bundesamt für Statistik BFS

Source: Office fédéral de la statistique OFS

Weiterbildungsstudierende (Anzahl Abschlüsse)
Étudiant-e-s en formation continue (Nombre de titres)

Studium Études	2017 CAS	2017 DAS	2017 MAS/EMBA [1]	2017 Total
Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften Sciences agronomiques, forestières et alimentaires	5	–	–	5
Architektur, Holz und Bau Architecture, bois et génie civil	170	–	2	172
Design, Musik, Theater und andere Künste Design, musique, arts de la scène et autres arts	164	6	5	175
Gesundheit Santé	204	4	13	221
Soziale Arbeit Travail social	336	6	18	360
Technik und Informatik Technique et informatique	599	36	94	729
Wirtschaft Gestion	476	16	71	563
Sport Sport	11	–	–	11
Total	**1965**	**68**	**203**	**2236**

[1] Abweichung von Bundesstatistiken: Zahlen inklusive nicht immatrikulierte Studierende Stufe MAS/EMBA

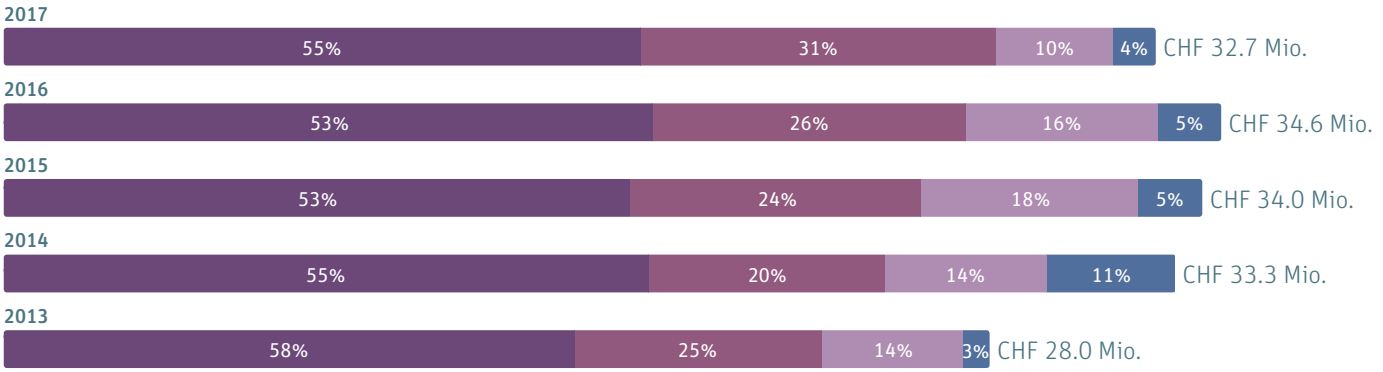
Quelle: Berner Fachhochschule

[1] Écart par rapport aux statistiques fédérales: étudiant-e-s non immatriculés au niveau MAS/EMBA inclus

Source: Haute école spécialisée bernoise

Angewandte Forschung und Entwicklung
Recherche appliquée et développement

48 **Drittmittelerträge**
Produits de fonds de tiers



- **Erträge Dritter** | **Produits de tiers**
- **Erträge KTI** | **Produits de la CTI**
- **Erträge SNF** | **Produits du FNS**
- **Erträge internationaler Organisationen** **Produits d'organisations internationales**

Angaben ohne angegliederte Höhere Fachschulen sowie ohne Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen EHSM.

Quelle: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Écoles supérieures affiliées et Haute école fédérale de sport de Macolin HEFSM non incluses.

Source: Secrétariat d'État à la formation, à la recherche et à l'innovation SEFRI

Laufende Projekte nach Förderquellen
Projets en cours par source de financement

	2017	2016	Veränderung Changement
Kommission für Technolgie und Innovation KTI Commission pour la technologie et l'innovation CTI	121	108	12%
SNF Schweiz. Nationalfonds zur Förderung der Wissenschaftlichen Forschung (inkl. DORE) FNS Fonds national suisse de la recherche scientifique (DORE inclus)	56	58	– 3%
EU F+E-Rahmenprogramme für Forschung und technologische Entwicklung Programmes-cadres UE de R+D pour la recherche et le développement technologique	10	9	11%
COST-Forschungsprojekte, die vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI unterstützt werden Projets de recherche COST soutenus par le Secrétariat d'État à la formation, à la recherche et à l'innovation SEFRI	4	5	– 20%
BFH-interne Förderung Financement interne de la BFH	9	15	– 40%
Forschungsauftrag der öffentlichen Hand Mandat de recherche des pouvoirs publics	175	147	19%
Forschungsauftrag der Wirtschaft Mandat de recherche de l'économie	111	103	8%
Total	**486**	**445**	**9%**

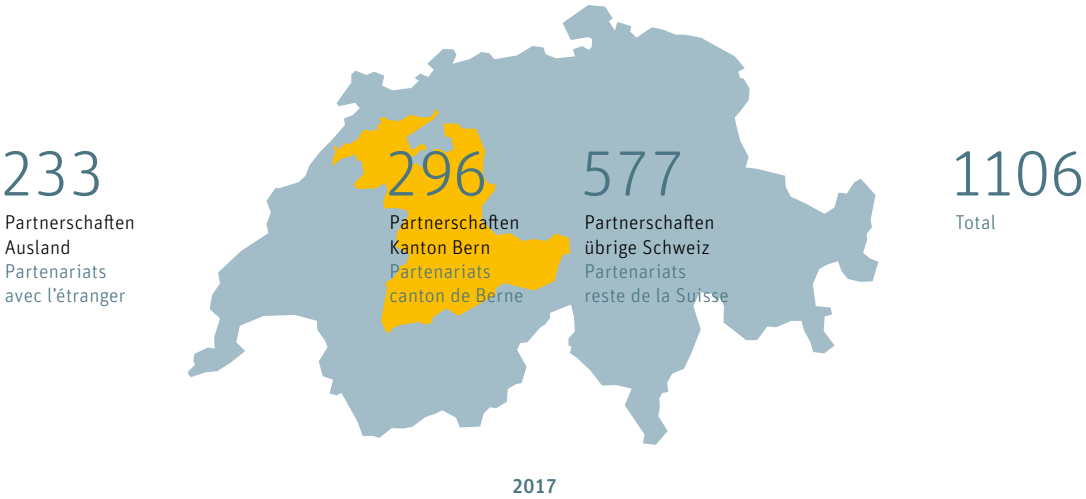
Angegeben sind alle an der BFH laufenden aF+E-Projekte bzw. Aufträge mit einem Drittmittelanteil für die BFH von über CHF 50 000. Exklusive Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen EHSM.

Quelle: Berner Fachhochschule

Sont représentés ici tous les projets Ra+D en cours à la BFH, à savoir les mandats avec une participation de tiers dépassant CHF 50 000. Haute école fédérale de sport de Macolin HEFSM non incluse.

Source: Haute école spécialisée bernoise

Projektpartnerschaften nach geografischer Herkunft
Partenariats de projets selon l'origine géographique



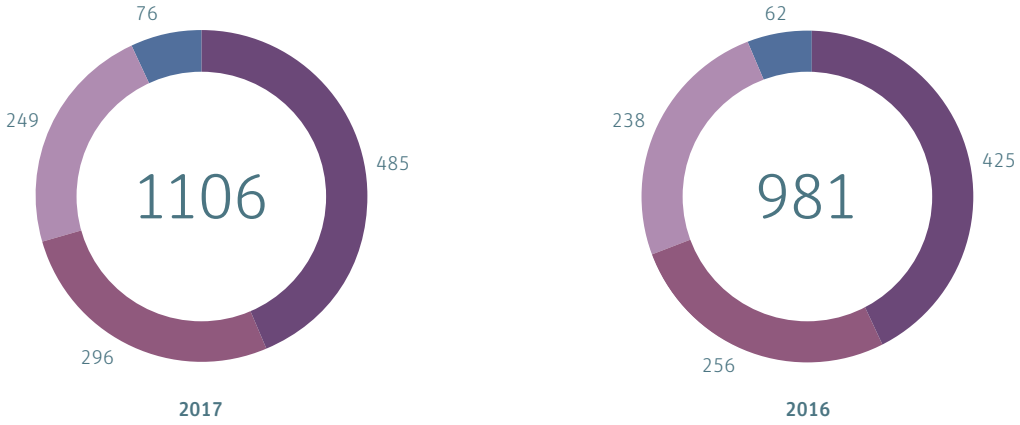
Exklusive Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen EHSM.

Quelle: Berner Fachhochschule

Haute école fédérale de sport de Macolin HEFSM non incluse.

Source: Haute école spécialisée bernoise

Projektpartnerschaften nach Art
Partenariats de projets par catégorie



- **Aus Wirtschaft** | **Avec l'économie**
- **Aus Gesellschaft, Kultur und öffentlicher Hand**
  Avec la société civile, la culture et les pouvoirs publics
- **Mit Universitäten oder ETH** | **Avec des universités ou les EPF**
- **Mit Fachhochschulen** | **Avec une haute école spécialisée**

Wirkt ein Projektpartner an mehreren Projekten mit, so kann er statistisch mehrfach erfasst sein.

Exklusive Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen EHSM.

Quelle: Berner Fachhochschule

Les partenaires participant à plusieurs projets peuvent être saisis plusieurs fois.

Haute école fédérale de sport de Macolin HEFSM non incluse.

Source: Haute école spécialisée bernoise

Anzahl Mitarbeitende
Nombre de collaborateurs/trices

50 **Anzahl Vollzeitstellen**
Nombre de postes à plein temps



Professoren/-innen und Dozierende | Professeurs et enseignant-e-s
Assistenten/-innen und wissenschaftliche Mitarbeitende
Assistant-e-s et collaborateurs/trices scientifiques
Administratives und technisches Personal
Personnel administratif et technique

Exklusive Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen EHSM, Abegg-Stiftung und externe Lehrbeauftragte.

Quelle: Berner Fachhochschule (Stichtag: 31.12.)

Haute école fédérale de sport HEFSM, Fondation Abegg et chargé-e-s de cours externes non inclus.

Source: Haute école spécialisée bernoise (jour de référence: 31.12.)

Anzahl Mitarbeitende
Nombre de collaborateurs/trices

Beschäftigungsgrad Taux d'occupation	2017 0–20%	2017 21–40%	2017 41–60%	2017 61–80%	2017 81–100%	2017 Total
Professoren/-innen und Dozierende Professeurs et enseignant-e-s	147	164	130	168	327	**936**
Assistenten/-innen und wissenschaftliche Mitarbeitende Assistant-e-s et collaborateurs/trices scientifiques	75	112	234	178	176	**775**
Administratives und technisches Personal Personnel administratif et technique	14	55	158	171	309	**707**
Total	**236**	**331**	**522**	**517**	**812**	**2 418**

Exklusive Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen EHSM, Abegg-Stiftung und externe Lehrbeauftragte.

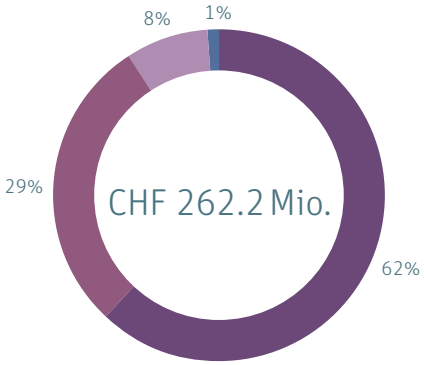
Quelle: Berner Fachhochschule (Stichtag: 31.12.2017)

Haute école fédérale de sport HEFSM, Fondation Abegg et chargé-e-s de cours externes non inclus.

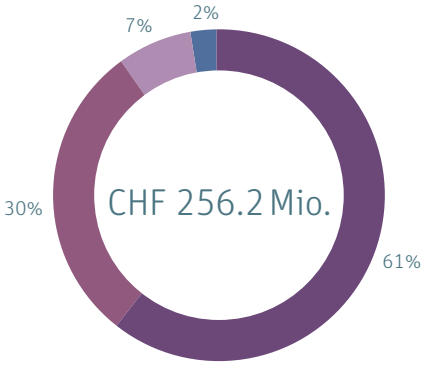
Source: Haute école spécialisée bernoise (jour de référence: 31.12.2017)

Finanzen
Finances

Bruttokosten der Leistungsbereiche
Coûts bruts par domaine de prestations



2017



2016

- **Lehre** | Enseignement
- **Forschung und Entwicklung** | Recherche et développement
- **Weiterbildung** | Formation continue
- **Dienstleistungen** | Prestations de service

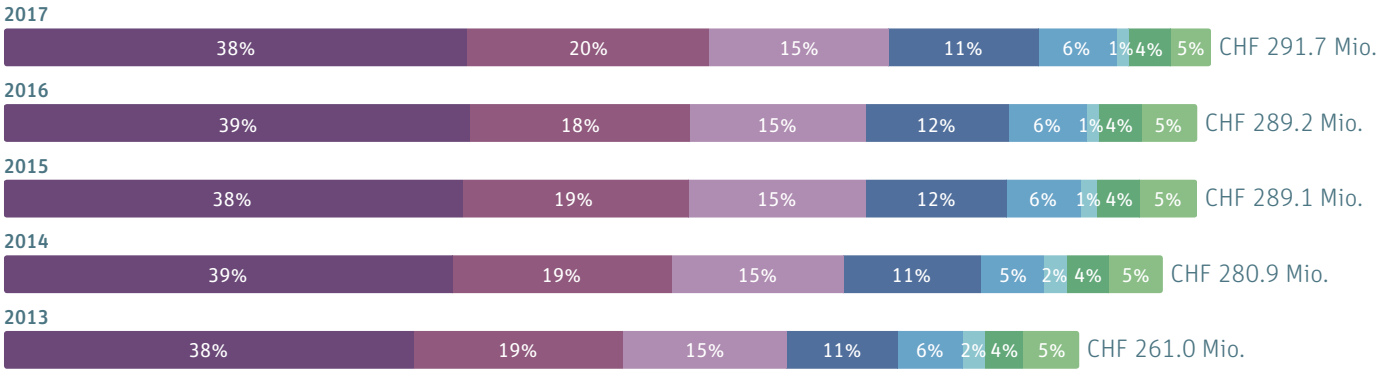
Angaben u. a. ohne Infrastrukturkosten, ohne angegliederte Höhere Fachschulen, ohne BZG Bildungszentrum Gesundheit Basel-Stadt, sowie ohne Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen EHSM, Master Biomedical Engineering (Kooperation mit der Universität Bern) und Bachelor Multimedia Produktion (Kooperation mit der HTW Chur).

Quelle: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Ne sont pas inclus not.: coûts d'infrastructure, écoles supérieures affiliées, Centre de formation Santé de Bâle-Ville BZG, Haute école fédérale de sport de Macolin HEFSM, Master Biomedical Engineering (coopération avec l'Université de Berne) et Bachelor Multimedia Production (coopération avec la HTW de Coire).

Source: Secrétariat d'État à la formation, à la recherche et à l'innovation SEFRI

Finanzierung der BFH: Ertrag
Financement de la BFH: revenus



- **Beitrag Kanton Bern** | Subvention du canton de Berne
- **Grundbeiträge Bund** | Subventions de base de la Confédération
- **Beiträge anderer Kantone** | Contributions d'autres cantons
- **Forschungserträge** | Produits de la recherche
- **Weiterbildungserträge** | Produits de la formation continue
- **Dienstleistungserträge** | Produits des prestations de service
- **Studien-, Anmelde- und Prüfungsgebühren** Taxes d'études, d'inscription et d'examen
- **Sonstiger Ertrag, Erlösminderungen** Produits divers, déductions sur produits

Quelle: Berner Fachhochschule

Source: Haute école spécialisée bernoise



BFH-W | Tagung zu e-Commerce in der Schweiz | Bern

Berner Fachhochschule
Falkenplatz 24 | CH-3012 Bern
Telefon +41 31 848 33 00
bfh.ch

Berner Fachhochschule
Architektur, Holz und Bau
Pestalozzistrasse 20 | Postfach 1058 | CH-3401 Burgdorf
Telefon +41 34 426 41 41
ahb.bfh.ch

Berner Fachhochschule
Gesundheit
Murtenstrasse 10 | CH-3008 Bern
Telefon +41 31 848 35 00
gesundheit.bfh.ch

Berner Fachhochschule
Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften
Länggasse 85 | CH-3052 Zollikofen
Telefon +41 31 910 21 11
hafl.bfh.ch

Berner Fachhochschule
Hochschule der Künste Bern
Fellerstrasse 11 | CH-3027 Bern
Telefon +41 31 848 38 38
hkb.bfh.ch

Berner Fachhochschule
Soziale Arbeit
Hallerstrasse 10 | CH-3012 Bern
Telefon +41 31 848 36 00
soziale-arbeit.bfh.ch

Berner Fachhochschule
Technik und Informatik
Quellgasse 21 | Postfach | CH-2501 Biel
Infoline 0848 48 49 50
ti.bfh.ch

Berner Fachhochschule
Wirtschaft
Brückenstrasse 73 | CH-3005 Bern
Telefon +41 31 848 34 00
wirtschaft.bfh.ch

Berner Fachhochschule
Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen EHSM
CH-2532 Magglingen
Telefon +41 58 467 62 55
ehsm.ch

Haute école spécialisée bernoise
Falkenplatz 24 | CH-3012 Berne
Téléphone +41 31 848 33 00
bfh.ch

Haute école spécialisée bernoise
Architecture, bois et génie civil
Pestalozzistrasse 20 | Case postale 1058 | CH-3401 Berthoud
Téléphone +41 34 426 41 41
ahb.bfh.ch

Haute école spécialisée bernoise
Santé
Murtenstrasse 10 | CH-3008 Berne
Téléphone +41 31 848 35 00
sante.bfh.ch

Haute école spécialisée bernoise
Haute école des sciences agronomiques, forestières et alimentaires
Länggasse 85 | CH-3052 Zollikofen
Téléphone +41 31 910 21 11
hafl.bfh.ch

Haute école spécialisée bernoise
Haute école des arts de Berne
Fellerstrasse 11 | CH-3027 Berne
Téléphone +41 31 848 38 38
hkb.bfh.ch

Haute école spécialisée bernoise
Travail social
Hallerstrasse 10 | CH-3012 Berne
Téléphone +41 31 848 36 00
travail-social.bfh.ch

Haute école spécialisée bernoise
Technique et informatique
Rue de la Source 21 | Case postale | CH-2501 Bienne
Infoline 0848 48 49 50
ti.bfh.ch

Haute école spécialisée bernoise
Gestion
Brückenstrasse 73 | CH-3005 Berne
Téléphone +41 31 848 34 00
gestion.bfh.ch

Haute école spécialisée bernoise
Haute école fédérale de sport de Macolin HEFSM
CH-2532 Macolin
Téléphone +41 58 467 62 55
hefsm.ch



BFH-S | Mentoring-Programm | Bern

Mai 2018
Konzept, Redaktion: BFH, Rektorat/Kommunikation, Bern
Übersetzung: bureau mimetis, mimetis.ch
Layout, Realisation: Etage Est GmbH, Bern
Fotografie: Alexander Jaquemet, Erlach
Druck: Glauser AG, Fraubrunnen

Dieser Geschäftsbericht erscheint in deutscher Sprache sowie in französischer Übersetzung. Verbindlich ist die Version in deutscher Sprache.

Mai 2018
Conception, rédaction: BFH, rectorat/communication, Berne
Traduction: bureau mimetis, mimetis.ch
Mise en page, réalisation: Etage Est SARL, Berne
Photos: Alexander Jaquemet, Cerlier
Impression: Glauser SA, Fraubrunnen

Le présent rapport de gestion est rédigé en allemand et traduit en français. La version allemande fait foi.

Berner Fachhochschule
Haute école spécialisée bernoise
Falkenplatz 24
CH-3012 Bern
Telefon +41 31 848 33 00
office@bfh.ch
bfh.ch

facebook.com/bernerfachhochschule
twitter.com/bfh_hesb
youtube.com/bernerfachhochschule

swissuniversities

INSTITUTIONELL AKKREDITIERT NACH
HFKG 2017–2024

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	656/2018
Datum RR-Sitzung:	6. Juni 2018
Direktion:	Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer:	810892
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Jahresrechnung 2017 der Berner Fachhochschule (BFH). Genehmigung

1. Gegenstand

Die BFH wird seit dem 1. Januar 2014 über ein Beitragssystem finanziert. Die Jahresrechnung der BFH bildet Teil ihres Geschäftsberichtes und wird vom Regierungsrat genehmigt.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 46, Art. 47 Abs. 1, 49 und Art. 49b Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411)
- Art. 69 und Art. 69b der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (FaV; BSG 436.811)

3. Empfehlung Finanzkontrolle

Die Jahresrechnung der BFH wurde von der Finanzkontrolle des Kantons Bern geprüft und zur Genehmigung empfohlen.

4. Antrag der Erziehungsdirektion

Der Regierungsrat genehmigt gestützt auf die vorstehenden Ausführungen die Jahresrechnung 2017 der BFH.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Erziehungsdirektion

Beilage
- Jahresrechnung 2017 der BFH (Teil des Geschäftsberichts)

02|00|02

Berner Fachhochschule
Haute école spécialisée bernoise

Jahresrechnung
Comptes annuels
2017

Inhaltsverzeichnis
Sommaire

3 Kommentar zur Jahresrechnung

Jahresrechnung
4 Bilanz
6 Erfolgsrechnung
8 Geldflussrechnung
10 Eigenkapitalnachweis

Anhang
11 Rechnungslegungsgrundsätze
20 Erläuterungen zu einzelnen Positionen
41 Weitere Offenlegungen

43 Bericht der Revisionsstelle

3 Commentaire des comptes

Comptes annuels
4 Bilan
6 Compte de résultat
8 Tableau de flux de trésorerie
10 Tableau des fonds propres

Annexe
11 Principes de présentation des comptes
20 Explications relatives à certaines rubriques
41 Autres publications

45 Rapport de l'organe de révision

Kommentar zur Jahresrechnung
Commentaire des comptes



Felix Mäder
Verwaltungsdirektor | Directeur administratif

Die Berner Fachhochschule BFH blickt erneut auf ein finanziell erfreuliches Geschäftsjahr zurück. Die Jahresrechnung schliesst mit einem Überschuss von CHF 6.1 Mio. ab (Vorjahr: CHF 2.7 Mio.). Das betriebliche Ergebnis beläuft sich auf CHF 3.4 Mio. (Vorjahr: CHF 1.7 Mio.).

Die Erträge haben sich gegenüber dem Vorjahr auf CHF 291.7 Mio. leicht erhöht. Dies ist insbesondere auf die um CHF 5.3 Mio. erhöhten Bundesbeiträge zurückzuführen. Die Drittmittelerträge in Forschung, Weiterbildung und Dienstleistungen nahmen um CHF 3.1 Mio. auf CHF 53.2 Mio. ab. Dies ist hauptsächlich auf tiefere Projektbeiträge des Schweizerischen Nationalfonds SNF zurückzuführen (– CHF 2.1 Mio.). Der Kantonsbeitrag betrug 2017 CHF 112.0 Mio. Dies sind 38,4 % des Gesamtertrags der BFH und CHF 0.9 Mio. weniger als im Vorjahr. Diese Reduktion ist eine (letzte) Auswirkung des Entlastungspakets des Kantons Bern aus dem Jahr 2013 (ASP 2014).

Der betriebliche Aufwand fiel mit CHF 288.4 Mio. leicht höher aus als im Vorjahr (+ CHF 0.9 Mio.). Hauptursache dafür sind Mehraufwendungen insbesondere bei den Gehältern (+ CHF 6.3 Mio.), im Informatikbereich (+ CHF 0.9 Mio.) sowie beim Werbeaufwand (+ CHF 0.5 Mio.). Die Erhöhung der Gehälter ist auf Lohnerhöhungen, zusätzliche Rückstellungen für Zeitsaldi und die Erhöhung des Personalbestands (plus 27 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt) zurückzuführen. Demgegenüber konnte der Aufwand für Forschungspartnerschaften reduziert werden (– CHF 2.4 Mio.), was mit dem Rückgang bei den SNF-Projektbeiträgen zusammenhängt.

Dank der positiven Entwicklung der Finanzmärkte im Jahr 2017 trägt das Finanzergebnis CHF 2.7 Mio. zum Jahresergebnis bei (Vorjahr: CHF 1.0 Mio.).

Bilanz

Das Eigenkapital der BFH beträgt per 31. Dezember 2017 CHF 47.1 Mio. (Vorjahr: CHF 41.0 Mio.). Dabei stammen CHF 49.0 Mio. aus den Drittmitteln (+ CHF 6.4 Mio. gegenüber Vorjahr). Das Grundmittelkapital resultiert aufgrund der Vorsorgeverpflichtungen mit CHF 1.9 Mio. im Minus (Vorjahr: Minus von CHF 1.6 Mio.).

La Haute école spécialisée bernoise BFH a connu une nouvelle fois un exercice financier satisfaisant. Les comptes annuels affichent un excédent de 6.1 millions de CHF (exercice précédent: 2.7 millions de CHF). Le résultat d'exploitation s'élève à 3.4 millions de CHF (exercice précédent: 1.7 million de CHF).

Les revenus ont légèrement augmenté par rapport à l'exercice précédent, pour atteindre 291.7 millions de CHF. Cette hausse résulte notamment du montant des contributions fédérales, supérieures de 5.3 millions de CHF à leur niveau précédent. Les produits de fonds de tiers destinés à la recherche, à la formation continue et aux prestations de services ont diminué de 3.1 millions de CHF, atteignant 53.2 millions de CHF. Cette diminution s'explique principalement par la baisse des subventions à des projets allouées par le Fonds national suisse FNS (– 2.1 millions de CHF). En 2017, la contribution du canton était de 112.0 millions de CHF, soit 38,4 % du revenu total de la BFH et 0.9 million de CHF de moins qu'à l'exercice précédent. Cette réduction est une (ultime) conséquence du programme d'allègement décidé par le canton de Berne en 2013 (EOS 2014).

Les charges d'exploitation, de 288.4 millions de CHF, ont légèrement dépassé (+ 0.9 million de CHF) celles de l'exercice précédent, principalement en raison de charges plus élevées pour les traitements (+ 6.3 millions de CHF), dans le domaine informatique (+ 0.9 million de CHF) et en frais de publicité (+ 0.5 million de CHF). L'augmentation des traitements est due à des augmentations de salaires, à des provisions supplémentaires pour des soldes d'heures de travail et à l'augmentation de l'effectif du personnel (+ 27 équivalents plein temps en moyenne annuelle). Par contre, les charges de partenariats de recherche ont pu être réduites (– 2.4 millions de CHF), en lien avec le recul des subventions à des projets du FNS.

Grâce à l'évolution positive des marchés financiers en 2017, le résultat financier contribue au résultat de l'exercice à hauteur de 2.7 millions de CHF (exercice précédent: 1.0 million de CHF).

Bilan

Les fonds propres de la BFH s'élèvent à 47.1 millions de CHF au 31 décembre 2017 (exercice précédent: 41.0 millions de CHF). Le montant issu de fonds de tiers est de 49.0 millions de CHF (+ 6.4 millions de CHF par rapport à l'exercice précédent). Les fonds principaux affichent un déficit de 1.9 million de CHF en raison des engagements de prévoyance (exercice précédent: déficit de 1.6 million de CHF).

Bilanz
Bilan

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Erläuterung Explication	31.12.2017	31.12.2016
Aktiven Actifs			
Flüssige Mittel Liquidités	1	3 737	7 518
Kontokorrent Finanzverwaltung Kanton Bern Compte courant Administration des finances du canton de Berne	2	54 896	45 724
Wertschriften Titres	3	28 003	24 322
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Créances résultant de livraisons et de prestations	4	28 086	29 854
Sonstige kurzfristige Forderungen Autres créances à court terme	5	227	201
Aktive Rechnungsabgrenzungen Comptes de régularisation actif	6	7 987	7 756
Umlaufvermögen Actif circulant		**122 936**	**115 375**
Finanzanlagen Immobilisations financières	7	335	296
Sachanlagen Immobilisations corporelles	8	25 355	24 817
Immaterielle Anlagen Immobilisations incorporelles	9	3 406	3 010
Anlagevermögen Actif immobilisé		**29 096**	**28 123**
Total Aktiven Total actifs		**152 032**	**143 498**

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Erläuterung Explication	31.12.2017	31.12.2016
Passiven Passifs			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Dettes résultant de livraisons et de prestations	10	4 047	4 457
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten Autres dettes à court terme	11	2 076	2 086
Kurzfristige Rückstellungen Provisions à court terme	13	13 650	12 829
Passive Rechnungsabgrenzungen Comptes de régularisation passif	12	43 169	38 808
Kurzfristiges Fremdkapital Capitaux étrangers à court terme		**62 942**	**58 180**
Langfristige Rückstellungen Provisions à long terme	13	5 932	6 373
Vorsorgeverpflichtungen Engagements de prévoyance	14	36 025	37 882
Langfristiges Fremdkapital Capitaux étrangers à long terme		**41 957**	**44 255**
Kumulierte Ergebnisse Résultats cumulés		41 063	38 351
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust –) Résultat annuel (bénéfice + / perte –)		6 070	2 712
Eigenkapital Fonds propres		**47 133**	**41 063**
Total Passiven Total passifs		**152 032**	**143 498**

Erfolgsrechnung
Compte de résultat

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Erläuterung Explication	2017	2016
Ertrag **Produits**			
Beitrag Kanton Bern (Kantonsbeitrag) Subvention du canton de Berne (subvention cantonale)		112 040	112 930
Grundbeiträge Bund Subventions de base de la Confédération		58 420	53 160
Beiträge anderer Kantone (Beiträge FHV und HES-SO) Contributions d'autre cantons (contributions AHES et HES-SO)		42 981	42 570
Grundfinanzierung, Beiträge der öffentlichen Hand **Financement de base, subventions de partenaires publics**		**213 441**	**208 660**
Forschungserträge Produits de la recherche	15	32 700	34 591
Weiterbildungserträge Produits de la formation continue		18 312	18 724
Dienstleistungserträge Produits des prestations de service		2 141	2 904
Drittmittelerträge **Produits de fonds de tiers**		**53 153**	**56 219**
Studien-, Anmelde- und Prüfungsgebühren Taxes d'études, d'inscription et d'examen		10 640	10 496
Sonstiger Ertrag Produits divers	16	14 733	14 565
Erlösminderungen Déductions sur produits	4	-229	-738
Übriger Ertrag **Autres produits**		**25 144**	**24 323**
Betrieblicher Ertrag **Produits d'exploitation**		**291 738**	**289 202**

FHV = Interkantonale Fachhochschulvereinbarung
HES-SO = Fachhochschule Westschweiz

AHES = Accord intercantonal sur les hautes écoles spécialisées
HES-SO = Haute école spécialisée de Suisse occidentale

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Erläuterung Explication	2017	2016
Aufwand Charges			
Personalaufwand Charges de personnel	17	234 234	232 054
Sach- und Betriebsaufwand Charges de biens, services et marchandises et autres charges d'exploitation	18	44 990	46 494
Abschreibungen und Wertbeeinträchtigungen Amortissements et dépréciations d'actifs	19	9 171	8 982
Betrieblicher Aufwand Charges d'exploitation		**288 395**	**287 530**
Betriebliches Ergebnis Résultat d'exploitation		**3 343**	**1 672**
Finanzergebnis, netto Résultat financier, net	20	2 723	1 010
Fondsergebnis, netto Résultat des fonds, net	11	4	30
Finanzergebnis Résultat financier		**2 727**	**1 040**
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust –) Résultat annuel (bénéfice + / perte –)		**6 070**	**2 712**

Geldflussrechnung
Tableau de flux de trésorerie

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Erläuterung Explication	2017	2016
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust –) **Résultat annuel (bénéfice + / perte –)**		**6 070**	**2 712**
Sonstige fondsunwirksame Aufwände / Erträge Autres charges / produits sans incidence sur le fonds		–3 013	–1 062
Gewinn (+) / Verlust (–) aus Abgängen des Anlagevermögens Bénéfice (+) / Perte (–) de la vente d'actifs immobilisés		34	5
Abschreibungen Amortissements	8/9/19	9 171	8 982
Veränderung von: Variation de:			
– Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Créances résultant de livraisons et de prestations	4	1 768	1 680
– Sonstige kurzfristige Forderungen Autres créances à court terme	5	–26	–26
– Aktive Rechnungsabgrenzungen Comptes de régularisation actif	6	–231	–910
– Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Dettes résultant de livraisons et de prestations	10	–409	–2 160
– Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten Autres dettes à court terme	11	–6	84
– Passive Rechnungsabgrenzungen Comptes de régularisation passif	12	4 360	1 788
– Kurzfristige und langfristige Rückstellungen Provisions à court ou à long terme	13	380	488
– Vorsorgeverpflichtungen Engagements de prévoyance	14	–1 857	1 257
Geldzu(ab)fluss aus Betriebstätigkeit **Flux financiers résultant de l'activité d'exploitation**		**16 241**	**12 838**

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Erläuterung Explication	2017	2016
Kauf von: Achat de:			
– Wertschriften Titres	3	–10 344	–10 912
– Finanzanlagen Immobilisations financières	7	–40	0
– Sachanlagen Immobilisations corporelles	8	–8 492	–5 595
– Immaterielle Anlagen Immobilisations incorporelles	9	–1 697	–721
Verkauf von: Vente de:			
– Wertschriften Titres	3	9 157	8 076
– Sachanlagen Immobilisations corporelles	8	50	56
Erhaltene Zinsen und Dividenden Intérêts et dividendes perçus		516	541
Geldzu(ab)fluss aus Investitionstätigkeit **Flux financiers résultant de l'activité d'investissement**		**–10 850**	**–8 555**
Geldzu(ab)fluss aus Finanzierungstätigkeit **Flux financiers résultant de l'activité de financement**		**0**	**0**
Total Geldflussrechnung **Total tableau de flux de trésorerie**		**5 391**	**4 283**
Fonds Netto-flüssige Mittel Anfang Jahr Liquidités nettes au début de l'exercice	1/2	53 242	48 959
Fonds Netto-flüssige Mittel Ende Jahr [1] Liquidités nettes à la fin de l'exercice [1]	1/2	58 633	53 242
Veränderung Fonds Netto-flüssige Mittel **Variation des liquidités nettes**		**5 391**	**4 283**

[1] Kasse und Bankguthaben: TCHF 3 737 (Vorjahr: TCHF 7 518)
Kontokorrent Finanzverwaltung: TCHF 54 896 (Vorjahr: TCHF 45 724)

[1] Avoirs en caisse et sur comptes bancaires: KCHF 3 737 (exercice précédent: KCHF 7 518)
Compte courant Administration des finances: KCHF 54 896 (exercice précédent: KCHF 45 724)

Eigenkapitalnachweis
Tableau des fonds propres

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Vorsorge-verpflichtungen Engagements de prévoyance	Reserven Réserves	Grundmittel Fonds principaux Total	Drittmittel Fonds de tiers Total	Eigenkapital Fonds propres Total
Stand 1. Januar 2016 État au 1er janvier 2016	**–38 350**	**35 349**	**–3 001**	**41 352**	**38 351**
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust –) Résultat annuel (bénéfice + / perte –)	–3 028	4 438	1 410	1 302	2 712
Stand 31. Dezember 2016 État au 31 décembre 2016	**–41 378**	**39 787**	**–1 591**	**42 654**	**41 063**
Stand 1. Januar 2017 État au 1er janvier 2017	**–41 378**	**39 787**	**–1 591**	**42 654**	**41 063**
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust –) Résultat annuel (bénéfice + / perte –)	–92	–192	–284	6 354	6 070
Stand 31. Dezember 2017 État au 31 décembre 2017	**–41 470**	**39 595**	**–1 875**	**49 008**	**47 133**

Das Eigenkapital der Berner Fachhochschule wird in die zwei Finanzierungsquellen Grundmittel und Drittmittel unterteilt.

Grundmittel

Die Grundmittel umfassen die Reserven und kumulierten Ergebnisse, welche im Bereich des allgemeinen Betriebes, der Lehre und der angewandten Forschung und Entwicklung (staatsfinanzierter Teil) erzielt wurden.

Drittmittel

Drittmittel umfassen die Reserven und kumulierten Ergebnisse, welche in den Bereichen Weiterbildung, Dienstleistungen und der angewandten Forschung und Entwicklung (drittmittelfinanzierter Teil) sowie mit Kapitalerträgen erzielt wurden.

Die Berner Fachhochschule kann keine Gewinne ausschütten. Das Jahresergebnis 2017 wird deshalb nach Genehmigung der Jahresrechnung durch den Regierungsrat den kumulierten Ergebnissen zugewiesen.

Les fonds propres de la Haute école spécialisée bernoise sont classés en fonds principaux et fonds de tiers selon leur origine.

Fonds principaux

Les fonds principaux comprennent les réserves et les résultats cumulés atteints dans les domaines de l'exploitation en général, de l'enseignement et de la recherche appliquée et du développement (partie financée par l'État).

Fonds de tiers

Les fonds de tiers comprennent les réserves et les résultats cumulés atteints dans les domaines de la formation continue, des prestations de services et de la recherche appliquée et du développement (partie financée par des tiers), ainsi que le revenu du capital.

La Haute école spécialisée bernoise ne pouvant distribuer aucun bénéfice, le résultat annuel 2017 sera affecté aux résultats cumulés après approbation des comptes annuels par le Conseil exécutif.

Rechnungslegungsgrundsätze
Principes de présentation des comptes

Allgemeines

Die Jahresrechnung der Berner Fachhochschule wird in Übereinstimmung mit den gesamten Richtlinien der Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER) erstellt. Der Abschluss des Geschäftsjahres erfolgt auf den 31. Dezember.

Die Jahresrechnung der Berner Fachhochschule umfasst die Ergebnisse der Departemente Architektur, Holz und Bau (AHB), der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL), der Hochschule der Künste Bern (HKB), Technik und Informatik (TI) und des Departements Wirtschaft, Gesundheit, Soziale Arbeit (WGS) sowie von Rektorat und Services.

Die Jahresrechnung 2017 wurde am 22. März 2018 vom Schulrat verabschiedet. Die Jahresrechnung unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat und wird anschliessend dem Grossen Rat in der September-Session 2018 zur Kenntnis gebracht.

Die Jahresrechnung wurde in Anwendung des Anschaffungskostenprinzips erstellt, mit Ausnahme der Wertschriften, die zu Verkehrswerten bewertet werden. Die Erstellung der Jahresrechnung verlangt von der Fachhochschulleitung, Einschätzungen und Annahmen zu treffen, welche die ausgewiesenen Erträge, Aufwendungen, Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Bilanzierung beeinflussen. Wenn später derartige Einschätzungen und Annahmen, die von der Fachhochschulleitung zum Zeitpunkt der Bilanzierung nach bestem Wissen getroffen wurden, von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen, werden die ursprünglichen Einschätzungen und Annahmen in jenem Berichtsjahr entsprechend angepasst, in dem sich die Gegebenheiten geändert haben.

Konsolidierungskreis und -methoden

Der Konsolidierungskreis der Berner Fachhochschule umfasst alle in- und ausländischen Gesellschaften, an denen die Berner Fachhochschule direkt oder indirekt mit mehr als 50 % der Stimmrechte beteiligt ist oder für die sie die operative und finanzielle Führungsverantwortung trägt. Diese Gesellschaften werden vollkonsolidiert. Die Berner Fachhochschule hat gegenwärtig keine Beteiligungen mit mehr als 50 %. Gesellschaften, an denen die Berner Fachhochschule stimmenmässig mit mindestens 20 %, aber weniger als 50 % beteiligt ist oder auf die sie auf andere Weise massgeblichen Einfluss ausübt, werden nach der Equity-Methode erfasst und unter den Finanzanlagen – Assoziierte Gesellschaften – ausgewiesen. Beteiligungen unter 20 % werden zum Anschaffungswert abzüglich allfälliger Wertbeeinträchtigungen bewertet und unter den Finanzanlagen – Übrige Finanzanlagen – bilanziert.

Généralités

Les comptes annuels de la Haute école spécialisée bernoise sont établis en conformité avec l'intégralité des directives des recommandations relatives à la présentation des comptes (Swiss GAAP RPC). L'exercice comptable est clos au 31 décembre.

Les comptes annuels de la Haute école spécialisée bernoise incluent les résultats des départements Architecture, bois et génie civil (AHB), de la Haute école des sciences agronomiques, forestières et alimentaires (HAFL), de la Haute école des arts de Berne (HKB), des départements Technique et informatique (TI) et Gestion, santé, travail social (WGS) ainsi que du Rectorat et des Services.

Les comptes annuels 2017 ont été adoptés par le conseil de l'école le 22 mars 2018. Ils sont soumis à l'approbation du Conseil exécutif et seront ensuite portés à la connaissance du Grand Conseil lors de sa séance de septembre 2018.

Les comptes annuels ont été établis en appliquant le principe des coûts d'acquisition, sauf pour les titres, qui sont évalués à leur valeur vénale. Pour établir les comptes annuels, la direction de l'école doit faire des estimations et des suppositions qui influencent les produits, charges, actifs, dettes et engagements conditionnels qui sont présentés au jour du bilan. Si un écart apparaît ensuite entre ces estimations et suppositions faites à bon escient par la direction de l'école au moment du bilan et les données effectives, les estimations et suppositions de départ sont adaptées dans l'exercice comptable au cours duquel les données se sont modifiées.

Périmètre et méthodes de consolidation

Le périmètre de consolidation de la Haute école spécialisée bernoise comprend toutes les sociétés, suisses ou étrangères, dans lesquelles la Haute école spécialisée bernoise détient, directement ou indirectement, une participation avec plus de 50 % des voix ou dont elle est responsable de la direction opérationnelle et financière. Ces sociétés sont entièrement consolidées. La Haute école spécialisée bernoise ne détient actuellement aucune participation de plus de 50 %. Les sociétés dans lesquelles la Haute école spécialisée bernoise détient, en nombre de voix, une participation d'au moins 20 % mais inférieure à 50 % ou sur lesquelles elle exerce une influence sensible par d'autres moyens sont saisies selon la méthode de la mise en équivalence et présentées sous Immobilisations financières – Sociétés associées. Les participations inférieures à 20 % sont évaluées à leur valeur d'acquisition, déduction faite de pertes de valeur éventuelles, et inscrites au bilan sous Immobilisations financières – Autres immobilisations financières.

12 Umsatz und Ertragsrealisation

Grundfinanzierung

Der Beitrag des Kantons Bern erfolgt aufgrund des Gesetzes über die Berner Fachhochschule (FaG) und des Leistungsauftrags des Regierungsrats an die Berner Fachhochschule. Der Leistungsauftrag erfolgt in der Regel über einen Zeitraum von vier Jahren. Der daraus resultierende Kantonsbeitrag wird jährlich durch den Regierungsrat genehmigt.
Die Beiträge des Bundes erfolgen gemäss dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG). Die jährlichen Gesamtbeträge werden entsprechend den Leistungen in Lehre und Forschung verteilt. Gemäss der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) bezahlen die Kantone einen Beitrag für diejenigen Studierenden, die aus ihrem Kantonsgebiet stammen und an einer anderen Fachhochschule studieren (in Vollzeitäquivalenten, unterschiedliche Tarife nach Fachbereich). Die Studierenden aus den HES-SO Kantonen (FR, GE, NE, JU, VD, VS) werden gemäss einer anderen Regelung mit Pro-Kopf-Beiträgen finanziert. Die aus der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) und der HES-SO Kantone resultierenden Beiträge werden auf das Geschäftsjahr abgegrenzt.

Drittmittelerträge

Fakturierungen für Lieferungen und Leistungen werden als Umsatz bei Leistungserbringung bzw. bei Übertragung der wesentlichen Risiken und Chancen des Eigentums verbucht.
Der Umsatz ist ohne Umsatz- und Mehrwertsteuer und nach Abzug von Gutschriften und Rabatten ausgewiesen. Für erwartete Gewährleistungsansprüche aus der Leistungserbringung werden angemessene Rückstellungen gebildet.

Chiffre d'affaires et réalisation du produit

Financement de base

La subvention du canton de Berne est réglée par la loi sur la Haute école spécialisée bernoise (LHESB) et par le mandat de prestations donné par le Conseil exécutif à la Haute école spécialisée bernoise. Le mandat de prestations couvre en général une période de quatre ans. La subvention cantonale qui en découle est approuvée chaque année par le Conseil exécutif.
Les subventions de la Confédération sont réglées par la loi sur l'encouragement et la coordination des hautes écoles (LEHE).
Les sommes annuelles totales destinées aux universités et hautes écoles spécialisées du canton sont réparties entre les établissements selon leurs prestations d'enseignement et de recherche. Conformément à l'accord intercantonal sur les hautes écoles spécialisées (AHES), chaque canton verse une contribution pour les étudiants et étudiantes de son canton qui étudient dans une haute école spécialisée ne dépendant pas de lui (en équivalents plein temps, avec des tarifs différents selon les divisions). Les étudiants et étudiantes des cantons de la HES-SO (FR, GE, NE, JU, VD, VS) donnent lieu à un financement par contributions individuelles réglementé dans un autre accord. Les contributions résultant de l'AHES et celles des cantons de la HES-SO sont régularisées sur l'exercice comptable.

Produits de fonds de tiers

La facturation des livraisons et des prestations est comptabilisée comme chiffre d'affaires au moment de la fourniture de la prestation ou du transfert des risques et profits essentiels inhérents à la propriété.
Le chiffre d'affaires est indiqué hors TVA totale, après déduction de crédits et remises. Des provisions appropriées sont constituées pour les prétentions de garanties attendues découlant de la fourniture de prestations.

Studien-, Anmelde- und Prüfungsgebühren

Die Fakturierung der Gebühren für die Studierenden der Bachelor- und Masterstudiengänge erfolgt jeweils zu Beginn des Frühlings- und des Herbstsemesters. Die Erträge für die Studiengebühren werden auf das Geschäftsjahr abgegrenzt. Mit den Studiengebühren werden von den Studierenden jeweils auch die Beiträge für den Fonds «Sport, Soziales und Kultur» sowie den Verband der Studierendenschaft der Berner Fachhochschule (VSBFH) erhoben. Die Verbandsbeiträge werden treuhänderisch verwaltet und fliessen nicht als Umsatz in die Jahresrechnung der Berner Fachhochschule ein.

Langfristige Aufträge

Die Erträge aus langfristigen Aufträgen werden nach der Completed Contract-Methode (CCM) ausgewiesen. Dabei werden der Aufwand und der Umsatz im Ausmass der einbringbaren Aufwendungen in der Erfolgsrechnung erfasst. Die Realisierung des Erfolges erfolgt erst nach dem Übergang des Lieferungs- und Leistungsrisikos an den Auftraggeber. Für absehbare Drohverluste aus langfristigen Aufträgen werden Rückstellungen gebildet.

Währungsumrechnung

Die Berner Fachhochschule erstellt ihren Abschluss in Schweizer Franken (CHF). Die in Fremdwährung gehaltenen monetären Aktiven und Verbindlichkeiten werden zum Bilanzstichtagskurs umgerechnet. Die sich aus Transaktionen und der Umrechnung von Bilanzpositionen in Fremdwährung ergebenen Fremdwährungsgewinne und -verluste werden in der Erfolgsrechnung ausgewiesen.

Die folgenden Fremdwährungskurse wurden für die Bewertung der monetären Aktiven und Verbindlichkeiten in der Bilanz angewendet:

Taxes d'études, d'inscription et d'examen

Les taxes dues par les étudiants et étudiantes des filières de bachelor et de master sont facturées au début de chaque semestre de printemps et d'automne. Les produits issus des taxes d'études sont régularisés sur l'exercice sous revue. Le prélèvement des taxes d'études auprès des étudiants et étudiantes inclut aussi la taxe pour les activités sociales, sportives et culturelles, ainsi que la cotisation à l'Association d'étudiants de la BFH (AEHES-BE). Les cotisations à l'association sont gérées à titre fiduciaire et ne sont pas incorporées comme revenus dans les comptes annuels de la Haute école spécialisée bernoise.

Mandats à long terme

Les produits issus de mandats à long terme sont inscrits selon la méthode à l'achèvement (méthode Completed Contract, CCM): les charges et les revenus sont alors saisis dans le compte de résultat à hauteur des dépenses recouvrables. Le résultat n'est réalisé qu'après le transfert du risque de livraison et de prestation au mandant. Des provisions sont constituées pour les pertes à terminaison prévisibles sur les mandats à long terme.

Conversion de devises

La Haute école spécialisée bernoise établit sa clôture des comptes en francs suisses (CHF). Les actifs et dettes monétaires tenus en devises étrangères sont convertis au cours valable à la date de bilan. Les gains et les pertes de change résultant de transactions et de la conversion de postes du bilan tenus en devises étrangères sont indiqués dans le compte de résultat.

Les cours de change suivants ont été utilisés pour l'évaluation des actifs et des dettes monétaires au bilan:

Bilanzstichtagskurs Cours à la date du bilan	**31.12.2017**	**31.12.2016**
Euro (EUR) Euro (EUR)	1.1693	1.0736
US-Dollar (USD) Dollar américain (USD)	0.9761	1.0189
Britisches Pfund (GBP) Livre sterling (GBP)	1.3169	1.2534
Japanischer Yen (JPY) Yen japonais (JPY)	0.0087	0.0087

Derivative Finanzinstrumente

Die Berner Fachhochschule setzt keine derivativen Finanzinstrumente zur Absicherung von Zinssätzen, Devisen oder Eigenkapitalinstrumenten ein.

Fristigkeiten

Dem Umlaufvermögen werden Aktiven zugeordnet, die entweder im ordentlichen Geschäftszyklus innerhalb eines Jahres realisiert oder konsumiert werden oder zu Handelszwecken gehalten werden. Alle übrigen Aktiven werden dem Anlagevermögen zugeordnet. Dem kurzfristigen Fremdkapital werden alle Verpflichtungen zugeordnet, die die Berner Fachhochschule im Rahmen des ordentlichen Geschäftszyklus unter Verwendung von operativen Geldflüssen zu tilgen gedenkt oder innerhalb eines Jahres ab Bilanzstichtag fällig werden. Alle übrigen Verpflichtungen werden dem langfristigen Fremdkapital zugeordnet.

Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel werden zu Nominalwerten ausgewiesen. Sie bestehen aus Kassenbeständen und Bankguthaben. Die flüssigen Mittel sind Bestandteil des Fonds «Netto-flüssige Mittel» der Geldflussrechnung.

Kontokorrent Finanzverwaltung Kanton Bern

Der Kanton Bern stellt der Berner Fachhochschule die notwendige Liquidität für die über den Kantonsbeitrag finanzierten Bereiche sicher. Aus diesem Grund hat die Berner Fachhochschule mit der Finanzverwaltung des Kantons Bern (Tresorerie) eine Leistungsvereinbarung (SLA) abgeschlossen. Das Kontokorrent ist Bestandteil des Fonds «Netto-flüssige Mittel» der Geldflussrechnung.

Das Kontokorrent mit der Finanzverwaltung wird zum Nominalwert bilanziert.

Instruments financiers dérivés

La Haute école spécialisée bernoise n'utilise pas d'instruments financiers dérivés pour couvrir le risque lié aux taux d'intérêt, aux devises ou aux instruments de capitaux propres.

Échéances

Les actifs qui sont soit réalisés ou consommés dans l'espace d'une année selon le déroulement ordinaire des affaires soit gardés à des fins commerciales sont attribués à l'actif circulant. Tous les autres actifs sont attribués à l'actif immobilisé. Tous les engagements que la Haute école spécialisée bernoise prévoit d'honorer dans le cadre du déroulement ordinaire des affaires en recourant aux flux de trésorerie opérationnels ou dont l'échéance est de moins d'un an à compter de la date du bilan sont attribués aux capitaux étrangers à court terme. Tous les autres engagements sont attribués aux capitaux étrangers à long terme.

Liquidités

Les liquidités sont indiquées à leur valeur nominale. Elles sont constituées des avoirs en caisse et des avoirs bancaires. Elles font partie des fonds «Liquidités nettes» du tableau de flux de trésorerie.

Compte courant Administration des finances du canton de Berne

Le canton de Berne assure à la Haute école spécialisée bernoise les liquidités nécessaires pour les domaines financés par la subvention cantonale. Pour cette raison, la Haute école spécialisée bernoise a conclu une convention de prestations (convention sur le niveau de service, SLA) avec l'Administration des finances du canton de Berne (Trésorerie). Le compte courant fait partie des fonds «Liquidités nettes» du tableau de flux de trésorerie.

Le compte courant auprès de l'Administration des finances est inscrit au bilan à sa valeur nominale.

Wertschriften

Wertschriften enthalten kotierte Aktien, Obligationen und derivative Finanzinstrumente in Schweizer Franken und ausländischer Währung. Die Berner Fachhochschule hält alle ihre Wertschriften zu Handelszwecken. Die Handelsbestände werden zum Marktwert (Börsenkurs) per Bilanzstichtag bewertet, wobei die nicht realisierten Gewinne und Verluste erfolgswirksam erfasst und im Finanzergebnis ausgewiesen werden.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige kurzfristige Forderungen

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden zum Nominalwert bilanziert. Das Delkredere wird aufgrund der Fälligkeitsstruktur und der erkennbaren Bonitätsrisiken bestimmt. Neben Einzelwertberichtigungen für spezifisch bekannte Forderungsrisiken werden zusätzlich Pauschal-Wertberichtigungen anhand von Erfahrungswerten gebildet.

Aktive Rechnungsabgrenzungen

Aktive Rechnungsabgrenzungen werden zum Nominalwert ausgewiesen. Sie dienen ausschliesslich zur periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen.

Finanzanlagen

Finanzanlagen beinhalten Beteiligungen an assoziierten Gesellschaften und übrige Finanzanlagen. Unter den assoziierten Gesellschaften werden langfristig gehaltene Beteiligungen über 20 % und unter 50 % ausgewiesen. Die Bewertung erfolgt zum anteiligen Eigenkapitalwert (Equity-Methode).

Langfristig gehaltene Minderheitsbeteiligungen unter 20 % werden als übrige Finanzanlagen ausgewiesen und zum Anschaffungswert abzüglich allfälliger Wertbeeinträchtigungen bilanziert.

Titres

Les titres comprennent les actions cotées en bourse, les obligations et les instruments financiers dérivés en francs suisses et en monnaies étrangères. Tous les titres détenus par la Haute école spécialisée bernoise le sont à des fins commerciales. Les portefeuilles commerciaux sont évalués à la valeur du marché (cours en bourse) à la date du bilan, et les pertes et les gains non réalisés sont saisis avec incidence sur le résultat et indiqués dans le résultat financier.

Créances résultant de livraisons et de prestations et autres créances à court terme

Les créances résultant de livraisons et de prestations sont inscrites au bilan à leur valeur nominale. Le ducroire est déterminé en s'appuyant sur la structure des échéances et sur les risques de solvabilité identifiables. Outre des ajustements de valeur effectués individuellement pour des risques sur créances connus spécifiquement, il est également procédé à des ajustements de valeur forfaitaires sur la base de chiffres empiriques.

Comptes de régularisation actif

Les comptes de régularisation actif sont indiqués à la valeur nominale. Ils servent exclusivement à affecter les produits et les charges à la période concernée.

Immobilisations financières

Les immobilisations financières comprennent les participations à des sociétés associées et d'autres immobilisations financières. Sont indiquées sous sociétés associées les participations comprises entre 20 % et 50 % détenues à long terme. Elles sont évaluées à la valeur des fonds propres correspondante (méthode de la mise en équivalence).

Les participations inférieures à 20 % détenues à long terme sont indiquées comme autres immobilisations financières et portées au bilan à leur valeur d'acquisition, déduction faite des éventuelles dépréciations.

Sachanlagen

Die Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten oder zu Herstellungskosten abzüglich der betriebswirtschaftlich notwendigen Abschreibungen und allfälliger Wertbeeinträchtigungen bilanziert. Anlageobjekte, die über langfristige Leasingverträge, die als Finanzierungsleasing beurteilt werden, finanziert sind, werden zum Barwert der Mindestleasingraten oder zum tieferen Verkehrswert bilanziert. Auf der Passivseite sind die entsprechenden Finanzierungsleasingverpflichtungen ausgewiesen.

Die Abschreibungen der Sachanlagen erfolgen linear über den Zeitraum der geschätzten Nutzungs- oder kürzeren Leasingdauer. Die Nutzungsdauern und Residualwerte werden jährlich überprüft, wobei allfällige Anpassungen erfolgswirksam erfasst werden. Alle sich aus dem Abgang von Sachanlagen ergebenen Gewinne oder Verluste werden erfolgswirksam gebucht.

Die folgenden Nutzungsdauern werden für die Abschreibungen angewendet:

Immobilisations corporelles

Les immobilisations corporelles sont inscrites au bilan à leur coût d'acquisition ou de revient, déduction faite des amortissements nécessaires et d'éventuelles dépréciations. Les éléments financés par des contrats de leasing à long terme évalués comme du leasing financier sont inscrits au bilan à la valeur actualisée des traites minimales ou à la valeur du marché la plus basse. Le passif comprend les engagements correspondants du leasing financier.

Les immobilisations corporelles sont amorties de manière linéaire tout au long de la durée d'utilisation estimée ou de la durée de leasing la plus courte. Les durées d'utilisation et valeurs résiduelles sont vérifiées chaque année et les éventuelles adaptations saisies avec incidence sur le résultat. Tous les gains ou pertes résultant du transfert d'immobilisations corporelles sont comptabilisés avec incidence sur le résultat.

Les amortissements sont calculés selon les durées suivantes:

Anlageklasse **Classe d'immobilisations**	**Nutzungsdauer** **Durée d'utilisation**
Einbauten in Fremdmietobjekte Équipements dans des objets loués à des tiers	10 Jahre | ans
Mobiliar und Einrichtungen Mobilier et équipements	10–15 Jahre | ans
Fahrzeuge Véhicules	5–6 Jahre | ans
Maschinen und Apparate Machines et appareils	5–10 Jahre | ans
Musikinstrumente (z.B. Klaviere 30 Jahre / Flügel 50 Jahre) Instruments de musique (p.ex. pianos 30 ans / pianos à queue 50 ans)	10–50 Jahre | ans
Informatik – Hardware Matériel informatique	3–5 Jahre | ans

Die Aktivierungsgrenze beträgt CHF 5 000.

La limite d'activation est CHF 5 000.

Die Berner Fachhochschule verfügt über keine eigenen Gebäude oder Grundstücke. Diese werden vom Kanton Bern unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

La Haute école spécialisée bernoise ne dispose pas de bâtiments ou terrains à elle. Ils sont mis gratuitement à sa disposition par le canton de Berne.

Subventionen im Zusammenhang mit dem Kauf von Sachanlagen werden direkt vom Anschaffungswert reduziert.

Les subventions consacrées à l'achat d'immobilisations corporelles sont directement déduites de la valeur d'acquisition.

Immaterielle Anlagen

Erworbene Lizenzen, Patente und ähnliche Rechte werden zu Anschaffungswerten oder Herstellungskosten abzüglich betriebswirtschaftlich notwendigen Abschreibungen und allfälliger Wertbeeinträchtigungen bilanziert.

Selbsterarbeitete immaterielle Werte werden nach den Vorgaben von Swiss GAAP FER 10 aktiviert und über die geschätzte Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

IT-Projekte umfassen von externen Anbietern entwickelte Softwareapplikationen. IT-Projekte werden nach der Projektführungsmethode «HERMES» geführt. Die Abschreibung erfolgt linear über die geschätzte Nutzungsdauer. Die Nutzungsdauern und Residualwerte werden jährlich überprüft, wobei allfällige Anpassungen erfolgswirksam erfasst werden. Die Aktivierungsgrenze beträgt CHF 5 000.

Die Berner Fachhochschule hat keinen Goodwill bilanziert.

Immobilisations incorporelles

Les licences, brevets et droits similaires acquis sont inscrits au bilan à leur valeur d'acquisition ou à leur coût de revient, déduction faite des amortissements économiques nécessaires et des éventuelles dépréciations.

Les valeurs incorporelles créées par la BFH sont portées à l'actif conformément à la directive Swiss GAAP RPC 10 et amorties de manière linéaire sur la durée d'utilisation estimée.

Les projets informatiques comprennent des applications logicielles développées par des fournisseurs externes. Ils sont menés selon la méthode de gestion de projets «HERMES». L'amortissement est réalisé de manière linéaire sur la durée d'utilisation estimée. Les durées d'utilisation et valeurs résiduelles sont vérifiées chaque année et les éventuelles adaptations saisies avec incidence sur le résultat. La limite d'activation est CHF 5 000.

La Haute école spécialisée bernoise n'a inscrit aucun goodwill au bilan.

Anlageklasse **Classe d'immobilisations**	**Nutzungsdauer** **Durée d'utilisation**
Lizenzen, Patente Licences, brevets	5 Jahre | ans
IT-Projekte Projets informatiques	5 Jahre | ans

Wertbeeinträchtigungen

Die Werthaltigkeit des Anlagevermögens (insbesondere Finanzanlagen, Sachanlagen, immaterielle Anlagen) wird mindestens einmal jährlich beurteilt. Liegen Indikatoren einer Werteinbusse vor, wird eine Berechnung des realisierbaren Werts (Impairment-Test) durchgeführt. Übersteigt der Buchwert eines Aktivums den realisierbaren Wert, erfolgt eine erfolgswirksame Wertanpassung.

Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

Das Kontokorrent mit der Finanzverwaltung des Kantons Bern wird im Fall einer Schuld unter den kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten ausgewiesen. Die Verbindlichkeiten werden zum Nominalwert bilanziert.

Dépréciations

La valeur de l'actif immobilisé (en particulier immobilisations financières, immobilisations corporelles et immobilisations incorporelles) est évaluée au moins une fois par an. En présence de signes indiquant une diminution de valeur, un calcul est effectué pour déterminer la valeur réalisable (test de dépréciation durable). Si la valeur comptable d'un actif dépasse sa valeur réalisable, il convient de procéder à une adaptation de valeur avec incidence sur le résultat.

Dettes financières à court terme

Le compte courant auprès de l'Administration des finances du canton de Berne figure, dans le cas d'un passif, sous le poste des dettes financières à court terme. Les dettes sont portées au bilan à leur valeur nominale.

18

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen werden zu Nominalwerten bewertet.

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten umfassen Verbindlichkeiten gegenüber staatlichen Stellen (Sozialversicherungen / MWSt), Leasingverbindlichkeiten, übrige Verbindlichkeiten und Verbindlichkeiten gegenüber unselbständigen Stiftungen. Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten werden zu Nominalwerten bewertet.

Unselbständige Stiftungen

Die Berner Fachhochschule führt in ihrer Jahresrechnung verschiedene unselbständige Stiftungen. Die Zweckbestimmung, Äufnung und Verfügungsberechtigung dieser unselbständigen Stiftungen sind jeweils in einem separaten Reglement geregelt, welches durch den Schulrat genehmigt wird. Diese unselbständigen Stiftungen werden als separate Fonds geführt und treuhänderisch verwaltet. Die Berner Fachhochschule hat weder einen Einfluss noch einen Anspruch auf die Verwendung dieser Mittel.

Rückstellungen

Rückstellungen werden vorgenommen, wenn ein vergangenes Ereignis zu einer gegenwärtigen Verpflichtung geführt hat, ein Mittelabfluss wahrscheinlich ist und dieser zuverlässig bemessen werden kann. Die Höhe der Rückstellung basiert auf einer bestmöglichen Schätzung der Erfüllung der Verpflichtung.

Vorsorgeverpflichtungen

Die Berner Fachhochschule ist der Bernischen Pensionskasse (BPK) und der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) angeschlossen. Per 1. Januar 2017 wurden die Mitarbeitenden sowie die Rentnerinnen und Rentner der ehemaligen Schweizerischen Hochschule für Landwirtschaft (heute: Hochschule für Agrar-, Forst und Lebensmittelwissenschaften der Berner Fachhochschule) von der Pensionskasse des Bundes (PUBLICA) in die Bernische Pensionskasse (BPK) überführt.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen aus den Personalvorsorgeplänen werden jährlich beurteilt und auf den Bilanzstichtag berechnet. Die Aktivierung eines wirtschaftlichen Nutzens erfolgt, sofern dies zulässig ist und beabsichtigt ist, die Überdeckung zur Senkung der Arbeitgeberbeiträge einzusetzen. Eine wirtschaftliche Verpflichtung wird passiviert, sofern die Voraussetzungen für die Bildung einer Rückstellung erfüllt sind. Sie werden unter Vorsorgeverpflichtungen ausgewiesen.

Veränderungen des wirtschaftlichen Nutzens oder der wirtschaftlichen Verpflichtung werden wie die für die Periode angefallenen Beiträge erfolgswirksam im Personalaufwand erfasst.

Dettes liées aux livraisons et prestations

Les dettes liées aux livraisons et prestations sont évaluées à la valeur nominale.

Autres dettes à court terme

Les autres dettes à court terme comprennent des obligations envers des services de l'État (assurances sociales, TVA), des dettes de leasing, d'autres dettes et des dettes envers des fondations non autonomes. Les autres dettes à court terme sont évaluées à leur valeur nominale.

Fondations non autonomes

La Haute école spécialisée bernoise inclut dans ses comptes annuels différentes fondations non autonomes. Les buts de ces fondations, leurs dotations et leurs compétences sont réglés pour chacune dans un règlement distinct, approuvé par le conseil de l'école. Ces fondations non autonomes sont administrées comme des fonds distincts et gérées à titre fiduciaire. La Haute école spécialisée bernoise n'a aucune influence sur ces fondations ni le droit d'utiliser leurs avoirs.

Provisions

Des provisions sont constituées lorsqu'un événement passé a conduit à une obligation présente, qu'une sortie de fonds est probable et peut être mesurée de manière fiable. Le montant de la provision repose sur la meilleure estimation possible de l'exécution de l'obligation.

Engagements de prévoyance

La Haute école spécialisée bernoise est affiliée à la Caisse de pension bernoise (CPB) et à la Caisse d'assurance du corps enseignant bernois (CACEB). Au 1er janvier 2017, les collaborateurs et collaboratrices et les bénéficiaires de rentes de l'ancienne Haute école suisse d'agronomie (actuelle Haute école des sciences agronomiques, forestières et alimentaires de la Haute école spécialisée bernoise) ont été transférés de la Caisse fédérale de pensions (PUBLICA) à la Caisse de pension bernoise (CPB).

Les incidences économiques des plans de prévoyance personnelle sont évaluées chaque année et calculées à la date de clôture du bilan. L'activation d'un avantage économique a lieu pour autant qu'elle soit admissible et qu'elle vise à utiliser l'excédent de couverture pour réduire les cotisations des employeurs. Un engagement économique est porté au passif dans la mesure où les conditions préalables à la constitution d'une provision sont remplies. Ces conditions sont mentionnées sous les engagements de prévoyance.

Les modifications de l'avantage économique ou de l'engagement économique sont saisies dans les charges de personnel, avec incidence sur le résultat, à l'instar des cotisations dues pour la période.

Passive Rechnungsabgrenzungen

Passive Rechnungsabgrenzungen werden zum Nominalwert ausgewiesen. Sie dienen ausschliesslich zur periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen.

Steuern

Die Berner Fachhochschule ist von den direkten Steuern befreit.

Eventualverbindlichkeiten

Eventualverbindlichkeiten werden aufgrund der Wahrscheinlichkeit und Höhe der möglichen zukünftigen Verpflichtungen beurteilt und im Anhang offengelegt.

Transaktionen mit nahestehenden Personen

Als nahestehende Person (natürliche oder juristische) wird betrachtet, wer direkt oder indirekt einen bedeutenden Einfluss auf finanzielle oder operative Entscheidungen der Berner Fachhochschule ausüben kann. Organisationen, welche ihrerseits direkt oder indirekt von nahestehenden Personen beherrscht werden, gelten ebenfalls als nahestehend.

Alle wesentlichen Transaktionen sowie daraus resultierenden Guthaben oder Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Personen werden im Anhang offengelegt.

Comptes de régularisation passif

Les comptes de régularisation passif sont indiqués à la valeur nominale. Ils servent exclusivement à affecter les produits et les charges à la période concernée.

Impôts

La Haute école spécialisée bernoise est exonérée des impôts directs.

Engagements conditionnels

Les engagements conditionnels sont évalués sous l'angle de la probabilité et du montant des possibles engagements futurs. Ils sont mentionnés dans l'annexe.

Transactions avec des parties liées

On considère qu'une personne (physique ou morale) est liée à une entité si elle peut, de manière directe ou indirecte, exercer une influence notable sur les décisions financières ou opérationnelles de cette entité. Les entités contrôlées de manière directe ou indirecte par des parties liées sont, elles aussi, considérées comme liées à la première.

Toutes les transactions substantielles avec des parties liées, ainsi que les créances ou engagements en résultant, sont mentionnés dans l'annexe.

Erläuterungen zu einzelnen Positionen
Explications relatives à certaines rubriques

1 Flüssige Mittel

1 Liquidités

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2017	31.12.2016
Kasse Caisse	25	29
Bank Banque	3 712	7 489
Flüssige Mittel Liquidités	**3 737**	**7 518**

Die Berner Fachhochschule unterhält die hauptsächliche Bankbeziehung mit der Berner Kantonalbank AG. Es bestehen keine Verfügungsbeschränkungen.

La Haute école spécialisée bernoise entretient sa principale relation bancaire avec la Banque cantonale bernoise SA. Il n'existe aucune restriction du droit d'aliéner.

In den flüssigen Mitteln sind folgende Hauptwährungen enthalten:

Les liquidités comprennent les monnaies principales suivantes:

	31.12.2017		31.12.2016	
Beträge in Tausend Montants en milliers	Währung Dans la monnaie	TCHF KCHF	Währung Dans la monnaie	TCHF KCHF
Schweizer Franken (CHF) Franc suisse (CHF)	3 390	3 390	6 579	6 579
Euro (EUR) Euro (EUR)	114	133	720	773
US-Dollar (USD) Dollar américain (USD)	214	209	30	31
Diverse Fremdwährungen Monnaies étrangères diverses	–	5	–	135
Flüssige Mittel Liquidités		**3 737**		**7 518**

2 Kontokorrent Finanzverwaltung Kanton Bern

2 Compte courant Administration des finances du canton de Berne

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2017	31.12.2016
Kontokorrent Finanzverwaltung Kanton Bern – Grundmittel Compte courant Administration des finances du canton de Berne – Fonds principaux	37 652	29 580
Kontokorrent Finanzverwaltung Kanton Bern – Drittmittel Compte courant Administration des finances du canton de Berne – Fonds de tiers	17 244	16 144
Kontokorrent Finanzverwaltung Kanton Bern **Compte courant Administration des finances du canton de Berne**	**54 896**	**45 724**

Die vom Kanton Bern zugesicherte Liquidität wird über ein Kontokorrent mit der Finanzverwaltung des Kantons Bern (Tresorerie) abgewickelt. Das Kontokorrent für die Grundmittel wird nicht verzinst.

Das Kontokorrent für die Drittmittel wird 0,25 % höher als der Kontokorrentzinssatz der Berner Kantonalbank verzinst. Aufgrund der expansiven Geldpolitik und der Einführung von Negativzinsen durch die Schweizerische Nationalbank beträgt der Zinssatz seit dem 1. Juli 2016 unverändert 0,0 %.

Les liquidités assurées par le canton de Berne passent par un compte courant auprès de l'Administration des finances du canton de Berne (Trésorerie). Le compte courant pour les fonds principaux n'est pas rémunéré.

La rémunération du compte courant pour les fonds de tiers est supérieure de 0,25 % au taux d'intérêt appliqué aux comptes courants de la Banque cantonale bernoise. En raison de la politique monétaire expansionniste et de l'introduction de taux d'intérêt négatifs par la Banque nationale suisse, le taux d'intérêt s'élève, sans changement, à 0,0 % depuis le 1er juillet 2016.

3 Wertschriften

3 Titres

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2017	31.12.2016
Obligationen / Fonds Schweiz Obligations / fonds Suisse	0	5 918
Obligationen / Fonds Ausland Obligations / fonds étranger	9 944	0
Aktien / Fonds Schweiz Actions / fonds Suisse	6 009	6 221
Aktien / Fonds Ausland Actions / fonds étranger	4 438	6 488
Immobilien / Fonds Schweiz Immeubles / fonds Suisse	4 090	4 141
Immobilien / Fonds Ausland Immeubles / fonds étranger	450	0
Übrige Anlagen / Fonds Schweiz Autres placements / fonds Suisse	0	0
Übrige Anlagen / Fonds Ausland Autres placements / fonds étranger	3 072	1 554
Wertschriften **Titres**	**28 003**	**24 322**

Die Wertschriften werden mit einem Verwaltungsauftrag durch die Berner Kantonalbank AG nach klar definierten Anlagenkriterien betreut.

Die Rendite der Drittmittelanlagen betrug im Berichtsjahr 6,08 % (Vorjahr: 2,50 %).

La gestion des titres est confiée à la Banque cantonale bernoise SA, qui opère selon des critères de placement clairement définis.

Les placements de fonds de tiers ont atteint un rendement de 6,08 % durant l'exercice sous revue (exercice précédent: 2,50 %).

4 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

4 Créances résultant de livraisons et de prestations

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2017	31.12.2016
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten Créances envers des tiers résultant de livraisons et de prestations	30 032	31 585
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Nahestehenden Créances envers des parties liées résultant de livraisons et de prestations	13	4
Delkredere Ducroire	–1 959	–1 735
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen **Créances résultant de livraisons et de prestations**	**28 086**	**29 854**

Die Altersgliederung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten stellt sich per Bilanzstichtag wie folgt dar:

À la date du bilan, les échéances des créances envers des tiers résultant de livraisons et de prestations se répartissent comme suit:

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2017	31.12.2016
Nicht fällig Non échues	25 507	27 960
Seit 1 bis 30 Tagen überfällig Échues depuis 1 à 30 jours	1 113	1 130
Seit 31 bis 90 Tagen überfällig Échues depuis 31 à 90 jours	55	297
Seit mehr als 90 Tagen überfällig Échues depuis plus de 90 jours	3 357	2 198
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten **Créances envers des tiers résultant de livraisons et de prestations**	**30 032**	**31 585**

Das Delkredere ist wie folgt aufgegliedert:

Le ducroire est constitué comme suit:

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2017	31.12.2016
Delkredere anhand von Einzelwertberichtigungen Ducroire pour corrections de valeur individuelles	–1 959	–1 735
Delkredere anhand von Erfahrungswerten Ducroire pour corrections de chiffres empiriques	0	0
Delkredere **Ducroire**	**–1 959**	**–1 735**

Die Erhöhung des Delkredere für Einzelwertberichtigungen ist auf einen einzelnen ausländischen Kunden zurückzuführen. Aufgrund der in diesem Land zurzeit herrschenden wirtschaftlichen und politischen Situation ist der Zahlungseingang unsicher.

L'augmentation du ducroire pour corrections de valeurs individuelles est due à un seul et unique client étranger. En raison de la situation économique et politique qui règne actuellement dans ce pays, la réception de paiements est incertaine.

5 Sonstige kurzfristige Forderungen

5 Autres créances à court terme

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2017	31.12.2016
Vorschüsse Avances	0	7
Guthaben Verrechnungssteuer Avoirs impôt anticipé	197	164
Diverse sonstige kurzfristige Forderungen gegenüber Dritten Autres créances diverses à court terme envers des tiers	30	30
Diverse sonstige kurzfristige Forderungen gegenüber Nahestehenden Autres créances diverses à court terme envers des parties liées	0	0
Sonstige kurzfristige Forderungen **Autres créances à court terme**	**227**	**201**

6 Aktive Rechnungsabgrenzungen

6 Comptes de régularisation actif

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2017	31.12.2016
Vorausbezahlte Aufwendungen Charges constatées d'avance	839	471
Noch nicht erhaltene Erträge Produits à recevoir	4 857	5 414
Abgrenzung Zeitguthaben Régularisation des avoirs en temps	2 291	1 871
Aktive Rechnungsabgrenzungen **Comptes de régularisation actif**	**7 987**	**7 756**

Die Abgrenzung der Zeitguthaben reflektiert die negativen Gleitzeitsaldi von Mitarbeitenden im Rahmen deren Arbeitszeitmodell.

La régularisation des avoirs en temps reflète les soldes horaires négatifs des collaborateurs et collaboratrices dans le cadre du modèle de temps de travail appliqué.

7 Finanzanlagen

7 Immobilisations financières

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2017	31.12.2016
Assoziierte Gesellschaften Sociétés associées	1	1
Übrige Finanzanlagen Autres immobilisations financières	334	295
Finanzanlagen **Immobilisations financières**	**335**	**296**

Beteiligungen an assoziierten Gesellschaften

Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Beteiligungen:

Participations dans des sociétés associées

Il s'agit dans le détail des participations suivantes:

		Beteiligungsquote Taux de participation		Gesellschaftskapital in TCHF Capital de la société en KCHF		Equity-Wert in TCHF Valeur de mise en équivalence en KCHF	
Assoziierte Gesellschaften Sociétés associées	**Domizil** Domicile	**2017**	**2016**	**2017**	**2016**	**2017**	**2016**
CSW Certified Secure Web GmbH CSW Certified Secure Web GmbH	Bern Berne	20 %	20 %	20	20	1	1
Total						**1**	**1**

Übrige Finanzanlagen

Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Beteiligungen:

Autres immobilisations financières

Il s'agit dans le détail des participations suivantes:

		Beteiligungsquote Taux de participation		Gesellschaftskapital in TCHF Capital de la société en KCHF		Equity-Wert in TCHF Valeur de mise en équivalence en KCHF	
Übrige Finanzanlagen **Autres immobilisations financières**	**Domizil** **Domicile**	**2017**	**2016**	**2017**	**2016**	**2017**	**2016**
DTC Dynamic Test Center AG DTC Dynamic Test Center SA	Bern Berne	19.38 %	19.38 %	1 290	1 290	250	250
Höhere Fachschule für Technik Mittelland AG École supérieure technique Mittelland SA	Grenchen Granges	2.69 %	2.69 %	186	186	5	5
Genossenschaft Basecamp4Hightech Coopérative Basecamp4Hightech	Bern Berne	12.50 %	12.50 %	8	8	0	0
Switzerland Innovation Park Biel / Bienne AG Switzerland Innovation Park Biel / Bienne SA	Nidau Nidau	3.25 %	3.25 %	1 540	1 540	30	30
Sitem Insel AG Sitem Insel SA	Bern Berne	0.10 %	0.10 %	9 591	9 591	9	10
SLSP Swiss Library Service Platform AG SLSP Swiss Library Service Platform SA	Zürich Zurich	7.69 %	0 %	520	0	40	0
Total						**334**	**295**

Die Berner Fachhochschule ist neu an der im Berichtsjahr gegründeten SLSP Swiss Library Service Platform AG beteiligt, welche den Aufbau und Betrieb einer Serviceplattform bezweckt, die Dienstleistungen für Hochschulen bzw. Bibliotheken der Hochschulen erbringt.

La Haute école spécialisée bernoise a désormais une participation dans la SLSP Swiss Library Service Platform SA créée durant l'exercice sous revue, qui vise à mettre sur pied et à exploiter une plateforme de services spécialisée fournissant des prestations aux hautes écoles et à leurs bibliothèques.

8 Sachanlagen

8 Immobilisations corporelles

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Einbauten in Fremdmiet-objekte Équipements dans des objets loués à tiers	Mobiliar und Einrichtungen Mobilier et équipements	Fahrzeuge Véhicules	Maschinen und Apparate Machines et appareils	Musik-instrumente Instruments de musique	Informatik Hardware Matériel informatique	Anlagen in Bau Immobili-sations en cours	Total Sachanlagen Total immobili-sations corporelles
Anschaffungswerte Valeurs d'acquisition								
Stand 1. Januar 2016 État au 1er janvier 2016	**1 655**	**18 792**	**1 325**	**21 175**	**4 735**	**17 681**	**920**	**66 283**
Zugänge Entrées	80	336	170	2 392	128	598	1 891	5 595
Abgänge Sorties	0	-203	-49	-186	0	-37	0	-475
Reklassifikationen Reclassifications	0	81	0	635	0	38	-754	0
Stand 31. Dezember 2016 État au 31 décembre 2016	**1 735**	**19 006**	**1 446**	**24 016**	**4 863**	**18 280**	**2 057**	**71 403**
Abschreibungen, kumuliert Amortissements, cumulés								
Stand 1. Januar 2016 État au 1er janvier 2016	**-560**	**-12 164**	**-738**	**-13 124**	**-2 494**	**-10 347**	**0**	**-39 427**
Abschreibungen Amortissements	-169	-1 169	-164	-2 961	-227	-2 883	0	-7 573
Wertbeeinträchtigungen Dépréciations	0	0	0	0	0	0	0	0
Abgänge Sorties	0	203	17	157	0	37	0	414
Reklassifikationen Reclassifications	0	0	0	0	0	0	0	0
Stand 31. Dezember 2016 État au 31 décembre 2016	**-729**	**-13 130**	**-885**	**-15 928**	**-2 721**	**-13 193**	**0**	**-46 586**
Buchwert 31. Dezember 2016 Valeur comptable au 31 décembre 2016	**1 006**	**5 876**	**561**	**8 088**	**2 142**	**5 087**	**2 057**	**24 817**

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Einbauten in Fremdmiet-objekte Équipements dans des objets loués à tiers	Mobiliar und Einrichtungen Mobilier et équipements	Fahrzeuge Véhicules	Maschinen und Apparate Machines et appareils	Musik-instrumente Instruments de musique	Informatik Hardware Matériel informatique	Anlagen in Bau Immobili-sations en cours	Total Sachanlagen Total immobili-sations corporelles
Anschaffungswerte Valeurs d'acquisition								
Stand 1. Januar 2017 État au 1er janvier 2017	**1 735**	**19 006**	**1 446**	**24 016**	**4 863**	**18 280**	**2 057**	**71 403**
Zugänge Entrées	1	605	286	3 585	418	1 064	2 535	8 494
Abgänge Sorties	0	– 202	– 177	– 422	0	0	0	– 801
Reklassifikationen Reclassifications	0	149	0	1 175	0	313	– 1 637	0
Stand 31. Dezember 2017 État au 31 décembre 2017	**1 736**	**19 558**	**1 555**	**28 354**	**5 281**	**19 657**	**2 955**	**79 096**
Abschreibungen, kumuliert Amortissements, cumulés								
Stand 1. Januar 2017 État au 1er janvier 2017	**– 729**	**– 13 130**	**– 885**	**– 15 928**	**– 2 721**	**– 13 193**	**0**	**– 46 586**
Abschreibungen Amortissements	– 200	– 1 299	– 171	– 3 279	– 244	– 2 677	0	– 7 870
Wertbeeinträchtigungen Dépréciations	0	0	0	0	0	0	0	0
Abgänge Sorties	0	191	104	420	0	0	0	715
Reklassifikationen Reclassifications	0	0	0	0	0	0	0	0
Stand 31. Dezember 2017 État au 31 décembre 2017	**– 929**	**– 14 238**	**– 952**	**– 18 787**	**– 2 965**	**– 15 870**	**0**	**– 53 741**
Buchwert 31. Dezember 2017 Valeur comptable au 31 décembre 2017	**807**	**5 320**	**603**	**9 567**	**2 316**	**3 787**	**2 955**	**25 355**

9 Immaterielle Anlagen

9 Immobilisations incorporelles

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Lizenzen, Patente Licences, brevets	IT-Projekte Projets informatiques	Projekte in Arbeit Projets en cours	Total Immaterielle Anlagen Total immobilisations incorporelles
Anschaffungswerte Valeurs d'acquisition				
Stand 1. Januar 2016 État au 1er janvier 2016	**1 031**	**6 966**	**182**	**8 179**
Zugänge Entrées	73	330	318	721
Abgänge Sorties	-34	0	0	-34
Reklassifikationen Reclassifications	0	136	-136	0
Stand 31. Dezember 2016 État au 31 décembre 2016	**1 070**	**7 432**	**364**	**8 866**
Abschreibungen, kumuliert Amortissements, cumulés				
Stand 1. Januar 2016 État au 1er janvier 2016	**-506**	**-3 975**	**0**	**-4 481**
Abschreibungen Amortissements	-179	-1 230	0	-1 409
Wertbeeinträchtigungen Dépréciations	0	0	0	0
Abgänge Sorties	34	0	0	34
Reklassifikationen Reclassifications	0	0	0	0
Stand 31. Dezember 2016 État au 31 décembre 2016	**-651**	**-5 205**	**0**	**-5 856**
Buchwert 31. Dezember 2016 Valeur comptable au 31 décembre 2016	**419**	**2 227**	**364**	**3 010**

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Lizenzen, Patente Licences, brevets	IT-Projekte Projets informatiques	Projekte in Arbeit Projets en cours	Total Immaterielle Anlagen Total immobilisations incorporelles
Anschaffungswerte **Valeurs d'acquisition**				
Stand 1. Januar 2017 **État au 1er janvier 2017**	**1 070**	**7 432**	**364**	**8 866**
Zugänge Entrées	103	220	1 374	1 697
Abgänge Sorties	–7	0	0	–7
Reklassifikationen Reclassifications	85	111	–196	0
Stand 31. Dezember 2017 **État au 31 décembre 2017**	**1 251**	**7 763**	**1 542**	**10 556**
Abschreibungen, kumuliert **Amortissements, cumulés**				
Stand 1. Januar 2017 **État au 1er janvier 2017**	**–651**	**–5 205**	**0**	**–5 856**
Abschreibungen Amortissements	–248	–1 053	0	–1 301
Wertbeeinträchtigungen Dépréciations	0	0	0	0
Abgänge Sorties	7	0	0	7
Reklassifikationen Reclassifications	0	0	0	0
Stand 31. Dezember 2017 **État au 31 décembre 2017**	**–892**	**–6 258**	**0**	**–7 150**
Buchwert 31. Dezember 2017 **Valeur comptable au 31 décembre 2017**	**359**	**1 505**	**1 542**	**3 406**

Die IT-Projekte umfassen im Wesentlichen die beiden Geschäftsapplikationen SAP (ERP-System) und IS-Academia (Studierendenadministration). Projekte in Arbeit umfassen hauptsächlich Kosten im Rahmen der Projekte WebPortal sowie Customer Relationship Management.

Les projets informatiques comprennent pour l'essentiel les deux applications SAP (système ERP) et ISAcademia (administration des étudiants et étudiantes). Les projets en cours comprennent surtout des frais liés à deux projets: un portail Web et un système de gestion des relations clients (CRM).

10 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

10 Dettes résultant de livraisons et de prestations

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2017	31.12.2016
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten Dettes envers des tiers résultant de livraisons et de prestations	4 040	4 457
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Nahestehenden Dettes envers des organisations liées résultant de livraisons et de prestations	7	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen **Dettes résultant de livraisons et de prestations**	**4 047**	**4 457**

11 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

11 Autres dettes à court terme

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2017	31.12.2016
Mehrwertsteuerverbindlichkeiten Arriérés de taxe sur la valeur ajoutée	378	376
Unselbständige Stiftungen Fondations non autonomes	1 499	1 503
Übrige sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten Autres dettes à court terme	199	207
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten **Autres dettes à court terme**	**2 076**	**2 086**

Unselbständige Stiftungen

Die Berner Fachhochschule führt in ihrer Jahresrechnung unselbständige Stiftungen. Die Zweckbestimmung, Äufnung und Verfügungsberechtigung dieser Fonds sind jeweils in einem separaten Reglement geregelt, welches durch den Schulrat genehmigt wird. Die Einlagen und Entnahmen dieser Fonds sind im Betriebsergebnis enthalten und werden mit der Position Fondsergebnis, netto dem Kapitalkonto gutgeschrieben respektive belastet. Diese Fonds werden treuhänderisch verwaltet und die Berner Fachhochschule hat keinen Anspruch auf die Verwendung dieser Guthaben.

Im Berichtsjahr wurde der Kindlimann-Unterstützungsfonds aufgehoben. Das Fondskapital mit der Veränderung der einzelnen Fonds stellt sich wie folgt dar:

Fondations non autonomes

La Haute école spécialisée bernoise inclut dans ses comptes annuels des fondations non autonomes. Les buts de ces fondations, leurs dotations et leurs compétences sont réglés pour chaque fonds dans un règlement distinct, approuvé par le conseil de l'école. Les versements et les prélèvements figurent dans le résultat d'exploitation et sont respectivement inscrits au bénéfice ou imputés sur le compte de capital, en valeur nette, à la position Résultat des fonds. Ces fonds sont gérés à titre fiduciaire et la Haute école spécialisée bernoise n'a aucun droit d'utiliser ces avoirs.

Durant l'exercice sous revue, le fonds de secours Kindlimann a été dissout. Après les modifications enregistrées dans chacun des fonds, le capital des fonds est constitué comme suit:

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Fondskapital Capital du fonds			Fondsergebnis 2016 Résultat 2016 du fonds	Fondskapital Capital du fonds
Fondsbezeichnung Nom du fonds	**1.1.2016**	**Einlagen** Dotations	**Entnahmen** Prélèvements	**Netto** Net	**31.12.2016**
Stipendienfonds Musik und Theater (HKB) Fonds pour bourses musique et théâtre (HKB)	410	50	–78	–28	382
Stipendienfonds Literatur (HKB) Fonds pour bourses littérature (HKB)	4	4	–3	1	5
Stipendienfonds Gestaltung und Kunst / Konservierung und Restaurierung (HKB) Fonds pour bourses arts visuels et design / conservation et restauration (HKB)	15	7	–3	4	19
Fonds zur Förderung des Departements Technik und Informatik Biel (TI) Fonds pour favoriser le département Technique et informatique Bienne (TI)	540	0	–10	–10	530
Fonds zur Unterstützung der Studierenden (TI) Fonds d'aide aux étudiants (TI)	332	16	–13	3	335
Kindlimann-Unterstützungsfonds (TI) Fonds de secours Kindlimann (TI)	0	0	0	0	0
Fonds Physiotherapie (WGS) Fonds physiothérapie (WGS)	95	0	0	0	95
Hebammenfonds (WGS) Fonds sages-femmes (WGS)	59	0	0	0	59
Fonds Ernährungsberatung (WGS) Fonds orientation de la nutrition (WGS)	78	0	0	0	78
Total	**1 533**	**77**	**–107**	**–30**	**1 503**

HKB = Hochschule der Künste Bern
TI = Technik und Informatik
WGS = Wirtschaft, Gesundheit, Soziale Arbeit

HKB = Haute école des arts de Berne
TI = Technique et informatique
WGS = Gestion, santé et travail social

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Fondskapital Capital du fonds		Fondsergebnis 2017 Résultat 2017 du fonds		Fondskapital Capital du fonds
Fondsbezeichnung Nom du fonds	**1.1.2017**	**Einlagen** Dotations	**Entnahmen** Prélèvements	**Netto** Net	**31.12.2017**
Stipendienfonds Musik und Theater (HKB) Fonds pour bourses musique et théâtre (HKB)	382	76	-81	-5	377
Stipendienfonds Literatur (HKB) Fonds pour bourses littérature (HKB)	5	3	-3	0	5
Stipendienfonds Gestaltung und Kunst / Konservierung und Restaurierung (HKB) Fonds pour bourses arts visuels et design / conservation et restauration (HKB)	19	5	-6	-1	18
Fonds zur Förderung des Departements Technik und Informatik Biel (TI) Fonds pour favoriser le département Technique et informatique Bienne (TI)	530	0	0	0	530
Fonds zur Unterstützung der Studierenden (TI) Fonds d'aide aux étudiants (TI)	335	29	-19	10	345
Fonds Physiotherapie (WGS) Fonds physiothérapie (WGS)	95	0	-8	-8	87
Hebammenfonds (WGS) Fonds sages-femmes (WGS)	59	0	0	0	59
Fonds Ernährungsberatung (WGS) Fonds orientation de la nutrition (WGS)	78	0	0	0	78
Total	**1 503**	**113**	**-117**	**-4**	**1 499**

HKB = Hochschule der Künste Bern
TI = Technik und Informatik
WGS = Wirtschaft, Gesundheit, Soziale Arbeit

HKB = Haute école des arts de Berne
TI = Technique et informatique
WGS = Gestion, santé et travail social

12 Passive Rechnungsabgrenzungen

12 Comptes de régularisation passif

Beträge in TCHF Montants en KCHF	**31.12.2017**	**31.12.2016**
Noch nicht bezahlte Aufwendungen Charges restant dues	1 024	758
Im Voraus erhaltene Erträge Produits perçus à l'avance	42 145	38 050
Passive Rechnungsabgrenzungen Comptes de régularisation passif	**43 169**	**38 808**

Die im Voraus erhaltenen Erträge umfassen vor allem projektspezifische Abgrenzungen von langfristigen Aufträgen nach der Completed Contract-Methode (CCM).

Les produits perçus à l'avance comprennent avant tout des régularisations liées à des projets relevant de mandats à long terme, effectuées conformément à la méthode à l'achèvement (méthode Completed Contract, CCM).

13 Rückstellungen

13 Provisions

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Zeitguthaben Avoirs en temps	Drohverluste Pertes à terminaison	Sonstige Rückstellungen Autres provisions	Total Rückstellungen Total des provisions
Bestand 1. Januar 2016 **État au 1er janvier 2016**	**15 887**	**1 029**	**1 798**	**18 714**
Bildung Constitution	1 966	179	2 340	4 485
Verwendung Utilisation	– 3 232	– 179	– 95	– 3 506
Auflösung Dissolution	0	– 200	– 291	– 491
Bestand 31. Dezember 2016 **État au 31 décembre 2016**	**14 621**	**829**	**3 752**	**19 202**
Davon kurzfristig À court terme	8 248	829	3 752	12 829
Davon langfristig À long terme	6 373	0	0	6 373
Bestand 1. Januar 2017 **État au 1er janvier 2017**	**14 621**	**829**	**3 752**	**19 202**
Bildung Constitution	4 211	50	1 740	6 001
Verwendung Utilisation	– 3 141	– 31	– 1 810	– 4 982
Auflösung Dissolution	0	– 378	– 261	– 639
Bestand 31. Dezember 2017 **État au 31 décembre 2017**	**15 691**	**470**	**3 421**	**19 582**
Davon kurzfristig À court terme	9 759	470	3 421	13 650
Davon langfristig À long terme	5 932	0	0	5 932

Zeitguthaben
Die Rückstellungen für Zeitguthaben umfassen die Gleitzeitguthaben, Feriensaldi, Treueprämien und Langzeitkontoguthaben der Mitarbeitenden der Berner Fachhochschule. Die Langzeitkontoguthaben werden als langfristige Rückstellungen ausgewiesen, alle anderen Personalrückstellungen sind kurzfristiger Natur.

Drohverluste
Rückstellungen für Drohverluste umfassen die sich im Verlaufe eines langfristigen Auftrags abzeichnenden Verluste.

Sonstige Rückstellungen
Die Kategorie «Sonstige Rückstellungen» enthält Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Studierendenwohnheim der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften sowie Rückstellungen für laufende Rechtsfälle.

Im Berichtsjahr wurde die Rückstellung im Umfang von CHF 1.5 Mio. für die Finanzierungslücke und die Übergangseinlage der pensionierten und aktiven Mitarbeitenden der ehemaligen Schweizerischen Hochschule für Landwirtschaft SHL aufgrund der Mittelverwendung aufgelöst.

Avoirs en temps
Les provisions pour avoirs en temps comprennent les provisions pour les soldes horaires, les soldes de vacances, les primes de fidélité et les avoirs sur comptes épargne-temps des collaborateurs et collaboratrices de la Haute école spécialisée bernoise. Les avoirs sur comptes épargne-temps sont comptabilisés comme provisions à long terme, toutes les autres provisions liées au personnel sont des provisions à court terme.

Pertes à terminaison
Les provisions pour pertes à terminaison (contrats déficitaires) comprennent les pertes qui se profilent au cours du déroulement d'un mandat à long terme.

Autres provisions
La catégorie «Autres provisions» comprend les engagements liés à l'internat de la Haute école des sciences agronomiques, forestières et alimentaires et des provisions pour des litiges en cours.

Durant l'exercice sous revue, la provision de 1.5 million de CHF pour le déficit de financement et le dépôt transitoire destiné aux collaborateurs et collaboratrices et aux bénéficiaires de rentes de l'ancienne Haute école suisse d'agronomie (HESA) a été dissoute parce que les moyens ont été utilisés.

14 Vorsorgeverpflichtungen

Die Stimmbürger des Kantons Bern haben am 18. Mai 2014 dem Gesetz über die Pensionskasse (PKG) zugestimmt. Mit diesem Entscheid wurde per 1. Januar 2015 das Beitragsprimat eingeführt. Im Vorsorgereglement der BPK und im Standardvorsorgereglement der BLKV sind die Vorgaben für die Berechnung der Finanzierungsbeiträge gemäss den Vorgaben des Regierungsrates definiert. Auf der Basis dieser Vorgaben erstellt die Berner Fachhochschule die Berechnungen für die Rückstellungen der Vorsorgeverpflichtungen. Diese berechnet sich aufgrund der Zahlungsverpflichtung für den Arbeitgeberanteil der Sanierungsbeiträge bis Ende 2034. Aufgrund der aktuellen Marktgegebenheiten wurde auf eine Diskontierung über den Faktor Zeit verzichtet.

14 Engagements de prévoyance

Le 18 mai 2014, les électeurs et électrices du canton de Berne ont voté la loi sur les caisses de pensions (LCP). Cette décision a conduit à l'introduction de la primauté des cotisations au 1er janvier 2015. Dans le règlement de la prévoyance de la CPB et dans le règlement de prévoyance standard de la CACEB, les directives de calcul des cotisations de financement ont été redéfinies selon les consignes du Conseil d'État. Sur la base de ces consignes, la Haute école spécialisée bernoise a calculé les provisions pour engagements de prévoyance. Celle-ci est calculée sur la base de l'engagement de l'employeur de payer sa part des cotisations d'assainissement jusqu' à fin 2034. En raison de la conjoncture actuelle du marché, on a renoncé à un escompte lié au facteur temps.

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Bernische Pensionskasse (BPK) Caisse de pension bernoise (CPB)	Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK) Caisse d'assurance du corps enseignant bernois (CACEB)	Total Vorsorgeverpflichtungen Total Engagements de prévoyance
Stand 1. Januar 2016 **État au 1er janvier 2016**	**33 584**	**3 041**	**36 625**
Veränderung aufgrund Anpassung der Berechnungsparameter Changement en raison d'ajustement des paramètres de calcul	564	–151	413
Bildung für die Überführung der Publica Versicherten Constitution pour le transfert des assurés de Publica	2 598	0	2 598
Verwendung (Bezahlte Finanzierungsbeiträge) Utilisation (paiement des cotisations d'assainissement)	–1 626	–145	–1 771
Auflösung Dissolution	18	–1	17
Stand 31. Dezember 2016 **État au 31 décembre 2016**	**35 138**	**2 744**	**37 882**
Stand 1. Januar 2017 **État au 1er janvier 2017**	**35 138**	**2 744**	**37 882**
Veränderung aufgrund Anpassung der Berechnungsparameter Changement en raison d'ajustement des paramètres de calcul	22	64	86
Verwendung (Bezahlte Finanzierungsbeiträge) Utilisation (paiement des cotisations d'assainissement)	–1 803	–146	–1 949
Auflösung Dissolution	1	5	6
Stand 31. Dezember 2017 **État au 31 décembre 2017**	**33 358**	**2 667**	**36 025**

36 Die Berner Fachhochschule ist für die Personalvorsorge an die Bernische Pensionskasse (BPK) und die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK) angeschlossen. Diese Kassen sind von der Berner Fachhochschule unabhängige und finanziell selbständige Einrichtungen. Die Finanzierung der Personalvorsorgebeiträge erfolgt durch Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge.

Der überwiegende Anteil der Mitarbeitenden der Berner Fachhochschule ist bei der BPK versichert (1896 Versicherte Vorjahr: 1844 Versicherte). Zudem besteht ein Vorsorgeverhältnis mit der BLVK (102 Versicherte Vorjahr: 117 Versicherte).

Die BPK weist per 31.Dezember 2017 einen Deckungsgrad von 95,20 % (Vorjahr: 93,72 %) bei einem technischen Zinssatz von 2,5 % (Vorjahr: 2,5 %) aus.

Der Deckungsgrad der BLVK beträgt per 31. Dezember 2017 94,70 % (Vorjahr: 92,36 %) bei einem technischen Zinssatz von 2,5 % (Vorjahr: 3,0 %).

Die Berner Fachhochschule hat keine frei verfügbaren Arbeitgeberbeitragsreserven.

En matière de prévoyance, la Haute école spécialisée bernoise est affiliée à la Caisse de pension bernoise (CPB) et à la Caisse d'assurance du corps enseignant bernois (CACEB). Ces caisses sont des institutions indépendantes de la Haute école spécialisée bernoise tant sur le plan de leur organisation que sur le plan financier. Les cotisations de prévoyance sont payées en partie par l'employeur et en partie par les employés.

La majorité des collaborateurs et collaboratrices de la Haute école spécialisée bernoise sont assurés auprès de la CPB (1896 assurés contre 1844 assurés l'exercice précédent). La Haute école spécialisée bernoise a également établi des rapports de prévoyance avec la CACEB (102 assurés contre 117 assurés l'exercice précédent).

Au 31 décembre 2017, la CPB présentait un degré de couverture de 95,20 % (contre 93,72 % l'exercice précédent) avec un taux d'intérêt technique de 2,5 % (contre 2,5 % l'exercice précédent).

Au 31 décembre 2017, le degré de couverture de la CACEB était de 94,7 % (contre 92,36 % l'exercice précédent) avec un taux d'intérêt technique de 2,5 % (contre 3,0 % l'exercice précédent).

La Haute école spécialisée bernoise n'a pas de réserves de cotisations de l'employeur à libre disposition.

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Über- (+) / Unterdeckung (–) der Vorsorgeeinrichtungen Excédent de couverture (+) / découvert (–) pour les institutions de prévoyance	Wirtschaftlicher Anteil BFH Part économique de la BFH		Erfolgswirksame Veränderung Variations ayant une incidence sur le résultat	Auf die Periode abgegrenzte Beiträge Cotisations régularisées pour la période	Aufwand Pensionskassen im Personalaufwand Charges de prévoyance dans les charges de personnel	
	Per | Au 31.12.2017	**2017**	**2016**	**2017**	**2017**	**2017**	**2016**
Vorsorgepläne mit Überdeckungen **Plans de prévoyance avec excédent de couverture**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**1 647**
Pensionskasse des Bundes Caisse fédérale de pensions	0	0	0	0	0	0	1 647
Vorsorgepläne mit Unterdeckungen **Plans de prévoyance avec découvert**	**–19 209**	**–36 025**	**–37 882**	**–1 857**	**20 954**	**19 097**	**20 066**
Bernische Pensionskasse Caisse de pension bernoise	–17 936	–33 358	–35 138	–1 780	19 778	17 998	19 247
Bernische Lehrerversicherungskasse Caisse d'assurance du corps enseignant bernois	–1 273	–2 667	–2 744	–77	1 176	1 099	819
Total	**–19 209**	**–36 025**	**–37 882**	**–1 857**	**20 954**	**19 097**	**21 713**

15 Forschungserträge Drittmittel

15 Produits de la recherche issus de fonds de tiers

Beträge in TCHF Montants en KCHF	2017	2016
Projektbeiträge Schweizerischer Nationalfonds (SNF) Subventions à des projets – Fonds national suisse (FNS)	3 319	5 455
Projektbeiträge Kommission für Technologie und Innovation (KTI) Subventions à des projets – Commission pour la technologie et l'innovation (CTI)	10 078	8 879
Projektbeiträge von internationalen Organisationen Subventions à des projets – organisations internationales	1 219	1 814
Projektbeiträge von Dritten Subventions à des projets – tiers	18 084	18 443
Forschungserträge Drittmittel **Produits de la recherche issus de fonds de tiers**	**32 700**	**34 591**

Drittmittelprojekte an der Berner Fachhochschule werden im Wesentlichen über langfristige Aufträge abgewickelt. Die Umsätze werden dabei auf die einbringbaren Aufwendungen abgegrenzt. Eine Gewinnrealisierung erfolgt nach der Completed Contract-Methode am Projektende.

Les fonds de tiers versés pour des projets à la Haute école spécialisée bernoise relèvent pour l'essentiel de mandats à long terme. Les produits sont limités aux charges pouvant être recouvrées. Les gains sont réalisés à la fin d'un projet conformément à la méthode à l'achèvement.

16 Sonstiger Ertrag

16 Produits divers

Beträge in TCHF Montants en KCHF	2017	2016
Ertrag Höhere Fachschule Holz Biel Produit École supérieure du Bois Bienne	4 703	4 881
Ertrag aus Materialverkäufen Produit de la vente de matériel	923	857
Ertrag aus Kantinenverkäufen Produit des ventes des cantines	1 099	1 106
Ertrag Talentförderung Gymnasium Hofwil Produit de l'encouragement des talents au Gymnasium Hofwil	680	754
Beiträge ERASMUS Subventions ERASMUS	705	716
Übrige Erträge Autres produits	6 623	6 251
Sonstiger Ertrag **Produits divers**	**14 733**	**14 565**

17 Personalaufwand

17 Charges de personnel

Beträge in TCHF Montants en KCHF	2017	2016
Gehälter Traitements	191 780	185 470
Sozialversicherungsbeiträge Cotisations aux assurances sociales	16 346	16 068
Pensionskassenbeiträge – ordentlich Cotisations aux caisses de pension – ordinaires	20 954	20 456
Pensionskassenbeiträge – Verdiensterhöhung Cotisations aux caisses de pension – uniques	0	0
Pensionskassenbeiträge – Finanzierungsbeiträge Cotisations aux caisses de pension – cotisations de financement	–1 949	–1 771
Pensionskassenbeiträge – Bildung / Auflösung Vorsorgeverpflichtungen Cotisations aux caisses de pension – constitution / dissolution d'engagements de prévoyance	92	3 028
Finanzierungslücke / Übergangseinlage Pensionskassenwechsel PUBLICA Déficit de financement / dépôt transitoire pour passage à la caisse de pension PUBLICA	0	1 507
Arbeitsleistungen Dritter Prestations de travail de tiers	4 977	5 315
Übriger Personalaufwand Autres charges de personnel	2 034	1 981
Personalaufwand **Charges de personnel**	**234 234**	**232 054**

Die Arbeitsleistungen Dritter umfassen die Entschädigungen an die selbständig tätigen Honorardozierenden.

Les prestations de travail de tiers comprennent les indemnités versées aux enseignants et enseignantes indépendants.

18 Sach- und Betriebsaufwand

18 Charges de biens, services et marchandises et autres charges d'exploitation

Beträge in TCHF Montants en KCHF	2017	2016
Lehrmaterialaufwand, Anteile von Forschungspartnern Charges pour matériel d'enseignement, parts pour partenaires de recherche	12 130	14 507
Gebäudeaufwand Charges liées aux bâtiments	3 481	3 703
Unterhalt, Reparaturen, Ersatz und Leasingaufwand Entretien, réparations, remplacement et frais de leasing	2 685	3 193
Fahrzeugaufwand / Abgaben und Gebühren Charges liées aux véhicules; taxes et émoluments	318	298
Energie- und Entsorgungsaufwand Énergie et élimination des déchets	2 229	2 355
Verwaltungs- und Informatikaufwand Charges de l'administration et de l'informatique	14 923	13 865
Werbeaufwand Frais de publicité	4 706	4 238
Reise- und Repräsentationsspesen Frais de voyage et de représentation	4 518	4 335
Sach- und Betriebsaufwand **Charges de biens, services et marchandises et autres charges d'exploitation**	**44 990**	**46 494**

Beim Lehrmaterialaufwand wurden die Leistungen unserer Partnerschulen im Umfang von CHF 1.0 Mio. (Vorjahr: CHF 0.8 Mio.) für die Kooperations-Master Ausbildungen brutto verbucht.

Dienstleistungen und Saläre von Forschungspartnern betragen CHF 4.9 Mio. (Vorjahr: CHF 6.8 Mio.).

Im Gebäudeaufwand sind keine Mieten für die Liegenschaften, die der Kanton Bern der Berner Fachhochschule zur Verfügung stellt, enthalten (siehe Punkt 22 – Transaktionen mit nahestehenden Personen).

Dans les charges pour matériel d'enseignement, les prestations de nos écoles partenaires liées aux formations au master de coopération, qui s'élèvent à 1.0 million de CHF (exercice précédent: 0.8 million de CHF), ont été comptabilisées en montants bruts.

Les prestations et les salaires des partenaires de recherche atteignent 4.9 millions de CHF (exercice précédent: 6.8 millions de CHF).

Les charges liées aux bâtiments n'incluent pas de loyer pour les immeubles que le canton de Berne met à la disposition de la Haute école spécialisée bernoise (voir le point 22, Transactions avec des parties liées).

19 Abschreibungen und Wertbeeinträchtigungen

19 Amortissements et dépréciations

Beträge in TCHF Montants en KCHF	2017	2016
Abschreibungen auf Sachanlagen Amortissements d'immobilisations corporelles	7 870	7 573
Abschreibungen auf immateriellen Anlagen Amortissements d'immobilisations incorporelles	1 301	1 409
Abschreibungen und Wertbeeinträchtigungen **Amortissements et dépréciations**	**9 171**	**8 982**

20 Finanzergebnis, netto

20 Résultat financier, net

Beträge in TCHF Montants en KCHF	2017	2016
Zins- und Dividendenertrag Produit des intérêts et des dividendes	523	552
Fremdwährungskursgewinne (realisiert und nicht realisiert) Gains de change sur des devises étrangères (réalisés ou non)	85	370
Kursgewinne auf Wertschriften Gains sur le cours de titres	2 363	802
Finanzertrag **Produits financiers**	**2 971**	**1 724**
Bankspesen Frais bancaires	-134	-113
Fremdwährungskursverluste (realisiert und nicht realisiert) Pertes de change sur des devises étrangères (réalisées ou non)	-102	-151
Kursverluste auf Wertschriften Pertes sur le cours de titres	-11	-450
Verluste aus Bewertung von Finanzanlagen Pertes sur l'évaluation d'immobilisations financières	-1	0
Finanzaufwand **Charges financières**	**-248**	**-714**
Finanzergebnis, netto **Résultat financier, net**	**2 723**	**1 010**

Weitere Offenlegungen
Autres publications

21 Nicht bilanzierte Verpflichtungen

Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter

Per 31. Dezember 2017 bestehen keine Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter.

Eventualverbindlichkeiten / -forderungen

Der Verwaltungsrat der SLSP Swiss Library Service Platform AG (SLSP) will für die Umsetzungsarbeiten der Plattform von den Aktionären Darlehen einfordern. Die Berner Fachhochschule wird im Jahr 2018 der SLSP im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen ein Darlehen von voraussichtlich TCHF 800 gewähren.

Ansonsten sind per 31. Dezember 2017 keine weiteren ausweispflichtigen Eventualverbindlichkeiten / -forderungen vorhanden.

Weitere, nicht zu bilanzierende Verpflichtungen

Per 31. Dezember 2017 bestehen keine Verpflichtungen für Investitionsvorhaben oder langfristig abgeschlossene Mietverträge.

22 Transaktionen mit nahestehenden Personen

Als nahestehende Personen gelten die Mitglieder des Schulrats und der Fachhochschulleitung. Weiter gelten die Gesellschaften als nahestehend, an welchen die Berner Fachhochschule einen Anteil von 20 % und mehr hält (Details siehe Punkt 7 – Finanzanlagen). Ebenso zählen der Kanton Bern (für die Beiträge im Rahmen des Leistungsauftrags) sowie die Pensionskassen zu diesem Kreis. Transaktionen mit nahestehenden Personen und Gesellschaften werden grundsätzlich zu marktkonformen Konditionen abgewickelt.

Die Entschädigung des Schulrats erfolgt in Form einer Barentschädigung. Die Berner Fachhochschule hat keine Sicherheiten, Darlehen, Vorschüsse oder Kredite an die Mitglieder der Fachhochschulleitung und des Schulrats gewährt.

Die folgenden Transaktionen haben im Rahmen des Fachhochschulgesetzes (FaG) mit dem Kanton Bern stattgefunden:

- Grundbeitrag des Kantons Bern
  Im Rahmen des vierjährigen Leistungsauftrags (2017–2020) erhielt die Berner Fachhochschule von der Erziehungsdirektion für das Berichtsjahr 2017 einen Betrag von CHF 112.04 Mio. (Vorjahr: CHF 112.93 Mio.) Der Kantonsbeitrag obliegt einer jährlichen Genehmigung durch den Regierungsrat.
- Nutzung von Liegenschaften
  Der Kanton Bern stellt der Berner Fachhochschule zur Ausübung ihrer Tätigkeiten die Liegenschaften (Schul-, Labor- und Büroräume) unentgeltlich zur Verfügung. Der Mietwert der 111 860 m² (Vorjahr: 111 276 m²) grossen Nutzfläche beläuft sich auf einen kalkulatorischen Betrag von CHF 30.84 Mio. (Vorjahr: CHF 30.56 Mio.)

21 Engagements hors bilan

Cautionnements, garanties et constitutions de gages en faveur de tiers

Au 31 décembre 2017, il n'existait pas de cautionnements, ni de garanties, ni de constitutions de gages en faveur de tiers.

Engagements / créances conditionnels

Le conseil d'administration de la SLSP Swiss Library Service Platform SA (SLSP) entend solliciter un prêt auprès des actionnaires pour les travaux de mise en œuvre de la plateforme. Dans le cadre de ses engagements contractuels, la Haute école spécialisée bernoise accordera à la SLSP en 2018 un prêt d'un montant prévu de KCHF 800.

Au 31 décembre 2017, il n'y a pas d'autres engagements ou créances conditionnels devant être mentionnés.

Autres engagements hors bilan

Au 31 décembre 2017, il n'y avait aucun engagement découlant de projets d'investissement ou de contrats de location de longue durée.

22 Transactions avec des parties liées

Les membres du conseil de l'école et de la direction de l'école sont des parties liées. Sont également considérées comme des parties liées les sociétés dans lesquelles la Haute école spécialisée bernoise détient une part de 20 % ou plus (pour les détails, voir le point 7 – Immobilisations financières). Le canton de Berne (en raison des subventions versées dans le cadre du mandat de prestations) et les caisses de pension entrent aussi dans ce cercle. Les transactions avec des parties liées et sociétés assimilées sont en principe effectuées conformément aux conditions du marché.

Les membres du conseil de l'école reçoivent une indemnité en espèces. La Haute école spécialisée bernoise n'a octroyé de garanties, de prêts, d'avances, ni de crédits à aucun membre de la direction de l'école ou du conseil de l'école.

Les transactions effectuées avec le canton de Berne dans le cadre de la loi sur la Haute école spécialisée bernoise (LHESB) sont les suivantes:

- Subvention de base du canton de Berne
  Dans le cadre du mandat de prestations quadriennal (2017–2020), la Haute école spécialisée bernoise a reçu de la Direction de l'instruction publique un montant de 112.04 millions de CHF pour l'exercice 2017 (exercice précédent: CHF 112.93 millions). La subvention du canton doit être approuvée chaque année par le Conseil exécutif.
- Utilisation de biens immobiliers
  Le canton de Berne met gratuitement à la disposition de la Haute école spécialisée bernoise les biens immobiliers (locaux d'enseignement, laboratoires, bureaux) qu'elle utilise pour l'exercice de ses activités. La valeur locative théorique des 111 860 m² (exercice précédent: 111 276 m²) de surface utile prêtée s'élève à 30.84 millions de CHF (exercice précédent: CHF 30.56 millions).

- Es bestehen Leistungsvereinbarungen für die Erbringung von Informatikdienstleistungen bei den Finanz- und Personalapplikationen mit dem Kanton Bern. Diese werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt, das Transaktionsvolumen kann nicht beziffert werden.
- Es bestehen Leistungsvereinbarungen für die Erbringung von Revisionsdienstleistungen mit der Finanzkontrolle des Kantons Bern. Diese werden unentgeltlich erbracht, das Transaktionsvolumen kann nicht beziffert werden.

- Des conventions de prestations sont établies avec le canton de Berne pour la fourniture de prestations informatiques relatives à des applications des finances et du personnel. Ces prestations sont fournies gratuitement, le volume des transactions ne peut pas être chiffré.
- Des conventions de prestations sont établies avec le Contrôle des finances du canton de Berne pour la fourniture de prestations de révision. Ces prestations sont fournies gratuitement, le volume des transactions ne peut pas être chiffré.

23 Operatives Leasing

Die operativen Leasingverträge umfassen mehrheitlich die Kopiergeräte der Berner Fachhochschule.

23 Leasing opérationnel

Les contrats de leasing opérationnel portent principalement sur les photocopieurs de la Haute école spécialisée bernoise.

Beträge in TCHF Montants en KCHF	2017	2016
Leasingverpflichtungen bis 1 Jahr Engagements de leasing à échéance inférieure à 1 an	273	265
Leasingverpflichtungen 1 bis 5 Jahre Engagements de leasing à échéance de 1 à 5 ans	248	496
Leasingverpflichtungen über 5 Jahre Engagements de leasing à échéance supérieure à 5 ans	0	0
Operatives Leasing (Nominalwerte) **Leasing opérationnel (valeurs nominales)**	**521**	**761**

24 Durchführung einer Risikobeurteilung

Der Schulrat und die Fachhochschulleitung haben die Risiken, welche Einfluss auf die Beurteilung der Jahresrechnung der Berner Fachhochschule haben könnten, systematisch erhoben und anhand von Schadensausmass und Eintrittswahrscheinlichkeit bei ausgewählten Risiken bewertet. Bestehende und geplante Massnahmen zur Bewältigung der entsprechenden Risiken wurden in die Bewertung einbezogen.

24 Réalisation d'une évaluation des risques

Le conseil et la direction de l'école ont relevé systématiquement les risques pouvant avoir une influence sur l'évaluation des comptes annuels de la Haute école spécialisée bernoise et basé leur évaluation des risques sur le potentiel de dommage et la probabilité d'occurrence de certains risques. Les mesures planifiées ou déjà en place visant à faire face aux risques ont été incluses dans l'évaluation.

25 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Die Jahresrechnung 2017 wurde am 22. März 2018 vom Schulrat verabschiedet.

Es sind keine Ereignisse zwischen dem 31. Dezember 2017 und 22. März 2018 eingetreten, die einen wesentlichen Einfluss auf die Jahresrechnung haben.

25 Réalisation d'une évaluation des risques

Les comptes annuels 2017 ont été approuvés par le conseil de l'école le 22 mars 2018.

Pour le reste, il n'est pas survenu entre le 31 décembre 2017 et le 22 mars 2018 d'évènements ayant une influence majeure sur les comptes annuels.

Bericht der Revisionsstelle
Rapport de l'organe de révision

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung der Berner Fachhochschule per 31.12.2017

an den Regierungsrat des Kantons Bern

Als Revisionsstelle gemäss Art. 49b Abs. 1 des Gesetzes über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411) haben wir die beiliegende Jahresrechnung der Berner Fachhochschule, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Eigenkapitalnachweis und Anhang für das am 31. Dezember 2017 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung des Schulrats
Der Schulrat der Berner Fachhochschule ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und den gesetzlichen Vorschriften der Berner Fachhochschule verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Schulrat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle
Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Finanzkontrolle (KFKG; BSG 622.1) und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil
Nach unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2017 abgeschlossene Geschäftsjahr ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und entspricht dem Gesetz und der Verordnung über die Berner Fachhochschule.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften
Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen an die Unabhängigkeit gemäss dem Gesetz über die Finanzkontrolle erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit dem Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss Schulrat der Berner Fachhochschule ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Bern, 22. März 2018

Finanzkontrolle des Kantons Bern

L. Benninger
Zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor

A. Wäcken
Zugelassene Revisionsexpertin

Rapport de l'organe de révision sur les comptes annuels de la Haute école spécialisée bernoise au 31.12.2017

Au Conseil-exécutif du canton de Berne

En notre qualité d'organe de révision selon l'art. 49b de la Loi sur la Haute école spécialisée bernoise (LHESB, RSB 435.411), nous avons effectué l'audit des comptes annuels ci-joints de Haute école spécialisée bernoise, comprenant le bilan, le compte de profits et pertes, le tableau de financement, le tableau de variation des fonds propres et l'annexe pour l'exercice arrêté au 31 décembre 2017.

Responsabilité du conseil de l'école
La responsabilité de l'établissement des comptes annuels, conformément aux Swiss GAAP RPC et aux dispositions légales de la Haute école spécialisée bernoise, incombe au conseil de l'école. Cette responsabilité comprend la conception, la mise en place et le maintien d'un système de contrôle interne relatif à l'établissement et la présentation des comptes annuels afin que ceux-ci ne contiennent pas d'anomalies significatives, que celles-ci résultent de fraudes ou d'erreurs. En outre, le conseil de l'école est responsable du choix et de l'application de méthodes comptables appropriées, ainsi que des estimations comptables adéquates.

Responsabilité de l'organe de révision
Notre responsabilité consiste, sur la base de notre audit, à exprimer une opinion sur les comptes annuels. Nous avons effectué notre audit conformément à la Loi cantonale sur le Contrôle des finances et aux Normes d'audit suisses (NAS). Ces normes requièrent de planifier et réaliser l'audit pour obtenir une assurance raisonnable que les comptes annuels ne contiennent pas d'anomalies significatives.

Un audit inclut la mise en œuvre de procédures d'audit en vue de recueillir des éléments probants concernant les valeurs et les informations fournies dans les comptes annuels. Le choix des procédures d'audit relève du jugement de l'auditeur, de même que l'évaluation des risques que les comptes annuels puissent contenir des anomalies significatives, que celles-ci résultent de fraudes ou d'erreurs. Lors de l'évaluation de ces risques, l'auditeur prend en compte le système de contrôle interne relatif à l'établissement des comptes annuels, pour définir les procédures d'audit adaptées aux circonstances, et non pas dans le but d'exprimer une opinion sur l'efficacité de celui-ci. Un audit comprend, en outre, une évaluation de l'adéquation des méthodes comptables appliquées, du caractère plausible des estimations comptables effectuées ainsi qu'une appréciation de la présentation des comptes annuels dans leur ensemble. Nous estimons que les éléments probants recueillis constituent une base suffisante et adéquate pour former notre opinion d'audit.

Opinion d'audit
Selon notre appréciation, les comptes annuels pour l'exercice arrêté au 31 décembre 2017 donnent une image fidèle du patrimoine, de la situation financière et des résultats, en conformité avec les Swiss GAAP RPC et sont conformes à la Loi sur la Haute école spécialisée bernoise et à l'ordonnance.

Rapport sur d'autres dispositions légales
Nous attestons que nous remplissons les exigences légales d'indépendance conformément à la Loi sur le Contrôle des finances (LCCF ; RSB 622.1) et qu'il n'existe aucun fait incompatible avec notre indépendance.

Conformément à la Norme d'audit suisse 890, nous attestons qu'il existe un système de contrôle interne relatif à l'établissement des comptes annuels, défini selon les prescriptions du conseil de l'école.

Nous recommandons d'approuver les comptes annuels qui vous sont soumis.

Berne, le 22 mars 2018

Contrôle des finances du canton de Berne

L. Benninger
expert réviseur agréé
réviseur responsable

A. Wäcken
expert réviseur agréée

Mai 2018
Konzept: BFH, Rektorat, Kommunikation, Bern
Redaktion: BFH, Services, Finanzen und Controlling, Bern
Übersetzung: Catherine Bachellerie, Neuenburg
Layout, Realisation: Etage Est GmbH, Bern
Druck: Glauser AG, Fraubrunnen

Dieser Geschäftsbericht erscheint in deutscher Sprache sowie in französischer Übersetzung. Verbindlich ist die Version in deutscher Sprache.

Mai 2018
Conception: BFH, Rectorat, Communication, Berne
Rédaction: BFH, Services, Finances et controlling, Berne
Traduction: Catherine Bachellerie, Neuchâtel
Mise en page, réalisation: Etage Est SARL, Berne
Impression: Glauser AG, Fraubrunnen

Le présent rapport de gestion est rédigé en allemand et traduit en français. La version allemande fait foi.

Berner Fachhochschule
Haute école spécialisée bernoise
Falkenplatz 24
CH-3012 Bern
Telefon +41 31 848 33 00
office@bfh.ch
bfh.ch

facebook.com/bernerfachhochschule
twitter.com/bfh_hesb
youtube.com/bernerfachhochschule

swissuniversities

INSTITUTIONELL AKKREDITIERT NACH
HFKG 2017–2024

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	655/2018
Datum RR-Sitzung:	6. Juni 2018
Direktion:	Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer:	810880
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Geschäftsbericht 2017 der Berner Fachhochschule (BFH). Kenntnisnahme

1. Gegenstand

Die Aufgaben, Ziele und Vorgaben für die BFH sind im Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG), in der Bildungsstrategie des Kantons Bern sowie im Leistungsauftrag des Regierungsrates an die Berner Fachhochschule für die Jahre 2017-2020 (RRB 1311/2016) festgelegt.

Der Regierungsrat stellt zuhanden des Grossen Rates fest, dass die BFH im Berichtsjahr gute Leistungen erbracht hat. Ihr Geschäftsbericht zeigt auf, dass sie erfolgreich im Rahmen ihrer vorgegebenen Aufgaben und Ziele tätig war. Folgende Punkte sind besonders hervorzuheben:

- Die 6‘891 Studierenden an der BFH sind in 30 Bachelor- (5‘642) und 22 Masterstudiengängen (1‘249) immatrikuliert, dazu kommen 2‘236 Weiterbildungsabschlüsse (CAS, DAS sowie MAS/EMBA). Erweitert wurde das Angebot mit dem erfolgreich gestarteten Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen und dem Kooperationsstudiengang Hebamme, welcher auf Masterstufe mehr Zeit braucht, um sich zu etablieren.

- An den Fachhochschulen der Schweiz studieren im Herbstsemester 2017 gemäss dem Bundesamt für Statistik (BFS) rund 76‘500 Studierende. Das Wachstum gegenüber dem Vorjahr beträgt insgesamt 1,9 %, wobei in den Masterstudiengängen sogar eine Zunahme von 5 % zu verzeichnen ist. An der BFH sind auch mehr Studierende immatrikuliert als im Vorjahr (+0,6 %), allerdings stagnieren die Masterstudiengänge. Der Anteil der BFH an allen an einer schweizerischen Fachhochschule Studierenden ist leicht gesunken auf 9,4 %. Die Neu-Eintritte auf Stufe Bachelor liegen an der BFH im Herbstsemester 2017 um 1,8 % über dem Vorjahreswert.

- Die Entwicklung der FHV-Beiträge der letzten Jahre für ausserkantonal Studierende ergibt eine deutlich negative Bilanz für den Kanton Bern. Während die Studierendenzahlen und das FHV-Einnahmevolumen der BFH nur noch leicht anstiegen, konnten andere Fachhochschulen deutlich mehr Berner Studierende anziehen als zuvor. Insbesondere die FHNW, welche in Brugg und Olten zentrale Campusbauten realisiert hat, scheint in der Folge für die Studierenden attraktiver geworden zu sein. Den Einnahmen

von CHF 35.2 Mio. stehen 2017 Ausgaben von CHF 38 Mio. gegenüber. Die Erziehungsdirektion analysiert gemeinsam mit der BFH fortlaufend die Entwicklung und prüft Massnahmen zur Verbesserung dieser Bilanz.

- Die Kosten pro Studienplatz an der BFH sind um knapp 2 % gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Auf Fachbereichsebene liegen diese nun mit geringen Abweichungen im gesamtschweizerischen Durchschnitt von 2016.

- Die BFH gilt weiterhin als forschungsstarke Fachhochschule. Dies zeigt sich deutlich an den Praxispartnerschaften aus Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft, die erneut um 13 % gesteigert werden konnten (von 981 auf 1106 im Jahr 2017). Dadurch gelingt der BFH ein erfolgreicher Wissens- und Technologietransfer und zeigt ihre Attraktivität als Praxispartner. In Form von höheren Bundesbeiträgen wirkt sich die überdurchschnittliche Forschungsstärke ebenfalls positiv aus.

- Nach einer umfassenden Evaluation wurde die BFH im Herbst 2017 erstmals gemäss dem Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz (HFKG) als Gesamtinstitution akkreditiert. Das Gutachten stellt der BFH ein gutes Zeugnis aus und würdigt die Entwicklung der letzten 10 Jahre. Die Vorgaben des HFKG haben zur Folge, dass sich die Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen (EHSM) selbständig akkreditieren lassen wird.

- Ende 2017 konnten die organisatorischen Anpassungen der BFH abgeschlossen und die neu geschaffenen Schlüsselstellen besetzt werden:
    - Das Vizerektorat Lehre fördert die Interdisziplinarität und die interdepartementale Zusammenarbeit und koordiniert Bachelor- und Masterstudiengänge. Der Schulrat wählte als Vizerektorin Prof. Wiebke Twisselmann in die Fachhochschulleitung.
    - Das Vizerektorat Forschung fördert die nationale und internationale Positionierung der angewandten Forschung und die Verbindung zur Lehre. Der Schulrat wählte als Vizerektorin Prof. Dr. Corina Caduff in die Fachhochschulleitung.
    - Per 1. Januar 2018 sind die drei Departemente Gesundheit, Soziale Arbeit und Wirtschaft eigenständig. Geleitet werden sie durch Prof. Dr. Urs Brügger (Department Gesundheit), Prof. Johannes Schleicher (Departement Soziale Arbeit) und Prof. Dr. Ingrid Kissling-Näf (Departement Wirtschaft).

- Als Vizepräsidenten im Schulrat ersetzt Stefan Gelzer, bis anhin ordentliches Schulratsmitglied, den zurückgetretenen Vizepräsidenten Prof. Dr. Reto Steiner. Neu gewählt wurde Ständerat Werner Luginbühl in den Schulrat BFH für die Jahre 2018-2021.

- Positive Entscheide zur Standortkonzentration der BFH fällte der Grosse Rat im Juni 2017: Genehmigt wurde der Ausführungskredit über CHF 233.5 Mio. für den Neubau des Campus Biel/Bienne und der Verpflichtungskredit für den Architekturwettbewerb des Campus Bern am Standort Weyermannshaus Ost.

- Die Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften HAFL feierte im Sommer 2017 ihr 50. Jubiläum. In 50 verschiedenen Veranstaltungen wurde der Öffentlichkeit das Departement und sein Wirken präsentiert.

- Am PreCollege der Hochschule der Künste werden junge, inländische Musiktalente im Hinblick auf ein zukünftiges Musikstudium ausgebildet. Durch die gezielte Förderung soll der Anteil Bildungsinländerinnen und -inländer an den Musikhochschulen erhöht werden können.

- Die Jahresrechnung der BFH schliesst 2017 mit einem Gewinn von CHF 6.1 Mio. ab. Der gute Abschluss ist insbesondere auf die höheren Bundesbeiträge (neues Berechnungsmodell ab 2017, + CHF 5.3 Mio. gegenüber Vorjahr) und die höheren Finanzerträge (Kursgewinne Drittmittelkapital, + CHF 1.7 Mio. gegenüber Vorjahr) zurückzuführen. Das Eigenkapital konnte als Folge des guten Geschäftsjahres auf CHF 47.1 Mio. (inklusive Drittmittel) erhöht werden. Die erwirtschafteten Reserven werden in erster Linie dazu verwendet, diverse bereits beschlossene Projekte und strategische Entwicklungen zu finanzieren. So werden insbesondere die Standortprojekte und auch anstehende Informatikprojekte erhebliche Kosten generieren.

- Nach Jahren stetiger Erhöhung des Drittmittelvolumens ist 2017 erstmals ein geringer Rückgang zu verzeichnen. Allerdings betrifft dies fast ausschliesslich Erträge aus dem Schweizerischen Nationalfonds SNF (- CHF 2.1 Mio. gegenüber dem Vorjahr). Die KTI-Erträge konnten dagegen weiter ausgebaut werden.

- Der Kantonsbeitrag trug mit 38,4 % zum Gesamtertrag der BFH bei. 2017 hatten die im Rahmen der ASP verabschiedeten Haushaltsentlastungen des Kantons für die BFH Mindereinnahmen in der Höhe von CHF 6.7 Mio. zur Folge.

- Die Controllingsitzung zwischen der Erziehungsdirektion und der BFH fand am 19. Oktober 2017 statt. Die Erziehungsdirektion stellte fest, dass die Berner Fachhochschule den ihr durch die Gesetzgebung erteilten Auftrag umfassend und in guter Qualität erfüllt und dass die BFH die Zielvorgaben des Leistungsauftrags des Regierungsrates mehrheitlich erreicht oder übertroffen hat. Der direktionsübergreifende Koordinationsausschuss Controlling Hochschulen befasste sich am 24. April 2018 mit dem Geschäftsbericht der Berner Fachhochschule.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 46 und Artikel 56 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411)
- Artikel 69 Abs. 3 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (FaV; BSG 436.811)

3. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den Geschäftsbericht 2017 der BFH zur Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

Verteiler
- Grosser Rat
- Erziehungsdirektion

Beilagen
- Geschäftsbericht 2017 der BFH

PHBern
Pädagogische Hochschule

Rektorat
Fabrikstrasse 2
CH-3012 Bern
T +41 31 309 20 11
rektorat@phbern.ch
www.phbern.ch

GESCHÄFTSBERICHT 2017

Vom Schulrat der PHBern am 10. April 2018 genehmigt

Inhalt

Inhalt **1**

1 Rückblick **2**
1.1 PHBern als Gesamtes 2
1.1.1 Institutionelle Akkreditierung 2
1.1.2 Strategie 2
1.1.3 Leistungsauftrag 2014 bis 2017 3
1.1.4 Betriebliche Rahmenbedingungen 3
1.2 Ausgewählte Schwerpunkte aus den Leistungsbereichen 4
1.2.1 Besuche in den Inspektoratskreisen in der Heilpädagogik 4
1.2.2 Weiterentwicklung der Berufspraktischen Ausbildung 4
1.2.3 Fachdidaktik 5
1.2.4 Stage romand 6
1.2.5 Lehrplan 21 6
1.2.6 Medien und Informatik 6
1.2.7 Forschungsprogramme 7
1.2.8 Migration und Flucht 7

2 Ausblick **9**
2.1 Umsetzung der Strategie 9
2.2 Neuer Leistungsauftrag 9

3 Zahlen und Fakten **10**
3.1 Studierende 10
3.2 Mitarbeitende 15
3.3 Ausbildungskosten pro Student/-in (Vollzeitäquivalent) 19
3.4 Organe 20

4 Jahresrechnung **22**
4.1 Kommentar zur Jahresrechnung 22
4.2 Bilanz 23
4.3 Erfolgsrechnung 24
4.4 Geldflussrechnung 25
4.5 Eigenkapitalnachweis per 31.12.2017 26
4.6 Anhang 26
4.7 Bericht der Revisionsstelle 39

1 Rückblick

1.1 PHBern als Gesamtes

Die Anzahl Studierender hat im Jahr 2017 wiederum leicht zugenommen (+1 Prozent). Am 15. Oktober 2017 studierten 2558 Studentinnen und Studenten an der PHBern. Der Anteil ausserkantonaler Studierender beträgt 33 % (+1 Prozentpunkt gegenüber Vorjahr). Der Rückgang des Anteils der Studierenden mit gymnasialer Vorbildung von 68 % im Oktober 2016 auf 64 % im Oktober 2017 geht einher mit einem Anstieg von Studierenden mit einer Berufs- (+1 Prozentpunkt) oder einer Fachmaturität (+2 Prozentpunkte).
Besonders auffallend ist, dass der Männeranteil bei den Studierenden mit einer Berufsmaturität (39 %) oder einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (37 %) sowohl im Studiengang Vorschulstufe und Primarstufe wie auch im Studiengang Sekundarstufe I klar höher ist als der Männeranteil mit einer gymnasialen Maturität (32 %).
In der Periode vom 1. August 2016 bis zum 31. Juli 2017 wurden 776 Diplome vergeben. Zudem fanden 24'528 Weiterbildungs- und Beratungsstunden statt. Weitere statistische Angaben finden sich im Kapitel 3 des vorliegenden Berichts.

1.1.1 Institutionelle Akkreditierung

Am 29. September 2017 wurde die PHBern als Pädagogische Hochschule akkreditiert. Dem Akkreditierungsbericht kann entnommen werden, dass die Gutachterinnen und Gutachter, unter der Koordination der Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ), die PHBern als selbstkritische Hochschule wahrgenommen haben, deren offene Haltung im Einklang mit den eigenen Anforderungen an eine lernende Organisation steht. Die Gutachterinnen- und Gutachtergruppe kommt zum Schluss, dass die PHBern über ein solides und ausdifferenziertes Qualitätssicherungssystem verfügt. Neben der Bestätigung der Stärken des Qualitätssicherungssystems der PHBern wurden mit dem Akkreditierungsentscheid folgende drei Weiterentwicklungspunkte mittels dreier Auflagen festgelegt:

- Die Aufgaben und Kompetenzen der QM-Verantwortlichen in den Organisationseinheiten müssen mit Blick auf das Qualitätssicherungssystem der PHBern definiert sein. Ein strukturierter und formalisierter Austausch unter allen QM-Verantwortlichen ist zu etablieren.
- Die PHBern trifft Massnahmen, damit die Vereinigungen der Dozierenden, des Mittelbaus, der Verwaltung und Dienste sowie der Studierenden sich konzeptuell und inhaltlich an Projekten beteiligen und sich zu den anstehenden Geschäften eine Meinung bilden können und auf diese Weise ihren Vertreterinnen und Vertretern in den Gremien die Mitbestimmung ermöglichen.
- Die PHBern ergänzt ihr Qualitätssicherungssystem mit einem Prozess oder mit Prozessen, die es ihr erlauben, Qualitätsziele für die Mobilität der Studierenden und der Dozierenden festzulegen und umzusetzen.

Die PHBern hat als eine der ersten Pädagogischen Hochschulen dieses nationale Qualitätssiegel erhalten.

1.1.2 Strategie

Nach dem Auslaufen der Strategieperiode 2014 bis 2017 haben Schulrat und Schulleitung der PHBern fünf der sechs Ziele als erfüllt bewertet. Einzig das Ziel 4 („Die PHBern verfügt über eine Finanzierungsbasis, die sicherstellt, dass sie auch künftig ein qualitativ hochstehendes und umfassendes Angebot zur Verfügung stellen kann.“) konnte nur teilweise erreicht werden. Im Leistungsbereich Forschung, Entwicklung und Evaluation gelingt es der PHBern jedoch, vermehrt Drittmittel einzuwerben – sei es beim Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung für Forschungsprojekte, sei es beim Bund, bei Kantonen, Stiftungen u.ä. für Auftrags- bzw. Begleitforschung oder für die Entwicklung von Lehrmitteln.

Im Oktober 2017 hat der Schulrat die neue Strategie 2018 bis 2025 beschlossen:

Vision
Die PHBern prägt die Schule der Zukunft: innovativ, vernetzt und agil.

Strategische Ziele 2018 bis 2025

- Die PHBern nutzt die Chancen der Digitalisierung proaktiv.
- Die PHBern zeichnet sich aus durch ihre Expertise zu Heterogenität und Inklusion als Querschnittsthema.
- Die PHBern ermöglicht Studierenden und Weiterbildungsteilnehmenden, Ziele individualisiert und flexibilisiert zu erreichen.
- Die PHBern fördert mit ihrer exzellenten Forschung die Qualität von Schule und Unterricht.
- Die PHBern profiliert sich in allen Fachdidaktiken durch Interdisziplinarität.

In den Entwicklungsprozess der neuen Strategie sind die Führungspersonen, die Vereinigungen sowie die Partnerschulen der PHBern einbezogen worden.
Die Strategie soll sicherstellen, dass die PHBern langfristig bestehen kann und dabei qualitativ hochstehende Leistungen erbringt. Sie befasst sich mit der Zukunft bzw. den für das Bestehen der PHBern wichtigen Fragen in den Bereichen der sich verändernden Umwelt, der eigenen Ressourcen sowie mit den Erwartungen und Bedürfnissen der Interessengruppen. Sie beschreibt die mehrjährige Ausrichtung der PHBern und dient als transparente und verbindliche Grundlage für die Weiterentwicklung der Gesamtinstitution.

1.1.3 Leistungsauftrag 2014 bis 2017

Während der Leistungsperiode 2014 bis 2017 stand insbesondere der Lehrplan 21 im Vordergrund, der im Kanton Bern ab 1. August 2018 gestaffelt eingeführt wird. Die PHBern leistet mit ihren gezielten Angeboten in der Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen einen wichtigen Beitrag zu seiner reibungslosen Einführung. Die Startveranstaltungen für Schulleitende und Lehrpersonen im Schuljahr 2015/2016, welche in Zusammenarbeit mit der Erziehungsdirektion durchgeführt wurden, sind gut angekommen. Die Weiterbildungen zum Lehrplan 21 sind im Herbst 2016 angelaufen.
Zentrale Erkenntnisse aus dem Leistungsauftrag 2014 bis 2017 sind:

- Der Übergang in das sogenannte Beitragssystem und damit verbunden die Einführung des Ressourcenplanungs- und -verwaltungssystems SAP kann als erfolgreich bezeichnet werden.
- Die vom Grossen Rat beschlossenen Sparmassnahmen im Rahmen der Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP) konnten fristgerecht per 31. Dezember 2017 umgesetzt werden.
- Wie bisher liegen die Kosten pro Studentin bzw. Student insgesamt unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt.
- Die PHBern verfügt mit dem Hochschulzentrum vonRoll über eine zeitgemässe Infrastruktur, die sowohl von den Studierenden als auch von den Mitarbeitenden geschätzt und gerne genutzt wird.

Die Erziehungsdirektion nimmt in ihrem Bericht vom 4. April 2017 Stellung zum Bericht zur Umsetzung des Leistungsauftrags. Das Fazit fällt sehr positiv aus: „Nach Einschätzung der Erziehungsdirektion erfüllt die PHBern den ihr durch die Gesetzgebung und den Leistungsauftrag erteilten Auftrag umfassend und in sehr guter Qualität."

1.1.4 Betriebliche Rahmenbedingungen

Auch im Berichtsjahr hat sich gezeigt, dass das vorhandene Synergiepotenzial zwischen den Grundausbildungen und der Weiterbildung wegen der örtlichen Distanz noch nicht ausgeschöpft werden kann. Mittelfristig ist daher eine räumliche Konzentration in der Länggasse unabdingbar, sofern ein geeigneter Standort gefunden werden kann.

Insgesamt haben sich die betrieblichen Rahmenbedingungen der PHBern in den letzten Jahren deutlich verbessert. Die PHBern verfügt nach Inbetriebnahme des Musikhauses im Frühlingssemester 2018 in der hinteren Länggasse über eine attraktive und zeitgemässe Infrastruktur, die dem aktuellen Bedarf entspricht.
Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es bei den Spezialräumen zu Engpässen kommen wird, falls die Anzahl Studierender in den kommenden Jahren weiter zunimmt. Zu Engpässen kann es auch kommen, wenn zusätzliche Angebote in den Bereichen Fachdidaktik, MINT und Nachwuchsstellen realisiert werden.

1.2 Ausgewählte Schwerpunkte aus den Leistungsbereichen

1.2.1 Besuche in den Inspektoratskreisen in der Heilpädagogik

Im Frühling 2017 hat die PHBern zum wiederholten Mal die Gelegenheit erhalten, anlässlich der Konferenzen in den Inspektoratskreisen mit den Schulleiterinnen, Schulleitern und Schulkommissionsmitgliedern des Kantons Bern in Austausch zu aktuellen Fragen der Schulpraxis zu treten – dieses Mal zum Thema „Heilpädagogik – Herausforderungen und Ansätze der PHBern“. Neben der Präsentation der heilpädagogischen Aus- und Weiterbildungsangebote der PHBern wurden aktuelle Herausforderungen im Berufsfeld und mögliche Lösungsansätze dazu diskutiert.
In vielen Regionen des Kantons ist ein Mangel an Heilpädagoginnen und Heilpädagogen deutlich spürbar. Die Schulen haben Schwierigkeiten, Stellen zu besetzen oder Stellvertretungen zu finden. Die PHBern ist sich dieser Problematik bewusst und reagiert auf verschiedenen Ebenen. So tritt im Sommer 2018 der neue Studienplan des Instituts für Heilpädagogik (IHP) in Kraft, der ein flexibles und individuelles Studieren ermöglicht. Zudem wurde der Studienumfang um einen Achtel gekürzt. Schliesslich wurden auch die Zulassungsbedingungen angepasst. Der Grosse Rat stimmte im Juni 2017 einer Änderung des Gesetzes über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule klar zu. Mit der Lockerung der Zulassungsbedingungen übernimmt der Kanton Bern die Vorgaben der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) und passt sich dem schweizerischen Standard an. Diese erleichterten Zulassungsbedingungen sehen vor, dass neu auch Inhaberinnen und Inhaber eines Diploms in Logopädie, Ergotherapie oder Psychomotorik oder eines Bachelorabschlusses in einem verwandten Studienbereich wie Erziehungswissenschaften, Sozialpädagogik, Sonderpädagogik oder Psychologie zum Studium zugelassen werden.
Die Schulleitungen und Schulkommissionsmitglieder befürworten die besseren Studienbedingungen und anerkennen die flexibleren Zulassungsbedingungen als Vorteil. Bedenken äussern sie teilweise bei der Verkürzung des Heilpädagogikstudiums. Da die Studierenden bereits aus dem Bachelorstudium viele Kompetenzen mitbringen, weil das Studium individualisiert und flexibilisiert wird und weil die berufspraktische Ausbildung gestärkt wurde, müssen jedoch keine Qualitätseinbussen befürchtet werden.
Die PHBern geht davon aus, dass die verschiedenen Massnahmen mithelfen werden, mehr Personen für das Heilpädagogikstudium zu begeistern. Darüber hinaus erkennen die Schulleitungen und die Schulkommissionsmitglieder einen grossen Anreiz beim Master S1+. Der Master S1+ ist ein Angebot für Studierende der Sekundarstufe I. Es ermöglicht ihnen, den Master S1 mit einem Schwerpunkt in Heilpädagogik zu absolvieren. Die Ausbildung geschieht in enger Zusammenarbeit mit dem Institut für Heilpädagogik.

1.2.2 Weiterentwicklung der Berufspraktischen Ausbildung

Das Institut Vorschulstufe und Primarstufe (IVP) hat im Studienjahr 2016/2017 die Zusammenarbeit mit den Partnerschulen weiterentwickelt. Das Institut hat Praxislehrpersonen in einem Pilotprojekt die Möglichkeit geboten, sich während eines Praktikums einen halben Tag lang intensiv mit einem praktikumsrelevanten Thema auseinanderzusetzen. Im Austausch mit Fachpersonen des IVP konnten Themen wie Praktikumsbeurteilung oder Unterrichtsbeobachtung besprochen werden.

Zusammen mit dem Institut für Erziehungswissenschaft der Universität Bern wurde das Projekt „Kooperation im Praktikum“ vorangetrieben. Entwickelt wurden Grundlagen für zwei Themen aus dem Bereich Kooperation. Zum einen wurden Gelingensbedingungen von Teamteaching untersucht. Zum anderen wurde eine neue Form der Unterrichtsbesprechung zwischen Praxislehrperson und Studierenden entwickelt, der sogenannte prozessuale Unterrichtsdialog. Er geht vom Lernen der Schülerinnen und Schüler aus und fokussiert auf die weiterführende Planung des Unterrichts.
Am Institut Sekundarstufe I (IS1) wurde das neu konzipierte Praktikum 3 – auch Langzeitpraktikum oder Semesterpraktikum genannt – zum ersten Mal durchgeführt. Es ist schweizweit das erste Praktikum, das sich über den Zeitraum von einem halben Jahr erstreckt. Rund 20 Schulwochen haben die Studierenden Zeit, sich intensiv mit den Aufgaben von Lehrpersonen auseinanderzusetzen. Im Berichtsjahr haben 115 Studierende das Semesterpraktikum, das in der Regel im letzten Bachelorsemester stattfindet, absolviert.
Das Profil des Praktikums 4, des ersten Praktikums im Masterstudium, wurde geschärft. Es dient neu dazu, individuell vorhandene Lücken zu schliessen und Kompetenzen in jenen Handlungsfeldern zu erwerben, in denen sich die Studierenden noch unsicher fühlen. Das Praktikum 4 wird in der neuen Form ab dem Studienjahr 2017/2018 durchgeführt. Sowohl Praktikum 3 als auch Praktikum 4 können berufsbegleitend absolviert werden.

1.2.3 Fachdidaktik

Die Fachdidaktiken sind junge Wissenschaften, die sich in der Schweiz erst im Laufe der 1990er-Jahre und dann vor allem mit der Gründung der Pädagogischen Hochschulen in den 2000er-Jahren etabliert haben. Heute sind sie als wissenschaftliche Disziplinen anerkannt – allerdings fehlen entsprechende Qualifikationsangebote weitgehend. Die PHBern wirkt dem entgegen, indem sie gemeinsam mit Partnerhochschulen zusätzlich zum bereits laufenden Joint Master Fachdidaktik Sport zwei neue Masterstudiengänge anbietet.
Der Masterstudiengang Fachdidaktik Textiles und Technisches Gestalten – Design (TTG – D) ermöglicht eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Fachdidaktik des Schulfachs Textiles und Technisches Gestalten. Kooperationspartner ist die Berner Fachhochschule (BFH). Das Studium erfolgt sowohl an der PHBern als auch an der BFH. Potenzielle Berufsfelder für die Abgängerinnen und Abgänger sind die Lehr- und Forschungstätigkeit im selben Bereich an einer Pädagogischen Hochschule, eine Tätigkeit in der Museumspädagogik sowie in verwandten Bereichen. Der Studiengang ist im Herbstsemester 2017 mit 8 Studierenden angelaufen.
Ab Herbst 2018 bietet die PHBern gemeinsam mit der PH Luzern und in Zusammenarbeit mit der Universität Bern den Masterstudiengang Fachdidaktik Natur, Mensch, Gesellschaft und Nachhaltige Entwicklung (NMG + NE) an. Darin werden Inhalte der Natur- und Gesellschaftswissenschaften in vertiefter Form aufgenommen sowie gesellschaftlich relevante Fragestellungen unter der Leitidee der Nachhaltigen Entwicklung bearbeitet. Mögliche Berufsperspektiven sind eine Lehr- und Forschungstätigkeit an einer Pädagogischen Hochschule oder im Bereich Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) an anderen Hochschulen und ausserschulischen Lernorten (z.B. Naturpark, Museum).
Auch der Bund beteiligt sich an der Finanzierung dieser beiden neuen Masterstudiengänge. Dies gemäss § 59 des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes (HFKG), wonach der Bund sich hälftig an hochschulübergreifenden Projekten beteiligt, sofern die Hochschulen die andere Hälfte aufwenden. Im Jahr 2014 wurde ein entsprechender Antrag von der Direktorenkonferenz der Pädagogischen Hochschulen (heute Kammer PH von swissuniversities) eingereicht und bewilligt. Fast alle Pädagogischen Hochschulen der Schweiz beteiligen sich mit Projekten am Aufbau der wissenschaftlichen Fachdidaktiken. Für die Projekte der PHBern hat der Bund im Jahr 2017 rund CHF 470‘000 ausgegeben; die PHBern ihrerseits rund CHF 600‘000.
Bereits etabliert hat sich der erste Fachdidaktikstudiengang, den die PHBern seit zwei Jahren anbietet: der Joint Master Fachdidaktik Sport mit der Universität Bern. Zurzeit sind 16 Studierende im Studiengang immatrikuliert, die eine Hälfte verfügt über einen sportwissenschaftlichen Hintergrund, die andere über einen pädagogischen Hintergrund.

1.2.4 Stage romand

Neben der obligatorischen Grundausbildung im Fachbereich Französisch müssen die Studierenden eine „expérience de mobilité“ in einem bildungsnahen Umfeld im französischen Sprachraum absolvieren. Das neu konzipierte Praktikum „stage romand“ stellt dabei eine der drei Varianten dar und ermöglicht es den Studierenden, Spracherfahrungen in einer französischsprachigen Region zu machen. Das dreiwöchige Praktikum wird zusätzlich zu den anderen Praktika angeboten. Die Studierenden unterrichten 60 Praktikumsstunden in französischer Sprache und werden von den französischsprachigen Praxislehrpersonen unterstützt. Für die erste Durchführung in neuer Form im Juni 2017 hat sich rund die Hälfte der Studierenden des betreffenden Studienjahres, d.h. 120 Studierende, angemeldet.

1.2.5 Lehrplan 21

Ab August 2018 wird der Lehrplan 21 an den kantonalbernischen Schulen umgesetzt. Die Grundausbildungen stellten ihre Studiengänge bereits 2013 auf den Lehrplan 21 um. Im August 2016 traten die ersten an der PHBern nach dem Lehrplan 21 ausgebildeten Lehrpersonen in den Schuldienst ein.
Durch die anstehende Einführung hat sich die Zahl der Weiterbildungsstunden an der PHBern beinahe verdoppelt. Die Angebote der PHBern unterstützen Lehrpersonen, Fachbereichs- bzw. Zyklusverantwortliche und Schulleitungen. Schulleiterinnen und Schulleiter erhalten Instrumente und Weiterbildung zu den Themen Planung und Strukturierung. Fachbereichs- und Zyklusverantwortliche können sich in freiwilligen Weiterbildungen auf ihre Tätigkeit vorbereiten. Dozierende der PHBern unterstützen Lehrpersonen in fachdidaktischen Begleitangeboten bei der Erprobung und Reflexion von kompetenzorientiertem Fachunterricht. Zudem entwickeln sie spezifische Angebote für Lehrplanteile mit grösseren Neuerungen wie z.B. im Modul Medien und Informatik oder im Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt.

1.2.6 Medien und Informatik

Viel Beachtung findet im Lehrplan 21 das neue Modul Medien und Informatik, das im Kanton Bern während dem 5., 6., 7. und 9. Schuljahr je mit einer Jahreslektion dotiert sein wird. Sowohl in den Grundausbildungen als auch in der Weiterbildung der PHBern nimmt das Thema Medien und Informatik einen hohen Stellenwert ein.
Um die Forderungen des Lehrplans 21 im Bereich Medien und Informatik zu erfüllen, hat das IVP zwei bestehende Veranstaltungen weiterentwickelt. Die Veranstaltung „Medien und Informatik II: Moduldidaktik“ wurde neu geschaffen. Sie wird von den Studierenden mit Studienschwerpunkt Mittelstufe obligatorisch im 6. Semester besucht. Studierende mit Studienschwerpunkt Vorschulstufe und Unterstufe können die Veranstaltung im Wahlbereich besuchen. Im Vordergrund stehen didaktische Konzepte zur Durchführung des Moduls Medien und Informatik in der 5. und 6. Klasse. Mit der neu konzipierten Ausbildung wurde im Frühjahrssemester 2017 begonnen, sodass seit Sommer 2017 die austretenden Studierenden mit Studienschwerpunkt Mittelstufe das neue Modul Medien und Informatik unterrichten können.
Im Bachelorstudiengang der Sekundarstufe I wird auf das Studienjahr 2017/2018 hin das neue Modul Medien und Informatik eingeführt. Dieses hat einen Umfang von 8 ECTS und wird von allen Studierenden absolviert. Das Modul setzt sich aus drei Veranstaltungen zusammen:

- Medien
- Programmieren
- Projekt Medien und Informatik

Der Leistungsnachweis des Moduls ist auf die Bedürfnisse der Berufspraxis ausgerichtet. Im Semesterpraktikum können die Studierenden zudem ausgewählte Informatikprojekte erproben. In den Masterveranstaltungen werden dann die Erfahrungen aus dem Semesterpraktikum in Wahl- und Vertiefungsmodulen, z.B. „Lernen und Lehren mit Medien und Technologien“, aufgenommen und weiterentwickelt.
Bevor die Ausbildung am Institut Sekundarstufe II (IS2) angepasst werden kann, müssen die Erfahrungswerte an der Volksschule abgewartet werden. Für das IS2 wird das geplante Angebot eines obligatorischen Informatikunterrichts auf Gymnasialstufe bedeutende Auswirkungen haben.

Seit Herbst 2016 bietet das Institut für Weiterbildung und Medienbildung (IWM) einwöchige Kurse für das Modul Medien und Informatik an, an denen drei Tage dem Umgang mit den Medien gewidmet sind und an zwei Tagen die Grundlagen der Informatik vorgestellt werden. Seit Februar 2017 gibt es auch kürzere Angebote zu verschiedenen Themen im Bereich Medien und Informatik.

1.2.7 Forschungsprogramme

Projekte aus dem Bereich Forschung und Entwicklung sind an der PHBern entweder einem der sieben Schwerpunktprogramme oder dem offenen Forschungsprogramm zugeordnet. Inhaltlich orientieren sich alle Projekte an aktuellen wissenschaftlichen und an gesellschaftlich relevanten Themen sowie am Kernauftrag und an der Strategie der PHBern im Leistungsbereich Forschung, Entwicklung und Evaluation. Die Erkenntnisse fliessen in die Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen ein und tragen somit zur Qualität von Schule und Unterricht bei. Zudem werden sie im Rahmen verschiedener Veranstaltungen und mittels Publikationen an das Berufsfeld weitergegeben.
Die Schwerpunktprogramme bündeln thematisch ähnlich gelagerte Forschungs- und Entwicklungsprojekte. Die Leitungspersonen des jeweiligen Programms sind verantwortlich für den Aufbau thematischer Forschungsprojekte und die Einwerbung von Forschungsgeldern, insbesondere Drittmittel, sowie die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Zudem sind sie zuständig für die strategische Ausrichtung sowie die Etablierung und den Ausbau von PH-internen, nationalen und internationalen Kooperationen. Dies geschieht im Kontext von PH-internen Gastvorträgen, nationalen und internationalen Fachkongressen sowie Publikationen. Als Adressatenkreise werden sowohl die Scientific Community als auch die interessierte Öffentlichkeit berücksichtigt.
Das sind die sieben Schwerpunktprogramme der PHBern:

- Berufsbiografien und Professionalisierung von Lehrpersonen
- Governance im System Schule
- Inklusive Bildung
- Kompetenzorientierter Fachunterricht
- Migration, Mobilität und Globales Lernen
- Schul- und Ausbildungserfolg
- Soziale Interaktion in pädagogischen Settings

Im offenen Programm sind sowohl Auftragsstudien wie auch Qualifikationsprojekte (Dissertationen) und Forschungs- und Entwicklungsprojekte vereint, die keinen expliziten Bezug zu einem der Schwerpunktprogramme aufweisen. Durch die thematische Offenheit des Programms eröffnet sich nicht zuletzt ein Innovationspotenzial für neue Forschungsausrichtungen.
Ziele und Aufgaben der Forschung sowie die Inhalte der Schwerpunktprogramme und des offenen Forschungsprogramms werden unter www.phbern.ch/forschung-und-evaluation in kurzen Videos erklärt.

1.2.8 Migration und Flucht

Um die Schulen bei der Integration von Flüchtlingskindern bestmöglich zu unterstützen, bearbeitet die PHBern die Themen Migration und Flucht auf verschiedenen Ebenen. Das IWM unterstützt Lehrpersonen mit verschiedenen Weiterbildungsangeboten bei der Integration von Flüchtlingskindern:

- Der CAS „Deutsch als Zweitsprache“ führt die Teilnehmenden in die didaktischen und methodischen Grundlagen des Zweitspracherwerbs ein. Zentraler Bestandteil des Zertifikatslehrgangs sind die Reflexion der eigenen Kultur und der Erwerb von Kompetenzen der transkulturellen Kommunikation. Weitere Schwerpunkte sind die Didaktik des Spracherwerbs sowie die Bereiche Diagnose und Förderung. Der Lehrgang richtet sich an Lehrpersonen aller Schulstufen. Er umfasst 450 Stunden, wovon rund 270 auf Selbststudium und Leistungsnachweise entfallen.
- Im 6-stündigen Grundlagenkurs „Umgang mit traumatisierten Jugendlichen“ lernen die Teilnehmenden, verschiedene Formen und Anzeichen von Traumatisierung zu erkennen. Ausgehend davon werden Fragen der Elternarbeit und die Zusammenarbeit mit Institutionen besprochen.

In Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Internationale Bildungsprojekte der PH Zürich hat die PHBern im Berichtsjahr das Projekt „START – Kompetenzen sichtbar machen“ lanciert. Ziel ist es, ein Lehrmittel zu erarbeiten, das sich vornehmlich an unbegleitete minderjährige Jugendliche und junge Erwachsene mit Flucht- und/oder Migrationshintergrund richtet. Das modular aufgebaute Lehrmittel unterstützt die jungen Migrantinnen und Migranten bezüglich Spracherwerb und Berufswahl. Dabei knüpft es an vorhandene Kompetenzen an – das hilft dabei, in der neuen Umgebung eine Zukunftsperspektive zu entwickeln. Begleitet wird das Arbeitsbuch von einem didaktischen Kommentar, der sich an Pädagoginnen und Pädagogen richtet, einem Weiterbildungskonzept sowie elektronischen Materialien. START wird in Zusammenarbeit mit Fachpersonen der Sozialpädagogik sowie mit Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern des Zentrums Bäregg entwickelt, dem zuständigen Zentrum für geflüchtete Jugendliche im Kanton Bern. Vonseiten der PHBern sind Dozierende des IS1 und des IHP beteiligt. Finanzielle Mittel werden von den beiden beteiligten Hochschulen, von privaten Stiftungen sowie vom Staatssekretariat für Migration zur Verfügung gestellt. Das Lehrmittel soll im Mai 2018 erscheinen.

2 Ausblick

2.1 Umsetzung der Strategie

Die PHBern sieht sich mit einer Reihe von Herausforderungen konfrontiert: Dazu zählen insbesondere die Digitalisierung, demografische Veränderungen, Inklusion und Heterogenität, Individualisierung und Flexibilisierung der Angebote sowie der Aufbau der neuen Fachdidaktikzentren. Um diesen Herausforderungen bestmöglich zu begegnen, wurden die neue Vision und die Strategie 2018 bis 2025 mit Bezug zu diesen Themenbereichen ausgearbeitet (vgl. Kapitel 1.1.2).
Aufgrund des Zeithorizonts von acht Jahren wird die Strategie in Form einer sogenannten rollenden Planung umgesetzt. Das Verfahren orientiert sich dabei an den jeweiligen Programm- und Projektfortschritten und ermöglicht dadurch eine systematische Aktualisierung und Konkretisierung der Pläne. Durch die periodische Überprüfung und Anpassung der Planung kann detaillierter vorgegangen werden und die Planung kann entsprechend überarbeitet werden. Auf diese Weise wird es möglich, flexibel auf gesellschaftliche Entwicklungen zu reagieren.

2.2 Neuer Leistungsauftrag

Im Jahr 2017 stand die Erarbeitung des neuen Leistungsauftrags für die Periode 2018 bis 2021 an, der vom Regierungsrat am 6. Dezember 2017 verabschiedet worden ist. Er orientiert sich am vorangehenden Leistungsauftrag und an den daraus gewonnenen Erkenntnissen (vgl. Kapitel 1.1.3). Für die Leistungsperiode 2018 bis 2021 wurden folgende Schwerpunkte festgelegt:

- Weiterentwicklung der Lehre (Aus- und Weiterbildung) sowie der Dienstleistungen unter Berücksichtigung der zunehmenden Heterogenität der Studierenden, der Weiterbildungsteilnehmenden sowie der Kundinnen und Kunden.
- Mindestens Beibehaltung der hohen Studierendenzahlen (auch derjenigen der ausserkantonalen Studierenden).
- Weiterentwicklung der Angebote unter Berücksichtigung des zunehmenden Stellenwerts der Themen Medien und Informatik sowie Digitalisierung der Gesellschaft.
- Integration von MINT-Themen (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik) in allen Leistungsbereichen.
- Förderung der angewandten Forschung und Entwicklung sowie des Erwerbs von Drittmitteln.
- Aufbau von Fachdidaktikzentren zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den entsprechenden Fachdidaktiken.
- Konsequenter Einsatz des Qualitätsmanagements und effizienter Mitteleinsatz.

Ebenfalls alle vier Jahre beschliesst die Erziehungsdirektion einen detaillierten Leistungsauftrag in den Bereichen Weiterbildung und Dienstleistungen, der bei Bedarf jährlich angepasst werden kann. Auch dieser Leistungsauftrag wurde für die Jahre 2018 bis 2021 verabschiedet.

3 Zahlen und Fakten

3.1 Studierende

Übersicht I: Studierende der Grundausbildungen nach Studiengang, Frauenanteil, Anteil ausländische und ausserkantonale Studierende

	Total Studierende			Frauenanteil			Ausländeranteil			Anteil Ausserkantonale		
	HS17	HS16	Δ	HS17	HS16	Δ	HS17	HS16	Δ	HS17	HS16	Δ
Lehrdiplom Vorschulstufe und Primarstufe (Bachelor)	**774**	**732**	**6 %**	**84 %**	**84 %**	**0 %**	**5 %**	**3 %**	**2 %**	33 %	**32 %**	**1 %**
VUS (Kindergarten bis 2. Klasse)	254	251	1 %	96 %	96 %	0 %	6 %	4 %	2 %	30 %	32 %	–2 %
MS/MST (3. bis 6. Klasse)	520	479	9 %	78 %	78 %	0 %	4 %	3 %	1 %	34 %	32 %	2 %
V-6 (Kindergarten bis 6. Klasse)[1]	0	2	–100 %	0 %	50 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	50 %	0 %
Lehrdiplom Sekundarstufe I Volldiplom	**875**	**839**	**4 %**	**54 %**	**56 %**	**–2 %**	**4 %**	**4 %**	**0 %**	30 %	**29 %**	**0 %**
Bachelor of Arts PHBern in Secondary Education	513	472	9 %	51 %	51 %	–1 %	6 %	5 %	1 %	31 %	31 %	0 %
Master of Arts PHBern in Secondary Education[2]	307	301	2 %	55 %	58 %	–3 %	2 %	3 %	–1 %	26 %	25 %	1 %
Master of Arts PHBern in Secondary Education mit heilpädagogischem Schwerpunkt[2]	28	33	–15 %	79 %	76 %	3 %	0 %	3 %	–3 %	25 %	21 %	4 %
Master Stufenerweiterung mit Bachelor Vorschulstufe und Primarstufe	20	24	–17 %	80 %	88 %	–8 %	5 %	8 %	–3 %	65 %	71 %	–6 %
Master Stufenerweiterung mit altrechtlichem Primarlehrerpatent	5	6	–17 %	80 %	83 %	–3 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Master für Maturitätsschullehrpersonen (neu ab HS16)	2	3	–33 %	50 %	67 %	–17 %	0 %	33 %	–33 %	50 %	50 %	0 %
Lehrdiplom Sekundarstufe I Fachdiplom[3]	**86**	**102**	**–16 %**	**42 %**	**49 %**	**–7 %**	**14 %**	**12 %**	**2 %**	14 %	**8 %**	**6 %**
Lehrdiplom Sekundarstufe II[4, 5]	**346**	**394**	**–12 %**	**53 %**	**53 %**	**0 %**	**5 %**	**7 %**	**–2 %**	56 %	**58 %**	**–2 %**
Monofachdiplom	57	88	–35 %	63 %	51 %	12 %	5 %	6 %	–1 %	63 %	59 %	4 %
Monofachdiplom mit integrierter berufspädagogischer Qualifikation	93	81	15 %	49 %	56 %	–6 %	5 %	9 %	–4 %	54 %	52 %	2 %
Zweifächerdiplom	62	85	–27 %	47 %	48 %	–1 %	5 %	6 %	–1 %	63 %	66 %	–3 %
Zweifächerdiplom mit integrierter berufspädagogischer Qualifikation	134	140	–4 %	53 %	54 %	–1 %	4 %	7 %	–3 %	51 %	56 %	–5 %

Diplom Schulische Heilpädagogik (Master)	**226**	**227**	**0 %**	**91 %**	**88 %**	**3 %**	**6 %**	**4 %**	**2 %**	31 %	**28 %**	**3 %**
Lehrdiplom Vorschulstufe und Primarschule NMS (Bachelor)	**251**	**229**	**10 %**	**88 %**	**89 %**	**0 %**	**4 %**	**3 %**	**1 %**	20 %	**14 %**	**6 %**
Total	**2558**	**2523**	**1 %**	**69 %**	**69 %**	**0 %**	**5 %**	**5 %**	**0 %**	33 %	**32 %**	**1 %**

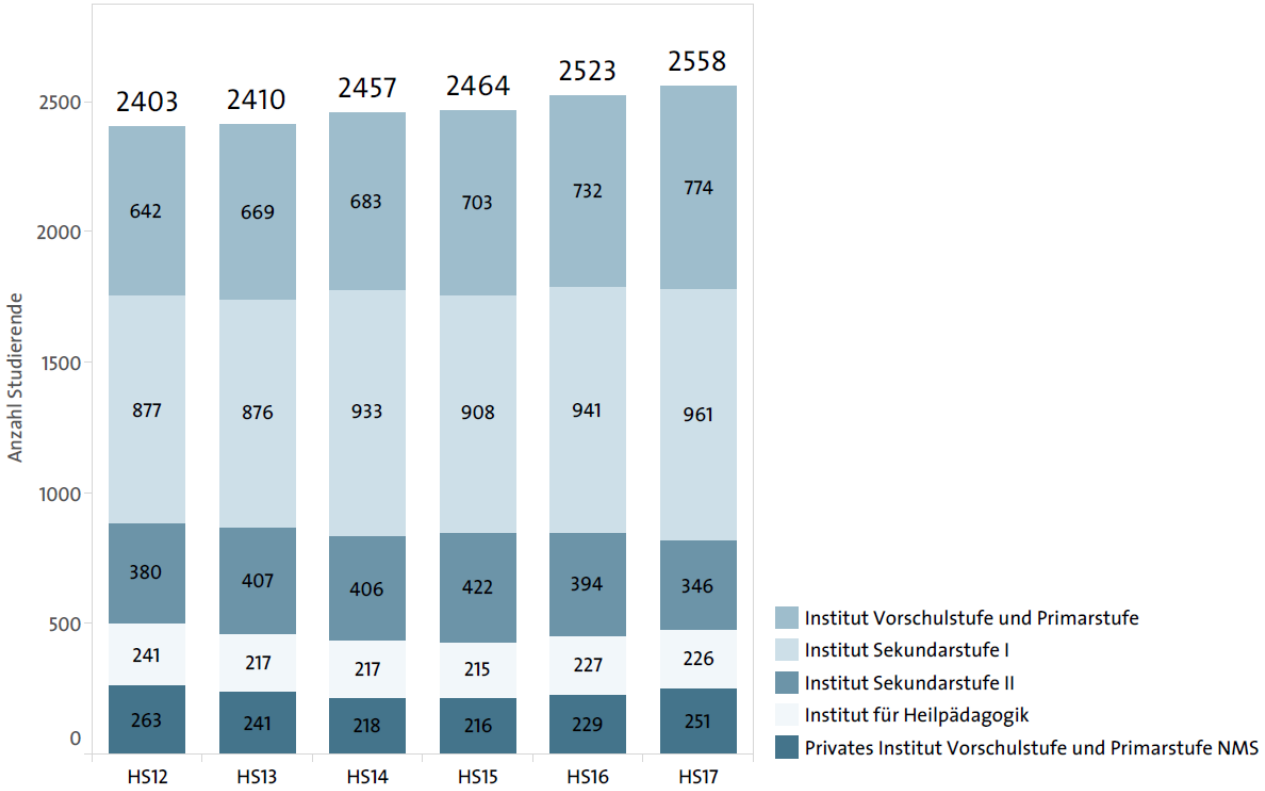
Stichdaten: 15. Oktober 2017, 15. Oktober 2016

Übersicht II: Studierende der Erweiterungs- und Ergänzungsausbildungen nach Studiengang und Frauenanteil

	Total Studierende			Frauenanteil		
	HS17	HS16	Δ	HS17	HS16	Δ
Facherweiterung Vorschulstufe und Primarstufe	**1**	**0**	**0 %**	**100 %**	**0 %**	**100 %**
Erweiterungsdiplom Sekundarstufe I	**3**	**4**	**–25 %**	**67 %**	**50 %**	**17 %**
Erweiterungsdiplom Sekundarstufe II	**3**	**1**	**300 %**	**0 %**	**100 %**	**–100 %**
Erweiterungsdiplom Sekundarstufe II ohne integrierte berufspädagogische Qualifikation	2	0		0 %	0 %	0 %
Erweiterungsdiplom Sekundarstufe II mit integrierter berufspädagogischer Qualifikation	1	1	0 %	0 %	100 %	–100 %
Total	**7**	**5**	**40 %**	**43 %**	**60 %**	**–17 %**

Stichdaten: 15. Oktober 2017, 15. Oktober 2016

Übersicht III: Entwicklung Studierende der Grundausbildungen nach Diplom



Übersicht IV: Erstsemestrige der Grundausbildungen nach Studiengang, Frauenanteil, Anteil ausserkantonale Studierende und Anteil an Total in %

	Total Studierende			Frauenanteil			Anteil Ausserkantonale			Total in %		
	HS17	HS16	Δ	HS17	HS16	Δ	HS17	HS16	Δ	HS17	HS16	Δ
Lehrdiplom Vorschulstufe und Primarstufe (Bachelor)	**256**	**250**	**2 %**	**84 %**	**82 %**	**2 %**	**29 %**	**33 %**	**–4 %**	**31 %**	**30 %**	**1 %**
VUS (Kindergarten bis 2. Klasse)	80	90	–11 %	94 %	99 %	–5 %	21 %	32 %	–11 %	10 %	11 %	–1 %
MS/MST (3. bis 6. Klasse)	176	160	10 %	80 %	73 %	8 %	33 %	34 %	–1 %	21 %	19 %	2 %
Lehrdiplom Sekundarstufe I Volldiplom	**294**	**293**	**0 %**	**50 %**	**56 %**	**–6 %**	**33 %**	**26 %**	**7 %**	**35 %**	**35 %**	**0 %**
Bachelor of Arts PHBern in Secondary Education	189	185	2 %	49 %	52 %	–3 %	32 %	27 %	5 %	23 %	22 %	1 %
Master of Arts PHBern in Secondary Education[2]	93	86	8 %	51 %	60 %	–10 %	33 %	22 %	11 %	11 %	10 %	1 %
Master of Arts PHBern in Secondary Education mit heilpädagogischem Schwerpunkt[2]	6	12	–50 %	83 %	83 %	0 %	33 %	17 %	17 %	<1 %	1 %	<1 %
Master Stufenerweiterung mit Bachelor Vorschulstufe und Primarstufe	5	6	–17 %	60 %	100 %	–40 %	60 %	50 %	10 %	<1 %	<1 %	<1 %
Master Stufenerweiterung mit altrechtlichem Lehrerpatent	1	1	0 %	100 %	100 %	0 %	0 %	0 %	0 %	<1 %	<1 %	<1 %
Master für Maturitätsschullehrpersonen (neu ab HS16)	0	3	–100 %	0 %	67 %	–67 %	0 %	33 %	–33 %	0 %	<1 %	<1 %
Lehrdiplom Sekundarstufe I Fachdiplom[3]	**31**	**39**	**–21 %**	**32 %**	**56 %**	**–24 %**	**23 %**	**8 %**	**15 %**	**4 %**	**5 %**	**–1 %**
Lehrdiplom Sekundarstufe II[4, 5]	**107**	**118**	**–9 %**	**54 %**	**55 %**	**–1 %**	**52 %**	**58 %**	**–5 %**	**13 %**	**14 %**	**–1 %**
Monofachdiplom	12	29	–59 %	58 %	52 %	7 %	58 %	69 %	–11 %	1 %	4 %	–3 %
Monofachdiplom mit integrierter berufspädagogischer Qualifikation	31	28	11 %	55 %	57 %	–2 %	52 %	46 %	5 %	4 %	3 %	1 %
Zweifächerdiplom	20	26	–23 %	35 %	54 %	–19 %	55 %	62 %	–7 %	2 %	3 %	–1 %
Zweifächerdiplom mit integrierter berufspädagogischer Qualifikation	44	35	26%	61 %	57 %	4 %	50 %	54 %	–4 %	5 %	4 %	1 %
Diplom Schulische Heilpädagogik (Master)	**65**	**60**	**8 %**	**88 %**	**90 %**	**–2 %**	**32 %**	**33 %**	**–1 %**	**8 %**	**7 %**	**1 %**
Lehrdiplom Vorschulstufe und Primarstufe NMS (Bachelor)	**85**	**79**	**8 %**	**87 %**	**86 %**	**1 %**	**33 %**	**6 %**	**27 %**	**10 %**	**9 %**	**1 %**
Total	**838**	**839**	**0 %**	**67 %**	**69 %**	**–2 %**	**33 %**	**31 %**	**2 %**	**100 %**	**100 %**	**0 %**

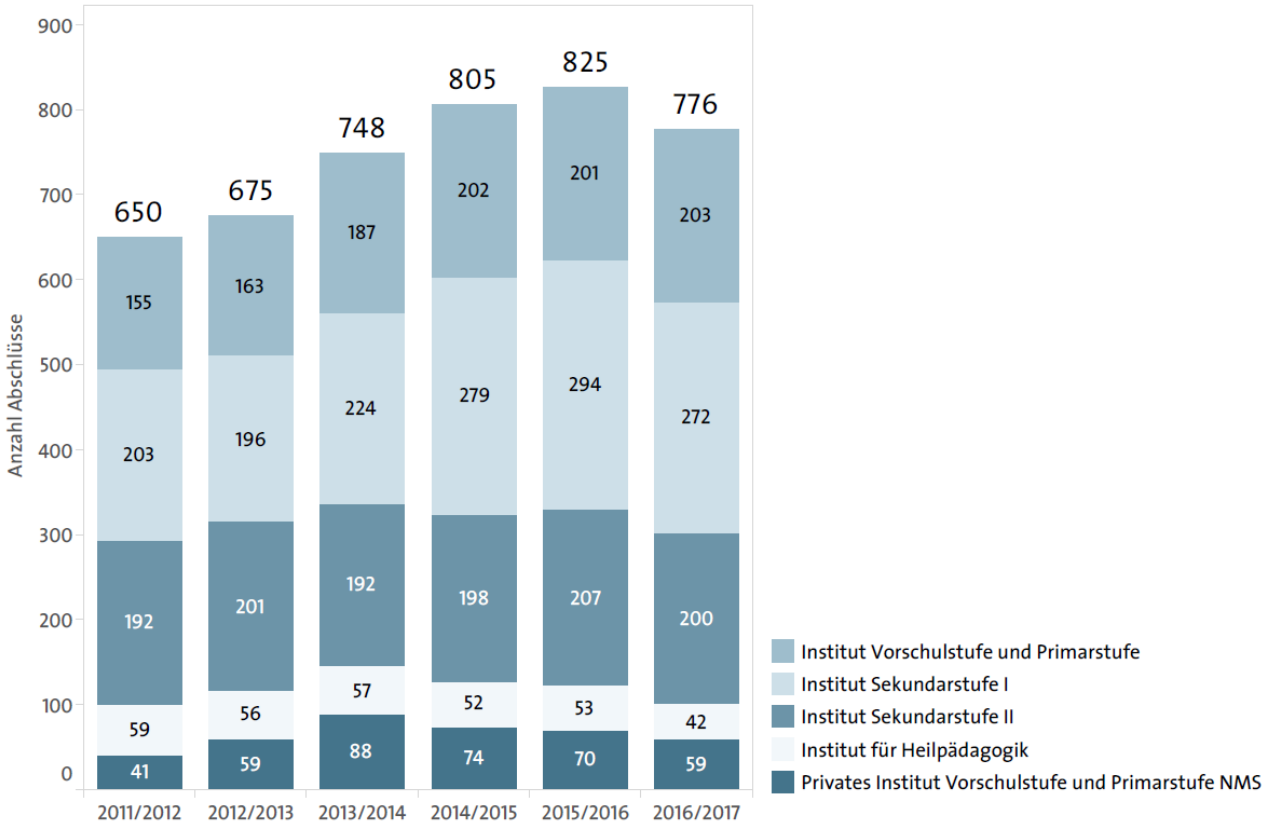
Stichdaten: 15. Oktober 2017, 15. Oktober 2016

Übersicht V: Abschlüsse der Grundausbildungen

	Frauen	Männer	Total
Vorschulstufe und Primarstufe	**173**	**30**	**203**
Lehrdiplom für die Vorschulstufe und Primarstufe mit Bachelor of Arts PHBern in Pre-Primary and Primary Education	162	30	192
Erweiterungsdiplom	11	0	11
Sekundarstufe I	**157**	**115**	**272**
Bachelor of Arts PHBern in Secondary Education (ohne Lehrdiplom)	83	54	137
Lehrdiplom für die Sekundarstufe I mit Master of Arts PHBern in Secondary Education	63	49	112
Fachdiplom	9	12	21
Erweiterungsdiplom	2	0	2
Sekundarstufe II	**113**	**87**	**200**
Lehrdiplom für Maturitätsschulen	46	47	93
Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit integrierter berufspädagogischer Qualifikation	63	36	99
Erweiterungsdiplom für Maturitätsschulen	3	3	6
Erweiterungsdiplom für Maturitätsschulen mit integrierter berufspädagogischer Qualifikation	1	1	2
Schulische Heilpädagogik	**38**	**4**	**42**
Diplom in Schulischer Heilpädagogik mit Master of Arts PHBern in Special Needs Education	38	4	42
Vorschulstufe und Primarstufe NMS	**59**	**0**	**59**
Lehrdiplom für die Vorschulstufe und Primarstufe mit Bachelor of Arts PHBern in Pre-Primary and Primary Education	59	0	59
Total	**540**	**236**	**776**

Berichtsperiode: 1. August 2016 bis 31. Juli 2017

Übersicht VI: Entwicklung Abschlüsse der Grundausbildungen



Erläuterungen zu den Statistiken

1) Ausgelaufenes Studienprofil, nur noch für Vorjahresvergleich relevant
2) Studierende der Sekundarstufe I, welche gleichzeitig im Bachelor-, Masterstudiengang und/oder Erweiterungsdiplom immatrikuliert sind, werden nur im Master gezählt.
3) Studierende der Sekundarstufe I, welche gleichzeitig 2 Fachdiplome absolvieren, werden nur 1 x gezählt. (1 Studierende)
4) Studierende, welche den Ergänzungsstudiengang HKB Bildnerisches Gestalten der Sekundarstufe II besuchen, sind nicht mitgezählt, da sie nicht an der PHBern immatrikuliert sind.
Anzahl im HS17: 24 (HS16: 24).
5) 212 Studierende der Sekundarstufe II bezahlen im HS17 aufgrund paralleler Immatrikulation an der Universität Bern oder HKB keine Studiengebühren an der PHBern. (HS16: 224)

3.2 Mitarbeitende

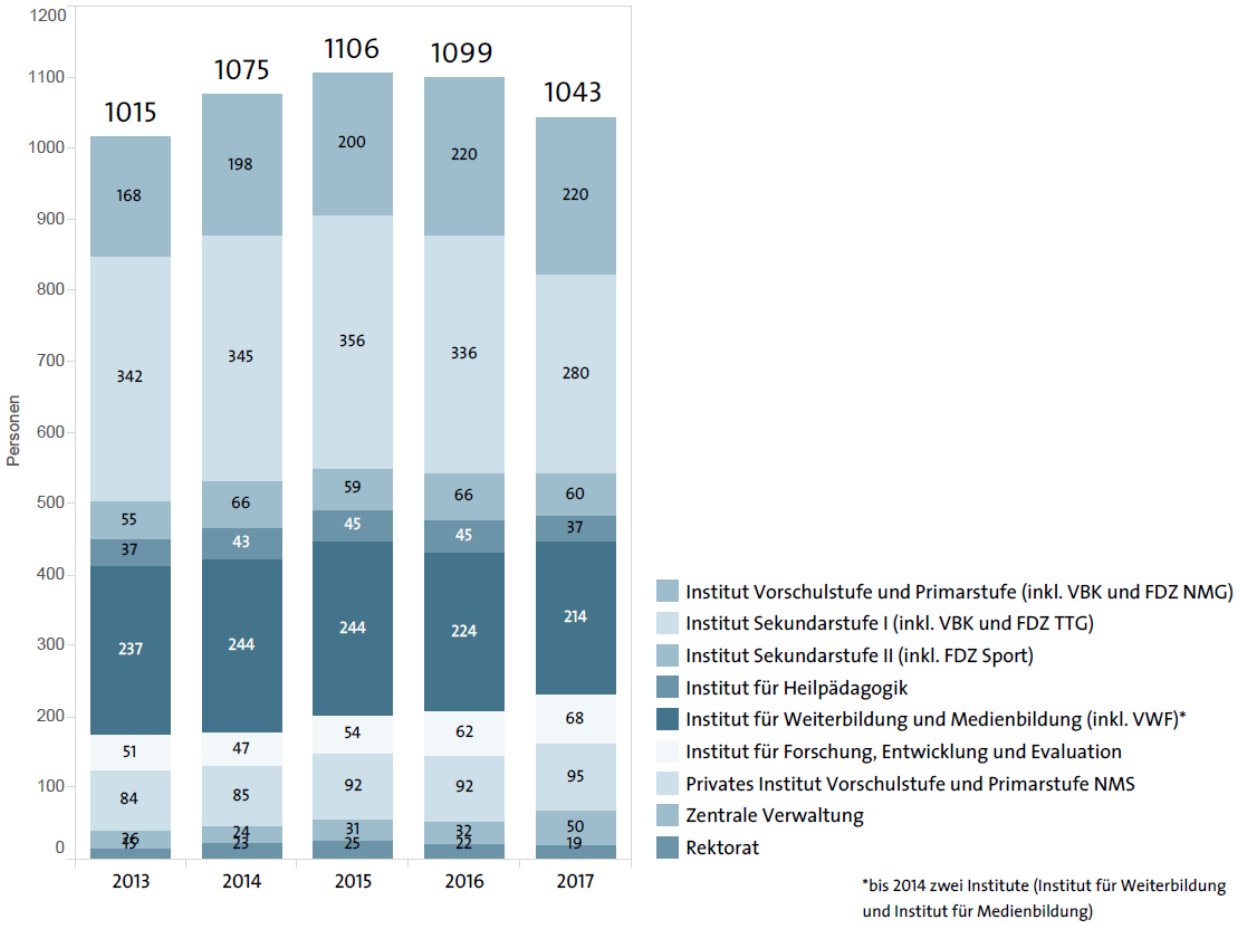
Übersicht I: Personen pro Organisationseinheit

	Total Mitarbeitende			Frauenanteil			Total in %		
Organisationseinheit	2017	2016	Δ	2017	2016	Δ	2017	2016	Δ
Rektorat	19	22	–14 %	58 %	50 %	8 %	2 %	2 %	0 %
Zentrale Verwaltung	50	32	56 %	38 %	41 %	–3 %	5 %	3 %	2 %
Institut Vorschulstufe und Primarstufe (inkl. VBK und FDZ NMG)	220	220	0 %	75 %	74 %	1 %	21 %	20 %	1 %
Institut Sekundarstufe I (inkl. VGA und FDZ TTG)	280	336	–17 %	51 %	47 %	4 %	27 %	31 %	–4 %
Institut Sekundarstufe II (inkl. FDZ Sport)	60	66	–9 %	38 %	38 %	0 %	6 %	6 %	0 %
Institut für Heilpädagogik	37	45	–18 %	78 %	76 %	2 %	4 %	4 %	0 %
Institut für Weiterbildung und Medienbildung (inkl. VWF)	214	224	–4 %	59 %	57 %	2 %	20 %	20 %	0 %
Institut für Forschung, Entwicklung und Evaluation	68	62	10 %	79 %	79 %	0 %	6 %	6 %	0 %
Privates Institut Vorschulstufe und Primarstufe NMS	95	92	3 %	66 %	71 %	–5 %	9 %	8 %	1 %
Total	**1043**	**1099**	**–5 %**	**61 %**	**59 %**	**2** %	**100 %**	**100 %**	**0 %**

* Dieselbe Person kann an der PHBern sowie am Privaten IVP NMS angestellt sein.

Stichdaten: 31. Dezember 2017, 31. Dezember 2016

Hinweis: Die Zunahme in der Zentralen Verwaltung ergibt sich hauptsächlich aufgrund von sechs neu geschaffenen Stellen in der Informatik und für drei Lernende sowie eines Transfers von elf Mitarbeitenden des Informatiksupports von der Verwaltung Grundausbildungen (VGA) in die Zentrale Verwaltung.

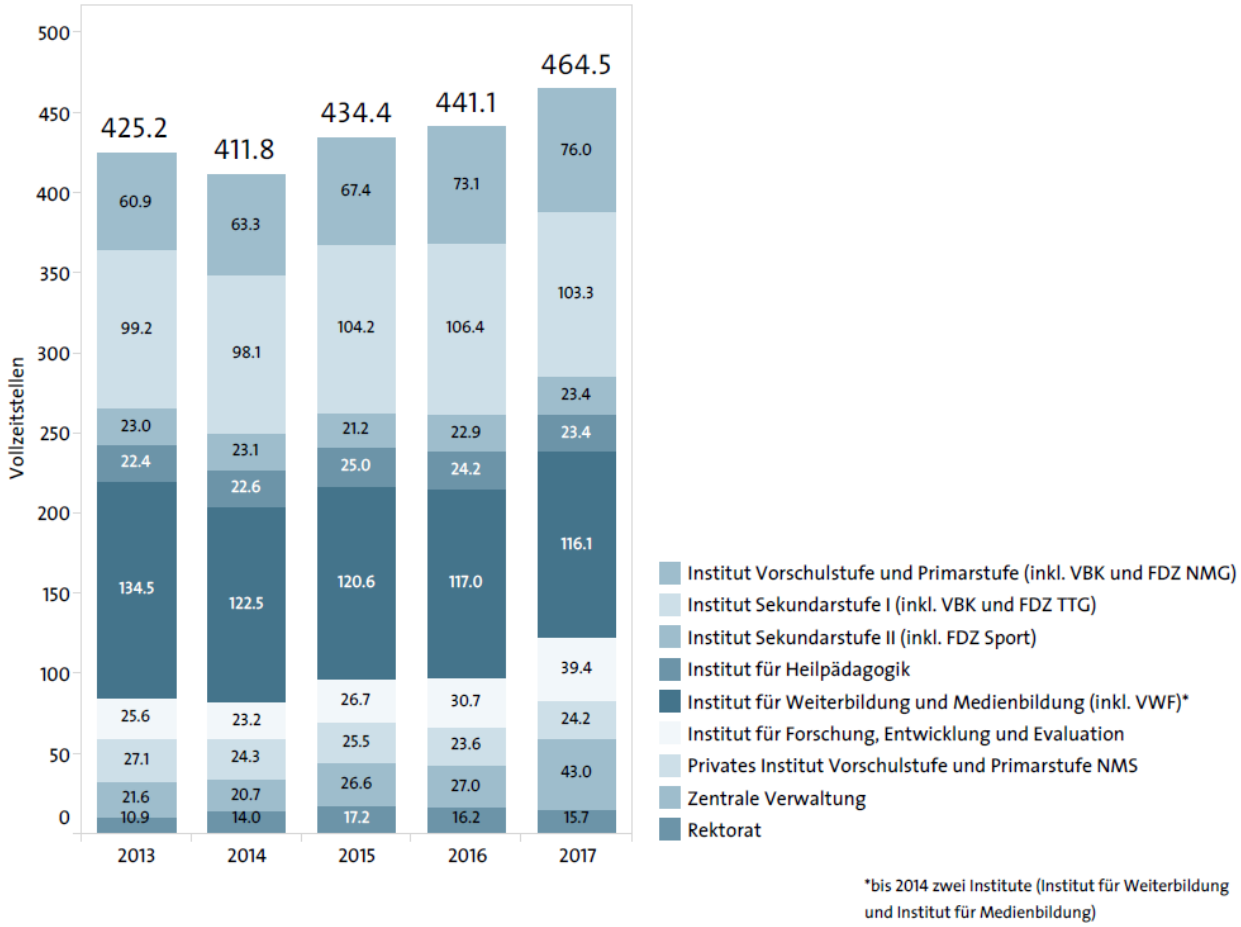


Übersicht II: Entwicklung Vollzeitstellen pro Organisationseinheit

Organisationseinheit	2013	2014	2015	2016	2017
Rektorat	10,9	14,0	17,2	16,2	15,7
Zentrale Verwaltung	21,6	20,7	26,6	27,0	43,0
Institut Vorschulstufe und Primarstufe	60,9	63,3	67,4	73,1	76,0
Institut Sekundarstufe I	99,2	98,1	103,2	106,4	103,3
Institut Sekundarstufe II	23,0	23,1	21,4	22,9	23,4
Institut für Heilpädagogik	22,4	22,6	25	24,2	23,4
Institut für Weiterbildung und Medienbildung	134,5	122,5	120,6	117,0	116,1
Institut für Forschung, Entwicklung und Evaluation	25,6	23,2	26,7	30,7	39,4
Privates Institut Vorschulstufe und Primarstufe NMS	27,1	24,3	25,5	23,6	24,2
Total	**425,2**	**411,8**	**433,6**	**441,1**	**464,5**

Stichdaten: 31. Dezember 2013, 31. Dezember 2014, 31. Dezember 2015, 31. Dezember 2016, 31. Dezember 2017

Vgl. Hinweis zu Übersicht I



Übersicht III: Vollzeitstellen pro Organisationseinheit

	Total Vollzeitstellen			Frauenanteil			Total in %		
Organisationseinheit	2017	2016	Δ	2017	2016	Δ	2017	2016	Δ
Rektorat	15,7	16,2	–3 %	57 %	44 %	13 %	4 %	4 %	0 %
Zentrale Verwaltung	43,0	27,0	59 %	36 %	37 %	–1 %	9 %	6 %	3 %
Institut Vorschulstufe und Primarstufe (inkl. VBK und FDZ NMG)	76,0	73,1	4 %	72 %	70 %	2 %	16 %	17 %	–1 %
Institut Sekundarstufe I (inkl. VGA und FDZ TTG)	103,3	106,4	–3 %	55 %	52 %	3 %	22 %	24 %	–2 %
Institut Sekundarstufe II (inkl. FDZ Sport)	23,4	22,9	2 %	49 %	45 %	4 %	5 %	5 %	0 %
Institut für Heilpädagogik	23,4	24,2	–3 %	80 %	78 %	2 %	5 %	5 %	0 %
Institut für Weiterbildung und Medienbildung (inkl. VWF)	116,1	116,9	–1 %	57 %	53 %	4 %	25 %	27 %	–2 %
Institut für Forschung, Entwicklung und Evaluation	39,4	30,7	28 %	77 %	80 %	–3 %	9 %	7 %	2 %
Privates Institut Vorschulstufe und Primarstufe NMS	24,2	23,6	3 %	59 %	64 %	–5 %	5 %	5 %	0 %
Total	**464,5**	**441,0**	**5** %	**60 %**	**58 %**	**2 %**	**100 %**	**100 %**	**0 %**

Stichdaten: 31. Dezember 2017, 31. Dezember 2016

Vgl. Hinweis zu Übersicht I

Übersicht IV: Personen nach Funktion

	Total Mitarbeitende			Frauenanteil			Total in %		
Funktionskategorie	2017	2016	Δ	2017	2016	Δ	2017	2016	Δ
Hochschulleitung	10	10	0 %	40 %	20 %	20 %	1 %	1 %	0 %
Bereichsleitende, Schwerpunktprogrammleitende und Leitende Fachdidaktikzentren	37	–*	–*	70 %	–*	–*	3 %	–*	–*
Abteilungs-, Ressort- und Teamleitende	28	–*	–*	29 %	–*	–*	3 %	–*	–*
Verwaltungsmitarbeitende	153	129	19 %	62 %	64 %	–2 %	14 %	12 %	2 %
Wissenschaftliche Mitarbeitende	82	88	–7 %	71 %	60 %	11 %	8 %	8 %	0 %
Dozierende	420	421	0 %	58 %	58 %	0 %	38 %	39 %	0 %
Praxislehrkräfte mit erweitertem Auftrag	277	304	–9 %	61 %	56 %	5 %	25 %	28 %	–3 %
Assistierende / Doktorierende	82	–*	–*	67 %	–*	–*	8 %	–*	–*
Total**	**1089**	**–***	**–***	**61 %**	**–***	**–***	**100 %**	**–***	**–***

Stichdaten: 31. Dezember 2017, 31. Dezember 2016

* Mit Vorjahreswerten nicht vergleichbar, da Funktionskategorien an die Kategorien des Bundesamtes für Statistik BFS angeglichen wurden.
** Dieselbe Person kann mehrere Funktionen einnehmen.

Hinweis: Die Zunahme in der Zentralen Verwaltung ergibt sich hauptsächlich aufgrund von sechs neu geschaffenen Stellen in der Informatik und für drei Lernende sowie einer neuen Datenerhebungsform am Privaten Institut Vorschulstufe und Primarstufe NMS (acht Personen).

Übersicht V: Vollzeitstellen nach Funktion

	Total Vollzeitstellen			Frauenanteil			Total in %		
Funktionskategorie	2017	2016	Δ	2017	2016	Δ	2017	2016	Δ
Hochschulleitung	10	9,8	2 %	40 %	20 %	20 %	2 %	2 %	0 %
Bereichsleitende, Schwerpunktprogrammleitende und Leitende Fachdidaktikzentren	27,6	–*	–*	68 %	–*	–*	6 %	–*	–*
Abteilungs-, Ressort- und Teamleitende	23,3	–*	–*	31 %	–*	–*	5 %	–*	–*
Verwaltungsmitarbeitende	109,8	93,4	18 %	59 %	60 %	–1 %	24 %	21 %	3 %
Wissenschaftliche Mitarbeitende	48,3	50,2	–4 %	69 %	55 %	14 %	10 %	11 %	–1 %
Dozierende	195,7	197,8	–1 %	60 %	58 %	2 %	42 %	45 %	–3 %
Praxislehrkräfte mit erweitertem Auftrag	16,5	17,6	–6 %	59 %	55 %	4 %	4 %	4 %	0 %
Assistierende / Doktorierende	33,3	–*	–*	70 %	–*	–*	7 %	–*	–*
Total**	**464,5**	**–***	**–***	**60 %**	**–***	**–***	**100 %**	**–***	**–***

Stichdaten: 31. Dezember 2017, 31. Dezember 2016

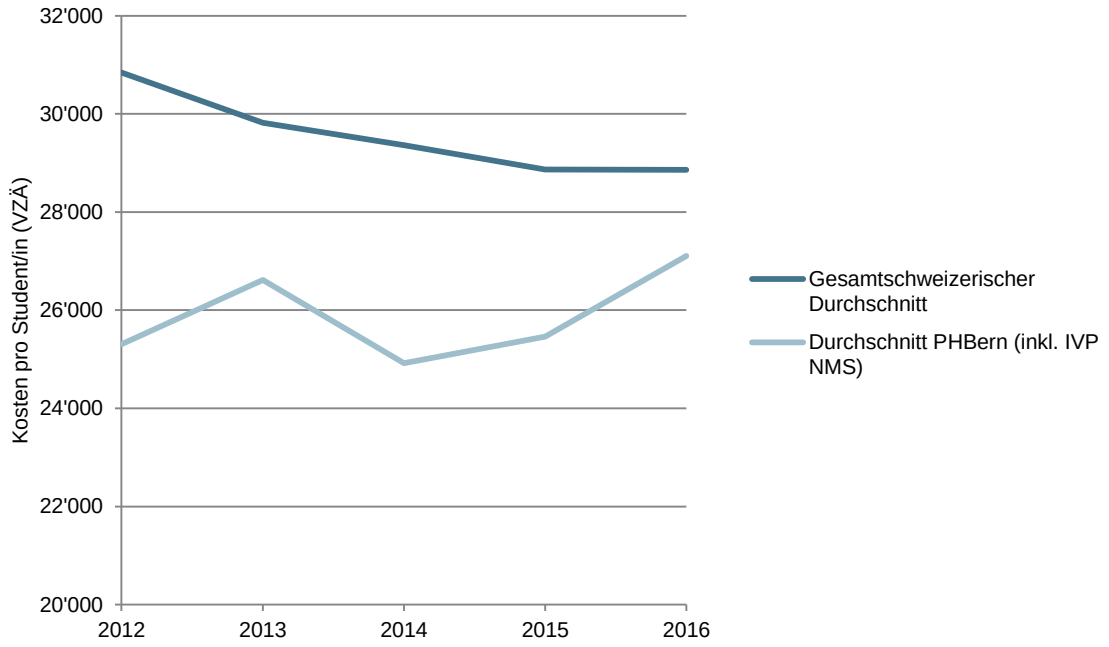
* Mit Vorjahreswerten nicht vergleichbar, da Funktionskategorien an die Kategorien des Bundesamtes für Statistik BFS angeglichen wurden.
**** Dieselbe Person kann mehrere Funktionen einnehmen.

Vgl. Hinweis zu Übersicht IV

3.3 Ausbildungskosten pro Student/-in (Vollzeitäquivalent)

	2012	2013	2014	2015	2016
Durchschnitt PHBern (inkl. IVP NMS)	CHF 25'307	CHF 26'616	CHF 24'919	CHF 25'461	CHF 27‘107
Gesamtschweizerischer Durchschnitt	CHF 30'846	CHF 29'820	CHF 29'362	CHF 28'868	CHF 28‘857

Übersicht I: Entwicklung Kosten pro Student/in pro Vollzeitäquivalent



Datenspezifikation:

- Die Daten stammen aus der Kostenstatistik des Bundesamtes für Statistik für das Rechnungsjahr 2016 (Veröffentlichungsdatum 31. August 2017).
- Die Daten basieren auf dem Verhältnis zwischen den Betriebskosten und den Vollzeitäquivalenten der Studierenden.
- Die Vollzeitäquivalente der Studierenden entsprechen der Anzahl Vollzeitstudierende (Vollzeit entspricht 30 ECTS-Punkten pro Studiensemester). Sie werden anhand der eingeschriebenen ECTS-Punkte gemessen.

3.4 Organe

Schulrat

Elisabeth Schenk Jenzer (Präsidentin)	Rektorin am Gymnasium Kirchenfeld
Dr. med. Eliane Siegenthaler (Vizepräsidentin)	Chefärztin der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Polikliniken und Tageskliniken der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern
Prof. Dr. Zoltán M. Balogh	Professor und Co-Direktor Mathematisches Institut der Universität Bern (per 01.09.2017)
Therese Hilfiker	Direktorin Personal und Kommunikation CSL Behring Schweiz
Christine Hostettler	Lehrerin Schule Morillon
Kathrin Hüppi	Sekundarlehrerin und Co-Schulleiterin Oberstufenzentrum Rapperswil BE (per 01.09.2017)
Prof. Thomas Längin	Dozent Berner Fachhochschule
Prof. Dr. Martin Schäfer	Rektor PHBern
Dr. Ursula Fiechter	Dozentin Institut Vorschulstufe und Primarstufe, Vertreterin der PHBern-Dozierenden
Danik Frautschi	Student Institut Sekundarstufe I, Vertreter der PHBern-Studierenden (per 01.02.2017)
Simone Knödler-Gilgen (beratende Stimme)	Vorsteherin Abteilung Pädagogische Hochschulen, Vertreterin Erziehungsdirektion

Aus dem Schulrat ausgeschieden:

Martin Fischer (Präsident)	Direktor Campus Muristalden (per 31.08.2017)
Leonhard Cadetg	Rektor Gymnasium Biel-Seeland (per 31.08.2017)
Deborah Kähr	Studentin Institut Sekundarstufe I, Vertreterin der PHBern-Studierenden (per 31.01.2017)

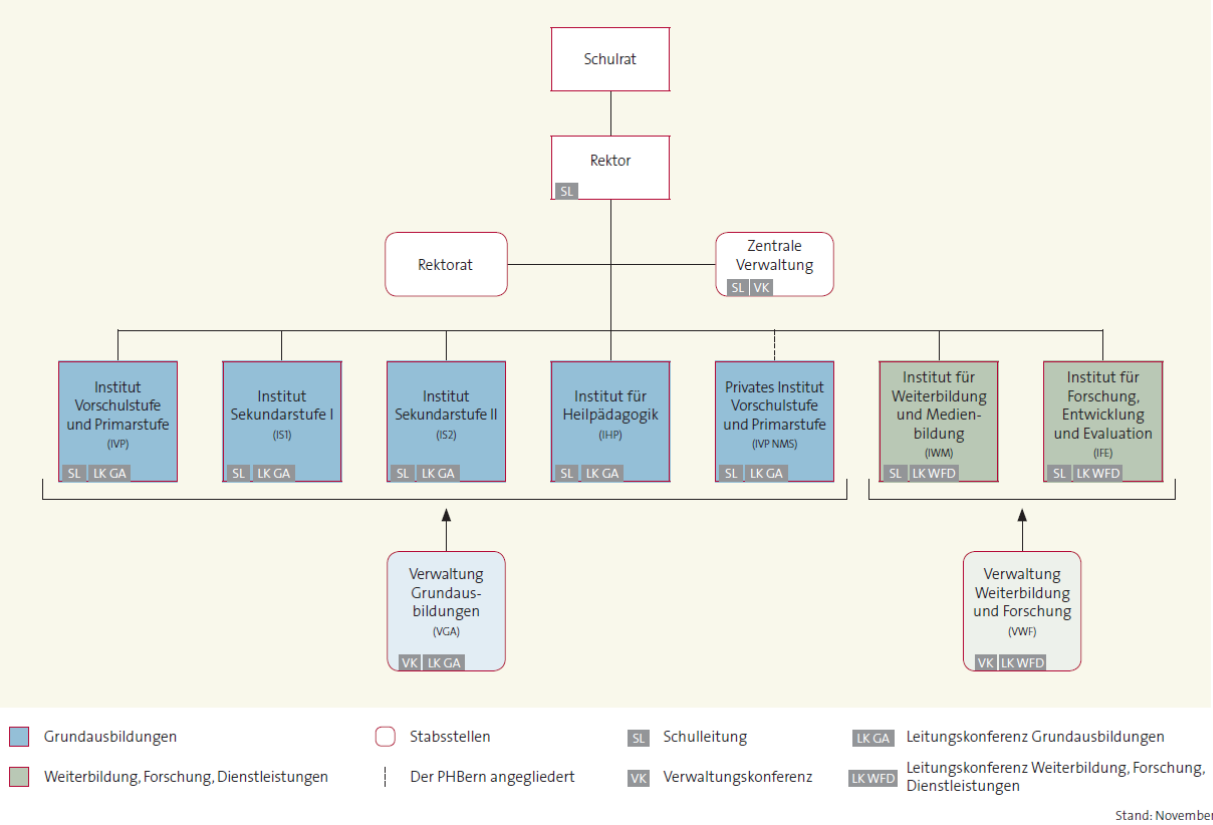
Schulleitung

Prof. Dr. Martin Schäfer (Vorsitz)	Rektor
Barbara Moosmann	Zentrale Verwaltung (per 01.08.2017)
Prof. Dr. Daniel Steiner	Institut Vorschule und Primarstufe
Prof. Dr. Andrea Schweizer	Institut Sekundarstufe I
Prof. Dr. Marc Eyer	Institut Sekundarstufe II
Prof. Dr. Michael Eckhart	Institut für Heilpädagogik
Prof. Dr. Gottfried Hodel	Institut für Weiterbildung und Medienbildung
Prof. Dr. Doris Edelmann	Institut für Forschung, Entwicklung und Evaluation
Prof. Dr. Martin Stadelmann	Privates Institut Vorschulstufe und Primarstufe NMS

Aus der Schulleitung ausgeschieden:

Jean-Paul Klauser Zentrale Verwaltung (per 31.07.2017)

Organigramm



4 Jahresrechnung

Gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die PHBern hat die PHBern die Rechnungslegung nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard auszurichten. Es gelten die gesamten Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER.

4.1 Kommentar zur Jahresrechnung

Ergebnisse
Die Jahresrechnung 2017 der PHBern schliesst mit einem Verlust von TCHF 1360. Dieses Ergebnis liegt TCHF 207 über dem Verlust des Vorjahres von TCHF 1153. Seit der Einführung des Beitragssystems per 1. Januar 2014 muss die PHBern nun bereits zum dritten Mal ein negatives Ergebnis ausweisen. Die PHBern steht auch in den nächsten Jahren vor grossen Herausforderungen und investiert in die Weiterentwicklung für die Erreichung der strategischen Ziele. Der Finanzierung dieser Investitionen für eine nachhaltige Sicherstellung der qualitativ hochstehenden und zukunftsgerichteten Leistungen wird die PHBern grosse Bedeutung beimessen.

Kantonsbeitrag und Ertrag
Der Kantonsbeitrag beläuft sich im Jahr 2017 auf TCHF 58'955 gemäss RRB 1396/2016 vom 14. Dezember 2016. Im Vorjahr lag der Beitrag bei TCHF 59'415 und im Voranschlag für das Jahr 2018 liegt dieser bei TCHF 59'525.

Zusätzlich zum Staatsbeitrag werden die Angebote Passepartout (TCHF 900) und Lehrplan 21 (TCHF 700) durch den Kanton finanziert. Zudem erhält die PHBern von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) TCHF 750 für die Erfüllung der entsprechenden Vereinbarung. Für das Case Management erhält die PHBern von der Bernischen Lehrerversicherungskasse BLVK einen Beitrag von TCHF 400.

Die Anzahl der Studierenden und auch der Anteil der Ausserkantonalen haben zugenommen. Dies erhöht die FHV-Einnahmen. Negativ auf die FHV-Einnahmen wirkte sich der Beschluss der Konferenz der Vereinbarungskantone für die Reduktion des Tarifs von TCHF 25.5 auf TCHF 24 pro 60 ECTS (Vollzeitstudium pro Jahr) ab dem Studienjahr 2017/2018 aus. Insgesamt erhöhen sich die FHV-Einnahmen um TCHF 120 auf TCHF 13'665. Weiter können um TCHF 217 mehr Studiengelder verrechnet werden.
Die Forschungserträge Drittmittel haben aufgrund neuer Projekte um TCHF 1197 im Vergleich zum Vorjahr deutlich zugenommen. Vor allem durch projektgebundene Beiträge aus dem HFKG (Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz) und das Projekt „Konzept Deutschlehrmittel" im Jahr 2017 sind die Projekteinnahmen höher. Die höheren Drittmittelerträge erhöhen auch den Aufwand.

Aufwand
Aufgrund des individuellen Gehaltsanstiegs gemäss Beschluss des Regierungsrats, des Ausbaus der Informatik und des Anstiegs der Studierendenzahlen und der damit verbundenen Auswirkungen auf die Lehrtätigkeit erhöht sich die Auszahlung von Gehältern und Sozialleistungen um insgesamt TCHF 2744. Die Rückstellungen (gleitende Arbeitszeit, Ferien, Langzeit, Vorsorgeverpflichtung, Rentenleistungen) verändern den Personalaufwand um TCHF 48.

Aufgrund des neuen Projekts fIT (technische Erneuerung der IT-Infrastruktur) sind insgesamt Mehrkosten im Sachaufwand gegenüber dem Vorjahr entstanden (TCHF 200). Durch die Zunahme bei den Drittmittelprojekten erhöht sich der Aufwand erfolgsneutral (vgl. Kommentar „Kantonsbeitrag und Ertrag“).

4.2 Bilanz

Beträge in TCHF	Ziffer im Anhang	31.12.2017	31.12.2016
Flüssige Mittel	1	8028	7061
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2	8511	9775
Sonstige kurzfristige Forderungen	3	1	1
Vorräte	4	7	7
Aktive Rechnungsabgrenzung	5	937	409
Umlaufvermögen		**17'484**	**17'253**
Mobile Sachanlagen	6	98	106
Immaterielle Anlagen	7	81	83
Anlagevermögen		**179**	**189**
AKTIVEN		**17'663**	**17'442**
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8	–1631	–718
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	9	–2	–4
Passive Rechnungsabgrenzung	10	–5845	–5180
Kurzfristige Rückstellungen	13	–1238	–848
Kurzfristiges Fremdkapital		**–8716**	**–6751**
Langfristige andere Verbindlichkeiten	11	–716	–662
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen	12	–14'747	–15'085
Langfristige Rückstellungen	13	–1398	–1498
Langfristiges Fremdkapital		**–16'860**	**–17'244**
Total Fremdkapital		**–25'576**	**–23'995**
Eigenkapital		7913	6553
PASSIVEN		**–17'663**	**–17'442**

Hinweis: Bilanzpositionen werden gemäss der SAP-Darstellung ausgewiesen.
Die Aktiven werden mit positiven und die Passiven mit negativen Vorzeichen dargestellt.

4.3 Erfolgsrechnung

Beträge in TCHF	Ziffer im Anhang	31.12.2017	31.12.2016
Grundfinanzierung	14	–75'877	–76'061
Forschungserträge Drittmittel	15	–1814	–617
Studiengelder	16	–4253	–4036
Übrige Erträge	16	–2871	–2478
Erlösminderungen	16	–3	0
Ertrag		**–84'817**	**–83'192**
Übrige Beiträge an Dritte	17	3244	2995
Personalaufwand	18	74'571	71'679
Sonstiger Betriebsaufwand	19	8250	9484
Abschreibungen	6, 7, 20	54	128
Aufwand		**86'119**	**84'286**
BETRIEBSERGEBNIS		**1302**	**1094**
Finanzaufwand	21	6	5
Finanzertrag	21	–2	–1
Finanzergebnis		**4**	**4**
ORDENTLICHES ERGEBNIS		**1306**	**1098**
Veränderung zweckgebundene Fonds	11	54	55
FONDSERGEBNIS		**54**	**55**
ERFOLG Gewinn (–) / Verlust (+)		**1360**	**1153**

Hinweis: Erfolgsrechnungspositionen werden gemäss der SAP-Darstellung ausgewiesen.
Die Erträge werden mit negativen und die Aufwände mit positiven Vorzeichen dargestellt.

4.4 Geldflussrechnung

Beträge in TCHF	**31.12.2017**	**31.12.2016**
Jahreserfolg Gewinn (+) / Verlust (–)	**–1360**	**–1153**
+/– Abschreibungen/erfolgswirksame Aufwertungen	54	128
+/– Abnahme/Zunahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1264	–263
+/– Abnahme/Zunahme von aktiven Rechnungsabgrenzungen	–528	1683
+/– Zunahme/Abnahme der kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	913	–322
+/– Zunahme/Abnahme von sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten	–2	0
+/– Zunahme/Abnahme von passiven Rechnungsabgrenzungen	665	1302
+/– Zunahme/Abnahme von langfristigen anderen Verbindlichkeiten	54	55
+/– Aufnahme/Rückzahlungen von langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen	–338	10
+/– Zunahme/Abnahme von kurzfristigen Rückstellungen	390	–124
+/– Zunahme/Abnahme von langfristigen Rückstellungen	100	–423
Geldzufluss/-abfluss aus Betriebstätigkeit (operativer Cashflow)	**1011**	**895**
– Investitionen (Kauf) von Sachanlagen	–23	–60
– Investitionen (Kauf) von immateriellen Anlagen	–21	–52
Geldzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit	**–44**	**–112**
Total Geldzufluss/-abfluss = Veränderung Flüssige Mittel	**967**	**782**
Flüssige Mittel Anfangsbestand	7061	6278
Flüssige Mittel Endbestand	8028	7061
Veränderung Geldzufluss (+) / Geldabfluss (–)	**967**	**782**

4.5 Eigenkapitalnachweis per 31.12.2017

Beträge in TCHF	Bewertungs-reserve Staat	Bewer-tungs-reserven Drittmittel	Gewinn-reserve Staat	Gewinn-reserven Drittmittel	Total
Eigenkapital per 01.01.2015	**25'540**	**0**	**–21'422**	**–182**	**3936**
Jahresgewinn (–) / -verlust (+)	0	0	1464	0	1464
Eigenkapital per 31.12.2015	**25'540**	**0**	**–19'958**	**–182**	**5400**
Eigenkapital per 01.01.2016	**25'540**	**0**	**–19'958**	**–182**	**5400**
Jahresgewinn (–) / -verlust (+)	0	0	1153	0	1153
Eigenkapital per 31.12.2016	**25'540**	**0**	**–18'805**	**–182**	**6553**
Eigenkapital per 01.01.2017	**25'540**	**0**	**–18'805**	**–182**	**6553**
Jahresgewinn (–) / -verlust (+)	0	0	1360	0	1360
Eigenkapital per 31.12.2017	**25'540**	**0**	**–17'445**	**–182**	**7913**

Jahresgewinn/-verlust
Der Verlust der PHBern beträgt TCHF 1360 und ist leicht höher als im Vorjahr (TCHF 1153).
Die Rückstellung der Vorsorgeverpflichtung reduziert sich um TCHF 338. Vor allem durch die Erhöhung der Lohnsumme und damit des Finanzierungsbeitrags in den nächsten 17 Jahren verringert sich die jährliche geplante Auflösung.

Gewinnreserve Staat
Die PHBern kann keine Gewinne ausschütten. Das Jahresergebnis 2017 wird nach Genehmigung der Jahresrechnung durch den Regierungsrat dem Eigenkapital zugewiesen. Im Jahr 2017 reduzieren sich die Gewinnreserven durch den Jahresverlust von TCHF 18'805 auf TCHF 17'445.

4.6 Anhang

Allgemeines
Die Jahresrechnung wurde am 10. April 2018 vom Schulrat genehmigt. Die Jahresrechnung unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat und wird anschliessend dem Grossen Rat in der Septembersession 2018 zur Kenntnis gebracht.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze
Es gilt der Grundsatz der Einzelbewertung der Aktiven und Verbindlichkeiten. Die Aktiven werden zu Anschaffungs- oder Herstellkosten, die Verbindlichkeiten zu Nominalwerten bewertet. Die Grundsätze für die wichtigsten Positionen der Jahresrechnung sind nachfolgend erläutert:

Flüssige Mittel
Die flüssigen Mittel umfassen Kassenbestände sowie Post- und Bankguthaben. Zusätzlich zählt das Kontokorrent Finanzverwaltung ebenfalls zu den flüssigen Mitteln. Sie sind zum Nominalwert bewertet.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und andere kurzfristige Forderungen
Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert unter Abzug allfälliger Wertbeeinträchtigungen. Für offensichtlich gefährdete Forderungen wird eine Wertberichtigung gemäss individueller Risikolage gebildet.

Vorräte
Die Vorräte werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder – falls dieser tiefer ist – zum Netto-Marktwert bewertet.

Aktive Rechnungsabgrenzung
Aktive Rechnungsabgrenzungen dienen ausschliesslich der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen. Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert.

Mobile Sachanlagen
Mobile Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen erfolgen linear über die wirtschaftliche Nutzungsdauer der Sachanlage. Die Nutzungsdauer der Sachanlagen wird wie folgt festgelegt:

Anlageklasse	Nutzungsdauer
Maschinen und Apparate	5 Jahre
Mobiliar und Einrichtungen	10–15 Jahre
Büromaschinen, Hardware und Kommunikationssysteme	3–5 Jahre
Fahrzeuge	4–6 Jahre
Musikinstrumente	10–50 Jahre
Einbauten in Fremdmietobjekte	10 Jahre oder maximale Mietdauer

Immaterielle Anlagen
Als immaterielle Anlagen gelten erworbene Softwarelösungen, von einem externen Anbieter entwickelte Softwareapplikationen, Patente und Lizenzen. Auch die selbst geschaffenen Softwarelösungen sind immaterielle Anlagen. Immaterielle Anlagen werden höchstens zu Anschaffungskosten erfasst und über einen Zeitraum von fünf Jahren linear abgeschrieben. Immaterielle Anlagen sind am Bilanzstichtag auf ihre Werthaltigkeit zu prüfen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Wertberichtigungen zulasten des Periodenergebnisses vorzunehmen.

Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
Verbindlichkeiten umfassen Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen. Sie werden zum Nominalwert bilanziert.

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten sind solche mit einer Fälligkeit von bis zu einem Jahr, die nicht direkt mit der Erbringung von Leistungen in Zusammenhang stehen. Nicht zuteilbare Zahlungseingänge werden auf dem Konto Pendenzen verbucht und bis zur definitiven Zuordnung in dieser Position ausgewiesen.
Verpflichtungen Drittmittel sind Schulden gegenüber Drittkreditgebern. Sie entsprechen den offenen Verpflichtungen der PHBern gegenüber Drittkreditgebern per Bilanzstichtag.
Habensaldi auf den Kontokorrenten Finanzverwaltung sind Schulden bei der Tresorerie des Kantons.
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten sind monetäre Schulden, die aus Finanzierungstätigkeiten entstehen. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Passive Rechnungsabgrenzung
Passive Rechnungsabgrenzungen dienen ausschliesslich der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Kurzfristige und langfristige Rückstellungen
Rückstellungen mit einer Fälligkeit von weniger als 12 Monaten werden im kurzfristigen Fremdkapital, Rückstellungen mit einer Fälligkeit von mehr als 12 Monaten im langfristigen Fremdkapital ausgewiesen.
Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit begründete wahrscheinliche Verpflichtung, deren Höhe und/oder Fälligkeit ungewiss, aber schätzbar ist. Das verpflichtende Ereignis muss vor dem Bilanzstichtag stattgefunden haben. Es kann auf einer ausdrücklich rechtlichen oder ei-

ner faktischen Verpflichtung basieren. Gleitzeit-, Langzeit- und Feriensaldi der Mitarbeitenden sowie Sonder- und Überbrückungsrenten werden als Rückstellungen behandelt.
Die Bildung der Rückstellung erfolgt durch Belastung der entsprechenden Aufwandposition. Die Verminderung bzw. Auflösung von Rückstellungen hat in demselben Bereich der Erfolgsrechnung wie die Bildung zu erfolgen. Die Veränderungen der Rückstellungen sind im Rückstellungsspiegel aufgelistet.

Langfristige andere Verbindlichkeiten
Fonds sind zweckgebundene Mittel zur Sicherstellung der Finanzierung bestimmter Aufgaben, über welche separat Rechnung geführt wird. Die Verwendung der Fonds ist in den jeweiligen Reglementen gestützt auf die Verordnung über die Pädagogische Hochschule Bern geregelt. Da die Verwendung zweckgebunden ist, sind die Fondskonti als langfristiges Fremdkapital zu führen.

Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen
Die PHBern ist der Bernischen Pensionskasse (BPK) und der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) angeschlossen. Wirtschaftliche Auswirkungen von Vorsorgeplänen auf die PHBern werden auf den Bilanzstichtag berechnet. Die Aktivierung eines wirtschaftlichen Nutzens erfolgt nur, wenn eine positive Auswirkung auf den künftigen Geldfluss erwartet wird (z.B. Beitragssenkung). Wirtschaftliche Verpflichtungen (z.B. Beitrag an die Sanierung einer Unterdeckung) werden gemäss den Bestimmungen zu den Rückstellungen passiviert.

Eventualverpflichtungen
Eventualverpflichtungen sind Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter. Eventualverbindlichkeiten und weitere nicht zu bilanzierende Verpflichtungen werden auf den Bilanzstichtag beurteilt und entsprechend offengelegt.

Transaktionen mit nahestehenden Personen
Als nahestehende Person (natürliche oder juristische) wird betrachtet, wer direkt oder indirekt einen bedeutenden Einfluss auf finanzielle oder operative Entscheidungen der PHBern ausüben kann. Organisationen, welche ihrerseits direkt oder indirekt von nahestehenden Personen beherrscht werden, gelten ebenfalls als nahestehende Personen. Als nahestehende Personen im Sinne des Accounting Manual der PHBern gelten alle Beteiligungen über 20 %, der Kanton Bern sowie alle Mitglieder des Schulrats und der Schulleitung. Alle wesentlichen Transaktionen sowie daraus resultierenden Guthaben oder Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Personen werden in der Jahresrechnung separat offengelegt.

Geldflussrechnung
Die flüssigen Mittel (Fonds) setzen sich wie folgt zusammen:
Kasse, Postkonto, Bankkonto, Kontokorrent Finanzverwaltung, Geldtransferkonto.

Positionen in Fremdwährungen
Aktiven und Passiven in Fremdwährungen werden am Bilanzstichtag in CHF umgerechnet. Dabei kommt der Kurs des Bilanzstichtags gemäss Oanda.com zum Tragen.

Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Jahresrechnung

1. Flüssige Mittel

Beträge in TCHF	**31.12.2017**	**31.12.2016**
Kasse	19	16
Post	6768	5607
Bank	195	968
Kontokorrent Finanzverwaltung	1046	470
Total Flüssige Mittel	**8028**	**7061**

Der Kanton Bern organisiert das Cash Management der PHBern. Über das Kontokorrent Finanzverwaltung werden die Gehaltsauszahlungen monatlich belastet, grössere Zahlungen zwischen den Berner Hochschulen abgewickelt und der Beitrag des Kantons Bern monatlich gutgeschrieben. Aufgrund der Negativzinsen für den Kanton Bern wurde in Absprache mit dem Kanton auf eine regelmässige Überweisung der PHBern-Bestände auf dem Post- und Bankkonto auf das Kontokorrent Finanzverwaltung bis auf Weiteres verzichtet. Das Kontokorrent wird nicht verzinst.

2. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Beträge in TCHF	**31.12.2017**	**31.12.2016**
Forderung aus Lieferung und Leistungen	8511	9778
Delkredere	0	–3
Total Forderungen aus L&L	**8511**	**9775**

Grund für die hohen Forderungen ist vor allem die FHV-Rechnungsstellung des Herbstsemesters 2017 von TCHF 8155 per Ende Jahr mit einer Zahlungsfrist von 60 Tagen. Gegenüber dem Vorjahr ist diese Rechnungsstellung um rund TCHF 600 tiefer. Zudem wurden Studiengelder mit Zahlungsfrist im Jahr 2018 für das Frühlingssemester 2018 in Rechnung gestellt. In der passiven Rechnungsabgrenzung werden bei diesen Forderungen die Anteile für das Jahr 2018 inkl. Anteil für das IVP NMS korrigiert. Das Delkredere wurde aufgrund von Erfahrungswerten der letzten Jahre aufgelöst (TCHF 3).

3. Sonstige kurzfristige Forderungen

Beträge in TCHF	**31.12.2017**	**31.12.2016**
Sonstige kurzfristige Forderungen	1	1
Total sonstige kurzfristige Forderungen	**1**	**1**

Die sonstigen kurzfristigen Forderungen beinhalten TCHF 1 für die Barsicherheit auf dem Zollkonto.

4. Vorräte

Beträge in TCHF	**31.12.2017**	**31.12.2016**
Vorräte Hilfs- und Betriebsmaterial	7	7
Total Vorräte	**7**	**7**

Der Vorrat beinhaltet den Lagerbestand an Holzpellets für Heizung an der Weltistrasse 40, welcher sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert hat.

5. Aktive Rechnungsabgrenzung

Beträge in TCHF	**31.12.2017**	**31.12.2016**
Vorausbezahlte Aufwendungen	573	170
Noch nicht erhaltene Erträge	363	239
Total Aktive Rechnungsabgrenzung	**937**	**409**

Vor allem im Bereich der Gebäude-Nebenkosten und bei Mitgliederbeiträgen wurden diverse Rechnungen für das Jahr 2018 vorausbezahlt und per Ende Jahr abgegrenzt. Zudem wurden negative Zeitsaldi von Mitarbeitenden von den kurzfristigen Rückstellungen in den Passiven in die aktive Rechnungsabgrenzung umgebucht (Bestand TCHF 140).
In der Position „Noch nicht erhaltene Erträge“ sind Projekterträge von TCHF 21 ausstehend. Zudem enthält die Position noch nicht fakturierte Dienstleistungserträge für das IVP NMS von TCHF 167 (Verrechnung pro Studienjahr) und für eine Dienstleistung im IHP von TCHF 167.

6. Mobile Sachanlagen

Beträge in TCHF	Maschinen und Apparate	Mobiliar und Einrichtungen	Übrige Sachanlagen	Anlagen im Bau – Sachanlagen	Total
Bruttobuchwert per 01.01.2016	**128**	**55**	**552**	**10**	**745**
Zugänge	0	0	0	60	60
Reklassifikationen	10	0	60	–70	0
Bruttobuchwert per 31.12.2016	**138**	**55**	**612**	**0**	**805**
Kumulierte Wertberichtigung per 01.01.2016	**–108**	**–34**	**–508**	**0**	**–650**
Planmässige Abschreibungen	–8	–4	–37	0	–49
Kumulierte Wertberichtigung per 31.12.2016	**–115**	**–38**	**–545**	**0**	**–699**
Nettobuchwerte per 01.01.2016	**21**	**21**	**44**	**10**	**95**
Nettobuchwerte per 31.12.2016	**23**	**17**	**67**	**0**	**106**
Bruttobuchwert per 01.01.2017	**138**	**55**	**612**	**0**	**805**
Zugänge	0	0	0	23	23
Reklassifikationen	0	0	23	–23	0
Bruttobuchwert per 31.12.2017	**138**	**55**	**635**	**0**	**828**
Kumulierte Wertberichtigung per 01.01.2017	**–115**	**–38**	**–545**	**0**	**–699**
Planmässige Abschreibungen	–6	–4	–22	0	–32
Kumulierte Wertberichtigung per 31.12.2017	**–121**	**–42**	**–567**	**0**	**–731**
Nettobuchwerte per 01.01.2017	**23**	**17**	**67**	**0**	**106**
Nettobuchwerte per 31.12.2017	**16**	**13**	**68**	**0**	**98**

Anschaffungen, bei welchen die Einheit TCHF 5 übersteigt, werden aktiviert. Im Jahr 2017 wurden eine CNC-Maschine und eine Validierungssäule mit gesamthaft TCHF 23 aktiviert. Diese Zugänge sind in der Summe tiefer als die planmässigen Abschreibungen, womit sich der Nettobuchwert um TCHF 8 leicht reduziert. Per Ende Jahr sind keine Anlagen im Bau vorhanden.

7. Immaterielle Anlagen

Beträge in TCHF	Software	EDV-Projekte	Anlagen im Bau – immat. Anlagen	Total
Bruttobuchwert per 01.01.2016	**1667**	**0**	**0**	**1667**
Zugänge	0	0	52	52
Bruttobuchwert per 31.12.2016	**1667**	**0**	**52**	**1719**
Kumulierte Wertberichtigung per 01.01.2016	**–1556**	**0**	**0**	**–1556**
Planmässige Abschreibungen	–80	0	0	–80
Kumulierte Wertberichtigung per 31.12.2016	**–1636**	**0**	**0**	**–1636**
Nettobuchwerte per 01.01.2016	**110**	**0**	**0**	**110**
Nettobuchwerte per 31.12.2016	**30**	**0**	**52**	**83**
Bruttobuchwert per 01.01.2017	**1667**	**0**	**52**	**1719**
Zugänge	0	0	21	21
Reklassifikationen	21	52	–73	0
Bruttobuchwert per 31.12.2017	**1688**	**52**	**0**	**1740**
Kumulierte Wertberichtigung per 01.01.2017	**–1636**	**0**	**0**	**–1636**
Planmässige Abschreibungen	–12	–10	0	–22
Kumulierte Wertberichtigung per 31.12.2017	**–1648**	**–10**	**0**	**–1659**
Nettobuchwerte per 01.01.2017	**31**	**0**	**52**	**83**
Nettobuchwerte per 31.12.2017	**40**	**42**	**0**	**81**

Der Nettobuchwert der immateriellen Anlagen vermindert sich im Berichtsjahr um TCHF 2 auf TCHF 81. In den Anlagen im Bau wurden aus dem Vorjahr ein ICT-Infrastrukturprojekt von TCHF 52 und neue Lizenzen von TCHF 21 aktiviert.

8. Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Beträge in TCHF	31.12.2017	31.12.2016
Waren- und Materiallieferanten (Kreditoren)	–1631	–718
Total Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	**–1631**	**–718**

Die per Ende Jahr verbuchten kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind nicht fällig und werden gemäss Zahlungsfrist an die Lieferanten bezahlt.

9. Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

Beträge in TCHF	31.12.2017	31.12.2016
Kreditoren MWST, Quellensteuer, UVG	0	–3
Kurzfristige Verbindlichkeiten	–2	–2
Total sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	**–2**	**–4**

Die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten beinhalten im Vorjahr die Abrechnung der Quellensteuer, welche ab dem Jahr 2017 direkt vom Kanton Bern abgerechnet wird. Zudem sind Depotgelder aufgrund von Ausleihen in der Medienwerkstatt (TCHF 2) abgebildet.

10. Passive Rechnungsabgrenzung

Beträge in TCHF	31.12.2017	31.12.2016
TP noch nicht bezahlte Aufwendungen	–425	–307
TP schon erhaltene Erträge	–5420	–4873
Total Passive Rechnungsabgrenzung	**–5845**	**–5180**

In der Position „TP noch nicht bezahlte Aufwendungen“ wurden vor allem ausstehende Honorare für Dozierende im ähnlichen Rahmen wie im Vorjahr abgegrenzt (TCHF 134). Auch ausstehende Gehälter für Praxislehrkräfte wurden berücksichtigt (TCHF 55). Im Bereich von Projektaufwendungen sind ausstehende Rechnungen von TCHF 52 erfasst. Im Weiteren wurden einzelne ausstehende Rechnungen aus diversen Bereichen abgegrenzt.
Bei den „TP schon erhaltene Erträge“ wurden vor allem folgende Positionen verbucht:
FHV-Beiträge für das Herbstsemester (Anteil 2018 und Anteil IVP NMS) wurden mit TCHF 1873 abgegrenzt (Vorjahr TCHF 1856). Studiengelder für das Herbstsemester (Anteil 2018) sowie für das Frühlingssemester 2018 wurden mit TCHF 1936 (Vorjahr TCHF 2201) erfasst. Zudem wurde der Ertrag der NMS-Studiengelder um TCHF 363 korrigiert. Schon erhaltene Erträge im Bereich IWM wurden mit TCHF 474 (Vorjahr TCHF 439) abgegrenzt. Die Projekterträge wurden basierend auf dem Projektfortschritt (Vergleich mit Aufwand) um TCHF 676 reduziert.

11. Langfristige andere Verbindlichkeiten

Beträge in TCHF	Anfangsbestand	Zuweisung	Verwendung	Endbestand
Kulturpromille	–662	–170	117	–716
Total langfristige Verbindlichkeiten (Fonds)	**–662**	**–170**	**117**	**–716**

Das Kulturpromille ist ein Angebot der PHBern zur Förderung kultureller Aktivitäten und wird als Fonds geführt. Zunahme der Fondsmittel um TCHF 54. Die Mittel im Jahr 2017 wurden vor allem für Beiträge an den Unisport, zur Unterstützung von Studierenden und für diverse Kulturprojekte eingesetzt.

12. Vorsorgeverpflichtungen

Wirtschaftlicher Nutzen / wirtschaftliche Verpflichtung und Vorsorgeaufwand	Über-/ Unterdeckung	Wirtschaftlicher Anteil (Nutzen/Verpflichtung)		Erfolgswirksame Veränderung ggü. VJ	Auf die Periode abgegrenzte Beiträge	Vorsorgeaufwand im Personalaufwand	
	31.12.17	31.12.17	31.12.16			31.12.17	31.12.16
Vorsorgeeinrichtung BPK	–9690	–9288	–9250	38	7263	6926	7088
Vorsorgeeinrichtung BLVK	–2241	–5459	–5835	–376			
Total Vorsorgeverpflichtung	**–11'932**	**–14'747**	**–15'085**	**–338**	**7263**	**6926**	**7088**

Die Mitarbeitenden der PHBern sind per Ende 2017 bei der Bernischen Pensionskasse (BPK) (342 VZÄ / 512 Versicherte) und bei der Berner Lehrerversicherungskasse (BLVK) (96 VZÄ / 420 Versicherte) versichert.

Die BPK weist per 31. Dezember 2017 einen Deckungsgrad von 95,2 % (Vorjahr 93,7 %) aus. Der Anteil der PHBern an der Unterdeckung beträgt per 31. Dezember 2017 TCHF 9690 (Vorjahr TCHF 11'822).
Der Deckungsgrad der BLVK betrug per 31. Januar 2017 94,7 % (Vorjahr 92,7 %). Der Anteil der PHBern an der Unterdeckung beträgt per 31. Dezember 2017 TCHF 2241 (Vorjahr TCHF 3000).
Die Unterdeckung in den Pensionskassen per Ende 2017 beträgt total TCHF 11'939.

Die Sanierung und Ausfinanzierung der Deckungslücken erfolgt über eine Leistungssenkung, die Schuldanerkennung des Kantons Bern und die Finanzierungsbeiträge der aktiven Versicherten und Arbeitgeber. Durch diese Massnahmen soll der Deckungsgrad von 100 % innert den nächsten 17 Jahren erreicht werden.
Mit der Einführung des Beitragsprimats per 1. Januar 2015 (Volksabstimmung vom 18. Mai 2014; Gesetz über die kantonalen Pensionskassen [PKG]) wurde die Berechnung der Rückstellung angepasst, was einen einmaligen Effekt auslöste. Alle Hochschulen des Kantons Bern berechnen diese Rückstellung seit 2015 basierend auf der Zahlungsverpflichtung für den Arbeitgeberanteil der Sanierungsbeiträge bis Ende 2034. Im Leistungsprimat wurden Rückstellungen auf der Basis der Unterdeckung der Pensionskassen berechnet. Die Unterdeckung kann jährlich grossen Schwankungen ausgesetzt sein (u.a. Börsenverlauf), was die Differenz zum wirtschaftlichen Anteil (Rückstellung) der PHBern erklärt.

Die Berechnung für die Vorsorgeverpflichtung richtet sich nach den Vorgaben, welche auch für den Kanton Bern zur Anwendung kommen:

- versicherter Jahresverdienst aller Mitarbeitenden ab 25 Jahre (Stichtag 31. Dezember)
- Finanzierungsbeitrag Arbeitgeber (BPK 1,35 %, BLVK 2,55 %)
- Planungsparameter von 1,5 % (Teuerung 0,6 %, individuelle Gehaltsmassnahmen 0,7 %, Sicherheitsmarge 0,2 %)
- Annahme Personalentwicklung 0.13%
- verbleibende Anzahl Jahre gemäss Finanzierungsplan (Ende 2017 = 17 Jahre)

Im Jahr 2017 reduziert sich die Rückstellung um TCHF 338. Vor allem durch die Erhöhung der Lohnsumme und damit des Finanzierungsbeitrags in den nächsten 17 Jahren wurde die jährliche Auflösung nicht im vollen Umfang reduziert.

Beträge in TCHF	Vorsorge-verpflichtung BPK	Vorsorge-verpflichtung BLVK	Total
Buchwert per 01.01.2016	**–9349**	**–5725**	**–15'074**
Bildung	–330	–373	–703
Verwendung	429	263	692
Auflösung	0	0	0
Buchwert per 31.12.2016	**–9250**	**–5835**	**–15'086**
Buchwert per 01.01.2017	**–9250**	**–5835**	**–15'085**
Bildung	–496	0	–496
Verwendung	457	284	741
Auflösung	0	93	93
Buchwert per 31.12.2017	**–9289**	**–5458**	**–14'747**

13. Rückstellungen

Beträge in TCHF	Überzeit-, Ferien und Langzeitkonto	Sonderrenten	Total
Buchwert per 01.01.2016	**–2294**	**–599**	**–2893**
davon langfristige Rückstellungen	***–1322***	***–599***	***–1921***
davon kurzfristige Rückstellungen	***–972***	***0***	***–972***
Bildung	–340	–6	–347
Verwendung	775	242	1017
Veränderung aktivierte negative Zeitsaldi	–124	0	–124
Buchwert per 31.12.2016	**–1983**	**–363**	**–2346**
davon langfristige Rückstellungen	***–1135***	***–363***	***–1498***
davon kurzfristige Rückstellungen	***–848***	***0***	***–848***
Buchwert per 01.01.2017	**–1983**	**–363**	**–2346**
davon langfristige Rückstellungen	***–1135***	***–363***	***–1498***
davon kurzfristige Rückstellungen	***–848***	***0***	***–848***
Bildung	–902	–275	–1177
Verwendung	618	286	904
Veränderung aktivierte negative Zeitsaldi	–16	0	–16
Buchwert per 31.12.2017	**–2284**	**–352**	**–2636**
davon langfristige Rückstellungen	***–1236***	***–162***	***–1398***
davon kurzfristige Rückstellungen	***–1048***	***–190***	***–1238***

Die Rückstellung für Überzeit, Ferien und Langzeitkonto veränderte sich von TCHF 1983 auf einen Bestand von TCHF 2284 und erhöht sich dadurch um TCHF 301. Die negativen Zeitsaldi haben sich um TCHF 16 erhöht und die Veränderung wurde in die Aktiven umgebucht.
Die Rückstellung für Sonderrenten ist per Ende 2017 TCHF 11 tiefer, und zwar TCHF 352. Die Verwendung im Jahr 2017 wurde durch neue Bildungen nahezu neutralisiert.

14. Grundfinanzierung

Beträge in TCHF	31.12.2017	31.12.2016
Beitrag Kanton Bern	–58'955	–59'416
Beitrag Übrige	–3256	–3100
Schulgelder FHV (ausserhalb Trägerregion)	–13'665	–13'545
Total Grundfinanzierung	**–75'877**	**–76'061**

Der Staatsbeitrag machte im Jahr 2017 gemäss der Leistungsvereinbarung (RRB 1396/2016 vom 14. Dezember 2016) TCHF 58'955 (69,5 %) des betrieblichen Ertrags aus. Der Kantonsbeitrag im Vorjahr lag bei TCHF 59'415.
Die Position „Beitrag Übrige“ kommt auf TCHF 3256 (3,8 %) zu stehen – TCHF 3050 dieser Erträge sind Beiträge für das Institut Weiterbildung und Medienbildung (u.a. Passepartout mit TCHF 900, Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) Angebote mit TCHF 750, Lehrplan 21 mit TCHF 700, Case Management TCHF 400, Landeskirchen TCHF 300).
Der Anteil aus der interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) für die Ausbildung von ausserkantonalen Studierenden beläuft sich auf TCHF 13'665 (16,1 %). Die FHV-Verrechnung erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um TCHF 120. Die Studierendenzahlen haben zugenommen. Die Senkung des Tarifs um CHF 25 pro ECTS schmälert ab dem Herbstsemester 2017 die FHV-Einnahmen.

15. Forschungserträge Drittmittel

Beträge in TCHF	31.12.2017	31.12.2016
Projektbeiträge SNF	–128	–152
Erträge EU und andere internationale Forschungsprogramme	–9	–64
Übrige Projekterträge	–1677	–401
Total Forschungserträge Drittmittel	**–1814**	**–617**

Der Anteil der Projektdrittmittel am betrieblichen Ertrag beträgt TCHF 1814 (2,1 %). Der Schweizerische Nationalfonds (SNF) stellte Beträge von TCHF 128 v.a. für die Projekte „Kooperationsformen und Nutzungsstrukturen“ sowie „Transnational Biographies of Education“ zur Verfügung. In den Erträgen EU und andere internationale Forschungsprogramme fliessen Erträge für das International Office (Studierenden- und Dozierendenmobilität). Weitere Projekterträge von Bund, Kanton und Dritten belaufen sich auf TCHF 1677 und erhöhten sich durch projektgebundene Beiträge aus dem HFKG (Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz) und das Projekt „Konzept Deutschlehrmittel" im Jahr 2017.
Die Projekterträge werden dem Projektfortschritt/Projektaufwand gegenübergestellt und entsprechend abgegrenzt.

16. Übrige Erträge / Erlösminderungen

Beträge in TCHF	31.12.2017	31.12.2016
Studiengelder	–4253	–4036
Weiterbildungserträge	–771	–789
Dienstleistungserträge	–1599	–1357
Diverse Erträge	–501	–332
Erlösminderungen	–3	0
Total übrige Erträge / Erlösminderungen	**–7126**	**–6514**

Die übrigen Erträge tragen mit einen Anteil von 8.4 % (TCHF 7126) zum betrieblichen Ertrag bei. Der Anteil der Studiengebühren am betrieblichen Ertrag der PHBern beträgt TCHF 4253 (5,0 %) und ist im Vergleich zum Vorjahr aufgrund höherer Studierendenzahlen leicht gestiegen.
Mit Erträgen aus Weiterbildung erwirtschaftete die PHBern TCHF 771 (Anteil am betrieblichen Ertrag mit 0,9 %) und die Position ist leicht tiefer als im Vorjahr.
Verschiedene Organisationseinheiten der PHBern erbringen Dienstleistungen, welche im Umfang von TCHF 1599 (Anteil am betrieblichen Ertrag 1,9 %) Einnahmen generierten. Ein neues Projekt sowie ein einmaliger Abgrenzungseffekt erhöhen den Ertrag im Jahr 2017.
Unter den Erlösminderungen wurde im Jahr 2017 das Delkredere aufgelöst, da die PHBern in den letzten Jahren ein sehr kleines Verlustrisiko bei den Debitoren aufweist.

17. Übrige Beiträge an Dritte

Beträge in TCHF	**31.12.2017**	**31.12.2016**
Stipendien	94	92
Betriebsbeiträge an eigene Anstalten	3150	2903
Total übrige Beiträge an Dritte	**3244**	**2995**

Die Stipendien beinhalten Mobilitätsbeiträge an Studierende und Dozierende der PHBern (TCHF 94).
Die Betriebsbeiträge an eigene Anstalten (TCHF 3150) stellen die Aufwände dar für den Bezug von Bildungsleistungen (abhängig von der Fächerwahl) an der Universität Bern und der Hochschule der Künste Bern. Das eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung verrechnet das Zertifikat Berufspädagogik. Zudem sind weiter der Betriebsbeitrag der Bibliothek vonRoll, die Medienkredite und Beiträge für den Unisport abgebildet. Für die Projektdurchführung „Textkommentierungsverhalten" wurde ein eimaliger Betrag von TCHF 1 an das IVP NMS überwiesen.

18. Personalaufwand

Beträge in TCHF	**31.12.2017**	**31.12.2016**
Gehälter	60'930	58'310
Sozialversicherungen ohne Vorsorgeeinrichtungen	5111	4987
Vorsorgeeinrichtungen	6926	7088
Übriger Personalaufwand	1604	1294
Total Personalaufwand	**74'571**	**71'679**

Der Personalaufwand ist mit einem Anteil von 86,6 % (TCHF 74'571) am betrieblichen Aufwand die bedeutendste Aufwandposition. TCHF 60'930 fallen für die Gehälter von Dozierenden, wissenschaftlichem und technischem Personal sowie Verwaltungspersonal an. Der individuelle Gehaltsaufstieg erhöht die Gehaltssumme mit bis zu ca. TCHF 900. Der Ausbau der Informatik und ein Ausbau von Stellen aufgrund der Zunahme der Studierenden erhöhen die Gehälter. Die Steigerung im Drittmittelertrag erzeugt auch höhere Kosten im Personalaufwand.
Die Rückstellung für Gleitzeit-, Ferien- und Langzeitguthaben der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhöht sich und die Gehälter nehmen dadurch um TCHF 284 zu.
Der Aufwand für die Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen ohne die Vorsorgeeinrichtungen beträgt TCHF 5111. In den TCHF 6926 der Vorsorgeeinrichtungen sind TCHF 7263 an Beiträgen und TCHF 338 Reduktion aufgrund der Anpassung der Rückstellung Vorsorgeverpflichtung verbucht (vgl. Punkt 12 Vorsorgeverpflichtungen).
Die Vollzeitäquivalente liegen per Ende des Jahres 2017 bei 464,5 und sind gegenüber dem Vorjahr 5,3 Prozentpunkte höher.
Im übrigen Personalaufwand (TCHF 1604) werden vor allem folgende Aufwände verbucht: Aus- und Weiterbildungskosten TCHF 459, Arbeitsleistungen Dritter TCHF 363, Kindertagesstätte TCHF 200. Zudem wurde die Rückstellung von Sonder- und Überbrückungsrenten um TCHF 297 erhöht.

19. Sonstiger Betriebsaufwand

Beträge in TCHF	31.12.2017	31.12.2016
Gebäudeaufwand	2371	2192
Unterhalt, Reparaturen und Ersatz	253	687
Verwaltungsaufwand	1206	1334
Informatikaufwand	2523	2281
Sonstiger Aufwand	1896	2990
Total sonstiger Betriebsaufwand	**8250**	**9484**

Im sonstigen Betriebsaufwand ist der Gebäudeaufwand mit TCHF 2371 verbucht. Darin enthalten sind Nebenkosten, Unterhaltsarbeiten, Kleininvestitionen, Bewachung und Reinigung. Nicht enthalten sind Mietaufwendungen, da die benötigten Räume durch den Kanton unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
Unterhalt, Reparaturen, Ersatz und Leasing enthalten Kosten für mobile Sachanlagen (TCHF 253). Im Jahr 2016 wurden ausserordentlich in den Hör- und Seminarräumen digitale Schnittstellen eingerichtet und über 250 Arbeitsplätze wurden mit höhenverstellbaren Tischen ausgestattet.
Der Verwaltungsaufwand beträgt TCHF 1206 (u.a. Büromaterial und Kopierkosten TCHF 468, Telefonie TCHF 213, Beratungsaufwand TCHF 333).
Der Informatikaufwand von TCHF 2523 bildet alle Drittkosten rund um die Informatik ab (u.a. Lizenzen, Hardware, Software, Beratung, Entwicklung). Aufgrund des neuen Projekts fIT (technische Erneuerung der Infrastruktur) sind Mehrkosten gegenüber dem Vorjahr entstanden (TCHF 200) und einzelne Entwicklungen wurden v.a. aufgrund einer Evaluation eines neuen Anbieters im Jahr 2017 reduziert.
Im sonstigen Aufwand sind unter anderem die folgenden Aufwände enthalten: Lehraufwendungen TCHF 592, Werbeaufwand TCHF 436, Reise- und Repräsentationsspesen TCHF 342, Material Forschungs- und Entwicklungsprojekte TCHF 152, Energiekosten TCHF 130. Die neue Methode für die Schätzung der Abgrenzung der Projektkosten erhöhte diese Position im Vorjahr um TCHF 1291.

20. Abschreibungen

Beträge in TCHF	31.12.2017	31.12.2016
Abschreibungen	54	128
Total Abschreibungen	**54**	**128**

Die planmässigen Abschreibungen betragen TCHF 54 und haben sich im Vergleich zum Vorjahr durch den Ablauf der Abschreibungsdauer vor allem bei den Multi-Media Geräten und Softwarelizenzen reduziert. Ausserplanmässige Abschreibungen sind keine zu verzeichnen.

21. Finanzergebnis

Beträge in TCHF	31.12.2017	31.12.2016
Finanzaufwand	6	5
Finanzertrag	–2	–1
Total Finanzergebnis	**4**	**4**

Im Finanzergebnis sind Zinsaufwände und -erträge, Bankspesen, Fremdwährungsgewinne und -verluste sowie Skontoerträge verbucht.

Weitere Offenlegungen

Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter (Eventualverpflichtungen)

Transaktionen mit nahestehenden Personen

Durch den massgeblichen Einfluss in seiner Rolle als Träger der PHBern gilt der Kanton Bern als nahestehende Person im Sinne von FER 15. Dies hat zur Folge, dass die wesentlichen Transaktionen in der Jahresrechnung offenzulegen sind. Aus heutiger Sicht sind dies:

	Volumen der Transaktion	Wesentliche übrige Konditionen
4-jährige Leistungsvereinbarungen des Regierungsrates und der Erziehungsdirektion mit der PHBern Jährlicher Beitrag von der Erziehungsdirektion an die PHBern	TCHF 58'955 für das Jahr 2017 (Vorjahr: TCHF 59'415)	4-jährige Laufzeit der Leistungsvereinbarungen Jährliche Genehmigung der Jahrestranche durch den Regierungsrat
Nutzung der Liegenschaften des Kantons Bern	29'318 m^2 Die erlassenen Raumkosten ohne die in Ziffer 19 ausgewiesenen Gebäudeaufwände werden mit rund TCHF 7563 beziffert (Vorjahr: 29'318 $m^{2)}$	Unentgeltliche Zurverfügungstellung durch den Kanton Bern
Leistungsvereinbarungen für die Erbringung von Informatikdienstleistungen bei den Personalapplikationen mit dem Kanton Bern.	Kann nicht beziffert werden	Unentgeltliche Zurverfügungstellung durch den Kanton Bern
Leistungsvereinbarungen für die Erbringung von Revisionsdienstleistungen mit der Finanzkontrolle des Kantons Bern.	Kann nicht beziffert werden	Unentgeltliche Zurverfügungstellung durch den Kanton Bern

Das Erteilen von Aufträgen und Gutachten sowie der Bezug von Dienstleistungen der PHBern durch Ämter des Kantons Bern gelten nicht als wesentliche Transaktionen mit nahestehenden Personen.

Als weitere nahestehende Personen im Sinne des Accounting Manual der PHBern gelten alle Beteiligungen über 20 %, alle Mitglieder des Schulrats und der Schulleitung.

Ereignisse nach Bilanzstichtag

Die vorliegende Jahresrechnung wurde vom Schulrat am 10. April 2018 genehmigt. Nach dem Bilanzstichtag vom 31.12.2017 gab es keine Ereignisse, die einen wesentlichen Einfluss auf die Jahresrechnung haben.

Bern, 10. April 2018

Elisabeth Schenk Jenzer
Schulratspräsidentin

Prof. Dr. Martin Schäfer
Rektor

Roland Gschwind
Leiter Finanzen und Controlling

4.7 Bericht der Revisionsstelle

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung der Pädagogischen Hochschule Bern per 31.12.2017

an den Regierungsrat des Kantons Bern

Als Revisionsstelle gemäss Art. 50b Abs. 1 des Gesetzes über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91) haben wir die beiliegende Jahresrechnung der Pädagogischen Hochschule Bern, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Eigenkapitalnachweis und Anhang (Seiten 22 bis 38) für das am 31. Dezember 2017 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung des Schulrats
Der Schulrat der Pädagogischen Hochschule Bern ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und den gesetzlichen Vorschriften der Pädagogischen Hochschule verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Schulrat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle
Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Finanzkontrolle (KFKG; BSG 622.1) und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit oder Existenz des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil
Nach unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2017 abgeschlossene Geschäftsjahr ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und entspricht dem Gesetz über die Pädagogische Hochschule und der Verordnung.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften
Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen an die Unabhängigkeit gemäss dem Gesetz über die Finanzkontrolle erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit dem Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss dem Schulrat ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Bern, 10. April 2018

Finanzkontrolle des Kantons Bern

L. Benninger
Zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor

A. Wäcken
Zugelassene Revisionsexpertin

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	658/2018
Datum RR-Sitzung:	6. Juni 2018
Direktion:	Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer:	812495
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Jahresrechnung 2017 der Pädagogischen Hochschule Bern (PH Bern). Genehmigung

1. Gegenstand

Die PH Bern wird seit dem 1. Januar 2014 über ein Beitragssystem finanziert. Die Jahresrechnung der PH Bern bildet Teil ihres Geschäftsberichtes und wird vom Regierungsrat genehmigt.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 47 Abs. 1 Bst. *a*, Art. 50 und Art. 50b Abs. 3 des Gesetzes vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91)
- Art. 48b und Art. 48g der Verordnung vom 13. April 2005 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHV; BSG 436.911)

3. Empfehlung Finanzkontrolle

Die Jahresrechnung der PH Bern wurde von der Finanzkontrolle des Kantons Bern geprüft und zur Genehmigung empfohlen.

4. Antrag der Erziehungsdirektion

Der Regierungsrat genehmigt gestützt auf die vorstehenden Ausführungen die Jahresrechnung 2017 der PH Bern.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Erziehungsdirektion

Beilage
- Jahresrechnung 2017 der PH Bern (Auszug aus dem Geschäftsbericht 2017 der PH Bern, S. 22–40)

4 Jahresrechnung

Gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die PHBern hat die PHBern die Rechnungslegung nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard auszurichten. Es gelten die gesamten Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER.

4.1 Kommentar zur Jahresrechnung

Ergebnisse
Die Jahresrechnung 2017 der PHBern schliesst mit einem Verlust von TCHF 1360. Dieses Ergebnis liegt TCHF 207 über dem Verlust des Vorjahres von TCHF 1153. Seit der Einführung des Beitragssystems per 1. Januar 2014 muss die PHBern nun bereits zum dritten Mal ein negatives Ergebnis ausweisen. Die PHBern steht auch in den nächsten Jahren vor grossen Herausforderungen und investiert in die Weiterentwicklung für die Erreichung der strategischen Ziele. Der Finanzierung dieser Investitionen für eine nachhaltige Sicherstellung der qualitativ hochstehenden und zukunftsgerichteten Leistungen wird die PHBern grosse Bedeutung beimessen.

Kantonsbeitrag und Ertrag
Der Kantonsbeitrag beläuft sich im Jahr 2017 auf TCHF 58'955 gemäss RRB 1396/2016 vom 14. Dezember 2016. Im Vorjahr lag der Beitrag bei TCHF 59'415 und im Voranschlag für das Jahr 2018 liegt dieser bei TCHF 59'525.

Zusätzlich zum Staatsbeitrag werden die Angebote Passepartout (TCHF 900) und Lehrplan 21 (TCHF 700) durch den Kanton finanziert. Zudem erhält die PHBern von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) TCHF 750 für die Erfüllung der entsprechenden Vereinbarung. Für das Case Management erhält die PHBern von der Bernischen Lehrerversicherungskasse BLVK einen Beitrag von TCHF 400.

Die Anzahl der Studierenden und auch der Anteil der Ausserkantonalen haben zugenommen. Dies erhöht die FHV-Einnahmen. Negativ auf die FHV-Einnahmen wirkte sich der Beschluss der Konferenz der Vereinbarungskantone für die Reduktion des Tarifs von TCHF 25.5 auf TCHF 24 pro 60 ECTS (Vollzeitstudium pro Jahr) ab dem Studienjahr 2017/2018 aus. Insgesamt erhöhen sich die FHV-Einnahmen um TCHF 120 auf TCHF 13'665. Weiter können um TCHF 217 mehr Studiengelder verrechnet werden.
Die Forschungserträge Drittmittel haben aufgrund neuer Projekte um TCHF 1197 im Vergleich zum Vorjahr deutlich zugenommen. Vor allem durch projektgebundene Beiträge aus dem HFKG (Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz) und das Projekt „Konzept Deutschlehrmittel" im Jahr 2017 sind die Projekteinnahmen höher. Die höheren Drittmittelerträge erhöhen auch den Aufwand.

Aufwand
Aufgrund des individuellen Gehaltsanstiegs gemäss Beschluss des Regierungsrats, des Ausbaus der Informatik und des Anstiegs der Studierendenzahlen und der damit verbundenen Auswirkungen auf die Lehrtätigkeit erhöht sich die Auszahlung von Gehältern und Sozialleistungen um insgesamt TCHF 2744. Die Rückstellungen (gleitende Arbeitszeit, Ferien, Langzeit, Vorsorgeverpflichtung, Rentenleistungen) verändern den Personalaufwand um TCHF 48.

Aufgrund des neuen Projekts fIT (technische Erneuerung der IT-Infrastruktur) sind insgesamt Mehrkosten im Sachaufwand gegenüber dem Vorjahr entstanden (TCHF 200). Durch die Zunahme bei den Drittmittelprojekten erhöht sich der Aufwand erfolgsneutral (vgl. Kommentar „Kantonsbeitrag und Ertrag").

4.2 Bilanz

Beträge in TCHF	Ziffer im Anhang	31.12.2017	31.12.2016
Flüssige Mittel	1	8028	7061
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2	8511	9775
Sonstige kurzfristige Forderungen	3	1	1
Vorräte	4	7	7
Aktive Rechnungsabgrenzung	5	937	409
Umlaufvermögen		**17'484**	**17'253**
Mobile Sachanlagen	6	98	106
Immaterielle Anlagen	7	81	83
Anlagevermögen		**179**	**189**
AKTIVEN		**17'663**	**17'442**
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8	–1631	–718
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	9	–2	–4
Passive Rechnungsabgrenzung	10	–5845	–5180
Kurzfristige Rückstellungen	13	–1238	–848
Kurzfristiges Fremdkapital		**–8716**	**–6751**
Langfristige andere Verbindlichkeiten	11	–716	–662
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen	12	–14'747	–15'085
Langfristige Rückstellungen	13	–1398	–1498
Langfristiges Fremdkapital		**–16'860**	**–17'244**
Total Fremdkapital		**–25'576**	**–23'995**
Eigenkapital		7913	6553
PASSIVEN		**–17'663**	**–17'442**

Hinweis: Bilanzpositionen werden gemäss der SAP-Darstellung ausgewiesen.
Die Aktiven werden mit positiven und die Passiven mit negativen Vorzeichen dargestellt.

4.3 Erfolgsrechnung

Beträge in TCHF	Ziffer im Anhang	31.12.2017	31.12.2016
Grundfinanzierung	14	–75'877	–76'061
Forschungserträge Drittmittel	15	–1814	–617
Studiengelder	16	–4253	–4036
Übrige Erträge	16	–2871	–2478
Erlösminderungen	16	–3	0
Ertrag		**–84'817**	**–83'192**
Übrige Beiträge an Dritte	17	3244	2995
Personalaufwand	18	74'571	71'679
Sonstiger Betriebsaufwand	19	8250	9484
Abschreibungen	6, 7, 20	54	128
Aufwand		**86'119**	**84'286**
BETRIEBSERGEBNIS		**1302**	**1094**
Finanzaufwand	21	6	5
Finanzertrag	21	–2	–1
Finanzergebnis		**4**	**4**
ORDENTLICHES ERGEBNIS		**1306**	**1098**
Veränderung zweckgebundene Fonds	11	54	55
FONDSERGEBNIS		**54**	**55**
ERFOLG Gewinn (–) / Verlust (+)		**1360**	**1153**

Hinweis: Erfolgsrechnungspositionen werden gemäss der SAP-Darstellung ausgewiesen.
Die Erträge werden mit negativen und die Aufwände mit positiven Vorzeichen dargestellt.

4.4 Geldflussrechnung

Beträge in TCHF	31.12.2017	31.12.2016
Jahreserfolg Gewinn (+) / Verlust (–)	**–1360**	**–1153**
+/– Abschreibungen/erfolgswirksame Aufwertungen	54	128
+/– Abnahme/Zunahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1264	–263
+/– Abnahme/Zunahme von aktiven Rechnungsabgrenzungen	–528	1683
+/– Zunahme/Abnahme der kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	913	–322
+/– Zunahme/Abnahme von sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten	–2	0
+/– Zunahme/Abnahme von passiven Rechnungsabgrenzungen	665	1302
+/– Zunahme/Abnahme von langfristigen anderen Verbindlichkeiten	54	55
+/– Aufnahme/Rückzahlungen von langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen	–338	10
+/– Zunahme/Abnahme von kurzfristigen Rückstellungen	390	–124
+/– Zunahme/Abnahme von langfristigen Rückstellungen	100	–423
Geldzufluss/-abfluss aus Betriebstätigkeit (operativer Cashflow)	**1011**	**895**
– Investitionen (Kauf) von Sachanlagen	–23	–60
– Investitionen (Kauf) von immateriellen Anlagen	–21	–52
Geldzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit	**–44**	**–112**
Total Geldzufluss/-abfluss = Veränderung Flüssige Mittel	**967**	**782**
Flüssige Mittel Anfangsbestand	7061	6278
Flüssige Mittel Endbestand	8028	7061
Veränderung Geldzufluss (+) / Geldabfluss (–)	**967**	**782**

4.5 Eigenkapitalnachweis per 31.12.2017

Beträge in TCHF	Bewertungs-reserve Staat	Bewer-tungs-reserven Drittmittel	Gewinn-reserve Staat	Gewinn-reserven Drittmittel	Total
Eigenkapital per 01.01.2015	**25'540**	**0**	**–21'422**	**–182**	**3936**
Jahresgewinn (–) / -verlust (+)	0	0	1464	0	1464
Eigenkapital per 31.12.2015	**25'540**	**0**	**–19'958**	**–182**	**5400**
Eigenkapital per 01.01.2016	**25'540**	**0**	**–19'958**	**–182**	**5400**
Jahresgewinn (–) / -verlust (+)	0	0	1153	0	1153
Eigenkapital per 31.12.2016	**25'540**	**0**	**–18'805**	**–182**	**6553**
Eigenkapital per 01.01.2017	**25'540**	**0**	**–18'805**	**–182**	**6553**
Jahresgewinn (–) / -verlust (+)	0	0	1360	0	1360
Eigenkapital per 31.12.2017	**25'540**	**0**	**–17'445**	**–182**	**7913**

Jahresgewinn/-verlust
Der Verlust der PHBern beträgt TCHF 1360 und ist leicht höher als im Vorjahr (TCHF 1153).
Die Rückstellung der Vorsorgeverpflichtung reduziert sich um TCHF 338. Vor allem durch die Erhöhung der Lohnsumme und damit des Finanzierungsbeitrags in den nächsten 17 Jahren verringert sich die jährliche geplante Auflösung.

Gewinnreserve Staat
Die PHBern kann keine Gewinne ausschütten. Das Jahresergebnis 2017 wird nach Genehmigung der Jahresrechnung durch den Regierungsrat dem Eigenkapital zugewiesen. Im Jahr 2017 reduzieren sich die Gewinnreserven durch den Jahresverlust von TCHF 18'805 auf TCHF 17'445.

4.6 Anhang

Allgemeines
Die Jahresrechnung wurde am 10. April 2018 vom Schulrat genehmigt. Die Jahresrechnung unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat und wird anschliessend dem Grossen Rat in der Septembersession 2018 zur Kenntnis gebracht.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze
Es gilt der Grundsatz der Einzelbewertung der Aktiven und Verbindlichkeiten. Die Aktiven werden zu Anschaffungs- oder Herstellkosten, die Verbindlichkeiten zu Nominalwerten bewertet. Die Grundsätze für die wichtigsten Positionen der Jahresrechnung sind nachfolgend erläutert:

Flüssige Mittel
Die flüssigen Mittel umfassen Kassenbestände sowie Post- und Bankguthaben. Zusätzlich zählt das Kontokorrent Finanzverwaltung ebenfalls zu den flüssigen Mitteln. Sie sind zum Nominalwert bewertet.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und andere kurzfristige Forderungen
Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert unter Abzug allfälliger Wertbeeinträchtigungen. Für offensichtlich gefährdete Forderungen wird eine Wertberichtigung gemäss individueller Risikolage gebildet.

Vorräte
Die Vorräte werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder – falls dieser tiefer ist – zum Netto-Marktwert bewertet.

Aktive Rechnungsabgrenzung
Aktive Rechnungsabgrenzungen dienen ausschliesslich der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen. Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert.

Mobile Sachanlagen
Mobile Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen erfolgen linear über die wirtschaftliche Nutzungsdauer der Sachanlage. Die Nutzungsdauer der Sachanlagen wird wie folgt festgelegt:

Anlageklasse	Nutzungsdauer
Maschinen und Apparate	5 Jahre
Mobiliar und Einrichtungen	10–15 Jahre
Büromaschinen, Hardware und Kommunikationssysteme	3–5 Jahre
Fahrzeuge	4–6 Jahre
Musikinstrumente	10–50 Jahre
Einbauten in Fremdmietobjekte	10 Jahre oder maximale Mietdauer

Immaterielle Anlagen
Als immaterielle Anlagen gelten erworbene Softwarelösungen, von einem externen Anbieter entwickelte Softwareapplikationen, Patente und Lizenzen. Auch die selbst geschaffenen Softwarelösungen sind immaterielle Anlagen. Immaterielle Anlagen werden höchstens zu Anschaffungskosten erfasst und über einen Zeitraum von fünf Jahren linear abgeschrieben. Immaterielle Anlagen sind am Bilanzstichtag auf ihre Werthaltigkeit zu prüfen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Wertberichtigungen zulasten des Periodenergebnisses vorzunehmen.

Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
Verbindlichkeiten umfassen Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen. Sie werden zum Nominalwert bilanziert.

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten sind solche mit einer Fälligkeit von bis zu einem Jahr, die nicht direkt mit der Erbringung von Leistungen in Zusammenhang stehen. Nicht zuteilbare Zahlungseingänge werden auf dem Konto Pendenzen verbucht und bis zur definitiven Zuordnung in dieser Position ausgewiesen.
Verpflichtungen Drittmittel sind Schulden gegenüber Drittkreditgebern. Sie entsprechen den offenen Verpflichtungen der PHBern gegenüber Drittkreditgebern per Bilanzstichtag.
Habensaldi auf den Kontokorrenten Finanzverwaltung sind Schulden bei der Tresorerie des Kantons.
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten sind monetäre Schulden, die aus Finanzierungstätigkeiten entstehen. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Passive Rechnungsabgrenzung
Passive Rechnungsabgrenzungen dienen ausschliesslich der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Kurzfristige und langfristige Rückstellungen
Rückstellungen mit einer Fälligkeit von weniger als 12 Monaten werden im kurzfristigen Fremdkapital, Rückstellungen mit einer Fälligkeit von mehr als 12 Monaten im langfristigen Fremdkapital ausgewiesen.
Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit begründete wahrscheinliche Verpflichtung, deren Höhe und/oder Fälligkeit ungewiss, aber schätzbar ist. Das verpflichtende Ereignis muss vor dem Bilanzstichtag stattgefunden haben. Es kann auf einer ausdrücklich rechtlichen oder ei-

ner faktischen Verpflichtung basieren. Gleitzeit-, Langzeit- und Feriensaldi der Mitarbeitenden sowie Sonder- und Überbrückungsrenten werden als Rückstellungen behandelt.
Die Bildung der Rückstellung erfolgt durch Belastung der entsprechenden Aufwandposition. Die Verminderung bzw. Auflösung von Rückstellungen hat in demselben Bereich der Erfolgsrechnung wie die Bildung zu erfolgen. Die Veränderungen der Rückstellungen sind im Rückstellungsspiegel aufgelistet.

Langfristige andere Verbindlichkeiten
Fonds sind zweckgebundene Mittel zur Sicherstellung der Finanzierung bestimmter Aufgaben, über welche separat Rechnung geführt wird. Die Verwendung der Fonds ist in den jeweiligen Reglementen gestützt auf die Verordnung über die Pädagogische Hochschule Bern geregelt. Da die Verwendung zweckgebunden ist, sind die Fondskonti als langfristiges Fremdkapital zu führen.

Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen
Die PHBern ist der Bernischen Pensionskasse (BPK) und der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) angeschlossen. Wirtschaftliche Auswirkungen von Vorsorgeplänen auf die PHBern werden auf den Bilanzstichtag berechnet. Die Aktivierung eines wirtschaftlichen Nutzens erfolgt nur, wenn eine positive Auswirkung auf den künftigen Geldfluss erwartet wird (z.B. Beitragssenkung). Wirtschaftliche Verpflichtungen (z.B. Beitrag an die Sanierung einer Unterdeckung) werden gemäss den Bestimmungen zu den Rückstellungen passiviert.

Eventualverpflichtungen
Eventualverpflichtungen sind Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter. Eventualverbindlichkeiten und weitere nicht zu bilanzierende Verpflichtungen werden auf den Bilanzstichtag beurteilt und entsprechend offengelegt.

Transaktionen mit nahestehenden Personen
Als nahestehende Person (natürliche oder juristische) wird betrachtet, wer direkt oder indirekt einen bedeutenden Einfluss auf finanzielle oder operative Entscheidungen der PHBern ausüben kann. Organisationen, welche ihrerseits direkt oder indirekt von nahestehenden Personen beherrscht werden, gelten ebenfalls als nahestehende Personen. Als nahestehende Personen im Sinne des Accounting Manual der PHBern gelten alle Beteiligungen über 20 %, der Kanton Bern sowie alle Mitglieder des Schulrats und der Schulleitung. Alle wesentlichen Transaktionen sowie daraus resultierenden Guthaben oder Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Personen werden in der Jahresrechnung separat offengelegt.

Geldflussrechnung
Die flüssigen Mittel (Fonds) setzen sich wie folgt zusammen:
Kasse, Postkonto, Bankkonto, Kontokorrent Finanzverwaltung, Geldtransferkonto.

Positionen in Fremdwährungen
Aktiven und Passiven in Fremdwährungen werden am Bilanzstichtag in CHF umgerechnet. Dabei kommt der Kurs des Bilanzstichtags gemäss Oanda.com zum Tragen.

Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Jahresrechnung

1. Flüssige Mittel

Beträge in TCHF	31.12.2017	31.12.2016
Kasse	19	16
Post	6768	5607
Bank	195	968
Kontokorrent Finanzverwaltung	1046	470
Total Flüssige Mittel	**8028**	**7061**

Der Kanton Bern organisiert das Cash Management der PHBern. Über das Kontokorrent Finanzverwaltung werden die Gehaltsauszahlungen monatlich belastet, grössere Zahlungen zwischen den Berner Hochschulen abgewickelt und der Beitrag des Kantons Bern monatlich gutgeschrieben. Aufgrund der Negativzinsen für den Kanton Bern wurde in Absprache mit dem Kanton auf eine regelmässige Überweisung der PHBern-Bestände auf dem Post- und Bankkonto auf das Kontokorrent Finanzverwaltung bis auf Weiteres verzichtet. Das Kontokorrent wird nicht verzinst.

2. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Beträge in TCHF	31.12.2017	31.12.2016
Forderung aus Lieferung und Leistungen	8511	9778
Delkredere	0	–3
Total Forderungen aus L&L	**8511**	**9775**

Grund für die hohen Forderungen ist vor allem die FHV-Rechnungsstellung des Herbstsemesters 2017 von TCHF 8155 per Ende Jahr mit einer Zahlungsfrist von 60 Tagen. Gegenüber dem Vorjahr ist diese Rechnungsstellung um rund TCHF 600 tiefer. Zudem wurden Studiengelder mit Zahlungsfrist im Jahr 2018 für das Frühlingssemester 2018 in Rechnung gestellt. In der passiven Rechnungsabgrenzung werden bei diesen Forderungen die Anteile für das Jahr 2018 inkl. Anteil für das IVP NMS korrigiert. Das Delkredere wurde aufgrund von Erfahrungswerten der letzten Jahre aufgelöst (TCHF 3).

3. Sonstige kurzfristige Forderungen

Beträge in TCHF	31.12.2017	31.12.2016
Sonstige kurzfristige Forderungen	1	1
Total sonstige kurzfristige Forderungen	**1**	**1**

Die sonstigen kurzfristigen Forderungen beinhalten TCHF 1 für die Barsicherheit auf dem Zollkonto.

4. Vorräte

Beträge in TCHF	31.12.2017	31.12.2016
Vorräte Hilfs- und Betriebsmaterial	7	7
Total Vorräte	**7**	**7**

Der Vorrat beinhaltet den Lagerbestand an Holzpellets für Heizung an der Weltistrasse 40, welcher sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert hat.

5. Aktive Rechnungsabgrenzung

Beträge in TCHF	31.12.2017	31.12.2016
Vorausbezahlte Aufwendungen	573	170
Noch nicht erhaltene Erträge	363	239
Total Aktive Rechnungsabgrenzung	**937**	**409**

Vor allem im Bereich der Gebäude-Nebenkosten und bei Mitgliederbeiträgen wurden diverse Rechnungen für das Jahr 2018 vorausbezahlt und per Ende Jahr abgegrenzt. Zudem wurden negative Zeitsaldi von Mitarbeitenden von den kurzfristigen Rückstellungen in den Passiven in die aktive Rechnungsabgrenzung umgebucht (Bestand TCHF 140).
In der Position „Noch nicht erhaltene Erträge" sind Projekterträge von TCHF 21 ausstehend. Zudem enthält die Position noch nicht fakturierte Dienstleistungserträge für das IVP NMS von TCHF 167 (Verrechnung pro Studienjahr) und für eine Dienstleistung im IHP von TCHF 167.

6. Mobile Sachanlagen

Beträge in TCHF	Maschinen und Apparate	Mobiliar und Einrichtungen	Übrige Sachanlagen	Anlagen im Bau – Sachanlagen	Total
Bruttobuchwert per 01.01.2016	**128**	**55**	**552**	**10**	**745**
Zugänge	0	0	0	60	60
Reklassifikationen	10	0	60	–70	0
Bruttobuchwert per 31.12.2016	**138**	**55**	**612**	**0**	**805**
Kumulierte Wertberichtigung per 01.01.2016	**–108**	**–34**	**–508**	**0**	**–650**
Planmässige Abschreibungen	–8	–4	–37	0	–49
Kumulierte Wertberichtigung per 31.12.2016	**–115**	**–38**	**–545**	**0**	**–699**
Nettobuchwerte per 01.01.2016	**21**	**21**	**44**	**10**	**95**
Nettobuchwerte per 31.12.2016	**23**	**17**	**67**	**0**	**106**
Bruttobuchwert per 01.01.2017	**138**	**55**	**612**	**0**	**805**
Zugänge	0	0	0	23	23
Reklassifikationen	0	0	23	–23	0
Bruttobuchwert per 31.12.2017	**138**	**55**	**635**	**0**	**828**
Kumulierte Wertberichtigung per 01.01.2017	**–115**	**–38**	**–545**	**0**	**–699**
Planmässige Abschreibungen	–6	–4	–22	0	–32
Kumulierte Wertberichtigung per 31.12.2017	**–121**	**–42**	**–567**	**0**	**–731**
Nettobuchwerte per 01.01.2017	**23**	**17**	**67**	**0**	**106**
Nettobuchwerte per 31.12.2017	**16**	**13**	**68**	**0**	**98**

Anschaffungen, bei welchen die Einheit TCHF 5 übersteigt, werden aktiviert. Im Jahr 2017 wurden eine CNC-Maschine und eine Validierungssäule mit gesamthaft TCHF 23 aktiviert. Diese Zugänge sind in der Summe tiefer als die planmässigen Abschreibungen, womit sich der Nettobuchwert um TCHF 8 leicht reduziert. Per Ende Jahr sind keine Anlagen im Bau vorhanden.

7. Immaterielle Anlagen

Beträge in TCHF	Software	EDV-Projekte	Anlagen im Bau – immat. Anlagen	Total
Bruttobuchwert per 01.01.2016	**1667**	**0**	**0**	**1667**
Zugänge	0	0	52	52
Bruttobuchwert per 31.12.2016	**1667**	**0**	**52**	**1719**
Kumulierte Wertberichtigung per 01.01.2016	**–1556**	**0**	**0**	**–1556**
Planmässige Abschreibungen	–80	0	0	–80
Kumulierte Wertberichtigung per 31.12.2016	**–1636**	**0**	**0**	**–1636**
Nettobuchwerte per 01.01.2016	**110**	**0**	**0**	**110**
Nettobuchwerte per 31.12.2016	**30**	**0**	**52**	**83**
Bruttobuchwert per 01.01.2017	**1667**	**0**	**52**	**1719**
Zugänge	0	0	21	21
Reklassifikationen	21	52	–73	0
Bruttobuchwert per 31.12.2017	**1688**	**52**	**0**	**1740**
Kumulierte Wertberichtigung per 01.01.2017	**–1636**	**0**	**0**	**–1636**
Planmässige Abschreibungen	–12	–10	0	–22
Kumulierte Wertberichtigung per 31.12.2017	**–1648**	**–10**	**0**	**–1659**
Nettobuchwerte per 01.01.2017	**31**	**0**	**52**	**83**
Nettobuchwerte per 31.12.2017	**40**	**42**	**0**	**81**

Der Nettobuchwert der immateriellen Anlagen vermindert sich im Berichtsjahr um TCHF 2 auf TCHF 81. In den Anlagen im Bau wurden aus dem Vorjahr ein ICT-Infrastrukturprojekt von TCHF 52 und neue Lizenzen von TCHF 21 aktiviert.

8. Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Beträge in TCHF	31.12.2017	31.12.2016
Waren- und Materiallieferanten (Kreditoren)	–1631	–718
Total Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	**–1631**	**–718**

Die per Ende Jahr verbuchten kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind nicht fällig und werden gemäss Zahlungsfrist an die Lieferanten bezahlt.

9. Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

Beträge in TCHF	31.12.2017	31.12.2016
Kreditoren MWST, Quellensteuer, UVG	0	–3
Kurzfristige Verbindlichkeiten	–2	–2
Total sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	**–2**	**–4**

Die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten beinhalten im Vorjahr die Abrechnung der Quellensteuer, welche ab dem Jahr 2017 direkt vom Kanton Bern abgerechnet wird. Zudem sind Depotgelder aufgrund von Ausleihen in der Medienwerkstatt (TCHF 2) abgebildet.

10. Passive Rechnungsabgrenzung

Beträge in TCHF	31.12.2017	31.12.2016
TP noch nicht bezahlte Aufwendungen	–425	–307
TP schon erhaltene Erträge	–5420	–4873
Total Passive Rechnungsabgrenzung	**–5845**	**–5180**

In der Position „TP noch nicht bezahlte Aufwendungen" wurden vor allem ausstehende Honorare für Dozierende im ähnlichen Rahmen wie im Vorjahr abgegrenzt (TCHF 134). Auch ausstehende Gehälter für Praxislehrkräfte wurden berücksichtigt (TCHF 55). Im Bereich von Projektaufwendungen sind ausstehende Rechnungen von TCHF 52 erfasst. Im Weiteren wurden einzelne ausstehende Rechnungen aus diversen Bereichen abgegrenzt.
Bei den „TP schon erhaltene Erträge" wurden vor allem folgende Positionen verbucht:
FHV-Beiträge für das Herbstsemester (Anteil 2018 und Anteil IVP NMS) wurden mit TCHF 1873 abgegrenzt (Vorjahr TCHF 1856). Studiengelder für das Herbstsemester (Anteil 2018) sowie für das Frühlingssemester 2018 wurden mit TCHF 1936 (Vorjahr TCHF 2201) erfasst. Zudem wurde der Ertrag der NMS-Studiengelder um TCHF 363 korrigiert. Schon erhaltene Erträge im Bereich IWM wurden mit TCHF 474 (Vorjahr TCHF 439) abgegrenzt. Die Projekterträge wurden basierend auf dem Projektfortschritt (Vergleich mit Aufwand) um TCHF 676 reduziert.

11. Langfristige andere Verbindlichkeiten

Beträge in TCHF	Anfangsbestand	Zuweisung	Verwendung	Endbestand
Kulturpromille	–662	–170	117	–716
Total langfristige Verbindlichkeiten (Fonds)	**–662**	**–170**	**117**	**–716**

Das Kulturpromille ist ein Angebot der PHBern zur Förderung kultureller Aktivitäten und wird als Fonds geführt. Zunahme der Fondsmittel um TCHF 54. Die Mittel im Jahr 2017 wurden vor allem für Beiträge an den Unisport, zur Unterstützung von Studierenden und für diverse Kulturprojekte eingesetzt.

12. Vorsorgeverpflichtungen

Wirtschaftlicher Nutzen / wirtschaftliche Verpflichtung und Vorsorgeaufwand	Über-/ Unterdeckung	Wirtschaftlicher Anteil (Nutzen/Verpflichtung)		Erfolgswirksame Veränderung ggü. VJ	Auf die Periode abgegrenzte Beiträge	Vorsorgeaufwand im Personalaufwand	
	31.12.17	31.12.17	31.12.16			31.12.17	31.12.16
Vorsorgeeinrichtung BPK	–9690	–9288	–9250	38	7263	6926	7088
Vorsorgeeinrichtung BLVK	–2241	–5459	–5835	–376			
Total Vorsorgeverpflichtung	**–11'932**	**–14'747**	**–15'085**	**–338**	**7263**	**6926**	**7088**

Die Mitarbeitenden der PHBern sind per Ende 2017 bei der Bernischen Pensionskasse (BPK) (342 VZÄ / 512 Versicherte) und bei der Berner Lehrerversicherungskasse (BLVK) (96 VZÄ / 420 Versicherte) versichert.

Die BPK weist per 31. Dezember 2017 einen Deckungsgrad von 95,2 % (Vorjahr 93,7 %) aus. Der Anteil der PHBern an der Unterdeckung beträgt per 31. Dezember 2017 TCHF 9690 (Vorjahr TCHF 11'822).
Der Deckungsgrad der BLVK betrug per 31. Januar 2017 94,7 % (Vorjahr 92,7 %). Der Anteil der PHBern an der Unterdeckung beträgt per 31. Dezember 2017 TCHF 2241 (Vorjahr TCHF 3000).
Die Unterdeckung in den Pensionskassen per Ende 2017 beträgt total TCHF 11'939.

Die Sanierung und Ausfinanzierung der Deckungslücken erfolgt über eine Leistungssenkung, die Schuldanerkennung des Kantons Bern und die Finanzierungsbeiträge der aktiven Versicherten und Arbeitgeber. Durch diese Massnahmen soll der Deckungsgrad von 100 % innert den nächsten 17 Jahren erreicht werden.
Mit der Einführung des Beitragsprimats per 1. Januar 2015 (Volksabstimmung vom 18. Mai 2014; Gesetz über die kantonalen Pensionskassen [PKG]) wurde die Berechnung der Rückstellung angepasst, was einen einmaligen Effekt auslöste. Alle Hochschulen des Kantons Bern berechnen diese Rückstellung seit 2015 basierend auf der Zahlungsverpflichtung für den Arbeitgeberanteil der Sanierungsbeiträge bis Ende 2034. Im Leistungsprimat wurden Rückstellungen auf der Basis der Unterdeckung der Pensionskassen berechnet. Die Unterdeckung kann jährlich grossen Schwankungen ausgesetzt sein (u.a. Börsenverlauf), was die Differenz zum wirtschaftlichen Anteil (Rückstellung) der PHBern erklärt.

Die Berechnung für die Vorsorgeverpflichtung richtet sich nach den Vorgaben, welche auch für den Kanton Bern zur Anwendung kommen:

- versicherter Jahresverdienst aller Mitarbeitenden ab 25 Jahre (Stichtag 31. Dezember)
- Finanzierungsbeitrag Arbeitgeber (BPK 1,35 %, BLVK 2,55 %)
- Planungsparameter von 1,5 % (Teuerung 0,6 %, individuelle Gehaltsmassnahmen 0,7 %, Sicherheitsmarge 0,2 %)
- Annahme Personalentwicklung 0.13%
- verbleibende Anzahl Jahre gemäss Finanzierungsplan (Ende 2017 = 17 Jahre)

Im Jahr 2017 reduziert sich die Rückstellung um TCHF 338. Vor allem durch die Erhöhung der Lohnsumme und damit des Finanzierungsbeitrags in den nächsten 17 Jahren wurde die jährliche Auflösung nicht im vollen Umfang reduziert.

Beträge in TCHF	Vorsorge-verpflichtung BPK	Vorsorge-verpflichtung BLVK	Total
Buchwert per 01.01.2016	**–9349**	**–5725**	**–15'074**
Bildung	–330	–373	–703
Verwendung	429	263	692
Auflösung	0	0	0
Buchwert per 31.12.2016	**–9250**	**–5835**	**–15'086**
Buchwert per 01.01.2017	**–9250**	**–5835**	**–15'085**
Bildung	–496	0	–496
Verwendung	457	284	741
Auflösung	0	93	93
Buchwert per 31.12.2017	**–9289**	**–5458**	**–14'747**

13. Rückstellungen

Beträge in TCHF	Überzeit-, Ferien und Langzeitkonto	Sonderrenten	Total
Buchwert per 01.01.2016	**–2294**	**–599**	**–2893**
davon langfristige Rückstellungen	***–1322***	***–599***	***–1921***
davon kurzfristige Rückstellungen	***–972***	***0***	***–972***
Bildung	–340	–6	–347
Verwendung	775	242	1017
Veränderung aktivierte negative Zeitsaldi	–124	0	–124
Buchwert per 31.12.2016	**–1983**	**–363**	**–2346**
davon langfristige Rückstellungen	***–1135***	***–363***	***–1498***
davon kurzfristige Rückstellungen	***–848***	***0***	***–848***
Buchwert per 01.01.2017	**–1983**	**–363**	**–2346**
davon langfristige Rückstellungen	***–1135***	***–363***	***–1498***
davon kurzfristige Rückstellungen	***–848***	***0***	***–848***
Bildung	–902	–275	–1177
Verwendung	618	286	904
Veränderung aktivierte negative Zeitsaldi	–16	0	–16
Buchwert per 31.12.2017	**–2284**	**–352**	**–2636**
davon langfristige Rückstellungen	***–1236***	***–162***	***–1398***
davon kurzfristige Rückstellungen	***–1048***	***–190***	***–1238***

Die Rückstellung für Überzeit, Ferien und Langzeitkonto veränderte sich von TCHF 1983 auf einen Bestand von TCHF 2284 und erhöht sich dadurch um TCHF 301. Die negativen Zeitsaldi haben sich um TCHF 16 erhöht und die Veränderung wurde in die Aktiven umgebucht.
Die Rückstellung für Sonderrenten ist per Ende 2017 TCHF 11 tiefer, und zwar TCHF 352. Die Verwendung im Jahr 2017 wurde durch neue Bildungen nahezu neutralisiert.

14. Grundfinanzierung

Beträge in TCHF	31.12.2017	31.12.2016
Beitrag Kanton Bern	–58'955	–59'416
Beitrag Übrige	–3256	–3100
Schulgelder FHV (ausserhalb Trägerregion)	–13'665	–13'545
Total Grundfinanzierung	**–75'877**	**–76'061**

Der Staatsbeitrag machte im Jahr 2017 gemäss der Leistungsvereinbarung (RRB 1396/2016 vom 14. Dezember 2016) TCHF 58'955 (69,5 %) des betrieblichen Ertrags aus. Der Kantonsbeitrag im Vorjahr lag bei TCHF 59'415.
Die Position „Beitrag Übrige" kommt auf TCHF 3256 (3,8 %) zu stehen – TCHF 3050 dieser Erträge sind Beiträge für das Institut Weiterbildung und Medienbildung (u.a. Passepartout mit TCHF 900, Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) Angebote mit TCHF 750, Lehrplan 21 mit TCHF 700, Case Management TCHF 400, Landeskirchen TCHF 300).
Der Anteil aus der interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) für die Ausbildung von ausserkantonalen Studierenden beläuft sich auf TCHF 13'665 (16,1 %). Die FHV-Verrechnung erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um TCHF 120. Die Studierendenzahlen haben zugenommen. Die Senkung des Tarifs um CHF 25 pro ECTS schmälert ab dem Herbstsemester 2017 die FHV-Einnahmen.

15. Forschungserträge Drittmittel

Beträge in TCHF	31.12.2017	31.12.2016
Projektbeiträge SNF	–128	–152
Erträge EU und andere internationale Forschungsprogramme	–9	–64
Übrige Projekterträge	–1677	–401
Total Forschungserträge Drittmittel	**–1814**	**–617**

Der Anteil der Projektdrittmittel am betrieblichen Ertrag beträgt TCHF 1814 (2,1 %). Der Schweizerische Nationalfonds (SNF) stellte Beträge von TCHF 128 v.a. für die Projekte „Kooperationsformen und Nutzungsstrukturen" sowie „Transnational Biographies of Education" zur Verfügung. In den Erträgen EU und andere internationale Forschungsprogramme fliessen Erträge für das International Office (Studierenden- und Dozierendenmobilität). Weitere Projekterträge von Bund, Kanton und Dritten belaufen sich auf TCHF 1677 und erhöhten sich durch projektgebundene Beiträge aus dem HFKG (Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz) und das Projekt „Konzept Deutschlehrmittel" im Jahr 2017.
Die Projekterträge werden dem Projektfortschritt/Projektaufwand gegenübergestellt und entsprechend abgegrenzt.

16. Übrige Erträge / Erlösminderungen

Beträge in TCHF	31.12.2017	31.12.2016
Studiengelder	–4253	–4036
Weiterbildungserträge	–771	–789
Dienstleistungserträge	–1599	–1357
Diverse Erträge	–501	–332
Erlösminderungen	–3	0
Total übrige Erträge / Erlösminderungen	**–7126**	**–6514**

Die übrigen Erträge tragen mit einen Anteil von 8.4 % (TCHF 7126) zum betrieblichen Ertrag bei. Der Anteil der Studiengebühren am betrieblichen Ertrag der PHBern beträgt TCHF 4253 (5,0 %) und ist im Vergleich zum Vorjahr aufgrund höherer Studierendenzahlen leicht gestiegen.
Mit Erträgen aus Weiterbildung erwirtschaftete die PHBern TCHF 771 (Anteil am betrieblichen Ertrag mit 0,9 %) und die Position ist leicht tiefer als im Vorjahr.
Verschiedene Organisationseinheiten der PHBern erbringen Dienstleistungen, welche im Umfang von TCHF 1599 (Anteil am betrieblichen Ertrag 1,9 %) Einnahmen generierten. Ein neues Projekt sowie ein einmaliger Abgrenzungseffekt erhöhen den Ertrag im Jahr 2017.
Unter den Erlösminderungen wurde im Jahr 2017 das Delkredere aufgelöst, da die PHBern in den letzten Jahren ein sehr kleines Verlustrisiko bei den Debitoren aufweist.

17. Übrige Beiträge an Dritte

Beträge in TCHF	31.12.2017	31.12.2016
Stipendien	94	92
Betriebsbeiträge an eigene Anstalten	3150	2903
Total übrige Beiträge an Dritte	**3244**	**2995**

Die Stipendien beinhalten Mobilitätsbeiträge an Studierende und Dozierende der PHBern (TCHF 94).
Die Betriebsbeiträge an eigene Anstalten (TCHF 3150) stellen die Aufwände dar für den Bezug von Bildungsleistungen (abhängig von der Fächerwahl) an der Universität Bern und der Hochschule der Künste Bern. Das eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung verrechnet das Zertifikat Berufspädagogik. Zudem sind weiter der Betriebsbeitrag der Bibliothek vonRoll, die Medienkredite und Beiträge für den Unisport abgebildet. Für die Projektdurchführung „Textkommentierungsverhalten" wurde ein eimaliger Betrag von TCHF 1 an das IVP NMS überwiesen.

18. Personalaufwand

Beträge in TCHF	31.12.2017	31.12.2016
Gehälter	60'930	58'310
Sozialversicherungen ohne Vorsorgeeinrichtungen	5111	4987
Vorsorgeeinrichtungen	6926	7088
Übriger Personalaufwand	1604	1294
Total Personalaufwand	**74'571**	**71'679**

Der Personalaufwand ist mit einem Anteil von 86,6 % (TCHF 74'571) am betrieblichen Aufwand die bedeutendste Aufwandposition. TCHF 60'930 fallen für die Gehälter von Dozierenden, wissenschaftlichem und technischem Personal sowie Verwaltungspersonal an. Der individuelle Gehaltsaufstieg erhöht die Gehaltssumme mit bis zu ca. TCHF 900. Der Ausbau der Informatik und ein Ausbau von Stellen aufgrund der Zunahme der Studierenden erhöhen die Gehälter. Die Steigerung im Drittmittelertrag erzeugt auch höhere Kosten im Personalaufwand.
Die Rückstellung für Gleitzeit-, Ferien- und Langzeitguthaben der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhöht sich und die Gehälter nehmen dadurch um TCHF 284 zu.
Der Aufwand für die Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen ohne die Vorsorgeeinrichtungen beträgt TCHF 5111. In den TCHF 6926 der Vorsorgeeinrichtungen sind TCHF 7263 an Beiträgen und TCHF 338 Reduktion aufgrund der Anpassung der Rückstellung Vorsorgeverpflichtung verbucht (vgl. Punkt 12 Vorsorgeverpflichtungen).
Die Vollzeitäquivalente liegen per Ende des Jahres 2017 bei 464,5 und sind gegenüber dem Vorjahr 5,3 Prozentpunkte höher.
Im übrigen Personalaufwand (TCHF 1604) werden vor allem folgende Aufwände verbucht: Aus- und Weiterbildungskosten TCHF 459, Arbeitsleistungen Dritter TCHF 363, Kindertagesstätte TCHF 200. Zudem wurde die Rückstellung von Sonder- und Überbrückungsrenten um TCHF 297 erhöht.

19. Sonstiger Betriebsaufwand

Beträge in TCHF	31.12.2017	31.12.2016
Gebäudeaufwand	2371	2192
Unterhalt, Reparaturen und Ersatz	253	687
Verwaltungsaufwand	1206	1334
Informatikaufwand	2523	2281
Sonstiger Aufwand	1896	2990
Total sonstiger Betriebsaufwand	**8250**	**9484**

Im sonstigen Betriebsaufwand ist der Gebäudeaufwand mit TCHF 2371 verbucht. Darin enthalten sind Nebenkosten, Unterhaltsarbeiten, Kleininvestitionen, Bewachung und Reinigung. Nicht enthalten sind Mietaufwendungen, da die benötigten Räume durch den Kanton unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
Unterhalt, Reparaturen, Ersatz und Leasing enthalten Kosten für mobile Sachanlagen (TCHF 253). Im Jahr 2016 wurden ausserordentlich in den Hör- und Seminarräumen digitale Schnittstellen eingerichtet und über 250 Arbeitsplätze wurden mit höhenverstellbaren Tischen ausgestattet.
Der Verwaltungsaufwand beträgt TCHF 1206 (u.a. Büromaterial und Kopierkosten TCHF 468, Telefonie TCHF 213, Beratungsaufwand TCHF 333).
Der Informatikaufwand von TCHF 2523 bildet alle Drittkosten rund um die Informatik ab (u.a. Lizenzen, Hardware, Software, Beratung, Entwicklung). Aufgrund des neuen Projekts fIT (technische Erneuerung der Infrastruktur) sind Mehrkosten gegenüber dem Vorjahr entstanden (TCHF 200) und einzelne Entwicklungen wurden v.a. aufgrund einer Evaluation eines neuen Anbieters im Jahr 2017 reduziert.
Im sonstigen Aufwand sind unter anderem die folgenden Aufwände enthalten: Lehraufwendungen TCHF 592, Werbeaufwand TCHF 436, Reise- und Repräsentationsspesen TCHF 342, Material Forschungs- und Entwicklungsprojekte TCHF 152, Energiekosten TCHF 130. Die neue Methode für die Schätzung der Abgrenzung der Projektkosten erhöhte diese Position im Vorjahr um TCHF 1291.

20. Abschreibungen

Beträge in TCHF	31.12.2017	31.12.2016
Abschreibungen	54	128
Total Abschreibungen	**54**	**128**

Die planmässigen Abschreibungen betragen TCHF 54 und haben sich im Vergleich zum Vorjahr durch den Ablauf der Abschreibungsdauer vor allem bei den Multi-Media Geräten und Softwarelizenzen reduziert. Ausserplanmässige Abschreibungen sind keine zu verzeichnen.

21. Finanzergebnis

Beträge in TCHF	31.12.2017	31.12.2016
Finanzaufwand	6	5
Finanzertrag	–2	–1
Total Finanzergebnis	**4**	**4**

Im Finanzergebnis sind Zinsaufwände und -erträge, Bankspesen, Fremdwährungsgewinne und -verluste sowie Skontoerträge verbucht.

Weitere Offenlegungen

Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter (Eventualverpflichtungen)

Transaktionen mit nahestehenden Personen

Durch den massgeblichen Einfluss in seiner Rolle als Träger der PHBern gilt der Kanton Bern als nahestehende Person im Sinne von FER 15. Dies hat zur Folge, dass die wesentlichen Transaktionen in der Jahresrechnung offenzulegen sind. Aus heutiger Sicht sind dies:

	Volumen der Transaktion	Wesentliche übrige Konditionen
4-jährige Leistungsvereinbarungen des Regierungsrates und der Erziehungsdirektion mit der PHBern Jährlicher Beitrag von der Erziehungsdirektion an die PHBern	TCHF 58'955 für das Jahr 2017 (Vorjahr: TCHF 59'415)	4-jährige Laufzeit der Leistungsvereinbarungen Jährliche Genehmigung der Jahrestranche durch den Regierungsrat
Nutzung der Liegenschaften des Kantons Bern	29'318 m^2 Die erlassenen Raumkosten ohne die in Ziffer 19 ausgewiesenen Gebäudeaufwände werden mit rund TCHF 7563 beziffert (Vorjahr: 29'318 $m^{2)}$	Unentgeltliche Zurverfügungstellung durch den Kanton Bern
Leistungsvereinbarungen für die Erbringung von Informatikdienstleistungen bei den Personalapplikationen mit dem Kanton Bern.	Kann nicht beziffert werden	Unentgeltliche Zurverfügungstellung durch den Kanton Bern
Leistungsvereinbarungen für die Erbringung von Revisionsdienstleistungen mit der Finanzkontrolle des Kantons Bern.	Kann nicht beziffert werden	Unentgeltliche Zurverfügungstellung durch den Kanton Bern

Das Erteilen von Aufträgen und Gutachten sowie der Bezug von Dienstleistungen der PHBern durch Ämter des Kantons Bern gelten nicht als wesentliche Transaktionen mit nahestehenden Personen.

Als weitere nahestehende Personen im Sinne des Accounting Manual der PHBern gelten alle Beteiligungen über 20 %, alle Mitglieder des Schulrats und der Schulleitung.

Ereignisse nach Bilanzstichtag

Die vorliegende Jahresrechnung wurde vom Schulrat am 10. April 2018 genehmigt. Nach dem Bilanzstichtag vom 31.12.2017 gab es keine Ereignisse, die einen wesentlichen Einfluss auf die Jahresrechnung haben.

Bern, 10. April 2018

Elisabeth Schenk Jenzer
Schulratspräsidentin

Prof. Dr. Martin Schäfer
Rektor

Roland Gschwind
Leiter Finanzen und Controlling

4.7 Bericht der Revisionsstelle

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung der Pädagogischen Hochschule Bern per 31.12.2017

an den Regierungsrat des Kantons Bern

Als Revisionsstelle gemäss Art. 50b Abs. 1 des Gesetzes über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91) haben wir die beiliegende Jahresrechnung der Pädagogischen Hochschule Bern, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Eigenkapitalnachweis und Anhang (Seiten 22 bis 38) für das am 31. Dezember 2017 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung des Schulrats
Der Schulrat der Pädagogischen Hochschule Bern ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und den gesetzlichen Vorschriften der Pädagogischen Hochschule verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Schulrat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle
Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Finanzkontrolle (KFKG; BSG 622.1) und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit oder Existenz des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil
Nach unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2017 abgeschlossene Geschäftsjahr ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und entspricht dem Gesetz über die Pädagogische Hochschule und der Verordnung.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften
Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen an die Unabhängigkeit gemäss dem Gesetz über die Finanzkontrolle erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit dem Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss dem Schulrat ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Bern, 10. April 2018

Finanzkontrolle des Kantons Bern

L. Benninger
Zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor

A. Wäcken
Zugelassene Revisionsexpertin

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	657/2018
Datum RR-Sitzung:	6. Juni 2018
Direktion:	Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer:	812478
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Geschäftsbericht 2017 der Pädagogischen Hochschule Bern (PH Bern). Kenntnisnahme

1. Gegenstand

Die Aufgaben, Ziele und Vorgaben für die PH Bern sind im Gesetz vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91), in der Bildungsstrategie des Kantons Bern sowie im Leistungsauftrag des Regierungsrates vom 11. Dezember 2013 an die PH Bern für die Jahre 2014–2017 (RRB 1686/2013) und im Leistungsauftrag der Erziehungsdirektion vom 22. Juni 2016 an die PH Bern für das Jahr 2017 im Bereich Weiterbildung festgelegt.

Der Regierungsrat stellt zuhanden des Grossen Rates fest, dass die PH Bern im Berichtsjahr gute Leistungen erbracht hat. Ihr Geschäftsbericht zeigt auf, dass sie erfolgreich im Rahmen ihrer vorgegebenen Aufgaben und Ziele tätig war. Folgende Punkte sind besonders hervorzuheben:

- Die PH Bern war im Studienjahr 2017/2018 (Stichdatum 15. Oktober 2017) mit 2‘565[1] Studierenden in den Grundausbildungsstudiengängen (Vorschulstufe und Primarstufe, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II und Schulische Heilpädagogik) erneut die drittgrösste pädagogische Hochschule der Schweiz (Vorjahr: 2‘528[1] Studierende).
- Die Anzahl der ausserkantonalen Studierenden in den Grundausbildungsstudiengängen der PH Bern (837 per Stichdatum 15. Oktober 2017 ohne Erweiterungs- und Ergänzungsausbildungen) ist – wie bereits in den Vorjahren – wesentlich höher als die Anzahl Berner Studierende in Grundausbildungsstudiengängen an ausserkantonalen pädagogischen Hochschulen (305 per Stichdatum 15. Oktober 2017).
- Aufgrund des per 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes (HFKG) müssen sich die pädagogischen Hochschulen institutionell akkreditieren lassen, damit sie weiterhin die Bezeichnung „Pädagogische Hochschule“ führen dürfen. Es ist für den Kanton Bern sehr erfreulich, wurde die PH Bern am 29. Septem-

[1] Studierende der Regelstudiengänge inkl. Studierende der Erweiterungs- und Zusatzausbildungen ohne paralleles Regelstudium.

ber 2017 als erste kantonale pädagogische Hochschule der Schweiz mit drei Auflagen (Weiterentwicklungsschwerpunkte) institutionell akkreditiert.

- Im Berichtsjahr beschloss der Schulrat der PH Bern die neue Strategie 2018–2025, die u. a. sicherstellen soll, dass die PH Bern langfristig bestehen und dabei qualitativ hochstehende Leistungen erbringen kann.

- Im Juni 2017 stimmte der Grosse Rat einer Änderung des Gesetzes über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG) zu, mit welcher für die Zulassungsbedingungen zum Studiengang Schulische Heilpädagogik an der PH Bern die Vorgaben der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) übernommen werden. Damit werden neu auch Personen ohne Lehrdiplom zugelassen, sofern sie über einen Bachelor-Abschluss in Logopädie oder Psychomotoriktherapie oder in einem verwandten Studienbereich verfügen. Diese für den Kanton Bern wichtige Änderung wird auf das Herbstsemester 2018 umgesetzt.

- Die Weiterentwicklung der berufspraktischen Ausbildung an der PH Bern wird vom Kanton Bern sehr begrüsst. Es ist erfreulich, dass die PH Bern im Berichtsjahr das neu konzipierte Langzeit-/Semesterpraktikum, welches sich – als schweizweit erstes Praktikum – über einen Zeitraum von über einem halben Jahr erstreckt, durchführen konnte.

- Durch den Lehrplan 21 erhält das Thema Medien und Informatik einen hohen Stellenwert in den Grundausbildungen und den Weiterbildungsangeboten der PH Bern. Der Kanton Bern nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die PH Bern im Berichtsjahr ihre bestehenden Veranstaltungen weiterentwickelte, um die Forderungen des Lehrplans 21 zu erfüllen.

- Im strategischen Führungsorgan der PH Bern (Schulrat) gab es im Jahr 2017 entscheidende Veränderungen: Der langjährige Schulratspräsident Martin Fischer sowie das Schulratsmitglied Leonhard Cadetg wurden per 31. August 2017 aufgrund der Amtszeitbeschränkung aus dem Schulrat der PH Bern verabschiedet. Als neue Mitglieder wurden Kathrin Hüppi und Prof. Dr. Zoltán Balogh durch den Regierungsrat gewählt. Dieser wählte zudem per 1. September 2017 Elisabeth Schenk Jenzer zur neuen Schulratspräsidentin der PH Bern.

- Auch im Rechnungsjahr 2016[2] lagen die jährlichen Kosten pro Vollzeitäquivalent eines/einer Studierenden der Grundausbildungen der PH Bern (Durchschnittswert aller Grundausbildungsstudiengänge) unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt. Es ist festzustellen, dass die Kosten der PH Bern zwischen 2015 und 2016 um 6.5 % angestiegen sind, während sie im gesamtschweizerischen Durchschnitt leicht gesunken sind. Der Anstieg der Kosten der PH Bern lässt sich zum einen mit normalen Schwankungen der Studienintensität begründen. Zum andern plant man am Institut Vorschulstufe und Primarstufe neu mit 270 (statt wie bisher 240) Studienanfängerinnen und Studienanfängern; diese höhere Zahl löst Sprungfixkosten aus, weil gewisse Angebote zusätzlich geführt werden müssen. Betrachtet man die Kosten der Studiengänge einzeln, so lag – wie in den Vorjahren – im Studiengang Schulische Heilpädagogik ein Wert über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt vor (plus rund 23 %). Frühestens ab dem Studienjahr 2018/2019 kann

[2] Die schweizerischen Durchschnittswerte für das Rechnungsjahr 2017 werden vom Bundesamt für Statistik zwischen Ende August 2018 und Ende Oktober 2018 veröffentlicht.

aufgrund von Reorganisationen im Studiengang Schulische Heilpädagogik mit einem Rückgang der Kosten gerechnet werden. Die Kombination der Revision des Studienplans, der zu einer Verdichtung des Studiums beiträgt, mit der Erweiterung der Zulassungsbedingungen, welche eine bessere Auslastung des Studiengangs ermöglicht, dürfte mittelfristig zu einer Annäherung der Durchschnittskosten an das schweizerische Mittel beitragen. Im Weiteren lag neu im Studiengang Sekundarstufe II ebenfalls ein Wert über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt vor (plus knapp 2 %). Grund dafür ist der Rückgang der Anzahl der Studierenden.

- In der Jahresrechnung schliesst die PH Bern mit CHF –1.36 Mio. negativ ab. Damit fällt das Resultat um CHF 0.2 Mio. schlechter aus als im Vorjahr, jedoch erheblich besser als gemäss der Finanzplanung und den Hochrechnungen vorausgesehen. Der bei den FHV[3]-Beiträgen aufgrund des gesenkten FHV-Ansatzes erwartete Ertragseinbruch ist ausgeblieben. Zudem konnten die Projekterträge erheblich gesteigert werden.

- Der Kantonsbeitrag trug mit 69.5 % (Vorjahr 71.4 %) zum Gesamtertrag der PH Bern bei. Die im Rahmen der Angebots- und Strukturprüfung (ASP) verabschiedeten Haushaltsentlastungen des Kantons hatten im Jahr 2017 für die PH Bern Mindereinnahmen in der Höhe von CHF 2.5 Mio. zur Folge.

- Die PH Bern weist per 31. Dezember 2017 ein negatives Eigenkapital von –CHF 7.9 Mio. aus. Dieser Betrag setzt sich aus einer Gewinnreserve von CHF 17.6 Mio. und einer negativen Bewertungsreserve (seit Übergang ins Beitragssystem) von –CHF 25.5 Mio. zusammen. Das Budget 2018 sowie die mittelfristige Finanzplanung der PH Bern sehen erneut Verluste vor.

- Die Umsetzung des Leistungsauftrags 2014–2017 wurde durch die Erziehungsdirektion im Controllinggespräch mit der PH Bern vom 14. Dezember 2017 geprüft. Die Erziehungsdirektion stellte fest, dass die PH Bern den ihr durch die Gesetzgebung erteilten Auftrag umfassend und in sehr guter Qualität erfüllt und dass die PH Bern die Zielvorgaben des Leistungsauftrags des Regierungsrates und der Erziehungsdirektion grossmehrheitlich erreicht oder übertroffen hat. Der direktionsübergreifende Koordinationsausschuss Controlling Hochschulen befasste sich am 24. April 2018 mit dem Geschäftsbericht der PH Bern.

- Die neuen Leistungsaufträge – derjenige des Regierungsrates sowie derjenige der Erziehungsdirektion in den Bereichen Weiterbildung und Dienstleistungen – an die PH Bern für die Jahre 2018–2021 wurden im Berichtsjahr erarbeitet und durch den Regierungsrat bzw. die Erziehungsdirektion verabschiedet.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe *a*, Artikel 50 und Artikel 50b des Gesetzes vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91)
- Artikel 48 Absatz 3 der Verordnung vom 13. April 2005 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHV; BSG 436.911)

3. Antrag

[3] Interkantonale Fachhochschulvereinbarung vom 12. Juni 2003 (FHV).

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den Geschäftsbericht 2017 der PH Bern zur Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat
- Erziehungsdirektion

Beilagen
- Geschäftsbericht 2017 der PH Bern

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	093-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.338
Eingereicht am:	31.05.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gasser (Bévilard, PSA) (Sprecher/in) von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) Benoit (Corgémont, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 07.06.2018
RRB-Nr.:	838/2018 vom 15. August 2018
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung**

Missbräuchliche Begrenzung von Lotteriefondsgeldern

Der Regierungsrat hat dafür zu sorgen, dass es bei Lotteriefondsbeiträgen keine Kürzungen gibt.

Begründung:

Ende Mai 2018 erfuhren wir an der letzten Sitzung des Bernjurassischen Rats (BJ) von einer unserer Meinung nach unzulässigen Praxis bei der Gewährung von Kantonsbeiträgen. Als wir über die Gewährung eines Beitrags an die Sanierung eines geschützten Gebäudes beschliessen sollten (Beitragssatz: 23,5 %), berichtete uns der Kommissionssprecher von Frau Steineggers Bemerkung, wonach die Umsetzung des Entlastungspakets 2018 die kantonale Denkmalpflege zwinge, die Kantonsbeiträge um 20 Prozent zu kürzen.

In der Beitragspraxis für solche Sanierungen stammen die ersten 20 000 Franken von der kantonalen Denkmalpflege, die Beträge, die über diese Summe hinausgehen, stammen hingegen aus dem Lotteriefonds. Behält man also «auf den ersten 20 000 Franken» 20 Prozent zurück (das sind 4000 Franken), dann ist das traurig, aber vom Grossen Rat so gewollt. In Bezug auf die Mittel, die direkt aus dem Lotteriefonds stammen, ist diese Kürzung aber nicht akzeptabel, da es

während der Spardebatte im Kantonsparlament keinen entsprechenden Beschluss des Grossen Rates gab.

Diese Kürzung wurde mit einer sogenannten Gleichbehandlung zwischen kleineren und grösseren Gesuchen erklärt. Das bedeutet konkret: Wird Ihnen ein Beitrag von weniger als 20 000 gewährt, erhalten Sie einen um 20 Prozent gekürzten Beitrag. Wird Ihnen hingegen ein Beitrag von mehr als 20 000 gewährt, beträgt die Kürzung maximal 4000 Franken.

Ich erachte diese Praxis (20-prozentige Kürzung auf dem gewährten Gesamtbetrag) als Machtmissbrauch gegenüber den Eigentümern dieser alten Häuser, die gleich doppelt bestraft werden: Sie leben in einem teil- oder ganzgeschützten Haus, wodurch Unterhalts- und Sanierungsarbeiten, um das frühere Aussehen zu bewahren, unweigerlich teurer werden. Um diese Mehrkosten auszugleichen, kann Betroffenen ein Beitrag an diese Mehrkosten gewährt werden. Letztlich werden die nötigen Arbeiten aber immer teurer sein als bei einem nicht denkmalgeschützten Haus. Diese Eigentümer tragen somit zur Bewahrung unseres architektonischen Kulturerbes bei. Und man verdankt es ihnen, indem man ihnen die Subventionen kürzt!

Es sei übrigens noch präzisiert, dass die im Lotteriefonds zur Verfügung stehenden Mittel in keinster Weise gefährdet sind, da das für den Berner Jura verfügbare Lotteriefondsguthaben knapp 2,5 Millionen Franken beträgt!

Der Kanton spart mit dieser Massnahme keinen Rappen, da die Verwendung solcher Fonds durchreglementiert ist.

Im Namen der SP-JUSO-PSA-Fraktion verlangen wir daher die Aufgabe dieser Praxis.

Begründung der Dringlichkeit: Beitragsgesuche werden laufend eingereicht, und die Rechtsunsicherheit darf weiterbestehen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Mit Annahme des Entlastungspakets 2018 wurde entschieden, die Budgetmittel der Kantonalen Denkmalpflege (KDP) um die Hälfte zu reduzieren. Diese Sparmassnahme betrifft grundsätzlich Beiträge bis CHF 20‘000, denn alle höheren Subventionen gehen zu Lasten des Lotteriefonds. Im Bestreben alle Gesuchstellenden der KDP gleich zu behandeln und als sofortige Sparmassnahme hatte die Erziehungsdirektion (ERZ) vorgeschlagen, alle Beiträge (unabhängig aus welchen Mitteln sie finanziert werden) um 20% zu kürzen.

Der Regierungsrat genehmigte dieses Vorgehen, da er es als störend erachtete, dass die Empfängerinnen und Empfänger von Subventionen für denkmalpflegerische Massnahmen nur aufgrund einer arbiträr fixierten Beitragshöhe ungleich behandelt würden.

Aufgrund einer Intervention des Conseil du Jura bernois wurde diese Praxis nochmals überprüft.

Der Regierungsrat unterstützt nun den Kompromiss, demzufolge die Kürzung von 20% nur auf den Sockelbeitrag von bis zu CHF 20‘000, also eine maximale Beitragskürzung von CHF 4‘000 bei allen Gesuchen, vorzunehmen ist. Mit dieser Regelung wird eine Gleichbehandlung mit jenen Gesuchstellenden erreicht, die von KDP-Subventionen aus Lotteriemittel profitieren, gegenüber jenen, welche die Sparmassnahme voll mittragen müssen.

Diese neue Regelung wurde erstmals für die Subventionsbeiträge Juni 2018[1] angewendet, mit rückwirkender Wirkung auf frühere Beiträge, die linear um 20% gekürzt worden waren.

Der Motionär weist zudem auf die zur Verfügung stehende Summe im Lotteriefonds des Berner Juras hin. Dieser Fonds verfügt in der Tat über eine gewisse Reserve. Diese ist indes nötig, um die für die Finanzierung von beitragsberechtigten Gesuchen einhergehende Finanzierungsverpflichtung auch einhalten zu können.

Aufgrund dieser Ausführungen ist der Regierungsrat der Ansicht, eine Beitragspraxis entwickelt zu haben, welche die berechtigte Forderung im Grundsatz berücksichtigt und beantragt die Motion als Postulat anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Verteiler
- Grosser Rat

[1] RRB 738/2018

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	009-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.38
Eingereicht am:	24.01.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Bärtschi (Lützelflüh, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 22.03.2018
RRB-Nr.:	742/2018 vom 27. Juni 2018
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Gotthelf-Zentrum in Lützelflüh - Verbesserung der Rahmenbedingungen

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat die Änderung des Regierungsratsbeschlusses Nr. 1568 vom 25. November 2010 betreffend Beitrag aus dem Lotteriefonds zum Kauf und zum Umbau des Pfarrhauses von Lützelflüh sowie zur Errichtung eines Gotthelf-Zentrums wie folgt zu beantragen:

Streichung von Buchstaben i) in Ziffer 5 (Bedingungen):

«Weitere Kantonsbeiträge an den Betrieb des Gotthelf-Zentrums sind ausdrücklich ausgeschlossen.»

Begründung:

Das Gotthelf-Zentrum Emmental in Lützelflüh (GZEL) erhielt gemäss RRB Nr. 1568 aus dem Lotteriefonds des Kantons Bern die Summe von 3,27 Millionen Franken für den Kauf der Pfarrhaus-Liegenschaft und deren Umbau zu einem Museum.

Das GZEL hat sich in den fünf Betriebsjahren erfreulich entwickelt und hat eine weit überregionale Beachtung erlangt. Dies zeugt von einer aktuellen Präsentation und einem attraktiven Kon-

zept. Besucherinnen und Besucher aus der ganzen Schweiz, aus dem deutschsprachigen Europa und vereinzelt aus aller Welt belegen die Bedeutung und Ausstrahlungskraft dieser Kulturinstitution. Auch werden die Ergebnisse der Forschungsstelle Jeremias Gotthelf der Universität Bern im GZEL umgesetzt und präsentiert.

Gemäss RRB muss das GZEL sämtliche Mittel zu seinem Betrieb – und darüber hinaus zur Finanzierung von Unterhaltsaufgaben – selber erwirtschaften. Das Zentrum hat dies bisher erfüllt: In den fünf Betriebsjahren schloss die Rechnung mit einer schwarzen Null ab. Bisher konnten die Verantwortlichen des GZEL der anspruchsvollen Aufgabe der Mittelbeschaffung einigermassen gerecht werden. Dies war nur möglich durch das grosse Engagement von zahlreichen ehrenamtlich oder gegen bescheidenes Entgelt arbeitenden Helferinnen und Helfern.

Die Auflagen gemäss RRB sind sehr ambitiös und auf längere Sicht nicht erfüllbar. Faktisch ist es so, dass Kulturinstitutionen ohne nennenswerte Unterstützung durch die öffentliche Hand zumindest auf die Dauer kaum zu bestehen vermögen. Für die längerfristige Sicherung dieser bedeutenden Institution ist es unabdingbar, auch Beiträge der öffentlichen Hand (Kanton, Regionalkonferenz, Gemeinde) auf der Grundlage des Kulturförderungsgesetzes erhalten zu können.

Der vom Grossen Rat gesprochene Betrag entsprach zwar formal einer Vollfinanzierung des Zentrums. Zu berücksichtigen ist indessen, dass davon ein bedeutender Teil gleich wieder an den Kanton zurückfloss (Kaufpreis von 439 250 Franken für den Kauf der Liegenschaft). Sodann hätte das dem Kanton gehörende Pfarrhaus aufgrund seines Zustandes auf jeden Fall saniert werden müssen. Dies wäre für den Kanton – auch in Anbetracht der Auflagen der Denkmalpflege – mit einem grossen finanziellen Aufwand verbunden gewesen.

Aufgrund der dargelegten Gründe und des Umstands, dass die Kulturinstitution einem der bedeutendsten Berner gewidmet ist, erscheint es angebracht, dass für das GZEL künftig gleiche Bedingungen wie für andere Kulturinstitutionen gelten. Auch das Gotthelf-Zentrum soll die Möglichkeit haben, sich um Kulturfördermittel des Kantons bewerben zu können.

In einem ersten Schritt ist deshalb der erwähnte Passus im RRB zu streichen.

Begründung der Dringlichkeit: Die Leitung des Gotthelf-Zentrums möchte möglichst bald wissen, ob sie von der Gemeinde, der Regionalkonferenz und vom Kanton unterstützt wird.

Antwort des Regierungsrates

Der Motionär bezieht sich auf den Beschluss Nr. 1568[1], welcher vom Grossen Rat am 25.11.2010 einstimmig verabschiedet wurde. Die Bedingung 5i – „Weitere Kantonsbeiträge an den Betrieb des Gotthelf-Zentrums sind ausdrücklich ausgeschlossen." – welche der Motionär zu streichen wünscht, geht jedoch bereits auf den GRB 2818 vom 17. November 2005 zurück. Mit diesem wurde ein Beitrag von CHF 6'500'000 aus dem Lotteriefonds an eine neu zu gründende Jeremias Gotthelf-Stiftung (inkl. CHF 250'000 für die Vorarbeiten zur Errichtung eines Gotthelf Zentrums) genehmigt. Schon im Beschluss von 2005 findet sich die Bedingung, dass „weitere

[1] http://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.DOKUMENTE.acq/328f58139b1b4fc8993ddca30b751f1a-332/1/PDF/2010.RRGR.1517-Referendumsvorlage--33487.pdf

Kantonsbeiträge für das Editionsprojekt sowie für allfällige Folgekosten des Gotthelf-Zentrums nach dessen Betriebsaufnahme […] ausdrücklich ausgeschlossen [sind]“.

Gleichzeitig stellte der GRB von 2005 den Initianten des Zentrums im Rahmen eines vorbehaltenen Entschlusses indes einen weiteren Beitrag aus dem Lotteriefonds in der Grössenordnung von CHF 3 Mio. für das Gotthelf Zentrum in Aussicht, sofern die Inititanten ein positiv ausfallendes Detailkonzept sowie einen Businessplan für einen erfolgreichen und selbsttragenden Betrieb vorlegen könnten.

Nur aufgrund der besonderen Vorgeschichte und der strikten Auflage, dass keine Kantonsmittel in den Betrieb fliessen dürfen, hat die Polizei- und Militärdirektion 2010 und 2005 auf eine Ausscheidung von nicht anrechenbaren Kosten bei der Sprechung der Finanzierung verzichtet und ausnahmsweise einer vollständigen Finanzierung zugestimmt. Ohne diese privilegierende Sonderbehandlung hätte das Vorhaben eines Gotthelf Zentrums nicht realisiert werden können. Der Grosse Rat stützte das Vorhaben inkl. der Bedingungen mit 113 ja zu 0 nein bei einer Enthaltung.

Diese Vollfinanzierungen sind absolute Ausnahmen. Der Kanton wollte und konnte – aufgrund der Bestimmungen zur Ausrichtung von Beiträgen aus dem Lotteriefonds – nur die Anfangsinvestitionen des Zentrums mitfinanzieren, nicht aber dessen Betrieb. Demzufolge wurde sehr bewusst die deutlich formulierte und von Beginn weg offen kommunizierte einschränkende Bedingung aufgenommen.

Drei Jahre nach Inbetriebnahme des Zentrums wurde der Entscheid, dass keine Kantonsmittel in den Betrieb fliessen dürften, von der POM, mit dem Verweis auf die beiden Grossratsbeschlüsse, bestätigt. Damals wurde seitens der Stiftung erstmals sondiert, ob öffentliche Mittel als Finanzierungsquelle für das GEZL wirklich ausgeschlossen seien.

In der Motion wird erwähnt, dass Kulturinstitutionen ohne nennenswerte Unterstützung durch die öffentliche Hand zumindest auf die Dauer nicht zu bestehen vermögen. In der Tat schaffen es nur wenige Museen oder Museums-ähnliche Einrichtungen im Kanton Bern oder in der Schweiz, den Betrieb ohne öffentliche Beiträge zu finanzieren. Die wenigen Ausnahmen können auf eine mäzenatische Persönlichkeit oder, in ganz seltenen Fällen, auf die Unterstützung von Firmen zählen. Im Vortrag 2010 wurde darauf hingewiesen, dass das Gotthelf Zentrum Lützelflüh erfolgreich eine finanzielle Unterstützung von Dritten in der Höhe eines tieferen 6-stelligen Betrags pro Jahr und für drei Jahre gesichert hat. Heute noch unterstützen einige Gemeinden, und somit die öffentliche Hand, sowie Sponsoren das Zentrum (s. Webseite).

Der Regierungsrat ist sich der regionalen und nationalen Bedeutung von Jeremias Gotthelf bewusst. Er ist sich ebenfalls bewusst, dass das Zentrum vor einer schwierigen Aufgabe steht, sofern nicht erhöhte Einnahmen (Drittmittel durch Sponsoring, weitere Beiträge, erhöhte eigene Einnahmen usw.) generiert werden. Ein Weiterführen des Betriebs wie bisher müsste überprüft werden. Diese Konsequenz wurde bereits im Vortrag 2010 als Option erörtert, falls sich die dem damaligen Budget zu Grunde liegenden Annahmen als falsch herausstellen würden.

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die Streichung der Bedingung dem 2005 und 2010 klar bekundeten Willen, keine weiteren Kantonsmittel für den Betrieb einzusetzen, widerspricht und zudem den grundsätzlichen Wert jeglicher Bedingungen in Frage stellt.

Des Weiteren gibt der Regierungsrat zu bedenken, dass er und anschliessend der Grosse Rat erst im Herbst 2017 ein einschneidendes Entlastungspaket beschlossen haben, das eine Vielzahl von Entlastungsmassnahmen enthält, die zum Teil harte Konsequenzen für die betroffenen Anspruchsgruppen zur Folge haben. Es stellt sich sodann die Frage, ob die Entrichtung von neuen Kantonsbeiträgen – sofern die Beitragsvoraussetzungen erfüllt wären – bereits nach wenigen Monaten opportun ist.

Aufgrund dieser Ausführungen ist der Regierungsrat der Ansicht, die Bedingung sei nicht aufzuheben und die Motion abzulehnen.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	281-2017
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.744
Eingereicht am:	05.12.2017
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	791/2018 vom 04. Juli 2018
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Der Informationsfluss über Straftaten, Strafbefehle und Urteile muss optimiert werden

Der Regierungsrat wird beauftragt, Massnahmen einzuleiten, damit die Staatsanwaltschaft und die urteilenden Gerichte die Polizei regelmässig, standardisiert und zeitgerecht über Verfahrensausgänge informieren.

Begründung:

Die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten, ist eine der wichtigsten Aufgaben des Kantons. Oberste Priorität hat ein klar vorgegebener Informationsablauf zwischen den verschiedenen involvierten Stellen. Dies bedeutet auch, dass zwischen den einzelnen «Playern» eine Wertschätzung und ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden müssen. Diese wichtigen Voraussetzungen müssen, wenn nötig, mit gesetzlichen Bestimmungen geschaffen werden. Denn damit ist auch eine Effizienzsteigerung verbunden.

Die Datenerfassung, der Datenaustausch und der Datenzugriff zwischen Polizei, der Staatsanwaltschaft und den urteilenden Gerichten müssen standardisiert werden. Die Polizei informiert wie bisher, ausser bei Bagatellfällen, über ihre Ermittlungen bei Straftaten. Nach der Weitergabe der Fälle, nehmen die Staatsanwaltschaft und die urteilenden Gerichte ihre Arbeit auf. Eine Optimierung des Informationsaustausches zwischen Staatsanwaltschaft, urteilenden Gerichten und

Polizei ist zwingend. Die Polizei muss über Verfahrensausgänge wie über Einstellungen, Nichtanhandnahmen von Strafverfahren vor Eintritt der Rechtskraft oder Freisprüche, also über alle Entscheide, zeitgerecht, standardisiert und regelmässig in Kenntnis gesetzt werden. Die Justizbehörde und die Kantonspolizei regeln den Umfang sowie die Art und Weise des Meldeflusses. Wenn möglich, ist dieser zu automatisieren. Dieses Reporting ist für eine effiziente und zielführende Polizeiarbeit sowie für die Aktualisierung der polizeilichen Informationssysteme wichtig. Der geplante Zugriff auf das Strafregister VOSTRA kann diese heute bestehenden Informationslücken nicht füllen. Deshalb liegt Handlungsbedarf vor.

Antwort des Regierungsrates:

Der Regierungsrat hält fest, dass die Zusammenarbeit unter den Strafverfolgungsbehörden gut und zielgerichtet funktioniert. Staatsanwaltschaft und Kantonspolizei stehen in einem regen und regelmässigen Austausch – es bestehen ein gutes Vertrauensverhältnis und gegenseitige Wertschätzung. Im Vorverfahren arbeiten die Strafverfolgungsbehörden eng zusammen, so dass der fallbezogene und sachgerechte Austausch gewährleistet ist. Den beteiligten Stellen ist klar, in welchen Fällen welche Informationen ausgetauscht werden und es wird einheitlich gehandhabt, welche Informationen nicht übermittelt werden. Die betroffenen Behörden sind sich einig, dass der Informationsfluss weiterhin fallbezogen bleiben muss.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass die Kantonspolizei künftig Zugriff auf das Strafregister-Informationssystem VOSTRA und damit neu Einsicht in Verurteilungen haben wird. Dieser Zugriff bietet einen Mehrwert und wird es der Kantonspolizei erleichtern bei der Staatsanwaltschaft, wo nötig, ergänzende Informationen einzuholen.

Ausserdem arbeiten die Staatsanwaltschaften und die Kantonspolizei derzeit gemeinsam an einem Informatikprojekt (NeVo)[1], das eine elektronische Fallübergabe von der Polizei an die Staatsanwaltschaft ermöglichen soll. Eine elektronische Rückmeldung der Staatsanwaltschaft an die Kantonspolizei über den weiteren Verlauf eines Strafverfahrens ist in diesem Projekt derzeit nicht vorgesehen.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass mit diesen Optimierungen der Informationsfluss zwischen der Staatsanwaltschaft, den Gerichten und der Polizei bereits entscheidend verbessert worden ist. Gleichwohl erachtet der Regierungsrat die Sicherstellung eines optimalen Informationsflusses als Daueraufgabe. Er empfiehlt deshalb die Annahme des Vorstosses als Postulat. Er wird entsprechend nach Auswertung der ersten Erfahrungen mit einem künftigen VOSTRA-Zugriff der Kantonspolizei und im Rahmen der laufenden kantonalen und interkantonalen Informatikprojekte die Sachlage erneut prüfen.

Verteiler
- Grosser Rat

[1] Projekt Neue Vorgangsbearbeitung (NeVo). Siehe auch RRB 980/2016.

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	024-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.119
Eingereicht am:	23.02.2018
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	713/2018 vom 20. Juni 2018
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Die Justizvollzugsstrategie ist dem Grossen Rat vom neuen Regierungsrat vorzulegen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. dem Polizeidirektor oder der Polizeidirektorin und dem Regierungsrat der neuen Legislaturperiode 2018-2022 Gelegenheit zu geben, sich mit der neuen Justizvollzugsstrategie vertraut zu machen und allenfalls ihre eigene Sichtweise in die Strategie einfliessen zu lassen

2. die Justizvollzugsstrategie nach der Überprüfung in angemessener Frist dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme vorzulegen

Begründung:

Bei der Justizvollzugsstrategie handelt es sich um eine wichtige Strategie mit massgeblichen Konsequenzen auf den Strafvollzug und die Investitionspolitik der Zukunft. Dem abtretenden Polizeidirektor ist für diese weitsichtige Arbeit ausdrücklich zu danken. Da sich der Regierungsrat in neuer Besetzung mit der Umsetzung wird befassen müssen, erachten wir es als wichtig, dass

der Polizeidirektor oder die Polizeidirektorin und die Regierung der neuen Legislaturperiode zu dieser Strategie Stellung nehmen können.

Der Grosse Rat hat in der Vergangenheit schon viele Strategieberichte zur Kenntnis genommen. Es gab dabei wichtige und weniger bedeutende Strategien zu behandeln. Die Justizvollzugsstrategie ist als wichtig und bedeutend einzustufen. Deshalb verwundert es etwas, dass der jetzige Regierungsrat die Justizvollzugsstrategie mit ihren weitreichenden Konsequenzen in eigener Kompetenz beschlossen hat. Mit Blick auf die Folgen auf den Strafvollzug und den Finanzhaushalt scheint es zwingend, dass der Grosse Rat diese Strategie beraten kann.

Antwort des Regierungsrats

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Justizvollzugsstrategie 2017-2032 ist für die Weiterentwicklung des Angebots im Strafvollzug und die damit zusammenhängenden längerfristigen Investitionen in die benötigten Infrastrukturen von besonderer Bedeutung. Der Kanton Bern verfügt mit dieser Strategie über eine aktualisierte strategische Grundlage, welche dem Regierungsrat und dem Grossen Rat erlauben wird, künftige Einzel(bau)vorhaben des Strafvollzugs in einem Gesamtkontext zu beurteilen. Die Strategie vergleicht die absehbaren Bedürfnisse mit den Möglichkeiten und dem Zustand der vorhandenen Infrastrukturen und Betriebe und sie enthält auch bereits zwei mögliche Entwicklungsszenarien. Die Strategie kann und will aber noch nicht konkrete Infrastrukturprojekte festlegen – das wäre verfrüht.

Die Strategie soll vielmehr dazu dienen, einerseits das Verständnis für die Herausforderungen der heutigen Auftragserfüllung im Strafvollzug zu fördern und andererseits die strategischen Stossrichtungen vorzugeben. Die konkreten Projekte müssen anschliessend unter Berücksichtigung der strategischen Vorgaben sowohl den aktuellen Bedarf auf der Basis des laufenden Monitorings als auch die Machbarkeit und Finanzierbarkeit schlüssig nachweisen. Eine Verbesserung der wirtschaftlichen Auftragserfüllung ist mittelfristig nur durch das Vorhandensein geeigneter baulicher Infrastrukturen möglich. Die Strategie lässt hier bewusst verschiedene Varianten offen, wie dieses Ziel erreicht werden kann. Insbesondere wird aber der Bedarf nach einer gleichzeitigen Planung der dazu nötigen Bauvorhaben deutlich.

Die in den dargestellten Szenarien der Strategie aufgeführten Umsetzungsprojekte sind derzeit noch nicht durch eine vertiefte Planung und eine wirtschaftliche Prüfung erhärtet. Die Szenarien bilden lediglich mögliche Varianten der Entwicklung der Infrastrukturen ab. Der Regierungsrat hat deshalb darauf verzichtet, die Justizvollzugstrategie dem Grossen Rat formell zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Polizei- und Militärdirektion hat die Inhalte den involvierten Kommissionen des Grossen Rates – nämlich der SiK, der FiKo, der GPK und der BaK – auch ohne Grossratsgeschäft vorgestellt und entsprechende Fragen beantwortet.

Damit die Diskussion im Grossen Rat über die Entwicklung des Strafvollzugs sich nicht nur auf grundsätzliche Stossrichtungen beschränken muss, wird die Umsetzung der Strategie derzeit im Rahmen eines Masterplans konkretisiert. Dieser Masterplan soll sowohl den Investitionsbedarf als auch die Wirtschaftlichkeit der Vorhaben konkretisieren. Die Polizei- und Militärdirektion wurde vom Regierungsrat deshalb beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die verschiedenen Umsetzungsszenarien der Strategie, oder Mischungen davon, in die kantonale Investitionsplanung eingearbeitet werden können. Anschliessend soll eine überdirektionale Priorisierung aller anstehenden kantonalen Projekte der Investitionsplanung erfolgen, welche die Finanzierbarkeit klärt.

Erst dieser Masterplan, welcher eine verbindliche Grundlage für die Planung und Vorlage der einzelnen Bauvorhaben bildet, wird eine vertiefte Diskussion im Grossen Rat über die konkrete Entwicklung der Infrastrukturen und des dazu benötigten Investitionsvolumens ermöglichen. Der Regierungsrat beabsichtigt deshalb, diesen Masterplan dem Grossen Rat zu gegebener Zeit zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Justizvollzugsstrategie selbst wurde vom Regierungsrat bereits zur Kenntnis genommen und veröffentlicht. Eine erneute umfassende Diskussion der gesamten Justizvollzugsstrategie im Regierungsrat und die anschliessende Kenntnisnahme im Grossen Rat im Sinne dieser Motion hält der Regierungsrat für eine unnötige Verzögerung im weiteren Vorgehen, welche die jetzt dringend notwendigen Planungsarbeiten um mindestens ein Jahr zurückwerfen würde. Es erscheint dem Regierungsrat deshalb als zielführender, wenn sich der neu zusammengesetzte Regierungsrat und der Grosse Rat der Legislaturperiode 2018-2022 mit dem konkreten Masterplan für die Umsetzung der Strategie befassen wird. In diesem Sinne lehnt der Regierungsrat die Motion ab.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	042-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.169
Eingereicht am:	19.03.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Benoit (Corgémont, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	832/2018 vom 15. August 2018
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

M 042-2018 Benoit (Corgémont, SVP)
Umsiedlung der Justizvollzugsstellen im Berner Jura
Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten, um die Haftplätze der Regionalgefängnisse Biel und Moutier im Verwaltungskreis Berner Jura zusammenzufassen, beispielsweise in Prêles, wo die Gebäude des ehemaligen Jugendheims genutzt werden könnten.

Begründung:

Die Kantonsbehörden haben vor kurzem mitgeteilt, dass das Regionalgefängnis Biel nicht mehr den Normen entspricht und durch ein neues Gebäude ersetzt werden muss, da der heutige Bau aus denkmalpflegerischen Gründen nicht mehr von Grund auf saniert werden kann.

Sollte der Kantonswechsel von Moutier bestätigt werden, muss der Kanton für die Haftplätze, die sich heute im Regionalgefängnis Moutier befinden, ausserdem eine Ersatzlösung finden, denn es wäre unpassend, dass der Kanton Bern weiterhin Häftlinge nach Moutier schickt – ins Gebiet eines Kantons, der territoriale Ansprüche auf den Berner Jura erhebt. Ausserdem ist es nicht am Kanton Bern, sich an der Rentabilisierung einer Infrastruktur zu beteiligen, die es dem Kanton

Jura wahrscheinlich erlauben wird, billig zu einem Gefängnis zu kommen, um die im Kanton Jura seit langem fehlenden Haftplätze auszugleichen.

Das Jugendheim Prêles wurde vor kurzem geschlossen. Es wurde sehr viel Geld darin investiert, und es ist teilweise bereits für Inhaftierungen geeignet. Seine Nutzung für den Asylbereich ist Gegenstand berechtigter Beschwerden. Da die Bevölkerung auf dem Tessenberg bereits an die Präsenz einer gut gesicherten Haftanstalt gewohnt ist, würde sie es sicherlich begrüssen, wenn wieder qualifizierte Arbeitsplätze in die Region zurückkehren würden.

In der Region Biel ein Grundstück für ein neues Gefängnis zu finden, dürfte sehr schwierig sein, nicht zuletzt wegen der hohen Bodenpreise. Da Biel nur knapp 30 Minuten von Prêles entfernt liegt, wären der Standort ideal und die Investitionskosten wesentlich tiefer, weil die Anlage bereits dem Kanton gehört.

Es wäre gegebenenfalls auch denkbar, das neue Gefängnis in der Nähe von Biel an einem bernjurassischen Standort im unteren St.-Immertal oder an einem Standort, der über die A16 leicht zu erreichen ist, anzusiedeln.

Antwort des Regierungsrates

Der Sanierungs- und Modernisierungsbedarf der bernischen Justizvollzugsinstitutionen ist erheblich. Dies trifft insbesondere auf das bestehende Regionalgefängnis in Biel zu. Sollte der Kantonswechsel von Moutier bestätigt werden, benötigt der Kanton auch die im Regionalgefängnis Moutier wegfallenden Plätze andernorts.

Die bestehenden und neu zu bauenden Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs müssen indes gesamthaft betrachtet werden. Unter anderem deshalb wurde die Justizvollzugsstrategie 2017-2032 erarbeitet. Es ist dem Regierungsrat ein Anliegen, das Zusammenspiel aller beteiligten Bereiche des kantonalen und interkantonalen Justizvollzugs auf Bedürfnisse, Zusammenhänge, Wirtschaftlichkeit und Synergien zu prüfen, Entwicklungen im Straf- und Massnahmenvollzug festzustellen und die sanierungsbedürftige Infrastruktur danach auszurichten. Ein isolierter und vorgängiger Standortentscheid würde diese Überlegungen unnötig einschränken.

Unterdessen werden im Rahmen des Projekts Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Kanton Bern (Projekt NA-BE) auch die Zuständigkeiten im Asyl- und Flüchtlingsbereich neu organisiert. Daraus folgt, dass das Amt für Migration und Personenstand (MIP) der Polizei- und Militärdirektion (POM) voraussichtlich ab 2020 für die Ausrichtung der Nothilfe und den Vollzug der Wegweisung von abgewiesenen Asylsuchenden zuständig sein wird. Die vom Regierungsrat verabschiedete Detailkonzeption sieht vor, dass das MIP eigene Rückkehrzentren betreibt und die abgewiesenen Asylsuchenden selbst unterbringt und betreut.

Nach der Schliessung des Jugendheims Prêles hat die POM gemeinsam mit der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) verschiedene Varianten für eine wirtschaftlich sinnvolle und nachhaltige Nachnutzung der Gebäude, die im Besitz des Kantons sind, geprüft. Aus dem Bereich des Justizvollzugs konnte keine kurzfristig realisierbare nachhaltige Nachnutzung realisiert werden. Die Infrastrukturen des Heims können nicht ohne erhebliche Investitionen für den Straf- und Massnahmenvollzug umgenutzt werden. Für die Weiterverwendung als Heim besteht zudem derzeit kein Bedarf.

Im Hinblick auf den zukünftigen Bedarf hat sich der Regierungsrat im Januar 2018 schliesslich für die Nutzung der bestehenden Infrastrukturen als Rückkehrzentrum für abgewiesene Asylsuchende ausgesprochen und der POM den Auftrag erteilt, die notwendigen Vorbereitungs- und Abklärungsarbeiten zu tätigen. Die Behörden der betroffenen Gemeinden wurden im Februar und Mai 2018 über diese Pläne orientiert. Die Bevölkerung wird im Herbst 2018 umfassend über den Betrieb des kantonalen Rückkehrzentrums informiert werden.

Im Rahmen der Umsetzung der Justizvollzugsstrategie schliesst der Regierungsrat die Ansiedlung einer Justizvollzugsanstalt im Berner Jura derzeit nicht aus, die eng gefasste Forderung des Motionärs die Haftplätze der Regionalgefängnisse Biel und Moutier im Verwaltungskreis Berner Jura zusammenzufassen, lehnt der Regierungsrat jedoch ab. Biel als zweitgrösste Agglomeration des Kantons benötigt ein Regionalgefängnis in unmittelbarer Nähe der Staatsanwaltschaft, der Gerichtsbarkeit und der Kantonspolizei. In Sinne dieser Ausführungen ist der Regierungsrat bereit, die Motion als Postulat anzunehmen.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	240-2017
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.648
Eingereicht am:	30.10.2017
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Seiler (Trubschachen, Grüne) (Sprecher/in) Leuenberger (Trubschachen, BDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 23.11.2017
RRB-Nr.:	547/2018 vom 23. Mai 2018
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Mehr Eigenverantwortung: Stärkung der Akzeptanz für ausländische Fahrende

Der Regierungsrat wird beauftragt sicherzustellen, dass Transitplätze für ausländische Fahrende nicht vom Kanton Bern erstellt und finanziert werden. Er schafft die nötigen rechtlichen und raumplanerischen Grundlagen, damit bei Bedarf die Transitplätze von den Fahrenden selbst oder von Dritten erstellt, finanziert, betrieben und unterhalten werden können.

Begründung:

Die Diskussionen über ausländische Fahrende haben in den letzten Monaten grosse Wellen geworfen. Dabei ist für eine breite Bevölkerung nur schwer nachvollziehbar, dass die Transitplätze für ausländische Fahrende durch die öffentliche Hand bezahlt, unterhalten und betrieben werden. Mehr Eigenverantwortung bei der Betreibung der Transitplätze würde gemäss Ansicht der Motionäre auch zu einer gesteigerten Akzeptanz der Fahrenden in der breiten Bevölkerung führen.

Begründung der Dringlichkeit: Die Diskussionen über die ausländischen Fahrenden und deren Transitplätze sind mitten im Gang. Es bedarf daher dringend einer Kurskorrektur.

Antwort des Regierungsrates

In der Septembersession 2016 hat der Grosse Rat einen Kredit für die Planung und Realisierung von drei neuen Halteplätzen für schweizerische Fahrende gesprochen (2016.RRGR.601). Die Arbeiten zur Realisierung sind im Gang. Der Bau wird mit dem gesprochenen Kredit finanziert; der Betrieb der Plätze soll dereinst selbsttragend sein.

An der gleichen Sitzung hat der Grosse Rat den Kredit für die Planung und Realisierung eines Transitplatzes für ausländische Fahrende in Meinisberg mit mehreren Auflagen zurückgewiesen (2016.RRGR.603). Unter Punkt 1 verlangte der Grosse Rat, einen Platz zu suchen, der mit deutlich tieferen Kosten zu realisieren sei. Die in der Rückweisung ebenfalls verlangten Verhandlungen mit dem Bund für eine Kostenübernahme (Punkt 2) wurden intensiv bis auf höchster Ebene geführt, führten jedoch nicht zum gewünschten Erfolg. Weil mehr als ein Jahr seit dem Beschluss des Grossen Rats vergangen ist, kommen die Punkte 3 bis 6 zur Anwendung. Momentan wird ein geeigneter Standort entlang der Autobahn-Transitachse A1 evaluiert. Gemäss Punkt 4 des Rückweisungsbeschlusses soll der Kanton diesen Platz nicht nur planen, sondern auch bauen; die Folgekosten für Betrieb und Unterhalt werden – gleich wie bei den Halteplätzen für die schweizerischen Fahrenden – grundsätzlich von den Benutzenden des Platzes zu tragen sein (Punkt 5).

Eine Ungleichbehandlung der schweizerischen und ausländischen Fahrenden wäre aus Sicht des Regierungsrats diskriminierend und aus rechtlicher Sicht nicht zulässig. Wenn aus Gründen der Nicht-Finanzierbarkeit kein Transitplatz gebaut werden könnte, müssten deshalb die Halteplätze für schweizerische Fahrende den ausländischen Fahrenden geöffnet werden[1], was nicht im Interesse der Beteiligten ist, insbesondere auch der Gemeinden, die sich zur Bereitstellung eines Halteplatzes für schweizerische Fahrende bereit erklärt haben. Der Kanton ist somit gehalten, so rasch als möglich einen definitiven Halteplatz für ausländische Fahrende bereit zu stellen. Ein entsprechender Antrag wird dem Grossen Rat zu gegebener Zeit vorgelegt werden.

Aus den genannten Gründen lehnt der Regierungsrat die Motion ab.

Verteiler
- Grosser Rat

[1] Durchgangsplätze für Fahrende: Beschränkung der Nutzung auf Schweizer Fahrende, Gutachten im Auftrag des Baudepartements des Kantons St. Gallen von Eva M. Adonie und Prof. Dr. Rainer J. Schweizer vom 21. Januar 2010.

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	287-2017
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.750
Eingereicht am:	06.12.2017
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Vanoni (Zollikofen, Grüne) (Sprecher/in) Gygax-Böninger (Obersteckholz, BDP) Alberucci (Ostermundigen, glp) Messerli (Nidau, EVP) Saxer (Gümligen, FDP) Junker Burkhard (Lyss, SP)
Weitere Unterschriften:	7
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	549/2018 vom 23. Mai 2018
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Punkte 1 und 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Punkt 3: Ablehnung

Benchmarks auch für die bernischen Gemeinden – zwecks Sparens am richtigen Ort

Der Regierungsrat wird beauftragt, zur Förderung eines sparsamen Einsatzes öffentlicher Mittel und einer effizienten Erfüllung der Kantons- und Gemeindeaufgaben

1. den von 2000 bis 2009 erstellten bernischen «Gemeindevergleich» mit den vorliegenden Daten aus der Gemeindefinanzstatistik für das zuletzt erfasste Jahr nachzuführen
2. dieses Benchmarking künftig jährlich zu aktualisieren und
3. es im Lichte der Erfahrungen mit den Benchmark-Analysen auf Kantonsebene zu einem aussagekräftigen Instrument für die bernischen Gemeinden weiterzuentwickeln

Begründung:

Die Berner Kantonsverfassung verlangt in Artikel 101 einen «sparsamen» und «wirtschaftlichen» Umgang mit den finanziellen Mitteln. Und auch die Rechtsgrundlagen von Gemeinden bekennen sich zum gleichen Grundsatz, beispielsweise zum «wirtschaftlichen und wirkungsvollen» Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel. Um dem Verfassungsgrundsatz nachzuleben, hat sich der

Kanton Bern in den letzten Jahren wiederholt an interkantonalen Benchmarks orientiert, also an vergleichenden Analysen der Ausgaben verschiedener Kantone (inklusive Gemeinden) für bestimmte Aufgabenbereiche. Insbesondere in den Debatten über die Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP 2014) und das Entlastungspaket (EP 2018) haben sich Regierungs- und Grossratsmitglieder häufig auf dieses Instrument berufen.

Damit auch die bernischen Gemeinden ihre Ausgaben miteinander vergleichen und nach kostengünstigerer Aufgabenerfüllung streben können, hat das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) für die Jahre 2000 bis 2009 aus vorhandenen Daten der Gemeindefinanzstatistik einen «Gemeindevergleich» erstellt. Er ist noch heute zusammen mit erläuternden Berichten unter dem Titel «Benchmarking» auf der Webseite des Kantons zugänglich.[1] Die tabellarisch aufgeführten Zahlen über die Ausgaben der Gemeinden (auch nach Grösse, Bevölkerungszahl und Gemeindetyp unterscheidbar) sind interessant und zeigen grosse Unterschiede, beispielsweise punkto Personalkosten, Verwaltungsaufwand oder auch Feuerwehr- und Zivilschutz-Aufwand pro Kopf, Volksschulkosten pro Schulkind, Unterhaltskosten pro Strassenkilometer usw. Aber die Zahlen sind veraltet und für aktuelle Diskussionen nicht mehr relevant.

Damit in den Gemeinden auf der Basis aktueller Vergleichszahlen nach Möglichkeiten zu Einsparungen und Effizienzsteigerungen gesucht werden kann (was sich insbesondere bei Verbundaufgaben auch positiv auf die Kantonsfinanzen auswirken könnte), sollte der Gemeindevergleich mit den aktuellsten Daten für ein Jahr nachgeführt werden und künftig jährlich aktualisiert werden. Allenfalls ist es – auch aufgrund der gesammelten Erfahrungen mit dem Benchmarking auf Kantonsebene sowie abgestimmt auf das neue Harmonisierte Rechnungsmodell (HRM 2) – sinnvoll, den bernischen Gemeindevergleich weiterzuentwickeln. Und schliesslich wäre es hilfreich, den bernischen Gemeindevergleich mit einer Analyse der möglichen Gründe für grosse Unterschiede zwischen den Gemeinden zu ergänzen. Dies könnte die gezielte Interpretation ausgewählter Vergleichszahlen durch Interessierte in einzelnen Gemeinden erleichtern und das Ziehen von sparwirksamen Schlussfolgerungen ermöglichen.

Mit einem solchen «bernischen Benchmarking» könnte eine wertvolle Grundlage geschaffen werden für das ständig gebotene Streben nach sparsamer Verwendung öffentlicher Mittel und effizienter Erfüllung der vorgegebenen Aufgaben. Gerade in kleineren und mittleren Gemeinden fehlt es an fundierten Angaben, um beurteilen zu können, wie kostengünstig und wirkungsvoll die vorgeschriebenen Aufgaben im Vergleich mit anderen Gemeinden erfüllt werden. Dies führt dazu, dass Sparbemühungen oft ausschliesslich oder primär bei freiwillig gewählten Aufgaben ansetzen – und die weit umfangreicheren vorgegebenen Aufgaben ausser Acht bleiben. Mit Benchmarks für diese grossen Aufgabenbereiche könnten möglicherweise weit grössere Einsparungen in den Gemeinden (und indirekt auch beim mitfinanzierenden Kanton) erzielt werden. Diese erwartbaren positiven Auswirkungen würden den bescheidenen Aufwand bei der regelmässigen Auswertung der vorhandenen Zahlen, namentlich aus der Gemeindefinanzstatistik, mehr als rechtfertigen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

[1] http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/gemeinden/gemeinden/gemeindefinanzen/analysen_und_berichte.html

Die Möglichkeit des Benchmarks für die bernischen Gemeinden zum sorgfältigen und wirtschaftlichen Umgang mit den finanziellen Mitteln besteht heute bereits, wie die nachfolgende Stellungnahme zu den einzelnen Punkten der Motion darlegt:

Zu den Punkten 1 und 2:
Die Gemeindefinanzstatistik wurde auch nach dem Jahr 2009 jährlich aktualisiert. Mit der Einführung des neuen Rechnungslegungsmodells HRM2 im Jahr 2016 wurde die FINSTA-Datenbank angepasst und die Software erneuert. Die Gemeinden können somit auch ab dem Jahr 2010 und den folgenden Jahren nahtlos eigene Auswertungen und Vergleiche mit den Daten aus der Gemeindefinanzstatistik erstellen.

Gegenüber dem von 2000 bis 2009 vom AGR publizierten bernischen „Gemeindevergleich" sind einzig die drei Indikatoren „Schülerzahlen", „Fläche in ha" und „Strassenlänge in km" je Gemeinde nicht mehr direkt abrufbar. Diese Daten stehen den Gemeinden heute jedoch durch verbesserte und erweiterte Statistikportale (z.B. Statistischer Atlas) und diverse tabellarische Auswertungen zur Verfügung.[2] Exporte in Excel-Dateien sind möglich.

Nebst der FINSTA-Datenbank steht den Gemeinden für Vergleiche von Zahlen aus der Jahresrechnung der jährlich durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) publizierte Bericht „Gemeindefinanzen"[3] zur Verfügung, welcher standardisierte Kennzahlen auswertet und diese anhand von Kantonskarten übersichtlich darstellt. Dieses Instrument ist mittlerweile etabliert und dient den Gemeinden ebenfalls als mögliches Benchmark-Instrument. Mit der Einführung von HRM2 wird der Bericht Gemeindefinanzen neu strukturiert und weitergeführt werden, sobald erste Zahlenreihen und die erforderlichen Informatikschnittstellen zur Verfügung stehen. Zudem stehen den Gemeinden auf der Website des AGR weitere relevante statistische Daten zur Verfügung[4]. Weiter kann auch auf die aktuell laufende 2. Erhebung der Indikatoren der Nachhaltigen Entwicklung des Amtes für Umwelt und Energie (AUE) verwiesen werden, wo ebenfalls die Möglichkeit für die Gemeinden besteht, sich anhand von ca. 60 Indikatoren im Bereich Nachhaltige Entwicklung zu vergleichen. Bei dieser Studie machen rund 55 Gemeinden im Kanton Bern mit.

Ein mehrfaches Publizieren von gleichen Daten in verschiedenen Dokumenten führt zu Redundanzen und muss aus verwaltungsökonomischen und ressourcentechnischen Gründen vermieden werden. Diese neuen statistischen Angebote sind denn auch der Grund, dass die früher publizierten Tabellen „Gemeindevergleich" ab 2009 nicht mehr weitergeführt wurden. Die von den Motionären gewünschten Daten für Vergleiche werden laufend aktualisiert und sind für die Gemeinden jederzeit über das Webangebot des Kantons zugänglich.

Der Regierungsrat beantragt, die Punkte 1 und 2 anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Zu Punkt 3:
Die Gemeinden im Kanton Bern geniessen eine hohe Autonomie. Es ist weder Aufgabe noch Absicht des Kantons, den Gemeinden vorzuschreiben, wie eine effiziente und kostengünstige Gemeindeführung zu organisieren ist. Die Gemeinden sind frei, sich mit anderen Gemeinden punkto Grösse und Struktur sowie gleichartiger Aufgaben und Leistungen zu vergleichen. Ob

[2] Schülerzahlen: www.erz.be.ch/kalkulationstool
Fläche in ha je Gemeinde: https://www.fin.be.ch/fin/de/index/finanzen/finanzen/statistischer_atlas (Raum und Umwelt)
Strassenlänge in km: http://www.fin.be.ch/fin/de/index/finanzen/finanzen/statistischer_atlas (Mobilität, Verkehr, 3. Karte)

[3] Link zu Bericht Gemeindefinanzen: http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/gemeinden/gemeinden/gemeindefinanzen/statistik0.html

[4] Link zu statistischen Angaben Gemeindefinanzen: http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/gemeinden/gemeinden/statistik.html

eine Gemeinde eine Aufgabe ausgelagert hat oder zusätzliche Leistungen anbietet, ist aus den Zahlen allein nicht ersichtlich, weshalb ein Benchmarking ohne vertiefte Analyse und Erläuterung der verglichenen Werte wenig aussagekräftig ist. Gerade das Argument, dass unter den Gemeinden grosse Unterschiede bestehen, deren Herkunft jedoch in Zahlen-Tabellen nicht begründet wird, führt zu Kritik an generellen Vergleichen. Es kann daher nicht die Aufgabe des Kantons Bern sein, für die Gemeinden eine systematische Benchmark-Analyse mit entsprechenden Vorgaben zu erstellen und zu pflegen. Kommt hinzu, dass im Lichte der aktuellen Finanzlage im Kanton Bern die Schaffung eines neuen und ressourcenintensiven Instrumentes nicht opportun ist.

Der Kanton Bern hat sich jedoch bereit erklärt[5], die Gemeinden insofern zu unterstützen, als er durch Gemeinden oder Dritte erstellte Benchmark-Vergleiche auf der Homepage des AGR publiziert und so allen Gemeinden kostenlos zur Verfügung stellt. Ein darüber hinausgehendes Bedürfnis zur Unterstützung der Gemeinden in diesem Bereich war bis heute beim AGR nicht vorhanden: innerhalb der letzten 17 Jahre wurden dem AGR gerade mal zwei Vergleiche[6] für die Publikation zugestellt, den Bericht über die Tourismusgemeinden (2000) hatte das AGR selber in Auftrag gegeben nach dem Fall Leukerbad. Weitere Anfragen gab es nicht.

Punkt 3 der Motion ist deshalb abzulehnen.

Verteiler
- Grosser Rat

[5] siehe Bericht „Gemeindevergleiche“ vom 1.6.2001

[6] Benchmarking-Pilotprojekt Busswil; Gesamtprojektbericht (2003) und Benchmarking von Gemeinden des Berner Jura (2007)

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	266-2017
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.702
Eingereicht am:	21.11.2017
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Stähli (Gasel, BDP) (Sprecher/in) Graf (Interlaken, SP) Brönnimann (Mittelhäusern, glp)
Weitere Unterschriften:	12
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	548/2018 vom 23. Mai 2018
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Seelsorgeangebote in Gefängnissen, Spitälern und Asylunterkünften für Angehörige nicht anerkannter Religionen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. präventive Seelsorgeangebote für Angehörige nicht anerkannter Religionen in öffentlichen Einrichtungen (Spitälern, Gefängnissen, Asylunterkünften) zu entwickeln
2. integrative und bedarfsgerechte Weiterbildungsangebote für Betreuungspersonen nicht anerkannter Religionen zu fördern
3. geeignete Finanzierungsmassnahmen für die seelsorgerliche Tätigkeit dieser Betreuungspersonen und ihre Weiterbildung zu erschliessen, insbesondere mit Mitteln des kantonalen Integrationsprogramms
4. zu prüfen, inwiefern und auf welcher Grundlage im Hinblick auf die Seelsorgeangebote eine Zusammenarbeit mit religiösen Vereinen (etwa Moscheegemeinden) erfolgen kann

Begründung:

Hasserfüllte Predigten von einzelnen Imamen und die Zahl von bislang 89 Dschihad-Reisenden aus der Schweiz gebieten eine verstärkte Wachsamkeit. Gerade Gefängnisse und Asylunterkünfte können einen Nährboden für die Radikalisierung von Menschen in persönlichen Notsituationen

bilden. Daher ist es unumgänglich, geeignete Betreuungsangebote für Muslime und Angehörige anderer nicht anerkannter Religionen in öffentlichen Einrichtungen zu entwickeln, die den Menschen auch durch ihre Religion ein positives Verhältnis zur schweizerischen Gesellschaft vermitteln.

Geeignete Imame und Betreuungspersonen können einen wichtigen Beitrag zur Prävention vor Radikalisierung und Unterstützung bei der Integration leisten. So verweist etwa ein Bericht des Sicherheitsverbunds Schweiz SVS («Präventionsmassnahmen zur Verhinderung von Radikalisierung», 2016, S. 18) auf die Schlüsselrolle der Imame als Seelsorger. Um diese Funktion wahrnehmen zu können, sind sie zum einen auf die Zusammenarbeit mit den jeweiligen öffentlichen Einrichtungen, zum anderen auf die Teilnahme an Weiterbildungen angewiesen.

Das vom Bund initiierte Schweizerische Zentrum für Islam und Gesellschaft an der Universität Freiburg (s. auch Bericht SVS, S. 15) führt mit Förderung des Staatssekretariats für Migration in verschiedenen Kantonen Weiterbildungsangebote für muslimische Betreuungspersonen durch, in denen diesen die erforderlichen sozialen, theologischen und kommunikativen Kompetenzen vermittelt werden.

Finanzierung:
Laut Angaben des Bundesamts für Statistik leben im Kanton Bern mehr als 33 000 Muslime und gut 14 000 Angehörige anderer Religionsgemeinschaften sowie ausserdem über 58 000 Mitglieder verschiedener kleineren christlichen Kirchen, von denen nur die christkatholische Kirche anerkannt ist (Ständige Wohnbevölkerung ab 15 Jahren nach Religionszugehörigkeit und Kantonen, 2015). Aufgrund dieser Zahlen obliegt es dem Regierungsrat im Sinne einer Gleichbehandlung, über die anerkannten Religionsgemeinschaften hinaus die Zusammenarbeit mit verschiedenen weiteren religiösen Gruppen zu suchen. Da diese nicht in den Genuss staatlicher Mittel für gesamtgesellschaftliche Leistungen kommen, bietet sich dort der Einsatz von Mitteln aus der Integrationsförderung an, wo es um Dienste von religiösen Betreuungspersonen im Sinne der Integration und deren Weiterbildung geht.

Kantonales Integrationsprogramm 2018-2021:
Im kantonalen Integrationsprogramm 2018-2021 (Aktionsplan, 27. Juni 2017) werden nur Kirchgemeinden erwähnt. Der im Auftrag des Regierungsrates erstellte und bislang interne Bericht «Religionspolitische Herausforderungen und Handhabungen des Kantons Bern» müsste Anhaltspunkte dafür bieten, wie dabei auch an soziale Aktivitäten verschiedener anderer religiösen Gruppen angeknüpft werden kann und wie diese durch intensivere Kontakte mit der Kantonsverwaltung stärker eingebunden werden können.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist bereit zu prüfen, ob präventive Seelsorgeangebote für Angehörige nicht anerkannter Religionsgemeinschaften zu entwickeln, entsprechende Weiterbildungsangebote zu fördern und neue Finanzierungsmassnahmen zu erschliessen sind.

In diesem Zusammenhang verweist er auch auf den vom Grossen Rat am 10. Juni 2015 in Ziff. 6 überwiesenen Vorstoss M 076-15 EVP (Gsteiger) „*Für einen europäischen Islam*“ hin. Der Vorstoss fordert den Regierungsrat auf, die Gefängnisseelsorge an die religiöse Vielfalt anzupassen und auch Seelsorgerinnen und Seelsorger in öffentlichen Institutionen zuzulassen, die weder der reformierten noch katholischen Konfession angehören.

Alle Menschen haben in öffentlichen Institutionen wie Spitälern, Heimen oder Gefängnissen Anspruch auf eine angemessene Seelsorge. Diese Seelsorge hat traditionellerweise zum Ziel, Menschen, die durch ihre Lebensumstände besonders herausgefordert sind, zu begleiten und zu

unterstützen. Seelsorgende, die in öffentlichen Institutionen, im Careteam oder in der Armee tätig sind, müssen dazu qualifiziert sein, die ihnen anvertrauten Mitmenschen verantwortungsvoll und im Gesamtinteresse der Institutionen zu begleiten. In diesem Sinne stellt die Seelsorge nach Ansicht des Regierungsrates einen ausgesprochenen Mehrwert dar: Sie trägt zum Wohlbefinden der Menschen bei, sie unterstützt und begleitet, geht auf ethische Fragen ein und bietet bei Bedarf Rituale an. Ohne eigene religiös-institutionelle Interessen helfen Seelsorgende allen Menschen beim Suchen nach Antworten auf Sinnfragen und zur Lebens- und Situationsbewältigung. Die Seelsorgenden sind als Gesprächspartner wichtig, insbesondere wenn sie sorgfältig und bewusst die spezifischen Ressourcen der Menschen in diesen Institutionen berücksichtigen und von der Frage ausgehen, wie diese Menschen spezifisch und persönlich unterstützt werden können. Dabei arbeiten Seelsorgende interdisziplinär und mit den Institutionen zusammen, ohne dabei das Seelsorgegeheimnis preiszugeben. Der Regierungsrat betont die Wichtigkeit der institutionellen Seelsorge.

Im Kanton Bern bestehen für Seelsorgeangebote für Angehörige nicht anerkannter Religionsgemeinschaften sowohl eine Nachfrage als auch ein gewisser Handlungsbedarf. Jede achte Person gehörte im Kanton Bern zu einer nicht anerkannten Religionsgemeinschaft. Die Mehrheit dieser Menschen sind Christinnen und Christen, welche zur orthodoxen, lutherischen und anglikanischen Kirche, zu Freikirchen und zu jungen Migrationskirchen gehören; die Minderheit sind Muslime, Hindu und Buddhisten. Zu den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften gehören sowohl Religionsgemeinschaften, welche im Kanton Bern schon lange verwurzelt sind als auch solche, die während der letzten Jahrzehnte durch Immigration entstanden sind.

Das Anliegen nach Seelsorgeangebote für Angehörige nicht anerkannter Religionsgemeinschaften wird neben weiteren Fragen im Rahmen der von der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zurzeit für den Regierungsrat vorbereiteten religionspolitischen Auslegeordnung bearbeitet. Darauf weisen die Motionäre in ihrer Begründung ebenfalls hin.

Bekanntlich hat sich auch der Grosse Rat schon dafür ausgesprochen, Massnahmen für nicht anerkannte Religionsgemeinschaften zu prüfen. In diesem Zusammenhang ist auf die Beratung des Kirchenberichtes[1] hinzuweisen. Auf Antrag des Regierungsrates hatte der Grosse Rat im September 2015 eine Planungserklärung Nr. 8 mit folgendem Wortlaut überwiesen:

Auf die Ausarbeitung eines allgemeinen Anerkennungsgesetzes wird bis auf weiteres verzichtet. Anstelle von Anerkennungen sind andere Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen, zu prüfen.

Damit hat der Grosse Rat die Absicht des Regierungsrates politisch unterstützt, das Verhältnis des Kantons Bern zu den nicht anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen, zu prüfen und hierzu geeignete Förderungsmassnahmen vorzuschlagen. Darunter fallen auch Seelsorgeangebote für Angehörige nicht anerkannter Religionsgemeinschaften. Die für solche Seelsorgeangebote zugelassenen Personen müssen vom Kanton noch zu definierende qualitative Anforderungen (Ausbildung, Leumund, Integration und Vertrautheit mit den hiesigen Verhältnissen) erfüllen. Dann ist die Frage der Finanzierung der entsprechenden Seelsorgeangebote zu klären. Zudem müssen die Ressourcen sowie die Bedürfnisse und Möglichkeiten der betroffenen öffentlichen Institutionen geklärt werden, damit die neu zu entwickelnden Seelsorgeangebote im täglichen Betrieb gut integriert werden können.

[1] Bericht des Regierungsrates vom 18. März 2015 betreffend „*Das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern" (*Geschäft Nr. 2015.RRGR.280).

Im Rahmen der Revision der Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVV; BSG 341.11, neu Justizvollzugsverordnung, JVV) wird zurzeit schon geprüft, erste Voraussetzungen zu schaffen, um dem Anliegen nach Seelsorgeangebote für Gläubige der nicht anerkannten Religionsgemeinschaften in den Einrichtungen des Justizvollzugs nachzukommen. Bei den Justizvollzugsanstalten sind neben den oben erwähnten Eignungskriterien für künftige Seelsorgende zusätzlich Sicherheitsaspekte zu klären.

Da sich der Regierungsrat zurzeit noch nicht mit der religionspolitischen Auslegeordnung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion befasst hat und noch keine kantonale Gesamtstrategie vorliegt, ist heute noch offen, welche konkreten Massnahmen der Regierungsrat vorschlagen wird. Deshalb beantragt der Regierungsrat die Annahme des Vorstosses in Form des Postulates.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	002-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.11
Eingereicht am:	07.01.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	715/2018 vom 20. Juni 2018
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Sicherheit der Bevölkerung erhöhen - Zusammenhänge zwischen Gewaltverbrechen, Unfallverursachung und Drogenkonsum analysieren

Der Regierungsrat wird beauftragt zu veranlassen, dass

1. die Gerichte rechtskräftig verurteilte Gewaltverbrecher und selbst- oder fremdverschuldete Unfallverursacher (Verkehrs-, Arbeits- oder andere Unfälle) mit schweren oder tödlichen Personenschäden dem Rechtsmedizinischen Institut melden
2. das Rechtsmedizinische Institut ihre im Vorfeld der Verurteilung ermittelten Bluttests betreffend Konsum von illegalen Drogen, Alkohol und Psychopharmaka mit den begangenen Gewaltverbrechen oder Unfällen mit schweren oder tödlichen Personenschäden vergleicht
3. die so entstandene Datenbank zu statistischen Zwecken verfügbar gemacht und jährlich veröffentlicht wird

Begründung:

Verschiedene Studien und Beobachtungen weisen darauf hin, dass zwischen Gewalttaten oder Unfällen und den Auswirkungen von Substanzen, wie illegale Drogen, Psychopharmaka und Alkohol, ein Zusammenhang besteht. So weist zum Beispiel Strafrechtsprofessor Dr. Martin Killias darauf hin, dass es eine starke Korrelation zwischen Gewalt und Kiffen gibt, die sogar stärker sei als jene zwischen Gewalt und exzessivem Trinken. Auch Lebensberichte von ehemals Drogen-

abhängigen und deren Angehörigen erzählen von verstärkter Aggressivität aufgrund von Cannabis-, Alkohol- oder Kokainkonsum. Ein Bericht der WHO aus dem Jahr 2009 listet eine ganze Reihe von Statistiken über den Zusammenhang von Drogen und Gewalt auf. Zwar werden bei Gewaltverbrechern und selbst- oder fremdverschuldeten Unfallverursachern mit schwerem oder tödlichem Personenschaden vom Rechtsmedizinischen Institut Blutanalysen gemacht, aber diese nach dem Gerichtsentscheid nicht mit den Verurteilten verglichen. Dies führt dazu, dass es die erhobenen Daten nicht erlauben, daraus fundierte Erkenntnisse zu gewinnen. Solche wären aber wichtig, um eine zielgerichtete Gewalt- und Unfallprävention zu fördern.

Zudem hat die Bevölkerung ein Recht auf transparente Informationen: Trägt das Betäubungsmittelgesetz zur Sicherheit der Bevölkerung bei?

Es ist anzunehmen, dass das Interesse an Dissertationen zu einer solchen forensischen Forschungsarbeit sowohl beim Gericht als auch beim Rechtsmedizinischen Institut vorhanden sein wird. Damit könnte sich der finanzielle Mehraufwand in Grenzen halten.

Der Nutzen, der aus diesen Daten hinsichtlich der Ursachenforschung und -bekämpfung sowie für eine wirkungsvolle Prävention gezogen werden könnte, wäre hingegen beträchtlich. Damit könnte auch die Sicherheit der Bevölkerung verbessert werden.

Antwort des Regierungsrates

Mit der Motion wird beabsichtigt, eine Statistik erstellen zu lassen, welche darüber informieren kann, ob und in welchem Ausmass ein Zusammenhang zwischen Gewaltstraftaten bzw. Unfallverursachung und dem Konsum von illegalen Drogen, Alkohol und Psychopharmaka besteht. Das Institut für Rechtsmedizin (IRM) soll zu diesem Zweck einen Abgleich der Analyseresultate mit den Urteilen vornehmen.

Das IRM untersucht heute im Auftrag der zuständigen Staatsanwaltschaften, der Kantonspolizei und der Gerichte Blut-, Urin-, Haar- oder weitere Gewebeproben. Grundlage der Untersuchungen bildet der jeweilige Auftrag der Verfahrensleitung. Die Auftraggeber teilen dem IRM einzig den Anlass zur Analyse mit (z.B. Verkehrsunfall). Die Analyseresultate werden dem jeweiligen Auftraggeber übermittelt und im IRM zehn Jahre aufbewahrt. Eine statistische Auswertung im Sinne der Motion erfolgt nicht, wäre aber möglich. In anonymer Form finden einige der Analyseresultate Eingang in wissenschaftliche Publikationen des IRM, sofern sie für entsprechende wissenschaftliche Fragestellungen relevant sind. Forschungsprojekte werden soweit möglich unterstützt. Die Wirksamkeit von eidgenössischen Gesetzen prüft in der Regel der Bund. Für Gerichte und Staatsanwaltschaften bestehen diverse Meldepflichten, die routinemässig durch die Kanzleien erfüllt werden (vgl. Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide; SR 312.3).

Das Bundesamt für Statistik (BFS) veröffentlicht seit dem Jahr 2009 Daten zum Anliegen der Motionärin. In der polizeilichen Kriminalstatistik des BFS wird für alle Kantone (im Kanton Bern seit 2008) die Entwicklung der Anzeigen in Zusammenhang mit Straftaten gegen das Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0), das Betäubungsmittelgesetz (BetmG; SR 812.121) und das Ausländergesetz (AuG; SR 142.20) ausgewiesen. In der Vergangenheit hat das BFS auch eine vertiefte Analyse zu den Tötungsdelikten und der häuslichen Gewalt (polizeilich registrierte Fälle von 2000 bis 2004) publiziert, in der auch die Beeinträchtigung zur Tatzeit aufgrund von bewusstseinsbeeinträchtigenden Substanzen wie Alkohol, Drogen oder Medikamenten sowie einer Mischung von mehreren dieser Substanzen oder aufgrund von psychischen oder anderen Beeinträchtigungen thematisiert wird. Darüber hinaus gibt die Strafurteilsstatistik Einsicht in die Daten zu den Verurteilungen aufgrund von Straftaten gegen das StGB, das BetmG und das AuG. Bei

der Beratungsstelle für Unfallverhütung finden sich Angaben über die Entwicklung von Personenschäden bei Alkoholunfällen und das Bundesamt für Gesundheit hat im Jahr 2011 als zuständige Behörde für Suchtprävention ein Suchtmonitoring Schweiz zu den Themen Alkohol, Tabak, illegale Drogen und Medikamente lanciert. Angesichts der zur Verfügung stehenden Daten erachtete der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 29. Mai 2013 zur ähnlich gelagerten Motion Nr. 13.3239 es als unnötig, eine neue Statistik über Gewalt und Drogen zu erarbeiten. Der Nationalrat lehnte die Motion Nr. 13.3239 am 10. September 2014 ab.

Ein systematischer Meldefluss über besonders schützenswerte Personendaten (Strafurteile) von den Gerichten und Staatsanwaltschaften zum IRM stellt einen schweren Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz dar und bedürfte einer Grundlage in einem formellen Gesetz. Soll eine Datenbank für ein zeitlich nicht befristetes Forschungsprojekt geführt werden, müssten sowohl der dauernde Forschungsauftrag wie die dazugehörige Datenbank in einem formellen Gesetz verankert werden. Art. 15 Abs. 1 Buchstabe b des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04) erlaubt zwar die Bekanntgabe von Daten für Forschung, Praxisbildung, Statistik oder Planung, soweit sie so erfolgt, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind. Für eine eigentliche Informationspflicht des IRM müsste aber ebenfalls eine Rechtsgrundlage geschaffen werden. Ausserdem stiesse die angestrebte Statistik auf zahlreiche praktische Probleme. Gerichte und Staatsanwaltschaften etwa erfahren häufig nichts von Unfällen, wenn es nicht um Strassenverkehr geht. Zudem werden nur diejenigen Fälle auf Substanzen im Blut untersucht, bei denen aus dem erwarteten Ergebnis eine strafrechtliche Relevanz resultiert. Hinzu kommt, dass diverse Begriffe wie zum Beispiel «Gewaltverbrechen» oder «Unfallverursachung» definiert werden müssten. Weiter wäre durch die Gerichte und Staatsanwaltschaften bei der Meldung im Sinne der Motion im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden, ob bzw. inwieweit der Konsum von illegalen Drogen, Alkohol und Psychopharmaka (Mit-)Ursache eines Delikts oder Unfalls gewesen ist. Prüfgegenstand wären jährlich Tausende von Urteilen (inkl. Strafbefehle). Die Umsetzung der Motion hätte somit einen erheblichen (insbesondere personellen) Mehraufwand zur Folge für die Erhebung und Auswertung letztlich wenig aussagender Daten.

Der Regierungsrat beantragt aus diesen Gründen die Ablehnung der Motion.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	095-2018
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.340
Eingereicht am:	01.06.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Riesen (Sonceboz-Sombeval) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 07.06.2018
RRB-Nr.:	837/2018 vom 15. August 2018
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Hat die Abstimmung in Moutier den Entscheid, den Autobahnwerkhof Loveresse in die Nationalstrassengebietseinheit I zu integrieren, beeinflusst?

Mit der 2008 in Kraft getretenen Neugestaltung des Finanzausgleichs und der neuen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat das ASTRA die Autobahnteilstücke in Gebietseinheiten unterteilt, deren Unterhalt über Leistungsverträge dem Kanton obliegt.

Die Kantone Bern, Neuenburg und Jura waren seit 2010 über eine interkantonale Vereinbarung miteinander verbunden, um den Betrieb der Nationalstrassen auf dem Gebiet sicherzustellen, das der Gebietseinheit IX zugeteilt ist und die A5 zwischen Biel und Yverdon sowie die A16 zwischen Biel und Boncourt umfasst. Das ASTRA hat für die Gebietseinheit IX eine zukunftsweisendere Organisationsform verlangt, weshalb verschiedene Varianten geprüft wurden.

Der Werkhof Loveresse ist für den Unterhalt der Kantonsstrassen sowie der Transjurane im Tal von Tavannes (von Biel bis Court) zuständig.

Im Ratsprotokoll des jurassischen Kantonsparlaments vom 6. September ist zu lesen, dass die jurassische Kantonsregierung vor September 2017 schriftlich informiert worden sei, der Kanton Bern wolle sich aus dem Denkprozess zurückziehen und den Werkhof Loveresse in die Gebietseinheit I integrieren. Angeblich wurde im Schreiben auf den neuen politischen Kontext nach dem Kantonswechselentscheid Moutiers verwiesen.

Dieser Verweis erstaunt, da das Autobahnteilstück, das durch Moutier führt, nicht zum Zuständigkeitsbereich des Werkhofs Loveresse gehört. Diese Rechtfertigung wirft daher Fragen auf im

Zusammenhang mit der Behandlung des Berner Juras durch den Kanton Bern nach dem Entscheid der Gemeinde Moutier vom 18. Juni 2017, zum Kanton Jura zu wechseln.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Hat das Abstimmungsergebnis von Moutier bei der Wahl der künftigen Nutzung des Werkhofs Loveresse eine Rolle gespielt?
2. Wurde bereits vor dem 18. Juni 2017 ein formeller Beschluss gefasst?
3. Wie rechtfertigt der Regierungsrat einen solchen Entscheid?
4. Wurde das Personal im Hinblick auf diesen Entscheid konsultiert? Wenn ja: War es damit einverstanden?
5. Welche Strukturen sind vorgesehen, um es den französischsprachigen Mitarbeitenden zu ermöglichen, die sprachlichen Barrieren zu überwinden, wenn sie einer Gebietseinheit im deutschsprachigen Kantonsteil zugeteilt werden?
6. Erachtet das ASTRA eine solche Reorganisation nicht für effizienter, wenn sie auf nationaler Ebene vorgenommen würde?

Begründung der Dringlichkeit: Die Umsetzung dieses Entscheids steht unmittelbar bevor.

Antwort des Regierungsrates

Seit Inkrafttreten des NFA im Jahr 2008 ist der Bund zuständig für die Nationalstrassen. Den betrieblichen und kleinen baulichen Unterhalt der Nationalstrassen nehmen 11 kantonale Trägerschaften, die sogenannten Gebietseinheiten, im Leistungsauftrag des Bundes wahr. Der Kanton Bern ist heute in 2 Gebietseinheiten tätig: Alleine in der Gebietseinheit I (Gebiet südlich von Biel) und zusammen mit den Kantonen Neuenburg und Jura in der Gebietseinheit IX (auf Berner Boden betrifft dies insbesondere die Transjurane A16 von Biel bis Court). Leistungsnehmer im Kanton Bern ist das kantonale Tiefbauamt. Vor rund fünf Jahren hat der Bund signalisiert, dass er die bisherige, lose Organisationsform für die Gebietseinheit IX (einfache Gesellschaft) für die Zukunft als ungenügend erachtet, weshalb die drei Kantone (BE, JU und NE) umfassende Abklärungen vorgenommen haben. Untersucht wurden zahlreiche Organisationsvarianten, die sich jedoch aus unterschiedlichsten Gründen nicht eigneten, teilweise auch weil sie in den Kantonen Neuenburg und Jura auf Ablehnung stiessen.

Der Kanton Bern hat daher entschieden, den Abschnitt Biel Bözingenfeld – Court der Autobahn A16 aus der Gebietseinheit IX herauszulösen und in die Gebietseinheit I zu integrieren. Die beiden anderen Kantone, Neuenburg und Jura, tragen diese Lösung mit. Betroffen vom Entscheid ist nur das Unterhaltspersonal der Nationalstrassen im Berner Jura, während der Kantonsstrassenbereich nicht tangiert wird. Das Unterhaltspersonal im Werkhof Loveresse wird damit organisatorisch der Gebietseinheit I unterstellt. Sonst ändert sich für die Mitarbeitenden nichts.

Zu den Fragen im Einzelnen:

1. + 2. Wie eingangs erläutert, hat der Entscheid, aus der Gebietseinheit IX auszutreten, einzig mit den verschärften Organisationsvorgaben des Bundes zu tun. Die Ergebnisse der Abklärungen für eine neue Organisationsform in der Gebietseinheit IX lagen weit vor dem Zeitpunkt der Moutier-Abstimmung vor. Die Interpellantin weist denn auch zu Recht darauf hin, dass der Rückzug des Kantons Bern aus der Gebietseinheit IX die Zuständigkeiten für die Umfahrung von Moutier nicht tangiert.

3. Die nun gewählte Lösung der Integration des bern-jurassischen Teilstücks in die Gebietseinheit I überzeugt, weil sie einfach umsetzbar ist und klare Verhältnisse schafft. Die Anforderung des Bundesamtes für Strassen (ASTRA), einen geschlossenen Finanzkreislauf zu gewährleisten, kann so am einfachsten und mit dem geringsten Mitteleinsatz (finanziell und personell) erfüllt werden. Alle anderen untersuchten Lösungen wären weniger wirtschaftlich gewesen und hätten, z.B. bei der Schaffung einer AG für die Gebietseinheit IX, neue gesetzliche Grundlagen in allen beteiligten Kantonen erfordert. Positiv ist auch, dass der Entscheid die Zweisprachigkeit im kantonalen Tiefbauamt stärkt.

4. Das betroffene Unterhaltspersonal des Strasseninspektorats Berner Jura wurde über die Abklärungen und deren Ergebnisse zur neuen Organisationsform für die Gebietseinheit IX laufend informiert, letztmals anlässlich einer Sitzung Ende März 2018. Die Mitarbeitenden befürworten den Entscheid grossmehrheitlich.

5. Der Regierungsrat sieht den Einbezug der französisch sprachigen Mitarbeitenden in die Gebieteinheit I als willkommene Chance, die Zweisprachigkeit innerhalb einer kantonalen Organisation gezielt zu fördern. Das Tiefbauamt wird grossen Wert darauf legen, dass die besonderen sprachlichen Bedürfnisse der Unterhaltsorganisation im Berner Jura berücksichtigt werden.

6. Der Regierungsrat kann nicht für das ASTRA sprechen. Fest steht, dass das ASTRA der nun vorliegenden Lösung zugestimmt hat.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	019-2018
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.63
Eingereicht am:	05.02.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	749/2018 vom 27. Juni 2018
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kürzere Zahlungsfristen

Laut Artikel 75 OR sind Rechnungen ohne Zahlungsfrist unverzüglich zu begleichen. Die Frist zur Begleichung einer Rechnung beträgt im Allgemeinen 30, manchmal auch 10 Tage.

Öffentliche Unternehmen, wie zum Beispiel die National- und Kantonsstrassenämter, bezahlen ihre Auftragnehmer nach 60 oder gar nach 90 Tagen. Diese Unterschiede sind nicht nachvollziehbar. Da kleine und mittlere Unternehmen sowie Selbstständigerwerbende Ende Monat die Löhne pünktlich zahlen müssen, sind sie oft mit Liquiditätsengpässen konfrontiert. Sie müssen somit die Rolle einer Bank spielen, was sie in Schieflage bringen kann. 2009 versicherte der Bund, dass die Konferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) ihren Mitgliedern in den Kantonen und Gemeinden (Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz, Schweizerischer Gewerbeverband, Schweizerischer Städteverband) für das Bauwesen entsprechende Empfehlungen hat zukommen lassen und dass die Zahlungsfrist für Rechnungen nunmehr höchstens 30 Tage betragen werde. Die Realität sieht jedoch ganz anders aus. Es ist an der Zeit, diese Beschlüsse in die Tat umzusetzen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist sich der Regierungsrat dieses Problems bewusst? Wenn Ja: Wie gedenkt er die Situation zu verbessern?

2. Wie sieht die Rechtslage aus?

3. Wurde der Kanton Bern 2009 informiert?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass kurze Zahlungsfristen im Interesse der beauftragen Unternehmen sind. Der Kanton Bern ist denn auch sehr besorgt dafür, dass die gesetzlich vorgeschriebenen und/oder vereinbarten Zahlungsfristen eingehalten werden. Das gilt auch für die Bereiche Bau- und Immobilien, die von der Interpellantin explizit angesprochen werden.

   Gerade bei Bau- und Immobiliendienstleistungen ist aber zu beachten, dass es sich sehr oft nicht um einfache Zahlungsvorgänge mit standardisierten Rechnungen handelt, sondern um komplexe Aufträge mit umfangreichen Abrechnungen. Eingereichte Rechnungen können nicht selten die Grösse von Bundesordnern umfassen. Eine detaillierte und gründliche Kontrolle solcher Rechnungen ist unerlässlich und wird vom Kanton als Bauherr zu Recht erwartet. Es sind demnach aufwändige Überprüfungen erforderlich (wie Ausmasskontrollen, bei Schlussrechnung Garantieschein und Abnahmeprotokoll usw.), die eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Deshalb vereinbaren das kantonale Tiefbauamt und das Amt für Grundstücke und Gebäude mit ihren Beauftragten in der Regel eine Zahlungsfrist von 45 Tagen. Die Einhaltung der Frist setzt allerdings voraus, dass die Beauftragten rechtzeitig und vollständig Rechnung stellen, was leider nicht immer der Fall ist. Die Frist von 45 Tagen stösst auf gute Akzeptanz und wird auch von der KBOB bei komplexen Prüfungen explizit empfohlen.

2. Es bestehen keine gesetzlichen Vorschriften, was die Zahlungsfristen in Verträgen des Kantons anbelangt. Die Zahlungsfristen sind grundsätzlich durch die Vertragsparteien zu vereinbaren.

3. Ja, die KBOB hat 2009 alle Kantone informiert.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	021-2018
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.95
Eingereicht am:	13.02.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Berger (Aeschi, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	550/2018 vom 23. Mai 2018
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

PostAuto AG - Unlauterer Wettbewerb im Kanton Bern?

Das Geschäftsgebaren der Postauto Schweiz AG ist in die Kritik geraten. Dabei erscheint nun auch die Erteilung von Konzessionen für Buslinien in einem zweifelhaften Licht. Dazu ein Beispiel: Während Jahrzehnten hat die Automobilverkehr Spiez-Krattigen-Aeschi AG (Aska) in ihrem Gebiet die Buslinien betrieben. Auf den Fahrplanwechsel 2008 hin erfolgte eine Neuausschreibung. Während die Aska und andere private Anbieter knapp und realistisch offerierten, konnte die Postauto AG ein rund 20 Prozent tieferes Angebot machen und erhielt die Konzession. Der Aska wurden ¾ ihrer Einnahmen entzogen. Die Folge war, dass ein 85-jähriges, bis anhin erfolgreiches regionales Transportgeschäft liquidiert wurde. Arbeitsplätze in der Region gingen verloren. Ganz offensichtlich konnte die Postauto AG nur dank Quersubventionierung so günstig offerieren. Ein solches Vorgehen verzerrt den Wettbewerb. Der Kanton Bern als Konzessionsgeber hat dabei eine grosse Verantwortung.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Warum wurde der Postauto AG im vorgenannten Fall − trotz offensichtlicher Quersubventionierung − diese Konzession vergeben?
2. Gibt es ähnliche solche Fälle in unserem Kanton bzw. wurden weitere Verkehrsbetriebe durch die Praktiken der Postauto Schweiz verdrängt?
3. Was unternimmt der Kanton Bern künftig, damit bei einer Konzessionsvergabe alle Offertsteller gleich lange Spiesse haben?

4. Wie sieht die künftige Zusammenarbeit mit der Postauto AG aus?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist sich der verantwortungsvollen Rolle als Besteller des abgeltungsberechtigten Regional- und Ortsverkehrs bewusst. Während der Kanton die Federführung bei der Angebotsbestellung hat, liegt die Verantwortung für die Konzessionsvergabe beim Bund.

Das Instrument der Ausschreibung wird vom Kanton Bern gezielt genutzt um das Preis-/Leistungsverhältnis der bestellten Verkehrsangebote zu verbessern. Im Ausschreibungsfall bestehen für die bisherigen Betreiber und insbesondere deren Mitarbeitende verschiedene Schutzeffekte. So muss bei einem Betreiberwechsel der neue Betreiber den Mitarbeitenden eine Stelle offerieren und Fahrzeuge des bisherigen Betreibers übernehmen. Auch im Falle der Ausschreibung im Gebiet Spiez/Aeschi kamen diese Mechanismen zum Tragen. Es gingen somit in der Region keine Arbeitsplätze verloren und die bisherigen ASKA-Chauffeure wurden von PostAuto übernommen.

1. PostAuto hat in der Ausschreibung bezüglich Preis (Abgeltung) und Qualität das wirtschaftlichste Angebot eingereicht und deshalb den Zuschlag für die ausgeschriebenen Linien erhalten. Die Ausschreibung erfolgte im Jahr 2006, d.h. vor dem nun in der Kritik stehenden Zeitraum.
2. Die Ausschreibung im Gebiet Spiez/Aeschi war der einzige Fall, bei dem eine Ausschreibung zur Liquidation eines konzessionierten Transportunternehmens geführt hat.
3. Ziel der öffentlichen Hand ist es, die Angebote zu einem guten Preis-/Leistungsverhältnis zu bestellen. Bei Ausschreibungen bestehen für alle Transportunternehmen grundsätzlich gleiche Voraussetzungen.
4. Die Aufarbeitung der subventionsrechtlichen Verfehlungen bei PostAuto ist im Gange. Erst nach Abschluss der Arbeiten wird über Konsequenzen für die zukünftige Zusammenarbeit mit PostAuto zu entscheiden sein.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	080-2018
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.224
Eingereicht am:	29.03.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Vanoni (Zollikofen, Grüne) (Sprecher/in) Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP)
Weitere Unterschriften:	8
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	533/2018 vom 16. Mai 2018
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Planung Autobahn-Halbanschluss Grauholz und damit verbundene Kantons- und Gemeindestrassen: Konsequenzen?

Das Bundesamt für Strassen (Astra) hat am 16. März 2018 auf dem Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen simap.ch eine Ausschreibung für Beratungs- und Planungsarbeiten für den bisher umstrittenen Halbanschluss Grauholz an der Autobahn A1 im Raum Zollikofen/Ittigen publiziert.

Laut «Berner Zeitung» sollen die erwogene neue Einfahrt auf die A1 in Richtung Bern und die zugehörige Ausfahrt aus Richtung Bern die Ortsdurchfahrten von Zollikofen und Ittigen entlasten. Der Sprecher des Astra, das bisher stets Einwände gegen einen Halbanschluss Grauholz vorgebracht hat, wird im Zeitungsbericht mit dem Satz zitiert: «Ein neuer Anschluss bringt zusätzlichen Verkehr und erhöht das Risiko für Unfälle und Staus.» Laut «Bund» wird der Halbanschluss «auf der östlichen Seite der Raststätte Grauholz» geplant und «vom Kanton Bern und von den Regionsgemeinden schon lange» gefordert. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass bereits detaillierte Grundlagen erarbeitet sind, um die folgenden Fragen konkret zu beantworten und Transparenz über diesen zusätzlichen Kapazitätsausbau im Strassennetz der Region Bern zu schaffen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wo genau, auf welchem Gemeindegebiet und mit welchem Landbedarf wird der Halbanschluss Grauholz mit den dafür nötigen neuen oder auszubauenden Zufahrtsstrassen geplant (wenn möglich auch mittels Karte, Plan, Visualisierung oder ähnlichem Mittel beantworten)?

2. Wie beurteilt der Regierungsrat im Lichte der zitierten Astra-Sprecher-Aussage die Auswirkungen auf die anderen geplanten Ausbauprojekte an der Grauholz-Autobahn, insbesondere den 8-Spur-Ausbau zwischen Wankdorf und Schönbühl, sowie auf die Kapazität des Worblentalviadukts?

3. Wie beurteilt der Regierungsrat das Ausmass und die Bedeutung des Kulturlandverlustes, der durch den Halbanschluss und die dafür nötigen Zubringerstrassen in den Gemeinden Ittigen und Zollikofen verursacht würde?

4. Mit welchen Kosten wäre für den Halbanschluss (inkl. Zubringer) zu rechnen: insgesamt, allenfalls für den Kanton und eventuell auch für betroffene Gemeinden?

5. Ist der Regierungsrat bereit, über das angekündigte Verkehrsmanagement Bern-Nord hinaus konkrete Massnahmen in Betracht zu ziehen und entsprechende Beratungs- und Planungsaufträge zu erteilen, damit die Ortsdurchfahrten von Zollikofen, Ittigen und allenfalls weiteren betroffenen Gemeinden bei einer Realisierung des Halbanschlussprojekts wirklich vom Durchgangsverkehr entlastet würden?

6. Wie beurteilt der Regierungsrat die Kosten und die Realisierbarkeit der in Zollikofen auch schon diskutierten Idee, die ausgelastete Bernstrasse (mit oder ohne Halbanschluss Grauholz) streckenweise unter den Boden zu verlegen und der Gemeinde Zollikofen zu einem verkehrsberuhigten Dorfkern zu verhelfen (analog ausgearbeitetem Vorschlag für verlängerte Unterführung Spital Burgdorf gemäss Variante null+ der Verkehrssanierung Emmental)?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass der Halbanschluss Grauholz nicht vom Kanton projektiert wird, sondern vom Bundesamt für Strassen (ASTRA), das für die Nationalstrassen zuständig ist. Der Kanton wird im Rahmen der Projektierung zu gegebener Zeit als Partner einbezogen. Die Region hat ein Interesse am Halbanschluss, da er zur Entlastung verschiedener Verkehrsachsen und Ortschaften beitragen würde, und der Kanton unterstützt sie dabei. Das ASTRA zeigte sich daher bereit, den Halbanschluss vertieft zu prüfen. Dazu ist der Aufbau einer Projektorganisation nötig. Der Regierungsrat hat zur Kenntnis genommen, dass das ASTRA eine Ausschreibung für eine Bauherrenunterstützung auf der Beschaffungsplattform SIMAP publiziert hat. Diese wird das ASTRA beim Aufbau der Projektorganisation unterstützen. Die Projektierungsarbeiten wurden jedoch noch nicht gestartet. Deshalb können einige Fragen zum heutigen Zeitpunkt noch nicht beantwortet werden.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Der Halbanschluss wird voraussichtlich im Raum Länggasse-Raststätte Grauholz geprüft, der grossmehrheitlich auf dem Gebiet der Gemeinde Ittigen liegt. Die Zufahrtsstrassen werden voraussichtlich auch über Gebiet der Gemeinde Zollikofen führen. Da die Projektierungsarbeiten noch nicht gestartet wurden, existieren noch keine Karten oder Pläne.

2. Bisherige Studien, die auch dem Kanton vorliegen, gehen davon aus, dass der Halbanschluss das Nationalstrassennetz im Raum Grauholz-Bern stärker belasten würde. Im aktuellen Stadium können jedoch noch nicht alle Auswirkungen schlüssig beurteilt werden.

3. Es ist noch unbekannt, ob und wenn ja wie der Halbanschluss gebaut wird, wie die Zubringerstrassen genau ausgestaltet werden müssten und wieviel Kulturland tangiert würde.

4. Es existieren noch keine Kostenschätzungen. Eben so wenig bekannt ist, ob sich der Kanton oder die betroffenen Gemeinden finanziell am Halbanschluss beteiligen müssten.

5. Dem Regierungsrat ist bewusst, dass die Ortsdurchfahrten der Gemeinden im Norden von Bern zeitweise stark überlastet sind. Deshalb hat der Kanton in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden das Projekt Verkehrsmanagement Region Bern Nord (VM RBN) gestartet. Die Erarbeitung des Bauprojekts ist im Gange. Die Realisierung ist in den Jahren 2019/2020 geplant. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass das Verkehrsmanagementprojekt die heutige Situation auf den betroffenen Ortsdurchfahrten deutlich verbessern wird. Das zuständige kantonale Tiefbauamt wird die Verkehrsentwicklung nach Inbetriebnahme des VM RBN laufend überprüfen und gegebenenfalls weitere betriebliche oder bauliche Massnahmen zur Verbesserung des Verkehrsflusses vorsehen.

6. Die Kosten einer Verlegung der Strasse in den Boden werden als sehr hoch eingeschätzt. Angesichts der Nähe der Autobahn A1, die auch einen erheblichen Teil des Ziel- und Quellverkehrs aus den Gemeinden im Norden von Bern übernimmt, ist es höchst fraglich, ob eine solche neue Strasse das nötige Nutzen-/Kostenverhältnis erreichen würde. Der Regierungsrat priorisiert daher das Projekt VM RBN, das auch die Verkehrssituation in der Gemeinde Zollikofen verbessern wird.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	004-2018
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.32
Eingereicht am:	22.01.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Baumann (Suberg, Grüne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	728/2018 vom 27. Juni 2018
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Zukunft der Viehmarkt- und Viehausstellungssubventionen im Kanton Bern

Nicht jeder Kanton leistet sich Viehmarkt- und Viehausstellungssubventionen, und so sorgen die verhältnismässig grosszügigen Beiträge des Kantons Bern regelmässig für Diskussionen. Insbesondere die Beiträge an Schlachtviehmärkte werden von Teilen der Bevölkerung kaum mehr verstanden und sind mittlerweile auch schwer zu rechtfertigen. Nur noch ca. 20 Prozent der Schlachttiere werden im Kanton Bern über die Schlachtviehmärkte versteigert. 80 Prozent werden über andere Kanäle verkauft. Mit folgenden Argumenten werden die Beiträge bis anhin gerechtfertigt: transparente Preisbildung, bessere Preise für die Bauern und Tierschutz.

Mittlerweile hat aber auch in der Landwirtschaft die Digitalisierung Einzug gehalten und es gibt zahlreiche andere Möglichkeiten, um Schlachtvieh zu vermarkten. Auf der einen Seite haben sich Direktvermarkter und Online-Vermarktungsplattformen wie beispielsweise Farmy.ch, Kuhteilen.ch oder Flaora.ch etabliert, welche die Tiere der Bauern in der Region schlachten lassen und sie danach direkt an Privathaushalte und Gastronomiebetriebe vermarkten. Direktvermarkter und Online-Plattformen tragen mehr zur transparenten Preisbildung und insbesondere zur Anhebung des Preisbands bei, als dies Viehmärkte tun. Weiter sind Vermarktungs-Apps lanciert worden, die es den Bauern ermöglichen, ihre Tiere direkt an den Schlachthof zu vermarkten. Auch hier wird der Zwischenhandel über die Viehhändler, wie er auf den Viehmärkten stattfindet, ausgeschaltet. In der eben erschienenen Gesamtschau zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik erwähnt

der Bundesrat beim Thema Digitalisierung explizit, dass er zukünftig neue Geschäftsmodelle, die einen besseren Kontakt zum Kunden ermöglichen, besser unterstützen möchte.

Auch aus Sicht des Tierschutzes sind Viehmärkte nicht optimal, da die Tiere mehrmals ein- und wieder ausgeladen werden müssen. Oft werden sie auch von Händlern ersteigert, die danach mit den Tieren noch grosse Distanzen zurücklegen. Biobauern haben seit längerem die Möglichkeit, ihre Tiere online über die Biobörse zu verkaufen. Diese Onlinebörse könnte leicht mit einer Auktionsfunktion ergänzt werden. Solange der Kanton aber die herkömmlichen Märkte subventioniert, haben es solche Innovationen schwer. Es gäbe noch zahlreiche weitere Gründe, die dafür sprechen, bei der Beitragsausgestaltung mehr auf Innovation statt auf Giesskannensubvention zu setzen.

Zusammengefasst muss man festhalten, dass die Unterstützung der Viehmärkte ihre bisherige Legitimation verloren hat. Ob die Beiträge nun gestrichen oder mit Berücksichtigung der neuen Gegebenheiten anders verteilt werden, wird ein politischer Entscheid sein.

Zur Versachlichung der Diskussion wird der Regierungsrat nun erst einmal um Beantwortung folgender Fragen gebeten.

1. Mit welchem Betrag unterstützt der Kanton Bern den Schlachtvieh- und Nutzviehabsatz jährlich?

2. Wie sieht die Aufschlüsselung der jährlichen Beiträge beim Schlachtviehabsatz aus: Höhe der Beiträge an Organisatoren, Höhe der Beiträge an Bauern?

3. Wie sieht die Aufschlüsselung der jährlichen Beiträge beim Nutzviehabsatz aus: Höhe der Beiträge an Ausstellungen, Höhe der Beiträge an Auktionen, Höhe der Beiträge an Viehschauen?

4. Werden alle Ausstellungen, Auktionen und Viehschauen unterstützt?

5. Mit welcher Rechtfertigung werden die Schlachtviehmärkte unterstützt? Wieso erhalten Vermarktungsplattformen oder Direktvermarkter keine Unterstützung?

6. Wird der Regierungsrat die Beiträge einstellen oder neu verteilen, sobald sich Vermarktungs-Apps durchgesetzt haben?

7. Wo werden die über die Schlachtviehmärkte versteigerten Tiere mehrheitlich geschlachtet?

8. Wie beurteilt der Regierungsrat die Bevorteilung von Bauernverbandsmitgliedern gegenüber Nichtmittgliedern auf den Schlachtviehmärkten?

Antwort des Regierungsrates

Gestützt auf die Verordnung über Produktion und Vermarktung in der Landwirtschaft (PVLV; BSG 910.111) richtet das Amt für Landwirtschaft und Natur für beitragsberechtigte Tiere, die über anerkannte öffentliche Schlachtviehmärkte vermarktet werden, einen Grund- und Transportbeitrag aus. Zudem erhalten die lokalen Organisatoren der öffentlichen Schlachtviehmärkte einen Beitrag an die Betriebskosten. Die Tiere werden an dezentral durchgeführten Märkten prä-

sentiert, durch neutrale Experten eingeschätzt und anschliessend versteigert. Durch diese regionale Angebotsbündelung und die neutrale Taxation werden die Markttransparenz verbessert und den Produzenten erwiesenermassen höhere Markterlöse ermöglicht (2017: 3.33 Mio. Franken bzw. 8.6 % über dem Schätzwert der aufgeführten Tiere). Davon profitieren auch Landwirte, die ihre Tiere nicht über die öffentlichen Schlachtviehmärkte absetzen. Die Schlachtviehmärkte unterstützen zudem eine Arbeitsteilung zwischen Berg und Tal (2017 wurden 82 % der Grund- und Transportbeiträge an Landwirte im Berggebiet ausbezahlt). Die im Berggebiet aufgezogenen jungen Masttiere, die sogenannten Fresser (2017 waren 41.6 % der beitragsberechtigten Tiere Fresser), werden über die Schlachtviehmärkte dem Talgebiet (geeignete Futtergrundlage für die Ausmast) zur Ausmästung zugeführt. Diese Bündelung ist auch aus Sicht des Tierwohls sinnvoll. Die Tiere werden durch den Halter an die zentralen Schlachtviehmarktorte transportiert und erst von dort aus gebündelt weitertransportiert. Das verkürzt in der Regel den Transportweg und die Transportdauer für das einzelne Tier.

Tierschauen haben im Kanton Bern einen hohen viehwirtschaftlichen und gesellschaftlich-kulturellen Stellenwert. Sie sind ein gutes Beispiel gelebter und authentischer Tradition. Tierschauen und auch Ausstellungen haben eine positive Wirkung auf die Qualität der Tiere und ermöglichen den Absatz der Tiere in andere Kantone. Der Marktwert der Tiere sowie die Wertschöpfung im ländlichen Raum werden gefördert. Zudem bilden Viehzuchtgenossenschaften und -vereine in den Regionen gut funktionierende Netzwerke.

Zu Frage 1

Der Kanton Bern hat den Schlachtviehabsatz 2017 mit einem Betrag von CHF 2‘294‘360 unterstützt. Für den Nutzviehabsatz wurde 2017 ein Betrag von CHF 494‘891 eingesetzt. Weil die meisten Beiträge aufgrund der aufgeführten Tiere ausbezahlt werden, unterliegen die jährlichen Beitragszahlungen gewissen Schwankungen. Im Rahmen des Entlastungspakets 2018 werden ab 2019 für die beiden Bereiche Nutzvieh und Schlachtvieh CHF 150‘000 weniger zur Verfügung stehen.

Zu Frage 2

2017 wurden Förderbeiträge von total CHF 2‘123‘580 direkt an die Landwirte und Betriebskostenbeiträge von insgesamt CHF 170‘780 an die lokalen Marktorganisatoren ausbezahlt.

Zu Frage 3

2017 wurden folgende Beiträge zur Förderung des Nutzviehabsatzes ausgerichtet:

- Nutzviehausstellungen CHF 106‘800
- Nutzviehauktionen CHF 43‘056
- Tierschauen CHF 299‘435
- Feldtest Pferde CHF 45‘600

Zu Frage 4

Nach Art. 17 Abs. 4 PVLV können Viehzuchtvereine bzw. Viehzuchtgenossenschaften mit einem Beitrag an die Betriebskosten zur Durchführung von Tierschauen unterstützt werden. Zudem

können nach Art. 17 Abs. 3 PVLV Beiträge an Zucht- und Nutzviehmärkte bzw. Zucht- und Nutzviehausstellungen ausgerichtet werden, wenn diese zur Förderung des Viehabsatzes beitragen.

Zu Frage 5

Die Fokussierung der Absatzförderung von Schlachtvieh auf das Instrument der überwachten öffentlichen Schlachtviehmärkte ist aus mehreren Gründen sinnvoll:

- Neutrale Qualitätseinstufung durch Fachexperten und öffentliche Versteigerung der Tiere.
- Optimale Preis- und Markttransparenz.
- Die auf den öffentlichen Schlachtviehmärkten realisierten Preise der Schlachttiere werden in der Fachpresse publiziert und dienen allen Landwirten als Orientierungshilfe bei der Vermarktung der Tiere ab Stall.
- Höhere Markterlöse für die Landwirte wegen Übersteigerung der Tiere durch den Handel.
- Sicherstellung des Absatzes (jedes aufgeführte, gesunde Tier wird vom Handel übernommen).
- Beitrag zur angestrebten Arbeitsteilung zwischen Berg und Tal.
- Regionale Angebotsbündelung und Sichtbarmachung des Angebots.
- Der Handel kann aus einem grossen Angebot ideale, homogene Tiergruppen für Mastbetriebe zusammenstellen.
- Kürzere Transportwege und Transportdauer für das einzelne Tier.
- Die Auszahlung der Beiträge wird effizient, grösstenteils automatisiert und elektronisch abgewickelt.

Online-Vermarktungsplattformen und Direktvermarktung sind neben den öffentlichen Schlachtviehmärkten und dem traditionellen Viehhandel weitere Möglichkeiten für die Landwirtschaft, ihre Schlachttiere auf den Markt zu bringen. Im Sinne der Vollzugseffizienz und der nachweisbaren Wirkung, setzt der Kanton bei seiner Förderung auf das Instrument überwachte, öffentliche Schlachtviehmärkte. Per Ende 2011 wurden im Rahmen eines Sparpakets die Beiträge an direktvermarktete Tiere aus dem Berg- oder Hügelgebiet gestrichen.

Zu Frage 6

Ob und in welcher Form sich die heute vieldiskutierten Vermarktungs-Apps durchsetzen und welche Wirkungen sie beispielsweise hinsichtlich Markt- und Preistransparenz entfalten, sind zurzeit noch ungewiss. Der Viehhandel und die Landwirtschaft werden sich mit dieser neuen Entwicklung auseinander setzen müssen.

Diese digital unterstützten Vermarktungsplattformen sind heute noch nicht auf einem Stand, der den Regierungsrat zur Abkehr von seiner heutigen Förderstrategie bewegt. Der Regierungsrat beobachtet die weiteren Entwicklungen und handelt gegebenenfalls entwicklungskonform.

Zu Frage 7

Dem Kanton liegen keine statistischen Erhebungen vor, wo die Tiere nach der Versteigerung geschlachtet werden.

Wie bereits erwähnt, sind über 40 % der Tiere Fresser und werden nach der Versteigerung in Talbetrieben ausgemästet (angestrebte Arbeitsteilung zwischen Berg und Tal). 2017 stammten 88 % der aufgeführten Tiere aus dem Hügel- und Berggebiet.

Zu Frage 8

Die Kantonsbeiträge werden gestützt auf die Verordnung über Produktion und Vermarktung in der Landwirtschaft (PVLV; BSG 910.111) ausgerichtet, unabhängig von einer Mitgliedschaft beim Bauernverband. Die Beiträge variieren aufgrund der Tierkategorie und der Zonenzugehörigkeit des Betriebes. Bio-Tiere erhalten zudem einen Zuschlag von CHF 20 auf den Grundbeitrag.

Der Berner Bauern Verband ist im Kanton Bern hauptverantwortlich für die Organisation und Durchführung der Schlachtviehmärkte (Leistungsvereinbarung). Die Kosten für diese Leistungen werden den einzelnen Produzenten bei der Abrechnung pro Tier verrechnet. Als privatrechtliche Organisation steht es dem Bauernverband frei, seinen Mitgliedern einen Rabatt (zurzeit CHF 6.50 pro Tier) an diese Dienstleistung zu gewähren.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	008-2018
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.37
Eingereicht am:	24.01.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Köpfli (Bern, glp) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	3
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	708/2018 vom 20. Juni 2018
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Verschleudert der Kanton Bern mit freihändigen IT-Vergaben Millionen?

Gemäss Eintrag im Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen (simap) vom 23. Januar 2018 vergibt der Kanton Bern der kantonseigenen Bedag AG ohne Ausschreibung Aufträge im Umfang von 88 Millionen Franken für die Jahre 2018 und 2019. Dies für den Betrieb von ICT-Anwendungen im Rechenzentrum und damit verbundenen Dienstleistungen.

Rechtlich mag dies zulässig sein. Aus wettbewerbspolitischer Sicht und mit Blick auf die kantonalen Finanzen sind freihändige Vergaben in einem solchen Umfang aber höchst problematisch. Noch problematischer wird es, wenn sie an ein Unternehmen gehen, das dem Kanton Bern gehört und ganz direkt private Unternehmen konkurrenziert.

Das alles ist aber leider nicht neu, solche Freihänder haben im Kanton Bern fast schon Tradition. Neu ist aber der Preis dafür. Für die Jahre 2016 und 2017 kostet der gleiche (ebenfalls freihändig vergebene) Auftrag noch 74 Millionen Franken. Die Kosten stiegen innert 2 Jahre also um 14 Millionen Franken bzw. um rund 20 Prozent.

Das wirft Fragen auf. Erst recht, weil im vergangenen Jahr aufgezeigt wurde, dass bei Aufträgen des Kantons an die Bedag erwiesenermassen Luft drin ist. So konnte der Regierungsrat im Rahmen des Entlastungspakets 2018 jährlich wiederkehrend 1,4 Millionen Franken einsparen. Dies mit folgender Begründung: «Durch Preisverhandlungen mit dem Lieferanten Bedag können die Kosten für den Betrieb des Rechenzentrums (RZ) reduziert werden.»

Bemerkenswert ist schliesslich folgende Ausführung in der Publikation zur freihändigen Vergabe: «Überdies wird der Regierungsrat im Jahr 2018 in Umsetzung des Postulats gemäss der Motion 028-2016 über eine neue Eigentümerstrategie für Bedag Informatik AG entscheiden. (…) Selbst wenn eine öffentliche Ausschreibung der Rechenzentrumsbetriebsaufträge des Kantons unter Inkaufnahme der oben genannten Risiken möglich wäre, läge es daher im überwiegenden öffentlichen Interesse des Kantons, diesen politischen Entscheid nicht durch eine Ausschreibung zu präjudizieren. Sollte Bedag nämlich wesentliche Teile der Aufträge verlieren, könnte dies das wirtschaftliche Überleben des kantonseigenen Unternehmens gefährden (…) Weil die Umsetzung einer neuen Eigentümerstrategie bis mindestens Ende 2019 dauern wird, ist, wie bereits letztmals, die Vergabe der vorliegenden Aufträge für zwei Jahre angemessen.»

Mit dem erwähnten Postulat 028-2016 von Patric Bhend und mir wurde der Regierungsrat beauftragt, den Verkauf der Bedag Informatik AG zu prüfen. Da scheint es doch recht abenteuerlich, wenn dies als Rechtfertigung für eine freihändige Vergabe herangezogen wird.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Hält der Regierungsrat (wiederkehrende) freihändige Vergaben von nahezu 100 Millionen Franken für wettbewerbspolitisch vertretbar?

2. Gibt es keine Interessenkonflikte, wenn diese an ein Unternehmen gehen, das zu 100 Prozent im Besitz des Kantons ist?

3. Wie rechtfertigt der Regierungsrat dieses Vorgehen gegenüber privaten Unternehmen?

4. Wie begründet der Regierungsrat die Kostensteigerung von fast 20 Prozent gegenüber der letzten Vergabe?

5. Ist nicht davon auszugehen, dass die Bedag einen überhöhten (Monopol-)Preis verlangen kann, wenn dieser Auftrag wiederkehrend ohne öffentliche Ausschreibung vergeben wird?

6. Im Rahmen des Entlastungspakets 2018 konnten durch Preisverhandlungen mit der Bedag jährlich wiederkehrend 1,4 Millionen Franken eingespart werden.
   a) Hat der Kanton der Bedag zuvor also überhöhte Preise bezahlt?
   b) Wenn nicht, warum war dann eine derartige Einsparung durch Verhandlungen möglich?
   c) Ist nicht davon auszugehen, dass auch bei der Vergabe über 88 Millionen Franken ähnlich viel Luft drin ist? Wenn nein, warum nicht? Wo liegen die Unterschiede zum anderen Auftrag mit offensichtlichem Sparpotential?
   d) Wird die erwähnte Sparmassnahme mit dieser neuen Vergabe nicht gleich wieder rückgängig gemacht bzw. sogar ins Gegenteil verdreht?

7. In der Publikation des freihändig vergebenen Auftrags schreibt der Kanton, dass «das wirtschaftliche Überleben des kantonseigenen Unternehmens» gefährdet ist, wenn die Bedag wesentliche Teile der Aufträge des Kantons verlieren würde.
   a) Hält der Regierungsrat diese Abhängigkeit von einem Auftraggeber für eine nachhaltige Geschäftsstrategie für die kantonseigene Bedag?

b) Zeigt dies nicht exemplarisch den Interessenkonflikt des Kantons als Auftraggeber von IT-Projekten auf der einen Seite und Besitzer einer IT-Firma auf der anderen Seite?

c) Ist der Regierungsrat nach dieser Begründung überhaupt noch Willens, den Verkauf der Bedag unbefangen zu prüfen, wie es das überwiesene Postulat verlangt?

Antwort des Regierungsrates

Vorbemerkungen

Die vorliegende Interpellation betrifft das Verhältnis des Kantons Bern zu der sich zu 100 Prozent in seinem Eigentum befindenden Bedag Informatik AG (Bedag). In der Septembersession 2016 hat das Kantonsparlament ein Postulat von Grossrat Köpfli überwiesen, das den Regierungsrat beauftragt, den Verkauf Bedag zu prüfen. In seiner Antwort auf diesen Vorstoss hatte der Regierungsrat diese Prüfung zugesichert und überdies in Aussicht gestellt, dass er einen Verkauf und weitere Strategievarianten unter Einbezug unabhängiger Experten im Rahmen der bereits laufenden Arbeiten zur Aktualisierung der Eigentümerstrategie für die Bedag prüfen wird. Im August 2017 hat der Regierungsrat beschlossen, in Bezug auf verschiedene Strategievarianten drei Themenbereiche gutachterlich beurteilen zu lassen: Staatsrechtliche, politische und ordnungspolitische Aspekte (Prof. Markus Müller, Universität Bern), Informatikorganisation und -führung (Prof. Jens Dibbern, Universität Bern), Beschaffungsrecht (Dr. Christoph Jäger, Rechtsanwalt, Bern). Diese drei Gutachten bilden derzeit für den Regierungsrat die Grundlage für eine vertiefte Auseinandersetzung über die zukünftige Ausrichtung der Bedag und das Verhältnis Kanton-Bedag. Gestützt auf diese umfassende Lagebeurteilung und vertieften Diskussionen wird der Regierungsrat die Eigentümerstrategie aktualisieren und dem Grossen Rat – wie im Rahmen der Beratung des Postulats Köpfli in Aussicht gestellt – über einen allfälligen Verkauf der Bedag oder weitere Strategievarianten Bericht zu erstatten. Dies wird voraussichtlich Ende 2018 der Fall sein.

Zu Fragen 1 bis 3

Die freihändige Vergabe ist rechtlich, politisch und demokratisch legitimiert. Gemäss dem vom Grossen Rat im Jahr 2002 beschlossenen Gesetz über die Bedag Informatik (Bedag-Gesetz) erbringt die Bedag unter Beachtung marktwirtschaftlicher Grundsätze Informatik-Dienstleistungen, und zwar in erster Linie für den Kanton Bern. Die freihändige Vergabe entspricht somit geltendem Recht. In diesem Zusammenhang ist auch der Vergleich mit anderen Gemeinwesen von Bedeutung: Alle anderen Kantone oder der Bund bewirtschaften ihre Daten entweder in einem eigenen Rechenzentrum oder aber in einer Unternehmung, an der sie massgeblich beteiligt sind. Kein einziger Kanton hat seine Daten an eine private Unternehmung ausgelagert. Ob das auch noch für die Zukunft gelten soll, ist ein politischer Entscheid. Dieser wird wie einleitend erwähnt gestützt auf Analysen von Experten zu fällen sein.

Zu Frage 4

Der publizierte Betrag von CHF 44 Millionen p.a. war falsch. Richtig ist der Betrag von CHF 39.7 Millionen p.a., bestehend aus unverändert CHF 37 Millionen p.a. für den Rechenzentrumsbetrieb und neu CHF 2.7 Millionen p.a. für die Paketierung der betriebenen Software, weil das dafür zu-

ständige Personal im Rahmen des Reorganisationsprojekts IT@BE neu bei Bedag angestellt wurde. Bei der Vorbereitung der Publikation wurde fälschlicherweise ein weiterer Betrag von CHF 4.3 Millionen p.a. für den Betrieb des kantonalen Arbeitsplatzes (BE-KWP) hinzugerechnet. Diesen Auftrag hat die Bedag aber im Rahmen einer früheren öffentlichen Ausschreibung erhalten. Er wäre daher richtigerweise nicht als Teil der freihändigen Vergabe zu publizieren gewesen. Dies zeigt, dass der Preis für den hier interessierenden Rechenzentrumsbetrieb unverändert geblieben ist. Die Erhöhung des Betrags um CHF 2.7 Millionen bzw. 7 Prozent bildet daher keine Preissteigerung ab, sondern die Verlagerung einer weiteren Betriebsaufgabe zur Bedag, die mit dem Rechenzentrumsbetrieb eng zusammenhängt.

Zu Fragen 5 und 6

Das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) beobachtet laufend die Entwicklung der Preise im Informatikmarkt und gleicht diese regelmässig mit den Konditionen seiner Lieferanten ab. Vor diesem Hintergrund konnten nicht nur Preissenkungen bei den Rechenzentrums-Dienstleistungen der Bedag erwirkt werden (per 1.1.2018, Massnahme Entlastungspaket 2018 Nr. 47.3.4), sondern auch bei anderen Lieferanten, zum Beispiel bei den Endgeräten (per 1.1.2018, Massnahme Entlastungspaket 2018 Nr. 47.3.3) oder im Netzwerkbereich (per 1.1.2020, Massnahme Entlastungspaket 2018 Nr. 47.3.1). Auch verhält es sich so, dass die Bedag ihre Gewinne in den letzten Jahren trotz eines rückläufigen Umsatzes deutlich steigern konnte. Dies ist insbesondere auf mehrere Reorganisations- und Effizienzsteigerungsprogramme zurück zu führen. Auch diese Entwicklung hat zu den erfolgreichen Preisverhandlungen beigetragen.

Die Einsparungen von CHF 1.4 Millionen p.a. werden auch Auswirkungen auf die publizierte Vergabe von CHF 88 Millionen (Jahre 2018 und 2019) haben. Diese Auswirkungen waren jedoch zum Zeitpunkt der Publikation noch nicht bekannt. Die in der Zwischenzeit per 1. Januar 2018 angepasste Preisliste der Bedag wirkt sich aber nun auch preissenkend auf die publizierten Rechenzentrums-Dienstleistungen aus.

Zu Frage 7

Auf diese Fragestellungen wird der Regierungsrat im einleitend erwähnten Bericht an den Grossen Rat eingehen.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	078-2018
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.221
Eingereicht am:	29.03.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Köpfli (Bern, glp) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	779/2018 vom 4. Juli 2018
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Lohnentwicklung in der Berner Kantonsverwaltung

Bei der Bundesverwaltung sind die Lohnklassen stark und sehr einseitig angestiegen. Das zeigen interne Zahlen des eidgenössischen Personalamts, welche die SRF-Sendung Rundschau veröffentlicht hat: «Die Stellenzahl hoher Lohnklassen (18-38) stieg von 2007 bis 2014 um 17,7 Prozent. Zur Einordnung: Ein Mitarbeiter der Lohnklasse 18 verdient rund 110 000 Franken (Stand 2014). Die tiefen Lohnklassen (1-17) sanken dagegen im selben Zeitraum um 11,1 Prozent. Der Durchschnittslohn bei der Bundesverwaltung stieg in dieser Zeit um 13,9 Prozent von 106 287 Franken auf 121 110 Franken. Der Anstieg kann im Verhältnis zur allgemeinen Teuerung von zwei Prozent als überdurchschnittlich bezeichnet werden. Die neuen Zahlen befeuern die laufende politische Diskussion um das überdurchschnittliche Wachstum der Staatsausgaben.»

Es wäre interessant, nähere Daten zur Lohnentwicklung in der Berner Kantonsverwaltung zu erhalten. Ein aussagekräftiger Zeithorizont ist die Entwicklung über 3 Legislaturen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie hat sich der Durchschnittslohn (bezogen auf ein 100-Prozent-Pensum) der Angestellten der Berner Kantonsverwaltung in den letzten 12 Jahren entwickelt? (Bitte jährliche Daten vorlegen.)

2. Wie hat sich der Medianlohn (bezogen auf ein 100-Prozent-Pensum) der Angestellten der Berner Kantonsverwaltung in den letzten 12 Jahren entwickelt? (Bitte jährliche Daten vorlegen.)

3. Wie haben sich die durchschnittlichen Löhne im obersten Dezil (bezogen auf ein 100-Prozent-Pensum) der Angestellten der Berner Kantonsverwaltung in den letzten 12 Jahren entwickelt? (Bitte jährliche Daten vorlegen.)

4. Wie haben sich die durchschnittlichen Löhne im untersten Dezil (bezogen auf ein 100-Prozent-Pensum) der Angestellten der Berner Kantonsverwaltung in den letzten 12 Jahren entwickelt? (Bitte jährliche Daten vorlegen.)

5. Wie hat sich der Anteil Angestellter im oberen Kader (Lohnklassen 27-30) im Verhältnis zur gesamten Kantonsverwaltung in den letzten 12 Jahren entwickelt? (Bitte jährliche Daten vorlegen.)

6. Wie hat sich der Anteil Angestellter im mittleren Kader (Lohnklassen 24-26) im Verhältnis zur gesamten Kantonsverwaltung in den letzten 12 Jahren entwickelt? (Bitte jährliche Daten vorlegen.)

Antwort des Regierungsrates

Der Interpellant verlangt Auskünfte zur Lohnentwicklung in der Kantonsverwaltung über die letzten zwölf Jahre bzw. über die letzten drei Legislaturperioden (Zeitraum 2006 bis 2017; für das Jahr 2018 liegen noch keine Daten vor, da es sich im Folgenden um Angaben per Ende des Jahres handelt).

Vorab ruft der Regierungsrat in Erinnerung, dass das Aufgabengebiet der Verwaltung in diesem Zeitraum zahlreichen Veränderungen unterworfen war, welche sich auf die vom Interpellanten gewünschten Angaben zu den Durchschnitts- und Medianlöhnen ausgewirkt haben dürften. So erfolgte beispielsweise ab dem Jahr 2008 die schrittweise Integration von ehemaligen Stadtpolizeidiensten in die Kantonspolizei (Projekt «Police Bern»). Auch die Justizreform per 1. Januar 2011 oder die Schaffung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) per 1. Januar 2013 und die damit verbundenen neuen Aufgaben dürften sich in der Gehaltsstruktur der Verwaltung niedergeschlagen haben. Im Gegenzug resultierte aus der Verselbstständigung der drei psychiatrischen Betriebe per 1. Januar 2017 der Wegfall eines grossen Aufgabenbereichs. Die folgenden Angaben zur Gehaltsentwicklung sind daher vor diesem Hintergrund zu verstehen und zu interpretieren. Berücksichtigt wurden die Löhne des Kantonspersonals, ohne die Hochschulen (Universität Bern, Berner Fachhochschule, Pädagogische Hochschule), die Lehrkräfte der Volks-, Mittel- und Berufsschulen sowie die Ausbildungsfunktionen (Lernende und Praktikanten).

Fragen 1 und 2:

Entwicklung Durchschnitts- und Medianlohn[1] je Vollzeiteinheit (VZE) in der Kantonsverwaltung von 2006 bis 2017

Jahr	Durchschnittslohn je VZE	Veränderung zum Vorjahr	Medianlohn je VZE	Veränderung zum Vorjahr
2017	103'722	2.7%	98'054	2.9%
2016	101'034	1.1%	95'272	0.9%
2015	99'900	2.1%	94'385	1.3%
2014	97'852	1.0%	93'192	0.5%
2013	96'917	0.1%	92'706	0.7%
2012	96'830	1.0%	92'099	1.1%
2011	95'846	1.9%	91'060	0.7%
2010	94'096	0.7%	90'428	1.6%
2009	93'488	1.0%	88'993	2.0%
2008	92'549	1.5%	87'225	1.7%
2007	91'186	1.6%	85'754	1.6%
2006	89'755		84'391	
Veränderung 2006 zu 2017	**13’967**	**15.6%**	**13’663**	**16.2%**

Das durchschnittliche Gehalt der Mitarbeitenden der Kantonsverwaltung je Vollzeiteinheit hat sich von 2006 (CHF 89'755) bis 2017 (CHF 103'722) nominal um insgesamt CHF 13'967 erhöht. Dies entspricht einer relativen Zunahme von 15.6 Prozent über den gesamten Zeitraum. Der Medianwert hat sich in derselben Zeitspanne nominal von CHF 84'391 auf CHF 98'054 um CHF 13'663 erhöht. Dies entspricht einer relativen Zunahme von 16.2 Prozent. Die Veränderung des Durchschnitts- und Medianlohns im abgebildeten Zeitraum entspricht weitestgehend der allgemeinen nominellen Lohnentwicklung in der Schweiz von rund 12 Prozent[2]. Hinzu kam in den letzten Jahren, dass der Kanton Bern aufgrund ausgewiesener Lohnrückstände im Vergleich zum Konkurrenzumfeld Mittel für Lohnkorrekturen zur Verfügung stellte. Der Anstieg im Jahr 2017 ist zudem zu einem grossen Teil auf die Verselbstständigung der drei psychiatrischen Kliniken per 1. Januar 2017 zurückzuführen, wodurch die Gehälter dieser rund 1’700 Vollzeiteinheiten nicht mehr berücksichtigt wurden.

[1] Definition Medianlohn = Bei 50% der Mitarbeitenden liegt das Gehalt unter und bei 50% der Mitarbeitenden über diesem Wert.
[2] Anstieg des Nominallohnindexes in der Schweiz von 116.6 Punkten (Jahr 2006) auf 130.5 Punkte (Jahr 2017). Angaben gemäss Schweizerischem Lohnindex des Bundesamts für Statistik.

Fragen 3 und 4:

Entwicklung Durchschnittslohn im obersten und untersten Dezil je Vollzeiteinheit (VZE) in der Kantonsverwaltung von 2006 bis 2017

Jahr	Durchschnittslohn oberstes Dezil	Veränderung zum Vorjahr	Durchschnittslohn unterstes Dezil	Veränderung zum Vorjahr
2017	169'000	2.0%	60'752	1.5%
2016	165'673	1.1%	59'858	1.3%
2015	163'947	1.1%	59'118	1.7%
2014	162'203	0.1%	58'152	-2.0%
2013	162'039	-0.1%	59'360	3.7%
2012	162'148	0.7%	57'225	1.3%
2011	160'964	1.7%	56'465	-2.3%
2010	158'223	0.6%	57'785	5.6%
2009	157'311	1.5%	54'718	2.6%
2008	154'962	1.0%	53'319	2.6%
2007	153'406	1.6%	51'982	2.1%
2006	150'979		50'929	
Veränderung 2006 zu 2017	**18’021**	**11.9%**	**9’823**	**19.3%**

Die 10 Prozent der höchsten Löhne haben sich in den letzten zwölf Jahren - verglichen mit dem gesamtkantonalen Durchschnittslohn (vgl. Antwort auf Frage 1) - unterdurchschnittlich entwickelt und sind von 2006 bis 2017 um 11.9 Prozent angestiegen. Absolut betrachtet fällt die Zunahme mit rund CHF 18’000 hingegen etwas höher aus als im gesamtkantonalen Mittel. Genau umgekehrt verhält es sich im untersten Zehntel: Die relative Zunahme ist mit 19.3 Prozent überdurchschnittlich, während die absolute Veränderung mit rund CHF 10'000 etwas tiefer ausfällt als der Gesamtdurchschnitt.

Fragen 5 und 6:

Entwicklung Anteil Angestellter im oberen Kader (Gehaltsklassen 27-30) sowie im mittleren Kader (Gehaltsklassen 24-26) der Kantonsverwaltung von 2006 bis 2017

Jahr	Anteil Angestellte oberes Kader (GK 27-30)	Anteil Angestellte mittleres Kader (GK 24-26)
2017	2.9%	3.4%
2016	2.5%	3.7%
2015	2.5%	3.6%
2014	2.5%	3.6%
2013	2.5%	3.5%
2012	2.6%	3.3%
2011	2.4%	3.3%
2010	2.1%	3.2%
2009	2.2%	3.1%
2008	2.2%	3.0%
2007	2.4%	3.1%
2006	2.4%	3.0%

Der Anteil der Angestellten im oberen Kader (Gehaltsklassen 27 bis 30) wurde in den letzten zwölf Jahren vor allem durch die bereits einleitend erwähnten strukturellen Veränderungen beeinflusst: Im Jahr 2008 wurde das Polizeikorps der Stadtpolizei Bern in die Kantonspolizei integriert. Durch die Übernahme dieser Mitarbeitenden sank der Anteil der Mitarbeitenden im oberen Kader (von 2.4% auf 2.2%). 2010 erfolgte im Rahmen der Bezirksreform und der damit verbundenen Reduktion der Regierungsstatthalterämter ein Rückgang (von 2.2% auf 2.1%). Im Jahr 2011 wurde die Justizreform umgesetzt, in deren Folge die Anzahl Stellen im obersten Gehaltsklassenbereich erhöht wurde (von 2.1% auf 2.4%). Im Hinblick auf die Schaffung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) stieg der Anteil im Jahr 2012 erneut an (von 2.4% auf 2.6%; die Leitungsfunktionen der neuen Behörde wurden bereits im Laufe des Jahres 2012 besetzt). Durch die Verselbstständigung der psychiatrischen Kliniken per 1. Januar 2017 fiel durch das Pflegepersonal und die Ärzteschaft ein grosser Bestand weg, was dazu führte, dass der Anteil des oberen Kaders anstieg (von 2.5% auf 2.9%).

Eine relativ stabile Situation zeigt sich beim Anteil der Angestellten im mittleren Kader (Gehaltsklassen 24 bis 26). Der Anteil bewegte sich dort zwischen 3.0 Prozent und 3.7 Prozent. Insgesamt betrug der Anteil der mittleren und oberen Kader über die gesamte Auswertungsperiode somit ungefähr sechs Prozent des Gesamtpersonalbestands.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	013-2018
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.42
Eingereicht am:	24.01.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Kullmann (Hilterfingen, EDU) (Sprecher/in) Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Grogg-Meyer (Bützberg, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 22.03.2018
RRB-Nr.:	734/2018 vom 27. Juni 2018
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Entwicklungen bei Traumafolgestörungen – Umsetzung im Kanton Bern

In den vergangenen Jahren haben sich Forschung und Therapie zu den Folgen von schwerer körperlicher und sexualisierter Gewalt von Männern und Frauen rasant entwickelt.

Diese Entwicklungen in der internationalen Forschung zeigen sich in Anpassungen der Definition posttraumatischer Störungen im neuen internationalen Klassifikationssystem ICD-11.

Die «Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme» (ICD, englisch: *International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems*) ist das wichtigste, weltweit anerkannte Klassifikationssystem für medizinische Diagnosen. Die aktuell gültige 10. Version des ICD (genannt ICD-10) stammt aus dem Jahre 1993. Im Mai 2018 wird die Weltgesundheitsorganisation (WHO) eine völlig überarbeite neue Version verabschieden, die zuvor über mehr als zehn Jahre von internationalen Expertengremien entwickelt worden ist (genannt ICD-11).[1]

Im Bereich Störungen nach Trauma werden sich markante Veränderungen ergeben:

- Neu wird es eine Diagnose «Komplexe posttraumatische Belastungsstörung» geben, welche die neusten Forschungsergebnisse zu den Folgen wiederholter Gewalterfahrungen zum Beispiel nach Inzest, häuslicher Gewalt oder Folter beschreibt.[2]

[1] Beta-Version des ICD-11: https://icd.who.int/dev11/l-m/en

[2] ICD-11 Beta-Draft: «6B41 Complex post traumatic stress disorder»

- Die Kapitel zu dissoziativen Störungen, die ebenfalls in engem Zusammenhang mit schwerer Gewalt stehen, werden ebenfalls markante Anpassungen erfahren. Dabei geht es in der Regel um die Folgen von (Online-)Kindsmissbrauch, organisierter sexualisierter Gewalt (zum Beispiel Menschenhandel, Zwangsprostitution) und ritueller Gewalt.[3]

Die im ICD-11 entwickelten Anpassungen widerspiegeln die neusten, international anerkannten Entwicklungen in Diagnostik und Therapie von Traumafolgestörungen. Diese Fortschritte haben weltweit direkte Implikationen auf Therapie, Prävention sowie Strafverfolgung.[4]

Laut Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11) soll die Versorgungsplanung «der medizinischen Entwicklung Rechnung tragen».

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Therapie:
   a. Welche ambulanten und stationären spezialisierten Therapieangebote für Frauen und Männer mit Traumafolgestörungen gibt es im Kanton Bern? Reichen diese Therapieangebote aus? Falls nein: Wie lange ist die durchschnittliche Wartefrist im Kanton Bern, bis traumatisierte Menschen eine spezialisierte Therapie erhalten?
   b. Welche Massnahmen werden im Kanton Bern getroffen, um die Therapieangebote für Frauen, Männer und Kinder mit Traumafolgestörungen den neusten medizinischen Entwicklungen des ICD-11 anzupassen?
2. Strafverfolgungsbehörden:
   a. Inwieweit sind die Strafverfolgungsbehörden im Kanton für Ermittlungen bei schwerer (organisierter) Gewalt wie (Online-)Kindsmissbrauch, organisierter sexualisierter Gewalt (z. B. Menschenhandel, Zwangsprostitution) und ritueller Gewalt geschult?
   b. Inwiefern sind Strafverfolgungsbehörden geschult, um bei Menschen mit komplexen posttraumatischen und dissoziativen Störungen dem Störungsbild angepasste Befragungen durchzuführen?
3. Prävention:
   a. Inwieweit sind Lehrpersonen, Hausärztinnen und Hausärzte, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Seelsorgerinnen und Seelsorger der Landeskirchen, medizinisches Fachpersonal, Frauenhäuser, Mütter- und Väterberatungsstellen, Gewaltberatungsstellen und Polizeibehörden geschult, um Symptome von schwerer (sexualisierter und körperlicher) Gewalt (v. a. ausgeprägte Formen von komplexen posttraumatischen und dissoziativen Störungen) zu erkennen und adäquat darauf reagieren zu können?
   b. Gab oder gibt es im Kanton Bern staatliche oder nicht-staatliche Präventionsmassnahmen (z. B. Aufklärungs- und Sensibilisierungsmassnahmen), die spezifisch schwere Gewalt adressieren?

Begründung der Dringlichkeit: Die Weltgesundheitsorganisation WHO wird die neue Klassifikation im Mai 2018 verabschieden. Danach erfolgt umgehend die Umsetzung für die Schweiz und

[3] Nijenhuis, E.R.S. (2016). Die Trauma-Trinität: Ignoranz - Fragilität - Kontrolle: Die Entwicklung des Traumabegriffs / Theorie und Praxis traumabedingter Dissoziation. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
[4] Gysi Jan, Rüegger Peter (Hrsg.) (2017): Handbuch sexualisierte Gewalt. Therapie, Prävention und Strafverfolgung. Hogrefe Verlag, Bern

damit auch für den Kanton Bern. Gemäss Spitalversorgungsgesetz ist der Kanton Bern verpflichtet, medizinische Entwicklungen umzusetzen. Viele Fachkräfte, die sich mit Opfern schwerer Gewalt befassen, müssen immer wieder feststellen, dass die aktuellen Angebote an Hilfestellungen bei weitem nicht dem entsprechen, was die Betroffenen benötigen. Die Hilfestellungen (beispielsweise für Therapien) sind viel zu knapp, mit langen Wartezeiten oder wie im Bereich Strafverfolgungsbehörden gar nicht vorhanden.

Antwort des Regierungsrates

Der Entwicklung in der internationalen Forschung folgend, wurde die aktuell gültige 10. Version des ICD (ICD-10 International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems aus dem Jahre 1993) in den letzten zehn Jahren durch internationale Expertengremien zum neuen ICD-11 überarbeitet und wird im Mai 2018 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) verabschiedet. Neben der «klassischen» Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS), gekennzeichnet durch Wiedererinnerung (sog. Intrusionen), Vermeidung und Übererregbarkeit (sog. Hyperarousal) wird neu die komplexe Posttraumatische Belastungsstörung (KPTBS) als Folge von sich wiederholenden oder langandauernden traumatischen Ereignissen als eigenständige Diagnose in den ICD-11 aufgenommen. Die häufig komplizierten Symptommuster der KPTBS benötigen in der Regel einen höheren therapeutischen Aufwand. Inwiefern durch die nun gegenüber der klassischen PTBS erweiterten diagnostischen Kriterien der Bedarf an hierfür qualifizierten Behandlungsmöglichkeiten steigen wird, lässt sich gemäss Ambulatorium für Folter- und Kriegsopfer des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) nicht eindeutig vorhersagen, da auch schon in der Vergangenheit das Klientel des Ambulatoriums massgeblich Menschen waren, welche die neuen diagnostischen Kriterien der KPTBS erfüllt haben.
Verschiedene kognitiv-verhaltenstherapeutische Verfahren zur Behandlung von Traumafolgestörungen bei Kriegs- und Folteropfern liegen bereits heute in manualisierter Form vor und werden erfolgreich eingesetzt.
Mittelfristig zeichnet sich allenfalls in folgenden Bereichen steigender Bedarf ab:

i. Zuweisungen an spezialisierte Einrichtungen durch niedergelassene Ärzte und Ärztinnen sowie durch sonstige nicht spezialisierte therapeutische Einrichtungen.
ii. Bedarf an qualifiziertem Fachpersonal in den Traumatherapiezentren für Folter- und Kriegsopfer und anderen Institutionen.
iii. Bedarf an Schulungen und Weiterbildungen für fachverwandte Institutionen und deren Finanzierung.
iv. Definition von sinnvollen (z. B. evidenzbasierter) therapeutischen Kurz- und Langzeitinterventionen.

Zu den Fragen:
1a Liste von ambulanten und stationären spezialisierten Therapieangeboten für Personen mit Traumafolgestörungen im Kanton Bern:

- Ambulatorium für Folter- und Kriegsopfer des SRK Bern im nationalen Verbund «Support for Torture Victims» (www.torturevictims.ch)
- Liste der Traumatherapeuten und -therapeutinnen des Schweizerischen Instituts für Traumatherapie: http://www.sitt.ch/trauma-therapeutinnen/
- Liste der Therapeuten und Therapeutinnen des Schweizer Instituts für Psychotraumatologie: http://www.psychotraumatologie-sipt.ch/therapeuten/ostschweiz/
- Universitäre Psychiatrische Dienste Bern AG und die Psychiatriezentrum Münsingen AG: spezialisierte Psychotherapiestationen mit Angeboten für posttraumatische Belastungsstörungen.
- Ambulante Kinder- und Jugendpsychiatrie Emmental/Oberaargau. Gruppentherapie für Unbegleitete Minderjährige Asylsuchende (UMA) des ganzen Kantons, u.a. betr. Traumata und Symptome ei-

ner Traumafolgestörung (Psychoedukation) http://traumatisierung.migesplus.ch/gruppenangebot-fuer-unbegleitete-minderjaehrige-asylsuchende-und-migrationssprechstunde
- Stationäre und ambulante Traumafolgetherapie der Privatklinik Meiringen: http://www.privatklinik-meiringen.ch/angebot/kernkompetenzen1/traumafolgestoerungen/
- Wegweiser für psychische Gesundheit im Kanton Bern: https://www.psy.ch/de/hauptnavigation/angebote-3.html?psych__filter_fulltext=trauma&submit=filterbox&psych__tag_category_1=0&psych__tag_category_2=0&psych__tag_category_5=0

Es liegen keine Informationen zu den durchschnittlichen Wartefristen im Kanton Bern für die spezialisierte Therapie traumatisierter Menschen vor.

1b Massnahmen zur Anpassung der Therapieangebote für Traumafolgestörungen an die Entwicklung des neuen ICD-11:
Gemäss Ambulatorium für Folter- und Kriegsopfer des SRK Bern wurden die Therapieangebote wie auch die Ausbildungen, soweit auf Grund der beschränkten Ressourcen möglich, bereits laufend an die Anforderungen angepasst, die nun nach langjähriger Arbeit auch im ICD-11 aufgenommen sind. Dies wird auch durch die anderen Institutionen, die Therapien anbieten, bzw. Therapeuten und Therapeutinnen für Traumafolgestörungen ausbilden, gemacht.

2a+b Strafverfolgungsbehörden:
Die Einvernahme einer Person stellt an die Strafverfolgungsbehörden Anforderungen auf verschiedenen Ebenen. Die Herausforderungen liegen in der aktuellen Situation, der Tat als Erlebtes schlechthin, dem Typ Menschen und dessen Einstellung zum Geschehenen. Weiter ist der kulturelle und religiöse Hintergrund von zentraler Bedeutung. Letztlich sind der Umfang und der Inhalt vorhergegangener Befragungen prägend. Somit ist jede einzelne Befragung unter Einbezug mehrerer Gesichtspunkte detailliert zu planen und, allenfalls unter Beizug weiterer Sachverständiger, vorzubereiten.
Soweit überhaupt eine kantonale Zuständigkeit gegeben ist, fällt die Bearbeitung der nachgefragten Delikte in die Fachgebiete der kantonalen Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben (StAw BA). Mitarbeitende der StAw BA sind in den nachgefragten Deliktsgebieten teilweise seit Jahren eingesetzt; Bildungsangebote im In- und Ausland werden nach Massgabe der finanziellen und personellen, aber auch der persönlichen Ressourcen genutzt.
Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Strafverfolgungsbehörden stehen für die Aus- und Weiterbildung in Befragungstechniken und -taktiken verschiedene Angebote zur Verfügung (z. B. Schweizerisches Polizeiinstitut SPI in Neuenburg, Staatsanwaltschaftsakademie der Universität Luzern, Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis (Rechtspsychologie) der Universität St. Gallen). Befragungen besonders belasteter Personen sind denn auch immer Thema dieser Aus- und Weiterbildungen.
Wenn Einvernahmen durch die Kantonspolizei Bern geführt werden, erfolgt dies durch besonders geschulte Mitarbeitende in den Regionalfahndungen oder innerhalb der Kriminalabteilung.

3 Prävention:
Allgemein ist hier die «Ist-Analyse von psychosozialen Behandlungs- und Betreuungsangeboten für traumatisierte Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Kurzbericht zuhanden des Bundesamts für Migration BFM» von Interface von Interesse:
https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/integration/berichte/analyse-psysoz-angebote-d.pdf
3a Alle genannten Gruppen von Fachpersonen und Beratenden für die Früherkennung und Beratung von Personen mit posttraumatischen Störungen sind sensibilisiert und triagieren fachge-

recht zu spezialisierten Psychologinnen und Psychologen bzw. Psychiaterinnen und Psychiatern sowie Opferanwältinnen und -anwälten etc.

3b staatliche oder nicht-staatliche Präventionsmassnahmen:

- Angebote der Suchtprävention und Gesundheitsförderung zur Vorbeugung von Gewalt und Stärkung von Schutzfaktoren und Verringerung von Risikofaktoren.,
- Interdirektionaler Bericht «Jugend und Gewalt» (2009) mit Strategie und entsprechenden Massnahmen.
- Fachliche Grundlagen für die Einschätzung zur Früherkennung von Kindeswohlgefährdung des kantonalen Jugendamts der Justiz-, Gemeinden- und Kirchendirektion (JGK) im Rahmen der Umsetzung des Konzepts Frühe Förderung im Kanton Bern (2012).
- Kantonales Bedrohungsmanagement-System mit dem Ziel, schwere Delikte gegen Leib und Leben zu verhindern.
- Seit 1986 Sensibilisierung von Fachpersonen zu sexueller Gewalt im Rahmen des Berner Modells bei sexueller Gewalt (vgl. RRB 1429/2017).
- Das Kooperationsgremium Menschenhandel setzt seit 2007 Massnahmen gegen Menschenhandel um (vgl. RRB 823/2015).
- Regelmässige Öffentlichkeitsarbeit der Beratungsstellen für Opfer und gewaltausübende Menschen zur Prävention von schwerer Gewalt.
- Sensibilisierung z. B. durch die internationale Kampagne www.16tage.ch oder die Ausstellung «Willkommen Zuhause» (www.gewaltpraevention.lu.ch/ausstellung).
- Referate und spezifische Weiterbildungen der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt.
- Psychologieunterricht der Polizeischule zur Vermittlung von Grundlagen zu Aggression und Gewalt sowie zu psychischen Notsituationen.
- Schulungen, Aufklärungs- und Sensibilisierungsmassnahmen, Ausstellungen, Lernmodule für Schülerinnen und Schüler der Kantonspolizei im Bereich Prävention von Gewalt, teilweise in Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen und Interventionsstellen.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Fachstellen und Fachpersonen gut über den ICD-11 und die dortigen Änderungen informiert und auf dessen Einführung vorbereitet sind. Anpassungsbedarf in den verschiedenen Angeboten wird durch die Fachgesellschaften und Organisationen erst basierend auf den Erfahrungen nach Einführung des neuen ICD-11 genauer ermittelt werden können.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	086-2018
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.293
Eingereicht am:	28.04.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 07.06.2018
RRB-Nr.:	839/2018 vom 15. August 2018
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Standortbestimmung bei der Umnutzung des ehemaligen Jugendheims Prêles in ein Unterbringungszentrum für Asylsuchende und Personen im ausländerrechtlichen Freiheitsentzug

Im Februar 2016 kündigte die Polizei- und Militärdirektion (POM) die Schliessung des Jugendheims Prêles per Ende 2016 an. Begründet wurde dies mit der klaren strukturellen Unterbelegung der Anstalt mit 70 Plätzen für Minderjährige, die zu Freiheitsstrafen verurteilt sind. Gleichzeitig gab die POM bekannt, sie habe vor, den Standort neu als Zentrum zur Unterbringung von Asylsuchenden und Personen im ausländerrechtlichen Freiheitsentzug zu nutzen.

Diese Absicht wurde am 15. September 2017 in einer gemeinsamen Medienmitteilung der POM und der Gemeinde Nods bestätigt: «Der Kanton Bern wird die Wohnräume des Landwirtschaftsbetriebs «La Praye» künftig als Unterkunft für Asylsuchende nutzen. Die betreffenden Wohngebäude gehörten zum ehemaligen Jugendheim Prêles in der Gemeinde Nods. Die neue Kollektivunterkunft für bis zu 100 Personen wird eröffnet, sobald zusätzliche Plätze erforderlich sind. Die Asylsuchenden werden von der Flüchtlingshilfe der Heilsarmee betreut und unterstützt.»

Am 19. März 2018 reichte Grossrat Roland Benoit (SVP, Corgémont) die Motion 042-2018 «Umsiedlung der Justizvollzugsstellen im Berner Jura» ein, mit der er dem Grossen Rat folgenden Vorschlag in Bezug auf die Nutzung des ehemaligen Jugendheims Prêles unterbreitet: «Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten, um die Haftplätze der Regionalgefängnisse Biel und Moutier im Verwaltungskreis Berner Jura zusammenzufassen, beispielsweise in Prêles, wo die Gebäude des ehemaligen Jugendheims genutzt werden könnten.»

In der Woche vom 23. bis 27. April 2018 konnte beobachtet werden, wie Lastwagen auf dem Gelände des ehemaligen Jugendheims Prêles mehrere hundert Betten abgeladen haben. Diese Lieferungen und das Fehlen von genauen Informationen und eines detaillierten Terminplans für die konkrete Umsetze der Pläne des Regierungsrats im Zusammenhang mit der Umnutzung des ehemaligen Jugendheims haben in der Bevölkerung auf dem Tessenberg Fragen aufgeworfen und zu Verunsicherung geführt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Hat der Regierungsrat die konkrete Umsetzung seines Vorhabens zur Umnutzung des ehemaligen Jugendheims Prêles in ein Unterkunftszentrum für Asylsuchende und Personen im ausländerrechtlichen Freiheitsentzug in Angriff genommen?

Wenn ja:

2. Welche Gruppen von Asylsuchenden wird dieses neue Zentrum aufnehmen?
3. Wird die Unterbringung von Asylsuchenden in dieses Zentrum von den Straftaten abhängen, die sie begangen haben?
4. Wird das neue Zentrum wie angekündigt maximal 100 Asylsuchende aufnehmen oder mehr?
5. Wie viele Asylsuchende werden im neuen Zentrum untergebracht, falls es für mehr als 100 Personen konzipiert ist?
6. Werden sich die Asylsuchenden, die diesem Zentrum zugewiesen werden, frei in der Öffentlichkeit bewegen können oder werden sie eingeschlossen sein?
7. Ist in der betroffenen Region eine Aufstockung der Polizeikräfte vorgesehen?
8. Wurden die Gemeindebehörden von Nods und am Tessenberg informiert? Wenn ja, in welcher Form?
9. Hat die Motion Benoit die Planung und Umsetzung des Projekts zur Umnutzung des ehemaligen Jugendheims Prêles beeinflusst?
10. Wie sieht der Regierungsrat – sollte der Grosse Rat die Motion Benoit überweisen – das weitere Vorgehen in Bezug auf die Notwendigkeit, das Gelände des ehemaligen Jugendheims Prêles einer neuen Nutzung zuzuführen?
11. Im Verlauf der letzten Jahre haben die Bevölkerungen, die in ihrer Region von der Einrichtung von Asylbewerberzentren (insbesondere für abgewiesene Asylsuchende oder für solche, die wegen Gesetzesverstössen zu einer Landesverweisung verurteilt wurden) betroffen waren, heftigen Widerstand bekundet. Hat der Regierungsrat – sollte Frage 1 bejaht werden – diesem Umstand bei der Planung der Umnutzung des ehemaligen Jugendheims Prêles in ein Zentrum zur Unterbringung von Asylsuchenden und Personen im ausländerrechtlichen Freiheitsentzug Rechnung getragen?

Begründung der Dringlichkeit: Verschiedene Fakten und namentlich die Lieferung von Betten in grosser Menge auf dem Gelände des ehemaligen Jugendheims Prêles werfen Fragen auf und führen bei der Bevölkerung am Tessenberg zu grosser Verunsicherung. In diesem Zusammenhang ist eine transparente, umfassende und umgehende Information in Bezug auf die Umnutzung des ehemaligen Jugendheims wünschenswert.

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1
Ja, der Regierungsrat hat die Umnutzung an die Hand genommen. Die Unterkunft in Prêles ist jedoch nicht für Personen im ausländerrechtlichen Freiheitsentzug gedacht, wie von der Motionärin in Frage 1 und 11 vermutet wird.

Zu Frage 2
Am 1. März 2019 wird die Polizei- und Militärdirektion (POM) in den Infrastrukturen des ehemaligen Jugendheims Prêles ein Rückkehrzentrum des Kantons Bern (RZKB) eröffnen. Dort werden abgewiesene Asylsuchende untergebracht, welche die Schweiz verlassen müssen und nur noch Anrecht auf Nothilfe haben.

Zu Frage 3
Nein. Im Rückkehrzentrum Kanton Bern werden Personen untergebracht, welche gestützt auf das Asylgesetz nur noch Anrecht auf Nothilfe haben (das heisst: kein Recht auf Sozialhilfe, aber Anspruch auf die durch die Schweizerische Bundesverfassung in Art. 12 garantierte Nothilfe). In der Regel handelt es sich dabei um abgewiesene Asylbewerber mit rechtskräftigem Wegweisungsentscheid und abgelaufener Ausreisefrist sowie um Personen, die ein ausserordentliches Rechtsverfahren (Mehrfachgesuch, Wiedererwägung) abwarten müssen. Das Rückkehrzentrum ist keine Vollzugseinrichtung des Freiheitsentzugs.

Zu Frage 4
Das Zentrum wird über rund 350 bis 450 Nothilfeplätze verfügen.

Zu Frage 5
Der Platzbedarf wird im Hinblick auf die Neustrukturierung des Asylbereichs sowohl im Kanton Bern als auch auf Bundesebene (beschleunigte Asylverfahren) derzeit auf rund 350 bis 450 Nothilfeplätze geschätzt.

Zu Frage 6
Der Aufenthalt im Rückkehrzentrum ist kein Freiheitsentzug. Abgewiesene Asylsuchende können im Rückkehrzentrum Nothilfe beziehen und sich dort grundsätzlich frei bewegen. Es wird eine Hausordnung geben, die strikte zu befolgen ist und die den Zutritt und die Ausgangszeiten regelt.

Zu Frage 7
Der Regierungsrat wird alles daran setzen, dass die Sicherheit in der Region nach wie vor gewährleistet ist und bei Bedarf entsprechende Massnahmen ergreifen.

Zu Frage 8
Die POM hat im Februar 2018 die Behörden der betroffenen Gemeinden und der Region erstmals über die Pläne vorinformiert. Ende Mai 2018 fand ein weiteres Informationstreffen mit den Behörden statt, um offene Fragen des zukünftigen Betriebs zu klären.

Zu Frage 9
Nein. Die Frage der Nachnutzung wurde schon im Zuge der Schliessung des Jugendheims Prêles geprüft. Verschiedene Varianten für eine wirtschaftlich sinnvolle und nachhaltige Nach-

nutzung der Gebäude, die im Besitz des Kantons sind, wurden evaluiert. Aus dem Bereich des Justizvollzugs konnte keine kurzfristig realisierbare nachhaltige Nachnutzung realisiert werden. Die Infrastrukturen des Heims können nicht ohne erhebliche Investitionen für den Straf- und Massnahmenvollzug umgenutzt werden. Für die Weiterverwendung als Heim besteht zudem derzeit kein Bedarf. Im Hinblick auf den zukünftigen Bedarf hat sich der Regierungsrat im Januar 2018 deshalb schliesslich für die Nutzung der bestehenden Infrastrukturen als Rückkehrzentrum für abgewiesene Asylsuchende ausgesprochen und der POM den Auftrag erteilt, die notwendigen Vorbereitungs- und Abklärungsarbeiten zu tätigen.

Zu Frage 10
In diesem Fall wird der Regierungsrat die Situation auch im Zusammenhang mit der Justizvollzugstrategie erneut analysieren.

Zu Frage 11
Die POM wird alles daran setzen, den Betrieb des Zentrums für die umliegenden Gemeinden und die Region möglichst störungsfrei zu gestalten. Der Betrieb des Zentrums wird direkt durch das zuständige Amt für Migration und Personenstand (MIP) sichergestellt. Die dazu notwendigen Arbeitsplätze werden vor Ort eingerichtet.
Vor der geplanten Eröffnung des Rückkehrzentrums im Frühjahr 2019 findet wie bei allen anderen Asylzentren des Kantons eine umfassende Information der Bevölkerung der betroffenen Region statt. Bis zu diesem Zeitpunkt klärt das MIP weitere erforderliche Details zum Betrieb des Zentrums ab.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	026-2018
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.122
Eingereicht am:	26.02.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	714/2018 vom 20. Juni 2018
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Frauengefängnis Hindelbank – Was ist seit dem Bericht von 2012 passiert?

Im Jahr 2012 hat der Regierungsrat nach Bekanntgabe, das Frauengefängnis Hindelbank werde geschlossen, mit der Beantwortung der Interpellation 096-2012 und dem Bericht «Neubau Vollzugszentrum Frauen Witzwil» den Grossen Rat umfangreich informiert. Nach Bekanntgabe, dass sich Witzwil aus bauuntergrundtechnischen Gründen nicht als neuer Standort eignet, wurde das ganze Vorhaben sistiert.

Nach nunmehr sechs Jahren stellen sich nach der Veröffentlichung der Justizvollzugsstrategie explizit zum einzigen Frauengefängnis in der Deutschschweiz diverse Fragen:

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Inwieweit wurden die prekären baulichen und sicherheitstechnischen Mängel bis dato behoben?

2. Sind bis zur Umsetzung der Massnahmen aus der Justizvollzugsstrategie weitere Sanierungsarbeiten nötig und vorgesehen? Wenn ja, sind diese Kosten bekannt und eingestellt?

3. Wie viele der Insassinnen hatten vor dem Eintritt in die JVA Wohnsitz im Kanton Bern?

4. Was würde es für den Kanton Bern konkret heissen, wenn das Ziel des Beschlusses aus dem Jahr 2012 – nämlich das Frauengefängnis Hindelbank zu schliessen – wieder aktuell würde und der Kanton Bern auf die Führung eines Frauenvollzugszentrums verzichten würde?

5. Welche Folgen würden sich für das Konkordat ergeben, wenn die JVA Hindelbank auf beispielsweise das Jahr 2030 hin geschlossen würde?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1

Bei den beiden Häusern der Mutter-Kind-Wohngruppe wurden bauliche und sicherheitstechnische Mängel behoben. Bei den Wohngruppen im Oberbau sind Esszimmer eingerichtet worden, für Schulzimmer und Mediathek sind Ersatzbauten aus Holz erstellt worden. Am Besucherhaus und der Pforte wurden bauliche und sicherheitstechnische Anpassungen vorgenommen.

Noch nicht behoben wurde der Sicherheitsperimeter, der nach wie vor aus einem einfachen Sicherheitszaun besteht. Für eine geschlossene JVA wird eine Doppelumzäunung als unabdingbar erachtet. Derzeit muss zur Überwachung des äusseren Perimeters zusätzliches Sicherheitspersonal eingesetzt werden.

Weitere Themen wie ein zu knappes Platzangebot, zu grosse Wohngruppen, die periphere Lage des Hochsicherheitstraktes, ungenügende Raum- und Flächenstandards sowie ein exponentiell steigender Unterhaltsbedarf könnten erst mit einem Neubau wirkungsvoll angegangen werden, wie dies in der kürzlich vorgestellten Justizvollzugsstrategie dargelegt worden ist.

Zu Frage 2

Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 9. Januar 2018 wird als Ersatz für die bisherige Aussenwohngruppe in Burgdorf ein Mietobjekt in der Gemeinde Hindelbank als Aussenwohngruppe ausgebaut. Das Gebäude befindet sich in Sichtweite der heutigen JVA, aber ausserhalb des gesicherten Areals. Es sind Sicherheitsinstallationen in der Höhe von CHF 716'000.- vorgesehen. Die kantonseigene Liegenschaft „Steinhof“ in Burgdorf wird zur Umnutzung freigegeben. Innerhalb des Perimeters der JVA sind für den Neubau von schallisolierten Zellen CHF 910'000.- und den Umbau der Cafeteria CHF 350'000.- veranschlagt. Hinzu kommen CHF 900'000 für eine neue Schliessanlage (2017-2019). Für weitere bauliche Unterhaltsmassnahmen sind 2018 zudem CHF 2,4 Mio. im jährlichen Unterhaltsprogramm (JUP) budgetiert. Die geplanten Ausgaben sind eingestellt. Künftige Unterhaltsmassnahmen im Rahmen des JUP sind abhängig von der noch zu definierenden Umsetzung der Justizvollzugsstrategie.

Zu Frage 3

Die Anzahl Frauen welche in den letzten 10 Jahren aufgrund von Urteilen der Berner Justiz in der JVA Hindelbank eingewiesen waren, betrug im Durchschnitt 16 von durchschnittlich 100 Insassinnen.

Zu Frage 4

Bei der Kenntnisnahme des Berichts in der Märzsession 2013 hatten sowohl der Regierungsrat als auch der Grosse Rat die Weiterführung des Justizvollzugs an Frauen durch den Kanton Bern bejaht. Die Notwendigkeit von baulichen Verbesserungen war damals wie heute unbestritten, sei es aus Sicherheitsüberlegungen oder aufgrund der Arbeits- und Haftbedingungen, dies hat der Bericht offengelegt. Eine Schliessung der JVA ohne Alternative, resp. Neubau, stand jedoch weder damals noch heute zur Diskussion.

Die Kantone erfüllen die Aufgabe des Justizvollzugs gemeinsam, dies gilt auch für den Vollzug an Frauen. Das Schweizerische Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) verpflichtet die Kantone seit über einem halben Jahrhundert, die für den Vollzug der freiheitsentziehenden Sanktionen bundesrechtlich vorgegebenen Anstalten zur Verfügung zu stellen. Die Ostschweizer, die Nordwest- und Innerschweizer sowie die Westschweizer Kantone schlossen sich mittels interkantonalen Vereinbarungen, den sogenannten Konkordaten, in drei Strafvollzugsregionen zusammen, um die vorgeschriebenen Einrichtungen gemeinsam zu bauen und zu betreiben.

Eine Entbindung einer konkordatlichen Einrichtung eines Standortkantons ist in Artikel 11 Absatz 3 der Konkordatsvereinbarung der Nordwest- und Innerschweizer Kantone (KoV; SSED 01.0) geregelt. Der Kanton Bern müsste der Konkordatskonferenz ein Gesuch um Entbindung vom Betrieb des konkordatlichen Frauenvollzuges (Freiheitsstrafen und stationäre Massnahmen) in der JVA Hindelbank stellen.

Die JVA Hindelbank ist die einzige konkordatliche Justizvollzugsanstalt für Frauen. Erfüllt eine Anstalt eine konkordatliche Aufgabe (Art. 11 Abs. 1 KoV) als einzige oder als quantitativ massgebliche und ist somit unverzichtbare Anbieterin, wäre ein Austritt kaum möglich. Alle übrigen Konkordats-Kantone könnten den im Bundesrecht vorgeschriebenen Vollzug von Freiheitsstrafen und stationären Massnahmen für erwachsene Frauen (Art. 372 i.V.m. Art. 378 StGB) nicht mehr gewährleisten. Die Kantone des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats wären vor dasselbe Problem gestellt.

Ungeachtet dessen würde aus einer ersatzlosen Schliessung der JVA Hindelbank eine Zunahme an bernischen Einweisungen in ausserkantonale Einrichtungen – welche zum heutigen Zeitpunkt nicht bestehen – und damit verbunden entsprechende Mehraufwände resultieren. Bei einem Austritt aus dem Konkordat wäre die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags massiv erschwert und verteuert. Weiter entfielen die Grundlagen für die Subventionierung der Einrichtung durch den Bund, was zu einer Rückforderung von bereits geleisteten Subventionen führen könnte.

Zu Frage 5

Einem Gesuch des Kantons Bern um Entbindung von der gemeinsamen Aufgabe, den Vollzug an Frauen sicherzustellen, würden die übrigen Konkordats-Kantone voraussichtlich ausschliesslich stattgeben, wenn sich ein anderer Kanton zur Übernahme dieser speziellen Vollzugsaufgabe bereit erklären würde. Dies ist gemäss heutigem Kenntnisstand und mit Blick auf die heutige Aufgabenlast der Kantone sehr unwahrscheinlich.

Mit einer Zweidrittelsmehrheit der Mitglieder könnte der Kanton Bern aus dem Konkordat wegen konkordatswidrigem Verhalten ausgeschlossen werden (Art. 22 Abs. 2 KoV), wenn er sich weiterhin weigerte, die einzige Justizvollzugsanstalt für Frauen zu betreiben. Der Kanton Bern könnte aber auch unter Beachtung einer sechsjährigen Frist auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Strafvollzugskonkordat austreten (Art. 22 Abs.1 KoV).

Würde der Kanton Bern austreten, könnte das Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweizer Kantone schliesslich gestützt auf Art. 48a der Bundesverfassung (BV, SR 101) dem Bund beantragen, die KoV allgemein verbindlich zu erklären oder die Kantone zur Beteiligung am interkantonalen Strafvollzugskonkordat zu verpflichten.

Bei einem Austritt müsste der Kanton Bern die aus dem konkordatlichen Baufonds erhaltenen Bausubventionen für die letzten 20 Jahre anteilsmässig zurückzahlen (Reglement vom 11. Mai 2001 betreffend einen Baufonds und die Ausrichtung von Baubeiträgen an Konkordatsinstitutionen, SSED 05.1).

Die Mitgliedschaft des Kantons Bern im Konkordat wirkt sich für den Kanton jedoch in mehrfacher Hinsicht positiv aus. Ohne Zugehörigkeit zum Konkordat hätte der Kanton Bern kein Anrecht auf eine Platzierung von Verurteilten in irgendeiner Konkordatsinstitution der Schweiz, auch wenn er angesichts seines vorhandenen Vollzugsangebots kurzfristig nicht vor unlösbare Vollzugsprobleme gestellt wäre. Es wäre indessen mit einem erheblichen Rückgang von Einweisungen durch andere Konkordatskantone zu rechnen, was eine Unterbelegung der bernischen Vollzugsinstitutionen und somit eine beachtliche Verteuerung der Vollzugskosten für die durch den Kanton Bern beanspruchten Vollzugsplätze zur Folge hätte. Eine andauernde Unterbelegung von Vollzugseinrichtungen könnte mittelfristig eine empfindliche Einschränkung des Vollzugsangebots zur Folge haben. Eine damit verbundene Schliessung einzelner Abteilungen oder gar ganzer Vollzugsinstitutionen hätten den vermehrten „Einkauf“ von ausserkantonalen Leistungen zur Folge. Da dabei wiederum kein Anspruch auf die konkordatlichen Kostgelder geltend gemacht werden könnte, wäre auch hier mit einer Verteuerung der Vollzugskosten zu rechnen. Damit verbunden wäre eine erhebliche Planungsunsicherheit für die Bernischen Vollzugseinrichtungen und ihre Angestellten.

Der Regierungsrat hielt in seinem Bericht an den Grossen Rat vom 12. Dezember 2012 fest, dass die ersatzlose Schliessung der JVA Hindelbank keine Option darstellt und der Kanton Bern seiner konkordatlichen Verpflichtung, den Justizvollzug an Frauen durchzuführen, unverändert nachkommt. Diese Haltung gilt für den Regierungsrat weiterhin und wurde in der kürzlich vorgestellten Justizvollzugsstrategie bestätigt. Eine ersatzlose Schliessung der JVA Hindelbank, der einzigen konkordatlichen Justizvollzugsanstalt für Frauen, stellt demnach kein realistisches Szenario dar.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	041-2018
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.168
Eingereicht am:	18.03.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	593/2018 vom 30. Mai 2018
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Ist die Wegweisung von Abu Ramadan vollzogen?

Der Bieler Abu Ramadan hetzte gegen Andersgläubige, beherrscht keine Landessprache und hatte gleichzeitig Sozialhilfe in der Höhe von 600 000 Franken kassiert. Als die Flughafenpolizei Zürich im März 2017 im Rahmen einer regulären Einreisekontrolle auf den libyschen Reisepass von Abu Ramadan und die darin angebrachten libyschen Ein- und Ausreisestempel gestossen ist, hat sie dem Staatssekretariat für Migration (SEM) entsprechend Meldung erstattet. Das SEM initiiert in solchen Fällen jeweils ein Verfahren auf Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft und Widerruf des Asyls und gewährt den Betroffenen das rechtliche Gehör. Am 31. Juli 2017 hat das SEM die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft und den Widerruf des Asyls verfügt. In der Presse wurde der Fall Abu Ramadan thematisiert und darauf hingewiesen, dass Abu Ramadan aufgrund seines langjährigen Aufenthalts im Kanton Bern hier eine Niederlassungsbewilligung besitzt. Danach herrschte Funkstille.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Trifft es zu, dass es nun am Kanton Bern ist, Abu Ramadan gestützt auf Art. 63 des Ausländergesetzes aus der Schweiz wegzuweisen?
2. Da die Presse bereits im August und zuletzt im Dezember 2017 über diesen Fall berichtet hat, wäre es von Interesse, über den heutigen Stand der Wegweisung informiert zu werden.

Antwort des Regierungsrats

Es trifft zu, dass der Kanton Bern, namentlich das Amt für Migration und Personenstand, ausländerrechtlich für den Fall zuständig ist.

Im Moment liegt der Fall bei der Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland, welche am 20. März 2018 ein Strafverfahren wegen des Verdachts auf Rassendiskriminierung eingeleitet hat.

Über das laufende Verfahren kann keine weitere Auskunft erteilt werden.

Im Weiteren verweisen wir auf die Vorstossantwort M-183-2017[1] vom 28. Februar 2018, insbesondere auf Ziffer 4 und 5.

Verteiler
- Grosser Rat

[1] http://www.rr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.RRDOKUMENTE.acg/c0b114d0dc9f48aaaa799232abf1a152-332/17/PDF/2017.RRGR.526-Vorstossantwort-D-164163.pdf